THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au72s
sup. 3 v.5

Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

der

Konstituierenden Nationalversammlung

der

Republik Österreich.

1920.

V. Band.

(Enthaltend die Beilagen 771 bis 917).

Wien 1920.

Österreichische Staatsdruckerei.

88252C

33.K.436
Aut 12 a
Bd. 3
5

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Provisionskassen der Bergwerksbruderladen sind bis zur gesetzlichen Neuregelung der Bruderladenprovisionen verpflichtet, den jeweils im Provisionsgenusse stehenden Invaliden, Witwen und Waisen zu ihren Provisionen Zuschüsse zu leisten.

(2) Der Anspruch auf Provisionszuschuß besteht nicht:

1. bei Ausländern, die im Auslande ihren Wohnsitz haben;

2. bei Ausländern, die im Inlande ihren Wohnsitz haben, wenn ihr Heimatstaat die in seinem Gebiete wohnenden österreichischen Staatsangehörigen in bezug auf Bruderladenprovisionen und allfällige Zuschüsse zu diesen Provisionen ungünstiger behandelt als die eigenen Staatsangehörigen;

3. wenn die Provision im Anschlusse an die Beschäftigung in einem Werksbetriebe zuerkannt ist, der sich nunmehr außerhalb der Republik Österreich befindet;

4. wenn der Provisionist seinen Lebensunterhalt aus Arbeits- oder anderweitigem Einkommen bestreitet.

§ 2.

(1) Der Provisionszuschuß beträgt jährlich:

für einen Invaliden	480 K
für eine Witwe	180 „
für eine Waise	90 „
für eine Doppelwaise . . .	180 „

(2) Die Summe der Zuschüsse an Witwe und Waisen nach einem Bruderladenmitgliede darf 480 K nicht übersteigen.

897884

§ 3.

(1) Die Auslagen, die innerhalb eines einhalbjährigen Gebarungsabschnittes aus der Leistung von Provisionszuschüssen erwachsen, werden von den Bruderladen und den Rechtsnachfolgern aufgelöster Bruderladen (Liquidationsorganen) vorschußweise bestritten und auf die zur gesetzlichen Unfallversicherung der Arbeiter anrechenbaren Lohnsummen jener Betriebe im nachhinein umgelegt, deren Arbeiter inländischen Bergwerksbruderladen angehören.

(2) Für jedes Halbjahr wird die Höhe des Umlagesatzes einheitlich für das ganze Geltungsgebiet des Gesetzes vom Staatssekretär für soziale Verwaltung auf Grund der von den Bruderladen und den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten vorgelegten Angaben bestimmt.

(3) Die Umlage wird von den Unternehmern umlagepflichtiger Betriebe getragen, sie wird durch die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten eingehoben und nach den Weisungen des Staatssekretärs für soziale Verwaltung zur Bestreitung der Zuschüsse verwendet.

(4) Unverwendete Reste einer Umlage oder allfällige Abgänge werden bei der Umlage des nächsten Halbjahres berücksichtigt.

§ 4.

Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten haben jenen Bruderladen, deren Mittel zur vorschußweisen Bestreitung der Zuschüsse nicht ausreichen, entsprechende Verläge zur Verfügung zu stellen. Die Vorschüsse der Bruderladen und die Verläge der Unfallversicherungsanstalten sind mit vier vom Hundert zu verzinsen. Das Erfordernis hierfür ist gleichfalls durch die Umlage (§ 3) zu decken.

§ 5.

Im übrigen finden auf die Provisionszuschüsse die für die Bruderladenprovisionen geltenden Bestimmungen, hinsichtlich der Leistung der Umlage zu ihrer Bedeckung die für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung der Arbeiter geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

Begründung.

Im § 4 des Bruderladengesetzes ist das Mindestausmaß der Renten dauernd erwerbsunfähig gewordener Mitglieder für männliche Bergarbeiter mit 200 K, für weibliche Arbeiter mit 100 K jährlich festgesetzt. Nach § 5 dieses Gesetzes gebühren den Hinterbliebenen eines Mitgliedes Renten, die für die Witwen mindestens ein Drittel, für Waisen mindestens ein Sechstel und für vater- und mutterlose Waisen mindestens ein Drittel der dem verstorbenen Gatten oder Vater gebührenden Rente betragen. Bei notleidenden Bruderladen können nach § 41 des Gesetzes diese Renten bis auf 50 Prozent des Mindestausmaßes herabgesetzt werden. Die Versicherungsbeiträge werden von den Versicherten und den Werksbesitzern je zur Hälfte bestritten. Eine Erhöhung der Renten ist nach dem geltenden Bruderladengesetze nur im Wege einer Statutenänderung möglich und bedarf der Zustimmung des Werksbesitzers, wenn die Lasten der Erhöhung auch von ihm getragen werden sollen. Da die Bergwerksbesitzer jedoch meist die höhere Beitragsleistung scheuten, hatten die Bestrebungen nach Erhöhung der Renten nur selten Erfolg. Allerdings sehen einzelne Bruderladen steigende Renten vor, die aber nur in Ausnahmsfällen den Betrag von 400 K jährlich erreichen. Auch freiwillige Zusatzversicherungen, für die der Versicherte den Beitrag allein zu leisten hat, sind bei vielen Bruderladen satzungsgemäß zugelassen. Von dieser Gelegenheit haben die Versicherten nicht selten Gebrauch gemacht. Nichtsdestoweniger übersteigt aber das Ausmaß der den Bergarbeitern gebotenen Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung im ganzen die ohnehin sehr bescheidenen Mindestsätze nur wenig. Dies erhellt daraus, daß im Durchschnitte bei den Bruderladen in der Republik Österreich die Rente eines Provisionisten (Invaliden) derzeit ungefähr 250 K, die Witwenrente 114 K, endlich die Waisenrente 37 K jährlich beträgt. Es bedarf keines Beweises, daß bei der herrschenden Teuerung die bestehenden Bruderladenrenten nicht im entferntesten genügen, um dem erwerbsunfähigen Bergmann eine nur halbwegs erträgliche Lebenshaltung zu sichern.

Im Gegenstande liegt auch ein Antrag der Abgeordneten Zwanzger, Schlager, Muchitsch und Genossen vom 24. April 1919 vor, in dem die Erhöhung der Renten von 400 K um 50 Prozent, der niedrigeren Renten um 150 Prozent gefordert wird. Seither haben sich die Verhältnisse so sehr verschlechtert, daß über die Notwendigkeit einer raschen Abhilfe wohl keine Meinungsverschiedenheit besteht.

Diese Abhilfe zu bringen ist Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes, der vorschlägt, die Bruderladen zur Leistung von Zuschüssen zu den Provisionen zu verpflichten und die Kosten durch eine den Werksbesitzern allein aufzuerlegende Umlage hereinzubringen. Auf ähnliche Weise soll nach einer besonderen Vorlage der Staatsregierung den Unfallsrentnern durch Gewährung von Teuerungszulagen geholfen werden. Die beiden Aktionen können aber nicht durchwegs von gleichen Gesichtspunkten aus beurteilt werden. Während es sich in der Unfallversicherung ausschließlich um eine vorübergehende Notstandsaktion (Teuerungsaushilfe) handelt, fällt bei der Vorlage über die Bruderladenversicherung noch eine andere Erwägung schwer ins Gewicht. Hier kommt es auch darauf an, die gesetzliche Reform der Bruderladenversicherung, die im Rahmen der allgemeinen Sozialversicherung geplant und schon vorbereitet war, wenigstens auf einem Gebiet in Fluß zu bringen, wo schon längst auch ohne Eintritt der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse die Notwendigkeit eines festen Eingriffes allgemein anerkannt ist, nämlich auf dem Gebiete der Provisionsausmaße. Auf die absolute Unzulänglichkeit der Mindestsätze, auf die Schwierigkeiten und Widerstände, die ein beträchtliches Hinausgehen über diese Sätze hinderten, wurde schon hingewiesen.

Die Erhöhung der Provisionen durch Zuschüsse soll daher bis zur gesetzlichen Neuregelung der Bruderladenprovisionen gelten und dadurch die Rückkehr zu dem bisherigen, wohl schon genügend gekennzeichneten Zustand ein für allemal ausschließen, wogegen die Teuerungszulagen in der Unfallversicherung kalendermäßig

befristet werden. Eine weitere Kennzeichnung dieses besonderen Zweckes der Provisionszuschüsse ist darin zu erblicken, daß sie abweichend von den Teuerungszulagen in der Unfallversicherung nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen zuzuerkennen sind, falls nicht bestimmte Ausschließungsgründe vorliegen. Diese sind in § 1, Absatz 2, aufgezählt. Zunächst sind im Auslande wohnende Ausländer ausgeschlossen, ferner jene im Inlande wohnenden Ausländer, deren Heimatsstaaten die dort wohnenden Österreicher hinsichtlich der Bruderladenprovisionen und allfälliger Zuschüsse den eigenen Staatsangehörigen nicht gleichstellen; dann sind jene Provisionisten ausgeschlossen, die aus Werksbetrieben hervorgingen, die nunmehr außerhalb der Republik Österreich gelegen sind, somit an der Kostenaufbringung nicht beteiligt wären. Die Übernahme dieses Kostenteiles durch die inländischen Werke könnte diesen nicht gut zugemutet werden.

Der vierte und letzte Ausschließungsgrund hängt mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Provisionisten zusammen. Jene Provisionisten sollen ausgeschlossen sein, die ihren Lebensunterhalt aus Arbeits- oder sonstigen Einkommen (wie aus Wirtschaftsbesitz) bestreiten. Hier handelt es sich um — wahrscheinlich verhältnismäßig wenige — Personen, die einer Beschäftigung nachgehen, bei der sie volles materielles Auslangen finden. Hier ist ein ausreichender Grund für eine außerordentliche Hilfeleistung so wenig vorhanden, daß der Ausschluß kaum als Unbilligkeit angesehen werden könnte. Diese Bedingung fordert aber nicht den Nachweis der Bedürftigkeit. Davon soll grundsätzlich abgesehen werden.

Bei der verschiedenartigen Entwicklung des Bergbaues sind die für die Kostenaufbringung maßgebenden Verhältnisse (insbesondere Größe des Rentnerstockes im Verhältnisse zum Versichertenstock) in den einzelnen Ländern sehr verschieden. Unter diesen Umständen schien es gerechtfertigt, an der Kostenaufbringung die Werksbesitzer im ganzen Staatsgebiete gleichmäßig zu beteiligen. An Kosten sollen lediglich die laufenden Auslagen für Zuschüsse nebst den unvermeidlichen Unkosten aufgebracht und periodisch auf alle Werksbesitzer nach dem Verhältnisse der für die Unfallversicherung anrechenbaren Lohnsummen umgelegt werden. Dadurch, daß die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, mit welchen die Werksbesitzer ohnehin wegen der Unfallversicherung in Verkehr stehen, als Einhebestellen für die Zuschußumlage mitwirken sollen, ist die Schaffung einer besonderen Einrichtung und damit überflüssiger Zeit- und Kostenaufwand vermieden. Die Kosten der Zuschußleistungen sind mit ungefähr 3,600.000 K jährlich zu veranschlagen. Die Umlage wäre dann, auf die mit rund 150 Millionen Kronen zu beziffernde Jahressumme der zur Unfallversicherung anrechenbaren Löhne bezogen, mit ungefähr 2½ Prozent dieser Lohnsumme zu veranschlagen.

Die vorgeschlagene Rückbeziehung des Gesetzes auf den 1. Jänner 1920 ist eine Forderung der Bergarbeiterschaft, die angesichts der besonderen Verhältnisse, die zu der gegenwärtigen Aktion den Anlaß geben, gewiß nicht als ungerechtfertigt angesehen werden kann.

Österreichische Staatsdruckerei. 31620

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Kreditoperationen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis 30. Juni 1920:

1. die Mittel für durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckte Staatsausgaben, soweit sie im Rahmen der im § 2, Absatz 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, und im § 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 530, sowie im § 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 42, erteilten Vollmachten oder durch Erhöhung der normalen Staatseinnahmen nicht bedeckt werden können, durch weitere Kreditoperationen bis zum Höchstbetrage von 1600 Millionen Kronen zu beschaffen,

2. die fälligen Beträge der Staatsschuld der Republik Österreich zu prolongieren oder umzuwandeln,

3. zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

(2) Insoweit Kreditoperationen zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden vorgenommen werden, sind sie bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstbetrag von Kreditoperationen außer Anschlag zu lassen, ebenso sind die Beträge der gemäß Absatz 1, Punkt 3, übernommenen Garantien in den angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

(3) Den österreichischen Staatsschulden werden solche Schulden des ehemaligen Österreich, die im

Sinne des Friedensvertrages von St. Germain von der Republik Österreich zu übernehmen sind, gleichgehalten.

§ 2.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes, das am Tage seiner Kundmachung wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Begründung.

In dem Berichte des Staatsamtes für Finanzen vom 15. Jänner 1920 (642 der Beilagen) ist der zur Verfügung der Staatsverwaltung verbliebene Betrag aus früheren Kreditermächtigungen mit 14,467.093 K 23 h berechnet worden, der sich durch die mit dem Gesetze vom 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 42, bewilligten Kredite von 2.750,000.000 K auf 2.764,467.093 K 23 h erhöhte.

Bis zum 4. März 1920 gelangten

1. Schatzscheine im Betrage von . . . . . 5.647,431.997 K 25 h

zur Begebung und wurden

2. zur Deckung von Nahrungsmittelbezügen aus Holland auf holländische Währung lautende Schatzwechsel per . . . . . 152,903.790 „ 23 „

ausgestellt. Diesem Schuldbetrage von zusammen . . . . . 5.800,335.787 K 48 h

stehen Schuldabtragungen gegenüber:

Durch Rückzahlung

a) von 3prozentigen Anlagen der Konsortialmitglieder per . . . . . 25,000.000 K — h,

b) von fällig gewordenen Schatzscheinen per . . . . . 3.616,055.000 „ — „,

c) auf Vorlagekonto . . . . . 134,236.934 „ 38 „

zusammen . 3.775,291.934 K 38 h,

so daß sich eine Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen im Nettobetrage von . . . . . 2.025,043.853 K 10 h

ergibt. Gegenüber dem zur Verfügung gewesenen Kredite von . . . . . 2.764,467.093 „ 23 „

resultiert daher ein noch verfügbarer Kredit von . . . . . 739,423.240 K 10 h

Das in parlamentarischer Verhandlung stehende Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1919/20 samt Nachträgen sieht eine weitere Kreditermächtigung in der Höhe von 1600 Millionen Kronen vor. Da jedoch zu besorgen ist, daß im Hinblicke auf die Osterfeiertage der Entwurf des Finanzgesetzes nicht vor der zweiten Hälfte des nächsten Monates von der Nationalversammlung verabschiedet werden kann und nach der Ausgabengestaltung und der Kassengebarung der letzten Monate vorauszusehen ist, daß der noch offen stehende Kreditrest von rund 739 Millionen Kronen den staatlichen Geldbedarf in der Zeit bis dahin nicht bedecken kann, so erscheint es geraten, für das Kreditbedürfnis des Staates rechtzeitig durch eine gesetzgeberische Ermächtigung vorzusorgen, zumal die Neuregelung der Bezüge der Staatsangestellten, der Bezug französischer Kohlenwaggons und Erfordernisse für die Lebensmittelbeschaffung neue Lasten mit sich bringen.

In der Eröffnung neuer oder in der Erhöhung bestehender Einnahmsquellen kann eine Bedeckung derzeit noch nicht gefunden werden, weil der Ertrag neuer Abgaben, wie sie die Regierung durch die von ihr vorgelegten, jetzt in parlamentarischer Verhandlung stehenden Gesetzentwürfe in Aussicht nimmt, selbst bei ehester Wirksamkeit der zu erwartenden Gesetze erst in einem späteren Zeitpunkte zur Verfügung stehen wird. Es bleibt somit vorerst nur der Weg übrig, für die Bedeckung der unmittelbaren und unaufschieblichen Mehrausgaben durch Kreditoperationen vorzusorgen.

Österreichische Staatsdruckerei. 31720

Antrag des Ausschusses für Heereswesen.

Wehrgesetz

vom . . . . . ,

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

1. Allgemeines.

§ 1.

Wehrsystem.

(1) Das Heer wird durch Anwerbung gebildet und ergänzt.

(2) Heeresangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner. Der Stand an Unteroffizieren wird durch Ernennung von hierfür entsprechend ausgebildeten Wehrmännern, der Stand an Offizieren durch Ernennung von hierfür entsprechend ausgebildeten Unteroffizieren ergänzt.

§ 2.

Zweck des Heeres.

(1) Das Heer ist bestimmt:

a) zum Schutze der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik, sowie überhaupt zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern,

b) zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges und

c) zum Schutze der Grenzen der Republik;

in den Fällen der Punkte a) und b) insoweit, als die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt die Mitwirkung des Heeres in Anspruch nimmt.

(2) Die Behörden und die Organe des Staates, der Länder und Gemeinden sind innerhalb ihres Wirkungskreises berechtigt, die Mitwirkung des Heeres in den Fällen des Absatzes 1, a) und b), in Anspruch zu nehmen.

§ 3.

Verfügungsrecht über das Heer.

(1) Über das Heer verfügt die Nationalversammlung.

(2) Soweit der Nationalversammlung durch das Gesetz nicht die unmittelbare Verfügung vorbehalten ist, wird mit der Verfügung die Staatsregierung und innerhalb der von ihr erteilten Ermächtigung der Staatssekretär für Heereswesen betraut.

§ 4.

Befehlsgewalt und Verantwortlichkeit.

(1) Der Staatssekretär für Heereswesen übt die Befehlsgewalt bei den Kommandos, Truppen, Behörden, sonstigen militärischen Stellen und Anstalten ausschließlich durch deren Führer oder Vorstände aus. Diese sind ihm für ihre Tätigkeit im Wege ihrer Vorgesetzten verantworlich.

(2) Die Wirtschaftsorgane des Heeres sind in administrativen Dienstesangelegenheiten dem Staatssekretär für Heereswesen im Wege ihrer Fachvorgesetzten verantwortlich.

§ 5.

Präsenzstärke.

Die Präsenzstärke des Heeres darf 30.000 Mann, einschließlich 1500 Offiziere und 2000 Unteroffiziere, nicht überschreiten.

§ 6.

Militärische Führung und Ausbildung.

Die militärische Führung und die Leitung der militärischen Ausbildung der Truppen obliegt den militärischen Führern (§ 4).

§ 7.

Zivilkommissariat.

Im Staatsamte für Heereswesen wird ein Zivilkommissariat errichtet. Es setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Nationalver-

sammlung nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden. Wirkungskreis und Geschäftsordnung werden durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 8.

Heeresverwaltungsstellen.

(1) In jedem Lande wird zur Verwaltung der Heeresangelegenheiten eine Heeresverwaltungsstelle errichtet, die unmittelbar dem Staatssekretär für Heereswesen untersteht.

(2) An der Spitze jeder Heeresverwaltungsstelle steht ein von der Staatsregierung mit Zustimmung der Landesregierung ernannter Offizier.

(3) Dem gemäß Absatz 2 ernannten Leiter steht eine Kommission der Landesvertretung beratend zur Seite. Diese Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die vom Landtag nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden.

(4) Der Heeresverwaltungsstelle obliegt insbesondere:

a) die materielle Versorgung der im Lande untergebrachten Truppen;

b) die Aufsicht über die im Lande befindlichen Heeresanstalten;

c) die Beratung der militärischen Kommandanten in Angelegenheiten der Ausbildung nach § 25;

d) die Leitung und Durchführung der Werbung nach § 13;

e) die Aufrechthaltung der regelmäßigen Beziehungen zwischen Heeresverwaltungs- und politischen Landesstellen.

§ 9.

Beförderungen und Verleihung von Dienstposten.

(1) Das Beförderungsrecht steht zu:

zu Unteroffizieren den Truppenkommandanten oder den Inhabern gleichgehaltener Dienststellen;

zu Offizieren bis einschließlich der VII. Rangklasse dem Staatssekretär für Heereswesen;

zu höheren Offizieren dem Präsidenten der Nationalversammlung auf Vorschlag der Staatsregierung.

(2) Die Unterabteilungskommandos werden von den Truppenkommandanten, die Abteilungskommandos und die Kommandos selbständiger Unterabteilungen vom Staatssekretär für Heereswesen verliehen. Alle höheren Kommandostellen verleiht die Staatsregierung. Welche anderen Dienstposten den vorbezeichneten gleichzuhalten sind, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 10.

Dienstsprache und Dienstvorschriften.

(1) Die Dienstsprache des Heeres ist die deutsche Sprache.

(2) Die militärischen Dienstvorschriften werden von der Staatsregierung erlassen.

§ 11.

Benennung und Adjustierung der Truppen.

Die Benennung der Truppen und ihre Adjustierung werden besonders geregelt. Hierbei sind die geschichtlichen Überlieferungen und die Eigenarten der Länder entsprechend zu berücksichtigen.

II. Anwerbung.

§ 12.

Werbebereiche.

(1) Jedes Land bildet einen Werbebereich.

(2) Die Höchstzahl der in den einzelnen Werbebereichen anzuwerbenden Heeresangehörigen beträgt:

Wien	9000
Niederösterreich	6500
Burgenland	1500
Oberösterreich	4000
Steiermark	4000
Kärnten	1700
Salzburg	1000
Tirol	1700
Vorarlberg	600

§ 13.

Durchführung der Anwerbung, Aufnahme, Zuweisung.

(1) Den Zeitpunkt der Werbung bestimmt der Staatssekretär für Heereswesen. Die Werbung wird von den Heeresverwaltungsstellen nach den von der Staatsregierung aufgestellten Grundsätzen geleitet und durchgeführt. Lehnt die Heeresverwaltnngsstelle das Ansuchen eines im Werbebereiche heimatsberechtigten Bewerbers ab, so steht ihm die Berufung an den Staatssekretär für Heereswesen offen. Die Aufnahme in den Heeresverband bedarf der Bestätigung durch das Staatsamt für Heereswesen.

(2) Personen, die sich um die Aufnahme in das Heer beworben haben, sind längstens innerhalb vier Wochen, vom Tage ihrer Bewerbung an gerechnet, von deren Erfolg zu verständigen. Bis dahin bleiben sie an ihre Bewerbung gebunden.

(3) Durch die Zustellung (§ 32) der Verständigung von der Aufnahme kommt der Dienstvertrag zustande. Von da an sind die Angeworbenen verpflichtet, jede über acht Tage dauernde Veränderung ihres Aufenthaltsortes binnen weiteren drei Tagen der Heeresverwaltungsstelle anzuzeigen und dem Einberufungsbefehle zum Präsenzdienstantritt Folge zu leisten.

(4) Die Angeworbenen sind nach Eignung und Bedarf den einzelnen Standeskörpern zuzuweisen. Die von den Angeworbenen vorgebrachten Wünsche sind, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, zu berücksichtigen.

(5) Jeder Standeskörper ist innerhalb seines Werbebereiches zu garnisonieren. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der beiden in Betracht kommenden Landesregierungen zulässig. Die Zuweisung eines nicht im Werbebereich heimatberechtigten Heeresangehörigen zu einem im Werbebereich garnisonierenden Standeskörper bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesregierung.

(6) Auf die Personen der Kommandos, Behörden und Anstalten, deren Wirkungskreis sich auf mehrere Länder erstreckt, ist der Absatz 5 nicht anzuwenden.

§ 14.

Aufnahmsbedingungen.

(1) In das Heer dürfen nur österreichische Staatsangehörige männlichen Geschlechtes aufgenommen werden, die sich zur demokratischen Republik Österreich bekennen und dies mit ihrem Manneswort bei ihrer Bewerbung erklären.

(2) Für die Aufnahme werden außerdem folgende Bedingungen gestellt:

a) Volle moralische, geistige und körperliche Eignung,

b) Alter von wenigstens vollen 18 und nicht mehr als vollen 26 Lebensjahren,

c) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

d) Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift,

e) Volksschulbildung,

f) bei Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes.

(3) Ausnahmen von den Bedingungen des Absatzes 2 b und c können durch den Staatssekretär für Heerwesen bewilligt werden.

(4) Ausgeschlossen von der Aufnahme ist, wer von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit in die Nationalversammlung ausgeschlossen ist, ferner wer

strafweise oder wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit aus dem Heere entlassen worden ist.

III. Dienstpflicht.

§ 15.

Präsenz- und Reservedienstpflicht, Probedienst.

(1) Die Dienstpflicht beginnt mit dem Tage, für den der Angeworbene einberufen ist. Mit diesem Tage wird der Angeworbene Heeresangehöriger und ist zum Dienst in allen Teilen des Heeres verpflichtet. Die Einberufung erfolgt durch Zustellung (§ 32) des Einberufungsbefehles.

(2) Die Dienstpflicht der Offiziere umfaßt die Präsenzdienstpflicht, die Dienstpflicht der Unteroffiziere und Wehrmänner umfaßt die Präsenzdienstpflicht und die Reservedienstpflicht.

(3) Die regelmäßige Dienstpflicht dauert für Offiziere mindestens 20 Jahre im Präsenzdienste, für Unteroffiziere und Wehrmänner mindestens 12 Jahre, hiervon mindestens sechs Jahre im Präsenzdienst und die übrige Zeit in der Reserve. Die als Wehrmann und Unteroffizier zurückgelegte Dienstzeit wird in die Dienstzeit als Offizier eingerechnet.

(4) Die Präsenzdienstpflicht besteht in der Verpflichtung zu ununterbrochener aktiver Dienstleistung im Heere, die Reservedienstpflicht in der Verpflichtung, einem Einberufungsbefehle zum aktiven Dienste Folge zu leisten.

(5) Nach Beendigung der regelmäßigen Präsenzdienstzeit können bei freiwilliger Meldung Offiziere auf weitere 15 Jahre, Unteroffiziere und Wehrmänner bis zu weiteren drei Jahren Präsenzdienst verpflichtet werden.

(6) Der erste Monat der Präsenzdienstzeit des Wehrmannes gilt als Probedienstzeit. Über das Ergebnis des Probedienstes verfaßt der Unterabteilungskommandant nach Anhörung der Vertrauensmänner (§ 31) eine Dienstbeschreibung, die im Dienstweg an die Heeresverwaltungsstelle zu leiten ist. Gegen die abweisliche Dienstbeschreibung können die Vertrauensmänner Vorstellung erheben.

§ 16.

Aktive Heeresangehörige.

Unter aktiven Heeresangehörigen sind die Präsenzdienstpflichtigen zu verstehen und die Unteroffiziere und Wehrmänner der Reserve vom Tage, für den sie einberufen sind, bis zum Tage ihrer Rückversetzung in das nichtaktive Verhältnis oder ihrer Entlassung.

§ 17.

Dienstantritt, Eid.

(1) Der Präsenzdienst ist in der Regel am 1. April oder 1. Oktober anzutreten.

(2) Nach Antritt des Präsenzdienstes leistet der Heeresangehörige folgenden Eid:

„Ich schwöre als Mann, als Bürger der Republik Österreich und als Soldat, daß ich zu jeder Zeit und an jedem Orte das Vaterland verteidigen, daß ich den von der Nationalversammlung und den Landtagen beschlossenen Gesetzen und den gesetzmäßigen Behörden, insbesondere der von der Nationalversammlung bestellten Regierung, Treue und Gehorsam leisten, daß ich alle Befehle meiner Vorgesetzten pünktlich und genau befolgen, allen ihren Weisungen gehorchen und im Interesse des Wohles und der Sicherheit meiner Mitbürger nach bestem Wissen und Gewissen mit allen meinen Kräften der Republik Österreich und dem österreichischen Volke dienen werde."

§ 18.

Übersetzung in die Reserve.

(1) Nach Ablauf der Präsenzdienstzeit werden Unteroffiziere und Wehrmänner in die Reserve übersetzt. Die Übersetzung in die Reserve erfolgt in der Regel mit 31. März oder mit 30. September. Hierbei wird dem Reservedienstpflichtigen eine Bescheinigung ausgefolgt.

(2) Während der Reservedienstzeit hat der Reservedienstpflichtige jeden Wechsel seines ständigen Aufenthaltsortes binnen längstens acht Tagen seinem Standeskörper zu melden.

(3) Zu jedem Verlassen des Staatsgebietes bedarf der Reservedienstpflichtige einer besonderen Bewilligung. Diese erteilt der Standeskörper, sofern durch Vollzugsanweisung nichts anderes festgesetzt wird. Gegen eine abweisliche Entscheidung des Standeskörpers steht die Berufung an die Heeresverwaltungsstelle offen. Diese entscheidet endgültig.

§ 19.

Berechnung der Dienstzeit.

(1) Die Präsenzdienstzeit ist vom Tage des Dienstantrittes, die Reservedienstzeit vom Tage der Übersetzung in die Reserve zu berechnen.

(2) In die Dienstzeit werden nicht eingerechnet:

a) die Zeit einer Desertion oder eigenmächtigen Entfernung, beginnend von dem auf die Entweichung folgenden Tage bis einschließlich

des Tages der Selbststellung oder Aufgreifung;

b) die Zeit, während welcher sich ein Heeresangehöriger durch listige Umtriebe oder Selbstbeschädigung dem Dienste entzogen hat;

c) die auf Grund gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Erkenntnisse in Strafhaft zugebrachte Zeit, wenn die dadurch versäumte Präsenzdienstzeit insgesamt sechs Wochen übersteigt. Die Untersuchungs- oder Verwahrungshaft ist im Falle der Verurteilung der Strafhaft gleichzuhalten, auch wenn sie in die Strafhaft nicht eingerechnet wird.

§ 20.

Einberufung der Reserve.

(1) Die Reserve darf nur bei außerordentlichen Verhältnissen einberufen werden.

(2) Über die Einberufung und Rückversetzung beschließt die Nationalversammlung. Nur bei Gefahr im Verzuge kann die Staatsregierung die Reserve einberufen, wozu sie die nachträgliche Genehmigung der sofort einzuberufenden Nationalversammlung einzuholen hat.

(3) Die Reservedienstpflichtigen haben sich im Falle der Einberufung binnen der angeordneten Frist bei der ihnen bekanntzugebenden Stelle zum Dienstantritt zu melden.

(4) Die Einberufung erfolgt durch Zustellung von Einberufungsbefehlen oder durch Verlautbarung von Einberufungskundmachungen.

§ 21.

Entlassung.

(1) Entlassungen erfolgen:

1. regelmäßig nach vollstreckter Dienstpflicht;

2. vorzeitig, und zwar:

a) nach nicht zufriedenstellender Probedienstleistung, und zwar bis längstens vier Wochen nach ihrer Beendigung,

b) wegen einer unbehebbaren Dienstuntauglichkeit,

c) wenn sich nachträglich herausstellt, daß die im § 14, Absatz 1, Absatz 2 b, c und f und Absatz 4, genannten Voraussetzungen für den Eintritt nicht gegeben waren,

d) strafweise, durch gerichtliches Urteil oder disziplinäres Erkenntnis.

(2) Der Staatssekretär für Heerwesen kann ausnahmsweise und aus ganz besonders berücksichti-

gungswürdigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen die vorzeitige Entlassung oder die vorzeitige Übersetzung in die Reserve bewilligen. Vor der Entscheidung fordert er, wofern es sich um Unteroffiziere oder Wehrmänner handelt, im Wege des Unterabteilungskommandanten eine Äußerung der Vertrauensmänner (§ 31) ab.

(3) Der Entlassene ist auch in den Fällen des Punktes 2 c des Absatzes 1 bis zu seiner Entlassung als Heeresangehöriger anzusehen.

(4) Der Staatssekretär für Heerwesen kann von der Entlassung absehen, wenn die Aufnahme nur mangels der im § 14, Absatz 2 b und c, angegebenen Voraussetzungen unzulässig war oder wenn im Falle des § 14, Absatz 2 f, der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen die Zustimmung nachträglich erteilt hat.

(5) Den zu Entlassenden wird bei der Entlassung eine Bescheinigung ausgefolgt.

§ 22.

Aufschub der Entlassung.

Wenn die Republik Österreich bedroht ist, kann die Nationalversammlung die Entlassung und die Übersetzung in die Reserve trotz vollstreckter Dienstpflicht aufschieben. Nur bei Gefahr im Verzuge kann diese Verfügung vorläufig von der Staatsregierung getroffen werden, wozu sie die nachträgliche Genehmigung der sofort einzuberufenden Nationalversammlung einzuholen hat.

§ 23.

Vorzeitige Entlassung.

(1) Über die Entlassung von Unteroffizieren und Wehrmännern in den Fällen des § 21, Absatz 1, Punkt 2 a und b, entscheidet die Heeresverwaltungsstelle in den Fällen der Entlassung von Offizieren nach § 21, Absatz 1, Punkt 2 b, sowie in allen Fällen des § 21, Absatz 1, Punkt 2 c, der Staatssekretär für Heerwesen.

(2) Wird ein Heeresangehöriger wegen einer strafbaren Handlung verurteilt, die nach § 14, Absatz 4, die Aufnahme in das Heer ausschließt, so hat das Gericht die Entlassung aus dem Heere als Strafe im Urteil auszusprechen. Das Gericht kann von der Entlassung absehen, wenn die strafbare Handlung weder auf ehrloser Gesinnung beruht, noch sonst die Vertrauenswürdigkeit des Verurteilten zum Dienste im Heere beeinträchtigt.

(3) Die Entlassung im Disziplinarwege wird durch das Disziplinargesetz geregelt.

IV. Pflichten und Rechte der Heeresangehörigen

§ 24.

Beruf des Soldaten, Gehorsam, Beschwerden.

(1) Es ist des Soldaten Beruf, den Bestand der Republik und die gesetzliche Ordnung zu schützen, die Sicherheit der Staatsbürger und die Autorität der gesetzmäßigen Behörden zu verteidigen.

(2) Der Soldat hat die Befehle seiner Vorgesetzten pünktlich und genau zu befolgen und allen ihren Weisungen zu gehorchen.

(3) Die soldatischen Pflichten und Rechte sind in den militärischen Gesetzen und Dienstvorschriften festgesetzt.

(4) Das Recht, Wünsche vorzutragen, Vorstellungen zu erheben und über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen, ist durch dieses Gesetz gewährleistet. Beschwerden über Befehle, deren sofortige Ausführung aufgetragen wurde, sind erst nach deren Vollzug gestattet.

(5) Gehorsamsverweigerung wie jede andere Verletzung der militärischen Pflichten wird nach den Straf- und Disziplinarvorschriften geahndet.

§ 25.

Ausbildung.

(1) Die Ausbildung der Wehrmänner und Unteroffiziere umfaßt außer der militärischen Ausbildung die allgemeine staatsbürgerliche und republikanische Erziehung, sowie auch eine Vorbereitung für ihr späteres bürgerliches Leben. Hierbei ist auf Anlage und Neigung des einzelnen nach Tunlichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Staatssekretär für Heerwesen und sämtliche bei der Ausbildung tätigen Organe haben darüber zu wachen, daß jeder parteipolitische Charakter der Ausbildung strengstens vermieden werde. Die Kontrolle hierüber obliegt dem Zivilkommissariat (§ 7).

(2) Inwieweit die Ausbildung für einen künftigen gewerblichen Beruf den Antritt von Gewerben ermöglichen soll, wird im Rahmen der Gewerbegesetzgebung geregelt.

(3) Bei der Leitung der nichtmilitärischen Ausbildung hat der Staatssekretär für Heerwesen das Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären zu pflegen.

§ 26.

Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten.

(1) Als Einrichtung des Staates ist das Heer von jeder parteipolitischen Betätigung und Verwendung unbedingt fernzuhalten.

(2) Die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten kommen den Heeresangehörigen im selben Umfange zu, wie den anderen Staatsbürgern.

(3) Die Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, daß die Heeresangehörigen die staatsbürgerlichen Rechte nach Maßgabe des Dienstes ungehindert ausüben können.

(4) Im Dienste ist auch den einzelnen Heeresangehörigen jede parteipolitische Betätigung untersagt. Die Abhaltung politischer Versammlungen in den Unterkunftsräumen der Heeresangehörigen und in den Kasernenhöfen ist verboten.

§ 27.

Wahlrecht.

(1) Die Ausübung des Wahlrechtes für die verfassungsmäßigen Vertretungskörper ist den Heeresangehörigen unter allen Umständen zu ermöglichen.

(2) Bewirbt sich ein Heeresangehöriger um das Mandat eines Abgeordneten für einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper, so ist er von Amts wegen bis nach vollzogener Wahl zu beurlauben.

§ 28.

Eheverbot.

(1) Die Angeworbenen sowie die präsenzdienstpflichtigen Unteroffiziere und Wehrmänner dürfen sich nicht verehelichen.

(2) In Ausnahmsfällen kann der Staatssekretär für Heerwesen Unteroffizieren und Wehrmännern, die bereits drei Jahre präsent gedient haben, die Bewilligung zur Verehelichung erteilen.

§ 29.

Gebühren.

Die Gebühren der Heeresangehörigen, insbesondere in bezug auf Besoldung, Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung, werden gesetzlich geregelt.

§ 30.

Urlaub.

(1) Die Heeresangehörigen haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub bei Fortbezug der vollen Gebühren.

(2) Die Dauer des Urlaubes ist für alle Heeresangehörige nach der Zahl der anrechenbaren Dienstjahre zu bemessen und beträgt jährlich mindestens 14 Tage. Der Urlaubsantritt ist von der dem Heeresangehörigen unmittelbar vorgesetzten Stelle so festzusetzen, daß der Dienst keinen Abbruch erleidet.

§ 31.

Vertrauensmänner.

(1) Für die Wahrung der Interessen und der vertraglichen Rechte der Offiziere einerseits, der Unteroffiziere und Wehrmänner andrerseits können beide Gruppen für jede Befehls- und jede Verwaltungsstelle des Heeres Vertrauensmänner (Soldatenräte) wählen.

(2) Die Vertrauensmänner wirken mit bei der Erstattung der Vorschläge für die Aufnahme in das Heer, in Verpflegs- und Unterkunftsangelegenheiten, in Angelegenheiten der Ausbildung nach § 25, bei der Vorbringung von Beschwerden und bei den Verhandlungen hierüber, in Urlaubsangelegenheiten, bei Disziplinarverhandlungen im Rahmen des Disziplinargesetzes, bei Entlassungen gemäß § 15, Absatz 6 und § 21, Absatz 2; sie überwachen die vorschriftsmäßige Verabreichung der Besoldung, Verpflegung und Bekleidung.

(3) Die für eine höhere militärische Stelle gewählten Vertrauensmänner haben nicht das Recht, den Vertrauensmännern niederer militärischer Stellen Aufträge oder dienstliche Weisungen zu geben.

(4) Eine Beeinträchtigung der Kommandogewalt durch die Vertrauensmänner darf nicht stattfinden.

(5) Die Stellung eines Vertrauensmannes gewährt keinerlei Anspruch auf eine Vergütung aus Staatsmitteln.

(6) Die Mandatsdauer der Vertrauensmänner beträgt ein Jahr.

V. Zustellungen und Berufungen.

§ 32.

Zustellungen.

Die Verständigung von der Aufnahme (§ 13, Absatz 2 und 3) und der Einberufungsbefehl zum Präsenzdienstantritt (§ 15, Absatz 1) oder zur aktiven Dienstleistung als Reservedienstpflichtiger (§ 20, Absatz 6) sind in sinngemäßer Anwendung der §§ 106 und 111, Absatz 2, des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, auszustellen.

§ 33.

Berufungen.

Die Berufungen nach § 13 und § 18 sind binnen 14 Tagen, von dem der Zustellung der angefochtenen Entscheidung folgenden Tage an

gerechnet, bei jener Stelle einzubringen, welche die Entscheidung gefällt hat. Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, sinngemäß Anwendung.

VI. Strafbestimmungen.

§ 34.

Unbefugte Aufstellung einer bewaffneten Macht.

Wer unbefugt eine bewaffnete Macht aufstellt, wird, wenn seine Tat nicht strenger strafbar ist, wegen Verbrechens nach den für die unbefugte Werbung geltenden Strafbestimmungen bestraft.

§ 35.

Beeinträchtigung staatsbürgerlicher Rechte.

(1) Der Vorgesetzte, der einen Untergebenen an der im § 26 gewährleisteten Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu hindern sucht, wird, wenn seine Tat nicht strenger strafbar ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Der Heeresangehörige, der einen anderen Heeresangehörigen durch Gewalt, Drohung, Einschüchterung oder Verletzung an der Ehre zu nötigen sucht, einer politischen Vereinigung beizutreten oder aus einer solchen auszutreten, wird, wenn seine Tat nicht strenger strafbar ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 36.

Selbstbeschädigung und Beschädigung eines anderen.

(1) Wer sich am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder durch einen anderen verletzen oder schädigen läßt, um sich zur Erfüllung der Dienstpflicht ganz oder teilweise untauglich zu machen,

wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, um ihn zur Erfüllung der Dienstpflicht ganz oder teilweise untauglich zu machen,

wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 50.000 K erkannt werden.

(2) Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen zum Schutze von Leib und Leben ist nicht ausgeschlossen, wenn die Tat hiernach mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

§ 37.

Umgehung der Dienstpflicht.

(1) Wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen anderen der Erfüllung der Dienstpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 50.000 K erkannt werden.

(2) Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen über den Betrug ist nicht ausgeschlossen, wenn die Tat schon nach ihrer Beschaffenheit ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens ein Verbrechen bildet.

§ 38.

Dienstpflichtverletzung.

Wer eines der in den §§ 36 und 37 bezeichneten Mittel anwendet, um sich oder einen anderen einer bestimmten Dienstverrichtung oder vorübergehend dem Dienste überhaupt zu entziehen, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist.

§ 39.

Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles.

(1) Wer der Einberufung zum Präsenzdienst oder zur aktiven Dienstleistung nicht Folge leistet oder einen Angeworbenen oder einen Dienstpflichtigen dazu verleitet, wird, wenn das Versäumnis schuldbar ist und nicht über acht Tage dauert, vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest oder strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Dauert das schuldbare Versäumnis über acht Tage, so werden die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles und die Verleitung hierzu als Verbrechen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles oder die Verleitung hierzu den Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung bildet.

§ 40.

Unerlaubte Verehelichung.

Wer sich entgegen der Vorschrift des § 28 verehelicht, wird wegen Übertretung vom Gerichte mit Arrest von einem bis drei Monaten bestraft.

§ 41.

Unerlaubtes Verlassen des Staatsgebietes.

Der Reservedienstpflichtige, der ohne Bewilligung das Staatsgebiet verläßt oder die ihm für den Aufenthalt im Ausland bewilligte Zeit überschreitet, wird wegen Übertretung vom Gerichte mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 3000 K bestraft.

§ 42

Nichterfüllung der Meldepflicht.

(1) Wer die in den §§ 13 und 18 vorgeschriebenen Meldungen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, wird wegen Übertretung an Geld bis zu 500 K, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft.

(2) Diese Übertretung ist auch dann strafbar, wenn sie im Auslande verübt wurde.

(3) Die Verjährung dieser Übertretung beginnt, wenn der Schuldige seiner Meldepflicht nicht früher nachgekommen ist, im Falle des § 13 mit dem Tage der Einrückung zum Präsenzdienste, im Falle des § 18 mit dem Tage der Entlassung aus der Reserve.

(4) Das Strafverfahren gehört in den Wirkungskreis der politischen Behörde des Aufenthaltsortes des Beschuldigten. Ist die Übertretung im Auslande verübt worden, so steht das Strafverfahren der politischen Behörde zu, in deren Bereich der Beschuldigte heimatsberechtigt ist.

§ 43.

Verwendung der Strafgelder.

Die auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafgelder sind an das Staatsamt für Heerwesen abzuführen und von diesem für Heereswohltätigkeitszwecke zu verwenden.

§ 44.

Disziplinarrecht.

(1) Die Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden wird durch die bürgerlichen Strafgerichte ausgeübt.

(2) Die aktiven Heeresangehörigen unterstehen wegen der Verletzungen ihrer militärischen Pflichten, die nicht den Gerichten zur Untersuchung und Aburteilung zugewiesen sind, der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

(3) Die Disziplinarstrafgewalt wird bei Ordnungswidrigkeiten durch die Vorgesetzten, bei Disziplinarvergehungen durch Disziplinarkommissionen ausgeübt. Die von den Vorgesetzten verhängten Ordnungsstrafen bestehen in Verweisen, die in die Qualifikationsliste einzutragen sind, und in Geldstrafen in geringerem Ausmaß.

Die Regelung erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

(4) Die militärischen Ehrenräte werden abgeschafft; ihr Wirkungskreis geht auf die Disziplinarkommissionen über.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 45.

(1) Personen des militärischen Berufsstandes, sowie jene Personen, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Volkswehr Dienst tun, haben, sofern sie sich bei der Bildung des Heeres um die Aufnahme bewerben, nur die im § 14, Absatz 1, Absatz 2 a, d, e und f und Absatz 4, festgesetzten Voraussetzungen zu erfüllen.

(2) Als Offiziere können nur solche Personen übernommen werden, die in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie als Berufsoffiziere gedient haben. In Ausnahmsfällen können durch besondere Verfügung des Staatssekretärs für Heerwesen auch solche Reserveoffiziere aufgenommen werden, die in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie gedient haben und im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Volkswehr Dienst tun. Die in der bewaffneten Macht der österreichischen Republik dienenden Volkswehrleutnants werden, sofern sie den Bedingungen des Absatzes 1 entsprechen, als Leutnants übernommen, müssen sich aber unverzüglich der vorgeschriebenen beruflichen Ausbildung unterziehen. Ihre weitere Beförderung ist von dem Erfolg der im § 1 vorgeschriebenen Ausbildung abhängig.

(3) Die in das Heer eintretenden Berufsoffiziere müssen sich verpflichten, mindestens bis zu ihrem vierzigsten Lebensjahr, unbedingt aber zwei Jahre zu dienen.

(4) Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere und aus dem Stande der Berufsunteroffiziere hervorgegangene Volkswehroffiziere, die in das Heer aufgenommen werden, sind berechtigt, auch nach Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstverpflichtung im Präsenzdienst zu bleiben. Ihr Dienstverhältnis kann nach Vollendung von 35 anrechenbaren Dienstjahren, auf welche ihre in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der österreichischen Republik vollstreckte Dienstzeit anzurechnen ist, und vorzeitig in den Fällen des § 21, Absatz 1, Punkt 2 b bis d, aufgelöst werden. Aus dem Grunde der Vollstreckung der ihnen obliegenden Dienstverpflichtung (§ 21, Absatz 1, Punkt 1) müssen sie auf ihr Ansuchen sogleich entlassen werden. Zur Stellung dieses Ansuchens sind sie jederzeit berechtigt.

(5) Bei Beurteilung der körperlichen Eignung ist auf Kriegsbeschädigte entsprechend Rücksicht zu nehmen.

(6) Der erste Monat des Präsenzdienstes, der von den Heeresangehörigen der im Absatz 1 bezeichneten Kategorien sowie von Personen, die im Kriege aktiv gedient haben, abgeleistet wird, ist nicht als Probedienstzeit (§ 15, Absatz 6) anzusehen.

(7) Welcher Teil der in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik Österreich vollstreckten Dienstzeit den in Absatz 1 genannten Personen und allen jenen Heeresangehörigen, die im Kriege gedient haben, auf ihre in § 15 festgesetzte Dienstverpflichtung einzurechnen ist, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

VIII. Vollzugsbestimmungen.

§ 46.

Mitwirkung der Gemeinden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken.

§ 47.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Gesetz tritt mit der im Absatz 3 festgesetzten Ausnahme am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Wirksamkeit:

a) Das Gesetz vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes;

b) das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 91, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht;

c) das Gesetz vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 129, über die k. k. Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschluß an die Bestimmungen des Wehrgesetzes;

d) das Gesetz vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend den Landsturm für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg;

e) das Gesetz vom 31. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 77, betreffend die ausnahmsweise Beiziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur aktiven Dienstleistung im Frieden;

f) das Gesetz vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hierzu;

g) das Gesetz vom 10. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 83, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg;

h) die §§ 293 bis 298 und der § 780 des Militärstrafgesetzes (Kaiserliches Patent vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19).

(3) Der § 28 dieses Gesetzes tritt mit 1. Jänner 1922, der erste Absatz des § 44 an dem durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Tage in Kraft.

§ 48.

Vollzug.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heereswesen betraut.

Wien, 17. März 1920.

F. Skaret,
Obmann.

Dr. Mataja,
Berichterstatter.

Entschließung.

„Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf des Inhaltes vorzubereiten, daß auf alle Heeresangehörigen, die sich in Ausübung ihres Dienstes ein Gebrechen oder eine Krankheit zugezogen haben, die Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 12. April 1919 sinngemäße Anwendung finden."

Österreichische Staatsdruckerei. 31920

über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung wird abgeändert und hat zu lauten:

„Forderungen von Dienstnehmern des Gemeinschuldners an Dienstbezügen für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners sowie Ansprüche dieser Personen wegen vorzeitiger Lösung des Dienstverhältnisses, soweit sie den Betrag des für ein Jahr entfallenden Entgeltes nicht übersteigen, ferner Forderungen von Handelsagenten gegen den Geschäftsinhaber auf Zahlung der Provision und Ersatz der Barauslagen, insoweit es sich um Ansprüche handelt, die im letzten Jahre vor der Konkurseröffnung erworben oder fällig geworden sind; alle diese Ansprüche mit der Beschränkung, daß die Einreihung in die erste Klasse nur für den Höchstbetrag von 24.000 K für jeden einzelnen Forderungsberechtigten gilt. Diese Beschränkung gilt nicht für den Anspruch auf Ersatz von Barauslagen."

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

In formaler Hinsicht ist dieser Antrag ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 17. März 1920.

	J. Witternigg.	Leuthner.	Pick.
Hölzl.	Schlesinger.	Lenz.	Allina.
Schneidmadl.	Abram.	W. Scheibein.	Hueber,
Schiegl.	Muchitsch.	M. Tusch.	Smitka.
Adler.	Regner.	Hubmann.	Polke.
A. Popp.	Franz Zelenka.	Karl Mühlberger.	Alois Bauer.
Hohenberg.	Hermann Hermann.	Bretschneider.	Hermann.

Österreichische Staatsdruckerei. 32120

Antrag

der

Abgeordneten Pick, Allina, Hueber und Genossen

auf

Abänderung des § 51, Punkt 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337, über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung.

Zum Schutze der Angestellten im Konkursfalle des Arbeitgebers bestimmt das Gesetz vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20 (Handlungsgehilfengesetz) im § 33, daß Entgeltsforderungen des Angestellten im Konkursfalle seines Arbeitgebers, insoweit sie den Betrag des für ein Jahr entfallenden Entgeltes nicht übersteigen, in die 1. Klasse der Konkursforderungen gehören. Mit der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 357, wurde eine neue Konkursordnung eingeführt.

Bei dieser Gelegenheit wurde der im Handlungsgehilfengesetz dem Angestellten vorgesehene Schutz in der Art eingeschränkt, daß die dem Angestellten aus dem Dienstverhältnis zustehenden Ansprüche wohl auch weiterhin zeitlich entsprechend dem Handlungsgehilfengesetz, jedoch im Höchstbetrag auf 2400 K für das Jahr bestimmt werden.

Diese Einschränkung des bis dahin bestandenen gesetzlichen Schutzes durch die bezeichnete Kaiserliche Verordnung war schon im Jahre 1914 eine sehr wesentliche Benachteiligung des durch den Konkursfall seines Arbeitgebers sehr in Mitleidenschaft gebrachten Angestellten. Immerhin konnte aber der damals (im Jahre 1914) festgesetzte Höchstbetrag von 2400 K in einer großen Zahl der in Betracht kommenden Fälle als erträglich gelten. Durch die seither eingetretene Teuerung und Entwertung des Geldes ist dieser Höchstbetrag nunmehr nicht mehr aufrechtzuerhalten, wenn nicht der gedachte gesetzliche Schutz für alle Dienstnehmer zum Gegenteil, nämlich zur argen Schädigung der Angestellten und Arbeiter ausarten soll.

Die Gefertigten beantragen daher:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . .

über

eine Abänderung des § 51, Punkt 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337, über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Der § 51, Punkt 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337,

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (755 der Beilagen), betreffend Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Zweite Gerichtsentlastungsnovelle).

Der von der Regierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten bezeichnet sich mit Recht als Gerichtsentlastungsnovelle, denn alle seine Vorschläge sind von dem Gedanken einer Entlastung der in Not geratenen Gerichte beherrscht. Wie notwendig und unerläßlich solche Maßnahmen geworden sind, wird in den Erläuterungen der Regierungsvorlage an der Hand eines reichen Ziffernmaterials überzeugend dargetan. Die prozeßbeschleunigende Wirkung der Streitwertnovelle vom Mai des vorigen Jahres hat sich ganz verflüchtigt, der Senatsprozeß ist wieder zur Regel geworden, aber auch die Einzelrichterabteilungen sind schwer überbürdet.

Wenn man sich nur vorstellt, daß nach dem Stande vom November des Vorjahres von der Einbringung einer Klage bis zur ersten Streitverhandlung eine Frist von acht Monaten verstreichen konnte und daß der Prozeß unter den heutigen Verhältnissen in aller Regel mit einer Streitverhandlung nicht abgetan ist, so ist es klar, daß wir uns einem Zustande nähern, der einer Rechtsverweigerung gleicht. Eine Besserung aus dem Nachlassen des Prozeßanfalles zu erwarten, wäre eine eitle Hoffnung. Die steigende Tendenz wird im Gegenteil noch lange anhalten, nicht nur weil die in der Kriegszeit zurückgestellten Prozesse nach und nach ihrer Erledigung zugeführt werden müssen, sondern auch, weil viele neue, mit dem Kriege und den Nachwirkungen des Krieges zusammenhängende Ursachen auf lange Zeit hinaus eine Vermehrung der Prozesse wie auch eine erhöhte Inanspruchnahme der Gerichte durch Strafsachen bedingen. In dieser Beziehung mußte der Justizausschuß dem Standpunkte der Regierungsvorlage ohne weiters Recht geben, daß ohne eine wirkungsvolle Hilfe ein halbwegs geregelter Geschäftsgang bei den Gerichten nicht wieder herzustellen ist. Bloß vorübergehende Maßregeln würden bei dieser Sachlage nicht am Platze sein. Schon macht sich ein starkes Hinneigen zur Schiedsgerichtsbarkeit geltend, was an sich ja nicht bedenklich wäre, aber doch eine anormale Erscheinung darstellt und die Parteien zu einem gewissen und manchmal recht kostspieligen Umweg nötigt, während die staatlichen Gerichte in erster Linie berufen sein sollten, dem Rechtspflegebedürfnis der Bevölkerung zu dienen.

Was nun die zur Entlastung vorgeschlagenen Mittel betrifft, so sind als die wesentlichsten und einschneidendsten hervorzuheben: die Ausdehnung des Einzelrichterverfahrens vor den Gerichtshöfen auf Prozesse bis zu 100.000 K und die Erweiterung der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit auf Prozesse bis

zu 10.000 K. Es ist einleuchtend, daß durch die ersterwähnte Änderung das Gebiet der Kollegialgerichtsbarkeit sehr bedeutend eingeengt wird, und der Ausschuß mußte sich daher die Frage vorlegen, ob hierdurch nicht etwa um der Beseitigung eines vielleicht auch auf andere Weise zu bekämpfenden Notstandes willen eine dauernde Verschlechterung unserer Justiz heraufbeschworen werde.

Der Ausschuß konnte sich nicht verhehlen, daß der Kollegialgerichtsbarkeit gewisse Vorzüge eigen sind, die im einzelrichterlichen Verfahren kaum durch etwas anderes ersetzt werden können. Die Mehrheit der Richter gewährleistet eine Verminderung der Fehlergrenze in der richtigen Würdigung der vorgebrachten Tatsachen und Beweise, sie kommt der rechtlichen Beurteilung zustatten und gestaltet das ganze Verfahren gründlicher und eindrucksvoller. Allein die praktischen Erfahrungen, insbesondere auch die Ergebnisse des Rechtsmittelverfahrens, haben erwiesen, daß eine richtig aufgebaute Einzelgerichtsbarkeit zumindest dasselbe zu leisten imstande ist, und durch das erhöhte Verantwortungsbewußtsein des Rechtsprechenden und die Vereinfachung der Verfahrensformen auch ihrerseits manche Vorzüge gegenüber dem Kollegialsystem aufweist.

Die Frage, welche Gerichtsbarkeit vorzuziehen sei, ist im Wesen eine Personenfrage, und wenn die Einzelgerichtsbarkeit, die ja im ziemlich weiten Umfange schon heute vor unseren Gerichtshöfen besteht, sich nach dem allgemeinen Urteil bestens bewährt hat, so ist die Erklärung vor allem darin zu finden, daß dank der Einwirkung der Justizverwaltung eben nur die tüchtigsten und fähigsten Richter zu dem schwierigen Amte des Einzelrichters berufen wurden. Der weitere Ausbau der Einzelgerichtsbarkeit entspricht überdies der Forderung nach einer Vereinfachung aller staatlichen Einrichtungen. Der österreichische Staat kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen an eine Vermehrung der Richter nicht denken, die Not zwingt uns auch hier zur äußersten Einschränkung und zur Verringerung des Personalstandes. Ganz abgesehen davon wäre es mehr als zweifelhaft, ob der staatliche Dienst trotz aller Vorsorge der Regierung so verlockend erscheint, daß er uns den erforderlichen, auf der Höhe des Niveaus des jetzigen Richterstandes stehenden Nachwuchs sicherte.

Das Bedenken, daß schließlich daraus abgeleitet werden könnte, daß entgegen der jetzigen Zeitströmung der Einfluß des Laienelements in Handelssachen zurückgedämmt werde, erledigt sich dadurch, daß für Zivilsachen die Beiziehung von Laien erfahrungsgemäß nur dann wertvoll ist, wenn der Beisitzer besondere Sachkenntnis in der verhandelten Rechtssache besitzt. Das trifft aber bei der heutigen Zusammensetzung der Handelsgerichte in aller Regel nicht zu, da die Handelsgerichtsbarkeit die verschiedensten Rechtsgebiete umfaßt und bei der Auswahl des Laienrichters im einzelnen Fall nicht gerade das Rechtsgebiet berücksichtigt wird, das er vermöge seiner Tätigkeit besonders beherrscht. Ohne also den Wert der Kollegialgerichtsbarkeit zu verkennen, glaubte der Ausschuß, dem Vorschlage der Regierung zustimmen zu können, muß aber der Erwartung Ausdruck geben, daß auch in Hinkunft bei der Auswahl der Einzelrichter mit der größten Sorgfalt und Umsicht vorgegangen werde.

Der Ausschuß ist dabei überzeugt, daß die Entlastung der Gerichtshöfe als solche auf jeden Fall der Qualität der Justiz zugutekommen werde; denn ohne Zweifel wird sich mit der Verringerung der Arbeit auch die Güte der Rechtsprechung heben. Die endgültige Austragung des Widerstreites zwischen den Anhängern des einen oder anderen Systems muß der Neuordnung der Gerichtsverfassung vorbehalten bleiben, die nach der Erledigung der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Angriff zu nehmen sein wird.

Die Erweiterung der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit von 2000 K auf 10.000 K hat nach zwei Richtungen Bedenken hervorgerufen, zunächst vom Standpunkte der Anwaltsinteressen, dann aber weil zu befürchten sei, daß die Übertragung von Geschäften des Gerichtshofes an die Bezirksgerichte nur eine Verschiebung der Geschäftslast bedeute und wieder zu einer Überlastung der Bezirksgerichte führen könne. In beiden Richtungen muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß der Vorschlag der Regierung eigentlich nur die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Eintritte der Geldentwertung bezweckt. Wenn früher über den Wert eines Gegenstandes des täglichen Lebensbedarfes, etwa um den Kaufpreis eines Stückes Kleinvieh gestritten wurde, so war es selbstverständlich, daß die Parteien ihre Sache vor dem nahe gelegenen Bezirksgericht austrugen. Heute müßten sie den Prozeß mit großen Kosten und sehr bedeutendem Zeitaufwande beim Gerichtshof abführen und wären dem Anwaltszwange unterworfen.

Der Ausschuß würdigt voll den Wert der obligatorischen Anwaltsvertretung, die nicht im materiellen Interesse eines Standes sondern im Interesse der Rechtspflege eingeführt ist. Der Anwaltszwang gewinnt aber doch seine Bedeutung hauptsächlich in der komplizierteren Sach- und Rechtslage, die seinerzeit durch den höheren Wert bedingt war, und galt deshalb erst von einer gewissen Wertgrenze an. Heute entstehen aber aus den einfachen Tatbeständen, die früher den geringwertigen Sachen zugrundelagen,

höherwertige Prozesse, die in der prozessualen Struktur gegen früher keine Abweichung zeigen. Sie bedürfen daher nicht jener Kautelen, die in den Formen des Gerichtshofverfahrens liegen, es läßt sich aber auch kein innerer Grund für die Ausdehnung des Anwaltszwanges auf diese früher geringwertigen Sachen finden; sie wäre auch technisch nicht durchführbar, weil, wie in der Regierungsvorlage ganz richtig bemerkt wird, den Parteien an den Bezirksgerichtsorten Anwälte gar nicht zur Verfügung stünden und die Anwälte auch ihrerseits nicht in der Lage wären, von der Stadt aus die Vertretung in allen diesen Prozessen vor den Bezirksgerichten zu leisten. Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen würde das für sie einen solchen Zeitaufwand bedeuten, daß die Parteien ihnen dafür keinen ausreichenden Ersatz bieten könnten.

Im großen ganzen werden die Anwälte, die eine gewisse Kompensation darin erblicken können, daß gleichzeitig mit der Einengung des absoluten Anwaltszwanges auch die Armenrechtssachen eine Verminderung erfahren, damit rechnen können, daß die Landbevölkerung der gewöhnten Beiziehung eines Anwalts nicht entsagen werde. Aber den Anwaltszwang von Gesetzes wegen aufzustellen, geht nach dem Gesagten nicht an. Die Verminderung des Einkommens, die sich etwa aus der verhältnismäßigen Einfachheit des Verfahrens vor den Bezirksgerichten ergibt, muß der Anwaltstand als Einzelglied der Bevölkerung auf sich nehmen, wenn so wichtige allgemeine Interessen auf dem Spiele stehen.

Der Ausschuß hat auch die Gründe, welche es der Justizverwaltung erwünscht erscheinen lassen müssen, den Bezirksgerichten wieder eine Beschäftigung in Zivilrechtsstreitigkeiten zuzuführen, vollkommen gebilligt und hat sich schließlich durch die Erklärung des Herrn Staatssekretärs für Justiz auch darüber beruhigt, daß die Bezirksgerichte für die ihnen zugedachte Mehrarbeit noch voll aufnahmsfähig sind. Nur in Wien dürfte sich bei einzelnen Bezirksgerichten die Aufstellung neuer Prozeßabteilungen als notwendig erweisen, für die aus dem Personalstande des entlasteten Gerichtshofes unschwer die erforderlichen Richter zu gewinnen sein werden.

Von den übrigen Vorschlägen der Regierungsvorlage wären nur noch zwei kurz zu besprechen:

Die Erhöhung der Bagatellgrenze von 200 K auf 500 K erscheint gleichfalls als eine notwendige Folge der Geldentwertung und wird vom Ausschuß, da sie sich in bescheidenen Grenzen hält, für unbedenklich gehalten. Eine zweckentsprechende Neuerung bringt das Kurzschriftprotokoll. Es ist mit allen Kautelen versehen, die die allfälligen Bedenken gegen die neue Einrichtung völlig zu zerstreuen geeignet sind. Andrerseits ist von der neuen Protokollsform eine wesentliche Beschleunigung und Belebung des Prozesses zu erwarten, zumal da der Kurzschrift mächtige Schriftführer in aller Regel zur Verfügung stehen dürften. Der Ausschuß nahm daher keinen Anstand, sich in diesem Punkt der Regierungsvorlage anzuschließen. Nur wurde statt „Verhandlung" überall „Tagsatzung" gesetzt, da es offenbar nicht im Sinne der Bestimmung gelegen wäre, daß die Abschrift erst nach Schluß der ganzen Verhandlung hergestellt werden soll.

Auch im übrigen fand der Ausschuß keinen Anlaß, den Vorschlägen der Regierung, die sämtlich sachdienlich sind, und im Rahmen der früher angeführten Entlastungsmaßregeln liegen, seine Zustimmung zu versagen.

Lediglich die Bestimmung des Artikel II, Z. 1, wurde ausgeschieden, weil in den wirtschaftlich sehr wichtigen Register- und Genossenschaftssachen der Wert, der durch eine Senatsberatung gewährleisteten Stetigkeit doch so hoch anzuschlagen ist, daß die durch die Einzelrichterentscheidung gewonnene Ersparung demgegenüber außer Betracht bleiben muß. Der Ausschuß hat endlich auch die von Herrn Professor Petschek ausgearbeiteten Gegenvorschläge, die hauptsächlich den Ersatz der der Regierungsvorlage zugrundeliegenden Besatzungstheorie durch die Zuständigkeitstheorie zum Gegenstande haben, in Beratung gezogen, fand sich aber angesichts der wesentlich theoretischen Bedeutung der nach den beiden Theorien sich ergebenden Streitpunkte nicht veranlaßt, aus diesem Grunde an der Regierungsvorlage, die an dem Standpunkt der beiden vorausgegangenen Novellen festhält, etwas zu ändern.

Schließlich wurde, einem Antrage des Abgeordneten Austerlitz folgend, ein Zusatz zu Artikel IX aufgenommen, der der Regierung, ähnlich wie bei der gleichzeitig eingebrachten Strafprozeßnovelle, die Ermächtigung erteilt, die wichtigsten durch die Änderungen der letzten Jahre berührten Gesetze in ihrem neuen Wortlaute mit verbindlicher Kraft kundzumachen. Damit soll einerseits die Rechtsanwendung erleichtert, andrerseits die Notwendigkeit einer Bezugnahme auf die einer früheren Verfassungsära entstammenden kaiserlichen Verordnungen vermieden werden. Der Ausschuß ist sich aber dessen bewußt, daß ein gleiches Bedürfnis für die Neuredaktion auf dem Gebiete des Zivilprozesses schon mit Rücksicht auf die Technik der Nachtragsgesetze, die eine rein mechanische Einfügung gestattet, nicht besteht, und daß

der Umfang der berührten Gesetze und die gebotene Gesetzökonomie eine Verschiebung der Inanspruchnahme dieser Ermächtigung auf spätere Zeit nahelegen. Im übrigen wurde die Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Der Justizausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses ihre Zustimmung erteilen."

Wien, 17. März 1920.

Rieger,
Obmann-Stellvertreter.

Dr. Buresch,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Zweite Gerichtsentlastungsnovelle).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217, in der Fassung der ersten Gerichtsentlastungsnovelle vom 1. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 118, wird in folgender Weise geändert:

1. § 37, Z. 12, wird aufgehoben.

2. Im § 79, letzter Absatz, wird nach den Worten „Beschlüsse in bürgerlichen Rechtssachen" eingeschaltet „der bedingten Zahlungsbefehle".

3. Im § 90 wird nach den Worten „auf Antrag oder von Amts wegen einen" eingeschaltet „aktiven oder in den Ruhestand versetzten".

Artikel II.

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, in der Fassung der ersten Gerichtsentlastungsnovelle vom 1. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 118, und der Streitwertnovelle vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 311, wird in folgender Weise geändert:

[ ]

1. § 7a hat zu lauten:

In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, die vor die Gerichtshöfe erster Instanz gehören, entscheidet, wenn der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert (§§ 54 bis 60) den Betrag von 100.000 K nicht übersteigt oder bis zum Beginn der mündlichen Streitverhandlung auf

oder unter diesen Betrag eingeschränkt wird, ein vom Vorsteher des Gerichtshofes hiezu bestimmtes Mitglied des Gerichtes als Einzelrichter nach den Vorschriften für das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz.

Wird das Klagebegehren über den Betrag von 100.000 K erweitert, nachdem die mündliche Streitverhandlung begonnen hat (§ 235 ZPO.), so hat der Einzelrichter die Verhandlung durchzuführen.

Weiter entscheidet der Einzelrichter in Streitigkeiten über die nicht einverständliche Scheidung einer Ehe einschließlich der damit verbundenen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Eheverhältnisse ohne Rücksicht auf deren Wert nach den sonst hierfür geltenden Vorschriften.

Wenn der Streitgegenstand den Betrag von 100.000 K übersteigt, können die Parteien ausdrücklich vereinbaren, daß die Sache vor dem Einzelrichter entschieden werde. Die Vereinbarung muß dem Gerichte spätestens bis zum Beginn der mündlichen Streitverhandlung nachgewiesen werden. Liegt eine ausdrückliche Vereinbarung nicht vor, so ist der Mangel in der Besetzung des Gerichtes nur zu beachten, wenn die Parteien ihn geltend machen, bevor sie sich in die Verhandlung zur Hauptsache einlassen.

2. Dem § 43 wird als dritter Absatz angefügt:

„Wenn über die Streitsache der Einzelrichter eines Gerichtshofes zu entscheiden hat (§ 7a), kann die Einrede der Unzuständigkeit nicht darauf gestützt werden, daß für die Streitsache ein anderer Gerichtshof sachlich zuständig ist."

3. Im § 49, Zahl 1, wird die Ziffer „2000" durch die Ziffer „10.000" ersetzt.

4. Im § 51, Absatz 1, werden die Worte „fünfhundert Gulden" durch die Worte „10.000 K" ersetzt.

5. Im § 52, Absatz 1, werden die Worte „fünfhundert Gulden" durch die Worte „10.000 K" ersetzt.

6. Im § 56, Absatz 1, wird nach den Worten „für die Beurteilung der Zuständigkeit" eingeschaltet „und für die Besetzung des Gerichtes (§ 7a)."

7. Im § 56, Absatz 2, wird nach den Worten „für die Bestimmung der Zuständigkeit" eingeschaltet „oder für die Besetzung des Gerichtes (§ 7a)."

8. Im § 60, Absatz 1, wird nach den Worten „bei einem Gerichtshofe erster Instanz angebracht wurde, die" eingeschaltet „vom Kläger angegebene Summe, zu deren Annahme an Stelle der angesprochenen Sache er sich erboten hat (§ 56, Absatz 1), oder die".

9. Im § 60, Absatz 3, wird die Ziffer „20.000" durch die Ziffer „100.000" ersetzt.

10. Im § 60, letzter Absatz, wird nach den Worten „in Ansehung der Zuständigkeit" eingeschaltet „und der Besetzung des Gerichtes (§ 7a)."

11. Dem § 95 wird als zweiter Absatz angefügt:

„Die gemäß § 94, Absatz 1, bei einem Gerichtshof erster Instanz angebrachten Klagen und die im § 94, Absatz 2, bezeichneten Klagen, wofern sie vor rechtskräftiger Beendigung des Hauptprozesses bei einem Gerichtshofe erster Instanz angebracht werden, gehören ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes vor den Senat oder Einzelrichter (§ 7a) des Gerichtshofes, vor dem der Hauptprozeß geführt wird. Werden jedoch die im § 94, Absatz 2, bezeichneten Klagen erst später bei einem Gerichtshof erster Instanz angebracht, so bleibt für die Besetzung des Gerichtes der Wert des Streitgegenstandes maßgebend.

12. § 105 hat zu lauten:

„Zur Abhandlung von Verlassenschaften ist das Bezirksgericht berufen, bei dem der Verstorbene seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hatte."

13. § 106, letzter Satz, wird aufgehoben.

14. § 107 hat zu lauten:

„Rücksichtlich der im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen unbeweglichen Güter eines verstorbenen Ausländers kommt die Verlassenschaftsabhandlung dem Bezirksgerichte zu, in dessen Sprengel diese unbeweglichen Güter ganz oder ihrem größeren Teile nach gelegen sind."

15. § 110 wird aufgehoben.

Artikel III.

Im § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend das Mahnverfahren, in der Fassung der ersten Gerichtsentlastungsnovelle vom 1. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 118, und der Streitwertnovelle vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 311, wird die Ziffer „2000" durch die Ziffer „10.000" ersetzt.

Artikel IV.

Die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, in der Fassung der ersten Gerichtsentlastungsnovelle vom 1. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 118, und der Streitwertnovelle vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 311, wird in folgender Weise geändert:

1. Im § 29, Absatz 1, wird die Ziffer „2000" durch die Ziffer „10.000" ersetzt.

2. § 64, Zahl 4, letzter Satz, hat zu lauten:

„mit dieser Vertretung sind aktive oder in den Ruhestand versetzte Beamte der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes zu betrauen."

3. Dem § 207 wird als dritter Absatz angefügt:

„Das Gericht kann anordnen, daß der Schriftführer der Verhandlung (Beweisaufnahme) nur während bestimmter Zeitabschnitte anzuwohnen hat."

4. Dem § 209 wird als letzter Absatz angefügt:

„Das Gericht kann anordnen, daß das Protokoll oder Teile davon vom Schriftführer nach den Angaben des Vorsitzenden (Diktat) in Kurzschrift aufgenommen werden."

5. Dem § 212 werden folgende drei Absätze angefügt:

„Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das in Kurzschrift aufgenommene Protokoll (§ 209, letzter Absatz) Anwendung.

Von dem in Kurzschrift aufgenommenen Teile des Protokolls ist eine Übertragung in Vollschrift anzufertigen, vom Richter und Schriftführer zu unterschreiben und binnen drei Tagen nach Schluß der Tagsatzung dem Protokoll als Beilage anzufügen. Die Partei kann binnen drei weiteren Tagen in die Übertragung Einsicht nehmen und gegen Fehler der Übertragung Widerspruch erheben. Der Partei ist, wenn sie dies bei der Tagsatzung beantragt hat, eine Abschrift der Übertragung binnen drei Tagen nach Schluß der Tagsatzung zuzustellen. In diesem Falle beginnt die Frist zur Erhebung des Widerspruches gegen Fehler der Übertragung mit dem Tage nach Zustellung. Der Widerspruch kann mündlich oder mit Schriftsatz erklärt werden. Infolge erhobenen Widerspruches kann die Übertragung vom Gerichte entsprechend geändert werden. Offenbare Unrichtigkeiten der Aufnahme oder der Übertragung können auch nachträglich jederzeit vom Gerichte berichtigt werden.

Die Übertragung in Vollschrift entfällt, wenn die Rechtssache durch Vergleich, Zurücknahme der Klage oder Anerkenntnisurteil bei dieser Tagsatzung erledigt und keine Protokollsabschrift begehrt wurde. Der Vergleich, die Erklärung der Zurücknahme der Klage und das Anerkenntnis sind in solchem Falle in Vollschrift zu protokollieren.

6. In § 224, Zahl 7, wird die Ziffer „200" durch die Ziffer „500" ersetzt.

7. Im § 226, Absatz 2, wird nach den Worten „Wenn die Zuständigkeit" eingeschaltet „oder die Besetzung (§ 7a)."

8. Im § 227, Absatz 3, wird die Ziffer „20.000" durch die Ziffer „100.000" ersetzt.

9. Im § 448 wird die Ziffer „200" durch die Ziffer „500" ersetzt.

Artikel V.

Der § 30 des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, wird dahin geändert, daß an die Stelle der Worte „fünfzig Gulden" die Worte „500 K" treten.

Artikel VI.

Der § 114 der Konkursordnung (Kaiserliche Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337), wird dahin geändert, daß an die Stelle der Ziffer „1000" die Ziffer „10.000" tritt.

Artikel VII.

Im Punkte 6, lit. C, des Tarifes der Gerichtsgebühren (Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279), in der Fassung der Streitwertnovelle vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 311, hat die letzte Wertstufe zu lauten:

„über 1000 K wie die in lit. A angeführten Urteile".

Artikel VIII.

(1) Dieses Gesetz tritt am zehnten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Die Bestimmungen des Artikels II, Z. 1, 2 und 8, des Artikels IV, Z. 6, 8 und 9, sowie der Artikel V und VI sind auch auf Rechtsstreitigkeiten anzuwenden, in denen an diesem Tage die Entscheidung erster Instanz in der Hauptsache noch nicht gefällt worden ist. War in einer Streitsache, die vor dem Senate verhandelt wurde, nach dem vorliegenden Gesetze aber vor den Einzelrichter (§ 7a) gehören würde, die Verhandlung an diesem Tage nach § 193, Absatz 3, ZPO. geschlossen, so hat der Senat die Entscheidung zu fällen, es sei denn, daß die Verhandlung wieder eröffnet wird.

(3) Ehescheidungssachen, die wegen der Verbindung mit vermögensrechtlichen Ansprüchen vor den Senaten durchgeführt werden, sind, wenn an diesem Tage die Entscheidung erster Instanz in der Hauptsache noch nicht gefällt worden ist, vom Einzelrichter zu Ende zu führen und zu entscheiden.

(4) Die vor diesem Tage bei einem Gerichtshof anhängig gemachten Streitsachen, die nach dem vorliegenden Gesetze vor ein Bezirksgericht gehören würden, sind, wenn an diesem Tage die mündliche

Streitverhandlung noch nicht begonnen hat, von Amts wegen an das von den Parteien einverständlich binnen 14 Tagen nach Kundmachung des vorliegenden Gesetzes namhaft gemachte Bezirksgericht, mangels eines solchen Antrages vor das am Sitze des Gerichtshofes befindliche Bezirksgericht abzutreten und von da an nach den Vorschriften über das bezirksgerichtliche Verfahren fortzuführen. In Wien sind diese Streitsachen mangels des bezeichneten Antrages der Parteien vom Landesgerichte an das Bezirksgericht in Wien, in dessen Sprengel der Beklagte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, wenn er aber seinen Wohnsitz oder Aufenthalt nicht in Wien hat, an das Bezirksgericht Innere Stadt, vom Handelsgerichte an das Bezirksgericht für Handelssachen, in Graz an das Bezirksgericht Graz abzutreten.

(5) Die an diesem Tage bei den Gerichtshöfen anhängigen Vormundschafts- und Kuratelsgeschäfte sind von Amts wegen an die nunmehr zuständigen Bezirksgerichte zu übertragen.

(6) Alle an diesem Tage bei Gerichtshöfen anhängigen Verlassenschaftsabhandlungen sind bei dem bisher zuständigen Gerichte zu Ende zu führen.

(7) Die an diesem Tage noch unerledigten Angelegenheiten des Handels- und Genossenschaftsregisters sind vom Einzelrichter zu erledigen.

Artikel IX.

(1) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz betraut.

(2) **Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, die Bestimmungen dieses Gesetzes und die noch geltenden Bestimmungen aller anderen seit der Kundmachung des Gerichtsorganisationsgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, der Zivilprozeßordnung, der Exekutionsordnung und ihrer Einführungsgesetze erlassenen Novellen in die genannten Gesetze einzufügen und den Wortlaut dieser Gesetze mit Berücksichtigung der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse und aller anderen Änderungen und Ergänzungen durch spätere Gesetze im Staatsgesetzblatte mit verbindlicher Kraft kundzumachen.**

Österreichische Staatsdruckerei. 32020

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (339 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über die Parteienvertretung durch Frauen.

Die Gesetzgebung der Republik hat die volle Rechtsgleichheit der Geschlechter auf dem Gebiete des öffentlichen und des Privatrechtes verwirklicht. Die Vorlage der Staatsregierung beabsichtigt, eine schon zur Zeit der Erlassung der Zivilprozeßordnung nicht mehr zeitgemäße, aber auch in das System des Prozeßrechtes nicht hineinpassende Zurücksetzung des weiblichen Geschlechtes zu beseitigen, die darin besteht, daß nunmehr Frauen zwar in eigener Sache bei den Gerichten und bei den Verwaltungsbehörden auftreten dürfen, daß sie selbst Richter auf der Geschwornenbank sein, daß sie zwar in Bagatellverfahren als Bevollmächtigte ihres Ehegatten handeln können, daß ihnen schließlich sogar als Vormünderin ihrer Kinder die Prozeßführung gestattet ist, daß sie aber sonst von der Parteienvertretung vor Gericht und nach der Praxis auch vor den Verwaltungsbehörden ausgeschlossen sind.

Diese Benachteiligung soll nunmehr beseitigt werden, ohne daß die bestehenden Vorschriften über die Zulassung von Parteienvertretern berührt werden; es soll daher die Frau nur unter denselben Voraussetzungen zur Vertretung vor Gerichten oder vor Verwaltungsbehörden zugelassen sein, unter denen der Mann zugelassen wird, ohne daß am Schutze des Gerichtes gegen die Nachteile, die ungeeignete Bevollmächtigte dem Verfahren bringen können, durch den § 185, Absatz 2, Zivilprozeßordnung gerüttelt würde.

Der Justizausschuß hat der Regierungsvorlage zugestimmt und stellt hiermit den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf über die Parteienvertretung durch Frauen die Zustimmung erteilen."

Wien, 16. März 1920.

Dr. Bureſch,
Obmann.

Therese Schlesinger,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Parteienvertretung durch Frauen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Frauen sind unter denselben Voraussetzungen wie Männer zur Parteienvertretung vor Gerichten und Verwaltungsbehörden zuzulassen.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

(2) Im § 29, Absatz 1, Z. P. O. haben die Worte „männlichen Geschlechtes" zu entfallen. § 449 Z. P. O. wird aufgehoben.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 32220

Bericht

des

Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

über

die Vorlage der Staatsregierung (397 der Beilagen), betreffend die Enteignung und weitere Inanspruchnahme von Liegenschaften aus Anlaß der Sachabrüstung (Sachabrüstungs-Enteignungsgesetz).

Während des Krieges wurden von der Militärverwaltung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, als auch auf Grund von Bestandverträgen, Grund und Boden in Anspruch genommen und Anlagen aller Art (Baracken, Kriegsgefangenenlager, Fabriksgebäude und sonstige Gebäude) darauf errichtet. Die Verwertung dieser baulichen Anlagen aller Art begegnet großen Schwierigkeiten, da die erfolgte Inanspruchnahme wiederholt ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Formen erfolgte. Die von der Militärverwaltung auf diesem Gebiete zurückgelassenen chaotischen Zustände sollen geregelt und eine rasche Verwertung der auf den Liegenschaften befindlichen baulichen Anlagen und Sachabrüstungsgütern durch diesen Gesetzentwurf ermöglicht werden.

Der größte Teil der in Frage kommenden baulichen Anlagen soll, falls sich diese für eine dauernde Erhaltung nicht eignen, auf Abbruch verkauft und sodann der Grund und Boden den Eigentümern rückgestellt werden. Dort, wo es sich um permanente und halbpermanente Bauten handelt, wird dieser Vorgang nicht eingehalten werden können. Ein Abbruch dieser Baulichkeiten, in denen häufig wertvolle Betriebseinrichtungen eingebaut sind, wäre, abgesehen davon, daß es eine Zerstörung bedeutender Werte beinhalten würde, auch vom Standpunkte unserer Volkswirtschaft zu beklagen, da die Erhaltung dieser Betriebe im Interesse der Hebung unserer Produktion und Schaffung von Arbeitsgelegenheit geboten erscheint. Um nun derartige hochwertige Anlagen einer zweckmäßigen Verwertung zuzuführen, soll auf Grund dieses Gesetzentwurfes die Möglichkeit geschaffen werden, das Eigentum an diesen Liegenschaften zu erwerben. Dort, wo die Möglichkeit besteht, soll dies im Wege einer gütlichen Vereinbarung mit den Grundbesitzern geregelt werden. In solchen Fällen, wo eine Vereinbarung im gütlichen Wege über die Abtretung der Grundstücke nicht möglich erscheint, soll die Enteignung der Liegenschaften auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes erfolgen.

Um weiteren Schwierigkeiten bei der Verwertung von Sachabrüstungsgütern zu begegnen, sollen jene Liegenschaften, auf denen sich wertvollere Anlagen befinden, bis eine Verwertung oder Rückgabe durchführbar ist, weiter in Anspruch genommen werden.

Außer für Zwecke der Militärverwaltung wurden Liegenschaften auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes oder auf Grund von Bestandverträgen auch für Zwecke der Flüchtlingsfürsorge in Anspruch genommen.

Auch hier hat das bestandene Ministerium des Innern weitläufige mit großen Kosten verbundene Anlagen, die zum Teil permanenten Charakter tragen, errichten lassen. Die gleichen Gesichtspunkte

machen es nach dem oben Gesagten notwendig, die Enteignung dieser Liegenschaften und deren weitere Inanspruchnahme zum Zwecke einer besseren Verwertung die gleichen gesetzlichen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes auf diese in Anwendung zu bringen.

Die Vorlage wurde vom Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mit einigen Abänderungen einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Ausschusse vorgenommenen Änderungen die Genehmigung erteilen."

Wien, 16. März 1920.

Franz Domes,
Obmannstellvertreter.

Felix Stika,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Enteignung und weitere Inanspruchnahme von Liegenschaften aus Anlaß der Sachabrüstung (Sachabrüstungs-Enteignungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

§ 1.

Liegenschaften, die anläßlich des Krieges für Zwecke der Militärverwaltung oder für Zwecke der Flüchtlingsfürsorge in Bestand oder in Anspruch genommen waren, können enteignet werden (§ 365 a. b. G. B.), wenn durch die Enteignung eine vom Standpunkte der Volkswirtschaft oder der sonstigen öffentlichen Interessen günstigere Verwertung der hierauf errichteten Gebäude und Anlagen oder der sonstigen Sachabrüstungsgüter ermöglicht wird.

§ 2.

(1) Das Enteignungsrecht steht dem Staate zu und wird von jenen Stellen ausgeübt, denen die Verwertung der im § 1 angeführten Sachabrüstungsgüter nach den bestehenden Vorschriften übertragen ist. Diese Stellen können das Enteignungsrecht auch zugunsten von Unternehmungen oder Personen ausüben, denen die Sachabrüstungsgüter überlassen werden. In einem solchen Falle sind auch alle aus der Enteignung entspringenden Verbindlichkeiten von diesen Unternehmungen oder Personen zu tragen.

(2) Wenn die Gebäude und Anlagen, wegen deren Verwertung (§ 1) eine Liegenschaft enteignet wurde, in ihren wesentlichen Bestandteilen innerhalb fünf Jahren nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses abgetragen wurden, so ist der Enteignete berechtigt, die ihm enteigneten Liegenschaften zu den gleichen Bedingungen, zu denen sie enteignet worden sind, wieder einzulösen. (§ 1068 a. b. G. B.)

Anträge des Ausschusses:

§ 1.

(Unverändert.)

§ 2.

(1) (Unverändert.)

(2) **Werden innerhalb 3 Jahren nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses die Gebäude und Anlagen, wegen deren Verwertung (§ 1) eine Liegenschaft enteignet wurde, in ihren wesentlichen Bestandteilen abgetragen und, falls es sich um einen industriellen oder gewerblichen Betrieb handelt, dieser Betrieb aufgelassen,** so ist der Enteignete berechtigt, die ihm enteigneten Liegen-

Vorlage der Staatsregierung:

Dieses Recht ist innerhalb vier Wochen von dem Tage, an dem der Grundeigentümer den Enteigneten von der erfolgten Abtragung verständigt hat, und im Falle des Unterbleibens der Verständigung binnen sechs Jahren nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses gerichtlich geltend zu machen.

§ 3.

Über Zulässigkeit, Gegenstand und Umfang der Enteignung entscheidet in erster Instanz die Landesregierung, in deren Gebiet der Gegenstand der Enteignung gelegen ist, in zweiter Instanz das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen. Sollen Eisenbahngrundstücke enteignet werden, so hat in beiden Instanzen das Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde zu erfolgen.

§ 4.

(1) Das Enteignungserkenntnis der Landesregierung (§ 3) muß in jedem Falle eine Entscheidung über die Höhe der Entschädigung enthalten. Die Entscheidung über die Entschädigung kann im Verwaltungsverfahren nicht angefochten werden, doch steht es beiden Teilen frei, binnen vier Wochen nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses die Feststellung der Entschädigung im außerstreitigen Verfahren durch das Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet.

(2) Bei der Bemessung der Entschädigung ist sowohl der Wert der Liegenschaft zur Zeit der Inanspruchnahme, als auch jener Wert, den sie im Zeitpunkte der Enteignung hätte, wenn sie sich noch in dem Zustand zur Zeit der Besitzergreifung für die im § 1 erwähnten Zwecke befände, zu berücksichtigen. Die Hälfte der Summe beider Werte bildet den Entschädigungsbetrag.

§ 5.

(1) Die Enteignung ist auf Antrag jener Stelle, die das Enteignungsrecht ausgeübt hat, von der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirk die Liegenschaft gelegen ist, in Vollzug zu setzen, sobald das Enteignungserkenntnis in Rechtskraft erwachsen und der darin zugesprochene Entschädigungsbetrag (§ 4, Absatz 1) erlegt oder sichergestellt ist.

(2) Wird die Enteignung nicht binnen einem Jahr nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses

Anträge des Ausschusses:

schaften zu den gleichen Bedingungen, zu denen sie enteignet worden sind, wieder einzulösen (§ 1068 a. b. G. B.). Dieses Recht ist innerhalb 4 Wochen von dem Tage, an dem der Grundeigentümer den Enteigneten von der erfolgten Abtragung verständigt hat, und im Falle des Unterbleibens der Verständigung binnen **4 Jahren** nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses gerichtlich geltend zu machen.

§ 3.

(Unverändert.)

§ 4.

(1) (Unverändert.)

(2) Bei der Bemessung der Entschädigung ist sowohl der Wert der Liegenschaft zur Zeit der **Inanspruch- oder Bestandnahme für die im § 1 bezeichneten Zwecke als auch jener Wert zu berücksichtigen, den die Liegenschaft im Zeitpunkte der Enteignung hätte, wenn sie sich noch in dem Zustand zur Zeit der vorerwähnten Inanspruch- oder Bestandnahme befände.** Die Hälfte der Summe beider Werte bildet den Entschädigungsbetrag.

§ 5.

(1) (Unverändert.)

(2) (Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

in Vollzug gesetzt, so tritt das Enteignungserkenntnis außer Kraft. Der Enteignete kann den Ersatz des ihm daraus erwachsenden Schadens im ordentlichen Rechtswege geltend machen.

(3) Im übrigen finden, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes angeordnet ist, hinsichtlich der Enteignung und der Entschädigung hierfür die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30 (Eisenbahnenteignungsgesetz) sinngemäß Anwendung.

§ 6.

Mit der enteigneten Liegenschaft gehen auch die in den §§ 19, Absatz 3, und 20, Absatz 4, des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236 (Kriegsleistungsgesetz) begründeten Entschädigungsansprüche des Enteigneten auf den Enteigner über. Vor der Enteignung entstandene Vergütungsansprüche des Enteigneten im Sinne der §§ 19, Absatz 2, und 20, Absatz 3, des Kriegsleistungsgesetzes werden durch die Enteignung nicht berührt.

§ 7.

Die im § 2, Absatz 1, bezeichneten Stellen sind auch berechtigt, in die Verträge oder Vereinbarungen einzutreten, die von der Militärverwaltung seinerzeit mit den Eigentümern der in Anspruch oder in Bestand genommenen Liegenschaften über deren Benutzung oder Abtretung in das Eigentum abgeschlossen worden sind.

§ 8.

(1) Die nach dem Kriegsleistungsgesetz in Anspruch genommenen Liegenschaften, auf denen sich Hochbau- oder Tiefbauanlagen (feldmäßige, flüchtige Befestigungsanlagen und Schützengräben ausgenommen) befinden, sind vom Zeitpunkte des Erlöschens der Verpflichtung zu Kriegsleistungen an für die im § 2, Absatz 1, bezeichneten Stellen in Anspruch genommen.

(2) Alle übrigen Liegenschaften sind vom Zeitpunkte des Aufhörens der Verpflichtungen zu Kriegsleistungen an in der freien Verfügungsgewalt des Grundeigentümers, doch ist der Grundeigentümer verpflichtet, Leitungen, Bahnanlagen, Zufahrtswege und Kanalisationsanlagen, die sich auf seiner Liegenschaft befinden, weiter zu dulden. Der Grundeigentümer, beziehungsweise Verfügungsberechtigte ist weiters verpflichtet, die auf solchen Liegenschaften befindlichen ärarischen Sachgüter, deren Gesamtwert 100 K übersteigt, den im § 2, Absatz 1, bezeichneten Stellen anzuzeigen und so lange zu ver-

Anträge des Ausschusses:

(3) (Unverändert.)

§ 6.

(Unverändert.)

§ 7.

(Unverändert.)

§ 8.

(1) Die nach dem Kriegsleistungsgesetz in Anspruch genommenen Liegenschaften, auf denen sich Hochbau- oder Tiefbauanlagen (feldmäßige, flüchtige Befestigungsanlagen und Schützengräben, **ferner Leitungen, Bahnanlagen (Zufahrtswege und Kanalisationsanlagen ausgenommen)** befinden, sind vom Zeitpunkte **des Aufhörens dieser Inanspruchnahme** für die im § 2, Absatz 1, bezeichneten Stellen in Anspruch genommen.

(2) Alle übrigen Liegenschaften sind vom Zeitpunkte des Aufhörens **der Inanspruchnahme in der** freien Verfügungsgewalt des Grundeigentümers, doch ist der Grundeigentümer verpflichtet, Leitungen, Bahnanlagen, Zufahrtswege und Kanalisationsanlagen, die sich auf seiner Liegenschaft befinden, weiter zu dulden. Der Grundeigentümer, beziehungsweise Verfügungsberechtigte ist weiters verpflichtet, die auf solchen Liegenschaften befindlichen ärarischen Sachgüter, deren Gesamtwert 100 K übersteigt, den im § 2, Absatz 1, bezeichneten Stellen anzuzeigen und solange zu verwahren, bis darüber eine

Vorlage der Staatsregierung:

wahren, bis darüber eine Verfügung getroffen wird. Er kann sich von der Verwahrungspflicht durch Hinterlegung bei der zuständigen Ortsgemeinde dann befreien, wenn innerhalb sechs Monaten nach der Anzeige keine Verfügung eingetroffen ist. Ärarische Sachgüter, deren Gesamtwert weniger als 100 K beträgt, sind bei der zuständigen Ortsgemeinde zu hinterlegen, die diese Güter in einem Sammelverzeichnis den im § 2, Absatz 1, bezeichneten Stellen anzuzeigen hat.

(3) Jeder Eigentümer einer im Absatz 1 bezeichneten oder einer solchen Liegenschaft, auf der gemäß Absatz 2 der Fortbestand der dort bezeichneten Anlagen geduldet werden muß, ist verpflichtet, die Liegenschaft binnen acht Wochen vom Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der politischen Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Liegenschaft gelegen ist, anzumelden. Hierbei sind tunlichst die Grundbuchseinlagen und Parzellennummern anzuführen. Auch ist nach Tunlichkeit anzugeben, wann und von welcher Behörde diese Liegenschaften in Anspruch genommen wurden und ob, beziehungsweise welche Objekte, Anlagen oder Sachabrüstungsgüter sich auf den Liegenschaften befinden. Ferner ist nebst der Höhe des jährlichen Vergütungsbetrages (§§ 19, Absatz 2, und 20, Absatz 3, des Kriegsleistungsgesetzes) bekanntzugeben, welche Vergütungsbeträge noch nicht beglichen worden sind und ob eine Entschädigung für den Schaden an der Substanz (§§ 19, Absatz 3, und 20, Absatz 4, des Kriegsleistungsgesetzes) bei der Militärverwaltung angesprochen und von ihr gezahlt wurde, beziehungsweise welcher zuerkannte Entschädigungsbetrag noch rückständig ist. Wird die Anmeldung nicht rechtzeitig erstattet, so ruht der Vergütungsanspruch für die Inanspruchnahme nach § 8, Absatz 1, bis zur Anmeldung. Mit der Anmeldung kann auch ein Antrag auf Freigabe verbunden werden. Die im § 2, Absatz 1, bezeichneten Stellen haben dem Antragsteller innerhalb einer mit Vollzugsanweisung festzusetzenden Frist bekanntzugeben, ob sie der Freigabe zustimmen. Wenn sie dagegen Einwendungen erheben, so hat das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern über diesen Antrag zu entscheiden.

(4) Erfolgt seitens dieser Stellen innerhalb obiger Frist diese Bekanntgabe nicht oder wird dem Antrag zugestimmt, so ist die Inanspruchnahme erloschen. In jenen Gemeinden, in denen sich derartige Anlagen befinden, sind diese Bestimmungen in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

(5) Innerhalb drei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes muß entweder ein Enteignungsantrag hinsichtlich der in Anspruch ge-

Anträge des Ausschusses:

Verfügung getroffen wird. Er kann sich von der Verwahrungspflicht durch Hinterlegung bei der zuständigen Ortsgemeinde dann befreien, wenn innerhalb 6 Monaten nach der Anzeige keine Verfügung eingetroffen ist. Ärarische Sachgüter deren Gesamtwert weniger als 100 K beträgt, sind bei der zuständigen Ortsgemeinde zu hinterlegen, die diese Güter in einem Sammelverzeichnis den im § 2, Absatz 1, bezeichneten Stellen anzuzeigen hat.

(3) Jeder Eigentümer einer im Absatz 1 bezeichneten oder einer solchen Liegenschaft, auf der gemäß Absatz 2 der Fortbestand der dort bezeichneten Anlagen geduldet werden muß, ist verpflichtet, die Liegenschaft binnen acht Wochen vom Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der politischen Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Liegenschaft gelegen ist, anzumelden. Hierbei sind tunlichst die Grundbuchseinlagen und Parzellennummern anzuführen. Auch ist nach Tunlichkeit anzugeben, wann und von welcher Behörde diese Liegenschaften in Anspruch genommen wurden und ob, beziehungsweise welche Objekte, Anlagen oder Sachabrüstungsgüter sich auf den Liegenschaften befinden. Ferner ist nebst der Höhe des jährlichen Vergütungsbetrages (§§ 19, Absatz 2, und 20, Absatz 3, des Kriegsleistungsgesetzes) bekanntzugeben, welche Vergütungsbeträge noch nicht beglichen worden sind und ob eine Entschädigung für den Schaden an der Substanz (§§ 19, Absatz 3, und 20, Absatz 4, des Kriegsleistungsgesetzes) bei der Militärverwaltung angesprochen und von ihr gezahlt wurde, beziehungsweise welcher zuerkannte Entschädigungsbetrag noch rückständig ist. Wird die Anmeldung nicht rechtzeitig erstattet, so ruht der Vergütungsanspruch (§ 9, Absatz 1) bis zur Anmeldung. Mit der Anmeldung kann auch ein Antrag auf Freigabe verbunden werden. Die im § 2, Absatz 1, bezeichneten Stellen haben dem Antragsteller innerhalb einer mit Vollzugsanweisung festzusetzenden Frist bekanntzugeben, ob sie der Freigabe zustimmen. Wenn sie dagegen Einwendungen erheben, so hat das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern über diesen Antrag zu entscheiden.

(4) (Unverändert.)

(5) Innerhalb drei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes muß entweder ein Enteignungsantrag hinsichtlich der in Anspruch ge-

Vorlage der Staatsregierung:

nommenen Liegenschaften eingebracht worden sein oder deren Freigabe erfolgen.

§ 9.

(1) Die nach dem Kriegsleistungsgesetze festgesetzte Vergütung ist von den im § 2, Absatz 1, bestimmten Stellen für die Dauer der weiteren Inanspruchnahme bis 6 Monate nach dem Erlöschen der Verpflichtung zu Kriegsleistungen zu zahlen. Für jene Liegenschaften, die darüber hinaus in Anspruch genommen werden, sowie für jene, für die bisher noch keine Vergütung festgesetzt wurde, endlich für Liegenschaften, deren Eigentümer den Weiterbestand der im § 8, Absatz 2, bezeichneten Anlagen dulden müssen, ist diese Vergütung zu bestimmen. Wenn die Neubemessung der Vergütung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt ist, so ist dem Eigentümer der Liegenschaft vorläufig die bisherige Vergütung weiter auszuzahlen. Die Bestimmung der Vergütung hat durch die politische Bezirksbehörde im Einvernehmen mit der Finanzbehörde unter Zuziehung der Parteien zu erfolgen. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung an die Landesregierung offen, die im Einvernehmen mit der Finanzlandesdirektion endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(2) Die weiter in Anspruch genommenen Liegenschaften sind, falls sie nicht auf Grund dieses Gesetzes enteignet werden, in demselben Zustand zurückgegeben, in dem sie sich zur Zeit der Inanspruchnahme auf Grund des § 8, Absatz 1, dieses Gesetzes befanden. Hat jedoch infolge der Benutzung die Substanz einen über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Schaden erlitten, so ist hierfür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(3) Hierdurch werden die in den §§ 19, Absatz 2 und 3, und 20, Absatz 3 und 4, des Kriegsleistungsgesetzes begründeten Ansprüche der Besitzer der Liegenschaften für die in der Zeit zwischen der Inanspruchnahme auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes und jener auf Grund des § 8, Absatz 1, dieses Gesetzes erfolgte Benutzung und für die in dieser Zeit eingetretenen Schäden an der Substanz nicht berührt.

Anträge des Ausschusses:

nommenen Liegenschaften eingebracht worden sein, oder deren Freigabe erfolgen. **Das gleiche gilt für die Geltendmachung eines enteignungsweisen Anspruches auf Einräumung einer den Verpflichtungen des Grundeigentümers nach Absatz 2, entsprechenden Dienstbarkeit.**

§ 9.

(1) Die nach dem Kriegsleistungsgesetz festgesetzte Vergütung ist von den im § 2, Absatz 1, bestimmten Stellen für die Dauer der weiteren Inanspruchnahme bis 6 Monate nach dem **Aufhören der Inanspruchnahme nach dem Kriegsleistungsgesetze** zu zahlen. Für jene Liegenschaften, die darüber hinaus in Anspruch genommen werden, sowie für jene, für die bisher noch keine Vergütung festgesetzt wurde, endlich für Liegenschaften, deren Eigentümer den Weiterbestand der im § 8, Absatz 2, bezeichneten Anlagen dulden müssen, ist diese Vergütung zu bestimmen. Wenn die neue Bemessung der Vergütung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt ist, so ist dem Eigentümer der Liegenschaft vorläufig die bisherige Vergütung weiter auszuzahlen. Die Bestimmung der Vergütung hat durch die politische Bezirksbehörde im Einvernehmen mit der Finanzbehörde und der Zuziehung der Parteien zu erfolgen. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung an die Landesregierung offen, die im Einvernehmen mit der Finanzlandesdirektion endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(2) (Unverändert.)

(3) (Unverändert.)

(4) Der Grundeigentümer hat im Falle der Entfernung der in § 8, Absatz 2, erwähnten Anlagen Anspruch auf volle Schadloshaltung für alle dadurch entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile.

Vorlage der Staatsregierung:		Anträge des Ausschusses:
§ 10.		§ 10.
Von der politischen Bezirksbehörde ist über Antrag einer der Parteien der Zustand der in Anspruch genommenen Liegenschaften festzustellen.		Unverändert.
§ 11.		§ 11.
(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.	(1)	(Unverändert.)
(2) Mit seinem Vollzuge wird das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.	(2)	(Unverändert.)

Österreichische Staatsdruckerei. 32720

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (768 der Beilagen), womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, abgeändert und ergänzt werden (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz).

Infolge eingetretener Verschärfung der Lebensverhältnisse traten im Jänner und Februar laufenden Jahres die Angestellten der Gemeinde Wien, des Staates und des Landes Niederösterreich unter Hinweis auf die Unzulänglichkeit ihrer Bezüge neuerlich durch die Lohnkommission der öffentlichen Angestellten mit einer Reihe von Forderungen, die auf Aufbesserung ihrer materiellen Lage abzielten, an die Regierung heran. Die Regierung hat, da eine rasche Hilfe not tat, in Erhoffung der nachträglichen Genehmigung der Nationalversammlung den Zivilstaatsangestellten eine einmalige, nichtwiederkehrende Aushilfe gewährt, welche die Nationalversammlung am 3. März 1920 genehmigte, mit dem Beschlusse, den Hauptausschuß der Nationalversammlung aufzufordern, eine öffentliche kontradiktorische Verhandlung zwischen den Vertretern der öffentlichen Haushaltungen und Vertretern der öffentlichen Angestellten über die Neuregelung ihrer Bezugsverhältnisse zu veranstalten.

Der Hauptausschuß der Nationalversammlung hat nun bei diesen Unterhandlungen den öffentlichen Angestellten Zugeständnisse gemacht, die eine Veränderung des Ortszuschlages (§ 7), der Teuerungs- und gleitenden Zulage (§ 8 und 9) des Besoldungsübergangsgesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, notwendig machen. Gleichzeitig wurde für die verheirateten Bediensteten eine Frauenzulage von jährlich 1200 K erwirkt, während die Kinderzulage unverändert bleibt.

Den berechtigten Wünschen der öffentlichen Angestellten des flachen Landes wurde durch Neueinführung zweier weiteren Zwischenbezugsklassen beim Ortszuschlag und der Teuerungszulage Rechnung getragen und werden nun die paritätischen Landeskommissionen den veränderten Ortsverhältnissen entsprechend eine Neueinreihung der Orte Österreichs vornehmen können.

Den Praktikanten, Eleven (Rechtspraktikanten, Auskultanten) sowie den an staatlichen und mittleren Unterrichtsanstalten bestellten Supplenten und Assistenten, die keinen Ortszuschlag beziehen, werden nach den Klassen des Ortszuschlages, wie im Artikel II und III ersichtlich ist, Dienstzulagen gewährt.

Auf Anfrage des Berichterstatters, was mit jenen Zivilstaatsangestellten und staatlichen Arbeitern geschähe, die nicht in das Besoldungsübergangsgesetz fallen, hat die Regierung folgende Erklärung abgegeben: „Die Regelung der Bezüge der Zivilstaatsangestellten, die nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, sowie der staatlichen Arbeiter, insoweit letztere nicht ohnehin auf Grund eines Kollektivvertrages, nach gewerkschaftlichen oder ortsüblichen Löhnen entlohnt werden, wird durch Vollzugsanweisung oder administrative Verfügung vorgenommen werden."

Die Regierung hat weiters auf Beschwerde einiger Mitglieder des Finanz- und Budgetausschusses über die Durchführungen der Zugeständnisse bei vorgenannten Kategorien erklärt, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft dies raschestens durchgeführt werde.

Im Artikel IV wurde dem Verlangen der öffentlichen Angestellten Rechnung getragen, den Ortszuschlag nach dem jeweiligen Ruhesitze des in den Ruhestand versetzten Angestellten zu gewähren.

Um die Landes- und Gemeindeangestellten sowie die Lehrer der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen mit den Bezügen der Staatsangestellten gleichzustellen und die Bestimmungen derselben automatisch auf die beiden angeführten Gruppen Anwendung finden zu lassen, wurde im Artikel V festgelegt, in welcher Höhe der Staatszuschuß gewährt wird, damit die Landes- und Gemeindeverwaltungen jene Verfügungen treffen können, um ihren Angestellten die gleichen Dienstbezüge zu sichern.

Infolge der Teuerung können die Nationalräte, die ihren Zivilberufen entzogen sind und durch die Ausübung eben dieses Mandates, durch die Bereisung ihrer Wahlbezirke und insbesondere jener Pflichten, die ihnen durch die Nationalversammlung auferlegt werden, nicht nachkommen und es hat daher die Staatsregierung durch Erhöhung der Bezüge im II. Hauptstück, Artikel VII, den notwendigen Ausgleich geschaffen. Bei Behandlung der Entschädigung der Mitglieder der Nationalversammlung war es auch notwendig, sich mit den Dienstbezügen der Volksbeauftragten zu befassen, da im § 7, Absatz 3, eine Steigerung des Ortszuschlages für die Angestellten ab VI. Rangsklasse beschränkt werden sollte. Es hat sich nun der Ausschuß veranlaßt gesehen, im Zusammenhange mit der neuen Festsetzung der Entscheidung der in der Nationalversammlung und der damit verbundenen Aufhebung der im Gesetze vom 28. November 1919, St. G. Bl. Nr. 543, vorgesehenen Teuerungszulagen monatlicher 1000 K, die gänzliche Streichung der im Ortszuschlag (Absatz 3) enthaltenen Beschränkung in der Erhöhung des Ortszuschlages vorzunehmen.

Dadurch soll in den Dienstbezügen bei der letzten Regelung, die sich durch den § 7 der im Gesetze vom 28. November 1919, St. G. Bl. Nr. 543, vorgesehenen und im § 20 des Besoldungsübergangsgesetzes aufrecht erhaltenen Teuerungszulagen monatlicher 1000 K, andernfalls gegenüber den heutigen Bezügen kaum nennenswert erhöht hätten, ein Ausgleich geschaffen werden.

Die Bedeckung der Mehrausgaben, die rund zwei Milliarden Kronen betragen, sollen durch Erhöhung der Eisenbahntarife, und zwar der Personentarife um 50 Prozent, der Gepäcks- und Gütertarife um 100 Prozent, ferner der Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren um 100 Prozent gefunden werden. Gleichzeitig werden die Tabakfabrikate durchschnittlich um 125 Prozent zu erhöhen sein.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat bei Beratung dieser Regierungsvorlage, die den öffentlichen Angestellten eine bedeutende Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage bringt, der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die öffentlichen Angestellten die Opferwilligkeit der Nationalversammlung anerkennen werden, daß sie sich aber auch von dem Grundsatze der Einsicht leiten lassen, daß nun das Alleräußerste geschehen sei.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses zum Beschluß erheben und die beigedruckte Erklärung der Regierung zur Kenntnis nehmen."

Wien, 19. März 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Franz Jelenka,
Berichterstatter.

Vorlage der Staatsregierung:

Gesetz

vom . . März 1920,

womit

einige Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der Volksbeauftragten (Besoldungsübergangsgesetz), vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten und vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572, zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an den staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten abgeändert und ergänzt werden (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Die Bestimmungen des III. Abschnittes des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), werden für die am 1. März 1920 im aktiven Dienste stehenden Zivilstaatsangestellten und unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571 und 572 fallenden Staatslehrpersonen in nachstehender Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

Der § 7 hat zu lauten:

Ortszuschlag.

(1) Zur Erleichterung der Lebensführung erhalten Zivilstaatsangestellte vom Grundgehalte einschließlich der Erhöhungen (§ 2) mit der aus Absatz (3) ersichtlichen Einschränkung einen Zuschlag von 100 vom Hundert, wenn sie ihren Amtssitz in Wien haben (Bezugsklasse I), einen solchen von 70 vom Hundert, wenn

Anträge des Ausschusses:

Gesetz

vom . . März 1920,

womit

einige Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 [ ], Nr. 571 [ ] und Nr. 572 [ ] abgeändert und ergänzt werden (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Hauptstück.

Artikel I.

Die Bestimmungen des III. Abschnittes des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), werden für die am 1. März 1920 im aktiven Dienste stehenden Zivilstaatsangestellten und die unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571 und 572, fallenden Staatslehrpersonen in nachstehender Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

Der § 7 hat zu lauten:

Ortszuschlag.

(1) (Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

sie ihren Amtssitz in einem Orte der Bezugsklasse II haben und einen solchen von 40 vom Hundert, wenn sie ihren Amtssitz in einem Orte der Bezugsklasse III haben.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, einzelne gegenwärtig in die Bezugsklasse II eingereihte Orte, die ganz besondere Teuerungsverhältnisse aufweisen, in die Zwischenklasse I a mit einem Ortszuschlag von 85 vom Hundert, ferner einzelne gegenwärtig in die Bezugsklasse III eingereihte Orte mit besonderen Teuerungsverhältnissen in die Zwischenklasse II a mit einem Ortszuschlag von 55 vom Hundert einzureihen.

(3) Für Zivilstaatsangestellte, deren Jahresgehalt einschließlich der Erhöhungen den Grundgehalt der IV. Rangsklasse übersteigt, erhöht sich der nach § 7 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), mit Ende Februar 1920 bezogene Ortszuschlag in jeder Bezugsklasse (Zwischenklasse) nur um den gleichen Betrag, um den sich der Ortszuschlag eines Zivilstaatsangestellten mit dem Grundgehalte der IV. Rangsklasse gemäß den vorstehenden Absätzen (1) und (2) in derselben Bezugsklasse (Zwischenklasse) erhöht.

(4) Der Ortszuschlag ist um jenen Mindestbetrag zu erhöhen, der den Jahresbezug des Angestellten an Grundgehalt (einschließlich der Erhöhungen), an Ortszuschlag und an etwaigen Zulagen durch 12 teilbar macht.

Der § 8 hat zu lauten:

Teuerungszulagen.

(1) Alle Zivilstaatsangestellten, auf die die Abschnitte I und II des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz) Anwendung finden, erhalten eine zur Ruhegenußbemessung nicht anrechenbare abbaufähige Teuerungszulage.

(2) Diese Teuerungszulage wird für Zivilstaatsangestellte, die ihren Amtssitz in Wien (Bezugsklasse I) haben, mit 8400 K, für jene, die ihren Amtssitz in einem Orte der Bezugsklasse II haben, mit 6720 K, und für jene, die ihren Amtssitz in einem Orte der Bezugsklasse III haben, mit 5040 K jährlich festgesetzt. Die Teuerungszulage der Angestellten, die ihren Amtssitz in einem auf Grund des § 7, Absatz (3) in die Zwischenklasse I a oder II a eingereihten Orte haben, beträgt 7500 K, beziehungsweise 5880 K jährlich.

(3) Ferner erhalten alle im Absatze (1) bezeichneten Zivilstaatsangestellten für jedes Kind, das nach den geltenden Vorschriften für einen staatlichen

Anträge des Ausschusses:

(2) (Unverändert.)

(3) (Entfällt.)

(3) Der Ortszuschlag ist um jenen Mindestbetrag zu erhöhen, der den Jahresbezug des Angestellten an Grundgehalt (einschließlich der Erhöhungen), an Ortszuschlag und an etwaigen Zulagen durch 12 teilbar macht.

Der § 8 hat zu lauten:

Teuerungszulagen.

(1) (Unverändert.)

(2) Diese Teuerungszulage wird für Zivilstaatsangestellte, die ihren Amtssitz in Wien (Bezugsklasse I) haben, mit 8400 K, für jene die ihren Amtssitz in einem Orte der Bezugsklasse II haben, mit 6720 K, und für jene, die ihren Amtssitz in einem Orte der Bezugsklasse III haben, mit 5040 K jährlich festgesetzt. Die Teuerungszulage der Angestellten, die ihren Amtssitz in einem auf Grund des § 7, Absatz (3), in die Zwischenklasse I a oder II a eingereihten Orte haben, beträgt 7560 K, beziehungsweise 5880 K jährlich.

(3) (Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
Versorgungsgenuß in Betracht käme, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine zur Ruhegenußbemessung nicht anrechenbare Teuerungszulage von 1200 K.	
(4) Schließlich erhalten verheiratete Angestellte für ihre Gattin, sofern diese nicht selbst im aktiven Staats-, Landes- oder Gemeindedienste steht, eine zur Ruhegenußbemessung nicht anrechenbare Teuerungszulage von jährlich 1200 K.	(4) (Unverändert.)
(5) Geschiedene Bedienstete sind, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, verheirateten, sonst den ledigen gleichzuhalten.	(5) (Unverändert.)
Der § 9, Absatz 1, hat zu lauten:	
Gleitende Zulage.	**Gleitende Zulage.**
(1) Neben den in § 8 festgesetzten Teuerungszulagen wird allen in § 8, Absatz (1) bezeichneten Zivilstaatsangestellten eine gleitende Zulage gewährt.	(Unverändert.)
1. Der Grundbetrag dieser Zulage wird für jeden einzelnen Zivilstaatsangestellten, seine etwaige Gattin und jedes für die Teuerungszulage im Sinne des § 8, Absatz (3), in Betracht kommende Kind in Wien mit 100 K, in der II. Bezugsklasse mit 80 K und in der III. Bezugsklasse mit 60 K monatlich festgesetzt. Für Zivilstaatsangestellte, deren Amtsort in die Zwischenklasse Ia oder IIa eingereiht worden ist, wird der Grundbetrag mit 90 K, beziehungsweise 70 K monatlich bestimmt.	
2. Zu diesen Grundbeträgen werden für den Zivilstaatsangestellten und die obgenannten Familienangehörigen die Preisunterschiede zugeschlagen, die sich aus den seit 1. März 1920 vorgenommenen, beziehungsweise noch durchzuführenden Erhöhungen der am 29. Februar 1920 amtlich festgesetzten Preise für die vorschriftsmäßigen Verbrauchsmengen von Mehl, Brot, Fett und Zucker ergeben haben, beziehungsweise jeweils ergeben werden.	
3. Die gleitende Zulage wird mit Ende jedes Monates auf Grund der vom Staatsamt für Volksernährung dem Staatsamt für Finanzen rechtzeitig bekanntzugebenden Preisunterschiede ausgezahlt werden.	
4. Die gemäß Punkt 2 zu vergütenden Beträge sind jeweils in ganzen Kronen auszuzahlen. Hierbei sind Beträge bis zu 50 h zu vernachlässigen, Beträge von mehr als 50 h auf eine Krone aufzurunden.	
Artikel II.	**Artikel II.**
Praktikanten.	**Praktikanten.**
(1) Praktikanten und im richterlichen Vorbereitungsdienste stehende Rechtspraktikanten und	(1) Praktikanten, Eleven und im richterlichen Vorbereitungsdienste stehende Rechtspraktikanten und

Vorlage der Staatsregierung:

Auskultanten, die noch nicht den Grundgehalt eines Staatsbeamten der X. Rangklasse als Adjutum beziehen (§ 5, Absatz 3, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 [Besoldungsübergangsgesetz]) erhalten zu ihrem Adjutum eine Dienstzulage.

(2) Diese Dienstzulage beträgt für Praktikanten (Rechtspraktikanten im richterlichen Vorbereitungsdienste und Auskultanten) mit einem Adjutum jährlicher 3000 K in Wien 1680 K und in den Orten der Bezugsklassen II und III 1200 K, beziehungsweise 720 K, ferner in den in die Zwischenklassen I a und II a eingereihten Dienstorten 1560 K, beziehungsweise 1080 K; für Praktikanten mit einem Adjutum jährlicher 2400 K in Wien 1344 K und in den Orten der Bezugsklasse II und III 960 K, beziehungsweise 576 K; ferner in den in die Zwischenklassen I a und II a eingereihten Dienstorten 1248 K, beziehungsweise 864 K.

Artikel III.

Staatliche Lehrpersonen.

(1) Die an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten bestellten Supplenten und Assistenten erhalten zu ihrer jährlichen Remuneration (§ 6, Absatz 1, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572) eine Dienstzulage.

(2) Diese Dienstzulage beträgt:

für die unter lit. a des bezogenen Absatzes fallenden Supplenten und Assistenten in Wien 2800 K und in den Orten der Bezugsklasse II und III 2000 K, beziehungsweise 1200 K; ferner in den in die Zwischenklassen I a und II a eingereihten Dienstorten 2600 K, beziehungsweise 1800 K;

für die unter lit. b desselben Absatzes fallenden Supplenten und Assistenten in Wien 2240 K und in den Orten der Bezugsklasse II und III 1600 K, beziehungsweise 960 K; ferner in den in die Zwischenklassen I a und II a eingereihten Dienstorten 2080 K, beziehungsweise 1440 K.

(3) Diese Dienstzulagen erhöhen sich nach dem zweiten, beziehungsweise nach dem vierten Jahre der Dienstleistung (§ 6, Absatz 3, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572) um 20 vom Hundert, beziehungsweise um 10 vom Hundert der obbezifferten Ausmaße.

Anträge des Ausschusses:

Auskultanten, die noch nicht den Grundgehalt eines Staatsbeamten der X. Rangklasse als Adjutum beziehen (§ 5, Absatz 3, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 [Besoldungsübergangsgesetz]), erhalten zu ihrem Adjutum eine Dienstzulage.

(2) Diese Dienstzulage beträgt für Praktikanten (Rechtspraktikanten im richterlichen Vorbereitungsdienste und Auskultanten) mit einem Adjutum jährlicher 3000 K in Wien 1680 K und in den Orten der Bezugsklassen II und III 1200 K, beziehungsweise 720 K, ferner in den in die Zwischenklassen I a und II a eingereihten Dienstorten 1560 K, beziehungsweise 1080 K; für Praktikanten mit einem Adjutum jährlicher 2400 K in Wien 1344 K und in den Orten der Bezugsklasse II und III 960 K, beziehungsweise 576 K; ferner in den in die Zwischenklassen I a und II a eingereihten Dienstorten 1248 K, beziehungsweise 864 K.

Artikel III.

Supplenten und Assistenten.

(1) (Unverändert.)

(2) (Unverändert.)

(3) (Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

Artikel IV.

Ruhegenußgrundlage.

(1) Für die Ermittlung der einmaligen Abfertigungen und der fortlaufenden Ruhegenüsse jener Zivilstaatsangestellten (Staatslehrpersonen), die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind oder treten werden, ist der Ortszuschlag nach dem Wohnorte des Zivilstaatsangestellten zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand zu bemessen; wenn der Angestellte seinen Wohnort im Ruhestand ändert, so ist der auf Grund des Ortszuschlages ermittelte Teil des Ruhegenusses nach dem Ortszuschlage des neuen Wohnortes gegebenenfalls neu zu bemessen, wobei der Wohnsitz mit Ende Dezember des Jahres maßgebend ist. Die Neubemessung ist mit 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam.

Artikel V.

Angestellte der Länder und Landeshauptstädte und Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, den Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte, welche die Dienstbezüge ihrer Angestellten sowie der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in ihrem Verwaltungsbereich durch Verfügungen im Sinne der Bestimmungen der Artikel I bis IV ganz oder teilweise den Dienstbezügen der Staatsangestellten angleichen, einen Staatszuschuß zu dem sich aus diesen Verfügungen ergebenden Mehrerfordernis zu gewähren.

(2) Das Ausmaß dieses Zuschusses beträgt für die Länder und die Landeshauptstädte mit Ausnahme von Wien die Hälfte, für die Gemeinde Wien sieben Zehntel des Mehrerfordernisses.

Artikel VI.

Amtszeit.

Die Amtszeit der in den Artikeln I und II sowie V genannten öffentlichen Angestellten bei allen Behörden (Ämtern, Anstalten) wird einheitlich mit 7 Stunden festgesetzt, sofern nicht nach den geltenden Bestimmungen schon eine höhere Amts(Arbeits)zeit besteht. Dementsprechend ist auch die Lehrverpflichtung der Lehrpersonen an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten sowie der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zu erhöhen.

Anträge des Ausschusses:

Artikel IV.

Ruhegenußgrundlage.

Für die Ermittlung der einmaligen Abfertigungen und der fortlaufenden Ruhegenüsse jener Zivilstaatsangestellten (Staatslehrpersonen), die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind oder treten werden, ist der Ortszuschlag nach dem Wohnorte des Zivilstaatsangestellten zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand zu bemessen; wenn der Angestellte seinen Wohnort im Ruhestand ändert, so ist der auf Grund des Ortszuschlages ermittelte Teil des Ruhegenusses nach dem Ortszuschlage des neuen Wohnortes gegebenenfalls neu zu bemessen, wobei der Wohnsitz mit Ende Dezember des Jahres maßgebend ist. Die Neubemessung ist mit 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam.

Artikel V.

(Unverändert.)

Artikel VI.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

Artikel VII.

Bedeckung der Mehrausgaben.

Die Regierung wird ermächtigt, die Bedeckung der aus der Durchführung dieses Gesetzes sich ergebenden Mehrausgaben durch eine entsprechende Erhöhung der Preise der Tabakfabrikate, ferner der Eisenbahntarife mit Einschluß der Personalfahrpreise und Personalfrachtsätze sowie der Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren sicherzustellen.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit 1. März 1920 in Wirksamkeit tritt, ist die Staatsregierung betraut.

Anträge des Ausschusses:

II. Hauptstück.

Entschädigung der Mitglieder der Nationalversammlung.

Artikel VII.

Die Mitglieder der Nationalversammlung erhalten an Stelle der gemäß § 16, Absatz (2), des Gesetzes vom 5. März 1919, St. G. Bl. Nr. 162, und gemäß § 2 des Gesetzes vom 28. November 1919, St. G. Bl. Nr. 543, festgesetzten Entschädigung und Teuerungszulage eine Entschädigung im jeweiligen Ausmaße der Dienstbezüge eines ledigen Zivilstaatsbeamten mit dem Grundgehalte der V. Rangsklasse in Wien.

III. Hauptstück.

Artikel VIII.

Dienstbezüge der Volksbeauftragten.

Die im § 2, Absatz 1 und 2, des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 221, über die Bezüge der Volksbeauftragten festgesetzten Dienstzulagen sowie die im Absatz 3 festgesetzten Dienstbezüge werden für die Mitglieder der Staatsregierung derart bemessen, daß ihr Gesamtbezug dem gesamten Diensteinkommen eines aktiven Staatsbeamten mit dem Amtssitze Wien gleichkommt, und zwar für den Staatskanzler mit jenem der I., für den Vizekanzler und die Staatssekretäre mit jenem der II. Rangsklasse und für die Unterstaatssekretäre mit jenem der III. Rangsklasse.

Artikel IX.

Bedeckung der Mehrausgaben.

Die Regierung wird ermächtigt, die Bedeckung der aus der Durchführung dieses Gesetzes sich ergebenden Mehrausgaben durch eine entsprechende Erhöhung der Preise der Tabakfabrikate, ferner der Eisenbahntarife mit Einschluß der Personalfahrpreise und Personalfrachtsätze sowie der Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren sicherzustellen.

Artikel X.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit 1. März 1920 in Wirksamkeit tritt, ist die Staatsregierung betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 32620

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (769 der Beilagen), betreffend das Gesetz, mit welchem Zuschläge zu dem Minimaleinkommen und zu den Ruhegenüssen der katholischen Seelsorger, sowie zu dem Minimaleinkommen der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche festgestellt werden.

Gleichzeitig mit dem Entwurfe eines Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetze legt die Regierung auch den Entwurf eines Gesetzes über eine Besserung der Bezüge der katholischen Geistlichkeit vor, die zuletzt durch das Kongruagesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, geregelt wurden.

Die Grundlage für beide Gesetze bietet das berechtigte Streben, den in öffentlichen Diensten Stehenden im Hinblicke auf die verschärfte mißliche Lage der Lebensverhältnisse eine Besserung ihrer materiellen Bezüge zu ermöglichen.

Der Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz erreicht dieses Ziel durch die Erhöhung des entsprechenden Ortszuschlages, die Gewährung einer Teuerungszulage für die Frauen der Staatsangestellten und die Regelung der gleitenden Zulage. Für die Praktikanten, Supplenten und Assistenten wird eine Diensteszulage gewährt.

Die Dotationsverhältnisse des Klerus beruhen auf anderen Grundlagen; die ihnen zu gewährenden Zuschüsse müssen auch in anderer Form gewährt werden, als es im Nachtragsgesetze zum Besoldungsübergangsgesetze der Fall ist.

Mit Rücksicht darauf, daß die Kongruabeträge nach den Verhältnissen des Dienstortes abgestuft sind, kann die Besserung der Bezüge aus der Kongrua nur dementsprechend durch feste Zuschläge erzielt werden.

Das Ausmaß dieser Zuschläge ergibt sich aus den Bestimmungen des angeschlossenen Gesetzentwurfes.

Der Finanz- und Budgetausschuß stimmte dem Gesetzentwurfe ohne Debatte zu und stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen."

Wien, 18. März 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Emil Schneider,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

mit welchem

Zuschläge zu dem Minimaleinkommen und zu den Ruhegenüssen der katholischen Seelsorger sowie zu dem Minimaleinkommen der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche festgestellt werden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

(1) Für die katholische Seelsorgegeistlichkeit werden Zuschläge zu den im Schema I des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, enthaltenen Kongruabeträgen festgesetzt.

(2) Dieselben betragen:

a) für selbständige Seelsorger

mit einer Kongrua von	3600 K	. . . . .	1000 K
„ „ „ „	3800 „	. . . . .	1200 „
„ „ „ „	4000 „	. . . . .	1500 „
„ „ „ „	4200 „	. . . . .	1800 „
„ „ „ „	4600 „	. . . . .	2300 „
„ „ „ „	5000 „	. . . . .	2800 „
„ „ „ „	6400 „	. . . . .	3400 „

b) für Hilfspriester

mit einer Kongrua von	2800 K	. . . . .	600 K
„ „ „ „	3000 „	. . . . .	1100 „
„ „ „ „	3200 „	. . . . .	1700 „

(3) Diese Zuschläge werden, insoweit sie durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt sind, aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben bestritten.

§ 2.

(1) Die Provisoren erledigter Pfründen erhalten zu ihren Gehalten Zuschläge aus den Religionsfonds.

(2) Dieselben betragen für Provisoren

mit einem Monatsgehalt von 250 K ..... 80 K
„ „ „ „ 270 „ ..... 90 „
„ „ „ „ 290 „ .....110 „
„ „ „ „ 340 „ .....160 „
monatlich.

§ 3.

(1) Für die nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes in den Ruhestand tretenden Seelsorger und unter das Gesetz vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, fallenden Priester werden Zuschläge zu den im Schema II des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, enthaltenen Ruhegehalten nach dem folgenden Schema festgestellt:

Schema der Zuschläge zu den Ruhegehalten leistungsunfähig gewordener Seelsorger,

	mit einer Dienstzeit in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienst						
	bis zu 10 Jahren	von mehr als 10 bis zu 15 Jahren	von mehr als 15 bis zu 20 Jahren	von mehr als 20 bis zu 25 Jahren	von mehr als 25 bis zu 30 Jahren	von mehr als 30 bis zu 35 Jahren	von mehr als 35 Jahren
	Kronen						
a) Für einen selbständigen Seelsorger, wenn die für die letztinnegehabte Seelsorgestation systemisierte Kongrua betragen hat: 3.600 K	400	500	600	700	800	900	1000
3.800 „	500	600	750	850	1.000	1.100	1.200
4.000 „	650	750	900	1.050	1.200	1.350	1.500
4.200 „	800	900	1.100	1.300	1.450	1.650	1.800
4.600 oder mehr K	1.000	1.150	1.400	1.600	1.850	2.100	2.300
b) für einen Hilfspriester	250	300	350	450	500	550	600

(2) Diese Zuschläge sind, insoweit sie nicht aus dem Pfründeneinkommen gedeckt werden können und unbeschadet der Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben zu bestreiten.

Artikel II.

(1) Zu den im Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, normierten Erhöhungen des Minimaleinkommens werden Zuschläge festgesetzt.

(2) Dieselben betragen für Seelsorgegeistliche im Bereiche einer Seelsorgestation

mit einer Kongrua des				selbständigen Seelsorgers			von	3600	K	je	100 K
„	„	„	„	„		„	„	3800	„	„	120 „
„	„	„	„	„		„	„	4000	„	„	140 „
„	„	„	„	„		„	„	4200	„	„	160 „
„	„	„	„	„		„	„	4600	„	„	180 „
„	„	„	„	„		„	„	5000	„	„	200 „
„	„	„	„	„		„	„	6400	„	„	220 „

(3) Diese Zuschläge gebühren den nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes in den Ruhestand tretenden Seelsorgern auch nach der Übernahme in den Ruhestand sowie den nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes in den Ruhestand tretenden, unter das Gesetz vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, fallenden Priestern mit dem im Absatz 1 für jene Seelsorgestation festgesetzten Ausmaß, von der aus der Übertritt in den Ruhestand erfolgt ist.

(4) Die Zuschläge werden, insoweit sie nicht durch die mit dem geistlichen Amte ständig verbundenen Bezüge gedeckt sind, aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben bestritten.

Artikel III.

(1) Für die Dignitäre und Residentialkanoniker des staatlich anerkannten Personalstandes der Metropolitan- und Kathedralkapitel werden Zuschläge zu den im Artikel III des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596 normierten Minimaleinkommensbeträgen festgesetzt.

(2) Dieselben betragen

bei einem Minimaleinkommen							von	6600	K	. . . 3600 K
„	„	„					„	7200	„	. . . 3900 „
„	„	„					„	8000	„	. . . 4300 „
„	„	„					„	8800	„	. . . 4800 „

(3) Diese Zuschläge werden, soweit sie durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht gedeckt sind, aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben bestritten.

Artikel IV.

(1) Für die im Artikel III bezeichneten kirchlichen Amtsträger werden Zuschläge zu den im Artikel IV des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596 erwähnten Erhöhungen des Minimaleinkommens festgesetzt.

(2) Zu den nach Maßgabe und Dauer der vor Erlangung dieses Amtes in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste vollstreckten Jahre entfallenden Erhöhungen des Minimaleinkommens gebühren die Zuschläge nach Artikel II des gegenwärtigen Gesetzes mit dem für Seelsorgestationen am Sitze des Kapitels festgesetzten Ausmaße.

(3) Zu den nach der Dauer der Dienstleistung im Kapitel entfallenden Erhöhungen des Minimaleinkommens gebühren die Zuschläge mit je 280 K, für die Mitglieder des Metropolitankapitels in Wien jedoch mit je 320 K.

(4) Diese Zuschläge werden, soweit sie nicht durch die mit dem geistlichen Amte ständig verbundenen Bezüge gedeckt sind, aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben bestritten.

Artikel V.

Hinsichtlich der mit dem gegenwärtigen Gesetze festgestellten Zuschläge zu dem Minimaleinkommen und zu den Ruhegenüssen der katholischen Seelsorger, sowie zu dem Minimaleinkommen der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche finden die Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176 und vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, beziehungsweise vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48 und vom 7. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 15 sinngemäß Anwendung.

Artikel VI.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind das Staatsamt für Inneres und Unterricht und das Staatsamt für Finanzen betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 32320

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (772 der Beilagen), betreffend Kreditoperationen.

Bis zum 4. März 1920 stand der Finanzverwaltung auf Grund des mit dem Gesetze vom 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 42, bewilligten Kredites von 2750 Millionen Kronen noch ein offener Kredit von rund 739 Millionen Kronen zur Verfügung.

Das in parlamentarischer Verhandlung stehende Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1919/20 samt Nachträgen sieht eine weitere Kreditermächtigung in der Höhe von 1600 Millionen Kronen vor. Nachdem aber zu besorgen ist, daß im Hinblick auf die Osterfeiertage der Entwurf des Finanzgesetzes nicht vor der zweiten Hälfte des Monats April von der Konstituierenden Nationalversammlung verabschiedet werden kann und nach der Ausgabengestaltung und der Kassengebarung der letzten Monate vorauszusehen ist, daß der noch offenstehende Kreditrest von rund 739 Millionen Kronen den staatlichen Geldbedarf in der Zeit bis dahin nicht bedecken kann, so gebietet es die Vorsicht, für das Kreditbedürfnis des Staates rechtzeitig durch eine gesetzliche Ermächtigung vorzusorgen, um so mehr als die Neuregelung der Bezüge der Staatsangestellten, der Bezug französischer Kohlenwaggons und Erfordernisse für die Lebensmittelbeschaffung neue Lasten mit sich bringen.

Durch die Eröffnung neuer oder in der Erhöhung bestehender Einnahmsquellen kann eine Bedeckung gegenwärtig noch nicht gefunden werden, da der Ertrag neuer Abgaben, wie sie die Staatsregierung durch die von ihr vorgelegten, jetzt in parlamentarischer Verhandlung stehenden Gesetzentwürfe in Aussicht nimmt, selbst bei raschester Wirksamkeit der zu erwartenden Gesetze erst in einem späteren Zeitpunkte zur Verfügung stehen wird. Es bleibt somit vorerst nur der Weg übrig, für die Bedeckung der unmittelbaren und unaufschiebbaren Mehrausgaben durch Kreditoperationen vorzusorgen.

Der Inhalt der Vorlage der Staatsregierung deckt sich im wesentlichen mit den früheren Kreditermächtigungen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat der Vorlage der Staatsregierung einhellig die Zustimmung erteilt.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Konstituierende Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen."

Wien, 18. März 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Schiegl,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Kreditoperationen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis 30. Juni 1920:

1. die Mittel für durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckte Staatsausgaben, soweit sie im Rahmen der im § 2, Absatz 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, und im § 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 530, sowie im § 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 42, erteilten Vollmachten oder durch Erhöhung der normalen Staatseinnahmen nicht bedeckt werden können, durch weitere Kreditoperationen bis zum Höchstbetrage von 1600 Millionen Kronen zu beschaffen,

2. die fälligen Beträge der Staatsschuld der Republik Österreich zu prolongieren oder umzuwandeln,

3. zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

(2) Insoweit Kreditoperationen zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden vorgenommen werden, sind sie bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstbetrag von Kreditoperationen außer Anschlag zu lassen, ebenso sind die Beträge der gemäß Absatz 1, Punkt 3, übernommenen Garantien in den angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

(3) Den österreichischen Staatsschulden werden solche Schulden des ehemaligen Österreich, die im

Sinne des Friedensvertrages von St. Germain von der Republik Österreich zu übernehmen sind, gleichgehalten.

§ 2.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes, das am Tage seiner Kundmachung wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 32520

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . ,

zur

Regelung der dienstlichen Stellung und der Bezüge der Landesschulinspektoren.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Als Landesschulinspektoren werden Lehrpersonen ernannt, welche ihre Eignung für dieses Amt durch ihre bisherige Tätigkeit im öffentlichen Lehramt entweder auf wissenschaftlichem oder auf pädagogisch-didaktischem Gebiete dargetan haben.

§ 2.

Jeder definitiven Besetzung einer Landesschulinspektorstelle hat eine ordnungsmäßige Konkursausschreibung und Bewerbung voranzugehen. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist hat der Landesschulrat die einlaufenden Bewerbungsgesuche dem Staatsamte für Inneres und Unterricht unter Erstattung eines Dreiervorschlages vorzulegen. Sobald behördlich anerkannte Landeslehrerkammern für die Volks- und Mittelschulen bestehen, sind diese vor Erstattung des Vorschlages zu hören.

§ 3.

Die Landesschulinspektoren sind Staatsbeamte. Sie bilden einen einheitlichen Status, innerhalb dessen bei Vorrückung nach dem Dienstrang (§ 37 D. P.) als Landesschulinspektoren zwei Drittel der systemisierten Stellen in die V. und ein Drittel in die VI. Rangklasse einzureihen sind. Ist eine Zahl von Stellen systemisiert, die durch drei nicht teilbar

ist, so verbleibt auch der nichtteilbare Rest in der VI. Rangklasse.

Bei Bestimmung des Dienstranges ist jenen Landesschulinspektoren, welche vorher schon mit den Funktionen eines Landesschulinspektors betraut waren, diese Dienstzeit anzurechnen.

§ 4.

Für die Berechnung der Bezüge der nach Inkrafttreten des Gesetzes zu bestellenden Landesschulinspektoren sind hinsichtlich der Lehrerschaft der mittleren Unterrichtsanstalten der Grundgehalt samt den Gehaltserhöhungen, bei Direktoren auch die in den Ruhegenuß einrechenbare Direktorszulage zugrunde zu legen, bei Volks- und Bürgerschullehrern jene Bezüge, welche nach § 1, Absatz 2, der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 25. November 1919, St. G. Bl. Nr. 539, zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 291, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren, bei der Bemessung der Personalzulage für definitive Bezirksschulinspektoren in Anschlag zu bringen sind. Ergibt diese Bemessung einen Gehaltsbezug, der zwischen zwei Gehaltsansätzen der VI. Rangklasse (Grundgehalt mit Erhöhungen) fällt, so ist die Einreihung in den höheren Gehaltsansatz durchzuführen.

§ 5.

Die Landesschulinspektoren beziehen eine Funktionszulage von 4000 K, welche für die Pension anrechenbar ist.

Landesschulinspektoren, welche als Direktoren mittlerer Unterrichtsanstalten eine Naturalwohnung inne hatten oder eine Wohnungsentschädigungszulage bezogen, erhalten eine dem Werte der Wohnung, beziehungsweise der Wohnungsentschädigungszulage entsprechende, für die Pension nicht anrechenbare Personalzulage.

Ebenso wird Direktoren, welche eine höhere Direktorszulage als 2400 K bezogen, der Mehrbetrag im Wege einer für die Pension nicht anrechenbaren Personalzulage angewiesen.

§ 6.

Bei Übernahme in den Ruhestand ist die im Volksschuldienste zugebrachte, nach den Bestimmungen der Landesgesetze für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstzeit voll in Anrechnung zu bringen. Eine Nachzahlung der Pensionsbeiträge findet nicht statt, jedoch sind die von den Landesschulinspektoren in der Eigenschaft eines Volks- oder Bürgerschullehrers zu Pensionszwecken geleisteten Beiträge durch die in Betracht kommenden Fonds an die Staatskasse abzuführen.

§ 7.

Die Reisekosten und Diäten der Landesschulinspektoren sind in der bisherigen Weise nach Maßgabe der tatsächlichen Dienstreisen durch Pauschalbeträge zu decken.

§ 8.

Die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen treten außer Kraft.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit 1. Jänner 1920 in Rechtswirksamkeit zu treten hat, sind die Staatssekretäre für Inneres und Unterricht und für Finanzen betraut.

Begründung.

Eine der wichtigsten Funktionen im Dienste der Schulaufsicht kommt den Landesschulinspektoren zu. Sie sollen auf das Unterrichts- und Erziehungswesen unmittelbar Einfluß nehmen, die Schulleitungen und Direktionen überwachen, bei den höheren Prüfungen den Vorsitz führen und überhaupt eine dem Volks- und Mittelschullehrpersonale übergeordnete Stellung einnehmen.

Das Verhältnis der Über- und Unterordnung erheischt grundsätzlich eine Besserstellung der Landesschulinspektoren gegenüber dem ihnen untergeordneten Lehrpersonale hinsichtlich ihrer rangklassigen Stellung und ihrer Bezüge.

In richtiger Würdigung dieser für den Schuldienst hochbedeutsamen Momente wurde ihnen mit dem Gesetz vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, eine entsprechend höhere amtliche Stellung eingeräumt, als den ihnen unterstehenden Mittelschuldirektoren und Schulleitern.

Schon im Jahre 1872 ergab sich mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Regelung der Bezüge der Mittelschulprofessoren die Notwendigkeit zu einer Änderung des Gesetzes vom Jahre 1869, weil die Landesschulinspektoren mit Rücksicht auf die für die Mittelschulprofessoren erlassenen Gehaltsgesetze fast durchwegs geringere Bezüge erhalten hätten, als die Mittelschuldirektoren.

Auch in der Folgezeit hatte die materielle Besserstellung, welche durch die späteren Gehaltsgesetze den Mittelschulprofessoren zuteil wurde, während die Gehaltsbezüge der Staatsbeamten nicht in gleicher Weise berücksichtigt wurden, zur Folge, daß die Ernennung eines längergedienten Direktors einer Mittelschule oder Lehrerbildungsanstalt zum Landesschulinspektor für denselben mit materiellen Opfern verbunden war.

Um hier einen Ausgleich zu schaffen, mußte mit der Zuerkennung von Personalzulagen vorgegangen werden, was niemanden befriedigte.

Ganz unhaltbar aber sind die Verhältnisse infolge des Erscheinens der neuen Besoldungsübergangsgesetze vom 18. Dezember 1919 geworden.

Nach diesen Gesetzen erhält ein Professor mit 24 Dienstjahren an Grundgehalt und Ortszuschlag in Wien 16.000 K + 4800 K = 20.800 K, in den anderen Landeshauptstädten 16.000 K + 3.200 K = 19.200 K, ein Mittelschuldirektor außerdem die Direktorszulage in der Regel 3.300 K (in Wien), 3.000 K (in den Landeshauptstädten) und in dem Falle, wenn ihm nicht eine Naturalwohnung zur Benutzung zugewiesen ist, auch eine Wohnungsentschädigung, während die Landesschulinspektoren bei Beginn ihrer Dienstzeit in der Schulaufsicht an Grundgehalt und Ortszuschlag in Wien 14.000 K + 4.200 K = 18.200 K und in den anderen Landeshauptstädten 14.000 K + 2.800 K = 16.800 K erhalten, so daß sie in Wien um 2.600 K, in den übrigen Landeshauptstädten um 2.400 K weniger beziehen, als ein Professor und um 5.900 K beziehungsweise um 5.400 K weniger als ein Direktor und im letzteren Falle außerdem auch noch durch den Ausfall der Naturalwohnung oder der Wohnungsentschädigung einen finanziellen Nachteil erleiden.

In voller Erkenntnis dieses unhaltbaren Zustandes hat die gesetzgebende Nationalversammlung zu dem Besoldungsgesetze für die Lehrerschaft vom 18. Dezember 1919 folgende Entschließung gefaßt: „Die Regierung wird aufgefordert, die Bezüge der Landesschulinspektoren so zu regeln, daß dieselben eine den Pflichten ihres Amtes entsprechende Höhe erreichen, jedenfalls aber die Gesamtbezüge der Mittelschuldirektoren übersteigen." Die Unterrichtsverwaltung hat sich daher zur Vorlage eines diesem Gesichtspunkte und den berechtigten Forderungen der Landesschulinspektoren Rechnung tragenden Gesetzentwurfes bestimmt gefunden.

Im einzelnen wäre hinsichtlich des Entwurfes zu bemerken:

§ 1 des Entwurfes entspricht den bisherigen Bestimmungen.

Durch die Bestimmungen des § 2 des Entwurfes wird den berechtigten Wünschen der Lehrerschaft Rechnung getragen. Die freie Bewerbung um erledigte Landesschulinspektorstellen greift schon gegenwärtig Platz und wurde auch im Gesetz vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 291, hinsichtlich der Bezirksschulinspektorstellen vorgesehen.

Gemäß § 3 des Entwurfes sind die Landesschulinspektoren wie bisher Staatsbeamte und bilden einen einheitlichen Status innerhalb dessen Vorrückung nach dem Dienstrange (§ 37 D. P.) als Landesschulinspektoren, zwei Drittel in die V. und ein Drittel in die VI. Rangklasse einzureihen sind. Hierdurch wird dem Wunsche der Landesschulinspektoren Rechnung getragen, daß der später ernannte Landesschulinspektor den bereits früher ernannten ohne Rücksicht auf seine bisherige Dienstzeit und seine Bezüge im Range als Landesschulinspektor nachsteht. Gleichzeitig wird hierdurch die materielle Besserstellung der älteren verdienten Landesschulinspektoren herbeigeführt. Die im 2. Absatz des § 3 festgesetzte Anrechnung der mit den Funktionen eines Landesschulinspektors zurückgelegten Dienstzeit bei Bestimmung des Dienstranges ist gleichfalls auf den ausdrücklichen Wunsch der Landesschulinspektoren zurückzuführen.

§ 4 des Entwurfes enthält die näheren Bestimmungen über die Berechnung der Bezüge, der nach Inkrafttreten des Gesetzes zu bestellenden Landesschulinspektoren. Hiernach werden bei Bemessung der Bezüge hinsichtlich der Lehrerschaft der mittleren Unterrichtsanstalten der Grundgehalt und die Triennalzulage bei Direktoren auch die für den Ruhegenuß anrechenbare Direktorszulage zugrunde gelegt. Bei Volks- und Bürgerschullehrern werden jene Bezüge in Anschlag gebracht, welche nach § 1, Absatz 2, der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 25. November 1919, St. G. Bl. Nr. 539, zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 291, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren bei Bemessung der Personalzulage für definitive Bezirksschulinspektoren in Anschlag zu bringen sind. Ergibt diese Bemessung einen Gehaltsbezug, der zwischen zwei Gehaltsansätzen der VI. Rangklasse (Grundgehalt mit Erhöhungen) fällt, so ist die Einreihung in den höheren Gehaltsansatz durchzuführen.

Da außerdem gemäß § 5 des Entwurfes allen Landesschulinspektoren eine für die Pension anrechenbare Funktionszulage von 4000 K angewiesen wird und überdies Landesschulinspektoren, welche als Direktoren mittlerer Unterrichtsanstalten eine Naturalwohnung inne hatten oder eine Wohnungsentschädigungszulage bezogen, eine dem Werte der Wohnung, beziehungsweise der Wohnungsentschädigungszulage entsprechende, für die Pension nicht einrechenbare Personalzulage erhalten und endlich Direktoren, welche eine höhere Direktorszulage als 2400 K bezogen, der Mehrbetrag im Wege einer für die Pension nicht anrechenbaren Personalzulage angewiesen wird, werden in Zukunft alle Landesschulinspektoren mindestens um 4000 K mehr beziehen als sie in ihrer bisherigen Stellung bezogen haben.

Der § 6 des Entwurfes enthält hinsichtlich der für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstzeit der Landesschulinspektoren analoge Bestimmungen, wie das Gesetz über die Bezirksschulräte vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 291.

Die Bestimmung des § 7 hinsichtlich der Reisekosten und Diäten der Landesschulräte wurde aus dem bisherigen Gesetze rezipiert und nur zu ihrer Klarstellung durch den Beisatz „nach Maßgabe der tatsächlichen Dienstreisen" ergänzt.

Im § 8 werden die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden früheren Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt.

§ 9 regelt die Durchführungsbestimmungen; da das Gesetz eine Ergänzung der Besoldungsübergangsgesetze bildet, wird als Tag der Rechtswirksamkeit der 1. Jänner 1920 bestimmt.

Die Durchführung der gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Landesschulinspektoren nach dem Entwurfe würde gegenüber der durch das Besoldungsübergangsgesetz geschaffenen Rechtslage und mit Rücksicht auf die Gesamtzahl der dermalen systemisierten 27 Landesschulinspektorstellen ein Mehrerfordernis von rund 200.000 K erfordern.

Österreichische Staatsdruckerei. 32820

Bericht

des

Verfassungsausschusses

über

das Ansuchen des Landesgerichtes in Graz auf Auslieferung des Abgeordneten Dr. Viktor Wutte.

Der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes in Graz hat mit Zuschrift vom 16. März 1920, Nr. 1096/20, das Ansuchen gestellt, den Abgeordneten der Nationalversammlung Dr. Viktor Wutte auszuliefern, da der Verdacht der Teilnahme an einem Verbrechen des Betruges vorliege. Dieser Verdacht gründet sich auf die Aussage von zwei Personen, welche als Beschuldigte in der Strafsache des Baumeisters Wolfgang Alkier wegen Verbrechens des Betruges, begangen durch Fälschung von Kontoauszügen der Steirischen Eskomptebank in Graz, zwecks Einlösung von fingierten Kronenguthaben durch eine italienische Bank, einvernommen worden sind.

Der Abgeordnete Dr. Wutte hat selbst an die Großdeutsche Vereinigung die Bitte gestellt, seine Auslieferung durch die Nationalversammlung mit der größten Beschleunigung durchzuführen, um eine möglichst rasche Klärung der in der Öffentlichkeit, insbesondere aber in der Presse herumschwirrenden Gerüchte zu bewirken.

Da die inkriminierte Handlung mit der Ausübung des Mandates als Abgeordneter der Nationalversammlung in keinem Zusammenhange steht, also politische Beweggründe der Stattgebung des Begehrens nicht entgegenstehen, hat der Verfassungsausschuß in seiner Sitzung vom 20. März 1920 einstimmig beschlossen, in der Nationalversammlung den Antrag zu stellen, dieselbe wolle beschließen:

„Dem Ansuchen des Grazer Landesgerichtes vom 16. März 1920, Nr. XXIV 1096/20 um Auslieferung des Abgeordneten Dr. Viktor Wutte in obiger Strafsache werde stattgegeben."

Wien, 20. März 1920.

Bauer,
Obmann.

Clessin,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 32920

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (680 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Unterstützung der Arbeitslosen.

Die außerordentlich ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse, welche als Folge des Zusammenbruches der ehemaligen Monarchie beim Kriegsende befürchtet werden mußten, zwang die Regierung bereits Mitte November 1918 eine Arbeitslosenfürsorge einzurichten.

Die Arbeitslosigkeit im Staatsgebiete hat nach dem verhältnismäßig geringen Stande beim Beginne der Abrüstung, anfangs Dezember 1918 (45.675 Arbeitslose, davon 24.503 in Wien), im weiteren Verlaufe stark zugenommen und im Mai 1919 den höchsten Stand (185.238, davon 131.500 in Wien) erreicht. Seit dieser Zeit ist ein stetiges Sinken der Zahl der Arbeitslosen zu beobachten, das mit wirksamen Abbaumaßnahmen im Zusammenhange steht und sich insbesondere seit August 1919 fühlbar machte. Die stetige Verminderung der Zahl der Arbeitslosen erfuhr auch im Winter 1919/20 keine Unterbrechung, obwohl sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gerade in dieser Zeit wegen der außerordentlichen Kohlennot ganz besonders ungünstig entwickelten. Die erfolgreichen Lohnbewegungen der Arbeiterschaft vergrößerten in stets zunehmendem Maße die Spannung zwischen der Höhe der Arbeitslosenunterstützung und den Arbeitslöhnen und trugen wesentlich dazu bei, daß die Arbeiterschaft alle zur Verfügung stehenden Arbeitsgelegenheiten benutzte. Die letzte am 9. Februar 1920 vorgenommene Erhebung der Zahl der Arbeitslosen, welche das ganze Staatsgebiet umfaßt, weist 64.483 Arbeitslose auf; davon entfallen 51.979 auf Wien. Seither hat sich die Zahl der Arbeitslosen im Stadtgebiete Wien weiter um nahezu 5000 vermindert, während der Stand im übrigen Staatsgebiet im wesentlichen gleich geblieben ist.

Von der Gesamtzahl der Arbeitslosen entfallen ungefähr 24 Prozent auf weibliche Arbeitslose. Weiters entfallen von der Gesamtzahl ungefähr 39 Prozent auf Familienerhalter, 31 Prozent auf männliche Arbeitslose über 18 Jahre, die in keinem Familienverbande leben und 30 Prozent auf männliche Arbeitslose, die in einem Familienverbande leben ohne Familienerhalter zu sein; auf weibliche Arbeitslose, die nicht Familienerhalter sind und auf Jugendliche. Von der Gesamtzahl entfallen weiters ungefähr 0·42 Prozent auf Reichsdeutsche, 4 Prozent auf Ungarn, 1·2 Prozent auf Polen und 10 Prozent auf Tschecho-Slowaken.

Die Kosten der bisherigen Arbeitslosenfürsorge betragen schätzungsweise für die ganze bisher verflossene Unterstützungsperiode (18. November 1918 bis 15. März 1920) 447 Millionen Kronen. Hiervon entfallen 370 Millionen Kronen auf die staatliche Arbeitslosenunterstützung, 7 Millionen Kronen auf Verwaltungskosten, 18 Millionen Kronen auf Sonderunterstützungsaktionen infolge Kohlen- und Materialmangel; 42 Millionen Kronen auf die Zuschüsse der Gemeinde Wien, für die in ihrem Bereich Unterstützten; der letzterwähnte Betrag geht ungefähr zu gleichen Teilen zu Lasten des Staates und der Gemeinde Wien.

Die Vorlage der Staatsregierung, die dem Ausschusse für soziale Verwaltung zur Beratung zugewiesen wurde, bezweckt, den Arbeitern und Angestellten für die Zeit der Arbeitslosigkeit eine Unterstützung zu sichern, die es ermöglicht, über diese schwere Zeit ohne große wirtschaftliche Schädigung hinüberzukommen.

Die heute schon bestehende staatliche Arbeitslosenunterstützung, deren Höhe und Dauer von Zeit zu Zeit durch Vollzugsanweisung festgesetzt wurde und die in ihrem Wesen mehr oder weniger eine Gnadengabe des Staates war, soll durch eine geregelte Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ersetzt werden.

Wir folgen mit dieser Gesetzgebung dem Vorbild anderer Staaten (England, Schweiz), welche eine Art Arbeitslosenversicherung bereits eingeführt haben, die sich allerdings in vieler Beziehung von unserem Gesetz unterscheidet, weil sie von den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen in diesen Ländern ausgeht. Der Charakter der Versicherung findet darin seinen Ausdruck, daß die Kosten durch regelmäßige Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und einen Zuschuß durch den Staat getragen werden, der ein Drittel des Versicherungsbetrages beträgt.

Die Höhe der Unterstützung wird nach der Höhe der Krankenunterstützung errechnet und soll für die Zukunft 60 Prozent für die Ledigen, 80 Prozent für jene Personen, die auch Familien zu erhalten haben, betragen. Für die Übergangszeit sind noch Ausnahmsbestimmungen getroffen, welche es ermöglichen, die Unterstützung für diese Zeit der Teuerung bis zu 100 Prozent der Krankenunterstützung hinaufzusetzen. Die Einhebung der Beiträge wird zugleich mit den Beiträgen zur Krankenversicherung durchgeführt.

Der Anspruch auf Unterstützung ist in diesem Gesetze so geregelt, daß der Arbeiter oder Angestellte innerhalb 12 Monaten 20 Wochen gearbeitet und Beiträge geleistet haben muß, um innerhalb eines Jahres 12 Wochen Unterstützung zu erhalten. Für die Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Internierten ist in den Übergangsbestimmungen insofern eine Begünstigung geschaffen, als denselben die Beschäftigung vor ihrer militärischen Dienstleistung, Gefangenschaft oder Internierung, insofern sie sich im Gebiete des ehemaligen Österreichs vollzogen hat, eingerechnet wird.

Für das erste Jahr der Unterstützung soll der notwendige Aufwand aus Staatsmittel zur Verfügung gestellt werden, die dann im nächsten Jahre von den Unternehmern und den Arbeitern im entsprechenden Ausmaße refundiert werden.

Während der Übergangszeit, das ist bis zum 1. Juli 1921, sollen die Ausländer nur dann in den Bezug der Unterstützung treten, wenn mit den entsprechenden Staaten Vereinbarungen getroffen wurden. Zur Dürchführung des ganzen Gesetzes wird vom Staatsamte für soziale Verwaltung eine ausführliche Instruktion erlassen werden.

Zu den einzelnen Paragraphen des vorgelegten Gesetzentwurfes ist zu bemerken:

Der Absatz lit. c) des § 1 wurde gestrichen und in die Übergangsbestimmungen § 31 aufgenommen, nachdem diese Bestimmung sich nur auf derzeit ganz besondere Verhältnisse bezieht. Der Zusatz zu § 1 soll die endgültige Regelung der Frage der Unterstützung der Ausländer auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, nachdem derzeit durch die Zerreißung unseres Staates viele Arbeiter und Angestellte formell noch als Ausländer behandelt werden, während sie de facto nach ihrem Aufenthalt Geburtsort usw. Angehörige unseres Staates sind und nach Regelung durch die Nationalversammlung, die in kurzer Zeit erfolgen wird müssen, auch Bürger unseres Staates sein werden.

Im § 5 sind die in Klammern gesetzten Worte gestrichen worden und wird diese Frage durch die Instruktion an die Arbeitslosenämter näher geregelt.

Der § 9 wurde dahin umgeändert, daß der Unterschied in der Höhe der Unterstützung nicht nach verheirateten und unverheirateten Arbeitern und Angestellten getroffen wird, sondern daß als Kriterium der Umstand gilt, ob der Arbeitslose eine Familie zu erhalten hat oder nicht. Im § 10 wurde das Wort „nachgewiesen" gestrichen, damit nicht die Auslegung möglich ist, daß die Arbeitslosigkeit für jeden Tag nachgewiesen werden muß. Im § 11, Absatz 2, hat der Ausschuß die Worte „und den Grund" zu streichen beschlossen, da die ursprüngliche Fassung zu weitgehende Anforderungen stellt.

Im § 17, Absatz 1, wurden die Worte „nach Anhörung der Landesregierung" eingeschaltet. Der Zusatz zu dem Absatz 3 des § 17 besagt, daß der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht aus der gleichen Gruppe der paritätischen Zusammensetzung genommen werden kann. Gegen die Fassung des Absatz 2 des § 2 wurde von einer Anzahl von Ausschußmitgliedern der Einwand erhoben, daß durch diese Bestimmungen den auszahlenden Beamten die Möglichkeit gegeben wird, alle möglichen Beschwernisse

bei der Auszahlung der Unterstützung den Anspruchsberechtigten zu bereiten. Der Ausschuß hat diesen Einwendungen dadurch Rechnung getragen, daß er vor dem Worte „Bedenken" das Wort „ernstliche" eingeschaltet hat, die Streichung des Wortes „hinsichtlich" erfolgte aus stilistischen Gründen. Die Umänderungen im § 26 sind gleichfalls stilistischer Natur.

Die Änderung des § 31 war eine Folge der Änderung des § 9 und die Streichung des Absatzes lit. c) im § 1. Der § 36 wurde gestrichen, nachdem diese Frage durch die Änderung im § 1 geregelt erscheint. Im § 39 nunmehr § 38 wurde der 9. Mai 1920 als Termin für den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes bestimmt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Ausschusse beschlossenen Änderungen die Zustimmung erteilen."

Wien, 22. März 1920.

Johann Smitka,
Obmann.

Mühlberger,
Berichterstatter.

Vorlage der Staatsregierung:

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Unterstützung der Arbeitslosen.

I. Abschnitt.

Voraussetzungen des Anspruches. Ausmaß der Unterstützung.

§ 1.

Der Anspruch auf Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit steht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes dem Arbeiter oder Angestellten österreichischer Staatsangehörigkeit zu, der

a) während der letzten zwölf Monate vor Geltendmachung des Anspruches (§ 11) im Gebiete der Republik Österreich durch insgesamt wenigstens 20 Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse stand, das gemäß § 1 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, oder gemäß dem Gesetze vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Bruderladen, der Krankenversicherungspflicht, oder nach den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, über die Pensionsversicherung von Angestellten, dieser Versicherungspflicht unterliegt;

b) arbeitsfähig ist, jedoch keine entsprechende Beschäftigung (§ 6) finden kann;

Anträge des Ausschusses:

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Arbeitslosenversicherung.

I. Abschnitt.

Voraussetzungen des Anspruches. Ausmaß der Unterstützung.

§ 1.

(1) Der Anspruch auf Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit steht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes dem Arbeiter oder Angestellten österreichischer Staatsangehörigkeit zu, der

a) während der letzten zwölf Monate vor Geltendmachung des Anspruches (§ 11) im Gebiete der Republik Österreich durch insgesamt wenigstens 20 Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse stand, das gemäß § 1 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, oder gemäß dem Gesetze vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Bruderladen, der Krankenversicherungspflicht, oder nach den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, über die Pensionsversicherung von Angestellten, dieser Versicherungspflicht unterliegt;

b) arbeitsfähig ist, jedoch keine entsprechende Beschäftigung (§ 6) finden kann.

Vorlage der Staatsregierung:

c) durch die Arbeitslosigkeit in seinem Lebensunterhalt gefährdet ist.

§ 2.

(1) Der Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung entsteht am achten Tage nach dem Beginne der Arbeitslosigkeit.

(2) Innerhalb zwölf aufeinanderfolgender Monate ist die Arbeitslosenunterstützung durch höchstens zwölf Wochen zu gewähren.

§ 3.

(1) Insolange der Arbeitslose im Genusse eines Bezuges aus der gesetzlichen Krankenversicherung steht, hat er keinen Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung.

(2) Andere Bezüge aus öffentlichen Mitteln vermindern um die Hälfte ihres Betrages das Ausmaß der Unterstützung.

(3) Eine bei Lösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses gewährte Abfertigung schließt für jenen Zeitraum, dem sie mit Rücksicht auf das vereinbarte Entgelt entspricht, den Anspruch auf die Unterstützung aus.

§ 4.

Ist die Arbeitslosigkeit die Folge eines durch Arbeitseinstellung oder Aussperrung verursachten Betriebsstillstandes, so steht während dessen Dauer dem Arbeitslosen ein Anspruch auf die Unterstützung nicht zu.

§ 5.

(1) Wurde der Arbeitslose aus dem letzten Arbeits- oder Dienstverhältnisse infolge eigenen Verschuldens entlassen (§ 82 der Gewerbeordnung, § 27 des Handelsgehilfengesetzes, §§ 202 und 203 des Berggesetzes, § 1162 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) oder hat der Arbeitslose das letzte Arbeits- oder Dienstverhältnis freiwillig ohne triftigen Grund gelöst, so hat er während vier Wochen, gerechnet vom Tage der Entlassung oder des Austrittes, keinen Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung.

(2) Weigert sich der Arbeitslose eine ihm durch das Arbeitslosenamt zugewiesene entsprechende Beschäftigung (§ 6) anzunehmen, so verliert er den Anspruch auf die Unterstützung für acht Wochen.

Anträge des Ausschusses:

(2) **Vom 1. Juli 1921 angefangen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf Ausländer Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkte werden sie in die Arbeitslosenunterstützung nach Maßgabe der mit ihrem Heimatstaate getroffenen Vereinbarungen einbezogen.**

§ 2.

(Unverändert.)

§ 3.

(Unverändert.)

§ 4.

(Unverändert.)

§ 5.

(1) Wurde der Arbeitslose aus dem letzten Arbeits- oder Dienstverhältnisse infolge eigenen Verschuldens entlassen [ ] oder hat der Arbeitslose das letzte Arbeits- oder Dienstverhältnis freiwillig ohne triftigen Grund gelöst, so hat er während vier Wochen, gerechnet vom Tage der Entlassung oder des Austrittes, keinen Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung.

(2) Weigert sich der Arbeitslose eine ihm durch das Arbeitslosenamt zugewiesene entsprechende Beschäftigung (§ 6) anzunehmen, so verliert er den Anspruch auf die Unterstützung für acht Wochen.

Vorlage der Staatsregierung:

Verweigert er eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung seiner Arbeitsfähigkeit, so verliert er den Anspruch auf die Unterstützung für die Dauer seiner Weigerung.

(3) Wer die Einrichtungen der Arbeitslosenunterstützung mißbraucht, verwirkt, abgesehen von der im § 39, Absatz 1, angedrohten Strafe, den Anspruch auf die Unterstützung für zwölf Wochen, gerechnet vom Tage der Feststellung des Mißbrauches. In Fällen besonders schweren oder wiederholten Mißbrauches hat das Arbeitslosenamt den Verlust des Anspruches für längere Zeit oder für immer zu verhängen.

§ 6.

(1) Der Arbeitslose ist verpflichtet, eine ihm durch das Arbeitslosenamt zugewiesene entsprechende Beschäftigung anzunehmen.

(2) Als entsprechend ist jede Beschäftigung anzusehen, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen angemessen ist, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist und dem Arbeitslosen eine künftige Verwendung in dem erlernten Berufe nicht wesentlich erschwert.

(3) Ist ein Arbeitsloser durch acht Wochen ohne Unterbrechung im Genusse der Unterstützung gestanden und ist keine Aussicht vorhanden, daß er in absehbarer Zeit in dem erlernten Beruf eine Beschäftigung findet, so gilt eine ihm zugewiesene Beschäftigung dann als entsprechend, wenn sie seinen körperlichen Fähigkeiten angemessen ist, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet und angemessen entlohnt ist. Nimmt der Arbeitslose eine Beschäftigung dieser Art unter diesen Umständen an, so hat ihm das Arbeitslosenamt über Verlangen eine Bestätigung darüber auszustellen, daß die Beschäftigung seinem erlernten Berufe nicht entspricht.

(1) Der Arbeitslose ist verpflichtet, eine ihm außerhalb seines bisherigen Arbeits- oder Aufenthaltsortes zugewiesene entsprechende Beschäftigung anzunehmen, sofern in seinem künftigen Arbeitsort eine angemessene Unterkunft und Ernährung möglich ist und die Versorgung der Familienmitglieder, zu deren Erhaltung er verpflichtet ist, durch die Annahme der Arbeit nicht gefährdet wird.

§ 7.

(1) Ergibt sich, daß einem Arbeitslosen eine entsprechende Beschäftigung deshalb nicht vermittelt werden kann, weil ihm die zur Ausübung des erlernten oder eines anderen entsprechenden Berufes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mangeln,

Anträge des Ausschusses:

Verweigert er eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung seiner Arbeitsfähigkeit, so verliert er den Anspruch auf die Unterstützung für die Dauer seiner Weigerung.

(3) Wer die Einrichtungen der Arbeitslosenunterstützung mißbraucht, verwirkt, abgesehen von der im § 35, Absatz 1, angedrohten Strafe, den Anspruch auf die Unterstützung für zwölf Wochen, gerechnet vom Tage der Feststellung des Mißbrauches. In Fällen besonders schweren oder wiederholten Mißbrauches hat das Arbeitslosenamt den Verlust des Anspruches für längere Zeit oder für immer zu verhängen.

§ 6.

(Unverändert.)

§ 7.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

so kann ihn das Arbeitslosenamt mit Zustimmung der Industriellen Bezirkskommission einer Fachschule, einem geeigneten Betriebe oder einer sonst geeigneten Einrichtung zur Nachschulung zuweisen und ihm die Arbeitslosenunterstützung bis zur Höchstdauer von zwölf Wochen gewähren.

(2) Weigert sich der Arbeitslose, diesem Auftrage zu entsprechen oder vereitelt er durch sein Verschulden dessen Erfolg, so kann er während der folgenden zwölf Wochen den Anspruch auf die Unterstützung nicht geltend machen.

§ 8.

Wird dem Arbeitslosen eine entsprechende Beschäftigung in einem Betriebe zugewiesen, der von Arbeitseinstellung oder Aussperrung betroffen ist, so kann er ihre Annahme ablehnen.

§ 9.

(1) Die Arbeitslosenunterstützung beträgt für den unverheirateten Arbeiter oder Angestellten 60 vom Hundert, für den Verheirateten 80 vom Hundert des nach dem gesetzlichen Mindestbetrage bemessenen täglichen Krankengeldes, das ihm auf Grund seines letzten krankenversicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses gebührt.

(2) Für jene anspruchsberechtigten Angestellten (§ 1 lit. a), die nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen, wird das tägliche Krankengeld im Sinne des Absatzes 1 gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 398, bemessen.

(3) Mit Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung kann die Industrielle Bezirkskommission für ihren Sprengel oder für bestimmte Gebiete des letzteren die Arbeitslosenunterstützung durch einheitliche, nach Berufsgruppen gegliederte Sätze regeln, deren Ausmaß im Sinne des Absatzes 1 durch die Höhe des für die betreffenden Gruppen der Arbeiter und Angestellten durchschnittlich geltenden Krankengeldes bestimmt wird.

§ 10.

Die Unterstützung gebührt dem Arbeitslosen während der Dauer seines Anspruches (§ 2) vom Tage der Geltendmachung angefangen für jeden Tag der nachgewiesenen Arbeitslosigkeit. Sie ist wöchentlich im Nachhinein durch die Zahlstelle (§ 22) auszuzahlen.

Anträge des Ausschusses:

§ 8.

(Unverändert.)

§ 9.

(1) Die Arbeitslosenunterstützung beträgt für jene **Arbeiter und Angestellten, die für die Erhaltung einer Familie zu sorgen haben, 80 vom Hundert, für die übrigen 60 vom Hundert** des nach dem gesetzlichen Mindestbetrage bemessenen täglichen Krankengeldes, das ihm auf Grund seines letzten krankenversicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses gebührt.

(2) Für jene anspruchsberechtigten Angestellten (§ 1, lit. a), die nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen, wird das tägliche Krankengeld im Sinne des Absatzes 1 gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 398, bemessen.

(3) Mit Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung kann die Industrielle Bezirkskommission für ihren Sprengel oder für bestimmte Gebiete des letzteren die Arbeitslosenunterstützung durch einheitliche, nach Berufsgruppen gegliederte Sätze regeln, deren Ausmaß im Sinne des Absatzes 1 durch die Höhe des für die betreffenden Gruppen der Arbeiter und Angestellten durchschnittlich geltenden Krankengeldes bestimmt wird.

§ 10.

Die Unterstützung gebührt dem Arbeitslosen während der Dauer seines Anspruches (§ 2) vom Tage der Geltendmachung angefangen für jeden Tag der [ ] Arbeitslosigkeit. Sie ist wöchentlich im Nachhinein durch die Zahlstelle (§ 22) auszuzahlen.

Vorlage der Staatsregierung:

II. Abschnitt.

Erhebung des Anspruches. Verfahren.

§ 11.

(1) Behufs Geltendmachung des Anspruches hat sich der Arbeitslose bei dem für ihn zuständigen Arbeitslosenamte (§ 20) seines Aufenthaltsortes zu melden und seine Anspruchsberechtigung nachzuweisen. Die Form dieser Nachweisungen ist durch Vollzugsanweisung zu regeln.

(2) Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, nach Lösung eines der Krankenversicherungspflicht oder der Pensionsversicherungspflicht unterliegenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses dem Arbeiter oder Angestellten auf sein Verlangen in der durch Vollzugsanweisung vorgeschriebenen Form eine Bestätigung über Zeit und Art des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, über die Höhe des Arbeitsverdienstes und die Art und den Grund der Lösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses auszustellen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ausstellung eines Zeugnisses und über die Beschaffenheit dieses Zeugnisses werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

(3) Die Richtigkeit der beigebrachten Nachweisungen ist vom Arbeitslosenamte zu überprüfen.

§ 12.

(1) Kann das Arbeitslosenamt dem Anspruchsberechtigten keine entsprechende Beschäftigung vermitteln, so hat es das Ausmaß der ihm gebührenden Arbeitslosenunterstützung festzusetzen und ihm eine Bescheinigung zum Bezuge der Unterstützung auszustellen.

(2) Ist der Ort des letzten Arbeits- oder Dienstverhältnisses des Anspruchsberechtigten außerhalb des Sprengels des Arbeitslosenamtes gelegen, so kann dieses die Aufnahme in die Unterstützung ablehnen, wenn nach der Lage des Arbeitsmarktes dem Arbeitslosen in absehbarer Zeit keine entsprechende Beschäftigung vermittelt werden kann.

§ 13.

(1) Zur Sicherung des Anspruches auf den Bezug der Unterstützung hat sich der Arbeitslose wöchentlich mindestens zweimal beim Arbeitslosenamte unter Vorweisung der Bescheinigung (§ 12, Absatz 1) persönlich als Arbeitsuchender zu melden. Unterläßt er ohne triftige Entschuldigung die vorgeschriebene Meldung, so verliert er für zwei Wochen den Anspruch auf die Unterstützung.

Anträge des Ausschusses:

II. Abschnitt.

Erhebung des Anspruches. Verfahren.

§ 11.

(1) Behufs Geltendmachung des Anspruches hat sich der Arbeitslose bei dem für ihn zuständigen Arbeitslosenamte (§ 20) seines Aufenthaltsortes zu melden und seine Anspruchsberechtigung nachzuweisen. Die Form dieser Nachweisungen ist durch Vollzugsanweisung zu regeln.

(2) Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, nach Lösung eines der Krankenversicherungspflicht oder der Pensionsversicherungspflicht unterliegenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses dem Arbeiter oder Angestellten auf sein Verlangen in der durch Vollzugsanweisung vorgeschriebenen Form eine Bestätigung über Zeit und Art des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, über die Höhe des Arbeitsverdienstes und die Art [ ] der Lösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses auszustellen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ausstellung eines Zeugnisses und über die Beschaffenheit dieses Zeugnisses werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

(3) Die Richtigkeit der beigebrachten Nachweisungen ist vom Arbeitslosenamte zu überprüfen.

§ 12.

(Unverändert.)

§ 13.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

(2) Zahl und Art der Meldungen sind gemäß den vom Staatsamte für soziale Verwaltung zu erteilenden Weisungen durch die Industrielle Bezirkskommission zu regeln.

§ 14.

(1) Erachtet sich der Arbeitslose durch einen Bescheid des Arbeitslosenamtes, insbesondere durch die Verweigerung oder Entziehung der Unterstützung, durch die Bestimmung ihres Ausmaßes, oder durch eine sonstige Verfügung des Amtes beschwert, so steht ihm innerhalb acht Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides oder der Verfügung der Einspruch an die beim Arbeitslosenamte bestellte Schiedskommission (§ 21) offen.

(2) Gegen den Beschluß der Schiedskommission steht innerhalb acht Tagen nach der Bekanntgabe sowohl dem Arbeitslosen als dem Leiter des Arbeitslosenamtes die Berufung an die Industrielle Bezirkskommission offen, die endgültig entscheidet.

§ 15.

(1) Erachtet die Industrielle Bezirkskommission einen Bescheid oder eine Verfügung des Arbeitslosenamtes oder einen Beschluß der Schiedskommission für gesetzlich nicht gerechtfertigt, so kann sie jederzeit von Amts wegen den Bescheid, die Verfügung oder den Beschluß aufheben oder abändern.

(2) Gegen diese Maßregel steht binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe sowohl dem Arbeitslosen als dem Leiter des Arbeitslosenamtes und dem Vorsitzenden der Schiedskommission die Beschwerde an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen.

(3) Dem Einspruche gemäß § 14, Absatz 1, der Berufung gemäß § 14, Absatz 2 und der Beschwerde gemäß § 15, Absatz 2 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(1) Wird der Bescheid (die Verfügung, der Beschluß) von der höheren Instanz abgeändert oder aufgehoben, so hat diese auszusprechen, ob und inwieweit im Falle einer Zuerkennung der Unterstützung eine Nachzahlung der Unterstützung stattfindet; ob und inwieweit im Falle einer Verweigerung, Herabsetzung oder Entziehung der Unterstützung eine Rückforderung der ungerechtfertigt bezogenen Beträge erfolgt.

§ 16.

Der im Genusse der Unterstützung stehende Arbeitslose ist verpflichtet, den Eintritt in eine entlohnte Beschäftigung sowie jede andere für die

Anträge des Ausschusses:

§ 14.

(Unverändert.)

§ 15.

(Unverändert.)

§ 16.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

Voraussetzungen seines Anspruchs maßgebende Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse dem Arbeitslosenamte ohne Verzug anzuzeigen und die Bescheinigung (§ 12, Absatz 1) zurückzustellen.

III. Abschnitt.

Behörden.

§ 17.

(1) Zur Leitung der Einrichtungen der Arbeitslosenunterstützung werden Industrielle Bezirkskommissionen errichtet, deren Sprengel und Standort das Staatsamt für soziale Verwaltung bestimmt.

(2) In jede Industrielle Bezirkskommission sind vom Staatssekretär für soziale Verwaltung Vertreter der Arbeitgeber einerseits, der Arbeiter und Angestellten anderseits je in gleicher Zahl als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu berufen. Vor der Ernennung hat die Landesregierung nach Anhörung der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen entsprechende Vorschläge zu erstatten.

(3) Zum Vorsitzenden der Industriellen Bezirkskommission und zu dessen Stellvertretern bestellt der Staatssekretär für soziale Verwaltung auf Widerruf Mitglieder der Bezirkskommission oder andere geeignete Persönlichkeiten.

(4) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben vor Antritt des Amtes dem Landeshauptmann oder einem von ihm bezeichneten Vertreter gewissenhafte und unparteiliche Ausübung ihrer Amtspflichten zu geloben.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben das Gelöbnis dem Vorsitzenden zu leisten.

(6) Die Funktionsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Ein Mitglied oder Ersatzmitglied ist von seiner Funktion zu entheben, wenn in seiner Berufstätigkeit eine solche Änderung eintritt, daß es nicht mehr geeignet erscheint, die Interessen jener Berufsgruppe zu wahren, zu deren Vertretung es bestellt wurde. Die Enthebung hat ferner dann zu erfolgen, wenn es sich einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung seiner Amtspflichten schuldig macht.

§ 18.

(1) Die Industrielle Bezirkskommission ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse

Anträge des Ausschusses:

III. Abschnitt.

Behörden.

§ 17.

(1) Zur Leitung der Einrichtungen der Arbeitslosenunterstützung werden Industrielle Bezirkskommissionen errichtet, deren Sprengel und Standort das Staatsamt für soziale Verwaltung **nach Anhörung der Landesregierungen** bestimmt.

(2) In jede Industrielle Bezirkskommission sind vom Staatssekretär für soziale Verwaltung Vertreter der Arbeitgeber einerseits, der Arbeiter und Angestellten anderseits je in gleicher Zahl als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu berufen. Vor der Ernennung hat die Landesregierung nach Anhörung der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen entsprechende Vorschläge zu erstatten.

(3) Zum Vorsitzenden der Industriellen Bezirkskommission und zu dessen Stellvertretern bestellt der Staatssekretär für soziale Verwaltung auf Widerruf Mitglieder der Bezirkskommission oder andere geeignete Persönlichkeiten. **Der Stellvertreter des Vorsitzenden muß einer anderen Gruppe angehören als der Vorsitzende.**

(4) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben vor Antritt des Amtes dem Landeshauptmann oder einem von ihm bezeichneten Vertreter gewissenhafte und unparteiliche Ausübung ihrer Amtspflichten zu geloben.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben das Gelöbnis dem Vorsitzenden zu leisten.

(6) Die Funktionsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Ein Mitglied oder Ersatzmitglied ist von seiner Funktion zu entheben, wenn in seiner Berufstätigkeit eine solche Änderung eintritt, daß es nicht mehr geeignet erscheint, die Interessen jener Berufsgruppe zu wahren, zu deren Vertretung es bestellt wurde. Die Enthebung hat ferner dann zu erfolgen, wenn es sich einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung seiner Amtspflichten schuldig macht.

§ 18.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist jene Meinung angenommen, für welche der Vorsitzende gestimmt hat.

(2) Die Industrielle Bezirkskommission kann mit der Erledigung der ihr obliegenden Aufgaben Ausschüsse betrauen. Sie kann insbesondere die Fällung der Entscheidungen gemäß § 14, Absatz 2, und die Beschlußfassung von Maßregeln im Sinne des § 15, Absatz 1, Ausschüssen (Senaten) übertragen, die gleichmäßig aus Vertretern der beiden Kurien zusammengesetzt sind.

(3) Zu den Sitzungen sind die von der Landesregierung und der Finanzverwaltung bestellten Vertreter sowie der Gewerbeinspektor und der Revierbergbeamte mit beratender Stimme beizuziehen. Die Vertreter der Landesregierung und der Finanzverwaltung haben das Recht, durch Einspruch gegen einen von der Industriellen Bezirkskommission gefaßten Beschluß, dessen Ausführung bis zur Entscheidung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung auszusetzen.

§ 19.

(1) Die Geschäfte der Industriellen Bezirkskommission werden durch ihren Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geführt.

(2) Die Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung bedarf.

(3) Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Industriellen Bezirkskommissionen üben ihre Tätigkeit als ein Ehrenamt.

(4) Die Anstellung von besoldeten Beamten unterliegt der Genehmigung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung, ebenso die Gewährung von etwaigen Entschädigungen an den Vorsitzenden und die mit besonderen Funktionen betrauten Mitglieder.

§ 20.

(1) Mit den Aufgaben der Arbeitslosenämter sind von der Industriellen Bezirkskommission gemeinnützige Arbeitsnachweisstellen unter Bestimmung ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zu betrauen.

(2) Der Industriellen Bezirkskommission obliegt die Aufsicht über die zu Arbeitslosenämtern bestellten Arbeitsnachweisstellen hinsichtlich der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Die Ernennung des für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlichen Leiters des Arbeitslosenamtes ist an die Zustimmung der Industriellen Bezirkskommission gebunden.

Anträge des Ausschusses:

§ 19.

(Unverändert.)

§ 20.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

§ 21.

(1) Bei jedem Arbeitslosenamte ist eine gleichmäßig aus Vertretern der Arbeitgeber einerseits, der Arbeiter und Angestellten andrerseits zusammengesetzte Schiedskommission zu bestellen (§ 14, Absatz 1), deren Mitglieder und Ersatzmitglieder von der Industriellen Bezirkskommission ernannt werden. Sie üben ihre Tätigkeit als ein Ehrenamt. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Industriellen Bezirkskommission können nicht in die Schiedskommission berufen werden.

(2) Der Vorsitzende der Schiedskommission und seine Stellvertreter werden aus der Reihe der Mitglieder der Schiedskommission von der Industriellen Bezirkskommission bestellt.

(3) Auf die Funktionsdauer, das Gelöbnis und die Enthebung der Mitglieder der Schiedskommission finden die Vorschriften der Absätze 4 und 5 des § 17 Anwendung.

(4) Die Schiedskommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist jene Meinung angenommen, für welche der Vorsitzende gestimmt hat. Im Bedarfsfalle können Senate der Schiedskommission gebildet werden, die gleichmäßig aus Vertretern der beiden Kurien zusammenzusetzen sind. Der Beschluß eines Senates gilt als Beschluß der Schiedskommission.

(5) Die Geschäftsordnung der Schiedskommission bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung.

§ 22.

(1) Zu Zahlstellen (§ 10) sind vom Staatsamte für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen geeignete Kassen der öffentlichen Verwaltung zu bestellen.

(2) Ergeben sich bei der Auszahlung der Unterstützung Bedenken hinsichtlich der Anspruchsberechtigung oder hinsichtlich der Bemessung der Unterstützung, so kann die Zahlstelle die Auszahlung der Unterstützung bis zur ordnungsmäßigen Erledigung des Anstandes aussetzen.

(3) Die Geschäftsführung der Zahlstellen wird vom Staatsamte der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung geregelt.

§ 23.

Die Aufsicht über die Industriellen Bezirkskommissionen, die Arbeitslosenämter und deren Schiedskommissionen, sowie die oberste Leitung der Arbeitslosenfürsorge steht dem Staatsamte für soziale Verwaltung zu.

Anträge des Ausschusses:

§ 21.

(Unverändert.)

§ 22.

(1) Zu Zahlstellen (§ 10) sind vom Staatsamte für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen geeignete Kassen der öffentlichen Verwaltung zu bestellen.

(2) Ergeben sich bei der Auszahlung der Unterstützung **ernstliche** Bedenken hinsichtlich der Anspruchsberechtigung oder [ ] der Bemessung der Unterstützung, so kann die Zahlstelle die Auszahlung der Unterstützung bis zur ordnungsmäßigen Erledigung des Anstandes aussetzen.

(3) Die Geschäftsführung der Zahlstellen wird vom Staatsamte der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung geregelt.

§ 23.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

IV. Abschnitt.

Tragung der Kosten.

§ 24.

(1) Die Kosten der Arbeitslosenunterstützung werden vorschußweise vom Staate bestritten.

(2) Nach Abschluß jedes Verwaltungsjahres ist der Gesamtaufwand einschließlich der Verwaltungsauslagen derart aufzuteilen, daß ein Drittel vom Staate, der Rest (die Refundierungssumme) je zur Hälfte von den Arbeitgebern einerseits, den Arbeitern und Angestellten andrerseits getragen wird.

§ 25.

(1) Die Refundierungssumme ist im folgenden Verwaltungsjahre durch Beiträge aufzubringen. Die Beiträge sind nach Hundertteilen des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes (§ 7 des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 398) zu bemessen und zur Erleichterung der Einhebung entsprechend abzurunden. Stehen am Schlusse des Verwaltungsjahres die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Zahlen nicht endgültig fest, so können sie durch Schätzung bestimmt werden.

(2) Durch Vollzugsanweisung kann für jene Gruppen von Arbeitern oder Angestellten, welche die Arbeitslosenunterstützung regelmäßig stärker in Anspruch nehmen, als der allgemeine Durchschnitt ergibt, der Beitragssatz prozentuell entsprechend erhöht, für Erwerbszweige mit geringerer als der durchschnittlichen Arbeitslosigkeit der Beitragsatz entsprechend erniedrigt werden (Tarif der Arbeitslosigkeitsklassen).

(3) Nach mehrjährigem Bestande der Arbeitslosenunterstützung können die Beitragssätze für eine längere Reihe von Jahren auf Grund der Erfahrungen der letzten Rechnungsjahre bestimmt werden.

§ 26.

(1) Die Beiträge zur Arbeitslosenunterstützung sind durch die mit der Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung betrauten Krankenkassen und Bruderladen gleichzeitig mit den Beiträgen zur Krankenversicherung einzuheben.

(2) Durch Vollzugsanweisung kann angeordnet werden, daß für die der Pensionsversicherungspflicht unterliegenden Angestellten die Beiträge durch die Träger dieser Versicherung einzuheben sind.

(3) Für die Leistung und Einbringung der Beiträge gelten die Vorschriften über die Beiträge jenes Versicherungszweiges, dessen Träger mit der Einhebung betraut ist.

Anträge des Ausschusses:

IV. Abschnitt.

Tragung der Kosten.

§ 24.

(Unverändert.)

§ 25.

(Unverändert.)

§ 26.

(1) Die Beiträge zur Arbeitslosenunterstützung sind durch die mit der Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung betrauten Krankenkassen und Bruderladen gleichzeitig mit den Beiträgen zur Krankenversicherung einzuheben.

(2) Durch Vollzugsanweisung kann angeordnet werden, daß für Angestellte, die der Pensionsversicherungspflicht unterliegen, [ ] die Beiträge durch die Träger dieser Versicherung einzuheben sind.

(3) Für die Leistung und Einbringung der Beiträge gelten die Vorschriften über die Beiträge jenes Versicherungszweiges, dessen Träger mit der Einhebung betraut ist.

Vorlage der Staatsregierung:

(4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Hälfte der Beiträge den Arbeitern oder Angestellten spätestens bei der zweitfolgenden Lohn- (Gehalts-) Zahlung vom Lohne (Gehalte) abzuziehen.

(5) Durch Vollzugsanweisung wird geregelt, in welcher Weise die von den Versicherungsträgern eingehobenen Beiträge an die Staatskasse abzuführen sind.

(6) Die den Versicherungsträgern aus ihrer Mitwirkung an der Arbeitslosenunterstützung erwachsenden Kosten sind ihnen von der Staatsverwaltung zu ersetzen und bei Ermittlung des Gesamtaufwandes der Arbeitslosenunterstützung (§ 24, Absatz 2) in Rechnung zu stellen.

§ 27.

(1) Ergibt die Summe der in einem Verwaltungsjahre eingehobenen Beiträge einen Überschuß über die Refundierungssumme, so ist dieser einem beim Staatsamte für soziale Verwaltung zu errichtenden allgemeinen Arbeitslosenfonds zu überweisen.

(2) Reicht die Summe der eingehobenen Beiträge zur Deckung der Refundierungssumme des Rechnungsjahres nicht aus, so ist die Refundierungssumme des folgenden Rechnungsjahres um den Fehlbetrag zu erhöhen, soweit dieser nicht aus den Mitteln des Arbeitslosenfonds gedeckt wird.

(3) Die Mittel des Fonds sind überdies zur Förderung der auf die Verminderung der Arbeitslosigkeit abzielenden Einrichtungen, insbesondere der Arbeitsvermittlung und der Nachschulung der Arbeitslosen (§ 7) zu verwenden.

(4) Die erübrigten Bestände des Fonds sind fruchtbringend anzulegen. Die Verwendung und Anlage der Fondsmittel steht dem Staatsamte für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen zu.

§ 28.

(1) Übersteigen die gemäß § 27 erübrigten Bestände des Fonds das Doppelte der durchschnittlich auf ein Rechnungsjahr entfallenden Refundierungssumme, so ist der Überschuß im folgenden Verwaltungsjahre vorschußweise zur Bestreitung der Kosten der Arbeitslosenunterstützung heranzuziehen und die Refundierungssumme dieses Rechnungsjahres um diesen Überschuß zu kürzen.

(2) Ergibt sich für ein Rechnungsjahr ein vergleichsweise niedriger Aufwand an Arbeitslosenunterstützung, so kann die Refundierungssumme um höchstens 50 vom Hundert erhöht werden. Dieser Mehrbetrag ist zur Gänze dem allgemeinen Arbeitslosenfonds zuzuweisen.

Anträge des Ausschusses:

(4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Hälfte der Beiträge den Arbeitern oder Angestellten spätestens bei der zweitfolgenden Lohn- (Gehalts-) Zahlung vom Lohne (Gehalte) abzuziehen.

(5) Durch Vollzugsanweisung wird geregelt, in welcher Weise die von den Versicherungsträgern eingehobenen Beiträge an die Staatskasse abzuführen sind.

(6) Die den Versicherungsträgern aus ihrer Mitwirkung an der Arbeitslosenunterstützung erwachsenden Kosten sind ihnen von der Staatsverwaltung zu ersetzen und bei Ermittlung des Gesamtaufwandes der Arbeitslosenunterstützung (§ 24, Absatz 2) in Rechnung zu stellen.

§ 27.

(Unverändert.)

§ 28.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

V. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

§ 29.

(1) Arbeitslosen, die während der Kriegszeit zur militärischen Dienstleistung herangezogen wurden, in feindliche Gefangenschaft geraten sind oder im Ausland interniert wurden, steht, wenn die Voraussetzungen des § 1, lit. b und c zutreffen, ein Anspruch auf die Unterstützung auch dann zu, wenn sie während der letzten 24 Monate vor dem Beginne der militärischen Dienstleistung, ihrer Gefangennahme oder Internierung durch insgesamt wenigstens 20 Wochen im Staatsgebiete des ehemaligen Österreich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse der im § 1, lit. a bezeichneten Art gestanden sind.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit der Entlassung des Arbeitslosen aus der militärischen Dienstleistung oder im Falle der Gefangenschaft oder Internierung seit seiner Rückkehr 24 Monate verstrichen sind.

§ 30.

(1) Für die Dauer der durch den Krieg und seine Nachwirkungen verursachten Störungen des Wirtschaftslebens können durch Vollzugsanweisung die Industriellen Bezirkskommissionen ermächtigt werden, in berücksichtigungswerten Fällen

a) die Unterstützung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 1, lit. b und c zutreffen und der Arbeitslose während der letzten 24 Monate vor Geltendmachung des Anspruches durch insgesamt wenigstens 20 Wochen im Staatsgebiete des ehemaligen Österreich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse der im § 1, lit. a bezeichneten Art gestanden ist,

b) die Höchstdauer der Unterstützung (§ 2, Absatz 2) bis zu 20 Wochen zu verlängern.

(2) Desgleichen können die Industriellen Bezirkskommissionen ermächtigt werden, für ihre Sprengel oder bestimmte Gebiete der letzteren, jene Berufsgruppen zu bezeichnen, deren Angehörigen mit Rücksicht auf die günstige Lage des Arbeitsmarktes eine Unterstützung nicht zu gewähren ist.

§ 31.

(1) Für die Dauer der durch den Krieg und seine Nachwirkungen verursachten Störungen des

Vorlage des Ausschusses:

V. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

§ 29.

(1) Arbeitslosen, die während der Kriegszeit zur militärischen Dienstleistung herangezogen wurden, in feindliche Gefangenschaft geraten sind oder im Ausland interniert wurden, steht, wenn die Voraussetzungen des § 1, lit. b [ ] zutreffen, ein Anspruch auf die Unterstützung auch dann zu, wenn sie während der letzten 24 Monate vor dem Beginne der militärischen Dienstleistung, ihrer Gefangennahme oder Internierung durch insgesamt wenigstens 20 Wochen im Staatsgebiete des ehemaligen Österreich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse der im § 1, lit. a bezeichneten Art gestanden sind.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit der Entlassung des Arbeitslosen aus der militärischen Dienstleistung oder im Falle der Gefangenschaft oder Internierung seit seiner Rückkehr 24 Monate verstrichen sind.

§ 30.

(1) Für die Dauer der durch den Krieg und seine Nachwirkungen verursachten Störungen des Wirtschaftslebens können durch Vollzugsanweisung die Industriellen Bezirkskommissionen ermächtigt werden, in berücksichtigungswerten Fällen

a) die Unterstützung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 1, lit. b [ ] zutreffen und der Arbeitslose während der letzten 24 Monate vor Geltendmachung des Anspruches durch insgesamt wenigstens 20 Wochen im Staatsgebiete des ehemaligen Österreich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse der im § 1, lit. a, bezeichneten Art gestanden ist,

b) die Höchstdauer der Unterstützung (§ 2, Absatz 2) bis zu 20 Wochen zu verlängern.

(2) Desgleichen können die Industriellen Bezirkskommissionen ermächtigt werden, für ihre Sprengel oder bestimmte Gebiete der letzteren, jene Berufsgruppen zu bezeichnen, deren Angehörigen mit Rücksicht auf die günstige Lage des Arbeitsmarktes eine Unterstützung nicht zu gewähren ist.

§ 31.

(1) Für die Dauer der durch den Krieg und seine Nachwirkungen verursachten Störungen des

Vorlage der Staatsregierung:

Wirtschaftslebens kann durch Vollzugsanweisung das im § 9 vorgesehene Ausmaß der Unterstützung für unverheiratete Arbeiter bis zu 75 vom Hundert des täglichen Krankengeldes, für verheiratete Arbeiter bis auf das volle Krankengeld erhöht werden.

§ 32.

(1) Während der Dauer der durch den Krieg und seine Nachwirkungen verursachten Störungen des Wirtschaftslebens kann das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen Vereinbarungen nachstehenden Inhaltes mit Verbänden der Unternehmer oder einzelnen Unternehmern treffen:

(2) Unterläßt der Unternehmer während eines durch Mangel an Rohstoffen oder Betriebsmitteln herbeigeführten Betriebsstillstandes oder einer gleichartigen Betriebseinschränkung zur Vermeidung bedenklicher Arbeitslosigkeit die ihm freistehende Lösung von Arbeits- oder Dienstverhältnissen, so wird ihm der Rückersatz eines Teiles der ihm aus diesen Arbeits- oder Dienstverhältnissen entstehenden Lasten zugesichert. Als Rückersatz darf nicht mehr gewährt werden, als der Betrag der gesetzlichen Arbeitslosenunterstützung jener Arbeiter und Angestellten, deren Arbeits- und Dienstverhältnisse bloß mit Rücksicht auf die Vereinbarung aufrechterhalten wurden.

(3) In den Vereinbarungen ist durch entsprechende Maßnahmen die Erfüllung der dem Unternehmer auferlegten Bedingungen zu sichern.

(4) Die aus den Vereinbarungen dem Staate erwachsenden Lasten sind als Kosten der Arbeitslosenunterstützung bei Berechnung der Refundierungssumme (§ 24) in Anschlag zu bringen.

§ 33.

(1) Das erste Rechnungsjahr dauert vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes bis zum 1. Juli 1921.

(2) Durch Vollzugsanweisung ist Vorsorge zu treffen, daß in Anrechnung auf die im folgenden Verwaltungsjahre aufzubringende Refundierungssumme ein Betrag von höchstens 40 Millionen Kronen schon während des ersten Rechnungsjahres im Wege des in den §§ 25 und 26 vorgesehenen Verfahrens eingehoben wird.

Anträge des Ausschusses:

Wirtschaftslebens kann durch Vollzugsanweisung das im § 9 vorgesehene Ausmaß der Unterstützung für **jene Arbeiter und Angestellte, die für die Erhaltung einer Familie zu sorgen haben, auf das volle Krankengeld, für die übrigen bis auf 75 vom Hundert des täglichen Krankengeldes erhöht werden.** -

(2) **Desgleichen können durch Vollzugsanweisung jene Arbeitslosen vom Bezuge der Unterstützung ausgeschlossen werden, deren Lebensunterhalt durch die Arbeitslosigkeit nicht gefährdet ist.**

§ 32.

(Unverändert.)

§ 33.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

VI. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 34.

Alle öffentlichen Behörden, Ämter und Anstalten, insbesondere die Gemeinden und die Anstalten der Sozialversicherung sind verpflichtet, die Industriellen Bezirkskommissionen und die Arbeitslosenämter bei Erfüllung der ihnen nach dem Gesetze obliegenden Aufgaben zu unterstützen.

§ 35.

(1) Wer wissentlich die Arbeitslosenunterstützung in Anspruch nimmt oder genießt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder sonst die Einrichtungen der Arbeitslosenunterstützung in gewinnsüchtiger Absicht mißbraucht, wer zu solchen Mißbräuchen anstiftet oder Hilfe leistet, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Behörde erster Instanz, in Orten, wo sich eine staatliche Polizeibehörde befindet, von dieser mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche die Ausstellung der in § 11, Absatz 2, vorgesehenen Bestätigung grundlos verweigern oder in der Bestätigung wissentlich unwahre Angaben machen, werden, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Behörde erster Instanz, in Orten, wo sich eine staatliche Polizeibehörde befindet, von dieser an Geld bis zu 10.000 K, wenn aber Schädigungsabsicht vorliegt, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 36.

Ausländer werden in die Arbeitslosenunterstützung nach Maßgabe der mit ihrem Heimatlande getroffenen Vereinbarungen einbezogen.

§ 37.

(1) Forderungen auf Arbeitslosenunterstützung im Sinne dieses Gesetzes können nur wegen Ansprüchen auf Leistungen des gesetzlich gebührenden Unterhalts und auf Rückersatz ungerechtfertigt bezogener Arbeitslosenunterstützung sowie mit der Beschränkung in Exekution gezogen werden, daß dem Verpflichteten die Hälfte der Bezüge frei bleiben muß.

(2) Wegen Ansprüchen auf Rückersatz ungerechtfertigt bezogener Arbeitslosenunterstützung können die Bezüge der im Privatdienst dauernd oder nicht

Anträge des Ausschusses:

VI. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 34.

(Unverändert.)

§ 35.

(Unverändert.)

§ 36.

(Entfällt.)

§ 36.

(1) Forderungen auf Arbeitslosenunterstützung im Sinne dieses Gesetzes können nur wegen Ansprüchen auf Leistungen des gesetzlich gebührenden Unterhalts und auf Rückersatz ungerechtfertigt bezogener Arbeitslosenunterstützung sowie mit der Beschränkung in Exekution gezogen werden, daß dem Verpflichteten die Hälfte der Bezüge frei bleiben muß.

(2) Wegen Ansprüchen auf Rückersatz ungerechtfertigt bezogener Arbeitslosenunterstützung können die Bezüge der im Privatdienst dauernd oder nicht

Vorlage der Staatsregierung:

dauernd angestellten Personen (Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68 und vom 6. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 75) mit der Maßgabe in Exekution gezogen werden, daß dem Ersatzpflichtigen die Hälfte des sonst der Exekution entzogenen Teiles der Bezüge frei bleiben muß.

(3) Jede diesen Vorschriften widersprechende Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

§ 38.

(1) Alle zur Geltendmachung und Sicherung des Anspruches auf die Arbeitslosenunterstützung erforderlichen Behelfe sind, sofern sie nur diesem Zwecke dienen, von den Stempel und unmittelbaren Gebühren befreit.

(2) Alle der Durchführung dieses Gesetzes dienenden Eingaben, Beilagen und Empfangsbestätigungen, ferner alle Protokolle und Ausfertigungen der im Abschnitte III genannten Behörden genießen die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

§ 39.

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär der Finanzen betraut.

Anträge des Ausschusses:

dauernd angestellten Personen (Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68 und vom 6. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 75) mit der Maßgabe in Exekution gezogen werden, daß dem Ersatzpflichtigen die Hälfte des sonst der Exekution entzogenen Teiles der Bezüge frei bleiben muß.

(3) Jede diesen Vorschriften widersprechende Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

§ 37.

(1) Alle zur Geltendmachung und Sicherung des Anspruches auf die Arbeitslosenunterstützung erforderlichen Behelfe sind, sofern sie nur diesem Zwecke dienen, von den Stempel und unmittelbaren Gebühren befreit.

(2) Alle der Durchführung dieses Gesetzes dienenden Eingaben, Beilagen und Empfangsbestätigungen, ferner alle Protokolle und Ausfertigungen der im Abschnitte III genannten Behörden genießen die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

§ 38.

(1) Dieses Gesetz tritt am 9. Mai 1920 in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär der Finanzen betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 33120

Antrag

der

Abgeordneten Haueis, Niedrist, Schoepfer, Unterkircher, Jutz und Genossen,

betreffend

das Kahlgebirge.

Die Abgeordneten Unterkircher, Dr. Stumpf und Genossen haben unterm 24. April v. J. (Beilage 187) beantragt: Die Konstituierende Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, der Nationalversammlung raschestens ein Gesetz zur Beschlußfassung vorzulegen, womit das Hofdekret Nr. 191 vom 16. Dezember 1838 außer Kraft gesetzt und das Kahlgebirge den Anrainern zugesprochen wird."

Die Gefertigten sind nun in der Lage, im Gegenstande einen Gesetzentwurf vorzulegen und stellen daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Landwirtschaftlichen Ausschusse zur schleunigen und gleichzeitigen Behandlung mit dem Antrage der Abgeordneten Unterkircher, Dr. Stumpf und Genossen (Beilage 187) zugewiesen werden.

Wien, 18. März 1920.

Matth. Partik.
L. Kunschak.
Scharfegger.
Kletzmayer.
Paulitsch.

Alois Haueis.
Niedrist.
Schoepfer.
P. Unterkircher.
Jutz.

Gesetz

vom . . . . . ,

wirksam für das Land Tirol und Vorarlberg,

betreffend

die Behandlung des ober- und unterhalb der Vegetationsgrenze gelegenen Kahlgesteins.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Das Hofkanzleidekret vom 16. Dezember 1838, Z. 31912—2413 (Provinzialgesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg, Band 25, Z. 125), und das Hofkanzleidekret vom 7. Jänner 1839, J. G. S. 325, betreffend das Eigentum der Öden über- und unterhalb der Vegetationsgrenze liegenden Gebirgsmassen und Lager von verwendungsfähigen erdigen Fossilien, werden außer Kraft gesetzt, sofern nicht in den folgenden Bestimmungen Ausnahmen geschaffen werden.

§ 2.

Die im Sinne dieser Dekrete (§ 1) dem Ärar vorbehaltenen Grundflächen sind nach Maß der folgenden Bestimmungen ohne Entgelt in das Eigentum von Gemeinden, Gemeindefraktionen oder Agrargemeinschaften zu übertragen. Anspruchsberechtigt sind nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und des wirtschaftlichen Bedarfes in erster Linie die Agrargemeinschaft hinsichtlich jenes Gebietes, an welches sie anraint, in zweiter Linie in Gemeinden, wo selbständige Fraktionen sind, die betreffende Fraktion, in letzter Linie die Gemeinde als solche.

§ 3.

Jene Gemeinden (Fraktionen und Agrargemeinschaften), die auf das Kahlgestein innerhalb

des Gemeindegebietes Anspruch erheben, haben bei der mit dem Landesgesetze vom 19. Juni 1909, L. G. Bl. Nr. 61, eingerichteten Landeskommission binnen zehn Jahren, gerechnet vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes, eine Anmeldung zu überreichen, die das beanspruchte Gebiet genau zu bezeichnen und nach Möglichkeit alle jene Parteien (Alpen- und Waldbesitzer usw.) anzugeben hat, die als Nutznießer oder Anrainer in Betracht kommen.

§ 4.

(1) Die Landeskommission hat über diese Anmeldung eine Verhandlung vor dem Lokalkommissär (§ 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1909, L. G. Bl. Nr. 61) anzuordnen, zu der die Anmelder, das Ärar, die in der Anmeldung benannten sonstigen und allfällige andere, dem Lokalkommissär als beteiligt bekannte Parteien, zu laden sind; auch hat der Lokalkommissär in allen Gemeinden des Sprengels jenes Bezirksgerichtes, in dessen Grenzen das Kahlgestein liegt, den Tag, die Stunde und den Ort der Verhandlung bekanntzugeben und die Parteien, die daran beteiligt zu sein glauben, zur Teilnahme an der Verhandlung aufzufordern.

(2) Jene Parteien, die nicht erscheinen, können gegen die Amtshandlung des Lokalkommissärs und gegen die auf deren Grundlage erfließende Entscheidung der Landeskommission keine Einwendung erheben, doch bleibt ihnen zur Geltendmachung ihrer Rechte der Rechtsweg vorbehalten.

§ 5.

Bei der mündlichen Verhandlung hat der Lokalkommissär die dem Anspruche zugrunde liegenden und ebenso die vom belangten Ärar als Grundlage seines Eigentumsanspruches oder seiner Nutzungsrechte vorgebrachten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ins Klare zu stellen, wenn der von Amts wegen zu unternehmende Vergleichsversuch erfolglos bleibt über die streitigen Behauptungen die angebotenen und sonst erreichbaren Beweise aufzunehmen und nach erschöpfender Erörterung aller für die Entscheidung maßgebenden Umstände die mündliche Verhandlung als geschlossen zu erklären und die sämtlichen Akten der Landeskommission zur Entscheidung vorzulegen; ebenso ist ein bei der Verhandlung erzielter Vergleich zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6.

(1) Die Landeskommission entscheidet in Gremialsitzungen mit Stimmenmehrheit; die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dieser Kommission muß dem Richterstande angehören und ist überdies noch durch ein Mitglied aus dem Richterstande zu verstärken.

(2) Bei wirtschaftlichen Fragen sind Land- und Forstwirte aus jenem Bezirke, in dem das Kahlgebirge liegt, als Beiräte zuzuziehen.

§ 7.

Die Berufung auf den Inhalt der im § 1 erwähnten Gesetzesstellen oder auf das kaiserliche Patent vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, auf die Ministerialverordnung vom 31. Juli 1849, R. G. Bl. Nr. 342, und auf die Ministerialverordnung vom 15. Dezember 1852, R. G. Bl. Nr. 257, betreffend die Jagdberechtigung und die Jagdausübung zum Beweise der Besitzausübung im verhandelten Gebiete ist ohne rechtliche Bedeutung.

§ 8.

Die Entscheidung der Landeskommission kann binnen 4 Wochen mit Berufung angefochten werden; die Berufung hat aufschiebende Wirkung; sie ist bei der Landeskommission schriftlich mit Angabe der Berufungsgründe einzureichen und von dieser Kommission unter Anschluß der sämtlichen Verhandlungsschriften der Agraroberbehörde im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft zu übersenden; die Agraroberbehörde entscheidet in der in § 6 entsprechenden Zusammensetzung in Gremialsitzungen mit Stimmenmehrheit.

§ 9.

(1) Die Landeskommission hat den Übergang des Eigentums an den im § 1 bezeichneten Liegenschaften an die Gemeinde oder an die Gemeinden (Gemeindefraktionen oder Agrargemeinschaften), in deren Grenzen diese liegen, auszusprechen, wenn bei der Verhandlung Eigentumsansprüche Dritter nicht angemeldet oder wenn angemeldet, nicht nachgewiesen sind. In Gebieten, die für die Landesverteidigung in Betracht kommen, geschieht die Eigentumsübertragung nur vorbehaltlich der aus Defensivrücksichten zu wahrenden Rechte der Heeresverwaltung. Gelingt der Nachweis nur für einen Teil des in Verhandlung gezogenen Gebietes, so ist dieser Teil jener Partei zuzuweisen, die diesen Nachweis erbracht hat; der Rest fällt an die Gemeinden (Gemeindefraktionen, Agrargemeinschaften).

(2) Findet eine Provokation innerhalb der in § 3 erwähnten Frist nicht statt oder wird der Eigentumsanspruch der Gemeinden (Gemeindefraktionen, Agrargemeinschaften) oder Dritter abgewiesen, so bleibt das ärarische Eigentum mit dem im § 4 gemachten Vorbehalte aufrecht.

(3) Kahlgesteinsflächen von nicht mehr als 115 Hektar sind von der Zuweisung im Sinne des § 2 ausgenommen, wenn sie rings von ärarischem Grundeigentum umgeben sind.

§ 10.

Parteien, die nachweisen, daß sie seit 30 Jahren das in der Anmeldung bezeichnete Kahlgestein oder Teile dieses Kahlgesteins (§ 9, Absatz 2) wirtschaftlich benutzt haben, ohne daß sie den Eigentumsbeweis nach § 9 erbracht hätten, haben Anspruch auf Anerkennung ihres Nutzungsrechtes als Dienstbarkeit auf der der Gemeinde zuzuweisenden Grundfläche; dasselbe Recht steht dem Ärar zu.

§ 11.

Nach Rechtskraft der Entscheidung (Vergleichsgenehmigung) der Landeskommission ist diese dort, wo das Grundbuch eröffnet ist, dem Grundbuchsgerichte zur amtswegigen grundbücherlichen Durchführung zu übersenden. Falls das Grundbuch in der betreffenden Gemeinde noch nicht eröffnet ist, ist die Entscheidung (der genehmigte Vergleich) dem Gerichte mit dem Antrage auf Verfachung zu übersenden.

§ 12.

Sobald eine Anmeldung nach § 3 eingereicht ist, ist der Rechtsweg für Eigentums- oder andere dringliche Klagen, die das in Anspruch genommene Kahlgestein betreffen, ausgeschlossen; wird das Verfahren eingestellt, ohne daß eine Entscheidung der Landeskommission erging und ohne daß über die bei der Verhandlung erörterten Parteiansprüche ein Vergleich erzielt worden wäre, so steht den Parteien einschließlich des Ärars die Betretung des Rechtsweges wieder offen.

§ 13.

Alle Eingaben, Verhandlungen und Vergleiche sowie die Ausfertigung der Entscheidungen sind gebührenfrei.

§ 14.

Insolange in Vorarlberg keine Agrarbehörden bestehen, tritt für die Anwendung des Gesetzes die Landesregierung an Stelle der Agrarlandesbehörde und die politische Bezirksbehörde an Stelle der Agrarbezirksbehörde.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge werden die Staatssekretäre für Land- und Forstwirtschaft, für Justiz, für Inneres und Unterricht und der Finanzen betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 33220

Antrag

des

Abgeordneten Niedrist und Genossen,

betreffend

die Festsetzung und Erhöhung des Schulgeldes.

Demokratischen Grundsätzen entspricht es gewiß am besten, wenn sämtliche staatlichen Schulen von jedermann unentgeltlich besucht werden können. Vorausgesetzt ist, daß dem Staate die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Wenn jedoch ein Staat so bettelarm geworden ist, wie unser Österreich, muß er darauf bedacht sein, die Staatsfinanzen zu schonen und dafür zu sorgen, daß sich die Staatsbetriebe wo immer möglich selbst erhalten. Wir sind daher verpflichtet, andere Mittel und Wege zu suchen, um den armen Begabten die bestmögliche Schulbildung zu vermitteln.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, das Schulgeld für alle über die Volksschule hinausreichenden Lehranstalten in ausreichender Höhe und in genauem Verhältnisse zur Einkommensteuer des steuerpflichtigen Familienoberhauptes festzusetzen, so daß die Kinder nichtsteuerpflichtiger Eltern, wenn sie den Anforderungen der Schule entsprechen, vom Schulgelde ganz befreit sind."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Erziehung und Unterricht zugewiesen werden.

Wien, 22. März 1920.

Niedrist.

Dersch.
R. Gruber.
Dr. Wagner.
Buchinger.
Höchtl.

P. Unterkircher.
S. Geisler.
Alois Haueis.
Dr. Gimpl.
Dr. Molinari.

Österreichische Staatsdruckerei. 33220

Antrag

der

Abgeordneten Popp, Schlesinger, Zelenka, Rauscha und Genossen,

auf

Abänderung einiger Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Die infolge der Zeitverhältnisse eingetretene Entwertung des Geldes hat bewirkt, daß die zahlreichen aus der ersten Kriegszeit stammenden gerichtlichen Erkenntnisse und Vergleiche über gesetzlich gebührenden Unterhalt von Kindern und Ehegattinnen überholt, vielfach der Leistungsfähigkeit, dem Vermögen des Zahlungspflichtigen nicht mehr angepaßt sind.

Obwohl sich aus dem klaren Sinne des Gesetzes und der einschlägigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes ergibt, daß Erkenntnisse über die aus dem Gesetze erfließenden Unterhaltsansprüche von Kindern und Ehegattinnen nur mit stillschweigender clausula rebus sic stantibus gelten, kommt es doch häufig vor, daß rechtsuchende Vormünder und Frauen mit ihrem Begehren auf eine Neubemessung des geschuldeten Unterhalts bei den Untergerichten abgewiesen werden, ihre Ansprüche erst im langwierigen Instanzenweg bestreiten müssen und bis zur Fällung einer stattgebenden Entscheidung der bittersten Not ausgesetzt sind.

Eine entschiedenere Betonung der Absicht des Gesetzgebers, daß gerichtliche Erkenntnisse und Vergleiche über den gesetzlich gebührenden Unterhalt bei geänderten Verhältnissen durch Neuanordnungen ersetzt werden können und sollen, wird zahlreichen Streitigkeiten vorbeugen und vielfach Rechtsstreite abkürzen.

Die Gefertigten beantragen daher:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

über die

Abänderung einiger Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch wird abgeändert wie folgt:

1. Im Absatz 2 des § 142 ist nach dem Wort „Anordnungen“ einzuschalten: „insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der Erziehungskosten.“

2. Im Absatz 1 des § 166 ist nach dem Wort „ihrem“ und vor das Wort „Vermögen“ einzuschalten das Wort: „jeweiligen“.

3. § 168 wird abgeändert und hat zu lauten: „Schon vor der Geburt des Kindes kann das Gericht des Wohnsitzes der Mutter auf ihren Antrag, wenn sie dessen bedürftig ist und nicht einen unzüchtigen Lebenswandel führt, denjenigen, dessen Vaterschaft gemäß § 663 glaubhaft gemacht wird, durch Beschluß dazu verhalten, daß er den Betrag des dem Kinde zu gewährenden Unterhalts für die ersten drei Monate sowie den gewöhnlichen Betrag der der Mutter nach § 167 zu ersetzenden Kosten bei Gericht erlegt.

4. Dem § 1264 ist als Absatz 2 einzufügen: „bei geänderten Verhältnissen kann das Gericht ohne Rücksicht auf seine früheren Anordnungen oder Vereinbarungen der Ehegatten eine Neubemessung des Unterhalts vornehmen“.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz betraut.

In formeller Hinsicht ist dieser Antrag dem Ausschuß für Justiz zuzuweisen.

Schneidmadl.
Dannereder.
Weiser.
Vogl.
Th. Meißner.
Hueber.
Hohenberg.
W. Scheibein.
Hafner.

Popp.
Schlesinger.
Zelenka.
Rauscha.
Adler.
Hölzl.
Proft.
Irene Sponner.
Witzany.

Österreichische Staatsdruckerei. 33220

Bericht

des

Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 494 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Fortführung der Donauregulierungsarbeiten in Österreich unter der Enns.

Die Donauregulierungskommission, welche aus Vertretern des Staates, des Landes und der Gemeinde besteht und autonom die Regulierungs- und Erhaltungsarbeiten für die Donau in Niederösterreich seit mehr als 50 Jahren besorgt, hatte durch das Gesetz vom 27. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 177, die Aufgabe erhalten, womöglich bis zum 31. Dezember 1919 ein Bauprogramm auszuführen, welches einen integrierenden Bestandteil des genannten Gesetzes bildete.

Für jede der in diesem Bauprogramm enthaltenen Arbeiten ist eine bestimmte Bausumme ausgesetzt und der Kommission die Ermächtigung gegeben worden, ein Anlehen zur Deckung der Erfordernisse dieses Bauprogramms von rund 38,280.000 K zu beschaffen. Ein Virement in den einzelnen Summen wurde nur hinsichtlich jener Ersparnisse bewilligt, die sich bei einer dem Gesetze voll entsprechenden Gebarung ergeben würden.

Schon bei der Begebung des Anlehens hat sich infolge der verspäteten Genehmigung des Gesetzes gegenüber dem festgesetzten Effektivbedarfe von 38,280.000 K ein Fehlbetrag von 3,666.000 K ergeben. Weiters sind infolge des im Jahre 1914 eingetretenen Kriegszustandes einerseits Verzögerungen in der Erfüllung des Bauprogramms entstanden, andrerseits solche Erhöhungen in den Kosten der begonnenen und geplanten Arbeiten eingetreten, daß weder die Fertigstellung der im Bauprogramm enthaltenen Arbeiten erfolgen konnte noch die Deckung der Kosten der Arbeiten innerhalb der im Gesetze vom Jahre 1912 genehmigten Einzelkredite möglich ist. Insbesondere ist diese Kostenerhöhung für den Bau der Floridsdorfer-Brücke eine empfindliche. Im Bauprogramme vom Jahre 1912 ist für diesen Bau ein Betrag von 12,000.000 K angenommen gewesen, welcher mit 7,000.000 K aus dem Anlehen, ferner durch einen besonderen Beitrag der Gemeinde von 4,000.000 K und durch einen Betrag von 1,000.000 K, welcher von der Donauregulierungskommission als Brückenbaufonds aufgespeichert wurde, zu bedecken war. Nach den derzeitigen Verhältnissen wird diese Brücke bis zur Fertigstellung mindestens einen Baukostenbetrag von 57,100.000 K erfordern.

Da eine Stillegung dieses Baues sowohl als auch die Unterlassung der übrigen Wasserbauten, wie zum Beispiel der Niedrigwasserregulierungen bei Ebersdorf, bei Tulln und Orth, ferner die Freihaltung der Einfahrten in den Freudenauer Winterhafen und den Wiener Donaukanal gänzlich ausgeschlossen ist, da es einerseits unmöglich ist, ohne schwere Gefährdung des Verkehrslebens als auch der finanziellen Verhältnisse den Brückenbau in dem heutigen Zustande stehen zu lassen, andrerseits die Wasserbauten zur Erhaltung der ungeschmälerten Fahrwasserstraße in der Donau ausgeführt werden müssen, bleibt wohl kein anderer Ausweg, als jene Variante für die Lösung dieser eingetretenen

Schwierigkeiten anzunehmen, welche die Staatsregierung in der Begründung zur Vorlage des Gesetzes, betreffend die Fortführung der Donauregulierungsarbeiten in Österreich unter der Enns als entsprechendste anführt und die Donauregulierungskommission zu ermächtigen, alle bisher genehmigten unverwendeten Kredite und die Kreditreste ohne Rücksichtnahme auf jene Zwecke, für welche dieselben nach dem Gesetze vom 4. Jänner 1899 und vom 27. Juli 1912 bestimmt waren zur Bestreitung ihrer weiteren baulichen Tätigkeit vorläufig vorschußweise heranzuziehen.

Insbesondere ist eine Novellierung des Gesetzes vom Jahre 1912 unter Bedachtnahme auf die Sicherstellung der für sämtliche im Bauprogramme, welches diesem Gesetz angeschlossen war, enthaltenen Arbeiten wirklich notwendige Bausumme nicht durchführbar, da durch die neuen Auffassungen die Grundsätze, welche der Durchführung der Regulierung der Donau bei Wien zugrunde zu legen sind, wesentliche Änderungen gegenüber der Auffassung vom Jahre 1912 erfahren haben. Während im Bauprogramme zum Gesetze vom Jahre 1912 im wesentlichen die Erzielung eines vollkommenen Hochwasserschutzes durch Abgrabung des sogenannten Inundationsgebietes bei Wien zugrunde gelegt war, gehen die neuen fachmännischen Ansichten dahin, daß diese Lösung nicht nur wegen der sanitären Übelstände, die nach ihrer Ausführung sich unbedingt einstellen müßten, undurchführbar ist, sondern daß diese Lösung durch ein neues großzügiges Projekt ersetzt werden muß, welches die Schaffung neuer Ufer ermöglicht, da die Schiffsländе im Wiener Durchstiche, welche bei der jetzigen Ausgestaltung der Donau nur am rechten Ufer möglich ist, kaum mehr für eine Steigerung des Schiffahrtsverkehrs ausreicht. Die Ausnutzung der Wasserkräfte wird bei dieser neuen Lösung ebenfalls ermöglicht werden müssen.

Durch diese wesentliche Verschiebung in den künftigen Tätigkeitszielen der Donauregulierungskommission wird ein vollständig neuer Aufbau eines neuen Gesetzes für die Wirksamkeit der Donauregulierungskommission für einen späteren längeren Zeitraum notwendig sein. Der Zeitpunkt für die Schaffung eines solchen umfassenden Gesetzes ist jedoch noch nicht gekommen, da die bezüglichen Regulierungsentwürfe noch nicht zu Ende beraten sind und auch die Baukosten in den heutigen außergewöhnlichen Verhältnissen sowohl für den neuen Bauentwurf als auch für die übrigen Programmarbeiten kaum richtig ermittelt werden könnten.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß der niederösterreichische Landtag in der Sitzung vom 11. Februar 1920 bereits ein mit dem vorliegenden Entwurfe gleichlautendes Gesetz beschlossen hat und die Gemeinde Wien mit Gemeinderatsbeschluß vom 30. Jänner 1920 mit demselben übereinstimmende Beschlüsse gefaßt hat, so daß also die in der Donauregulierungskommission außer der Staatsregierung vertretenen Kurien ihr Einverständnis mit der Vorlage bekundet haben.

Der Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen."

Josef Kollmann,
Obmann.

Ingenieur Dr. Goldemund,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Fortführung der Donauregulierungsarbeiten in Österreich unter der Enns.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Donauregulierungskommission in Wien wird ermächtigt, die noch unverwendeten, aus den Gesetzen vom 4. Jänner 1899, R. G. Bl. Nr. 5, und vom 27. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 177, herrührenden Kredite und Kreditreste ohne Rücksichtnahme auf jene Zwecke, für welche diese Kredite und Kreditreste nach den den beiden genannten Gesetzen beigegebenen Bauprogrammen bestimmt waren, zur Bestreitung ihrer weiteren baulichen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1921 heranzuziehen.

§ 2.

Diese bauliche Tätigkeit der Donauregulierungskommission wird sich in erster Linie auf die Fertigstellung der bereits in Angriff genommenen dringlichen Bauführungen und auf die Erhaltung der bereits vollendeten Regulierungswerke und Anlagen zu erstrecken haben.

§ 3.

Die Donauregulierungskommission hat die notwendigen Anträge wegen der künftigen Weiterführung der Regulierungsarbeiten über den im § 1 bezeichneten Tag hinaus rechtzeitig, längstens bis zum 1. Jänner 1921 zu stellen.

§ 4.

In allem übrigen bleiben die Bestimmungen der im § 1 genannten, auf die Donauregulierung in Österreich unter der Enns bezüglichen Gesetze unverändert aufrecht.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge wird der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den übrigen in Betracht kommenden Staatssekretären betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 33320

Bericht

des

Verfassungsausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (726 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten.

Die Regierung ist in der letzten Zeit öfter, als man es sonst gewohnt war, in die Lage gekommen, einerseits die Bezüge der in staatlichen Betrieben Beschäftigten und andrerseits — teils mit teils ohne Zusammenhang mit diesen Bezügen — auch die Tarife und Gebühren, die in den staatlichen Verkehrsunternehmungen eingehoben werden, sowie die Preise der Monopolgegenstände zu erhöhen. Die Kompetenz der Regierung in dieser Hinsicht ist unstreitbar. Da jedoch jede Erhöhung der Tarife, Gebühren, Preise und Bezüge für das wirtschaftliche Leben weiter Bevölkerungsgruppen von größter Bedeutung ist und indirekt auch das Budgetrecht der Nationalversammlung berührt, erschien es der Regierung selbst angezeigt, eine Neuregelung der Kompetenzen vorzuschlagen, durch welche die Festlegung der Tarifgrundlagen der Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen, der Post-, Telegraphen- und Telephongebühren, der Inlandverschleißpreise und Lizenzgebühren für staatlich bewirtschaftete Monopole und in einem gewissen Rahmen die Neufestsetzung der Bezüge von Angestellten in den eben bezeichneten Betrieben an die Mitwirkung der Nationalversammlung gebunden wird.

Dadurch wird zweifelsohne ein Teil der Verwaltungsaufgaben der Regierung auf die gesetzgebende Körperschaft überwälzt. Es ist dies jedoch nicht zum ersten Male der Fall. Die Nationalversammlung übt durch den Hauptausschuß auch in anderen Belangen einen mehr als bloß indirekten Einfluß auf die Verwaltungsgeschäfte aus und ist auch sonst bestrebt, die Verwaltungsmaßnahmen der Regierung einer möglichst unmittelbaren Kontrolle zu unterziehen. Verfassungsrechtliche Bedenken konnten daher den Verfassungsausschuß nicht hindern, dem vorliegenden Gesetzentwurfe zuzustimmen. Dagegen gab es merkliche Schwierigkeiten in der unbedingt nötigen genauen Umschreibung des Gebiets, auf dem in Hinkunft die Nationalversammlung anders als bisher mitwirken soll. Es mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß die Nationalversammlung die Bezüge eines Teiles der Angestellten in den staatlichen Betrieben, nämlich jener, auf welche die Dienstpragmatik für die Staatsbeamten und Staatsdiener Anwendung findet, nach dem geltenden Rechte durch Gesetze regelt und daß auch die Festsetzung von Tarifsätzen, Gebühren und Monopolpreisen nicht selten zwischenstaatliche Vereinbarungen, die als solche von der Nationalversammlung genehmigt werden müssen, Einfluß üben können. Andrerseits durfte für jene Fälle, die bisher von einer gesetzlichen Regelung ausgenommen waren, nicht ein allzu umständliches und darum zeitraubendes Verfahren von seiten der Nationalversammlung eingeführt und überdies mußte die Ermöglichung von generellen, jedoch — sollte das Gesetz nicht inhaltlos werden — nur verhältnismäßig

seltenen Ausnahmen vorgesehen werden. Dem Bestreben, diesen Anforderungen möglichst gut zu entsprechen, verdanken die Änderungen, welche die Vorlage des Ausschusses gegenüber der der Staatsregierung in den §§ 2, 3 und 4 aufweist, ihre Entstehung.

Da sowohl die einer Dienst- als die einer Lohnordnung unterstehenden Angestellten, so weit sie nicht nur rein vorübergehend zur Arbeit in staatlichen Betrieben aufgenommen werden, in den § 2 einbezogen werden sollten, wurde, um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, der Ausdruck „Angestellte", der oft auf die sogenannten geistigen Arbeiter eingeschränkt wird, an dieser Stelle und im Titel des Gesetzes durch die weitere Bezeichnung „Beschäftigte" ersetzt.

Bemerkt zu werden verdient noch, daß das vorliegende Gesetz nicht auf alle staatlichen Betriebe Anwendung finden soll, zum Beispiel nicht auf die land- und forstwirtschaftlichen, die sich sowohl in Anbetracht der Preise für die erzielten Produkte als in den Arbeitsverhältnissen der in ihnen Beschäftigten wesentlich von den in § 1 der Vorlage genannten unterscheiden. In § 2 ist die Bezugnahme auf den § 1 mit Absicht festgehalten worden: Die Regierung soll in der Regelung der Bezüge der in den staatlichen Betrieben Beschäftigten nur soweit an die Mitwirkung der Nationalversammlung gebunden sein, als diese Mitwirkung auch bei der Bestimmung der Tarifgrundlagen, Gebühren und Preise für die in denselben Betrieben erzeugten oder von ihnen gehandelten Produkte oder die von ihnen zu erbringenden Leistungen erforderlich ist.

Ebenso ist es mit Absicht in § 3, Absatz 1, offen gelassen worden, ob die Nationalversammlung sich des Hauptausschusses oder eines besonderen ständigen Ausschusses bedienen will. Die Wahl zwischen beiden Möglichkeiten wird im wesentlichen durch die jeweilige größere oder geringere Belastung des Hauptausschusses mit anderen Agenden bedingt sein.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Ausschusse beschlossenen Änderungen die Zustimmung erteilen."

Wien, 22. März 1920.

Bauer,
Obmann.

Dr. Ignaz Seipel,
Berichterstatter.

Vorlage der Staatsregierung:

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Angestellten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Neufestsetzung

a) der Tarifgrundlagen der Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen, soweit bei diesen der Staatseisenbahnverwaltung das freie Tarifierungsrecht zusteht, für die Beförderung von Personen und Reisegepäck sowie für die allgemeinen Gütertarifklassen und für jene Artikel, für die allgemeine Gütertarifklassen nicht vorgesehen sind,

b) der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen und Telegrammen, ferner der Fernsprechteilnehmer-, Aufnahms- und Sprechgebühren, endlich

c) der staatlichen Inlandverschleißpreise und Verbrauchsabgaben (Lizenzgebühren) für Gegenstände der staatlich bewirtschafteten Monopole

erfolgt, sofern nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen oder sonstige von der Nationalversammlung genehmigte Abmachungen in Betracht kommen, nur unter Mitwirkung der Nationalversammlung.

§ 2.

Ebenso bedarf die Neufestsetzung der Bezüge von Angestellten, die in den im § 1 genannten Betrieben beschäftigt sind, der Mitwirkung der Nationalversammlung.

Anträge des Ausschusses:

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben **Beschäftigten.**

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Neufestsetzung

a) der Tarifgrundlagen der Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen, soweit bei diesen der Staatseisenbahnverwaltung das freie Tarifierungsrecht zusteht, für die Beförderung von Personen und Reisegepäck sowie für die allgemeinen Gütertarifklassen und für jene Artikel, für die allgemeine Gütertarifklassen nicht vorgesehen sind,

b) der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen und Telegrammen, ferner der Fernsprechteilnehmer-, Ausnahms- und Sprechgebühren, endlich

c) der staatlichen Inlandverschleißpreise und Verbrauchsabgaben (Lizenzgebühren) für Gegenstände der staatlich bewirtschafteten Monopole

erfolgt [ ] unter Mitwirkung der Nationalversammlung.

§ 2.

Ebenso bedarf die Neufestsetzung der **nicht durch Gesetz zu regelnden Bezüge jener Personen, welche in den in § 1 bezeichneten Betrieben ständig** beschäftigt sind, der Mitwirkung der Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 3.

(1) Die Staatsregierung legt ihre nach §§ 1 und 2 erforderlichen Anträge dem Präsidenten der Nationalversammlung vor und dieser weist sie unmittelbar dem Hauptausschuß oder einem besonderen ständigen Ausschusse der Nationalversammlung zu.

(2) Der Ausschuß hat die Anträge sofort in Verhandlung zu nehmen. Wenn über sie zwischen der Staatsregierung und dem Ausschusse das Einvernehmen erzielt wird, so hat der zuständige Staatssekretär die vereinbarte Neuregelung unter Hinweis auf die Zustimmung des Ausschusses kundzumachen.

(3) Andernfalls hat der Ausschuß an die Nationalversammlung zu berichten und Antrag zu stellen, worüber die Nationalversammlung Beschluß faßt. Hat die Staatsregierung gegen den Vollzug des Beschlusses Bedenken, so kann sie gegen ihn Vorstellung erheben. Auf eine solche Vorstellung finden die Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung sinngemäße Anwendung.

(4) Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung hat der zuständige Staatssekretär die Neuregelung unter Hinweis auf die Zustimmung der Nationalversammlung kundzumachen.

§ 4.

Der Ausschuß kann dem zuständigen Staatssekretär die Ermächtigung erteilen, einzelne der im §§ 1 und 2 erwähnten Anordnungen, insbesondere wenn es sich um die Deckung erhöhter Selbstkosten der Betriebe handelt, innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Ausschuß ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

§ 5.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Durchführung ist die Staatsregierung betraut.

Anträge des Ausschusses:

§ 3.

(1) Die Staatsregierung legt ihre nach den §§ 1 und 2 erforderlichen Anträge dem Präsidenten der Nationalversammlung vor und dieser weist sie unmittelbar dem Hauptausschuß oder einem besonderen ständigen Ausschusse der Nationalversammlung zu.

(2) (Unverändert.)

(3) (Unverändert.)

(4) (Unverändert.)

(5) **Das in diesem Paragraph geregelte Verfahren findet keine Anwendung, soweit die Festsetzung durch Gesetz oder durch einen Staatsvertrag erfolgt, der der Zustimmung der Nationalversammlung bedarf.**

§ 4.

Der Ausschuß kann dem zuständigen Staatssekretär die Ermächtigung erteilen, einzelne der in den §§ 1 und 2 erwähnten Anordnungen, insbesondere wenn es sich **um zwischenstaatliche Vereinbarungen**, um die Deckung erhöhter Selbstkosten der Betriebe **oder um die Festsetzung von Löhnen für einzelne Kategorien von Beschäftigten** handelt, innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Ausschuß ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

§ 5.

(Unverändert.)

Österreichische Staatsdruckerei. 33420

Bericht

des

Ausschusses für Erziehung und Unterricht

über

die Vorlage der Staatsregierung (781 der Beilagen), betreffend das Gesetz zur Regelung der dienstlichen Stellung und der Bezüge der Landesschulinspektoren.

Die Besetzung der Landesschulinspektorenstellen stieß in der letzten Zeit des öfteren auf größere Schwierigkeiten. Bei der außerordentlichen Bedeutung der Landesschulinspektoren für das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen konnte die Auswahl für diese Posten nur aus der Reihe der tüchtigsten Schulmänner getroffen werden. Diese fanden sich naturgemäß sehr oft unter den Direktoren der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Es zeigte sich nun die Erscheinung, daß die Ernennung eines Direktors zum Landesschulinspektor für den Ernannten eine Verschlechterung seiner materiellen Lebensstellung bedeutete, da die Regelung der Gehaltsverhältnisse für die Mittelschullehrer auf die Inspektoren nicht entsprechend Bezug nahm. Die Annahme einer Stelle als Landesschulinspektor bedeutete oft ein so großes Opfer, daß nicht jeder als Inspektor in Aussicht Genommene es zu bringen in der Lage war. Auch in der Frage der im Interesse des Dienstes notwendigen Überordnung der Inspektoren über die Lehrerschaft herrschte nicht die wünschenswerte Klarheit. Es liegt auch auf der Hand, daß die Regelung der Stellen der Landesschulinspektoren, die grundsätzlich auf Gesetze der Jahre 1869 und 1872 zurückgeht, eine durchgreifende Neuerung erfahren muß.

Schon bei der Beratung des Beamtenbesoldungsübergangsgesetzes wurde im Finanz- und Budgetausschuß auf diese Notwendigkeit einer Neuregelung verwiesen und eine entsprechende Resolution von der Nationalversammlung angenommen. Die Unterrichtsverwaltung legt der Nationalversammlung nunmehr ein Gesetz vor, das die bestehenden Schwierigkeiten behebt und den berechtigten Forderungen der Landesschulinspektoren entspricht.

Die rechtliche Stellung der Landesschulinspektoren regelt der § 3 des vorliegenden Gesetzes. Die Inspektoren sind nach den Bestimmungen dieses Paragraphen Staatsbeamte und bilden einen eigenen Status. Zwei Drittel der systemisierten Stellen — es gibt gegenwärtig 27 systemisierte Landesschulinspektorenstellen — sind in die V. Rangklasse, das letzte Drittel ist in die VI. Rangklasse der Staatsbeamten eingereiht. Die Besetzung der Stellen erfolgt auf der Grundlage der freien Ausschreibung und Bewerbung.

Die Bezüge der Inspektoren standen bisher denen der Direktoren und Professoren erheblich nach. Durch die Bestimmungen über die den Landesschulinspektoren zukommenden Bezüge auf der Grundlage der §§ 4 und 5 des vorliegenden Gesetzes werden in Zukunft alle Landesschulinspektoren um mindestens 4000 K größere Bezüge erhalten als sie in ihrer bisherigen Stellung bezogen haben.

Das Gesetz bildet eine Ergänzung der Besoldungsübergangsgesetze; aus diesem Grunde wird als Beginn der Rechtswirksamkeit desselben der 1. Jänner 1920 bestimmt. Als Mehrerfordernis muß für dieses Gesetz ein Betrag von rund 200.000 K in Erfordernis gebracht werden.

Der Ausschuß verhandelte über das Gesetz, das im allgemeinen Zustimmung fand. Einige Änderungen im Wortlaute erwiesen sich im Dienste der Deutlichkeit als notwendig. Der § 7 erfuhr eine wesentliche Änderung. Der Ausschuß kam zur Meinung, daß den Landesschulinspektoren die Auslagen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes insbesondere durch ihre Inspektionstätigkeit erwachsen, durch Pauschalbeträge nicht gedeckt werden. Der Ausschuß fand für billig, diesem Übelstande abzuhelfen, was durch die beantragte neue Form des § 7 dieses Gesetzes bezweckt werden soll.

Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem anliegenden Gesetzentwurfe mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen."

Wien, 23. März 1920.

Dr. Ungerer,
Obmann.

Dr. Schneider,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

zur

Regelung der dienstlichen Stellung und der Bezüge der Landesschulinspektoren.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
§ 1.	§ 1.
Als Landesschulinspektoren werden Lehrpersonen ernannt, welche ihre Eignung für dieses Amt durch ihre bisherige Tätigkeit im öffentlichen Lehramt entweder auf wissenschaftlichem oder auf pädagogisch-didaktischem Gebiete dargetan haben.	(Unverändert.)
§ 2.	§ 2.
Jeder definitiven Besetzung einer Landesschulinspektorstelle hat eine ordnungsmäßige Konkursausschreibung und Bewerbung voranzugehen. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist hat der Landesschulrat die einlaufenden Bewerbungsgesuche dem Staatsamte für Inneres und Unterricht unter Erstattung eines Dreiervorschlages vorzulegen. Sobald behördlich anerkannte Landeslehrerkammern für die Volks- und Mittelschulen bestehen, sind diese vor Erstattung des Vorschlages zu hören.	(Unverändert.)
§ 3.	§ 3.
Die Landesschulinspektoren sind Staatsbeamte. Sie bilden einen einheitlichen Status, innerhalb dessen bei Vorrückung nach dem Dienstrang (§ 37 D. P.) als Landesschulinspektoren zwei Drittel der systemisierten Stellen in die V. und ein Drittel in die VI. Rangklasse einzureihen sind. Ist eine Zahl von Stellen systemisiert, die durch drei nicht teilbar	Die Landesschulinspektoren sind Staatsbeamte. Sie bilden einen einheitlichen Status, innerhalb dessen bei Vorrückung nach dem Dienstrang (§ 37 D. P.) als Landesschulinspektoren zwei Drittel der systemisierten Stellen in die V. und ein Drittel in die VI. Rangklasse einzureihen sind. Ist eine Zahl von Stellen systemisiert, die durch drei nicht teilbar

Vorlage der Staatsregierung:

ist, so verbleibt auch der nichtteilbare Rest in der VI. Rangklasse.

Bei Bestimmung des Dienstranges ist jenen Landesschulinspektoren, welche vorher schon mit den Funktionen eines Landesschulinspektors betraut waren, diese Dienstzeit anzurechnen.

§ 4.

Für die Berechnung der Bezüge der nach Inkrafttreten des Gesetzes zu bestellenden Landesschulinspektoren sind hinsichtlich der Lehrerschaft der mittleren Unterrichtsanstalten der Grundgehalt samt den Gehaltserhöhungen, bei Direktoren auch die in den Ruhegenuß einrechenbare Direktorszulage zugrunde zu legen, bei Volks- und Bürgerschullehrern jene Bezüge, welche nach § 1, Absatz 2, der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 25. November 1919, St. G. Bl. Nr. 539, zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 291, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren, bei der Bemessung der Personalzulage für definitive Bezirksschulinspektoren in Anschlag zu bringen sind. Ergibt diese Bemessung einen Gehaltsbezug, der zwischen zwei Gehaltsansätzen der VI. Rangklasse (Grundgehalt mit Erhöhungen) fällt, so ist die Einreihung in den höheren Gehaltsansatz durchzuführen.

§ 5.

Die Landesschulinspektoren beziehen eine Funktionszulage von 4000 K, welche für die Pension anrechenbar ist.

Landesschulinspektoren, welche als Direktoren mittlerer Unterrichtsanstalten eine Naturalwohnung inne hatten oder eine Wohnungsentschädigungszulage bezogen, erhalten eine dem Werte der Wohnung, beziehungsweise der Wohnungsentschädigungszulage entsprechende, für die Pension nicht anrechenbare Personalzulage.

Ebenso wird Direktoren, welche eine höhere Direktorszulage als 2400 K bezogen, der Mehrbetrag im Wege einer für die Pension nicht anrechenbaren Personalzulage angewiesen.

§ 6.

Bei Übernahme in den Ruhestand ist die im Volksschuldienste zugebrachte, nach den Bestimmungen der Landesgesetze für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstzeit voll in Anrechnung zu bringen. Eine Nachzahlung der Pensionsbeiträge findet nicht statt, jedoch sind die von den Landesschulinspektoren in der

Anträge des Ausschusses:

ist, so verbleibt auch der nichtteilbare Rest in der VI. Rangklasse.

Bei Bestimmung des Dienstranges ist jenen Landesschulinspektoren, welche schon **vor ihrer Ernennung** mit den Funktionen eines Landesschulinspektors betraut waren, diese Dienstzeit anzurechnen.

§ 4.

Für die Berechnung der Bezüge der nach Inkrafttreten des Gesetzes zu bestellenden Landesschulinspektoren sind hinsichtlich der Lehrerschaft der mittleren Unterrichtsanstalten der Grundgehalt samt den Gehaltserhöhungen, bei Direktoren auch die in den Ruhegenuß einrechenbare Direktorszulage zugrunde zu legen. Bei Volks- und Bürgerschullehrern **sind jene Bezüge in Anrechnung zu bringen,** welche nach § 1, Absatz 2, der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 25. November 1919, St. G. Bl. Nr. 539, zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 291, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren, bei der Bemessung der Personalzulage für definitive Bezirksschulinspektoren in Anschlag zu bringen sind. Ergibt diese Bemessung einen Gehaltsbezug, der zwischen zwei Gehaltsansätze [ ] der VI. Rangklasse (Grundgehalt mit Erhöhungen) fällt, so ist die Einreihung in den höheren Gehaltsansatz durchzuführen.

§ 5.

(Unverändert.)

§ 6.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
Eigenschaft eines Volks- oder Bürgerschullehrers zu Pensionszwecken geleisteten Beiträge durch die in Betracht kommenden Fonds an die Staatskasse abzuführen.	
§ 7.	§ 7.
Die Reisekosten und Diäten der Landesschulinspektoren sind in der bisherigen Weise nach Maßgabe der tatsächlichen Dienstreisen durch Pauschalbeträge zu decken.	**Die Landesschulinspektoren haben außer den nach den Vorschriften gebührenden Diäten Anspruch auf den Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der tatsächlichen Auslagen.**
§ 8.	§ 8.
Die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen treten außer Kraft.	(Unverändert.)
§ 9.	§ 8.
Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit 1. Jänner 1920 in Rechtswirksamkeit zu treten hat, sind die Staatssekretäre für Inneres und Unterricht und für Finanzen betraut.	Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, **dessen Wirksamkeit rückwirkend mit dem 1. Jänner 1920 bestimmt wird,** sind die Staatssekretäre für Inneres und Unterricht und für Finanzen betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 33520

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (727 der Beilagen), betreffend die Gewährung von außerordentlichen Teuerungszuschüssen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), gebührenden Renten.

Nach dem von der Regierung eingebrachten Entwurfe, betreffend Teuerungszuschüsse an die Kriegsbeschädigten, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 45 vom Hundert gemindert ist, sowie an Hinterbliebene nach Geschädigten sollen mit Rücksicht auf die Geldentwertung sowie zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), gebührenden Renten außer den Teuerungszulagen nach § 63 des genannten Gesetzes in der Zeit vom 1. März 1920 bis zum 30. April 1920 noch außerordentliche Teuerungszuschüsse gewährt werden. Weiters soll der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen die Teuerungszulagen nach § 23 des Invalidenentschädigungsgesetzes sowie die außerordentlichen Teuerungszuschüsse nach diesem Gesetze für die Zeit nach dem 30. Juni 1920 nach Maßgabe der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Notwendigkeit weiter gewähren können.

Die außerordentlichen Teuerungszuschüsse sollen betragen:

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit:

über	45	bis	55	vom	Hundert	20	K	monatlich,
„	55	„	65	„	„	50	„	„
„	65	„	75	„	„	80	„	„
„	75	„	—	„	„	120	„	„

Diese Beiträge würden sich um ein Zehntel für jedes in der Versorgung des Rentenempfängers stehende Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht, erhöhen, ebenso sollen erwerbsfähige Witwen 20 K monatlich, dauernd erwerbsunfähige Witwen oder solche, welche das 55. Lebensjahr bereits überschritten haben, 30 K monatlich, Waisen, wenn sie einfach verwaist sind, 10 K, Doppelwaisen 15 K monatlich, sonstige Hinterbliebene 10 K pro Monat erhalten.

Der Mehraufwand durch die Gewährung dieser außerordentlichen Teuerungszuschüsse beläuft sich auf ungefähr 100 Millionen Kronen jährlich, und zwar:

für Kriegsbeschädigte auf	27	Millionen	Kronen,
„ Witwen auf	33	„	„ ,
„ Waisen auf	34	„	„ ,
„ sonstige Hinterbliebene auf	6	„	„ .

Die fortschreitenden Teuerungsverhältnisse bringen die Notwendigkeit mit sich, diesen durch den Krieg so schwer heimgesuchten Staatsbürgern auch weiterhin die unbedingt gebotene Hilfe des Staates zuteil werden zu lassen; da sich aller Voraussicht nach die leidige wirtschaftliche Lage auch bis zum 30. Juni l. J. nicht bessern wird, und um die Notwendigkeit einer neuerlichen gesetzlichen Regelung nach dem genannten Termine zu umgehen, beantragt der § 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes eine Ermächtigung, welche dem Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen die Möglichkeit bietet, im Falle der Notwendigkeit den Genannten auch über den 30. Juni l. J. hinaus diese außerordentlichen Teuerungszuschüsse zu gewähren.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen."

Wien, 19. März 1920.

Johann Smitka,
Obmann.

Hermann Kletzmayr,
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1920

über die

Gewährung von außerordentlichen Teuerungszuschüssen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), gebührenden Renten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Kriegsbeschädigten, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 45 vom Hundert gemindert ist, sowie Hinterbliebenen nach Geschädigten werden zu den ihnen auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), gebührenden Renten außer den Teuerungszulagen nach § 63 des genannten Gesetzes in der Zeit vom 1. März 1920 bis zum 30. April 1920 außerordentliche Teuerungszuschüsse gewährt.

(2) Diese gleichzeitig mit den Renten fällig werdenden Teuerungszuschüsse betragen:

1. Zu Invalidenrenten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

über 45 bis 55 vom Hundert . 20 K monatlich
„ 55 „ 65 „ „ . 50 „ „
„ 65 „ 75 „ „ . 80 „ „
„ 75 „ „ . 120 „ „ ;

diese Beträge erhöhen sich um je ein Zehntel für jedes in der Versorgung des Rentenempfängers stehende Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

2. zu Witwenrenten, wenn die Witwe erwerbsfähig ist, 20 K monatlich, wenn sie dauernd erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr überschritten hat, 30 K monatlich;

3. zu Waisenrenten für ein einfach verwaistes Kind 10 K, für ein doppel verwaistes Kind 15 K monatlich;

4. zu sonstigen Hinterbliebenenrenten 10 K monatlich.

§ 2.

Wenn eine Rente samt Teuerungszulage infolge der nach § 29, Absatz 1 und 2, des Invalidenentschädigungsgesetzes eintretenden Verminderung unter das Ausmaß des jeweiligen Teuerungszuschusses herabsinkt, so gebührt der Teuerungszuschuß nur in der Höhe des verbleibenden Rentenanspruches.

§ 3.

Der Staatssekretär für soziale Verwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen, die Teuerungszulagen nach § 63 des Invalidenentschädigungsgesetzes sowie die außerordentlichen Teuerungszuschüsse nach diesem Gesetze für die Zeit nach dem 30. Juni 1920 nach Maßgabe der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Notwendigkeit weiter zu gewähren.

§ 4.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 33720

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1920

über

die Regelung des Dienstverhältnisses der Steuerexekutoren.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die mittels Dienstvertrages bestellten beeideten Steuerexekutoren sind nach Zurücklegung einer in diesem Dienstverhältnisse zugebrachten Dienstzeit von vier Jahren zu Staatsbeamten ohne Rangklasse zu ernennen und werden den Bestimmungen des I. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), unterstellt. Die Regelung der Bezüge der nicht zu Beamten ernannten Steuerexekutoren wird durch Vollzugsanweisung durchgeführt.

§ 2.

Die beeideten Steuerexekutoren sind nach einer in dieser Diensteigenschaft tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 16 Jahren zu Staatsbeamten der XI. Rangsklasse in der Zeitvorrückungsgruppe E zu ernennen. Sie führen den Titel „Steuerexekutionsbeamter".

§ 3.

Jenen Steuerexekutionsbeamten ohne Rangsklasse, die durch ihre Einreihung in die XI. Rangsklasse eine Einbuße in ihren Bezügen erleiden, ist diese durch eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Personalzulage auszugleichen, die jeweils nach dem Unterschiede zwischen ihren rangsklassenmäßigen und jenen Bezügen, die sie erhalten würden, wenn sie auch weiterhin Beamte ohne Rangsklasse geblieben wären, zu bemessen ist.

§ 4.

Den zu Staatsbeamten der XI. Rangsklasse ernannten Steuerexekutoren ist von der 12 anrechenbare Jahre überschreitenden Dienstzeit der weitere

im Steuerexekutionsdienste vollstreckte Zeitraum für den Anfall von Erhöhungen und für die Zeitbeförderung anzurechnen.

§ 5.

Welche Gebühren den Steuerexekutoren im Falle ihrer Einreihung in eine Rangsklasse für auswärtige Dienstverrichtungen zukommen, ist durch Vollzugsanweisung zu bestimmen. Diese Gebühren richten sich für die in keine Rangsklasse eingereihten Steuerexekutoren nach den Anordnungen, die bisher der Dienstvertrag hierüber enthalten hat oder die für außerhalb des Rangklassensystems stehende Angestellte später getroffen werden.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das rückwirkend vom 31. Dezember 1919 in Kraft tritt, wird der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Begründung.

A. Im allgemeinen.

Den Vollzug der von der administrativen Exekutionsbehörde angeordneten Zwangsmaßregeln zur Einbringung der direkten Steuern und der ihnen hinsichtlich der Einbringung gesetzlich gleichgestellten öffentlichen Abgaben besorgen, mit Ausnahme jener Städte, in welchen der Exekutionsdienst von gemeindeämtlichen Organen besorgt wird, besonders hierfür bestellte Organe, welche den Titel „Steuerexekutor" führen. Sie werden auf Grund eines Dienstvertrages bestellt, ihr Dienstverhältnis, ihre Aktivitätsgebühren sowie ihre und ihrer Hinterbliebenen Ruhe- und Versorgungsgenüsse regelt der auf den Kaiserlichen Ermächtigungen vom 19. Juli 1902, 24. September 1906 und 25. Jänner 1914 beruhende Erlaß des ehemaligen Finanzministeriums vom 31. März 1914, Z. 9313.

Das Gesetz vom 5. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 100, änderte im Wesen das Dienstverhältnis der Kanzleioffizianten ꝛc., indem es ihnen die Ernennung zu Staatsbeamten ermöglichte. Dies war für die Steuerexekutoren unmittelbarer Anlaß, den ihrerseits schon lange vorher wiederholt vorgebrachten Wunsch auf Pragmatisierung zu erneuern und um Gleichstellung mit der vorerwähnten Angestelltengruppe und um analoge Neuregelung ihres Dienstverhältnisses im Gesetzeswege bittlich zu werden. Diese Bestrebungen der Steuerexekutoren sind durchaus begründet. Die dienstlichen Anforderungen, die an die Steuerexekutoren gestellt werden müssen, sind nicht geringe. Der Exekutionsdienst ist vor allem mit Rücksicht auf die größtenteils außerhalb des Amtssitzes zu verrichtenden Dienstleistungen ein sehr beschwerlicher. Es erfordert weiters dieser Dienst eine genaue Kenntnis der für die Steuereinbringung bestehenden zahlreichen Vorschriften und, soll das Wirken der Exekutoren den gewünschten Erfolg zeitigen, energisches und zugleich taktvolles Auftreten sowie unbedingte Vertrauenswürdigkeit. Die Steuerexekutoren werden vielfach auch im Amte zu den verschiedensten Arbeiten herangezogen. Außer dem Amte werden sie oft auch zur Einkassierung recht bedeutender Beträge an Steuern verwendet. Dieser Erfordernisse halber ist es nur gerecht, wenn ihrem Wunsche auf Zuerkennung der Beamtenqualität entsprochen wird. Der Verwirklichung dieses Wunsches könnte um so weniger entgegengetreten werden, als seit dem Erscheinen des Offiziantengesetzes schon bezüglich einer Reihe anderer Bediensteten gruppen (zum Beispiel Finanzwache, Sicherheitswache, Gendarmerie) eine Neuregelung der Dienstverhältnisse dieser Gruppen im mehrerwähnten Sinne erfolgt ist.

Im vorliegenden Entwurfe wird das Dienstverhältnis der Steuerexekutoren grundsätzlich jenen Bestimmungen angeglichen, die für die Diener (Unterbeamten) des Justizressorts als Vollstreckungsorgane gelten.

B. Im einzelnen.

Zu § 1.

In dem Gesetze über die Änderung des Dienstverhältnisses der Diener (Unterbeamten) des Justizressorts als Vollstreckungsorgane (St. G. Bl. Nr. 82 ex 1920) wird für die Ernennung zu Beamten ohne Rangsklasse die Ablegung einer Fachprüfung vorausgesetzt. Die Ablegung einer solchen Prüfung den Steuerexekutoren vorzuschreiben, wird durch kein besonderes dienstliches Interesse notwendig gemacht, von derselben kann daher auch weiterhin Abstand genommen werden, nur muß das Erfordernis der Fachprüfung durch ein anderes Erfordernis, als welches nur die Zurücklegung einer gewissen Anzahl von Dienstjahren in Frage kommen kann, ersetzt werden. Daher hätte die Ernennung der beeideten Steuerexekutoren zu Beamten ohne Rangsklasse erst nach Vollstreckung einer angemessenen Dienstzeit in obiger Eigenschaft zu erfolgen. Diese Dienstzeit ist im Entwurfe mit vier Jahren bestimmt.

Zu § 3.

Die Ernennung zu Beamten der XI. Rangsklasse würde für jene Steuerexekutoren, die als Beamte ohne Rangsklasse sechs Erhöhungen zum Grundgehalte erhalten haben, eine Verminderung ihrer Bezüge herbeiführen, weshalb es notwendig ist, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, nach welcher abbaufähige Personalzulagen gewährt werden.

Zu § 4.

Für den Anfall von Erhöhungen (Zeitbeförderung) kommt außer der Dienstzeit als beeideter Steuerexekutor die Dienstzeit als ständig verwendeter Aushilfsexekutor, ferner die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges in Betracht.

Österreichische Staatsdruckerei. 33820

Antrag

der

Abgeordneten Wiedenhofer, Boschek, Geßl und Genossen auf Abänderung des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218,

betreffend

die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

Die Revolution hat auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens die volle Gleichberechtigung beider Geschlechter verwirklicht, der Frau das Wahlrecht in die gesetzgebenden Körperschaften verliehen, Frauen in die gesetzgebenden Körperschaften berufen und die Frau zur Fällung des Wahrspruches in schweren Verbrechensfällen auf die Geschwornenbank berufen. Als ein Anachronismus besteht in unserer Zeit noch die Ausschließung der Wählbarkeit von Frauen zu Beisitzern und Ersatzleuten des Gewerbegerichtes.

Im gleichen Maße wie bei den Schwurgerichten drängt die Entwertung des Geldes auch zu einer Abänderung der längst überholten Bestimmungen über die Entschädigung der Beisitzer und Ersatzmänner für den Verdienstentgang, den sie durch Ausübung ihrer Funktion erleiden; eine Anpassung der Entschädigung dieser Beisitzer an die in Aussicht genommene Entschädigung der Geschwornen und Schöffen entspricht ganz gewiß berechtigten Interessen.

Die Gefertigten beantragen daher:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

das Gesetz vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse abgeändert wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von

Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse wird abgeändert, wie folgt:

1. Absatz 2 des § 8 hat zu entfallen.

2. Der erste Absatz des § 9 hat zu lauten:

„Das passive Wahlrecht besitzt jeder aktiv wahlberechtigte Staatsbürger, der 30 Jahre alt und eigenberechtigt ist. Bei staatlichen Betrieben sowie bei Transport- und Fabriksunternehmungen sind die im betreffenden Betriebe angestellten Beamten passiv wahlberechtigt."

3. Die im Gesetze vorkommenden Ausdrücke „Ersatzmann" und „Ersatzmänner" sind durch die Worte „Ersatzperson" und „Ersatzleute" zu ersetzen.

4. Der § 13 hat zu lauten:

„Die Beisitzer sowie die Ersatzleute haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen baren Auslagen. Die aus dem Wahlkörper der Arbeiter gewählten Beisitzer und Ersatzleute erhalten überdies für ihre jedesmalige Funktion als Entschädigung für den Verdienstentgang ein Taggeld von höchstens 50 K. Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen."

5. Im § 19 ist das Wort „Gattin" durch das Wort „Ehegatten" zu ersetzen.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

In formeller Hinsicht ist dieser Antrag dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. März 1920.

Dannereder.
Marie Tusch.
M. Hermann.
Dr. Bauer.
Hueber.
Alois Bauer.

Hölzl.
Schiegl.
Gröger.
Schneidmadl.
Th. Meißner.
Hubmann.
Vogl.

Adler.
Hafner.
Tuller.
Anton Idl.
Regner.
Schlager.
Zwanzger.

Wiedenhofer.
Boschek.
Geßl.
Kajetan Weiser.
Witzany.
Hermann Hermann.
Muchitsch.

Österreichische Staatsdruckerei. 33920

Antrag

der

Abgeordneten Proft, Broschek, Hueber und Genossen

über

die Neuregelung des Dienstverhältnisses der Gewerbeaufsichtsbeamtinnen.

Nach der Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1914, R. G. Bl. Nr. 34, sind die Inspektoren und Kommissäre des Gewerbeinspektionsdienstes in die Gruppe A der Staatsbeamten eingereiht, die Gewerbeaufsichtsbeamtinnen dagegen wurden bisher in die XI. Rangklasse der Staatsbeamten, und zwar in die Gruppe E eingeteilt, in eine Beamtengruppe, für deren Einstellung bei Männern „eine sonstige, über die Volksschulbildung hinausgehende Vorbildung" gefordert wird. Diese Einteilung der Gewerbeaufsichtsbeamtinnen steht weder mit ihrer Tätigkeit noch mit der von ihnen geforderten Vorbildung in irgend einem Verhältnis.

Die Gefertigten beantragen:

Das Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Gewerbeaufsichtsbeamtinnen nach einjähriger Probedienstleistung zu Beamten der X. Rangklasse in der ihrer Vorbildung entsprechenden Gruppe der Staatsbeamten zu ernennen und eine entsprechende Einreihung der bereits angestellten Assistentinnen der Gewerbeinspektion ehestens vorzunehmen."

In formaler Hinsicht ist der Antrag dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

Wien, 24. März 1920.

		Schneidmadl.	G. Proft.
Lenz.	Witternigg.	Adler.	Boschek.
H. Hermann.	Stika.	Dr. Bauer.	Hueber.
Ebner.	Witzany.	Dannereder.	Muchitsch.
Jos. Geßl.	Polke.	Tuller.	Sponner.
Th. Meißner.	Mühlberger.	Bretschneider.	Weiser.
Leuthner.	Vogl.	Schacherl.	Regner.
F. Skaret.	Schlager.	Hölzl.	Hubmann.

Österreichische Staatsdruckerei. 38920

Antrag

der

Abgeordneten Hölzl, Schiegl, Mühlberger und Genossen,

betreffend

die Ausdehnung der Arbeiterunfallversicherung auf Berufskrankheiten.

Die Arbeiterschaft verschiedener Berufe ist von besonderen Berufskrankheiten bedroht. In einzelnen Berufen führen gewerbliche Vergiftungen, in anderen Erkrankungen des Nervensystems vorzeitig zur teilweisen oder vollständigen Invalidität der von diesen Erkrankungen betroffenen Arbeiter und Arbeiterinnen. Solche Berufskrankheiten wirken um so bedrohlicher, als die unzulänglichen Ernährungsverhältnisse (Mangel an Milch und fettreicher Kost) ihnen Vorschub leisten. Die ersten Anzeichen der Erkrankung werden kaum beachtet. Hat sich die Berufskrankheit zu einem chronischen Leiden entwickelt, so ist die Voraussetzung der Heilung meist ein längeres Aufgeben der Arbeitsverrichtungen im Berufe. Dies begegnet heute großen Schwierigkeiten, zu deren Überwindung die Krankenversicherung nicht ausreicht. An Berufsleiden erkrankte Arbeiter und Arbeiterinnen vermeiden es wegen der wirtschaftlichen Nachteile, sich rechtzeitig krank zu melden, die Berufskrankheit gestaltet sich langwierig und die Hoffnung auf eine gründliche Heilung wird immer geringer. Berufskrankheiten führen in solchen Fällen zu schwerem Siechtum und raffen viele Arbeiter und Arbeiterinnen vorzeitig hinweg.

In vielen Fällen ließen sich die schweren Folgen der Berufskrankheiten vermeiden, wenn es den Betroffenen zur rechten Zeit ermöglicht würde, ihre Berufsarbeit so lange zu unterbrechen, bis die Krankheit geheilt ist; in besonders schweren Fällen müßte ein Übergang zu einem anderen Berufe gewährleistet sein. Damit dürfte sich kein wesentlicher materieller Nachteil für den Berufserkrankten ergeben.

Durch entsprechende Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter in dem Sinne, daß Berufskrankheiten hinsichtlich der Entschädigungsansprüche ähnlich wie die Betriebsunfälle behandelt werden, ist eine wirksame Abhilfe denkbar. Eine solche ist außer aus sozialhygienischen auch aus allgemeinen Rücksichten geboten, da eine weitgehende Erhaltung der Arbeitskraft notwendig ist. Aus diesem Grunde haben bereits England und die Schweiz ensprechende Maßnahmen getroffen.

Die Unterzeichneten beantragen daher:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Hause ehestens eine Vorlage zu unterbreiten, durch die in Abänderung des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 aus 1888, betreffend die Unfallversichernng der Arbeiter, eine Ausdehnung der Entschädigungsvorschriften auf gewerbliche Berufskrankheiten erfolgt."

In formaler Hinsicht ist der Antrag dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.

Wien, 24. März 1920.

			Hölzl.
Schönfeld.	Anton Idl.	Zwanzger.	Schigel.
Stika.	Bretschneider.	M. Herman.	Mühlberger.
Polke.	Schlager.	Dannereder.	Vogl.
Hubmann.	Witternigg.	Domes.	Alois Bauer.
Th. Meißner.	Lenz.	Muchitsch.	Tuller.
Geßl Jos.	F. Skaret.	Witzany.	Hueber.
Ebner.	Dr. Bauer.	Weiser.	Adler.
Leuthner.	Schneidmadl.	Proft.	Regner.

Österreichische Staatsdruckerei. 33920

Antrag

der

Abgeordneten Weigl, Steinegger und Genossen,

betreffend

die Abänderung der Einkommensteuerveranlagung behufs Erfassung jener Geschäftsvermittler, Kettenhändler und Schleichhändler, die keine feste Betriebsstätte besitzen und auch nach Deutschösterreich nicht zuständig sind.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die derzeitige Einkommensteuerveranlagung viel zu schwerfällig und langwierig ist, ist es erklärlich, daß die so häufig auftretenden Geschäftsvermittler, Kettenhändler und Schleichhändler nicht mit der gebührenden Steuer bedacht werden können, weshalb es dringend notwendig ist, will der Staat nicht weiterhin arg geschädigt werden, daß das darauf bezughabende Gesetz dahingehend abgeändert wird, daß die Steuervorschreibung bei derartigen Leuten, die keine feste Betriebsstätte besitzen und auch nach Deutschösterreich nicht zuständig sind und daher die Gefahr besteht, daß sie mit dem Gewinne, wie es schon wiederholt der Fall war, entweder ins Ausland gehen oder denselben in kurzer Zeit auf verschwenderische Weise durchbringen, von der Steuerbehörde im kurzen Wege unter Umgangnahme von verschiedenen Förmlichkeiten durchgeführt werden kann.

Die Veranlagung der Einkommensteuer hätte somit in solchen Fällen durch die Steuerbehörde und nicht durch die Schätzungskommission zu geschehen, die Vorschreibung könnte allenfalls ohne Einbringung eines Bekenntnisses erfolgen, gegen die Vorschreibung der Steuer wäre nur ein achttägiger Rekurs zulässig und die Zahlung der ganzen Einkommensteuer wäre binnen 14 Tagen zu leisten. Zur Sicherstellung der Einkommensteuer wäre die Steuerbehörde zu ermächtigen, die vom Steuerpflichtigen angekauften oder ihm gehörigen Waren solange mit Beschlag zu belegen, bis die Steuer entrichtet ist. Ein Abtransport mit der Bahn, Schiff oder anderen Transportmitteln wäre nur durch Ausstellung eines Transportscheines zu gestatten, der von der Steuerbehörde ausgestellt wird.

Personen, die dem Steuerpflichtigen zur Verheimlichung der Gegenstände, die von der Steuerbehörde behufs Sicherstellung der Einkommensteuer beschlagnahmt wurden, behilflich sind, wären für die vorgeschriebene Einkommensteuer haftbar zu machen.

Um den Staat vor weiteren, sehr bedeutenden Steuerverlusten zu schützen, stellen daher die Gefertigten den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, der Nationalversammlung unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der auch die entsprechende Besteuerung jener Geschäftsvermittler, Kettenhändler und Schleichhändler, die keine feste Betriebsstätte haben und auch nach Deutschösterreich nicht zuständig sind, ermöglicht."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Finanzausschuß zugewiesen werden.

Wien, 22. März 1920.

Dersch.	Dr. J. Wagner.	Höchtl.	R. Weigl.
Pischitz.	Eisenhut.	Buchinger.	Steinegger.
Dr. Aigner.	L. Diwald.	Scharfegger.	Schönsteiner.

Österreichische Staatsdruckerei. 33920

Antrag

der

Abgeordneten Kunschak, Dr. Gürtler, Dr. Wagner, Paulitsch, Dr. Aigner, Geisler, Niedrist, Dr. Schneider und Genossen,

betreffend

die Einbringung einer Gesetzesvorlage bezüglich der Gebühren der Heeresangehörigen.

Das von der Nationalversammlung zum Beschlusse erhobene Wehrgesetz bestimmt in § 29 folgendes:

„Die Gebühren der Heeresangehörigen, insbesondere in bezug auf Besoldung, Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung werden gesetzlich geregelt."

Entgegen dieser klaren Bestimmung des Gesetzes hat das Staatsamt für Heereswesen unter dem 17. März eine Verlautbarung erlassen, laut welcher für die Gebühren der Wehrmänner der künftigen österreichischen Wehrmacht provisorische Bestimmungen in Aussicht genommen wurden. Diese Verlautbarung ist geeignet, bei den zur neuen Wehrmacht sich anmeldenden Personen Vorstellungen zu erwecken, die durch nichts verbürgt erscheinen. Durch diesen, weder in der Kompetenz des Staatsamtes noch jener der Regierung gelegenen Vorgang wird aber auch der Entscheidung der Nationalversammlung in einer nicht zu rechtfertigenden Weise vorgegriffen. Dadurch erscheint ein für die Nationalversammlung unerträglicher Zustand geschaffen, der zudem die auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmende Anwerbung für die neue Wehrmacht den mißverständlichsten Auffassungen aussetzt.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, der Nationalversammlung eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, mittels welcher im Sinne des § 29 des Wehrgesetzes die Gebühren der Heeresangehörigen geregelt werden."

Wien, 24. März 1920.

L. Kunschak.
Dr. Gürtler.
Dr. J. Wagner.
Paulitsch.
Dr. Aigner.
Geisler.
Födermayr.
Niedrist.
Pischitz.
Dr. Schneider.

Österreichische Staatsdruckerei. 33920

Antrag

des

Abgeordneten Friedmann und Genossen,

betreffend

die Umgestaltung des Warenverkehrsbureaus.

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, das auf Grund der Vollzugsanweisung vom 25. Jänner 1919 errichtete Warenverkehrsbureau umzugestalten und die dem privaten Geschäftsverkehr auferlegten und der Volkswirtschaft abträglichen Fesseln zu beseitigen."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung des Antrages ohne erste Lesung an den Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beantragt.

E. Kraft.
Wedra.
Kittinger.
Größbauer.
Dr. Waber.
M. Friedmann.
Dr. Straffner.
Egger.
Dr. Schürff.
Pauly.

Österreichische Staatsdruckerei. 33920

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (770 der Beilagen), betreffend das Gesetz wegen Teuerungszulagen zu Unfallsrenten.

Die allgemeine Entwertung des Geldes und die dadurch entstandene Notlage erfordert gebieterisch, nachdem bereits bei anderen Bezugsgruppen eine vorübergehende Regelung der Bezüge stattgefunden hat, daß auch die Ansprüche der Unfallsrentner dringend einer solchen zugeführt werden.

Um nun bis zu dem Zeitpunkte einer solchen gründlichen Regelung den Unfallsrentnern, welche mit ihren dermaligen Bettelrenten keine Existenzmöglichkeit mehr haben, wenigstens die Lebensmöglichkeit zu schaffen, wurde durch einen Antrag der Abgeordneten Spalowsky, Steinegger, Fischer und Genossen, wie auch von mehreren Landesregierungen die Gewährung von Teuerungszulagen zu den Unfallsrenten verlangt.

Diesem Antrage und den Forderungen entsprechend, hat nun die Staatsregierung einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorgelegt.

Über Antrag des Berichterstatters hat der Ausschuß für soziale Verwaltung beschlossen, um einige, im Gesetzentwurf vorkommende Härten auszugleichen, in § 1 eine kleine Änderung vorzuschlagen und die Einschiebung eines neuen § 9 nach § 8 zu beantragen. Der im Entwurfe mit § 9 bezeichnete Paragraph ist dadurch in der Vorlage des Ausschusses als § 10 zu bezeichnen.

In § 1, Absatz 2, Punkt d) ist das Wort „vollen" vor Lebensunterhalt einzuschalten, um so eine willkürliche Auslegung dieses Paragraphen zu vermeiden und eine mögliche Schädigung der betroffenen Unfallsrentner auszuschließen.

Nachdem man bei diesem Gesetze auf jene verunfallten Arbeiter und Angestellten vergessen hat, die nach § 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1, von 1888, zu behandeln sind, beantragt der Ausschuß über Antrag des Berichterstatters nach § 8 einen neuen § 9 einzuschalten, welcher auch diese Interessentenkreise der Wohltat des Gesetzes teilhaftig werden läßt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt nun den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den Gesetzentwurf in der angeschlossenen Fassung des Ausschusses für soziale Verwaltung zum Beschlusse erheben."

Wien, 7. April 1920.

Johann Smitka,
Obmann.

Steinegger Hans,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Teuerungszulagen zu Unfallsrenten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten sind verpflichtet, zu jeder Rente eines nicht mehr im Heilverfahren stehenden Verletzten, die mehr als die halbe Vollrente beträgt, und zu jeder Rente der im § 3 bezeichneten Hinterbliebenen eine Teuerungszulage zu leisten.

(2) Ein Anspruch auf die Zulage besteht jedoch nicht

a) bei Ausländern, die im Ausland ihren Wohnsitz haben,

b) bei Ausländern, die im Inland ihren Wohnsitz haben, wenn ihr Heimatsstaat die in seinem Gebiete wohnenden österreichischen Staatsangehörigen in bezug auf Unfallsrenten und allfällige Teuerungszulagen zu diesen Renten ungünstiger behandelt als die eigenen Staatsangehörigen,

c) wenn der die Rente begründende Unfall sich bei einem auf nunmehr ausländischem Gebiete gelegenem Betrieb ereignet hat,

d) wenn der Rentner seinen vollen Lebensunterhalt aus Arbeits- oder anderweitigen Einkommen bestreitet.

(3) Die Zulage wird mit der in § 4, Absatz 4, bezeichneten Ausnahme nur auf Antrag des Rentenempfängers geleistet.

§ 2.

(1) Bei den Renten der Verletzten beträgt die Zulage:

a) für Verletzte mit einer Rente von mehr als drei Vierteln der Vollrente jährlich 1200 K, wobei die Jahresrente samt Zulage nicht weniger als 2400 K und nicht mehr als 4000 K im Jahre betragen darf,

b) für Verletzte mit einer Rente von mehr als zwei Dritteln bis einschließlich drei Vierteln der Vollrente jährlich 900 K, wobei die Jahresrente samt Zulage nicht weniger als 1800 K und nicht mehr als 3000 K betragen darf,

c) für Verletzte mit einer Rente von mehr als der Hälfte bis einschließlich zwei Dritteln der Vollrente jährlich 600 K, wobei die Jahresrente samt Zulage nicht weniger als 1200 K und nicht mehr als 2000 K betragen darf.

(2) Bei Verletzten, die nach § 6, vorletzter Absatz, des Unfallversicherungsgesetzes die anderthalbfache Vollrente beziehen, wird Mindest- und Höchstsatz der Zulage nach der einfachen Vollrente bemessen.

§ 3.

(1) Bei Renten der Hinterbliebenen beträgt die Zulage jährlich:

a) für Witwen oder Witwer	360 K
b) für Waisen	120 „
c) für Doppelwaisen	360 „
d) für Eltern oder Großeltern . . .	360 „

(2) Die Jahresrente samt Zulage darf bei einfach verwaisten Kindern nicht weniger als 360 K, bei den übrigen Hinterbliebenen nicht weniger als 720 K betragen; doch dürfen die Renten und Zulagen aller Hinterbliebenen zusammen den Betrag von 4000 K nicht übersteigen.

§ 4.

(1) Der Antrag auf Zuerkennung der Zulage ist unter Nachweis der Anspruchsberechtigung bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zu stellen, welche die Rente auszahlt. Diese hat den Antragsteller im Falle der Zuerkennung der Zulage unter Mitteilung der Berechnungsgrundlage, im Falle der Verweigerung unter Angabe der Gründe schriftlich zu bescheiden.

(2) Für einen vor Stellung des Antrages gelegenen Zeitraum ist die Zulage nur im Höchstausmaße von drei Monatsbeträgen zu leisten.

(3) Auf die Teuerungszulage sind von der Anstalt für den gleichen Zeitraum freiwillig geleistete Teuerungszuschüsse anzurechnen.

(4) Wenn der Anstalt die Anspruchsberechtigung bekannt ist, kann sie die Zulage auch ohne Antrag zusprechen.

§ 5.

Rentnern, die auf Grund des Gesetzes vom . . . . . 1920, St. G. Bl. Nr. ., betreffend Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen, einen Zuschuß zur Bruderladenprovision beziehen, wird die Teuerungszulage um den Betrag dieses Zuschusses gekürzt.

§ 6.

(1) Die Auslagen, die einer Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt aus der Leistung dieser Zulagen erwachsen, werden am Ende des Kalenderhalbjahres nach dem Verhältnisse der Unfallversicherungsbeiträge auf die Unternehmer der bei der Anstalt versicherten Betriebe umgelegt.

(2) Die zur Deckung der Auslagen erforderliche Umlage wird von jeder Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Hundertteilen des Beitrages festgesetzt und nach Genehmigung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung gleichzeitig mit den Beiträgen eingehoben. Unternehmer, die ihre Beiträge ganzjährig entrichten, haben auch die Umlage ganzjährig nach dem für das letzte Halbjahr geltenden Satze zu leisten.

(3) Unverwendete Reste einer Umlage oder allfällige Abgänge werden auf die Umlage des nächsten Halbjahres angerechnet.

§ 7.

Hinsichtlich der Teuerungszulagen und des Verfahrens zu ihrer Feststellung sowie hinsichtlich der Leistung der Umlage zu ihrer Bedeckung finden die einschlägigen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes entsprechend Anwendung.

§ 8.

Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß unfallverletzten Eisenbahnbediensteten, die in einem nicht bei der territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt versicherten Eisenbahnbetriebe verunglückten, und deren Hinterbliebenen Teuerungszulagen zu den Renten zu leisten sind.

§ 9 (neu).

(1) Verletzten, die nach § 4 des Unfallversicherungsgesetzes im Zeitpunkte des Betriebsunfalles von der Versicherung ausgenommen waren, und deren Hinterbliebenen hat der Betriebsunternehmer unter den im § 1 bezeichneten Voraussetzungen eine Teuerungszulage insoweit zu leisten, als ihr Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsgenuß einschließlich allfälliger Zulagen unter jenem Betrage bleibt, der ihnen nach dem Unfallversicherungsgesetze und diesem Gesetze als Gesamtbezug an Rente und Zulage gebühren würde.

(2) Der Antrag auf Zuerkennung der Zulage ist in diesem Falle bei der Verwaltung des Betriebes zu stellen, in dem sich der Unfall ereignet hat, oder, wenn dieser Betrieb nicht mehr besteht, bei jener Stelle, die die Bezüge anweist. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 4 sinngemäß Anwendung.

§ 10.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1923. Es findet auf alle nach der Kundmachung fällig werdenden Rentenzahlungen Anwendung.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 31220

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (771 der Beilagen), betreffend das Gesetz von Zuschüssen zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.

Das Provisionsausmaß bei den Bruderladen wurde seinerzeit durch das Gesetz vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, für männliche Mitglieder mit 200 K, für weibliche mit 100 K, für die Witwe im Mindestbetrage eines Drittels, für das vaterlose Kind in der Höhe eines Sechstels der Provision der männlichen Mitglieder jährlich festgesetzt.

Dieses Provisionsausmaß hat eine wesentliche Steigerung leider nicht erfahren. Nach der offiziellen Statistik betrug im Durchschnitt die Provision in der Republik Österreich für einen Invaliden 250 K bis 257 K, für die Witwe 103 K bis 114 K, für eine Waise 37 K bis 38 K jährlich. War schon vor und während des Krieges das Provisionsausmaß gänzlich unzureichend, so ist dies jetzt um so mehr der Fall, da die Geldentwertung so enorm eingesetzt hat, daß die beteiligten Bruderladenprovisionisten buchstäblich hungern mußten. Daher war es ein Gebot der Not, daß eine Erhöhung der Bruderladenprovisionen angestrebt wurde. Deshalb haben die Abgeordneten Zwanzger, Schlager, Muchitsch und Genossen am 24. April 1919 einen Antrag in der Nationalversammlung eingebracht, daß die Bruderladenprovisionen um 50 bis 150 Prozent zu erhöhen sind.

Demzufolge hat dann das Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der aber der Nationalversammlung nicht vorgelegt wurde.

Unmittelbar darauf wurde vom Staatsamte für soziale Verwaltung angeregt, die Kompetenz der Bruderladen dem Staatsamte für soziale Verwaltung zu übertragen. Es fanden dann Verhandlungen zwischen dem Staatsamte für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten und dem Staatsamte für soziale Verwaltung statt, durch welche endlich entschieden wurde, daß die Bruderladen dem Staatsamte für soziale Verwaltung unterstellt werden.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung hat diesen Gesetzentwurf ausgearbeitet, welchen die Staatsregierung unter Beilage 771 der Konstituierenden Nationalversammlung unterbreitet hat.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung, dem die Gesetzesvorlage zur Vorberatung zugewiesen wurde, hat über dieselbe beraten und sie im wesentlichen unverändert angenommen.

Im § 1, Absatz 4, hat der Ausschuß beschlossen, vor dem Worte „bestreitet" das Wort „voll" zu setzen. Das geschah aus dem Grunde, weil viele Bruderladenprovisionisten infolge der unzureichenden Provisionen einer Beschäftigung nachgehen müssen, um durch einen Nebenverdienst es zu ermöglichen, das Leben fristen zu können. Durch das Einsetzen des Wortes voll soll verhindert werden, daß der Provisionszuschuß jenen nicht entzogen werden kann, die neben der Provision noch einen Erwerb haben. Der Provisionszuschuß kann daher nur dann ausfallen, wenn der Provisionist wieder als vollwertiger Arbeiter beschäftigt ist, gänzlich für den Bergbau erwerbsfähig ist und auch den vollen Lohn seiner Kategorie verdient.

Der § 2 wurde vom Ausschusse dahin geändert, daß die Ansätze gegenüber der Regierungsvorlage entsprechend erhöht wurden; das ist in der unzureichenden Provision selbst und in der Geldentwertung begründet. Die Festsetzung des Provisionszuschusses für den Invaliden, für die Witwe und für die Waisen stützt sich auf das Gesetz vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127 (§ 5).

Der Ausschuß hat auch zugestimmt, daß das Gesetz rückwirkend am 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit treten soll, und zwar deshalb, weil an der Verzögerung, daß die Gesetzesvorlage nicht früher vor das Haus kam, nicht die Bruderladenprovisionisten schuld waren, sondern die Umstände, welche es verhindert haben, daß die Vorlage nicht früher vor die Nationalversammlung gekommen ist.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beschlossenen Änderungen die Zustimmung erteilen."

Wien, 24. März 1920.

Johann Smitka,
Obmann.

Johann Zwanzger,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

§ 1.

(1) Die Provisionskassen der Bergwerksbruderladen sind bis zur gesetzlichen Neuregelung der Bruderladenprovisionen verpflichtet, den jeweils im Provisionsgenusse stehenden Invaliden, Witwen und Waisen zu ihren Provisionen Zuschüsse zu leisten.

(2) Der Anspruch auf Provisionszuschuß besteht nicht:

1. bei Ausländern, die im Auslande ihren Wohnsitz haben;

2. bei Ausländern, die im Inlande ihren Wohnsitz haben, wenn ihr Heimatstaat die in seinem Gebiete wohnenden österreichischen Staatsangehörigen in bezug auf Bruderladenprovisionen und allfällige Zuschüsse zu diesen Provisionen ungünstiger behandelt als die eigenen Staatsangehörigen;

3. wenn die Provision im Anschlusse an die Beschäftigung in einem Werksbetriebe zuerkannt ist, der sich nunmehr außerhalb der Republik Österreich befindet;

4. wenn der Provisionist seinen Lebensunterhalt aus Arbeits- oder anderweitigem Einkommen bestreitet.

§ 2.

(1) Der Provisionszuschuß beträgt jährlich:

für einen Invaliden	480 K
für eine Witwe	180 „
für eine Waise	90 „
für eine Doppelwaise . . .	180 „

(2) Die Summe der Zuschüsse an Witwe und Waisen nach einem Bruderladenmitgliede darf 480 K nicht übersteigen.

Anträge des Ausschusses:

§ 1.

(1) Die Provisionskassen der Bergwerksbruderladen sind bis zur gesetzlichen Neuregelung der Bruderladenprovisionen verpflichtet, den jeweils im Provisionsgenusse stehenden Invaliden, Witwen und Waisen zu ihren Provisionen Zuschüsse zu leisten.

(2) Der Anspruch auf Provisionszuschuß besteht nicht:

1. bei Ausländern, die im Auslande ihren Wohnsitz haben;

2. bei Ausländern, die im Inlande ihren Wohnsitz haben, wenn ihr Heimatstaat die in seinem Gebiete wohnenden österreichischen Staatsangehörigen in bezug auf Bruderladenprovisionen und allfällige Zuschüsse zu diesen Provisionen ungünstiger behandelt als die eigenen Staatsangehörigen;

3. wenn die Provision im Anschlusse an die Beschäftigung in einem Werksbetriebe zuerkannt ist, der sich nunmehr außerhalb der Republik Österreich befindet;

4. wenn der Provisionist seinen Lebensunterhalt aus Arbeits- oder anderweitigen Einkommen voll bestreitet.

§ 2.

(1) Der Provisionszuschuß beträgt jährlich:

für einen Invaliden . . .	720 K
für eine Witwe	240 „
für eine Waise	120 „
für eine Doppelwaise . . .	240 „

(2) Die Summe der Zuschüsse an Witwe und Waisen nach einem Bruderladenmitgliede darf 720 K nicht übersteigen.

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
§ 3.	§ 3.
(1) Die Auslagen, die innerhalb eines einhalbjährigen Gebarungsabschnittes aus der Leistung von Provisionszuschüssen erwachsen, werden von den Bruderladen und den Rechtsnachfolgern aufgelöster Bruderladen (Liquidationsorganen) vorschußweise bestritten und auf die zur gesetzlichen Unfallversicherung der Arbeiter anrechenbaren Lohnsummen jener Betriebe im nachhinein umgelegt, deren Arbeiter inländischen Bergwerksbruderladen angehören.	(Unverändert.)
(2) Für jedes Halbjahr wird die Höhe des Umlagesatzes einheitlich für das ganze Geltungsgebiet des Gesetzes vom Staatssekretär für soziale Verwaltung auf Grund der von den Bruderladen und den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten vorgelegten Angaben bestimmt.	
(3) Die Umlage wird von den Unternehmern umlagepflichtiger Betriebe getragen, sie wird durch die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten eingehoben und nach den Weisungen des Staatssekretärs für soziale Verwaltung zur Bestreitung der Zuschüsse verwendet.	
(4) Unverwendete Reste einer Umlage oder allfällige Abgänge werden bei der Umlage des nächsten Halbjahres berücksichtigt.	
§ 4.	§ 4.
Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten haben jenen Bruderladen, deren Mittel zur vorschußweisen Bestreitung der Zuschüsse nicht ausreichen, entsprechende Verläge zur Verfügung zu stellen. Die Vorschüsse der Bruderladen und die Verläge der Unfallversicherungsanstalten sind mit vier vom Hundert zu verzinsen. Das Erfordernis hierfür ist gleichfalls durch die Umlage (§ 3) zu decken.	(Unverändert.)
§ 5.	§ 5.
Im übrigen finden auf die Provisionszuschüsse die für die Bruderladenprovisionen geltenden Bestimmungen, hinsichtlich der Leistung der Umlage zu ihrer Bedeckung die für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung der Arbeiter geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.	(Unverändert.)
§ 6.	§ 6.
Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.	(Unverändert.)

Österreichische Staatsdruckerei. 31320

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Ausdehnung der Krankenversicherung (fünfte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Allgemeines.

§ 1.

Der § 1 des Krankenversicherungsgesetzes (Gesetz vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter) hat zu lauten:

Jeder in einem Arbeits- (Dienstes-) oder Lehrverhältnisse Beschäftigte ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Krankheitsfall versichert. Als derart beschäftigt gilt auch:

1. wer berufsmäßig bei wechselnden oder mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist (Hauslehrer, Hausnäherinnen, Bedienerinnen u. dgl.);

2. wer als Heimarbeiter, Zwischenmeister, Werkstattgehilfe oder Mittelsperson (Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 140) in der Heimarbeit beschäftigt ist.

§ 2.

Der § 2 des Krankenversicherungsgesetzes hat zu lauten:

Versicherungsfrei ist:

1. wer nach § 1 des Gesetzes vom . . . . . , St. G. Bl. Nr. . . . , betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten, versichert oder nach

§ 2, Absatz 1, desselben Gesetzes von der Versicherung ausgenommen ist;

2. wer als Angestellter in Monats- oder Jahresgehalt steht, wenn er im Krankheitsfalle auf Grund einer öffentlich-rechtlichen oder mit Zustimmung des Betriebsrates (Gesetz vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283) bestehenden Dienstordnung auf Fortzahlung des Gehaltes durch mindestens zwölf Monate Anspruch hat und wenn ihm überdies für die eigene Person sowie die in seiner Hausgemeinschaft lebenden und vorwiegend von ihm erhaltenen Familienangehörigen ein Anspruch auf Leistungen zusteht, die der in den Vorschriften über die Krankenversicherung der Staatsbediensteten gewährleisteten Krankenpflege gleichwertig sind und deren Kosten wenigstens zur Hälfte dem Arbeitgeber zur Last fallen;

3. wer als Zwischenmeister in der Heimarbeit regelmäßig mehr als zwei Werkstattgehilfen beschäftigt;

4. wer nur im Nebenerwerbe eine Beschäftigung ausübt, die als Hauptberuf die Versicherungspflicht begründen würde;

5. wer während der wissenschaftlichen Ausbildung für seinen zukünftigen Beruf Unterricht erteilt;

6. wer eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung in der Regel nicht ausübt, sondern nur gelegentlich und vorübergehend übernimmt;

7. wer mit dem Arbeitgeber durch die Ehe verbunden ist oder wer seiner Familie angehört und nicht nach Art und Maß eines familienfremden Arbeiters entlohnt wird.

§ 3.

(1) Der § 13, Z. 4, Absatz 2, des Krankenversicherungsgesetzes hat zu lauten:

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage der Anmeldung.

(2) Der § 19, Absatz 2, des Krankenversicherungsgesetzes hat zu lauten:

Zur Übung der staatlichen Aufsicht ist zunächst die politische Behörde I. Instanz berufen, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat.

(3) Der § 34, Absatz 3, des Krankenversicherungsgesetzes hat zu lauten:

Mitglieder, die nicht versicherungspflichtig sind, sowie die im § 13, Z. 2, bezeichneten Mitglieder haben die vollen Beiträge aus eigenen Mitteln zu bestreiten und unmittelbar bei den Kassen zu entrichten.

(4) Die §§ 3 und 37 des Krankenversicherungsgesetzes werden aufgehoben.

§ 4.

Für die Versicherung der in der Landwirtschaft, dann der als Hausgehilfen, ferner der in der Heimarbeit, der bei wechselnden oder mehreren Arbeitgebern, endlich der unständig Beschäftigten gelten die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes mit den in den folgenden Bestimmungen enthaltenen Änderungen und Ergänzungen.

II. Landwirtschaft.

§ 5.

(1) Die Versicherung der ganz oder vorwiegend in der Landwirtschaft Beschäftigten erfolgt ausschließlich durch Landwirtschaftskrankenkassen.

(2) Als in der Landwirtschaft Beschäftigter gilt auch, wer in der Forstwirtschaft, in der Jagd und Fischerei, in nicht gewerbemäßigen Gärtnereien, in land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben, oder wer als Hausgehilfe bei einem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmer beschäftigt ist.

§ 6.

(1) Landwirtschaftskrankenkassen gehören zu den in § 11 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Kassen. In der Regel soll eine Landwirtschaftskrankenkasse am Sitze einer politischen Bezirksbehörde für ein örtlich zusammenhängendes Gebiet eines Landes errichtet werden, in dem die Zahl der nicht nur vorübergehend in der Landwirtschaft beschäftigten Versicherten mindestens 5000 beträgt.

(2) Die Aufstellung des ersten Organisationsplanes, der die Aufteilung des Landesgebietes auf Landwirtschaftskassensprengel enthält, und die Anordnung der zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen obliegt der Landesregierung, die vorher die Berufsvertretungen und in deren Ermanglung Vertrauensmänner der in der Landwirtschaft beschäftigten Versicherten sowie die land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften des Landes und vor jeder späteren Änderung des Organisationsplanes außerdem die beteiligten Landwirtschaftskrankenkassen und den beteiligten Landesverband der Landwirtschaftskrankenkassen anzuhören hat.

(3) Die näheren Anordnungen trifft der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft.

§ 7.

(1) Mitglieder einer Landwirtschaftskrankenkasse sind die in ihrem Sprengel in der Landwirtschaft Beschäftigten, die der Versicherungspflicht unter-

liegen. Ihre Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten. Ihr Austritt aus der Landwirtschaftskrankenkasse ist während der Dauer ihrer die Mitgliedschaft begründenden versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschlossen.

(2) Der Landwirtschaftskrankenkasse freiwillig beizutreten (§ 13, Z. 4, des Krankenversicherungsgesetzes), ist nur in der Landwirtschaft Berufstätigen bis zum vollendeten 40. Lebensjahre gestattet. Doch steht diese Berechtigung und das Recht, die Mitgliedschaft freiwillig fortzusetzen (§ 13, Z. 2, des Krankenversicherungsgesetzes), land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmern und ihren Familienangehörigen nur in dem Falle und solange zu, als der Durchschnittsertrag ihres land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes das zur Erhaltung ihrer Familie Erforderliche nicht wesentlich übersteigt.

§ 8.

In landwirtschaftlichen Betrieben, die Nebenbetriebe eines gewerblichen Betriebes sind, Beschäftigte können, wenn ihre Zahl nicht mehr als 20 beträgt, geschlossen bei jener Kasse versichert werden, der die Beschäftigten des gewerblichen Betriebes angehören.

§ 9.

Die Auflösung einer Landwirtschaftskrankenkasse kann von der Landesregierung verfügt werden:

a) wenn der Mitgliederstand dauernd unter 5000 beträgt;

b) wenn die Kasse nach § 40, Z. 2, des Krankenversicherungsgesetzes leistungsunfähig wird;

c) wenn der Antrag auf Auflösung von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen wird.

§ 10.

Von den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Krankenversicherungsgesetzes finden auf die Landwirtschaftskrankenkassen der § 13, Z. 2 bis 5, der § 14, Absatz 1 und 3, dann die §§ 15 bis 23, 25 bis 36, 38, 40a und 41, und zwar mit den folgenden Abänderungen und Ergänzungen, entsprechend Anwendung:

1. Die gesamten Beiträge für einen Versicherten dürfen für die Woche nicht mehr betragen als vier Zehntel des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der Lohnklasse.

2. Über die Meldepflicht und Beitragsleistung können in den Satzungen von den Vorschriften der §§ 31 bis 33 des Krankenversicherungsgesetzes

abweichende Bestimmungen, insbesondere eine weitgehende Mitwirkung der Gemeinden vorgesehen werden.

3. Die Versicherungsbeiträge fallen, soweit sie vom Arbeitgeber und Versicherten verhältnismäßig zu tragen sind, diesen je zur Hälfte zur Last.

4. Die zuständige Ärztekammer entsendet zwei Vertreter in den Vorstand. Die übrigen Stimmen im Vorstand und die Stimmen in der Generalversammlung und im Überwachungsausschusse sind den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte einzuräumen.

5. Über die Zulässigkeit der freiwilligen Erwerbung oder der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft (§ 7, Absatz 2) entscheidet der Kassenvorstand durch einen Ausschuß, der aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und aus den beiden Vertretern der Ärztekammer besteht. Kommt ein Mehrheitsbeschluß nicht zustande oder wird ein ablehnender Beschluß angefochten, so entscheidet die Landesregierung endgültig.

§ 11.

Den in einem Alter von nicht mehr als 14 Jahren stehenden Kindern des Versicherten, die mit ihm im gemeinsamen Haushalte leben und nicht selbst versicherungspflichtig sind, haben die Landwirtschaftskrankenkassen freie Krankenpflege zu gewähren. Wird das Kind in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt, so ist die Krankenkasse verpflichtet, die für Kur und Verpflegung nach der letzten Klasse entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen der Krankenanstalt zu ersetzen.

§ 12.

Einem in der Landwirtschaft Beschäftigten, der während einer Krankheit bei Fortbezug des Lohnes häusliche Verpflegung beim Arbeitgeber genießt, gebühren alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen der Landwirtschaftskrankenkasse, insbesondere ärztliche Hilfe und Versorgung mit Heilmitteln, mit Ausnahme des Krankengeldes. Der Anspruch auf Krankengeld geht für die Dauer der geleisteten Verpflegung auf den Arbeitgeber über.

§ 13.

Vor Festsetzung des Wertes der Naturalbezüge haben die politischen Bezirksbehörden auch die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften anzuhören. Die Ermächtigung der politischen Bezirksbehörden, die Lohnklassen zu bestimmen, ist nicht auf die ersten drei Lohnklassen eingeschränkt (§ 7a, vorletzter Absatz, des Krankenversicherungsgesetzes).

§ 14.

(1) Zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke ihres Aufgabenbereiches werden die Landwirtschaftskrankenkassen eines Landes in einen Landesverband vereinigt.

(2) Diese Zwecke sind insbesondere:

1. Die Beschaffung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln für Erkrankte, auch solcher, deren Gewährung über die Leistungspflicht der Krankenkassen (§ 6, Zahl 1,) hinausgeht;

2. die gemeinsame Besorgung der Krankenkontrolle;

3. Veranstaltungen zum Zwecke der Krankheitsverhütung;

4. die Anlage und der Betrieb gemeinsamer Heil- (Rekonvaleszenten-)Anstalten, ferner von Apotheken nach Maßgabe des III. Abschnittes des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R. G.-Bl. Nr. 5 aus 1907;

5. die Anstellung gemeinsamer Beamter und Kontrollorgane;

6. die Besorgung der Statistik.

(3) Beschlüsse zur Verwirklichung der im Punkte 4 bezeichneten Zwecke bedürfen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15.

(1) Die Einrichtung der Landesverbände, insbesondere ihr Wirkungskreis, ihre Verwaltung, Geschäftsführung und Vertretung, ferner die Aufbringung der Mittel für die Verbandszwecke und die Schlichtung der aus dem Verbandsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten werden in den Satzungen jedes Verbandes geregelt. Den Versicherten und den Arbeitgebern ist in der Verwaltung und in den Überwachungsorganen des Verbandes je die Hälfte der Stimmen einzuräumen.

(2) Die Satzungen sind nach Anhörung der Landwirtschaftskrankenkassen von der Landesregierung zu errichten, der auch die Genehmigung von Änderungen obliegt.

§ 16.

(1) Die Landesverbände und die Landwirtschaftskrankenkassen der Länder, in denen nur eine Landwirtschaftskrankenkasse besteht, werden zu einem Reichsverbande der Landwirtschaftskrankenkassen vereinigt.

(2) Die Verwaltung und Vertretung dieses Verbandes obliegt einem Vorstande. Er besteht zu gleichen Teilen aus Vertretern der Versicherten und

der Arbeitgeber, die von den einzelnen Landesverbänden oder reichsverbandsangehörigen Landwirtschaftskrankenkassen entsendet werden. Über die Anzahl und Wahl dieser Mitglieder, ferner über die sonstige Einrichtung des Verbandes und seine Obliegenheiten haben die vom Staatsamte für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft zu errichtenden Satzungen alle erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 17.

(1) Die Landesverbände und der Reichsverband der Landwirtschaftskrankenkassen haben Rechtspersönlichkeit.

(2) Sie unterliegen der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der §§ 19 bis 21 des Krankenversicherungsgesetzes. Zur Ausübung der Staatsaufsicht über die Landesverbände sind in I. Instanz die Landesregierung, in II. Instanz und über den Reichsverband das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft berufen.

III. Beschäftigung als Hausgehilfe.

§ 18.

Die Hausgehilfen eines Arbeitgebers, der Unternehmer eines gewerblichen Betriebes ist, sind bei jener Kasse zu versichern, der die Beschäftigten des gewerblichen Betriebes angehören.

§ 19.

(1) Genießt ein als Hausgehilfe Beschäftigter während einer Krankheit häusliche Verpflegung beim Arbeitgeber, so steht diesem das Recht zu, das dem Versicherten für die Dauer der geleisteten Verpflegung gebührende Krankengeld auf den für diese Zeit entfallenden Barlohn anzurechnen.

(2) Die Ermächtigung der politischen Bezirksbehörden, die Lohnklassen zu bestimmen, ist nicht auf die ersten drei Lohnklassen eingeschränkt (§ 7a, vorletzter Absatz, des Krankenversicherungsgesetzes).

IV. Heimarbeit.

§ 20.

(1) Als Arbeitgeber gilt, wer Mittelspersonen, Zwischenmeister und Heimarbeiter als Auftraggeber unmittelbar beschäftigt.

(2) Ist ein Versicherter für mehrere Auftraggeber beschäftigt, so haftet der Krankenkasse für die Zahlung

der vollen Beiträge jener Auftraggeber, der den Versicherten vorwiegend beschäftigt.

(3) Für die Zahlung der Beiträge, mit denen ein Auftraggeber im Rückstande ist, haftet der Krankenkasse jener Unternehmer, der diesen Auftraggeber vorwiegend beschäftigt.

(4) Bei der Berechnung des Lohnes hat der Wert der vom Beschäftigten beigestellten Materialien außer Betracht zu bleiben.

§ 21.

(1) Die Krankenkasse kann mit dem Arbeitgeber an Stelle der Anmeldung die wiederkehrende Vorlage des Verzeichnisses der von ihm unmittelbar beschäftigten Mittelspersonen, Zwischenmeister und Heimarbeiter vereinbaren. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den bevollmächtigten Vertretern der Krankenkassen die Einsicht in dieses Verzeichnis zu gewähren.

(2) Die Lokalheimarbeitskommission, wo eine solche nicht errichtet ist, die Zentralheimarbeitskommission kann mit den Krankenkassen Vereinbarungen treffen, durch die die Lohnklassen für die Mittelspersonen, Zwischenmeister und Heimarbeiter des betreffenden Erzeugungszweiges bestimmt werden.

§ 22.

Durch Vollzugsanweisung können andere Bestimmungen sowie weitere vom Krankenversicherungsgesetz abweichende Vorschriften zur Durchführung der Krankenversicherung der in der Heimarbeit Beschäftigten, insbesondere auf Grund von Vereinbarungen der Beteiligten, getroffen werden.

V. Beschäftigung bei wechselnden oder mehreren Arbeitgebern.

§ 23.

Die Versicherung der berufsmäßig bei wechselnden oder mehreren Arbeitgebern Beschäftigten (§ 1, Punkt 1), erfolgt durch die Bezirkskrankenkassen. Zuständig ist die Bezirkskrankenkasse, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz haben.

§ 24.

Diese Beschäftigten haben die sie betreffenden, nach den Vorschriften über die Krankenversicherung der Arbeiter dem Arbeitgeber obliegenden Meldungen selbst zu erstatten. Soweit solche Meldungen nicht erfolgen, haben die Krankenkassen und ihre Organe, ferner alle mit der Durchführung der Krankenversicherung der Arbeiter befaßten Behörden nach

ihrer Kenntnis der zuständigen Kasse die erforderlichen Meldungen zu machen.

§ 25.

(1) Über diese Beschäftigten sind von der Bezirkskrankenkasse besondere Verzeichnisse zu führen. Die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt über die erstattete Anmeldung oder unabhängig von einer solchen, sobald die Bezirkskrankenkasse von der die Eintragung begründenden Beschäftigung Kenntnis erlangt.

(2) Die Löschung in dem Verzeichnisse erfolgt, wenn die die Eintragung begründende Art der Beschäftigung aufgegeben oder der Wohnsitz des Beschäftigten in den Sprengel einer anderen Bezirkskrankenkasse verlegt wird oder wenn der Versicherte in eine Beschäftigung tritt, die eine Anmeldung durch den Arbeitgeber zur Folge hat. Wird eine derartige Beschäftigung nur vorübergehend angetreten, so erfolgt lediglich eine bezügliche Vormerkung im Verzeichnisse.

§ 26.

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Eintragung in das Verzeichnis und endet mit der Löschung.

(2) Die Satzungen können anordnen, daß der Anspruch auf die Kassenleistungen erst nach Zurücklegung einer Wartezeit entsteht, die jedoch die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen darf. Liegt eine frühere Mitgliedschaft bei einer der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkassen nicht länger als sechs Wochen zurück, so ist ihre Dauer in die Wartezeit einzurechnen.

§ 27.

(1) Die Versicherungsbeiträge sind nach Wochen zu bemessen und stets für volle Wochen zu bezahlen.

(2) Die vollen Beiträge sind von den Versicherten selbst an die Kasse zu entrichten. Die Versicherten haben jedoch das Recht, den auf den Arbeitgeber entfallenden Anteil bei den jeweiligen Lohn- oder Gehaltszahlungen einzufordern. Über die Berechnung dieses Anteiles können von der Aufsichtsbehörde Vorschriften erlassen werden.

§ 28.

Die Beiträge sind auch während jener Zeit zu zahlen, in der die versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen wird, doch besteht diese Verpflichtung für jene vollen Kalenderwochen nicht, in denen der Versicherte wegen Arbeitslosigkeit

nicht in der Lage ist, die Beiträge zu zahlen, und dies der Bezirkskrankenkasse zur Kenntnis gebracht hat. Wenn die Beiträge durch sechs aufeinanderfolgende Wochen nicht geleistet werden, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 29.

Eine Nachforderung von Beiträgen ist nur für Zeiträume von nicht mehr als vier Wochen, vom Tage der Geltendmachung zurückgerechnet, zulässig.

§ 30.

(1) Die Versicherten sind mit Zahlungsausweisen zu versehen, in denen die Entrichtung der Beiträge zu bestätigen und die Anmeldung der Arbeitslosigkeit ersichtlich zu machen ist.

(2) Die Arbeitgeber sind berechtigt, sich durch Einsichtnahme in die Zahlungsausweise davon zu überzeugen, ob die fälligen Beiträge entrichtet sind und, soweit dies nicht zutrifft, die Beiträge selbst zu entrichten und dem Versicherten den auf ihn entfallenden Beitragsanteil vom Lohne abzuziehen.

§ 31.

Ist ein in das Verzeichnis eingetragener Versicherter mit der Beitragsleistung im Rückstande und zu zahlen unvermögend, so haften die Arbeitgeber, bei denen er innerhalb des Zeitraumes von vier Wochen, vom Tage der Geltendmachung zurückgerechnet, beschäftigt war, zu ungeteilter Hand für die Zahlung der auf diesen Zeitraum entfallenden vollen Beiträge.

§ 32.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nur soweit Anwendung, als nicht durch Vollzugsanweisung oder in den Satzungen der Bezirkskrankenkassen abweichende Vorschriften vorgesehen oder mit einzelnen Arbeitgebern besondere Vereinbarungen getroffen sind.

VI. Unständige Beschäftigung.

§ 33.

(1) Hinsichtlich der Meldung, der Vorschreibung und Abstattung der Beiträge und der Einhebung der von den Versicherten zu entrichtenden Beitragsanteile kann durch Vollzugsanweisung oder in den Satzungen der Krankenkassen eine von den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes abweichende Regelung für Versicherte oder Gruppen von solchen

vorgesehen werden, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

(2) Ist für die Meldung die Anwendung der §§ 24 und 25 vorgesehen, so finden die Bestimmungen der §§ 26 bis 31 auch auf diese Beschäftigten entsprechend Anwendung.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 34.

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die Maßnahmen zu seiner Durchführung handelt, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Der Zeitpunkt, mit dem die Versicherung der nach § 1 in die Versicherungspflicht neu einbezogenen Beschäftigten beginnt, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

(3) Mit dem Tage, mit dem die in § 1 bezeichnete Versicherung für als Hausgehilfen Beschäftigte wirksam wird, treten alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Verpflichtung der Dienstgeber zur Gewährung von Krankenpflege bei Krankheit dieser Beschäftigten außer Kraft.

§ 35.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung, soweit es sich um die Versicherung der in der Landwirtschaft Beschäftigten handelt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Begründung.

Die fünfte Novelle zum Krankenversicherungsgesetze hat die Erweiterung des Kreises der krankenversicherungspflichtigen Personen zum Gegenstande. Entsprechend dem allgemeinen und dringlich geäußerten Begehren, es mögen die Wohltaten der Krankenversicherung möglichst weiten Schichten der Bevölkerung zugewendet werden, wird vorgeschlagen, die Krankenversicherungspflicht auf alle unselbständig Erwerbstätigen ohne Rücksicht auf die rechtliche Stellung der Dienstgeber und auf einige dieser Maßnahme besonders bedürftige Gruppen von Halbselbständigen auszudehnen. Diese Absicht hat eine lebhafte Bewegung in der Ärzteschaft hervorgerufen, die schon den bestehenden Zustand als ihren berechtigten Interessen abträglich bezeichnet und in der mit der Ausdehnung der Versicherungspflicht verbundenen weiteren Einschränkung ihrer Privatpraxis eine schwere Bedrohung ihres Standes erblickt. Es kann nicht bestritten werden, daß die Stellung der Ärzte in der Krankenversicherung reformbedürftig ist. Um so mehr muß also Vorsorge getroffen werden, daß die Ärzte, von deren weiterer opferfreudiger Mitwirkung der Erfolg der geplanten Maßnahmen vor allem abhängt, durch die Ausdehnung der Versicherungspflicht nicht eine neuerliche Verschärfung ihrer Lage erfahren. Die Staatsregierung hat deshalb den Vertretern der Ärzteschaft gern Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurfe Stellung zu nehmen und sich über ihre Bedenken auch mit den Vertretern der vor allem beteiligten Bevölkerungsgruppen auszusprechen. In dankenswerter Einsicht und Opferwilligkeit haben sich dabei die Ärzte der Notwendigkeit einer weiteren Ausdehnung des Versicherungszwanges nicht verschlossen und lediglich die Ausscheidung einiger nicht zweifellos versicherungsbedürftiger Schichten sowie gewisse Sicherheiten für eine entsprechende Berücksichtigung ihrer Interessen gefordert. So ist es auch im allgemeinen gelungen, über diese Forderungen in den wesentlichsten Belangen das Einvernehmen zwischen der Ärzteschaft und den Vertretungen der Landwirtschaft und der Angestellten herzustellen, und die Staatsregierung war daher in der Lage, diesen Forderungen weitgehend Rechnung zu tragen. Sie ist weiter aber auch entschlossen, die Krankenversicherungsgesetzgebung in den die Ärzte betreffenden Bestimmungen ohne Verzug einer Überprüfung zu unterziehen und wird dabei mit allem Nachdrucke dahin wirken, daß den Ärzten die ihnen nach ihrer Bedeutung und ihrer Tätigkeit gebührende Stellung zuteil werde.

Durch die Ausdehnung wird die seit dem Jahre 1888 im wesentlichen auf die industrielle und gewerbliche Arbeiterschaft eingeschränkt gebliebene Krankenversicherung zu einer allgemeinen Krankenversicherung der Lohnarbeiter ausgeweitet, insbesondere werden neu einbezogen die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die öffentlichen Angestellten (des Staates, der Länder, der Gemeinden), die Hausgehilfen. Auch die Beschäftigung als Hausbesorger wird vom Versicherungszwange erfaßt. Ferner sollen der Krankenversicherungspflicht unterliegen die in der Heimarbeit (Hausindustrie) Beschäftigten sowie die berufsmäßig bei mehreren oder wechselnden Arbeitgebern beschäftigten Personen wie Hauslehrer, Hausnäherinnen, Hauswäscherinnen usw.

Hinsichtlich der Heimarbeit (Hausindustrie) hat das geltende Gesetz ein Beitrittsrecht vorgesehen, allerdings ohne eine durchgreifende Wirkung zu erzielen. Ob dem Versuch, durch Vorschreibung der Versicherungspflicht die in dieser Gruppe Erwerbstätigen restlos zu erfassen, besserer Erfolg beschieden sein wird, mag dahingestellt sein. Der Versuch muß aber gewagt werden, da es gilt, ein zweifellos vorhandenes Versicherungsbedürfnis zu befriedigen. Der Entwurf will die Wege zum Gelingen dieses Versuches weisen, die namentlich der freien Vereinbarung der Beteiligten weiten Spielraum lassen.

Auch die Erfassung der bei mehreren oder wechselnden Arbeitgebern Beschäftigten wird bei den hier bestehenden ganz eigenartigen Verhältnissen großen Schwierigkeiten begegnen, die eine von der Norm abweichende Lösung erfordern werden. Auch hier handelt es sich zunächst um einen Versuch, dessen Erfolg abzuwarten ist. Das gleiche gilt für die unständig oder vorübergehend Beschäftigten.

Die am weitesten greifende Ausdehnung der Krankenversicherung wird bewirkt durch die Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft. Die ausdrückliche Zusage des Krankenversicherungsgesetzes vom Jahre 1888, daß die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter durch Landesgesetze geregelt werden wird, ist bisher in keinem Lande erfüllt worden, so daß diese große Gruppe unselbständig Erwerbstätiger der Wohltaten der Krankenversicherung noch immer gänzlich entbehrt. Wenn nun darangegangen wird, in dieser Beziehung die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter endlich der industriellen Arbeiterschaft gleichzustellen, so werden doch besondere Wege eingeschlagen werden müssen, um zu diesem Ziele zu gelangen. Die Notwendigkeit einer abgesonderten Regelung haben die Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wiederholt und nachdrücklich betont und dabei namentlich auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse der beiden großen Berufszweige hingewiesen, die eine in jedem Belange, namentlich in organisatorischer Beziehung, gleichartige Regelung ausschließen.

Die Sonderregelung soll aber — und darauf ist wohl das Hauptgewicht zu legen — nicht auf das Gebiet der Versicherungsleistungen übergreifen, jedenfalls nicht in der Weise, daß hier die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ungünstiger gestellt werden als die übrige Arbeiterschaft. Die in einer Vollsitzung des landwirtschaftlichen Reichsarbeitsbeirates von den Vertretern der Unternehmer und der Arbeitgeber einmütig ausgesprochenen Sonderwünsche sind im wesentlichen folgende:

1. Die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter wird organisatorisch vollständig von jener der übrigen Arbeiterschaft getrennt. Träger der Versicherung sind besondere, neu zu errichtende Landwirtschaftskrankenkassen, die ausschließlich für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter bestimmte Zwangskassen sind. Die Landwirtschaftskassen werden zu Landesverbänden, diese zu einem Reichsverbande vereinigt.

2. Die Arbeitgeber übernehmen die Hälfte der Versicherungsbeiträge zu eigenen Lasten und nehmen im gleichen Verhältnis an der Verwaltung der Landwirtschaftskrankenkassen teil, in die sohin Arbeitgeber und Arbeitnehmer je die gleiche Zahl von Vertretern entsenden.

3. Durch weitgehende Mitwirkung der Gemeinden und anderer geeigneter Organe im Meldewesen und in der Beitragsabstattung soll die möglichste Entlastung des Landwirtes von ungewohntem Schreibwerke bewirkt werden.

4. Auf die übliche Naturalverpflegung des landwirtschaftlichen Hausgesindes ist durch eine besondere Bestimmung Bedacht zu nehmen.

5. Für die unmündigen Kinder der Versicherten wird die unentgeltliche Krankenpflege (ärztliche Hilfe und Versorgung mit Heilmitteln) von der Kasse als Pflichtleistung gewährt.

6. Zur Durchführung der Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ist neben dem Staatsamt für soziale Verwaltung das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft berufen.

Diese Sonderregelung der Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ist im einzelnen aus dem Abschnitte „Landwirtschaft" ersichtlich.

Einer besonderen Erwägung bedürfen noch die Verhältnisse bei den staatlichen Forstarbeitern.

In den Bereichen der Staats- und Fondsgüterverwaltung, woselbst eine stabilisierte Forstarbeiterschaft beschäftigt ist, so in den Neuberg-Mariazeller Staats- und Weyrer-Fondsforsten, in den Salzkammerguts-Staatsforsten, ferner beim Halleiner Griesrechen, besteht bereits eine organisierte Arbeiterkrankenfürsorge. Den aktiven Forstarbeitern in diesen Direktionsbereichen ist statutarisch die Kurberechtigung eingeräumt. Sie genießen freie ärztliche Behandlung, die notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe, ferner ein Krankengeld im Ausmaße von zwei Drittel des Schichtlohnes für ständige, und von 60 vom Hundert des Schichtlohnes für unständige Forstarbeiter und sonstige Begünstigungen während ihrer Krankheit durch längstens 26 Wochen, und zwar im Salzkammergute und beim Halleiner Griesrechen unentgeltlich, in den Neuberg-Mariazeller Staats- und Weyrer Fondsforsten gegen Leistung näher bestimmter mäßiger Monatsbeiträge zur Krankenversorgungsanstalt. Den Angehörigen der aktiven Forstarbeiter sowie den provisionierten Forstarbeitern und deren Angehörigen (kurbegünstigte Parteien) wird in den genannten Staats- und Fondsforstbereichen freiwillig die unentgeltliche ärztliche Behandlung, jedoch ausschließlich des Medikamentenbezuges gewährt.

Eine nur auf die unentgeltliche ärztliche Behandlung und den freien Medikamentenbezug sich erstreckende Begünstigung wird auch den Wienerwaldarbeitern gewährt, während in den übrigen Staats- und Fondsforsten, woselbst fast ausschließlich nur fluktuierend beschäftigte Arbeiter verwendet werden, eine Krankenfürsorgeinstitution nicht besteht.

Durch die Ausdehnung der obligatorischen Krankenversicherung auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter werden auch die staatlichen und fondsherrschaftlichen Forstarbeiter in die allgemeine gesetzliche Krankenfürsorge einbezogen, weshalb die bestehende besondere Krankenfürsorge aufgelassen wird. Die gegen Kündigung angestellten staatlichen und fondsherrschaftlichen Forstärzte werden von den Landwirtschaftskrankenkassen zu übernehmen sein.

Damit jedoch die ärarischen und fondsherrschaftlichen Arbeiter, die bisher schon eine Krankenfürsorge genossen haben, keinen Schaden erleiden, wurde denselben seitens der Staatsforstverwaltung der Fortbezug aller Benefizien gesichert, die sie über die gesetzliche Krankenfürsorge hinaus bisher genossen haben. Diese Zusicherung erstreckt sich hauptsächlich auf die Gewährung der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung an die Angehörigen der Forstarbeiter, ferner an provisionierte, ehemalige Forstarbeiter und deren Angehörige, auf die Tragung der vollen Kosten der Krankenversicherung oder des größeren Teiles derselben durch das Ärar, beziehungsweise den Fonds, gegebenenfalls auf die Gewährung höherer Krankengelder gegenüber dem gesetzlichen Ausmaß und wird auch den in den betreffenden Staats- und Fondsforstbereichen neu aufzunehmenden Forstarbeitern zugute kommen.

Die Krankenversicherung der Hausgehilfen wird sich im allgemeinen im Rahmen der Versicherung der übrigen Arbeiterschaft vollziehen können, selbstverständlich abgesehen von den Hausgehilfen bei land- und forstwirtschaftlichen Unternehmern, für welche die Sonderbestimmungen für die Land- und Forstwirtschaft gelten. Im Abschnitte Hausgehilfen konnte sich daher die Novelle auf wenige Sonderbestimmungen beschränken.

Die Einbeziehung der öffentlichen Angestellten, insbesondere auch der Staatsbediensteten, in die Krankenversicherung ist zwar grundsätzlich vorgesehen, sie erfolgt jedoch dann nicht, wenn für den Krankheitsfall seitens der betreffenden öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber neben der Fortzahlung des Gehaltes ebenso, wie dies für die Staatsangestellten durch das Gesetz vom . . . . . „ St. G. Bl. Nr. . . ., geschieht, besondere Vorsorgen für die Gewährung einer entsprechenden Krankenpflege getroffen werden. Unter diesen Voraussetzungen tritt auch für die Angestellten größerer privater Unternehmungen Versicherungsfreiheit ein.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zum Abschnitt I:

Der § 1 umschreibt vor allem den Kreis der Personen, die nunmehr als unselbständig Erwerbstätige der Versicherungspflicht unterliegen sollen. Die von den Sozialversicherungsvorlagen etwas abweichende Begriffsbestimmung der Lohnarbeit läßt wohl keinen Zweifel darüber, daß grundsätzlich auch die mithelfenden Familienmitglieder eingeschlossen sind. Wie in den Sozialversicherungsvorlagen wurde die Definition durch die beispielsweise Anführung jener Arbeitergruppen ergänzt, die nicht ohne weiteres als zu den Selbständigen oder Unselbständigen gehörig erkennbar sind. Dabei kann eine Definition des Heimarbeiters entfallen, weil die Terminologie durch das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 140, für unsere Gesetzgebung nunmehr festgelegt ist und zu übernehmen war. Die Deutlichkeit dieser Terminologie läßt erhoffen, daß die in unserer ebenso wie in der reichsdeutschen Judikatur derzeit bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten nicht mehr in demselben Maße auftreten werden wie bisher.

Die gesetzlichen Ausnahmen von der Versicherungspflicht sind im § 2 erschöpfend angeführt. Auseinandergehende Ansichten bestehen in den beteiligten Kreisen über die Versicherungsbedürftigkeit der mit festem Gehalte Angestellten. Daß dieses Bedürfnis nur bis zu einem gewissen Gehalte oder Einkommen besteht, wird zwar von keiner Seite bestritten und ebenso nicht, daß die Gehaltsgrenzen der Sozialversicherungsvorlagen weit überholt sind. Bei welchem Gehalte oder Einkommen das Versicherungsbedürfnis aufhört, kann jedoch gegenwärtig bei der Unsicherheit des Geldwertes auch nur mit einiger Zuverlässigkeit wohl überhaupt nicht bestimmt werden.

Die Vertretungen der Ärzte und der Angestellten sind deshalb zu dem übereinstimmenden Wunsche gelangt, daß eine solche Begrenzung der Versicherungspflicht in der gegenwärtigen Vorlage noch nicht vorzusehen ist, daß aber die fallweisen Befreiungen des § 4 KVG. auch weiterhin zulässig bleiben sollen. Die Versicherungsbedürftigkeit der Zwischenmeister in der Heimarbeit wird von der Ärzteschaft nicht vorbehaltlos anerkannt. Tatsächlich bestehen nur bei jenen Angehörigen dieser Schichte, die hauptsächlich von der eigenen Arbeit leben, ähnliche Einkommenverhältnisse wie bei den Unselbständigen. Es kann deshalb die Versicherungspflicht billig von der Anzahl der von dem Zwischenmeister beschäftigten Arbeiter, und zwar, da Heimarbeiter von Zwischenmeistern nur wenig beschäftigt werden und die Anzahl der beschäftigten Heimarbeiter auch keinen Schluß auf das Einkommen des Zwischenmeisters zuläßt, der beschäftigten Werkstattgehilfen abhängig gemacht werden. In der Behandlung der Beschäftigung eines

Ehegatten durch den anderen haben schon die Sozialversicherungsvorlagen, abweichend von dem bestehenden Rechtszustand, den Gedanken des deutschen Krankenversicherungsgesetzes übernommen, daß zwischen Ehegatten ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in keinem Falle bestehen kann. Dieser Grundsatz soll beibehalten werden. Die mithelfenden Familienmitglieder sollen wie bisher nur bei Bestand eines eigentlichen Arbeitsverhältnisses versichert sein. Die Annahme eines solchen Arbeitsverhältnisses wird aber, um Bedenken der Ärzteschaft Rechnung zu tragen, an die Voraussetzung geknüpft, daß die Entlohnung des Familienangehörigen nach der für familienfremde Arbeiter bestehenden örtlichen Übung erfolgt.

Der § 3 enthält im ersten und vierten Absatze die durch die Vorlage notwendig werdenden Änderungen des gegenwärtigen Krankenversicherungsgesetzes. Im zweiten Absatze wird die örtliche Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde erster Instanz geregelt, was durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Kassenwesens und das dadurch bewirkte Übergreifen der Kassensprengel auf das Gebiet mehrerer politischer Bezirke notwendig geworden ist. Der dritte Absatz beseitigt, einem dringenden Wunsche der Angestellten entsprechend, die Bestimmung, daß Betriebsbeamte mit mehr als 2400 K Jahresarbeitsverdienst und Volontäre die vollen Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen haben. Ein Angestellter mit 2400 K Jahreslohn stellt heute gewiß nicht mehr einen Versicherungstypus von gesteigerter Leistungsfähigkeit dar, weshalb diese Sonderbestimmung von der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse überholt ist.

Zum Abschnitt II:

Die Vorlage faßt (§ 5) zur Vereinfachung der weiteren Ausdrucksweise unter den Begriff „in der Landwirtschaft beschäftigter" alle der Landwirtschaftskrankenkasse zugewiesenen Personen, vor allem also auch die in der Forstwirtschaft Beschäftigten zusammen. Die Arbeiter in den gewerblichen Nebenbetrieben landwirtschaftlicher Hauptbetriebe (Brennereien, Steinbrüche u. dgl.) werden zumeist mindestens zeitweise auch in der Landwirtschaft tätig sein. Auch soll es tunlichst vermieden werden, die Arbeiter landwirtschaftlicher Unternehmer verschiedenen Kassen zuzuweisen. Es ist also wohl gerechtfertigt, daß diese Beschäftigten den Landwirtschaftskrankenkassen als der für den Hauptbetrieb zuständigen Kassenart zufallen. Die gleichen Gründe sprechen für die Landkassenzuständigkeit jener Hausgehilfen, die bei landwirtschaftlichen Unternehmern beschäftigt sind. Soweit die Jagd und Fischerei Nebenbetrieb eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ist, gilt für sie das für die Nebenbetriebe Gesagte. Durch die besondere Anführung der Jagd und Fischerei in § 5 sollen aber, einem ausdrücklichen Wunsche der Beteiligten entsprechend, auch die Bediensteten der selbständigen Jagd- und Fischereibetriebe, also vor allem der Jagd- und Fischereipächter, landkassenzuständig werden.

Die Absicht, möglichst kräftige und leistungsfähige Träger der landwirtschaftlichen Krankenversicherung zu schaffen, hat zur Festsetzung einer Mindestzahl von 5000 Versicherten geführt (§ 6). In den kleineren Ländern wird in der Regel nur eine und nur in den größeren Ländern werden allenfalls mehrere, dann aber auch nur wenige große Kassen zu errichten sein, von denen jede das Gebiet mehrerer politischer Bezirksbehörden umfaßt und die zusammen des Gebiet des Landes als ein geschlossenes Netz überspannen. Sie werden die Mitgliederzahl von 5000 in der Regel weit überschreiten. Der örtliche Zusammenhang der Sprengel muß im Interesse einer ökonomischen Verwaltung gefordert werden.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit der Aufsichtsbehörde ist die Bindung des Kassensitzes an den Sitz einer politischen Bezirksbehörde geboten. Die Einzelheiten der Organisation bestimmen die Landesregierungen im Rahmen der ihnen von den Staatsämtern für soziale Verwaltung und für Land- und Forstwirtschaft einvernehmlich zu erteilenden Dienstesanweisungen nach Anhörung der Beteiligten. Es werden dabei außer den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Hauptkorporationen auch die bei den Landesregierungen bestehenden, paritätisch zusammengesetzten landwirtschaftlichen Landesarbeitsbeiräte zu Worte kommen können.

In einer Versicherung der Lohnarbeiter kann die von weiten Kreisen der Landwirtschaft geforderte Einbeziehung der landwirtschaftlichen Kleinunternehmer in den Versicherungszwang nicht verwirklicht werden. Selbständigen kann nur ein Beitrittsrecht eingeräumt werden. Die Zulassung der landwirtschaftlichen Unternehmer und ihrer Familienangehörigen als freiwillige Mitglieder wurde aber von der Ärzteschaft auch nur insoweit als erträglich bezeichnet, als ihre wirtschaftlichen Verhältnisse die Ansammlung von Rücklagen, die für den Krankheitsfall eine Deckung bieten, nicht gestatten. Über das zwischen den Vertretern der Landwirtschaft und der Ärzte hierüber hergestellte Einvernehmen wird sohin vorgeschlagen, den landwirtschaftlichen Kleinunternehmern und ihren Angehörigen ex lege das Recht der freiwilligen Mitgliedschaft unter der Bedingung einzuräumen, daß die Erträgnisse des landwirtschaftlichen Betriebes durchschnittlich nicht wesentlich höher sind, als zur Erhaltung der Familie notwendig ist. Die zur Vermeidung einer den Kassenhaushalt bedrohenden Auslese der schlechten Risken durch die Ausnutzung des

Beitrittsrechtes auch in der Landwirtschaft notwendige Altersgrenze kann mit Rücksicht auf den im allgemeinen besseren Gesundheitszustand der landwirtschaftlichen gegenüber der städtischen Bevölkerung auf 40 Jahre erhöht werden.

Grundsätzlich und regelmäßig sollen in der Landwirtschaftskrankenkasse alle landwirtschaftlichen Arbeiter des Sprengels zusammengefaßt sein, daher auch die Arbeiter jener landwirtschaftlichen Betriebe, die neben einem gewerblichen Hauptunternehmen betrieben werden. Nur bei geringer Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter soll auch der gewerbliche Unternehmer der Unannehmlichkeit überhoben sein, mit zwei verschiedenen Kassen arbeiten zu müssen, und es wird daher in diesem Falle die Versicherung landwirtschaftlicher Arbeiter bei den gewerblichen Kassen zugelassen (§ 8).

§ 10 nennt jene nach dem zweiten Abschnitte des Krankenversicherungsgesetzes für die Bezirkskrankenkassen geltenden Bestimmungen, die auch für die Landwirtschaftskrankenkassen Anwendung finden. Die nicht für anwendbar erklärten Bestimmungen sind in den vorhergehenden Paragraphen durch besondere Bestimmungen ersetzt. Auch die anwendbaren Bestimmungen gelten nur, soweit sie entsprechen, und nur mit einigen Abänderungen und Ergänzungen. Die durch die vierte Krankenversicherungsnovelle erfolgte Umwandlung des Höchstbeitrages von $6^2/_3$ Lohnprozenten in einen Normalbeitrag wird nicht übernommen, da die Landwirtschaftskrankenkassen dank ihrer besseren Risken auch mit geringeren Beiträgen aller Voraussicht nach das Auskommen finden werden. Die strengen Melde- und Beitragsvorschriften der gewerblichen Krankenversicherung sind für die landwirtschaftliche Versicherung, mit ihren der Beschäftigung mit der Feder vielfach wenig geneigten Kleinunternehmern nicht ohne weiteres brauchbar. Es wird Sache der Kassen sein, die geeigneten Wege zur Ermöglichung einer klaglosen Evidenz und Beitragsabstattung zu finden und vor allem die Gemeinden zur Mitwirkung zu gewinnen. Der Forderung der Ärzteschaft nach einer stimmberechtigten Vertretung im Kassenvorstande wird im Einvernehmen mit den Vertretungen der landwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Rechnung getragen und es ist wohl kein Zweifel, daß die Beteiligung der Ärzte den Arbeiten der Kassenvorstände nur zum Vorteile gereichen wird. Über die Aufnahme freiwilliger Mitglieder sollen die Kassenvorstände in einer solchen Zusammensetzung entscheiden, die die gleichberechtigte Teilnahme der Ärzte sicherstellt.

Die landwirtschaftliche Versicherung führt die Familienversicherung zum erstenmale obligatorisch, aber mit Beschränkungen in subjektiver und objektiver Richtung ein (§ 11). Anspruchsberechtigt sind nur die Kinder von nicht mehr als 14 Jahren. Zu gewähren ist lediglich freie Krankenpflege, aber ohne zeitliche Grenze. Geschlossene Heilpflege muß, wenn die Kasse nicht nach ihren Satzungen eine weitergehende Verpflichtung trifft, durch vier Wochen geleistet werden.

Eine besondere Berücksichtigung verlangen die in der Hausgenossenschaft des Landwirtes lebenden Arbeiter (§ 12). Diese haben in allen Ländern nach den landesrechtlichen Dienstbotenordnungen im Krankheitsfalle Anspruch auf eine mehrwöchentliche Krankenpflege, bleiben dabei im Fortgenuß ihres Lohnes und in der Regel in häuslicher Verpflegung beim Dienstgeber. Nur im Lande Salzburg sind die Dienstgeber von dieser Verpflichtung befreit, da für sie die Verpflichtung zur Versicherung ihrer Dienstboten bei den gemeindeweise errichteten Dienstbotenkrankenkassen besteht. Durch die Vorlage wird nunmehr allgemein die Pflicht zur Krankenpflege durch die Krankenversicherungspflicht ersetzt (§ 34, Absatz 3, der Vorlage). Die Dienstbotenkrankenkassen des Landes Salzburg werden sonach in den Landwirtschaftskrankenkassen aufzugehen haben. Die Landwirtschaftskrankenkasse gewährt den Hausgehilfen Krankenpflege in demselben Umfange wie dem persönlich unabhängigen Arbeiter. Die Gewährung von Krankengeld an den Versicherten dagegen erscheint entbehrlich, wenn der Dienstgeber außer dem Lohne auch die Verpflegung weiterleistet, und müßte auch Anlaß zu unbegründeter Inanspruchnahme der Kassen werden. Doch ist es anderseits mißlich, das Krankengeld ganz wegfallen zu lassen, weil die dann erforderliche Tarifermäßigung für diese Versicherten gerade jenen unsozialen Dienstgebern zugute käme, die den Hausgehilfen im Krankheitsfalle sogleich aus dem Hause geben. Die Vorlage schlägt deshalb die Beibehaltung des Krankengeldes vor. Es ist aber nicht dem Versicherten, sondern dem Dienstgeber auszuzahlen, der in dieser Form auch für die durch keine Arbeitsleistung des Hausgehilfen aufgewogene Weitergewährung des Lohnes und der Verpflegung entschädigt und in die Lage versetzt wird, wenigstens teilweise die Kosten für die etwa notwendig werdende Einstellung einer Ersatzkraft zu decken.

Der Wert der Sachbezüge ist auch in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nach den örtlichen Durchschnittspreisen und nicht etwa nach den Selbstkosten des Arbeitgebers in Ansatz zu bringen. Doch sollen die politischen Bezirksbehörden bei Festsetzung des Wertes der Sachbezüge auch die berufenen Vertreter der landwirtschaftlichen Unternehmer, das sind die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften, anhören (§ 13).

Den Landesverbänden ist ein ähnlicher Wirkungskreis wie den fakultativen Verbänden der gewerblichen Versicherung zugewiesen (§ 14). Bei Errichtung der Satzungen (§ 15) werden die Landesregierungen durch Mustersatzungen zu unterstützen sein.

Zum Abschnitt III:

Abgesehen von den Hausgehilfen land- oder forstwirtschaftlicher Unternehmer soll für die Versicherung der Hausgehilfen die freie Wahl des Versicherungsträgers bestehen. Eine Ausnahme ist für die Hausgehilfen der gewerblichen Unternehmer angebracht, die auch gewerbliche Arbeiter haben, weil diese Hausgehilfen sehr häufig auch zu gewerblichen Arbeiten herangezogen werden und deshalb sowie zur Bequemlichkeit des Unternehmers die Zuständigkeit der gewerblichen Kasse auch für die Hausgehilfen zulässig und zweckmäßig erscheint. Damit erfährt auch die Zuständigkeit der Genossenschaftskrankenkassen eine Erweiterung (§ 18).

Die Verpflichtung des Dienstgebers zur Beistellung von Heilpflege, wie sie das Hausgehilfengesetz (§ 13) und die Dienstbotenordnungen festsetzen, wird auch für die nichtlandwirtschaftlichen Hausgehilfen aufgehoben (§ 34, Absatz 3, der Vorlage) und ist durch die Verpflichtung zur Krankenversicherung ersetzt.

Im Falle des Fortbezuges des Lohnes und des Genusses häuslicher Verpflegung gebührt auch hier Krankengeld. Es ist aber dem Versicherten auszuzahlen und der Dienstgeber hat lediglich das Recht, den Barlohn um den Betrag des vom Hausgehilfen bezogenen Krankengeldes zu kürzen (§ 19). In den Städten besteht eher als auf dem flachen Lande Gelegenheit, in einem Spitale unterzukommen, falls es der Dienstgeber aus Abneigung, dieses Abzugsrecht auszuüben, vorzieht, den Hausgehilfen nach Ablauf seiner allfälligen Verpflichtung zur häuslichen Verpflegung aus dem Hause zu geben.

Zum Abschnitte IV:

Auch für die Versicherung der Heimarbeiter soll die Kassenfreizügigkeit bestehen. Es ist den Kassen die denkbar größte Bewegungsfreiheit für die Lösung dieser heiklen Aufgabe eingeräumt, indem die §§ 20 und 21 zwar zunächst die Lösung der Hauptschwierigkeiten versuchen, in § 22 aber das Abgehen von dieser Lösung und ebenso von allen die Durchführung der Versicherung betreffenden Bestimmungen des geltenden Krankenversicherungsgesetzes im Wege von Vollzugsanweisung und Satzungen für zulässig erklärt ist. Das Lösungsbeispiel der Vorlage belastet nicht den Unternehmer, sondern den unmittelbaren Auftraggeber mit den Pflichten der Meldung und Beitragsabstattung, weil der Unternehmer, soweit er nicht zugleich unmittelbarer Auftraggeber ist, diesen Pflichten zufriedenstellend nachzukommen kaum in der Lage ist. Trotzdem wird der Unternehmer die Arbeitgeberquote ja doch zu tragen haben, weil die Zwischenmeister und Mittelspersonen die ausgelegten Beitragsanteile in der Regel in Form eines erhöhten Entgeltes von ihm einzubringen verstehen werden. Deshalb ist auch kein Anlaß, ihnen ein Rückgriffsrecht gegen ihre eigenen Auftraggeber einzuräumen, um so mehr, als diese Einrichtung die Bekanntgabe des Arbeitslohnes an den Unternehmer zur Voraussetzung hätte. Um den Kassen in den häufig vorkommenden Fällen, wo ein in der Heimarbeit Beschäftigter für mehrere Auftraggeber tätig ist, die Beitragseinbringung zu erleichtern, werden sie in die Lage versetzt, den gesamten Beitrag von jenem Unternehmer hereinzubringen, der den Versicherten vorwiegend beschäftigt. Da die Kassen durch die besondere Definition des Arbeitgebers in der Heimarbeit mit ihren Beitragsforderungen zunächst immerhin an minder leistungsfähige Elemente gewiesen werden, die nicht in allen Fällen eine Gewähr für die Einbringlichkeit bieten, erscheint es geboten, den eigentlichen Unternehmer und zwar zur Vereinfachung jenen, der den zahlungssäumigen Arbeitgeber vorwiegend beschäftigt, subsidiär zur Zahlung heranzuziehen. Bemessungsgrundlage soll auch hier der reine Arbeitsverdienst und nicht das Entgelt sein, das auch den Wert der allenfalls vom Beschäftigten beigestellten Materialien einschließt. Das im Heimarbeitergesetz und in der Vollzugsanweisung vom 23. Juni 1919, St. G. Bl. Nr. 329, vorgeschriebene Lieferungsbuch, in das neben dem ausbezahlten Lohnbetrage auch die Höhe der Vergütung für die vom Arbeiter sowohl als auch für die vom Auftraggeber beigestellten Materialien eingetragen werden muß, wird die Feststellung des Arbeitsverdienstes und der Lohnklasse möglich machen.

Zu den Abschnitten V und VI:

Für die bei mehreren oder wechselnden Dienstgebern Beschäftigten wird, um die Erfassung zu erleichtern, die Bezirkskrankenkasse als ausschließliche Zwangskasse erklärt (§ 23). Die örtliche Zuständigkeit muß sich wegen der Möglichkeit gleichzeitiger oder rasch aufeinanderfolgender Beschäftigung an verschiedenen Orten nach dem Wohnsitze und kann sich nicht nach dem hiefür sonst entscheidenden

Beschäftigungsorte richten. Die §§ 24 bis 31 geben auch hier lediglich ein Beispiel, wie die Versicherung dieser Arbeitergruppe durchgeführt werden könnte, das aber bei der Versicherung der sogenannten Facchini in Triest bereits erprobt ist, und § 32 läßt die Beschreitung jedes anderen Weges zur Lösung dieser schwierigen Aufgabe offen. Nur die Erfahrung kann hier Lehrmeisterin sein. Der vorgeschlagene Weg bindet den Eintritt der Versicherung an den Formalakt der Eintragung in ein Verzeichnis, bedeutet also eine Ausnahme von dem Grundsatze der ipso jure-Versicherung. Die Zulassung einer Wartezeit war zum Schutze der Kassen geboten. Die Meldung ist dem Versicherten selbst auferlegt und ebenso die Beitragsabstattung, doch kann der Versicherte den Arbeitgeber zur verhältnismäßigen Tragung der Kosten heranziehen. Um auch die Arbeitgeber an der Einhaltung der Beitragspflicht zu interessieren, wird ihre Haftung für vom Versicherten uneinbringliche Beiträge ausgesprochen. Sie sind in der Lage, sich durch Kontrolle der Zahlungsausweise vor Schaden zu schützen.

Hinsichtlich der nicht dienstesständigen Beschäftigten beschränkt sich die Vorlage darauf, die Abänderung der das Melde- und Beitragswesen regelnden Bestimmungen durch Vollzugsanweisung in Aussicht zu stellen und innerhalb dieser Regelung den Satzungen zu überlassen (§ 33). Wenn aber die Meldung nach den Bestimmungen eingerichtet wird, wie sie im vorigen Abschnitte für die bei wechselnden oder mehreren Dienstgebern Beschäftigten vorgeschlagen werden, ist auch die diesen Meldevorschriften angepaßte Form der Beitragszahlung zu wählen.

Zu den Schlußbestimmungen:

Wegen der Dringlichkeit insbesondere der landwirtschaftlichen Krankenversicherung muß mit den Durchführungsarbeiten unverzüglich begonnen werden, weshalb die diesbezüglichen Vorschriften mit dem Tage der Kundmachung wirksam werden sollen. Der Beginn der Versicherung wird für jede Arbeitergruppe in dem Augenblick einzutreten haben, in dem die Durchführungsarbeiten beendet sind. Deshalb bleibt die Bestimmung des Zeitpunktes, an dem die Versicherung wirksam wird, am besten der Staatsregierung überlassen.

Österreichische Staatsdruckerei. 31120

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1920

über

die Gewährung von erhöhten Teuerungszulagen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), gebührenden Renten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 werden die auf Grund des § 63 des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), gewährten Teuerungszulagen im nachstehenden Ausmaße erhöht:

a) Zu Invalidenrenten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit:

1. über 35 bis 45 vom Hundert auf 65 vom Hundert des Rentenanspruches,

2. über 45 bis 55 vom Hundert auf 80 vom Hundert des Rentenanspruches,

3. über 55 bis 65 vom Hundert auf 100 vom Hundert des Rentenanspruches,

4. über 65 bis 75 vom Hundert auf 150 vom Hundert des Rentenanspruches,

5. über 75 vom Hundert auf 200 vom Hundert des Rentenanspruches;

b) zu Witwenrenten, wenn die Witwe dauernd erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr überschritten hat, auf 150 vom Hundert des Rentenanspruches;

c) zu sonstigen Hinterbliebenenrenten auf 100 vom Hundert des Rentenanspruches.

§ 2.

Der Staatssekretär für soziale Verwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen die Teuerungszulagen nach § 63 des Invalidenentschädigungsgesetzes in einem den Rahmen dieses Gesetzes nicht übersteigenden Ausmaße für die Zeit nach dem 30. Juni 1920 entweder einheitlich oder für bestimmte Gebiete nach Maßgabe der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Notwendigkeit weiter zu gewähren.

§ 3.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen betraut.

Begründung.

Die mit der Geldentwertung fortschreitende Teuerung hat zur Folge, daß die nach dem Invalidenentschädigungsgesetz gewährten Geldleistungen trotz der in § 63 dieses Gesetzes vorgesehenen 50prozentigen Teuerungszulage zur Bestreitung des notwendigsten Lebensunterhaltes nicht ausreichen. Aus den Kreisen der Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und -waisen wurde daher schon seit langem dringlichst die Forderung erhoben, die Entschädigungsgebühren soweit zu erhöhen, daß sie unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen das Existenzminimum sichern.

Die in den Bezügen aller Angestellten zuletzt eingetretenen Gehalts- und Lohnerhöhungen führen notwendigerweise dazu, auch der Forderung der durch den Krieg am schwersten getroffenen Personen Rechnung zu tragen und eine Vermehrung der ihnen aus Staatsmitteln gesetzmäßig gewährten Geldleistungen eintreten zu lassen.

Vom fiskalischen Standpunkte aus darf nicht übersehen werden, daß die unter den Geschädigten herrschende Notlage dazu zwingt, über den Rahmen des Gesetzes hinausgehende staatliche Unterstützungen zu bewilligen. Diese Unterstützungen haben beinahe schon den Charakter periodisch wiederkehrender Leistungen angenommen. Da jedoch die Fondsmittel sehr gering sind und bei individueller Berücksichtigung verhältnismäßig hohe Beträge verausgabt werden, würde die Fortsetzung der fallweisen Notstandsunterstützungen eine schwerere Belastung des Staatshaushaltes herbeiführen, als wenn sogleich zu dem Mittel gegriffen wird, eine für die Dauer der außergewöhnlichen Verhältnisse berechnete allgemeine Erhöhung der im Gesetze festgelegten Bezüge vorzunehmen.

Dafür spricht ferner die Tatsache, daß die früher nur zu den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen gewährten 50prozentigen Zuschüsse zufolge des am 19. Februar 1920 beschlossenen und am 27. März 1920 im Staatsgesetzblatte Nr. 118 kundgemachten Gesetzes auch zu den gemäß § 62 des Invalidenentschädigungsgesetzes zu leistenden Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen ab 1. Februar 1920 gewährt werden. Hierdurch wird eine noch ungleich höhere Spannung zwischen den Unterhaltsbeiträgen und Renten herbeigeführt, als dies bisher der Fall war. Die Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes müßte daher noch größeren Schwierigkeiten begegnen, wenn nicht auch eine entsprechende Erhöhung der Renten erfolgen würde.

Der vorliegende Entwurf stellt sich daher die Aufgabe, die auf Grund des § 63 des Invalidenentschädigungsgesetzes zu den Renten schon gewährten Teuerungszulagen zu erhöhen und hierdurch einerseits die wirtschaftliche Notlage der Geschädigten sowie deren Hinterbliebenen zu mildern, andrerseits den Übergang in die Leistungen des Invalidenentschädigungsgesetzes zu erleichtern.

Mit höheren Teuerungszulagen werden alle Rentenempfänger mit Ausnahme jener Kriegsbeschädigten bedacht, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 35 vom Hundert gemindert ist. Hinsichtlich der letzteren läßt sich annehmen, daß sie einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen imstande sind und daher durch den Arbeitsverdienst die höheren Mittel zur Bestreitung des gesteigerten Lebensunterhaltes erhalten können. Konsequenterweise wären auch die erwerbsfähigen Witwen auszunehmen gewesen. Hiervon wurde jedoch abgesehen, weil die Witwenrente an sich gering bemessen ist.

Bei den Invalidenrenten sieht der Entwurf eine prozentuelle Steigerung der Teuerungszulagen entsprechend dem fortschreitenden Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit derart vor, daß die Rente nunmehr in der Stufe der Invalidität von 55 bis 65 Prozent schon die doppelte, in der Stufe der Invalidität von 65 bis 75 Prozent die zweieinhalbfache und bei vollkommener Invalidität die dreifache Höhe erreicht. Der Durchschnitt durch die vorgeschlagenen Ansätze ergibt eine Erhöhung der Invalidenrenten um 108 Prozent.

Zu den Hinterbliebenenrenten tritt nach dem Entwurf einheitlich eine Erhöhung der bisherigen Teuerungszulagen von 50 Prozent auf 100 Prozent ein, so daß die Hinterbliebenenrenten nunmehr in doppelter Höhe zur Auszahlung kämen. Eine besondere Berücksichtigung erfahren die erwerbsunfähigen und über 55 Jahre alten Witwen, denen nunmehr eine Teuerungszulage von 150 Prozent aus dem Grunde zukommen soll, weil die Witwenrente normalmäßig nur die Hälfte der Invalidenvollrente beträgt.

Der Mehraufwand gegenüber der bisherigen Belastung an Teuerungszulagen beläuft sich im ganzen auf ungefähr 122 Millionen Kronen.

Wenn die beantragten Erhöhungen auch keineswegs den seitens der Interessentengruppen wiederholt vorgebrachten Forderungen entsprechen, so stellen sich die Vorschläge mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staates dennoch als das Höchstausmaß des zu Gewährenden dar.

Die im § 2 des Gesetzes beantragte Ermächtigung zur weiteren Gewährung von Teuerungszulagen über den 30. Juni hinaus würde sich darum empfehlen, weil anderenfalls nach Ablauf dieser Zeit abermals ein Gesetz notwendig wäre, um Teuerungszulagen weiterhin gewähren zu können. Nach dem gegenwärtigen Stande wird sich die wirtschaftliche Lage bis zum 30. Juni zweifellos nicht soweit gebessert haben, daß die normalen Entschädigungsgebühren ein hinreichendes Auskommen sichern könnten. In gleicher Weise wurde auch dem Staatssekretär für soziale Verwaltung im Gesetze vom 19. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 118, die Ermächtigung zur weiteren Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen erteilt.

Österreichische Staatsdruckerei. 34720

Antrag

der

Abgeordneten Gabriel Gröger, Hubmann, Tusch und Genossen,

betreffend

die Förderung des Badeortes Millstatt in Kärnten.

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Geschmacksrichtung des in Badeorten verkehrenden Publikums verschoben; es legt großen Wert auf freistehende, dem allgemeinen Verkehr zugängliche See- und Flußufer. Die Badeorte sind auch allerorten darauf bedacht, durch Anlage geschmackvoller Promenaden den Ansprüchen des Fremdenverkehres zu genügen, Fremde heranzuziehen und festzuhalten; bei der Bedeutung, die der Fremdenverkehr in den nächsten Zeiten unter anderem auch für die Einführung ausländischer Valuta durch die Kurgäste haben wird, verdienen die Bestrebungen, ganz besonders der Kärntner Badeorte, die durch den Zerfall der Monarchie, aber auch durch die drohende Zerreißung des Landes Kärnten in ihrer wirtschaftlichen Existenz auf das schwerste bedroht sind, auch von Staats wegen wärmste Förderung.

Der Kurort Millstatt ist in einer ganz besonders ungünstigen Lage; er ist ein Badeort, an einem See, dessen Ufer im großen und ganzen dem allgemeinen Verkehr entzogen sind! Das östliche Seeufer Millstatts liegt sozusagen in Privathänden, der wesentliche, noch nicht verbaute Teil, der die Möglichkeit böte, eine herrliche Seepromenade zu schaffen, soll, nachdem von einer kurzsichtigen Gemeindeverwaltung früherer Jahrzehnte genehmigten Parzellierungsplane Nr. 1, umfassend den zum steiermärkischen Studienfondsgute Millstatt gehörigen Hof- oder Stiftsgarten, in die Hände von vielleicht vier bis fünf Privaten kommen, so daß nur der kleine Schillerstrand und die Klotzlände für den öffentlichen Verkehr freiblieben; das Millstätter Kurpublikum könnte sich den See beinahe nur mehr von der Entfernung ansehen.

Eine Revision des Parzellierungsplanes in der Art, daß von den zur Veräußerung bestimmten Parzellen das Seeufer in einer Breite von 10 bis 20 Metern abgetrennt und die Parzellen ohne diesen Uferstreifen veräußert würden, gäbe der Gemeindeverwaltung die Möglichkeit, die von ihr seit langem projektierte Seepromenade zu schaffen, wodurch schließlich auch der Wert der anliegenden Parzellen gesteigert würde.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft wird aufgefordert, die Förderung der Marktgemeinde Millstatt als Kurort durch Abänderung des Parzellierungsplanes über den zum steiermärkischen Studienfondsgut Millstatt gehörigen Hof- und Stiftsgarten und Abtretung des Seeufers an die Gemeindeverwaltung zu unterstützen."

Wien, Jänner 1920.

Schlager.
Hölzl.
Anton Weber.
M. Hermann.

Theodor Meißner,
Hafner.
Polke.
Witzany.

Weiser.
Regner.
Vogl.
Hermann Hermann.

Gabriel.
Gröger.
Hubmann.
M. Tusch.
Pick.

Österreichische Staatsdruckerei. 34520

Antrag

des

Abgeordneten Friedmann und Genossen,

betreffend

die Verstaatlichung der Mädchenmittelschulen.

Die Mädchenmittelschulen in Österreich, die fast ausschließlich aus Privatmitteln errichtet wurden, sind infolge der ungeheuer schwierigen Lage nach dem Kriege in die schwerste Notlage geraten und stehen vor dem Zusammenbruche. Trotz der Erhöhung des Schulgeldes können die Lehrerinnen von den Gehalten nicht leben, andrerseits können die Eltern in vielen Fällen das Schulgeld nicht mehr erschwingen. Die Erhaltung der in Österreich im Gegensatz zu anderen Kulturstaaten an Zahl weit geringeren Anstalten für eine höhere Ausbildung der Mädchen ist vom volkswirtschaftlichen und kulturellen Standpunkte geboten. Hierzu kommt die Erwägung, daß, wenn die Schulen jetzt zugrunde gehen, sie in einigen Jahren als unentbehrliche Bildungsstätten mit sehr hohen Kosten wieder errichtet werden müßten.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, alle entsprechend qualifizierten Lehrkräfte an den Mädchenmittelschulen in staatliche Anstellung zu übernehmen und bis zum Zeitpunkt der vollzogenen Verstaatlichung den Lehrkräften eine dauernde Unterstützung in der Weise zu gewähren, daß sie aus Staatsmitteln die Differenz auf die Bezüge der staatlichen Mittelschullehrer erhalten. Des weiteren wird die Regierung aufgefordert, an begabte aber unbemittelte Schülerinnen Stipendien zu verleihen, um ihnen den Schulbesuch zu ermöglichen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Ausschuß für Unterricht beantragt.

Krötzl.	M. Friedmann.
Dr. Dinghofer.	Schöchtner.
Schürff.	Thanner.
A. Müller-Guttenbrunn.	Kittinger.
Pauly.	Dr. Straffner.

Österreichische Staatsdruckerei. 34520

Antrag

der

Abgeordneten Kunschak, Fischer, Steinegger und Genossen,

betreffend

die Neuregelung der Bezüge der Abgeordneten zur Nationalversammlung.

Das wesentlichste Merkmal der Demokratie besteht in dem Rechte der breiten Volksmassen, an Regierung und Gesetzgebung teilzunehmen. Dieses Recht wäre jedoch von sehr problematischer Natur, wenn es sich nur im aktiven Wahlrechte äußern und ihm nicht auch die Möglichkeit der Übernahme und Ausübung der Mandate in den Volksvertretungen zur Seite stehen würde. Diese Möglichkeit setzt voraus, daß dem einzelnen Mandatar auch dann, wenn er nicht über Privatvermögen oder hohes Privateinkommen verfügt, eine der Würde des Mandates und der Verantwortlichkeit des Mandatars entsprechende bürgerliche Existenz gesichert ist. Eine Demokratie, die ihre Funktionäre auf das Privateinkommen verweist, ist keine Demokratie, denn sie schließt entweder die minderbemittelten Volkskreise vom passiven Wahlrechte aus, oder sie schafft Verhältnisse, welche die Unabhängigkeit des einzelnen gewählten Vertreters und so letzten Endes auch der Volksvertretung bedrohen. Der Volksvertreter soll gewiß keine Vorzugsstellung inne haben, er kann und darf aber auch nicht der Mittel entbehren die er zur gewissenhaften Erfüllung seiner, nicht nur mit großen Arbeits- sondern auch Geldaufwendungen verbundenen Pflichten benötigt. Mit diesem Erfordernis wahrer Demokratie stehen die derzeitigen Bezüge der Abgeordneten zur Nationalversammlung im schroffen Widerspruche, weshalb es Pflicht ist, nicht nur diesem Übelstande aufzuzeigen, sondern auch auf dessen Behebung zu dringen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Der Finanzausschuß wird beauftragt, der Nationalversammlung ehestens Anträge betreffend Neuregelung der Bezüge der Abgeordneten vorzulegen, in welchen Anträgen darauf Bedacht zu nehmen wäre, daß bei ungerechtfertigtem Fernbleiben von den Sitzungen der Nationalversammlung Bezugskürzungen einzutreten hätten."

In formaler Beziehung wird beantragt, von der ersten Lesung abzusehen und den Antrag sofort dem Finanzausschusse zuzuweisen.

Wien, 13. April 1920.

Wiesmaier.	Dr. Maier.	Schönsteiner.	L. Kunschak.
Dr. Burjan.	Niedrist.	Pischitz.	Chr. Fischer.
Luttenberger.	Kletzmayr.	Dr. Aigner.	Steinegger.
J. Weiß.	Alois Brandl.	Seipel.	Partik.
	Jutz.	Paulitsch.	Dr. Gimpl.

Österreichische Staatsdruckerei. 31520

Antrag

der

Abgeordneten Stocker, Birchbauer, Altenbacher, Größbauer, Egger, Wimmer, Dr. Schönbauer, Schöchtner, Krößl, Grahamer, Thanner und Genossen,

betreffend

die Novellierung des Wiederbesiedlungsgesetzes.

Bei der Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes hat sich auf Grund der praktischen Tätigkeit und Beobachtungen gezeigt, daß das Wiederbesiedlungsgesetz vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 310, in einer Reihe von Punkten einer gründlichen Änderung, Verbesserung und Ergänzung bedarf.

Die Antragsteller haben im Einvernehmen mit praktischen Landwirten, bäuerlichen Vereinigungen unter Mitarbeit von rechtskundigen und technischen Sachverständigen, die in der Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes praktisch arbeiten, durch eingehende Erhebungen und Beratungen die Wiederbesiedlungsfrage geprüft. Auf Grund dieser seit mehreren Monaten gepflogenen Arbeiten sind wir zu den Novellierungsvorschlägen des beiliegenden Entwurfes gekommen.

Vor allem hat es sich als notwendig ergeben, die beiden wichtigsten Paragraphen, die §§ 1 und 16, die die materielle Frage behandeln, völlig neu zu gestalten, da deren zurzeit geltenden Bestimmungen unvollkommen sind; besonders ist der jetzt geltende § 16 vollständig unzulänglich.

Wenn die Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes sachlich befriedigen und die Arbeit vorwärts schreiten soll, ist unbedingt wenigstens eine teilweise Änderung der Kompetenz der Behörden notwendig. Nach dem geltenden Gesetze wird die Einleitung des Verfahrens von der Agrarlandesbehörde vorgenommen, die auch das Enteignungserkenntnis fällt, während der Agrarbezirksbehörde im wesentlichen nur die Vornahme der erforderlichen Erhebungen obliegt.

Die auf diesem Grundgedanken aufgebaute Regelung des Verfahrens hat sich, wie die bisherige Erfahrung zeigt, gar nicht bewährt, vielmehr die Durchführung der Wiederbesiedlung sehr verzögert. Die Übertragung der Durchführung des ganzen Verfahrens in die Kompetenz der Landesagrarbehörde ist die Hauptursache, warum die Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes so schleppend ist, weil dort die Arbeit nicht bewältigt werden kann.

Es empfiehlt sich daher, die Kompetenz der Agrarbehörden derart neu zu regeln, daß die ganze Einleitung des Verfahrens, das die meiste Arbeit verursacht und wozu gründliche Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse erforderlich sind, in den Wirkungskreis der Agrarbezirksbehörde fällt, während die Landesagrarbehörde nur über das eigentliche Enteignungsverfahren entscheidet. In den administrativen Fragen soll an der bisherigen Kompetenz der Agrarlandesbehörde festgehalten werden. Bei solcher Abgrenzung werden die Verfahren viel rascher und sachgemäßer stattfinden. Es ist der Sache nachteilig, die Kompetenz der Bezirksagrarbehörde fast vollständig auszuschalten, wie es im geltenden Gesetz der Fall ist, da doch die Bezirksagrarbehörde und dessen Beirat die Verhältnisse praktisch kennt, während sie die Landes-

agrarbehörde nur aus den Akten kennt. Es wäre sehr vorteilhaft, wenn die Bestimmungen so getroffen würden, daß auch zu aller Entscheidung in erster Instanz die Bezirksagrarbehörde zuständig ist, wornach die Landesagrarbehörde Berufungsinstanz würde. Wenn die Bezirksagrarbehörde mit dem richterlichen Senat ergänzt wird, wie die Landesagrarbehörde, so daß auch über Privatrechtsansprüche der Rechtsweg ausgeschlossen ist, wie es jetzt bei den Erkenntnissen der Agrarlandesbehörde der Fall ist, so würde durch diese vollständige Kompetenzverschiebung in die erste Instanz der Sache sehr genutzt und die Verfahren sehr beschleunigt werden, wobei die Erledigung gründlicher wäre. Diese Frage sollte im Ausschusse einer gründlichen Beratung unterzogen werden. Es ist wohl unzweifelhaft, wenn durch weitere angekündigte Agrargesetze zum Beispiel Abbau des Großgrundbesitzes, Ablösung der 30jährigen Pachtgründe, Durchführung der Landesservitutsgesetze, alles in die entscheidende Kompetenz der Landesagrarbehörde fällt, diese vor Arbeit erstickt, die notwendige sachliche und rasche Durchführung unmöglich wird, wodurch die Durchführung der Bodenreform zum großen Teile hinfällig wird. Es zeigt sich schon jetzt deutlich, daß von der zweckmäßigen Zuteilung der Kompetenz der Agrarbehörden die Durchführung der Bodenreform in hohem Maße abhängt. Die bis jetzt beobachtete Durchführung ist unbefriedigend, schwerfällig und langwierig. Dadurch ist die Sache schwer geschädigt worden. Die Bevölkerung hat deshalb schon den Glauben fast verloren, daß es zu einer zweckmäßigen und raschen Bodenreform kommt.

Es ist dringend notwendig, daß das Wiederbesiedlungsgesetz in kürzester Zeit novelliert wird, damit die als notwendig erkannten Neubestimmungen bei der Durchführung berücksichtigt werden können. Jetzt werden die Vorerhebungen beendigt, so daß nun das Verfahren eingeleitet wird. Entscheidungen sind erst vereinzelt getroffen. Im Interesse der Sache ist es daher von großer Wichtigkeit, sofort in die Beratung zu treten.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beigeschlossenen Gesetzentwurf beschließen."

In formeller Hinsicht wolle der Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Land- und Forstwirtschaft zugewiesen werden.

Wien, 12. April 1920.

Dr. Schönbauer.
Schöchtner.
Josef Krötzl.
Grahamer.
Thanner.

Leopold Stocker.
Birchbauer.
F. Altenbacher.
Größbauer.
Egger.
Wimmer.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

einige Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 310, über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedlungsgesetz) abgeändert und ergänzt werden (Novellierung des Wiederbesiedlungsgesetzes).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Die Bestimmungen des Wiederbesiedlungsgesetzes vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 310, werden in nachstehender Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

Artikel I.

Liegenschaften, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden.

Der § 1 hat zu lauten:

(1) Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die ein selbständiges Bauerngut oder Häusleranwesen gebildet haben, jedoch seit dem 1. Jänner 1870 durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ihren Eigentümer gewechselt haben und

a) entweder vornehmlich Jagdzwecken, Luxuszwecken (Anlage von Parks, Tiergarten u. dgl.) oder der Spekulation (Holzabstockung, Güterhandel u. dgl.) dienstbar gemacht oder

b) Bestandteile eines der Hauptsache nach forstwirtschaftlichen Betriebes geworden sind oder

c) mit einem landwirtschaftlichen Besitz vereinigt worden sind, der das Ausmaß eines Bauerngutes (Absatz 5) entweder bereits vorher oder infolge der Vereinigung überschritt

(Bauernlegung) können bei wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit (§ 8, Absatz 2) nach den folgenden Bestimmungen der Wiederbesiedlung zugeführt werden.

(2) Grundstücke der vorbezeichneten Art, die bis 1. Jänner 1919 in einer Hand vereinigt waren, seither aber offenbar in der Absicht der Umgehung dieses Gesetzes an andere übertragen wurden, können gleichfalls zur Wiederbesiedlung herangezogen werden.

(3) Das gleiche gilt auch hinsichtlich jener land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, die ein selbständiges Bauerngut oder Häusleranwesen gebildet, jedoch seit 1. August 1914 durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden ihren Eigentümer gewechselt haben und vom jetzigen Eigentümer oder seiner Familie nicht selbst bewohnt und bewirtschaftet werden, vorausgesetzt, daß ihr Ertrag nicht im wesentlichen zum Lebensunterhalt des Eigentümers und seiner Familie erforderlich ist.

(4) Wenn es sich in dem im Absatz 1 unter c genannten Falle um einen Besitz handelt, welcher vom Eigentümer oder seiner Familie selbst bewirtschaftet wird und dessen Ertrag im wesentlichen zu deren Lebensunterhalt erforderlich ist, so sind die zu diesem Besitze gehörigen Bauerngüter oder Häusleranwesen von der Wiederbesiedlung durch andere auszuschließen, wenn sie voraussichtlich durch getrennten Übergang auf Kinder oder Geschwister des gegenwärtigen Eigentümers ihre wirtschaftliche Selbständigkeit wieder erlangen werden und Gewähr dafür geboten erscheint, daß seinerzeit die Erreichung dieses Zieles auch wirklich zu erwarten steht. Diese Begünstigung erlischt jedoch, wenn der Besitzübergang an den zur Übernahme Bestimmten nicht längstens nach Erreichung des 26. Lebensjahres, falls der Betreffende aber schon zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes dieses Alter erreicht hat, binnen Jahresfrist nach diesem Zeitpunkte stattgefunden hat.

(5) gleich Absatz 2 des bisherigen Gesetzes vom 31. Mai 1919.

Der § 2 hat zu lauten:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Grundstücke, die

1. in Gemeinden mit überwiegend städtischem Charakter oder in Industrieorten, und zwar innerhalb einer in absehbarer Zeit für die Bebauung in Betracht kommende Zone liegen, deren Begrenzung gemeindeweise durch die Landesregierung festzustellen ist.

2. Dem öffentlichen Verkehre (Eisenbahnen, Straßen, Kanälen und sonstigen Wasserbauten u. a.), gewerblichen und industriellen oder Bergbauzwecken unmittelbar dienen und für dieselben unentbehrlich oder mit Wohnhäusern verbaut sind.

3. Durch Beschluß des Landesrates können fallweise auch Grundstücke, die sich im Eigentume oder in der Verwaltung einer gemeinnützigen Anstalt oder Unternehmung oder einer Genossenschaft für landwirtschaftliche Zwecke, die nicht etwa bloß in der Absicht einer Umgehung dieses Gesetzes sich befinden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen werden.

Artikel II.

Feststellung und Verzeichnis der zur Wiederbesiedlung im allgemeinen geeigneten Grundstücke.

Der § 3 hat zu lauten:

(1) Die Gemeinden und landwirtschaftlichen Fachkörperschaften haben binnen einer durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Frist die Grundflächen, die sich nach den vorstehenden Bestimmungen zur Wiederbesiedlung eignen, der Agrarbezirksbehörde (§ 5) bekanntzugeben, welche sie nach vorläufiger Überprüfung gemeindeweise in ein Verzeichnis aufzunehmen hat.

Auch die Agrarbezirksbehörde kann ohne vorheriges Einvernehmen mit der Gemeinde zur Wiederbesiedlung geeignete Grundstücke in das Verzeichnis aufnehmen.

(2) Die Eigentümer (Fruchtnießer, Pächter) der in Betracht kommenden Grundstücke sind vor deren Aufnahme in das Verzeichnis zu verständigen, daß ihnen binnen 14 Tagen das Recht einer Vorstellung an die Agrarlandesbehörde zusteht, welche endgültig entscheidet.

(3) Unverändert im Wortlaut des bestehenden Gesetzes.

(4) Vom Beginne dieses Gesetzes hat der Grundeigentümer (Fruchtnießer, Pächter) die Grundstücke mindestens im gleichen Kulturzustande zu erhalten und wie bisher zu bewirtschaften, sowie alles zu unterlassen, was ihren Wert beeinträchtigen oder die Enteignung erschweren könnte.

(5) Wenn auf einem Grundstücke, das als Bestandteil eines ehemals selbständigen Bauerngutes oder Häusleranwesens zufolge der Bestimmungen der §§ 1 oder 16 zur Enteignung gelangen könnte, eine Schlägerung beabsichtigt ist, ist diese vorher der Agrarbezirksbehörde anzumelden. Die Schlägerung kann untersagt werden, wenn durch diese der ordentliche Wirtschaftsbetrieb des wiedererstehenden Anwesens oder des nach § 16 zu ergänzenden Gutes erheblich gefährdet würde. In dringenden Fällen kann vorher mit einer vorläufigen Verfügung vorgegangen werden. Zu den Erhebungen sind die Organe der Bezirksforstinspektion heranzuziehen.

(6) Die Agrarbezirksbehörde kann überdies Zuwiderhandelnde zur Wiederherstellung des früheren Zustandes und zur Behebung von Schäden durch Geldstrafen von 20.000 K oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten verhalten und auch sonst Strafen im gleichen Ausmaße gegen sie verhängen. Sie kann ferner die bezeichneten Arbeiten auf Kosten der Zuwiderhandelnden selbst ausführen lassen.

Ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes unmöglich, so ist durch Abtretung anderer geeigneter Grundstücke Ersatz zu leisten.

Artikel III.

Vorläufige Berufung der Eignung von Bewerbern.

Der § 4 wird in folgender Weise abgeändert:

(1) und (4) unverändert im Wortlaut des geltenden Gesetzes.

(5) Wenn für ein gelegtes Bauerngut oder Häusleranwesen kein den Bedingungen des § 4, Absatz 3 oder 4, entsprechender Bewerber vorhanden ist und dasselbe nicht im Sinne der Landesgesetzgebung als Ablösungsgrundstück für eine Holz-, Streubezugs- oder Weideservitut in Anspruch genommen wird, so kann ein solches Anwesen oder ein Teil desselben auch zur wirtschaftlich zweckmäßigen Vergrößerung oder Abrundung eines Bauerngutes (§ 1, Absatz 5) enteignet werden, vorausgesetzt, daß eine erfolgreiche Bewirtschaftung, und zwar wenn nur ein Teil enteignet wurde, auch hinsichtlich des dem Eigentümer verbleibenden Restes, gewährleistet erscheint.

(6) gleich (5) des bisherigen Gesetzes.

(7) Die vorläufige Prüfung der Eignung der Bewerber hat die Agrarbezirksbehörde im Einvernehmen mit ihrem Beirate zu besorgen. Näheres über die Prüfung der Eignung ist durch Vollzugsanweisung zu regeln. Liegen die im Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen vor, so hat die Agrarbezirksbehörde dem Bewerber eine Bescheinigung auszustellen, die ihn usw. gleich Absatz 6 des bisherigen Gesetzes.

Artikel IV.

Zuständigkeit zur Entscheidung über den Enteignungsantrag.

Der § 5 wird in folgender Weise abgeändert:

(1) Zur endgültigen Entscheidung über den Enteignungsantrag ist in erster Instanz die Agrarlandesbehörde zuständig. Gegen deren Entscheidung

steht binnen 14 Tagen die Berufung an die Agrar-oberbehörde im Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft mit aufschiebender Wirkung offen. Die Einleitung des Verfahrens zu Enteignungsanträgen erfolgt durch die Agrarbezirkbehörde.

(2) Unverändert im Wortlaut des geltenden Gesetzes.

Artikel V.

Inhalt des Enteignungsantrages.

Der § 6 wird in folgender Weise abgeändert:

(1) Der Enteignungsantrag ist bei der Agrarbezirksbehörde einzubringen.

(2) Unverändert im Wortlaut des Gesetzes vom 31. Mai.

Artikel VI.

Verfahren.

Der § 7 wird in folgender Weise abgeändert:

(1) Wenn sich der Enteignungsantrag nicht schon von vornherein als unbegründet oder unzulässig (§ 8) darstellt, hat die Agrarbezirksbehörde die Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch zu veranlassen und den Eigentümer der Grundstücke von der Stellung des Enteignungsantrages mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß das weitere Verfahren eingeleitet wird, wenn er nicht innerhalb einer, von der Agrarbezirksbehörde gleichzeitig festgesetzten angemessenen Frist den Abschluß eines Übereinkommens mit dem Enteignungswerber über die freiwillige Abtretung der Grundstücke nachweist. Das Übereinkommen unterliegt der Genehmigung der Agrarbezirksbehörde.

(2) Wird die Genehmigung des Übereinkommens verweigert, so steht beiden Teilen binnen 14 Tagen die Berufung an die Agrarlandesbehörde offen.

(3) Die Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens hat zur Folge, daß das Enteignungserkenntnis auch gegenüber jenen Personen volle Wirksamkeit erlangt, die nach dem Zeitpunkt, in welchem das Ansuchen um die Anmerkung beim Grundbuchsgericht eingelangt ist, bücherliche Rechte erlangt hat.

(4) Kommt ein gütliches Übereinkommen nicht zustande oder wird das abgeschlossene Übereinkommen nicht genehmigt, so hat die Agrarlandesbehörde die Agrarbezirksbehörde mit der Vornahme der erforderlichen Erhebungen zu betrauen. Die Agrarbezirksbehörde hat insbesondere die notwendigen Einschätzungen usw. (Absatz 2 des bisherigen Gesetzes).

(5) Die Einleitung des Enteignungsverfahrens begründet das Recht, fremde Grundstücke und Gebäude, behufs Vornahme der erforderlichen Vorarbeiten zu betreten. Über einen hingegen seitens Beteiligter erhobenen Einspruch entscheidet die Agrarbezirksbehörde. Falls durch die Vornahme der Vorarbeiten ein Schaden verursacht wurde, wird die vom Staate zu leistende Entschädigung von der genannten Behörde bestimmt.

(6) Wenn in einem Gebiete mehrere Anwesen zur Wiederbesiedlung in Betracht kommen, so ist von der Agrarbezirksbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit ein entsprechender Siedlungsplan zu verfassen.

(7) Gleich (3) des bisherigen Gesetzes.

(8) Wenn eine Einigung zwischen den Parteien nicht erzielt werden kann, hat die Agrarbezirksbehörde die Akten mit einem gutachtlichen Antrage der Agrarlandesbehörde vorzulegen.

(9) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Verfahrens sind durch die Vollzugsanweisung zu regeln.

Der § 8 wird in folgender Weise abgeändert:

(1) Die Agrarbehörden erkennen über den Enteignungsantrag nach ihrem durch sorgfältige Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

(6) Unverändert.

(7) Regulierte Holz-, Streubezugs- und Weiderechte, welche zu einer den Bestimmungen des § 3 des Gesetzes unterliegenden Liegenschaft gehören, seit dem 1. Jänner 1870 ohne behördliche Genehmigung nach den bestehenden Gesetzen abgelöst wurden oder durch Vereinigung der Berechtigung und der Verpflichtung in einer Hand erloschen sind oder grundbücherlich gelöscht wurden, sind anläßlich der Enteignung zugunsten der berechtigten Liegenschaften wieder herzustellen, insoweit sie zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes nötig sind und dieser nicht durch eine entsprechende Grundabtretung ohnehin gedeckt ist.

(7) Auch andere Dienstbarkeiten, die zugunsten oder zu Lasten des gelegten Bauerngutes bestanden haben und durch Vereinigung erloschen sind, können nach Bedarf wieder begründet, andere Grunddienstbarkeiten, die zur ordentlichen Bewirtschaftung der enteigneten oder anderer Grundstücke unumgänglich notwendig sind, neu begründet werden.

Artikel VII.

Auswahl unter mehreren Bewerbern.

Der § 9 wird in folgender Weise abgeändert:

Haben mehrere Personen die Enteignung desselben Grundstückes beantragt und hält die Agrarbezirksbehörde den Antrag für begründet, so ist die Enteignung zugunsten desjenigen zu verfügen, welcher größere Gewähr für eine erfolgreiche Bewirtschaftung bietet. Unter sonst gleichen Voraussetzungen gebührt Kriegsteilnehmern, insbesondere Kriegsbeschädigten und solchen, die sich im Felde ausgezeichnet haben, sowie deren Witwen und Waisen, ferner Vätern kinderreicher Familien, dem seinerzeitigen Eigentümer des gelegten Gutes oder dessen Kindern und wenn es verpachtet ist, dem bisherigen Pächter, oder wenn es mit Hilfe von Angestellten verwaltet war, den bisherigen Angestellten ein Vorzugsrecht.

Artikel VIII.

Der § 10 wird in folgender Weise ergänzt:

Absatz (1) der bisherige § 10.

(2) Bei Bemessung der Entschädigung ist auch auf eine etwaige Wertverminderung der zurückgebliebenen Teile des Gutskörpers sowie auf eine etwaige Erschwerung ihrer Bewirtschaftung angemessene Rücksicht zu nehmen. Verhältnisse, welche absichtlich hervorgerufen wurden, um eine Erhöhung des Entschädigungsanspruches zu begründen, bleiben außer Betracht, ebenso auch der Wert der besonderen Vorliebe.

(3) Inwieweit bei Festsetzung der Entschädigung auf eine etwaige Bewertung der enteigneten Grundstücke zum Zwecke der Bemessung der Vermögensabgabe Rücksicht zu nehmen ist, wird im Wege einer Vollzugsanweisung bestimmt.

Artikel IX.

Erlöschen des Enteignungserkenntnisses.

Der § 14 wird in folgender Weise abgeändert:

(1) Das Enteignungserkenntnis verliert seine Wirksamkeit, wenn der Enteignungswerber nicht binnen zehn Wochen nach der Rechtskraft dessen grundbücherliche Durchführung beantragt und die Erfüllung der Bedingungen, von denen die Enteignung etwa abhängig gemacht wurde, sowie die Entrichtung eines bar zu bezahlenden Enteignungspreises nachweist. Ist der Nachweis erbracht, so hat dies die Agrarbezirksbehörde auf dem Erkenntnisse zu bestätigen.

(2) Bleibt unverändert.

Artikel X.

Der § 16 wird in folgender Weise abgeändert:

(1) Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke und Anteilrechte an Agrargemeinschaften, die einen Bestandteil eines Bauerngutes oder Häusleranwesens gebildet (§ 1, Absatz 5), diese Eigenschaft jedoch seit dem 1. Jänner 1870 verloren haben und entweder vornehmlich zur Bildung von Jagd- oder Forstgütern verwendet oder Luxuszwecken (Anlage von Parks, Tiergärten u. dgl.) oder der Spekulation (Holzabstockung, Güterhandel u. dgl.) dienstbar gemacht oder mit einem landwirtschaftlichen Besitze, der entweder bereits vorher oder infolge der Vereinigung das Ausmaß eines Bauerngutes (§ 1, Absatz 5) überschritt, vereinigt wurden, können zugunsten des Eigentümers des Bauerngutes oder Häusleranwesens, von dem sie abgetrennt wurden, enteignet werden, wenn dies vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus zur entsprechenden Bewirtschaftung des Stammgutes notwendig ist und durch die Enteignung nicht der Wirtschaftsbetrieb des bisherigen Eigentümers erheblich beeinträchtigt oder gefährdet wird.

(2) Unverändert nach geltendem Gesetz.

(3) Sind die unter 1 und 2 genannten Grundstücke und Anteilrechte an Agrargemeinschaften zur entsprechenden Bewirtschaftung des Stammgutes nicht erforderlich, so können andere Bewerber der im § 4, Punkt 3 und 4, bezeichneten Art berücksichtigt werden, ebenso auch dann, wenn sich der Eigentümer des Stammgutes nicht innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes darum bewirbt, oder wenn das Stammgut nicht mehr vorhanden ist. Bei Alpen genießen unter mehreren Bewerbern Genossenschaften für landwirtschaftliche Zwecke, welche nicht etwa bloß in der Absicht einer Umgehung dieses Gesetzes gebildet wurden, ein Vorzugsrecht. Im Falle des wirtschaftlichen Bedarfes und unter der Voraussetzung der zweckmäßigen Bewirtschaftung ist auch dem bisherigen Pächter ein Vorzugsrecht eingeräumt.

Bei der Enteignung von Anteilrechten an Agrargemeinschaften für andere Bewerber als die Eigentümer des Stammgutes sind die Bestimmungen der bestehenden Landesgesetze (T. R. L. G.) über die Absonderung von Anteilrechten an Agrargemeinschaften sinngemäß anzuwenden und ist auf die Erhaltung der Rechte der bisher Anteilberechtigten Rücksicht zu nehmen.

(4) Hat ein ehemaliger Bestandteil (Grundstücke, Lehen, Zuhuben, Anteilrechte), mehreren Bauerngütern oder Häusleranwesen nacheinander gehört, so ist er unter anspruchberechtigten Bewerbern jenen zuzusprechen, für dessen Gut derselbe wirtschaftlich am notwendigsten ist, und welcher die größere Gewähr für zweckmäßige Bewirtschaftung bietet.

(5) Die Bestimmungen des § 3, Absatz 4, der §§ 5 bis 8, 10 bis 15, 17 bis 21 finden sinngemäße Anwendung.

Artikel XI.

Wirtschaftliche Unmöglichkeit der Wiederbesiedlung.

Der § 19 wird in folgender Weise abgeändert:

(1) Bleibt unverändert.

(2) Der Geldbetrag ist von der Agrarbezirksbehörde unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse innerhalb des Fünzigfachen des Katastralreinertrages zu bemessen, welcher auf das Grundstück nach dem Kulturzustand vom 1. Jänner 1919 entfiel.

(3) Gegen die Entscheidung der Agrarbezirksbehörde kann der Eigentümer binnen drei Wochen die Berufung an die Agrarlandesbehörde einbringen.

(4) Unverändert.

(5) Die Agrarbezirksbehörde hat hinsichtlich aller Grundstücke der in Absatz 1 bezeichneten Art das Verfahren von Amts wegen einzuleiten und binnen drei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes durchzuführen. Die näheren Bestimmungen werden mittels Bestimmungen geregelt.

Artikel XII.

Enteignung des lebenden und toten Inventars.

(1) Das lebende und tote Inventar, das sich auf einem zum Zwecke der Wiederbesiedlung in das Verzeichnis aufgenommenen Bauerngutes oder Häusleranwesen befindet und dem Eigentümer des Anwesens gehört, kann, wenn keine gütliche Ablösungsvereinbarung zustande kommt, für den neuen Übernehmer des Anwesens beim Besitzübergang zum Verkehrswert enteignet werden.

(2) Diese Enteignung ist nur in dem Ausmaße zulässig, als das Inventar zur Bewirtschaftung des Anwesens unbedingt notwendig ist und soweit die Wirtschaft des verbleibenden Restgutes hierdurch nicht gefährdet wird, und zwar beim lebenden Inventar nur bis zum ortsüblichen Mindestausmaß der einzelnen Gattungen.

(3) Vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an darf von dem dem Grundeigentümer gehörigen lebenden und toten Inventar des zur Wiederbesiedlung angemeldeten Anwesens ein Abverkauf oder eine Entnahme über das Ausmaß der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit ohne Genehmigung der

Agrarbezirksbehörde unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen nicht stattfinden.

Artikel XIII.

Übergangsbestimmung.

(1) Die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits anhängigen Angelegenheiten werden nach den neuen Bestimmungen dieses Gesetzes behandelt und sind von den in diesem Gesetze bestimmten Behörden durchzuführen.

(2) Bereits vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes getroffene Erkenntnisse oder Entscheidungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Rechtskräftig abgewiesene Anträge, welche nach diesem Gesetze zulässig wären, sind neu zu stellen.

(4) Über die auf Grund der neuen Bestimmungen notwendige Ergänzung der Verzeichnisse der zur Wiederbesiedlung gelangenden Grundstücke werden die näheren Bestimmungen durch Vollzugsanweisung getroffen.

Artikel XIV.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Mit seiner Durchführung sind die Staatssekretäre für Land- und Forstwirtschaft, für Justiz und für Finanzen betraut.

Entschließungen.

1. Bei dem angekündigten Gesetz über den Abbau des volkswirtschaftlich schädlichen Großgrundbesitzes ist auf das Wiederbesiedlungsgesetz entsprechend Rücksicht zu nehmen und Wiederbesiedlungsgesetz und Abbaugesetz in zweckmäßige Verbindung zu bringen. Wenn es wirtschaftlich vorteilhaft ist, so kann der Abbau des Großgrundbesitzes einschließlich der in ihm enthaltenen Bauerngüter als Ganzes einheitlich nach den Grundsätzen einer wirtschaftlich zweckmäßigen Bewirtschaftung (Besiedlung) vorgenommen werden. Die Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes darf hierdurch nicht gefährdet oder verzögert werden.

2. Damit in ausgesprochenen Weide-, Holz- und Streuservitutsgebieten die Durchführung der Landesservitutsgesetze und jene des Wiederbesiedlungsgesetzes die Ermöglichung großzügiger Bewirtschaftungsreformen zeitigt (große Gemeinschaftsalpgebiete der bisherigen Berechtigten mit Genossenschaftsbetrieb nach getrennten Kuh- und Galtviehalpen nach vorausgegangener einheitlicher Melioration), ist vorzusorgen, daß dieser Gedanke durch entsprechende Instruktion der Durchführungsbehörden zur Anwendung komme.

Bemerkungen

zu den

Novellierungsvorschlägen.

Zu § 1.

Zu § 1 (1): Das zurzeit geltende Wiederbesiedlungsgesetz bestimmt im § 1, daß der Wiederbesiedlungsfall erst dann gegeben ist, wenn das aufgekaufte (gelegte) Bauerngut oder Häusleranwesen seine Selbständigkeit verloren und mit anderen Grundstücken desselben Eigentümers vereinigt worden ist. Wenn zum Beispiel jemand nur einen Bauernhof gekauft hat, so würde dieser gelegte Bauernhof, selbst wenn er zu Jagd- und Spekulationszwecken verwendet wurde, nicht unter die Wiederbesiedlung fallen, wenn er ihn allein besitzt, also eine Vereinigung mit anderen Grundstücken nicht stattfinden konnte. Im Sinne der Sache liegt es aber, daß solche gelegte Bauerngüter, die zur Jagd- Luxus- oder Spekulationszwecken angekauft wurden, unter allen Umständen der Wiederbesiedlung zugeführt werden können sollen, einerlei, ob sie in der Hand des betreffenden Besitzers mit anderen vereinigt wurden oder nicht. Die alte Fassung gibt keine Handhabe, gerade die im Gebirge so oft vorgekommene Bauernlegung durch Holzspekulanten zu fassen. Nach der beantragten Fassung ist dies möglich, auch wenn der betreffende Bauernleger nur ein Anwesen für Jagd- oder Spekulationszwecke gekauft haben sollte.

Bei Absatz 1, Punkt a ist neben der Holzabstockung auch der sehr häufig vorgekommene Spekulationsfall „Güterhandel" eingefügt.

Die beantragte Fassung des Punktes c soll der nach dem heutigen Gesetztexte immerhin denkbaren, mit dem Zwecke des Gesetzes allerdings nicht vereinbaren Auslegung vorbauen, daß die Wiederbesiedlung bei jenen landwirtschaftlichen Besitzungen ausgeschlossen sei, welche schon vor der Vereinigung mit einem gelegten Bauerngute oder Häusleranwesen das Ausmaß eines Bauerngutes überschritten.

Zu Absatz 3: Wie das Studium der Grundverkehrsakte in den verschiedenen Ländern, insbesondere Oberösterreich gezeigt hat, hat die Grundverkehrsordnung in manchen Gegenden keinen wirksamen Schutz geboten. Kinobesitzer, Offiziere fremder Garnisonen, Händler und Kapitalisten mit flüssigen Kapitalien haben während des Krieges sehr häufig von Kriegswitwen und sonstigen unten äußerem oder seelischem Zwange stehenden Personen ganze Bauerngüter aufgekauft. Derartige Bauernlegungen könnten nach dem bestehenden Gesetze nicht erfaßt werden. Gerade diese Bauernlegungen stellen sich aber vom ethischen Standpunkte am unmoralischesten dar, da sie zumeist in der Absicht der Spekulation oder sicherer Kapitalsanlage erfolgt sind. Durch den beantragten Absatz 3 sollen auch diese unter gewissen Voraussetzungen unter die Wiederbesiedlung fallen.

§ 1, Absatz 4 soll an die Stelle der Bestimmung im Absatz 1, Punkt c des geltenden Gesetzes über die Wiederbesiedlung innerhalb der Familie treten. Nach der heutigen Fassung des Gesetzes (§ 1c) hat das Privileg der Wiederbesiedlung innerhalb der Familie jeder landwirtschaftliche Besitzer, selbst auch der landwirtschaftliche Latifundienbesitzer. Bei dem Antrage Stocker nach Einfügung des Punktes c schwebte bei der Beratung der Regierungsvorlage der Gedanke vor, daß zum Beispiel ein Großbauer

oder selbstwirtschaftender Gutsbesitzer, der gelegte Bauerngüter hat, die zur Wiederbesiedlung kommen sollen, diese innerhalb der Familie wiederbesiedeln kann. Für diese ist das Privileg gerechtfertigt, weil in diesem Falle der Besitz eine wirtschaftliche Existenz für die Familie und deren Angehörige bedeutet. Nicht sollen aber dieses Privileg die ausgesprochenen Großgrundbesitzer haben, oder für Gutsbesitzer die diesen Beruf nur so nebenbei haben und an der persönlichen Bewirtschaftung keinen Anteil haben. Nach dem geltenden Gesetz haben jedoch auch letztere das Privileg der Wiederbesiedlung innerhalb der Familie. Danach würde zum Beispiel bei einem landwirtschaftlichen Großgrundbesitz, der tausende Hektar landwirtschaftlichen Besitz hat und dazu noch Bauernhäuser kaufte, nichts zur Wiederbesiedlung frei werden. Wohin die heutige Gesetzbestimmung führt, zeigt auch folgender tatsächlich vorgekommener Fall. Ein Besitzer hat 20 bis 30 Bauerngüter aufgekauft und trotzdem kann kein einziges mit Erfolg zur Wiederbesiedlung angefordert werden. Sie sind nämlich in zehn Betriebe zusammengelegt worden. Hiervon behält der Besitzer einen, gibt sechs seinem Sohne und drei seiner Tochter. Weder Sohn noch Tochter brauchen etwas herauszugeben, denn der Sohn hat fünf Kinder und die Tochter zwei. Von einem zusammengeschacherten Besitz, auf dem 420 Personen leben könnten, wird also nichts locker. Nach der beantragten Fassung würden das Privileg der Wiederbesiedlung innerhalb der Familie nur mittelgroße landwirtschaftliche Gutsbesitze haben, bei denen der Besitz zum Lebensunterhalt der Familie erforderlich ist. Die vom landwirtschaftlichen Latifundienbesitz oder von Gutsbesitzern im Nebenberuf aufgekauften Bauerngüter würden zur Wiederbesiedlung an Fremde im Falle der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit kommen. Beim geltenden Gesetz ist auch nicht gesagt, wann der Besitzübergang an die Kinder oder Geschwister zu erfolgen hätte. Dem muß natürlich eine Grenze gesetzt werden, wie es im Antrag vorgesehen ist.

Zu § 2.

Zu Punkt 1: Die geltende Bestimmung ist zu weitgehend. Es ist nicht einzusehen, warum Gemeinden mit vorwiegend städtischem Charakter von der Wiederbesiedlung gänzlich auszuschließen sind. Dadurch werden zum Beispiel in Niederösterreich die Zusammenkäufe von Weingütern in Baden, Vöslau usw. geschützt. Ein anderes Beispiel ist Villach. Die Gemeinde dehnt sich auf wenigstens 5 Kilometer in ein landwirtschaftliches Gebiet aus, wo zahlreiche Aufkäufe, namentlich von Waldparzellen, in den letzten Jahren vor dem Kriege stattgefunden haben. Dasselbe gilt bei Frohnleiten in Steiermark. Naturgemäß sollen jedoch nur solche Gebiete von der Wiederbesiedlung ausgeschlossen werden, die zur Bebauung in Betracht kommen, wie das der Antrag bezweckt.

Zu Punkt 2: Holzspekulanten mit Sägewerken, die gelegte Bauerngüter kauften, geben vor, daß sie zufolge des jetzigen § 2, Punkt 3, nicht unter die Wiederbesiedlung fallen, weil das Bauerngut zu dem gewerblichen Zweck (Sägewerksbetrieb) gehöre. Es ist wohl selbstverständlich, daß im Sinne des Gesetzes nur jene Grundstücke von der Wiederbesiedlung auszuschließen wären, die unmittelbar zum Betriebe gehören und hierzu unentbehrlich sind.

Zu Punkt 3: Es ist nicht zweckmäßig, grundsätzlich gelegte Bauerngüter, die sich in der Verwaltung von gemeinnützigen Anstalten u. dgl. befinden, von der Wiederbesiedlung auszuschließen, da es auch solche gibt, die sehr schlecht seit jeher bewirtschaftet werden und die daher im volkswirtschaftlichen Interesse der Wiederbesiedlung zugeführt werden sollten. Am besten wird der Landesrat bestimmen können, ob in solchen Fällen eine Wiederbesiedlung zweckmäßig ist oder nicht. Es ist auch folgendes zu diesem Punkte zu bemerken:

Der ehemalige k. u. k. Familienfonds hat zahlreiche Bauerngüter gelegt, zum Beispiel in Steiermark in Radmer, Eisenerz, Neuberg. Diese Fondsgüter sind nun in die Verwaltung der gemeinnützigen Anstalt „Kriegsbeschädigtenfonds“ übergegangen. Nach dem bestehenden Gesetz könnten diese Bauerngüter nicht zur Wiederbesiedlung kommen, obwohl dies dem Zwecke des Gesetzes vollständig widersprechen würde. Die Bevölkerung in genannten Gebieten fordert gebieterisch, daß auch diese gelegten und sehr schlecht bewirtschafteten Güter zur Wiederbesiedlung kommen.

Zu § 3.

Zu Absatz 1: Die Erhebung der gelegten Bauerngüter und Häusleranwesen war befristet und ist grundsätzlich mit Ende März abgelaufen. Erfahrungsgemäß wurde in verschiedenen Gemeinden die Aufnahme nur unvollkommen durchgeführt. Es wird berichtet, daß manche Gemeinden aus Unkenntnis über die Gesetzesbestimmungen manche gelegte Bauerngüter nicht in das Verzeichnis aufnahmen, obwohl die Vollzugsanweisung bestimmt, daß grundsätzlich jedes gelegte Bauerngut zu erheben ist; denn bezüglich der Ausscheidung nach § 8 wird erst im Laufe des Verfahrens durch die Behörden entschieden. Manche

Gemeindeämter haben auch zufolge des Einflusses des Großgrundbesitzes die Erhebung nicht vorgenommen, so daß eigentlich das Verfahren nicht möglich ist. Man darf sich daher auf die gemeindeamtlichen Erhebungen nicht allein stützen. Durch den beantragten Nachsatz soll ausgesprochen werden, daß die Behörde jederzeit das Recht hat, Erhebungen zur Aufnahme in das Verzeichnis vorzunehmen.

Zu Absatz 5: Die geltende Bestimmung ist ganz verfehlt. Denn bis zur Verständigung nach erfolgter Aufstellung des Verzeichnisses durch die Agrarlandesbehörde vergehen, wie sich zeigt, viele Monate, ja selbst mehr als ein Jahr. Es können daher umfangreiche Schädigungen, zum Beispiel durch Schlägerungen stattfinden, welche nicht wieder gutzumachen sind und unter Umständen die Wiederbesiedlung vereiteln. Solche Schädigungen haben bereits im großen Maße stattgefunden. Um sie in Zukunft zu verhindern, muß wenigstens bei der Novellierung bestimmt werden, daß vom Zeitpunkte des Inkrafttretens des novellierten Gesetzes eine solche Schädigung sofort hintangehalten werden kann, wie dies im beantragten Punkt 5 zum Ausdruck kommt.

Zu Absatz 6: Mit der Geldentschädigung ist wenig gedient; ist eine empfindliche Schädigung eingetreten, so soll der Eigentümer verhalten werden können, Ersatzgrundstücke zur Verfügung zu stellen.

Zu § 4.

Zu Absatz 5: Nach geltendem Gesetz können als Bewerber auftreten: Personen, die keinen Besitz haben, oder Besitzer eines Häusleranwesens, die ihren Besitz vergrößern wollen, oder Genossenschaften usw. Es ist zu billigen, daß die Besitzlosen oder die kleineren und mittleren Besitzer in erster Linie als Bewerber in Betracht kommen. Wenn sich aber bei dem in § 4, Absatz 3 und 4, vorgesehenen Bewerber niemand meldet oder die Bewerber keine Gewähr für zweckmäßige Bewirtschaftung geben, so kommt das betreffende Anwesen nicht zur Besiedlung. Es ist auch möglich, daß es sich nicht mehr zur Errichtung eines selbständigen Wirtschaftsbetriebes eignet und kleine Besitzer als Bewerber für das Anwesen zum Zwecke der Vergrößerung ihres eigenen Besitzes oder Genossenschaften als Bewerber nicht auftreten. Die Wiederbesiedlung unterbliebe dann. Es ist aber möglich, daß ein Besitzer eines „Bauerngutes" sich bewerben möchte, um das wiederzubesiedelnde Anwesen oder Teile desselben zur zweckmäßigen Vergrößerung oder Abrundung seines Besitzes zu erwerben. Nach geltendem Gesetz ist dies einem „Bauerngute" nicht möglich, selbst auch dann nicht, wenn sich niemand anderer als Bewerber meldet. Nach dem Antrag ist in solchem Falle, also in zweiter Linie, auch dem Besitzer eines „Bauerngutes" die Bewerbung möglich, was entschieden im Interesse der Wiederbesiedlung liegt. Die Ausnahme für den Fall der Beanspruchung als Ablösungsgrundstück für einzulösende Servituten liegt in der Natur der Sache.

Zu Absatz 7.

Nach dem geltenden Gesetze soll zur Prüfung der Eignung der Bewerber eine eigene Prüfungskommission gebildet werden. Nun zeigt aber die Erfahrung, daß diese Kommissionen fast nirgends gebildet sind oder vielfach schlecht funktionieren, daß Monate und Monate vergehen, bevor diese überhaupt gebildet werden. Gesetzt den Fall, diese kommen überall zustande, was keineswegs sicher ist, so ist gar keine Gewähr bezüglich sachgemäßer Prüfung gegeben, weil sehr häufig diese Kommissionen mit Sinn und Zweck des Gesetzes nicht genügend vertraut sind. Die Prüfung der Eignung der Bewerber muß einer Stelle anvertraut werden, die in der Lage ist, sachlich und rasch zu arbeiten. Das ist nur der Fall bei der Bezirksagrarbehörde und deren Beirat. Wenn die Prüfung der Eignung der Bewerber diesen übertragen wird, so wird diese Arbeit rasch und zweckmäßig erledigt werden. Wenn die Eignungsprüfung eigenen Kommissionen überlassen bleibt, so bedeutet dies eine ungeheure Verzögerung und Verschleppung.

Zu § 7.

Zu Punkt 6: Wenn die Wiederbesiedlung den gewünschten Erfolg bringen soll, so muß planmäßig vorgegangen werden nach den Grundsätzen des Kolonisators. Es ist dies vor allem notwendig, wo in einem Gebiete viele gelegte Bauerngüter vorhanden sind. In solchen Fällen ist es unbedingt erforderlich, daß von der Bezirksagrarbehörde das Gebiet und die Verhältnisse genauest studiert und wirtschaftlich zweckmäßige Besiedlungspläne ausgearbeitet werden, nach denen die Kolonisation durchzuführen ist.

Zu Absatz 9: Von der Art des Verfahrens und von der technischen Durchführung hängt der Erfolg der Wiederbesiedlung ab. Deshalb gebührt der Durchführung des Verfahrens in der Vollzugsanweisung ein breiter Raum. Nach der jetzigen Fassung ist das Verfahren ganz stiefmütterlich behandelt

Es ist eine Tatsache, daß von der praktischen Art des Verfahrens der ganze Erfolg abhängt. Dies muß in den Bestimmungen der Vollzugsanweisung zum Ausdruck kommen.

Zu § 9.

Im Falle, daß das Gut durch Güterbeamte oder Angestellte (wie Schaffner, Wirtschafter) verwaltet war, ist es recht und billig, daß diesen ein Vorzugsrecht eingeräumt wird, damit sie nicht brotlos werden, andrerseits weil diese durch die bisherige Tätigkeit auf dem Gute die Verhältnisse kennen und daher Gewähr für zweckmäßige Weiterbewirtschaftung geben.

Zu § 10.

Die beantragte Ergänzung entspricht Billigkeitsgründen.

Zu § 14.

Die Einengung der Frist auf 6 Wochen ist zu kurz und unter Umständen bedenklich.

Zu § 16.

Der geltende § 16 ist verfehlt und zu eng gefaßt, da man zum Beispiel Huben, Lehen, Waldparzellen u. dgl., welche früher einen Bestandteil von Bauerngütern bildeten, aber an einen Holzhändler, Spekulanten oder Güterschlächter verkauft wurden, nicht enteignen kann, weil in diesen Fällen oft die Bildung eines Jagd- oder Forstgutes nicht nachgewiesen werden kann. Dadurch sind oft gerade die ärgsten Güterschlächter, Holzhändler oder Spekulanten vor der Wiederbesiedlung gesichert. In der Regierungsvorlage war im § 1 der Fall „Spekulation" nicht enthalten. Er ist erst im landwirtschaftlichen Ausschuß über Antrag Hollersbacher in das Gesetz gekommen. Es hätte dieser Begriff auch in den § 16 gehört, was aber vergessen wurde.

In der Regierungsvorlage war auch der § 1, Absatz 1, Punkt c, nicht enthalten. Er kam erst im landwirtschaftlichen Ausschuß über Antrag Stocker in das Gesetz. Sinngemäß hätte diese Ergänzung auch im § 16 stattfinden sollen, was übersehen wurde. Beide Übersehungsfehler sind hier nachgeholt.

Zu Absatz 3: Nach der heutigen Fassung des § 16 kommt ein ehemaliger Bestandteil eines Anwesens zum Beispiel einer Hube, die zu Jagd- oder Forstzwecken aufgekauft wurde, nicht zur Besiedlung, wenn sie nicht zur Bewirtschaftung des Stammgutes notwendig ist oder wenn sich der Eigentümer des Stammgutes nicht darum meldet. Dies entspricht nicht dem Zwecke des Gesetzes. Trifft der genannte Fall ein, so sollen andere die Möglichkeit der Bewerbung haben. Nach der beantragten Fassung ist dies möglich, wobei bei Alpen oder Weiden landwirtschaftliche Genossenschaften den Vorzug haben. Zur Begründung der Notwendigkeit dieser Erweiterung sei folgendes praktische Beispiel angeführt:

Ein Großbauer hat eine große Alm einem Jagdgebiete verkauft. Dieser Großbauer braucht die Alm nicht dringend, übrigens wirtschaftet er schlecht. Es ist daher fraglich, ob diese Alm nach dem geltenden Gesetze zur Enteignung käme. Kommt sie aber zur Enteignung, so erhält sie nach der alten Fassung des § 16 der schlecht wirtschaftende Eigentümer des ohnehin sehr großen Stammgutes. Die Bauern in der Nachbargemeinde haben viel zu wenig Almen. Die dort bestehende, sehr rationell arbeitende landwirtschaftliche Genossenschaft möchte diese Alm zum Zwecke der Förderung der Viehzucht ihrer Mitglieder kaufen, um mehr Weidegelegenheit zu haben. Nach der geltenden Bestimmung des § 16 wäre das unmöglich, wohl aber nach dem Antrag.

Zu Absatz 4: Eine Hube (Bestandteil eines Bauerngutes) hat zweimal das Stammgut gewechselt. Zuerst gehörte sie dem Stammgut A; das A-Stammgut hatte an den Bauernbesitz B verkauft und B verkaufte sie an den Forstgroßbesitz. Die Hube A hatte also zwei bäuerliche Stammgüter. Ist Stammgut A oder B anspruchsberechtigt? Die jetzige Fassung läßt die Frage offen. Der Antrag bestimmt aber, daß sie von den beiden Stammgütern A oder B jene erhalten sollen, das die Hube am notwendigsten braucht.

Zu Absatz 4: In der alten Fassung fehlt die Bestimmung der Anwendung des § 3, Absatz 4, auf die Bestandteile eines Bauerngutes, was ein großer Fehler ist. Danach darf der Aufkäufer eines ganzen Bauernanwesens vom Tage der Verständigung der erfolgten Erhebung zur Wiederbesiedlung keine Verschlechterung an dem angeforderten Punkte vornehmen; wird aber nur ein „Bestandteil" nach § 16 angefordert, zum Beispiel eine Waldparzelle, dann darf sie der bisherige Eigentümer trotzdem durch Abholzung vollständig entwerten und er tut es auch, wie mehrfache Beispiele zeigen. Ebenso erscheint die

Anführung der übrigen genannten Paragraphen notwendig. Die alte Fassung kann zur Folge haben, daß die ehemaligen Eigentümer derartige Bestandteile um den Enteignungspreis, also billig, erwerben und später, da hierüber keine ausdrücklichen Bestimmungen vorgesehen wurden, um den marktgängigen Verkehrswert, der in den meisten Fällen unvergleich höher sein wird, wieder abstoßen können. Hierdurch würde also einerseits der Grundschacher begünstigt und andrerseits die Bodenreform durch Bodenwucher in Verruf gebracht.

Zu Artikel XII.

In den Fällen, wo es sich weniger um Wiederbesiedlung, als vielmehr um Wiedererrichtung eines gelegten Bauerngutes handelt, zum Beispiel durch Pächter, Wirtschafter u. dgl., wo also lebendes und totes Inventar vorhanden ist, das dem Eigentümer des wiederzubesiedelnden Anwesens gehört, könnte ein Rückschritt in der Bewirtschaftung des Gehöftes eintreten oder die neue Bewirtschaftung sehr erschwert werden, wenn vom Gehöfte das notwendige tote (Geräte) oder lebende (Vieh) Inventar weggenommen wird.

Begründung der ersten Resolution.

Beispiel: Ein Großgrundbesitzer, der unter das Abbaugesetz fallen wird, besitzt auch gelegte Bauerngüter. Dieser Großgrundbesitz wird also auf Grund des Wiederbesiedlungsgesetzes und des Abbaugesetzes aufgeteilt. Nach dem Wiederbesiedlungsgesetz werden die gelegten Bauerngüter herausgenommen und im wesentlichen in ihrer ursprünglichen Größe und Abgrenzung hergestellt. Dies ist aber nicht immer wirtschaftlich zweckmäßig. Wenn nach Erlaß des Abbaugesetzes der hier beispielsweise genannte Großgrundbesitz auf Grund des Wiederbesiedlungsgesetzes noch nicht zur Wiederbesiedlung gelangt ist, so soll zweckmäßig der ganze Großgrundbesitz, also der angestammte Besitz, einschließlich der gelegten Bauerngüter, hergenommen werden, um auf dem Großgrundbesitz unberücksichtigt der Grenzen oder des Ausmaßes der gelegten Bauerngüter neue Anwesen zu schaffen, wie es wirtschaftlich am zweckmäßigsten ist.

Österreichische Staatsdruckerei. 34520

Antrag

der

Abgeordneten Schneidmadl, Bretschneider, Polke und Genossen,

betreffend

die Bewilligung einer staatlichen Notstandshilfe für die durch die große Brandkatastrophe vom 29. März 1920 überaus schwer geschädigte Gemeinde Wilhelmsburg.

Die Gemeinde Wilhelmsburg im politischen Bezirk St. Pölten wurde am 29. März 1920 von einer großen Brandkatastrophe betroffen. In einem Nebengebäude einer ehemaligen Mühle brach um die Mittagsstunde ein Brand aus, der infolge des herrschenden starken Oststurmes derart rasch um sich griff, daß in kurzer Zeit 38 zum größten Teil mit Schindeln gedeckte Wohnhäuser in Flammen standen. Die meisten dieser Häuser sind vollständig ausgebrannt, was übrig blieb, ist derart beschädigt, daß die Wohnparteien ihre Wohnungen wegen Einsturzgefahr räumen mußten. Einem Großteil der Wohnparteien, hauptsächlich Arbeiterfamilien, sind sämtliche Einrichtungsstücke sowie die gesamte Kleidung und Wäsche verbrannt, so daß sie heute tatsächlich nicht mehr besitzen, als was sie auf dem Leibe tragen. Insgesamt sind durch diese Brandkatastrophe 157 Parteien mit 516 Personen geschädigt worden. Die obdachlos gewordenen Familien sind vorläufig in Notstandswohnungen untergebracht. Es besteht die Gefahr, daß bei Eintritt schlechter Witterung noch weitere vom Brand getroffene Häuser geräumt werden müssen, wenn nicht schleunigst eine großzügige Aktion zur Herstellung von Notdächern eingeleitet wird.

Die durch die Brandkatastrophe verursachten Schäden sind kommissionell erhoben worden und belaufen sich nach Aussagen von Bausachverständigen auf 18 bis 20 Millionen Kronen. Durch Versicherungen ist nur ein lächerlich geringer Teil dieses Betrages gedeckt, da es die Parteien — so wie dies leider allgemein der Fall ist — unterlassen haben, die Versicherung entsprechend der eingetretenen Geldentwertung zu erhöhen. Es ist daher ganz ausgeschlossen, daß die vom Brande Betroffenen aus den versicherten Beträgen ihre verbrannte Habe ersetzen, geschweige denn, daß die Besitzer der Häuser diese wieder aufbauen könnten, wenn ihnen nicht ausgiebige Hilfe zuteil wird. Dazu kommt, daß der vom Brande erfaßte Teil von Wilhelmsburg aus alten, engen und winkeligen Gassen bestanden hat und daß beim Wiederaufbau naturgemäß auch eine dem Bauplan entsprechende Regulierung dieser Gassen stattfinden muß. Dies bedeutet, daß auch die stehengebliebenen Grundmauern, die ansonsten vielleicht verwendet werden könnten, niedergelegt werden müssen. Dies bedingt eine weitere und ganz namhafte Erhöhung der Kosten des Wiederaufbaues.

Die Gemeinden im Viertel ober dem Wienerwald und die organisierte Arbeiterschaft haben großzügige Hilfsaktionen für die so hart betroffene Gemeinde Wilhelmsburg eingeleitet. Die Arbeiter vieler Betriebe haben aus freien Stücken beschlossen, durch Wochen Überstunden zu leisten und den ganzen Ertrag derselben den Opfern dieser Brandkatastrophe zu widmen. So erhebend diese Hilfsbereitschaft

weiter Bevölkerungskreise auch ist, so vermag sie doch nicht allein die durch diese Brandkatastrophe verursachte ungeheure Not zu beseitigen. Es ist daher notwendig, daß der Gemeinde Wilhelmsburg und den Opfern der Brandkatastrophe zur Durchführung des Wiederaufbaues und zur Beseitigung der Schäden, die dieses Brandunglück verursacht hat, eine ausgiebige Hilfe aus Staatsmitteln zuteil wird.

Aus diesen Erwägungen stellen die Gefertigten den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Opfern der Brandkatastrophe in Wilhelmsburg eine ausgiebige staatliche Unterstützung ehestens zuzuwenden."

Wien, 13. April 1920.

Hafner.
Sponner.
Weiser.
Hölzl.
Anton Weber.
Dr. Bauer.
M. Dannereder.
Pick.
Gabriel.
Smitka.
M. Tusch.
Stika.
Schneidmadl.
Bretschneider.
Polke.
Rieger.
Vogl.
Boschek.
Hermann Hermann.
Lenz.
Schönfeld.
Adler.
Hartmann.
Regner.
Paul Richter.

Österreichische Staatsdruckerei. 34520

Vorläufiger Bericht

des

Staatsrechnungshofes

vom

9. April 1920, Präs. Z. 319, an die Nationalversammlung.

Zu den wichtigsten Aufgaben, welche dem Staatsrechnungshofe durch das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 85, übertragen wurden, gehört die Erstellung der Staatsrechnung, die gemäß der Bestimmung des § 16 dieses Gesetzes mit eingehendem Bericht der Nationalversammlung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen ist. Sollen doch Staatsrechnung und Bericht die Grundlage für die Ausübung der Staatskontrolle durch die Volksvertretung bilden. Bedauerlicherweise haben die Umstände den Staatsrechnungshof bisher daran gehindert, diese Grundlagen für die erste, die Zeit vom Anfang November 1918 bis Ende Juni 1919, umfassende Gebarungsperiode der Republik Österreich der hohen Nationalversammlung zu unterbreiten und dadurch diesen Hof auch um die Gelegenheit gebracht, Rechenschaft über die Tätigkeit während der Zeit seines Bestandes zu erstatten. Dem Zwecke, die Ursachen darzulegen, aus denen es bis jetzt zur Erstellung einer Staatsrechnung für die gedachte Finanzperiode noch nicht kommen konnte und einen Überblick über die vom Staatsrechnungshofe geleistete Arbeit zu geben, sollen die nachstehenden Ausführungen dienen.

Der Staatsrechnungshof war sich von allem Anfang an dessen vollkommen bewußt, daß der raschesten Erstellung und Veröffentlichung der Schlußrechnung gerade der ersten Gebarungsperiode des neuen Staates besondere Bedeutung und Wichtigkeit zukommt. Dies nicht nur in der Erwägung, daß vor allem die Staatsverwaltung selbst das lebhafteste Bedürfnis hat, in kürzester Frist einen Überblick über die Gebarungsergebnisse der ersten österreichischen Verwaltungsperiode zu gewinnen, sondern insbesondere in dem Bewußtsein, daß in einer Ära untrennbaren Zusammenhanges von Staats- und Volkswirtschaft und in einer Zeit, da der Staat den schwersten Kampf um seine Existenz ringt, die gesamte Öffentlichkeit und vor allem deren berufenstes Forum, die Nationalversammlung, ein wohlbegründetes Recht haben, zu fordern, daß ihnen ohne Säumnis Rechenschaft abgelegt werde über die Ergebnisse der Staatswirtschaft.

Dieses Ziel sich vor Augen haltend, war sich der Staatsrechnungshof von vornherein darüber klar, daß die mit der Rechnungsablage verbundenen Arbeiten soweit als nur irgend möglich vereinfacht werden müssen, um dadurch die Voraussetzung für die rasche Erfassung und Verlautbarung der Gebarungsergebnisse zu schaffen. Diese Vereinfachung war um so eher möglich, ja geboten, als es ohnehin die Lage der Dinge nicht gestattet, den Jahresabschluß in jener vollständigen Form zu erstellen, die nicht nur die Resultate der Gebarung aufzeigt, sondern diese Resultate auch den Ansätzen des Voranschlages gegenüberstellt und jene mit diesen nach Mehr oder Weniger vergleicht, begründet und erläutert. Denn infolge der ungeklärten staatsrechtlichen und staatsfinanziellen Verhältnisse sowie infolge der Ungewißheit der weiteren volkswirtschaftlichen Entwicklung mangelt es für die erste Gebarungsperiode an einer einheitlichen Gebarungsgrundlage, die einen tauglichen Rahmen für eine Vergleichung mit den Gebarungsergebnissen hätte bilden können.

Ein Voranschlagsentwurf für die Gebarung des jungen Staates bestand wohl für das erste Halbjahr 1919, nicht aber für die Zeit vom Anfang November bis Ende Dezember 1918, sohin nicht für die ganze Gebarungsperiode und die Ansätze selbst dieses nur auf einen Teil der Gebarungsperiode abgestellten Staatsvoranschlagsentwurfes beruhen vielfach auf ganz rohen Schätzungen. Es war somit weder ein eigentlicher Wirtschaftsplan vorhanden, wie er sonst im Staatsvoranschlage gegeben ist, noch war es — selbstverständlich — auch zu jener Bindung der Staatsverwaltung gekommen, die sonst durch den Staatsvoranschlag in seiner Legalform, dem Finanzgesetz, herbeigeführt wird und die Verwaltungsorgane zwingt, Abweichungen der Gebarungsergebnisse vom Staatsvoranschlag im Staatsrechnungsabschluß unter sachlicher Begründung zu rechtfertigen. Unter diesen Umständen konnte von der Verfassung eines regulären Staatsrechnungsabschlusses nicht die Rede sein und der Staatsrechnungshof mußte sich darauf beschränken, die Verfassung einer einfachen Nachweisung, die im großen und ganzen nur die tatsächlich vollzogenen Ausgaben und Einnahmen zur Darstellung zu bringen haben wird, in Aussicht zu nehmen.

Unterm 9. Juli 1919, Präs. Z. 237, wurden sohin im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen an sämtliche anweisenden Behörden generelle Anordnungen über Form und Inhalt der zu verfassenden Gebarungsnachweisung hinausgegeben. Hierbei wurden die Behörden insbesondere auch darauf aufmerksam gemacht, daß auf Grund einläßlicher Prüfung der Hauptbücher und der übrigen Aufschreibungen alle Zahlungen für Zwecke Altösterreichs oder der Monarchie, kurz die sogenannten Liquidationsgebarungen sowie alle sonstigen Zahlungen für nichtdeutschösterreichische Zwecke aus der Etatgebarung auszuscheiden sind, da der Etat nur jene Gebarungen umfassen soll, welche die Republik Österreich jedenfalls definitiv zu tragen hat. Der Staatsrechnungshof hat es auch in der Folge als eine selbstverständliche Pflicht angesehen, den anweisenden Behörden sowohl durch schriftliche Aufklärungen, als auch durch Entsendung einzelner seiner Funktionäre an Ort und Stelle mit Rat und Unterstützung an die Hand zu gehen.

Nach den getroffenen Anordnungen hätten die Ausweise, betreffend die Etatgebarung bis längstens 30. September, die Kontokorrentabschlüsse bis 15. Oktober 1919 beim Staatsrechnungshofe einlangen sollen. Ungeachtet dessen, daß seit Ablauf dieser Termine ein halbjähriger Zeitraum verstrichen ist und ungeachtet aller auf die Erlangung des lückenlosen Materials abzielenden Bemühungen des Staatsrechnungshofes sind auch gegenwärtig noch die Abschlußeingaben einer Reihe von Behörden ausständig.

Dieser Hof sieht sich daher noch immer vor der Unmöglichkeit, die Gebarungsnachweisung für die erste Gebarungsperiode fertigzustellen. Wie dargetan, liegt die Ursache sohin nicht etwa in einer Saumsal des Staatsrechnungshofes, dem es zukommt, die Teiloperate, sobald diese vollständig vorliegen, zu einer Gesamtnachweisung zu verarbeiten. Doch wäre es auch unbillig, den anweisenden Behörden, welchen es obliegt, die Unterlagen für die Schlußrechnung zu liefern, ein Verschulden zur Last zu legen. Vielmehr liegt die Ursache der Verzögerung in der Fertigstellung der Nachweisungen vor allem in den außerordentlichen Schwierigkeiten, die sich in allen Zweigen der Verwaltung dadurch ergeben haben, daß die Staatsverwaltung der Republik Österreich, in dem Bestreben, in das durch den Umsturz entstandene Chaos Ordnung zu bringen, jene Doppelrolle übernommen hatte, derzufolge sie einerseits den aus den Trümmern Altösterreichs neugebildeten deutschösterreichischen Staat mit einer eigenen selbständigen Ausgaben- und Einnahmenwirtschaft zu verwalten, andrerseits an der Liquidation des Vermögens des früheren Österreich in hervorragendem Maße und in führender Art teilzunehmen hatte.

Die Scheidung der Liquidationsgebarungen von den eigenen der Republik Österreich hat die Behörden vor äußerst heikle und komplizierte Probleme gestellt, die umso vorsichtiger behandelt werden mußten, als die zu lösenden Fragen zumeist außerordentliche finanzielle Tragweite besaßen. Handelte es sich hier um Hemmnisse, die mehr oder minder bei allen Verwaltungsbehörden wirksam waren, so traten außerdem bei einer Reihe von Dienststellen noch besondere Schwierigkeiten dadurch auf, daß es unmöglich war, rechtzeitig die Journale solcher ausübender Ämter zu erlangen, die in den an fremde Nationalstaaten grenzenden, zeitweise vom Feinde besetzt gewesenen Gebieten gelegen sind. Die vielfachen Versuche, aus diesen Gebieten die nötigen Behelfe zwecks Ermittlung der Gebarung und der Kassenreste der Republik Österreich zu beschaffen, haben den Fortgang der Abschlußarbeiten sehr wesentlich beeinträchtigt. Dazu kommt, daß die umfangreichen und schwierigen Vorarbeiten für die Gebarungsnachweisung, die den Rechnungsdepartements der anweisenden Behörden obliegen, von einem infolge der erschütterten wirtschaftlichen Verhältnisse an der Grenze der physischen Leistungsfähigkeit angelangten und von materiellen Sorgen bedrückten Personal bewältigt werden müssen, dem überdies infolge der wiederholten Änderungen der an und für sich komplizierten Normen über die Besoldung der Staatsangestellten eine sehr beträchtliche Mehrbelastung erwuchs. Das hatte zur unvermeidlichen Folge, daß die Arbeiten

für die Gebarungsnachweisung immer wieder unterbrochen werden mußten und dadurch empfindliche Verzögerungen erlitten.

Es bedarf wohl kaum einer ausdrücklichen Versicherung, daß der Staatsrechnungshof auch in Hinkunft kein Mittel unversucht lassen wird, um die noch fehlenden Teiloperate von den in Betracht kommenden Behörden baldigst zu erlangen und daß er dann seinerseits alle Kraft daran setzen wird, um die Gesamtnachweisung so rasch als nur irgend möglich, fertigzustellen und der hohen Nationalversammlung zu unterbreiten.

Wenn auch der Staatsrechnungshof der Erwartung Ausdruck geben darf, daß es seinen beharrlichen Bemühungen gelingen wird, die im Zuge befindlichen Abschlußarbeiten in absehbarer Zeit zu einem gedeihlichen Ende zu führen, so fühlt er doch das Bedürfnis, nicht erst anläßlich der Vorlage der Gebarungsnachweisung, wie es das Gesetz vorschreibt, sondern schon heute, wenn auch nur in großen Zügen, eine kurze Übersicht über seine Tätigkeit zu geben.

Nach dem Zerfalle des alten österreichischen Staates hatte sich in der Kontrollstätigkeit zunächst ein Vakuum ergeben, welches der Hauptsache nach damit zu erklären ist, daß dem Obersten Rechnungshofe zu seiner Betätigung gegenüber den Behörden der neuentstandenen Nationalstaaten und insbesondere auch gegenüber jenen der Republik Österreich die formelle Legitimation mangelte. Dieser unerquickliche Zustand, der — aus den außerordentlichen Verhältnissen hervorgegangen — mancherlei Gefahren in sich barg, hat durch die Errichtung des Staatsrechnungshofes für die Republik Österreich mittels Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 85, sein Ende gefunden. Allein erst die nach Vereinigung der Personalfragen mögliche Konstituierung im April 1919 hat den Staatsrechnungshof tatsächlich in die Lage versetzt, an die Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zu schreiten.

Eine der ersten generellen Maßnahmen war die Erlassung der bereits oben besprochenen Weisungen wegen Verfassung der Gebarungsnachweisung. Im übrigen schien es das wichtigste, so rasch als möglich die nötige Fühlung mit den Verwaltungsbehörden wieder herzustellen, um sie mit jenen grundsätzlichen Auffassungen vertraut zu machen, von denen der Staatsrechnungshof sich bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben leiten läßt, und er voraussetzen und wünschen muß, daß sie von allen Verwaltungsorganen unverrückbar im Auge behalten werden. Das geeignetste Mittel zur Verwirklichung dieser Absicht schien dem Staatsrechnungshofe die Lustrierung, das ist die Entsendung seiner Funktionäre an Ort und Stelle zur Überprüfung der Gebarungsergebnisse.

Die Tätigkeit des Staatsrechnungshofes auf diesem Gebiete darf im Hinblick auf die verhältnismäßig kurze Dauer seines Bestandes einerseits und die herrschenden außerordentlichen Verkehrsschwierigkeiten andrerseits als eine sehr intensive bezeichnet werden. Abgesehen von den bereits oben erwähnten persönlichen Fühlungnahmen hierortiger Funktionäre mit zahlreichen anweisenden Behörden in Wien und außerhalb Wiens behufs Förderung der Arbeiten für die Gebarungsnachweisungen wurden Lustrierungen bereits durchgeführt oder sind noch im Zuge: bei den Staatsämtern für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Äußeres, für Heerwesen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, dann bei der Landesregierung Innsbruck, bei der ehemaligen deutschböhmischen und der sudetenländischen Landesregierung, bei der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion, der Forst- und Domänendirektion Salzburg, bei der Direktion für die Linien der Staatseisenbahngesellschaft, ferner bei der Postautomobilbetriebszentrale in Hirschstetten, bei der Invalidenentschädigungskommission für Niederösterreich, bei der amtlichen Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch in Wien, schließlich beim Bezirksgericht Liesing und dem Steueramte Purkersdorf. Bei allen diesen Amtshandlungen galt als Richtschnur, daß die Einschau sich nicht ins Detail verlieren dürfe, sondern das Augenmerk darauf zu richten sei, in welchem Geiste die Geschäfte seitens der lustrierten Behörden geführt werden, ob die Gebarung eine ökonomische und zweckmäßige sei, ob sie sich im Rahmen der bestehenden Gesetze und sonstigen Normen bewege oder ob Eigenmächtigkeiten, Willkürlichkeiten, Außerachtlassungen von Gesetzen und Vorschriften u. dgl. vorkommen. Mit anderen Worten: die Kontrollstätigkeit, wie sie vom Staatsrechnungshofe geübt wird, soll und wird sich bei aller Genauigkeit und Strenge von jeder kleinlichen Pedanterie und allem unfruchtbaren, überlebtem Formalismus freihalten.

Der Staatsrechnungshof behält sich vor, die Ergebnisse der Lustrierungen und deren praktische Verwertung seinerzeit anläßlich der Unterbreitung der Gebarungsnachweisung noch eingehend zu besprechen. Er gedenkt jedenfalls, diese Tätigkeit systematisch fortzusetzen, nicht nur, um so bald als möglich in die Gebarung sämtlicher Verwaltungszweige Einblick zu gewinnen und auf diesem Wege das Substrat für die Schaffung einheitlicher Gebarungsgrundsätze zu erlangen, sondern auch in dem Bewußtsein, daß er nur durch den ständigen, lebendigen Kontakt mit den Administrativbehörden in den Stand versetzt wird, die Bedürfnisse der Verwaltung, aber auch deren Mängel zu erkennen, richtig zu würdigen, ersteren Geltung und Befriedigung zu verschaffen, letztere zu beseitigen und abzustellen.

Eine besondere Stellung im Aufgabenkreis des Staatsrechnungshofes nehmen die mit der Kontrolle der Staatsschuld verbundenen Agenden ein und bedürfen deshalb einer kurzen Erörterung.

Zufolge § 9, Alinea 1, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 85, obliegt dem Staatsrechnungshof unter Ausschaltung irgend einer konkurrierenden Kontrolltätigkeit eines anderen Organs auch die Prüfung der gesamten Gebarung der Staatsschuld. Die Gegenzeichnung der Urkunden über die Staatsschuld obliegt nunmehr dem Präsidenten des Staatsrechnungshofes. Die unmittelbare Unterordnung dieses Hofes unter die Nationalversammlung und die Statuierung der Verantwortlichkeit des Präsidenten des Staatsrechnungshofes gegenüber der Volksvertretung gewährleisten eine durchaus unbeeinflußte Kontrollstätigkeit und ließen das Fortbestehen einer besonderen Staatsschulden-Kontrollkommission entbehrlich erscheinen.

Inhaltlich der Übergangsbestimmungen des § 19 des berufenen Gesetzes sind Urkunden, deren Gegenzeichnung die Staatsschulden-Kontrollkommission Deutschösterreichs vor Inkrafttreten des Statuts für den Staatsrechnungshof beschlossen hatte, noch von dieser Kommission zu kontrasignieren. Diese Bestimmung fand lediglich Anwendung auf die Gegenzeichnung der deutschösterreichischen Staatsanleihe, welche in der Zeit vom 2. April bis 14. Juni 1919 erfolgte. Die Beendigung dieses Geschäftes wurde seitens der Kontrollkommission am 16. Juni 1919 der Staatsregierung berichtet, welche mit Kabinettsratsbeschluß vom 25. Juli 1919 diese Kommission ihres Amtes enthob. Die formelle Übergabe der Geschäfte der bestandenen Staatsschulden-Kontrollkommission Deutschösterreichs an den Staatsrechnungshof fand am 15. Oktober 1919 statt.

Vom Präsidenten des Staatsrechnungshofes wurden seit dem 7. April 1919 gegengezeichnet:

1. Das Übereinkommen vom 28. November 1918, betreffend die Übernahme von Voreinzahlungen des deutschösterreichischen Bankenkonsortiums auf die deutschösterreichische Staatsanleihe,

2. das Übereinkommen vom 22. Februar 1919, betreffend die Übernahme verzinslicher Einlagen des deutschösterreichischen Bankenkonsortiums anläßlich der Kennzeichnung der Banknoten,

3. die Titres der 2½prozentigen dreimonatigen Staatsschatzscheine,

4. die auf Grund des Übereinkommens vom 6. bis 12. März 1919 begebenen Markschatzwechsel,

5. die auf holländische Währung lautenden Schatzwechsel mit 1½jähriger Laufzeit für Lebensmittelimporte aus Holland.

Die von der bestandenen Kontrollkommission übernommenen Evidenzen und Vormerkungen über die Staatsschuld der Republik Österreich werden vom Staatsrechnungshof kurrent weitergeführt und ermöglichen jederzeit eine genaue Übersicht über den jeweiligen Stand der Staatsschuld und die jeweilige Inanspruchnahme der geltenden Kreditermächtigung.

Da infolge Einstellung der Tätigkeit der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates im November 1918 von da an die Gegenzeichnung der infolge Vinkulierung, Devinkulierung oder Umschreibung neu auszugebenden Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates unterbleiben mußte, wurde im Interesse der in Betracht kommenden deutschösterreichischen Staatsgläubiger über Anregung der Finanzverwaltung die Vereinbarung getroffen, daß bis auf weiteres diese Staatsschuldtitres vom Präsidenten des Staatsrechnungshofes dann mit einer den Sachverhalt erläuternden, in der „Wiener Zeitung“ vom 19. Februar 1920 publizierten Klausel gegengezeichnet werden, wenn es sich nachweisbar um den Besitz solcher physischer Personen handelt, welche in der Republik Österreich heimatszuständig sind oder die Staatsbürgerschaft eines befreundeten oder neutralen Staates besitzen oder wenn solche juristische Personen in Betracht kommen, die ihren Sitz innerhalb der Republik Österreich oder eines befreundeten oder neutralen Staates haben.

Ein völlig neuer Aufgabenkreis erwuchs dem Staatsrechnungshof durch die Kontrolle der sogenannten Verwaltungsschulden, welche Kategorie der Staatsschulden bisher seitens eines Kontrollorganes weder überprüft, noch in Evidenz gehalten wurde. Die diesbezüglichen Nachweisungen der einzelnen Ressorts liegen zum größten Teil bereits vor und werden nach Vervollständigung der erforderlichen Unterlagen einer systematischen Zusammenstellung unterzogen werden.

In Aussicht genommen ist ferner die Fortsetzung der von der bestandenen Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates veröffentlichten periodischen Nachweisungen über den Stand der Staatsschuld, soweit die Republik Österreich in Betracht kommt; die bezüglichen Vorarbeiten (Sammlung der erforderlichen Daten und Zusammenstellungen) sind bereits im Zuge.

Einen breiten Raum im Arbeitsprogramm des Staatsrechnungshofes beansprucht in der Gegenwart dessen beratende Mitwirkung an allen wichtigeren Aktionen der Verwaltung, namentlich solcher, welche direkt oder indirekt eine Rückwirkung auf den Staatshaushalt und die Staatswirtschaft zu üben geeignet sind. Es würde über den Rahmen eines vorläufigen nur orientierenden Berichtes weit hinausgehen, wollte der Staatsrechnungshof ein vollständiges Bild seiner Tätigkeit auf diesem Gebiete geben.

Die Berichterstattung muß sich daher darauf beschränken, einige wenige Beispiele zum Zwecke der Veranschaulichung der geleisteten Arbeit herauszugreifen.

An erster Stelle sei hervorgehoben die Mitwirkung an den Vorarbeiten für einen Bundesverfassungsentwurf; dessen Aufbau schon deshalb das besondere Interesse des Staatsrechnungshofes in Anspruch nehmen mußte, da sein Wirkungskreis sich auf die staatswirtschaftliche Tätigkeit sämtlicher anweisenden Behörden, mithin der gesamten Verwaltung erstreckt und, weil es gerade bei einer föderalistischen Umgestaltung des Staates von eminenter Wichtigkeit schien, die finanziellen- und ökonomischen Zusammenhänge der Gliedstaaten durch einheitliche Einrichtungen des Verrechnungswesens und des Zahlungsverkehrs zu erhalten und zu festigen. Weiters wäre hier zu erwähnen die intensive Mitwirkung an den Verhandlungen wegen Verwertung der Sachgüter aus den Flüchtlingsfürsorgeeinrichtungen, bei Liquidierungsangelegenheiten, bei den Verhandlungen über die Modernisierung des Zahlungsverfahrens im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung, bei der Durchführung der Besoldungsnormen u. dgl. mehr.

Angesichts der unleugbar eingetretenen Lockerung der Grundsätze in Beziehung auf strenge staatsökonomische Gebarung und der von Tag zu Tag schwieriger werdenden staatsfinanziellen Lage erblickt der Staatsrechnungshof eine seiner vornehmsten Aufgaben in der Anregung und Verfolgung von Maßnahmen, welche dazu dienen, die formelle Ordnung im Staatshaushalte zu fördern, dann aber auch, und zwar ganz besonders solcher Mittel und Wege, die geeignet scheinen, die staatlichen Ausgaben zu verringern oder die Einnahmen zu steigern.

In die erstere Gruppe gehört vor allem die Vorbereitung einer Kodifikation des geltenden österreichischen Etatsrechtes. Die für unser Etatrecht grundlegende Verordnung des Finanzministeriums und der Obersten Rechnungskontrollsbehörde vom 17. Oktober 1863, Z. 4358, F. M. V. Bl. Nr. 46, betreffend die Grundsätze für die Verfassung des Staatsvoranschlages für die Gebarung mit den eröffneten Krediten und für die Einrichtung des Staatsrechnungsabschlusses ist zum Teile durch die moderne Entwicklung überholt und hat jedenfalls in der Zwischenzeit durch Gesetze, andere Normen und die Praxis vielfache Änderungen und Ergänzungen erfahren. Der Staatsrechnungshof befaßt sich mit einer Neuredaktion dieser Verordnung, will sich aber damit nicht begnügen; er hat vielmehr sein Ziel insoferne weiter gesteckt, als er die Verfassung einer entsprechend gesichteten und revidierten vollständigen Zusammenstellung aller derzeit in der Republik Österreich in Geltung stehenden etatrechtlichen Bestimmungen unter Ausscheidung veralterter Normen und Ausfüllung bestehender Lücken in einem der neuzeitlichen Auffassung entsprechenden Sinne ins Auge gefaßt hat. Die Vorarbeiten sind bereits eingeleitet und es ist zu hoffen, daß die erste Etappe dieser Aufgabe, die Sichtung und systematische Verarbeitung des vorhandenen Materials in absehbarer Zeit erreicht sein wird.

Einen Gegenstand, welchen der Staatsrechnungshof wegen der grundsätzlichen Bedeutung für den Umfang seiner Wirksamkeit seit längerem seine besondere Aufmerksamkeit widmet, bildet die Frage, welche Gebarungen gemäß der Bestimmung des § 9, Absatz 1, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 85, in concreto von seiner Kontrolle ausgenommen sind. Da der Staatsrechnungshof das größte Gewicht darauf legen muß, daß die Grenzen seines Wirkungskreises auch in dieser Richtung in vollkommen klarer und strenge im Rahmen des Gesetzes sich haltender Weise festgestellt werden, hat er nicht verabsäumt, diese Frage beim Staatsamte für Finanzen zur Diskussion zu stellen.

In Erfüllung seiner Aufgabe, für eine den bestehenden Vorschriften entsprechende und von dem Grundsatze der Einheitlichkeit getragene Verrechnung zu sorgen, war der Staatsrechnungshof vor allem darauf bedacht, die Einrichtungen jener beiden Staatsämter, welche an die Traditionen der analogen ehemaligen k. und k. gemeinsamen Behörden anknüpfen und diese zunächst fortsetzen mußten, das sind die Staatsämter für Heerwesen und Äußeres, so rasch als möglich mit den für die Staatsverwaltung der Republik Österreich allgemein geltenden Gebarungsgrundsätzen sowie mit den Vorschriften für das Rechnungs- und Kontrollwesen und den Zahlungsverkehr in Einklang zu bringen. Unter demselben Gesichtspunkte hat der Staatsrechnungshof Gelegenheit genommen, in der viel umstrittenen Frage der Vergütung eines staatlichen Verwaltungszweiges für Leistungen eines anderen eine generelle Regelung in die Wege zu leiten.

Zu erwähnen wäre an dieser Stelle auch der Antrag des Staatsrechnungshofes beim Staatsamte für Finanzen wegen Rückverlegung des Beginnes des staatlichen Verwaltungsjahres vom 1. Juli auf den 1. Jänner. Durch die mit 1. Juli 1914 durchgeführte Verlegung des staatlichen Verwaltungsjahres vom 1. Jänner auf den 1. Juli und den dadurch herbeigeführten Mangel der Übereinstimmung zwischen staatlichem Verwaltungsjahr, Steuerjahr und Verwaltungsjahr der autonomen Körperschaften (Gemeinden, Bezirken, Länder) haben sich bei einer Reihe von Verwaltungszweigen verschiedene Schwierigkeiten ergeben, die überall als unerwünschte Behinderung des Dienstbetriebes empfunden wurden,

allein im allgemeinen, wenn auch nur unter Aufwendung von mehr oder minder fühlbaren Mehrarbeiten doch überwunden werden konnten.

Von ganz anderer Bedeutung und viel größerer Tragweite waren jedoch die Komplikationen, welche sich durch die Verlegung des Budgetjahres auf den 1. Juli auf dem Gebiete der direkten Steuern ergeben haben, deren dauernde Beseitigung umso dringender geboten erscheint, als bei deren Weiterbestand nicht nur eine ganz bedeutende Mehrarbeit von den mit den Agenden der direkten Steuern betrauten Behörden und Ämtern geleistet werden müßte, sondern auch eine den geltenden Verrechnungsgrundsätzen entsprechende, mit den staatswirtschaftlichen Vorgängen in vollem Einklange stehende Darstellung der Gebarung mit den direkten Steuern und Umlagen in den Rechnungsabschlüssen kaum möglich wäre. Diesen unerfreulichen Zustand zu beseitigen, erachtet der Staatsrechnungshof als dringend notwendig und hat dementsprechend beim Staatsamt für Finanzen geeignete Anträge gestellt.

Andrerseits hat der Staatsrechnungshof, wie schon früher angedeutet, dem Abbau der Ausgaben und der Erhöhung der Einnahmen fortgesetzt sein besonderes Augenmerk zugewendet. Er hat demgemäß, wo immer sich die Gelegenheit hierzu geboten hat, auf die möglichst weitgehende Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verwaltungsapparates hingewirkt und daher den vielfach zutage getretenen Tendenzen nach Schaffung neuer Amtsstellen oder Teilung bereits bestehender ebenso entgegengearbeitet, wie er für die Zusammenlegung sachlich zusammengehöriger Dienststellen, insbesondere der Rechnungsdepartements eingetreten ist.

Der Staatsrechnungshof wird nicht ermangeln, seinerzeit sobald die Ergebnisse der auf das angegebene Ziel gerichteten Bemühungen vorliegen werden, eingehend über dieses Kapitel seiner Tätigkeit zu berichten. Soviel läßt sich jedenfalls schon heute sagen, daß sich im Falle der Verwirklichung der eingeleiteten Maßnahmen die Bilanz unseres Staatshaushaltes in fühlbarer Weise günstiger gestalten würde. Allein mit Teilaktionen ist es heute nicht mehr getan. Die Lage der Staatsfinanzen ist eine so ernste, daß die selbständige Lebensfähigkeit unseres Staates hierortigen Erachtens nur unter einer Voraussetzung überhaupt möglich scheint: Daß alle Erinnerungen an den Verwaltungsaufwand und die Verwaltungsmethoden des einstigen Großstaates endlich ausgeschaltet und der ganze Aufbau der Staatsverwaltung mit eiserner Konsequenz dem engen Rahmen angepaßt wird, in dem wir zu leben gezwungen sind. Althergebrachte Begriffe wie „Prestige", „Repräsentation", und dergleichen mehr haben bei uns nicht die geringste Berechtigung und müssen rücksichtslos bekämpft, aus dem Allgemeinbewußtsein ausgemerzt werden. Haben doch selbst die Ententeländer, Großstaaten wie Frankreich und England, deren wirtschaftliche Fundamente ungebrochen sind, die Notwendigkeit der Einschränkung der Ausgaben auf das geringste Maß längst erkannt und ihr Handeln darnach eingerichtet. Für unseren armen Staat erhebt sich die Notwendigkeit einer mit eiserner Folgerichtigkeit durchgeführten unerbittlichen Sparsamkeit zu einem kategorischen Imperativ, dem sich zu entziehen, gleichbedeutend wäre mit der Mitwirkung am staatlichen Untergang. Es liegt dem Staatsrechnungshof selbstverständlich ferne, zu glauben, daß selbst durch äußerste Sparsamkeit in der Verwaltung und durch eine möglichst rationelle Organisierung der gesamten Arbeit allein das Gleichgewicht im Staatshaushalte hergestellt werden könnte. Vielmehr wird zum Wiederaufbau der Staatsfinanzen — ganz abgesehen von einer auch im Ausland volles Vertrauen erweckenden und daher Kreditquellen erschließenden Politik — die Durchführung eines auf einem wohlerwogenen Wirtschaftsplane aufgebauten Finanzplanes erforderlich sein, in dessen Rahmen allerdings der gesamten Bevölkerung sehr große Opfer werden auferlegt werden müssen, aber auch auferlegt werden können, wenn nicht nur die Finanz- und Wirtschaftspolitik tatsächlich produktiv sind und einer rationellen Einkommenswirtschaft des Staates zustenern, sondern die Bevölkerung auch die Gewißheit hat, daß der Grundsatz: „Sparen und Arbeiten" wie er für jede einzelne Privatwirtschaft gelten muß, so auch in der öffentlichen Verwaltung voll und ausnahmslos zur Anwendung gelangt.

Schon sind von den verschiedensten Seiten ausgehende Stimmen und Wünsche laut geworden, welche von der Regierung durchgreifende Vereinfachungen und Ersparungen in der Verwaltung dringend fordern. Es möge dahin gestellt bleiben, ob diejenigen, welche an der Spitze der Verwaltung stehen und infolgedessen durch die laufenden Geschäfte des Tages und die dringenden Bedürfnisse des Staates vollauf in Anspruch genommen sind, für sich allein überhaupt imstande wären, an der Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte durch Erzielung von Vereinfachungen und Ersparungen in der Verwaltung in durchgreifender und erfolgreicher Weise zu arbeiten. Allein selbst angenommen, daß hierbei die Grenze des Möglichen tatsächlich erreicht würde, wäre es dessenungeachtet immer noch nicht ausgeschlossen, daß die erzielten Leistungen in der Öffentlichkeit mit einer gewissen Skepsis aufgenommen würden. Dies in der naheliegenden Annahme, daß sich die Organe der Verwaltung, festgebannt in überkommenen Formen und Traditionen gegenüber grundlegenden Veränderungen in der gedachten Beziehung,

selbst bei ernstestem Streben nach vollster Objektivität, von einer gewissen Voreingenommenheit nicht freimachen können.

Der Staatsrechnungshof glaubt daher der hohen Nationalversammlung empfehlen zu sollen, ohne Zögern eine aus Fachmännern zusammengesetzte Kommission — man möge diese Ersparungskommission oder wie immer benennen — zu bestellen. Diese Kommission hätte, von allen Kompetenzhindernissen befreit, mit voller Unabhängigkeit und weitestgehenden Vollmachten ausgestattet, ungesäumt eine allgemeine systematische Revision des gesamten Staatshaushaltes, vor allem des staatlichen Ausgabenbudgets, im Zusammenhang mit der Prüfung des Verwaltungsapparates und seiner Funktion durchzuführen und in kurz bemessenen periodischen Fristen der Nationalversammlung zu berichten sowie geeignete Anträge zu stellen. Hierbei glaubt der Staatsrechnungshof nicht fehlzugehen, wenn er annimmt, daß die vorgeschlagene Aktion durch die im Zusammenhange mit der bevorstehenden Änderung der Verfassung durchzuführende Verwaltungsreform nicht nur nicht überflüssig gemacht werden, sondern im Gegenteile für diese wertvolles Materiale liefern würde.

Die hohe Nationalversammlung wolle den vorliegenden vorläufigen Bericht zur Kenntnis nehmen und die eben gegebene Anregung einer ernsten Erwägung würdigen.

Wien, 9. April 1920.

Beck.

Österreichische Staatsdruckerei. 31820

Bericht

des

Hauptausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten Johann Gürtler und Genossen (721 der Beilagen) auf Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission über das Gebaren der Sachdemobilisierung im Arsenal, in den verschiedenen Lagern, Magazinen ꝛc.

Die vielfachen Klagen über die Gebarung der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung und aller jener Anstalten und Körperschaften, die mit der Realisierung von Kriegsgütern befaßt sind, und die schweren Vorwürfe, die an vielen Stellen gegen die Geschäftsführung dieser Anstalten erhoben worden sind, veranlaßten den Abgeordneten Johann Gürtler, einen Antrag auf Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission zur Prüfung der Gebarung mit Sachdemobilisierungsgütern einzubringen.

Der Hauptausschuß hat sich in mehreren Sitzungen mit dem Antrage befaßt und die Notwendigkeit festgestellt, die Untersuchung über die Gebarung mit Sachabrüstungsgütern nicht nur auf die Tätigkeit der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung zu beschränken, sondern auch auf die Gesamtgebarung mit Kriegsgütern auszudehnen und im Besonderen festzustellen, inwieweit durch eigenmächtige Verfügungen über solche Güter durch Staatsbehörden und autonome Körperschaften, gegen die vielfach schwere Anklagen erhoben sind, die Republik geschädigt erscheint.

Der Hauptausschuß beantragt:

Die Konstituierende Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Nationalversammlung wählt eine Kommission von sieben Mitgliedern zur Überprüfung der Gebarung mit den Sachabrüstungsgütern. Die Kommission hat:

1. Die Gebarung der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung zu überprüfen, insbesondere festzustellen, welche Sachabrüstungsgüter die Hauptanstalt übernommen hat, welche Mengen, zu welchen Preisen und an welche Personen sie verkauft worden sind, welche Bestände noch vorhanden sind und nach welchen Grundsätzen ihre Verwertung erfolgt.

2. Festzustellen, ob und inwieweit der Hauptanstalt Sachabrüstungsgüter durch Verfügungen der Staatsbehörden, der Landesregierungen, der Gemeinden, anderer Körperschaften, Anstalten oder Personen entzogen worden sind und inwieweit dem Staate Forderungen aus eigenmächtiger Entziehung von Sachabrüstungsgütern erwachsen sind.

Die Kommission hat festzustellen, welche weiteren, im Zusammenhang mit der Sachabrüstung stehenden Verwaltungszweige und Anstalten einer parlamentarischen Untersuchung bedürftig sind, und der Nationalversammlung erforderlichenfalls Anträge über die Erweiterung des Kreises der zu untersuchenden Gegenstände und über die Gewährung besonderer gesetzlicher Befugnisse an die Kommission zu stellen. Die Staatsregierung wird aufgefordert und die Landesregierungen werden ersucht, der Kommission alle erforderliche Unterstützung zu gewähren, ihr insbesondere auch die notwendigen Auskünfte zu geben und die notwendigen Behelfe beizustellen."

Wien, 13. April 1920.

Seitz,
Präsident.

Abram,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 34920

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (801 der Beilagen), betreffend die Gewährung von erhöhten Teuerungszulagen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), gebührenden Renten.

Die Konstituierende Nationalversammlung hat in ihrer 71. Sitzung am 13. April 1920 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (727 der Beilagen), betreffend die Gewährung von außerordentlichen Teuerungszuschüssen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, gebührenden Renten (790 der Beilagen), wird an den Ausschuß für soziale Verwaltung mit dem Auftrage zurückverwiesen, bis Freitag dieser Woche einen neuerlichen Bericht zu erstatten."

Mittlerweile wurde von der Staatsregierung ein neuer Gesetzentwurf über die Gewährung von erhöhten Teuerungszulagen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), gebührenden Renten (801 der Beilagen), vorgelegt, welcher sich die Aufgabe stellt, die auf Grund des § 63 des Invalidenentschädigungsgesetzes zu den Renten schon gewährten Teuerungszulagen zu erhöhen und hierdurch einerseits die wirtschaftliche Notlage der Geschädigten sowie deren Hinterbliebenen zu mildern, andrerseits den Übergang in die Leistungen des Invalidenentschädigungsgesetzes zu erleichtern.

Mit höheren Teuerungszulagen werden alle Rentenempfänger mit Ausnahme jener Kriegsbeschädigten bedacht, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 35 vom Hundert gemindert ist. Hinsichtlich der letzteren läßt sich annehmen, daß sie einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen imstande sind und daher durch den Arbeitsverdienst die höheren Mittel zur Bestreitung des gesteigerten Lebensunterhaltes erhalten können. Konsequenterweise wären auch die erwerbsfähigen Witwen auszunehmen gewesen. Hiervon wurde jedoch abgesehen, weil die Witwenrente an sich gering bemessen ist.

Bei den Invalidenrenten sieht der Entwurf eine prozentuelle Steigerung der Teuerungszulagen entsprechend dem fortschreitenden Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit derart vor, daß die Rente nunmehr in der Stufe der Invalidität von 55 bis 65 Prozent schon die doppelte, in der Stufe der Invalidität von 65 bis 75 Prozent die zweieinhalbfache und bei vollkommener Invalidität die dreifache Höhe erreicht. Der Durchschnitt durch die vorgeschlagenen Ansätze ergibt eine Erhöhung der Invalidenrenten um 108 Prozent.

Zu den Hinterbliebenenrenten tritt nach dem Entwurf einheitlich eine Erhöhung der bisherigen Teuerungszulagen von 50 Prozent auf 100 Prozent ein, so daß die Hinterbliebenenrenten nunmehr in doppelter Höhe zur Auszahlung kämen. Eine besondere Berücksichtigung erfahren die erwerbsunfähigen und über 55 Jahre alten Witwen, denen nunmehr eine Teuerungszulage von 150 Prozent aus dem Grunde zukommen soll, weil die Witwenrente normalmäßig nur die Hälfte der Invalidenvollrente beträgt.

Der Mehraufwand gegenüber der bisherigen Belastung an Teuerungszulagen beläuft sich im ganzen auf ungefähr 122 Millionen Kronen.

Wenn die beantragten Erhöhungen auch keineswegs den seitens der Interessentengruppen wiederholt vorgebrachten Forderungen entsprechen, so stellen sich die Vorschläge mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staates dennoch als das Höchstausmaß des zu Gewährenden dar.

Durch diese neue Vorlage der Staatsregierung (801 der Beilagen) erscheinen nunmehr die frühere Vorlage der Staatsregierung (727 der Beilagen) und der darüber erstattete, eingangs erwähnte, an den Ausschuß rückverwiesene Bericht (790 der Beilagen) gegenstandslos geworden.

Daher hat der Ausschuß für soziale Verwaltung in seiner heutigen Sitzung die neue Vorlage der Staatsregierung (801 der Beilagen) einer eingehenden Beratung unterzogen und sie nach längerer Wechselrede ohne Abänderungen angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben."

Wien, 14. April 1920.

Johann Smitka,
Obmann.

Hermann Kletzmayr,
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1920

über

die Gewährung von erhöhten Teuerungszulagen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), gebührenden Renten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 werden die auf Grund des § 63 des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), gewährten Teuerungszulagen im nachstehenden Ausmaße erhöht:

a) Zu Invalidenrenten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit:

1. über 35 bis 45 vom Hundert auf 65 vom Hundert des Rentenanspruches,

2. über 45 bis 55 vom Hundert auf 80 vom Hundert des Rentenanspruches,

3. über 55 bis 65 vom Hundert auf 100 vom Hundert des Rentenanspruches,

4. über 65 bis 75 vom Hundert auf 150 vom Hundert des Rentenanspruches,

5. über 75 vom Hundert auf 200 vom Hundert des Rentenanspruches;

b) zu Witwenrenten, wenn die Witwe dauernd erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr überschritten hat, auf 150 vom Hundert des Rentenanspruches;

c) zu sonstigen Hinterbliebenenrenten auf 100 vom Hundert des Rentenanspruches.

§ 2.

Der Staatssekretär für soziale Verwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen die Teuerungszulagen nach § 63 des Invalidenentschädigungsgesetzes in einem den Rahmen dieses Gesetzes nicht übersteigenden Ausmaße für die Zeit nach dem 30. Juni 1920 entweder einheitlich oder für bestimmte Gebiete nach Maßgabe der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Notwendigkeit weiter zu gewähren.

§ 3.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 35020

Bericht

des

Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über

den Antrag Weigl, Höchtl, Buchinger, Diwald und Genossen (616 der Beilagen), betreffend die Versorgung der Landwirtschaft mit künstlichen Düngemitteln.

Die außerordentliche Bedeutung des künstlichen Düngers für die Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion wird allgemein anerkannt und hierüber braucht wohl kein Wort verloren zu werden.

Der Boden Österreichs leidet allenthalben ausnahmslos an Nährstoffmangel. Da die Inlandsproduktion an künstlichen Düngemitteln sehr gering, ja kaum ins Gewicht fallend ist, sind wir beinahe ganz auf das Ausland angewiesen.

Für den Bezug des für uns so wichtigen Thomasmehles sind wir ganz auf das Ausland, und zwar auf Deutschland und die Tschecho-Slowakei, welche aber selbst Mangel an Rohphosphaten haben, angewiesen.

Bezüglich Kalidungsalz und Kainit sind wir auf Deutschland, und bezüglich Stickstoffdünger auf Deutschland und Südamerika (von wo der vor dem Kriege mit Vorliebe verwendete Chilesalpeter stammt), angewiesen. Allerdings wird schwefelsaures Ammoniak im Inlande, und zwar in den Gaswerken Wiens, erzeugt. Diese Erzeugung kommt aber gar nicht in Betracht, da dieselbe infolge von Kohlenmangel nur ganz kleine Mengen ergibt.

Behufs Beschaffung von Superphosphaten wurde zu wiederholten Malen an die Vertretung der Ententestaaten herangetreten. Die diesbezüglich gepflogenen langwierigen Verhandlungen hatten nun das Ergebnis, daß die französische Regierung das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft in überaus dankenswerter Weise benachrichtigte, daß sie von den für das Jahr 1920 in Frankreich zur Verfügung stehenden Gesamtquoten an Phosphaten 25.000 Tonnen für die österreichische Landwirtschaft in der Form zur Verfügung stellt, daß sie gegen die Ausfuhr dieser Kunstdüngermenge nach Österreich nicht nur keinen Einwand erheben, sondern dieselbe vielmehr fördern würde. Gekauft müßte natürlich der Kunstdünger von den privaten französischen Phosphatunternehmungen werden.

In dieser Hinsicht sind bereits durch unsere Gesandtschaft in Paris und durch das Staatsamt für Volksernährung die notwendigen Vorerhebungen und die erforderliche Fühlungnahme mit einer algerischen Phosphatgesellschaft gepflogen worden. Nun ist Sorge zu tragen, daß das Kontingent im Laufe des Jahres 1920 in Rohphosphaten geliefert werden kann. Nur für den momentanen, dringenden Bedarf wäre der Bezug von Superphosphaten notwendig und empfehlenswert, für späterhin käme hauptsächlich

nur der Bezug von Rohphosphaten in Betracht, die in Österreich unter Heranziehung inländischer Arbeitskräfte und im Inlande produzierter Schwefelsäure zu Superphosphat verarbeitet werden könnten, da die Errichtung und rechtzeitige Fertigstellung einer Superphosphatfabrik in Österreich bereits durch die Landwirtestelle gesichert würde. Für den Bezug dieser Phosphate müßte staatlicherseits im Jahre 1920 ein Kredit von 10 Millionen französischer Franken zur Verfügung gestellt werden, wovon 5 Millionen Franken sofort liquidiert werden müßten, weil einerseits das sofort zu liefernde Superphosphat auch gleich bezahlt werden muß, andrerseits durch Anzahlung auf die Lieferung von Rohphosphaten im Laufe des Jahres 1920 zum Betriebe der österreichischen Superphosphatfabrik gesichert werden muß.

Wegen dieser Kreditbeistellung wurde bereits seitens des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft und des Staatsamtes für Volksernährung an den Herrn Staatssekretär für Finanzen herangetreten.

Wie ungünstig die Situation in Deutschland ist, ersieht man daraus, daß Deutschland im Friedensjahre 1913 noch rund 240.000 Waggons Thomasmehl neben 200.000 Waggons Superphosphat verbrauchte. Das zur Erzeugung von Superphosphat notwendige Rohphosphat führt Deutschland vorwiegend aus Amerika und Afrika ein. Diese Einfuhr ist jetzt fast ganz unmöglich.

Die Eigenproduktion Deutschlands an Thomasmehl, die 240.000 Waggons betrug, ist ebenfalls kolossal zurückgegangen, da der größte Teil der Fabriken in besetzten linksrheinischen Gebieten liegt.

Deutschösterreich erhält leider weder von Deutschland, noch von der Tschecho-Slowakei phosphorsäurehältige Düngemittel.

Wenn man berücksichtigt, daß die Phosphorsäure derjenige Nährstoff ist, der in fast allen unseren Böden nur in sehr geringer Menge vorhanden ist, und daß auch der Stallmist speziell an diesem Nährstoff sehr arm ist, so leuchtet es ohneweiters ein, daß die Höhe unserer Ernten, beziehungsweise eine Erhöhung unserer Produktion nur dann möglich ist, wenn phosphorsäurehältige Düngemittel eingeführt werden. Da aber für diese der Weltmarktpreis bezahlt werden muß, müssen diese Düngemittel unbedingt an die Landwirte zu einem ermäßigten Preis abgegeben werden.

Wir müssen bedenken, daß wir durch jeden Meterzentner Phosphatdünger, den wir aus dem Auslande einführen, mindestens ein Meterzentner Getreide erzeugen und daß die Düngung auch nachwirkt, so daß ihr wirklicher Erfolg eigentlich ein besserer ist.

Bei dieser Gelegenheit wurde der Mehrertrag an Stroh gar nicht berücksichtigt; dieser bedingt wieder eine bedeutende Erhöhung und Besserung unseres Stalldüngers.

Es möge nochmals wiederholt werden: Wir müssen unbedingt phosphorsäurehältige Düngemittel aus dem Auslande einführen; ohne dieselben ist an eine Belebung der landwirtschaftlichen Produktion nicht zu denken!

Der Staat erspart bei dieser Maßnahme kolossale Summen für den Import von Brotgetreide, das sich jetzt pro Meterzentner Weizen auf 2500 bis 3000 K, pro Meterzentner Roggen auf 2000 K, pro Meterzentner Mais auf 1540 K ꝛc. stellt.

Durch die Anwendung der importierten Phosphate produzieren wir im Inlande Brotgetreide bedeutend billiger, als wir im Auslande dafür bezahlen müssen. Wir ersparen uns also aus dieser Differenz ganz gewaltige Summen, außerdem setzen wir damit wieder die landwirtschaftliche Produktion in Gang, wodurch unsere ganze Volkswirtschaft belebt wird. Denn mehr Kunstdünger bedingt mehr Getreide, mehr Futter, mehr Fleisch, mehr Milch; alles Faktoren, die unsere Volkswirtschaft nur auf das günstigste beeinflussen werden.

Dadurch, daß wir uns weniger an das Ausland verschulden müssen, oder wie das in der letzten Zeit nach Mitteilung des Staatssekretärs geschehen mußte, daß wir das vom Auslande bezogene Getreide bar bezahlen mußten, dadurch drücken wir den Wert unserer Valuta und schädigen uns dadurch auch in dieser Beziehung. Alles dies wird durch eine Hebung der landwirtschaftlichen Produktion zum größten Teile verhindert.

Eine kleine Linderung unserer Phosphorsäuredüngemittelnot wird, wie ich noch bemerken will, durch Belieferung der Landwirtschaft mit dem in Steiermark gewonnenen Höhlendünger, der als Ersatz für Thomasmehl bezeichnet werden kann, eintreten. Es werden aber (die Förderung soll im Monat Mai beginnen) natürlich bei weitem nicht so große Mengen gefördert werden können, als die österreichische Landwirtschaft an Phosphaten benötigt. Die „Höhlendünger-Bau- und Betriebsgesellschaft" rechnet mit einer täglichen Produktion von 6 Waggons. Da aber Österreich zunächst mindestens 10.000 Waggons

Phosphorsäuredünger benötigt, ist die Produktion von Höhlendünger eigentlich nur ein Tropfen auf auf einen heißen Stein.

Zudem wird der Phosphorsäuregehalt des Höhlendüngers bestimmend für dessen Verwendung sein. Bei Höhlendünger, der nicht mindestens 10 bis 12 Prozent Phosphorsäure enthält, steht der Dungwert in gar keinem Verhältnis zu der bedeutend erhöhten Frachtzufuhr und Streukosten, und dessen Verwendung wäre in Frage gestellt.

Was die Kalidüngemittel, Kalidungsalz und Kainit, betrifft, müssen diese ausschließlich aus dem Auslande bezogen werden. In dieser Richtung wurde vom Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft durch Verhandlungen mit der deutschen Regierung und mit dem Kalisyndikate die Lieferung von 200 Waggons 30 Prozent Kalisalz und 800 Waggons 12 bis 15 Prozent Kainit an das Ein- und Verkaufsbureau der Landwirtschaft Deutschösterreichs (Landwirtestelle) bis Ende 1919 zugesagt. Dieser Vereinbarung hat auch die deutsche Regierung mit dem Vorbehalte zugestimmt, statt der 200 Waggons 30 Prozent Kalisalz eventuell 400 Waggons Kainit liefern zu lassen. Der Preis ab deutschem Werk stellt sich durchschnittlich für Kali auf 120 K und für Kainit auf 24 K pro Meterzentner. Diese Menge hätte bis Ende Dezember 1919 geliefert werden sollen. Durch wiederholten Streik im Deutschen Reiche sowie durch die infolge Waggon- und Kohlenmangel verursachten bekannten Transportschwierigkeiten wurde jedoch die Lieferung bedeutend verzögert, so daß bis Ende Februar 1920 im ganzen nur rund 100 Waggons Kali und Kainit tatsächlich nach Österreich gelangten.

Ansonsten werden die Verhältnisse in bezug auf Kalidünger, der zur Volldüngung speziell in Hackfrucht und Futterbau sehr wichtig ist, nicht ungünstig sein. Deutschland wird uns, sobald dort mehr Ruhe und Arbeitslust eingekehrt ist, größere Mengen hievon liefern. In letzter Zeit langten auch bereits größere Mengen von Kalidünger in Deutschösterreich ein.

Außer den Pflanzennährstoffen, Phosphorsäure und Kali benötigen wir aber dringend auch noch stickstoffhältige Düngemittel, die wir im Inlande nur in sehr geringem Maße erzeugen. Es steht uns nur die Produktion an schwefelsaurem Ammoniak der städtischen Gaswerke in Wien zur Verfügung, die bei normaler Kohlenversorgung einige 100 Waggons ausmacht, während wir sicher 2000 bis 3000 Waggons benötigten.

Im Frieden verwendeten unsere Landwirte mit Vorliebe den aus Südamerika stammenden Chilesalpeter.

Sollen die phosphorsäurehältigen und kalihältigen Düngemittel zur Wirksamkeit gelangen, so müssen der Landwirtschaft auch unbedingt stickstoffhältige Düngemittel zur Verfügung gestellt werden.

Diesbezüglich könnte uns Deutschland, das im Kriege kolossale Anlagen zur Verwertung des Luftstickstoffes gebaut hat, helfen. Die deutsche Landwirtschaft verbrauchte im Frieden ungefähr 200.000 Tonnen Stickstoff, die sie zum Teile durch Bezüge aus Südamerika deckte. Jetzt ist, wie bereits erwähnt, Deutschland in der Lage, selbst große Mengen an Stickstoffdünger zu erzeugen, und es soll, wie man erfährt, bereits in diesem Frühjahre die Produktion der reichsdeutschen Stickstoffwerke so groß sein, daß sie den Friedensbedarf decken kann (200.000 Tonnen). Die deutsche Landwirtschaft benötigt aber bei der Intensivierung ihrer Landwirtschaft rund 500.000 Tonnen Stickstoff, die Deutschland, sobald normale Arbeitsverhältnisse eintreten, leicht selbst erzeugen kann. Es ist da wohl anzunehmen, daß Deutschland ohneweiters bereit sein wird, den im Verhältnis zum Eigenbedarf verhältnismäßig geringen Bedarf Österreichs zu liefern, und die Regierung sollte sofort diesbezügliche Verhandlungen einleiten, um uns jetzt schon wenigstens einige hundert Waggons gut streufähigen Kalkstickstoffes zu sichern.

Der Bedarf der Republik Österreich für die gesamte Anbaufläche beträgt unter Zugrundelegung einer jährlichen Düngung von 50 Kilogramm 40 Prozent Kalisalz, 200 Kilogramm Superphosphat oder Thomasmehl und 60 Kilogramm Stickstoffdünger pro Hektar, sowie unter Annahme einer von derzeit 600.000 Hektar auf 650.000 Hektar erhöhten Anbaufläche für Brotgetreide an:

Kalidüngemitteln:	phosphorsäurehältigen Düngemitteln:	Stickstoffdüngemitteln:
3250 Waggons à 100 Meterzentner, 40 Prozent Kalidungsalz oder die entsprechende Menge Kainit.	13.000 Waggons Thomasmehl oder Superphosphat oder die entsprechende Menge Rohphosphat.	3900 Waggons Stickstoffdünger, Schwefelsaures Ammoniak, Chilesalpeter, Kalkstickstoff.

Für den Kartoffelanbau werden unter Zugrundelegung einer erhöhten Anbaufläche von 150.000 Hektar für Kartoffeln und unter der Annahme, daß ein Drittel davon (50.000 Hektar) gedüngt wird, benötigt an:

Kalidüngemitteln:	phosphorsäurehältigen Düngemitteln:	Stickstoffdüngemitteln:
1000 Waggons à 100 Meterzentner, 40 Prozent Kalidungsalz oder die entsprechende Menge Kainit.	1500 Waggons Thomasmehl oder Superphosphat oder die entsprechende Menge Rohphosphat.	1000 Waggons Stickstoffdünger.

Welche Bedeutung der Einfuhr der für die inländische Landwirtschaft unerläßlichen Kunstdüngermengen sowohl vom allgemeinen wirtschaftlichen als auch vom staatsfinanziellen Standpunkte zukommt, kann aus den folgenden Ausführungen entnommen werden. Die derzeitige Anbaufläche in Österreich in bezug auf Brotgetreide (Weizen, Roggen, Gerste) beträgt rund 600.000 Hektar; unter Zugrundelegung eines Hektardurchschnittes von 10 Meterzentnern Körnern produziert die österreichische Landwirtschaft demnach jährlich 6 Millionen Meterzentner, ist gleich 60.000 Waggons Brotgetreide.

Der Bedarf Österreichs an Brotgetreide stellt sich wie folgt:

Konsum unter der Zugrundelegung der derzeitigen Kopfquote	91.000 Waggons
Saatgutbedarf	11.000 „
Summe .	102.000 Waggons

Nach Abzug der inländischen Gesamtproduktion von rund 60.000 Waggons verbleibt ein durch Importe zu deckender Fehlbetrag von 42.000 Waggons, der aus dem Auslande eingeführt werden muß. Bei Zugrundelegung eines Preises von mindestens 2500 K für 100 Kilogramm ausländischen Getreides müssen hierfür jährlich mindestens 10·5 Milliarden Kronen bezahlt werden.

Die Kosten für die aus dem Auslande zu beziehenden oben angeführten Düngemittelmengen würden bei dem derzeitigen schlechten Stande unserer Valuta auf österreichische Kronen betragen:

3.250 Waggons 40prozentiges Kalisalz	32,500.000 K
13.000 Waggons Superphosphat oder Thomasmehl . .	1.560,000.000 „
3.900 Waggons Stickstoffdünger	858,000.000 „
Summe .	2.450,500.000 K

Bei Annahme, daß bei der angegebenen Hektardüngung eine Ertragssteigerung von 5 Meterzentner für das Hektar eintreten würde, würde die angegebene Kunstdüngermenge 32.500 Waggons Brotgetreide erzeugen.

Muß diese Menge aus dem Auslande bezogen werden, so müssen hiefür mindestens 8.125,000.000 K bezahlt werden. Wenn jedoch durch die Einfuhr der künstlichen Düngemittel die einheimische Produktion an Brotgetreide erhöht wird, werden jährlich rund 5.635,000.000 K erspart, mit welchem Betrag wir uns sonst an das Ausland verschulden müßten.

Diese Berechnung zeigt jedoch auch klar, daß der österreichischen Landwirtschaft, falls der Staat 5.635,000.000 K jährlich für Brotgetreideimporte ersparen will, die Getreidepreise in jener Höhe bewilligt werden müssen, die den Kosten der die Produktionserhöhung bewirkenden Faktoren entspricht. Bei dem derzeitigen Stande der landwirtschaftlichen Produktion muß Österreich jährlich 42.000 Waggons Brotgetreide einführen. Bei dem Import von künstlichen Düngemitteln im angeführten Ausmaße würde der jährlich notwendige Brotgetreideimport auf 9500 Waggons herabgedrückt und dem Staate eine jährliche Verschuldung von 5.635,000.000 K erspart bleiben.

Im Hinblick auf die hohen Bezugspreise für die ausländischen Düngemittel könnte jedoch der Landwirt, auch wenn die Getreidepreise entsprechend erhöht würden, den Kunstdünger nicht beziehen. Im Frieden stand die Preisrelation zwischen Kunstdünger und Getreide ungefähr wie eins zu drei. Diese Preisrelation müßte im allgemeinen beibehalten werden. Dieser Umstand erfordert, daß der Kunstdünger an die Landwirtschaft weit unter den Bezugs- und Gestehungskosten wird abgegeben werden müssen. Zu

diesem Zwecke werden staatliche Subventionskredite notwendig sein, die sich allerdings durch die Ersparung an den Importen ausländischen Getreides erspart machen werden.

Unsere Sorge darf aber nicht nur allein auf den Bezug des Kunstdüngers gerichtet sein, wir müssen in gleichem Maße für eine richtige, zweckmäßige Verwendung desselben sorgen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich die nötigen Schritte einzuleiten, daß unserer Landwirtschaft die erforderlichen Kunstdüngemittel rechtzeitig in entsprechender Menge und zu annehmbaren Preisen zur Verfügung gestellt werden."

Wien, 15. April 1920.

Alois Haueis,
Obmann.

Florian Födermayr,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 35120

Antrag

des

Abgeordneten Heinl, Fischer und Genossen,

betreffend

die Erlassung eines Gesetzes über die Regelung der Berufsverhältnisse im Musiker- und Musiklehrerstande.

Seit einer Reihe von Jahren beanspruchen jene Staatsbürger, die in Ausübung der unterschiedlichen Zweige der Tonkunst ganz oder zum Teile ihren Lebenserwerb finden, das Recht auf einen gesetzlichen Schutz ihrer Erwerbsausübung. So wenig aber es möglich ist, in einer falschen Auslegung des Begriffes „Freiheit der Kunst" auch weiterhin den erwerbsmäßig Musik ausübenden Staatsbürgern eine über uralte, geradezu entwürdigende Polizei- und Spektakelverordnungen hinausgehende gesetzliche Regelung ihres Erwerbslebens zu verweigern, erwogen die Antragsteller doch von vornherein sehr wohl die Frage, ob nicht durch Schaffung eines solchen Gesetzes der Entwicklung unserer heimischen Tonkunst Hindernisse erwachsen könnten, die in einer Verzunftung der Musikerstände und in einer Ausschließung jedes freien Wettbewerbes auf diesen Gebieten sich etwa zeigen würden.

Es wurde bei der Fassung des Gesetzentwurfes dahin Vorsorge getroffen, daß der Regierung stets die Möglichkeit offen gelassen werde, in einem höheren Interesse der Kunst und der musikalischen Volkskultur Verfügungen zu treffen, die einer Verknöcherung unseres Musiklebens vorbeugen könnten. Was bisher zum Schutze der zu Erwerbszwecken tätigen — ausübenden und lehrenden — Tonkünstler aller Grade vorgesehen ist, ist für einen Staat beschämend, der sich rühmen kann, das Musik- und Musikerland kat exochen zu sein.

Es ist zum Beispiel in Österreich möglich, daß irgend jemand ohne den geringsten Nachweis seiner Befähigung, mit Ausnahme jenes, daß er 20 K als Gebühr erlegt, durch die Behörde zum Musikdirektor ernannt wird. Tatsächlich werden in Musikerkreisen bittere Klagen darüber geäußert, daß sich heute Viele als „Kapellmeister" betiteln, die vielleicht zu anderen Berufen, aber sicher nicht zur Musik in fachlichen Beziehungen stehen und die ihren sogenannten Musikgewerbeschein allerdings nicht entgegen den bestehenden „Musikerschutzgesetzen", wohl aber gegen den Sinn eines wahren Musikerschutzes gebrauchen. Dabei irren Absolventen der Wiener Musikakademie brotlos herum! Es ist wohl nicht im Sinne der „Freiheit der Kunst" gelegen, daß es andrerseits musikalischen Hochstaplern frei steht, unsere heimische Kunst nach Belieben zu diskreditieren.

Die Folgen dieser Schutzlosigkeit der Musiker sind bereits erschreckende, wenn sie vorläufig allerdings erst dem Fachmanne erkennbar sind. Wir stehen — es ist keine Übertreibung — vor dem Zusammenbruch unserer heimischen Orchesterkunst. Schon wandeln die besten Orchestermusiker scharenweise ins Ausland, nicht etwa, weil sie von fremder Valuta gelockt werden, sondern weil sie eines endlosen Kampfes mit einem Pfuschertume, das die Preise unterbietet, müde geworden sind.

Im Gegensatz zu dieser Abwanderung unserer Musiker steht ein höchst bedauerlicher Mangel an einem künstlerisch vollwertigen Nachwuchs. Begreiflich! Ein Beruf, der jederzeit von Einbrüchen entgleister Existenzen oder fachlich ganz ungebildeter Schädlinge bedroht ist, dessen Ergreifen wegen seiner Vogelfreiheit auch dem Begabtesten als ein Glückspiel, und zwar ein sehr gefährliches, erscheinen muß, wird künftig gemieden werden.

Wenn nun im vorliegenden Gesetzentwurfe ein Befähigungsnachweis für die mit der Ausübung der Musik erwerbsuchenden Staatsbürger angestrebt wird, bedeutet dies in erster Linie auch die Einleitung eines sehr notwendig gewordenen Veredlungsprozesses unseres Musikermateriales. Unser Musik-

leben ist noch immer ein gewaltiges Aktivum für den Staat und die Volkswirtschaft, deren Aufgabe es sein muß, dieses Aktivum möglichst sorgsam zu hüten. Es wäre unverantwortlich, sich noch länger dem Drängen der österreichischen Musiker und deren Organisationen nach Schaffung eigener Musikerkammern, beziehungsweise eines Berufsschutzes der Musiker zu entziehen.

Von den Musikerverbänden, beziehungsweise Organisationen, welche diese Forderung aufgestellt, seien besonders erwähnt:

Österreichischer Musikerverband,
Österreichischer Komponistenbund,
Österreichischer Kapellmeisterverband,
Verein katholischer Chorregenten,
Österreichischer musikpädagogischer Reichsverband,
Verein der Musiklehrerinnen,
Gremium der konzessionierten Musikschulinhaber,
Vereinigung der Wiener Musiker,
Wiener Tonkünstlerverein,
Genossenschaft der Volksmusiker und -sänger,
Verein der Musiklehrer in den Mittelschulen Österreichs,
Verein der Musiklehrer an den Lehrerbildungsanstalten Österreichs,
Gremium der Salonkapellmeister,
Musikerverein der Festangestellten,
Professorenkolleg der staatlichen Musikakademie in Wien und andere.

Was den vorliegenden Gesetzentwurf im besonderen anbelangt, so sei darauf verwiesen, daß derselbe der dringendsten Regelung der Berufsverhältnisse des Musiker- und Musiklehrerstandes gilt. — Über das in § 2 des Gesetzentwurfes angekündigte Gesetz, betreffend die Organisation und den Wirkungskreis der Musikerkammern werden die Antragsteller einen weiteren Antrag schon in der allernächsten Zeit einbringen. Bereits jetzt sei aber betont, daß die in Antrag gestellten Musikerkammern dem unmittelbarsten Zeitbedürfnisse entsprechen und den Musikern das gute Recht eröffnen sollen, nicht bloß in ihrer Berufsvertretung und in wirtschaftlicher, sondern auch in allgemeiner kunstpolitischer Beziehung an dem Kulturleben unseres Staates mittätig zu arbeiten, daß jedoch den Antragstellern ein weiterer Ausbau der Musikerkammern zu Kunstkammern vorschwebt. Die zunächst rasch erreichbaren und höchst nötigen Musikerkammern sollen später noch jederzeit zu Kunstkammern ausgestaltet werden können, indem in ihnen weitere Sektionen, ähnlich wie bei den Handels- und Gewerbekammern, hier etwa für die bildende und darstellende Kunst, Literatur und Presse usw. auszubilden wären.

Im vorliegendem Gesetzentwurf ist neben dem Staatsamt für Inneres und Unterricht auch dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten eine gewisse Zuständigkeit eingeräumt, derart, daß das Staatsamt für Inneres und Unterricht in rein künstlerischen, das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in wirtschaftlichen Berufsangelegenheiten des Musikerstandes zuständig ist. Das bedeutet keine Entwürdigung der Kunst, eine wirtschaftliche und geschäftliche Beratung der Künstlerschaft ist vielmehr durch die Not der Zeit geboten und wird von ihr selbst einmütig verlangt.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Handel und Gewerbe zur schleunigen Verhandlung zugewiesen werden.

Dr. Aigner.
Schönsteiner.
Paulitsch.
Dr. Ant. Maier.
Partik.
Hans Steinegger.
Dr. Schneider.
Kletzmayr.

Ed. Heinl.
Chr. Fischer.
Joh. Gürtler.
Eisenhut.
Dr. J. Wagner.
Ing. Dr. Goldemund.
Alois Brandl.
Buchinger.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend

die Regelung der Berufsverhältnisse im Musiker- und Musiklehrstande.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Zur gewerbsmäßigen Ausübung des Musikerberufes und zur gewerbsmäßigen Erteilung von Musikunterricht ist eine vorherige besondere Bewilligung erforderlich, welche nach den Vorschlägen oder im Einvernehmen mit der zuständigen Musikerkammer von der Landesregierung erteilt wird und deren Voraussetzungen nach Einvernehmen mit den Musikerkammern und dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Verordnungswege durch das Staatsamt für Inneres und Unterricht bestimmt werden.

§ 2.

Zur Förderung der Musik und zu einer wirksamen Vertretung der mit ihrer Kunst Erwerb suchenden Musikerstände werden für die der österreichischen Republik angehörenden Länder Musikerkammern, und zwar für jedes Land eine Musikerkammer errichtet, deren Organisation und Wirkungskreis durch ein besonderes, noch zu erlassendes Gesetz festgestellt wird.

§ 3.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht kann im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und nach Anhörung der zuständigen Musikerkammern oder über deren Ansuchen zur zweckmäßigeren und

leichteren Durchführung dieses Gesetzes und im Interesse einer gedeihlichen Pflege der Tonkunst und ihrer Lehre Änderungen, betreffend die Prüfungstermine und die Bedingungen für die Zulassungen zu den Prüfungen verfügen. Solche Änderungen sind jedoch bloß auf bestimmte Termine beschränkt und haben auf die besonderen persönlichen, künstlerischen und örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

§ 4.

Die Musikerkammern sind berechtigt, nach Zustimmung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in berücksichtigungswerten Fällen einzelne Bewerber von der Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen — ausgenommen die Staatsprüfungen — ganz oder teilweise zu entheben. Doch ist in solchen Fällen eine besondere Befähigung des zu Enthebenden zu erweisen. Über die Stichhältigkeit der diesbezüglich erbrachten Belege entscheiden die Musikerkammern.

§ 5.

Gegen die Abweisungen von Enthebungsansuchen von einer vorgeschriebenen Prüfung steht dem Bewerber das Einspruchsrecht an das Staatsamt für Inneres und Unterricht zu, welches seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu treffen hat.

§ 6.

Für die Prüfungsvorschriften wird das Staatsamt für Inneres und Unterricht nach Einvernehmen mit den zuständigen Musikerkammern und mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Verordnungswege besondere Bestimmungen zu erlassen haben.

§ 7.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden das Staatsamt für Inneres und Unterricht und das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beauftragt.

Österreichische Staatsdruckerei. 35320

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen,

betreffend

Gewährung einer Notstandshilfe für die Abbrändler der Gemeinde Wilhelmsburg in Niederösterreich.

Vor kurzer Zeit wütete in Wilhelmsburg eine schwere Feuersbrunst, durch welche fast durchwegs kleine Besitzer um Hab und Gut gekommen sind. Über 40 Objekte wurden ein Raub der Flammen! Der Wiederaufbau ist unter den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen fast ausgeschlossen und für die meisten Abbrändler ist die Beschaffung auch nur der notwendigsten Materialien geradezu ein Ding der Unmöglichkeit. Die durch etwaige Brandversicherungen zu gewärtigenden Entschädigungssummen reichen nicht hin, um die Auslagen, welche heute Neubauten verschlingen, auch nur annähernd zu decken. Hier muß durch ausgiebige staatliche Unterstützung der bedauernswerten Volksgenossen unter allen Umständen geholfen werden.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Den Abbrändlern der Gemeinde Wilhelmsburg wird

1. aus dem Notstandsfonds nach Bedürftigkeit jedem Einzelnen eine entsprechende einmalige Unterstützung gewährt;

2. jedem Realitätenbesitzer wird zum Aufbau seiner Gebäude ein unverzinsliches Darlehen, rückzahlbar in 15 Jahresraten, aus Staatsmitteln bewilligt;

3. den betroffenen Steuerträgern wird die Leistung der diesjährigen Steuer und aller noch einzuführenden Abgaben erlassen und dieselben für die beiden nächsten Jahre entsprechend ermäßigt."

Wien, 16. April 1920.

Egger.	
Wedra.	Dr. Ursin.
Dr. Straffner.	Altenbacher.
Pauly.	Waber.
Dr. Angerer.	Dr. Schönbauer.
Schöchtner.	Kittinger.
Wimmer.	Dr. Schürff.

Österreichische Staatsdruckerei. 35320

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen,

betreffend

die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Überprüfung der Gebahrung der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt.

Die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt wurde im April 1915 zu den Zwecke gegründet, um sämtliche Getreidesorten und die Erzeugnisse aus diesen sowie auch Kartoffeln in staatlicher Bewirtschaftung derart zu erfassen, daß die Aufteilung der genannten Produkte dem Staate die Möglichkeit bietet, das Volk mit diesen Nahrungsmitteln gleichmäßig zu versorgen. Wenn auch der Gedanke der Gründung der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt nicht ein österreichischer, sondern ein deutscher war, kann nicht geleugnet werden, daß der Zweck, den diese Anstalt verfolgen sollte, ein unbedingt notwendiger war. Die Organisation der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt wurde analog der Deutschen Getreide-Anstalt durchgeführt.

Für das Land Niederösterreich bestand anfangs keine besondere Abteilung, sondern die „Abteilung Niederösterreich" wurde erst im August 1915 errichtet und der damalige Beamte, Emil Pollak, zum Vorstande dieser Abteilung bestimmt.

Kurze Zeit nach Errichtung der „Abteilung Niederösterreich" zeigte es sich, daß von seiten des damaligen Abteilungsleiters Emil Pollak alle Anstrengungen gemacht wurden, die ganzen Agenden der „Abteilung Niederösterreich" an sich zu reißen und die unbedingt notwendige Abhängigkeit von der Zentrale zu verringern. Es ist selbstverständlich, daß unter solchen Umständen, wo hauptsächlich Sonderinteressen verfolgt wurden, der Aufbau und die Entwicklung der Abteilung „Niederösterreich" nachteilig beeinflußt werden mußten. Es zeigten sich gleich anfangs die mißlichsten Zustände hervorgerufen durch eine ärgste Protektionswirtschaft, durch die gerade leitende Posten zum größten Teil in unrichtige Hände gelangten. Hierdurch mußte die Funktion der „Abteilung Niederösterreich" von vornherein versagen, was die Folgezeit auch bestätigte. Diese Mißstände haben sich auch auf alle Geschäftszweige außerhalb der Anstalt übertragen.

Die Folge der fortwährenden Differenzen zwischen der „Abteilung Niederösterreich" und der Zentrale waren, daß man in der „Abteilung Niederösterreich" einen neuen Vorstand in der Person des Herrn Stöhr ernannte, der dem bisherigen Abteilungsleiter Emil Pollak vorgesetzt wurde. Durch diese Mißstände litt beispielsweise eine der wichtigsten Abteilungen: die Mehlabteilung.

Es entwickelten sich in dieser Abteilung schon vom Beginn an das ist vom Jahre 1915 die unglaublichsten Zustände, so daß die Approvisionierung mit Mehl dadurch oft in Frage gestellt wurde. Diese angeführte Tatsache führte wiederholt zu Konflikten mit der Gemeinde Wien und war dies der Grund, warum sich die Gemeinde Wien von der Zweigstelle Niederösterreich lossagte und sich vollkommen unabhängig machte.

Der damalige Leiter der Abteilung, Herr Emil Auer, war für diesen Posten vollständig unfähig, was aber den damaligen Vorstand der Abteilung, Herrn Emil Pollak, dem jetzigen Direktorstellvertreter der Zweigstelle Niederösterreich, durchaus angenehm war, da er dadurch den Abteilungsleiter Herrn Auer vollkommen in seiner Hand hatte und Auer mußte naturgemäß all das tun, was er vom Vorstand

Pollak diktiert erhielt. Die naturgemäße Konsequenz dieser Zustände war das Einreißen einer kolossalen Korruption in der Mehlabteilung, so daß mit Mehl belieferte Stellen, wie zum Beispiel der Erste Wiener Konsumverein, zu nicht unerheblichen Bestechungen greifen mußten, um stärker beliefert zu werden.

Es könnte der Beamte des Ersten Wiener Konsumvereines, Herr Mizenti, aussagen, wie hoch die Bestechungen und Belieferungen mit Lebensmitteln von höheren Beamten bis zum heutigen Tage waren. An diesen einen Fall reihen sich natürlich noch andere an. Was nun die Differenzen mit der Gemeinde Wien bezüglich der Mehlbelieferung betrifft, müßten die Herren Dr. Weiskirchner, als damaliger Bürgermeister, und Dr. Roßkopf, als damaliger Magistratsrat und Vorstand des Lebensmittelmagazins, genügend über die damals herrschenden unglaublichen Mißstände Auskunft geben können, welche Mißstände die Gemeinde Wien in bezug auf die Mehlausgabe oft in die allerschlimmste Lage gebracht hat. Solche Zustände sollen die Ursache gewesen sein, daß der damals eingetretene Herr Stöhr zum Vorstande der Mehlabteilung bestimmt wurde. Kurze Zeit darauf wurde die „Abteilung Niederösterreich" in die „Zweigstelle Niederösterreich" umgewandelt und erhielt den Herrn Vorstand Stöhr zum Direktor; Herr Emil Pollak wurde zum Direktorstellvertreter ernannt, aus welcher Verfügung hervorgeht, daß die Zentrale ganz gewichtige Gründe gehabt haben mußte, den Herrn Emil Pollak nicht zum Direktor zu machen. Herr Direktor Stöhr war nunmehr mit allen Machtvollkommenheiten ausgestattet, da die Verhältnisse es geboten erscheinen ließen, die Leitung der „Zweigstelle Niederösterreich" in eine feste Hand zu legen, damit geordnete Verhältnisse eintreten und das Ansehen und die Würde der Anstalt selbst, gewahrt werden. Trotz der anfangs gezeigten Energie durch den Herrn Direktor Stöhr gelang es dem Herrn Direktorstellvertreter Pollak mit seinen Freunden, welche teils Abteilungsleiter, teils untergeordnete Beamte waren, unter diesen besonders einem gewissen Franz Fuchs, Herrn Stöhr in seiner bisherigen Haltung als Direktor wankend zu machen. Es ist eine unleugbare Tatsache, daß Herr Direktorstellvertreter Pollak und andere Funktionäre mit Franz Fuchs ein Freundschaftsverhältnis unterhielten und mit diesem jungen Manne die verschiedenen Vergnügungslokale besuchten, für welche kostspieligen Auslagen, die oft in die Tausende gingen, dieser Franz Fuchs aufkam. Was das Verhältnis des Franz Fuchs zu Direktor Stöhr anbelangt, sei erwähnt, daß dieser Franz Fuchs eigentlich das Werkzeug für den Direktorstellvertreter Pollak und seinen Anhang war, um den Direktor Stöhr in ihr Fahrwasser zu leiten. Trotzdem dieser junge Beamte Franz Fuchs nach seinem Alter und seiner Stellung — er war damals noch ein ganz untergeordneter Hilfsbeamter — von der militärischen Dienstleistung überhaupt nicht enthoben werden durfte, hat es Herr Direktor Stöhr über Betreiben des Herrn Direktorstellvertreters Pollak und seines Anhanges durchgesetzt, daß dieser Franz Fuchs enthoben worden ist und zum Abteilungsleiter ernannt wurde. Der ehemalige Beamte, Herr Alexander Tauber, der durch Franz Fuchs aus der Mehlabteilung in die Verrrechnungsbbteilung abgedrängt wurde, hat wiederholt und ganz speziell bei Übergabe seiner Agenden der Mehlabteilung Herrn Direktorstellvertreter Pollak eindringlichst gebeten, das riesige Reservemehllager, welches ein sehr wertvolles Eigentum von Niederösterreich sei, in verläßlichere, bewährte Hände zu legen und warnte ihn, dieses Reservemehllager dem Franz Fuchs anzuvertrauen, da er bereits die Erfahrung gemacht hatte, daß Franz Fuchs ihm bezüglich dieses Reservelagers unrichtige Angaben gemacht hatte.

Die durch die Volkswehr erstattete Anzeige führte zur Aufdeckung der verbrecherischen Manipulationen des Franz Fuchs und es wurde zugegeben, daß diese Manipulationen dem Franz Fuchs 800.000 K eingetragen haben. Von fachmännischen Seiten wird bestimmt behauptet, daß die Malversationen des Franz Fuchs die zugegebene Summe weit übersteigen.

Die Verhandlung gegen Franz Fuchs führte zur Verurteilung desselben zu sechs Monaten Arrest und 300.000 K Geldstrafe.

Nachdem leider gerade zu der Zeit, als die Verbrechen des Fuchs aufgedeckt wurden, Herr Direktor Stöhr verschied, blieben die Zeugenaussagen auf die Überlebenden beschränkt. Es ist sehr bedauerlich, daß es erst der Volkswehr vorbehalten blieb, durch Zufall auf diese Spur zu kommen. Zum Staunen ist es aber, daß den verschiedenen Vorgesetzten des Franz Fuchs die ungeheuren Ausgaben desselben für Schmuck, Antiquitäten und sein Vorgehen mit den damals schon staatlich bewirtschafteten Lebensmitteln, welche Franz Fuchs den meisten Herren seiner Umgebung in großen Mengen schenkte, nicht aufgefallen sind. Dieser Franz Fuchs wurde sogar, wie schon erwähnt, auch zu einer Zeit, wo er noch keine Abteilung leitete und noch in untergeordneter Stellung war, von der militärischen Dienstleistung über Betreiben der Vorgesetzten mit nicht einwandfreien Mitteln enthoben.

Nach dem vor ungefähr einem Jahre erfolgten Ableben des Herrn Direktors Stöhr übernahm der Direktorstellvertreter Herr Emil Pollak die Leitung der Zweigstelle.

Ein ganz besonders trauriges Kapitel ist die Kartoffelabteilung der Zweigstelle Niederösterreich.

Was sich diese Abteilung geleistet hat, spottet jeder Beschreibung und beweist der vor einigen Tagen bekannt gewordene Bestechungsskandal in Baden. Hierüber berichten die Blätter folgendes: Zum Beispiel die „Arbeiter-Zeitung": „Baden bekam mehr Kartoffeln. Drei unredliche Beamte verschaffen sich eine Million Kronen. Die Kriegs-Getreide-Anstalt erstattete die Anzeige, daß der Einkäufer der Wirtschaftsstelle für den Bezirk Baden, der 41jährige Anton Schimatowitsch, versucht habe, einen Beamten der Kriegs-Getreide-Anstalt zu bestechen, um eine größere Kartoffellieferung zu erhalten. Es bestehe der Verdacht, daß der bis Ende Februar als Abteilungsleiter bei der Kriegs-Getreide-Anstalt angestellt gewesene, 47 Jahre alte Adolf Pordes Bestechungsgelder angenommen habe. Freitag wurde Anton Schimatowitsch, in Wien, Reinprechtsdorferstraße wohnhaft, verhaftet. Er gestand, gemeinsam mit dem Leiter der Wirtschaftsstelle, dem 38jährigen Karl Theiner, seit ungefähr anderthalb Jahren dem Pordes 200.000 K gegeben zu haben, um eine stärkere Belieferung mit Kartoffeln zu erreichen. Auch er und Theiner haben einen Anteil an diesem Gelde gehabt. Nun wurden auch Theiner und Pordes verhaftet. Die bisherigen Erhebungen ergaben, daß Pordes ungefähr eine Million an Bestechungsgeldern erhalten hat, während Theiner und Schimatowitsch für sich etwa je 100.000 K angenommen haben. Um diese Summen hereinzubringen, sind auf den Preis der Kartoffeln für das Kilogramm 1 K 20 h daraufgeschlagen worden. Bei den Verhafteten wurden Beträge von ungefähr einer Million Kronen zustandegebracht. Es fällt auf, daß in der Kriegs-Getreide-Anstalt nicht sofort erkannt wurde, daß Baden mehr Kartoffeln bekommt als andere Bezirke. Es kann doch kaum sein, daß die Stärke der Belieferung Badens bloß dem einen Beamten Pordes bekannt war. Gibt es da gar keine Kontrolle?

Eine umfassende energische Untersuchung müßte die schwerstwiegenden Umstände und Beweise, welche das vollständige Versagen der Kartoffelaufbringung durch die ganzen Jahre bedingten, zutage fördern. Jedenfalls steht fest, daß auch in den Jahren, in welchen die Landwirte ihrer Lieferungspflicht nachgekommen sind, die Kartoffelverteilung schon eine schlechte war. Diese skandalöse Wirtschaft erreichte aber deshalb ihren Höhepunkt, weil auch bei diesem allerwichtigsten Nahrungsmittel allen Manipulationen Tor und Tür geöffnet und solche auch eifrigst betrieben wurden. Es drängt sich die Frage auf, warum die Direktion, welcher diese Mißstände bekannt waren und mit Fuchs und Pordes auf gutem Fuße stand, gegen die Abteilung nichts unternahm. Diese furchtbaren Vorkommnisse in der Kartoffelabteilung konnten unmöglich der Direktion entgangen sein, was aber darin seine Erklärung findet, daß Herr Direktorstellvertreter Pollak sowohl mit Fuchs als auch mit Pordes auf gutem Fuße stand.

Auf diese Art und Weise sind während der ganzen Zeit tausende Waggons Kartoffeln der Bevölkerung Wiens entzogen worden, so daß die Kopfquote nicht einmal annähernd erreicht wurde.

Durch die weitere Untersuchung wird festgestellt werden, daß im Laufe der Jahre durch die fraudulose und nicht kontrollierte Mißwirtschaft teils durch Warenschiebungen, teils durch Unfähigkeit und Schlampereien Millionen von Kronen uneinbringlich geworden sind.

Nachdem die Staatsämter für Verkehr, Finanzen und Handel bei der Wirtschaft der Kriegs-Getreide-Anstalt besorgt sein mußten, mit der Versorgung hängen zu bleiben, was wiederholt vorkam, waren sie gezwungen, Getreide waggonweise im Schleichhandel einzukaufen und sich selbes auf eigene Rechnung vermahlen zu lassen. Also, es waren sogar Staatsämter gezwungen, gegen das Gesetz zu handeln, weil die Kriegs-Getreide-Anstalt hier gänzlich versagt hat.

Verdient schon die wirtschaftliche Gebarung der Kriegs-Getreide-Anstalt die schärfste Verurteilung, so trifft dies noch mehr bezüglich der finanziellen Verwaltung zu. Das Buchhaltungs- und Verrechnungswesen — es sind dies zwei Abteilungen — ist in einem derart verwahrlosten Zustande, daß die vielen Millionen Abgänge zum größten Teil auf diese Mißwirtschaft zurückzuführen sind. Eine genaue Untersuchung durch eine Kommission würde geradezu erschreckende Tatsachen zutage fördern.

Diese Mißstände wurden in den „Wiener Stimmen" bereits festgestellt und die Erwiderung der Zweigstelle Niederösterreich — es war wohl mehr eine plumpe Entschuldigung — hat die Schuld dieser Zustände auf die untergeordneten Beamten, welche angeblich wegen Untauglichkeit in Haufen gekündigt wurden, abgewälzt. Diese Entlassenen haben aber nicht den geringsten Anteil an der verwahrlosten Buchhaltung und Verrechnung, sondern sind stets die leitenden Personen an solchen Vorkommnissen einzig und allein schuld.

Trotzdem, wie schon erwähnt, die Österreichische Kriegs-Getreide-Anstalt von Staatsgeldern erhalten wird, leistet sie sich in puncto Protektion und Kündigungen etwas Besonderes. Was sich in dieser Richtung abspielt und wie mit Existenzen herumgeworfen wird, schreit gegen den Himmel. Der Herr Direktorstellvertreter Pollak, der Personalreferent Dr. Rubel und verschiedene Abteilungsvorstände schreiten mit einer Sorglosigkeit und nach Gutdünken über Leichen, so daß diese Handlungsweise nach mehr als einer scharfen Kritik ruft.

Der Kürze halber sei hier nur ein Beispiel angeführt und durch dasselbe bewiesen, was sich ein Vorstand zu tun erlaubt.

In der Mühlenrevisionsabteilung war ein Herr aus Ostgalizien angestellt, namens Alexander Kallir. Diesem wurde der behördliche Auftrag erteilt, Wien bis zum 1. Februar 1920 zu verlassen; also er wurde ausgewiesen. Sofort erhielt dieser Herr einen Brief von der Zweiganstalt Niederösterreich, verfaßt vom Vorstande der Mühlenrevisionsabteilung, daß dieser ausgewiesene Herr für die Anstalt unentbehrlich ist und durch seinen Abgang der Anstalt Verlegenheiten erwachsen würden. Zu diesem Briefe, der den Zweck hatte, die Ausweisung aufzuheben, wurde die Unterschrift des erst gegen Ende des vorigen Jahres neu eingetretenen Direktors, Herrn Hofrates Wallenstorfer, mißbraucht. Das Wort „mißbraucht" ist deswegen angewendet, weil der Angestellte, der der Polizeidirektion in dem Briefe als „unentbehrlich" bezeichnet wurde, bereits zu der Zeit, als er diesen Brief zur Benützung erhielt, zur Kündigung wegen Untauglichkeit bestimmt war. Die Aufhebung der polizeilichen Ausweisung erfolgte sehr rasch.

Im April 1915 wurde unter anderen Gustav Kallhammer als Diener bei der Zentrale angestellt. Kurze Zeit darauf wurde er zum Materialverwalter ernannt. Er war Vertrauensperson des Präsidiums und des früheren Personalreferenten Herrn Kanitz. Kallhammer hatte im Laufe der Jahre sämtliche Einkäufe für die Anstalt allein zu besorgen, trotzdem vom Präsidium eine eigene Einkaufskommission, in die auch Kallhammer berufen wurde, eingesetzt war.

Diese Anschaffungen betrugen im Laufe der Zeit viele Millionen. Herr Kallhammer, der mittellos in die Anstalt eintrat, hat sich vor einigen Monaten mit einem sehr großen Vermögen ins Ausland begeben.

In der Mühlenrevisionsabteilung der Zweigstelle Niederösterreich ist jetzt Herr Josef Winterberg Vorstand. Dieser war als Vorstand der Superrevisionsabteilung in der Zentrale angestellt. Nach dem staatlichen Zusammenbruche hat eigentlich seine Funktion ihr Ende gefunden, da die Zweigstellen der einzelnen Kronländer abfielen. Diese Abteilung hat eigentlich nie zu recht bestanden und nach dem Zusammenbruche erst recht nicht. Um nun einen Wirkungskreis für sich zu schaffen, half ihm hierzu die Forderung des früheren Abteilungsleiters Herrn Friedrich Bittner um Gehaltserhöhung. Nachdem diese Forderung von der Leitung abgelehnt wurde, zog daraus Herr Bittner die Konsequenzen und trat aus. Nun wurde die Stelle frei und Herr Winterberg trat das Erbe des Herrn Bittner, auf das er schon lange wartete, an.

In dieser Abteilung saß aber schon seit beiläufig neun Monaten ein Herr Gustav Grünfeld, der, wie sich später herausgestellt hat, der Schwager des Herrn Winterberg ist. Laut Statut der Anstalt ist es aber unzulässig, daß ein Beamter, der mit dem Vorstande in einem verwandtschaftlichen Verhältnisse steht, in dieser Abteilung bleiben darf. Trotzdem ist Grünfeld geblieben, um später in einem geeigneten Momente Vorstandstellvertreter zu werden. Josef Winterberg hat vom Fach keine Ahnung gehabt und sich durch den Mühlenfachmann Julius Gauguscb, der auch einschlägige Fachbücher schrieb und die Winterberg als von ihm verfaßt ausgab, einpauken lassen. Man kann sich leicht denken, daß so ein Einpauken nur für kurze Zeit ausreicht. Auch die heutigen Kenntnisse des Herrn Winterberg sind nachweisbar noch sehr oberflächlich und mangelhaft. Sein Schwager Grünfeld, der, wie schon erwähnt, Vorstandstellvertreter wurde, ist in allen Fächern der Kriegs-Getreide-Anstalt ein völliger Ignorant, was er übrigens selbst zugestanden hat. Dieser Grünfeld wurde nicht nur Chef der Abteilung, sondern auch durch die ihm übertragene Machtsphäre der eigentliche Disponent der Mühlenrevisionsabteilung, den der Vorstand, also sein Schwager, Gefolgschaft leisten mußte. Dieser Grünfeld hat selbst erklärt, daß es ihm eigentlich nicht so um den Posten, sondern mehr um die Legitimation zu tun sei, weil er im Besitze derselben bei seinen Privatgeschäften, die er mit Behörden und Anstalten ausgiebig machte, einen leichteren Zutritt zu diesen habe. Die Legitimation für die Mühlenrevisoren sind von der Landesregierung ausgestellt. Dieser Grünfeld hat auch Kartoffelgeschäfte mit der Kriegs-Getreide-Anstalt gemacht und sich gerühmt, daß die Herren in der Zentrale bei diesen Geschäftsunterhandlungen nicht wußten, daß er Angestellter der Anstalt sei. Er hat Mühlenrevisoren zu Privatgeschäften verwendet, welche natürlich von ihm begünstigt wurden.

Nun kamen am 1. Februar 1920 in dieser Abteilung Kündigungen von Beamten vor, die gerade zum größten Teile bewährte Fachleute (Jagersberger, Fröschl und Wachs), die schon lange in der Abteilung tätig waren, betrafen, dagegen wurden Protektionskinder, die vom Fache keine blasse Ahnung hatten, aufgenommen. Diese neu aufgenommenen Herren, die höhere Gehälter beziehen als die gekündigten Beamten, sogar als die alten, jetzt noch angestellten Beamten haben, mußten von einem gekündigten Herrn in die Mühlenrevision eingeführt werden. Wie oberflächlich eine solche rasche Abrichtung durch Nichtfachleute ausfällt, kann man sich leicht denken. Mit den Gekündigten, die

gegen diese Kündigung Einspruch erhoben und die außerdem vom Betriebsrate, beziehungsweise Personalreferenten die Angabe der Kündigungsgründe forderten, fand eine Verhandlung beim Personalreferenten Dr. Rubel statt. Bei dieser stellte sich heraus, daß dem Personalreferenten die innigen Familienbeziehungen zwischen dem Vorstand und Vorstandstellvertreter ganz unbekannt waren, weshalb dieser deren Unzulässigkeit ausdrücklich zugab. Außerdem förderte diese Verhandlung zutage, daß die am ersten Tag der Verhandlung angeführten Kündigungsgründe geradezu unmoralischer Art waren, denn es wurde von den Mühlenrevisoren verlangt, in jedem Müller einen Gauner zu sehen. Es zeigte sich, daß diese Kündigungen und jene in den anderen Abteilungen größtenteils auf reinen Willkürakten beruhen.

Eine Untersuchung in dieser Abteilung würde ergeben, daß einzelne Großmühlen Jahre hindurch mit Getreide überliefert wurden, während andere Mühlen ganz unzureichend beschäftigt waren. Außerdem ist es ein offenes Geheimnis, daß hohe Funktionäre der Anstalt von Seiten einzelner Mühlen zu einer Zeit mit Feinmehl reichlich versehen wurden, als die Ausmahlung auf Feinmehl gesetzlich verboten war. Zahlreiche Details in dieser Richtung würde durch eine Untersuchung ans Tageslicht kommen. Dringend notwendig ist eine Klarstellung der Machinationen der Funktionäre der Zweigstelle Niederösterreichs: Direktor-Stellvertreter Emil Pollak, Abteilungsleiter Morberger, Fräulein Frieda Schaffer (die die intime Mitarbeiterin des Direktorstellvertreters Pollak ist und den ganzen Posteneinlauf verarbeitet), Vorstand Winterberg, Grünfeld, Alfred Engel. Diese alle sind miteinander innigst verbunden und beherrschen durch ihre einverständliche Tätigkeit in ungünstigster Weise den ganzen Verwaltungsapparat.

Diese bisher geschilderten Verhältnisse geben sicherlich genügend Grund zur Forderung nach einer eingehenden Untersuchung und Überprüfung der Zustände in der Kriegsgetreideanstalt und deren Zweigstelle, weil von einer zielbewußten und geordneten Wirtschaft dieser Anstalten die gleichmäßige und gerechte Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln abhängt und durch sie der Staat und jeder einzelne Staatsbürger finanziell beeinflußt wird. Weil diese Vorbedingungen einer geordneten, zielbewußten und sparsamen Gebarung, wie aus den obigen Angaben hervorgeht, bisher nicht erfüllt wurden, erscheint es im Interesse der Allgemeinheit unbedingt erforderlich, raschestens zur Kontrolle dieser Gebarung eine Untersuchungskommission einzusetzen.

Daher stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle die Einsetzung einer 14gliedrigen Untersuchungskommission zur Überprüfung der Geschäftsgebarung der Kriegs-Getreide-Anstalt beschließen."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Ernährungsausschuß beantragt.

Wien, 16. April 1920.

Dr. Ursin.
Schöchtner. Wedra.
Größbauer. Pauly.
Dr. Schönbauer. Altenbacher.
Kittinger. Egger.
Wimmer. Schürff.
Waber. Dr. Angerer.
Dr. Straffner. Grahamer.

Österreichische Staatsdruckerei. 35320

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . ,

über die

Gebühren der österreichischen Wehrmacht (Heeresgebührengesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Erstes Hauptstück.

Gebühren der Wehrmänner.

I. Abschnitt.

Regelmäßige Gebühren.

§ 1.

Löhnung.

(1) Während der probeweisen Dienstleistung erhält der Wehrmann eine Tageslöhnung von 7 K.

(2) Während der Dauer der definitiven Präsenzdienstleistung hat der Wehrmann ohne Charge Anspruch auf die Monatslöhnung von:

225 K im ersten, zweiten und dritten,	Präsenzdienstjahr einschließlich der unmittelbar vorhergegangenen ununterbrochenen Dienstzeit in der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht und im österreichischen Militärdienste.
235 K im vierten und fünften,	
245 K im sechsten und siebenten,	
255 K im achten und neunten	

(3) Die im Absatze 2 festgesetzten Monatslöhnungen erhöhen sich für die Wehrmännercharge um:

5 K monatlich für den Schwarmführerstellvertreter,	und Gleichgestellte.
10 K monatlich für den Schwarmführer	

§ 2.

Kostgeld.

(1) Das Kostgeld dient zur Beschaffung der Verpflegsartikel für die Herstellung des Frühstücks,

der Mittags- und der Abendkost, dann für die Beschaffung des Brotes.

(2) Das tägliche Kostgeld beträgt:

a) für Wien: 13 (dreizehn) K,
b) für die Orte der Zwischenklasse Ia der Zivilstaatsangestellten: 11 (elf) K 50 h,
c) für die Orte der II. Bezugsklasse der Zivilstaatsangestellten: 10 (zehn) K,
d) für die Orte der Zwischenklasse IIa der Zivilstaatsangestellten: 8 (acht) K 50 h,
e) für die Orte der III. Bezugsklasse der Zivilstaatsangestellten: 7 (sieben) K.

(3) Aus dem Kostgeld ist die Verpflegung der Wehrmänner zu bestreiten und ihnen in der Regel in natura zu verabfolgen. Verheirateten Wehrmännern, Witwern mit Kindern, dann solchen, die an einer Küchengemeinschaft infolge ihrer Dienstverwendung nicht teilnehmen können, kann der Bezug des Kostgeldes an Stelle der Naturalkost bewilligt werden.

(4) Die Teuerungszulage (§ 5) und die gleitende Zulage (§ 6) dienen in erster Linie zur etwa erforderlichen Ergänzung des Kostgeldes. Ersparungen an Kostgeld in der Naturalwirtschaft sind Eigentum der an der Naturalverköstigung teilnehmenden Wehrmänner.

§ 3.

Unterkunftsgebühr.

(1) Der Wehrmann hat für seine Person Anspruch auf die kasernmäßige Unterkunft.

(2) Verheiratete Wehrmänner, dann Witwer mit Kindern können, wenn sie darum ansuchen, auf eigene Kosten außerhalb der Kaserne wohnen und erhalten in diesem Falle an Stelle der Naturalunterkunft einen Mietzinsbeitrag in folgender Höhe:

Für einen verheirateten Wehrmann (Witwer mit Kindern)			beträgt der Mietzinsbeitrag in		
			Wien	Orten der	
				Ia und II.	IIa und III.
				Bezugsklasse der Zivilstaatsangestellten	
			Kronen monatlich		
während des	1. und 2.	Präsenzdienstjahres	75	50	25
	3. und 4.		80	54	27
	5. und 6.		85	57	29
	7. und 8.		90	60	30
	9.		95	64	32

In die Präsenzdienstzeit ist auch die unmittelbar vorhergegangene ununterbrochene Dienstzeit in der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht und im österreichischen Militärdienst einzurechnen.

§ 4.

Bekleidungs- und Ausrüstungsgebühr.

(1) Jeder Wehrmann hat beim Antritte des Präsenzdienstes Anspruch auf die erste Beteilung mit der vorgeschriebenen Bekleidung in natura, die für die Dauer eines Jahres ärarisches Eigentum bleibt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes geht diese Bekleidung in das Eigentum des Wehrmannes über.

(2) Die Bestimmungen über die Erhaltung und Nachschaffung der Bekleidung sind vom Staatsamte für Heereswesen mit Vollzugsanweisung zu treffen.

(3) Die vorgeschriebenen Ausrüstungssorten werden dem Wehrmanne von der Heeresverwaltung beigestellt, sie bleiben ärarisches Eigentum. Die durch die widmungsgemäße Verwendung notwendig werdenden Nachschaffungs- und Erhaltungskosten trägt die Heeresverwaltung. Durch nicht widmungsgemäße Verwendung der Ausrüstungssorten oder sonstiges Selbstverschulden eintretende Schäden oder Verluste hat der Wehrmann aus seinen Geldgebühren zu ersetzen.

§ 5.

Teuerungszulage.

Dem Wehrmanne gebührt ohne Unterschied der Charge und ohne Rücksicht auf die Präsenzdienstzeit zur Löhnung eine monatliche Teuerungszulage.

Diese Teuerungszulage beträgt bis auf weiteres:

a) in Wien (I. Bezugsklasse der Zivilstaatsangestellten) . . . . . 247 K,

b) in den Orten der Zwischenklasse Ia der Zivilstaatsangestellten . . . . 192 K,

c) in den Orten der II. Bezugsklasse der Zivilstaatsangestellten . . . . . 138 K,

d) in den Orten der Zwischenklasse IIa der Zivilstaatsangestellten . . . . 84 K,

e) in den Orten der III. Bezugsklasse der Zivilstaatsangestellten . . . . 29 K.

Änderungen in der Höhe der Teuerungszulage sind vom Staatsamte für Heereswesen mit Vollzugsanweisung durchzuführen.

§ 6.

Gleitende Zulage.

Dem Wehrmanne gebührt für seine Person und seine Familie die gleitende Zulage nach den für die Zivilstaatsangestellten jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 7.

Abfertigung.

1. Dem Wehrmanne, der nach Ablauf der eingegangenen Präsenzdienstverpflichtung, oder früher mit besonderer Bewilligung, aus dem Präsenzdienst endgültig austritt, gebührt — ausgenommen in den im Absatze 2 genannten Fällen — eine Abfertigung im Betrage von 40 (vierzig) K für jeden vollen Monat der Präsenzdienstzeit.

Die seit 1. November 1918 in der Volkswehr oder in anderen österreichischen militärischen Diensten tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit ist bei Bemessung der Abfertigung einzurechnen.

2. Ein Anspruch auf die Abfertigung besteht nicht:

a) bei Ernennung in eine mit Gehaltsbezug verbundene Charge im Heere,

b) beim Übertritt in Dienste, in denen die Militärdienstzeit in die für die Bemessung der Versorgungsbezüge anrechenbare Gesamtdienstzeit eingerechnet wird,

c) bei strafweiser Entlassung aus dem Präsenzdienst auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung.

3. Im Falle des Ablebens eines Wehrmannes gehört die gebührende Abfertigung in den Nachlaß.

§ 8.

Bezugsbedingungen.

Die Bezugsbedingungen für die regelmäßigen Gebühren sind vom Staatsamte für Heereswesen mit Vollzugsanweisung festzusetzen.

II. Abschnitt.

Besondere Gebühren.

§ 9.

Spitalspflege und Anspruch auf Arzneien.

(1) Jeder Wehrmann hat auf die Dauer einer Erkrankung Anspruch auf die unentgeltliche Behandlung und Beistellung der vom behandelnden Arzte verschriebenen Arzneien und Verbandmittel.

(2) Die Behandlung kann je nach den Weisungen des von der Militärbehörde bestimmten Arztes in der Kaserne (Marodenräume) oder in einer Heilanstalt erfolgen. Wehrmänner, denen das Wohnen außerhalb der Kaserne gestattet wurde, können mit Bewilligung des genannten Arztes auch in häuslicher Pflege belassen werden.

(3) Wenn ein Wehrmann anläßlich einer Erkrankung entgegen den Weisungen des von der Militärbehörde beigestellten Arztes sich in eine andere Heilanstalt aufnehmen läßt oder einen anderen Arzt zur Behandlung heranzieht, hat er die Heil- und Verpflegskosten, dann alle sonstigen, durch die Erkrankung hervorgerufenen Auslagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§ 10.

Sanitätszubußen.

Das Staatsamt für Heereswesen wird ermächtigt, sobald es vom sanitären Standpunkte notwendig wird, insbesondere beim epidemischen Auftreten von Infektionskrankheiten, auf die Dauer der Notwendigkeit Sanitätszubußen an Nahrungs- und Genußmitteln im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern zu bewilligen. Derlei Zubußen dürfen nur in natura verabfolgt werden.

§ 11.

Sonstige besondere Gebühren.

Sonstige besondere Gebühren, dann Gebühren aus besonderen Anlässen usw., die sich aus der Eigentümlichkeit des Militärdienstes ergeben, sind erstmalig durch Gesetz zu regeln. Änderungen in den Gebührensätzen sind der Staatsregierung vorbehalten.

III. Abschnitt.

Zuwendungen für die Familien.

§ 12.

(1) Die Wehrmänner haben mit Ausnahme des im Absatze (2) genannten Falles für ihre Familien auf jene Zuwendungen (Teuerungszulagen u. dgl.) Anspruch, die für die Familien der Zivilstaatsangestellten jeweilig festgesetzt werden.

(2) Wehrmänner, die sich ohne militärbehördliche Bewilligung verehelichen, haben auf Zuwendungen für die Familien keinen Anspruch.

IV. Abschnitt.

Versorgungsgebühren.

§ 13.

(1) Für die Versorgungsgebühren der Wehrmänner und ihrer Familien gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1919 über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden-, -Witwen und -Waisen (Invalidenentschädigungsgesetz); Schädigungen der Gesundheit der Wehrmänner, die sie anläßlich der Ausbildung zu einem Zivilberuf erlitten haben, sind als im militärischen Dienst eingetreten anzusehen.

(2) Familien von Wehrmännern, die sich ohne militärbehördliche Bewilligung verehelicht haben, haben auf Versorgungsgebühren keinen Anspruch.

Zweites Hauptstück.

Gebühren der Offiziere, der Zivilangestellten der Heeresverwaltung und der Berufsunteroffiziere.

§ 14.

(1) Für die regelmäßigen Gebühren der Offiziere, der Berufsunteroffiziere des Heeres und der Zivilangestellten der Heeresverwaltung gelten die für die gleiche Kategorie, beziehungsweise Rangklasse der Zivilstaatsbediensteten jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sonstige besondere Gebühren, dann Gebühren aus besonderen Anlässen usw., die sich aus der Eigentümlichkeit des Militärdienstes ergeben, sind erstmalig durch Gesetz zu regeln. Änderungen in den Gebührensätzen sind der Staatsregierung vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

§ 15.

Änderungen in den Bezügen der gleichen Kategorie der Zivilstaatsdienerschaft haben in gleicher Weise auf die regelmäßigen Gebühren der Wehrmänner (§§ 1 bis 5) Anwendung zu finden.

§ 16.

Die Bezüge der Berufsunteroffiziere und der Wehrmänner unterliegen in gleicher Weise der Exekution und der Hereinbringung von Forderungen im administrativen Wege wie die Bezüge der Gagisten.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1920 in Wirksamkeit.

§ 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Heereswesen betraut.

Die Erlassung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze, von Gebührenfestsetzungen in besonderen Fällen, dann von Entscheidungen in Einzelfällen, die durch die gesetzlichen Bestimmungen nicht geregelt sind, steht ausschließlich dem Staatsamte für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen zu.

Begründung.

Der vorliegende Gesetzentwurf gelangt als Durchführung der Bestimmungen des § 29 des Gesetzes über das Heer (Wehrgesetz) zur Vorlage.

Infolge der einschneidenden Änderung des Wehrsystems (freiwillige statt gesetzlicher Dienstleistung) können die vormaligen Gebührensätze, die im übrigen auch den Zeitverhältnissen in keiner Beziehung angepaßt wären, für die künftigen Wehrmänner naturgemäß nicht Anwendung finden. Es müssen vielmehr Gebührsnormen geschaffen werden, die einerseits den neuen Verhältnissen Rechnung tragen, andrerseits das Dienen in der österreichischen Wehrmacht erstrebenswert machen.

Grenzen für die Gebührenbemessung sind sowohl durch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates, als auch durch den Vergleich mit anderen Staatsangestelltenkategorien und durch das Erfordernis gezogen, daß die Gebühren der Wehrmänner in keinem Falle lohntreibend für andere Berufsschichten werden dürfen.

Mit dem Kabinettratsbeschlusse vom 15. März l. J. wurde festgesetzt, daß die Gebühren der Wehrmänner jenen der Amtsdiener des Zivilstaatsdienstes anzupassen sind, wobei der Wert der in natura gegebenen Bekleidung und Unterkunft einzurechnen ist. Diesem Beschlusse wird im vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen. Der Aufbau der Gebühren der Wehrmänner mußte dagegen infolge der Eigentümlichkeit des Militärdienstes und der damit gegebenen Notwendigkeit des Zusammenfassens der Wehrmänner in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften anders erfolgen als bei den Zivilstaatsbediensteten, die ihre gesamten Bezüge in Geld erhalten. Dadurch daß die Bezüge in anderer Form und unter anderen, den militärischen Verhältnissen angepaßten Titeln gegeben werden, tritt eine Schmälerung gegenüber den Amtsdienern des Zivilstaatsdienstes nicht ein.

Der Verfassung des vorliegenden Gesetzentwurfes wurde unter Berücksichtigung des obgenannten Kabinettsratsbeschlusses folgende Hauptrichtlinien zugrunde gelegt:

1. Festsetzung von Mindestgebühren, die zur Lebenshaltung notwendig sind,

2. Trennung der Gebühren nach den einzelnen Zwecken, zu deren Befriedigung sie dienen sollen, daher:

a) Löhnung als unveränderliche Grundgeldgebühr,
b) Kostgeld,
c) Unterkunftsgebühr, in der Regel als Naturalgebühr,
d) Bekleidungsgebühr als gemischte Natural- und Geldgebühr,
e) Teuerungszulage als Zuschuß zur Löhnung,
f) gleitende Zulage als veränderlicher Zuschuß auf die Dauer der besonderen Teuerung,
g) Zuwendung für die Familien verheirateter Wehrmänner oder verwitweter mit Kindern,
h) Abfertigung bei endgültigem Austritt aus dem Heeresdienste.

Nach Maßgabe des Abbaues der Teuerungszulagen für die Zivilstaatsbediensteten durch Einstellung der gleitenden Zulage und der Teuerungszulagen werden seinerzeit auch die Gebühren der Personen des Heeres neu geregelt werden müssen.

3. Eine wenn auch nicht wesentliche Steigerung der Löhnung innerhalb der Präsenzdienstzeit des Wehrmannes wird sich aus allgemeinen und militärischen Gründen (Hebung der Dienstfreudigkeit) als

notwendig erweisen. Diese Steigerung ist sowohl durch Erhöhung der Löhnung nach Ablauf festgesetzter Präsenzdienstzeiten, als auch nach der Erreichung von Wehrmannchargen gedacht.

Zu den Details der Gesetzesbestimmungen wird beigefügt:

I. Abschnit, regelmäßige Gebühren.

Zu § 2.

Den Wehrmännern wird in der Art der Kost innerhalb des Rahmens der hierfür bestimmten Geldmittel freie Wahl gelassen werden.

Im Interesse der Wehrmänner selbst und der Erhaltung ihrer körperlichen Dienstfähigkeit ist die Verabfolgung der Kost grundsätzlich in natura gedacht. Die bare Ausfolgung des Kostgeldes soll nur für verheiratete Wehrmänner (Witwer mit Kindern), dann für solche ledige Wehrmänner gestattet werden, die infolge ihrer Dienstverwendung (außerhalb der Garnison 2c.) an einer Küchengemeinschaft nicht teilnehmen können.

Zu § 3.

Bei der kasernmäßigen Unterkunft der Wehrmänner wird im Rahmen der örtlichen Möglichkeit auf die persönlichen Bedürfnisse durch größere Raumzuweisung, entsprechende Ausstattung der Unterkünfte und Schaffung von den allgemeinen Bedürfnissen dienenden Räumen (Schul-, Speiseräume usw.) Bedacht genommen werden.

Zur Bemessung des Mietzinsbeitrages für die außerhalb der Kasernen wohnenden (verwitweten) Wehrmänner wurde der den Zivilstaatsunterbeamten nach § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener (Besoldungsübergangsgesetz, St. G. Bl. Nr. 570 von 1919) zukommende Ortszuschlag als Grundlage genommen.

Zu § 4.

Die Bekleidungsgebühr des Wehrmannes ist ein gemischtes Natural- und Geldsystem, durch das der Wehrmann an der tunlichst langen Erhaltung der Sorten in brauchbarem Zustande finanziell interessiert wird. Hierdurch wird auch für den Staat gegenüber dem in der österreichisch-ungarischen Wehrmacht eingeführt gewesenen System der reinen Naturalwirtschaft voraussichtlich eine Minderbelastung eintreten.

Zu § 5.

Die Teuerungszulage ist die für die betreffende Ortsklasse sich ergebende Differenz zwischen den Geldgebühren des Wehrmannes zuzüglich des Betrages von 2800 K jährlich als dermaligen Wert der Naturalbekleidung und Unterkunft und den Gesamtbezügen des Amtsdieners.

Zu § 6.

Die gleitende Zulage wird im Einklange mit den einschlägigen Verfügungen für die sonstigen Staatsbediensteten bemessen werden.

Zu § 7.

Die verhältnismäßig lange gesetzliche Präsenzdienstdauer des Wehrmannes legt dem Staate die Pflicht auf, ihm den Übertritt in einen Zivilberuf nach dem Austritt aus dem Heere zu erleichtern.

Außer den außerhalb des Rahmens dieses Gesetzes beabsichtigten Maßnahmen der gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen Ausbildung (Fortbildung) der Wehrmänner soll diesem Zwecke die Abfertigung dienen. Sie wird dem Wehrmanne ein Beitrag zur Schaffung eines neuen Berufes und zur Lebensführung in der Übergangszeit sein.

II. Abschnitt, besondere Gebühren.

Die Eigentümlichkeit des Heeresdienstes erfordert neben den regelmäßigen Gebühren auch für fallweise besondere Verwendungen Gebühren, insbesondere Zulagen, festzusetzen. Diese Gebühren sind begründet teils in größeren physischen Leistungen, die mit der Pferdewartung, mit der Beistellung der Wehrmacht zu Assistenzen aus Anlaß von Ruhestörungen oder Elementarereignissen u. dgl. verbunden

sind, teils in Mehrauslagen, die dem Wehrmann infolge der Dienstverwendung außerhalb der ständigen Garnison anläßlich von Kommandierungen, bei Übungen, bei Verwendung im Grenzschutz usw. erwachsen.

Da es sich hierbei um umfangreiche Detailbestimmungen handelt, die das vorliegende Gesetz übermäßig belasten würden, wird die besondere gesetzliche Regelung beantragt.

III. Abschnitt, Zuwendungen für die Familie.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes entsprechen vollkommen den gegenständlichen Verfügungen für die Zivilstaatsbediensteten.

IV. Abschnitt, Versorgungsgebühren.

Die Versorgungsansprüche invalid gewordener Wehrmänner, dann der Hinterbliebenen nach während der Präsenzdienstleistung gestorbenen Wehrmännern finden in den nur für Berufsmilitärpersonen geltenden Versorgungsgesetzen keine Berücksichtigung, da die Wehrmänner als Söldner nicht zu den Berufsmilitärpersonen zählen. Es sollen daher derlei Ansprüche nach den Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes befriedigt werden, das für Personen gilt, die militärische Dienste nicht berufsmäßig geleistet haben.

Österreichische Staatsdruckerei. 3690

Antrag

der

Abgeordneten Geisler, Haueis, Wiesmaier und Genossen,

betreffs

der sofortigen Inangriffnahme der Schaffung einer Altersversorgung für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Kleinbauern.

Keine Frage ist brennender als die der Ernährung. Nicht durch die Waffen ist das alte Österreich besiegt worden, sondern durch die Blockade. Der Hunger hat es getrieben, die Waffen zu strecken. Seit dem Zusammenbruche des alten Staates hat die Regierung auf keinem anderen Gebiete annähernngsweise so große Schwierigkeiten zu bewältigen als gerade auf dem Gebiete der Volksernährung. Spielen auch die verschiedenen Umstände nicht unbedeutende Rollen, welche die Ernährungsschwierigkeiten bedingen, so ist aber die eigene Produktion keineswegs auf der Höhe. Ja, man muß wohl eingestehen, daß sie nicht nur nicht auf der Höhe, sondern einen Tiefstand einnimmt, der immer mehr bedenklich, ja katastrophal, unerträglich wird. Eine Hauptschuld daran ist in erster Linie unzweifelhaft der große Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern. Nicht einmal die sprichwörtlich gewordene mehr als mangelhafte Ernährung der Stadt konnte die sogenannte Landflucht eindämmen, und der Landwirt, welcher seine Gründe während der langen Kriegszeit nur auf das primitivste bearbeiten konnte, ist, trotzdem in den Städten Tausende unbeschäftigte Arbeitskräfte die staatliche Arbeitslosenunterstützung beziehen, immer noch ohne genügende Arbeiter. Die karge, im Verhältnis zur Bevölkerungszahl ohnehin viel zu geringe produktive Bodenfläche, ist infolge des herrschenden Arbeitermangels in demselben unzulänglichen Ertragszustand. Hieraus kann nur die eine Folge sein und bleiben, daß wir weiter hungern werden. Diese Zustände können wohl nur dann behoben werden, wenn ernstlich daran gegangen wird, die schon epidemisch gewordene Landflucht der landwirtschaftlichen Arbeiter zumindest einzudämmen, welches am besten dann gelingen wird, wenn für die Arbeiter nicht nur für ihre jungen und gesunden Jahre, wo sie stark und kräftig sind, für Arbeit gesorgt, sondern wenn auch für ihr Alter für eine ausreichende gesetzliche Altersversorgung vorgesehen wird. Diese Altersversorgung könnte unschwer im Anschlusse an die im Zuge befindliche Regelung der Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in die Wege geleitet, beziehungsweise zur Durchführung gebracht werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Der Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft wird dringend aufgefordert, der Nationalversammlung unverzüglich einen Gesetzentwurf, betreffend die staatliche Altersversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Kleinbauern, vorzulegen."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Land- und Forstwirtschaft zugewiesen werden.

Wien, 20. April 1920.

Klug.
Johann Gürtler.

Buchinger.
P. Unterkircher.

J. Huber.
Niedrist.
Födermayr.

S. Geisler.
Alois Haueis.
Josef Wiesmaier.

Österreichische Staatsdruckerei. 35720

II. Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten Kollmann, Partik, Heinl und Genossen (690 der Beilagen), betreffend das Rennwettsteuergesetz.

Die Nationalversammlung hat in der 70. Sitzung vom 24. März 1919 den vom Finanz- und Budgetausschusse über Antrag der Abgeordneten Kollmann, Partik, Heinl und Genossen beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 28. Juli 1919 (765 der Beilagen), über Antrag des Herrn Abgeordneten Stricker an den Ausschuß rückverwiesen mit der Aufforderung an die Regierung, unverzüglich ein Gesetz vorzubereiten, welches das Wettrennspiel verbietet.

In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 23. April 1919 wurde die Aufforderung an die Regierung, ein Gesetz vorzubereiten, welches das Wettrennspiel verbietet, vom Herrn Staatssekretär für Finanzen abgelehnt.

Der Ausschuß hat sich hierauf eingehend mit der Beratung des Gesetzes befaßt und hierbei auch alle in der Sitzung der Nationalversammlung vom 24. März von den Herren Abgeordneten Austerlitz und Stricker, wie auch vom Herrn Abgeordneten Bauer in der Ausschußsitzung selbst vorgebrachten Bedenken einer Erörterung unterzogen und ist zu dem Beschlusse gekommen, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung der Nationalversammlung neuerdings zur Annahme zu unterbreiten.

Mitbestimmend für den Beschluß war der Umstand, daß die Nachbarstaaten sich seit 24. März krampfhaft bemühten, sowohl das vorhandene, wertvolle Zuchtmaterial in ihren Besitz zu bringen wie auch den die Rennen besuchenden Konkurrenten durch Entgegenkommen jeder Art den Besuch der Rennen in ihrem Staatsgebiet zu erleichtern.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

Wien, 23. April 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Josef Kollmann,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Abänderung des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 388, betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des § 3, Absätze 1 und 2, dann des § 5, Absatz 1, des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 388, betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, werden geändert und haben zu lauten, wie folgt:

„§ 3.

(1) Die Vorschriften des § 7, Absatz 1, des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, über die vom Totalisateur zu entrichtende Gebühr vom Gesamtbetrage der Wetteinsätze bleiben mit der Änderung aufrecht, daß das Ausmaß der Gebühr von 5 auf 6 Prozent erhöht wird.

(2) Die aus Anlaß einer sportlichen Veranstaltung vom Buchmacher abgeschlossenen Wetten unterliegen einer Gebühr (Einsatzgebühr), welche in jedem Einzelfalle 5 Prozent des Wetteinsatzes, mindestens aber 10 h beträgt.

§ 5.

(1) Der Buchmacher hat an Stelle der Gebühren von den ihm aus den einzelnen Wetten zufließenden Gewinnen eine jährliche Pauschalgebühr von 20 Prozent des sich für ihn in dem betreffenden Kalenderjahre ergebenden Gesamtgewinnes zu entrichten."

Artikel 2.

An die Stelle des im Gesetze vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 388, vorgesehenen Tarifes der Gewinstgebühr (§ 4 desselben Gesetzes) hat folgender Tarif zu treten:

Tarif der Gewinstgebühr.

(§ 4 des Gesetzes).

Postnummer	Verhältnis der ermittelten Quote (Gewinst zuzüglich des Wetteinsatzes) zum Wetteinsatze.	Ausmaß der Gewinstgebühr (in Prozenten des Gewinstes)
1	bis zum 2fachen	5
2	mehr als das 2fache „ „ 3 „	10
3	„ „ „ 3 „ „ „ 6 „	15
4	„ „ „ 6 „ „ „ 11 „	20
5	„ „ „ 11 „ „ „ 21 „	30
6	„ „ „ 21 „	40

Anmerkungen.

1. Von Gewinsten bis zum Betrage von 20 h ist keine Gewinstgebühr zu entrichten.

2. Ist der tarifmäßige Betrag, der vom Totalisateur oder Buchmacher für eine Wette abzuführenden Gewinstgebühr, in Hellern ausgedrückt, durch 10 nicht ohne Rest teilbar, so ist er auf den nächsthöheren, durch 10 ohne Rest teilbaren Hellerbetrag aufzurunden.

3. Die Gewinstgebühr ist in der Weise zu berechnen, daß von der unter eine höhere Tarifstufe fallenden Quote nach Abzug der Gewinstgebühr niemals weniger erübrigen darf, als von der höchsten unter die nächstniedrigere Tarifstufe fallenden Quote nach Abzug der der letzteren entsprechenden Gewinstgebühr.

Artikel 3.

Nach § 13 des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 388, wird ein neuer § 13a eingeschaltet, welcher lautet:

„Die Bestimmungen des § 11 des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, werden hinsichtlich der Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten dahin abgeändert, daß die Belohnung der Anzeiger 20 Prozent der über das Maß der ordentlichen Gebühr eingeflossenen Beträge (Gebührenerhöhung, Geldstrafe, Ordnungsstrafe) ausmacht."

Artikel 4.

Soweit in den Artikeln 1 und 3 nichts anderes angeordnet ist, bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 388, unberührt.

Artikel 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, und mit der Erlassung von Übergangsbestimmungen ist das Staatsamt für Finanzen betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 35920

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über die

Vorlage der Staatsregierung (320 der Beilagen), betreffend die Entrichtung einer Abgabe von Spielen in öffentlichen Lokalen zur Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen (Spielabgabengesetz).

Die Staatsregierung hat als Beilage 320, Konstituierende Nationalversammlung, den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Spielabgabe eingebracht, der dem Ausschusse für soziale Verwaltung zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen wurde.

In den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzentwurfe sagt die Staatsregierung unter anderem:

„Der Gesetzentwurf findet seine Begründung in der Notwendigkeit, für dringende und unabweisbare Fürsorgezwecke, welche ihre Befriedigung weder im Rahmen des Invalidenentschädigungsgesetzes noch in jenem der verfügbaren budgetären Mittel finden können, eine besondere Vorsorge zu treffen, um Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen vor allem bei der Begründung einer selbständigen Existenz und zur sonstigen Erleichterung der Lebensführung den unumgänglichen Beistand zu sichern. Gerade dieser Zweig der öffentlichen Fürsorge hat aber mit wachsenden Schwierigkeiten zu rechnen, da die für solche Fürsorgezwecke bestimmten Mittel der öffentlichen Fonds größtenteils erschöpft sind und soweit sie noch überhaupt verfügbar sind, nicht entfernt ausreichen, zumal die private Wohltätigkeit, der die Fonds in früherer Zeit eine wesentliche Stärkung ihrer Mittel verdankten, infolge der erschwerten Lebensverhältnisse geradezu versagt.

Es erschien daher unerläßlich, die Erschließung neuer besonderer Einnahmsquellen in Aussicht zu nehmen, unter denen wohl in erster Linie die beantragte Spielabgabe in Betracht kommt, weil sie die Möglichkeit bietet, einerseits weite Kreise der Spielenden bei der Befriedigung eines nicht unabweisbaren Bedürfnisses in mäßiger Weise zu belasten, anderseits in angemessener Abstufung auch geschlossene Spielerkreise zu treffen, für welche auch eine erhöhte Abgabe neben dem Spieleinsatz keine Rolle spielt, und damit den Voraussetzungen einer Luxusabgabe zu entsprechen.

So sehr auch die staatliche Fürsorge — namentlich im Interesse einer Stärkung der staatlichen Fürsorgefonds — auf das Erträgnis der Abgabe angewiesen ist, so wird gleichwohl nur die Hälfte des Ertrages für die staatlichen Fürsorgezwecke beansprucht, während die andere Hälfte den analogen Fürsorgeaufgaben der Länder und Gemeinden zugute kommen soll.

Mit Rücksicht darauf wurde nicht nur eine starke finanzielle Beteiligung dieser autonomen Faktoren vorgesehen, sondern auch bezüglich der Aufteilung und Verwendung des nichtstaatlichen Ertragsanteiles im Rahmen der staatsgesetzlichen Zwecke der Landesgesetzgebung der breiteste Spielraum gelassen. Doch wird die nähere Regelung der Verwendung der verschiedenen Ertragsanteile sowohl in den Fällen der staatlichen als auch in denen der autonomen Kriegsgeschädigtenfürsorge — entsprechend den Grundsätzen

einer zeitgemäßen Verwaltung — unter engster Mitwirkung von Vertretern der organisierten Invaliden, Kriegerwitwen und der Organisationen für Kinderschutz und Jugendfürsorge zu erfolgen haben.

Die Durchführung der Einhebung baut sich aus den bereits angeführten Gründen, zu denen noch weitere administrative Erfordernisse hinzutreten, auf der aktivsten Mitwirkung der Gemeinde auf, welche als Einhebungsorgan in Aussicht genommen ist und nur den auf das Land und den Staat entfallenden Ertragsanteil abzuführen haben wird, wobei sie allerdings auch bezüglich der Verwendung ihres eigenen Ertragsanteiles der Überwachung, beziehungsweise den allgemeinen Weisungen der fachlich berufenen Aufsichtsbehörden unterstellt werden soll."

Diesem leitenden Gedanken der Vorlage hat sich der Ausschuß für soziale Verwaltung nicht verschlossen, sondern getrachtet, durch eine Anpassung des Gesetzes an die bestehenden Verhältnisse möglichst viel für den edlen Zweck, dem es gewidmet ist, zu erreichen.

Der Ausschuß hat nach abgeführter Generaldebatte ein Subkomitee eingesetzt, dem die Abgeordneten Dengg, Fischer, Kollmann, Mühlberger und Pick angehörten. Das Subkomitee hat sich in zwei Sitzungen mit dem Gesetzentwurfe beschäftigt und beschlossen, dem Ausschusse für soziale Verwaltung die untenstehenden Anträge zur Annahme zu empfehlen. Der Ausschuß ist diesen Beschlüssen beigetreten.

Einschneidende Änderungen weist in erster Linie der § 1 auf. Der Ausschuß hat für die Höhe der Spielabgabe nur eine untere Grenze festgelegt, im übrigen aber die Höhe der Spielabgabe der Vollzugsanweisung des Staatsamtes überlassen, desgleichen die Detailbestimmungen über die Arten der Spiele, von denen die Abgabe zu entrichten ist, die Abstufung der Abgaben, das Verfahren und die Regelung der Pauschalierung. Auf Grund der Anträge des Ausschusses kann die Spielabgabe auch für Lokale des Gast- und Schankgewerbes durchgeführt werden.

Eine Ausnahme wurde nur für Landgemeinden, Ortschaften (Gemeindeteile) unter 2000 Einwohnern gemacht, wenn diese Ortschaften nicht den ausgesprochenen Charakter eines Kurortes oder einer Sommerfrische aufweisen.

Zur Mitwirkung bei der Verwendung des staatlichen Ertragsanteiles soll ein Beirat berufen werden, in welchem die Interessenten an dem Gesetze vertreten sein sollen.

Die §§ 8 und 9 und der erste Absatz des § 10 der Vorlage wurden von den Vertretern der Staatsregierung während der Ausschußberatung zurückgezogen. Die gesetzliche Regelung dieser Materie soll gelegentlich der Reform des Strafgesetzes in Angriff genommen werden.

Mit diesen Änderungen empfiehlt der Ausschuß für soziale Verwaltung die untenstehenden Anträge der Nationalversammlung zur Annahme und gibt der Erwartung Ausdruck, daß aus dem Spielabgabengesetz den Opfern des Krieges Linderung ihrer Not werde.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen zum Beschluß erheben."

Wien, 23. April 1920.

Johann Smitka,
Obmann.

Christian Fischer,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Entrichtung einer Abgabe von Spielen in öffentlichen Lokalen zur Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen (Spielabgabengesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

§ 1.

(1) In allen Lokalen des Gast- und Schankgewerbes, ferner in Räumlichkeiten von Klubs und Vereinen, die, auch ohne eine solche Konzession zu besitzen, eine eigene Dienerschaft von mindestens zwei Personen halten oder einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 100 K jährlich einheben, endlich in entgeltlich für Spielzwecke überlassenen Privaträumen aller Art unterliegt das Spielen mit Karten und anderen Spielgeräten einer jedesmaligen Abgabe im Betrage von 50 h bis 10 K für jeden Teilnehmer.

(2) Für Klubs und Vereine können die Abgaben auf Grund des Ertrages eines in die Hauptspielzeit fallenden Zeitabschnittes von wenigstens drei Monaten mit dem Mindestsatze von 5000 K jährlich pauschaliert werden.

(3) Die nähere Bezeichnung der Spiele, von denen die Abgabe zu entrichten ist, ferner die Abstufung der Abgabe nach Ortsklassen und Lokalen sowie die Regelung der Pauschalierung und sonstigen Einzelheiten erfolgt in den Durchführungsbestimmungen.

Anträge des Ausschusses:

§ 1.

(1) In allen Lokalen des Gast- und Schankgewerbes, ferner in Räumlichkeiten von Klubs und Vereinen, die, auch ohne eine solche Konzession zu besitzen, eine eigene Dienerschaft von mindestens zwei Personen halten oder einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 100 K jährlich einheben, endlich in entgeltlich für Spielzwecke überlassenen **anderen Lokalitäten** aller Art unterliegt das Spielen mit Karten und anderen Spielgeräten einer jedesmaligen Abgabe, deren Höhe **durch Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung bestimmt wird, die jedoch in keinem Falle unter 50 h betragen darf.**

(2) **Die nähere Bezeichnung der Spiele, von denen die Abgabe zu entrichten ist, ferner die Abstufung der Abgaben nach Ortsklassen und Lokalen sowie die Regelung der Pauschalierung, des Verfahrens und sonstiger Einzelheiten erfolgt in den Durchführungsbestimmungen.**

(3) **Für Lokale des Gast- und Schankgewerbes sowie für Klubs und Vereine können die Abgaben auf Grund des Ertrages eines in die Hauptspielzeit fallenden Zeitabschnittes von wenigstens drei Monaten mit dem mindestens zweieinhalbfachen Betrage des auf diese Zeit entfallenden Erträgnisses pauschaliert werden.**

Vorlage der Staatsregierung:

§ 2.

(1) Die Eingänge aus der im § 1 vorgeschriebenen Abgabe fließen zur Hälfte dem Staate zu. Die andere Hälfte fällt den Ländern und Gemeinden zu, und zwar, sofern die Landesgesetzgebung nicht etwas anderes verfügt, zu gleichen Teilen.

(2) Die Erträgnisse sind ausschließlich für Zwecke der Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und -waisen zu verwenden.

§ 3.

(1) Die Abgabe ist vom Gewerbeinhaber (Stellvertreter, Pächter) oder dem beim Spiele durch Ausfolgung der Spielgeräte, Entgegennahme von Spielgeldern oder sonstwie behilflichem Personal, in Privaträumen auch vom Inhaber, und zwar vor Spielbeginn nach Maßgabe der näheren Vollzugsbestimmungen über Empfang und Verrechnung einzuheben und vom Inhaber des Lokals periodisch an die Gemeinde abzuführen, welche den auf den Staat und die Länder entfallenden Anteil des Erträgnisses an die Invalidenämter abzuliefern hat.

(2) Die zwangsweise Einbringung bei den zur Abführung verpflichteten Personen erfolgt nach § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96.

§ 4.

(1) Die Gemeinde überwacht im Einvernehmen mit dem Invalidenamte unter Aufsicht der Invalidenentschädigungskommission die Einhebung der Abgabe.

(2) Die staatliche Oberaufsicht wird durch das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern ausgeübt.

(3) Die Aufsichtsbehörden sind in ihrem Wirkungskreise zur Erlassung allgemeiner Weisungen über die nähere Art der Einhebung, Abführung und Verrechnung der Abgaben (§ 3) befugt.

Anträge des Ausschusses:

(1) **Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht für Landgemeinden, Ortschaften (Gemeindeteile) unter 2000 Einwohnern, wenn diese Ortschaften nicht den ausgesprochenen Charakter eines Kurortes oder einer Sommerfrische aufweisen. Das Verzeichnis der Kur-, Bade- und Sommerfrischenorte ist durch die Landesregierungen anzulegen und jährlich bis 15. Februar dem Staatsamte für soziale Verwaltung in Vorlage zu bringen.**

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

(1) Die Abgabe ist vom Gewerbeinhaber (Stellvertreter, Pächter) oder dem beim Spiele durch Ausfolgung der Spielgeräte, Entgegennahme von Spielgeldern oder sonstwie behilflichem Personal, in Privaträumen auch vom Inhaber, und zwar vor Spielbeginn nach Maßgabe der näheren Vollzugsbestimmungen über Empfang und Verrechnung einzuheben und vom Inhaber des Lokals periodisch an die Gemeinde abzuführen, welche den auf den Staat und die Länder entfallenden Anteil des Erträgnisses an die Invalidenentschädigungskommission abzuliefern hat.

Absatz 2 unverändert.

§ 4.

(1) Die Gemeinde überwacht [ ] unter Aufsicht der Invalidenentschädigungskommission die Einhebung der Abgabe.

Absatz 2 bis 4 unverändert.

Anträge des Ausschusses:

(4) Die mit der Überwachung der Einhebung betrauten Organe müssen mit einer amtlichen Legitimation versehen sein.

§ 5.

(1) Die nähere Regelung der Verwendung des staatlichen Ertragsanteiles sowie diese Verwendung selbst obliegt dem Staatsamte für soziale Verwaltung unter Mitwirkung von Vertretern der organisierten Invaliden, Kriegerwitwen und der Organisationen für Kinderschutz und Jugendfürsorge, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern.

(2) Die Verwendung des Ertragsanteiles der Gemeinden und Länder erfolgt unter Mitwirkung der im Absatz 1 bezeichneten Vertreterschaft und wird, insofern die Landesgesetzgebung nichts Abweichendes bestimmt, durch die Invalidenentschädigungskommissionen näher geregelt.

§ 6.

(1) Klubs und Vereine sowie Inhaber von Privaträumen, die unter die Bestimmungen des § 1 fallen, sind verpflichtet, die Abhaltung der Spiele der Gemeinde im vorhinein anzuzeigen.

(2) Für den richtigen Empfang und die Verrechnung der Abgabe sind die Gewerbeinhaber (Stellvertreter, Pächter), in Klub- und Vereinslokalen (§ 1) die mit der Führung der Bureaugeschäfte betrauten Organe (Klub- oder Vereinssekretär u. dgl.), in Privaträumen die Inhaber und in allen Fällen auch das in § 3 bezeichnete Personal verantwortlich und haftbar (§ 7).

(3) Wird ein Gast- oder Schankgewerbe durch einen Stellvertreter betrieben, so ist der Gewerbeinhaber neben diesem nur dann verantwortlich, wenn eine Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl und Beaufsichtigung des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 7.

(1) Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsbestimmungen werden an den Schuldtragenden,

Vorlage der Staatsregierung:

§ 5.

(1) Die nähere Regelung der Verwendung des staatlichen Ertragsanteiles sowie diese Verwendung selbst obliegt dem Staatsamte für soziale Verwaltung unter Mitwirkung **eines Beirates, zu welchem die zur Einhebung der Spielabgabe verpflichteten Gewerbeinhaber im Wege der Genossenschaftsverbände Vertreter namhaft zu machen haben und Vertreter der Verbände der Invaliden, Kriegerwitwen, der Organisationen der Kinderschutz- und Jugendfürsorge beizuziehen sind. Dem Beirate können auch sonstige Fachleute als Experten zugezogen werden. Nähere Bestimmungen über den Beirat werden durch Vollzugsanweisung getroffen.**

Absatz 2 unverändert.

§ 6.

Unverändert.

§ 7.

Unverändert.

Anträge des Ausschusses:

insbesondere auch an den beteiligten Spielern selbst von der politischen Bezirksbehörde, am Sitze einer staatlichen Sicherheitsbehörde von dieser mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet. Für Geldstrafen, welche über den Stellvertreter des Gewerbeinhabers oder einen Angestellten (§§ 3 und 6) verhängt werden, haftet der Gewerbeinhaber (Pächter), beziehungsweise der Dienstgeber.

(2) Nach wiederholten Bestrafungen und bei besonderen Erschwerungsumständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden. An Stelle dieser Strafen kann die Gast- und Schankgewerbekonzession entzogen werden. Trifft jedoch das Verschulden den Stellvertreter oder Pächter, so kann seine Entfernung mit den im § 137, Abs. 2, der Gewerbeordnung bestimmten Rechtsfolgen ausgesprochen werden. Klubs und Vereine können unter den gleichen Voraussetzungen zur Entfernung der schuldtragenden Verwaltungsorgane (§ 6) verhalten werden.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 8.

Entfällt.

Der § 522 des Strafgesetzes wird geändert und hat zu lauten:

„Glücksspiele und verbotene Spiele.

(1) Wer sich an einem Spiel beteiligt, bei dem Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt oder das durch Verordnung namentlich verboten ist, und wer in seinen Räumen ein solches Spiel spielen läßt, macht sich einer Übertretung schuldig, es wäre denn, daß bloß zum Zeitvertreib und nur um geringe Beträge gespielt wird.

(2) Diese Übertretung wird mit einer Geldstrafe von eintausend bis hunderttausend Kronen geahndet.

(3) Ausländer können aus dem Staatsgebiete abgeschafft werden.

(4) Die Spielgeräte und die Einsätze sind, gleichviel wem sie gehören, für verfallen zu erklären."

§ 9.

Entfällt.

Während der Dauer der Wirksamkeit der §§ 1 bis 7 fließen die im einzelnen Fall verhängte Geldstrafe, der Einsatz und Erlös für die verfallenen Sachen nur bis zum Betrag von 3600 K dem Armenfonds des Ortes zu, wo die strafbare Handlung begangen worden ist, im übrigen gelten für die Aufteilung und Verwendung dieser Beträge die Bestimmungen der §§ 2 und 5.

Anträge des Ausschusses:

§ 10.

(1) Die Bestimmung des § 8 tritt mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1919 in Wirksamkeit und verlieren ihre Geltung am 31. Dezember 1921.

§ 11.

Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären und, sofern es sich um den Vollzug des § 8 handelt, der Staatssekretär für Justiz betraut.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 8.

Absatz 1 entfällt.

Die [ ] Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Tage, spätestens am **15. Juni 1920** in Wirksamkeit und verlieren ihre Geltung am 31. Dezember 1922.

§ 9.

Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären [ ] betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 79520

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . ,

mit

welchem die Regierung ermächtigt wird, ein Zahlungs- und Annahmeverbot zu erlassen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Regierung ist ermächtigt, bei Schulden und Forderungen im Verhältnisse zu Angehörigen einer der im Staatsvertrage von St. Germain genannten alliierten und assoziierten Mächte die Zahlung, die Zahlungsannahme, dann jeden auf die Regelung von Schulden und Forderungen bezüglichen Verkehr zu untersagen und Vorschriften über die gerichtliche Geltendmachung solcher Forderungen zu erlassen.

(2) Rechtsgeschäfte, die gegen ein solches Verbot verstoßen oder durch die an Stelle des ursprünglichen Gläubigers (Schuldners) ein anderer treten soll, sind nichtig.

(3) Juristische Personen und Gesellschaften sind den Angehörigen jenes Staates gleichzuhalten, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben.

§ 2.

Wer einem gemäß § 1 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, haftet dem Staate für allen ihm daraus entstandenen Nachteil.

§ 3.

Wer vorsätzlich den gemäß § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von den Gerichten wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auch Geldstrafe bis 200.000 K verhängt werden. Die Geldstrafe fließt in den Staatsschatz.

§ 4.

(1) Das Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit.

(2) Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit den Staatssekretären des Innern und für Unterricht, für Justiz und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

Begründung.

Der Staatsvertrag von St. Germain (Artikel 248 und Anlage) gibt den alliierten und assoziierten Staaten das Recht, zu verlangen, daß gewisse Schulden zwischen ihren und österreichischen Staatsangehörigen durch Ausgleichsämter geregelt werden. Zur Sicherung dieses Zahlungsausgleiches sieht Artikel 248, lit. a, des Friedensvertrages die Erlassung von Zahlungs- und Annahmeverboten vor. Die beteiligten Staaten sind ferner verpflichtet, Verletzungen dieser Verbote mit den gegenwärtig in ihrer Gesetzgebung für den Handel mit dem Feinde vorgesehenen Strafen zu belegen. Für Österreich kommt dabei die kaiserliche Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 289, in Betracht. Im Hinblick auf die seither eingetretene starke Entwertung des Geldes wurde die im § 2 dieser Verordnung vorgesehene Geldstrafe von 50.000 K auf 200.000 K erhöht.

Die Ausführung dieser Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain erfordert die Erlassung eines Gesetzes.

Österreichische Staatsdruckerei. 79620

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Aufhebung der Fideikommisse.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Aufhebung der Fideikommisse.

Die Errichtung von Fideikommissen ist verboten. Alle bestehenden Fideikommisse sind aufgelöst. Das Ober- und Nutzungseigentum vereinigt sich in der Hand der dermaligen Fideikommißinhaber.

§ 2.

Rechte der Anwärter.

Die Rechte der Anwärter und die Rechte Dritter, die gemäß der Stiftungsurkunde zur Übernahme des Fideikommißgutes nach Auflösung oder Erlöschung des Fideikommisses berufen sind, erlöschen. Ein Anspruch auf Entschädigung aus Anlaß der gesetzlichen Auflösung des Fideikommißbandes steht ihnen nicht zu.

§ 3.

Aufrechtbleibende Verpflichtungen.

(1) Die dem Fideikommißinhaber gemäß der Stiftungsurkunde obliegenden Verpflichtungen zur Gewährung des Unterhaltes, zur Zahlung von Apanagen und Renten oder zu sonstigen wieder-

kehrenden Leistungen an physische Personen bleiben, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung der Stiftungsurkunde über die Dauer, für Lebenszeit der Berechtigten aufrecht, wenn sie beim Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes bereits geboren (§ 22 a. b. G. B.) und die sonstigen für den Anfall maßgebenden Tatsachen zu dieser Zeit eingetreten sind. Unter der letzteren Voraussetzung bleibt die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen an juristische Personen noch durch 25 Jahre, sofern es sich aber um Leistungen an gemeinnützige Körperschaften oder Anstalten handelt, ohne zeitliche Beschränkung aufrecht. Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, inwiefern Verpflichtungen der letzterwähnten Art in Stiftungen umzuwandeln sind.

(2) Der durch die Stiftungsurkunde begründete Anspruch auf ein Heiratsgut, eine Ausstattung oder eine Abfertigung bleibt allen beim Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes bereits geborenen (§ 22 a. b. G. B.) Anwärtern auf solche Zuwendungen ohne Rücksicht darauf, wann die für den Anfall maßgebenden Tatsachen eintreten, gewahrt.

(3) Die auf das Fideikommißvermögen gewiesenen Stiftungen und die mit dem Fideikommiß verbundenen Patronate werden durch die Auflösung der Fideikommisse nicht berührt. Durch Vollzugsanweisung können Bestimmungen über die Absonderung des Stiftungsvermögens und die Sicherung der Patronatsverpflichtungen getroffen werden.

§ 4.

Fideikommißpfandgläubiger.

Die mit gerichtlicher Genehmigung eingetragenen Fideikommißpfandgläubiger können die Befriedigung aus der Sache selbst fordern.

§ 5.

Erledigtes Fideikommiß.

(1) Ist ein Fideikommiß noch nicht eingeantwortet, so gilt als dermaliger Fideikommißinhaber der nächstberufene Anwärter.

(2) Ein solcher Anwärter ist nicht berechtigt, für bereits verfallene, aber nicht geleistete Rückzahlungen in Ansehung der mit gerichtlicher Genehmigung gemachten Schulden den Ersatz aus dem freivererblichen Vermögen des Vorfahrers zu begehren (§ 640 a. b. G. B.), es sei denn, daß die Verpflichtung zum Ersatz bereits anerkannt oder in anderer rechtsverbindlicher Weise festgestellt ist. Dagegen bleibt die Verpflichtung eines solchen Anwärters unberührt, den vom Vorfahrer zur Erhaltung oder wichtigen Verbesserung des Fideikommisses gemachten Aufwand zu ersetzen (§ 641 a. b. G. B.).

§ 6.

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke.

Die Übertragung des Eigentums an Grundstücken, die bisher zu einem Fideikommisse gehörten, bedarf der Zustimmung der Grundverkehrskommission außer den in § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 583, angeführten Fällen auch dann nicht, wenn das Rechtsgeschäft zwischen dem dermaligen Fideikommißinhaber (§§ 1, 5) und einem Anwärter innerhalb fünf Jahren vom Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes abgeschlossen wird.

§ 7.

Schutz der Kunstgegenstände, Denkmale, Archive und Bibliotheken.

(1) Durch Vollzugsanweisung können hinsichtlich der bisher im fideikommissarischen Besitze befindlichen beweglichen Gegenstände von namhafter künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung sowie hinsichtlich der bisher im fideikommissarischen Besitze befindlichen Archive und Bibliotheken, größeren oder kleinen Sammlungen von älteren Handschriften und Druckwerken (Bücher, Inkunabeln, Einblattdrucke, Holzschnitte und andere) oder einzelnen Stücken solcher Art Anordnungen über die Bestandaufnahme, die Abschätzung, die Kennzeichnung, die sachgemäße Aufbewahrung, die Besichtigung durch wissenschaftliche Benutzer oder durch das Publikum, die Anzeige eines Besitz- oder Aufbewahrungswechsels und die Überwachung der auferlegten Verpflichtungen getroffen werden. Werden diese Verpflichtungen nicht eingehalten, so können nach vorausgegangener Mahnung die Gegenstände in eine öffentliche Verwahrungsstätte übernommen werden.

(2) Die freihändige Veräußerung und der Erwerb der in das Bestandverzeichnis aufgenommenen Gegenstände ohne staatliche Zustimmung ist verboten und rechtsungültig. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn der Erwerber nicht volle Sicherheit für die Erhaltung der Gegenstände nach den bestehenden Vorschriften bietet, ferner, wenn durch die Veräußerung eines Gegenstandes aus einer eine ästhetische oder geschichtliche Einheit bildenden Gruppe der Wert der übrigen Gegenstände eine unverhältnismäßige Verminderung erführe, endlich, wenn durch die Veräußerung eines Gegenstandes, der für eine bestimmte architektonische Umgebung geschaffen wurde und nur in ihr seine volle Wirkung behält, eine unverhältnismäßige ästhetische, geschichtliche oder materielle Werteinbuße einträte. Hinsichtlich der beiden letzterwähnten Arten von Gegenständen ist auch jede sonstige Wegbringung oder örtliche Trennung ohne staatliche Zustimmung verboten.

(3) An den in das Bestandverzeichnis aufgenommenen Gegenständen steht dem Staate, in zweiter Linie dem Lande, in dessen Gebiet der Gegenstand dauernd verwahrt wird, das Vorkaufsrecht mit der Maßgabe zu, daß der Zeitraum für die Geltendmachung dieses Rechtes (§ 1075 a. b. G. B.) durch Vollzugsanweisung bis zu drei Monaten nach Erstattung der Anzeige von der beabsichtigten Veräußerung erstreckt werden kann und daß Nebenbedingungen des Kaufes, die sich nicht durch einen Schätzungswert ausgleichen lassen (§ 1077 a. b. G. B.), für die Ausübung des Vorkaufsrechtes unberücksichtigt bleiben.

(4) Im Falle der Exekution auf einen in das Bestandverzeichnis aufgenommenen Gegenstand ist der Staat, in zweiter Linie das Land, in dessen Gebiet der Gegenstand dauernd verwahrt wird, berechtigt, ihn zu dem im Exekutionsverfahren ermittelten, um ein Viertel erhöhten Schätzwert und gegen Begleichung der bis dahin aufgelaufenen Exekutionskosten im Sinne des § 271 E. O. freihändig auch ohne die weiteren dort bezeichneten Voraussetzungen zu übernehmen.

(5) Den Anordnungen dieses Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen bleiben die in das Bestandverzeichnis aufgenommenen Gegenstände auch nach einem Besitzwechsel unterworfen.

(6) Bis zu der Bestandaufnahme haben die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen, soweit die Erhaltung der Gegenstände, das Erfordernis der staatlichen Zustimmung zu Veräußerungen und Ortsveränderungen (Absatz 2), das Vorkaufsrecht (Absatz 3) und das Übernahmsrecht (Absatz 4) in Frage kommen, auf sämtliche im ersten Absatze angeführten Gegenstände Anwendung zu finden.

(7) Wer den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Behörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Im Falle der Verurteilung kann auf Antrag des Staatsdenkmalamtes auch der Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder ihres Erlöses zugunsten des Staates oder eines Landes ausgesprochen werden. Zur Sicherung des Verfalles kann die politische Behörde die Beschlagnahme der Gegenstände oder ihres Erlöses anordnen.

§ 8.

Gebühren.

(1) Der Fideikommißinhaber hat für die ihm durch die Aufhebung des Fideikommißbandes erwachsende Bereicherung eine Gebühr (Freimachungs-

gebühr) im Ausmaße von zehn Prozent des reinen Wertes des zum Fideikommisse gehörigen in Österreich befindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu entrichten; die Freimachungsgebühr unterliegt keinem staatlichen Zuschlage. Als der für die Feststellung des Vermögensstandes und für die Bewertung des Vermögens maßgebende Tag hat der Tag des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes zu gelten. Unter welchen Voraussetzungen die zum Fideikommißvermögen gehörigen beweglichen Sachen bei Anwendung dieses Gesetzes als in Österreich befindlich anzusehen sind, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt. Die Gebührenpflicht tritt mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes ein.

(2) Unter den durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Voraussetzungen ist der reine Wert von Liegenschaften, die dauernd der öffentlichen Benutzung (als Park-, Gartenanlagen u. dgl.) überlassen oder dauernd für Zwecke des öffentlichen Wohles (für Waisenhäuser, Krankenhäuser, Erholungsheime u. dgl.) gewidmet sind, aus der Ermittlungsgrundlage der Freimachungsgebühr auszuscheiden. Das gleiche gilt für Kunstwerke, kunstgewerbliche Arbeiten, Bibliotheken, Manuskripte und sonstige bewegliche Sachen von wissenschaftlicher, geschichtlicher, kunst- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung, die dauernd der öffentlichen Besichtigung oder der öffentlichen Benutzung zugänglich sind. Fallen die Voraussetzungen dieser Begünstigungen innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren, vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes gerechnet, nachträglich weg, so hat derjenige, dem die betreffenden Vermögensgegenstände zur Zeit des Wegfalles gehören, dies der Finanzbehörde binnen acht Tagen anzuzeigen und die auf diese Vermögenschaften entfallende Freimachungsgebühr nach Maßgabe der durch Vollzugsanweisung zu treffenden näheren Bestimmungen zu entrichten.

(3) Die Freimachungsgebühr haftet auf dem gesamten, den Gegenstand der Freimachungsgebühr bildenden Vermögen und geht allen auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Forderungen vor.

(4) Die Anordnung über die Art der Feststellung des reinen Wertes des in Österreich befindlichen Fideikommißvermögens für Zwecke der Ermittlung der Freimachungsgebühr, insbesondere über den Abzug von Schulden und Lasten sowie über Art und Zeit der Entrichtung der Freimachungsgebühr, über die Lieferung von Bemessungsbehelfen und über die Überwachung der Gebührenentrichtung sind durch Vollzugsanweisung zu treffen.

(5) Auf die Freimachungsgebühr finden die Bestimmungen der §§ 19, 28, 54 und 56 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensüber-

tragungen nach Maßgabe der durch Vollzugsanweisung zu treffenden näheren Anordnungen sinngemäße Anwendung.

(6) Auf die Freimachungsgebühr sind, insoweit in den Absätzen 1 bis 5 nichts Abweichendes verfügt wird, die für Prozentualgebühren geltenden allgemeinen Vorschriften anzuwenden.

§ 9.

Durchführung der Auflösung.

(1) Die Fideikommißgerichte haben die zur Durchführung der Auflösung der Fideikommisse erforderlichen Verfügungen im Verfahren außer Streitsachen, erforderlichenfalls nach Anhörung der Beteiligten, von Amts wegen zu erlassen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

(2) Die Eintragung der Eigenschaft als Fideikommißgut verliert ihre Wirkung und ist in Hinkunft in Grundbuchsauszüge nicht mehr aufzunehmen.

§ 10.

Aufgehobene Bestimmungen.

Alle Vorschriften, die Bestimmungen über Fideikommisse enthalten, verlieren ihre Kraft.

§ 11.

Schlußbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist das Staatsamt für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Inneres und Unterricht betraut.

Begründung.

Der Streit über die Existenzberechtigung der Fideikommisse ist fast ebenso alt wie die Einrichtung selbst. Seit jeher spielten hierbei neben rechtlichen und wirtschaftlichen Erwägungen politische Überzeugung und Gefühlsmomente eine große Rolle. Wer in einem begüterten Erbadel eine Stütze des Staates sah, wurde zum Verteidiger der Fideikommisse, während die Verfechter der Demokratie und der persönlichen Freiheit sie bekämpften. Das Überwiegen der einen oder der anderen Meinung spiegelt sich auch in der Gesetzgebung. Frankreich hat in der großen Umsturzbewegung des Jahres 1789 unter anderem den Grundsatz der Freiheit des Grundeigentums aufgestellt und in Fortentwicklung dieses Gedankens durch zwei Gesetze vom Jahre 1792 alle „Substitutionen" aufgehoben und verboten. Vorher schon hatte in Österreich die josephinische Gesetzgebung in Ansehung der Fideikommisse Verfügungen getroffen, die bei längerem Bestand ein allmähliches Absterben der Realfideikommisse notwendig hätten herbeiführen müssen. Den Fideikommißbehörden wurde nämlich aufgetragen, die Umwandlung von Immobiliarfideikommissen in Geldfideikommisse „als erwünschlich für das Beste des Staates" allemal zu gestatten (Hofdekret vom 25. März 1781, J. G. S. Nr. 9). Dagegen war es nicht erlaubt, aus dem Erlöse verkaufter Fideikommißgründe „andere immobilia ad fideicommissum zu erkaufen" (Hofdekret vom 21. Mai 1781, J. G. S. Nr. 18). Das Patent vom 9. Mai 1785, J. G. S. Nr. 424, gestattete in der Erwägung, „daß es zur Beförderung des allgemeinen Besten zuträglich sei, die liegenden Güter von dem Hafte der Fideikommisse zu befreien", dem Fideikommißinhaber ohne Befragung der Anwärter und ohne fideikommißbehördliche Bewilligung das Fideikommißgut dadurch zu seinem freien Eigentum zu machen, daß er dessen Wert (und zwar in der Regel nach der niedrigen Wertangabe bei der Stiftung) als Fideikommißkapital erlegte.

Das westgalizische Gesetzbuch (13. Februar 1797) und die Sondergesetzgebung der folgenden Jahre ist wiederum bemüht, den Bestand der Fideikommisse zu schützen. Bei der Kodifikation unseres geltenden Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches prallten die Meinungen für und wider die Fideikommisse hart aneinander. Schließlich gewann die den Fideikommissen günstige Ansicht die Oberhand, nachdem allerdings schon vorher durch das westgalizische Gesetzbuch (§ 413) die bisher wenigstens teilweise freie Errichtung eines Fideikommisses an die Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt gebunden worden war. In der Folge hat die Umsturzbewegung des Jahres 1848 auch den Ruf nach Allodisierung der Lehen und Abschaffung der Fideikommisse geweckt. Die Befreiung vom Lehensband wurde durch das Gesetz vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 103, und die ergänzenden Gesetze der Jahre 1867 und 1869 in die Wege geleitet[1]). Die Aufhebung der Fideikommisse blieb der Gesetzgebung unserer Tage vorbehalten.

Konnte man bisher noch von einem Gleichgewicht der Anschauungen für und wider die Fideikommisse sprechen, so bereitete sich doch ein Umschwung zu ungunsten der Fideikommisse sichtlich vor. Die gesetzgebenden Körperschaften haben zwar die aus ihrer Mitte in den letzten Jahren zahlreich gestellten Anträge auf Abschaffung der Fideikommisse keiner sachlichen Erledigung zugeführt, es wurde jedoch auch während der letzten zwei Jahrzehnte kein gesetzgeberischer Akt zur Errichtung eines neuen Fideikommisses gesetzt oder auch nur von der Regierung beantragt. Die grundlegende Verfassungsänderung und der Sieg freiheitlicher Gedanken haben einen der Hauptgründe hinweggefegt, die für die Erhaltung der Fideikommisse vorher stets geltend gemacht wurden, nämlich die Bedeutung des mit Fideikommißgrundbesitz ausgestatteten Adels in dem Aufbau unserer Verfassung, insbesondere für die Zusammensetzung des Herrenhauses.

[1]) Heute bestehen in Österreich im ganzen noch 22 Lehen, die mit dem Absterben der letzten, schon in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erzeugten Anwärter erlöschen werden. Es besteht daher kaum ein Anlaß bei Gelegenheit des vorliegenden Gesetzes, wie von einzelnen Seiten angeregt wurde, auch noch mit diesen spärlichen, in naher Zeit von selbst verschwindenden Resten der Lehenseinrichtung aufzuräumen.

Die gleichen Ursachen haben aber auch einen bisher zu wenig beachteten Einwand gegen die Fideikommisse in helles Licht gerückt, nämlich den Umstand, daß die höchste Entfaltung der Willensfreiheit, die für den Fideikommißstifter in der Verfügung über sein Eigentum auf immerwährende Zeiten lag, eine Einschränkung der Willens- und Verfügungsfreiheit für seine Nachkommen bedeutet, die für diese fast unerträglich, für die vom Fideikommiß Ausgeschlossenen höchst unbillig und für die Allgemeinheit schädlich ist.

Diesen grundsätzlichen Erwägungen lassen sich eine große Reihe praktischer Gründe, die gegen die Beibehaltung der überlebten Einrichtung sprechen, anfügen. Es ist ethisch und sozial durchaus nicht erwünscht, daß ein einzelner aus der Familie sich im sicheren Besitz eines großen Vermögens weiß, während die anderen zum Stifter in gleicher persönlicher Beziehung stehenden Familienangehörigen manchmal geradezu der Not preisgegeben sind. Die Allgemeinheit hat kein Interesse an der Erfüllung des Stiftungszweckes und nur Rücksichten auf das Gemeinwohl könnten die Fortdauer eines Ausnahmsgesetzes rechtfertigen. Überhaupt hat sich nicht selten im Laufe der Zeit der ursprünglich auf das Wohl und den Glanz der Familie gerichtete Wille des Stifters durch starke Belastungen auf Grund nicht immer völlig einwandfreier Schätzungen, durch Geldwertverschiebungen, Zersplitterung der Nutznießung, Auswanderung oder Niedergang der Familie geradezu zu einem Widersinn verkehrt und es ist nichts da, als ein lächerlich geringes Kapital oder ein wenig ertragreicher Luxusbesitz, der für die Familie eher eine Last als einen Vorteil bedeutet. Die volkswirtschaftlichen Nachteile, die aus der Gebundenheit des Grundbesitzes entspringen, liegen zu sehr auf der Hand und sind zu oft besprochen worden, als daß man hier noch näher auf sie eingehen müßte. Sie liegen hauptsächlich in den Beschränkungen, die dem freien Verkehr und der volkswirtschaftlich richtigsten Verwendung der Güter durch die Gebundenheit des Vermögens auferlegt werden, weiters aber auch darin, daß der Fideikommißinhaber in der Regel von dem Bestreben geleitet ist, für sich und allenfalls für seine nicht zur Nachfolge berufenen Kinder möglichst viel Vorteile aus dem Fideikommiß zu ziehen, ohne daß er der Schonung der Substanz die nötige Sorgfalt zuwenden würde. Volkswirtschaftlicher Raubbau gehört gerade bei den Fideikommißlandwirtschaften nicht zu den Seltenheiten. Bei allzugroßer Ausdehnung des Fideikommisses ist dagegen wieder die Gefahr einer wenig intensiven Wirtschaftsführung gegeben. Das Ausmaß der dem freien Verkehr zu erschließenden Grundflächen kann nicht unbedeutend veranschlagt werden, die Befreiung der Fideikommißkapitalien von der bisherigen Gebundenheit spielt volkswirtschaftlich eine viel geringere Rolle, ist aber sicher auch erstrebenswert[2]). Ein weiterer nicht zu unterschätzender Vorteil liegt darin, daß die Aufhebung der Fideikommisse eine Reihe schwieriger Rechtsfragen aus der Welt schafft und eine bedeutende Gerichtsentlastung darstellt, daher dem Staate zu Ersparungen verhelfen wird.

Eine andere Begleiterscheinung der Fideikommisse, die von den einen für, von den anderen wider die Fideikommisse geltend gemacht wurde, nämlich die Zusammenfassung von großem Geld- und hauptsächlich Grundbesitz in einer Hand, ist für die Frage der Aufhebung der Fideikommisse eigentlich ohne Belang, weil sie erfahrungsgemäß auch außerhalb der Fideikommisse vorkommt und Generationen hindurch besteht. Maßnahmen, die etwa gegen diese Erscheinung getroffen werden sollten, wären zwar ohne Aufhebung der Fideikommisse nicht ausnahmslos durchführbar, sie dürften aber anderseits nicht auf die durch ein Fideikommißband gebundenen Vermögen beschränkt bleiben. Die Aufhebung der Fideikommisse greift also insbesondere einer allgemeinen Bodenreform nicht vor, sie ermöglicht erst ihre restlose Durchführung. Ihre Wirkung besteht lediglich darin, daß die vom Stifter verfügte Bindung des Fideikommißvermögens beseitigt wird und daß sich das Schicksal der bisher gebundenen Vermögenschaften nicht mehr nach dem künftigen Geschlechtern aufgezwungenen Willen des Stifters, sondern nach dem der gegenwärtigen Besitzer gestaltet. Die Regelung des Bodenproblems wurde bereits durch das Grundverkehrsgesetz vom 13. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 583, eingeleitet. Dieses Gesetz wird selbstverständlich auch für die bisher zu einem Fideikommisse gehörigen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke gelten. Für das vorliegende Gesetz erübrigt sich eine Bestimmung, die durch die Eigenart der mit der Fideikommißaufhebung geschaffenen Sachlage gefordert ist. Das Grundverkehrsgesetz unterwirft den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften der Beschränkung, daß gewisse Veräußerungs- und Pachtgeschäfte an die Zustimmung einer Kommission gebunden werden. Hievon ist aber der Fall ausgenommen, daß das Rechtsgeschäft zwischen den nächsten Verwandten oder Verschwägerten geschlossen wird. Die Anwärter auf ein Fideikommiß müssen nicht notwendigerweise zu diesem Angehörigenkreis gehören. Es soll aber

---

[2]) In Österreich werden außer den Fideikommissen des früheren Erzhauses im ganzen 235 Fideikommisse gezählt, von denen allerdings einige kleinere Bestandteile im besetzten Gebiete Kärntens liegen. Sie sind mit einem beiläufigen Werte von 200 Millionen Kronen veranschlagt und mit ungefähr 30 Millionen Kronen belastet. Der wahre Wert dürfte in Anbetracht der niedrigen Ansätze, namentlich für den Kunstbesitz, und der seitherigen Wertsteigerung, sehr bedeutend höher sein.

gleichwohl kein Hindernis bestehen, daß der dermalige Inhaber ihnen, ohne an die Zustimmung der bezeichneten Kommission gebunden zu sein, durch Rechtsgeschäfte Liegenschaften zuwendet, auf die sie bisher wenigstens die Anwartschaft hatten. Sie werden dadurch einigermaßen für den Verlust der Anwartschaften, der nach dem Vorschlage des Entwurfes eintreten soll, entschädigt und der Fideikommißinhaber wird in die Lage versetzt, dem Willen des Stifters in einer den geänderten Verhältnissen angepaßten Weise soweit als möglich nahezukommen. Für die Einräumung eines Fruchtnießungsrechtes oder für die Verpachtung, die übrigens auch praktisch keine Rolle spielen, trifft der gleiche Gesichtspunkt nicht zu.

Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt die sofortige Aufhebung der Fideikommisse vor. Die Regierung kann aus dem Ergebnisse der mehrfachen Vorberatungen des Entwurfes feststellen, daß in dieser Grundfrage nur eine Stimme herrschte. Es kann ohne Übertreibung als eine Forderung der allgemeinen Rechtsüberzeugung bezeichnet werden, daß dieser aus einer älteren Zeit herüberragenden Einrichtung ein radikales Ende bereitet werde [3]).

Der Entwurf verbietet im § 1 die Errichtung von Fideikommissen und löst gleichzeitig alle bestehenden Fideikommisse auf. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß es die Einrichtung der Fideikommisse in unserem Rechtsleben künftighin nicht mehr geben wird. Die Auflösung ist unmittelbare Wirkung des Gesetzes; es bedarf hiezu keiner gerichtlichen Bewilligung oder Erklärung. Die Auflösung vollzieht sich dadurch, daß sich das volle Obereigentum mit dem Nutzungseigentum in der Hand des dermaligen Inhabers vereinigt, das Fideikommiß also zugunsten des dermaligen Inhabers allodifiert wird und dieser die freie Verfügung über das Vermögen erlangt. Für diese Regelung sprechen folgende Erwägungen: Wie bereits an früherer Stelle angedeutet wurde, kann die Aufhebung der Rechtseinrichtung des Fideikommisses in Ansehung bereits bestehender Fideikommisse begrifflich wohl nur darin bestehen, daß die Gesetzgebung es ablehnt, dem von ihr bisher anerkannten Willen des Stifters, der sich in der Bindung des Fideikommißvermögens und in der Bestimmung der Nachfolgeordnung äußerte, für die Zukunft verbindliche Wirkung beizumessen. Gemäß dem Willen des Stifters ist das Fideikommißvermögen unversehrt im Stamm nach der von ihm bestimmten Nachfolgeordnung an den dermaligen Fideikommißinhaber gelangt. Damit soll die Verfügungsgewalt des Stifters ihr Ende finden. Daraus ergibt sich als natürliche Folge, daß nunmehr der dermalige Fideikommißinhaber über das ehemals gebundene Vermögen frei verfügen kann. Es ist klar, daß Ansprüche der Anwärter auf das Fideikommiß keine Berücksichtigung finden können. Denn diese Ansprüche fließen nur aus dem Rechtsinstitut des Fideikommisses, das die Gesetzgebung als unserem Rechtsempfinden zuwider beseitigen will, und aus dem Willen des Stifters, dem sie für die Zukunft die Geltung abspricht. Eine Berücksichtigung der Anwärter, auch wenn sie etwa auf die bereits erzeugten Anwärter beschränkt bliebe, liefe nur darauf hinaus, die Rechtseinrichtung der Fideikommisse zumindest für ein Menschenalter weiter bestehen zu lassen und den Willen der Fideikommißstifter wenigstens für die jetzt lebende Generation noch für verbindlich zu erklären. Eine Berücksichtigung der Anwärter aus Anlaß der Auflösung des Fideikommißbandes ist auch deswegen nicht am Platze, weil jeder einzelne von ihnen zwar eine feste Anwartschaft, aber noch kein subjektives Recht auf die Fideikommißnachfolge hat. Ein Recht am Fideikommißvermögen, nämlich das Obereigentum in Gemeinschaft mit dem Fideikommißinhaber, steht ihnen nur in ihrer Gesamtheit, also den geborenen und ungeborenen zu. Nur für diese Gesamtheit und nicht etwa bloß für die bereits erzeugten Anwärter könnte also die Berücksichtigung in Frage kommen. Dies wäre aber nur in der Weise möglich, daß die vom Fideikommißinhaber für die Aufgabe des Obereigentums bezahlte Entschädigungssumme als gebundenes Vermögen den einzelnen Anwärtern nach der vom Fideikommißstifter festgesetzten Nachfolgeordnung zufällt. Die Aufhebung der Fideikommisse bestünde also dann darin, daß sie mit verändertem und verringertem Fideikommißvermögen weiterbestehen.

Wollte man, um diesen Widersinn zu vermeiden, nur auf die bereits erzeugten Anwärter Bedacht nehmen, so geriete man abermals auf eine schiefe Bahn. Räumt man allen bereits erzeugten Anwärtern den Anspruch auf Entschädigung ein, so käme vielen Anwärtern ein Vermögensvorteil auf Kosten des Fideikommißinhabers zu, die bei Aufrechterhaltung des Fideikommisses niemals in dessen Genuß gelangt

[3]) Auf Widerspruch dürfte die Aufhebung nur bei den Familien, für die Fideikommisse bestehen, stoßen. Doch können sich auch nicht wenige Angehörige solcher Familien der Notwendigkeit eines gesetzlichen Eingriffs nicht verschließen. Ein von Rudolf Czernin-Morzin in der Österreichischen Rundschau, Band 58, Seite 200, veröffentlichter Vorschlag geht dahin, dem Staat unter Aufrechterhaltung der Fideikommisse einen weitreichenden Einfluß auf die Bewirtschaftung und bei Erlöschen des nachfolgeberechtigten Stammes ein Heimfallsrecht einzuräumen. Dadurch wäre, zumal da dem Heimfallsrecht kaum eine praktische Bedeutung zukäme, lediglich das Bedenken einer weniger intensiven Wirtschaft beseitigt, alle übrigen Mißstände blieben bestehen.

wären, denen die Auflösung des Fideikommisses daher keine Einbuße, sondern höchstens einen Vorteil bringt. Räumt man aber einen Anspruch nur jenen Anwärtern ein, die tatsächlich in den Genuß des Fideikommisses gelangt wären, dann kommt man, weil man den Kreis der Personen heute noch nicht kennt, praktisch darauf hinaus, die Gebundenheit des Vermögens (sei es des Fideikommißvermögens oder der Entschädigungssumme) und die Nachfolgeordnung noch für eine Generation bestehen zu lassen, was aber den Tendenzen nach Beseitigung der gebundenen Vermögen widerstreiten würde. Der Gesetzentwurf spricht daher in § 2 ausdrücklich aus, daß den Anwärtern aus Anlaß der Aufhebung des Fideikommisses kein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Regelung im Einzelfalle zu Ergebnissen führen kann, die von den Betroffenen, aber auch von der Allgemeinheit als Härten empfunden werden. In der Tat war es gerade diese Bestimmung des Entwurfes, gegen die sich bei der von der Regierung veranstalteten Rundfrage einzelne gewichtige Stimmen wandten. Verschiedene Gegenvorschläge tauchten auf, die aber alle nach der einen oder anderen Richtung hin als unbefriedigend bezeichnet werden müssen. Der rechtspolitische Standpunkt, von dem alle diese Vorschläge ausgehen, zeigt denn doch eine Verkennung des ganzen Wesens der Reform.

Die restlose Aufhebung der Fideikommisse ist ohne Eingriffe in die Rechtssphäre nicht möglich. Wenn man daraus auf der einen Seite eine allgemeine Beeinträchtigung der Rechtssicherheit und insbesondere eine Verletzung des Rechtsempfindens eines durch die politischen Ereignisse der letzten Zeit ohnehin arg mitgenommenen Personenkreises befürchtet, so muß dem auf der anderen Seite entgegengehalten werden, daß das allgemeine Rechtsbewußtsein die Beseitigung einer Einrichtung gebieterisch fordert, die nur unter ständiger Verletzung der natürlichen Rechte anderer berufener Personen möglich ist und ein Klassenprivilegium einzelner schafft. Die Aufhebung der Fideikommisse läßt sich eben nicht anders durchführen, als daß dem einen etwas genommen, dem anderen etwas gegeben wird, und es kann nur Aufgabe der Gesetzgebung sein, diesen Übergang im Rahmen des gesteckten Zieles möglichst reibungslos und unter Vermeidung aller nicht unbedingt gebotenen Härten zu vollziehen. Die vom Entwurfe aus theoretischen und praktischen Gründen vorgesehene Lösung ist in der Schlußberatung ganz überwiegend gebilligt worden. Alle anderen Lösungen wurden abgelehnt, weil jede von ihnen einer zeitweisen oder gar dauernden Aufrechterhaltung der Bindung des Vermögens in irgendeiner Form gleichkommt oder Personen Begünstigungen auf Kosten des Fideikommißvermögens einräumt, denen ein Anteil daran nach dem natürlichen Verlaufe der Dinge nicht zugefallen wäre. Deshalb kann auf den Vorschlag der Anwaltskammer Graz, nur jene Beschränkungen zu beseitigen, die über den Rahmen der §§ 611 und 612 a. b. G. B. hinausgehen, also die Fideikommisse als fideikommissarische Substitutionen noch bei unbeweglichen Sachen durch einen, bei beweglichen durch zwei Anfälle fortzuführen, nicht eingegangen werden, abgesehen davon, daß damit die Notwendigkeit des Eingriffes in die Rechte der Anwärter nur hinausgeschoben und etwas gemildert, aber nicht beseitigt ist. Der wesentliche Unterschied des Fideikommisses gegenüber der fideikommissarischen Substitution liegt darin, daß hier von vornherein nur eine beschränkte Anzahl von Personen berufen ist, während wir es beim Fideikommiß mit einem rechtlich unbeschränkten Kreis von Anwärtern zu tun haben. Es ist also kein Widerspruch, die Fideikommisse zu beseitigen, gleichzeitig aber die fideikommissarischen Substitutionen in den gesetzlich bestimmten Grenzen nach wie vor zuzulassen.

Von den Vorschlägen, die auf eine unmittelbare Beteiligung der Anwärter an dem freigewordenen Vermögen hinausgehen, ist derjenige, der das Problem sozusagen am rohesten anfaßt, indem er einfach dem nächsten lebenden Anwärter einen Anteil am Vermögen — die Ansätze schwanken von einem Fünftel bis zu einem Drittel — zuspricht, wohl am wenigsten befriedigend. Er setzt Recht an die Stelle von bloßer Wahrscheinlichkeit, er bedenkt auch ganz Fernstehende, für die der Fideikommißanfall an sich schon einen ganz unerwarteten Glücksfall bedeutet hätte, er kann zu groben Unbilligkeiten führen (wenn zum Beispiel dem Inhaber eines Primogenitur-Fideikommisses, der an seinen Bruder oder an einen sehr entfernten Verwandten als derzeitigen nächsten Anwärter ein Drittel des Wertes abführen müßte, später ein zur Nachfolge berufener Sohn geboren wird), bei der Durchführung endlich kann die Aufbringung der auszuzahlenden Summe oder die Teilung auf Schwierigkeiten stoßen und mit den Zwecken der Bodenreform in Widerspruch geraten. Nebenbei bemerkt würde sich auch die Finanzgrundlage des Entwurfes verschieben, wenn die aus der Freimachung fließende Bereicherung zwischen dem Fideikommißinhaber und einem Dritten aufgeteilt oder vielleicht ganz diesem zufallen würde. Als besonders unbillige Wirkung der vorgeschlagenen Regelung wurde es bezeichnet, daß der nächste Anwärter häufig seine ganze Lebenshaltung auf das ihm zufallende und unentziehbare Vermögen aufgebaut, vielleicht seine Berufswahl, seine Eheschließung, die Erziehung seiner Kinder dadurch hat beeinflussen lassen und nun in seinen berechtigten Hoffnungen getäuscht wird. Gewiß kann in einem Einzelfalle der Anwärter durch den Verlust seines

Anspruches in eine schwierige und unerwartete Lage geraten, aber im großen und ganzen sind die Verhältnisse doch so geartet, daß er zunächst an dem Genusse des Fideikommisses keinen rechtlichen Anteil hat und daß es dem Familiensinn und Gerechtigkeitsgefühl des Inhabers überlassen ist, ob er dem Anwärter die seiner künftigen Stellung als Fideikommißbesitzer entsprechenden Mittel gewährt. Diesen Familiensinn zu betätigen, bleibt dem zum freien Eigentümer gewordenen Fideikommißinhaber auch in Zukunft unbenommen, rechtliche Schranken bestehen für ihn nicht und es muß erwartet werden, daß er sich den Pflichten als Familienoberhaupt nicht entziehen wird, wenn er sie bis jetzt freiwillig auf sich genommen hat. Gehört der Anwärter zu den nächsten Familienangehörigen, so ist er überdies durch die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über das Pflichtteilsrecht geschützt.

Der Entwurf lehnt es aus diesen Erwägungen auch ab, dem Beispiele der Verordnung der preußischen Regierung vom 10. März 1919, Gesetzsammlung Seite 39, über die Familiengüter zu folgen und die Lösung des Fideikommißbandes bis zu einem bestimmten Zeitpunkte der freien Auseinandersetzung zwischen dem Fideikommißinhaber und den Anwärtern zu überlassen. Die preußische Verordnung sieht hiebei die staatliche, jedoch bis zu einem gewissen Grade gebundene Genehmigung des bezüglichen Familienschlusses vor und sichert die nächsten Anwärter noch durch besondere Vorschriften gegen eine Überstimmung durch entferntere Berechtigte. Es läßt sich nicht verkennen, daß durch ein solches System die endliche Lösung des Fideikommißbandes noch um eine erhebliche Zeit hinausgeschoben wird und auch der finanzielle Erfolg für den Staat beeinträchtigt werden kann, Zwangsmaßnahmen aber schließlich doch nicht vermieden werden. Eine freie Vereinbarung im Schoße der Familie, die die preußische Verordnung hauptsächlich anstrebt, ist jedoch auch nach dem vorliegenden Entwurf nicht ausgeschlossen. Es kann vielmehr mit Recht erwartet werden, daß bei gutem Willen eine billige Auseinandersetzung auch zwischen dem freien Eigentümer und den ehemaligen Anwärtern zustandekommen wird, wozu durch § 6 die erforderliche Grundlage geboten wird.[4]) Eher könnte man noch, wie insbesondere von Professor Sperl angeregt wurde, an ein außerstreitiges Verfahren denken, das nach Billigkeit dem nächsten Anwärter, unter Umständen bei den der Versorgung dienenden Senioraten auch mehreren Anwärtern, einen gewissen Anteil am Fideikommißvermögen durch eine Rente oder einen Naturalteil gewährt. Selbst wenn man ein solches Verfahren auf die Fälle beschränken wollte, wo als nächster Anwärter nicht ein gesetzlicher oder wenigstens nicht ein pflichtteilberechtigter Erbe, anderseits auch nicht ein allzu entfernter Verwandter einzuschreiten hätte, würden sich doch in der praktischen Durchführung sehr große Schwierigkeiten ergeben und zumindest für längere Zeit ein unerwünschter Schwebezustand geschaffen werden. Einer Bevorzugung sind die ehemaligen Anwärter jedenfalls durch die Bestimmung des § 6 teilhaft.

Die Regierung glaubt also, den allein richtigen Weg beschritten zu haben, wenn sie sich das reine Prinzip der Erstarkung des Nutzungseigentums zum Volleigentum in der Hand des gegenwärtigen Inhabers zu eigen macht, und sie kann sich auch von einer noch auf breiterer Grundlage aufgebauten Enqueteberatung nicht den Gewinn neuer ausschlaggebender Gesichtspunkte versprechen.

Ganz anders liegt die Sache, wenn die Teilhaberschaft der Anwärter sich bereits zu subjektiven Einzelrechten an dem Genuß des Fideikommißgutes verdichtet hat. Sind bestimmte Personen gemäß der Stiftungsurkunde bereits im Genuß des Unterhaltes, von Apanagen, Renten und sonstigen wiederkehrenden Leistungen aus den Einkünften des Fideikommißvermögens oder sind die maßgebenden Tatsachen zum Erwerbe dieser Rechte für sie bereits eingetreten, dann wäre es in der Tat die Entziehung eines wohlerworbenen Rechtes, wenn man den Inhaber gleichzeitig auch von diesen Verpflichtungen befreite. Sie werden daher, sofern sie nicht etwa gemäß der Stiftungsurkunde auf eine kürzere Zeit beschränkt sind, auf Lebenszeit des Berechtigten aufrechterhalten (§ 3), sie verpflichten somit unter Umständen auch noch den Erben des zum freien Eigentümer gewordenen Fideikommißinhabers. Handelt es sich um derartige Leistungen an juristische Personen, so ist wohl im allgemeinen die Festsetzung eines Endtermines notwendig. Bei dessen Aufstellung war die Erwägung maßgebend, die Leistungspflicht ungefähr noch so lange Zeit aufrechtzuerhalten, als eine physische Person als Berechtigte durchschnittlich im Genusse derartiger Bezüge stehen würde. Gemeinnützige Körperschaften und Anstalten werden jedoch günstiger behandelt, indem für sie eine zeitliche Beschränkung überhaupt nicht eintritt. Überdies wird die Möglichkeit offengehalten, ihnen den Genuß auch durch Umwandlung in eine Stiftung zu erhalten. Sollten schon in der Errichtungsurkunde über das Fideikommiß echte Stiftungen verfügt oder sonst solche

[4]) Das bayerische Gesetz über die Aufhebung der Fideikommisse vom 28. März 1919, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 114, spricht nur die Aufhebung der Fideikommisse aus und überläßt alles andere, insbesondere die Bestimmungen, welche Rechte den Fideikommißinhabern, den Anwärtern und sonstigen Beteiligten nach der Aufhebung zustehen, den Durchführungsvorschriften.

in irgendeiner Weise auf das Fideikommißvermögen gewiesen worden sein, so haben diese wohl schon vorher einen abgesonderten Bestand geführt, der durch die Auflösung des Fideikommisses selbst nicht berührt wird. Das erscheint ebenso selbstverständlich, wie daß die Verpflichtungen aus Patronaten, die mit dem Fideikommiß verbunden sind, nicht erlöschen. Weil aber der Ausgangspunkt solcher Rechtsverhältnisse in der Errichtungsurkunde gelegen sein kann, wurde zur vollen Klarheit ihr Weiterbestand im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen. Verpflichtungen endlich, die sich aus dem ehemaligen Grundobrigkeitsverhältnis ableiten oder öffentlichrechtlicher Natur sind, bleiben schon deshalb ganz unbeeinflußt, weil sie mit der Widmung des Grundstückes zum Fideikommisse in gar keinem Zusammenhange stehen.

Einen Schritt weiter geht der Entwurf, sofern in der Stiftungsurkunde gewissen Familiengliedern ein Heiratsgut, eine Ausstattung oder eine Abfertigung zugedacht ist. Diese Verpflichtungen sollen zugunsten aller, bereits geborener Anwärter bestehen bleiben. Solche Zuwendungen kommen in der Regel weiblichen Familienangehörigen zugute und der Verlust des Anspruches könnte ihre ganze Zukunft gefährden. Es soll hier also nicht auf den zufälligen Umstand ankommen, ob das zur Bedingung des Erwerbes gesetzte Ereignis bei Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes schon eingetreten war oder erst später eintreten wird.

Im übrigen werden die Bestimmungen der Stiftungs- (Errichtungs-) Urkunde über die Erbfolge, über die Ebenbürtigkeit einer Ehe und über die Verwaltung und Verwendung des Vermögens mit der Lösung des Fideikommißbandes selbstverständlich hinfällig und gegenstandslos. Das gilt insbesondere auch von allen Anordnungen, die nach Auflösung oder Erlöschung des Fideikommisses allenfalls noch andere, wohl ausschließlich juristische Personen, wie den Staat, eine Stiftung, einen Verein zur Übernahme des Fideikommißgutes, sei es zu Eigentum, sei es zu bloßem Genusse, berufen. Diese Personen zählen streng genommen nicht zu den Anwärtern und es erschien daher vorsichtiger, um jeden Zweifel zu beseitigen, die Erlöschung der aus solchen Anordnungen abzuleitenden Rechte auszusprechen. Sachlich ist eine derartige Regelung gerechtfertigt, weil der vom Begründer gesetzte Fall der Auflösung oder Erlöschung des Fideikommisses durch Wegfall der Anwärter nicht eingetreten ist und eine weitere Bindung des Vermögens bis zum Eintritte dieses Falles nach den Zwecken des Gesetzes ganz ausgeschlossen wäre.

Eine besondere Bindung des Vermögens findet aus den eben erwähnten Anlässen nicht statt, ebensowenig erscheint es nach den Zwecken des vorliegenden Gesetzes angezeigt, den Berechtigten einen gesetzlichen Anspruch auf Sicherstellung zu gewähren, wiewohl ihnen die in der Fideikommißeigenschaft des Gutes liegende Sicherheit entgeht. Es bleibt ihnen unbenommen, sich die erforderlichen und nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zulässigen Sicherungen selbst zu verschaffen.

Einer besonderen Regelung bedarf noch die Frage, zu wessen Gunsten die Allodisierung stattfinden soll, wenn das Fideikommiß beim Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes erledigt ist. Da nach dem Fideikommißerbrecht, wie übrigens auch nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte, dem Erbanfall entscheidende Bedeutung zukommt, erscheint es billig, den nächstberufenen Anwärter so zu behandeln, als ob er bereits Fideikommißinhaber wäre (§ 5, Absatz 1). In einem solchen Falle die gesetzliche Erbfolge eintreten zu lassen, würde die Entziehung eines bereits erworbenen Rechtes bedeuten. Ein allfälliger Rechtsstreit über die Fideikommißnachfolge kann ungehindert seinen Fortgang nehmen. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß in diesen Fällen der in den freien Besitz des Fideikommisses Gelangende zu gleicher Zeit aus der Einrichtung des Fideikommisses und aus dessen Aufhebung einen Vorteil zieht. Es erscheint daher nicht billig, einem solchen Erwerber eines Fideikommißvermögens auch noch etwa Ansprüche gegen den Allodnachlaß seines Vorfahrers auf Nachzahlung bereits verfallener Depurationsraten zu gewähren, dies um so weniger, weil gestundete Raten solcher Art schon nach der bestehenden Praxis den Alloderben nicht belasteten und die pünktliche Abstattung der Depurationsraten doch nur den ungeschmälerten Fortbestand des Fideikommisses sichern sollte, demnach einen Zweck verfolgte, der mit der Auflösung des Fideikommißbandes entfällt. Ersatzansprüche, die durch freie Übereinkunft der Parteien (zum Beispiel Vergleich, Novation) oder in anderer rechtsverbindlicher Weise (zum Beispiel Anerkenntnis, Urteil) bereits außer Streit gestellt sind, sollen aus praktischen Gründen von dieser Bestimmung ausgenommen bleiben, weil ein Wiederaufrollen bereits erledigter Verrechnungen u. dgl. notwendigerweise zu Verwirrungen führen müßte. Die letztangeführte Erwägung spricht auch dafür, den Entfall der Regreßansprüche gegen das Allodvermögen nur bei noch nicht eingeantworteten Fideikommissen eintreten zu lassen. Bei Fideikommissen, die beim Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes bereits eingeantwortet sind, wird wohl auch ausnahmslos die in § 225 Verf. außer Streits. angeordnete gegenseitige Verrechnung zwischen Allodnachlaß und Fideikommißnachfolger bereits stattgefunden haben. An den Ansprüchen, die dem Allodnachlaß etwa gegen den Fideikommißnachfolger aus dem Titel wichtiger Aufwendungen für das Fideikommiß (§ 641 a. b. G. B.) zustehen, soll durch den vorliegenden Entwurf nichts geändert werden. Um jeden Zweifel in dieser Richtung auszuschließen, spricht dies der Entwurf ausdrücklich aus (§ 5, Absatz 2).

Durch die Aufhebung des Fideikommißbandes wird die Erhaltung sehr zahlreicher und wichtiger beweglicher Denkmale berührt und zweifellos wäre in manchen Fällen die Bewahrung dieser Denkmale im heimischen Besitzstande nach Aufhebung der Fideikommisse in geringerem Maße gesichert. Hierbei kommt in Betracht, daß zu dem heutigen fideikommissarischen Besitze Österreichs nicht nur einzelne Gemäldesammlungen von außerordentlicher Bedeutung, sondern auch sehr zahlreiche kunstgewerbliche Arbeiten zählen, die zu den historischen Ausstattungsstücken der Schlösser des fideikommissarischen Besitzes gehören, und daß die Geschlossenheit dieser Bestände, ihr historischer Charakter und die Möglichkeit des gesicherten Herkunftsnachweises häufig besondere Beachtung verdienen.

Anderseits dürfte die Festsetzung besonderer Verpflichtungen hinsichtlich der Erhaltung der erwähnten historischen Gegenstände auch vom Standpunkte der Billigkeit zulässig und gerechtfertigt erscheinen; denn die Familienfideikommisse sind zum Teil aus Zuwendungen des Herrschers und aus Begünstigungen hinsichtlich der Erwerbung von Liegenschaften hervorgegangen und ihre Erhaltung ist durch die fortlaufend geführte gerichtliche Oberaufsicht begünstigt worden. Unter diesen Umständen erscheint es billig, daß im kulturellen Interesse für die Erhaltung des fideikommissarischen Kunstbesitzes im heimischen Denkmalbestand und für die Möglichkeit, diesen Kunstbesitz innerhalb sachlicher Grenzen der allgemeinen Besichtigung zuzuführen, vorgesorgt werde.

In Anbetracht der Wichtigkeit, welche die Fideikommißarchive nicht nur für die historische Forschung, sondern auch für die öffentliche Verwaltung besitzen — enthalten sie ja doch noch zum großen Teile die Bücher und Akten der alten Grundobrigkeiten —, muß aber auch den Gefahren begegnet werden, die durch die bevorstehende Aufhebung der Fideikommisse deren Archiven und Bibliotheken drohen. Die zu den Fideikommissen gehörigen Archive und Bibliotheken waren bisher dem freien Verfügungsrecht des jeweiligen Besitzers ebenso wie der übrige Fideikommißbesitz entzogen. Nunmehr wäre zu befürchten, daß manche ehemaligen Fideikommißbesitzer oder ihre Nachbesitzer die Archive und Bibliotheken aus Mangel an Verständnis für die Notwendigkeit ihrer geschlossenen Erhaltung verkaufen, wodurch es leicht zu einer Zerreißung und Verschleppung dieser wertvollen Bestände kommen kann, oder daß sie wenigstens nicht die für die ordnungsmäßige Verwahrung der Archive notwendigen Vorsorgen treffen. Gegen ein derartiges Vorgehen einzuschreiten, fehlt der Staatsgewalt derzeit noch jede gesetzliche Handhabe. Das eben Gesagte gilt auch hinsichtlich größerer oder kleiner Handschriften- und Druckwerksammlungen oder einzelner Stücke solcher Art.

Im einzelnen dürften aus dem vorliegenden Anlasse folgende allgemeine wissenschaftliche und denkmalpflegerische Interessen zu berücksichtigen sein.

Hinsichtlich der hervorragenden Kunstwerke des fideikommissarischen Besitzes sollte die Besichtigung für wissenschaftliche Zwecke freigegeben werden. Eine bezügliche Verpflichtung wird überhaupt zu den „Pflichten des Besitzes" zu rechnen und auch bei anderen einschlägigen legislativen Verhandlungen anzustreben sein.

Eine weitergehende Belastung des privaten Eigentums wird hingegen zu dem Zweck erforderlich sein, um die Kunstwerke dem heimischen Denkmalbesitze zu erhalten. Diesem Zwecke dient zwar bereits das vor längerer Zeit erlassene Ausfuhrverbot; doch bedarf dieses Verbot, das nur zu leicht umgangen werden kann, notwendig einer Ergänzung durch eine Verzeichnung der hervorragend wichtigen Kunstgegenstände und die Möglichkeit einer staatlichen Kontrolle darüber, ob die betreffenden Gegenstände tatsächlich noch in der Verwahrung des Eigentümers stehen.

Es wird ferner erforderlich sein, dem Eigentümer eine positive Erhaltungspflicht hinsichtlich der Kunstwerke des heutigen fideikommissarischen Besitzes aufzuerlegen und der bezüglichen Bestimmung dadurch Nachdruck zu geben, daß die in ihrer Erhaltung bedrohten Gegenstände, insoweit und solange der Eigentümer für ihre sachgemäße Erhaltung nicht sorgt, in eine staatliche Verwahrungsstätte übernommen werden können.

Da die Person des Erwerbers für die Erhaltung eines Kunstwerkes und für seine Belassung im heimischen Besitze von weittragender Bedeutung ist, wird es sich empfehlen, die Veräußerungen von Kunstwerken der in Rede stehenden Art und unter Umständen jede Wegbringung von der staatlichen Zustimmung abhängig zu machen, dem Staate, in zweiter Linie dem Lande ein Vorkaufsrecht einzuräumen und ein bevorzugtes Übernahmsrecht im Exekutionsverfahren vorzubehalten.

In einzelnen Fällen wird es im öffentlichen Interesse liegen, daß die Kunstsammlungen des fideikommissarischen Besitzes der öffentlichen Besichtigung zugänglich werden oder, wo dies heute bereits der Fall ist, zugänglich bleiben. Welche Bedeutung die öffentliche Zugänglichkeit großer fideikommissarischer Sammlungen vom Standpunkt allgemeiner kultureller Interessen wie von dem des Fremdenverkehres besitzen kann, bezeugt das Beispiel Wiens. In anderen Fällen wird die Besichtigung der Kunstwerke durch das Publikum die hinsichtlich ihrer Erhaltung von staatlichen Organen durchzuführende Kontrolle in beträchtlichem Maße erleichtern und unterstützen. Es kann jedoch nicht verkannt werden, daß durch

die Besichtigung der Kunstwerke seitens des Publikums dem Eigentümer eine sehr fühlbare Belastung seines Besitzes auferlegt wird; namentlich leidet hierdurch die Sicherheit des Besitzes, wodurch wieder die Kosten der Versicherung erhöht werden. Unter diesen Umständen ist es ein Gebot der Billigkeit, daß dem Eigentümer als Gegenleistung für die Besichtigung seitens des Publikums die Einhebung eines Erhaltungsbeitrages gestattet wird und gewisse Begünstigungen hinsichtlich der Freimachungsgebühr gewährt werden, wovon noch in der Begründung der gebührenrechtlichen Bestimmungen die Rede sein wird.

Eine selbstverständliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Schutzbestimmungen bildet die Bestandaufnahme der in Rede stehenden Gegenstände. Alle im Absatz 1 des § 7 genannten Gegenstände, einschließlich der Archive und Bibliotheken, können in ein Bestandverzeichnis aufgenommen werden; es ist aber selbstverständlich, daß sich die Staatsverwaltung auf wirklich hervorragende Objekte beschränken wird, schon deshalb, weil sich nur bei einer solchen Beschränkung ein tatsächlicher Erfolg der staatlichen Überwachung erwarten läßt. Die staatliche Einwirkung soll auch nicht zu einer überflüssigen Behelligung der Eigentümer führen, nur wo wirklich das Interesse der Öffentlichkeit mitspielt, ist der Eingriff in die private Rechtssphäre gerechtfertigt. Die Bestandaufnahme dürfte mit einer besonderen Rechtskraft in dem Sinne zu versehen sein, daß die verzeichneten Gegenstände auch bei jedem künftigen Besitzwechsel diesen Vorschriften unterworfen bleiben, da andernfalls entgegen den Absichten des Gesetzgebers geradezu auf Veräußerungen aus den fideikommissarischen Besitzen hingewirkt und die Erhaltung besonders wertvoller Kunstwerke für den heimischen Denkmalbesitz in Frage gestellt würde.

Es liegt nicht im Rahmen des vorliegenden Gesetzes, alle aus den eben erwähnten Anlässen erforderlichen Einzelvorschriften zu geben, zumal da auch eine gewisse Beweglichkeit in der Erlassung solcher Vorschriften der Sache nur zum Vorteile gereichen kann. Der Entwurf (§ 7) begnügt sich daher im allgemeinen die Ermächtigung zu erteilen, die nach Zeit und Gegenstand jeweils erforderlichen Anordnungen durch Vollzugsanweisung zu treffen, sorgt für ihre Erfüllung durch Strafdrohungen und enthält nur wenige besonders wichtig scheinende konkrete Vorschriften. Er kann im ganzen als ein wichtiger und bedeutsamer Schritt zur allgemeinen Denkmalpflege angesehen werden.

Da, wie bereits dargelegt wurde, die Aufhebung des Fideikommißbandes für den dermaligen Fideikommißinhaber die unentgeltliche Erwerbung des den Anwärtern zustehenden Teiles des Obereigentumsrechtes am Fideikommißvermögen und damit eine unentgeltliche Erweiterung seiner bisherigen Vermögensrechte, daher eine Bereicherung zur Folge hat, erscheint es gerechtfertigt und dem System des Gebührengesetzes entsprechend, die Aufhebung des Fideikommißbandes in analoger Weise wie sonstige Bereicherungen mit Gebühren zugunsten des Staates zu belasten. Zu diesem Behufe ist im § 8 des Entwurfes eine „Freimachungsgebühr" vorgesehen. Gegenstand dieser Gebühr ist die dem dermaligen Fideikommißinhaber durch die Aufhebung des Fideikommißbandes erwachsende Bereicherung. Sie fällt unter die Kategorie der Verkehrssteuern, weil sie anläßlich der Umwandlung des gebundenen Vermögens in ein ungebundenes gefordert wird.

Bei der Festsetzung des Abgabensatzes ist zu berücksichtigen, daß die Freimachungsgebühr ihrem Wesen nach den Schenkungsgebühren nahesteht, weshalb es angemessen erscheint, einen Abgabesatz zu wählen, der in einem entsprechenden Verhältnis zu den Gebührensätzen für Schenkungen steht. Die Gebührensätze für Schenkungen an nicht begünstigte Verwandte und an Nichtverwandte betragen nach dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen je nach der Höhe der Bereicherung 10 bis 30 Prozent des reinen Wertes des geschenkten Vermögens. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint der vorgeschlagene Satz von 10 Prozent des reinen Wertes des Fideikommißvermögens durchaus gerechtfertigt. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß als Wert der mit der Aufhebung des Fideikommißbandes verbundenen Bereicherung des Fideikommißinhabers keinesfalls der ganze reine Wert des Fideikommißvermögens, sondern nur ein Teil dieses Wertes in Betracht kommt. Wollte man nun aber sogar, was gewiß eher zu hoch gegriffen ist, annehmen, daß der Wert dieser Bereicherung der Hälfte des reinen Wertes des Fideikommißvermögens gleichkommt, so würde der vorgeschlagene Satz von 10 Prozent des Wertes des reinen Fideikommißvermögens einem Satze von 20 Prozent des Wertes der Bereicherung entsprechen und somit die durchschnittliche Höhe der Gebührensätze für Schenkungen zwischen nicht begünstigten Personen erreichen.

Die Anordnungen über die Feststellung des reinen Wertes des der Freimachungsgebühr unterliegenden Fideikommißvermögens sind der Vollzugsanweisung vorbehalten. Dies hat darin seinen Grund, daß es notwendig erscheint, die Bewertungsvorschriften für die Freimachungsgebühr den analogen Bestimmungen des von der Nationalversammlung noch nicht verabschiedeten und daher in seinem Wortlaut noch nicht endgültig feststehenden Gesetzentwurfes über die große Vermögensabgabe anzupassen. Die Durchführungsvorschrift wird daher aussprechen, daß als reiner Wert im Sinne des § 8 der Bruttowert des Fidei-

kommißvermögens nach Abzug der Schulden und Lasten zu verstehen ist, und im übrigen die gleichen Bewertungsregeln, wie sie im Gesetzentwurf über die große Vermögensabgabe enthalten sind, im wesentlichen auch für die Freimachungsgebühr aufstellen; ähnliches gilt auch von den Bestimmungen über die Behandlung der Schulden und Lasten, insbesondere inwieweit die Onerierungsschulden, Pensionsverpflichtungen und Patronatsleistungen hierher zu zählen sind.

In Ansehung der zum Fideikommißvermögen gehörigen Kunstwerke, kunstgewerblichen Arbeiten, Bibliotheken, Manuskripte u. dgl. empfiehlt es sich, aus ähnlichen Gründen und in gleicher Weise wie hinsichtlich der Erbgebühren auch hinsichtlich der Freimachungsgebühr eine niedrigere Bewertung zu gestatten (§ 19 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98). Eine noch weitergehende Begünstigung erscheint hinsichtlich derjenigen beweglichen Sachen der angeführten Art geboten, die der öffentlichen Besichtigung oder Benutzung zugänglich sind, sowie hinsichtlich derjenigen Liegenschaften, die der Öffentlichkeit zur Benutzung überlassen sind (Park- und Gartenanlagen u. dgl.), oder für Zwecke des öffentlichen Wohles gewidmet werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß die Verpflichtung zur Entrichtung der Freimachungsgebühr den Fideikommißinhaber veranlassen könnte, derlei Vermögensobjekte durch Veräußerung der Öffentlichkeit unzugänglich zu machen, zumal da hinsichtlich dieser Vermögensgegenstände, solange sie nicht veräußert werden, die mit der Auflösung des Fideikommißbandes verbundene Bereicherung des dermaligen Fideikommißinhabers praktisch nicht fühlbar wird. Mit Rücksicht darauf ordnet der Entwurf die Ausscheidung des reinen Wertes solcher Vermögensgegenstände aus der Ermittlungsgrundlage der Freimachungsgebühr an. Die Festsetzung der näheren Voraussetzungen für diese Begünstigung muß bei der Mannigfaltigkeit der hier in Betracht kommenden Verhältnisse dem Verordnungswege überlassen bleiben. Daß bei allfälligem späteren Wegfalle der Voraussetzungen für die Begünstigung die auf die betreffenden Vermögensgegenstände entfallende Freimachungsgebühr nachträglich zu entrichten sein wird, bedarf keiner weiteren Begründung, doch erschiene die Festsetzung einer zeitlich unbegrenzten Nachzahlungspflicht unbillig. Der Entwurf verfügt daher, daß die nachträgliche Gebührenentrichtung einzutreten hat, wenn der Wegfall der Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung innerhalb eines zwanzigjährigen Zeitraumes nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes eintritt. Auch im übrigen werden die zu erlassenden Durchführungsvorschriften der Ort sein, wo gewisse, von den Fideikommißbesitzern geäußerte Wünsche, soweit sie Anspruch auf Berücksichtigung erheben können, ihre Erledigung finden können.

Zur Sicherung der Freimachungsgebühr soll ein gesetzliches Vorzugspfandrecht dieser Gebühr an dem den Gegenstand der Freimachung bildenden Fideikommißvermögen, dann die Anordnung der sogenannten Depotsperre und einer weitgehenden Auskunftspflicht (nach Analogie der §§ 28 und 54 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98) dienen.

Die Durchführung aller aus Anlaß der Auflösung des Fideikommißbandes erforderlichen gerichtlichen Verfügungen hätten die Fideikommißgerichte von Amts wegen in die Wege zu leiten. Es soll nicht in das Belieben der Fideikommißinhaber gestellt sein, wie lange der sofort mit Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes eingetretene Zustand der Lösung des Bandes mit den tatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch stehen soll. Zu weiteren gesetzlichen Bestimmungen darüber, welche Rechtsveränderungen die Allodisierung mit sich bringt, liegt kein Anlaß vor, weil die Allodisierung von Fideikommissen keineswegs eine unserem Rechte bisher fremde Erscheinung ist. Schon nach dem bisherigen Rechte konnte sie eintreten, wenn keine zum Fideikommiß berufene Nachkommenschaft zu vermuten war (§ 644 a. b. G. B.). Was bisher nur nach dem natürlichen Lauf der Dinge sich ergeben konnte, das Fehlen nachfolgeberechtigter Personen, soll nun nach dem Entwurfe durch eine Verfügung des Gesetzgebers eintreten, der der seinerzeitigen Bestimmung des Stifters über die Nachfolgeordnung und damit auch den Nachfolgerechten der in Betracht kommenden Personen für die Zukunft die Anerkennung versagt. Die Allodisierung, die infolge des vorliegenden Entwurfes einzutreten hat, unterscheidet sich also von der im § 644 a. b. G. B. geregelten nicht dem Wesen, sondern nur dem Anlasse nach. Hier wie dort wird das Fideikommißvermögen in der Hand des letzten Inhabers frei, weil es an nachfolgeberechtigten Personen fehlt. Nur hat diesen Umstand in dem einen Falle das freie Walten der Natur, in dem anderen der Wille des Gesetzgebers geschaffen. Dieser das Wesen nicht berührende Unterschied macht also auch eine im Wesen verschiedene Durchführung der Allodisierung nicht erforderlich. Nur werden die Verfügungen der Fideikommißgerichte, die im Falle des § 644 a. b. G. B. bloß auf Parteieinschreiten zu erfließen hatten, bei der Allodisierung nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe — wie bereits an früherer Stelle bemerkt wurde — von Amts wegen zu ergehen haben. Dieser Umstand und die große Zahl von Allodisierungen, die infolge des Gesetzentwurfes gleichzeitig vorzunehmen sind, läßt es vielleicht notwendig erscheinen, im Interesse einer einfachen und gleichmäßigen Behandlung den Gerichten im Verordnungswege bestimmte Richtlinien für die Durchführung der Allodisierung zu geben. Die neuen Rechtsverhältnisse, die durch

die Allodifizierung nach dem vorliegenden Entwurfe geschaffen werden, sind, soweit der Entwurf nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt, gleich jenen bei der Allodifizierung nach § 644 a. b. G. B. Durch die Allodifizierung erlischt also insbesondere, ohne daß es einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bedarf, die Verpflichtung zur Depuration sowie das nach § 243 Verfahren außer Streitsachen auf die Zinsen der restlichen zwei Drittel des Geldfideikommisses begründete Pfandrecht. Dagegen erlöschen nicht — soweit der Entwurf nicht im § 5 eine Ausnahme macht — die allfällig zwischen dem Alloderben des früheren Inhabers und dem jetzigen Inhaber bereits entstandenen Regreßansprüche. Die aus dem Grundbuchstande sich ergebenden Verpflichtungen und Beschränkungen des Eigentümers, die nicht — wie die Eintragung des Fideikommißbandes — als unmittelbare Folge der Auflösung des Fideikommisses ihre Wirksamkeit verlieren, bleiben aufrecht; das gilt von Dienstbarkeiten, Reallasten und insbesondere natürlich von den Pfandrechten. Auch die Rechtslage der Pfandgläubiger, und zwar sowohl der auf das Fideikommißgut als auch der lediglich auf die Früchte des Fideikommißgutes eingetragenen (§§ 632, 635 a. b. G. B.) ist die gleiche, wie wenn das Fideikommiß nach § 644 a. b. G. B. allodifiert worden wäre. Die ersteren erwerben sofort nach Wirksamkeit des Gesetzes die Möglichkeit, nunmehr ihr Pfandrecht auch durch Veräußerung der Sache zu realisieren, was in § 4 zur Vorsicht ausdrücklich ausgesprochen wird, die letzteren bleiben im bloßen Besitze eines Revenuepfandrechtes, das sie nach wie vor nur durch Zwangsverwaltung ausüben können. Es wurde auch erwogen, den Fideikommißpfandgläubigern wegen der Einbuße verschiedener Sicherungen (Unveräußerlichkeit, Unteilbarkeit, gerichtliche Aufsicht) ein vorzeitiges Kündigungsrecht zu gewähren. Die überwiegende Mehrheit der Beratungsteilnehmer hat sich aber dagegen ausgesprochen. Die Löschung der Fideikommißeigenschaft im Grundbuch wäre eine überflüssige Belastung, da die darauf bezügliche Eintragung schon durch die gesetzliche Aufhebung der Fideikommisse jedes Inhaltes entkleidet wird. Das Gesetz spricht daher aus, daß sie von selbst ihre Wirkung verliert. Sie ist demnach bei künftigen Eintragungen nicht mehr zu beachten, auch wenn sie formell nicht gelöscht wird. Für Grundbuchsauszüge empfahl sich in dieser Richtung eine ausdrückliche Anordnung im Gesetze.

Von Amtshandlungen der Gerichte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesetzes notwendig sein werden, lassen sich insbesondere folgende anführen: Verständigung des Fideikommißinhabers und der nächsten Anwärter, Enthebung der Kuratoren, Aufhebung einer allfälligen Sequestration (§ 254 Verfahren außer Streitsachen), Herausgabe und Devinkulierung des Fideikommißvermögens, allenfalls Abgabe an Pflegschaftsbehörden, Herausgabe der Urkunden, Löschungen in den Depositenbüchern, Abgabe der Akten an die Registratur usw. Zur Vorbereitung und klaglosen Abwicklung dieser Geschäfte dürfte meist eine Einvernehmung aller Beteiligten dienen, zumal da sich auch die Ausgleichung von Ansprüchen zwischen dem Allodvermögen des letzten Inhabers und dem Fideikommißvermögen und die Regelung besonderer dem Fideikommißinhaber auferlegter Verpflichtungen als notwendig herausstellen kann. Das Gericht hat hierbei nach den Regeln des außerstreitigen Verfahrens mitzuwirken, muß aber die Austragung eines Streites dem Rechtsweg überlassen. Die nähere Regelung aller dieser Fragen kann der Verordnungsgewalt vorbehalten bleiben.

Mit der Aufhebung der Fideikommisse treten von selbst alle Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, des Patentes über das Verfahren außer Streitsachen und anderer Gesetze, soweit sie sich auf Fideikommisse beziehen, außer Kraft. Von Justizgesetzen, die sonach als aufgehoben zu betrachten sind, wären insbesondere anzuführen:

Die §§ 618 bis 645 a. b. G. B., der § 108, soweit er sich auf Fideikommisse bezieht, und die §§ 220 bis 256 des Verfahrens außer Streitsachen, die §§ 50, Z. 4, 78, Absatz 1, 116 J. N., das Gesetz vom 13. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 61, betreffend die Bewilligung zur Errichtung und zur Verschuldung von Fideikommissen, und das Gesetz vom 27. März 1918, R. G. Bl. Nr. 117, über eine Ergänzung der Bestimmungen, betreffend die Veräußerung von Fideikommißgrundstücken.

Von Einfluß ist die Aufhebung ferner auf die §§ 646, 849, 1279 und 1474 a. b. G. B. sowie die Überschriften des X. Hauptstückes und des § 646 a. b. G. B., auf die §§ 26, 92, Z. 4, 111, Abs. 2, 173 und 174, Z. 3 Verfahren außer Streitsachen, endlich auf die §§ 97, Abs. 2, und 109, Abs. 2 E. O.

Österreichische Staatsdruckerei. 798 20

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren sowie über den Spielkartenstempel.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Erster Abschnitt.

Stempel- und unmittelbare Gebühren mit Ausschluß der Gerichtsgebühren.

A. Skalagebühren.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) An die Stelle der durch § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, festgesetzten Skalen haben nachstehende Skalen I, II und III zu treten:

Skala I.

Berechnungsgrundlage						Gebührenbetrag K	Gebührenbetrag h
		Bis	40	K	. . . . .	—	10
Über	40	„	80	„	. . . . .	—	20
„	80	„	160	„	. . . . .	—	40
„	160	„	320	„	. . . . .	—	80
„	320	„	480	„	. . . . .	1	20
„	480	„	800	„	. . . . .	2	—
„	800	„	1.200	„	. . . . .	3	—
„	1.200	„	1.600	„	. . . . .	4	—
„	1.600	„	2.400	„	. . . . .	6	—
„	2.400	„	3.200	„	. . . . .	8	—
„	3.200	„	4.800	„	. . . . .	12	—
„	4.800	„	6.400	„	. . . . .	16	—
„	6.400	„	8.000	„	. . . . .	20	—
„	8.000	„	9.600	„	. . . . .	24	—
„	9.600	„	12.800	„	. . . . .	32	—
„	12.800	„	16.000	„	. . . . .	40	—

Übersteigt die Berechnungsgrundlage 16.000 K, so ist von je 4.000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 10 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 4.000 K auf den vollen Betrag von 4.000 K aufzurunden ist.

Skala II.

Berechnungsgrundlage						Gebührenbetrag K	Gebührenbetrag h
	Bis	20 K				—	20
Über	20 „	40 „				—	40
„	40 „	100 „				1	—
„	100 „	200 „				2	—
„	200 „	300 „				3	—
„	300 „	500 „				5	—
„	500 „	1.000 „				10	—
„	1.000 „	1.500 „				15	—
„	1.500 „	2.000 „				20	—

Übersteigt die Berechnungsgrundlage 2.000 K, so ist von je 1.000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 10 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 1.000 K auf den vollen Betrag von 1.000 K aufzurunden ist.

Skala III.

Berechnungsgrundlage						Gebührenbetrag K	Gebührenbetrag h
	Bis	20 K				—	30
Über	20 „	40 „				—	60
„	40 „	100 „				1	50
„	100 „	200 „				3	—
„	200 „	300 „				4	50
„	300 „	500 „				7	50
„	500 „	1.000 „				15	—
„	1.000 „	1.500 „				22	50
„	1.500 „	2.000 „				30	—

Übersteigt die Berechnungsgrundlage 2.000 K, so ist von je 1.000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 15 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 1.000 K auf den vollen Betrag von 1.000 K aufzurunden ist.

(2) Die im Absatze 1 festgesetzten Skalagebühren sind dem in der Kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859, R. G. Bl. Nr. 89, vorgesehenen außerordentlichen Zuschlage nicht unterworfen.

(3) Ist der Wert, nach dem die Gebühr zu berechnen ist, in der Urkunde selbst angegeben oder durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher, Rechnungen u. dgl. ausgedrückt, so sind Skalagebühren, die den Betrag von 100 K nicht übersteigen, stets in Stempelwertzeichen zu entrichten; hinsichtlich höherer Skalagebühren ist dem Gebührenpflichtigen die Wahl eingeräumt, die Gebühr entweder in Stempelwertzeichen oder unmittelbar zu entrichten. Die bestehenden Vorschriften, in denen die Entrichtung von Skalagebühren, auch wenn sie den Betrag von 100 K übersteigen, in Stempelwertzeichen vorgesehen ist, bleiben unberührt; das gleiche gilt von den Vorschriften, auf Grund deren angeordnet oder gestattet ist, die Skalagebühren von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.

(4) Wird eine der Skalagebühr unterliegende Urkunde mit Ausnahme der Wechsel und der ihnen gebührenrechtlich gleichzuhaltenden Urkunden in mehr als einem Exemplare ausgefertigt, so sind, soweit nicht nach der betreffenden Gebührenskala eine geringere Gebühr zu entrichten ist, das zweite und die folgenden Exemplare nur mit dem festen Stempel von 4 K für jeden Bogen zu versehen, falls sämtliche Exemplare untereinander gleichlautend sind und binnen acht Tagen nach der Ausfertigung des ersten Exemplars dem zur Gebührenbemessung bestellten Amte vorgelegt werden. Die zum Schutze des Staatsschatzes gegen den Mißbrauch dieser Bestimmung erforderlichen Anordnungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der §§ 40 und 62 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, unberührt. Die Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 94, bleibt aufrecht.

Couponstempelgebühren.

§ 2.

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren für Coupons von Aktien und von Teilschuldverschreibungen ist nicht davon abhängig, daß Coupons ausgefertigt oder an Dritte ausgefolgt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf die Coupons derjenigen Schuldverschreibungen, deren Gebührenpflicht vor dem Beginne der Wirksamkeit des § 1 eingetreten ist; für diese Coupons ist die in den Tarifposten 11, Z. 2, lit. d, und 36, Z. 2, des Gesetzes vom

13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, vorgesehene Gebühr auch weiterhin nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu entrichten, wenngleich die Verfallszeit der Coupons erst nach dem Inkrafttreten des § 1 dieses Gesetzes eintritt.

Gebühren von Heereslieferungsverträgen.

§ 3.

(1) Die Anordnungen der Kaiserlichen Verordnung vom 23. August 1915, R. G. Bl. Nr. 271, über die Gebühren von den mit Behörden der bewaffneten Macht geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträgen bleiben mit den aus § 1 sich ergebenden Änderungen unberührt.

(2) Auf die Gebühren von den vor dem Inkrafttreten des § 1 in der Zeit seit dem 1. August 1914 geschlossenen Verträgen der im Absatze 1 bezeichneten Art finden die Bestimmungen des § 1 in der Weise Anwendung, daß die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausbezahlten oder gutgeschriebenen Verdienstsummen den Vertrags- und Empfangsbestätigungsgebühren in dem im § 1 festgesetzten erhöhten Ausmaße unterliegen.

B. Prozentualgebühren.

Immobiliargebühren für entgeltliche Übertragungen.

§ 4.

Zu den in den bisherigen Vorschriften festgesetzten Gebühren für die Übertragung unbeweglicher Sachen durch entgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden wird an Stelle des im § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, vorgesehenen Zuschlages ein staatlicher Zuschlag im Ausmaße von 50 Prozent der ordentlichen Gebühr eingehoben. Auf diesen Zuschlag finden die für Immobiliargebühren geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Eintragungsgebühren; Gebührenäquivalent; Pauschalgebühr für Kommunitäten.

§ 5.

(1) Zu der nach Tarifpost 45, A, lit. b, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 151, zu entrichtenden 1½prozentigen Eintragungsgebühr wird an Stelle des im § 6, Absatz 1, der Kaiser-

lichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, vorgesehenen Zuschlages ein staatlicher Zuschlag im Außmaße von 50 Prozent der ordentlichen Gebühr eingehoben. Auf diesen Zuschlag finden die für die genannte Gebühr geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

(2) Der im § 6, Absatz 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, vorgesehene 50prozentige staatliche Zuschlag wird

a) hinsichtlich der nach Tarifpost 45, B, lit. a, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, nach § 18 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279, und nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 151, zu entrichtenden Eintragungsgebühr,

b) hinsichtlich des Gebührenäquivalents und

c) hinsichtlich der nach der Anmerkung 4 zur Tarifpost 40, lit. a, des genannten Gesetzes zu entrichtenden Pauschalgebühr

auf 100 Prozent der ordentlichen Gebühr erhöht. Auf diesen Zuschlag finden die für die betreffenden Gebühren geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

(3) Der erhöhte Zuschlag ist zu allen auf die Zeit nach dem 31. Dezember 1920 entfallenden Raten des Gebührenäquivalents und der im zweiten Absatze, lit. c, bezeichneten Pauschalgebühr einzuheben.

(4) Die das Gebührenäquivalent betreffenden Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten nicht für das Vermögen von weltlichen Gemeinden, Bezirken und Ländern; hinsichtlich dieses Vermögens bleiben, unbeschadet der im Absatze 5 getroffenen Anordnung, die bisherigen Bestimmungen unberührt.

(5) Die Anmerkung 2, lit. b, zur Tarifpost 106, B, lit. e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, wird für die Zeit vom 1. Jänner 1921 angefangen geändert und hat zu lauten wie folgt:

„Alle unbeweglichen Sachen, denen wegen ihrer Widmung die dauernde Befreiung von der Gebäudesteuer eingeräumt wird oder nach § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, die dauernde Befreiung von der Grundsteuer zukommt, sofern sie nicht zu Erwerbszwecken verwendet werden; Bergwerksvermögen und Erdharzgewinnungsrechte fallen nicht unter die Befreiung."

Gebühren von Lotteriegewinsten.

§ 6.

(1) Die in § 8, lit. b, des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, bezeichnete

Gebühr von Gewinsten bei Staatslotterien und bei Verlosungen beträgt 25 Prozent; die im § 8, lit. c, desselben Gesetzes in der Fassung des § 1 des Gesetzes vom 24. März 1893, R. G. Bl. Nr. 41, bezeichnete Gebühr von den Gewinsten im Zahlenlotto wird auf 25 Prozent erhöht.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Ziehung nach dem Inkrafttreten dieses Paragraphen stattfindet.

Gebühren von Einlagezinsen.

§ 7.

Die Gebühr, welche die zur Übernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigten Anstalten nach § 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, zu entrichten haben, wird für die Zeit vom 1. Juli 1920 angefangen auf 5 Prozent erhöht.

Gebühren für Gesellschaftsverträge der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 8.

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben für den Gesellschaftsvertrag an Stelle der in der Tarifpost 55, B, Z. 2, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und im § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, festgesetzten Skalagebühren eine Prozentualgebühr zu entrichten, deren Ausmaß bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien 5 Prozent, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 3 Prozent vom reinen Werte der bedungenen Vermögenseinlagen beträgt.

(2) Gesellschaftsbeschlüsse über die Erhöhung des Grundkapitales (Stammkapitales) der im Absatze 1 angeführten Gesellschaften oder über die Einforderung von Nachschüssen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind bei Anwendung dieses Gesetzes den Gesellschaftsverträgen gleichzuhalten.

(3) Unter Vermögenseinlagen im Sinne des Absatzes 1 sind die Geldmittel, alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstigen Leistungen nicht persönlicher Art zu verstehen, die für die Erlangung gesellschaftlicher Rechte von den Gesellschaftern oder für deren Rechnung von dritten Personen auf Grund des Gesellschaftsvertrages (Gesellschaftsbeschlusses) in die Gesellschaft einzubringen oder zugunsten der Gesellschaft vorzunehmen sind. Die von den Gesellschaftern übernommenen

Anteile an den Kosten der Errichtung der Gesellschaft (Gründungskosten) sowie alle Erhöhungen des Grundkapitales (Stammkapitales) der Gesellschaft aus Reservefonds oder sonstigen Mitteln der Gesellschaft sind bei Anwendung dieses Gesetzes den Vermögenseinlagen gleichzuhalten; dies gilt auch von der Verwendung gesellschaftlicher Mittel zur Befreiung der Gesellschafter von den ihnen nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Verpflichtungen.

(4) Die auf den Vermögenseinlagen haftenden, auf die Gesellschaft übergehenden Schulden und Lasten sind bei der Bestimmung des reinen Wertes der Vermögenseinlagen in Abzug zu bringen.

§ 9.

(1) Der Anspruch des Staatsschatzes auf die im § 8 festgesetzten Gebühren entsteht:

1. Bei Errichtung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien im Zeitpunkte des Beschlusses der Generalversammlung über die Errichtung der Gesellschaft; bei Erhöhung des Grundkapitales solcher Gesellschaften im Zeitpunkte des Beschlusses der Generalversammlung oder sonstiger gesellschaftlicher Organe über die Durchführung der Kapitalserhöhung;

2. bei Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Erhöhung ihres Stammkapitales im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses (der Beschlußfassung der Gesellschafter);

3. bei Einforderung von Nachschüssen durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Zeitpunkte des Beschlusses der Gesellschafter über die Einforderung;

4. bei Verwendung gesellschaftlicher Mittel zur Befreiung der Gesellschafter von den ihnen nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Verpflichtungen im Zeitpunkte des betreffenden gesellschaftlichen Beschlusses.

(2) Bei Errichtung von Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien) und bei Vermehrung des Aktienkapitales ist die Ausgabe der Aktien und, unbeschadet der Bestimmung des § 10, Absatz 3, die Einzahlung des Aktienkapitales für den Eintritt der Gebührenpflicht ohne Belang. Das gleiche gilt sinngemäß für die Einzahlung des Stammkapitales einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(3) Wird gleichzeitig mit der Verminderung des Grundkapitales oder Stammkapitales eine Erhöhung dieses Kapitales beschlossen, so ist die im § 8 vorgesehene Gebühr für die Kapitalserhöhung ohne Rücksicht auf die gleichzeitige Kapitalsverminderung zu entrichten.

§ 10.

(1) Die im § 8 angeführten Gebühren sind binnen vierzehn Tagen, vom Tage des Eintrittes

der Gebührenpflicht (§ 9) gerechnet, ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat die Einzahlung der Gebühr jedenfalls vor der Eintragung des die Gebührenpflicht begründenden Vertrages oder Beschlusses in das Handelsregister zu erfolgen. Bei Einzahlung der Gebühr sind die über das Rechtsgeschäft ausgestellten Urkunden und alle zur Berechnung der Gebühr erforderlichen sonstigen Nachweisungen und Behelfe vorzulegen.

(2) Steht zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr der Wert der Vermögenseinlagen noch nicht fest, so ist die Gebühr vorläufig vom Nennwerte der Aktien oder der Stammeinlagen zu entrichten und die Ergänzung der Gebührenzahlung binnen vierzehn Tagen, vom Tage des Wegfalles des Hinderungsgrundes gerechnet, vorzunehmen.

(3) Wenn nach dem Gesellschaftsvertrage das Aktien- oder Stammkapital oder der Betrag der Nachschüsse nicht sofort voll einzuzahlen ist, kann die Gebühr in Teilbeträgen derart geleistet werden, daß die Gebühr innerhalb der im Absatze 1 festgesetzten Frist nur von der ersten Einzahlung an Kapital oder Nachschüssen, hinsichtlich der späteren Einzahlungen aber jeweils binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der von der Gesellschaft für die Einzahlungen gesetzten Frist entrichtet wird. Übersteigt die Einzahlung den von der Gesellschaft geforderten Betrag, so richtet sich die Höhe der Gebühr für die Teilzahlung nach dem eingezahlten Betrage.

(4) Auf die im § 8 bezeichneten Gesellschaften und auf die daselbst angeführten Gebühren sind die Bestimmungen der §§ 5 und 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 3 unterliegen die Urkunden über die geleisteten Teilzahlungen keiner Gebühr.

§ 11.

Ist die staatliche Genehmigung eines nach § 8 gebührenpflichtigen Vertrages (Beschlusses) verweigert worden oder vor Eröffnung des Geschäftsbetriebes erloschen, die Eintragung eines solchen Vertrages (Beschlusses) in das Handelsregister verweigert oder der Beschluß über die Einforderung von Nachschüssen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung widerrufen worden, so kann die Rückvergütung der bezahlten Gebühr binnen drei Jahren nach deren Einzahlung verlangt werden.

§ 12.

(1) Wird durch den Gesellschaftsvertrag an eine Gesellschaft der im § 8 bezeichneten Art das Eigentum einer im Inlande gelegenen unbeweglichen Sache gegen Einräumung gesellschaftlicher Rechte übertragen,

so ist neben der Gebühr nach § 8 die Immobiliargebühr nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, und § 4 dieses Gesetzes vom Bruttowerte der unbeweglichen Sache mit der Maßgabe zu entrichten, daß sich die Immobiliargebühr um den Betrag ermäßigt, welcher dem auf den reinen Wert der unbeweglichen Sache verhältnismäßig entfallenden Teile der nach § 8 zu entrichtenden Gebühr entspricht.

(2) Hiebei sind Schulden und Lasten, die sowohl auf der eingebrachten unbeweglichen Sache als auch auf sonstigem von demselben Gesellschafter eingebrachten Vermögen haften, ohne Rücksicht darauf, ob sie pfandrechtlich sichergestellt sind oder nicht, von dem Bruttowerte der unbeweglichen Sache mit dem Teilbetrage in Abzug zu bringen, der sich zu dem Gesamtbetrage dieser Schulden und Lasten verhält, wie der Bruttowert der unbeweglichen Sache zu dem Bruttowerte des ganzen belasteten Vermögens.

§ 13.

(1) Die Bestimmungen der Tarifpost 55 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, werden mit Ausnahme der Anmerkung 5 zu dieser Tarifpost hinsichtlich der im § 8 angeführten Gesellschaften außer Kraft gesetzt.

(2) Die Vorschriften des Artikels IV, lit. a und b, des Gesetzes vom 10. Juli 1865, R. G. Bl. Nr. 55, des § 117, Absätze 1 und 2, und des § 118 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, sind aufgehoben.

(3) Die Bestimmungen des § 119 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, bleiben unberührt.

(4) Insoweit in bestehenden Gesetzen die Befreiung von der Gebühr für die Ausgabe von Aktien ausgesprochen ist, bleibt diese Befreiung mit der Maßgabe aufrecht, daß in solchen Fällen die im § 8 vorgesehene Gebühr nicht zu entrichten ist und die Bestimmungen des § 12 über die Ermäßigung der Immobiliargebühr keine Anwendung finden.

§ 14.

Die Bestimmungen der §§ 8 bis 13 sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Gebührenpflicht nach dem Inkrafttreten dieser Paragraphe eingetreten ist (§ 9), ferner in denjenigen Fällen, in denen die Errichtung des Vertrages oder die Beschlußfassung zwar zu einer früheren Zeit stattgefunden hat, der Staatsschatz jedoch nach den bisherigen Vorschriften im Zeitpunkte des Inkrafttretens der §§ 8 bis 13 einen Anspruch auf die Gebühr für den Gesellschaftsvertrag noch nicht erlangt hatte. In den letztgenannten Fällen beginnt der

Lauf der im § 10, Absatz 1, festgesetzten Einzahlungsfrist erst vom Tage, an dem die §§ 8 bis 13 in Wirksamkeit treten.

Admissionsgebühr.

§ 15.

(1) Das Ausmaß der von ausländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach § 5 des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, und § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, zu entrichtenden Gebühr (Admissionsgebühr) wird hinsichtlich der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf 5 Prozent, hinsichtlich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf 3 Prozent des dem inländischen Betriebe gewidmeten Teiles des Aktien- (Einlagen-) und Obligationenkapitales der Gesellschaft erhöht.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Admissionsgebühr ist weder von der Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande noch von der Eintragung in das Handelsregister abhängig.

(3) Im Falle einer Vermehrung des dem inländischen Betriebe gewidmeten Teiles des Aktien- (Einlagen-) oder Obligationenkapitales ist von dem neu gewidmeten Kapitale die Admissionsgebühr in dem im Absatze 1 festgesetzten Ausmaße zu entrichten. Auf solche Vermehrungen finden im übrigen bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Bestimmungen der §§ 5, 8, 10 und 11 des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Bestimmungen des § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, sinngemäße Anwendung.

(4) Die Höhe des Kapitalsbetrages, von dem in den Fällen der vorhergehenden Absätze die Admissionsgebühr zu entrichten ist, wird mit Berücksichtigung der Verhältnisse vom Staatsamte für Finanzen nach freiem Ermessen bestimmt. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung darf dieser Kapitalsbetrag nicht niedriger sein, als ein Viertel des Einlagen- und Obligationenkapitales der Gesellschaft.

(5) Auf Gesellschaften, die ihren inländischen Geschäftsbetrieb schon vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Bestimmungen dieses Paragraphen begonnen haben und schon vor diesem Tage um Bestimmung des der Admissionsgebühr unterliegenden Kapitales bei der Finanzbehörde eingeschritten sind, finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4, soweit sie von den bisherigen Vorschriften abweichen, nur hinsichtlich derjenigen Kapitalsbeträge Anwendung, die vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes

der Bestimmungen dieses Paragraphen angefangen dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmet werden; ob und inwieweit diese Voraussetzung zutrifft, wird vom Staatsamte für Finanzen mit Berücksichtigung der Verhältnisse nach freiem Ermessen bestimmt.

(6) Soweit in den Absätzen 1 bis 5 nichts anderes angeordnet ist, bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, und des § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, unberührt.

Gebühren für Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträge.

§ 16.

(1) Zu den nach den §§ 1 bis 4 und 12 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 280, über die Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen zu entrichtenden Prozentualgebühren und zu den an Stelle dieser Prozentualgebühren durch Abfindung festgesetzten Pauschalgebührensätzen (§ 12, Absatz 3, der Kaiserlichen Verordnung) wird für die Zeit vom 1. Juli 1920 angefangen ein Zuschlag eingehoben. Die Bestimmung des § 5, Absatz 1, der Kaiserlichen Verordnung tritt außer Kraft.

(2) Der Zuschlag (Absatz 1) beträgt bei den in den §§ 1 bis 3 der Kaiserlichen Verordnung festgesetzten Gebühren und bei den im § 12 der Kaiserlichen Verordnung vorgesehenen gleichartigen Gebühren (Pauschalgebührensätzen) 100 Prozent, bei den im § 4 der Kaiserlichen Verordnung festgesetzten Gebühren und bei den im § 12 der Kaiserlichen Verordnung vorgesehenen gleichartigen Gebühren (Pauschalgebührensätzen) 50 Prozent.

(3) Auf den im ersten Absatze bezeichneten Zuschlag sind die die Stammgebühr betreffenden Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung sinngemäß anzuwenden.

(4) Für die vor dem 1. Juli 1920 geschlossenen, nach den §§ 1 bis 4 und 12 der Kaiserlichen Verordnung der Prozentualgebühr oder einem Pauschalgebührensatze unterliegenden Rechtsgeschäfte ist der Zuschlag nur insoweit zu entrichten, als die auf diesen Rechtsgeschäften beruhenden Leistungen nach dem 30. Juni 1920 stattfinden.

C. Feste Gebühren.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 17.

Die festen Gebühren werden — mit Einschluß der Gebühr nach § 9, Absatz 1, des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, für ausländische, ausschließlich im Auslande zahlbare Wechsel,

ferner mit Einschluß der im § 12 des Fahrkartensteuergesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 153, vorgesehenen Gebühren für Anweisungen (Legitimationen) — auf das Doppelte des in den bisherigen Vorschriften festgesetzten Ausmaßes erhöht, soweit im § 18 nichts anderes angeordnet ist.

Von der Erhöhung ausgenommene feste Gebühren.

§ 18.

Der im § 17 vorgesehenen Erhöhung unterliegen nicht:

1. Die nach Tarifpost 43, lit. b, Z. 1, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 32, zu entrichtenden Gebühren für Eingaben um Erteilung von Erwerbsbefugnissen;

2. die nach Tarifpost 47, lit. e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, zu entrichtenden Gebühren für Personenkarten;

3. die Gebühren für Handels- und Gewerbeaufschreibungen (Tarifpost 59 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und § 11 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20);

4. die Gebühren für Schecks (§ 25 des Gesetzes vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 84) und für kaufmännische Anweisungen, deren Zahlbarkeit auf höchstens acht Tage beschränkt ist (§ 12, Absatz 2, des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, und § 18, Absatz 2, des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26);

5. die Gebühren für Rechnungen und Frachturkunden (§§ 11 bis 17 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281);

6. die Gebühren für die Bewilligung der Änderung des Namens von Einzelpersonen (Gesetz vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 412);

7. die Konsulargebühren (Gesetz vom 26. November 1919, St. G. Bl. Nr. 541).

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsgebühren.

§ 19.

(1) Die Gerichtsgebühren nach dem der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279, angeschlossenen Tarife sowie

die nach § 13, Absatz 2, dieser Kaiserlichen Verordnung wegen des gerichtlichen Gebrauches von Urkunden zu entrichtenden Gebühren werden — soweit in den §§ 20 bis 22 nichts anderes bestimmt ist — auf das Doppelte erhöht. Das gleiche gilt von den im Tarife für bestimmte Gebühren festgesetzten ziffernmäßigen Höchst- und Mindestbeträgen.

(2) Wo im Tarife eine Gebühr oder ein Gebührenzuschlag mit einem Vielfachen oder einem Bruchteile einer anderen Gebühr oder eines anderen Gebührensatzes festgesetzt ist, bleibt dieses Vielfache oder dieser Bruchteil unverändert.

§ 20.

(1) Die in Tarifpost 1, lit. a, vorgesehenen Gebühren werden bei einem den Betrag von 5.000 K übersteigenden Werte des Streitgegenstandes in nachstehender Weise festgesetzt:

Bei einem Werte des Streitgegenstandes über	5.000 K	bis	10.000 K	von jedem Bogen	6 K
„	10.000 „	„	50.000 „	„ „ „	10 „
„	50.000 „	„	100.000 „	„ „ „	15 „
„	100.000 „			„ „ „	20 „.

(2) Zahlungsbefehle im Mahnverfahren (Tarifpost 6, lit. C), unterliegen bei einem den Betrag von 1.000 K übersteigenden Werte des Streitgegenstandes den gleichen Gebühren, wie die in Tarifpost 6, lit. A, angeführten Urteile; die Bestimmung des Artikels 1, Z. 3, des Gesetzes vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 311, ist aufgehoben.

(3) Die in Tarifpost 16, lit. c, vorgesehenen Gebühren werden bei einem Wertbetrage von mehr als 1.000 K festgesetzt wie folgt:

Bei einem Werte des einzuverleibenden oder vorzumerkenden Rechtes

über	1.000 K	bis	5.000 K	vom ersten Bogen	10 K
„	5.000 „	„	10.000 „	„ „ „	15 „
„	10.000 „			„ „ „	20 „.

(4) Die Bestimmungen der Tarifpost 29 werden geändert und haben zu lauten, wie folgt:

„Eingaben:

a) um gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt oder um Bestätigung der Annahme an Kindesstatt (§§ 258 bis 260 des Kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208) vom ersten Bogen 20 K;

b) um gerichtliche Bewilligung zu dem Ansuchen um Legitimation eines unehelichen Kindes (§§ 263 und 264 des in lit. a angeführten Kaiserlichen Patentes) und um einverständliche

Ehescheidung oder Ehetrennung vom ersten Bogen 10 K;

c) um Todeserklärung oder um den Ausspruch, daß der Beweis des Todes hergestellt ist, vom ersten Bogen 10 K."

(5) Die Anmerkungen zu Tarifpost 29 bleiben, unbeschadet der Bestimmung des § 19, Absatz 1, unberührt.

(6) Die Gebühren nach den Tarifposten 31, 32 und 34 (Eingaben, Protokolle und Urteile im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen), einschließlich der in der Anmerkung 1 zu der Tarifpost 32 festgesetzten Gebühren, werden auf das Vierfache erhöht.

§ 21.

Der im § 19, Absatz 1, vorgesehenen Erhöhung unterliegen nicht:

1. Die in der Tarifpost 15 festgesetzte Pauschalgebühr für das Konkursverfahren und für das Ausgleichsverfahren;

2. die Gebühren nach Tarifpost 16, lit. d, Z. 1 (Tarifpost 43, lit. l, Z. 1, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 32).

§ 22.

Die Bestimmung des § 19, Absatz 1, findet Anwendung:

a) Auf die Pauschalgebühren für Verlassenschaftsabhandlungen (Tarifpost 25), wenn der Tod des Erblassers dem Beginne der Wirksamkeit der angeführten Bestimmung nachfolgt;

b) auf die Pauschalgebühren für die pflegschaftsbehördliche Tätigkeit der Gerichte, für die Obsorge über gerichtlich verwahrte Fruchtgenußmassen und über Substitutionsmassen (Tarifposten 26 und 27) hinsichtlich des dem 30. Juni 1920 nachfolgenden Zeitraumes;

c) auf die Pauschalgebühr für die gerichtliche Obsorge über Fideikommisse (Tarifpost 28) hinsichtlich aller nach dem 30. Juni 1920 fällig werdenden Raten dieser Pauschalgebühr.

§ 23.

Das Staatsamt für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz den Tarif der Gerichtsgebühren mit den Änderungen, die sich aus den vorstehenden Bestimmungen sowie

aus anderweitigen, nach dem Wirksamkeitsbeginne der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279, in Kraft getretenen Vorschriften ergeben, im Staatsgesetzblatte mit verbindlicher Kraft kundzumachen.

Dritter Abschnitt.

Spielkartenstempel.

§ 24.

(1) Die Bestimmungen des § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, über den Spielkartenstempel werden in der Weise abgeändert, daß der Stempelsatz nach lit. a auf 2 K, der Stempelsatz nach lit. b auf 4 K, die Stempelsätze nach lit. c auf das Doppelte der genannten Beträge erhöht werden.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist zu der Anordnung ermächtigt, daß für die Anwendung der Bestimmungen des § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, sowie des vorhergehenden Absatzes den lackierten oder waschbaren Karten bei Vorhandensein einer bestimmten Randbreite auch andere Kartenspiele gleichzuhalten sind.

(3) Die Bestimmung des § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, tritt außer Kraft.

§ 25.

Die Vorschriften des § 12, Absatz 2, des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, werden dahin abgeändert, daß das daselbst vorgesehene Recht der Finanzbehörde zur Vornahme von Durchsuchungen von dem Vorliegen einer Anzeige wegen Verwendung von ungestempelten oder nicht vorschriftsmäßig gestempelten Spielkarten unabhängig ist.

§ 26.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, Übergangsbestimmungen, insbesondere über die den Stempelsätzen nach § 24 entsprechende Nachstempelung der nach den bisherigen Vorschriften bereits gestempelten, zum Spiele noch nicht verwendeten Kartenspiele, zu erlassen und eine Frist festzusetzen, nach deren Ablauf Spielkarten, die nicht nach den Bestimmungen des § 24 gestempelt oder vorschriftsmäßig nachgestempelt sind, bei Anwendung der Vorschriften über den Spielkartenstempel ungestempelten Spielkarten gleichgehalten werden.

Vierter Abschnitt.

Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

Nachteilige Folgen von Gesetzesübertretungen.

§ 27.

Wenn eine nach gesetzlicher Vorschrift ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichtende Gebühr nicht oder nicht im gesetzlichen Betrage, nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art geleistet wurde, so ist — unbeschadet der hinsichtlich einzelner Gebührenarten in anderen Gesetzen getroffenen abweichenden Bestimmungen — ohne Einleitung eines Strafverfahrens eine Gebührensteigerung im Ausmaße der ordentlichen Gebühr neben dieser einzuheben. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen wird dadurch nicht berührt.

Verhältnis dieses Gesetzes zu den bisherigen Vorschriften.

§ 28.

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 10 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, treten hinsichtlich der einzelnen darin geregelten Gebührenarten in dem Zeitpunkte außer Kraft, von welchem an die die betreffende Gebührenart regelnden Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden sind.

(2) Insoweit in diesem Gesetze nichts anderes angeordnet ist, bleiben die bisherigen Bestimmungen über die den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Abgaben unberührt und sind auch auf die durch dieses Gesetz geänderten Abgabensätze sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf die in den §§ 8 und 15 vorgesehenen Gebühren finden die für Prozentualgebühren geltenden allgemeinen Vorschriften Anwendung.

Wirksamkeitsbeginn, Übergangsbestimmungen, Vollzug.

§ 29.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden, soweit dieses nichts anderes festsetzt, in allen Fällen Anwendung, in denen der Staatsschatz den Anspruch auf die Abgabe nach dem Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes erlangt hat.

(2) Die Bestimmungen der §§ 4 und 7 bis 15 dieses Gesetzes treten am Tage seiner Kundmachung,

die der §§ 24 bis 26 am vierzehnten Tage nach dieser Kundmachung, die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes am ersten Tage des zweiten auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.

(3) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen betraut, der hinsichtlich der §§ 19 bis 23 das Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz zu pflegen hat.

Begründung.

I. Allgemeiner Teil.

Rückblick auf die seit Kriegsbeginn vorgenommenen Gebührenreformen.

Der seit Kriegsbeginn stetig angewachsene Geldbedarf des Staates hat es schon in den Kriegsjahren notwendig gemacht, gleich den übrigen Abgaben auch die Stempel- und unmittelbaren Gebühren viel ausgiebiger, als dies vorher der Fall war, zur Bedeckung der finanziellen Erfordernisse des Staates auszunützen. Die Erreichung dieses Zweckes wurde hinsichtlich derjenigen Gebührenarten, für deren Novellierung die Vorarbeiten im Wesen schon vor dem Kriegsbeginne beendet waren (Erb- und Schenkungsgebühren, Gerichtsgebühren, Versicherungsgebühren und Rennwettgebühren), im Wege einer mit einer bedeutenden Erhöhung der Abgabensätze verbundenen systematischen Neuregelung der betreffenden Rechtsnormen angestrebt (Kaiserliche Verordnungen vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, 279 und 280, ferner vom 29. August 1916, R. G. Bl. Nr. 282), während sich auf dem weiten Gebiete aller übrigen Gebühren — der Notwendigkeit, in möglichst einfacher Weise und ohne jeden Zeitverlust neue Einnahmen zu schaffen, Rechnung tragend — im allgemeinen mit einer linearen Erhöhung der bestehenden Abgabesätze begnügt werden mußte. Diese Erhöhung erfolgte durch die Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, und umfaßte grundsätzlich alle von den erwähnten Reformen unberührt gebliebenen Gattungen von Gebühren, soweit nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigten.

Die Hoffnung, mit Rücksicht auf diese namhaften Erhöhungen die Bevölkerung durch einen längeren Zeitraum mit weiteren Steigerungen der Gebührensätze verschonen zu können, hat sich leider nicht erfüllt, denn der ungünstige Ausgang des Krieges und die dadurch verursachte überaus ernste Finanzlage der Republik Österreich lassen es als unerläßlich und unaufschiebbar erscheinen, alle einer Steigerung des Ertrages noch irgendwie fähigen staatlichen Einnahmszweige bis zur äußersten Grenze der Belastungsfähigkeit auszunützen. Soweit hiebei das Gebiet des Gebührenwesens in Frage kommt, wurde dieser Notwendigkeit in jüngster Zeit durch eine Reihe von Sondergesetzen bereits entsprochen, indem die Erb- und Schenkungsgebühren, die Rennwettgebühren, die Effektenumsatzsteuer, die Konsulargebühren und die Eisenbahnverkehrssteuern auf eine neue, den Bedürfnissen des Staates angepaßte Grundlage gebracht wurden. Als Ergänzung dieser legislativen Maßnahmen sind die der Nationalversammlung kürzlich vorgelegte Vorlage der Staatsregierung über die Umsatzsteuer und die nunmehr zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachte Gebührennovelle gedacht; durch die letztere sollen — mit unwesentlichen Ausnahmen — alle nicht schon durch die erwähnten Sondermaßnahmen betroffenen Gebühren mit den staatsfinanziellen Anforderungen in Einklang gebracht werden, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen an dieses Abgabengebiet gestellt werden müssen.

Für die Erreichung dieses Zweckes glaubt die Staatsregierung im allgemeinen den seinerzeit schon durch die Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, betretenen Weg einer linearen Erhöhung der geltenden Gebührensätze in Antrag bringen zu sollen, da — wie damals — auch jetzt die dringende Geldnot des Staates dazu zwingt, verwickeltere und feiner ausgestaltete Reformen zu vermeiden und sich vorläufig im allgemeinen auf technisch möglichst einfache und leicht durchführbare Neuerungen zu beschränken.

Grundzüge des Entwurfes.

Von diesen Erwägungen ausgehend, sieht der Entwurf im Wesen die folgenden Erhöhungen und Neuerungen vor:

Skalagebühren.

Die skalamäßigen Gebühren sollen hinsichtlich der nach Skala I und II gebührenpflichtigen, also hinsichtlich der überwiegenden Mehrzahl der einer Skalagebühr unterliegenden Rechtsakte im allgemeinen ungefähr auf das Doppelte, hinsichtlich der der Gebühr nach Skala III unterworfenen Rechtsakte (hieher gehörten bisher hauptsächlich die Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen, die Verträge über Dienstleistungen höherer Art, die auf den Überbringer lautenden Schuldscheine, die Gesellschaftsverträge von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien) auf das Einundeinhalbfache des bisherigen Ausmaßes erhöht werden. Im Sinne des Entwurfes würde daher künftig der Durchschnittsprozentsatz, auf dem die einzelnen Gebührenskalen fußen, bei Skala I 1/4 Prozent (bisher 2/15 Prozent), bei Skala II 1 Prozent (bisher 1/2 Prozent) und bei Skala III 1 1/2 Prozent (bisher 1 Prozent) der Bemessungsgrundlage betragen. Der Grund, weshalb nicht auch für die Gebühren nach Skala III, wie für die beiden anderen Skalen, eine Verdopplung des bisherigen Ausmaßes (also ein Durchschnittsprozentsatz von 2 Prozent) vorgeschlagen wird, ist darin gelegen, daß in dem Entwurfe des Umsatzsteuergesetzes behufs Vermeidung einer Doppelbesteuerung die Einrechnung der Skalagebühr vom umsatzsteuerpflichtigen Rechtsakte in die Umsatzsteuer vorgesehen ist. Da nun das in der Vorlage der Staatsregierung beantragte Ausmaß der Umsatzsteuer — wenn von der Luxusumsatzsteuer abgesehen wird — 1 1/2 Prozent des Entgeltes beträgt, so muß dieser Prozentsatz notwendigerweise auch die obere Grenze für die Belastung eines umsatzsteuerpflichtigen Rechtsaktes durch die Skalagebühr bilden, widrigenfalls die erwähnte Einrechnung der Skalagebühr in die Umsatzgebühr auf große praktische Schwierigkeiten stoßen würde.

Eine sehr stark ins Gewicht fallende Änderung besteht darin, daß eine Reihe von wirtschaftlich tragfähigeren Rechtsakten aus dem Anwendungsbereiche der Skalagebühren ausgeschieden und einer im Vergleiche mit der bisherigen Skalagebühr wesentlich höheren Prozentualgebühr unterworfen wird. Hierüber soll an anderer Stelle des näheren gesprochen werden.

In der Tschechoslowakei wurden durch das Gesetz vom 7. Jänner 1920, Nr. 31, die Gebührenskalen, die bis dahin mit den österreichischen vollkommen identisch waren, in der Weise geändert, daß die Gebühren nach Skala I verdreifacht, die Gebühren nach Skala II und III jedoch verdoppelt wurden. Diesem Beispiele glaubt die Staatsregierung nur hinsichtlich der Gebühren nach Skala II folgen zu können, da gegen eine allzu weitgehende Erhöhung der Gebühren nach Skala I, die hauptsächlich bei Wechseln und auf gewisse Rechtsakte von gebührenpflichtigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Anwendung findet, gewichtige kreditpolitische Bedenken, gegen eine Verdopplung der Gebühren nach Skala III aber die eben erörterten Gründe sprechen.

Im Zusammenhange mit der Erhöhung der skalamäßigen Gebühren sieht der Entwurf auch eine Änderung des technischen Aufbaues der bisherigen Gebührenskalen vor, die hauptsächlich eine Erleichterung der Berechnung der im einzelnen Falle zu entrichtenden Skalagebühr herbeiführen soll.

Prozentualgebühren.

Durch die Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, wurden die Immobiliargebühren für die entgeltlichen Übertragungen, die Eintragungsgebühren, das Gebührenäquivalent und die Pauschalgebühr für Kommunitäten (Anmerkung 4 zur T. P. 40, lit. a, des Gebührengesetzes) in der Weise erhöht, daß zu den angeführten Immobiliargebühren und zu der nach T. P. 45, A, lit. b, des Gebührengesetzes und § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 151, zu entrichtenden 1 1/2prozentigen Eintragungsgebühr ein 25prozentiger Zuschlag neu eingeführt, hinsichtlich der übrigen erwähnten Gebührenarten aber der bereits auf Grund älterer Vorschriften bestehende 25prozentige Zuschlag auf 50 Prozent erhöht wurde. Nach dem vorliegenden Entwurfe soll das Ausmaß dieser Zuschläge durchwegs verdoppelt werden. Diese Erhöhung hätte zur Folge, daß in Hinkunft der höchste Satz der Immobiliargebühr — für entgeltliche Übertragungen von Liegenschaften im Bruttowerte von mehr als 40.000 K unter nicht begünstigten Personen — einschließlich des staatlichen Zuschlages 6 Prozent (bisher 5 Prozent) des Bruttowertes der übertragenen Liegenschaft betragen würde. Das Ausmaß der Eintragungsgebühr (einschließlich des Zuschlages) würde in den Fällen der T. P. 45, A, lit. b, des Gebührengesetzes (Liegenschaftsübertragungen, die keiner Übertragungsgebühr unterliegen) von bisher 1 7/8 Prozent auf 2 1/4 Prozent, in den Fällen der T. P. 45, B, lit. a, des Gebührengesetzes (grundbücherliche Eintragungen von Pfandrechten und anderen Belastungsrechten) von bisher 3/4 Prozent auf 1 Prozent, das Ausmaß des Gebührenäquivalentes, einschließlich des Zuschlages, für unbewegliche Sachen von bisher 4·5 Prozent auf 6 Prozent, für bewegliche Sachen von bisher 2 1/4 auf 3 Prozent hinaufgesetzt werden.

Eine noch weitergehende Erhöhung dieser Abgabensätze erachtet die Staatsregierung nicht für zweckmäßig, da schon das bisherige Ausmaß dieser Gebühren nach den vorliegenden Erfahrungen der

Grenze der Belastungsfähigkeit der in Rede stehenden Abgabenobjekte bedenklich nahe kommt und daher bei der weiteren Ausnützung dieser Einnahmequellen besondere Vorsicht geboten ist, um zu vermeiden, daß das durch diese Abgaben betroffene Wirtschaftsgebiet, namentlich der Immobiliarverkehr und der Immobiliarkredit, in unerträglicher Weise beeinträchtigt werden. Was insbesondere die Immobiliargebühren anbelangt, so kommt auch der Umstand in Betracht, daß in einer Reihe von Gemeinden, insbesondere in Wien, ein bis zu 10 Prozent der Staatsgebühr (ohne den staatlichen Zuschlag), für unverbaute Grundstücke bis zu 33⅓ Prozent der Staatsgebühr, reichender Gemeindezuschlag eingehoben wird und daß mit diesen Abgaben auch die den Übertragungsakt gleichfalls belastende Wertzuwachssteuer konkurriert. Die nach dem Entwurfe eintretende Abgabenbelastung des Immobiliarverkehrs wird im großen und ganzen der Belastung entsprechen, die in den uns wirtschaftlich nächststehenden Staaten für die Grundstücksübertragungen besteht. In der Tschecho-Slowakei zum Beispiel wurde der höchste Satz dieser Gebühr durch das Gesetz vom 7. Jänner 1920, Nr. 31, mit 7 Prozent des Bruttowertes der übertragenen Liegenschaft festgesetzt. In Deutschland wird nach dem Grunderwerbsteuergesetze vom 12. September 1919 für Liegenschaftsübertragungen eine Abgabe von 4 Prozent des gemeinen Wertes der Liegenschaft eingehoben; daneben können für Zwecke der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Zuschläge im Höchstausmaße von 2 Prozent der Wertgrundlage eingehoben werden, so daß die zulässige Höchstbelastung 6 Prozent beträgt.

Die Gebühr von den Gewinsten im Zahlenlotto soll von 20 Prozent auf 25 Prozent erhöht und dadurch auf das für die Gebühr von Gewinsten bei Staatslotterien und bei Verlosungen geltende Ausmaß hinaufgesetzt werden.

Hinsichtlich der Gebühren, welche die zur Übernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigten Anstalten nach § 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20 (§ 8 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281), von den ausbezahlten Einlagezinsen zu entrichten haben, ist eine Erhöhung um ein Viertel des bisherigen Satzes (4 Prozent), somit ein neuer Satz von 5 Prozent vorgesehen.

Einer besonderen Hervorhebung bedarf die im Entwurfe vorgeschlagene Neuregelung der Gebühren für Gesellschaftsverträge der inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Diese Rechtsakte unterliegen dermalen, je nachdem, ob es sich um eine Aktiengesellschaft (Kommanditgesellschaft auf Aktien) oder um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, der Gebühr nach Skala III oder nach Skala II vom Emissionswerte jeder einzelnen Aktie, beziehungsweise — bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung — von den Stammeinlagen. Das Wesen der Neuerung besteht darin, daß diese skalamäßigen Gebühren nunmehr nach dem Muster der reichsdeutschen Gesetzgebung in Prozentualgebühren umgewandelt und bei diesem Anlasse auch wesentlich erhöht werden sollen, und zwar hinsichtlich der Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien) auf 5 Prozent (bisher im Durchschnitte 1 Prozent), hinsichtlich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf 3 Prozent (bisher im Durchschnitte ½ Prozent) der bedungenen Vermögenseinlagen. Für diese Differenzierung des Abgabensatzes ist die Erwägung maßgebend, daß die Aktiengesellschaft (Kommanditgesellschaft auf Aktien) in der Regel eine viel kapitalskräftigere und daher auch tragfähigere Vergesellschaftungsform darstellt als die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, was auch schon in der bisherigen Abgabenbelastung dieser beiden Gesellschaftsgattungen Berücksichtigung gefunden hat.

Die Umwandlung der in Rede stehenden Gesellschaftsvertragsgebühren in Prozentualgebühren macht es notwendig, dieses Abgabengebiet auch systematisch neu zu regeln und in den Rahmen der bereits bestehenden Prozentualgebühren einzupassen. Hiebei bot sich auch die vom gebührenrechtlichen Standpunkte aus sehr erwünschte Gelegenheit, eine Reihe von Fragen, die in der Praxis bei der Veranlagung dieser Gebühren mangels klarer positiver Gesetzesbestimmungen vielfach Schwierigkeiten und Kontroversen verursachten, in einer die bisherigen Zweifel ausschließenden Weise zu lösen und dadurch die Quelle zahlreicher Rekurse und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden zu beseitigen. Dies gilt insbesondere von der Frage, was unter „bedungenen Vermögenseinlagen" zu verstehen sei, ferner wie die Einbringung von Immobilien in eine Gesellschaft oder die Erhöhung des Gesellschaftskapitales aus Reservefonds (insbesondere durch Ausgabe von Gratisaktien) gebührenrechtlich zu behandeln sei, in welchem Zeitpunkte der Anspruch des Staatsschatzes auf die in Rede stehenden Gebühren entstehe u. dgl. Das Nähere hierüber wird im besonderen Teile dieser „Begründung" gesagt werden.

In Deutschland beträgt die Gebühr für die in Rede stehenden Rechtsakte bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien 5 Prozent des Grundkapitales oder des Betrages der Kapitalserhöhung unter Zugrundelegung des Begebungskurses, bei Gesellschaften mit beschränkter

Haftung 3 Prozent, 5 Prozent oder 7 Prozent des Stammkapitales, je nachdem, ob das Stammkapital der Gesellschaft höchstens 50.000 Mark oder mehr als 50.000 Mark beträgt, oder es sich um Gesellschaften handelt, die — ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Stammkapitales — Grundstückverkehr betreiben (Reichsstempelsteuergesetz in der durch das Gesetz vom 26. Juli 1918 geänderten Fassung). Die Tschecho-Slowakei hat die im vorliegenden Entwurfe vorgeschlagene Umwandlung von skalamäßigen Gesellschaftsvertragsgebühren in Prozentualgebühren durch das Gesetz vom 7. Jänner 1920, Nr. 31, bereits verwirklicht und hiebei nach der Höhe des Gesellschaftskapitales abgestufte Gebührensätze eingeführt; der höchste Satz der Gebühr beträgt 6 Prozent.

Ausländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die im Inlande einen Geschäftsbetrieb haben, unterliegen nach den geltenden Vorschriften einer Gebühr nach Skala II von dem dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmeten Teile ihres Aktien-, (Stamm-) und Obligationenkapitales. Diese Gebühr (Admissionsgebühr) bildet das Korrelat der inländischen Gesellschaftsvertragsgebühr und bezweckt ihrem Wesen nach die gebührenrechtliche Gleichstellung der im Inlande erwerbstätigen ausländischen Gesellschaften mit den gleichartigen inländischen Gesellschaften. Dieser gebührenrechtliche Zusammenhang zwischen den Gesellschaftsvertragsgebühren inländischer Gesellschaften und den Admissionsgebühren macht es notwendig, mit der oben besprochenen Umwandlung der Gesellschaftsvertragsgebühren in Prozentualgebühren auch die Umwandlung der skalamäßigen Admissionsgebühr in eine — hinsichtlich ihres Ausmaßes der neuen Gesellschaftsvertragsgebühr gleichkommende — Prozentualgebühr zu verbinden.

Zu den zuletzt durch die Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 280, geregelten Gebühren für Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträge soll ein staatlicher Zuschlag eingehoben werden, durch den das bisherige Gebührenausmaß für Versicherungs- und Leibrentenverträge verdoppelt, für Versorgungseinrichtungen (Pensions- und Provisionsinstitute, Pensionsfonde, Pensionskassen, Pensionsvereine u. dgl.) dagegen um die Hälfte erhöht werden soll. Das mehrerwähnte tschecho-slowakische Gesetz vom 7. Jänner 1920 hat gleich den übrigen Versicherungsgebühren auch die Gebühren von Versorgungseinrichtungen gegenüber ihrem durch die bezogene Kaiserliche Verordnung festgesetzten Ausmaße verdoppelt. Die Staatsregierung erachtet dieses Beispiel nicht für nachahmenswert, da bei den Versorgungseinrichtungen schon mit Rücksicht auf ihre häufig humanitäre, unter allen Umständen aber wirtschaftlich hervorragend nützliche Tätigkeit und auf den Umstand, daß ihre Teilnehmer zum großen Teile den weniger bemittelten Bevölkerungsschichten angehören, eine schonendere Abgabenbehandlung am Platze erscheint.

Über die auf dem Gebiete der prozentuellen Gerichtsgebühren vorgesehenen Erhöhungen wird im folgenden, im Zusammenhange mit den sonstigen hinsichtlich der Gerichtsgebühren vorgeschlagenen Maßnahmen, gesprochen werden.

Feste Gebühren.

Eine eingreifende Erhöhung erscheint bei den festen Gebühren, abgesehen von allgemeinen staatsfinanziellen Erwägungen, auch deshalb gerechtfertigt, weil das Ausmaß dieser Gebühren, welches im Gegensatze zu dem der Prozentual- und Skalagebühren nicht mit dem Gegenstandswerte wächst, seit der letzten Regelung dieser Gebühren (Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281) angesichts des tief gesunkenen Geldwertes längst ganz unzulänglich geworden ist. Von diesem Gesichtspunkte aus würde es an sich allerdings logisch erscheinen, die festen Gebühren auf das zehn- bis zwanzigfache der heute geltenden Sätze zu erhöhen, doch glaubt die Staatsregierung sich mit einem wesentlich geringeren Ausmaße der Erhöhung begnügen zu müssen; dies schon aus dem Grunde, weil bei den festen Gebühren in der Regel die materielle Tragweite des gebührenpflichtigen Aktes für die Höhe der Gebühr belanglos ist und daher die Wahl eines allzu hohen Gebührensatzes vielfach zu einer unverhältnismäßigen, weder abgabenpolitisch noch sozialpolitisch zu rechtfertigenden Gebührenbelastung einzelner Rechtsakte führen würde. Von dieser Erwägung ausgehend, sieht der Entwurf im allgemeinen die Verdopplung des geltenden Gebührensatzes vor, so daß also der normale Satz für Eingaben und Urkunden künftig 4 K für jeden Bogen betragen soll. Von der Verdopplung soll allerdings eine beschränkte Anzahl finanziell nur wenig ins Gewicht fallender Gebühren ausgenommen werden, deren Erhöhung sich derzeit aus finanztechnischen, kreditpolitischen oder abgabepolitischen Gründen nicht empfehlen würde. Das Nähere hierüber ist dem besonderen Teile dieser „Begründung" zu entnehmen.

Im übrigen erstreckt sich die vorgeschlagene Verdopplung grundsätzlich auf alle Gattungen von festen Stempelgebühren im Sinne des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und seiner Nachträge, insbesondere also auch auf die festen Gerichtsgebühren, die von der durch die Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916 eingeführten Erhöhung der festen Gebühren nur mit

Rücksicht auf ihre erst kurz vorher erfolgte Neuregelung (Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279) ausgenommen waren.

Gerichtsgebühren.

Der Umstand, daß die Gerichtsgebühren durch ein einheitliches Sondergesetz geregelt sind, läßt es als zweckmäßig erscheinen, die auf diesem Gebiete vorgesehenen Erhöhungen in einen besonderen Abschnitt (Zweiter Abschnitt) des Entwurfes zusammenzufassen. Im allgemeinen wird hinsichtlich aller Gerichtsgebühren — also sowohl hinsichtlich der festen als auch hinsichtlich der prozentuellen Gerichtsgebühren — eine Verdopplung der bisherigen Sätze vorgeschlagen, so daß also die Gerichtsgebühren im Wesen im gleichen Ausmaße eine Erhöhung erfahren sollen wie die nichtgerichtlichen festen Stempelgebühren. Dieser Grundsatz wird jedoch nach dem Entwurfe in zwei Richtungen durch Ausnahmen durchbrochen, indem einerseits für mehrere Arten dieser Gebühren — insbesondere, mit Rücksicht auf die geänderten Wertverhältnisse, durch entsprechende Ausgestaltung der bestehenden Wertskalen — eine über die bloße Verdopplung hinausgehende Erhöhung vorgesehen wird, und andererseits einzelne Arten von Gerichtsgebühren (so namentlich, aus naheliegenden Gründen, die Pauschalgebühr für das Konkursverfahren und für das Ausgleichsverfahren) einer Erhöhung überhaupt nicht unterzogen werden sollen. Das nähere über diese Ausnahmen wird im besonderen Teile der „Begründung" gesagt werden.

Die erwähnten, im Entwurfe vorgeschlagenen Änderungen des bisherigen Gerichtsgebührentarifes lassen es im Interesse der einfachen Handhabung dieses Tarifes als dringend wünschenswert erscheinen, den Gerichtsgebührentarif mit den Abweichungen, die sich infolge der Bestimmungen des Entwurfes ergeben werden, ähnlich wie es vor kurzem mit dem novellierten Effektenumsatzsteuergesetze geschehen ist, im Staatsgesetzblatte mit verbindlicher Kraft kundzumachen; das Staatsamt für Finanzen soll daher ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz eine derartige Kundmachung vorzunehmen und hiebei auch diejenigen Änderungen des Gerichtsgebührentarifes zu berücksichtigen, die sich aus anderweitigen, nach dem Wirksamkeitsbeginne der Gerichtsgebührennovelle vom 15. September 1915 in Kraft getretenen Vorschriften ergeben.

Spielkartenstempel.

Endlich soll auch (im dritten Abschnitte des Gesetzentwurfes) der Spielkartenstempel, der seit nahezu 40 Jahren keine Veränderung erfahren hat, einer eingreifenden, den heutigen Verhältnissen entsprechenden Erhöhung unterzogen werden. Die durch das Spielkartenstempelgesetz vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, eingeführten Stempelsätze von 30 h, 60 h und 1 K 20 h stehen in einem krassen Mißverhältnisse zu den hohen Preisen, welche gegenwärtig für Spielkarten, die einen reinen Luxusartikel bilden und vielfach zur Befriedigung der in keiner Weise berücksichtigungswürdigen Spielleidenschaft dienen, gezahlt zu werden pflegen. Der Entwurf sieht deshalb — unbeschadet der nach dem Entwurfe des Umsatzsteuergesetzes für die Lieferung von Spielkarten zu entrichtenden Umsatzsteuer, die für die Lieferung im Kleinhandel zehn Prozent, für sonstige Lieferungen 1½ Prozent des gezahlten Entgeltes beträgt — eine Erhöhung des Stempelsatzes auf 2 K, 4 K oder 8 K vor, je nachdem, ob es sich um Spiele von höchstens 36 oder von mehr als 36 Blättern, dann um lackierte oder waschbare, oder aber um gewöhnliche Karten handelt. Die neuen Sätze betragen ungefähr das Siebenfache des heutigen Ausmaßes. In der tschecho-slowakischen Republik wurden mit dem Gesetze vom 7. Jänner 1920, unter Festhaltung der erwähnten Unterschiede, die Sätze auf 2 K, 4 K, 5 K oder 10 K erhöht. In Deutschland (Gesetz vom 10. September 1919, R. G. Bl. S. 1643) ist die Steuer nur nach der Anzahl der Kartenblätter abgestuft und beträgt in der Regel 2 Mark, unter Umständen 1 oder 3 Mark.

Ertragsschätzung.

Der finanzielle Mehrertrag, der sich als Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen erhoffen läßt, ist zwar nicht genau abschätzbar, zumal die künftige Entwicklung der für das Gebiet des Gebührenwesens maßgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht sicher beurteilt werden kann; immerhin aber dürfte der jährliche Mehrertrag unter Zugrundelegung der heutigen Verhältnisse mit beiläufig 80 Millionen Kronen veranschlagt werden können.

II. Besondere Erläuterungen.

Der Gesetzentwurf zerfällt in vier Abschnitte, von denen der erste die Stempel- und unmittelbaren Gebühren mit Ausschluß der Gerichtsgebühren, der zweite die Gerichtsgebühren, der dritte den Spielkartenstempel zum Gegenstande hat, während der vierte die gemeinsamen und Schlußbestimmungen enthält.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist, soweit sie nicht schon im allgemeinen Teile dieser „Begründung" erläutert wurden, folgendes zu bemerken:

Erster Abschnitt.

Stempel- und unmittelbare Gebühren mit Ausschluß der Gerichtsgebühren.

A. Skalagebühren.

Zu § 1.

Die Erhöhung der Skalagebühren, die sich aus den im Absatze 1 vorgesehenen neuen Gebührenskalen ergibt, wurde schon im allgemeinen Teile der Begründung erörtert.

Der durch die Kaiserliche Verordnung vom 17. Mai 1859, R. G. Bl. Nr. 89, eingeführte außerordentliche 25prozentige Zuschlag zu den Skalagebühren wurde bereits durch § 1, Absatz 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, aufgehoben und soll es auch weiterhin bleiben; dies bezweckt die Bestimmung des zweiten Absatzes.

Nach den geltenden Vorschriften (§ 6, Absatz 1, B, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89) sind die Skalagebühren, wenn ihre Berechnungsgrundlage in der gebührenpflichtigen Urkunde selbst angegeben oder durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher, Rechnungen ausgedrückt ist und die Gebühr den Betrag von 50 K nicht übersteigt, im allgemeinen stets in Stempelwertzeichen zu entrichten, wogegen hinsichtlich höherer Gebühren der genannten Art dem Gebührenpflichtigen die Wahl eingeräumt ist, die Gebühr entweder in Stempelwertzeichen oder unmittelbar zu leisten. Die im Absatze 1 des § 1 vorgeschlagenen Erhöhungen der Skalagebühren lassen es — schon im Interesse der Entlastung der Gebührenbemessungsbehörden — als zweckmäßig erscheinen, auch die angegebene Betragsgrenze zu erhöhen, was übrigens auch im Hinblicke auf die Geldentwertung begründet erscheint. Durch die Bestimmung des Absatzes 3 soll diese Grenze künftig mit 100 K festgesetzt werden; bestehende Vorschriften, nach denen auch höhere Skalagebühren stets in Stempelwertzeichen zu entrichten sind (zum Beispiel der die Stempelung ausländischer Wertpapiere regelnde § 2 des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171) oder auf Grund deren angeordnet oder gestattet ist, die Skalagebühren ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten, sollen jedoch unberührt bleiben.

Die Bestimmung des Absatzes 4 bezweckt die Beseitigung der bisher in Geltung stehenden sehr unbilligen und den Verkehr empfindlich behindernden Vorschrift des § 40 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, wonach bei skalagebührenpflichtigen Urkunden, die in mehreren gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt werden, grundsätzlich jedes Exemplar, bei Zutreffen gewisser Voraussetzungen jedoch mindestens zwei Exemplare skalamäßig vergebührt, die übrigen aber mit dem festen Urkundenstempel (bisher 2 K) versehen werden mußten. Künftig soll unter den im Absatze 4 des § 1 angeführten Voraussetzungen nur die erste Ausfertigung der Skalagebühr unterworfen sein, wogegen alle übrigen Ausfertigungen nur dem normalen festen Stempel (nach dem Entwurfe 4 K) unterliegen werden. Um zu verhindern, daß diese Vorschrift mißbraucht und auch das erste Exemplar nur mit dem festen Stempel versehen wird, sind entsprechende Schutzbestimmungen erforderlich, deren Festsetzung im Wege der Vollzugsanweisung zu erfolgen hätte.

Zu § 2.

Die Finanzverwaltung stand schon bisher auf Grund der geltenden Vorschriften auf dem Standpunkte, daß die Auszahlung der Dividenden und Zinsen von Aktien und Teilschuldverschreibungen der Coupongebührenpflicht ohne Rücksicht darauf unterliegt, ob Coupons (Zinsscheine) ausgefertigt oder an Dritte ausgefolgt werden. Der bisherige Mangel einer positiven gesetzlichen Bestimmung hierüber gab jedoch zu Zweifeln und Rekursen Anlaß; dieser Mangel soll durch die Anordnung des Absatzes 1 behoben werden.

Die Bestimmung des Absatzes 2 ist der analogen Bestimmung des § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916 nachgebildet. Es ist kreditpolitisch gerechtfertigt und entspricht einem Gebote der Billigkeit, die neuen Gebührenskalen auf die künftig fällig werdenden Coupons von Schuldverschreibungen, deren Gebührenpflicht vor dem Wirksamkeitsbeginne des vorgeschlagenen Gesetzes eingetreten ist, nicht anzuwenden, vielmehr für solche Coupons die zur Zeit der Ausgabe der betreffenden Schuldverschreibungen bestehenden Gebührenskalen in Geltung zu belassen.

Zu § 3.

Für Heereslieferungsverträge ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie beurkundet sind oder nicht, die Vertragsgebühr nach den Anordnungen der Kaiserlichen Verordnung vom 23. August 1915, R. G. Bl. Nr. 271, bei der jeweiligen Auszahlung der Verdienstsumme nach Skala II oder III von dem betreffenden Auszahlungsbetrage zu entrichten. Mit Rücksicht darauf, daß zahlreiche Heereslieferungsverträge im gegenwärtigen Zeitpunkte noch nicht oder wenigstens nicht vollständig abgewickelt sind, war es geboten, auch in den vorliegenden Entwurf die dem § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, entsprechenden Bestimmungen aufzunehmen.

B. Prozentualgebühren.

Zu den §§ 4 bis 7.

Nähere Erläuterungen zu den von den analogen Bestimmungen der §§ 5 bis 8 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916 nur im Gebührensatze abweichenden §§ 4 bis 7 des Entwurfes erübrigen sich mit Rücksicht auf die bezüglichen Darlegungen im allgemeinen Teile dieser „Begründung."

Zu der in der angeführten Kaiserlichen Verordnung nicht enthaltenen Bestimmung des § 5, Absatz 5, des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Die bisherige Fassung der Anmerkung 2, lit. b, zur Tarifpost 106, B, lit. c, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, lautet: „Von dem Gebührenäquivalente befreit sind alle jene unbeweglichen Sachen, welche der Grund- und Gebäudesteuer nicht unterliegen."

Dieser etwas unklare Wortlaut veranlaßte vielfach die mißverständliche Auffassung, daß im Sinne dieser Bestimmungen nicht nur Gebäude, die von der Gebäudesteuer ausdrücklich befreit sind, sondern auch Gebäude, die ihr aus anderen Gründen nicht unterliegen (z. B. nicht bewohnte Fabriken), ferner Bergwerke vom Gebührenäquivalente freizulassen seien. Der Versuch der Finanzverwaltung, diese den Interessen des Gebührengefälles abträgliche und der offensichtlichen ratio der in Rede stehenden Bestimmung widersprechende Auffassung zu bekämpfen, blieb ohne Erfolg, weshalb es notwendig erscheint, die bisherige Fassung der bezogenen Anmerkung 2, lit. b, durch die im § 5, Absatz 5, des Gesetzentwurfes vorgesehene, jeden Zweifel in der angedeuteten Richtung ausschließende Fassung zu ersetzen.

Zu den §§ 8 bis 14.

Die im Absatze 1 des § 8 des Entwurfes vorgesehene Umwandlung der skalamäßigen Gebühren für Gesellschaftsverträge von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Prozentualgebühren und die durch diese Umwandlung bedingte systematische Neuregelung dieses Abgabengebietes bietet die erwünschte Gelegenheit, eine Reihe von Streitfragen zu lösen, die sich in der Praxis bei der Veranlagung der in Rede stehenden Gesellschaftsvertragsgebühren ergeben haben.

Die Frage, ob die Erhöhung des Grundkapitales (Stammkapitales) der in Rede stehenden Gesellschaften und die Einforderung von Nachschüssen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung als ein der Gesellschaftsvertragsgebühr unterliegender Rechtsakt anzusehen sei, wurde zwar schon nach den bestehenden Vorschriften in der Praxis durchwegs im bejahenden Sinne beantwortet, doch bot es mannigfache Schwierigkeiten, im einzelnen Falle den Abschluß der gebührenpflichtigen Vereinbarung juristisch einwandfrei festzustellen. In diesem Belange soll durch die Bestimmung des § 8, Absatz 2, des Entwurfes in der Weise abgeholfen werden, daß in Hinkunft durchwegs schon der betreffende, in der Regel gebührenrechtlich leicht erfaßbare Gesellschaftsbeschluß als der Gegenstand der Gebührenpflicht anzusehen sein wird.

Der Begriff „bedungene Vermögenseinlage" war bisher in Ermanglung einer Legaldefinition vielfach unklar, was zu zahlreichen Kontroversen — insbesondere in der Richtung, ob die von den Gesellschaftern übernommenen Anteile an den Kosten der Errichtung der Gesellschaft (Gründungskosten) und die häufig vorkommenden Erhöhungen des Grundkapitales (Stammkapitales) aus Reservefonds oder sonstigen Mitteln der Gesellschaft (Ausgabe von Gratisaktien u. dgl.) den „bedungenen Vermögenseinlagen" gleichzuhalten seien — Anlaß gab. Durch die Bestimmung des § 8, Absatz 3, des Entwurfes soll der Begriff „bedungene Vermögenseinlage" gesetzlich klar umschrieben und die Gebührenpflicht in allen bisher zweifelhaften Fällen gesichert werden.

Das Fehlen näherer Bestimmungen über den Zeitpunkt, in welchem die Gebührenpflicht der in Rede stehenden Rechtsakte eintritt, hat sich in der Praxis schon oft sehr störend fühlbar

gemacht. In diesem Belange soll durch die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des § 9 des Gesetzentwurfes Abhilfe geschaffen werden; die Bestimmung des Absatzes 3 des angeführten Paragraphen bezweckt die Beseitigung der bisher häufig geltend gemachten irrtümlichen Auffassung, daß Kapitalserhöhungen, die gleichzeitig mit der Verminderung des Grundkapitales (Stammkapitales) beschlossen werden, hinsichtlich der Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Gesellschaftsvertragsgebühr mit der betreffenden Kapitalsverminderung kompensiert werden können.

Die Umwandlung der hier behandelten bisher skalamäßigen Gesellschaftsvertragsgebühren in Prozentualgebühren macht es aus gebührentechnischen Gründen notwendig, Bestimmungen über Zeit und Art der Gebührenentrichtung zu treffen (§ 10 des Entwurfes). Den hinsichtlich der Ermittlung des zu entrichtenden Gebührenbetrages im einzelnen Falle etwa bestehenden Schwierigkeiten wird durch die Bestimmung des § 10, Absatz 2, des Entwurfes Rechnung getragen.

Die Bestimmung des § 12 des Entwurfes, die die gebührenrechtliche Behandlung der Immobiliarapports regelt, soll an die Stelle der völlig unklaren und unzulänglichen Anmerkung 4 zur Tarifpost 55 des Gebührengesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, treten und insbesondere auch die bisher viel umstrittene Frage lösen, ob und inwieweit Schulden und Lasten, die sowohl auf der eingebrachten Liegenschaft als auch auf sonstigem von demselben Gesellschafter eingebrachten Vermögen haften, behufs Ermittlung des reinen Wertes der eingebrachten Liegenschaft von dem Bruttowerte dieser Liegenschaft in Abzug zu bringen sind.

Der § 13 des Entwurfes behandelt das Verhältnis der vorgeschlagenen neuen zu den bisherigen Vorschriften über die Vertragsgebühren der in Rede stehenden Gesellschaften. Hervorzuheben ist hiebei insbesondere die im Absatze 2 dieses Paragraphen vorgesehene Aufhebung des § 118 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Durch den aufzuhebenden § 118 wurden für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die von nahe verwandten Personen errichtet werden (sogenannte Familiengesellschaften), hinsichtlich der auf die allfälligen Apports entfallenden Gesellschaftsvertragsgebühr gewisse Begünstigungen eingeräumt. Der Gesetzgeber verfolgte hiebei — im Hinblicke auf den Umstand, daß die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaften vielfach zueinander in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis stehen — die Absicht, die Umwandlung bestehender offener Handelsgesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu fördern, sowie überhaupt der neuen Vergesellschaftungsform eine Stütze zu geben.

Da nun aber die mannigfachen Vorteile, mit denen die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgestattet erscheinen, schon an sich zu einer leichten und raschen Einbürgerung dieser Gesellschaftsart geführt haben, fehlt es fernerhin an einem zureichenden Grunde, die erwähnten Begünstigungen noch weiter aufrecht zu erhalten; dies um so mehr, als den Begünstigungen für Familiengesellschaften nach den gemachten Erfahrungen nur eine sehr untergeordnete praktische Bedeutung zukam, da die sehr gekünstelte und stark verklausulierte Fassung des § 118 die Anwendung der betreffenden Begünstigungen häufig, wenn nicht in der Regel, unmöglich machte.

Der § 14 des Entwurfes enthält Übergangsbestimmungen hinsichtlich der beantragten neuen Gesellschaftsvertragsgebühren.

Zu § 15.

Die Gründe abgabenpolitischer Natur, die dazu führen, die im Inlande erwerbstätigen ausländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung gebührenrechtlich im allgemeinen den inländischen gleichartigen Gesellschaften gleichzustellen und demgemäß auch die bisher skalamäßige Admissionsgebühr in eine Prozentualgebühr umzuwandeln, wurden bereits im allgemeinen Teile dieser „Begründung" erörtert.

Die Bestimmung des Absatzes 2 soll eine wiederholt aufgetauchte Streitfrage im Sinne des von der Finanzverwaltung auch früher schon mit Erfolg vertretenen Standpunktes lösen. Im Absatze 4 wird das schon bisher bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestandene freie Ermessen bei Festsetzung des admissionsgebührenpflichtigen Kapitalsbetrages auf Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ausgedehnt, wodurch die Schwierigkeiten, die sich bei der Veranlagung der Admissionsgebühr ergeben, wesentlich verringert werden. Im übrigen sollen die dermalen hinsichtlich der Admissionsgebühren geltenden Bestimmungen im Wesen unberührt bleiben.

Zu § 16.

Im Interesse der leichteren Durchführung der beantragten Erhöhung der Versicherungsgebühren soll durch die Bestimmung des Absatzes 4 diese Erhöhung auf den dem voraussichtlichen Kundmachungstage des vorgeschlagenen Gesetzes nächstfolgenden Quartalsbeginn abgestellt werden.

C. Feste Gebühren.

Zu § 17.

Während durch die Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916 die von der Erhöhung betroffenen festen Gebühren nicht durchwegs auf das Doppelte, sondern zum Teile nur in geringerem Maße erhöht wurden (§ 9, lit. a bis d, der Kaiserlichen Verordnung), sollen durch das beantragte Gesetz alle festen Gebührensätze verdoppelt und Ausnahmen von diesem Grundsatze nur insoweit festgesetzt werden, als besondere Verhältnisse eine Erhöhung gewisser festen Gebühren nicht als angezeigt erscheinen lassen.

Zu § 18.

Die in den Z. Z. 1 bis 4 vorgesehenen Ausnahmen waren auch in der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916 (§ 10) enthalten; für die weitere Beibehaltung dieser Ausnahmen von der allgemeinen Erhöhung der festen Gebühren sprechen folgende Gründe:

Zu Z. 1: Die Gebühr für Eingaben um Erteilung von Erwerbsbefugnissen ist nur zum Teile eine feste Gebühr, da sie sich für den Fall, daß fünf Prozent des Jahresbetrages der von dem Gewerbsbetriebe zu entrichtenden Erwerbsteuer den Betrag der für den ersten Bogen der Eingabe festgesetzten Stempelgebühr (3 K bis 8 K, je nach der Einwohnerzahl des Ortes, an welchem die Ausübung der Erwerbsbefugnis stattfindet) übersteigen, um den Unterschiedsbetrag zwischen diesem Gebührenbetrage und dem Jahresbetrage der Erwerbsteuer erhöht. Zu einer Erhöhung der hier in Betracht kommenden festen Gebühr liegt um so weniger ein Anlaß vor, als die Erwerbsteuer seit Kriegsbeginn sehr wesentliche Verschärfungen erfahren hat.

Zu Z. 2: Diese Gebühr, die fast nur mehr für den Personenverkehr auf Dampfschiffen gilt, ist nur bei einem Fahrpreise bis zu 1 K eine feste Gebühr (2 h), bei einem höheren Fahrpreise aber eine Art von Prozentualgebühr. Finanziell ist diese Gebühr ganz belanglos; zu ihrer Erhöhung liegt daher kein Grund vor.

Zu Z. 3: Eine Erhöhung der Gebühren für Handels- und Gewerbeaufschreibungen ist mit Rücksicht auf die gleichzeitig geplante Umsatzsteuer nicht am Platze; auch würde die Durchführung einer Erhöhung dieser Gebühren im Hinblicke auf die schon in Gebrauch befindlichen kaufmännischen Bücher großen administrativen Schwierigkeiten begegnen.

Zu Z. 4: Die kreditpolitischen Gründe, die schon im Jahre 1916 dazu nötigten, die hier angeführten festen Gebühren von Schecks und kaufmännischen Anweisungen von der damals erfolgten allgemeinen Erhöhung freizulassen, bestehen auch heute noch in unvermindertem, wenn nicht sogar verstärktem Maße fort.

Die in den Z. Z. 5 bis 7 vorgesehenen Ausnahmen beruhen auf Erwägungen abgabenpolitischer Art. Eine Erhöhung oder Ausgestaltung des durch die Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916 neugeregelten Rechnungsstempels ließe sich heute mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Einführung einer Umsatzsteuer nicht rechtfertigen. Auch die an sich gewiß steigerungsfähigen Frachturkundengebühren, die durch die angeführte Kaiserliche Verordnung einer durchgreifenden Neuregelung unterzogen worden waren, dürften von der nunmehr vorgeschlagenen Erhöhung der festen Gebühren besser ausgenommen bleiben, da durch die seither eingeführte, kürzlich auf 30 Prozent des Beförderungspreises erhöhte Frachtsteuer der Eisenbahngüterverkehr ohnedies schon bis zur Grenze der Belastungsfähigkeit durch staatliche Abgaben getroffen ist. Die Gebühr für die Bewilligung der Änderung des Namens von Einzelpersonen wurde erst vor einigen Monaten neu eingeführt und die Konsulargebühren wurden mit Beginn des laufenden Jahres sehr beträchtlich hinaufgesetzt, weshalb dermalen zu einer Erhöhung dieser Gebühren kein Anlaß vorhanden ist.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsgebühren.

Zu § 19.

Die durch die Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279, neu geregelten Gerichtsgebühren, einschließlich der nach § 13, Absatz 2, dieser Kaiserlichen Verordnung wegen des gerichtlichen Gebrauches von Urkunden zu entrichtenden Gebühren, sollen nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe (abgesehen von den in den §§ 20 bis 22 des Entwurfes vorgesehenen

Ausnahmen) durchwegs und ohne Unterschied, ob es sich um feste oder Prozentualgebühren handelt, auf das Doppelte erhöht werden (Absatz 1). Der Begriff der skalamäßigen Gebühren ist dem Gerichtsgebührentarife fremd, da auch die dem Wesen und Aufbaue nach als Skalagebühren anzusehenden Gebühren (zum Beispiel die in den T. P. 25 bis 28 vorgesehenen Pauschalgebühren) im Tarife ausdrücklich als feste Gebühren bezeichnet sind.

Die Bestimmung des Absatzes 2 verfolgt die Absicht, jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß sich in den hier behandelten Fällen (zum Beispiel Post 1, lit. b und c; Post 2, lit. c, Z. 1 und 2; Post 6, B und D, lit. b; Post 7, lit. a, Z. 2; ferner Anmerkung 2 zu Post 6 und Anmerkung 1 zu Post 34 des Gerichtsgebührentarifes) die beantragte Erhöhung lediglich auf das bisherige tarifmäßige Ausmaß der betreffenden Gebühren und nicht etwa gleichzeitig auch auf den mit einem Vielfachen oder einem Bruchteile einer anderen Gebühr oder eines anderen Gebührensatzes festgesetzten Gebührensatz als solchen bezieht, daß also zum Beispiele im Falle der Tarifpost 1, lit. b, die Gebühr für den ersten Bogen der dort angeführten Eingaben künftig nicht das Vierfache, sondern lediglich das Doppelte der gegenüber dem bisherigen Ausmaße verdoppelten, in lit. a der gleichen Tarifpost angeführten Beträge ausmachen wird.

Zu § 20.

Die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Ergänzungen des Gerichtsgebührentarifes haben in der seit dem Inkrafttreten der Gerichtsgebührennovelle vom Jahre 1915 eingetretenen Geldentwertung ihren Grund, die es als angezeigt erscheinen läßt, in den hier behandelten Fällen neben der in Aussicht genommenen Verdopplung der Gebühren auch noch eine entsprechende Ausgestaltung der in Rede stehenden Tarifposten durch Hinzufügung neuer, mit neuen Gebührensätzen ausgestatteter Wertstufen vorzunehmen.

Die Notwendigkeit einer Änderung der Tarifpost 29 gründet sich auf den Wegfall der Legitimation unehelicher Kinder „durch landesfürstliche Begünstigung", dann auf den Wegfall der Bewilligung des Überganges von Adel und Wappen auf ein Wahlkind; im übrigen sollen die Bestimmungen der bisherigen Tarifpost 29 — abgesehen von den beantragten Gebührenerhöhungen — unverändert bleiben (Absätze 4 und 5).

Der Umstand, daß Prozesse über Privatanklagedelikte oft nur aus mehr oder weniger geringfügigen Anlässen oder gar mutwillig anhängig gemacht werden, und die aus der Durchführung dieser Strafprozesse den Gerichten erwachsende ganz außerordentliche Arbeitslast lassen es als durchaus zweckmäßig und gerechtfertigt erscheinen, das Verfahren über Privatanklagen in wesentlich stärkerem Grade als das übrige Gerichtsverfahren durch Abgaben zu belasten. Im Absatze 6 wird daher vorgeschlagen, die dieses Verfahren betreffenden Gebühren — abweichend vom Grundsatze der Verdopplung der Gerichtsgebühren — zu vervierfachen.

Zu § 21.

Eine Erhöhung der für das Konkursverfahren und für das Ausgleichsverfahren festgesetzten Pauschalgebühren (Tarifpost 15) dürfte nicht am Platze sein, da es vom wirtschaftlichen Standpunkte aus nicht unbedenklich erschiene, die meist sehr empfindliche Einbuße, die die Privatgläubiger in Konkurs- und Ausgleichsfällen erleiden müssen, durch Einhebung höherer staatlicher Gebühren noch zu vergrößern (Z. 1).

Für die in Z. 2 vorgesehene Ausnahme waren die zu § 18, Z. 1, angeführten Erwägungen maßgebend, da die Gebühr in beiden in Rede stehenden Fällen in der gleichen Weise zu ermitteln ist.

Zu § 22.

Dieser Paragraph enthält die hinsichtlich der gerichtlichen Pauschalgebühren erforderlichen Übergangsbestimmungen. Die Bestimmung der lit. a ist der Bestimmung des § 53, Absatz 1, Zahl 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279, nachgebildet; die in den lit. b und c vorgesehenen Bestimmungen sollen die Durchführung der geplanten Erhöhungen dadurch erleichtern, daß die Anwendung der neuen Gebührensätze auf den Beginn des auf den voraussichtlichen Kundmachungstag des vorgeschlagenen Gesetzes nächstfolgenden Kalenderhalbjahres abgestellt wird.

Dritter Abschnitt.

Spielkartenstempel.

Zu § 24.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes wurden schon im allgemeinen Teile dieser Begründung erörtert.

Durch den zweiten Absatz soll einer längst eingebürgerten Praxis eine feste gesetzliche Grundlage gewährt werden. Die Bestimmungen des § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, wurden nämlich schon bisher in der Weise ausgelegt, daß breitrandige (wenngleich weder lackierte noch waschbare) Spielkarten, die wiederholt beschnitten, geputzt und zu neuerlichem Gebrauche geeignet gemacht werden können, dem höheren Stempelsatze ebenso unterliegen, als ob sie lackiert oder waschbar wären, was zweifellos der ratio des Gesetzes entspricht. Kraft der im § 24, Absatz 2, des Entwurfes enthaltenen Ermächtigung wird es nun möglich sein, die erforderlichen Bestimmungen hierüber, insbesondere über die für den höheren Stempelsatz maßgebende Randbreite, durch Vollzugsanweisung zu treffen.

Die im dritten Absatze des § 24 aufgehobene Bestimmung betrifft das durch die Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse gegenstandslos gewordene Gebührenübereinkommen mit Ungarn.

Zu § 25.

Nach § 12, Absatz 2, des Spielkartenstempelgesetzes vom Jahre 1881 ist das Recht der Finanzbehörde, bei den Inhabern von Lokalen, in denen ein gewerbemäßiger Verbrauch von Spielkarten stattfindet, zur Wahrung der gefällsämtlichen Interessen Durchsuchungen vorzunehmen, an die Voraussetzung geknüpft, daß eine Anzeige wegen Verwendung von ungestempelten oder nicht vorschriftsmäßig gestempelten Karten vorliegt. Da aber auch ohne Vorliegen einer solchen Anzeige sich der dringende Verdacht einer Gesetzübertretung ergeben oder die Behörde in die Kenntnis von einer derartigen Übertretung gelangen kann, wird im § 25 das Revisionsrecht der Finanzbehörde von der erwähnten Voraussetzung unabhängig gemacht.

Zu § 26.

Übergangsbestimmungen sind insbesondere zu dem Zwecke nötig, um zu hindern, daß sich die Händler oder die Parteien mit Spielkarten, die nicht nach den neuen Sätzen gestempelt sind, bevorrätigen und sich dadurch dem erhöhten Stempel entziehen. Es wird daher die Nachstempelung der noch nicht im Gebrauche befindlichen Kartenspiele anzuordnen und hinsichtlich der Zulässigkeit des Gebrauches von nicht nach den neuen Vorschriften gestempelten oder nachgestempelten Karten eine zeitliche Grenze zu ziehen sein. Die Erlassung dieser Vorschriften wird im Wege der Vollzugsanweisung zu erfolgen haben.

Vierter Abschnitt.

Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

Zu § 27.

Der Rechtsanschauung der Finanzverwaltung, daß die Übertretung der Vorschriften über die ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichtenden Gebühren (zum Beispiel der Couponstempelgebühren, der Gebühren von Einlagezinsen, der Gebühren von Gesellschaftsverträgen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) im Sinne der geltenden Gesetze durch Einhebung von Gebührensteigerungen zu ahnden sei, wurde bisher von den Parteien mit größtem Nachdrucke und meist auch mit Erfolg bestritten. Durch die Bestimmung des § 27 soll die bisher fehlende feste gesetzliche Stütze für den von der Finanzverwaltung in dieser Frage eingenommenen Standpunkt geschaffen werden, was um so notwendiger erscheint, als sonst die Gebührenverwaltung hinsichtlich der in Rede stehenden Gebühren ganz vom guten Willen der gebührenpflichtigen Parteien abhängig und nicht in der Lage wäre, Gesetzesübertretungen wirksam zu bekämpfen.

Zu § 28.

Dieser Paragraph regelt das Verhältnis der vorgeschlagenen neuen zu den den gleichen Gegenstand betreffenden bisherigen Vorschriften. Im allgemeinen sollen durch die beantragten neuen Bestimmungen die Anordnungen der §§ 1 bis 10 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, ersetzt werden; da jedoch die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes zum Teile zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft treten sollen (§ 29), muß für jede einzelne Gebührenart bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften die betreffende Bestimmung der bezogenen Kaiserlichen Verordnung in Wirksamkeit bleiben (Absatz 1).

Die Bestimmung des Absatzes 3 ist mit Rücksicht auf die beantragte Umwandlung gewisser bisher skalamäßiger Gesellschaftsvertragsgebühren und der Admissionsgebühren in Prozentualgebühren notwendig.

Österreichische Staatsdruckerei. 79920

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Änderung des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469, über die Effektenumsatzsteuer.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

(1) Der im § 7, Absatz 1, Z. 1, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469, vorgesehene Satz der Effektenumsatzsteuer für Geschäfte mit Dividendenpapieren (Aktien) und Prämienschuldverschreibungen, mit Ausnahme der Titres der österreichischen Staatsprämienanlehen, wird von 60 h auf 80 h für je 1.000 K der Ermittlungsgrundlage erhöht.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, den im Absatze 1 angeführten Steuersatz von 80 h mit Vollzugsanweisung bis auf den Betrag von 1 K 20 h für je 1.000 K der Ermittlungsgrundlage zu erhöhen.

(3) Wurde der Steuersatz im Sinne der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes erhöht, so ist der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt, diesen Steuersatz, wenn es die Lage des Effektenmarktes erfordert, mit Vollzugsanweisung wieder bis auf den Betrag von 80 h für je 1.000 K der Ermittlungsgrundlage zu ermäßigen.

(4) Von den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Ermächtigungen kann auch zu wiederholten Malen Gebrauch gemacht werden.

(5) Vollzugsanweisungen, die auf Grund der Vorschriften der Absätze 2 bis 4 erlassen wurden, verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht binnen acht Tagen nach ihrer Verlautbarung, unter Anführung der Gründe für ihre Erlassung, der Nationalversammlung vorgelegt werden; sie treten, wenn dies

die Nationalversammlung beschließt, sofort oder in dem von der Nationalversammlung zu bestimmenden späteren Zeitpunkte außer Kraft.

Artikel 2.

Soweit im Artikel 1 nichts anderes angeordnet ist, bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469, unberührt.

Artikel 3.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Begründung.

Die letzte, mit einer sehr beträchtlichen Erhöhung des Steuersatzes verbundene Neuregelung der Effektenumsatzsteuer erfolgte mit dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469, und trat am 31. Dezember 1919 in Kraft. Trotz der Kürze des seither verflossenen Zeitraumes hält es die Staatsregierung für ihre Pflicht, der Nationalversammlung eine neuerliche Erhöhung dieser Steuer vorzuschlagen, da es in einer Zeit, in welcher — wie dies gegenwärtig der Fall ist — der Bevölkerung unseres Staates auf allen Gebieten Steuerlasten in einem noch nie dagewesenen Umfange aufgebürdet werden müssen, unerläßlich erscheint, auch bei der Besteuerung des Effektenverkehres bis zur äußersten ohne Schädigung der Volkswirtschaft zulässigen Grenze zu gehen.

Was das Ausmaß der vorzunehmenden Erhöhung anbelangt, so bestehen allerdings gewisse Schranken, deren Überschreitung schwerwiegende wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen würde.

Vor allem ist nämlich zu beachten, daß sich Wertpapiere von anderen Waren sehr wesentlich dadurch unterscheiden, daß sie die Eigenschaft haben, ihren Besitzer sehr häufig zu wechseln und wechseln zu müssen. Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß Wertobjekte, die durchschnittlich mehrmals im Jahre veräußert werden, und die, wenigstens in thesi, einer beliebig oft wiederholten Besitzveränderung zugänglich sein müssen, anläßlich ihres Umsatzes auch nicht annähernd eine Steuerbelastung vertragen, die bei anderen, ihrem Wesen und Zwecke nach nur selten den Gegenstand einer Übertragung bildenden Objekten — wie Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen aller Art — vielleicht noch als mäßig empfunden wird. Wird aber durch Wahl eines zu hohen Steuersatzes die Möglichkeit häufigen Besitzwechsels unterbunden, so führt dies zur Vernichtung des Effektenmarktes, wo Nachfrage und Angebot einander begegnen, und in weiterer Folge zu einer mehr oder weniger vollständigen Lahmlegung des Effektenverkehres. Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum, zu glauben, daß eine solche Lahmlegung nur den Erfolg hätte, die ungesunde Spekulation, das Börsenspiel zu verhindern; vielmehr unterliegt es keinem Zweifel, daß dadurch auch vollberechtigte wirtschaftliche Interessen auf das Empfindlichste beeinträchtigt würden. Eine Angleichung der Sätze der Effektenumsatzsteuer an den in Aussicht genommenen Satz der allgemeinen Umsatzsteuer muß daher, wenn auch die gegenwärtig bestehende Spannung verringert werden kann, nach Ansicht der Staatsregierung von vornherein außer Betracht bleiben; beide Steuergattungen sind im Verhältnisse zueinander inkommensurable Größen.

Eine andere Schranke bei Wahl des Steuersatzes liegt in der Rücksicht auf die ausländischen Märkte. Jede Überschreitung der zulässigen Belastungsgrenze würde eine Abwanderung des Effektenverkehres in die übrigen Nationalstaaten, in denen sich das Ausmaß der Effektenumsatzsteuer innerhalb mäßigerer Grenzen hält, in erster Linie in die tschecho-slowakische Republik und nach Ungarn, zur Folge haben, eine Gefahr, die um so näher liegt, als ihre Verwirklichung durch die verfügbaren technischen Mittel, insbesondere den zwischenstaatlichen Telephonverkehr, erleichtert wird. Hiebei verdient auch der Umstand Beachtung, daß (Zeitungsnachrichten zufolge) die tschecho-slowakische Republik zwar im Begriffe zu stehen scheint, die Effektenumsatzsteuer zu erhöhen, daß sich aber diese Erhöhung bei Dividendenpapieren und Losen auf das im geltenden österreichischen Gesetze festgesetzte Ausmaß beschränken soll, demnach vermutlich hinter dem in dem vorliegenden Entwurfe vorgeschlagenen Ausmaße wesentlich zurückbleiben wird. Daß eine Abwanderung des Effektenverkehres in die Nachbarstaaten nicht ohne schwerste wirtschaftliche Schädigung Österreichs geschehen könnte, liegt auf der Hand, zumal da die Abwanderung, wenn sie einmal erfolgt ist, nur sehr schwer oder überhaupt nicht rückgängig gemacht werden kann.

Die volle Ausnützung der dem Börsenspiele innewohnenden Steuerkraft wird endlich auch dadurch unmöglich gemacht, daß sich die dem Börsenspiele dienenden Effektentransaktionen von denen, die zum Zwecke des lediglich Anlagezwecken dienenden Effektenverkehres stattfinden, äußerlich in keiner Weise unterscheiden und daß es daher an einem technischen Mittel fehlt, um jene mit der Steuer schärfer zu erfassen als diese. Jeder das Börsenspiel zu schwer belastende oder diesem gegenüber prohibitiv wirkende Steuersatz würde daher unvermeidlicherweise die gleiche Wirkung auch auf den wirtschaftlich nützlichen und notwendigen Effektenhandel ausüben. Auch hierauf muß bei Wahl des Steuersatzes Bedacht genommen werden.

Auf Grund dieser Erwägungen gelangte die Staatsregierung zu der Ansicht, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen äußerstenfalls eine Erhöhung des für Aktien und nichtstaatliche Prämienschuldverschreibungen (Lose) geltenden Satzes der Effektenumsatzsteuer von 60 h auf 80 h für je 1.000 K der Ermittlungsgrundlage, als welche in der Regel der Kurswert der Effekten zu dienen hat, zulässig wäre; diese Erhöhung wird im § 1, Absatz 1, des Entwurfes angeordnet. Von einer Hinaufsetzung des Steuersatzes für den Umsatz fest verzinslicher Anlagewerte (Schuldverschreibungen des Staates, der Länder, Gemeinden und von Gesellschaften) dürfte abzusehen sein, da es sich hiebei um Anlagepapiere handelt, die sich in aller Regel für Spekulationszwecke nicht eignen, und da kein Grund besteht, die gegenwärtig ohnehin meist mit einem Verluste verbundene Veräußerung solcher Wertpapiere noch mit einer erhöhten Steuer zu belasten. Auch der möglicherweise sich ergebende ungünstige Einfluß allzu hochgespannter Steuersätze auf das Emissionswesen der autonomen Verbände fällt hiebei ins Gewicht. Prämienschuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates und der Republik Österreich wären nach wie vor dem niedrigeren Steuersatze für Anlagewerte zu unterwerfen.

Wenngleich die Staatsregierung unter den augenblicklichen Verhältnissen des Wiener Effektenmarktes ein Hinausgehen über den Satz von 80 h bei Dividendenpapieren nicht für zulässig hält, so verkennt sie doch nicht, daß es von großer Wichtigkeit wäre, die Möglichkeit einer späteren, rasch einsetzenden weiteren Erhöhung des Steuersatzes schon jetzt zu sichern. Die unerfreulichen und ungesunden Erscheinungen auf dem Effektenmarkte, die sich während des größten Teiles des Jahres 1919 und noch im Jänner des laufenden Jahres fühlbar machten, sind sattsam bekannt, nicht minder auch die Tatsache, daß der Staatsregierung bisher kein wirksames Mittel zur Verfügung stand, um diese Auswüchse ungezügelter Spielleidenschaft zu bekämpfen. Das Fehlen einer solchen Waffe führte dazu, daß sich der Staatssekretär für Finanzen auf Mahnungen und Verwarnungen beschränken mußte, die, wie die Erfahrung zeigt, nur in geringem Maße und immer nur auf kurze Zeit zu wirken pflegen.

Diesem Mangel könnte bis zu einem gewissen Grade in der Weise abgeholfen werden, daß der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt wird, eine weitere Erhöhung des Steuersatzes durch Vollzugsanweisung zu verfügen. Wollte man in jedem einzelnen Falle, in welchem sich die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßnahme ergibt, den immerhin zeitraubenden Weg der Gesetzgebung betreten, so bestünde die Gefahr, daß die Maßnahme nicht mehr rechtzeitig käme, um ihre Wirkung zu äußern, ja daß sie unter Umständen, wenn inzwischen die Marktlage sich geändert hat, sogar von schädlichen Folgen begleitet sein könnte.

Ähnliche Erwägungen lassen es der Staatsregierung angemessen erscheinen, den Staatssekretär für Finanzen zu ermächtigen, eine von ihm vorgenommene Erhöhung des Steuersatzes durch Vollzugsanweisung wieder rückgängig zu machen, wenn es die Lage des Effektenmarktes erfordert. Auch in dieser Richtung kann eine rasch eingreifende Maßnahme notwendig sein, um wirtschaftliche Nachteile zu verhüten. Denn es ist klar, daß verhältnismäßig hohe Steuersätze, die unter abnormen wirtschaftlichen Verhältnissen, in einer Zeit sprunghafter Kursbewegungen, vielleicht erträglich sind, schädlich oder sogar prohibitiv wirken können, sobald einmal der — früher oder später zu gewärtigende — Gesundungsprozeß in unseren Marktverhältnissen eingesetzt haben wird.

Diesem Gedankengange entspringen die im Artikel 1, Absätze 2 bis 4, des Entwurfes vorgeschlagenen Bestimmungen.

Den Rechten der Nationalversammlung wird durch diese Ermächtigungen selbstverständlich in keiner Weise vorgegriffen; dem wird schon durch die Bestimmung vorgebeugt, daß der Staatssekretär für Finanzen nach Artikel 1, Absatz 5, verpflichtet ist, die von ihm auf Grund der erörterten Ermächtigungen erlassenen Vollzugsanweisungen bei sonstiger Ungültigkeit der getroffenen Maßnahme binnen acht Tagen nach deren Verlautbarung der Nationalversammlung unter Anführung der für diese Maßnahme sprechenden Gründe vorzulegen, und daß die Vollzugsanweisung auf allfälligen Beschluß der Nationalversammlung — sei es sofort, sei es in einem von der Nationalversammlung zu bestimmenden späteren Zeitpunkte — außer Kraft tritt.

Was den finanziellen Erfolg der Effektenumsatzsteuer anbelangt, so hat, soweit sich bisher ein Urteil gewinnen ließ, schon das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469, eine sehr namhafte Erhöhung des Steuerertrages bewirkt. Während sich in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 1919 der Ertrag der Effektenumsatzsteuer auf rund 2·35 Millionen Kronen stellte, was einer Jahreseinnahme von 4·7 Millionen Kronen entspricht, belief sich der Ertrag für den Jänner 1920, den ersten Monat der Wirksamkeit des neuen Gesetzes, auf rund 9·5 Millionen, im Februar 1920, in welchem sich eine Stagnation des Marktes fühlbar machte, auf rund 6·5 Millionen Kronen, so daß sich bei einem Monatsdurchschnitte von 8 Millionen Kronen vielleicht auf eine Jahreseinnahme von rund 96 Millionen Kronen, demnach eine Ertragserhöhung um mehr als 90 Millionen Kronen, rechnen läßt. Infolge der vorgeschlagenen Erhöhung des Satzes von 60 auf 80 h, das ist um ein Drittel, würde sich der Jahresertrag der Steuer, falls nicht eine Änderung der Verhältnisse eintritt, auf etwa 120 Millionen Kronen stellen. Eine Gewähr für das Einfließen eines so hohen Steuerbetrages ist bei der Abhängigkeit des Effektenumsatzsteuererfolges von der jeweiligen Marktlage natürlich nicht gegeben.

Österreichische Staatsdruckerei. 30020

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . .

über

Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, öffentlich rechnungspflichtigen Unternehmungen, die den Kohlenbergbau, die Erdölgewinnung oder die Gewinnung von Elektrizität mittels Ausnützung der Wasserkräfte betreiben und in den Jahren 1920 bis einschließlich 1924 Betriebsanlagen dieser Art mit einem verhältnismäßig bedeutenden Kapitalsaufwande neu errichten oder erweitern, in Ansehung der steuerlichen Behandlung des Kostenaufwandes folgende Begünstigung zu gewähren:

(2) Den Unternehmungen wird gestattet, unbeschadet jener Abschreibungen, die der gewöhnlichen Abnützung der Anlagen Rechnung tragen, die für die Tilgung des verlorenen Bauaufwandes erforderlichen Beträge einem Bewertungskonto zunächst steuerfrei in einem solchen Ausmaße zuzuführen, daß der verlorene Bauaufwand je nach Wahl des Steuerpflichtigen binnen fünf bis längstens zehn Jahren getilgt wird. Hierbei sind auf Grund der von der Unternehmung zu liefernden rechnungsmäßigen Behelfe (Kostenverrechnung für Material, Löhne usw.) die gegenwärtigen Anlagekosten zu ermitteln und sowohl von der Unternehmung als auch von der Steuerbehörde in genauer Evidenz zu halten. Die Abschreibungen sind getrennt nach den wesentlichen Teilen der Kostenrechnung je einem besonderen Bewertungskonto zuzuführen.

(3) Ein Jahr nach Ablauf der vom Steuerpflichtigen gewählten Tilgungsfrist ist an der Hand dieser Aufzeichnungen unter Beiziehung von Sachverständigen auf Kosten der Unternehmung festzustellen,

welchen Aufwand die Vornahme der Investitionen in diesem Zeitpunkt erfordern würde. Insoweit das betreffende Bewertungskonto den sich hierbei ergebenden Unterschied zwischen den ursprünglichen und den neu berechneten Anlagekosten übersteigt, hat unter proportionaler Aufteilung auf die einzelnen jährlichen Dotierungen des Bewertungskontos rückwirkend eine Nachversteuerung einzutreten.

(4) Sollte die sofortige Leistung der sich so ergebenden Nachzahlungen den ungestörten Weiterbetrieb der Unternehmung empfindlich zu beeinträchtigen imstande sein, so ist die Entrichtung der Nachzahlungen in höchstens sechs Jahresraten zu bewilligen.

§ 2.

Die gleichen Begünstigungen kann der Staatssekretär für Finanzen ausnahmsweise auch anderen als den in § 1 genannten Unternehmungen zuerkennen, wenn hierfür wichtige volkswirtschaftliche Interessen sprechen.

§ 3.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Begründung.

Als wichtigste Voraussetzung des Wiederaufbaues kommen eine erhöhte Kohlenförderung sowie die Ausnützung der vorhandenen Wasserkräfte zur Gewinnung von Elektrizität in Betracht. Die Einrichtung für diese Zwecke erfordern ganz gewaltige Mittel, die nur im Wege der Kapitalsassoziationen aufzubringen sein werden. Die Voraussetzung für die Erlangung solchen Kapitals ist aber nur dann gegeben, wenn eine entsprechende Rentabilität dauernd in Aussicht gestellt werden kann.

Die Unternehmungen werden daher bestrebt sein müssen, jenes Übermaß der Baukosten (verlorener Bauaufwand), das sich zufolge der gegenwärtigen Preisverhältnisse ergibt, innerhalb jenes Zeitraumes auf das normale Ausmaß abzuschreiben, in welchem die Möglichkeit besteht, diese Abschreibungen noch aus den in den nächsten Jahren voraussichtlich gegenüber dem Normalpreise erzielbaren Preisdifferenzen zu decken, so daß künftig nur ein normalen Verhältnissen entsprechendes Anlagekapital zu verzinsen ist. Diese Möglichkeiten würden aber nicht bestehen, wenn die Abschreibung des sogenannten verlorenen Bauaufwandes nicht steuerfrei durchgeführt werden dürfte.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll darum den Unternehmungen die Möglichkeit geboten werden, die Mehrkosten, die aus der sofortigen Durchführung der Investitionen entstehen, im Laufe der nächsten 5 bis 10 Jahre steuerfrei abzuschreiben; dadurch soll der Wert der Anlagen auf jenen Wert herabgesetzt werden, den sie — unter Außerachtlassung der gegenwärtigen abnormen Preisgestaltung — bei Zugrundelegung der Herstellungskosten in einem späteren, am Ende der 5- oder 10jährigen Abschreibungsperiode gelegenen Zeitpunkte besitzen werden. Denn dieser Wert wird sodann als der normale einer richtigen kaufmännischen Bewertung entsprechende angesehen werden können.

Der volkswirtschaftliche Vorteil, den dieses Gesetz erzielen soll, liegt darin, daß man sogleich mit jenen Investitionen wird beginnen können, die allein die Überwindung der gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Krise ermöglichen und uns von der würgenden Kohlennot befreien können, das ist mit Investitionen bei unseren inländischen Kohlenwerken und mit dem Ausbau unserer Wasserkräfte.

Staatsfinanziell bedeutet die vorgeschlagene Begünstigung gleichfalls keinen Ausfall, weil die abnormalen Mehrerträgnisse, die das Mehrkapital voraussetzungsgemäß in der Übergangszeit abwerfen soll, kaum zur Erscheinung kämen, wenn nicht durch eine Steuerbegünstigung ermöglicht würde, dieses Mehrkapital in den Unternehmungen anzulegen. Soweit übrigens die Unternehmungen nach Abrechnung der außerordentlichen Abschreibungen einen laufenden Mehrertrag erhalten sollten, nimmt der Staat mit seinem Steueranspruche ohnehin daran teil. Mit Berücksichtigung aller vorangeführten Punkte wird es daher gerechtfertigt erscheinen, die gegenständliche Steuerbegünstigung zu gewähren.

Andrerseits muß aber verlangt werden, daß der Staatsschatz durch eine zu seinen Gunsten vorzunehmende Berichtigung schadlos gehalten wird, wenn sich später am Ende der 5- bis 10jährigen Periode herausstellen sollte, daß die Geldwertverminderung der Anlagen in einem geringeren Betrage eingetreten ist, als den durchgeführten und steuerfrei belassenen Abstrichen (abgesehen von jenen, welche die normale Abnützung ausdrücken sollen), entspricht.

Tritt dieser Fall ein, dann muß notwendigerweise eine dementsprechende Richtigstellung der ursprünglichen Bemessungen im Sinne einer Nachversteuerung der als übermäßig erwiesenen Abschreibungen Platz greifen. Als angemessene Frist, nach deren Ablauf die Vornahme der Neuberechnung des Kostenaufwandes stattzufinden hätte, wird je nach Wahl des Steuerpflichtigen entsprechend der von ihm gewählten Verteilung der Abschreibungen auf 5 bis 10 Jahre ein Zeitraum von 6 bis 11 Jahren vorgeschlagen. Sollten sich aus Anlaß der Steuerrichtigstellung auf einmal zu leistende Nachzahlungen

in einem solchen Ausmaß ergeben, daß die sofortige Zahlung die weitere Entwicklung der Unternehmung behindern könnte, so wird durch Ratenbewilligung abzuhelfen sein.

Dem Staatssekretär für Finanzen soll unter der Voraussetzung, daß es sich um Investitionen handelt, die ein wichtiges volkswirtschaftliches Interesse befriedigen, das Recht gewahrt werden, die gegenständliche Steuerbegünstigung auch anderen als den eingangs genannten Unternehmungen zuzuwenden.

In der Beschränkung auf Investitionen der Jahre 1920 bis 1924 ist eine Anlehnung an die im Artikel V des Entwurfes der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 (Vorlage der Staatsregierung, Beilage 740, konstituierende Nationalversammlung) enthaltenen zeitlichen Steuerbegünstigungen gelegen. Es soll hiermit der Anreiz zu einem möglichst raschen Wiederaufbau gegeben werden.

Österreichische Staatsdruckerei. 80120

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Befreiung von Neuanlagen ausländischen Kapitals von der großen Vermögensabgabe.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Zur Förderung der Anlage ausländischen Kapitals in der Errichtung neuer und Erweiterung oder Inbetriebsetzung bestehender wirtschaftlicher Unternehmungen wird der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt, die Befreiung der im nachstehenden angeführten Vermögensteile von der großen Vermögensabgabe bereits vor deren gesetzlicher Regelung unter nachstehenden Voraussetzungen zuzusichern.

§ 2.

Die Abgabenbefreiung kann zugesichert werden:

1. ausländischen physischen Personen, die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes im Inlande keinen Wohnsitz und keinen die Dauer von fünf oder — wenn sie eine Erwerbsunternehmung oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung betreiben — von drei Jahren übersteigenden Aufenthalt haben. In die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes ist die Zeit seit dem 12. November 1918 einzurechnen, wenn die Aufgabe des Wohnsitzes oder Aufenthaltes nach diesem Zeitpunkt erfolgt ist;

2. ausländischen juristischen Personen, die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes ihren Sitz im Auslande haben und nicht seit dem 12. November 1918 durch Umwandlung aus einer österreichischen juristischen Person entstanden sind.

§ 3.

Die Zusicherung der Befreiung kann sich auf jene Beträge erstrecken, welche die in § 2 bezeichneten Personen nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes zur Gründung oder Erwerbung einer im Inlande betriebenen Erwerbsunternehmung, zur Beteiligung an einer solchen oder behufs Gewährung von Kredit an eine solche Unternehmung verwenden.

§ 4.

Die Abgabenbefreiung ist nur zu bewilligen, wenn die Art und Bedeutung der Kapitalsanlage, für welche die Befreiung angestrebt wird, eine solche Begünstigung als im Interesse der heimischen Volkswirtschaft liegend erscheinen lassen. Sie kann an Bedingungen geknüpft werden, welche der Volkswirtschaft die Vorteile, die ihr daraus erwachsen sollen, sichern und die Möglichkeit von Mißbräuchen ausschließen.

§ 5.

Die Befreiung kann unter den Voraussetzungen des § 4 auch inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften hinsichtlich jenes Teiles ihres Reinvermögens zugesichert werden, welcher nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes anläßlich der Gründung der Gesellschaft oder einer Kapitalsvermehrung durch die Übernahme eines Teiles der Aktien oder den sonstigen Erwerb von Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteilen in den Besitz der in § 2 genannten Ausländer übergeht.

§ 6.

(1) Um die Zusicherung ist spätestens binnen zwei Monaten nach Durchführung des Rechtsgeschäftes, auf Grund dessen sie angestrebt wird, beim Staatsamt für Finanzen einzuschreiten. Hierbei ist eine genaue Darstellung des Rechtsgeschäftes und der Eigentumsverhältnisse zu liefern und die ausdrückliche Erklärung abzugeben, daß diese Darstellung nicht nur der rechtlichen Form, sondern auch dem wirtschaftlichen Wesen des Geschäftes entspreche, und daß kein Scheingeschäft zum Zwecke der Erlangung einer Abgabenbefreiung vorliege.

(2) Wer sich in der nach Absatz 1 zu liefernden Darstellung des Sachverhaltes in der Absicht, sich oder andere ganz oder teilweise der Vermögensabgabe zu entziehen, unrichtige Angaben oder Verschweigungen zuschulden kommen läßt, die geeignet sind, eine Zusicherung der Abgabenfreiheit zu erschleichen, wird mit einer Geldstrafe bis zum Doppelten des Betrages, dessen Ausscheidung aus der Bemessungsgrundlage für die Vermögensabgabe bewirkt wurde oder bewirkt werden sollte, belegt.

(3) Übersteigt der Betrag, dessen Ausscheidung aus der Bemessungsgrundlage angestrebt wird, eine Million Kronen, so kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe in der Dauer bis zu zwei Jahren verhängt werden.

(4) Im übrigen finden das V. Hauptstück des Personalsteuergesetzes und die Kaiserliche Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, sinngemäße Anwendung.

§ 7.

Ein Verzeichnis über die nach diesem Gesetze gegebenen Zusicherungen der Abgabenfreiheit ist der Nationalversammlung nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes über die große Vermögensabgabe vorzulegen.

§ 8.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Bemerkungen.

Wie allgemein anerkannt wird, ist der gegenwärtige Zustand unserer so arg zerrütteten Volkswirtschaft nur dann zu verbessern, wenn durch große Kapitalsinvestitionen die Möglichkeit geschaffen wird, die bestehenden Unternehmungen wieder in vollen Betrieb zu bringen, ihre Anlage zu erweitern, neue Unternehmungen zu errichten. Um dies zu ermöglichen, müssen, soweit es ohne schwere staatsfinanzielle Opfer und ohne Verletzung der Grundprinzipien der Besteuerung möglich ist, die Hindernisse und Erschwerungen, welche die Steuergesetzgebung bereitet, beseitigt werden. Diesem Zwecke dienen schon einige in den Entwurf einer Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 vorgeschlagene Bestimmungen über die Besteuerung der rechnungspflichtigen Unternehmungen; dasselbe Ziel verfolgt der gleichzeitig eingebrachte Gesetzentwurf über steuerliche Begünstigungen volkswirtschaftlich bedeutsamer Unternehmungen.

Der vorliegende Entwurf soll speziell die Beteiligung ausländischen Kapitals an dem Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft erleichtern, die zu diesem Wiederaufbau dringend erwünscht, ja als eine seiner wichtigsten Voraussetzungen erscheint. Die Kapitalseinfuhr ist das wirksamste Mittel, unsere entgüterte Wirtschaft mit Gütern aller Art neu auszurüsten; sie ist darüber hinaus auch ein wichtiges Mittel zur Verbesserung unserer unbefriedigenden Zahlungsbilanz. Das einströmende ausländische Kapital wird in mannigfacher Form die Beschaffung der Lebenserfordernisse unseres Volkes auf dem Weltmarkte erleichtern. Vor allem aber besteht die begründete Hoffnung, daß das ausländische Kapital, wenn es an dem Gedeihen inländischer Unternehmungen interessiert ist, diese beim Bezug der notwendigen Roh- und Hilfsstoffe aus dem Auslande und bei der Anbahnung sonstiger Geschäftsbeziehungen unterstützen werde. Die Wiederingangsetzung, Erweiterung und Neugründung von Großbetrieben im Inlande, die allein unserem Volke die Möglichkeit, aus der heimischen Produktion seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, geben kann, erscheint solcherart durch die Hilfe des ausländischen Kapitals bedingt und darum müssen wir uns diese Hilfe mit allen steuerlich vertretbaren Mitteln zu sichern streben. Wenn, nach Zeitungsnachrichten, jüngst die italienische Regierung eine weitgehende Förderung ausländischer Kapitalsinvestitionen im Lande zusagte, so wird unsere Volkswirtschaft einer Förderung der ausländischen Kapitalsinvestitionen um so weniger entraten können.

Die erwünschte Anlage ausländischen Kapitals im Inlande ist nun, wie sich in der letzten Zeit vielfach zeigt, dadurch gehemmt, daß die ausländischen Kapitalisten mit der Anlage ihrer Gelder bis nach dem Verstreichen des für die große Vermögensabgabe festzusetzenden Stichtages zuwarten zu wollen erklären, beziehungsweise für eine frühere Durchführung der Investition die Bedingung stellen, daß ihnen die Zusicherung der Freilassung des von ihnen angelegten Kapitals von der Abgabe gegeben werde. Da das Zustandekommen des Gesetzes über die große Vermögensabgabe und damit die Festsetzung des Stichtages für dieselbe immerhin noch einige Zeit beanspruchen und damit der auch sonst für die Volkswirtschaft abträgliche Schwebezustand noch weiter andauern dürfte, empfiehlt es sich angesichts des früher auseinandergesetzten starken Interesses an der Beschleunigung des Hereinfließens ausländischen Kapitales, den oben angeführten Wünschen soweit als möglich entgegenzukommen.

Dies soll durch das vorliegende Gesetz geschehen. Die Zusicherung wird allerdings nur dann praktische Bedeutung haben, wenn nicht ohnedies ein vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes liegender Stichtag gewählt werden sollte. Denn in letzterem Falle wäre ja die Befreiung neueinfließenden ausländischen Kapitals von der großen Vermögensabgabe ohnedies gegeben. Die Zusicherung wird aber — und das ist das Wichtigste — eben schon jetzt und noch vor Festsetzung des Stichtages die volle Sicherheit der Befreiung geben und damit das sofortige Einsetzen der Investitionstätigkeit ermöglichen.

Im Gesetze selbst die Befreiung für bestimmte Fälle unmittelbar auszusprechen, scheint der Regierung nicht empfehlenswert. Die Zusicherung soll nur dann gegeben werden, wenn es sich um Investitionen handelt, an denen ein offensichtliches volkswirtschaftliches Interesse besteht, im allgemeinen nur für Investitionen größeren Umfanges.

Es wird daher vorgeschlagen, dem Staatssekretär für Finanzen die Ermächtigung zu erteilen, die Befreiung unter bestimmten Voraussetzungen zuzusichern, mit der Verpflichtung, der Nationalversammlung ein Verzeichnis der erteilten Zusicherungen zu geben.

Natürlich können für die Begünstigung nur solche Ausländer in Betracht kommen, welche nicht ohnedies mit ihrem Vermögen der Vermögensabgabe unterliegen werden. Wenn die ausländische Kapitalsinvestierung durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen — sie seien in Aktien verkörpert oder nicht — an inländischen neu gegründeten oder bereits bestehenden Erwerbsvereinigungen erfolgt, so kommt nicht die Befreiung des ausländischen Teilhabers, der ja von vornherein nicht subjektiv der Abgabe unterliegen soll, sondern die Befreiung der inländischen Erwerbsvereinigung selbst als juristischer Person in Betracht, bei der die Anteile sozusagen objektiv besteuert werden sollen; ihr muß diese Befreiung rücksichtlich des dem neuinvestierten ausländischen Kapital entsprechenden Teiles ihres Vermögens zugesichert werden können. Durch derartige Transaktionen werden ausländische Zahlungsmittel beschafft, deren Ablieferung an die Devisenzentrale selbstverständlich als Bedingung der Gewährung der Begünstigung gefordert werden wird.

Finanziell entgeht durch die Zusicherung der Befreiung von Beträgen, mit deren Investition im Inlande ja sonst das ausländische Kapital tatsächlich bis zum Stichtage zuwarten würde, dem Staate nichts. Für die Verhinderung von Scheingeschäften zur Erschleichung der Begünstigung werden jeweils geeignete Vorsorgen zu treffen sein. Es wird die Abforderung einer solennen Erklärung vorgeschlagen, deren Richtigkeit unter strenge Strafsanktion gestellt werden soll.

Für die Festsetzung der Strafen können nicht die der Verkürzung ausgesetzten Abgabenbeträge in Betracht kommen, da diese noch nicht feststehen, sondern nur die Summen, deren Ausscheidung aus der Bemessungsgrundlage für die Vermögensabgabe erschlichen werden soll.

Österreichische Staatsdruckerei. 80220

Bericht

des

Hauptausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten Kunschak und Genossen (Nr. 804 der Beilagen), betreffend die Neuregelung der Bezüge der Abgeordneten zur Nationalversammlung.

Nach dem Gesetze vom 5. März 1919, St. G. Bl. Nr. 162, über die Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung erhalten deren Mitglieder eine Entschädigung für die Auslagen, die ihnen aus der Ausübung ihres Mandates erwachsen.

Diese Entschädigung wurde nach § 16 des zitierten Gesetzes für jedes Mitglied mit 1000 K monatlich bemessen.

Mit dem Gesetze vom 28. November 1919, St. G. Bl. Nr. 543, wurde zu dieser Entschädigung eine Teuerungszulage von 1000 K vom 1. November 1919 an zuerkannt.

Mit Recht betont der vorliegende Antrag des Abgeordneten Kunschak, daß dem einzelnen Mandatar auch dann, wenn er nicht über Privatvermögen oder hohes Privateinkommen verfügt, eine der Würde des Mandates und der Verantwortlichkeit des Mandatars entsprechende bürgerliche Existenz gesichert ist.

Eine solche Sicherung besteht bei den heutigen Teuerungsverhältnissen in Wien für die Abgeordneten, insbesondere für jene aus den Ländern durch die gewährte Entschädigung und durch die im November vorigen Jahres bewilligte Teuerungszulage in keiner Weise.

Schon bei den Beratungen, die der Finanzausschuß im Vormonat über das neue Besoldungsübergangsgesetz der Staatsbeamten abführte, wurde dieser unleidlichen und unhaltbaren Verhältnisse gedacht und wurde damals der Versuch gemacht, die Entschädigungen für die Abgeordneten in Relation mit den Bezügen eines Staatsbeamten der V. Rangsklasse zu bringen.

Dieses Vorhaben wurde aber aus zwingenden Gründen schließlich fallen gelassen.

Die Verhältnisse drängen aber zu einer Lösung, denn der Abgeordnete darf und kann nicht auf die Dauer der Mittel entbehren, die er zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten benötigt.

Der Hauptausschuß hat sich daher auf den folgenden Gesetzentwurf geeinigt, wobei er sich nicht entschließen konnte, der Anregung des Abgeordneten Kunschak Folge zu geben, daß bei ungerechtfertigtem Fernbleiben von den Sitzungen der Nationalversammlung Bezugskürzungen einzutreten hätten.

Abgesehen davon, daß die Entschädigung des Abgeordneten nicht als Präsenzgeld allein aufzufassen ist, sondern als eine Vergütung für den Gesamtaufwand, der sich ihm aus der Besorgung des Mandates ergibt, bestehen nicht unerhebliche Schwierigkeiten über die technische Durchführung einer solchen Maßnahme und ist wohl im allgemeinen mit Grund anzunehmen, daß die aus dem allgemeinen Wahlrechte

hervorgegangenen pflichtbewußten Abgeordneten der Konstituierenden Nationalversammlung den Sitzungen nicht ungerechtfertigt fernbleiben.

Der Hauptausschuß hielt sich auch verpflichtet, auch die Präsidenten des Hauses, (§ 17 des Gesetzes vom 5. März 1919, St. G. Bl. Nr. 162), in den Bereich dieser Neuregelung der Entschädigung einzubeziehen.

Die Bedeckung des Erfordernisses für die erhöhten Auslagen war bereits im Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz (Nr. 768 der Beilagen) vorgesehen und bedarf daher keiner neuerlichen Antragstellung.

Der Hauptausschuß stellt demnach auf Grund seines Beschlusses vom 27. April 1920 den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den nachstehenden Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben."

Wien, 28. April 1920.

Seitz,
Präsident.

Dr. Weiskirchner,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Erhöhung der in den §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 5. März 1919, St. G. Bl. Nr. 162, festgesetzten Entschädigung und der im § 2 des Gesetzes vom 28. November 1919, St. G. Bl. Nr. 543, festgesetzten Teuerungszulagen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die in den §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 5. März 1919 über die Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung, St. G. Bl. Nr. 162, festgesetzten Entschädigungen, ebenso die im § 2 des Gesetzes vom 28. November 1919, St. G. Bl. Nr. 543, festgesetzte Teuerungszulage werden um je 1000 K erhöht.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge wird der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 80320

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . .

über die

Voraussetzungen der Übernahme österreichischer Kriegsanleihe als Schuld der Republik Österreich.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz findet Anwendung auf:

die steuerfreie 5½prozentige österreichische Kriegsanleihe vom Jahre 1914, fällig am 1. April 1920,

die steuerfreie 5½prozentige österreichische Kriegsanleihe vom Jahre 1915, rückzahlbar am 1. Mai 1925,

die dritte steuerfreie 5½prozentige österreichische Kriegsanleihe, rückzahlbar am 1. Oktober 1930,

die vierte steuerfreie 5½prozentige österreichische Kriegsanleihe (40jährige amortisable Staatsanleihe und am 1. Juni 1923 rückzahlbare Staatsschatzscheine),

die fünfte steuerfreie 5½prozentige österreichische Kriegsanleihe (40jährige amortisable Staatsanleihe und am 1. Juni 1922 rückzahlbare Staatsschatzscheine),

die sechste steuerfreie 5½prozentige österreichische Kriegsanleihe (40jährige amortisable Staatsanleihe und am 1. Mai 1927 rückzahlbare Staatsschatzscheine),

die siebente steuerfreie 5½prozentige österreichische Kriegsanleihe (40jährige amortisable Staatsanleihe und am 1. August 1926 rückzahlbare Staatsschatzscheine),

die achte steuerfreie 5½prozentige österreichische Kriegsanleihe (40jährige amortisable Staatsanleihe und ab 1. September 1923 halbjährig kündbare Staatsschatzscheine).

§ 2.

Den im Staatsvertrage von St. Germain vorgesehenen finanziellen Regelungen wird durch dieses Gesetz nicht vorgegriffen.

§ 3.

(1) Die Republik Österreich tritt in die dem ehemaligen österreichischen Staate aus den Kriegsanleihen erwachsenen Verpflichtungen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7, Absatz 1, Z. 2 ein:

1. bei physischen Personen

bezüglich der vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldeten Kriegsanleihe, wenn die Person, in deren Eigentum die Kriegsanleihe am 13. März 1919 stand, am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Heimatrecht in einer Gemeinde des Inlandes besitzt oder bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain gemäß der §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, erworben hat und am 13. März 1919 kein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen hatte.

2. bei juristischen Personen

a) soweit es sich um erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen gewidmetes Vermögen dieser Personen handelt

bezüglich der vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldeten Kriegsanleihe, wenn die juristische Person, in deren Eigentum die Kriegsanleihe am 13. März 1919 stand, ihren Sitz am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inlande hat und am 13. März 1919 kein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen hatte.

b) soweit es sich nicht um erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen gewidmetes Vermögen dieser Personen handelt

bezüglich der vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldeten Kriegsanleihe, wenn die juristische Person, in deren Eigentum die Kriegsanleihe am 13. März 1919 stand, am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren Sitz im Inlande hat, am 13. März 1919 sich ausschließlich im Inlande betätigte und in diesem Zeitpunkte kein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen hatte.

(2) Vermögensmassen, die selbständigen Zwecken dienen, wie Sammlungsfonds, Vermögen politischer Parteien, die nicht als juristische Personen auftreten u. dgl., werden wie Vermögen juristischer Personen behandelt.

(3) Als vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldet gelten jene Kriegsanleihen, welche im Sinne der III. Vollzugsanweisung vom 14. April 1919, St. G. Bl. Nr. 230, nach dem Besitzstande vom 13. März 1919 angemeldet wurden.

(4) Als Inland im Sinne dieses Gesetzes gilt jenes Gebiet des ehemaligen österreichischen Staates, das nach den Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain der Republik Österreich zufällt.

(5) Unter den anderen Nachfolgestaaten sind jene Staaten mit Ausnahme der Republik Österreich zu verstehen, zu welchen Gebietsteile des ehemaligen österreichischen Staates gehören.

(6) Als an einen Staat wirtschaftlich gebunden gelten folgende in diesem Staate befindlichen Vermögenschaften:

a) das Grund- und Gebäudevermögen,

b) das einer Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung oder einer vertragsmäßigen Beteiligung daran dauernd gewidmete Vermögen,

c) Forderungen, die auf Liegenschaften sichergestellt sind,

d) Vermögen, das durch fideikommissarischen Verwahrungszwang oder andere rechtliche Vorschriften an das Staatsgebiet gebunden ist.

Der Besitz an Aktien und Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren, die Mitgliederanteile einer Gesellschaftsunternehmung darstellen, gilt nicht als gebundenes Vermögen, es sei denn, daß diese Wertpapiere erworben wurden, um dem Besitzer einen bestimmenden Einfluß auf die Art und Verwaltung des Betriebes der Gesellschaftsunternehmung zu sichern.

Als gebundenes Vermögen zu behandelnde Mitgliederanteile an einer Gesellschaftsunternehmung, die ihrerseits ein an einen Staat wirtschaftlich gebundenes Vermögen besitzt, gelten verhältnismäßig als an diesen Staat gebundends Vermögen.

(7) Bei Versicherungsanstalten gilt als an einen Staat wirtschaftlich gebunden zumindest jenes bilanzmäßig reservierte Vermögen, welches der Deckung von Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern die in dem betreffenden Staate ihren Wohnsitz haben, zu dienen hat.

§ 4.

Wenn der Eigentümer der Kriegsanleihe am 13. März 1919 ein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen (§ 3) hatte, tritt bei Zutreffen der in § 3 bezeichneten übrigen Voraussetzungen die Republik Österreich in die dem ehemaligen österreichischen Staate aus dem Titel der Kriegsanleihe erwachsenen Verpflichtungen bezüglich jenes nach dem Stande vom 13. März 1919 zu ermittelnden Teiles ein, der nach dem Verhältnisse dieses gebundenen Vermögens zu dem übrigen Vermögen auf das letztere entfällt.

§ 5.

(1) Die im § 3 genannten Voraussetzungen gelten bei Kriegsanleihe, deren Kontrollbezeichnung (§ 9, Absatz 1 der III. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. April 1919, St. G. Bl. Nr. 230 über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe) bewilligt worden ist, in folgenden Fällen als erfüllt:

a) wenn die Kriegsanleihe nach vollzogener Kontrollbezeichnung bereits ausgefolgt oder an eine andere Stelle übertragen worden ist;

b) wenn die Titres bis 31. Oktober 1919 nachweislich verkauft oder belehnt worden sind, oder — soweit die Titres in diesem Zeitpunkte in einem Depot erlegt waren —, der Verwahrer dem Hinterleger Kredit gewährt hat und nach dem Stande vom 31. Oktober 1919 die durch Belehnung oder Kreditgewährung entstandene Forderung bei Widerruf der Kontrollbezeichnung mangels hinreichender Deckung gefährdet würde.

§ 6.

(1) Die bereits durchgeführte Kontrollbezeichnung gilt in den Fällen des § 5 als Kennzeichnung der Schuldübernahme.

(2) Die Kontrollbezeichnung im Sinne der III. Vollzugsanweisung ist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nur für solche Titres der Kriegsanleihe zu erteilen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Schuld der Republik Österreich zu übernehmen sind. Außer den Fällen des § 5 können bereits vollzogene oder auch nur bewilligte Kontrollbezeichnungen, die nicht den Voraussetzungen des § 3 entsprechen, widerrufen werden.

(3) Durch Vollzugsanweisung kann die Art und das Verfahren der endgiltigen Kennzeichnung der

als Schuld der Republik Österreich anerkannten Titres neu geregelt werden.

§ 7.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung eines von der Nationalversammlung zu entsendenden fünfgliedrigen Ausschusses

1. wenn öffentliche oder berücksichtigungswürdige Interessen österreichischer Staatsangehöriger dies erfordern:

a) Kriegsanleihe, bezüglich derer die im § 3 genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, als Schuld der Republik Österreich zu übernehmen,

b) für die Besitzer solcher Kriegsanleihe und für Kreditinstitute, die auf solche Kriegsanleihe Pfanddarlehen gewährt haben, in anderer Weise als durch Übernahme der Kriegsanleihe vorzusorgen,

c) in den Fällen des § 4 die Übernahme von Kriegsanleihe als Schuld der Republik Österreich in einem höheren Ausmaße, als diesem Paragraphen entsprechen würde, auszusprechen;

2. ungeachtet des Zutreffens der Voraussetzungen der §§ 3 und 4:

a) bei Vermögen, welches öffentlichen Interessen oder charitativen Zwecken gewidmet ist, für diese Interessen oder Zwecke in anderer Weise als durch Übernahme der Kriegsanleihe vorzusorgen,

b) die Übernahme von Kriegsanleihe, deren Kontrollbezeichnung nicht vorgenommen wurde, weil ihre Erwerbung nach dem 31. Oktober 1918 erfolgt ist, ganz oder zum Teile zu versagen, oder auf jenen unter Zugrundelegung des Begebungskurses zu ermittelnden Nennbetrag zu beschränken, der den zur Erwerbung effektiv aufgewendeten Kosten entspricht,

c) die Entscheidung über die Übernahme als Schuld der Republik Österreich bis zum Ablauf der für die Rechtswirksamkeit der Option zugunsten der Staatsangehörigkeit im 6. Abschnitt des Staatsvertrages von St. Germain bestimmten längsten Fristen aufzuschieben.

(2) Von der in Punkt 2 dieses Paragraphen erteilten Ermächtigung ist bezüglich der unter die Bestimmungen des § 5 fallenden Titres kein Gebrauch zu machen.

§ 8.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, Vereinbarungen mit auswärtigen Regierungen in Angelegenheit des Kriegsanleihebesitzes von Angehörigen eines der beiden Staaten, sowie wegen anderer mit Rücksicht auf den Staatsvertrag von St. Germain erforderlichen finanziellen Regelungen abzuschließen.

§ 9.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt:

1. über die nach diesem Gesetze maßgebenden Umstände jedermann zur Auskunft zu verhalten sowie auch Kreditinstitute, Versicherungsanstalten und Vermögensverwalter zur Auskunftserteilung heranzuziehen,

2. die nach vorstehendem Punkte zur Auskunftserteilung herangezogenen sowie solche Personen, die die Übernahme ihres Besitzes an Kriegsanleihe durch die Republik Österreich anstreben oder deren Vertreter oder die von ihnen namhaft gemachten Personen im Wege der Gerichte zur eidlichen Aussage zu verhalten,

3. die Verweigerung der Auskunftserteilung mit Ordnungsstrafen bis zu 100.000 K zu belegen,

4. die Mitwirkung aller öffentlichen Behörden und Anstalten und ihrer Angestellten, dann der Institute und Anstalten, welche sich berufsmäßig mit der Verwahrung und Verwaltung fremder Vermögenschaften befassen, in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Auskunft kann verweigert werden:

a) wenn der Befragte im Verhältnis zu der die Übernahme ihres Besitzes an Kriegsanleihe anstrebenden Person zu den im § 152, Z. 1, St. P. O., genannten Personen gehört oder wenn durch die Beantwortung der Frage ihm oder einer Person, zu der er in dem bezeichneten Verhältnis steht, die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung zugezogen würde;

b) von Geistlichen über das, was sie ohne Verletzung ihrer Seelsorgepflicht nicht aussagen können;

c) von Ärzten und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist;

d) von öffentlichen Notaren, Verteidigern, Rechtsanwälten und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist; die Aussage kann nicht verweigert werden hinsichtlich solcher Tat-

sachen, die ihnen bei Beratung oder Vertretung in Angelegenheiten des Kriegsanleihebesitzes der von ihnen beratenen oder vertretenen Personen zur Kenntnis gekommen sind; besteht die Gefahr, daß hierdurch ihr Auftraggeber einer Verfolgung nach § 10 dieses Gesetzes oder einer Steuerstrafverfolgung ausgesetzt wird, ist diesem zur Herstellung des dem Gesetz entsprechenden Zustandes, beziehungsweise zur Entrichtung der Abgabe, wegen derer er der Strafverfolgung ausgesetzt gewesen wäre, eine angemessene Frist einzuräumen.

(3) Die gemäß Absatz 1, Punkt 4, in Anspruch genommenen Personen, die nicht öffentliche Angestellte sind, haben bei Ausübung dieser Funktionen die Rechte und Pflichten öffentlicher Beamter und können in Eid genommen werden. Pflichtverletzungen können, soweit sie nicht nach einer anderen gesetzlichen Bestimmung einer strengeren Strafe unterliegen, als Ordnungswidrigkeit mit Geld bis zu 100.000 K bestraft werden; das Verfahren wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

§ 10.

(1) Wer falsche Angaben in der Absicht macht oder bestätigt, die Übernahme von Kriegsanleihe durch die Republik Österreich für sich oder einen anderen zu erschleichen, wird, insofern die Handlung nicht ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens den Tatbestand eines Verbrechens begründet, mit Geld bis zum doppelten Nennbetrag der betreffenden Kriegsanleihe bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Arrest bis zu einem Jahre erkannt werden.

(2) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 427, sinngemäße Anwendung.

§ 11.

(1) Die Republik Österreich übernimmt keinerlei Verpflichtungen bezüglich der Kriegsanleihe, die am 9. September 1919 Regierungen oder Angehörigen eines der anderen Nachfolgestaaten (§ 3) gehörte.

(2) Bezüglich der Kriegsanleihe, die Regierungen oder Angehörigen von Staaten gehört, denen kein Gebiet des ehemaligen österreichischen Staates zugewiesen ist, wird eine Regelung bis nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain vorbehalten.

(3) Für den gleichen Zeitpunkt wird die Regelung bezüglich jener Kriegsanleihen vorbehalten, die Angehörigen des der Republik Österreich durch den

genannten Staatsvertrag zugefallenen Teiles des ehemaligen Ungarn gehört.

§ 12.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht und dem Staatssekretär für Justiz betraut.

Begründung.

In der Übernahme von Kriegsanleihe als Schuld der Republik Österreich liegt ein eine Staatsschuld konstituierender Akt, zu dessen Vollziehung es einer gesetzlichen Bevollmächtigung bedarf. Diese Vollmacht soll durch das vorliegende Gesetz geschaffen werden.

Materiell ergibt sich die Notwendigkeit zur Schaffung dieses Gesetzes schon aus der Wichtigkeit und Dringlichkeit, welche einer endlichen Lösung der Frage der Kriegsanleihe aus Rücksichten der ungestörten Aufrechterhaltung der Volkswirtschaft, insbesondere des unerschütterten Fortbestandes der Kreditorganisationen aller Art, und nicht zuletzt aus Gründen der Pflege und Erhaltung des Staatskredits im In- und Auslande beizumessen ist.

Eine formalrechtliche Verpflichtung der Republik gegenüber den Kriegsanleihebesitzern läßt sich allerdings aus der Rechtslage allein kaum ableiten. Einerseits hat die Republik Österreich den Grundsatz der Ablehnung jeder Rechtsnachfolge nach dem ehemaligen Österreich — unbeschadet der im Staatsvertrag von St. Germain auferlegten Verpflichtungen — im Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 484, festgelegt, andrerseits entbehrt dieser Vertrag derzeit noch der Rechtskraft. Jedenfalls aber wahrt auch dieser Vertrag selbst der Republik freie Disposition gegenüber den Titres jener Kriegsanleihe, die ihren Staatsbürgern gehören. Hierdurch und durch die grundsätzliche Stellungnahme des angeführten Gesetzes ergäbe sich zwar die rechtliche Möglichkeit, die Übernahme der Schuld von Bedingungen abhängig zu machen, welche das Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner abändern. Auf diesem Wege aber eine Entlastung des Staates zu suchen, würde den öffentlichen Kredit in der unheilvollsten Weise untergraben und die Befriedigung des Staatsanleihebedürfnisses auf lange Zeit hinaus gänzlich unterbinden, weshalb dieser Weg prinzipiell ungangbar erscheint.

Hiernach gipfelt das Problem der Kriegsanleiheübernahme in der Lösung der Frage, wie unter Aufrechthaltung der erworbenen Gläubigerrechte die Belastung des Staates ohne Gefährdung der staats- und volkswirtschaftlichen Interessen und ohne Erschütterung des öffentlichen Kredits auf ein erträgliches Maß abgesteckt werden kann. Nach diesen Gesichtspunkten wird das Gesetz jenen Kreis von Titresinhabern zu umschreiben haben, denen gegenüber die Republik Österreich sich unbedingt als Schuldnerin bekennt.

Dieser Kreis schließt grundsätzlich jene Personen ein, die in einer auf dem Territorium der Republik befindlichen Gemeinde heimatberechtigt sind und ihren Besitz an Kriegsanleihe ordnungsgemäß zur Vermögensabgabe angemeldet haben.

Daß das Erfordernis der Heimatzuständigkeit und nicht das Erfordernis der dieser Qualifizierung ermangelnden Staatsbürgerschaft aufgestellt wird, findet seine Begründung darin, daß der Staatsvertrag von St. Germain im Artikel 70 die Staatsangehörigkeit zu einem der auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich entstandenen Staaten von der Zuständigkeit (pertinenza) innerhalb eines Gebietes abhängig macht, über welches der betreffende Staat die Souveränität ausübt. Diese Personen erwerben nach dieser Bestimmung ohne weiteres und unter Ausschluß der österreichischen Staatsangehörigkeit die Angehörigkeit zu dem betreffenden Staate. Diesem Standpunkte, welchen das Gesetz vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, über das Staatsbürgerrecht nicht entsprochen hat, wurde durch Gesetz vom 17. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 481, über die Abänderung des Gesetzes über das österreichische Staatsbürgerrecht und über die zeitweise Unzulässigkeit von Aufnahmen in den Heimatsverband teilweise bereits Rechnung getragen. Auch die für die Vergangenheit wirksame Abänderung des durch das erstzitierte Gesetz geschaffenen Rechtszustandes steht bevor. Die hierdurch etwa eine Gefährdung erleidenden berechtigten Interessen der Kriegsanleihe besitzenden Staatsangehörigen im weiteren Sinne finden übrigens im vorliegenden Gesetze (§ 7, Absatz 1, Punkt 1) angemessenen Schutz.

Das Erfordernis der Anmeldung zur Vermögensabgabe wurde deshalb aufgestellt, weil es gerechtfertigt erscheint, den Staat zunächst nur gegenüber jenem Besitz an altösterreichischen Staatsschuldverschreibungen zu verpflichten, rücksichtlich dessen sich auch der Besitzer bereit gezeigt hat, den an sein Vermögen zu stellenden staatlichen Anforderungen zu entsprechen.

Innerhalb dieses Kreises von Besitzern wird im Gesetz das heimische volkswirtschaftliche Interesse insoweit in den Vordergrund gerückt, als grundsätzlich der Kriegsanleihebesitz nur dann zur Gänze übernommen wird, wenn ein wirtschaftliches Engagement außerhalb der heimischen Volkswirtschaft nicht gegeben erscheint. Ist dieses der Fall, dann soll der ausländische Teil des Vermögens in aller Regel den Schlüssel für die Ermittlung des von der Republik nicht anzuerkennenden Teiles des Kriegsanleihebesitzes abgeben.

Was die weiteren übrigens mehr formalen Voraussetzungen anbelangt, so schließt sich das Gesetz im Wesen den bisher erlassenen Vorschriften über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und über den Ankauf der Fälligkeiten aus Staatsschuldverschreibungen des ehemaligen Österreich eng an.

Der endgültigen Regelung vorbehalten wird jener Kriegsanleihebesitz, bezüglich dessen in dem der Rechtskraft noch ermangelnden Friedensvertrag die Entscheidnng getroffen oder Verfügungen und Vereinbarungen vorbehalten sind.

Grundsätzlich abgelehnt wird die Übernahme der Verpflichtung bezüglich der außerhalb der österreichischen Interessensphäre gelegenen Kriegsanleihe von Regierungen oder Angehörigen anderer Nachfolgestaaten.

Neben diesen grundlegenden Bestimmungen werden in dem Gesetz, in der Erwägung, daß die Mannigfaltigkeit der im Geiste des Gesetzes auszutragenden Fälle eine erschöpfende generelle Regelung nicht zuläßt, eine Reihe von Bestimmungen geschaffen, durch welche eine gesetzliche Ermächtigung zur Fällung von mit den grundsätzlichen Bestimmungen nicht übereinstimmenden Entscheidungen gegeben ist.

Die hierbei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse werden häufig so kompliziert sein, daß die Entscheidungen vielfach nur unter Berücksichtigung individueller Verhältnisse und nur nach billigem Ermessen zu treffen sein werden. Es ist daher zur staatsrechtlichen Deckung der Finanzverwaltung geboten, die Entscheidungen nicht ausschließlich auf eigene Verantwortung zu treffen, sondern gesetzlich vorzusorgen, daß diese Entscheidungen unter Mitwirkung und Zustimmung eines Ausschusses der Nationalversammlung zustandekommen, der auf diese Weise die Approbation namens der Gesetzgebung ausspricht. Diese Ermächtigungen umfassen sowohl die Fälle der Ablehnung der Übernahme ungeachtet des Zutreffens der gesetzlich statuierten Voraussetzungen hierzu, wie auch die Fälle der Vollziehung der Übernahme ungeachtet des Mangels der gedachten Voraussetzungen.

Die für das Verfahren dem Staatssekretär für Finanzen erteilten Ermächtigungen gehen mit Rücksicht auf die finanzielle Tragweite der von der Finanzverwaltung in der Frage der Übernahme der Kriegsanleihe zu fällenden Entscheidungen nicht zu weit. Sie sind übrigens im Wesen die gleichen, wie sie das in Beratung stehende Gesetz über die große Vermögensabgabe vorsieht.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes ist zu bemerken:

Ad § 1: Dieser Paragraph zählt alle Kategorien der unter dem Sammelnamen Kriegsanleihe in der Zeit vom November 1914 bis Mai 1918 emittierten, teils zu fixen Terminen rückzahlbaren $5^1/_2$ prozentigen Staatsschatzscheine, teils der während der Jahre 1922 bis 1958 amortisierbaren $5^1/_2$ prozentigen Staatsanleihen auf.

Zu § 2: Hier kommen hauptsächlich die gemäß Artikel 205, 215 und 275 des Friedensvertrages vorgesehenen finanziellen Regelungen und die damit zusammenhängenden, allenfalls erforderlichen administrativen Maßnahmen in Betracht.

Ad §§ 3 bis 6: Durch die Bestimmungen dieser Paragraphen ist die Übernahme des Kriegsanleihebesitzes der in Österreich heimatberechtigten Personen, soweit die Kriegsanleihe vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldet wurde und verhältnismäßig auf das in der heimischen Volkswirtschaft gebundene Vermögen entfällt, im allgemeinen gesichert. Soweit diese Bestimmungen nicht ausreichen würden, um berücksichtigungswürdigen Interessen österreichischer Staatsbürger oder öffentlichen Interessen überhaupt gerecht zu werden, wird die in § 7 vorgesehene Ermächtigung hierzu die Möglichkeit bieten.

Ad § 3: Der in diesem Paragraph mehrfach vorgesehene Stichtag vom 13. März 1919 ist der Tag, nach dessen Stand gemäß den erlassenen Vorschriften über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe das Vermögen anzumelden war.

Die Fassung der vierten Alinea soll auch jene Gebiete des ehemaligen Staates decken, deren Zugehörigkeit zum Staatsgebiete derzeit noch nicht entschieden ist, also die beiden im Artikel 50 des Friedensvertrages vorgesehenen Abstimmungszonen des Landes Kärnten. Für Westungarn wird die Regelung der Kriegsanleihefrage im § 11 für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain vorbehalten.

Aus der Fassung des Absatzes 5 ergibt sich, daß das gesamte derzeitige Staatsgebiet der Nachfolgestaaten, also auch jenes, das niemals Gebiet des österreichischen Staates war, für die Anwendung des Gesetzes in Betracht zu ziehen ist.

Ad Absatz 6: Die taxativ gedachte Umschreibung des wirtschaftlich gebundenen Vermögens schließt sich im Wesen der im Entwurfe über die große Vermögensabgabe enthaltenen an.

Die Eigenart der Materie erforderte jedoch eine Erweiterung ad b, durch Einbeziehung des einer vertragsmäßigen Beteiligung an einer Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung dauernd gewidmeten Vermögens, um auch Finanzierungen und dauernde Kapitalsengagements österreichischer Unternehmungen bei nationalstaatlichen Unternehmungen, die ohne persönliches Hervortreten der Kapitalsgeber bestehen, treffen zu können. Aus dem gleichen Grunde wurde bezüglich des als nicht gebundenes Vermögen erklärten Besitzes an Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren eine Einschränkung gemacht, wobei an die verschiedenen Formen der Syndizierung gedacht ist. Diese Einschränkung soll auch im Falle der Einschaltung von als Zwischenglieder fungierenden österreichischen Unternehmungen gelten; diesem Zwecke dient die Bestimmung des letzten Satzes dieser Alinea.

Ad Absatz 7: Diese Spezialbestimmung für Versicherungsanstalten im weitesten Sinne erwies sich deswegen als notwendig, weil das Deckungskapital der Prämienreserve nicht als gebundenes Vermögen im Sinne der Legaldefinition behandelt werden könnte, anderseits aber, insoweit es der Deckung von Verpflichtungen gegenüber fremdländischen Versicherungsnehmern dient, außerhalb des unmittelbaren Interesses der heimischen Volkswirtschaft gelegen ist. Bei dieser Spezialbestimmung mußte wegen der technischen Schwierigkeiten der Durchführung auf die Konstatierung der Staatsbürgerschaft der Versicherungsnehmer verzichtet werden.

Ad § 4: Der festgelegte Aufteilungsschlüssel wird in manchen Fällen nicht entsprechen. So insbesondere, wenn es sich um ertragswirtschaftlich nicht in Betracht kommende fremdländische Objekte handelt, zumal wenn diese Objekte aus dem im Inlande erwirtschafteten Vermögen angeschafft worden sind. Für solche und ähnliche Fälle bietet der § 7, Absatz 1, Punkt 1, lit. c), die erforderliche Remedur. Daß die Kriegsanleihe, obwohl sie das aufzuteilende Objekt ist, dennoch dem „übrigen Vermögen" zuzurechnen ist und daher die übernehmende Quote der Kriegsanleihe selbst vergrößert, erscheint darin begründet, daß diese Bestimmung den Interessen der österreichischen Staatsbürger dient und eben deswegen auf die Feststellung verzichtet wird, ob die Kriegsanleihe zur Gänze aus Mitteln angeschafft wurde, die der heimischen Privatwirtschaft des Besitzers entstammen. Die entgegengesetzte Disposition würde dazu führen, gerade denjenigen, der sein Vermögen in stärkerem Maße als andere in Kriegsanleihe umgewandelt hat, härter zu treffen und würde vollständig versagen, wenn einem in einem anderen Nationalstaat gebundenen Vermögen ausschließlich Kriegsanleihe als übriges Vermögen gegenüberstünde.

Ad §§ 5 und 6: Diese Bestimmungen rezipieren den 20. Durchführungserlaß zur daselbst zitierten Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen. Hierdurch sollen die der Kontrollbezeichnung bereits zugeführten Kriegsanleihen dauernd einer Überprüfung über die Zulässigkeit der Kontrollbezeichnung im Sinne der bisherigen Vorschriften und dieses Gesetzes entrückt bleiben, falls eine Zurückziehung der Kontrollbezeichnung Rechte Dritter, die im Hinblick auf die Kontrollbezeichnung bereits erworben wurden, in Frage stellen könnte. Aus dieser Erwägung zieht Absatz 1 des § 6 nunmehr die Konsequenz. Für die übrigen Fälle sehen die weiteren Bestimmungen dieses Paragraphen die gesetzliche Möglichkeit einer Revision der bereits vorgenommenen oder bewilligten Kontrollbezeichnung vor.

Ad § 7: Die Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1 a), wahrt die Möglichkeit der Übernahme von Kriegsanleihe einerseits aus dem Besitze österreichischer Staatsbürger, die ihre Staatsbürgerschaft in anderer als in der im § 3, Punkt 1, vorgesehenen Weise erworben oder wegen ihres Wohnsitzes im Auslande die Anmeldung der Kriegsanleihe nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen haben, andrerseits aus dem Besitze nationalstaatlicher Staatsangehöriger, die, sei es im Inlande domizilieren, sei es im Inlande gebundenes Vermögen besitzen, das für die heimische Volkswirtschaft von relevanterer Bedeutung ist.

Die ad Punkt b) gedachten Fälle sind mit Rücksicht auf das weitgehende Kriegsanleiheengagement von Kreditinstituten aller Art, welches überwiegend zur Zeit der Emission von Kriegsanleihe eingegangen

worden ist, von besonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung unserer Volkswirtschaft und Kreditorganisation. Die erforderlichen Arrangements werden besondere Umsicht erheischen, um einen gerechten Ausgleich der hierbei mehrfach kollidierenden Interessen herbeizuführen.

Die Fälle des Punktes 2 sind Spezialfälle und werden ihrer Natur nach auch nur in besonderen Ausnahmsfällen zur Anwendung zu gelangen haben. Bezüglich des unter b) vorgesehenen Falles muß bemerkt werden, daß keineswegs die vom kreditpolitischen Standpunkt zu begrüßende Aufnahme von Staatsschuldverschreibungen in Zeiten der Panik und der Entwertung getroffen werden soll. Es erschien nur geboten, für besonders krasse in der Praxis vorgekommene Fälle eine Spezialbestimmung offen zu halten. Auch soll vermieden werden, daß unentgeltliche Zuwendungen von nach dem Gesetze nicht übernahmsfähiger Kriegsanleihe an Personen oder Institute, die die Übernahme der Kriegsanleihe auf Grund des Gesetzes erwirken könnten, auf Kosten des Staates realisiert werden.

Der Punkt c) erweist sich deswegen als notwendig, weil die Voraussetzungen zur Übernahme von Kriegsanleihe bei Privatwirtschaften, die ihrem Kern nach in die Nationalstaaten tendieren, sich nicht an der Hand der gegenwärtigen Verhältnisse allein richtig beurteilen lassen, vielmehr unter Umständen die definitive Gestaltung der Verhältnisse abzuwarten sein wird.

Ad § 11: Bezüglich des Kriegsanleihebesitzes von sogenannten Altausländern wird das Inkrafttreten des Friedensvertrages abzuwarten sein, um wegen der Durchführung der diesfalls getroffenen Bestimmungen zunächst mit der Reparationskommission das Einvernehmen herzustellen.

Ad § 12: Vollzugsklausel.

Österreichische Staatsdruckerei. 80120

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . .

über die

Rechtsverhältnisse der Handelsagenten (Handelsagentengesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Begriff des Handelsagenten.

(1) Wer von einem anderen (Geschäftsherrn) mit der Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften oder überhaupt von Rechtsgeschäften in Ansehung beweglicher Sachen, Rechte oder Arbeiten in dessen Namen und für dessen Rechnung ständig betraut ist und diese Tätigkeit selbständig und gewerbemäßig ausübt, ist Handelsagent.

(2) Der Handelsagent ist Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches.

§ 2.

Pflichten des Handelsagenten.

(1) Der Handelsagent hat das Interesse des Geschäftsherrn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen; er ist insbesondere verpflichtet, dem Geschäftsherrn die erforderlichen Nachrichten zu geben und ihn ohne Verzug von jedem Geschäft in Kenntnis zu setzen, das er für ihn abgeschlossen hat.

(2) Der Handelsagent haftet für ein Verschulden seiner Leute und anderer Personen, deren er sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient.

§ 3.

Befugnisse des Handelsagenten.

(1) Der Handelsagent kann Geschäfte im Namen und für Rechnung des Geschäftsherrn nur dann abschließen, wenn er hierzu ermächtigt ist.

(2) Hat ein Handelsagent, der nur mit der Vermittlung von Geschäften betraut ist, ein Geschäft im Namen des Geschäftsherrn mit dem Dritten abgeschlossen, so gilt es als vom Geschäftsherrn genehmigt, wenn dieser nicht ohne Verzug, nachdem

er vom Abschlusse des Geschäftes Kenntnis erlangt hat, dem Dritten erklärt, daß er das Geschäft ablehne.

§ 4.

(1) Zahlungen für den Geschäftsherrn kann der Handelsagent nur dann annehmen, wenn er hierzu ermächtigt ist.

(2) Lautet die Vollmacht auf die Berechtigung zur Annahme von Zahlungen, so gilt der Handelsagent nur als ermächtigt, Zahlungen, die den vereinbarten Bedingungen entsprechen, in Empfang zu nehmen. Sie erstreckt sich dagegen nicht auf die Befugnis, die beim Abschlüsse des Geschäftes vereinbarten Zahlungsbedingungen abzuändern, insbesondere Vergleiche zu schließen oder Nachlässe zu gewähren.

(3) Ist der Handelsagent als Handlungsreisender tätig, so gilt er als ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihm abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.

(4) Die Anzeige von Mängeln einer Ware, die Erklärung, daß eine Ware zur Verfügung gestellt wird und andere Erklärungen, durch welche die Kundschaft ihre Rechte wahrt, können auch dem Handelsagenten gegenüber abgegeben werden.

(5) Ein Handelsagent kann das dem Geschäftsherrn nach Artikel 348 H. G. B. zustehende Recht auf Feststellung des Zustandes der Ware ausüben; zu Verfügungen über die Ware ist er, sofern nicht deren Beschaffenheit es dringend erfordert, im Zweifel nicht ermächtigt.

(6) Beschränkungen der Vollmacht des Handelsagenten braucht ein Dritter gegen sich nur gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen mußte.

§ 5.

Verbot der Annahme von Belohnungen.

(1) Der Handelsagent darf mangels eines abweichenden Handelsgebrauches ohne Einwilligung des Geschäftsherrn von dem Dritten, mit dem er für den Geschäftsherrn Geschäfte abschließt oder vermittelt, eine Provision oder sonstige Belohnung nicht annehmen.

(2) Der Geschäftsherr kann vom Handelsagenten die Herausgabe der unrechtmäßig empfangenen Provision oder Belohnung und den Ersatz des diesen Betrag übersteigenden Schadens verlangen.

§ 6.

Provision.

(1) Dem Handelsagenten gebührt für jedes durch seine Tätigkeit zustande gekommene Geschäft eine Provision.

(2) Der Anspruch auf die Provision wird mangels anderer Vereinbarung mit dem Abschlusse des Geschäftes erworben. Bei Verkaufsgeschäften gilt der Anspruch im Zweifel in diesem Zeitpunkte als erworben, wenn eine Zahlung beim Geschäftsherrn eingegangen ist und nur nach Verhältnis des eingegangenen Betrages.

(3) Ist die Ausführung eines vom Handelsagenten oder durch dessen Vermittlung abgeschlossenen Geschäftes oder die Gegenleistung des Dritten, mit dem das Geschäft abgeschlossen worden ist, nur infolge Verhaltens des Geschäftsherrn ganz oder teilweise unterblieben, so kann der Handelsagent die volle Provision verlangen, es sei denn, daß für das Verhalten des Geschäftsherrn wichtige Gründe auf Seite des Dritten vorliegen.

(4) Soweit nicht ein abweichender Handelsgebrauch besteht, wird ein Anspruch auf die Provision durch die bloße Namhaftmachung des Dritten nicht erworben.

§ 7.

Für direkte Geschäfte.

Dem Handelsagenten gebührt im Zweifel die Provision auch für solche Geschäfte, die ohne seine unmittelbare Mitwirkung während der Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen der ihm zugewiesenen oder von ihm zugeführten Kundschaft und dem Geschäftsherrn zustande gekommen sind.

§ 8.

Gebietsagenten.

(1) Ist der Handelsagent ausdrücklich für ein bestimmtes Gebiet als alleiniger Vertreter des Geschäftsherrn bestellt, so gebührt ihm im Zweifel die Provision auch für solche Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung während der Dauer des Vertragsverhältnisses durch den Geschäftsherrn oder für diesen mit der zum Gebiete des Handelsagenten gehörigen Kundschaft abgeschlossen worden sind.

(2) Diese Vorschrift ist sinngemäß anzuwenden, wenn der Handelsagent für einen bestimmten Kundenkreis als alleiniger Vertreter des Geschäftsherrn bestellt ist.

§ 9.

Nach Beendigung des Verhältnisses.

(1) Für Geschäfte, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zustande gekommen sind, gebührt dem Handelsagenten die Provision nur dann, wenn das Geschäft von ihm eingeleitet und derart vorbereitet wurde, daß der Abschluß hauptsächlich auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist.

(2) Wenn hiernach mehreren Handelsagenten ein Anspruch auf die Provision zusteht, ist sie nach Verhältnis ihrer Tätigkeit in billiger Weise unter sie zu verteilen.

§ 10.

Verhinderung am Verdienst.

(1) Wird ein Handelsagent vom Geschäftsherrn vertragswidrig verhindert, Provisionen in dem vereinbarten oder in dem nach den getroffenen Vereinbarungen zu erwartenden Umfange zu verdienen, so gebührt ihm eine angemessene Entschädigung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Verhinderung dadurch entstanden ist, daß der Geschäftsherr während der Dauer des Vertragsverhältnisses sein Unternehmen veräußert oder den Vertrieb der Waren einer gemeinschaftlichen Verkaufsstelle (Kartell) übergeben hat.

§ 11.

Höhe der Provision.

(1) Die Höhe der Provision richtet sich mangels anderer Vereinbarung nach den für den betreffenden Geschäftszweig am Orte der Niederlassung des Handelsagenten üblichen Sätzen.

(2) Nachlässe, die der Geschäftsherr dem Dritten gewährt hat, dürfen mangels eines abweichenden Handelsgebrauches bei Berechnung der Provision nur dann abgezogen werden, wenn sie beim Abschluß des Geschäftes vereinbart worden sind.

§ 12.

Ersatz der Auslagen.

(1) Für die durch den Geschäftsbetrieb entstandenen allgemeinen Kosten und Auslagen kann der Handelsagent Ersatz nicht verlangen.

(2) Dagegen hat ihm der Geschäftsherr mangels anderer Vereinbarung oder eines abweichenden Handelsgebrauches die Auslagen für Porti, Telegramme, Ferngespräche und Musterkoffer sowie die besonderen Barauslagen zu vergüten, die er infolge Auftrages des Geschäftsherrn aufwenden mußte.

§ 13.

Fälligkeit der Provision.

Der Anspruch auf die Provision wird an dem Tage fällig, an dem nach der getroffenenen Vereinbarung oder nach dem Gesetze die Abrechnung stattfinden soll.

§ 14.

Abrechnung und Vorschußleistung.

(1) Über die Provisionsansprüche ist mit Ende Juni und Ende Dezember eines jeden Jahres, wenn aber das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Kalenderjahres gelöst wird, innerhalb eines Monats, nachdem der Anspruch unbedingt erworben wurde, abzurechnen.

(2) Der Handelsagent kann einen seinen unbedingt erworbenen Provisionsforderungen und seinen Barauslagen entsprechenden Vorschuß verlangen.

§ 15.

Buchauszug und Büchereinsicht.

(1) Der Handelsagent kann die Mitteilung eines Buchauszuges über die Geschäfte verlangen, für die ihm Provision gebührt.

(2) Wenn der Handelsagent glaubhaft macht, daß der Buchauszug unrichtig oder unvollständig ist oder daß ihm die Mitteilung eines Buchauszuges verweigert wurde, kann er, auch vor dem Prozesse, bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel sich die Handelsbücher befinden, deren Vorlegung beantragen.

(3) Von dem Inhalte der Handelsbücher ist, soweit er die Ansprüche des Handelsagenten betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und erforderlichenfalls ein Auszug anzufertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung notwendig ist.

(4) Erhebt der Geschäftsherr gegen die persönliche Einsichtnahme durch den Handelsagenten Widerspruch und kommt eine Einigung der Parteien auf einen Vertrauensmann nicht zustande, so kann der Richter anordnen, daß die Bücher durch einen vom Gerichte bestellten Buchsachverständigen eingesehen werden.

(5) Im übrigen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Sicherung von Beweisen und in Ansehung der Kosten des Verfahrens auch die Vorschrift des § 365, Absatz 2, Z. P. O. Anwendung.

§ 16.

Gewinnbeteiligung.

(1) Ist bedungen, daß das Entgelt des Handelsagenten ganz oder zum Teil in einem Anteil an dem Gewinne aus allen oder aus bestimmten Geschäften bestehen oder daß der Gewinn in anderer Art für die Höhe des Entgelts maßgebend sein soll, so ist nach Ablauf des Geschäftsjahres auf Grund der Bilanz abzurechnen.

(2) Der Handelsagent kann die Einsicht der Bücher verlangen, soweit dies zur Prüfung der Richtigkeit dieser Abrechnung erforderlich ist.

§ 17.

Verjährung.

(1) Die Provisionsansprüche verjähren in drei Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt für Ansprüche, die in die Abrechnung einbezogen wurden, mit dem Schluß des Jahres, in dem die Abrechnung stattgefunden hat, für Ansprüche dagegen, die in die Abrechnung nicht einbezogen wurden, mit dem Schluß des Jahres, in dem das Vertragsverhältnis gelöst worden ist. Für Ansprüche, hinsichtlich deren erst nach Lösung des Vertragsverhältnisses Ab-

rechnung zu pflegen war, beginnt die Verjährung mit dem Schluß des Jahres, in dem die Abrechnung hätte stattfinden sollen.

(3) Ist der Anspruch bei dem Geschäftsherrn angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen der schriftlichen Antwort des Geschäftsherrn gehemmt.

§ 18.

Zurückbehaltungsrecht.

Dem Handelsagenten steht unter den in Artikel 313 und 314 H. G. B. angegebenen Voraussetzungen das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht an den ihm vom Geschäftsherrn übergebenen Mustern zu. Die Vorschrift des Artikels 313, Absatz 2, H. G. B. steht der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes an den Mustern nicht entgegen, wenn das Vertragsverhältnis gelöst worden ist. Doch ist der Handelsagent verpflichtet, die Muster ohne Verzug zurückzustellen, wenn der Geschäftsherr einen dem Werte der Muster oder der Höhe der Forderung entsprechenden Betrag bei Gericht erlegt oder anderweitige Sicherheit für diesen Betrag leistet.

§ 19.

Endigung des Verhältnisses.

(1) Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen wurde.

a) Kündigung.

(2) Ist das Vertragsverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es von jedem Teile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchiger Kündigung gelöst werden.

(3) Die Kündigungsfrist muß immer für beide Teile gleich sein. Wurden ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist.

§ 20.

b) Kündigung zur Unzeit.

Ist eine kürzere als die im § 19, Absatz 2, festgesetzte Kündigungsfrist oder der Ausschluß einer Kündigungsfrist vereinbart worden, so darf gleichwohl in Geschäftszweigen, bei denen der hauptsächlichste Geschäftsverkehr auf bestimmte Zeitabschnitte beschränkt ist, nicht derart gekündigt werden, daß das Vertragsverhältnis während dieses Zeitabschnittes oder unmittelbar vorher endet, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die vorzeitige Lösung des Vertragsverhältnisses vorliegt.

§ 21.

c) Vorzeitige Lösung.

Das Vertragsverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wird, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden.

§ 22.

Auflösungsgründe auf Seite des Geschäftsherrn.

Als ein wichtiger Grund, der den Geschäftsherrn zur vorzeitigen Lösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn der Handelsagent unfähig wird, seine Tätigkeit auszuüben;

2. wenn sich der Handelsagent einer Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Geschäftsherrn unwürdig erscheinen läßt, insbesondere wenn er entgegen der Vorschrift des § 5 eine Provision oder sonstige Belohnung annimmt, wenn er dem Geschäftsherrn Aufträge übermittelt, die nicht erteilt worden sind, oder wenn er ihn sonst in wesentlichen geschäftlichen Angelegenheiten in Irrtum führt;

3. wenn der Handelsagent während einer den Umständen nach erheblichen Zeit es unterläßt oder sich weigert, für den Geschäftsherrn tätig zu sein oder wenn er andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;

4. wenn der Handelsagent sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Geschäftsherrn zuschulden kommen läßt;

5. wenn über das Vermögen des Handelsagenten der Konkurs eröffnet wird.

§ 23.

Auflösungsgründe auf Seite des Handelsagenten.

Als ein wichtiger Grund, der den Handelsagenten zur vorzeitigen Lösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn der Handelsagent unfähig wird, seine Tätigkeit auszuüben;

2. wenn der Geschäftsherr die dem Handelsagenten zukommende Provision ungebührlich schmälert oder vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt, insbesondere seinen Verpflichtungen im Sinne des § 10 zuwiderhandelt;

3. wenn der Geschäftsherr sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Handelsagenten zuschulden kommen läßt;

4. wenn der Geschäftsherr den Betrieb des Geschäftszweiges aufgibt, in dem der Handelsagent hauptsächlich tätig ist.

§ 24.

Ansprüche bei vorzeitiger Lösung.

(1) Trifft einen Teil ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung des Vertragsverhältnisses, so kann der andere Teil Ersatz des ihm dadurch verursachten Schadens verlangen. Hat ein Teil das Vertragsverhältnis vorzeitig gelöst, ohne daß hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, so kann der andere Teil die Erfüllung des Vertrages oder Ersatz des

ihm verursachten Schadens verlangen. Das gleiche gilt, wenn das Vertragsverhältnis entgegen der Vorschrift des § 20 gekündigt worden ist.

(2) Trifft beide Teile ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung des Vertragsverhältnisses, so hat der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt.

§ 25.

Ansprüche des mit der Kundenzuführung betrauten Handelsagenten bei Lösung vor Ablauf von drei Jahren.

(1) Hat der Geschäftsherr das Vertragsverhältnis mit dem Handelsagenten, der ausschließlich oder vorwiegend mit der Zuführung von Kunden beschäftigt war, vor Ablauf von drei Jahren gelöst, ohne daß der Handelsagent durch schuldbares Verhalten dem Geschäftsherrn gegründeten Anlaß zur vorzeitigen Lösung oder zur Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat, so gebührt dem Handelsagenten eine angemessene Entschädigung, wenn dem Geschäftsherrn oder dessen Rechtsnachfolger aus der Geschäftsverbindung mit der zugeführten Kundschaft Vorteile erwachsen sind, die nach Lösung des Vertragsverhältnisses fortbestehen.

(2) Ein solcher Anspruch ist bei sonstigem Ausschluß innerhalb drei Jahren nach der Lösung des Vertragsverhältnisses geltend zu machen.

§ 26.

Konkurrenzklausel.

Eine Vereinbarung, durch die der Handelsagent für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird, ist unwirksam.

§ 27.

Konkurs des Geschäftsherrn.

(1) Durch die Verhängung des Konkurses über das Vermögen des Geschäftsherrn wird das Vertragsverhältnis gelöst. Der Handelsagent ist jedoch verpflichtet, bei Gefahr im Verzuge seine Tätigkeit insolange fortzusetzen, bis anderweitige Vorsorge getroffen werden kann.

(2) Wird das Vertragsverhältnis durch die Konkurseröffnung vor Ablauf der bestimmten Zeit gelöst, für die es eingegangen war, oder war im Vertrage eine Kündigungsfrist vereinbart, so kann der Handelsagent den Ersatz des ihm verursachten Schadens verlangen.

§ 28.

Zwingende Vorschriften.

(1) Die Bestimmungen der §§ 10, Absatz 1, 14, Absatz 2, 15, Absatz 1 und 2, 16, Absatz 2, 19, Absatz 3, 24, 25 und 27, Absatz 2, können im voraus durch Vertrag zuungunsten des Handelsagenten weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(2) Die Bestimmung des § 20 kann im Voraus durch Vertrag weder zuungunsten des Geschäftsherrn noch zuungunsten des Handelsagenten aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 29.

Andere Geschäftsvermittler.

(1) Die Bestimmungen der §§ 2, 4, 5, 6 11 bis 13, 17 und 18 finden auch auf Kaufleute und andere Personen Anwendung, die, ohne ständig damit betraut zu sein, für einen anderen Geschäfte vermitteln oder in dessen Namen und für dessen Rechnung abschließen, gleichviel, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Sachen, um Rechte oder Arbeiten, um Vermögensmassen oder Unternehmungen handelt.

(2) Über ihre Provisionen ist ohne Verzug abzurechnen, nachdem der unbedingte Anspruch auf die Provision erworben worden ist (§ 6, Absatz 2).

§ 30.

Verhältnis zu anderen Gesetzen.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, sowie auf die Rechtsverhältnisse der Handelsmäkler im Sinne des Gesetzes vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68.

(2) Insoweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des allgemeinen bürgerlichen Rechtes auf die in diesem Gesetze geregelten Vertragsverhältnisse Anwendung.

§ 31.

Beginn der Wirksamkeit.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden sechsten Kalendermonates in Wirksamkeit.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die zur Zeit des Eintrittes seiner Wirksamkeit bestehenden Vertragsverhältnisse Anwendung.

§ 32.

Vollzugsvorschrift.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

Begründung

zum

Entwurfe eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten (Handelsagentengesetz).

Einleitung.

Der mächtige Aufschwung, den die Volkswirtschaft in den letzten Jahrzehnten genommen hat, brachte notwendigerweise eine durchgreifende Veränderung der gesamten Organisation und Technik des Handels mit sich. Durch die gewaltige Steigerung der Bedürfnisse und die ihr zum Teile vorauseilende Produktion hat der Güterumlauf und die Erweiterung des Absatzgebietes eine ungeahnte Entwicklung erfahren, zumal eine unerläßliche Vorbedingung hierfür durch die Ausgestaltung der Verkehrsverhältnisse geschaffen worden war. Dadurch trat naturgemäß die unmittelbare Beziehung des Kaufmannes zu seiner Kundschaft, auf der ursprünglich vor allem der Warenumsatz innerhalb eines örtlich eng begrenzten Gebietes beruhte, allmählich in den Hintergrund. In gleichem Maße schwand die Bedeutung der Märkte als Konzentrationsmittel des Handels, an deren Stelle neue Zwischenglieder des Handels traten, denen die Aufgabe zufiel, Angebot und Nachfrage in verläßlicher Weise festzustellen und für die zweckmäßige Verteilung der Güter Sorge zu tragen. Der hauptsächlichste Wandel in der Form des Handelsverkehrs zeigte sich darin, daß die Kundschaft nicht mehr wie früher die Einkaufsgelegenheit aufsuchte, um ihren Bedarf zu decken, sondern daß umgekehrt der Kaufmann es als seine Aufgabe betrachtet, die Bedarfsgelegenheit zu ermitteln und die Kundschaft an ihrem Sitz aufzusuchen, um für seine Waren den gewünschten Absatz zu finden. Die Tätigkeit der Kundschaftsermittlung und Erwerbung wird aus naheliegenden Gründen regelmäßig nicht vom Kaufmann selbst ausgeübt, sondern zumeist Angestellten des Kaufmannes oder Personen übertragen, die, ohne bei dem Kaufmann bedienstet zu sein, vermöge ihrer Sach- und Personenkenntnis und ihrer geschäftlichen Erfahrung in einzelnen bestimmten Bezirken hierzu besonders geeignet erscheinen. Solche Reisende, die häufig nicht nur ein Haus, sondern — behufs Minderung der Reisespesen — mehrere Häuser vertreten, sind damit betraut, an den Orten, in die sie der in der Regel von vornherein zusammengestellte Reiseplan führt, die Kundschaft zu besuchen, ihnen Muster vorzulegen, Bestellungen entgegenzunehmen oder, insoweit ihnen Handlungsvollmacht erteilt worden ist, auch Geschäfte für das von ihnen vertretene Haus mit bindender Kraft abzuschließen. Vielfach ist jedoch diese Institution der sogenannten Handlungsreisenden durch im Absatzgebiete seßhafte und ständig mit der Vertretung eines Hauses betraute Personen zurückgedrängt worden. Die Gründe für diese Erscheinung liegen vorwiegend in dem Umstande, daß derlei Personen über die Marktlage und die oft täglich wechselnden Preise, über die Konkurrenzverhältnisse und die speziellen Bedürfnisse der Kundschaft in der Regel viel besser und genauer unterrichtet sind, als der seinen Aufenthaltsort stets wechselnde Reisende. Abgesehen davon bietet auch das innere Vertragsverhältnis des Geschäftsherrn zu seinem Vertreter dem ersteren gewisse Vorteile gegenüber der Anstellung eines Reisenden. Die in einem Bezirke

seßhaften Vertreter beziehen fast ausschließlich nur Provision von dem Warenumsatz, der durch sie vermittelt wurde; dadurch wird, abgesehen von der erleichterten Lösbarkeit des Vertragsverhältnisses selbst, dem Kaufmann eine sichere und zuverlässige Grundlage für die Preiserstellung geboten. Die Tätigkeit dieser gegenüber dem Reisenden viel selbständigeren und unabhängigeren Geschäftsvermittler überhebt den Geschäftsherrn der Aufgabe, für den Absatz seiner Waren im einzelnen zu sorgen, und ermöglicht ihm durch eine weitgehende Arbeitsteilung, seine ganzen Kräfte in den Dienst seiner übrigen kaufmännischen, insbesondere produktiven Tätigkeit zu stellen. Die Zahl und die Bedeutung dieser Art von Geschäftsvermittlern, die im Verkehr als Handelsagenten bezeichnet werden, hat in dem Maße zugenommem, als der Handel die engen territorialen Schranken durchbrochen und über diese Grenzen hinaus zu einem weltumspannenden Faktor geworden ist; ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet kaufmännischen Verkehrs vom Urprodukt angefangen bis zum Vertrieb des fertiggestellten Erzeugnisses.

Der Mangel einer gesetzlichen Regelung des Agenturverhältnisses hat sich nach mehrfachen Richtungen hin empfindlich fühlbar gemacht. Da der Begriff des Handelsagenten gesetzlich nicht umschrieben und daher gewissermaßen vogelfrei war, wurde diese Bezeichnung vielfach auch von solchen Personen in Anspruch genommen, denen er nicht zukam und deren Gebarung auf das Ansehen und das Interesse des gesamten Standes nachteilig einwirkte. In gleichem Maße machte sich dieser Mangel bei der Rechtsprechung geltend, die sich in jedem einzelnen Falle immer wieder von neuem mit der Ermittlung und Feststellung der für den Begriff des Handelsagenten erforderlichen Kriterien beschäftigen mußte und nach mehr oder weniger analogen gesetzlichen Vorschriften suchte, die für Vertragsverhältnisse ähnlicher Art getroffen sind. In den einzelnen Entscheidungen werden daher bald die Bestimmungen über den Lohn- und Werkvertrag, bald jene über den Vollmachtsvertrag, unter Umständen auch die Vorschriften über den Gesellschaftsvertrag u. a. als anwendbar erklärt.

Abgesehen von der Vorschrift des § 59c G. O., die sich aber lediglich mit den gewerberechtlichen Befugnissen der Handelsagenten beschäftigt, konnte ein Anhaltspunkt für die privatrechtliche Stellung des Handelsagenten bisher nur aus der Bestimmung des Artikels 272, Z. 4, H. G. B. gewonnen werden, durch welche die gewerbemäßige Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften als ein Handelsgeschäft erklärt wird. Aus dieser Bestimmung war im Zusammenhalte mit der Vorschrift des Artikels 4 H. G. B. die Folgerung gegeben, daß der Handelsagent in der Regel als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen ist, daß daher im allgemeinen die handelsrechtlichen Vorschriften Anwendung zu finden haben.

Der Mangel einer Regelung des Agentenverhältnisses machte sich auch im Deutschen Reiche fühlbar und führte dazu, daß man bei Abfassung des neuen deutschen Handelsgesetzbuches auf eine Ausfüllung dieser Lücke in der Gesetzgebung bedacht war. Der VII. Abschnitt des ersten Buches des deutschen Handelsgesetzbuches beschäftigt sich daher in den §§ 84 bis 92 mit dem Begriff und dem Vertragsverhältnisse der Handelsagenten (dort Handlungsagenten genannt), wodurch die Bestrebungen dieses Standes, auch in Österreich zu einer gesetzlichen Regelung zu gelangen, kräftige Unterstützung erfahren haben.

In Würdigung dieser von den Handelsagenten aufgestellten Forderung hat denn auch die ehemalige österreichische Regierung im Jahre 1900 einen Fragebogen verfaßt, der sich im wesentlichen auf die entsprechenden Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches stützte und in Erfahrung zu bringen suchte, ob sich diese Bestimmungen zur Übernahme für das österreichische Recht eignen. Dieser Fragebogen wurde den zur Wahrung der kaufmännischen Interessen berufenen Körperschaften übersendet, deren Äußerungen in der überwiegenden Mehrzahl zustimmend lauteten. Dennoch wurde damals an die Ausarbeitung einer Regierungsvorlage über die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten nicht geschritten, einerseits weil es ratsam erschien, zunächst abzuwarten, ob und in welchem Maße sich die Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches bewähren, andrerseits aber weil es dringlicher schien, vorerst eine gesetzliche Regelung des Dienstverhältnisses des kaufmännischen Hilfspersonals in Angriff zu nehmen, von dem ein Teil — insbesondere die im vorstehenden bereits erwähnten reisenden Angestellten — in einem dem Agentenverhältnis ziemlich ähnlichen Provisionsverhältnis steht.

Nachdem diese Aufgabe durch das Handlungsgehilfengesetz vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, abgeschlossen worden war, schien der Zeitpunkt gekommen, nunmehr auch die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten gesetzlich zu regeln. Das Gremium der Wiener Handelsagenten hat einen Gesetzentwurf veröffentlicht, der in Anlehnung an den damaligen Entwurf eines Handlungsgehilfengesetzes alle Wünsche zum Ausdruck bringt, deren Verwirklichung der Handelsagentenstand im Interesse der Sicherung seiner Rechte und seines wirtschaftlichen Gedeihens für erforderlich hält. Auf Grund dieses den beteiligten Zentralstellen vorgelegten Entwurfes, der übrigens nicht unwidersprochen geblieben ist und in mehrfacher

Richtung von den Organisationen des Kaufmannsstandes bekämpft wurde, hat ferner im Frühjahr 1911 eine von der Wiener Handels- und Gewerbekammer veranstaltete Enquete stattgefunden, deren Ergebnis einen Überblick über das richtige Maß der von der Handelsagentenschaft aufgestellten Forderungen ermöglichte.

Man mußte sich, bevor an die Ausarbeitung eines Entwurfes herangetreten wurde, darüber klar sein, ob es sich um ein Gesetz handelt, das sich den Schutz des schwächeren Vertragsgenossen gegen den stärkeren zum Ziele setzt, also auf sozialpolitischer Grundlage ruhen soll, oder ob die Vertragsfreiheit beider Teile hinsichtlich der im Entwurfe zu regelnden privatrechtlichen Beziehungen zu wahren sei. Der Entwurf hat sich grundsätzlich der letzteren Auffassung in der Erwägung angeschlossen, daß es sich um ein Vertragsverhältnis zwischen selbständigen Unternehmern handelt, mögen auch im einzelnen Falle ihre wirtschaftlichen Kräfte verschieden sein, und demnach die allgemeinen Voraussetzungen für die Erlassung von Schutzbestimmungen fehlen. Der Entwurf ist von diesem Grundsatze nur dort abgewichen, wo die unmittelbarsten Interessen der Handelsagenten in Frage kommen; in diesen Punkten aber konnte der Ausschluß entgegenstehender Vereinbarungen zuungunsten des Agenten um so weniger Bedenken hervorrufen, als deren Verbot keinerlei berechtigte Interessen des Kaufmannsstandes zu verletzen vermag und den allgemeinen Grundsätzen über die Zulässigkeit des Vertragsinhaltes auf dem Gebiete zweiseitig verbindlicher Verträge entspricht.

Bevor noch der Entwurf die Zustimmung der berufenen Stellen zur endgültigen Fassung erhielt, brach der Krieg aus, der jede weitere Arbeit auf diesem Gebiete zum Stillstande brachte. Erst als im vierten Kriegsjahre die Aussicht auf Frieden und damit auch die Wiederkehr normaler Verhältnisse näherrückte, drängten wiederholte Aufforderungen der Agentenschaft die Regierung zur Wiederaufnahme der abgebrochenen Arbeiten. Hierdurch entstand für die Regierung zunächst die ernste Pflicht, zu prüfen, ob die Voraussetzungen, auf denen der seinerzeit fertiggestellte Entwurf beruhte, noch fortbestehen, zumal die wirtschaftliche Lage durch den Warenmangel, das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, die staatliche Bewirtschaftung vieler Artikel, die Zusammenfassung der Produktion in Zwangsvereinigungen eine solche Umwälzung erfahren hatte, daß dem bisherigen Arbeitsfelde für die Vermittlertätigkeit der Boden entzogen zu sein schien. Eine zur Klärung dieser Fragen im Justizministerium mit den Fachmännern abgehaltene Besprechung ließ jedoch erkennen, daß diese Ansicht allerdings für eine ganze Reihe wichtiger Branchen zutreffend war, daß aber wieder auf anderen Gebieten die Vermittlertätigkeit reiche, zum Teil sogar erhöhte Bedeutung gewann. Es kann weiters als Ergebnis der Umfrage festgestellt werden, daß man in absehbarer Zeit mit der Wiederkehr normaler Verhältnisse rechnete und daß dann den Agenten nicht bloß für das Inland, sondern auch für die Beischaffung von Waren aus dem Auslande eine besonders wichtige Rolle zufallen werde. Unter solchen Umständen sei es aber doppelt nötig, die Rechtsverhältnisse zwischen Geschäftsherrn und Agenten ins klare zu setzen und schon jetzt eine gesetzliche Regelung in die Wege zu leiten. Diesem Gutachten entsprechend hat sich die damalige Regierung entschlossen, den vorliegenden Gesetzentwurf dem Reichsrate zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Infolge des Zusammenbruches des altes Reiches kam es jedoch nicht zur parlamentarischen Beratung des Entwurfes.

Die Bestrebungen der Handelsagenten, zu einer gesetzlichen Regelung ihrer Rechtsverhältnisse zu gelangen, mußten im Hinblick auf die durch den Umsturz eingetretenen politischen und wirtschaftlichen Änderungen für so lange zum Stillstande kommen, bis durch den Friedensvertrag über unsere staatliche Selbständigkeit und die Bedingungen Klarheit geschaffen war, unter denen künftighin in der Republik Österreich Handel und Verkehr zur Betätigung werden gelangen können. Die Verhältnisse, wie sie sich seither entwickelt haben, lassen nun die Annahme nicht unbegründet erscheinen, daß die Gründe, die zuletzt von der Agentenschaft für eine gesetzliche Regelung ins Treffen geführt worden sind, nicht bloß in unvermindertem Maße fortbestehen, vielmehr eine erhöhte Bedeutung gewonnen haben. Denn es ist offenkundig, daß ein Wiederaufleben und Gedeihen unserer Volkswirtschaft in höherem Maße als früher von den Beziehungen zum Auslande und insbesondere zu den Sukzessionsstaaten abhängt und daß sich hierbei ein reiches Feld der Tätigkeit für alle diejenigen ergeben wird, die durch langjährige Erfahrung, Geschäftskenntnis, persönliche Beziehungen und Kreditfähigkeit in der Lage sind, alle Mittel auszuschöpfen, um der Gesamtwirtschaft neues Leben zuzuführen. Diese Tätigkeit wird sich um so fruchtbarer entwickeln, wenn für sie rechtliche Grundlagen geschaffen werden, die für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Geschäftsvermittler maßgebend sind.

Aus diesen Gründen hat sich die Regierung der Republik Österreich entschlossen, die seit langem in Vorbereitung befindliche Regelung zum Abschluß zu bringen und den Entwurf der Nationalversammlung zur Schlußfassung vorzulegen.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes.

§§ 1, 29, 30.

Geltungsgebiet des Gesetzes.

§ 1. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben des Entwurfes, den Begriff des Handelsagenten zu umschreiben und ihn dadurch vor den übrigen Geschäftsvermittlern hervorzuheben.

Den Inhalt der Tätigkeit des Handelsagenten bildet zunächst im Sinne des Artikels 272, Z. 4, H. G. B. die Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen. Der Handelsagent muß aber mit dieser Tätigkeit ständig betraut sein und sie selbständig und gewerbemäßig ausüben. Hierdurch wird der Handelsagent einerseits von den Mäklern und anderen Geschäftsvermittlern, andrerseits von dem in einem Dienstverhältnisse stehenden Geschäftsvermittler (Handlungsgehilfen) geschieden. Die Abgrenzung von dem Kommissionsgeschäfte ist in der weiteren Vorschrift gelegen, daß die Geschäfte im Namen und für Rechnung des Geschäftsherrn abgeschlossen werden müssen, während bekanntlich beim Kommissionsgeschäfte der Abschluß im Namen des Kommissionärs stattfindet. Die begriffliche Bestimmung des Gesetzes geht jedoch über den Rahmen der angeführten Vorschrift des Handelsgesetzbuches und der entsprechenden Bestimmung des § 84 des deutschen Handelsgesetzbuches sowie der in Betracht kommenden Vorschriften des Artikels V, lit. f, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung in Verbindung mit § 59c G. O. in einer doppelten Richtung hinaus, weil die tatsächliche Entwicklung der Handels- und Verkehrsverhältnisse zu einer Ausdehnung des Begriffes drängt. Der Gesetzentwurf fordert nämlich nicht, daß der Geschäftsherr Kaufmann sein muß. Er will damit jene im geschäftlichen Leben häufigen Fälle berücksichtigen, in denen sich der Urproduzent zum Absatz und Vertrieb seiner Erzeugnisse der Vermittlungstätigkeit eines Agenten bedient. Da der Urproduzent als solcher Kaufmannseigenschaft nicht besitzt und dessen Veräußerungsgeschäfte nicht als Handelsgeschäfte gelten, würde die Vermittlungstätigkeit in Ansehung solcher Geschäfte von der gesetzlichen Regelung ausgeschlossen werden, obwohl sich derlei Geschäfte wirtschaftlich von den Handelsgeschäften nicht unterscheiden und kein ersichtlicher Grund besteht, die Vermittlungstätigkeit in Ansehung dieser Geschäfte nach anderen Grundsätzen zu beurteilen. Der Entwurf sieht aber weiters davon ab, nur denjenigen als Handelsagenten anzuerkennen, dessen Vermittlungstätigkeit sich auf Handelsgeschäfte im Sinne des Handelsgesetzbuches bezieht. In vielen Fällen werden allerdings die vermittelten Geschäfte, wenn auch nicht auf seiten des Geschäftsherrn, so doch auf seiten des anderen Vertragsteiles die Merkmale eines Handelsgeschäftes an sich tragen, so daß der überwiegende Teil des geschäftlichen Verkehres bereits durch die bloße Anführung der „Handelsgeschäfte" getroffen werden wird; allein es müssen jene Fälle berücksichtigt werden, in denen diese Voraussetzungen nicht immer gegeben sind. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Vermittlungstätigkeit hinsichtlich der Geschäfte in Ansehung beweglicher Sachen überhaupt, insbesondere auch von Rechten und Arbeiten, unter die Tätigkeit des Handelsagenten fallen kann.

Insofern sich nun die Vermittlungstätigkeit nicht zwischen Kaufleuten oder nicht in Ansehung von Handelsgeschäften vollzieht, würde der Agent nicht als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen sein, weil Artikel 272, Z. 4, nur von der Vermittlung und Abschließung von Handelsgeschäften spricht. Gleichwohl müssen auch für solche Agenten die Regeln über die kaufmännischen Rechte und Pflichten gelten; der Entwurf spricht daher dem Handelsagenten in jedem Falle Kaufmannseigenschaft zu und erweitert damit den Kaufmannsbegriff im Sinne des Handelsgesetzbuches, wie dies der seit der Schaffung des Handelsgesetzbuches eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung entspricht.

§ 29. Obwohl der Begriff des Handelsagenten im Entwurf auf eine über den Rahmen des Handelsgesetzbuches reichende Grundlage gestellt wird, ist nicht zu übersehen, daß es im geschäftlichen Leben noch gewisse andere Gruppen von Geschäftsvermittlern gibt, die als Handelsagenten nicht angesehen werden können. Hierzu gehören vor allem die Geschäftsvermittler in Ansehung unbeweglicher Sachen, ferner alle jene Personen, die von einem Vertragsteile nicht ständig mit der Geschäftsvermittlung betraut sind, sondern diese Tätigkeit nur gelegentlich üben und deren Zahl nach den Äußerungen des Gremiums keineswegs gering ist. Hierzu kommen die Mäkler, die eine Vermittlungstätigkeit gewerbemäßig und selbständig ausüben, bei denen aber der Auftraggeber regelmäßig wechselt, da sich der Auftrag zumeist durch das eine zustande gekommene Geschäft erschöpft. Es wäre verfehlt, bei der Schaffung eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Agenten dieser Personen nicht zu gedenken, zumal eine Reihe von Bestimmungen auch für ihre rechtlichen Beziehungen durchaus zutreffen. § 29 hebt demnach die für alle Gruppen von Vermittlern anwendbaren Bestimmungen des Entwurfes heraus und schafft für die Beurteilung ihrer Rechtsverhältnisse eine entsprechende Grundlage.

§ 30 hebt besonders hervor, daß das Gesetz auf die Rechtsbeziehungen zwischen Dienstgebern § 30.
und Dienstnehmern im Sinne des Handlungsgehilfengesetzes keine Anwendung findet. Daß Dienstnehmer nicht als Handelsagenten in Betracht kommen, geht schon aus der Begriffsbestimmung des § 1 des Entwurfes hervor, da dort die selbständige gewerbliche Tätigkeit gefordert wird. Es kommt aber nicht selten vor, daß ein Dienstnehmer neben der Vermittlungstätigkeit für seinen Dienstgeber auch eine ebensolche Tätigkeit für andere Firmen mit Einwilligung seines Dienstgebers entwickelt. In solchen Fällen soll auf das Verhältnis des Dienstnehmers und des Dienstgebers das Handlungsgehilfengesetz Anwendung finden, das die Provisionsverhältnisse eingehend regelt; im Verhältnisse zu den übrigen Geschäftsherren sind jedoch diese Dienstnehmer ebenso als Gelegenheitsvermittler anzusehen, wie Handelsagenten gegenüber Geschäftsherren, von denen sie nicht ständig mit der Vertretung betraut sind, und es unterliegt keinem Bedenken, daß die Vorschriften des Entwurfes in dem durch § 29 festgestellten Umfang auch auf derlei Rechtsverhältnisse angewendet werden.

Ein über das Moment des selbständigen Geschäftsbetriebes hinausgehendes Unterscheidungsmerkmal des Dienstverhältnisses vom Agenturverhältnis läßt sich im Gesetze nicht feststellen. Die Frage, ob selbständiger Geschäftsbetrieb vorliegt, wird im Einzelfall zu erheben sein. Anhaltspunkte hierfür bieten in der Regel die Umstände, daß der Handelsagent seine eigene Niederlassung hat, daß er die mit der geschäftlichen Einrichtung verbundenen Kosten gewöhnlich aus eigenen Mitteln bestreitet, daß er meistens mehrere Firmen vertritt und an einem vom Sitze des Geschäftsherrn verschiedenen Orte seine Tätigkeit ausübt, daß er nicht gleich einem Angestellten in den Geschäftsorganismus des Hauses eingegliedert ist usw. Da sich übrigens der Entwurf in vielen Punkten den Bestimmungen des Handlungsgehilfengesetzes anschließt, wird der Unterschied in der rechtlichen Stellung, abgesehen von gewissen Fragen, insbesondere der Auflösung des Vertragsverhältnisses und deren Rechtsfolgen, nicht mehr die gleiche praktische Bedeutung haben wie früher.

§§ 2, 26.

Pflichten des Handelsagenten.

Der Handelsagent ist in seiner Eigenschaft als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches § 2, Abs. 1
schon auf Grund der allgemeinen Vorschrift des Artikels 282 H. G. B. zur Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verpflichtet. § 2 hebt dies noch besonders hervor, gleich wie dies in den Artikeln 361 und 380 H. G. B. hinsichtlich der Geschäftsführung des Kommissionärs und des Spediteurs bestimmt worden ist. Dieser Rechtssatz lautet so allgemein und umfassend, daß hierdurch das gesamte Pflichtverhältnis des Handelsagenten in ausreichendem Maße gedeckt erscheint, ohne daß es notwendig wäre, gewisse Pflichten noch besonders hervorzuheben, wie beispielsweise die Pflicht, eingenommene Gelder abzuliefern, Veränderungen in der Kreditwürdigkeit der Kundschaft anzuzeigen, Rechenschaft zu geben u. dgl. Trotzdem hebt das Gesetz, gleich wie § 84 des deutschen Handelsgesetzbuches, mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeiten des Agenturgeschäftes noch besonders die Pflicht hervor, dem Geschäftsherrn die erforderlichen Nachrichten zu geben und ihn von jedem Geschäft in Kenntnis zu setzen, das der Agent für ihn abgeschlossen hat. Diese Verpflichtung auch auf die bloße Vermittlungstätigkeit des Handelsagenten auszudehnen, schien weder notwendig noch empfehlenswert, weil in dieser Richtung die allgemeine Verpflichtung zur Sorgfalt für das Interesse des Geschäftsherrn genügt und dem Fortbestand der gegenwärtig häufigen Praxis, die Offerten gesammelt von Zeit zu Zeit zu übersenden, nicht entgegengetreten werden soll.

Dagegen sieht der Entwurf davon ab, die Tätigkeit des Handelsagenten von vornherein durch ein gesetzliches Konkurrenzverbot zu beschränken, wie dies durch das Handlungsgehilfengesetz hinsichtlich gewisser Gruppen von Dienstnehmern geschehen ist. Die Verhältnisse liegen in beiden Fällen gewiß nicht gleich. Während der Angestellte seinen Verdienst in der Regel lediglich von einem Hause bezieht, dem er ausschließlich seine Dienste und seine Arbeitskraft zu widmen verpflichtet ist, wird die Tätigkeit des Handelsagenten durch die Vertretung eines einzigen Hauses nur seltener völlig in Anspruch genommen. Im Regelfalle wird er noch Zeit und Gelegenheit finden, andere Firmen zu vertreten oder etwa für eigene Rechnung Geschäfte zu betreiben. Es kann ihm daher nach der Sachlage eine Tätigkeit auch innerhalb des von dem Geschäftsherrn betriebenen Handelszweiges nicht schlechthin verboten werden. Hierzu kommt, daß gerade die Vereinigung der Vertretung mehrerer Firmen gewisse Vorteile für den Geschäftsherrn mit sich bringen kann, zumal, wie in der Enquete erklärt wurde, „der Agent eine Börse im kleinen sein soll". Auch das deutsche Handelsgesetzbuch hat von der Festsetzung eines Konkurrenzverbotes, das in dem Entwurfe vom Jahre 1896 enthalten war, mit der weiteren Begründung abgesehen, daß sich schon aus der Pflicht des Handelsagenten, das Interesse des Geschäftsherrn zu wahren,

von selbst ergibt, daß er diesem nicht durch anderweitige Geschäfte, die er in demselben Handelszweige macht oder vermittelt, eine unmittelbar schädigende Konkurrenz bereiten darf. Die allgemeine Vorschrift über die Sorgfaltspflicht wurde als ausreichend angesehen, um im einzelnen Falle die Grenzen zu bestimmen, die von dem Agenten hinsichtlich der Vertretung anderer Handlungshäuser oder hinsichtlich des eigenen Handelsbetriebes eingehalten werden müssen. Im übrigen bleibt es der freien Vereinbarung der Parteien immer offen, solche Beschränkungen im Vertrage festzusetzen.

§ 26. Die Vereinbarung einer Konkurrenzklausel in dem Sinne, daß hierdurch die Tätigkeit des Agenten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses beschränkt wird, untersagt der Entwurf in der Bestimmung des § 26 mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen und sozialen Bedenken, die sich aus der Eigenschaft des Handelsagenten als selbständigen Unternehmers ergeben.

§ 2, Absatz 2. Die Ausübung der Tätigkeit des Handelsagenten an seine Person zu knüpfen und jede Stellvertretung auszuschließen, wie von mehreren Seiten beantragt wurde, stünde mit der Entwicklung des Instituts und mit den herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in Einklang. Es kann den Parteien ohneweiters gestattet sein, im Vertrage gewisse Beschränkungen in dieser Richtung zu vereinbaren, so beispielsweise, daß gewisse Kundschaften nur von dem Handelsagenten persönlich besucht werden dürfen oder daß ein bestimmtes Geschäft nur von ihm und nicht von einem Stellvertreter abgeschlossen werden darf; allein ein allgemeines Verbot in dieser Richtung würde, abgesehen davon, daß ein zureichender Grund hierfür fehlt, den Betrieb des Agenturgeschäftes gefährden und namentlich dort, wo die Vertretung zahlreicher Häuser in einer Hand vereinigt ist, geradezu unmöglich machen. Dagegen erscheint es billig, im Sinne des § 1313a a. b. G. B. dem Handelsagenten, ähnlich wie dies durch Artikel 400 H. G. B. für den Frachtführer vorgesehen ist, ganz allgemein und ohne Beschränkung auf culpa in eligendo vel custodiendo die Haftung für ein Verschulden seiner Leute und anderer Personen aufzuerlegen, deren er sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient, weil es sich hier ebenso wie beim Frachtvertrag um den Erfolg des ganzen Geschäftes handelt, nicht aber um die einzelnen zu diesem Zwecke vorzunehmenden Handlungen.

Die Bestimmung gilt auch für andere Geschäftsvermittler.

§§ 3, 4.

Befugnisse des Handelsagenten und deren Überschreitung.

§ 3. Der Entwurf unterscheidet entsprechend der Ausdrucksweise in Artikel 272, Z. 4, H. G. B. und den Ergebnissen der Praxis zwischen Handelsagenten, die nur mit der Geschäftsvermittlung betraut sind, und solchen, denen auch das Recht zusteht, Geschäfte für den Geschäftsherrn abzuschließen. Im ersteren Falle obliegt dem Handelsagenten in der Regel nur, Aufträge der Kundschaft dem Geschäftsherrn zu übermitteln, der sich die freie Entschließung über deren Annahme oder Ablehnung vorbehalten hat. Das Geschäft kommt in diesen Fällen erst dann zustande, wenn der Auftrag vom Geschäftsherrn selbst angenommen worden ist. Der Entwurf enthält keine Vorschrift, nach der etwa eine Rechtsvermutung für den Bestand einer Abschlußvollmacht zugunsten des Handelsagenten aufgestellt wird, sondern er überläßt es der freien Übereinkunft der Parteien, über die Erteilung einer Abschlußvollmacht schlüssig zu werden, zumal dies in der Regel ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzt.

Einer der häufigsten Fälle der Überschreitung von Befugnissen des Handelsagenten ergibt sich, wenn der nur mit der Geschäftsvermittlung betraute Agent ein Geschäft im Namen des Geschäftsherrn abschließt, ohne tatsächlich Abschlußvollmacht zu besitzen. Das deutsche Handelsgesetzbuch schützt durch die in § 85 enthaltene Bestimmung das Interesse der Kundschaft dagegen, daß erst nach Ablauf eines längeren Zeitraumes die Genehmigung des Geschäftes vom Geschäftsherrn aus dem Grunde zurückgewiesen wird, weil dem Handelsagenten die Abschlußvollmacht fehlte. Es verpflichtet in einem solchen Falle den Geschäftsherrn, die Ablehnung des Geschäftes dem Dritten gegenüber ohne Verzug, nachdem er von dem Abschluß Kenntnis erlangt hat, anzuzeigen, widrigens es als für Rechnung des Geschäftsherrn abgeschlossen gilt. Diese Bestimmung ist auch vom Entwurf übernommen worden.

§ 4. Ebensowenig wie die Abschlußvollmacht vermutet das Gesetz den Bestand einer Inkassovollmacht; es bestimmt vielmehr in Übereinstimmung mit § 86 des deutschen Handelsgesetzbuches, daß der Handelsagent ohne eine besondere Vollmacht zur Annahme von Zahlungen für den Geschäftsherrn nicht ermächtigt sei. Das Bestehen einer Inkassovollmacht hat in der Praxis mannigfache Zweifel über den Umfang der dem Handelsagenten damit erteilten Ermächtigung hervorgerufen. Um diese Zweifel für die Zukunft abzuschneiden, setzt der Entwurf den Umfang in Absatz 2 des § 4 fest. Der Entwurf hält jedoch die den Handlungsreisenden gemäß Artikel 49 H. G. B. eingeräumte Befugnis zur Annahme von

Zahlungen und Bewilligung von Zahlungsfristen zugunsten des reisenden Handlungsagenten aufrecht, da der Dritte, dessen Interesse hier zu schützen ist, von dem inneren Verhältnis, das zwischen dem Reisenden und seinem Geschäftsherrn besteht, keine Kenntnis haben muß.

Das Interesse der Kundschaft fordert, daß in gewissen Fällen, namentlich, wenn sich Übergabe und Übernahme der Waren nicht glatt vollzieht, der Handelsagent als Vertreter des Geschäftsherrn von Gesetzes wegen angesehen werden kann. Der Entwurf bestimmt daher in Übereinstimmung mit der Vorschrift des § 86, Absatz 2, des deutschen Handelsgesetzbuches, jedoch in erweitertem Maße, daß die Anzeige von Mängeln einer Ware, die Erklärung, daß eine Ware zur Verfügung gestellt wird, und andere Erklärungen, durch welche die Kundschaft ihre Rechte wahrt, wirksam auch gegenüber dem Handelsagenten abgegeben werden können. Durch diese Bestimmung wird einer häufig beklagten Erschwerung der Geschäftsabwicklung begegnet; das gleiche gilt auch von der zugunsten des Geschäftsherrn getroffenen Bestimmung, wonach der Handelsagent befugt ist, das dem Geschäftsherrn gemäß Artikel 348 H. G. B. zustehende Recht auf Feststellung des Zustandes der Ware auszuüben.

Hinsichtlich etwaiger Beschränkungen der Vollmacht hat der Entwurf die Bestimmung des § 54, Absatz 3, des deutschen Handelsgesetzbuches übernommen, nach der ein Dritter Beschränkungen nur dann gegen sich gelten zu lassen braucht, wenn er sie kannte oder kennen mußte. Danach gilt entsprechend dem Grundsatze von Treu und Glauben der Umstand als entscheidend, ob und in welcher Weise die Bevollmächtigung in die äußere Erscheinung getreten ist.

Die Rechtsfolgen im Falle der Überschreitung der Befugnisse des Handelsagenten sind bereits durch die in Artikel 55 H. G. B. festgesetzten Verpflichtungen des falsus procurator geregelt.

Während die Bestimmung des § 4 auch für andere Geschäftsvermittler anwendbar erklärt wurde, nimmt der Entwurf davon Abstand, ein gleiches auch hinsichtlich des § 3 anzuordnen, weil die Pflicht des Geschäftsherrn zur sofortigen Ablehnung eines auftragswidrig abgeschlossenen Geschäftes nur bei einem ständigen Agenturverhältnis gerechtfertigt ist, das der Kundschaft die Annahme des Bestehens einer Abschlußvollmacht nahelegt.

§ 5.

Verbot der Annahme von Belohnungen.

Die aus Gründen der Geschäftsmoral in § 13 des Handlungsgehilfengesetzes enthaltene Bestimmung über das Verbot der Annahme von Extraprovisionen wird durch § 5 mit einer wichtigen Abweichung auch auf die Handelsagenten ausgedehnt. Während nämlich in dem erstgenannten Gesetze das Verbot unbedingt und ohne Ausnahme festgesetzt wird, läßt der § 5 des Entwurfes die Einschränkung „mangels eines abweichenden Handelsgebrauches" zu. Damit wird also die Zulässigkeit der Annahme von Extraprovisionen für den Fall zugestanden, als ein dahingehender Handelsgebrauch besteht. Diese Abweichung erscheint zunächst aus der allgemeinen Erwägung gerechtfertigt, daß der Handelsagent als selbständiger Kaufmann nicht in dem Abhängigkeits- und Treuverhältnisse steht wie der Handlungsgehilfe. Andrerseits muß aber darauf Rücksicht genommen werden, daß die Extraprovision tatsächlich in manchen Geschäftszweigen, insbesondere bei Einkaufsgeschäften, üblich ist, ohne daß sich hieraus Folgerungen ergeben haben, die ein allgemeines Verbot rechtfertigen würden. Überdies ist in Betracht zu ziehen, daß diese Bestimmung auch für andere Geschäftsvermittler anwendbar erklärt worden ist. Die Tätigkeit dieser Personen ist aber nicht selten eine der Mäklertätigkeit vollkommen verwandte, aus der sich ein Anspruch auf Provision von beiden Seiten ableiten läßt. Die Anwendbarkeit des § 5 auf die Rechtsverhältnisse dieser Vermittler deshalb auszuschließen, schien im Interesse der hohen Bedeutung, die dieser Bestimmung zur Wahrung der geschäftlichen Sitte im Verkehrsleben zukommt, nicht angebracht. Es soll vielmehr auch für andere Geschäftsvermittler der Grundsatz von der Unzulässigkeit der Annahme von Extraprovisionen gelten, jedoch gemildert durch die in jedem einzelnen Falle festzustellende Ausnahme des für die Beurteilung maßgebenden Handelsgebrauches.

§§ 6 bis 14.

Provision.

Der Anspruch auf die Provision bildet eine der umstrittensten Fragen auf dem Gebiete des Agentenrechtes; insbesondere gilt dies von den Voraussetzungen, unter denen der Anspruch als erworben anzusehen ist. Dem Standpunkte der Agenten entspricht es, die Entstehung des Anspruches an möglichst § 6.

wenige Voraussetzungen zu knüpfen, daher spätestens die Tatsache des Geschäftsabschlusses als Zeitpunkt des Erwerbes gelten zu lassen. Es wird die Ansicht vertreten, daß die weiteren Schicksale des Geschäftes, insbesondere die Fragen, ob es tatsächlich ausgeführt worden, ob die Gegenleistung des Dritten eingegangen ist und ob das Geschäft überhaupt von dem erwarteten wirtschaftlichen Erfolge begleitet war, den Anspruch auf die Provision nicht mehr berühren, zumal die Tätigkeit des Agenten durch die Herbeiführung eines Geschäftsabschlusses erschöpft und beendet ist. Im Gegensatze hierzu steht die Auffassung, die den Agenten gewissermaßen als in einem Gesellschaftsverhältnisse mit dem Geschäftsherrn stehend betrachtet, durch deren Zusammenwirken bestimmte wirtschaftliche Erfolge herbeigeführt werden sollen. Diese Meinung trägt dem Standpunkte des Geschäftsherrn Rechnung, indem es die Entstehung des Anspruches erst an das Eintreten des wirtschaftlichen Erfolges knüpft, somit nicht bloß von der Tatsache des Geschäftsabschlusses, sondern auch von der ordnungsmäßigen Abwicklung des Geschäftes abhängig macht. Die Gesetzgebung hat in dieser Frage einen vermittelnden Standpunkt eingenommen. Nach § 88 des deutschen Handelsgesetzbuches gebührt dem Handelsagenten mangels anderweitiger Vereinbarung die Provision für jedes zur Ausführung gelangte Geschäft, das durch seine Tätigkeit zustande gekommen ist. Die Frage, wann das Geschäft als ausgeführt zu betrachten ist, wird dabei offen gelassen, da es der Entscheidung in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben soll, ob darunter die vollständige Abwicklung der beiderseitigen Leistungen verstanden werden muß. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält das deutsche Gesetz nur hinsichtlich der Vermittlung von Verkaufsgeschäften. In derlei Fällen soll nämlich der Anspruch auf die Provision im Zweifel erst nach dem Eingange der Zahlung und nur nach dem Verhältnisse des eingegangenen Betrages erworben werden. Begründet wird diese Vorschrift mit der naheliegenden Gefahr, daß die Verkaufsagenten sonst, um die Provision zu verdienen, einem Dritten ohne genügende Prüfung seiner Zahlungsfähigkeit Waren verkaufen und so dem Geschäftsherrn Verluste verursachen könnten. In diesem Sinne hat sich auch ein allgemeiner Handelsgebrauch bei Verkaufsgeschäften herausgebildet, der dem Agenten wenigstens einen Teil der Provision sichert, wenn der Kaufpreis wegen Zahlungsunfähigkeit des Käufers nicht vollständig eingeht. Dem Geschäftsherrn bleibt andrerseits, wenn den Agenten wegen ungenügender Prüfung der Kreditwürdigkeit des Käufers ein Vorwurf trifft, das Recht vorbehalten, Schadenersatz zu verlangen und die Zahlung der ganzen Provision zu verweigern. Die Anschauung, daß der Handelsagent überhaupt nur dann Provision beanspruchen könne, wenn ein wirtschaftlicher Erfolg für den Geschäftsherrn eingetreten ist, hat das deutsche Gesetz abgelehnt. In dessen Begründung wird es ausdrücklich als zu weit gehend bezeichnet, dem Agenten den Anspruch auf einen entsprechenden Teil der Provision ohne weiteres auch schon dann zu versagen, wenn der Geschäftsherr, sei es auch ohne alles Verschulden des Agenten, einen Verlust durch Zahlungsunfähigkeit des Käufers erleidet. Der dispositive Charakter der gesetzlichen Bestimmung ermöglicht es dem Geschäftsherrn ohnehin, bei Eingehung des Agenturverhältnisses allenfalls den Ausschluß jedes Provisionsanspruches für Fälle dieser Art besonders zu vereinbaren. Eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß die Provision nur für die zur Ausführung gelangten Geschäfte zu entrichten ist, hat nach dem deutschen Gesetze dann einzutreten, wenn die Ausführung eines bereits abgeschlossenen Geschäftes zufolge des Verhaltens des Geschäftsherrn ganz oder teilweise unterblieben ist, ohne daß wichtige Gründe in der Person desjenigen vorliegen, mit dem es abgeschlossen worden ist. In Fällen dieser Art wird dem Agenten das Recht auf die volle Provision zugestanden.

In ähnlichem, jedoch für den Standpunkt des Geschäftsvermittlers günstigeren Sinne sind diese Fragen in § 10, Absatz 2, und § 11, Absatz 3, des Handlungsgehilfengesetzes gelöst. Das Handlungsgehilfengesetz knüpft nämlich die Entstehung des Anspruches auf die Provision nicht erst an die Ausführung, sondern bereits an den Abschluß des Geschäftes. Diese Lösung, die der überwiegenden Anschauung und Praxis im Handelsverkehr entspricht, dürfte schon aus dem Grunde empfehlenswert sein, weil sie jeden Streit über die Frage von vornherein abschneidet, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Geschäft als ausgeführt zu betrachten ist. Hinsichtlich der Verkaufsgeschäfte hat das Handlungsgehilfengesetz die Ausnahmsvorschrift des deutschen Handelsgesetzbuches übernommen, wonach der Anspruch auf die Provision erst nach dem Eingang einer Zahlung und nach Verhältnis des eingegangenen Betrages erworben wird. Was endlich den Anspruch auf die Provision trotz Unterbleibens der Ausführung des Geschäftes betrifft, so hat auch in diesem Falle die betreffende Vorschrift des deutschen Handelsgesetzbuches als Vorbild gedient. Nur führt das Handlungsgehilfengesetz neben der Nichtausführung des Geschäftes auch noch das Unterbleiben der Gegenleistung des Dritten an, mit dem das Geschäft abgeschlossen worden ist, weil es in der Praxis zweifelhaft geworden ist, ob mit den Worten „Ausführung des Geschäftes" bloß die auf seiten des Geschäftsherrn zur Abwicklung des Geschäftes erforderlichen Handlungen gemeint waren oder ob darunter auch die Gegenleistung des anderen Vertragsteiles zu verstehen ist.

Wenn nun die Frage an die Gesetzgebung neuerlich herantritt, wie der Anspruch des Handelsagenten auf die Provision zu regeln ist, kann die Antwort kaum zweifelhaft sein. Vor allem war es klar, daß diese Frage nur im Sinne dispositiven Rechtes, nicht aber durch zwingende Rechtsvorschriften gelöst werden kann, weil sonst die Freiheit und Beweglichkeit des Handelsverkehres unterbunden würde. Da aber auch kein ersichtlicher Grund vorliegt, aus der anders gearteten rechtlichen Stellung des Handelsagenten gegenüber dem Handlungsgehilfen eine Verschiedenheit der aus ihrer vollkommen gleichartigen wirtschaftlichen Betätigung hervorgehenden Beziehungen abzuleiten, und die Erwägungen, welche für die Regelung des Provisionsanspruches im Handlungsgehilfengesetz sowohl hinsichtlich der Verkaufsgeschäfte als der anderweitigen Geschäfte maßgebend waren, in gleichem Maße auch bei dem Geschäftsbetriebe der Handelsagenten zutreffen, liegt es nahe, die betreffenden Vorschriften auch in das Handelsagentengesetz zu übernehmen. Die Gleichstellung beider Gruppen von Geschäftsvermittlern erscheint außer diesen sachlichen Gründen auch in der Erwägung wünschenswert, daß hierdurch die im einzelnen Falle streitig gewordene Frage, ob es sich um das Rechtsverhältnis von Handelsagenten oder Handlungsgehilfen handelt, ihre Bedeutung für die materielle Entscheidung einbüßt.

Bei Übernahme der oben angeführten Bestimmung des Handlungsgehilfengesetzes über die Entstehung des Anspruches auf die Provision, die gleichzeitig auch für die Rechtsverhältnisse der anderen Vermittler anwendbar erklärt wird, schien es jedoch wünschenswert, gewisse Zweifel, die sich aus der Fassung dieser Bestimmung ergeben haben, zu beseitigen. Es wurde nämlich auch die Ansicht vertreten, daß ein Agent, der ein Verkaufsgeschäft vermittelt hat und vor dem Eingang einer Zahlung stirbt, den Anspruch auf die Provision nicht auf seine Erben übertragen könne, weil das Gesetz sagt, daß dieser Anspruch erst mit dem Eingang einer Zahlung und nach Verhältnis des eingegangenen Betrages erworben wird. Diese Ansicht ist jedoch unrichtig und entspricht weder der Absicht des Handlungsgehilfengesetzes noch der des deutschen Handelsgesetzbuches. Es ist nach allgemeinen Grundsätzen klar, daß es sich hier um einen bedingt erworbenen Anspruch handelt, nämlich um einen Anspruch, der nur unter der Bedingung entstanden ist, daß eine Zahlung eingeht. Dieser Anspruch geht wie jedes andere suspensiv bedingte Recht auch auf die Erben über. Auf diesem Standpunkte des bedingten Provisionserwerbes steht auch die Literatur, die sich mit den betreffenden Bestimmungen des Handlungsgehilfengesetzes und des deutschen Handelsgesetzbuches beschäftigt. Durch die vorgeschlagene Fassung des Satzes 2 in Absatz 2 des § 6 wird nun jeder Zweifel darüber abgeschnitten, daß mit dem Abschlusse des Verkaufsgeschäftes vom Handelsagenten ein bedingter Provisionsanspruch erworben wird, der also ohneweiters auch auf seine Erben übergeht. Die Fassung des Absatzes 3 des § 6 weicht von seinem Vorbild, ohne inhaltliche Änderung, etwas ab, da es wünschenswert schien, die Beweislastverteilung hervorzuheben und außer Zweifel zu stellen, daß der Provisionsanspruch lediglich dann besteht, wenn das Geschäft nur infolge Verhaltens des Geschäftsherrn unterblieben ist, also nicht infolge von Ereignissen allgemeiner Natur, deren Eintritt von dem Verhalten des Geschäftsherrn unabhängig ist.

§ 6, Absatz 4, des Entwurfes enthält den Satz, daß ein Anspruch auf die Provision durch die bloße Namhaftmachung des Dritten nicht erworben wird, soweit nicht ein abweichender Handelsgebrauch besteht. Diese Bestimmung über die sogenannte Nachweisprovision beabsichtigt, der Praxis einen Fingerzeig in der Richtung zu geben, daß die Tätigkeit eines Handelsagenten nicht bloß in dem Nachweis einer Möglichkeit des Geschäftsabschlusses erblickt werden kann, sondern daß hierfür eine eingehende, auf den Entschluß der Parteien einwirkende Vermittlungstätigkeit vorausgesetzt wird. Hierdurch wird gegenwärtig nicht selten vorkommenden Streitfällen über die allgemeinen Voraussetzungen der Entstehung des Provisionsanspruches vorgebeugt; doch war mit Rücksicht auf die auch in der Enquete angeführten besonderen Verhältnisse, namentlich im Holz- und Bilderhandel, darauf Bedacht zu nehmen, daß in gewissen Geschäftszweigen auch die Nachweisprovision gebührt. Der Entwurf läßt demnach diese Vorschrift nicht gelten, wenn ein abweichender Handelsgebrauch besteht, dessen Vorhandensein im einzelnen Falle unschwer festzustellen sein wird. Die letztgenannte Bestimmung gilt auch für andere Vermittler.

Die bereits früher hervorgehobene Gleichartigkeit der selbständigen und der in dienstlicher Stellung befindlichen Geschäftsvermittler rechtfertigt die Übernahme der Bestimmungen aus dem Handlungsgehilfengesetze, die sich auf die Provision für direkte Geschäfte beziehen. Unter direkten Geschäften sind solche Geschäfte zu verstehen, die zwischen der Kundschaft und dem Geschäftsherrn unmittelbar und ohne Mitwirkung des Agenten abgeschlossen worden sind. Handelt es sich dabei um eine Kundschaft, die einem dem Agenten besonders zugewiesenen Arbeitsfeld angehört, so rechtfertigt es sich, wenn im Zweifel ein Anspruch des Agenten auf die Provision auch in Ansehung solcher direkter Geschäfte anerkannt wird, weil anzunehmen ist, daß die Geschäftsverbindung, in die der Geschäftsherr mit der Kundschaft eingetreten ist, §§ 7, 8.

in der Regel auf die Tätigkeit des Agenten zurückzuführen ist, der das von ihm vertretene Geschäftshaus bei der Kundschaft bekanntgemacht und empfohlen hat, und daß das Vertrauen in die Geschäftstüchtigkeit des Agenten und dessen persönliche Beziehungen zur Kundschaft der Anlaß waren, daß die Geschäftsverbindung mit dem Geschäftsherrn eingegangen wurde. Es kommt vor, daß der Agent über einen Stock ihm anhänglicher Kundschaften verfügt, die er gewissermaßen als sein Betriebskapital dem Geschäftsherrn zuführt, mit dem er jeweils im Agenturverhältnis steht; ebenso kann eine bestimmte Kundschaft ausschließlich dem Agenten behufs ihrer Zuführung zum Geschäftsherrn zugewiesen sein, was am häufigsten dadurch geschieht, daß der Agent für ein bestimmtes, räumlich begrenztes Gebiet oder für einen bestimmten Kundenkreis als Alleinvertreter des Geschäftsherrn bestellt wird.

Die diese Verhältnisse regelnden Bestimmungen des Handlungsgehilfengesetzes, von denen die letzgenannte dem § 89 des deutschen Handelsgesetzbuches nachgebildet ist, sind auch von dem Entwurf übernommen worden, doch ist die Fassung der von den Gebietsagenten handelnden Bestimmung mit Rücksicht auf die in der Öffentlichkeit und in der Kritik des deutschen Handelsgesetzbuches geäußerten Bedenken etwas geändert und verdeutlicht worden. Es waren nämlich Zweifel in der Richtung laut geworden, ob dem Agenten ein Provisionsanspruch auch dann zusteht, wenn ein Geschäft mit einer sonst außerhalb des Gebietes ansässigen Kundschaft nur zufällig in dem Gebiete des Agenten zwischen der Kundschaft und dem Geschäftsherrn abgeschlossen wird. Die Fassung des deutschen Handelsgesetzbuches würde zur Annahme verleiten, daß auch in diesem Falle dem Agenten Provision gebühre, weil das Geschäft in seinem Gebiet abgeschlossen worden ist, obwohl die Kundschaft einem fremden Gebiete, das vielleicht einem anderen Agenten zugewiesen ist, angehört. In diesem Falle soll aber dem Gebietsagenten kein Provisionsanspruch zustehen, weil das zufällige Moment, daß das Geschäft gerade in seinem Gebiet abgeschlossen worden ist, für die Entstehung des Anspruches nicht maßgebend sein kann, zumal der Geschäftsabschluß in der Regel auf die Tätigkeit desjenigen Agenten zurückzuführen sein wird, in dessen Gebiet die Kundschaft ständig ihren Wohnsitz hat. In einem solchen Falle soll vielmehr die Provision dem Agenten des letztangeführten Gebietes zukommen, da es sich um eine Kundschaft *seines* Gebietes handelt. Der Entwurf stellt diese Absicht des Gesetzes ins klare, indem er das Hauptgewicht für den Provisionsanspruch nicht auf den Ort des Geschäftsabschlusses verlegt, sondern auf den Umstand, daß das Geschäft mit einer zum Gebiete des Handelsagenten gehörigen Kundschaft abgeschlossen worden ist. Überdies wurden die Worte „im Zweifel" eingefügt, um einer im einzelnen Falle offenkundigen gegenteiligen Absicht der Parteien Rechnung tragen zu können.

§ 9. Der Anspruch auf die Provision ist in der Regel an die Voraussetzung geknüpft, daß das betreffende, durch den Agenten vermittelte Geschäft *während der Dauer des Agenturverhältnisses* zustande gekommen ist. Es lassen sich gewiß Fälle denken, in denen der Agent sich um das Zustandekommen eines Geschäftes bemüht hat und im Interesse der Zuführung der Kundschaft für den Geschäftsherrn tätig war, während sich der Erfolg seiner Tätigkeit erst in einem Zeitpunkt äußert, in dem das Vertragsverhältnis erloschen ist. Es entspricht nun dem Grundsatze der Billigkeit, dem Agenten den Lohn für diese Tätigkeit nicht vorzuenthalten, wenn nachweisbar feststeht, daß das Zustandekommen des Geschäftes auf seine Leistungen zurückzuführen ist, mag auch inzwischen das Vertragsverhältnis mit dem Geschäftsherrn durch Zeitablauf oder sonstige Erlöschungsgründe aufgelöst worden sein. Von diesem Gedanken geleitet, trifft der Entwurf im § 9 die Ausnahmsbestimmung, daß dem Handelsagenten die Provision für Geschäfte, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zustande gekommen sind, nur dann gebührt, wenn das Geschäft von ihm eingeleitet und derart vorbereitet wurde, daß der Abschluß hauptsächlich auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist.

§ 10. Die Vorschrift des § 10, wonach dem Handelsagenten eine angemessene Entschädigung gebührt, wenn er vom Geschäftsherrn vertragswidrig behindert wird, Provision in dem vereinbarten oder in dem nach den getroffenen Vereinbarungen zu erwartenden Umfange zu verdienen, ist dem § 12 des Handlungsgehilfengesetzes nachgebildet und stellt eine schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründete Schadenersatzpflicht wegen Vertragsverletzung neuerlich fest. Ihre besondere Bedeutung erhält diese Bestimmung durch den Umstand, daß sie im § 28 unter jene Vorschriften aufgenommen wurde, die im voraus durch Vertrag zuungunsten des Handelsagenten weder aufgehoben noch beschränkt werden können.

Zur Begründung dieser Bestimmung kann hervorgehoben werden, daß Vereinbarungen, durch die ein Teil sich schon im vorhinein vorbehält, an den geschlossenen Vertrag nicht gebunden und für den Fall der Verletzung des Vertrages von jeder Schadenersatzpflicht frei zu sein, den guten Sitten widersprechen würden. Es kann nicht zugegeben werden, daß ein Teil zur genauen Einhaltung seiner im Vertrag übernommenen Verpflichtungen verhalten, der andere dagegen von der Einhaltung der Gegen-

verpflichtungen nach Belieben und ohne daß für ihn Rechtsfolgen eintreten, frei sein soll. Damit wäre die Natur des Agenturvertrages als eines zweiseitig verbindlichen Vertrages grundsätzlich in Frage gestellt. Unter eine vertragswidrige Behinderung fällt keineswegs die Ablehnung von Anträgen, die der nur mit der Geschäftsvermittlung betraute Agent gesammelt hat, weil der Geschäftsherr sich das Recht vorbehielt, nach seinem Belieben die ihm übermittelten Anträge entweder anzunehmen oder abzulehnen. Der Agent ist im allgemeinen nicht befugt, auf die Annahme der von ihm übersendeten Aufträge zu dringen, es sei denn, daß im Vertrage diesfalls besondere Vereinbarungen getroffen worden sind. Dagegen kann allerdings unter Umständen die Verweigerung oder Verzögerung der Zusendung von Mustern, die innerhalb einer bestimmten Zeit vertragsmäßig dem Agenten zu übermitteln waren, eine Schadenersatzpflicht des Geschäftsherrn nach § 10 des Entwurfes begründen, sofern vom Agenten nachgewiesen wird, daß er durch diesen Umstand verhindert worden ist, die ihm vertragsmäßig zugesicherte Tätigkeit entfalten und provisionspflichtige Geschäfte zustande bringen zu können.

Als ein besonderer Anwendungsfall des § 10 ist in Absatz 2 der Umstand hervorgehoben, daß die Verhinderung des Agenten am Verdienste durch die Veräußerung des Unternehmens des Geschäftsherrn oder durch dessen Beitritt zu einem Kartell entstanden ist. Sind diese Umstände im Vertrag als Auflösungsgründe vorgesehen, was vereinbart werden kann, da Absatz 2 nicht zwingendes Recht enthält, dann findet diese Bestimmung keine Anwendung. Insofern jedoch eine solche Vereinbarung fehlt und durch die Veräußerung oder durch den Beitritt zum Kartell die Betätigung des Agenten während der restlichen Dauer des Verhältnisses behindert wird, soll außer Zweifel gestellt werden, daß dies als vertragswidrig zu gelten hat und zur Pflicht, dem Agenten eine angemessene Entschädigung zu gewähren, führen muß.

Die Höhe der Provision pflegt in der Regel vereinbart zu werden. In der Praxis haben sich § 11.
für die einzelnen Geschäftszweige gewisse Prozentsätze herausgebildet, die auch ohne spezielle Vereinbarung den Ansprüchen zugrunde gelegt zu werden pflegen. Dieser Übung folgend, bestimmt § 11 des Entwurfes, daß sich die Höhe der Provision nach den für den betreffenden Geschäftszweig üblichen Sätzen richtet. Die Frage, ob für diese Sätze der Sitz des Handelsagenten oder des Geschäftsherrn maßgebend ist, beantwortet der Entwurf in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht im ersteren Sinne, da hierfür in der Regel nur die Verhältnisse des Absatzgebietes als maßgebend in Betracht kommen. In eine kasuistische Erörterung der Fragen, ob bei Berechnung der Provision Skonti, Rabatte, Zoll- und Frachtspesen ein- oder abzurechnen sind, konnte sich der Entwurf nicht einlassen, weil die Verhältnisse in jedem Geschäftszweige verschieden liegen. Ein allgemeiner Grundsatz ist jedoch aus der Erwägung zu gewinnen, daß nachträgliche Begünstigungen, die der Geschäftsherr seiner Kundschaft gewährt, nicht zu Lasten des provisionsberechtigten Agenten gewährt werden dürfen, daß vielmehr für das Ausmaß der Provision ebenso wie für die Entstehung des Anspruches die Bedingungen entscheidend sind, unter denen das Geschäft zustande gekommen ist. Der Entwurf verfügt daher, indem er gegenteiliger, auf den Handelsgebrauch gestützter Übung der Parteien freien Spielraum läßt, daß Nachlässe, die der Geschäftsherr dem Dritten gewährt hat, bei Berechnung der Provision nur dann abgezogen werden dürfen, wenn sie beim Abschlusse des Geschäftes vereinbart worden sind. Nachlässe, die der Agent selbst oder mit dessen Zustimmung der Geschäftsherr später gewährt hat, sind selbstverständlich bei Berechnung der Provision in Anschlag zu bringen.

Es versteht sich von selbst, daß der Betrieb des Agenturgeschäftes gewisse Auslagen mit sich § 12.
bringt. Der Agent muß in der Regel ein Geschäftslokal besitzen; er wird nicht selten genötigt sein, ein Hilfspersonal zu halten, für das Bekanntwerden seiner Firma durch entsprechende Verlautbarungen zu sorgen usw. Diese allgemeinen Geschäftsunkosten fallen dem Handelsagenten als selbständigem Kaufmann allein zur Last; hierzu beizutragen kann der Geschäftsherr nicht verpflichtet werden. Der Entwurf bestimmt daher in § 12, Absatz 1, daß der Handelsagent für die durch den Geschäftsbetrieb entstandenen allgemeinen Kosten und Auslagen Ersatz nicht verlangen kann; selbstverständlich bleibt es der Vereinbarung der Parteien überlassen, auch in dieser Richtung abweichende Vertragsbestimmungen zu treffen. Auf einem ähnlichen Standpunkt steht auch § 90 des deutschen Handelsgesetzbuches, der von den im regelmäßigen Geschäftsbetriebe entstehenden Kosten und Auslagen spricht. Der Entwurf bringt jedoch in Absatz 2 zu diesen allgemeinen Geschäftsunkosten die besonderen Barauslagen des Handelsagenten in Gegensatz, die er zur Besorgung der einzelnen Geschäfte (Porti, Telephongebühren usw.) oder die er infolge Auftrages des Geschäftsherrn aufwenden mußte. Es kann nicht als unbillig und namentlich nicht als mit der Stellung des Handelsagenten als selbständigen Kaufmannes unvereinbar bezeichnet werden, wenn dem Handelsagenten hinsichtlich der Barauslagen für das einzelne ihm übertragene Geschäft ein Ersatzanspruch vorbehaltlich gegenteiliger Parteienabrede in gleicher Weise zuerkannt wird wie etwa dem Advokaten oder Notar; desgleichen folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Geschäfts-

besorgung, daß der Geschäftsherr für solche Aufwendungen aufzukommen hat, die auf Grund seines besonderen Auftrages gemacht worden sind.

§ 13. Sowohl das deutsche Handelsgesetzbuch als das Handlungsgehilfengesetz lassen eine positive Bestimmung über den Zeitpunkt, wann die Provision fällig wird, vermissen. Beide Gesetze (§ 88 Absatz 4, deutsches Handelsgesetzbuch, § 10, Absatz 3, Handlungsgehilfengesetz) beschränken sich darauf, die Zeit der Abrechnung über die Provisionsansprüche dispositiv zu regeln und dadurch mittelbar auch einen Fälligkeitstag für die Provision festzusetzen. Durch die Bestimmung des § 13 des Entwurfes, wonach der Anspruch auf die Provision an dem Tage fällig wird, an dem nach der getroffenen Vereinbarung oder dem Gesetze die Abrechnung stattfinden soll, wird grundsätzlich an den Vorschriften der vorangeführten Gesetze nichts geändert. Der Entwurf bezweckt mit der Hervorhebung dieser Bestimmung lediglich, die praktisch ungemein wichtigen Fragen der Entstehung des Anspruches, der Fälligkeit und der Abrechnung scharf auseinanderzuhalten und damit Zweifel in der Praxis zu beseitigen, die namentlich im Zusammenhalt mit der Verjährungsbestimmung des § 17 sonst leicht hätten auftauchen können.

§ 14. Ein Widerstreit der Interessen zwischen dem Handelsagenten und der übrigen Kaufmannschaft macht sich auch bei der Lösung der Frage geltend, wann die Abrechnung über die Provision zu pflegen ist. Während die Handelsagenten naturgemäß den größten Wert darauf legen, sobald als möglich in den Besitz der Früchte ihrer Tätigkeit zu gelangen, hält es die Kaufmannschaft für eine überaus beschwerliche, kostspielige und zeitraubende Last, die Abrechnung regelmäßig an kurzfristige Termine knüpfen zu müssen. Der Entwurf sucht in diesen Gegensatz vermittelnd einzugreifen, indem er einerseits die Abrechnungstermine halbjährig mit Ende Juni und Ende Dezember jedes Jahres festsetzt und auf diese Weise den Absichten und Gepflogenheiten der Kaufmannschaft Rechnung trägt, andrerseits aber dem Handelsagenten durch Einräumung des Anspruches auf einen, seinen unbedingt erworbenen Provisionsforderungen und seinen Barauslagen entsprechenden Vorschuß entgegenkommt. Die Abrechnungstermine sind somit in ebenderselben Weise festgesetzt, wie dies in § 88, Absatz 4, des deutschen Handelsgesetzbuches und in § 10, Absatz 3, des Handlungsgehilfengesetzes bestimmt worden ist. Die letztgenannte Bestimmung nimmt noch auf den Fall Rücksicht, daß das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres aufgelöst wird und ordnet an, daß in diesem Falle die Abrechnung mit dem Dienstaustritt stattzufinden hat. Eine ähnliche Bestimmung trifft auch der Entwurf für den Fall der Auflösung des Agenturverhältnisses vor dem Abrechnungstermin. Da sich jedoch der sofortigen Abrechnung Schwierigkeiten entgegenstellen können, verfügt der Entwurf, daß die Abrechnung in einem solchen Falle innerhalb eines Monates, nachdem der Anspruch unbedingt erworben wurde, stattzufinden hat.

Die Bestimmungen der §§ 11—13 finden gemäß § 29 auch auf andere Geschäftsvermittler Anwendung; jedoch ist nach Absatz 2 des § 29 mit Rücksicht darauf, daß es sich nicht um ein ständiges Vertragsverhältnis handelt, über die Provision ohne Verzug abzurechnen, nachdem der unbedingte Anspruch auf die Provision erworben wurde, also bei Verkaufsgeschäften insbesondere erst dann, wenn Zahlung eingegangen ist und nach Maßgabe des eingegangenen Betrages.

Absatz 2 des § 14 räumt dem Handelsagenten das Recht ein, einen seinen unbedingt erworbenen Provisionsforderungen und seinen Barauslagen entsprechenden Vorschuß zu verlangen. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch anerkennt ganz allgemein das Recht auf Vorschuß, indem es in § 1170 die Bestimmung getroffen hat, daß unter gewissen Voraussetzungen ein verhältnismäßiger Teil des Entgeltes und der Ersatz der gemachten Auslagen vor vollendetem Werke gefordert werden kann. Die Vorschrift des Entwurfes hält sich jedoch gegenüber der ebenangeführten in engeren Grenzen, weil das Recht auf Vorschuß nicht schon „vor vollendetem Werk", sondern erst dann erteilt wird, wenn die Provisionsforderung unbedingt erworben, die Arbeitsleistung des Agenten vollendet, das heißt also das betreffende Geschäft tatsächlich abgeschlossen und, wenn es sich um Verkaufsgeschäfte handelt, die Zahlung ganz oder teilweise bereits eingegangen ist; nur die Fälligkeit des Anspruches ist noch nicht eingetreten, da diese von dem Abrechnungstermin abhängig ist. Indem das Gesetz dieser Vorschrift zwingenden Charakter verleiht, trägt es dem Gedanken einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Rechte und Pflichten Rechnung, wie sie dem Wesen eines zweiseitig verbindlichen Vertrages entspricht. Wenn der Entwurf der Parteiwillkür hinsichtlich der Festsetzung der Abrechnungstermine freien Spielraum läßt und mangels einer Vereinbarung die Fälligkeit des Provisionsanspruches auf einen ziemlich weitgerückten Zeitpunkt hinausschiebt, so erscheint es billig, die praktisch im einzelnen Falle vielleicht nicht ganz unbedenklichen Folgen dieser Begünstigung des Geschäftsherrn durch Gewährung eines mittels Parteienabrede nicht entziehbaren Anspruches des Handelsagenten auf einen entsprechenden Vorschuß zu mildern.

§ 15.

Buchauszug und Büchereinsicht.

Es ist selbstverständlich, daß der Handelsagent gewisser Kontrollrechte bedarf, um prüfen zu können, ob die von ihm vermittelten Geschäfte tatsächlich zustande gekommen sind, ob Zahlung und in welchem Beträge sie eingegangen ist usw. Diese für seinen Provisionsanspruch wichtigen Tatsachen sind regelmäßig aus den Handelsbüchern des Geschäftsherrn zu ersehen. Es handelt sich nun um die Frage, wieweit dem Handelsagenten Kontrollrechte eingeräumt werden sollen, insbesondere, ob er sich mit dem Rechte auf Erteilung eines Buchauszuges begnügen oder ob er das Recht haben soll, unmittelbar Einsicht in die Bücher des Geschäftsherrn zu nehmen. Das deutsche Handelsgesetzbuch räumt in § 91 dem Handelsagenten, ebenso wie § 10, Absatz 4, des Handlungsgehilfengesetzes dem Dienstnehmer, nur das Recht ein, die Mitteilung eines Buchauszuges über die durch seine Tätigkeit zustande gekommenen Geschäfte zu verlangen. Beide Gesetze gehen von dem Gedanken aus, daß die Rechte des Provisionsberechtigten durch diese Anordnung sowie durch die weitere Bestimmung des Handelsgesetzbuches (Artikel 37 H. G. B.), wonach der Richter im Laufe eines Rechtsstreites auf Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen kann, hinreichend geschützt seien. Es kann jedoch nicht übersehen werden, daß die Anwendung der letzterwähnten Bestimmung bereits die Einleitung eines Rechtsstreites voraussetzt, bei dem notwendigerweise die Ansprüche des Handelsagenten schon in der Klage dargelegt und begründet sein müssen. Die wirkungsvolle Anbringung der Klage setzt daher bereits die Kenntnis des Handelsagenten von allen provisionspflichtigen Geschäften voraus, eine Kenntnis, die sich der Agent aber zuverlässig doch nur auf Grund der Büchereinsicht verschaffen kann, namentlich wenn es sich um direkte Geschäfte handelt, die wie beispielweise beim Gebietsagenten, zwischen dem Geschäftsherrn und der Kundschaft unmittelbar zustande gekommen sind, ohne daß der Agent hiervon irgend etwas erfahren mußte. Andrerseits kann den schwerwiegenden Bedenken der Kaufmannschaft gegen die Gestattung der außergerichtlichen Büchereinsicht Berechtigung nicht abgesprochen werden. Zweifellos kann dem Kaufmanne nicht zugemutet werden, seine Handelsbücher, aus denen seine gesamte Geschäftsführung, der Stand seines Unternehmens, der Kundenkreis usw. ersichtlich ist, ohne weiteres anderen Personen offen darzulegen, insbesondere zu einer Zeit, wo das Agenturverhältnis regelmäßig bereits abgelaufen oder sonst unhaltbar geworden ist und zu befürchten steht, daß die darin enthaltenen Geschäftsgeheimnisse verraten und gegen ihn zugunsten der Konkurrenz ausgebeutet werden. Der Entwurf hält die Bedenken der angeführten Art für so begründet, daß er grundsätzlich dem Handelsagenten nur das Recht auf Mitteilung eines Buchauszuges über die Geschäfte zubilligt, für die ihm Provision gebührt. Die Rücksicht auf das Interesse des Geschäftsherrn muß jedoch in den Hintergrund treten, sobald gegründeter Verdacht besteht, daß der Buchauszug unrichtig oder unvollständig ist und für den Agenten die Gefahr einer Benachteiligung in seinem Provisionsanspruch besteht; nur der loyale und korrekt handelnde Geschäftsmann kann den vollen Schutz seines Interesses beanspruchen. Von diesen Erwägungen geleitet durchbricht der Entwurf den Grundsatz, daß der Handelsagent nur auf Mitteilung eines Buchauszuges Anspruch erheben kann, und ermöglicht ihm unter gewissen Voraussetzungen die Büchereinsicht, und zwar ohne die in Artikel 37 H. G. B. enthaltene Bedingung eines anhängigen Rechtsstreites. Diese Ausnahme soll dann eintreten, wenn der Handelsagent glaubhaft macht, daß der Buchauszug unrichtig oder unvollständig ist. Nicht die bloße Behauptung eines aus der Luft gegriffenen Tatbestandes, sondern dessen Bescheinigung im Sinne des § 274 Z. P. O. muß vorliegen, um die Vorlage der Geschäftsbücher durch den Geschäftsherrn zu begründen. Hierbei bleibt es natürlich gleich, ob der Buchauszug in der Absicht unrichtig oder unvollständig ausgefertigt wurde, um den Handelsagenten in seinen Ansprüchen auf die Provision zu schädigen, oder ob diese Mängel des Buchauszuges nur auf einem Irrtum oder Versehen des Geschäftsherrn oder seiner Angestellten beruhen, zumal der Geschäftsherr in dieser Richtung für die Nachlässigkeit seiner Angestellten einstehen muß. Es entspricht der Billigkeit, daß ein solches Verhalten auch ohne böse Absicht nicht dem Handelsagenten zum Schaden gereichen darf, sondern vom Geschäftsherrn zu verantworten ist.

Das Recht der Büchereinsicht kann nicht außergerichtlich geltend gemacht werden. Der Entwurf setzt vielmehr einen auf Antrag des Handelsagenten erlassenen Auftrag des Gerichtes voraus, das vor Stattgebung zu prüfen haben wird, ob die im Gesetze geforderten Voraussetzungen vorliegen. Zuständig hierfür ist nicht das Handelsgericht oder der mit der Handelsgerichtsbarkeit betraute Gerichtshof, sondern das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Handelsbücher befinden, weil die Herbeischaffung der Bücher auf räumlich weitere Entfernungen mit größeren Kosten verbunden wäre und die Bücher in der Regel auf längere Zeit nicht entbehrt werden können. Dem Richter obliegt aber nicht bloß die Erlassung des Auftrages, sondern auch die Durchführung der Büchereinsicht. Ein Recht, die Bücher auf

Grund des gerichtlichen Auftrages außerhalb des Gerichtes einzusehen, ist dem Agenten nicht gewährt. Die Durchführung der Büchereinsicht ist im Sinne des Artikels 38 H. G. B. gleich der Einsichtnahme während des Rechtsstreites geregelt. Danach ist von dem Inhalte der Handelsbücher nur insoweit Einsicht zu nehmen, als er die Ansprüche des Handelsagenten betrifft, und erforderlichenfalls ein Auszug anzufertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offenzulegen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung notwendig ist. Der Entwurf gibt aber im Absatz 4 dem Geschäftsherrn noch eine weitere Möglichkeit, sich gegen einen befürchteten Mißbrauch der Büchereinsicht zu schützen. Der Geschäftsherr kann nämlich aus rücksichtswürdigen Gründen, die objektiver Natur, aber auch in der Person des Handelsagenten gelegen sein können, beantragen, daß die Bücher nicht von dem Handelsagenten persönlich, sondern wenn sich die Parteien nicht selbst auf einen Vertrauensmann einigen können, durch einen vom Gericht bestellten Sachverständigen eingesehen werden sollen. Der Richter wird, wenn ihm die vorgebrachten Gründe stichhältig erscheinen, einem solchen Begehren willfahren und auf diese Weise einer etwa zu befürchtenden Schädigung des Geschäftsherrn begegnen können. Diese Regelung des Entwurfes dürfte den berechtigten Interessen beider Teile Rechnung tragen und die gerechte Lösung einer Frage ermöglichen, in der der Gegensatz zwischen den Vertragsgenossen in besonders scharfer Weise hervortritt.

§ 16.

Gewinnbeteiligung.

Diese Bestimmung deckt sich mit der Vorschrift des § 14 H. G. G. Sie nimmt auf die sogenannten Tantièmeverhältnisse Bezug, durch die der Handelsagent an dem Gewinn aus allen oder aus bestimmten Geschäften des Geschäftsherrn in irgend einer Form beteiligt wird. In diesem Falle ist nach Ablauf des Geschäftsjahres auf Grund der Bilanz abzurechnen; es tritt daher gemäß § 13 auch erst in diesem Zeitpunkte die Fälligkeit des Provisionsanspruches ein. Es ist selbstverständlich, daß bei derlei, dem Gesellschaftsverhältnisse ähnlichen Beteiligungen dem Agenten ein Kontrollrecht in höherem Maße eingeräumt werden muß. Es wird ihm daher, gleichwie dem commis intéressé ein durch Parteienabrede nicht entziehbares Recht auf Einsicht in die Bücher zugestanden, soweit diese zur Prüfung der Richtigkeit der Abrechnung erforderlich ist.

§ 17.

Verjährung.

Im Sinne des § 1486 a. b. G. B. setzt der Entwurf für die Provisionsansprüche eine dreijährige Verjährungsfrist fest, als deren Ausgangspunkt der wesentlich klareren und vereinfachten Berechnung wegen der Schluß des jeweils in Betracht kommenden Kalenderjahres gilt. Der Entwurf unterscheidet zwischen Ansprüchen, hinsichtlich deren die Abrechnung gepflogen wurde, und solchen, die in die Abrechnung nicht einbezogen worden sind. Was die ersteren betrifft, so sind diese Ansprüche dem Handelsagenten durch die Abrechnung vollkommen bekannt und am Tage der Abrechnung fällig geworden. Es ist daher gerechtfertigt, die Verjährung dieser Ansprüche bereits mit dem Schluß des Kalenderjahres beginnen zu lassen, in dem die Abrechnung stattgefunden hat. Anders verhält es sich mit den Ansprüchen, die in die Abrechnung nicht einbezogen wurden, sei es aus Irrtum, sei es in der Absicht, dem Agenten den Abschluß provisionspflichtiger Geschäfte zu verheimlichen. In Fällen dieser Art soll die Verjährung erst mit dem Schlusse des Jahres beginnen, in dem das Vertragsverhältnis gelöst worden ist. Dabei bleibt es sich gleich, ob dem Handelsagenten das betreffende Geschäft, das in die Abrechnung nicht einbezogen worden ist, bekannt war oder nicht. Es steht ihm selbstverständlich frei, wenn er hiervon Kenntnis besitzt, auf die Abrechnung auch hinsichtlich dieser im Buchauszuge nicht erwähnten Geschäfte zu dringen; allein ein Zwang in der Richtung, daß er dieses Begehren stellen oder seinen Anspruch gerichtlich geltend machen muß, widrigens die Gefahr der Verjährung eintritt, kann gegen ihn, solange das Vertragsverhältnis dauert, nicht ausgeübt werden, weil durch ein derartiges Vorgehen häufig der Bestand des Vertragsverhältnisses in Frage gestellt würde und es unbillig wäre, den Handelsagenten vor die Wahl zu stellen, entweder auf seinen Anspruch zu verzichten oder den Fortbestand des Agenturverhältnisses aufs Spiel zu setzen. War dem Handelsagenten das nicht angegebene provisionspflichtige Geschäft überhaupt nicht bekannt, was bei direkten Geschäften nicht selten der Fall sein wird, so kann selbstverständlich von einem Beginn der Verjährung, die nur dem schuldtragenden Geschäftsherrn zugute kommen würde, nicht die Rede sein, solange das Vertragsverhältnis dauert. In beiden Fällen wird daher der Beginn der Verjährung mit dem Schluß des Jahres festgesetzt, in dem das Vertragsverhältnis gelöst worden ist, womit eine

viel klarere Regelung geschaffen wird, als etwa durch die Einführung einer Hemmung des Laufes der Verjährungsfrist. Es erübrigt noch der Ansprüche zu gedenken, hinsichtlich deren erst nach Lösung des Vertragsverhältnisses Abrechnung zu pflegen ist. Da in diesem Falle die obenerwähnten Rücksichten für den Fortbestand des Vertragsverhältnisses keine Rolle mehr spielen, war der Beginn der Verjährung mit dem Schluß des Jahres festzusetzen, in dem die Abrechnung hätte stattfinden sollen.

Daß die Verjährung insolange gehemmt wird, als der Geschäftsherr auf die Anmeldung des Anspruchs nicht schriftlichen Bescheid erteilt hat, ist schon in anderen Gesetzen (vgl. insbesondere § 19 V. V. G.) festgesetzt worden. Damit soll vor allem verhütet werden, daß der Agent nur zu dem Zweck Klage erheben muß, um seine Ansprüche nicht verjähren zu lassen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Provisionsansprüche der anderen Geschäftsvermittler.

§ 18.

Zurückbehaltungsrecht.

Da der Handelsagent gemäß der Bestimmung des § 1 des Entwurfes Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, so steht ihm, wenn der andere Vertragsteil ebenfalls Kaufmannseigenschaft besitzt, unter den in Artikel 313 und 314 H. G. B. angegebenen Voraussetzungen das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht zu. Die Bestimmung des Entwurfes beabsichtigt keine Erweiterung des Zurückbehaltungsrechtes, insbesondere nicht dessen Ausdehnung auch gegen Geschäftsherren, die nicht als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen sind; sie gilt aber gleichwohl auch für die Rechtsverhältnisse der anderen Geschäftsvermittler, jedoch für diese auch nur unter der Voraussetzung, daß sie und ihre Auftraggeber handelsrechtlich als Kaufleute gelten. Die Bedeutung der Bestimmung des Entwurfes über das Zurückbehaltungsrecht ist vielmehr in der Absicht zu erblicken, die in der Praxis strittig gewordene Frage zu lösen, ob dem Agenten das Zurückbehaltungsrecht an den ihm übergebenen Mustern des Geschäftsherrn zusteht. Artikel 313 H. G. B. bestimmt in Absatz 2, daß das Zurückbehaltungsrecht nicht eintritt, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Übergabe erteilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde. Diese Bestimmung läßt nicht mit Unrecht eine Auslegung zu, die das Zurückbehaltungsrecht an Mustern überhaupt unmöglich macht; denn es ist klar, daß der Agent durch Übernahme der Muster die Verpflichtung übernimmt, sie der Kundschaft zur Einsicht vorzulegen, allenfalls in deren Händen zu belassen und nach Beendigung seiner Tätigkeit dem Geschäftsherrn wieder zurückzustellen. Indem der Entwurf das Zurückbehaltungsrecht innerhalb der im Handelsgesetzbuche angegebenen Grenzen auch hinsichtlich der Muster anerkennt, wird die Frage der Zulässigkeit des Zurückbehaltungsrechtes während des Bestandes des Agenturverhältnisses nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden sein; dagegen trifft der Entwurf für den Fall der Auflösung des Vertragsverhältnisses die positive Bestimmung, daß dann die oberwähnte Vorschrift des Artikels 313, Absatz 2, H. G. B. der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes nicht im Wege steht. Mit der Beendigung des Agenturverhältnisses fällt auch die Verpflichtung des Agenten weg, die Muster auftragsgemäß zur Sammlung von Aufträgen oder zum Abschlusse von Geschäften mit der Kundschaft zu verwenden. Abgesehen von diesem inneren Grunde für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes wird aber dem Handelsagenten hierdurch auch die Möglichkeit gegeben, sich gegenüber Geschäftsherren, die im Auslande wohnen, auf den Gerichtsstand des Vermögens im Inlande zu berufen und seinen Anspruch allenfalls bei einem inländischen Gerichte geltend zu machen. Der Entwurf will jedoch gleichzeitig verhüten, daß die Zurückbehaltung der Muster dem Geschäftsherrn zum Schaden gereicht, da er sie vielleicht dringend an anderen Orten benötigt oder sie einem neu bestellten Vertreter übergeben und jede Verzögerung in der Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit vermieden wissen will. Der letzte Satz des § 18 trägt diesen Interessen des Geschäftsherrn Rechnung, indem er den Handelsagenten verpflichtet, die Muster unverzüglich zurückzustellen, wenn der Geschäftsherr einen dem Werte der Muster oder der Höhe der Forderung entsprechenden Betrag bei Gericht erlegt oder anderweitige Sicherheit für diesen Betrag leistet. Dieser Rechtssatz stellt sich übrigens nur als Ausführung der in Artikel 315 H. G. B. getroffenen allgemeinen Bestimmung dar.

§§ 19 bis 23.

Endigung des Vertragsverhältnisses.

Bei dem Abschlusse des Agenturvertrages pflegen Vereinbarungen über dessen Dauer und Auflösung getroffen zu werden. Diese Vereinbarungen sehen entweder von vornherein eine bestimmte Dauer des Vertragsverhältnisses vor, in welchem Falle das Agenturverhältnis nach Ablauf der Zeit von selbst

erlischt, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder es wird bei Verträgen mit unbestimmter Dauer jedem Teile das Recht eingeräumt, den Vertrag unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist zu kündigen. Außerdem kann es vorkommen, daß im Vertrage über dessen Kündigung überhaupt nichts bestimmt oder daß die jederzeitige Auflösung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bedungen wurde.

Gegenwärtig herrscht somit auf diesem Gebiete vollständige Vertragsfreiheit der Parteien, ein Zustand, den die Agentenschaft aus sozialpolitischen Gründen beseitigt wissen will, weil namentlich die Möglichkeit einer jederzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses, dessen Bestand oft die einzige Grundlage für die wirtschaftliche Existenz des Handelsagenten bildet, von schweren Nachteilen, insbesondere für die schwächeren Elemente dieses Standes, begleitet ist. Der Entwurf hat sich allerdings diesen Erwägungen, die auf die Festsetzung einer gesetzlichen Mindestkündigungsfrist mit zwingender Kraft abzielen, nicht angeschlossen, da eine solche Bestimmung mit dem Charakter und der Stellung der Vertragsteile als selbständiger Unternehmer nicht vereinbar ist. Gleichwohl kommt der Entwurf den Bestrebungen insofern entgegen, als er dem gegenwärtigen regellosen Zustand im Sinne einer Einschränkung ungerechtfertigter Parteiwillkür nach einer dreifachen Richtung entgegentritt. Es wird vor allem für den Fall Vorsorge getroffen, daß im Vertrage eine zeitliche Grenze für den Vertrag und eine Bestimmung über die Kündigungsfrist nicht vorgesehen wurde. In einem solchen Falle, der, wenn nicht die Dienstvertragsvorschriften eingreifen, die unvermittelte Aufhebung des Vertrages ermöglichen würde, soll künftighin das Vertragsverhältnis von jedem Teile nur mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchiger Kündigung aufgelöst werden können. Wenngleich der Entwurf grundsätzlich die Freiheit der Parteien, Kündigungsfristen in beliebiger Dauer oder Kündigungsausschluß zu vereinbaren, nicht berührt, so kann er doch nicht davon absehen, auch in dieser Beziehung einer schrankenlosen Ausnützung dieser Möglichkeit entgegenzutreten. Wurden Kündigungsfristen vereinbart, so müssen nach § 19, Absatz 3, die Kündigungsfristen immer für beide Teile gleich sein; wurden ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist. Diese Bestimmung, die der Vorschrift des Absatzes 4 in § 20 des Handlungsgehilfengesetzes nachgebildet ist, sucht gleichwie jene des § 20 die Interessen beider Teile zu schützen und einseitigen Begünstigungen auf Kosten des anderen Vertragsteiles vorzubeugen.

§ 20. Insbesondere die letztgedachte Vorschrift des § 20 ist geeignet, in gewissem Sinne einen Ersatz für die von den Handelsagenten angestrebte Mindestkündigungsfrist zu bieten. Durch diese Bestimmung wird festgesetzt, daß trotz Vereinbarung einer kürzeren als der gesetzlichen Kündigungsfrist und trotzdem, daß etwa beim Abschlusse des Vertrages die Zulässigkeit jederzeitiger Auflösung vereinbart worden war, doch nicht zum offenbaren Schaden des anderen Teiles gekündigt werden darf. Es handelt sich dabei um eine unvermittelte Auflösung des Vertrages unmittelbar vor oder während der Saison, durch die sowohl der Handelsagent als umgekehrt der Geschäftsherr schwer geschädigt werden kann. Diese Bestimmung ist daher nicht bloß zugunsten des Handelsagenten, sondern auch zugunsten des Geschäftsherrn mit zwingender Kraft ausgestattet (§ 28, Absatz 2).

§§ 21 bis 23. Während die §§ 19 und 20 von der normalen Lösung des Agenturverhältnisses handeln, werden in den §§ 21 bis 23 die Voraussetzungen für die vorzeitige Lösung des Vertragsverhältnisses aufgestellt. Diese finden ihr Vorbild in den §§ 25 bis 27 des Handlungsgehilfengesetzes; insbesondere wird hier wie dort davon abgesehen, die wichtigen Gründe, aus denen die vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses erfolgen kann, erschöpfend aufzuzählen. § 21 bestimmt ganz allgemein, daß ein Vertragsverhältnis, das für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden kann. Die §§ 22 und 23 führen beispielsweise Gründe an, aus denen der Geschäftsherr oder der Handelsagent zur vorzeitigen Lösung berechtigt ist. In ersterer Beziehung kommen hier insbesondere die Unfähigkeit des Handelsagenten, dessen Unwürdigkeit durch vertrauensverwirkende Handlungen, namentlich durch Übersendung fiktiver Aufträge, ferner die Vernachlässigung der ihm obliegenden Tätigkeit und die Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen in Betracht. Ein weiterer Grund für den Geschäftsherrn, die vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses herbeizuführen, liegt in dem Umstande, daß über das Vermögen des Handelsagenten der Konkurs eröffnet worden ist. Es liegt kein Grund vor, die Konkurseröffnung über das Vermögen des Agenten in seinen Wirkungen dem Konkurse des Geschäftsherrn gleichzustellen und von Gesetzes wegen die Beendigung des Vertragsverhältnisses eintreten zu lassen. Wohl aber kann dem Geschäftsherrn entweder mit Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falles, durch die der Konkurs herbeigeführt wurde, oder weil er es überhaupt nicht seinem Interesse entsprechend findet, sich durch einen Kridar vertreten zu lassen, nicht zugemutet werden, das Vertragsverhältnis unter solchen Umständen fortzusetzen. Die Erwähnung dieses Auflösungsgrundes im Gesetze gibt dem Geschäftsherrn die Möglichkeit, in jedem derartigen Falle die Beendigung des Agenturverhältnisses herbeizuführen, ohne daß es nötig wäre, auf die der Konkurseröffnung zugrunde liegenden

Tatsachen eingehen zu müssen. Insoweit dem Handelsagenten Vollmacht erteilt worden ist, kommt § 1024 a. b. G. B. zur Anwendung.

Als wichtiger Grund, der den Handelsagenten zur Auflösung des Verhältnisses berechtigt, wird unter anderem der Umstand angeführt, daß der Geschäftsherr den Betrieb des Geschäftszweiges aufgibt, in dem der Handelsagent hauptsächlich tätig ist.

§ 24.

Folgen der vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses.

Diese Bestimmung des Entwurfes regelt die Folgen des Vertragsbruches. Ein Vertragsbruch liegt vor, wenn ein Teil das Vertragsverhältnis vorzeitig löst, ohne daß hierfür wichtige Gründe zu Gebote stehen, oder wenn das Vertragsverhältnis entgegen der Bestimmung des § 20 zur Unzeit gekündigt worden ist. In diesen Fällen wird dem anderen Teile das Recht gegeben, Erfüllung des Vertrages oder Ersatz des verursachten Schadens zu verlangen. Die Verpflichtung zum Schadenersatz trifft ferner den Teil, dem ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung zur Last fällt. Trifft beide Teile ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung des Vertragsverhältnisses, so kann die sogenannte Culpa-Kompensation eintreten, das heißt, der Richter hat nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt. Diese Vorschriften folgen schon aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatze über die Haftung aus Schuldverletzungen. Eine Festsetzung der Mindesthöhe der von dem schuldigen Teile zu gewährenden Entschädigung, allenfalls auch ohne Nachweis eines Schadens, wie dies in ähnlicher Weise § 29 des Handlungsgehilfengesetzes vorsieht, hat der Entwurf nicht vorgenommen, da die für die letztgedachte Gesetzesbestimmung maßgebenden Erwägungen im Verhältnisse zweier unabhängiger Unternehmer zueinander nicht zutreffen.

Die Bestimmungen des § 24 sind zwingendes Recht, da deren Ausschluß durch Parteienabrede den guten Sitten widerstreiten würde.

§ 25.

Lösung des Vertragsverhältnisses mit dem Kundenwerbungsagenten vor Ablauf von drei Jahren.

Als besonders schutzbedürftig sind nach den Erfahrungen jene Fälle zu bezeichnen, in denen ein mit der Zuführung von Kundschaft betrauter Agent durch die Lösung des Vertrages um die Früchte seiner Tätigkeit gebracht wird. Auf die Tätigkeit des Agenten ist es zurückzuführen, daß die Kundschaft in dauernde Geschäftsverbindung mit dem Geschäftsherrn gebracht wurde. Es kommt vor, daß, wenn der Agent von den ersten Geschäften die ihm zukommende Provision erhalten hat, das Vertragsverhältnis gelöst wird und daß erst dann zwischen dem Geschäftsherrn und der Kundschaft Geschäfte im größeren Umfange geschlossen werden, die provisionsfrei dem Geschäfsherrn zugute kommen, während es doch ausschließlich das Verdienst des Agenten bleibt, die Voraussetzungen für diese geschäftlichen Beziehungen geschaffen zu haben. In diesen Fällen tritt ein Mißverhältnis zwischen der Provision, die der Agent tatsächlich bezogen hat, und dem Nutzen zutage, der aus seiner Tätigkeit dem Geschäftsherrn erwachsen ist, ein Mißverhältnis, dessen Beseitigung im Interesse der Geschäftsmoral das Gesetz anstrebt. Die Bestimmung des § 25, die in ähnlicher Form schon vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft beantragt wurde, billigt daher zwingend dem Agenten eine angemessene Entschädigung zu, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf von drei Jahren gelöst worden ist und die Vorteile aus der Geschäftsverbindung dem Geschäftsherrn oder seinem Rechtsnachfolger auch nach Lösung des Vertragsverhältnisses zugute kommen. Selbstverständlich entfällt ein solcher Anspruch, wenn der Handelsagent durch schuldbares Verhalten dem Geschäftsherrn gegründeten Anlaß zur vorzeitigen Lösung oder zur Kündigung gegeben hat. Die Geltendmachung eines solchen Anspruches ist an eine Frist von drei Jahren seit der Auflösung des Vertragsverhältnisses gebunden, da es unbillig wäre, dem Geschäftsherrn eine länger dauernde Haftung und die damit verbundene Unsicherheit in seinen geschäftlichen Beziehungen aufzuerlegen.

§ 27.

Konkurs des Geschäftsherrn.

Wird über das Vermögen des Geschäftsherrn der Konkurs eröffnet, so findet dessen kaufmännische, in dem betreffenden Unternehmen verkörperte Tätigkeit wenigstens vorläufig ihr Ende. Es kann sich nicht mehr um regelmäßige Fortführung des Geschäftes, sondern nur um eine Liquidierung handeln, die den

Abschluß neuer Geschäfte nur in Ausnahmsfällen, insbesondere nur dann bedingt, wenn sie zur Abwicklung schwebender Geschäfte erforderlich sind. Für die Tätigkeit des Handelsagenten bleibt in diesem Falle — abgesehen von den sonstigen durch die Konkursverhängung entstehenden Schwierigkeiten bei der Vertretung — kein Raum. Deshalb sieht § 27 des Entwurfes vor, daß Agenturverhältnisse durch die Verhängung des Konkurses über das Vermögen des Geschäftsherrn aufgelöst werden. Im gleichen Sinne wird diese Frage auch im deutschen Rechte durch § 23, Absatz 2, der Konkursordnung entschieden. Da jedoch das plötzliche Abbrechen der Vertretungsbefugnis mit Nachteilen für die Konkursmasse verbunden sein kann, verpflichtet der Entwurf den Handelsagenten, wie dies ähnlich durch § 672 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen ist, bei Gefahr im Verzuge seine Tätigkeit insolange fortzusetzen, bis anderweitige Vorsorge getroffen werden kann; doch ist dem mit Vollmacht ausgestatteten Handelsagenten der Abschluß neuer Geschäfte nach der Eröffnung des Konkurses mit verbindlicher Kraft für die Konkursmasse schon im Grunde des § 1024 a. b. G. B. versagt, sofern ihm nicht neue Vollmacht hierzu durch die Konkursmasseverwaltung erteilt worden ist (§ 26, Absatz 1, K. O.).

Ist in dem Agenturvertrage vereinbart worden, daß das Verhältnis jederzeit aufgelöst werden kann, so erwächst für den Agenten aus der im Konkursfalle eintretenden Beendigung des Vertragsverhältnisses kein Nachteil, weil er ohnehin stets mit der unvermittelten Auflösung des Vertretungsverhältnisses rechnen mußte und die Ursache, aus der die Beendigung eintrat, belanglos bleibt. Wird dagegen das Vertragsverhältnis durch die Konkurseröffnung vorzeitig beendet, so entsteht die Frage, ob der Handelsagent berechtigt ist, den Ersatz des ihm durch die vorzeitige Beendigung erwachsenden Schadens zu verlangen. Der Entwurf löst diese in der Praxis strittige Frage zugunsten des Handelsagenten, und zwar in der Erwägung, daß es sich um ein Ereignis handelt, das lediglich die Person des Geschäftsherrn getroffen hat, für dessen Rechtsfolgen daher dieser billigerweise aufkommen muß.

§ 31.

Wirksamkeit des Gesetzes.

Den Vorschriften des Gesetzes kommt eine Rückwirkung in dem Sinne zu, als sie auch auf die zur Zeit des Eintrittes seiner Wirksamkeit bestehenden Vertragsverhältnisse Anwendung finden sollen. Soweit dispositive Bestimmungen des Entwurfes in Frage kommen, werden diese nur als Ergänzung des in manchen Punkten offen gelassenen Vertragsinhaltes zur Bedeutung gelangen. Was dagegen die Vorschriften zwingenden Rechtes betrifft, so kann auf die Erwägungen verwiesen werden, die für die Festsetzung zwingenden Charakters maßgebend waren. Daraus ergibt sich, daß der Schutz wohlerworbener Rechte dem sofortigen Inkrafttreten dieser Bestimmungen nicht im Wege steht, weil es sich nicht um schutzbedürftige Interessen des Geschäftsherrn, sondern vielfach um Abmachungen handelt, die den guten Sitten widerstreiten.

Österreichische Staatsdruckerei. 80520

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

einige Bestimmungen des Strafgesetzes abgeändert werden (Strafgesetznovelle vom Jahre 1920).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Das Strafgesetz wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. Im § 467 hat der zweite Satz des ersten Absatzes zu entfallen.

2. Zwischen dem ersten und zweiten Absatze des § 467 ist folgender Absatz einzuschalten:

„Die Verfolgung findet nur statt, wenn der Verletzte den öffentlichen Ankläger spätestens acht Tage nach dessen Anfrage dazu ermächtigt. Die Erklärung kann mit der Anzeige verbunden werden. Die Ermächtigung gilt als erteilt, wenn sich der Verletzte dem Strafverfahren anschließt. Sie kann nicht zurückgenommen werden."

3. Als § 467a ist folgende Bestimmung einzuschalten.

„Prellerei.

Wer, ohne das festgesetzte Entgelt zu leisten, die Beförderung durch eine dem öffentlichen Verkehre dienende Anstalt oder den Zutritt zu einer Aufführung oder andern Veranstaltung oder Einrichtung listig (§ 197) erschleicht, wird wegen Übertretung der Prellerei mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe von 10 bis 500 K bestraft, wenn das Entgelt, um das er den Berechtigten geprellt oder zu prellen beabsichtigt hat, gering ist und die Tat nicht wegen

ihrer Beschaffenheit (§ 199) das Verbrechen des Betruges bildet.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung des Verletzten verfolgt (§ 467, Absatz 2)."

4. § 522 hat zu lauten:

„Glücksspiele und verbotene Spiele.

Wer sich an einem Spiel beteiligt, bei dem Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt oder das durch Verordnung namentlich verboten ist, und wer in seinen Räumen ein solches Spiel spielen läßt, macht sich einer Übertretung schuldig, es wäre denn, daß bloß zum Zeitvertreib und nur um geringe Beträge gespielt wird.

Diese Übertretung wird mit einer Geldstrafe von eintausend bis einhunderttausend Kronen, wenn aber die Tat gewerbsmäßig begangen worden ist, mit strengem Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten und mit einer Geldstrafe von zweitausend bis zweihunderttausend Kronen geahndet.

Überdies kann auf Abschaffung aus dem Ort oder Land für bestimmte oder unbestimmte Zeit, gegen Ausländer auch auf Abschaffung aus dem Staatsgebiet erkannt werden.

Die Spielgeräte, die Einsätze und die auf dem Spieltisch befindlichen Geldbeträge sind, gleichviel wem sie gehören, für verfallen zu erklären."

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 des Artikels I finden auf anhängige Sachen keine Anwendung, wenn zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes die Privatanklage schon erhoben ist.

(3) Im übrigen sind die Übergangsbestimmungen des Artikels III der Strafgesetznovelle vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 92, dem Sinne nach anzuwenden.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz betraut. Die Bezeichnung der namentlich verbotenen Spiele obliegt dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht.

Begründung.

In den letzten Jahren hat eine stets wachsende ungesunde Spielsucht weite Volkskreise erfaßt. Die Strafdrohungen des geltenden Rechtes haben sich zu ihrer Bekämpfung als unzureichend erwiesen, weil die strengste Strafe, womit eine Übertretung des § 522 des Strafgesetzes geahndet werden kann — Geldstrafe von 3600 K —, im Verhältnis zu den Spielumsätzen und Spielgewinnen viel zu gering ist. Die Staatsregierung hat daher schon im Sommer 1919 in den Entwurf zu einem Spielabgabengesetz (320 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung) Bestimmungen über die Änderung des § 522 St. G. aufgenommen. Da sich der Ausschuß für soziale Verwaltung für ihre Ausscheidung aus diesem Entwurf ausgesprochen hat, hat die Staatsregierung ihren Vorschlag, diese Novellierung im Spielabgabengesetze vorzunehmen, zurückgezogen und den vorliegenden Entwurf ausgearbeitet. Er enthält außer den Bestimmungen gegen Glücksspiele und verbotene Spiele auch eine Änderung der Vorschriften des § 467 St. G. über die Verfolgung der Entwendung und Sonderbestimmungen für eine als Prellerei bezeichnete Gruppe minder strafwürdiger Betrugsfälle.

Die neue Fassung, die § 522 St. G. erhalten soll, unterscheidet sich von dem geltenden Recht zunächst dadurch, daß sie eine Begriffsbestimmung des Glücksspiels gibt. Darunter sollen nicht nur die reinen Zufallsspiele, sondern auch die Spiele verstanden werden, bei denen Gewinn und Verlust zwar nicht ausschließlich, aber doch vorwiegend vom Zufall abhängt. Diese Begriffsbestimmung entspricht der Rechtsprechung der österreichischen, der deutschen und der französischen Gerichte. Sie findet sich auch im § 399 des österreichischen Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1912 und im Artikel 487 des italienischen Strafgesetzbuches vom 30. Juni 1889.

Den Glücksspielen stellt der Entwurf ebenso wie das geltende Recht die durch Verordnung namentlich verbotenen gleich. Diese Bestimmung ist insbesondere deshalb notwendig, weil von Zeit zu Zeit neue, die Spielleidenschaft in hohem Grade erweckende Modespiele auftauchen, deren wirksame Bekämpfung dadurch erschwert wird, daß die Gerichte solche neu auftauchende Spiele verschieden beurteilen und daß es längere Zeit braucht, bis sich eine feste Praxis ausbildet. Das geltende Recht enthält keine ausdrückliche Regelung der Frage, wer zur Erlassung solcher Verbote berufen ist. Diese Lücke will der Entwurf durch die Bestimmung ausfüllen, daß die Bezeichnung der namentlich verbotenen Spiele dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht obliegt.

Nach dem Wortlaut des geltenden § 522 St. G. richtet sich seine Strafdrohung gegen jede Beteiligung an einem Hasardspiel oder einem namentlich verbotenen Spiel. Das geht weit über den Zweck hinaus, dem die Strafdrohung gegen das Glücksspiel dienen soll. Denn sie trifft auch ganz harmlose Fälle, in denen die Teilnahme am Spiel weder einen sittlichen Vorwurf begründet, noch eine wirtschaftliche Gefährdung der Spieler oder anderer Personen bedeutet.

Für die kriminalpolitisch gebotene Einschränkung der Strafdrohungen gegen das Glücksspiel stehen zwei Wege offen: Der Gesetzgeber kann entweder nur besonders ausgezeichnete Fälle des Glücksspiels für strafbar oder er kann gewisse harmlose Fälle für straflos erklären.

Den ersten Weg haben das italienische Strafgesetz und das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich eingeschlagen. Das italienische Strafgesetz sucht das unterscheidende Merkmal zwischen dem strafbaren Glücksspiel und dem straflosen Unterhaltungsspiel in der gewinnsüchtigen Absicht des Spielers; das führt bei der Lösung der Rechts- und der Tatfrage zu großen Schwierigkeiten.

Nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 ist strafbar, wer aus dem Glücksspiel ein Gewerbe macht. Diese Bestimmung hat zu einer wirksamen Bekämpfung der

Spielsucht nicht ausgereicht, so daß es vor kurzem zu einer Änderung der §§ 284 und 285 des deutschen Strafgesetzbuches kam. Nach dem Gesetze vom 23. Dezember 1919, R. G. Bl. Seite 2145, ist auch strafbar, wer sich an einem öffentlichen Glücksspiel oder an einem Glücksspiel in einem Verein oder in einer geschlossenen Gesellschaft beteiligt, wo Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden. Auch diese Regelung befriedigt nicht, weil sie die Strafbarkeit des Spielers, der aus dem Spiel kein Gewerbe macht, von dem Orte, wo er spielt, also von einem ganz äußerlichen Umstand abhängig macht.

Der Entwurf hat sich daher für den zweiten Weg entschieden: Der strafbare Tatbestand soll sich in der Beteiligung an einem Glücksspiel oder namentlich verbotenem Spiel erschöpfen, doch sollen die Spieler straflos sein, die solche Spiele nur um geringe Beträge und zum Zeitvertreib spielen.

Die österreichischen Gerichte haben schon seit der grundlegenden Plenarentscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 9. Jänner 1900, Z. 136, den § 522 St. G. mit Rücksicht auf seine Einreihung unter die Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit und auf die historische Entwicklung des Deliktsbegriffes in diesem Sinne einschränkend ausgelegt. Dieser vom kriminalpolitischen Standpunkt aus zu billigenden Rechtsprechung muß jetzt um so mehr eine sichere gesetzliche Grundlage gegeben werden, als die Strafen bedeutend verschärft werden sollen.

Nur empfindliche Strafen können wirksam sein. Der Entwurf schlägt daher vor, das Höchstausmaß der Strafe von 3600 K auf 100.000 K zu erhöhen und den Verfall der Spielgeräte, der Einsätze und der auf dem Spieltisch befindlichen Geldbeträge, gleichviel wem sie gehören, zwingend vorzuschreiben.

Wenn auch die Gewerbsmäßigkeit keinen strafbegründenden, so soll sie doch einen strafschärfenden Umstand bilden. Denn wer das Glücksspiel gewerbsmäßig betreibt oder seine Räume gewerbsmäßig für strafbare Spiele zur Verfügung stellt, erweckt in anderen die Spielleidenschaft, um sie dann auszubeuten. Gegen ihn soll daher neben der Geldstrafe, deren untere und obere Grenze auf das Doppelte erhöht wird, auch auf strengen Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten erkannt werden.

Nach geltendem Recht sind wegen Übertretung des § 522 St. G. verurteilte Ausländer aus Österreich abzuschaffen. Diese Bestimmung zwingt die Gerichte, Ausländer auch wegen geringfügiger Verfehlungen auszuweisen, gibt ihnen aber nicht die Möglichkeit, gewerbsmäßige Hasardeure, die Inländer sind, aus den Orten zu entfernen, wo sie — ohne das Heimatrecht zu besitzen — ihr Unwesen treiben. Dem will der Entwurf durch die Bestimmung abhelfen, daß gegen den Verurteilten auf Abschaffung aus dem Ort oder Land für bestimmte oder unbestimmte Zeit oder gegen Ausländer auch auf Abschaffung aus dem Staatsgebiet erkannt werden kann.

Die Strafgesetznovelle vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 92, hat die aus Not, Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes begangenen Diebstähle und Veruntreuungen von Sachen geringen Wertes aus dem Begriff des Diebstahls und der Veruntreuung ausgeschieden und zu dem besonderen, minder strafbaren Delikt der Entwendung gemacht (§ 467 St. G.). Dagegen hat sie an den Bestimmungen des Strafgesetzes über den Betrug nichts geändert, obgleich es auch auf diesem Gebiete Handlungen gibt, die zwar alle gesetzlichen Tatbestandsmerkmale erfüllen, vom Volke aber doch nicht als Betrug, sondern nur als minder strafwürdige Rechtsverletzungen angesehen werden. Von diesem Widerstreit zwischen dem allgemeinen Rechtsempfinden und der Härte des Gesetzes ist auch die Rechtsprechung nicht unberührt geblieben. Sie schwankt zum Beispiel in der Behandlung der in größeren Städten häufigen Benutzung aufgelesener Fahrkarten zu Fahrten auf den Straßenbahnen. Personen, die durch Vorweisung der nicht von ihnen gelösten Fahrkarten den Schaffner über ihre Berechtigung zur Benutzung der Straßenbahn irreführen, werden bald wegen Betruges zu einer Arreststrafe verurteilt, bald freigesprochen. Weder die Verurteilung noch die Freisprechung befriedigt das Rechtsgefühl. Es erscheint hart, solche „Schmutzereien" als Betrug zu bestrafen und an die Verurteilung die schweren Rechtsfolgen zu knüpfen, die mit der Verurteilung wegen Betruges verbunden sind. Andrerseits fordert aber der Schutz der Rechtsordnung, daß auch solche kleine Rechtsbrüche nicht straflos bleiben. In den Tagesblättern aller Parteirichtungen ist auf diesen unbefriedigenden Zustand schon wiederholt verwiesen und dessen Beseitigung durch Schaffung einer entsprechenden Gesetzesbestimmung gefordert worden. Diesem berechtigten Verlangen will der Entwurf durch Einschaltung des neuen § 467a in das Strafgesetz Rechnung tragen. Durch diese Bestimmung soll eine Gruppe von minder strafwürdigen Betrugsfällen aus dem Begriffe des Betruges ausgeschieden und zu einem besonderen Delikt gemacht werden, für das die Bezeichnung „Prellerei" vorgeschlagen wird und das die mit der Verurteilung wegen Betruges verbundenen Rechtsfolgen nicht nach sich ziehen soll. Zu dieser Gruppe gehört außer der durch Betrugshandlungen erwirkten Beförderung auf einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Anstalt auch die betrügerische Erschleichung des Zutrittes zu einer nur gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltung oder Einrichtung, wie zum Beispiel zu einer Theateraufführung, einem Konzert, einer Vorlesung, Ausstellung, Badeanstalt usw.

Die neue Bestimmung hat ihr Vorbild im § 363, Z. 2, des österreichischen Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1912 [1]); auch der Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom Jahre 1918 [2]), der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch vom Jahre 1909 [3]) und das norwegische Strafgesetz vom Jahre 1902 [4]) enthalten ähnliche Bestimmungen.

Durch die neue Bestimmung wird der Kreis der strafbaren Handlungen nicht erweitert, sondern nur das Anwendungsgebiet des § 461 St. G. eingeschränkt. Die Prellerei ist eine minder strafwürdige Art des Betruges. Ihr Tatbestand liegt nur vor, wenn auch alle Begriffsmerkmale des Betruges erfüllt sind. Die Worte: „Wer . . . . . listig erschleicht" im Vereine mit dem ausdrücklichen Hinweis auf § 197 St. G. sollen jeden Zweifel daran ausschließen, daß auch zur Prellerei die listige Erregung oder Benutzung des Irrtums oder der Unwissenheit eines anderen in der Absicht zu schaden erfordert wird. Wer sich ohne Karte in ein Theater einschleicht, ohne den Eintritt zu erschleichen, oder wer sich auf einer Eisenbahn unberechtigterweise befördern läßt, ohne eine List anzuwenden (blinder Passagier) wird auch nicht wegen Prellerei zur strafgerichtlichen Verantwortung gezogen werden können. Straflos bleibt auch — anders als nach dem österreichischen Strafgesetzentwurf vom Jahre 1912 — wer die Werkleistung eines Automaten (zum Beispiel einer automatischen Wage) bewirkt, ohne das Entgelt zu entrichten. [5])

Die Ergänzung des Strafgesetzes durch den neuen § 467a gibt Gelegenheit, den Bedenken Rechnung zu tragen, die gegen die verwandte Bestimmung über die Entwendung erhoben worden sind, [6]) und die sich insbesondere darauf gründen, daß hier eine im öffentlichen Interesse gelegene Verfolgung nur auf Kosten einer Privatperson möglich ist. In der Regel werden Entwendungen zum Nachteil Unbemittelter, obwohl gerade diese durch die Entwendung von Sachen geringen Wertes schwerer geschädigt werden als die Wohlhabenden, straflos bleiben, weil der Verletzte die Gerichtsgebühren, die wenigstens 9 K betragen, nicht aufwenden kann, die zur Besorgung eines Armutszeugnisses und zur Erhebung und Vertretung der Privatanklage erforderliche Zeit aber nicht verlieren will. Entwendungen sollen aber nicht nur dann strafbar sein, wenn sie an Personen begangen werden, die sich die Verfolgung „leisten können".

Dazu kommt noch, daß Anzeigen über Grenzfälle den Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten große Schwierigkeiten verursachen und ebensowohl zu Doppelanklagen wie dazu führen können, daß die Verfolgung des Schuldigen ganz unterbleibt, obgleich der Verletzte dessen Bestrafung wünscht.

Es darf endlich nicht übersehen werden, daß die Erschwerung oder Versagung behördlichen Schutzes auch auf Seite der Angegriffenen Wirkungen hervorrufen kann, die der Rechtsordnung und denen, die sich gegen sie vergehen, zu großen Schaden gereichen würden. Es ist eine alte Erfahrung, daß die Selbstverteidigung um so unbedenklicher in der Wahl ihrer Mittel ist, je unzureichender sich die Hilfe des Staates erweist.

---

[1]) „Wer durch Erregung oder listige Benutzung eines Irrtums sich den Zutritt zu einer entgeltlichen Veranstaltung oder Ausstellung oder die Benutzung eines entgeltlichen Transportmittels verschafft, ohne das Entgelt zu leisten, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 300 K bestraft, wenn das dem Berechtigten entgangene Entgelt ein geringes ist."

[2]) § 303: „Wer eine Leistung, die, wie er weiß, nur gegen Entgelt gemacht wird, ohne zu zahlen erschleicht, namentlich

die Fahrt auf einer Eisenbahn, auf einem Dampfschiff, auf der Post,
den Zutritt zu einer Aufführung, Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung,
eine Leistung, die ein Automat vermittelt,

wird, auf Antrag, mit Haft oder mit Buße bestraft.

Der Versuch ist strafbar."

[3]) § 279, Z. 1: „Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1. Wer den nur gegen Entgelt gestatteten Zutritt zu einer Vorstellung, Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung, zur Beförderung durch eine Verkehrsanstalt oder zu einer anderen zur allgemeinen Benutzung bestimmten Einrichtung arglistig erschleicht."

Nach dem zweiten Absatze des § 279 dieses Vorentwurfes tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

[4]) § 403: „Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer, ohne die festgesetzte Zahlung zu leisten, sich den Zutritt zu einer Vorstellung, Ausstellung oder Versammlung in geschlossenem Raum oder zu einer Reise mit Schiff, Eisenbahn oder dergleichen zu erschleichen sucht oder wer dazu mitwirkt."

Nach § 408 des norwegischen Strafgesetzes wird diese Übertretung, außer auf Antrag des Verletzten, durch öffentliche Klage nicht verfolgt.

[5]) Wer widerrechtlich Waren aus einem Verkaufsautomaten entnimmt, wird nach wie vor wegen Entwendung oder Diebstahls zu bestrafen sein.

[6]) Vergleiche die Ausführungen der Schriftleitung in der Nummer 1/2 der Gerichtszeitung vom 4. Jänner 1919 und den Antrag des Abgeordneten Johann Gürtler und Genossen, betreffend eine Ergänzung zur Strafgesetznovelle vom Jahre 1918 (Beilage 153 zu den stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung).

Alle diese Nachteile werden vermieden, wenn die Verfolgung der Entwendung und Prellerei, wie es der Entwurf vorschlägt, zwar vom Willen des Verletzten abhängig gemacht, aber dem öffentlichen Ankläger übertragen wird. Es kommt dadurch zugleich zum Ausdruck, daß Entwendungen und Prellereien nicht etwa dem Verletzten zuliebe bestraft werden, um sein Rachebedürfnis zu befriedigen, sondern im Interesse der Gesamtheit und der Rechtsordnung.

Auch dem geltenden Strafrecht sind Ermächtigungsdelikte nicht unbekannt. Da aber eine nähere Regelung der Ermächtigung fehlt, muß § 467 St. G. auch durch die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Einholung, Erteilung und Zurücknahme der Ermächtigung zur Verfolgung von Entwendungen und Prellereien ergänzt werden.

Österreichische Staatsdruckerei. 80620

Antrag

der

Abgeordneten Größbauer, Egger und Genossen,

betreffend

die Errichtung von Stickstoffabriken.

Die Versorgung der Landwirschaft mit Kunstdünger ist bekanntlich derzeit bei dem gänzlichen Fehlen eigener Kunstdüngerfabriken fast unmöglich. Vom Auslande, insbesondere auch von Deutschland und Chile, woher in Friedenszeiten der meiste Kunstdünger eingeführt wurde, ist einerseits eine Beschaffung infolge unserer schlechten Valuta ebenfalls ausgeschlossen, andrerseits sind viele dieser Staaten selbst notleidend an Kunstdünger. Ohne Einführung von künstlichen Düngemitteln ist an eine Belebung der landwirtschaftlichen Produktion nicht zu denken. Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion aber ist eine unerläßliche Voraussetzung für die Gesundung unseres wirtschaftlichen und politischen Lebens. Unter allen, die Menschheit derzeit quälenden Beschwernissen ist wohl der Hunger am schwersten zu ertragen und für die Bevölkerung das gefährlichste. Um diesen größten Feind der Menschheit bekämpfen zu können, ist es daher notwendig, die Erzeugung der Nahrungsmittel, Getreide, Kartoffeln, Gemüse usw. zu heben.

Durch die bedeutend gelichteten Viehbestände in den Alpenländern ist die Düngererzeugung bedenklich zurückgegangen und infolgedessen die Erzeugung von Nahrungsmitteln um viele Prozente geringer geworden als dies vor dem Kriege der Fall war. Es wäre daher die erste Aufgabe des Staates, durch Vermittlung von Kunstdünger diesen Ausfall wettzumachen. Da sich dem Importe von künstlichen Düngemitteln aus dem Auslande zufolge Transportschwierigkeiten, die durch Waggon- und Kohlenmangel einerseits, andrerseits durch die wiederholten Streiks verursacht werden, große Hemmnisse entgegenstellen, so könnte eine Lösung dieser Frage nur darin gefunden werden, daß die Versorgung der Landwirtschaft mit künstlichen Düngemitteln durch Errichtung von Fabriken im eigenen Staate gedeckt wird. Schon das Vorhandensein zahlreicher Wasserkräfte und Kalkanlagen gibt die Möglichkeit zur Herstellung von Kalkstickstoff, welcher in vieler Beziehung den ausländischen Kunstdünger ersetzen könnte. Aber auch Fäkalien aus den Städten und verschiedene andere Abfälle könnten ohne große Kosten in geeigneten Fabriken zu Kunstdünger verarbeitet werden. Die Länder würden gewiß selbst sehr gerne die Errichtung von Fabriken und den Betrieb derselben übernehmen, nur ist ihnen diese derzeit infolge der hohen Gestehungskosten bei Neubauten aus eigener Kraft nicht möglich. Hier wäre es Aufgabe des Staates, durch ausgiebige Subventionen fördernd einzugreifen.

Die Unterfertigten stellen daher den Antrag:

Die Nationatversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich die nötigen Schritte in die Wege zu leiten, daß in Österreich zwei bis drei Kunstdüngerfabriken eventuell mit Staatshilfe oder mit Unterstützung der sich dafür interessierenden Länder errichtet werden."

In formeller Beziehung wolle der Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschuß zugewiesen werden.

Wien, 29. April 1920.

Dr. Dinghofer.	Größbauer.
Kittinger.	Egger.
Dr. Ursin.	Alois Dengg.
Grahamer.	Schöchtner.
J. Mayer.	Krötzl.
Thanner.	Leopold Stocker.

Österreichische Staatsdruckerei. 80820

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Pensionsversicherung von Angestellten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, hat in den nachstehend angeführten Paragraphen zu lauten, wie folgt:

§ 3.

(1) Die versicherungspflichtigen Personen werden nach Maßgabe ihrer Jahresbezüge in folgende Gehaltsklassen eingereiht:

I. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von 600 bis 900 K,

II. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 900 K bis 1200 K,

III. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1200 K bis 1800 K,

IV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1800 K bis 2400 K,

V. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 2400 K bis 3000 K,

VI. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 3000 K bis 3600 K,

VII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 3600 K bis 4200 K,

VIII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 4200 K bis 4800 K,

IX. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 4800 K bis 6000 K,

X. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 6000 K bis 7200 K,

XI. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 7200 K bis 8400 K,

XII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 8400 K bis 9600 K,

XIII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 9600 K bis 12.000 K,

XIV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 12.000 K bis 15.000 K,

XV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 15.000 K.

(2) Bei Ermittlung der Gehaltsklassen sind auch einzurechnen:

a) das Wohnungsgeld und alle sonstigen in ihrer Höhe von vornherein feststehenden Zulagen, welche nicht nur einmalig für einen bestimmten Zweck gewährt werden (Aktivitäts-, Funktions-, Teuerungszulagen usw.), mit dem auf ein Jahr entfallenden Betrage;

b) gleitende Zulagen und Belohnungen, welche vereinbart wurden oder üblicherweise regelmäßig wiederkehren, mit dem auf ein Jahr entfallenden vereinbarten Betrage, mangels einer solchen Vereinbarung mit dem Betrage, welcher sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkte des Dienstantrittes voraussichtlich für ein Jahr ergibt, wenn aber das Dienstverhältnis schon durch ein volles Kalenderjahr bestanden hat, mit dem im vorangegangenen Kalenderjahre erzielten Betrage;

c) alle sonstigen in ihrer Höhe nicht von vornherein feststehenden Bezüge, wie Tantièmen und andere vom Geschäfts- oder Arbeitserfolg abhängige Bezüge, mit dem vereinbarten Mindestbetrage, mangels einer solchen Vereinbarung mit dem vom Dienstgeber und Dienstnehmer einvernehmlich angemeldeten Betrage, wenn aber das Dienstverhältnis schon durch ein volles Kalenderjahr bestanden hat, mit dem im vorangegangenen Kalenderjahre erzielten Betrage;

d) alle Arten von Naturalbezügen mit den örtlichen Durchschnittspreisen, über deren Höhe im Streitfalle die politische Bezirksbehörde nach Anhörung von Vertrauensmännern aus dem Stande der Dienstgeber und der Versicherten zu entscheiden hat.

(3) Mehrere Dienstgeber, die im gegenseitigen Einvernehmen und in gleicher Art denselben Angestellten, wenn auch gegen gesonderte Entlohnung, beschäftigen, haften zur ungeteilten Hand für die Versicherung dieses Angestellten auf Grund seiner Gesamtentlohnung. Von diesem Falle abgesehen, unterliegt ein Angestellter, der gleichzeitig bei mehreren Dienst-

gebern gegen gesonderte Entlohnung bedienstet ist, der Versicherungspflicht nur rücksichtlich seiner Hauptbeschäftigung.

(4) Als Hauptbeschäftigung gilt der höchstbezahlte Dienst. Kommen für die Versicherungspflicht mehrere gleich bezahlte Dienste in Frage, dann bestimmt sich die Hauptbeschäftigung zunächst nach dem engeren Zusammenhange der einen oder anderen Dienstleistung mit der früheren Erwerbstätigkeit oder dem Bildungsgange des Angestellten, dann nach der längeren Dauer des Dienstverhältnisses, endlich nach anderen tauglichen Merkmalen.

§ 5.

(1) Zur Erlangung des Anspruches auf die im § 4, Ziffer 1, 2 und 3, bezeichneten Leistungen ist außer den sonst hiefür festgesetzten Bedingungen die Zurücklegung einer gemäß § 73, Absatz 7, anrechenbaren Beitragszeit von 60 Monaten (Wartezeit) erforderlich.

(2) Dieses Erfordernis entfällt, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen, mit dem Dienste im Zusammenhange stehenden Unfalles eintritt.

§ 7a.

(1) Auf die Invaliditätsrente hat jedoch derjenige keinen Anspruch,

a) dessen Jahresverdienst sowohl den Betrag von 4800 K als auch die Summe der in den letzten 60 Beitragsmonaten fällig gewordenen Prämien übersteigt;

b) der die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt hat; in diesem Falle gebührt jedoch der Ehegattin und den Kindern eine Rente im Ausmaße der Witwenrente, beziehungsweise des Erziehungsbeitrages, der Mutter eine einmalige Abfertigung, wenn und insolange die Bedingungen für deren Bezug, abgesehen vom Ableben des Versicherten, erfüllt sind.

(2) Stammt der im Absatz 1, lit. a, erwähnte Jahresverdienst aus einer an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung, so lebt im Zeitpunkte der Einstellung des Rentenbezuges die Versicherungspflicht wieder auf.

§ 8.

(1) Wenn die Erwerbsunfähigkeit mit Ablauf der Wartezeit (§ 5, Absatz 1) oder früher infolge eines Unfalles (§ 5, Absatz 2) eintritt, gebührt als Invaliditätsrente eine Jahresrente im Ausmaße des Grundbetrages.

(2) Der Grundbetrag beläuft sich auf fünf Achtzehntel der bis zum Ablauf der Wartezeit fällig gewordenen Prämien, vermehrt um den festen Betrag von 500 K, mindestens aber auf drei Achtel dieser Prämien. Tritt die Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalles (§ 5, Absatz 2) vor Zurücklegung der Wartezeit ein, so sind der Bemessung die in den letzten 60 Monaten der Versicherungspflicht fällig gewordenen Prämien zugrundezulegen; die auf die Zahl von 60 Monaten fehlenden Monate werden als in jener Gehaltsklasse zurückgelegt betrachtet, welche der Versicherte im Zeitpunkte des Unfalles innehatte.

(3) Wenn die Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf der Wartezeit eintritt, gebührt als Invaliditätsrente eine Jahresrente im Ausmaße des Grundbetrages, vermehrt um den Steigerungsbetrag; letzterer beläuft sich auf ein Achtel der Prämien, die nach Ablauf der Wartezeit während einer gemäß § 73, Absatz 7, anrechenbaren Beitragszeit fällig geworden sind.

(4) Ist der Versicherte derart hilflos, daß er ständig der Hilfe und Wartung einer anderen Person bedarf, so gebührt ihm ein jährlicher Rentenzuschuß in der Höhe des Grundbetrages, höchstens aber von 1600 K.

(5) Im Falle des Einkaufes von Dienstjahren (§ 31) ist die der eingekauften Zeit entsprechende Prämiensumme der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 16.

(1) Der jährliche Erziehungsbeitrag beläuft sich für jedes Kind auf ein Drittel des Grundbetrages; doch darf die Summe aller Erziehungsbeiträge, solange die Mutter im Genusse einer Witwenrente steht, 75 Prozent, sonst 100 Prozent jener Anwartschaft, beziehungsweise Rente nicht übersteigen, welche der versicherte Elternteil im Zeitpunkte des Ablebens erworben oder bezogen hat.

(2) Jedes doppelt verwaiste Kind erhält ferner als Zuschuß ein weiteres Drittel des Grundbetrages, wenn es aber nach beiden Elternteilen anspruchsberechtigt ist, die Ergänzung auf das volle Ausmaß des höheren Grundbetrages. Die Summe dieser Zuschüsse darf den Grundbetrag, beziehungsweise die Summe der beiden Grundbeträge nicht übersteigen.

(3) Die einzelnen Erziehungsbeiträge und Zuschüsse sind jeweils innerhalb des Höchstausmaßes verhältnismäßig zuzuteilen.

§ 18.

(1) Anspruch auf eine einmalige Abfertigung haben die Witwe und, wenn keine anspruchsberechtigte Witwe zurückblieb, zu gleichen Teilen die Kinder der versicherten Person, wenn diese, ohne daß ein Unfall

(§ 5, Absatz 2) eingetreten wäre, vor Ablauf der Wartezeit stirbt und im übrigen die Bedingungen für den Bezug einer Witwenrente oder eines Erziehungsbeitrages erfüllt sind.

(2) Wenn weder eine anspruchsberechtigte Witwe noch anspruchsberechtigte Kinder hinterblieben sind und keine Invaliditäts- oder Altersrente angefallen ist, hat die hinterlassene dürftige Mutter, zu deren Unterhalt die versicherte Person beigetragen hat, ohne Rücksicht auf die Dauer der Beitragszeit Anspruch auf eine einmalige Abfertigung.

§ 19.

Als einmalige Abfertigung gebührt der Witwe beziehungsweise den Kindern der doppelte, der dürftigen Mutter der einfache Betrag jener Invaliditätsrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkte des Todes infolge eines Unfalles (§ 5, Absatz 2) erwerbsunfähig geworden wäre. Doch ist, wenn die versicherungspflichtige Beschäftigung noch nicht volle sechs Monate gedauert hat, die Abfertigung nur mit so vielen Sechsteln obigen Betrages zu bemessen, als solche Monate verstrichen sind, es sei denn, daß der Tod die Folge eines Unfalles ist.

§ 20.

(1) Alle Renten und Erziehungsbeiträge werden in monatlichen Raten im voraus ausgezahlt. Endet das Anspruchsrecht während des Laufes eines Monates, werden die empfangenen Beträge nicht zurückerstattet.

(2) Die Raten werden auf 10 h derart abgerundet, daß Beträge bis zu 5 h unberücksichtigt bleiben und höhere Beträge als 10 h gerechnet werden.

(3) Die Bezugsberechtigten haben auf Verlangen die Lebens-, beziehungsweise Witwenschaftsbestätigung vor jeder Auszahlung beizubringen.

(4) Die Abfertigungen sind sogleich nach Erbringung des Nachweises der Anspruchsberechtigung auszuzahlen.

§ 23a.

(1) Die Pensionsanstalt für Angestellte und die Ersatzinstitute sind berechtigt, ein Heilverfahren einzuleiten, um der drohenden Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten vorzubeugen oder um die Erwerbsfähigkeit eines Invaliditätsrentenempfängers wiederherzustellen.

(2) Zu diesem Zwecke kann der Versicherungsträger auf eigene Kosten den Versicherten oder Rentenempfänger in einer Heilanstalt (Krankenhaus, Heilstätte) oder in einem sonst zur Heilbehandlung geeigneten Orte unterbringen. Die Zustimmung des

Versicherten ist unbedingt, jene des Rentenempfängers dann erforderlich, wenn er einen eigenen Haushalt hat oder mit Familienangehörigen im gemeinsamen Haushalte lebt.

(3) Entzieht sich der Rentenempfänger einem von seiner Zustimmung nicht abhängigen Heilverfahren, so kann ihm vom Versicherungsträger die Rente zeitweilig gekürzt oder eingestellt werden. Für die Dauer des Heilverfahrens ist der Bezug der Invaliditätsrente einzustellen.

(4) Einem Heilbehandelten, der zum Lebensunterhalt seiner Familienangehörigen bisher wesentlich beigetragen hat, gebührt während des Heilverfahrens ein Unterhaltsbeitrag im Ausmaße der halben Rente, auf die der Rentenempfänger Anspruch hat oder auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkt des Eintrittes in die Heilbehandlung infolge eines Unfalles (§ 5, Absatz 2) erwerbsunfähig geworden wäre. Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ruht, solange und soweit der Heilbehandelte ein Diensteinkommen oder auf Grund der Versicherungspflicht Krankengeld oder Unfallsrente bezieht.

(5) Die Höhe des für das vorbeugende Heilverfahren zulässigen Aufwandes ist in den Statuten der Versicherungsträger zu regeln.

(6) Über die mit der Anwendung des Heilverfahrens zusammenhängenden Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsträger und einem Versicherten oder Rentenempfänger entscheidet das zuständige Schieds-, beziehungsweise ordentliche Gericht (§ 76, § 65, Z. 7).

§ 25.

(1) Personen, deren Versicherungspflicht oder freiwillige Versicherung (§ 28) aus irgendwelchen Gründen, abgesehen von dem des § 24, Punkt 2, erloschen ist, ebenso diejenigen, die wegen Nichtbestandes der Versicherungspflicht aus der Versicherung ausgeschieden wurden, haben, wenn sie hierauf durch mindestens sechs Monate ohne versicherungspflichtige Beschäftigung geblieben sind, Anspruch auf Prämienrückerstattung. Diese umfaßt jenen Teil der aus dem Titel der Pflichtversicherung tatsächlich gezahlten Prämien ohne Zinsen, der nach dem bei Fälligkeit der betreffenden Prämien nach Gesetz oder Satzung zutreffenden Schlüssel auf sie entfällt, mag auch der Dienstgeber von dem ihm zustehenden Abzugsrechte (§ 36) keinen oder nur beschränkten Gebrauch gemacht haben.

(2) Wenn der Versicherte zeitweise freiwillig versichert war (§ 28) oder für ihn eine Dienstzeit eingekauft wurde (§ 31), dann sind ihm außer den auf Grund der Pflichtversicherung rückzuerstattenden Prämienteilen die während der freiwilligen Versicherung, beziehungsweise für den Einkauf geleisteten Einzahlungen rückzuerstatten. Diese Rückerstattung darf sich nicht auf einen Teil

der für eine dieser Versicherungen geleisteten Einzahlungen beschränken.

(3) Die Rückerstattung hat zunächst die freiwillig gezahlten Prämien, sodann die Zahlungen für den Einkauf von Dienstjahren, endlich die für die Pflichtversicherung gezahlten Prämienteile zu umfassen.

(4) Einer Person weiblichen Geschlechtes, die binnen zwei Jahren nach Austritt aus der Versicherung eine Ehe eingeht oder innerhalb zweier Jahre nach Eingehung einer Ehe aus der Versicherung scheidet, ist die Rückerstattung nach Absatz 1 auf 100 Prozent der tatsächlich gezahlten Prämien zu ergänzen. An Stelle der Rückerstattungen kann die Versicherte den Bezug einer sofort beginnenden Leibrente begehren, wenn der ganze rückzuerstattende Betrag als Deckungskapital zur Gewährung einer Rente von jährlich mindestens 240 K ausreicht.

(5) Auf die Rückerstattungsansprüche finden die Bestimmungen des § 19a Anwendung. Sie können nur vom Versicherten geltend gemacht werden und erlöschen, wenn sie nicht binnen drei Jahren nach Erfüllung der Bedingungen beim zuständigen Versicherungsträger erhoben werden, sowie im Falle des Wiedereintrittes in die Versicherungspflicht. Ein bereits geltend gemachter Anspruch dieser Art geht auf die Erben des Anspruchsberechtigten über.

§ 26.

(1) Die Rückerstattung der für die freiwillige Versicherung (§ 28) oder den Einkauf von Dienstjahren (§ 31) geleisteten Einzahlungen sowie die Rückerstattung oder Berentung nach § 25, Absatz 4, gilt als vollständige Entfertigung der aus diesen Versicherungen stammenden Anwartschaften.

(2) Die Rückerstattung von Prämienteilen aus der Pflichtversicherung bewirkt, wenn nach der Rückerstattung ein Wechsel des Versicherungsträgers erfolgt, eine Kürzung der Prämienreserve um die vom überweisenden Versicherungsträger rückerstatteten Beträge (§ 25 und § 68, Absatz 4), andernfalls eine Kürzung der Versicherungsleistungen, und zwar bei der Pensionsanstalt im Verhältnisse dieser Beträge zu der Summe jener Prämien, welche den Versicherungsleistungen zugrundezulegen sind, bei den Ersatzinstituten im Verhältnisse dieser Beträge zu der Summe jener Prämien, welche fällig geworden wären, wenn der Versicherte während der ganzen anrechenbaren Beitragszeit die zuletzt innegehabten Bezüge genossen hätte. Wenn aber die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines Unfalles (§ 5, Absatz 2) eintritt, bleibt eine Rückerstattung von Prämienteilen, die vor Ablauf der Wartezeit fällig geworden sind, für die Kürzung außer Betracht.

(3) Die Folgen der Rückerstattung können binnen Jahresfrist nach Wiedereintritt in die Versicherung beim selben Versicherungsträger durch Rückzahlung

der erhaltenen Beiträge samt 4 Prozent Zinsen ganz oder teilweise beseitigt werden; solche Rückzahlungen sind jedoch insoweit wirkungslos, als vom Zeitpunkte ihrer Leistung bis zum Eintritte des Versicherungsfalles noch nicht volle sechs Monate verstrichen sind.

§ 27.

(1) Für die Berechnung der Versicherungsleistungen bleibt eine Unterbrechung der Versicherung außer Betracht, wenn sie die Folge des Anfalles einer Invaliditätsrente war oder aber höchstens sechs Jahre nach Fälligkeit der letzten Prämie währte.

(2) Andernfalls gelten bei Wiedereintritt der Versicherung die vorher erworbenen Anwartschaften als erloschen.

§ 28.

(1) Die in § 1 a, Absatz 1, erwähnten Angestellten können entsprechend der Höhe ihrer Bezüge der freiwilligen Versicherung zugeführt werden, wenn bei dem betreffenden Versicherungsträger auch die Angestellten des inländischen Betriebes versichert sind.

(2) Personen, deren Versicherung erloschen ist, können die Versicherung vor Ablauf der Wartezeit in der zuletzt innegehabten, nach deren Ablauf auch in einer niedrigeren Gehaltsklasse fortsetzen, wenn weder die Erwerbsunfähigkeit eingetreten, noch die Altersrente angefallen ist. Der Mangel der Erwerbsfähigkeit muß vom Versicherungsträger bei sonstigem Ausschluß binnen zwei Jahren nach Beginn der Fortsetzung der Versicherung eingewendet werden.

(3) Die §§ 24 und 27 a finden auf freiwillige Versicherungen entsprechend Anwendung.

§ 32.

(1) Die Sicherstellung der Leistungen (§ 4) erfolgt durch laufende, bei Ersatzinstituten auch durch einmalige Beiträge. Aus den Beiträgen wird die Prämienreserve angesammelt. Ihre Berechnung erfolgt auf Grund von Nettoprämien unter der Annahme, daß die versicherte Person künftighin die zuletzt innegehabten Bezüge behält.

(2) Die Prämienreserve der Pensionsanstalt für Angestellte (§ 40) wird so berechnet, als ob vor Ablauf von 120 Beitragsmonaten nur eine Abfertigung an die Witwe im Ausmaße des fünffachen Jahresbetrages der Prämie der zuletzt innegehabten Gehaltsklasse, mit oder nach Ablauf dieser Zeit aber Leistungen zuständen, denen ein Grundbetrag der Invaliditätsrente in der Höhe eines Viertels der während der ersten 120 Beitragsmonate fällig gewordenen Prämien und ein Steigerungsbetrag in der Höhe eines Achtels der nach dieser Zeit fällig gewordenen Prämien zugrundeliegt (gesetzliche Prämienreserve).

(3) Die Prämienreserve der übrigen Versicherungsträger (statutarische Prämienreserve) wird unter Zugrundelegung der vollen, dem Versicherten zustehenden Leistungen, jedoch ohne Berücksichtigung einer allenfalls erforderlichen Ergänzung auf die gesetzlichen Mindestleistungen (§ 65, Ziffer 5) berechnet; ist der hienach sich ergebende Betrag kleiner als jene Prämienreserve, die im gleichen Falle von der Pensionsanstalt anzusammeln gewesen wäre, dann ist die statutarische Prämienreserve auf die gesetzliche zu ergänzen.

(4) Das Deckungskapital für die Ansprüche der Versicherten wird unter Zugrundelegung der angefallenen Renten (Erziehungsbeiträge) und der zugehörigen Anwartschaften der Familienangehörigen berechnet.

§ 32a.

(1) Die Pensionsanstalt hat neben der gesetzlichen Prämienreserve einen Prämienreserveergänzungsfonds in der Höhe der Ergänzung der gesetzlichen Prämienreserve auf das volle versicherungstechnische Erfordernis für die nach diesem Gesetze zustehenden Leistungen anzusammeln. Derselbe wird aus den Gebarungsüberschüssen in der im Statut zu bestimmenden Weise gebildet.

(2) Im übrigen ist ein angemessener Teil der Gebarungsüberschüsse zur Bildung eines Sicherheitsfonds zu verwenden.

(3) Die Gebarungsüberschüsse werden durch eine versicherungstechnische Bilanz ermittelt. Die Aufstellung dieser Bilanz hat in Zeitabschnitten von je fünf Jahren, das erstemal für das Jahr 1920 zu erfolgen.

§ 33.

(1) An laufenden Beiträgen (Prämien) sind der Pensionsanstalt für jeden Gehaltsmonat (Beitragsmonat) zu entrichten:

in	der	I.	Gehaltsklasse	6 K
„	„	II.	„	9 „
„	„	III.	„	12 „
„	„	IV.	„	18 „
„	„	V.	„	24 „
„	„	VI.	„	30 „
„	„	VII.	„	36 „
„	„	VIII.	„	42 „
„	„	IX.	„	48 „
„	„	X.	„	60 „
„	„	XI.	„	72 „
„	„	XII.	„	84 „
„	„	XIII.	„	96 „
„	„	XIV.	„	120 „
„	„	XV.	„	150 „

(2) Von diesen Prämien fallen in den ersten acht Gehaltsklassen dem Dienstgeber zwei Drittel, dem Versicherten ein Drittel, in den höheren je die Hälfte, bei Bezügen von mehr als 30.000 K dem Dienstgeber ein Drittel, dem Versicherten zwei Drittel zur Last.

(3) Die Verpflichtung zur Prämienzahlung beginnt mit dem Eintritte der Versicherungspflicht des Angestellten und endet mit dem Erlöschen derselben.

§ 44.

Der Vorstand der Pensionsanstalt besteht aus dem Präsidenten und 14 Mitgliedern, von denen je die Hälfte der Gruppe der Dienstgeber und der Versicherten anzugehören hat.

§ 64.

(1) Der Versicherungspflicht (§ 1) kann auch durch Versicherung bei einem inländischen Ersatzinstitute (§ 65) Genüge geleistet werden; doch sind die gesetzlichen Mindestleistungen von dem Ersatzinstitute bei der Pensionsanstalt in Rückversicherung (§ 64a) zu geben, wenn der Dienstgeber nach dem 1. Jänner 1919 in deren Mitgliederverzeichnisse geführt wurde.

(2) Innerhalb der im Absatz 1 angeführten Grenzen steht die Wahl des Versicherungsträgers dem Dienstgeber zu. In der Regel müssen alle versicherungspflichtigen Angestellten desselben Betriebes bei einem und demselben Versicherungsträger versichert sein, insofern dies nach dem Wirkungskreise des betreffenden Versicherungsträgers möglich ist. Doch können bestimmte Kategorien von Angestellten eines Betriebes, dessen übrige Angestellte bei einem Ersatzinstitute versichert sind, mit Zustimmung beider Versicherungsträger bei der Pensionsanstalt versichert werden. Entgegenstehende Satzungsbestimmungen der Versicherungsträger treten außer Kraft.

(3) Der Beitritt eines Dienstgebers zu einem Ersatzinstitute hat die Folge, daß dieses Institut in den Grenzen seiner Anerkennung als Ersatzinstitut vom Tage der Annahme der Beitrittserklärung an für alle versicherungspflichtigen Angestellten des angemeldeten Betriebes, die nicht nach Zulaß des Absatzes 2 bei der Pensionsanstalt versichert sind, ausschließlich versicherungszuständig ist und die aus der Zwangsversicherung fließende Haftung für die ihm Zugehörigen trägt. Die bei einem unzuständigen Versicherungsträger durchgeführte Versicherung ist jedoch bis zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes rechtswirksam.

(4) In Fällen einer Änderung der Bezeichnung oder des Inhabers eines Betriebes (Änderung des Firmatitels, Umbildung einer juristischen Person,

Übergang des Eigentums durch Verkauf, Schenkung, Erbgang) bleibt die bisherige Versicherungszuständigkeit der Angestellten solange aufrecht, bis der Dienstgeber ausdrücklich eine Veränderung vornimmt.

(5) Alle Versicherungspflichtigen, für die nicht in der angegebenen Weise die Zuständigkeit zu einem Ersatzinstitute begründet ist, sind zur Pensionsanstalt versicherungszuständig.

§ 64a.

(1) Für die Rückversicherung nach § 64, Absatz 1, gelten folgende Regeln:

1. Das Ersatzinstitut hat die laufenden Beiträge im gesetzlichen Ausmaße (§ 33) monatlich im nachhinein an die Pensionsanstalt abzuführen; hingegen hat diese dem Ersatzinstitute den für Versicherungsleistungen (§ 4), Prämienrückerstattungen (§ 25) und Überweisungen (§ 68) erwachsenden Aufwand in den Grenzen der gesetzlichen Leistungen und unter den gesetzlichen Bedingungen zu erstatten.

2. Wenn nach den gesetzlichen Bedingungen für die Pensionsanstalt eine Leistungspflicht noch nicht oder überhaupt nicht gegeben ist, hat die Pensionsanstalt dem Ersatzinstitute lediglich die bei ihr erliegende Prämienreserve zu überweisen, es sei denn, daß vorher ihre Zustimmung zu der Leistung eingeholt wurde.

3. Die Rückversicherten und deren Hinterbliebene haben ihre auf der Versicherung beruhenden Ansprüche lediglich gegen das Ersatzinstitut geltend zu machen; nur wenn das Ersatzinstitut die Anerkennung verliert, sind die bei der Pensionsanstalt rückversicherten Ansprüche unmittelbar bei dieser zu erheben.

4. Lehnt das Ersatzinstitut einen Anspruch ab, so ist dem Streitverfahren hierüber die Pensionsanstalt als Streitgenosse beizuziehen; in diesem Falle ist eine Entscheidung im Streite zwischen dem Ersatzinstitute und dem Anspruchswerber, sofern sie einen Ausspruch über die gesetzlichen Voraussetzungen und das gesetzliche Ausmaß der streitigen Ansprüche enthält, auch für die Pensionsanstalt hinsichtlich ihrer Ersatzpflicht bindend.

5. Das Ersatzinstitut muß der Pensionsanstalt alle für die Rückversicherung maßgebenden Umstände bekanntgeben, sowie alle Daten und Belege zur Verfügung stellen, die zur Feststellung der Voraussetzungen und des Ausmaßes ihrer Leistungen erforderlich sind; zur gleichen Auskunftspflicht sind die Rückversicherten, beziehungsweise deren Hinterbliebene verhalten. Die Pensionsanstalt kann durch hiezu ermächtigte, mit behördlich ausgestellten Legitimationen versehene Beamte in die die Rückversicherten betreffenden Aufschreibungen der Ersatzinstitute und der Dienstgeber an Ort und Stelle

Einsicht nehmen; Übertretungen dieser Vorschrift unterliegen den allgemeinen Strafbestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, die Durchführung der Rückversicherung durch Vollzugsanweisung näher zu regeln.

§ 64 b.

(1) Hinsichtlich aller Angestellten, für die im Sinne des § 64 ein Ersatzinstitut versicherungszuständig ist, steht die Befugnis, der Rechtskraft fähige Bescheide zu erlassen, dem betreffenden Ersatzinstitute im gleichen Umfange zu wie der Pensionsanstalt hinsichtlich ihrer Angehörigen.

(2) Über die Frage, welcher Versicherungsträger in einem gegebenen Zeitpunkte für einen Angestellten zuständig ist, entscheidet im Streitfalle unmittelbar die politische Landesbehörde des Dienstortes des Angestellten im regelmäßigen Rechtszuge (§ 75), ohne daß vorher von einem Versicherungsträger ein Bescheid hierüber zu erlassen wäre.

§ 65.

(1) Am Tage der Kundmachung des Gesetzes bereits bestehende inländische Ersatzinstitute können als solche unter nachstehenden Voraussetzungen weiter belassen werden:

1. Die voraussichtlich dauernde Mindestzahl der versicherungspflichtigen Angestellten muß 1000 betragen. Wenn das Institut nur für die Versicherten eines einzigen Dienstgebers bestimmt ist, genügt eine Mindestzahl von 200 versicherungspflichtigen Angestellten, vorausgesetzt, daß eine Sicherheitsreserve von 10 Prozent der jeweiligen Prämienreserve vorhanden ist oder vom Dienstgeber eine anderweitige ausreichende Sicherstellung geboten wird. Doch kann der Staatssekretär für soziale Verwaltung die Nachsicht von dem Erfordernisse der Mindestzahl erteilen, wenn die betreffende Versorgungseinrichtung schon vor dem 1. Jänner 1909 bestanden hat.

2. Die Versicherungsleistungen (§ 4) und die Prämienrückerstattung (§ 25) dürfen nicht an strengere Bedingungen geknüpft sein als die gesetzlichen Mindestleistungen; ferner ist den Bestimmungen der §§ 24, Absatz 2, und 25 bis 32 Rechnung zu tragen.

3. Der für die Berechnung der Anwartschaften maßgebende Teil der Bezüge (Pensionsbemessungsgrundlage) muß wenigstens die untere Grenze jener Gehaltsklasse erreichen, in welche der Versicherte jeweils nach seinen Bezügen bei der Pensionsanstalt einzureihen wäre.

4. Die Invaliditätsrente muß nach fünfjähriger Versicherungsdauer mindestens 30 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage betragen und für jeden weiteren Beitragsmonat um mindestens 1/6 Prozent steigen, dergestalt, daß nach spätestens 480 Beitragsmonaten 100 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage als Invaliditätsrente erreicht werden. Die Witwenrente muß mindestens die Hälfte der Invaliditätsrente betragen.

5. Invaliditäts- und Witwenrente, Erziehungsbeiträge, Abfertigungen und Prämienrückerstattungen müssen stets mindestens so hoch sein, wie die im Falle der Versicherung bei der Pensionsanstalt zu gewährenden Leistungen.

6. Zur Tragung der laufenden Beiträge dürfen die versicherungspflichtigen Mitglieder nicht in einem ungünstigeren Verhältnisse herangezogen werden, als sich nach dem im § 33, Absatz 2, festgesetzten Verteilungsschlüssel ergibt. Die einmaligen Beiträge aus Anlaß einer künftigen Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage müssen in der vollen Höhe des versicherungstechnischen Erfordernisses in längstens fünf Jahren nach Fälligkeit zur Gänze abgestattet sein und dürfen zu Lasten des Versicherten bei Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage bis 6000 K 50 Prozent, bis 12.000 K 75 Prozent und darüber hinaus 100 Prozent dieser Erhöhung nicht überschreiten.

7. Die Schlußfassung über Ansprüche der Versicherten und ihrer Familienangehörigen gegen das Ersatzinstitut hat durch Rentenkommissionen zu erfolgen; Klagen gegen Entscheidungen derselben müssen dem nach dem Dienstorte des Versicherten örtlich zuständigen Schiedsgerichte der Pensionsanstalt (§ 76) oder dem ordentlichen Gerichte vorbehalten sein.

8. Den Versicherten muß in den Vertretungskörpern des Institutes sowie in dessen Rentenkommission mindestens die Hälfte der Stimmen eingeräumt und es muß die Bestellung dieser Vertreter durch Wahl gewährleistet sein.

(2) Der Fehlbetrag an Prämienreserve für die nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Anwartschaften ist, soweit die neue Pensionsbemessungsgrundlage den Betrag von 3000 K nicht übersteigt, ohne Belastung des Versicherten innerhalb eines Zeitraumes von längstens 20 Jahren zu tilgen. Dasselbe gilt für jenen Fehlbetrag, der im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes für die bis dahin, sei es aus dem Titel der Ersatzversicherung, sei es aus einem anderen Titel erworbenen Anwartschaften und Renten etwa vorhanden ist.

(3) Im übrigen wird der Fehlbetrag, welcher sich aus der Erhöhung der bisher erworbenen auf die nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Anwartschaften ergibt, auf den Dienstgeber und den Versicherten nach dem im § 33, Absatz 2, festgesetzten

Verteilungsschlüssel unter Berücksichtigung der neuen Pensionsbemessungsgrundlage aufgeteilt. Der hiernach vom Dienstgeber zu tragende Fehlbetrag kann gleichfalls innerhalb eines Zeitraumes von längstens 20 Jahren getilgt werden, der hiernach den Versicherten belastende Betrag wird als geleistete Rückerstattung in Anrechnung gebracht, wenn er nicht in den nächsten fünf Jahren, jedoch vor Eintritt des Versicherungsfalles, nachgezahlt wird.

(4) Die Tilgung des den Dienstgeber belastenden Betrages ist entsprechend zu gewährleisten.

(5) Die Bildung neuer Ersatzinstitute ist nur aus Anlaß des Zusammenschlusses bestehender inländischer Ersatzeinrichtungen, welche Angestellte gleichartiger Unternehmungen umfassen, und aus Anlaß der Umbildung einer bestehenden inländischen Ersatzeinrichtung in ein Ersatzinstitut zulässig. Neue Ersatzinstitute müssen nach den für Versicherungsvereine bestehenden Vorschriften errichtet und eingerichtet sein und die Bedingungen der Absätze 1 bis 4 erfüllen.

§ 66.

(1) Die Träger bestehender Ersatzeinrichtungen, welche die Eigenschaft als Ersatzinstitut beibehalten oder erwerben wollen, müssen binnen sechs Monaten nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes beim Staatssekretär für soziale Verwaltung um ihre Anerkennung einschreiten. Binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten, welche vom Staatssekretär für soziale Verwaltung angemessen verlängert werden kann, ist der Nachweis der Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen (§ 65) zu erbringen, widrigenfalls die Anerkennung zu verweigern ist.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, über die Art der beizubringenden Nachweisungen und Belege besondere Vorschriften zu erlassen.

(3) Mit Ablauf der im Absatz 1 genannten Fristen oder mit der Zustellung eines ablehnenden Bescheides verlieren bestehende Ersatzeinrichtungen diese ihre Eigenschaft. In diesem Falle sind der Pensionsanstalt, wenn etwa zugesicherte Mehrleistungen von einer Zuschußkasse (§ 69a) übernommen werden, die nach § 32, Absatz 2, sonst die nach § 32, Absatz 3, zu berechnenden Prämienreserven und Deckungskapitalien für die aus der Ersatzversicherung zustehenden Leistungen zu überweisen. Diese Überweisung kann gegen Vergütung von 5 Prozent Zinsen zur Hälfte bis 1. Jänner 1922 aufgeschoben werden. Im übrigen finden auf diese Überweisungen und die sich hiebei ergebenden Streitigkeiten die §§ 68 und 77 entsprechend Anwendung.

(4) Die Pensionsanstalt haftet für die aus Anlaß des Verlustes der Anerkennung als Ersatzeinrichtung auf sie übergehenden Ansprüche und

Anwartschaften hinsichtlich der gesetzlichen Mindestleistungen unbedingt, hinsichtlich höherer Leistungen nur nach Maßgabe der erhaltenen Deckung (§ 68, Absatz 3). Sie ist berechtigt, auch die aus einem anderen Titel als dem der Ersatzversicherung zustehenden Leistungen zu übernehmen.

§ 66a.

Statutarische Bestimmungen von Ersatzinstituten und Vertragsbestimmungen von Ersatzverträgen, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, treten außer Kraft und werden bis zur neuerlichen Anerkennung der Ersatzeinrichtung als Ersatzinstitut oder bis zum Verlust der Anerkennung durch die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes ersetzt. Insbesondere gebühren den Ersatzversicherten, für die in der oben bezeichneten Zeit der Versicherungsfall eintritt, mindestens die im Falle der Versicherung bei der Pensionsanstalt zu gewährenden Leistungen.

§ 67.

(1) Die Ersatzinstitute müssen von fünf zu fünf Jahren, erstmalig für den 31. Dezember 1925, eine technische Fondsprüfung (versicherungstechnische Bilanz) vornehmen. Im Falle der Feststellung eines Abganges gegenüber der versicherungstechnisch notwendigen Deckung der statutenmäßigen Leistungen sind die zur Sanierung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wobei jedoch die Versicherten nur insoweit herangezogen werden dürfen, als dies nach § 65, Ziffer 6, zulässig ist.

(2) Bei allen Rechnungen versicherungstechnischer Natur sind die Rechnungsgrundlagen der Pensionsanstalt zu verwenden.

(3) Die Anerkennung eines Ersatzinstituts kann widerrufen werden:

a) wenn die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen in der vom Staatsamte für soziale Verwaltung vorgeschriebenen Frist nicht durchgeführt werden;

b) wenn ungeachtet zweimaliger schriftlicher Verwarnung sonstige gesetzliche oder statutarische Bestimmungen über die Geschäftsführung außer acht gelassen werden;

c) wenn eine der Voraussetzungen des § 65 nicht mehr zutrifft.

§ 68.

(1) Im Falle des Übertrittes eines Versicherten zu einem andern Versicherungsträger vor Ablauf von sechs Jahren seit Erlöschen der Versicherung beim bisherigen Versicherungsträger hat dieser dem neuen Versicherungsträger die von ihm angesammelte

Prämienreserve (§ 32), die Pensionsanstalt außerdem die in der Abteilung für Mehrleistungen (Artikel II) angesammelte Prämienreserve zu überweisen. In Fällen pflichtgemäßer Rückerstattung von Prämienteilen im Sinne des § 25 und in Fällen der Anrechnung einer Prämienrückerstattung im Sinne des Absatzes 3 vermindert sich der hienach zu überweisende Betrag um diese Beträge, darf jedoch nicht unter jenen Betrag sinken, den die Pensionsanstalt zu überweisen hätte, wenn der übertretende Angestellte bei ihr versichert gewesen wäre und von ihr Rückerstattung erhalten hätte.

(2) Der Überweisungsbetrag ist binnen vier Wochen nach erhaltener Anzeige über die Aufnahme (§ 68 a) unter Bekanntgabe aller für die bisherige Versicherung und die Überweisung maßgebenden Umstände nebst 4 Prozent Zinsen, gerechnet vom Tage des Eintrittes beim neuen Versicherungsträger, diesem auszufolgen. § 75 a, Absatz 2, findet entsprechend Anwendung.

(3) Der Versicherte erlangt dem neuen Versicherungsträger gegenüber grundsätzlich jene Anwartschaften, die der bisherigen anrechenbaren Beitragszeit und den beim neuen Versicherungsträger anrechenbaren Bezügen nach dessen Versicherungsbedingungen entsprechen. Übersteigt der Überweisungsbetrag die beim neuen Versicherungsträger hiefür erforderliche Prämienreserve, so ist der Mehrbetrag für den Versicherten mit 4 Prozent zu verzinsen, bei neuerlichem Übertritte zu überweisen und beim Anfalle von Versicherungsleistungen oder bei einer Prämienrückerstattung samt Zinsen auszufolgen; erreicht der Überweisungsbetrag nicht die erforderliche Prämienreserve, so ist der Fehlbetrag als vom neuen Versicherungsträger geleistete Rückerstattung anzusehen.

(4) Der Versicherte kann binnen drei Monaten nach erfolgter Verständigung von der Höhe des Mehrbetrages die Verwendung desselben wie folgt begehren:

a) im Falle des Übertrittes zur Pensionsanstalt zur Eingehung einer Zusatzversicherung (Artikel II), wenn nach den Tarifen der Anstalt dieser Mehrbetrag zur Versicherung einer Rente von jährlich mindestens 240 K ausreicht;

b) im Falle des Übertrittes zu einem andern Versicherungsträger zur Erhöhung der jeweiligen Pensionsbemessungsgrundlage um jenen Betrag, der diesem Mehrbetrage als Einmalprämie entspricht.

(5) Der Versicherte kann binnen drei Monaten nach erfolgter Verständigung von der Höhe des Fehlbetrages denselben ganz oder teilweise an den neuen Versicherungsträger nachzahlen; diese Nachzahlung ist jedoch wirkungslos, wenn der Versicherungsfall in den nächsten sechs Monaten nach dieser Nachzahlung eintritt.

§ 69.

(1) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die Rechtsverhältnisse unberührt, welche zwischen einer versicherungspflichtigen Person und selbständig bestehenden Versicherungsinstituten, selbständig bestehenden Unterstützungs-, Provisions- und ähnlichen Kassen bestehen.

(2) Hat jedoch der Dienstgeber einem versicherungspflichtigen Angestellten unmittelbar oder mittelbar (durch ein von ihm ganz oder teilweise erhaltenes Zweckvermögen) Versorgungsansprüche zugesichert, so darf er die aus der Zwangsversicherung zustehenden Leistungen auf die vertragsmäßigen in jenem Verhältnis anrechnen, in dem er zur Deckung der ersteren beigetragen hat.

§ 69 a.

(1) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung kann Versorgungseinrichtungen, deren Zweck die Gewährung von Zuschüssen zu den gesetzlichen Mindestleistungen ist, im Falle ausreichender versicherungstechnischer Bedeckung der zugesicherten Leistungen die Rechtspersönlichkeit verleihen (Zuschußkassen).

(2) Die Satzungen einer solchen Zuschußkasse unterliegen der Genehmigung, ihre Gebarung der Aufsicht des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

(3) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, nähere Vorschriften über die Regelung der Verhältnisse der Zuschußkassen zu erlassen.

§ 88.

(1) Mindestens 20 Prozent der zur dauernden Anlage verfügbaren Bestände der Versicherungsträger sind in österreichischen Staatspapieren, mindestens 15 Prozent der bezeichneten Bestände in Obligationen von Landesanlehen oder in Pfandbriefen, Schuldverschreibungen von Ländern, Landesbanken oder Landeshypothekenanstalten anzulegen. Im übrigen finden die für die Gebarung der Versicherungsanstalten geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung kann zur Durchführung der im Absatze 1 gegebenen Vorschriften nach Erfordernis eine angemessene Frist einräumen; er kann ferner eine von diesen Vorschriften abweichende Anlage der Bestände fallweise gestatten; doch müssen diese Anlagen dem Erfordernisse gleicher Sicherheit entsprechen und dürfen die Hälfte der Fonde des Versicherungsträgers nicht übersteigen.

(3) Bei der dauernden fruchtbringenden Anlage des verfügbaren Vermögens der Pensionsanstalt ist auf die in den einzelnen Ländern in Betracht kommenden Anlagewerte im Verhältnisse der aus den einzelnen Ländern zugeflossenen Prämien nach

Maßgabe der Anträge der Landesstellen (§ 55, letzter Absatz) Bedacht zu nehmen.

(4) Ferner soll ein angemessener Teil der Bestände zu Anlagen verwendet werden, welche den Zwecken der Wohnungs-, Heil- und sonstigen Fürsorge für Privatangestellte dienen.

§ 89.

(1) Die Versicherungsträger sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr einen Rechnungsabschluß und eine buchhalterische Bilanz aufzustellen und diese sowie statistische Nachweisungen dem Staatsamte für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, nähere Vorschriften hierüber zu erlassen.

Artikel II.

Artikel IV der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, hat zu lauten, wie folgt:

(1) Die Pensionsanstalt kann unselbständig Erwerbstätige, aber der Pensionsversicherungspflicht nicht unterliegende Personen, deren Dienstgeber seine versicherungspflichtigen Angestellten bei ihr versichert, mit der Maßgabe in der für versicherungspflichtige Personen bestimmten Art und Höhe versichern, daß der Grundbetrag (§ 8, Absatz 2) mit drei Achteln der bis zum Ablaufe der Wartezeit fällig gewordenen Prämien bemessen wird.

(2) Die Pensionsanstalt kann ferner

a) Personen, die berufsmäßig Privatunterricht erteilen oder an Privatlehranstalten wirken, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aus mehreren Dienstverhältnissen Bezüge erhalten, von denen zwar kein einzelner, deren Summe aber den Betrag von 600 K erreicht oder übersteigt, auf die in Absatz 1 vorgesehenen oder auf höhere Leistungen,

b) die bei ihr Versicherten auf Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen,

c) die in Absatz 1 angeführten Personen auf Leistungen, die über die dort festgesetzten Leistungen hinausgehen,

nach besonderen Tarifen versichern.

(3) Die Pensionsanstalt kann endlich die Leistungen aus Versorgungsansprüchen früher unselbständig erwerbstätiger Personen übernehmen, die in einem Betriebe beschäftigt waren, dessen versicherungspflichtige Angestellte bei der Pensionsanstalt versichert sind.

(4) Die Durchführung der vorerwähnten Versicherungen hat in einer besonderen Abteilung mit abgesonderter Gebarung und Rechnungslegung zu erfolgen, sofern die Aufsichtsbehörde nicht fallweise Ausnahmen gestattet. Die bezüglichen Versicherungsbedingungen und Tarife unterliegen der staatlichen Genehmigung.

(5) Hinsichtlich dieser Versicherungsgeschäfte unterliegt die Pensionsanstalt der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13 (Personalsteuernovelle).

Artikel III.

Die erste auf Grund dieses Gesetzes erforderliche Abänderung des Statutes der Pensionsanstalt kann durch Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für soziale Verwaltung verfügt werden.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit. Seine Bestimmungen finden auch Anwendung:

a) unbedingt auf alle Versicherungen, für die im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes noch eine Prämienreserve bereitzuhalten ist, wobei jener Versicherungsverlauf, der dieser Prämienreserve zugrunde liegt, auch für die Berechnung der Anwartschaften anzunehmen ist;

b) wenn dies für die Bezugsberechtigten günstiger ist, auf alle Versicherungen, für die in diesem Zeitpunkte noch ein Deckungskapital bereitzuhalten ist.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Begründung.

I. Vorgeschichte und Ziele der Reform.

Die Regelung der Pensionsversicherung von Angestellten, die durch das Gesetz vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, erfolgte, hat die Erwartungen, die man auf sie gesetzt hat, nur zum kleinsten Teil erfüllt. Anlaß zu dieser Enttäuschung bot vor allem die völlige Unzulänglichkeit der Versicherungsleistungen. Mit Rücksicht auf die Zulassung von Ersatzinstituten mußte beim technischen Aufbau des Gesetzes eine Anpassung der nach privatversicherungstechnischen Grundsätzen vom Alter abhängigen Individualprämie an die dem System der Zwangsversicherung entsprechende, für alle Alter gleichbleibende Durchschnittsprämie gesucht werden. Der Ausgleich wurde unter anderem in der Festsetzung einer zehnjährigen Wartezeit gefunden, wodurch die Individualprämie den Charakter einer Durchschnittsprämie erhielt. Diese zehnjährige Wartezeit, während der unter Umständen erhebliche Beitragsleistungen erfolgen, die für den Versicherten verloren gehen, wenn der Versicherungsfall vor Ablauf der Wartezeit eintritt, hat naturgemäß lebhafte Anfechtung erfahren. Die Versicherungsleistungen, die nach Vollendung der Wartezeit anfielen, waren aber auch nicht danach angetan, Sympathien für das Gesetz zu erwecken. Zunächst hörte die Pensionsbemessungsgrundlage bei 3000 K auf; Bezüge über diese Grenze hinaus, mochten sie auch noch so hoch sein, wurden nicht mehr berücksichtigt. Dann waren die Versicherungsleistungen selbst sehr geringfügig. Bei zehnjähriger Beitragsdauer in der niedrigsten Gehaltsklasse betrug die Invaliditätsrente 180 K, bei vierzigjähriger nur 450 K und erreichte selbst bei Verlauf der gesamten Beitragsdauer in der höchsten Gehaltsklasse nur den Betrag von 2250 K jährlich, wobei an Prämien für den Versicherten insgesamt 720, 2880 und 14.400 K, hievon vom Versicherten selbst 240, 960 und 7200 K zu entrichten waren. Die Witwenrente stellte sich auf 90, 225 und bestenfalls 1125 K. Dazu kam, daß die Altersrente überhaupt erst nach vierzigjähriger Beitragsdauer anfiel, somit von denjenigen Versicherten, die in höherem Alter in die Versicherung eintraten, geradezu unerreichbar war. Daß solche Versicherungsleistungen auch bescheidenen Ansprüchen nicht zu genügen vermochten, liegt auf der Hand.

Die Unzulänglichkeit der Leistungen war aber nicht der einzige Mangel des Gesetzes. Zunächst war der Kreis der versicherungspflichtigen Personen höchst unvollkommen abgegrenzt. Die vage Bestimmung, daß als Angestellte im Sinne des Gesetzes alle Bediensteten mit Beamtencharakter sowie überhaupt alle jene bediensteten Personen zu betrachten seien, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben, hat in der Praxis zu den größten Schwierigkeiten geführt und unzählige Streitigkeiten hervorgerufen, die im Wege der administrativen Rechtsprechung und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gelöst werden mußten. Ein weiterer Mangel des Gesetzes war die Ipso-jure-Versicherung, das heißt der Grundsatz, daß die in versicherungspflichtigen Diensten zugebrachten Zeiten für die Bemessung der Versicherungsleistung angerechnet werden ohne Rücksicht darauf, ob der Angestellte bei der Pensionsanstalt angemeldet, ob Prämien gezahlt worden sind oder nicht. Denn dieser Grundsatz bedeutete für die Anstalt wegen der Lässigkeit bei Erstattung von Anmeldungen eine schwere finanzielle Belastung, er bedeutete auch eine Benachteiligung der gewissenhaft um ihre Versicherung sich bekümmernden Angestellten, deren Beiträge auf diese Art den Schaden mitdecken mußten, der durch Unterlassung der Anmeldung und Prämienzahlung seitens der säumigen Parteien für die Anstalt entstand.

Sodann entbehrte das Gesetz präziser Bestimmungen hinsichtlich der Überweisung von Prämienreserven bei Übertritt des Versicherten von einem Versicherungsträger zum andern, insbesondere beim Übertritt von einem Ersatzinstitut zur Pensionsanstalt, ein Fehler, der erst durch die — allerdings nicht durchwegs

mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklange stehende — Vollzugsvorschrift vom 22. Februar 1908, R. G. Bl. Nr. 242, einigermaßen gemildert wurde. Einen der wesentlichsten Mängel des alten Gesetzes bedeutete aber die nahezu unbeschränkte Zulassung von Ersatzeinrichtungen. Als das Gesetz zustande kam, bestanden bereits einige Pensionseinrichtungen in Form von Pensionskassen, Fonds u. dgl. mehr, die den nach dem Gesetze nunmehr versicherungspflichtigen Angestellten bereits seit geraumer Zeit Versicherungsleistungen für den Fall der Invalidität in Aussicht stellten. Diese Einrichtungen sollten — unter gewissen Modifikationen — erhalten bleiben. Noch mehr Rücksicht wurde aber bei Abfassung des Gesetzes auf die privaten Versicherungsanstalten genommen, denen durch die Anerkennung als Ersatzeinrichtungen die Möglichkeit geboten werden sollte, ihren Betrieb auch auf die gesetzliche Pensionsversicherung der Angestellten auszudehnen. Dabei war immerhin noch die Meinung maßgebend gewesen, daß diese Anstalten höhere Versicherungsleistungen gewähren würden als der allgemeine Versicherungsträger, die Pensionsanstalt, zufolge der gesetzlichen Bestimmungen bietet. Dieser Gedanke ist aber im Gesetze nicht zum Ausdrucke gelangt, das Gesetz hat sich vielmehr mit der Forderung begnügt, daß die Ersatzeinrichtungen mindestens die gesetzlichen Leistungen gewähren; war dies der Fall, so mußten sie — von Ersatzverträgen zwischen Dienstnehmern und privaten Dienstgebern abgesehen — anerkannt werden. Die Anerkennung war also nicht einmal in das freie Ermessen der Behörden gestellt. Durch diese gesetzliche Bestimmung und die ihr nachfolgende Praxis wurde die ursprüngliche Idee, durch Ersatzeinrichtungen den Versicherten höherwertige Versicherungsleistungen zukommen zu lassen, völlig aufgegeben; die Wirkung zeigte sich alsbald im Entstehen zahlreicher Ersatzeinrichtnugen, deren Existenzberechtigung und Leistungsfähigkeit durchaus fraglich war, die aber dem allgemeinen Versicherungsträger durch Entziehung der besten Risken Schaden zufügten und deren Bestand zu langwierigen, durch Jahre sich hinziehenden, mit Kosten und Mühe verbundenen und für den Versicherten durch ihre Komplikation völlig unverständlichen Reserveüberweisungsstreitigkeiten Anlaß geben mußte und auch gab.

Diese Schäden des alten Gesetzes waren so offenkundig, daß bald nach Beginn seiner Wirksamkeit eine lebhafte Agitation für seine Novellierung einsetzte. Das Ergebnis war die kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138. Aber auch dieses Reformwerk hat keine durchgreifende Verbesserung gebracht. Wohl wurden zahlreiche Mängel beseitigt, Lücken des Gesetzes ausgefüllt, das Verfahren vereinfacht und von den erheblicheren Nachteilen jene der Ipso-jure-Versicherung und der ungenauen Abgrenzung der Versicherungspflichtigen behoben. Dagegen waren die Reformen auf dem Gebiete der Versicherungsleistungen und des Ersatzeinrichtungswesens — namentlich aber auf letzterem — so wenig bedeutsam, daß auch diese Novelle keine Befriedigung zu erwecken vermochte. Hinsichtlich der Versicherungsleistungen ist im wesentlichen die Wartezeit von 10 auf 5 Jahre herabgesetzt und für diese Zeit eine reduzierte Rente gewährt, sowie der Anfall der Altersrente für Frauen bereits nach Ablauf einer kürzeren Frist und überdies in allen Fällen bei Erreichung eines bestimmten Alters zugestanden worden; die übrigen Reformen auf diesem Gebiete spielen keine sonderliche Rolle. Die Pensionsbemessungsgrundlage, die Grundbeträge und die Steigerungsbeträge blieben die gleichen.

Eine Verbesserung der Versicherungsleistungen hat daher nur in geringem Ausmaße stattgefunden. Noch schlimmer aber stand es um die Reform des Ersatzversicherungswesens. Hier konnten sich die maßgebenden Faktoren zu einer radikalen Änderung der bestehenden Verhältnisse nicht entschließen. Es wurde nur für die neu entstehenden Versicherungsträger die Anerkennung an die Bedingung geknüpft, daß sie mindestens ein Fünftel mehr als die gesetzlichen Leistungen bieten müssen, und die Anerkennung war bei Zutreffen der gesetzlichen Bedingungen nicht mehr obligatorisch, sondern dem Ermessen der Behörde anheimgestellt. Die alten Ersatzeinrichtungen aber — und sie bilden das Hauptkontingent der zurzeit bestehenden Ersatzeinrichtungen — mußten, damit ihre Anerkennung aufrecht bleibe, ihre Leistungen nur den gesetzlichen Mindestleistungen der Novelle anpassen — das Postulat der Höherwertigkeit der Leistungen fand also auf sie keine Anwendung. Die Schäden, die mit der Zersplitterung der Versicherungseinrichtungen naturgemäß verbunden sind und schon während des alten Gesetzes empfindlich fühlbar waren, die Übelstände der nicht immer mit einwandfreien Mitteln arbeitenden Konkurrenz unter den Versicherungsträgern, die Komplikationen bei Übertritt der Versicherten von einem Versicherungsträger zum andern, insbesondere die Langwierigkeit des Reserveüberweisungsverfahrens blieben bestehen. Bestehen blieb auch das komplizierte, auf privatversicherungstechnischen Grundsätzen aufgebaute, dem Laien schwer verständliche System des Gesetzes und dieser schwere, elementare Mangel des Gesetzes im Vereine mit der Unzulänglichkeit der Leistungen hat dazu geführt, daß die Pensionsversicherung so ziemlich der unpopulärste Zweig der Sozialversicherung geworden ist und daß ihm breite Schichten der Angestelltenschaft teilnahmslos, wo nicht feindlich, gegenüberstehen.

Aus diesen Gründen sind schon sehr bald nach dem Erscheinen der Novelle abermals Reformwünsche aufgetaucht. Der Krieg war gesetzgeberischen Arbeiten auf diesem Gebiete naturgemäß nicht förderlich. Aber

immerhin ist im ehemaligen Ministerium für soziale Fürsorge alsbald nach seiner Errichtung ein Plan ausgearbeitet worden, der durch wesentliche Vereinfachung des versicherungstechnischen Aufbaues, Verbesserung der Leistungen, Einführung der vorbeugenden Heilfürsorge im weitesten Ausmaß und wesentliche Einschränkung der Ersatzeinrichtungen vielleicht alle berechtigten Wünsche erfüllt hätte. Allerdings stand schon damals die Frage der Einbeziehung der Pensionsversicherung in die allgemeine Alters- und Invaliditätsversicherung im Vordergrund der Diskussion und der Umstand, daß diese Frage während der Kriegswirren nicht gelöst werden konnte, sowie zuletzt der Zusammenbruch Österreichs mußten weitgehenden Reformplänen abermals Einhalt gebieten. Es wird deshalb eine durchgreifende Reform der Pensionsversicherung erst dann in Angriff genommen werden können, bis die gegenwärtigen unklaren Verhältnisse überwunden sein werden und bis insbesondere feststeht, ob und inwieweit die Pensionsversicherung im Zusammenhange mit der allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung geregelt werden soll. Auf der anderen Seite wäre es aber gänzlich unangebracht, eine Reform überhaupt völlig zurückzustellen und auf eine Verbesserung auch jener gesetzlichen Bestimmungen zu verzichten, deren Reformbedürftigkeit seit Jahren empfunden und gegenwärtig besonders dringlich geworden ist. Dieser Teilnovellierung soll der vorliegende Gesetzentwurf dienen. Er schließt sich in diesem Bestreben dem kürzlich in der tschecho-slowakischen Republik erlassenen Gesetz vom 5. Februar 1920, Gesetzsammlung Nr. 89, über die Pensionsversicherung der Angestellten an, das gleichfalls nur die unaufschiebbaren Reformen durchzuführen unternimmt und die endgültige Regelung der Pensionsversicherung einem späteren Zeitpunkt überläßt. Er stimmt in dieser Beschränkung auch überein mit gewichtigen Kundgebungen aus den Kreisen der versicherungspflichtigen Angestellten, die in letzter Zeit zu wiederholten Malen und in immer dringlicherer Form die durch die Verhältnisse unbedingt gebotenen Verbesserungen des Gesetzes betreiben, sowie mit Kundgebungen des wichtigsten Versicherungsträgers, der Pensionsanstalt.

Die Änderungen, die der vorliegende Entwurf an dem bestehenden gesetzlichen Zustande vornimmt, wollen jene Mängel beseitigen, die im Laufe der letzten Zeit am empfindlichsten fühlbar geworden sind: die Unzulänglichkeit der Leistungen und die Zersplitterung der Pensionsversicherung durch das Nebeneinanderbestehen zahlreicher Versicherungsträger. Den ersten Mangel sucht der Entwurf durch eine Erweiterung des Gehaltsklassenschemas und eine wesentliche Erhöhung der Versicherungsleistungen in den unteren und mittleren Gehaltsklassen, den zweiten durch eine weitgehende Einschränkung der Ersatzeinrichtungen zu beseitigen.

II. Grundzüge des Entwurfes.

A. Verbesserung der Leistungen.

Es wurde bereits erwähnt, daß in der tschecho-slowakischen Republik eine Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz erlassen wurde und daß diese Novelle die Leistungen durch Zufügung neuer Gehaltsklassen verbessert. Einen ähnlichen Weg beschreitet der vorliegende Entwurf. Neben die alten Gehaltsklassen mit einer Pensionsbemessungsgrundlage von höchstens 3000 K sollen weitere neun Klassen treten, deren letzte Bezüge mit mehr als 15.000 K umfaßt. Darüber hinaus weicht jedoch der vorliegende Entwurf vom tschecho-slowakischen Gesetze sehr wesentlich ab. Das tschecho-slowakische Gesetz begnügt sich mit der Anfügung neuer Gehaltsklassen unter Festsetzung von Versicherungsleistungen, die den in diesen Gehaltsklassen einzuhebenden, nach dem bisherigen Schema berechneten Prämien entsprechen; eine Steigerung der Leistungen in den bisherigen Gehaltsklassen findet nicht statt, weil das Gesetz an dem bisherigen technischen Aufbau des Pensionsversicherungsgesetzes nichts ändern will. Es bleibt also bei den gänzlich unzulänglichen Grundbeträgen des letztgenannten Gesetzes in den ersten sechs Gehaltsklassen und auch die Versicherungsleistungen in den neuen Gehaltsklassen sind, mögen sie immerhin den Prämienzahlungen und damit den strengen versicherungstechnischen Anforderungen entsprechen, im Verhältnis zu der heute bei uns herrschenden Geldentwertung und Teuerung viel zu niedrig. Darum verlangt die Angestelltenschaft bei uns einmütig Leistungen, die über die vom tschecho-slowakischen Gesetze gebotenen erheblich hinausgehen.

Der einzige versicherungstechnisch einwandfreie Weg wäre nun die Erhöhung der Prämien — zu diesem Auskunftsmittel kann aber nicht gegriffen werden, weil die bestehenden Prämien schon relativ sehr hoch sind und eine weitere Erhöhung von allen beteiligten Kreisen als unannehmbar abgelehnt wird. Um nun das allseits angestrebte Ziel — Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne Erhöhung der Prämien — zu erreichen, bleibt kein anderer Ausweg übrig, als von dem bisher für alle Alter und Gehaltsklassen in Geltung gestandenen Äquivalenzprinzipe, das schon durch die Kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 132, eine Durchbrechung erfahren hatte, vollends abzugehen, die

erhöhten Leistungen aber durch Heranziehung der bisher für die Bildung der Gehaltssteigerungsreserve erforderlich gewesenen, nunmehr aber frei gewordenen Prämienteile und aus anderen, den Versicherungsträgern zustehenden Mitteln — insbesondere den Reserven der Ausgeschiedenen — zu decken und sich damit zu beruhigen, daß die tatsächlichen Invaliditätsfälle hinter den Annahmen der Rechnungsgrundlagen anscheinend erheblich zurückbleiben. Diese Konstruktion bot überdies den Vorteil, daß die bisher in Geltung gestandenen Prämienreservetabellen unverändert beibehalten werden können und nur die beiden Tabellen II für je 100 K Differenz zwischen tatsächlicher und rechnungsmäßiger Anwartschaft für die ersten neun Beitragsjahre ergänzt werden müssen. Die näheren Ausführungen hierüber sind in den Erläuterungen zu § 32 und im Technischen Berichte enthalten.

Der vorliegende Entwurf hat demgemäß unter teilweiser Ausschaltung des versicherungstechnischen Äquivalentsprinzips die Leistungen der unteren und mittleren Gehaltsklassen gegenüber den geltenden Sätzen sehr wesentlich erhöht. So beträgt die Invaliditätsrente nach zehnjähriger Versicherungsdauer in der I. Gehaltsklasse derzeit 180 K, in Hinkunft soll sie 645 K ausmachen; in der VI. Gehaltsklasse 900 K, in Zukunft 1225 K. Schon aus diesem Beispiel erhellt aber, daß das Verhältnis der nichtfundierten zu den fundierten Leistungen am ungünstigsten in den untersten Gehaltsklassen ist. In den mittleren bessert es sich allmählich und von der XIII. Gehaltsklasse aufwärts sind die Leistungen in ihrer Gesamtheit versicherungstechnisch gedeckt. Die Gefahr, die in dem starken Überwiegen der nichtfundierten Leistungen in den unteren Gehaltsklassen liegt, darf jedoch nicht überschätzt werden, denn bei den heutigen Einkommensverhältnissen werden sich die meisten Versicherungspflichtigen in den oberen Gehaltsklassen befinden, in denen das Verhältnis zwischen Deckung und Leistung sich konstant bessert.

Einen Überblick über die bisherigen und die künftigen Leistungen und über die Deckung gibt nachstehende Tabelle:

Gehaltsklasse	Nach 120 Beitragsmonaten		Nicht gedeckt
	gegenwärtige	zukünftige	
	Invaliditätsrente		
I.	180	645	465
II.	270	717·50	447·50
III.	360	790	430
IV.	540	935	395
V.	720	1.080	360
VI.	900	1.225	325
VII.		1.370	290
VIII.		1.515	255
IX.		1.660	220
X.		1.950	150
XI.		2.240	80
XII.		2.530	10
XIII.		2.880	—
XIV.		3.600	—
XV.		4.500	—

Eine weitere Verbesserung — wenn auch wesentlich nur mehr formaler Natur — bietet der vorliegende Entwurf durch den Übergang von der zehnjährigen zu der fünfjährigen Wartezeit. Die Novelle hat, obwohl im technischen Aufbau noch an der zehnjährigen Wartezeit festhaltend, eine reduzierte Rente doch auch schon nach Ablauf von fünf Beitragsjahren gewährt und sich damit von der versicherungstechnischen Grundlage des alten Gesetzes erheblich entfernt; der vorliegende Entwurf zieht nunmehr die Konsequenz und statuiert einheitlich die fünfjährige Wartezeit.

Als wesentliche Neuerung wäre dann noch die Aufstellung eines neuen Schlüssels für die Verteilung der Prämien auf Dienstgeber und Dienstnehmer zu erwähnen. Während bisher in den vier unteren Gehaltsklassen der Dienstgeber $^2/_3$, der Dienstnehmer $^1/_3$, in der V. und VI. beide die Hälfte und von 7200 K an der Dienstnehmer die Prämien allein bestritt, setzt der Entwurf in Erkenntnis der schwierigen finanziellen Lage der Angestelltenschaft fest, daß die Verteilung der Prämien auf Dienstgeber und Dienstehmer im Verhältnisse 2 : 1 in den ersten acht Gehaltsklassen (also bis zu anrechenbaren Bezügen von 4800 K) Platz greift, darüber hinaus jeder die Hälfte und erst bei Bezügen von mehr als 30.000 K der Dienstnehmer $^2/_3$, der Dienstgeber $^1/_3$ zu zahlen hat, so daß die ausschließliche Belastung des Dienstnehmers mit der Prämie bei höheren Bezügen, wie dies bisher der Fall war, nunmehr entfällt.

Daß der Gegensatz zwischen fundierten und nicht fundierten Leistungen einen sehr erheblichen Einfluß auf die Gestaltung der Prämienreserve ausübt, liegt auf der Hand; die Prämienresere wird ja aus den Prämien angesammelt, der Berechnung der Prämienreserve können daher nur jene Anwartschaften zugrunde gelegt werden, die durch individuelle Nettoprämien, also versicherungstechnisch gedeckt sind. Der darüber hinausgehende Teil der Anwartschaften — nach obenstehender Tabelle in der ersten Gehaltsklasse 465 K — ist durch Prämien nicht gedeckt, kann daher in der Prämienreserve nicht berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich, daß durch die Reserveüberweisung, die bei Übertritt zu einem anderen Versicherungsträger stattfindet, nur die Deckung eines Teiles der auf den neuen Versicherungsträger übergehenden Anwartschaften erfolgen kann, er also den nicht fundierten Teil der Anwartschaften aus eigenen Mitteln bestreiten muß — ein notwendiges und unvermeidliches Ergebnis, sobald man einmal vom Prinzip der versicherungstechnischen Äquivalenz Ausnahmen zuläßt. Demgemäß bestimmt der Entwurf ausdrücklich, daß der Prämienreserveberechnung nur die fundierten Teile der Anwartschaften zugrunde zu legen sind. Übrigens ist zu erwarten, daß sich die Verluste im gegenseitigen Überweisungsverkehre der Versicherungsträger bis zu einem gewissen Grade ausgleichen werden.

B. Abbau der Ersatzeinrichtungen.

Die wesentlichsten Mängel des Ersatzversicherungswesens in seiner gegenwärtigen Gestalt sind die folgenden:

1. Die Zahl der Ersatzeinrichtungen ist viel zu groß. Es bestehen dermalen auf dem Gebiete der österreichischen Republik über 300 Ersatzeinrichtungen; davon 30 Ersatzinstitute und 282 Einrichtungen mit Ersatzverträgen, von diesen 2 nach dem Typus des § 66, lit. a — Verträge, die zwischen Dienstgebern und einer Versicherungsanstalt hinsichtlich der Versicherung der Angestellten abgeschlossen werden, und 280 nach § 66, lit. b — Ersatzverträge zwischen Dienstgebern und Angestellten. Durch diese zahlreichen, vielfach nach verschiedenen Pensionsnormalien arbeitenden Ersatzeinrichtungen wird eine unerträgliche Zersplitterung der Pensionsversicherung herbeigeführt. Die Leistungsfähigkeit des primären Versicherungsträgers, der Pensionsanstalt, wird geschädigt, weil fast die Hälfte der Versicherten bei Ersatzeinrichtungen versichert ist, die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes wird ungemein erschwert, die Übersicht über die Leistungen der Pensionsversicherung geht verloren.

2. Die Leistungen, die die meisten Ersatzeinrichtungen bieten, rechtfertigen nicht ihren Bestand. Von den 30 Ersatzinstituten sind 9 sogenannte allgemeine Brancheninstitute, die übrigen sind Einrichtungen einzelner Unternehmungen oder eines Konzerns von Unternehmungen. Die letzteren, aus schon früher bestandenen privaten Versorgungseinrichtungen hervorgegangen, gewähren allerdings in ihrer Mehrzahl höhere als die gesetzlichen Mindestleistungen, dagegen beschränken sich die allgemeinen, mit einer einzigen Ausnahme erst bei Beginn der Wirksamkeit des Pensionsversicherungsgesetzes neugeschaffenen Ersatzinstitute hauptsächlich auf die Gewährung der gesetzlichen Leistungen. Noch ungünstiger ist das Verhältnis bei den Ersatzverträgen. Von ihnen bieten die meisten nur die gesetzlichen Leistungen; verhältnismäßig wenige Dienstgeber gewähren im Rahmen der Ersatzversicherung höhere, zum Teil allerdings erheblich bessere Leistungen als die Pensionsanstalt.

3. Die Sicherheit, daß die Ersatzeinrichtungen ihren Verpflichtungen gegenüber den Versicherten unter allen Umständen nachkommen werden, ist nur bei den Ersatzinstituten gegeben. Bei den Ersatzverträgen ist diese Forderung nur unvollkommen erfüllt; es fehlt in der Regel an versicherungstechnischen Bilanzen, an eigenen, der Sicherstellung der Anwartschaften dienenden, aus dem Geschäftsvermögen ausgeschiedenen Mitteln; überdies ist die staatliche Aufsicht nach § 78 P. V. G. ausgeschaltet. Die meisten der Ersatzverträge abschließenden Dienstgeber besitzen einen Stock von weniger als zehn Angestellten, ein Umstand, der bei Beurteilung der Sicherheit der Einrichtung gleichfalls schwer ins Gewicht fällt.

4. Der Bestand zahlreicher Ersatzeinrichtungen erhöht die Verwaltungskosten der Pensionsversicherung. Denn die meisten Ersatzinstitute und die großen, Ersatzverträge abschließenden Unternehmungen benötigen ein besonderes Beamtenpersonal für die Durchführung der Ersatzversicherung.

5. Die Prämienreserveüberweisungen erreichen infolge der großen Zahl der Ersatzeinrichtungen eine enorme Höhe; im Jahre 1917 fanden bei der Pensionsanstalt allein nahezu 9000 Überweisungen statt. Die Komplikation des Verfahrens, die durch die Anwendung verschiedener Pensionsnormalien bedingt ist, erfordert viel Zeit, Mühe und einen beträchtlichen Kostenaufwand.

6. Einer der schwersten Fehler des bestehenden Systems ist der Mangel einer wirksamen Kontrolle der Dienstgeber in bezug auf die Anmeldung ihrer Angestellten zur Versicherung. Die Pensionsanstalt hat einen eigenen Inspektionsdienst für diesen Zweck geschaffen, einzelne große Ersatzeinrichtungen sind ihrem Beispiele gefolgt; die überwiegende Zahl der Einrichtungen, vor allem die Ersatzverträge, entbehren naturgemäß dieser Kontrolle; ob Angestellte versichert werden oder nicht, ist praktisch dem Belieben des Dienstgebers anheimgestellt. Und wo bei Ersatzinstituten eine Kontrolle eingeführt ist, wird sie, um Dienstgeber als Mitglieder zu werben, vielfach lässig gehandhabt.

7. Den Versicherten ist bei Ersatzinstituten, noch mehr aber bei Ersatzverträgen, auf die Verwaltung der Einrichtung — im Gegensatz zur Pensionsanstalt — gar kein oder nur ein geringfügiger Einfluß eingeräumt; Abspruch über die Rente erfolgt nicht durch eine paritätische Kommission wie bei der Pensionsanstalt, sondern vielfach durch den Dienstgeber selbst.

Allen diesen Erwägungen trägt der vorliegende Entwurf dadurch Rechnung, daß er

1. die Ersatzverträge überhaupt beseitigt,

2. von Ersatzinstituten nur jene bereits bestehenden aufrecht hält, die wesentlich höhere Leistungen als die Pensionsanstalt und zugleich die entsprechende Sicherheit hiefür bieten,

3. die Bildung neuer Institute nicht mehr zuläßt, ausgenommen den Fall, daß sich bereits bestehende Ersatzeinrichtungen zu einem Ersatzinstitute umbilden oder zusammenschließen wollen.

Als wesentlich höhere Leistung, die den Fortbestand eines Ersatzinstituts rechtfertigen soll, anerkennt der Gesetzentwurf lediglich die Gewährung von Versicherungsleistungen nach dem Schema des alten Staatsbeamtennormales, das heißt — mit Rücksicht auf die fünfjährige Wartezeit des Entwurfes — 30 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage nach fünf Jahren und von da jährlich steigend um zwei Prozent bis 100 Prozent der letzten Bemessungsgrundlage nach weiteren 35 Jahren; die Bemessungsgrundlage muß auf den letzten Gehalt abgestellt sein. Nur dieses Pensionsnormale bedeutet gegenüber dem bei der Pensionsanstalt bestehenden eine so wesentliche Verbesserung der Versicherungsleistungen, daß die Anerkennung eines besonderen Versicherungsträgers neben der Pensionsanstalt berechtigt erscheint.

Was die Zulassung der Umbildung und des Zusammenschlusses bestehender Ersatzeinrichtungen zu einem neuen Ersatzinstitut anbelangt, so soll hierdurch einzelnen hochwertigen, Ersatzverträge abschließenden Einrichtungen, insbesondere jenen bei den Banken und Versicherungsanstalten, die Möglichkeit geboten werden, als Ersatzeinrichtungen weiter zu bestehen. Selbstverständlich müssen aber auch diese neuen Ersatzinstitute mindestens jene Leistungen gewähren, die als Voraussetzung für die weitere Anerkennung bereits bestehender Ersatzinstitute gefordert werden.

Besondere Sorgfalt mußte der Frage zugewendet werden, wie die Überführung der Ersatzversicherungen in die Versicherung bei der Pensionsanstalt stattzufinden hat. Daß hierbei die Versicherten möglichst vor Schaden bewahrt werden müssen, ist selbstverständlich. In diesem Sinne schreibt der Entwurf vor, daß die den zugesicherten Leistungen entsprechenden Prämienreserven, berechnet auf Grund der Nettomethode, der Pensionsanstalt zu überweisen sind. Diese Bestimmung über die Berechnung der Prämienreserve ist deshalb notwendig, weil bei den Ersatzverträgen in der Regel keine Prämienreserve angesammelt wird, die Leistungen vielmehr bei Eintritt des Versicherungsfalles aus besonderen, nicht versicherungstechnisch fundierten, sondern aus Betriebsüberschüssen gebildeten Fonds oder einfach aus den laufenden Eingängen des Betriebes gedeckt werden. Diese Prämienreserve ist dann, soweit sie die für die gesetzlichen Leistungen vorgeschriebene Prämienreserve übersteigt, entweder bei Eintritt des Versicherungsfalles samt Zinsen auszufolgen oder für eine Zuschußversicherung bei der Mehrversicherungsabteilung der Pensionsanstalt zu verwenden. Auf diese Art bleiben dem Versicherten die Anwartschaften aus der höherwertigen Versicherung, die er bisher genoß, wenn auch in anderer Form, erhalten. Eine Übernahme der Ersatzversicherung in der gleichen Form, wie sie bisher bestand, erscheint deshalb ausgeschlossen, weil sonst die Pensionsanstalt mit zahlreichen, oft sehr verschiedenen Pensionsnormalien arbeiten müßte und damit neue, sehr erhebliche Komplikationen geschaffen würden.

Eine bedeutsame Verbesserung haben endlich die Bestimmungen über die Überweisung der Prämienreserven bei Einzelübertritten zu anderen Versicherungsträgern erfahren. Hier tritt bei den Ersatz-

einrichtungen an die Stelle der Überweisung der gesetzlichen Prämienreserve, vermehrt um die allfälligen Mehrbeiträge des Versicherten, die Überweisung der vollen, den zugesicherten Leistungen entsprechenden Prämienreserve, wodurch auch die vom Dienstgeber geleisteten Mehrbeiträge dem Versicherten beim Übertritt zugute kommen und seine Anwartschaften auf der gleichen Höhe erhalten werden können.

III. Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes.

§ 3.

Bisher endete — wie eingangs erwähnt — die Pensionsbemessungsgrundlage sowohl nach dem alten Gesetz als auch nach der Novelle vom Jahre 1914 mit 3000 K. Bezüge über diese Grenze hinaus blieben für die Höhe der Versicherungsleistungen außer Betracht und nur in einer Beziehung spielte der höhere Gehalt eine Rolle, insofern, als bei Bezügen von mehr als 7200 K der Versicherte die Prämien ganz aus Eigenem zu bestreiten hatte. Die Folge davon war, daß auch bei Bezügen, die doppelt so hoch waren als die Pensionsbemessungsgrundlage — Bezüge, die schon in den ersten Kriegsjahren keineswegs zu den Seltenheiten gehörten —, der Grundbetrag der Invaliditätsrente nach Ablauf der zehnjährigen Wartezeit nie mehr als 900 K betragen konnte, eine Rente, die in keinem Verhältnisse zu den Aktivitätsbezügen steht. Durch die gewaltigen Gehaltssteigerungen, die schon während des Krieges eingetreten sind, ist das Verhältnis zwischen Aktivitätsbezügen und Renten noch weit ungünstiger geworden. Heutzutage werden die meisten versicherungspflichtigen Angestellten Bezüge genießen, die 3000 K weit übersteigen, im Durchschnitte vermutlich das Dreifache dieses Betrages ausmachen. Diesem Ansteigen des Verdienstes ist bisher auch schon in der Unfall- und der Krankenversicherung der Arbeiter Rechnung getragen worden; die vierte Novelle zum Unfallversicherungsgesetz hat den anrechenbaren Jahresarbeitsverdienst auf 6000 K erhöht, ebenso die vierte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, welche die bei der Bemessung des Krankengeldes in Betracht kommenden Lohnklassen auf 15 erhöht hat. Die Pensionsversicherung kann hierin nicht länger zurückbleiben, soll sie für die Versicherten nicht völlig wertlos werden.

Dieser Forderung ist im vorliegenden Entwurfe durch die Einfügung neuer Gehaltsklassen bis zu Bezügen von mehr als 15.000 K Rechnung getragen worden. In Hinkunft wird also die höchste Pensionsbemessungsgrundlage nicht mehr 3000, sondern 15.000 K betragen. Das tschecho-slowakische Gesetz setzt als höchsten anrechenbaren Bezug 9000 K fest; der vorliegende Entwurf ist angesichts des niedrigen Wertes unserer Valuta über diese Grenze hinausgegangen. Die Geldentwertung und die Steigerung der Bezüge gegenüber den Vorkriegsjahren ist damit immer noch nicht wettgemacht, immerhin ist doch eine wesentliche Besserung erzielt. Die Staffelung der unteren sechs Gehaltsklassen, wie sie das alte Gesetz und die Novelle von 1914 vorgesehen hatte — von 300, beziehungsweise 600 zu 600 K —, ist beibehalten, ebenso die Staffelung von 600 K in der neuen 7. und 8. Gehaltsklasse. In den höheren Gehaltsklassen wurde dagegen bis 9600 K eine Staffel von 1200 K eingeführt, und von da steigt die Pensionsbemessungsgrundlage in der vorletzten Gehaltsklasse um 2400 K und in der letzten Gehaltsklasse um 3000 K, weil die Gehaltssteigerungen bei den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen erfahrungsgemäß mehr als 600 K betragen und speziell bei höheren Bezügen der Sprung bei der Gehaltssteigerung ein verhältnismäßig großer ist, außerdem aber bei stärkeren Intervallen zwischen den einzelnen Gehaltsklassen auch die Verwaltungsarbeit verringert wird.

Die Bestimmung der anrechenbaren Bezüge ist gegenüber den alten gesetzlichen Bestimmungen in einigen Punkten geändert worden. Vor allem sollen in diese Bezüge alle wie immer benannten Zulagen eingerechnet werden, die der Dienstnehmer vom Dienstgeber bezieht, somit auch die aus Anlaß der Teuerung gewährten Zulagen. Der Entwurf übernimmt damit die bereits in der Vollzugsanweisung vom 25. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 377, getroffene Bestimmung, durch die, um den in der verwaltungsgerichtlichen Judikatur aufgetauchten Zweifeln zu begegnen, die aus Anlaß der Teuerung gewährten Zulagen ausdrücklich als anrechenbare Bezüge erklärt wurden. Diese Vorschrift bedarf keiner weiteren Begründung; der Dienstnehmer rechnet mit diesen Bezügen, mögen sie auch noch so verklausuliert, nur auf Widerruf gewährt sein, als stabilen Bezügen und es besteht auch gar keine Aussicht, daß die Verhältnisse so bald eine wesentliche Herabsetzung der Gehalte gestatten werden.

Eine Abänderung haben sodann die Bestimmungen über die Bewertung der Naturalbezüge erfahren. Das alte Gesetz und die Novelle schreiben feste Prozentsätze des Gehaltes als Bewertungsmaßstab der Naturalbezüge vor; diese Prozentsätze können aber in der gegenwärtigen, mit ganz anderen Wertmaßstäben für Verpflegung, Beheizung 2c. rechnenden Zeit — man denke an die Festsetzung von 40 Prozent des Bargehaltes für Wohnung, Beheizung, Beleuchtung und Verpflegung, wobei nur

15 Prozent auf die Verpflegung gerechnet sind — unmöglich aufrecht erhalten bleiben. Überdies hat sich die Methode der Bewertung der Naturalbezüge nach festen Prozentsätzen, da sie die lokalen Verschiedenheiten außer acht läßt, überhaupt nicht bewährt. Es wurde daher — ebenso wie im tschechoslowakischen Gesetze — der örtliche Durchschnittspreis als Maßstab festgesetzt.

Eine besondere Berücksichtigung mußten bei der Feststellung der anrechenbaren Bezüge die in jüngster Zeit immer mehr zur Anwendung gelangenden gleitenden Zulagen erfahren. Ihre Bewertung soll nach dem Entwurf in der Art erfolgen, daß bei einer Vereinbarung über ihre Höhe die Zulage in der vereinbarten Höhe, auf das Jahr umgerechnet, beim Mangel einer solchen Vereinbarung in der voraussichtlichen Höhe eines Jahres, sofern aber das Dienstverhältnis schon ein volles Kalenderjahr bestanden hat, mit dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Betrag eingerechnet werden soll. Infolgedessen werden die Veränderungen aus wechselnden Bezügen auf ein und denselben Termin, den 1. Jänner jedes Jahres, abgestellt.

Endlich wurde für die Bewertung der vom Geschäfts- und Arbeitserfolg abhängigen Bezüge im vorliegenden Entwurfe eine neue Methode gewählt. Nach den alten Vorschriften mußte, wenn nicht ein Mindestbetrag vereinbart war — was keineswegs allzuhäufig vorkommt —, in der Regel der Durchschnitt der letzten drei Jahre angenommen werden. Da sich dieser von Jahr zu Jahr ändern kann, hätte, strenge genommen, jedes Jahr eine neue Bewertung vorgenommen werden müssen. Die Folge davon wäre in vielen Fällen eine Änderung der Gehaltsklasseneinreihung, ein neuerlicher Bescheid, eventuell ein neues Administrativverfahren bis in die oberste Instanz. Dieser Komplikation soll durch die nunmehr gewählte Methode vorgebeugt werden, indem der Entwurf beim Mangel eines vereinbarten Mindestbetrages die einvernehmliche Schätzung durch Dienstgeber und Dienstnehmer, bei einjährigem Bestande des Dienstverhältnisses aber gleichfalls den im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Betrag für maßgebend erklärt.

§ 5.

Es ist früher erwähnt worden, daß die Novelle vom Jahre 1914 praktisch bereits die fünfjährige Wartezeit eingeführt hat, indem sie nach Ablauf von fünf Jahren eine reduzierte Invaliditätsrente gewährte. Die zehnjährige Wartezeit wurde gleichwohl grundsätzlich aufrecht erhalten und Steigerungsbeträge erst nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten zugestanden, weil der technische Aufbau des Pensionsversicherungsgesetzes nicht geändert und die Prämien und Prämienreserven zur Erzielung eines Ausgleiches zwischen Durchschnittsprämie und Individualprämie weiterhin unter der Annahme einer zehnjährigen Wartezeit berechnet werden sollten. Den Bedarf der zwischen dem fünften und zehnten Jahre anfallenden Leistungen hoffte man aus Verwaltungskostenersparnissen bestreiten zu können. Der vorliegende Entwurf beseitigt die zehnjährige Wartezeit insofern endgültig, als nach Ablauf von fünf Jahren der normale Rentenbezug einsetzt. Die Steigerungsbeträge, die nunmehr schon vom fünften Jahre ab zu laufen beginnen, spielen in der Zeit zwischen dem fünften und zehnten Jahre gegenüber den sonstigen Mehrleistungen des Gesetzentwurfes eine so untergeordnete Rolle, daß auch bei Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Systems der Prämienberechnung die restlose Einführung der fünfjährigen Wartezeit unbedenklich gewagt werden kann.

§ 7a.

Die Bestimmung des § 7a, lit. a, des geltenden Gesetzes kann angesichts der gegenwärtigen Teuerungs- und Lohnverhältnisse nicht weiter aufrechterhalten werden. Demgemäß wurde der in § 7a, lit. a, genannte Betrag von 600 K auf 4800 K erhöht.

Ferner hat § 7a insofern eine Verbesserung erfahren, als die bisherige fakultative Gewährung der Invaliditätsrente nach lit. b dieses Paragraphen in eine klagbare Verbindlichkeit des Versicherungsträgers umgewandelt und Absatz 2 völlig gestrichen wurde.

§ 8.

Das wichtigste Merkmal des § 8 in seiner gegenwärtigen Gestalt ist die erhebliche Verbesserung der Grundbetragsberechnung. Während die nach zehn Jahren anfallende Rente des alten Gesetzes in der ersten Gehaltsklasse 180 K betrug, wird im Entwurfe bereits nach fünf Jahren eine Rente von 600, nach zehn Jahren eine solche von 645 K geboten. Die Verbesserung der Leistungen macht sich am stärksten in den unteren Gehaltsklassen geltend. Aber auch in den oberen Gehaltsklassen des alten Gesetzes ist sie beträchtlich. So betrug die Rente in der fünften Gehaltsklasse nach zehn Jahren bisher 720 K und wird nunmehr 1080 K ausmachen und in der sechsten Gehaltsklasse 1225 K gegen 900 K des geltenden Gesetzes. Maßgebend für die Bemessung der Leistungen war die Absicht, einerseits in der untersten Gehaltsklasse nach fünf Jahren als Rente jenen Betrag zu gewähren, der der unteren Gehalts-

klassengrenze und damit den Mindestbezügen dieser Gehaltsklasse gleichkommt (600 K), andrerseits die Rente so festzusetzen, daß sie nach zehn Beitragsjahren mindestens jenen Betrag erreicht, den sie erreichen würde, wenn das geltende Gesetz die neuen Gehaltsklassen bereits kennen würde — also ein Viertel der bis zum Ablauf von zehn Beitragsjahren fällig gewordenen Prämien (§ 8, Absatz 6, der Novelle vom Jahre 1914).

Für die Berechnung der Rente sucht der Entwurf eine einfache Formel aufzustellen. Der Wert einer solchen Formel liegt auf der Hand. Der Versicherte ist durch sie in die Lage versetzt, die ihm zustehende Rente leicht selbst zu berechnen, und für die Versicherungsträger bewirkt sie eine Verbilligung des Rentenbemessungsverfahrens. Der § 8 des geltenden Gesetzes hat die Forderung der Einfachheit nicht erfüllt. Wohl waren die Grundbeträge der einzelnen Gehaltsklassen in absoluten Ziffern festgesetzt, diese absoluten Ziffern waren aber nur anwendbar, wenn der Versicherte während der ganzen Wartezeit in der gleichen Gehaltsklasse geblieben war; andernfalls mußte nach Vorschrift des Absatzes 6 das Viertel der fällig gewordenen Prämie ermittelt werden. Überdies komplizierte sich das Berechnungsverfahren sehr wesentlich durch die Bestimmung, daß für die Bemessung des Grundbetrages jene Gehaltsklasse maßgebend war, die dem Durchschnitte der Bezüge entsprach, die der Versicherte während der letzten 24 Beitragsmonate vor Ablauf der Wartezeit genossen hatte (Wertungszeit). Der vorliegende Entwurf hat diese Komplikationen beseitigt; die Wertungszeit ist weggefallen, maßgebend sind nur — so wie im deutschen Gesetze über die Angestelltenversicherung vom Jahre 1911 — die während der Wartezeit fällig gewordenen Prämien.

Die Formel, nach der die Rente bemessen wird, lautet nun im vorliegenden Entwurfe wie folgt:

Die Rente beträgt mit Ablauf der fünfjährigen Wartezeit fünf Achtzehntel der bis dahin fällig gewordenen Prämien, vermehrt um den fixen Zuschlag von 500 K in jeder Gehaltsklasse, mindestens jedoch drei Achtel der Prämien. Nach Ablauf der fünfjährigen Wartezeit steigt diese Rente (der Grundbetrag) um ein Achtel der seither fällig gewordenen Prämien (Steigerungsbetrag). Tritt vor Ablauf der Wartezeit ein Unfall (§ 5, Absatz 2) ein, so werden die auf die volle Wartezeit noch fehlenden Beitragsmonate als in jener Gehaltsklasse zurückgelegt betrachtet, die der Versicherte im Zeitpunkte des Unfalles inne hatte, das heißt, es wird fingiert, daß die Prämien vom Eintritt des Unfalles bis zum Ablauf der Wartezeit nach dem Prämiensatze der zuletzt innegehabten Gehaltsklasse gezahlt wurden. Das Ergebnis dieser neuen Bemessung ist für den Fall gleichbleibender Gehaltsklasse aus folgender Übersicht zu entnehmen.

Die Invaliditätsrente beträgt:

In der Gehaltsklasse	nach 60 Beitragsmonaten		nach 120 Beitragsmonaten		nach 480 (bezw. bei Frauen nach 420) Beitragsmonaten	
	bisher	nach dem Entwurfe	bisher	nach dem Entwurfe	bisher	nach dem Entwurfe
	Kronen					
I	120	600	180	645	450 (405)	915 (870)
II	180	650	270	717·50	675 (607·50)	1.122·50 (1.055)
III	240	700	360	790	900 (810)	1.330 (1.240)
IV	360	800	540	935	1.350 (1.215)	1.745 (1.610)
V	480	900	720	1.080	1.800 (1.620)	2.160 (1.980)
VI	600	1.000	900	1.225	2.250 (2.025)	2.575 (2.350)
VII	600	1.100	900	1.370	2.250 (2.025)	2.990 (2.720)
VIII	600	1.200	900	1.515	2.250 (2.025)	3.405 (3.090)
IX	600	1.300	900	1.660	2.250 (2.025)	3.820 (3.460)
X	600	1.500	900	1.950	2.250 (2.025)	4.650 (4.200)
XI	600	1.700	900	2.240	2.250 (2.025)	5.480 (4.940)
XII	600	1.900	900	2.530	2.250 (2.025)	6.310 (5.680)
XIII	600	2.160	900	2.880	2.250 (2.025)	7.200 (6.480)
XIV	600	2.700	900	3.600	2.250 (2.025)	9.000 (8.100)
XV	600	3.375	900	4.500	2.250 (2.025)	11.250 (10.125)

Im vierten Absatze wird, in Übereinstimmung mit einer ähnlichen Bestimmung des tschecho-slowakischen Gesetzes, dem hilflosen Versicherten der Anspruch auf einen Rentenzuschuß gewährt.

Der letzte Absatz des neuen § 8 regelt die im geltenden Gesetze nicht gelöste und in der Praxis verschieden beantwortete Frage, welche Beträge der Bemessung der Invaliditätsrente zugrunde zu legen sind, wenn ein Einkauf von Dienstjahren stattgefunden hat. Vielfach wurde die Einkaufssumme selbst zur Berechnungsgrundlage genommen, in anderen Fällen wieder wurde die Prämiensumme ermittelt, die für die eingekaufte Zeit zu entrichten gewesen wäre, wenn der Angestellte während dieser Zeit in der Gehaltsklasse des Einkaufes pflichtversichert gewesen wäre. Die vorgeschlagene Bestimmung entscheidet sich für den letzterwähnten, vom versicherungstechnischen Standpunkt einzig richtigen Vorgang und übernimmt damit die von der Pensionsanstalt bisher schon geübte Praxis.

§ 16.

weist gegenüber der geltenden gesetzlichen Bestimmung über die Erziehungsbeiträge eine wesentliche Vereinfachung und überdies eine Verbesserung der Leistungen für den Fall auf, daß mehrere Kinder zurückgeblieben sind.

§ 18.

§ 18, Absatz 1, des geltenden Gesetzes bestimmt, daß die Kinder des Versicherten unter bestimmten, daselbst näher angegebenen Voraussetzungen Anspruch auf Abfertigung haben sollen, wenn keine Witwe zurückblieb; nach Absatz 2 desselben Paragraphen soll die dürftige Mutter Anspruch auf Abfertigung haben, wenn weder eine Witwe noch anspruchsberechtigte Kinder vorhanden sind. Es genügt also nach dem strengen Wortlaute des Gesetzes das Vorhandensein einer Witwe ohne Rücksicht darauf, ob sie auch anspruchsberechtigt ist oder nicht, um die Kinder, beziehungsweise die Mutter von der Abfertigung auszuschließen. Daraus ergeben sich in der Praxis ungereimte Konsequenzen zuungunsten der Kinder und der Mutter. § 18 in seiner neuen Fassung soll hier Klarheit schaffen. Ebenso löst er die bisher strittige Frage, ob der Mutter eine Abfertigung auch dann gebührt, wenn der Versicherte erst nach Ablauf der Wartezeit gestorben ist, in dem für sie günstigen Sinne, daß sie auch in diesem Falle auf Abfertigung Anspruch haben soll.

§ 19.

Die Änderung dieses Paragraphen ist eine notwendige Folge der Reform der §§ 5 und 8. Wurde nach dem geltenden Gesetze zur Bemessung der Abfertigung die Vollendung der zehnjährigen Wartezeit fingiert und jener Grundbetrag der Berechnung zugrunde gelegt, der nach der Skala des § 8 der zuletzt innegehabten Gehaltsklasse entsprach, so wird nunmehr die Abfertigung unter der Annahme des Ablaufes der fünfjährigen Wartezeit ermittelt und die der Abfertigung zugrunde liegende Invaliditätsrente so berechnet, als ob für die noch fehlenden Beitragsmonate die Prämien der zuletzt innegehabten Gehaltsklasse fällig geworden wären.

Um der Spekulation auf die nunmehr sehr hohen Abfertigungen (bis zu 9000 K) vorzubeugen, ist im zweiten Satze eine Beschränkung des Ausmaßes der Abfertigung vorgesehen, wenn der Versicherungsfall vor Ablauf von sechs Beitragsmonaten eintritt.

§ 20.

Dieser Paragraph unterscheidet sich vom alten § 20 nur durch die Einschaltung des Absatzes über die Abrundung der Rentenbeträge, der aus dem alten, nunmehr völlig geänderten § 8 aus Gründen der Systematik hierher übernommen wurde.

§ 23a.

Schon die Novelle vom Jahre 1914 hat die Möglichkeit der Einleitung eines Heilverfahrens durch die Versicherungsträger vorgesehen, um die Erwerbsfähigkeit eines Invalidenrentenempfängers wiederherzustellen. Damit ist aber nur ein Teil der wichtigen Aufgabe sozialer Fürsorge erfüllt, die die Versicherten in immer steigendem Ausmaße von den Sozialversicherungsträgern in Anspruch nehmen; mindestens ebenso bedeutsam und segensreich ist die Einführung des präventiven Heilverfahrens. Es ist einer der schönsten Erfolge der deutschen Sozialversicherung, daß sie durch mustergültige Einrichtungen auf dem Gebiete der Heilfürsorge Tausenden von Rentnern zur Wiederherstellung ihrer Erwerbsfähigkeit verholfen, aber noch viel mehr Versicherte durch das vorbeugende Heilverfahren vor dem drohenden Verluste ihrer Erwerbsfähigkeit bewahrt hat. Es ist daher sehr begreiflich und bei den schweren gesund-

heitlichen Störungen, die die Strapazen und Entbehrungen der Kriegsjahre im Gefolge haben, doppelt verständlich, daß Versicherungsträger wie Angestellte einmütig eine gesetzliche Basis für jene Tätigkeit anstreben, die bisher, außerhalb des Gesetzes geübt, noch keine großen Erfolge zeitigen konnte. Noch während des Bestandes des Ministeriums für soziale Fürsorge waren Verhandlungen wegen Schaffung eines Heilfürsorgegesetzes für das Gebiet der Pensionsversicherung im Zuge; diese Verhandlungen haben aber infolge der Schwierigkeiten, die sich der damals geplanten Organisation in den Weg stellten — es war die Errichtung eines speziell für die Heilfürsorge bestimmten Verbandes aller Versicherungsträger in Aussicht genommen —, zu keinem positiven Ergebnisse geführt. Nunmehr sucht die Novelle die gesetzliche Grundlage für die präventive Heilfürsorge unter Aufgabe des Projektes eines Zweckverbandes zu schaffen. Wie bisher schon die Versicherungsträger zur Einleitung des wiederherstellenden Heilverfahrens ermächtigt waren, so soll ihnen nunmehr das Recht eingeräumt werden, auch das vorbeugende Heilverfahren einzuführen. Inwieweit die Mittel der Versicherungsträger hinreichen werden, diese beiden Seiten der Heilfürsorge ohne Bereitstellung besonderer Mittel für diesen Zweck in größerem Maßstabe zu pflegen, wird die Zukunft lehren; sicher ist, daß mit der gesetzlichen Anerkennung der Heilfürsorgetätigkeit auch der Ansporn zu weiterer, erfolgverheißender Entwicklung gegeben ist.

§§ 25 und 26.

Erhebliche Unterschiede gegenüber den geltenden Vorschriften weisen die Bestimmungen des Entwurfes über die Prämienrückerstattung auf. Die Abänderungen, die hier vorgenommen wurden, sind zum Teile durch die übrigen Änderungen des Gesetzes veranlaßt, zum Teile entspringen sie dem Bestreben, die Leistungen zu verbessern oder an die Stelle der komplizierten Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes einfachere Vorschriften zu setzen und dadurch dem Versicherten selbst die Möglichkeit zu geben, ohne Schwierigkeiten auszurechnen, auf welche Rückerstattungsbeträge er Anspruch hat und welche Folgen die Rückerstattung für seine Anwartschaften nach sich zieht.

Vor allem konnte im neuen § 25 die Bestimmung, daß die Rückerstattungssumme die Prämienreserve nicht übersteigen darf (§ 25 der Novelle, Absatz 1, letzter Satz), beseitigt werden, weil jetzt der Fall, daß die Summe der auf den Dienstnehmer entfallenden und demgemäß rückzuerstattenden Prämienteile größer wäre als die Prämienreserve, mit Rücksicht auf die neuen Bestimmungen des § 33 über die Verteilung der Prämien auf Dienstgeber und Dienstnehmer nicht mehr vorkommen kann. Denn nach § 33, Absatz 2, in seiner neuen Fassung hat der Dienstgeber in allen Fällen, auch in den höchsten Gehaltsklassen, einen Teil der Prämien aus eigenem zu bestreiten, die Summe der auf den Dienstnehmer entfallenden Prämienteile wird daher immer kleiner sein als die Prämienreserve.

Eine erhebliche Verbesserung im Interesse des Versicherten hat die Bestimmung des geltenden Gesetzes über die Rückerstattung von Prämien an weibliche Angestellte erfahren, die nach Austritt aus der Versicherung eine Ehe eingehen oder nach der Eheschließung aus der Versicherung ausscheiden. Das geltende Gesetz hat ihnen im Absatz 3 eine Ergänzung der Rückerstattungssumme auf 80 Prozent der für sie eingezahlten Prämie zugebilligt; der vorliegende Entwurf geht über dieses Zugeständnis hinaus, in der Erwägung, daß die weiblichen Angestellten dadurch, daß sie die gleichen Prämien zahlen wie ihre männlichen Kollegen, obwohl bei ihnen der Anspruch auf Witwenrente wegfällt — ein Nachteil, der durch den früheren Anfall der Altersrente und die Begünstigung der unteren Gehaltsklassen bei Festsetzung des Grundbetrages nicht völlig wettgemacht wird — ohnehin ungünstiger gestellt sind, und gewährt ihnen Anspruch auf Rückerstattung der gesamten Prämien. Überdies stellt er ihnen frei, statt dieser Rückerstattung den Abschluß eines Leibrentenvertrages ohne Tragung irgendwelcher Verwaltungsspesen zu begehren, sofern die Leibrente mindestens 240 K im Jahre beträgt.

Wesentlich vereinfacht wurde sodann die Bestimmung über die Rückerstattung der auf Grund freiwilliger Versicherung oder bei einem Dienstjahreeinkauf geleisteten Einzahlungen. Das bestehende Gesetz hat hier einen äußerst komplizierten Vorgang eingeschlagen, indem es für diese Fälle zunächst eine besondere, vom Regelfall der Rückerstattung bei der Pflichtversicherung abweichende Berechnung der Rückerstattungsbeträge vorschrieb, dann aber doch wieder, soferne die Anwendung der Vorschriften über die Rückerstattung bei der Pflichtversicherung im konkreten Falle für den aus der freiwilligen Versicherung oder dem Dienstjahreeinkauf Rückerstattung nehmenden Versicherten günstiger wäre, die Anwendung jener Regeln anordnete. Die Befolgung dieser Rückerstattungsgrundsätze bot für die Versicherungsträger geradezu unübersteigliche Schwierigkeiten; daß der Versicherte bei der naturgemäß fehlenden versicherungstechnischen Bildung sich ein Urteil über das Ausmaß seines Rückerstattungsanspruches hätte bilden können, ist nahezu völlig ausgeschlossen. Der § 25 in seiner neuen Fassung stellt demgegenüber ein sehr einfaches Prinzip auf; er schreibt vor, daß dem Versicherten alle aus der freiwilligen

Versicherung oder dem Dienstjahreeinkauf stammenden Einzahlungen zurückzuerstatten sind. Daß durch diese vollständige Rückerstattung ein Teil der Verwaltungskosten, die der Versicherungsträger inzwischen bestritten hat, seine Deckung verliert, spielt gegenüber der Vereinfachung des Verfahrens keine wesentliche Rolle, zumal ja bei länger andauernder freiwilliger Versicherung oder dem Einkauf einer längeren Dienstzeit der Versicherungsträger in dem Zinsengewinn einen vollwertigen Ersatz für die Verwaltungskosten findet.

Im Interesse der Vereinfachung des Berechnungsverfahrens und um zu ermöglichen, daß die Rückerstattung aus der freiwilligen Versicherung und dem Dienstjahreeinkauf die vollständige Entfertigung bewirkt (§ 26), ist die Bestimmung aufgestellt, daß sich die Rückerstattung nicht auf einen Teil der für die freiwillige Versicherung oder den Dienstjahreeinkauf geleisteten Einzahlungen beschränken darf.

Endlich sucht der Entwurf, da durch die Rückerstattung eine Schmälerung der Anwartschaften eintritt, diese unvermeidliche Konsequenz aber aus sozialpolitischen Rücksichten unter allen Umständen sehr bedauerlich ist, wenigstens die aus der Pflichtversicherung stammenden Anwartschaften so lange als möglich unberührt zu erhalten. Dies geschieht in der Art, daß bei der Rückerstattung zunächst die während der freiwilligen Versicherung und die für den Dienstjahreeinkauf geleisteten Zahlungen und erst nach Rückerstattung dieser Beiträge die aus der Pflichtversicherung stammenden Prämien zurückerstattet werden dürfen.

§ 26 regelt die Wirkungen der Rückerstattung. Im Sinne des geltenden Gesetzes trat, wenn die Rückerstattung die Prämienreserve nicht erreichte, eine Kürzung der Anwartschaften oder, wenn sie vor Ablauf der zehnjährigen Wartezeit erfolgte, eine Kürzung der anrechenbaren Beitragszeit im Verhältnisse des zurückerstatteten Betrages zur angesammelten Prämienreserve ein.. Erreichte oder überstieg die Rückerstattung die Prämienreserve, dann bewirkte sie vollständige Entfertigung. Nach den neuen Bestimmungen über die Verteilung der Prämie (§ 33) wird die Prämienreserve immer höher sein als die rückzuerstattenden Beträge; es kann daher, vom Falle der Rückerstattung an weibliche Angestellte (§ 25, Absatz 4) abgesehen, wo die Rückerstattung der gesamten Prämien ausdrücklich vorgeschrieben, vollständige Entfertigung somit unvermeidlich ist, eine Entfertigung bei Rückerstattungen aus der Pflichtversicherung nicht mehr eintreten. Dagegen soll sie nunmehr ausnahmslos bei der Rückerstattung aus der freiwilligen Versicherung und dem Dienstjahreeinkauf Platz greifen, in der Erwägung, daß die Rückerstattung aller auf den Versicherten entfallenden Einzahlungen ja auch bei der Rückerstattung aus der Pflichtversicherung stattfindet, die Anwendung dieses Grundsatzes auf die freiwillige Versicherung und den Dienstjahreeinkauf aber notwendigerweise zur völligen Entfertigung führt.

Was nun die Rückerstattung aus der Pflichtversicherung anbelangt, so hat zunächst eine Änderung der geltenden Vorschriften in der Richtung stattgefunden, daß die Kürzung der Beitragszeit fallen gelassen wird. Der Grund hierfür ist der, daß durch jede Rückerstattung vor Ablauf der Wartezeit eine Verlängerung der Wartezeit bewirkt wurde und es daher in vielen Fällen trotz langer Beitragszeit zu einem Anfall von Renten überhaupt nicht kommen konnte. Diese Unbilligkeit beseitigt der vorliegende Entwurf, indem er einzig Kürzung der Anwartschaften eintreten läßt. Da aber vor Ablauf der Wartezeit keine Anwartschaften erworben werden, muß die Kürzung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Hiefür eignet sich am besten der Eintritt des Versicherungsfalles. Dieses Verfahren hat den großen Vorteil, daß der Versicherungsträger nicht bei jedesmaligem Wiedereintritt des Versicherten die Wirkung der Rückerstattung ermitteln muß, sondern mit der Berechnung bis zum Anfalle der Versicherungsleistungen, also bis zu jenem Zeitpunkte warten kann, in welchem die Wirkung der Rückerstattung für den Versicherten in die Erscheinung tritt.

Bei einem Wechsel des Versicherungsträgers muß eine Modifikation dieses Verfahrens eintreten. Hier wird die künftige Kürzung der Anwartschaften beim Übertritt zum neuen Versicherungsträger anläßlich der Überweisung der Prämienreserve vorweggenommen. Der Versicherte tritt zum neuen Versicherungsträger schon mit der gekürzten Prämienreserve über; nimmt er hier abermals Rückerstattung und tritt er daraufhin zu einem anderen Versicherungsträger über, so folgt neuerliche Kürzung der Prämienreserve. Das Prinzip der Kürzung der Anwartschaften im Zeitpunkte des Eintrittes des Versicherungsfalles bleibt aber gewahrt, weil ja alle diese Kürzungen ihre endgültige Wirkung erst beim Eintritt des Versicherungsfalles äußern.

Die zweite sehr wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande besteht in der Berechnung der Kürzung. Das geltende Gesetz schrieb Kürzung der Anwartschaften oder der Beitragszeit im Verhältnisse des rückerstattenden Betrages zur angesammelten Prämienreserve vor. Diese Rechnung war für den Versicherten, der nicht über versicherungstechnische Kenntnisse verfügte, mit großen Schwierigkeiten verbunden; im Endergebnis war er dem Versicherungsträger ausgeliefert. Auch hier wird eine Vereinfachung des Verfahrens vorgeschlagen: die Kürzung soll in Hinkunft in der Art

erfolgen, daß, wenn nach der Rückerstattung ein Wechsel des Versicherungsträgers stattgefunden hat, anläßlich des Übertrittes die um die rückerstatteten Prämien gekürzte Prämienreserve überwiesen, wenn aber ein Wechsel des Versicherungsträgers nicht eingetreten ist, die Versicherungsleistungen im Verhältnisse der rückerstatteten Beträge zu der den Anwartschaften beim letzten Versicherungsträger entsprechenden Prämienleistung gekürzt wird.

Der Versicherte soll aber diese Kürzung der Anwartschaften durch Rückzahlung der ihm rückerstatteten Beträge wieder wettmachen können. Diese Möglichkeit wurde jenen Versicherten, die anläßlich der Heranziehung zu militärischen Dienstleistungen aus dem Versicherungsverhältnisse ausgeschieden sind und Prämienrückerstattung begehrt haben, schon durch die Vollzugsanweisung vom 22. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 142, eröffnet. Sie soll nunmehr allen Versicherten zugute kommen.

§ 27.

Wiederholt ist von den Versicherungsträgern darüber geklagt worden, daß die im § 27 des geltenden Gesetzes festgesetzte Frist von zwölf Jahren, während welcher früher erworbene Anwartschaften im Falle des Wiedereintrittes in die Versicherung wieder aufleben, zu lang bemessen ist. In der Tat lehrt die Erfahrung, daß Personen, die nicht bald nach ihrem Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung wieder in die Versicherung zurückkehren, in der Regel auch späterhin nicht mehr in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten, so daß die Prämienreserven, die für sie bis nach Ablauf des zwölften Jahres aufbewahrt werden müssen, größtenteils völlig zwecklos angesammelt werden. Die Summe dieser Prämienreserven der Ausgeschiedenen ist denn auch unverhältnismäßig hoch: sie betrug bei der Pensionsanstalt im Jahre 1917 52,122.738 K gegenüber einer Prämienreserve der Aktiven von 152,179.026 K, also mehr als ein Drittel. Der Stand der Ausgeschiedenen, für die Prämienreserven aufbewahrt wurden, betrug in diesem Jahre 130.578 gegenüber einem Stande von Aktiven von insgesamt 100.391, also rund um ein Drittel mehr Ausgeschiedene als Aktive. Ähnlich dürften die Verhältnisse bei den Ersatzeinrichtungen liegen. Die Ursache dieses übermäßigen Anwachsens der Reserven der Ausgeschiedenen liegt in der langen Frist von zwölf Jahren; ihre Folge ist, daß sehr beträchtliche Summen ohne eigentliche Verwendung bleiben. Das deutsche Gesetz über die Angestelltenversicherung vom 20. Dezember 1911 hat demgemäß im § 49 viel kürzere Fristen für das Erlöschen der Anwartschaften Ausgeschiedener aufgestellt.

Daß sich der vorliegende Gesetzentwurf zur Abkürzung dieser Frist entschloß, ist aber nicht nur in den angeführten allgemeinen Erwägungen begründet, sondern auch in der Absicht, der Sicherstellung der durch die Prämien nicht gedeckten erheblichen Mehrleistungen des Gesetzes für den vorhandenen Stock an Versicherten gerade diese Prämienreserven der Ausgeschiedenen dienstbar zu machen. Der Umfang der dadurch bewirkten Deckung ist aus dem technischen Berichte (Abschnitt IV) zu ersehen; eine Schädigung Ausgeschiedener durch diese Reform ist nicht zu befürchten, weil ja, wie erwähnt, von den seit längerem bereits Ausgeschiedenen ein Wiedereintritt in die Versicherung gar nicht mehr zu erwarten ist.

Aus den gleichen Gründen, die für die Herabsetzung der Frist des § 27 von 12 auf 6 Jahre maßgebend waren, ist auch die im 2. Absatze des geltenden Gesetzes enthaltene Bestimmung, wonach beim Wiedereintritt der Versicherung nach Ablauf von 12 Jahren nur die zurückgelegte Wartezeit im Höchstausmaße von 5 Jahren anzurechnen ist, gestrichen worden.

§ 28.

Im § 28 sind die Absätze 1 und 2 des geltenden Gesetzes umgestellt und an die Stelle des Ausscheidens aus der Versicherungspflicht das Ausscheiden aus der Versicherung schlechtweg als Bedingung der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung gesetzt worden, damit auch den im § 1a, Absatz 1, erwähnten, nach dem nunmehrigen Absatz 1 des § 28 zur freiwilligen Versicherung zugelassenen Angestellten die Möglichkeit offen steht, nach Lösung ihres Dienstesverhältnisses die Versicherung fortzusetzen.

Der letzte Absatz des alten § 28 ist, seinem Wesen entsprechend, in den Artikel II der Novelle übertragen worden.

§ 32.

§ 32 des geltenden Gesetzes hat eine erhebliche, durch den Gegensatz zwischen fundierten und nichtfundierten Versicherungsleistungen bedingte Ausgestaltung erfahren. Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, dessen technischen Aufbau die Novelle vom Jahre 1914, wie erwähnt, übernommen hat,

waren die gesetzlichen Versicherungsleistungen durchwegs durch die Prämien gedeckt; es erübrigte sich daher eine besondere Bestimmung im Gesetze über die Berechnung der Prämienreserve, denn diese konnte, den versicherungstechnischen Grundsätzen entsprechend, nichts anderes sein, als der Überschuß des Wertes der künftigen Leistungen über den Wert der künftigen Prämien. Wenn aber die Prämien der Pensionsanstalt zum Teile nicht hinreichen, um die Leistungen zu decken, dann muß für die Berechnung der Reserve im Gesetze selbst eine Regel aufgestellt werden. Und diese kann, da die Prämien nur zur Deckung der alten gesetzlichen Leistungen hinreichen, nur dahin lauten, daß ihrer Berechnung die alten gesetzlichen Leistungen zugrunde zu legen sind. Dies ist im Absatz 2 geschehen.

Bei den Ersatzversicherungsträgern hingegen, die ihren Leistungen die nach versicherungstechnischen Grundsätzen erforderlichen Prämien zugrunde legen können, ist eine andere Bestimmung am Platze. Hier kann verlangt werden, daß die Prämienreserve den zugesicherten Leistungen vollauf entspricht. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn in einem einzelnen Falle die statutarischen Leistungen geringer wären als die gesetzlichen und darum auf das Ausmaß der letzteren ergänzt werden müssen. Denn hier ist volle Deckung unter Umständen ebenso unmöglich wie bei der Prämienreserve der Pensionsanstalt. Andrerseits muß aber, da die Deckung der Leistungen bei den Ersatzversicherungsträgern nicht hinter jener der Pensionsanstalt zurückbleiben darf, verlangt werden, daß die statutarische Prämienreserve auf die gesetzliche ergänzt werde, wenn in einem Einzelfalle die erstgenannte niedriger wäre als jene Reserve, die bei der Pensionsanstalt unter gleichen Verhältnissen anzusammeln gewesen wäre. Dieser Forderung ist im letzten Satze des Absatzes 3 Rechnung getragen.

Absatz 4 enthält die im Hinblick auf § 66, Absatz 3 (Überleitung der Ersatzversicherung in die Versicherung bei der Pensionsanstalt) erforderliche Definition der Deckungskapitalien für die Ansprüche der Versicherten.

§ 32a.

Um die Bedeckung für die nichtfundierten Versicherungsleistungen allmählich aufzubringen und die Prämienreserven auf das volle versicherungstechnische Erfordernis zu ergänzen, wird in diesem Paragraphen der Pensionsanstalt die Verpflichtung auferlegt, aus Gebarungsüberschüssen einen Prämienreserveergänzungsfonds zu bilden. In welchem Ausmaße er zu dotieren ist, wird im Gesetze nicht bestimmt, die Regelung dieser Frage bleibt dem Statute vorbehalten.

Der letzte Absatz löst die im geltenden Gesetze offen gelassene Frage, ob und in welchen Zeitabschnitten die Pensionsanstalt versicherungstechnische Bilanzen vorzulegen hat. Die hier festgesetzte Periode entspricht jener, innerhalb welcher die Ersatzversicherungsträger nach dem geltenden Gesetze ihre versicherungstechnische Bilanz vorlegen mußten und nach § 67, Absatz 1, des Entwurfes auch in Hinkunft werden vorlegen müssen.

§ 33.

Die Prämien sind in den ersten sechs Gehaltsklassen die gleichen wie bisher und entsprechen in den höheren Klassen dem Schema des geltenden Gesetzes: 12 Prozent der Untergrenze der Gehaltsklasse im Jahre, 1 Prozent für den Monat. Die Gründe, die dafür maßgebend waren, ungeachtet wesentlich höherer Leistungen an der gegenwärtigen Prämienberechnung festzuhalten, sind bereits früher dargelegt worden. Es wurde auch darauf verwiesen, daß das Verhältnis zwischen nichtfundierten und fundierten Leistungen von Gehaltsklasse zu Gehaltsklasse günstiger wird und der technische Bericht (Abschnitt IV) beweist, daß für die Versicherung neu eintretender Angestellter die versicherungstechnisch erforderliche Deckung für die Gesamtheit dieser Versicherten jedenfalls vorhanden ist.

Von dem neuen Schlüssel für die Verteilung der Prämien auf Dienstgeber und Dienstnehmer und den Gründen, die für die Abänderung des geltenden Gesetzes sprechen, war gleichfalls in anderem Zusammenhange schon die Rede.

§ 44

verringert mit Rücksicht auf die durch die staatsrechtlichen Veränderungen hervorgerufene Einschränkung des territorialen Wirkungskreises der Pensionsanstalt die Zahl der Vorstandsmitglieder.

§§ 64 bis 67.

Die Mängel des Ersatzversicherungswesens in seiner gegenwärtigen Gestalt, die Notwendigkeit seiner Reform durch Einschränkung der Ersatzeinrichtungen und die Mittel, deren sich die Novelle zur Errichtung

dieses Zieles bedient, sind im allgemeinen Teile dieser Begründung ausführlich dargelegt worden. Es erübrigt noch der Hinweis auf die Art und Weise, wie das tschecho-slowakische Gesetz die Frage zu lösen versucht hat, und andererseits die Erörterung der einzelnen, von den Ersatzeinrichtungen handelnden Bestimmungen der Novelle.

Das tschecho-slowakische Gesetz beseitigt zunächst die Ersatzverträge als solche restlos und läßt nur jenen, Ersatzverträge nach § 66, lit. a, der Novelle abschließenden Einrichtungen, die spätestens am 31. Dezember 1918 nach versicherungstechnischen Grundsätzen eingerichtet waren, versicherungstechnische Bilanzen aufstellten und bei denen der Wert der Anwartschaften mindestens um ein Fünftel den Wert der gesetzlichen überstieg, die Möglichkeit offen, sich in Ersatzinstitute umzubilden. Was die bestehenden Ersatzinstitute und die im § 66, lit. b, der Novelle erwähnten Einrichtungen anbelangt, so müssen diese, damit sie sich weiterhin als Ersatzeinrichtungen betätigen können, den Wert ihrer Anwartschaften mindestens um ein Fünftel über den Wert der gesetzlichen erhöhen; neue Ersatzinstitute können — schon nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1918, Gesetzsammlung Nr. 92 — von der erwähnten Umbildung von Ersatzverträgen in Ersatzinstitute abgesehen — überhaupt nicht mehr errichtet werden. Die Freizügigkeit des Dienstgebers hinsichtlich des Übertrittes und Neubeitrittes zu Ersatzeinrichtungen ist — gleichfalls schon nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1918 — beseitigt; der Erfolg ist der, daß Mitglieder der Ersatzinstitute nach dem neuen Gesetze nur solche Dienstgeber sein können, die zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes vom 20. Dezember 1918 schon Mitglieder der betreffenden Ersatzeinrichtung waren.

Im Vergleiche zu diesem Gesetze sind die vorgeschlagenen Bestimmungen der Novelle in einigen Beziehungen erheblich milder. Wohl werden auch hier die Ersatzverträge beseitigt; die Umwandlung in Ersatzinstitute ist aber unter leichteren Bedingungen gestattet. Es wird nicht verlangt, daß die Einrichtung schon vor Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes versicherungstechnisch fundiert war und mehr als die gesetzlichen Leistungen bot, diese Forderungen werden vielmehr nur für die Zukunft aufgestellt. Es wird ferner die Anerkennung als Ersatzinstitut nicht bloß bei Umbildung eines einzelnen Ersatzvertrages, sondern auch bei Zusammenschluß mehrerer Ersatzeinrichtungen in Aussicht gestellt. Dann wird nicht die absolute Sperre für den Übertritt und den Neubeitritt von Dienstgebern zu Ersatzeinrichtungen ausgesprochen, sondern einerseits jenen, die seit 1. Jänner 1919 nicht mehr Mitglieder der Pensionsanstalt waren, die Möglichkeit gegeben, einem Ersatzinstitute beizutreten, andrerseits den Dienstgebern, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, der Beitritt zu Ersatzinstituten gestattet, sofern von diesen die gesetzlichen Leistungen bei der Pensionsanstalt rückversichert werden. Dadurch wird der Übelstand und die Unbilligkeit vermieden, daß Angestellte von Betrieben, die neu entstehen oder dem für die Branche errichteten Ersatzinstitute bisher nicht angehört haben, im Gegensatze zu ihren Kollegen aus den anderen Betrieben für alle Zeiten von den hochwertigen Leistungen des Ersatzinstitutes ausgeschlossen bleiben sollen; auf der anderen Seite wird einer Abbröckelung des Mitgliederstandes der Pensionsanstalt vorgebeugt und durch die Rückversicherung der gesetzlichen Leistungen bei der Pensionsanstalt die Zahl der Prämienreserveüberweisungen verringert. Endlich bietet die Novelle den Dienstgebern, die ihren Angestellten Zuschüsse zu den gesetzlichen Leistungen gewähren wollen und mit ihren Angestellten Wert darauf legen, daß diese Leistungen durch besondere, beim Unternehmer befindliche, mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Fonds vermittelt werden, die Gelegenheit hierzu in der Art, daß sie beim Staatssekretär für soziale Verwaltung die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an solche Zuschußkassen erwirken können. Dadurch erscheint als Träger der das gesetzliche Ausmaß übersteigenden Versicherungsleistungen ein von der Person des Dienstgebers völlig getrenntes Rechtssubjekt, dessen Bestand vom Wechsel und der wirtschaftlichen Lage des Dienstgebers unabhängig ist. Eine Eingliederung dieser Zuschußkassen in das System der Pensionsversicherung erfolgt jedoch nicht, sie sind insbesondere nicht als dritte Form von Versicherungsträgern neben der Pensionsanstalt und den Ersatzinstituten aufzufassen; sie sind aber auch von den Bestimmungen über Versicherungsvereine und von den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes ausgenommen; die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen und den Versicherten regeln sich ausschließlich nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes.

In anderer Beziehung sind die Vorschriften der Novelle allerdings wesentlich strenger. Das tschecho-slowakische Gesetz begnügt sich mit Mehrleistungen von einem Fünftel über die gesetzlichen hinaus; der vorliegende Entwurf verlangt unter Beseitigung des Gegensatzes von Grundbetrag und Steigerungsbeträgen für den Bereich der Ersatzinstitute, daß der für die Berechnung der Anwartschaften maßgebende Teil der Bezüge — die Pensionsbemessungsgrundlage — wenigstens die untere Grenze jener Gehaltsklasse erreicht, in die der Versicherte jeweils nach seinen Bezügen bei der Pensionsanstalt einzureihen wäre, er stellt also — nur unter Beibehaltung des Gehaltsklassenprinzips — den Grundsatz auf, daß die Leistungen nach dem jeweils letzten Gehalt zu bemessen sind, und schreibt dann vor, daß für das Ausmaß der Leistungen die Sätze des alten Staatsbeamtenpensionsnormales maßgebend sein sollen. Es

ist klar, daß die Leistungen, die hier den Ersatzinstituten auferlegt werden, sehr beträchtlich über das vom tschecho-slowakischen Gesetze aufgestellte Mindestmaß hinausgehen. Ebenso bedeutet die Vorschrift, wonach die Taxen bei Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage in der vollen Höhe des versicherungstechnischen Erfordernisses spätestens binnen fünf Jahren nach Fälligkeit zur Gänze abgestattet sein müssen und zu Lasten des Versicherten ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten dürfen, eine Belastung, die dem tschecho-slowakischen Gesetze fremd, in der Rücksicht auf die Sicherheit des Instituts und die Leistungsfähigkeit der Versicherten aber vollauf begründet ist.

Über die einzelnen hierher gehörigen Bestimmungen der Novelle wäre noch folgendes zu sagen:

§ 64

regelt die Frage der Versicherungszuständigkeit. Die Versicherung bei einem Ersatzinstitut ist gestattet, Dienstgebern jedoch, die seit 1. Jänner 1919 zu irgend einem Zeitpunkte Mitglieder der Pensionsanstalt waren, nur unter der Voraussetzung, daß das Ersatzinstitut die gesetzlichen Leistungen bei der Pensionsanstalt in Rückversicherung gibt. Beseitigt ist auch die nach dem geltenden Gesetze zulässige Fortsetzung der Versicherung beim bisherigen Versicherungsträger, in der Erwägung, daß die Versicherung der Angestellten eines Betriebes bei mehreren Versicherungsträgern die Evidenz der Versicherten erschwert, daß infolge des Verschwindens zahlreicher Ersatzeinrichtungen die Fortsetzung der Versicherung beim bisherigen Versicherungsträger an Bedeutung sehr einbüßt, und daß endlich mit Rücksicht auf die neue Vorschrift, die die Überweisung der vollen Prämienreserve verlangt und dadurch den Versicherten vor einer Schädigung beim Übertritt schützt, ein Anlaß zur Fortsetzung der Versicherung beim bisherigen Versicherungsträger nicht mehr gegeben ist. Nur eine Ausnahme soll von dem Grundsatze der Versicherung aller Angestellten eines Betriebes beim gleichen Versicherungsträger gestattet sein: bestimmte Kategorien von Angestellten soll der einem Ersatzinstitut angehörige Dienstgeber bei der Pensionsanstalt versichern dürfen. Denn es wäre unbillig, von ihm zu verlangen, daß er Angestellte, die beispielsweise nur zur vorübergehenden Aushilfe oder zu minder qualifizierten Diensten verwendet werden, auf die gleichen hochwertigen und für ihn kostspieligen Leistungen beim Ersatzinstitute versichern läßt, wie die übrigen Angestellten seines Betriebes. Daß zu dieser Versicherung bestimmter Kategorien von Angestellten bei einem anderen als dem nach der Regel zuständigen Versicherungsträger die Zustimmung beider Versicherungsträger verlangt wird, ist begreiflich.

Im Absatz 3 findet die bisher bestrittene Frage, welche Rechtsfolgen die Versicherung beim unzuständigen Versicherungsträger nach sich zieht, ihre Lösung in dem Sinne, daß diese Versicherung bis zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes rechtswirksam sein soll; Versicherungsleistungen, die während dieses Zeitraumes anfallen, fallen daher dem unzuständigen Versicherungsträger zur Last.

Die übrigen Bestimmungen des § 64 entsprechen jenen des geltenden Gesetzes.

§ 64a.

In diesem Paragraphen wird die im § 64, Absatz 1, vorgesehene Rückversicherung gesetzlicher Versicherungsleistungen bei der Pensionsanstalt näher geregelt. Diese Rückversicherung erfolgt in der Art, daß die Beiträge für die gesetzlichen Leistungen vom Ersatzinstitut der Pensionsanstalt abgeführt werden und daß dafür die Pensionsanstalt bei Eintritt des Versicherungsfalles, bei Prämienrückerstattung und bei allfälliger Prämienreserveüberweisung dem Ersatzinstitut den hierfür erforderlichen Aufwand innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Leistungen und nach Maßgabe der gesetzlichen Bedingungen voll ersetzt. Das Ausmaß der Deckung reduziert sich auf die Prämienreserve, wenn nach den gesetzlichen Bedingungen eine Leistungspflicht für die Pensionsanstalt noch nicht oder überhaupt nicht gegeben ist, wie zum Beispiel bei der Pensionierung aus Dienstesrücksichten ohne Erwerbsunfähigkeit, sofern nicht die Zustimmung der Pensionsanstalt zu dieser Leistung eingeholt wurde.

Die Versicherten und ihre Hinterbliebenen haben ihre Ansprüche im vollen Ausmaß beim Ersatzinstitut geltend zu machen, ihnen steht daher als verpflichtetes Rechtssubjekt ausschließlich das Ersatzinstitut gegenüber; Streitigkeiten, die sich aus dem Rückversicherungsverhältnis ergeben, sind ausschließlich zwischen der Pensionsanstalt und dem beteiligten Ersatzinstitut auszutragen.

Da der Ausgang eines schiedsgerichtlichen Verfahrens über einen vom Ersatzinstitute abgelehnten Anspruch wegen der Deckungsfrage für die Pensionsanstalt präjudizielle Bedeutung besitzt, ist die Beiziehung der Pensionsanstalt zum Streitverfahren vorgeschrieben. Der Ausspruch über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung bindet dann naturgemäß auch die Pensionsanstalt in bezug auf die Frage, ob sie zur Erstattung des Aufwandes aus der Rückversicherung verpflichtet ist.

Zur Ermöglichung der Kontrolle werden sodann die Ersatzinstitute, die rückversicherten Angestellten, ihre Dienstgeber und ihre Hinterbliebenen zur Bekanntgabe jener Umstände und zur Vorlage jener Dokumente verpflichtet, die zur Feststellung der Voraussetzungen und des Ausmaßes der auf der Rückversicherung beruhenden Ersatzansprüche gegen die Pensionsanstalt erforderlich sind. Ferner wird den Ersatzinstituten und den eben genannten Personen eine Auskunftspflicht hinsichtlich aller für die Rückversicherung maßgebenden Umstände auferlegt, endlich wird der Pensionsanstalt das Recht eingeräumt, in die Aufschreibungen der Ersatzinstitute und der Dienstgeber, die ihre Angestellten rückversichern, Einsicht zu nehmen.

Die näheren Vorschriften über die Durchführung der Rückversicherung sollen im Verordnungswege erlassen werden.

§ 64b

weicht vom geltenden § 64a lediglich in der Richtung ab, daß nunmehr den Ersatzinstituten auch das Recht zustehen soll, Bescheide zu erlassen, in denen die Versicherungspflicht verneint wird. Diese Ausdehnung der Kompetenz erfolgt deshalb, weil die strengen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Anerkennung von Ersatzinstituten den Bestand erstklassiger Ersatzeinrichtungen garantieren, diesen Instituten aber unbedenklich das Bescheidrecht in gleichem Umfange zugestanden werden kann wie der Pensionsanstalt.

§ 65

enthält die Voraussetzungen für die Umwandlung bestehender und die Errichtung neuer Ersatzinstitute. Von den wichtigsten dieser Bedingungen war bereits in anderem Zusammenhange die Rede. Da die Versicherungsleistungen, ungeachtet des hohen Pensionsnormales, unter besonderen Verhältnissen — zum Beispiel bei Gehaltsminderung — geringer werden könnten als die gesetzlichen, wird bestimmt, daß sie unter allen Umständen die Mindestleistungen des Gesetzes erreichen müssen. Der gleiche Grundsatz gilt für die Prämienrückerstattung. Bemerkenswert ist ferner die Vorschrift, daß den Versicherten in den Vertretungskörpern des Instituts mindestens die Hälfte der Stimmen eingeräumt und die Bestellung dieser Vertreter durch Wahl gewährleistet sein muß. Damit erscheint der von den Versicherten der Ersatzinstitute häufig und mit Recht vorgebrachten Klage Rechnung getragen, daß die Verwaltung der Ersatzinstitute sich ohne ihre Mitwirkung vollziehe, weil in den Statuten den Versicherten häufig gar kein oder nur ein sehr unvollkommener Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt sei und die Angestellten daher nicht in der Lage wären, gegen Beschlüsse der Institutsleitung, die ihre Interessen schädigen, wirksam Stellung zu nehmen.

Endlich wäre als wichtige Bestimmung noch jene hervorzuheben, die den Ersatzinstituten — gleichgültig, ob es sich um die Umbildung bestehender Ersatzinstitute oder den Zusammenschluß bestehender Ersatzeinrichtungen zu neuen Ersatzinstituten handelt — die Verpflichtung auferlegt, den Abgang an Prämienreserve, der sich aus der Erfüllung der neuen Bestimmungen über die Versicherungsleistungen ergibt, innerhalb eines Zeitraumes von längstens 20 Jahren zu tilgen. Damit soll bewirkt werden, daß die versicherungstechnisch erforderliche Deckung für die neuen Leistungen in angemessener Frist bereitgestellt ist. Hierbei wird die Frage, ob bei Tilgung des Abganges auch die Versicherten herangezogen werden dürfen, dahin beantwortet, daß eine Belastung der Versicherten dann statthaft ist, wenn es sich um die Tilgung jenes Fehlbetrages handelt, der sich aus der Erhöhung der bisherigen statutarischen Leistungen auf die neuen, im § 65 vorgeschriebenen Leistungen ergibt. Die Beteiligung des Versicherten an der Tilgung des Abganges erscheint in diesem Falle darin begründet, daß das neue Gesetz dem Versicherungsträger erhebliche Mehrleistungen auferlegt, dem Versicherten somit wesentlich höhere Ansprüche als bisher zugestanden werden.

§ 66

regelt den Vorgang bei Anerkennung neuer Ersatzinstitute und die Folgen, die eintreten, wenn um die Anerkennung nicht angesucht oder diese verweigert wird. Die unmittelbare Folge ist das Erlöschen der Ersatzeigenschaft der Ersatzeinrichtung: sie kann künftig keine Versicherungen im Sinne des Pensionsversicherungsgesetzes mehr durchführen. Als mittelbare Folgen ergeben sich einerseits neue Rechtsverhältnisse zwischen der Pensionsanstalt und der Ersatzeinrichtung, die infolge Verlustes der Ersatzqualität ihre Versicherten und Rentner an die Pensionsanstalt abgeben muß, und andrerseits zwischen diesen Personen und der Pensionsanstalt.

Die Ersatzeinrichtung hat die statutarische Prämienreserve und die Deckungskapitalien für die bei ihr schon laufenden Renten an die Pensionsanstalt zu überweisen, die mit den überwiesenen Reserven nach den für die Überweisung bei Einzelübertritten geltenden Vorschriften (§ 68) zu verfahren hat und hinsichtlich der Rentenzahlungen an die Stelle der Ersatzeinrichtung tritt. Streitigkeiten anläßlich der Überweisungen entscheidet die politische Landesbehörde, im Instanzenzuge das Staatsamt für soziale Verwaltung. Was aber die rechtlichen Beziehungen der aus der Ersatzeinrichtung ausscheidenden, zur Pensionsanstalt übertretenden Versicherten und Rentner anbelangt, so übernimmt nunmehr, wie erwähnt, die Pensionsanstalt, wenn auch mit gewissen Modifikationen (vgl. Seite 26), die Verpflichtungen, die bisher der Ersatzeinrichtung oblagen. Die Haftung erstreckt sich auf die gesetzlichen Mindestleistungen unbedingt; ob die überwiesenen Beträge zur Deckung der Anwartschaften und Renten hinreichen oder nicht, ist, soweit die gesetzlichen Leistungen in Betracht kommen, für die Haftung der Pensionsanstalt belanglos. Dagegen ist eine Ausnahme von dem Grundsatz unbeschränkter Haftung unvermeidlich, soweit es sich um Übernahme von Leistungen handelt, die über die gesetzlichen hinausgehen. Denn die Aufgabe der Pensionsanstalt beschränkt sich auf die Gewährung der im Gesetze vorgeschriebenen Leistungen und es kann von ihr nicht verlangt werden, daß sie auch die darüber hinausgehenden Leistungen der Ersatzeinrichtungen übernimmt, wenn sie nicht die entsprechende Deckung hiefür erhält. Daher die einschränkende Bestimmung des § 66, letzter Absatz, hinsichtlich der Haftung für Mehrleistungen. Soweit die Haftung der Pensionsanstalt mangels der Deckung nicht eintritt, bleibt der bisherige Träger der Ersatzversicherung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu den Mehrleistungen verpflichtet.

Andrerseits soll aber der Pensionsanstalt auch das Recht zustehen, Leistungen, die aus einem anderen Titel als dem der Ersatzversicherung gebühren, zu übernehmen. Es sind dies Leistungen, die den Ersatzversicherten vom Dienstgeber außerhalb des Rahmens der Ersatzversicherung zugesagt worden sind, also insbesondere Leistungen aus internen Fonds, die bei einer Reihe von Unternehmungen bestehen, einen Bestandteil des Unternehmens bilden und nicht als Ersatzeinrichtungen anerkannt sind. Für diese Leistungen haftet nach wie vor der Dienstgeber. Die Pensionsanstalt kann ihn jedoch von dieser Haftung befreien, indem sie selbst die Leistungen übernimmt.

§ 66a

entspricht im wesentlichen dem letzten Absatze des geltenden § 64. Diese Vorschrift ist nur dahin ergänzt worden, daß auch Vertragsbestimmungen von Ersatzverträgen, die mit den Anordnungen des neuen Gesetzes im Widerspruche stehen, außer Kraft treten und durch die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes ersetzt werden — eine Vorsicht, die deshalb am Platz ist, weil ja die Ersatzverträge bis zur definitiven Entscheidung über ihre Umbildung in Ersatzinstitute einstweilen weiterbestehen werden. Ferner wird, um Zweifel auszuschließen, ausdrücklich festgesetzt, daß den Ersatzversicherten, für die der Versicherungsfall vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte eintritt, die unter gleichen Umständen von der Pensionsanstalt zu gewährenden Leistungen gebühren.

§ 67

verwandelt in Absatz 1 die im § 65, Z. 4, des geltenden Gesetzes als Bedingung für die Anerkennung von Ersatzinstituten aufgestellte Verpflichtung zur Vorlage versicherungstechnischer Bilanzen und zur eventuell erforderlichen Sanierung in eine selbständige Verpflichtung des Ersatzinstituts, deren Bestand unabhängig ist davon, ob sie ausdrücklich als Bedingung der Anerkennung aufgestellt wurde oder nicht. Hiebei wird in Ergänzung des alten § 65, Z. 4, vorgeschrieben, daß eine Belastung der Versicherten im Fall einer Sanierung nur in jenem Verhältnisse stattfinden darf, das im Gesetze für die Verteilung der Prämien auf Dienstgeber und Dienstnehmer festgesetzt ist.

Absatz 2 schreibt zum Zwecke der Vereinfachung des Berechnungsverfahrens die Anwendung der Rechnungsgrundlagen der Pensionsanstalt bei allen Rechnungen versicherungstechnischer Natur vor.

Absatz 3 endlich bringt eine Ausgestaltung der Bestimmungen des geltenden Gesetzes (§ 67, Absatz 4) über den Widerruf der Anerkennung als Ersatzeinrichtung. Bisher war der Widerruf nur zulässig, wenn eine der Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr zutraf; in Hinkunft soll Widerruf auch möglich sein, wenn die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nicht fristgerecht durchgeführt oder Bestimmungen über die Geschäftsführung ungeachtet wiederholter Verwarnung vom Ersatzinstitute außer acht gelassen werden.

§ 68.

Die bestehenden Vorschriften über die Überweisung der Prämienreserve bei Übertritt zu einem anderen Versicherungsträger gehen vom Grundsatz aus, daß jene Reserve zu überweisen ist, die bei der Pensionsanstalt angesammelt wurde oder hätte angesammelt werden müssen, wenn der Angestellte bei der Pensionsanstalt versichert gewesen wäre. Beim Übertritt von einer Ersatzeinrichtung zur Pensionsanstalt oder zu einer anderen Ersatzeinrichtung kommen zu dieser gesetzlichen Prämienreserve noch die Mehrbeiträge hinzu, die der Versicherte während der Ersatzversicherung über die gesetzlichen Beiträge hinaus geleistet hat. Dagegen werden nicht überwiesen die Mehrbeiträge des Dienstgebers; diese verbleiben der Ersatzeinrichtung. Dadurch erleidet der Versicherte beim Übertritt eine empfindliche Einbuße an den von ihm erworbenen Anwartschaften, während die Ersatzeinrichtung aus dem Übertritt einen ungerechtfertigten Gewinn erzielt. Diese Unbilligkeit wird nunmehr beseitigt. Jeder Versicherungsträger überweist nach den neuen Bestimmungen die bei ihm angesammelte Prämienreserve: die Pensionsanstalt die gesetzliche, das Ersatzinstitut die statutarische, das heißt die volle, den zugesicherten Leistungen entsprechende Reserve. Damit wird die Freizügigkeit der Dienstnehmer, die bisher oft einen Dienstwechsel nur aus dem Grunde unterließen, weil sie in ihren Anwartschaften durch die Überweisung verkürzt würden, wiederhergestellt.

Wenn der Überweisungsbetrag jene Prämienreserve übersteigt, die beim neuen Versicherungsträger unter Zugrundelegung der bisherigen Beitragszeit nach seinen Versicherungsbedingungen für den Versicherten zu bilden wäre, dann ist der Mehrbetrag entweder beim Versicherungsträger mit 4 Prozent zu verzinsen, beim neuerlichen Übertritt zu überweisen und beim Anfalle von Versicherungsleistungen oder bei Prämienrückerstattung samt vierprozentigen Zinsen dem Versicherten auszufolgen, oder aber es kann der Versicherte begehren, daß dieser Mehrbetrag beim Übertritte zur Pensionsanstalt zur Eingehung einer Zusatzversicherung in der Mehrversicherungsabteilung der Pensionsanstalt, beim Übertritt zu einer Ersatzeinrichtung aber zur Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage verwendet wird. Die Ausfolgung des Mehrbetrages vor Anfall der Versicherungsleistungen und unabhängig von der Prämienrückerstattung, wie dies nach dem geltenden Gesetze zulässig war, ist damit beseitigt, in der Erwägung, daß aus sozialpolitischen Rücksichten die aus dem Versicherungsverhältnisse einmal erworbenen Anwartschaften so lang und so weit als möglich in ihrer Höhe erhalten bleiben sollen.

Bleibt der Überweisungsbetrag unter der erforderlichen Prämienreserve, dann hat der Versicherungsträger so vorzugehen, als ob der Fehlbetrag von ihm als Rückerstattung geleistet worden wäre; es kommen dann sinngemäß jene Vorschriften zur Anwendung, die § 26 für die Wirkung der Prämienrückerstattung aufstellt. Es werden also bei einer allfälligen späteren Reserveüberweisung der Überweisungsbetrag, wenn aber ein Wechsel des Versicherungsträgers nicht stattfindet, die Versicherungsleistungen dem Fehlbetrag entsprechend gekürzt. Der Versicherte kann aber, um diese Kürzung zu vermeiden, den Fehlbetrag nachzahlen.

§ 69

enthält im Absatz 2 eine durch die Reform des Ersatzversicherungswesens bedingte Abänderung des geltenden § 69.

§ 69a

regelt die Rechtsverhältnisse der in den Erläuterungen zu den §§ 64 bis 67 näher besprochenen Zuschußkassen.

§ 88.

Die Bestimmungen des geltenden Gesetzes über die Fondsgebarung erfahren im vorliegenden Entwurf eine Ausgestaltung in dem Sinne, daß die bisher nur für die Pensionsanstalt bestehende Vorschrift über die Anlage eines Teiles der Bestände in Landesobligationen und über fallweise Abweichungen von den Vorschriften über die Anlage der Fonds nunmehr auf die Ersatzinstitute ausgedehnt und der Schlüssel, nach welchem auf die Anlagewerte der einzelnen Länder von der Pensionsanstalt Rücksicht zu nehmen ist, zum Zweck einer stärkeren Heranziehung dieser Anlagewerte abgeändert wird. Überdies wird unter den Zielen, die bei Anlage der Bestände maßgebend sein sollen, nunmehr auch ausdrücklich die Heilfürsorge erwähnt.

§ 89.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 32a und 67, die von den Versicherungsträgern die Vorlage versicherungstechnischer Bilanzen in fünfjährigen Zwischenräumen verlangen, war eine Änderung der Vorschriften des geltenden § 89 in der Richtung erforderlich, daß die alljährlich vorzulegenden Ausweise eine buchhalterische Bilanz zu enthalten haben.

Artikel II.

Der durch Artikel IV der Novelle vom Jahre 1914 geschaffenen Mehrversicherungsabteilung wird durch die Überführung zahlreicher Ersatzeinrichtungen in die Versicherung bei der Pensionsanstalt eine erhöhte Bedeutung zukommen, weil die Mehrbeträge, die sich bei Überweisung der Reserven der Ersatzeinrichtungen ergeben, nach Möglichkeit für Zusatzversicherungen verwendet werden sollen. Dieser erhöhten Bedeutung der Mehrversicherungsabteilung soll durch Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit Rechnung getragen werden. Es wird ihr zunächst das Recht zugestanden, auch nichtversicherungspflichtige, unselbständig erwerbstätige Personen unter gewissen Voraussetzungen auf die im Gesetze vorgesehenen oder auf höhere Leistungen zu versichern. Schon jetzt haben vielfach Ersatzeinrichtungen Angestellte, die der Versicherungspflicht nicht unterliegen, zum Beispiel Diener, in die Versicherung aufgenommen; nunmehr soll die Versicherung solcher Personen auch bei der Pensionsanstalt ermöglicht werden. Die Pensionsanstalt soll aber auch die Leistungen aus bereits erworbenen, nicht auf das Pensionsversicherungsgesetz gestützten Versorgungsansprüchen früher unselbständig erwerbstätiger Personen übernehmen können. Die Modalitäten dieser Übernahme werden selbstverständlich in einem Abkommen zwischen der zur Leistung der Versorgungsgenüsse verpflichteten Person und der Pensionsanstalt ihre Regelung finden müssen.

Artikel III

ermächtigt den Staatssekretär für soziale Verwaltung, die erste, auf Grund des neuen Gesetzes erforderliche Abänderung des Statuts der Pensionsanstalt durch Vollzugsanweisung zu verfügen.

Artikel IV.

Die Rückwirkung der Bestimmungen des Gesetzes über die Versicherungsleistungen auf den vorhandenen Bestand an Versicherten und Rentnern bildet naturgemäß einen dringenden und durchaus berechtigten Wunsch der Angestellten. In der Tat wäre der Zweck des Gesetzes, eine Besserung der Versorgungsansprüche herbeizuführen, nur halb erreicht, wenn die Mehrleistungen etwa nur den Neubeitretenden zukommen und die bereits vorhandenen Versicherten und die Rentner mit ihren aus früherer Zeit her erworbenen Anwartschaften und Ansprüchen auf die minimalen Leistungen des geltenden Gesetzes verwiesen werden sollten. Die Novelle verfügt demgemäß, daß die neuen Bestimmungen unbedingt allen Versicherten zugute kommen sollen, für die im Zeitpunkt ihres Wirksamkeitsbeginnes noch eine Prämienreserve bereit zu halten ist und daß sie auch Anwendung finden sollen auf alle Rentner, sofern dies für sie im Einzelfalle günstiger ist. Aus diesen Grundsätzen ergibt sich unter anderem, daß ein Angestellter, dessen Versicherung schon vor Wirksamkeitsbeginn des neuen Gesetzes begonnen hat, bei Eintritt des Versicherungsfalles so zu behandeln sein wird, als ob der gesamte Versicherungsverlauf sich schon unter der Herrschaft des neuen Gesetzes abgespielt hätte. Es wird also, wenn der Versicherungsfall eintritt, fingiert werden, daß der Versicherte die ganze, zum Teile noch unter die Wirksamkeit des alten Gesetzes fallende Beitragszeit schon unter der Herrschaft des neuen Gesetzes zurückgelegt hat. Selbstverständlich kann aber diese Rückwirkung nicht so ausgelegt werden, daß jemand, der beispielsweise auch schon vor Wirksamkeitsbeginn des neuen Gesetzes Bezüge hatte, die nunmehr in die XII. Gehaltsklasse fallen, so zu behandeln wäre, als hätte er die ganze Beitragszeit in der XII. Gehaltsklasse zurückgelegt. Denn dies würde eine Belastung des Versicherungsträgers bedeuten, die er unmöglich mehr leisten kann, und wäre überdies, da die tatsächliche Höhe der über 3000 K hinausreichenden, noch unter der Herrschaft des alten Gesetzes angefallenen Bezüge dem Versicherungsträger nicht bekannt ist, technisch nicht durchführbar.

Artikel V

enthält die Vollzugsklausel.

IV. Technischer Bericht.

Vorbemerkungen.

Der technische Aufbau des Pensionsversicherungsgesetzes vom 16. Dezember 1906 beruht im wesentlichen auf der Konstruktion von individuell bemessenen, dabei aber für alle Beitrittsalter gleich großen, nur von der Höhe der Anwartschaften abhängigen Prämien. Er begründet ein Finanzsystem, das die individuellen Anwartschaften nach den Grundsätzen der Privatversicherung regelt, gleichzeitig aber, wegen der vom Alter unabhängigen Prämie, damit die Vorzüge eines Prämiendurchschnittsverfahrens verbindet.

Die praktische Verwendbarkeit dieser Konstruktion wird dadurch beeinträchtigt, daß sie bei der Festsetzung des Pensionsnormales gewisse Beschränkungen auferlegt und für Änderungen des ursprünglichen Versicherungsplanes wenig Spielraum läßt. Eine Verbesserung oder ein Ausbau der Versicherungsleistungen kann die weitere Beibehaltung dieser Konstruktion in Frage stellen.

Schwierigkeiten solcher Art haben sich bereits anläßlich der Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes vom Jahre 1914 ergeben. Durch diese wurde, neben anderen Verbesserungen der Versicherungsleistungen, die Wartezeit de facto von zehn auf fünf Jahre herabgesetzt. Bei strenger Berücksichtigung der verkürzten Wartezeit in der Individualprämie hätte sich diese vom Beitrittsalter nicht mehr unabhängig erwiesen. Damit wäre der Übergang zu einem Prämiendurchschnittsverfahren unvermeidlich geworden. Um dennoch an dem ursprünglichen Aufbau festhalten zu können, wurde die Art der Bedeckung geändert. Hiernach sollten in Hinkunft für alle Personen die Prämien und Prämienreserven unter der Annahme berechnet werden, daß nur die zehnjährige Wartezeit geboten und aus den gegenüber dem angenommenen Bedarf an Verwaltungskosten (von 6·6 Prozent), für alle Altersklassen zusammen sich ergebenden Überschüssen das Mehrerfordernis zwischen dem fünften und zehnten Versicherungsjahre bestritten wird. Diese Änderung der Bedeckungsart bewirkte, daß die volle versicherungstechnische Bedeckung der Anwartschaften nicht mehr in jedem Einzelfalle, sondern nur hinsichtlich der Gesamtheit der Versicherten gegeben war.

Der vorliegende Entwurf stützt die Verbesserung der Leistungen gleichfalls auf eine Änderung der Bedeckungsart, stellt aber gleichzeitig den Finanzplan selbst auf eine neue Grundlage, indem er in den technischen Aufbau des Gesetzes als neues Element die „nicht fundierten Leistungen" einfügt. Unter diesen sind die Ergänzungen von den durch die Nettoprämie sichergestellten Leistungen auf die vollen gesetzlichen Leistungen zu verstehen. Als Nettoprämie hat hierbei die nach der Novelle vom Jahre 1914 der Berechnung der Prämienreserve zugrunde zu legende versicherungstechnische Bedarfsprämie zu gelten. Damit ist aber nicht ein Abgehen von dem Grundsatze der vollen Deckung der zugesicherten Leistungen, einschließlich der Verwaltungskosten durch die Bruttoprämien beabsichtigt. Von den bisherigen in der Pensionsversicherung beobachteten Gebarungsgrundsätzen, die auf dem Prinzipe der Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung nicht nur in der Gesamtheit, sondern auch für jeden einzelnen Versicherten aufgebaut sind, wird allerdings abgewichen werden müssen, weil eine solche Deckung nur mehr in der Gesamtheit zu erreichen ist. Der geänderte Finanzplan wird demnach darauf zu prüfen sein, ob die Deckung ohne eine unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht anzuratende relative Beitragserhöhung möglich ist, also unter Beibehaltung einer jährlichen Bruttoprämie von 12 Prozent der unteren Gehaltsgrenze.

Der ursprüngliche technische Aufbau des Gesetzes bleibt nur in dem Vorgange bei Berechnung der Prämienreserve (§ 32, Absatz 2) erhalten. Im übrigen stellt sich das neue Finanzsystem als ein „Prämiendurchschnittsverfahren" dar. Daß der Übergang zu einem Prämiendurchschnittsverfahren tatsächlich vollzogen erscheint, zeigen die nachstehenden Relativzahlen, welche für die einzelnen Beitrittsalter und Gehaltsklassen das Verhältnis der zur Versicherung der vollen gesetzlichen Leistungen erforderlichen individuellen Bedarfsprämie für einen männlichen Versicherten zu der vorgeschriebenen Bruttoprämie zum Ausdrucke bringen.

Die versicherungstechnische Bedarfsprämie für einen männlichen Versicherten beträgt als Vielfaches der Bruttoprämie

in der Gehaltsklasse	für das Beitrittsalter						
	20	25	30	35	40	45	50
I	1·93	2·06	2·29	2·70	3·18	3·74	4·36
II	1·53	1·61	1·77	2·07	2·42	2·82	3·26
III	1·33	1·39	1·51	1·76	2·04	2·36	2·71

Die versicherungstechnische Bedarfsprämie für einen männlichen Versicherten beträgt als Vielfaches der Bruttoprämie

in der Gehaltsklasse	für das Beitrittsalter						
	20	25	30	35	40	45	50
IV	1·13	1·16	1·26	1·45	1·66	1·90	2·16
V	1·03	1·05	1·13	1·29	1·47	1·67	1·88
VI	0·97	0·98	1·05	1·20	1·36	1·53	1·72
VII	0·93	0·94	1·00	1·13	1·28	1·44	1·61
VIII	0·90	0·91	0·96	1·09	1·23	1·38	1·53
IX	0·88	0·88	0·93	1·05	1·19	1·33	1·47
X	0·85	0·85	0·89	1·01	1·13	1·26	1·39
XI	0·83	0·83	0·87	0·98	1·09	1·21	1·33
XII	0·81	0·81	0·85	0·95	1·06	1·18	1·29
XIII bis XV	0·81	0·81	0·85	0·95	1·06	1·18	1·29

Diese Aufstellung zeigt auch, daß in den unteren Gehaltsklassen die künftige Aufrechterhaltung des Individualprämiensystems an der absoluten Höhe der Bedarfsprämie, die erforderlich wäre und die ein Mehrfaches der bisherigen Prämie beträgt, scheitert. In den höheren Gehaltsklassen und für die niedrigsten Beitrittsalter nähert sich das errechnete Verhältnis immer mehr dem für den bisherigen Zustand geltenden.

Die den Versicherungsplan der Pensionsanstalt für Angestellte berührenden Änderungen des Gesetzes betreffen hauptsächlich das System der Grundbetragsberechnung, die Berechnung der gesetzlichen Prämienreserve und die Prämienreserveergänzungen nach § 32a des Entwurfes. Die folgenden Ausführungen werden die Bedeutung dieser Änderungen vom versicherungstechnischen Standpunkte aus darlegen.

Ein Anlaß, die Wahl anderer statistischer Unterlagen oder eine Änderung des rechnungsmäßigen Zinsfußes in Erwägung zu ziehen, erschien vorläufig nicht gegeben. Wohl zeigen die Erfahrungen der Pensionsanstalt gegenüber den statistischen Unterlagen des Gesetzes Abweichungen, was namentlich für die Zahl der beobachteten gegenüber jener der erwartungsmäßigen Invaliditätsfälle gilt, doch findet speziell diese Erscheinung eine natürliche Erklärung darin, daß wegen des in der (gegenwärtig am stärksten besetzten) VI. Gehaltsklasse bestehenden Unterschiedes zwischen den Aktivitätsbezügen eines Versicherten und den ihm nach dem Gesetze gebotenen Ruhegenüssen vielfach von der Möglichkeit, in den Ruhestand zu treten, nicht Gebrauch gemacht wird. Schon mit Rücksicht auf den in dem Entwurfe vorgesehenen Ausbau der Gehaltsklassen und der daraus sich ergebenden Rückwirkung auf den künftigen Verlauf der Invalidisierungen empfiehlt es sich, erst in einem späteren Zeitpunkte der Frage einer Revision der Rechnungsgrundlagen näherzutreten.

Die Berechnung des Grundbetrages.

Eine entscheidende Änderung erfährt das System der Grundbetragsberechnung.

Bisher war der Grundbetrag in festen, nach der Gehaltsklasse abgestuften Beträgen bemessen. In jeder Gehaltsklasse belief sich der Grundbetrag auf den vierten Teil der während der ersten 120 Beitragsmonate fällig gewordenen Beiträge. Kamen verschiedene Gehaltsklassen in Betracht, so war der Grundbetrag nach der Gehaltsklasse zu bemessen, in die der Versicherte nach dem Jahresdurchschnitte derjenigen anrechenbaren Bezüge einzureihen gewesen wäre, die er während der letzten 24 Beitragsmonate vor Ablauf der Wartezeit von 120 Beitragsmonaten (Wertungszeit) genossen hatte, niemals jedoch mit einem geringeren Betrag als dem vierten Teile der während der ersten 120 Beitragsmonate fällig gewordenen Beiträge. Die Wertungszeit wurde in das neunte und zehnte Dienstjahr verlegt, weil die Bemessung des Grundbetrages nicht auf die niedrigen Anfangsbezüge des Versicherten gestützt werden sollte und, wenigstens für normale Zeiten, die Annahme zulässig erschien, daß bis zum Ablaufe des zehnten Dienstjahres der individuelle Gehaltsaufstieg im wesentlichen vollzogen ist. Die Einführung der Wertungszeit war mit Mehrkosten verbunden, deren Deckung durch eine eigene Gehaltsteigerungsreserve erfolgen sollte; die Bildung dieser Reserve wurde dadurch ermöglicht, daß in der Bruttoprämie nicht nur ein Zuschlag für die Verwaltungskosten, sondern auch für die Gehaltssteigerungen enthalten war.

Gegen dieses System der Grundbetragsberechnung ist hauptsächlich eingewendet worden, daß es einerseits die Bemessung des Grundbetrages von zwei Faktoren abhängig macht, dem Gehaltsdurchschnitte während der Wertungszeit und dem Durchschnitte der Untergrenzen der bis zum Ablaufe des zehnten Jahres durchlaufenen Gehaltsklassen, andrerseits diese Bemessung von mehr oder weniger zufälligen Umständen, wie der Höhe der Bezüge während der verhältnismäßig kurzen Wertungszeit, abhängig wird, was leicht zu mißbräuchlicher Ausnützung führen kann. Die Neuregelung beseitigt die Wertungszeit und stützt die Berechnung des Grundbetrages auf den Gehaltsverlauf während der ganzen Wartezeit.

Der Grundbetrag ist künftig mit $^5/_{18}$ der während der ersten 60 Beitragsmonate fällig gewordenen Prämien, vermehrt um den festen Betrag von 500 K, mindestens jedoch mit $^3/_8$ der während dieser Zeit fällig gewordenen Prämien zu bemessen. Durch diese Regelung wird erreicht, daß

1. die Grundbeträge in den unteren Gehaltsklassen wesentlich erhöht werden;

2. bei Anwendung der neuen Bestimmungsregel auf die bisher erworbenen Anwartschaften, von einzelnen Ausnahmsfällen abgesehen, sich nicht geringere Rentenbeträge ergeben, als nach dem bisherigen System der Grundbetragsberechnung; in finanztechnischer Beziehung ist hierbei von Wichtigkeit, daß die neue Art der Rentenbemessung die Gehaltssteigerungsreserve in der Bruttoprämie im großen und ganzen entbehrlich macht;

3. die neue Berechnungsweise auch eine verwaltungstechnische Vereinfachung bedeutet, da die auf die ersten 60 Beitragsmonate entfallende Prämiensumme b^{1-5} aus dem bekannten Versicherungsverlaufe rasch gebildet ist, aus dieser Prämiensumme aber auch die beiden möglichen Grundbeträge $\frac{20}{72} b^{1-5} + 500$ und $\frac{27}{72} b^{1-5}$ leicht errechnet werden können.

In der folgenden Tabelle werden die nach den gegenwärtigen und den künftigen Bestimmungen über die Rentenbemessung nach 60 Beitragsmonaten gebührenden Rentenansprüche einander gegenübergestellt.

Gehaltsklasse	mit Bezügen	nach 60 Beitragsmonaten beträgt die Invaliditätsrente			
		bisher: (reduzierter Grundbetrag)		künftig: (Grundbetrag)	
		absolut K	in Prozenten der unteren Gehaltsklassengrenze	absolut K	in Prozenten der unteren Gehaltsklassengrenze
I	von 600 bis 900 K	120	20	600	100·0
II	von mehr als 900 „ 1.200 „	180	20	650	72·2
III	„ „ „ 1.200 „ 1.800 „	240	20	700	58·3
IV	„ „ „ 1.800 „ 2.400 „	360	20	800	44·4
V	„ „ „ 2.400 „ 3.000 „	480	20	900	37·5
VI	„ „ „ 3.000 „ 3.600 „	600	20	1.000	33·3
VII	„ „ „ 3.600 „ 4.200 „	600	.	1.100	30·6
VIII	„ „ „ 4.200 „ 4.800 „	600	.	1.200	28·6
IX	„ „ „ 4.800 „ 6.000 „	600	.	1.300	27·1
X	„ „ „ 6.000 „ 7.200 „	600	.	1.500	25·0
XI	„ „ „ 7.200 „ 8.400 „	600	.	1.700	23·6
XII	„ „ „ 8.400 „ 9.600 „	600	.	1.900	22·6
XIII	„ „ „ 9.600 „ 12.000 „	600	.	2.160	22·5
XIV	„ „ „ 12.000 „ 15.000 „	600	.	2.700	22·5
XV	„ „ „ 15.000 K	600	.	3.375	22·5

In Hinkunft kommt in der I. Gehaltsklasse der Grundbetrag der unteren Gehaltsklassengrenze gleich. Er ist um ein Drittel größer als die in dieser Gehaltsklasse bisher gewährte Altersrente. Der Grundbetrag erhöht sich dann in der II. und III. Gehaltsklasse um je 50 K, in den Gehaltsklassen IV bis IX um je 100 K und in den Gehaltsklassen X bis XII um je 200 K. Von der XIII. Gehaltsklasse an wirkt bereits die Bestimmung über das Mindestausmaß des Grundbetrages, wonach dieser in keinem Falle geringer als mit drei Achtel der während der ersten 60 Beitragsmonate fällig gewordenen Prämien bemessen werden darf. Für die letzten drei Gehaltsklassen beläuft sich die Steigerung des Grundbetrages demnach auf 260 K, 540 K und 675 K.

Die obige Gegenüberstellung zeigt, daß sich nach der neuen Berechnungsweise schon für die I. Gehaltsklasse ein Grundbetrag ergibt, der den Höchstbetrag der bisher nach 60 Beitragsmonaten gewährten Invaliditätsrente (reduzierte Rente der VI. Gehaltsklasse) erreicht, worin die durch die geänderte Grundbetragsberechnung eintretende Verbesserung der Leistungen in den ersten sechs Gehaltsklassen besonders sinnfällig zum Ausdruck kommt. Diese Verbesserung ist verhältnismäßig um so größer, je kleiner die auf die ersten 60 Beitragsmonate entfallende Prämiensumme ist, da der kleineren Prämiensumme gegenüber der feste Betrag von 500 K bei der Bemessung des Grundbetrages stärker ins Gewicht fällt. Dieser Umstand bringt es auch mit sich, daß die weiblichen Versicherten infolge ihrer im großen und ganzen geringeren Entlohnung dieser Verbesserungen in höherem Maße teilhaftig werden als die männlichen.

Von besonderem Interesse ist der Vergleich der Leistungen nach 120 Beitragsmonaten. Dieser Vergleich wird zunächst für die einzelnen Gehaltsklassen anzustellen sein, sodann aber auch auf Fälle von Gehaltsklassenwechsel sich erstrecken müssen. Über das Ausmaß der Invaliditätsrente nach 120 Beitragsmonaten, bei ungeänderter Gehaltsklasse, gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Gehaltsklasse	Gehaltsklassenfaktor	Nach 120 Beitragsmonaten beträgt					
		die Summe der fällig gewordenen Prämien	die Invaliditätsrente				
			bisher (Grundbetrag)		künftig (Grundbetrag und Steigerungsbetrag)		daher künftig mehr um K
			absolut K	in Prozenten der unteren Gehaltsklassengrenze	absolut K	in Prozenten der unteren Gehaltsklassengrenze	
I	1	720	180	30·0	645	107·5	465
II	1·5	1.080	270	30·0	717·50	79·7	447·50
III	2	1.440	360	30·0	790	65·8	430
IV	3	2.160	540	30·0	935	51·9	395
V	4	2.880	720	30·0	1.080	45·0	360
VI	5	3.600	900	30·0	1.225	40·8	325
VII	6	4.320	900	.	1.370	38·1	470
VIII	7	5.040	900	.	1.515	36·1	615
IX	8	5.760	900	.	1.660	34·6	760
X	10	7.200	900	.	1.950	32·5	1.050

Gehaltsklasse	Gehaltsklassenfaktor	Nach 120 Beitragsmonaten beträgt					
		die Summe der fällig gewordenen Prämien	die Invaliditätsrente				
			bisher (Grundbetrag)		künftig (Grundbetrag und Steigerungsbetrag)		daher künftig mehr um K
			absolut K	in Prozenten der unteren Gehaltsklassengrenze	absolut K	in Prozenten der unteren Gehaltsklassengrenze	
XI	12	8.640	900	.	2.240	31·1	1.340
XII	14	10.080	900	.	2.530	30·1	1.630
XIII	16	11.520	900	.	2.880	30·0	1.980
XIV	20	14.400	900	.	3.600	30·0	2.700
XV	25	18.000	900	.	4.500	30·0	3.600

Der in der letzten Spalte angeführte Rentenmehrbetrag läßt sich mathematisch, wie folgt, ausdrücken.

Versteht man unter b_K^{1-5} die Prämiensumme für die Beitragsjahre 1 bis 5, bezogen auf die Gehaltsklasse K, unter b_K^{6-10} die Prämiensumme für die Beitragsjahre 6 bis 10, ferner unter b_K^{1-10} die Summe aus diesen beiden Größen und unter b_{VI}^{1-10} die auf die Beitragsjahre 1 bis 10 entfallende Prämiensumme für die VI. Gehaltsklasse, dann ist der fragliche Rentenmehrbetrag durch die folgenden Ausdrücke bestimmt:

a) für die Gehaltsklassen I bis VI

$$\left[\frac{5}{18} b_K^{1-5} + 500 + \frac{1}{8} b_K^{6-10}\right] - \frac{b_K^{1-10}}{4}$$

b) für die Gehaltsklassen VII bis XII

$$\left[\frac{5}{18} b_K^{1-5} + 500 + \frac{1}{8} b_K^{6-10}\right] - \frac{b_{VI}^{1-10}}{4}$$

c) für die Gehaltsklassen über XII

$$\left[\frac{3}{8} b_K^{1-5} + \frac{1}{8} b_K^{6-10}\right] - \frac{b_{VI}^{1-10}}{4}.$$

Auf die Fälle des Gehaltsklassenwechsels finden die vorstehenden Ausdrücke mit der Änderung Anwendung, daß an die Stelle von $\frac{b_{K(VI)}^{1-10}}{4}$ der aus der Geltung der Wertungszeit sich ergebende Grundbetrag (g) zu treten hat und die nun mit b^{1-5} und b^{6-10} zu bezeichnenden Prämiensummen durch den jeweils gegebenen Versicherungsverlauf bestimmt werden. Praktische Bedeutung besitzen nur die unter a) dargestellten Fälle. Sie betreffen den gegenwärtig vorhandenen Stock von Versicherten und Pensionisten, weil die neue Bestimmungsregel auch auf die von diesen Personen bereits erworbenen Anwartschaften und Ansprüche Anwendung findet. Der Ausdruck für den Rentenmehrbetrag nach Punkt a) lautet dann

$$\left[\frac{5}{18} b^{1-5} + 500 + \frac{1}{8} b^{6-10}\right] - g.$$

Aus dem bei der Allgemeinen Pensionsanstalt zur Verfügung stehenden Beobachtungsmateriale wurden auf die Größe dieses Rentenmehrbetrages hin 260 Einzelfälle, in denen bereits 120 Beitragsmonate zurückgelegt waren, untersucht. 200 Fälle davon betreffen Aktive und 60 Fälle Pensionisten. Eine besondere Auswahl dieser Fälle hat nicht stattgefunden. Bei den Aktiven ergab sich ein durchschnittlicher Rentenmehrbetrag von 221 K, bei den Pensionisten ein solcher von 273 K. Dieser Unterschied im Rentenmehrbetrag erklärt sich daraus, daß bei den schon im Rentenbezug stehenden Personen für die Bemessung des Rentenanspruches im Durchschnitt niedrigere Gehaltsbezüge in Betracht kommen als bei den Aktiven. Nach der neuen Grundbetragsberechnung ergaben sich geringere Rentenbeträge als nach der bisherigen Bemessungsart nur in 16, das ist 6·15 vom Hundert der untersuchten Fälle. Über die nähere Beschaffenheit dieser Fälle seien die nachstehenden Angaben gemacht.

Evidenzzahl	Anzahl der Monatsbeiträge in der Gehaltsklasse						Prämiensumme der Beitragsjahre		Erworbener Rentenanspruch		Der künftige Rentenanspruch ist geringer um
							1 bis 5	6 bis 10	bisher	künftig	
	I	II	III	IV	V	VI	Kronen				
42.243	.	.	51	46	8	15	774	1.308	900	878·5	22·5
25.575	.	30	24	27	15	24	666	1.458	900	867·25	32·75
13.828	.	.	84	.	14	22	720	1.284	900	860·5	39·5
13.672	.	.	60	37	.	23	720	1.356	900	869·5	30·5
14.347	.	48	24	12	.	36	576	1.440	900	840	60
21.684	22	36	25	13	10	14	480	1.170	900	781·6	118·4
21.696	40	.	56	.	10	14	480	1.092	900	769·85	130·15
4.566	10	38	54	3	6	9	546	972	900	773·15	126·85
6.353	.	10	50	34	.	26	690	1.392	900	865·65	34·35
34.134	.	45	.	32	12	31	675	1.524	900	878	22
4.500	.	.	80	16	21	3	720	1.122	900	840·25	59·75
26.227	.	.	52	50	.	18	768	1.296	900	875·35	24·65
10.858	.	.	84	12	.	24	720	1.224	900	853	47
9.423	.	36	24	42	6	12	612	1.260	900	827·5	72·5
22.550	.	.	60	13	35	12	720	1.434	900	879·25	20·75
98.914 *)	.	.	60	24	23	21	720	1.614	930	901·75	8·25
zusammen .	72	243	788	361	160	304					
In Prozenten aller .	3·8	12·6	40·8	18·7	8·3	15·8					

*) Dieser Fall betrifft einen Rentner.

Aus der Verteilung der Monatsbeiträge auf die einzelnen Gehaltsklassen ist zu ersehen, daß es sich durchwegs um Fälle handelt, in denen verhältnismäßig wenig Beiträge in den höheren Gehaltsklassen geleistet worden sind, während auf Grund der Wertungszeit gerade die höheren Monatsbeiträge für die Bemessung des Grundbetrages ausschlaggebend gewesen sind, wie daraus hervorgeht, daß dieselbe in allen Fällen nach der VI. Gehaltsklasse erfolgte. Das neue System kann hiernach in vereinzelten Fällen für den Versicherten wohl eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustande bedeuten, es beseitigt dafür aber

gleichzeitig einen allseits anerkannten Mangel des alten Systems, der darin bestand, daß bei gleich großer Beitragsleistung sich oft recht bedeutende Unterschiede in der Höhe des Grundbetrages ergeben konnten, die lediglich in der Verschiedenheit der Aufeinanderfolge der einzelnen Monatsbeiträge begründet waren.

Über die Wirkung der neuen Grundbetragsberechnung in normalen Fällen geben die nachstehend angeführten, dem gleichen Beobachtungsmaterial entstammenden Beispiele Aufschluß.

Evidenzzahl	Summe der während der ersten 120 Beitragsmonate fällig gewordenen Prämien	Erworbener Rentenanspruch		Der künftige Rentenanspruch ist größer um
		bisher	künftig	
	Kronen			
25.570	3.240	900	1.125	225
25.572	3.420	900	1.175	275
25.574	2.844	900	1.048	148
25.575	2.700	720	1.030	310
25.580	2.844	900	1.048	148
5.963	1.095	360	719	359
11.759	2.760	900	992	92
11.774	3.378	900	1.163	263
13.129	2.286	720	940	220
13.321	1.944	540	864	324
13.322	1.239	540	723	183
13.673	2.658	900	997	97
15.191	1.295	540	745	205
14.800	1.548	540	804	264
21.666	2.880	900	1.025	125
4.564	2.820	900	1.049	149
4.572	1.140	540	703	163
4.756	2.412	900	967	67
4.914	1.404	360	775	415
5.374	1.968	720	851	131

In grundsätzlicher Beziehung ist zur Beseitigung der Wertungszeit noch folgendes zu bemerken: Es ist eine allgemein zu beobachtende Erscheinung, daß sich gegenwärtig in der Entlohnung der geistigen Arbeiter ein stark nivellierender Zug geltend macht. Es trifft dies auch für den pensionsversicherten Teil der Angestelltenschaft zu. Gegenwärtig tritt neben den bedeutenden, durch die fortschreitende Teuerung hervorgerufenen Lohnerhöhungen der in der persönlichen Tüchtigkeit und in der Dauer des Dienstverhältnisses begründete individuelle Gehaltsaufstieg stark zurück. Jene Voraussetzung, auf welche die Wertungszeit hauptsächlich aufgebaut ist, erscheint damit nicht mehr in dem vollen Maße gegeben. Auch der Umstand, daß die Lohnentwicklung sich heute zumeist sprungweise vollzieht und wohl auf längere Zeit hinaus noch größeren Schwankungen ausgesetzt sein dürfte, spricht gegen die Beibehaltung der Wertungszeit, denn er ist gleich der vorerwähnten Erscheinung geeignet, die besprochenen Mängel des bisherigen Systems der Grundbetragsberechnung noch stärker hervortreten zu lassen. Namentlich gilt dies für die Fälle von Gehaltsminderungen, die bei der zu erhoffenden allmählichen Besserung der valutarischen Verhältnisse künftig häufiger zu erwarten sein werden als in der Vorkriegszeit. Das neue System trachtet, den Einfluß der Konjunkturlöhne auf die Bemessung des Grundbetrages nach Möglichkeit einzuschränken, indem es diese auf eine längere Lohnperiode stützt und dadurch für einen entsprechen-

den Ausgleich zwischen den zeitlichen Lohnschwankungen sorgt. Schließlich wurde durch dasselbe auch eine starke Fehlerquelle der bisherigen technischen Grundlagen beseitigt; hat sich doch gezeigt, daß die der Berechnung der Gehaltssteigerungsreserven zugrundeliegenden Annahmen durch die neuere Gehaltsentwicklung völlig über den Haufen geworfen sind.

Die Berechnung der gesetzlichen Prämienreserve.

Nach § 32, Absatz 2, des Entwurfes ist die Prämienreserve der Pensionsanstalt (gesetzliche Prämienreserve) so zu berechnen, als ob vor Ablauf von 120 Beitragsmonaten nur eine Abfertigung an die Witwe im Ausmaße des fünffachen Jahresbetrages der Prämie der zuletzt innegehabten Gehaltsklasse, mit oder nach Ablauf dieser Zeit aber Leistungen zuständen, denen ein Grundbetrag der Invaliditätsrente in der Höhe eines Viertels der während der ersten 120 Beitragsmonate fällig gewordenen Prämien und ein Steigerungsbetrag in der Höhe eines Achtels der nach dieser Zeit fällig gewordenen Prämien zugrunde liegt. Auf die Berechnung der Prämienreserve findet also künftig das gleiche Pensionsnormale Anwendung wie bisher. Für dieses Normale gelten, bezogen auf je 100 K der vollen, nach 480 Beitragsmonaten erreichbaren Altersrente, die folgenden Reserveformeln:

a) für $d \leqq 10$ anrechenbare Dienstjahre

$$\left\{ \frac{40\,N^{ai}_{x-d+10} + 2\,(S^{ai}_{x-d+11} - S^{ai}_{x-d+\nu+1}) + (20+2\nu)\,N^{aa\,(12)}_{x-d+\nu}}{D^{aa}_{x}} + \right.$$

$$+ \frac{20\,N^{a}_{x-d+10\,(y)} + (S^{a}_{x-d+11\,(y)} - S^{a}_{x-d+\nu+1\,(y)})}{D^{aa}_{x}} +$$

$$\left. + \frac{\frac{40}{3}\cdot N^{a}_{x-d+10\,(z)}}{D^{aa}_{x}} + \frac{80\,(M^{aa}_{x\,(h)} - M^{aa}_{x-d+10\,(h)})}{D^{aa}_{x}} \right\}$$

$$- 100 \cdot \frac{N^{aa\,(12)}_{x} - N^{aa\,(12)}_{x-d+\nu}}{D^{aa}_{x}}\,(P_{x-d\,(x)} + P_{x-d\,(y)} + P_{x-d\,(z)} + P_{x-d\,(h)}),$$

worin x das Alter des Versicherten im Zeitpunkte der Reserveberechnung und ν die Dienstzeit beim Anfall der Altersrente bedeutet.

b) für $d > 10$

$$\left\{ \frac{(20+2\,d)\,N^{ai}_{x} + 2\,(S^{ai}_{x+1} - S^{ai}_{x-d+\nu+1}) + (20+2\nu)\,N^{aa\,(12)}_{x-d+\nu}}{D^{aa}_{x}} + \right.$$

$$\left. + \frac{(10+d)\,N^{a}_{x\,(y)} + (S^{a}_{x+1\,(y)} - S^{a}_{x-d+\nu+1\,(y)})}{D^{aa}_{x}} + \frac{\frac{40}{3}\,N^{a}_{x\,(z)}}{D^{aa}_{x}} \right\} -$$

$$- 100 \cdot \frac{N^{aa\,(12)}_{x} - N^{aa\,(12)}_{x-d+\nu}}{D^{aa}_{x}}\,(P_{x-d\,(x)} + P_{x-d\,(y)} + P_{x-d\,(z)} + P_{x-d\,(h)}).$$

Die nach diesen Formeln, also unter der Voraussetzung der Unveränderlichkeit der Bemessungsgrundlage, für die Leistungen der I. Gehaltsklasse berechneten und bei der Pensionsanstalt bisher in Verwendung gestandenen Reservetafeln können auch weiterhin zur Berechnung der gesetzlichen Prämienreserve benutzt werden. Unter Zugrundelegung dieser Tafeln wird zunächst jene Reserve zu suchen sein, welche sich unter der Annahme ergibt, daß der Versicherte während der ganzen bisherigen Versicherungsdauer in die für den Zeitpunkt der Reserveberechnung geltende Gehaltsklasse eingereiht war. Trifft aber diese Annahme nicht zu, so kann der errechnete Betrag größer oder kleiner sein als die dem Fall entsprechende Prämienreserve und wird also zu kürzen oder zu erhöhen sein. Eine Kürzung wird dann einzutreten haben, wenn sich bezüglich der für die Reserveberechnung maßgebenden Leistungen nach dem tatsächlichen Versicherungsverlauf ein geringerer Anspruch ergibt als nach der Gehaltsklasse K, in die

der Versicherte zur Zeit der Berechnung eingereiht ist, im umgekehrten Falle hingegen eine Erhöhung. In der Regel wird es sich um eine Kürzung des Betrages handeln. Wird der im Ausmaße beider Ansprüche bestehende Unterschied kurz Ausgleichsleistung genannt, so ist diese, ihrer Höhe nach, durch folgende mathematische Ausdrücke bestimmt:

a) bezüglich des Anspruches auf Invaliditätsrente

für $d \leqq 10$

$$\left[\frac{b_K^{1-10}}{4} - \frac{b^{1-d} + b_K^{(d+1)-10}}{4}\right] = \frac{b_K^{1-d} - b^{1-d}}{4}$$

für $d > 10$

$$\left(\frac{b_K^{1-10}}{4} + \frac{b_K^{11-d}}{8}\right) - \left(\frac{b^{1-10}}{4} + \frac{b^{11-d}}{8}\right) = \frac{b_K^{1-10} - b^{1-10}}{4} + \frac{b_K^{11-d} - b^{11-d}}{8}$$

b) bezüglich des Anspruches auf Witwenrente

für $d \leqq 10$

$$\frac{1}{2} \cdot \frac{b_K^{1-d} - b^{1-d}}{4}$$

für $d > 10$

$$\frac{1}{2} \cdot \left[\frac{b_K^{1-10} - b^{1-10}}{4} + \frac{b_K^{11-d} - b^{11-d}}{8}\right]$$

c) bezüglich des Anspruches auf Erziehungsbeiträge

für $d \leqq 10$

$$\frac{1}{3} \cdot \frac{b_K^{1-d} - b^{1-d}}{4}$$

für $d > 10$

$$\frac{1}{3} \cdot \frac{b_K^{1-10} - b^{1-10}}{4}$$

Bezüglich der Abfertigung an die Hinterbliebenen sind die beiden Ansprüche identisch.

Der Betrag, um welchen die auf Grund der zuletzt innegehabten Gehaltsklasse errechnete Prämienreserve zu kürzen oder zu erhöhen ist, kommt dem Kapitalswerte der Ausgleichsleistung gleich. Dieser ist in der gleichen Weise zu berechnen, wie die Änderung der Prämienreserve bei einer Vermehrung oder Verminderung der erworbenen Anwartschaft. Für diese Zwecke werden daher die Werte der Tabellen Ia und IIa der Ministerialverordnung vom 26. September 1914, R. G. Bl. Nr. 159, verwendbar. Sie erfordern jedoch die Ergänzung für die Beitragsjahre 0 bis 9. Die bezüglichen Werte sind in den Anhangtabellen 1 bis 3 (Werte zur Ausgleichung der Prämienreserve) enthalten und umfassen auch die Reserveergänzung für den Erziehungsbeitrag.

Die Prämienreserveergänzungen nach § 32a, Absatz 1.

Die nach § 32, Absatz 1 und 2, des Entwurfes bei der Pensionsanstalt anzusammelnde Prämienreserve erreicht das volle versicherungstechnische Erfordernis für die gesetzlich zustehenden Leistungen nicht, da ihrer Berechnung ein Pensionsnormale mit in der Gesamtheit geringeren Leistungen als diese, nämlich das für die Ermittlung der Prämienreserve nach der Gesetzesnovelle vom Jahre 1914 maßgebende, zugrunde liegt. Zur Deckung der vollen Anwartschaften wird eine Prämienreserveergänzung nach § 32a, Absatz 1, erforderlich. Diese Prämienreserveergänzungen sollen aus Gebarungsüberschüssen geleistet werden, die zu diesem Zweck in fünfjährigen Zeitabschnitten festzustellen sind. Die erste Feststellung soll für das Jahr 1920 erfolgen.

Die Bedachtnahme auf eine möglichst weitgehende Sicherstellung der vollen gesetzlichen Anwartschaften nötigt aber schon im gegenwärtigen Zeitpunkt dazu, eine Untersuchung darüber anzustellen, wie hoch sich das Erfordernis an Prämienreserveergänzungen für die Gesamtheit der Versicherten stellt und welche Mittel zu seiner Deckung zur Verfügung stehen. Diese Untersuchung wird sich nicht auf den gegenwärtig vorhandenen Stock von Versicherten beschränken dürfen, sondern auch die künftig in die Versicherung neu eintretenden Personen in den Kreis ihrer Betrachtung ziehen müssen, letzteres schon aus dem Grunde, weil es sich bei der vorgeschlagenen Neuregelung um die Wirkung von dauernden Bestimmungen handelt.

Zu dem angegebenen Zweck genügt die Aufstellung einer Teilbilanz, die den Wert der durch die Nettoprämie nicht gedeckten Leistungen (nicht fundierte Leistungen) zuzüglich des kapitalisierten Wertes der künftigen Verwaltungskosten, dem kapitalisierten Werte des die Nettoprämie übersteigenden Teiles der Bruttoprämie gegenüberstellt. In dieser Bilanzaufstellung bleibt also auf der Passivseite der Wert der durch die Nettoprämie gedeckten Leistungen, auf der Aktivseite der kapitalisierte Wert der Nettoprämienleistung zuzüglich des bisher angesammelten Vermögens außer Betracht. Gegen diesen Vorgang besteht vom Standpunkte der Sicherheit der Rechnung aus kein Bedenken, da nach den bisherigen Gebarungsergebnissen der Pensionsanstalt angenommen werden darf, daß das vorhandene Vermögen zur Deckung der nettoprämienmäßig fundierten Leistungen ausreicht. Das angesammelte Vermögen ist allerdings der Pensionsanstalt noch nicht ausgefolgt worden, weil die Liquidierung der alten Allgemeinen Pensionsanstalt noch nicht beendigt ist, doch können in diesem Zusammenhange die mit der Liquidierung zusammenhängenden Fragen unerörtert bleiben und die Rechnungen so durchgeführt werden, als ob die Pensionsanstalt bereits im Besitze ausreichender, aus der Vergangenheit stammender Kapitalien wäre.

Als Stichtag der Bilanzaufstellung, die getrennt für den gegenwärtig vorhandenen Stock von Versicherten und den künftigen Neubeitritt vorgenommen werden soll, wurde der 31. Dezember 1918 gewählt, da für einen späteren Termin die erforderlichen Personaldaten über den Versichertenstand bei der Pensionsanstalt nicht in der für die Berechnung zweckdienlichen Form zur Verfügung standen.

Über die Anlage und Durchführung der Berechnungen seien folgende Bemerkungen gemacht.

Wie bereits erwähnt wurde, wird sich die Passivseite der Bilanzaufstellung zusammensetzen aus dem Werte der nicht fundierten Leistungen und dem Werte der kapitalisierten Verwaltungskosten. Die erstere Bilanzpost läßt sich durch Unterscheidung der Leistungen vor und nach Zurücklegung der ersten 120 Beitragsmonate in zwei Teilposten zerlegen:

1. Wert der nicht fundierten Leistungen während der ersten 120 Beitragsmonate;
2. Wert der nicht fundierten Leistungen nach Zurücklegung der ersten 120 Beitragsmonate.

Jede dieser beiden Teilposten läßt folgende weitere Zerlegung zu:

a) Wert der „skalamäßigen" Leistungen;
b) Wert der „ergänzenden" Leistungen.

Zur näheren Erklärung dieser Ausdrücke sei folgendes bemerkt:

Der skalamäßige Anspruch auf Invaliditätsrente beläuft sich auf drei Achtel der Summe der während der Wartezeit von 60 Beitragsmonaten fällig gewordenen Prämien, vermehrt um ein Achtel der Summe der nach dieser Zeit fällig gewordenen Prämien und wird in der gewählten Schreibweise ausgedrückt wie folgt:

$$\frac{3}{8} b^{1-5} + \frac{1}{8} b^{6-n},$$

worin n die Zahl der vollendeten Dienstjahre bedeutet.

Die diesem Anspruch entsprechenden Leistungen an Invaliditäts- und Witwenrente sowie an Erziehungsbeiträgen bilden die „skalamäßigen" Leistungen, jene Leistungen aber, die zu diesen hinzukommen müssen, um die vollen gesetzlichen Leistungen gewähren zu können, stellen die „ergänzenden" Leistungen dar. Es gelten nun folgende Beziehungen:

1. Rücksichtlich der skalamäßigen Leistungen:

Da die Monatsprämie sich auf 1 Prozent der Gehaltsklassenuntergrenze beläuft, beträgt in Prozenten dieser Untergrenze

der Grundbetrag . . . . . $60 \times \frac{3}{8} = 22{\cdot}5$ Prozent,

der jährliche Steigerungsbetrag . . . $12 \times \frac{1}{8} = 1{\cdot}5$ Prozent und

die Altersrente nach 480 Beitragsmonaten . . $60 \times \frac{3}{8} + 420 \times \frac{1}{8} = 75$ Prozent.

Bezogen auf die Altersrente beläuft sich dann:

der Grundbetrag auf . . . . . $\frac{22{\cdot}5}{0{\cdot}75} = 30$ Prozent und

der jährliche Steigerungsbetrag auf . $\frac{1{\cdot}5}{0{\cdot}75} = 2$ Prozent,

woraus folgt, daß die skalamäßige Leistung an Invaliditätsrente auf dem Pensionsnormale: 30 Prozent nach 5 Jahren und jährlich um 2 Prozent steigend, an Witwenrente auf dem Normale: 15 Prozent nach 5 Jahren und jährlich um 1 Prozent steigend, beruht. Dieses Normale bildet aber die Fortsetzung zu dem der Reserveberechnung zugrundeliegenden für die Zeit zwischen dem 60. und 120. Beitragsmonate.

2. Rücksichtlich der ergänzenden Leistungen:

Die ergänzende Leistung an Invaliditätsrente ist gleich dem Unterschiede zwischen dem gesetzlichen und dem skalamäßigen Grundbetrag, tritt also nur dann in in Erscheinung, wenn

$$\left(\frac{5}{18}\, b^{1-5} + 500\right) > \frac{3}{8}\, b^{1-5}.$$

Die ergänzende Leistung an Witwenrente und Erziehungsbeiträgen läßt sich hiernach leicht ableiten. Es genügt aber, im folgenden die notwendigen Ableitungen auf den Fall des Invaliditätsrentenanspruches zu beschränken. Hierbei empfiehlt es sich, zunächst die Berechnungen für den Wert der nicht fundierten Leistungen nach Zurücklegung der ersten 120 Beitragsmonate zu erörtern, da sie den einfacheren Fall darstellen und erst dann die Ableitungen für die Zeit bis zur Zurücklegung der ersten 120 Beitragsmonate zu besprechen.

I. Wert der nichtfundierten Leistungen nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten.

Die Pensionsskala, welche den fundierten Leistungen zugrunde liegt, ist identisch mit der Pensionsskala für die Prämienreserveberechnung; sie ergibt für den 120. Beitragsmonat einen Invaliditätsrentenanspruch von einem Viertel der bis dahin fällig gewordenen Prämien, welcher in der Folge um ein Achtel der Summe der nach dieser Zeit fällig gewordenen Prämien steigt. Da die skalamäßige Leistung an Invaliditätsrente für den 120. Beitragsmonat drei Achtel der während der ersten fünf und ein Achtel der während der nächsten fünf Jahre fällig gewordenen Prämien beträgt, also bei gleichbleibender Gehaltsklasse auf ein Viertel der Summe der bis zum 120. Beitragsmonat fällig gewordenen Prämien sich beläuft und in der Folge gleichfalls um ein Achtel der Summe der nach dieser Zeit fällig gewordenen Prämien steigt, sind nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten die nichtfundierten skalamäßigen Leistungen gleich Null, was nachstehende Gleichung zum Ausdruck bringt:

$$\left[\frac{3}{8}\, b_K^{1-5} + \frac{1}{8}\, b_K^{6-n}\right] - \left[\frac{b_K^{1-10}}{4} + \frac{b_K^{11-n}}{8}\right] = 0, \qquad (1)$$

worin n ($\leqq 10$) die Zahl der vollendeten Dienstjahre bedeutet.

Die ergänzenden Leistungen kommen nur für die Gehaltsklassen $K \leqq 12$ in Frage und sind durch den Ausdruck bestimmt:

$$\left[\frac{5}{18}\, b_K^{1-5} + 500 + \frac{1}{8}\, b_K^{6-n}\right] - \left[\frac{b_K^{1-10}}{4} + \frac{b_K^{11-n}}{8}\right]. \qquad (2)$$

Wird die Bruttoprämie für die Gehaltsklasse K unter Verwendung des zugehörigen Klassenfaktors f_K durch die Bruttoprämie der ersten Gehaltsklasse p_I ausgedrückt, so nimmt die unter (2) angeschriebene Differenz die Gestalt an

$$500 - \frac{35 \cdot p_I \cdot f_K}{72}$$

und schließlich, weil $p_I = 72$

$$500 - 35\, f_K \qquad (3)$$

Als Wert der ergänzenden Leistungen ergibt sich dann, wobei der Einfachheit der formelmäßigen Darstellung halber jetzt und in der Folge stets von 0 anrechenbaren Dienstjahren ausgegangen werden soll, nach der in der Pensionsversicherung üblichen Bezeichnungsweise

$$(500 - 35\ f_K)\ \frac{N^{ai}_{x+10} + N^{aa(12)}_{x+\nu}}{D^{aa}_x} \qquad (4)$$

worin x das gegenwärtige Alter des Versicherten und ν die Dienstzeit für den Anfall der Altersrente bedeutet. Es ist der Wert einer aufgeschobenen konstanten Anwartschaft auf Invaliditäts- und Altersrente.

II. Wert der nicht fundierten Leistungen vor Ablauf von 120 Beitragsmonaten.

Bei den nicht fundierten Leistungen während der ersten 120 Beitragsmonate ergibt sich aus der skalamäßigen Leistung ein unbedecktes Erfordernis in der vollen Höhe dieser Leistungen, nachdem voraussetzungsgemäß für die nettoprämienmäßig bedeckten Leistungen eine zehnjährige Wartezeit gilt. Der Wert dieser Leistung erscheint durch den Ausdruck bestimmt:

$$p_I f_K \frac{\frac{15}{8} N^{ai}_{x+5} + \frac{1}{8}(S^{ai}_{x+6} - S^{ai}_{x+11}) - \frac{20}{8} N^{ai}_{x+10}}{D^{aa}_x} =$$

$$= f_K \frac{135 . N^{ai}_{x+5} + 9\ (S^{ai}_{x+6} - S^{ai}_{x+11}) - 180\ N^{ai}_{x+10}}{D^{aa}_x} . \qquad (5)$$

Der Wert der ergänzenden Leistungen während der ersten 120 Beitragsmonate läßt sich aus Formel 4 unmittelbar anschreiben, wenn in diesem Ausdrucke der Kapitalsfaktor für die konstante, dauernde Anwartschaft durch jenen für eine konstante kurze Anwartschaft (beschränkt auf den Anspruch auf Invaliditätsrente und modifiziert entsprechend der auf 5 Jahre verminderten Aufschubszeit) ersetzt wird. Hierfür ergibt sich der folgende Wert:

$$(500 - 35\ f_K)\ \frac{N^{ai}_{x+5} - N^{ai}_{x+10}}{D^{aa}_x} . \qquad (6)$$

Als Wert der nicht fundierten Leistungen während der ersten 120 Beitragsmonate ergibt sich durch Zusammenfassung der Formeln (5) und (6)

$$f_K \cdot \frac{100\ N^{ai}_{x+5} + 9\ (S^{ai}_{x+6} - S^{ai}_{x+11}) - 145\ N^{ai}_{x+10}}{D^{aa}_x} + 500\ \frac{N^{ai}_{x+5} - N^{ai}_{x+10}}{D^{aa}_x} . \qquad (7)$$

Nach (7) erhält man für die I. Gehaltsklasse, also für $f_K = 1$, als nicht fundierten Invaliditätsrentenanspruch während der ersten 120 Beitragsmonate: erster Anspruch nach fünf Dienstjahren 600 K, jährliche Steigerung vom sechsten bis einschließlich zehnten Dienstjahre 9 K, Anspruch nach vollendetem zehnten Dienstjahre, mit welchem Zeitpunkte diese Leistung voraussetzungsgemäß endet, 645 K. Mit diesem Verlaufe der nicht fundierten Leistung steht der Verlauf der vollen gesetzlichen Ansprüche während der gleichen Zeit in Übereinstimmung.

In ähnlicher Weise lassen sich die Werte für die übrigen nicht fundierten Leistungen darstellen, doch kann auf ihre Ableitung im Rahmen dieser Darlegungen verzichtet werden. Besonders zu erwähnen wäre nur, daß bei formelmäßig strenger Erfassung des nichtfundierten Anspruches auf Erziehungsbeitrag als Wert der skalamäßigen Leistung nach Ablauf der ersten 120 Beitragsmonate sich eine relativ geringfügige Abzugspost ergeben würde, welche aber bei den folgenden Berechnungen aus Gründen ihrer Vereinfachung vernachlässigt wurde. Im Gange der Untersuchung als zweckmäßig befundene Abweichungen von den obigen Formeln werden bei der Anführung der Untersuchungsergebnisse am entsprechenden Orte besprochen werden.

Für die Durchführung der Rechnung ist die Kenntnis der Alterszusammensetzung der vorhandenen Versicherten sowie des bisherigen Versicherungsverlaufes notwendig. Außerdem werden aber auch Annahmen nötig über den voraussichtlichen künftigen Versicherungsverlauf. Das gleiche Bedürfnis besteht auch bezüglich der in die Versicherung in Hinkunft neu eintretenden Personen.

Der Stand der bei der Pensionsanstalt Versicherten pro 31. Dezember 1918 ist gegeben. Über die Altersverteilung der jährlich Neubeitretenden liegen ausreichende Beobachtungen aus der Vorkriegszeit vor; sie betreffen die Geschäftsjahre 1913 und 1914. Hiernach entfallen

auf die Altersgruppe	von je 1000 in die Versicherung neu eintretenden männlichen Personen auf die nebenstehende Altersgruppe	weiblichen
18 bis 22	507	705
23 „ 27	194	167
28 „ 32	145	86
33 „ 37	98	42
37 „ 42	56	·

Ferner kommen im Durchschnitte auf je 100 Neubeitretende 70 männliche und 30 weibliche Personen.

Die den künftigen Neubeitritt betreffenden Berechnungen wurden auf die obigen Verhältniszahlen gestützt, da es aus naheliegenden Gründen nicht geboten erschien, für diese Zwecke Daten zu verwenden, welche auf den Erfahrungen während des Krieges oder auf solchen der Nachkriegszeit beruhen.

Daten über den bisherigen Versicherungsverlauf wurden aus dem Beobachtungsmateriale der Pensionsanstalt mit Hilfe von Stichproben abgeleitet, über welche bereits in dem Abschnitt über die Grundbetragsberechnung berichtet wurde. Diese Stichproben erstreckten sich auf verschiedene Kategorien von Fällen, wobei es sich einerseits um Versicherte oder Rentner handelte, andrerseits um Fälle, wo 120 oder 60 Beitragsmonate zurückgelegt waren.

Schwierig gestaltete sich die Beantwortung der Frage nach dem voraussichtlichen künftigen Versicherungsverlaufe. Eine verläßliche Rechnungsgrundlage in dieser Richtung könnte nur eine den derzeitigen Lohnverhältnissen entsprechende, detaillierte Statistik über die Einkommensverhältnisse bei den Angestellten bieten. Da eine solche nicht vorliegt, werden über den künftigen Versicherungsverlauf Annahmen auf rein fiktiver Grundlage notwendig. Das auf solcher Grundlage ermittelte Untersuchungsergebnis wird aber nur dann schlüssig sein, wenn die Untersuchung verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten in den Kreis der Betrachtung zieht und diese so gewählt werden, daß aus dem Vergleiche der abgeleiteten Ergebnisse ausreichende Unterlagen zur Beurteilung der Finanzlage der Pensionsanstalt gewonnen werden können. Dementsprechend wird die Untersuchung von verschiedenen Annahmen über die künftige Verteilung der Versicherten auf die Gehaltsklassen ausgehen müssen. Für diese Annahmen sollen folgende Grundsätze gelten:

1. Die Versicherten verbleiben künftig dauernd in der Gehaltsklasse, in die sie der Annahme gemäß eingereiht werden.

2. Zum Zwecke der Einreihung werden die Versicherten in die drei folgenden Gruppen eingeteilt: Neubeitretende, Versicherte mit weniger als zehn Dienstjahren und Versicherte mit wenigstens zehn Dienstjahren. Eine Unterscheidung nach der Gehaltsklasse zwischen männlichen und weiblichen Versicherten findet nicht statt.

3. Innerhalb jeder dieser Gruppen erfolgt die Einreihung aller Versicherten in die gleiche Gehaltsklasse (Gehaltsklasse, welche für die Gesamtheit der Versicherten dieser Gruppe im Durchschnitte vorausgesetzt wird).

4. Die für die drei angeführten Versichertengruppen geltenden Gehaltsklassen müssen den individuellen Gehaltsaufstieg durch eine entsprechende Abstufung berücksichtigen.

Hiernach wurden die folgenden drei Annahmen der Rechnung zugrunde gelegt:

Die Einreihung erfolgt			
nach der	bei Neubeitretenden	bei Versicherten mit weniger als zehn Dienstjahren	bei Versicherten mit wenigstens zehn Dienstjahren
	in die Gehaltsklasse		
Annahme I	VIII	IX	X
Annahme II	IX	X	XI
Annahme III	X	XI	XII

Hierfür gelten die Monatsbezüge:

nach der	Der Monatsbezug beträgt in Kronen bei Neubeitretenden	bei Versicherten mit weniger als zehn Dienstjahren	bei Versicherten mit wenigstens zehn Dienstjahren
Annahme I	350—400	400—500	500—600
Annahme II	400—500	500—600	600—700
Annahme III	500—600	600—700	700—800

Wie sich aus der Höhe der vorstehenden Monatsbezüge ergibt, sind die Annahmen so gewählt, daß sie im Sinne der Sicherheit der Rechnung wirken, was für die Beurteilung des Schlußergebnisses der Untersuchung von Wichtigkeit ist. Im gleichen Sinne wirkt auch die Außerachtlassung künftiger Vorrückungen in den Bezügen.

Besondere Bedeutung kommt noch der Frage zu, wie hoch für die Pensionsanstalt der künftige Aufwand an Verwaltungskosten zu bewerten sein wird. Gegenwärtig belaufen sich diese Kosten auf ungefähr 30 Prozent der gesamten Prämieneinnahmen, während nach dem aus Anlaß der im Jahre 1914 durchgeführten Novellierung des Gesetzes aufgestellten Finanzplane für diese Zwecke nur ein Erfordernis von 6·6 Prozent dieser Einnahmen vorgesehen war. Die Gründe dieser gewaltigen Steigerung der Verwaltungskosten liegen hauptsächlich in dem durch die Verteuerung der Lebenshaltung bedingten Anwachsen der Personalkosten, aber auch in dem starken Ansteigen der übrigen Regieauslagen wie Reisespesen, Druckkosten, Bankprovisionen u. dgl. Mit Rücksicht darauf aber, daß einerseits eine bedeutende Erhöhung der Prämieneingänge zu erwarten ist, anderseits die Verwaltungsarbeit der Anstalt nach Durchführung des Abbaues der Ersatzeinrichtungen infolge Sinkens des Prämienreserveüberweisungsverkehrs, der hieraus entspringenden Streitfälle und der anderen in der Novelle vorgesehenen Vereinfachungen sich vermindern wird, darf wohl angenommen werden, daß sie mit einer Verwaltungskostenquote von 80 K pro Versicherten künftighin ihr Auslangen wird finden können. Ein darüber dauernd hinausgehender Spesensatz würde nicht nur die finanzielle Sicherheit der Anstalt schwer gefährden, sondern auch die Frage aufrollen, ob der von der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Angestelltenversicherung beschrittene Weg unter den geänderten Verhältnissen überhaupt noch gangbar bleibt.

Es folgen nunmehr
die Ergebnisse der Berechnungen.

I. Künftiger Neubeitritt.

A. Passivposten.

1. Wert der nicht fundierten Leistungen während der ersten 120 Beitragsmonate:

a) betreffend die skalamäßigen Leistungen:

Erfordernis, bezogen auf 100 K Altersrente

Altersgruppe	für 1000 männliche Versicherte im ganzen	für 1000 weibliche Versicherte im ganzen
18 bis 22	2.043	740
23 „ 27	1.562	433
28 „ 32	1.920	460
33 „ 37	1.790	346
38 „ 42	1.391	·
im ganzen .	8.706	1.979

Erfordernis, bezogen auf 100 K Altersrente.

für 70 männliche Versicherte	für 30 weibliche Versicherte	für je 100 Neubeitretende
609	59	668

Absolutes Erfordernis für je 100 Neubeitretende

Annahme I	Annahme II	Annahme III
668 × 31·50 =	36·00 =	45·00 =
21.042	24.048	30.060

b) betreffend die ergänzenden Leistungen:

Erfordernis, bezogen auf 100 K Erhöhung der Invaliditätsrente

Altersgruppe	für 1000 männliche Versicherte im ganzen	für 1000 weibliche Versicherte im ganzen
18 bis 22	7.083	3.772
23 „ 27	5.896	2.403
28 „ 32	7.325	2.351
33 „ 37	6.816	1.681
38 „ 42	5.207	
im ganzen	32.327	10.207

Erfordernis, bezogen auf 100 K Erhöhung der Invaliditätsrente

für 70 männliche Versicherte	für 30 weibliche Versicherte	für je 100 Neubeitretende
2.263	306	2.569

Absolutes Erfordernis für je 100 Neubeitretende

Annahme I	Annahme II	Annahme III
2.569 × 2·55 =	2·20 =	1·50 =
6.551	5.652	3.854

Zusammenfassung der absoluten Erfordernisse nach a) und b) für je 100 Neubeitretende

Annahme I	Annahme II	Annahme III
21.042	24.048	30.060
6.551	5.652	3.854
27.593	29.700	33.914

2. Wert der nicht fundierten Leistungen nach Zurücklegung der ersten 120 Beitragsmonate (betrifft nur die ergänzenden Leistungen):

Erfordernis, bezogen auf 100 K Erhöhung der Invaliditäts- und Altersrente

Altersgruppe	für 1000 männliche Versicherte im ganzen	für 1000 weibliche Versicherte im ganzen
18 bis 22	145.504	177.336
23 „ 27	57.104	38.796
28 „ 32	43.962	18.702
33 „ 37	31.443	10.146
38 „ 42	18.323	
im ganzen	296.336	244.980

Erfordernis, bezogen auf 100 K Erhöhung der Invaliditäts- und Altersrente

für 70 männliche Versicherte	für 30 weibliche Versicherte	für je 100 Neubeitretende
20.744	7.349	28.093

Absolutes Erfordernis für je 100 Neubeitretende

Annahme I	Annahme II	Annahme III
28.093 × 2·55 =	2·20 =	1·50 =
71.637	61.805	42.140

3. Wert der kapitalisierten Verwaltungskosten (die Verwaltungskosten mit 80 K pro Versicherten angenommen):

Absolutes Erfordernis

Altersgruppe	für 1000 männliche Versicherte im ganzen	für 1000 weibliche Versicherte im ganzen
18—22	702.813	944.250
23—27	260.438	218.688
28—32	183.313	107.250
33—37	112.875	47.438
38—42	57.500	·
im ganzen .	1,316.939	1,317.626

Absolutes Erfordernis

für 70 männliche Versicherte	für 30 weibliche Versicherte	für je 100 Neubeitretende
92.186	39.529	131.715

Zusammenfassung der Passivposten:

	Annahme I	Annahme II	Annahme III
1. Wert der nicht fundierten Leistungen während der ersten 120 Beitragsmonate . .	27.593	29.700	33.914
2. Wert der nicht fundierten Leistungen nach Zurücklegung der ersten 120 Beitragsmonate	71.637	61.805	42.140
3. Wert der kapitalisierten Verwaltungskosten	131.715	131.715	131.715
Absolutes Gesamterfordernis für je 100 Neubeitretende	230.945	223.220	207.769

B. Aktivposten:

Wert des die Nettoprämie übersteigenden Teiles der Bruttoprämie:

Kapitalisierter Wert der Prämiendifferenz, bezogen auf 100 K Altersrente

Altersgruppe	für 1000 männliche Versicherte im ganzen	für 1000 weibliche Versicherte im ganzen
18—22	26.886	48.631
23—27	10.678	14.592
28—32	6.990	8.269
33—37	2.597	2.804
38—42	567	·
im ganzen .	47.718	74.296

Kapitalisierter Wert der Prämiendifferenz, bezogen auf 100 K Altersrente

für 70 männliche Versicherte	für 30 weibliche Versicherte	für je 100 Neubeitretende
3.340	2.229	5.569

Absoluter Kapitalswert für je 100 Neubeitretende

	Annahme I	Annahme II	Annahme III
5.569 ×	31·50 =	36·00 =	45·00 =
	175.424	200.484	250.605

Vergleich der Summe der Aktivposten mit der Summe der Passivposten für je 100 Neubeitretende:

	Annahme I	Annahme II	Annahme III
Summe der Aktiva	175.424	200.484	250.605
Summe der Passiva	230.945	223.220	207.769
Die Aktiva vermindert um die Passiva . . .	**— 55.521**	**— 22.736**	**+ 42.836**

II. Vorhandener Versichertenstock.

Der Stand am 31. Dezember 1918 der bei der Allgemeinen Pensionsanstalt Versicherten umfaßt in runden Zahlen 65.000 männliche und 38.000 weibliche Versicherte. Diese Zahlen beziehen sich auf das Gebiet des ehemaligen Österreich und wurden zunächst der Rechnung zugrunde gelegt. Die Abstellung des schließlichen Rechnungsergebnisses auf den Gebietsumfang der Republik Österreich wird am Schlusse der Darlegung des Untersuchungsganges vorgenommen werden.

Für die Durchführung der Rechnung war es zweckmäßig, den Stock der gegenwärtig vorhandenen Versicherten in zwei Personengruppen zu zerlegen, von denen die in der Folge als Gruppe 1 bezeichnete alle Versicherten mit wenigstens zehn anrechenbaren Dienstjahren und die als Gruppe 2 bezeichnete alle Versicherten mit weniger als zehn anrechenbaren Dienstjahren umfaßt. Bei beiden Gruppen wurden zur Bemessung der ergänzenden Leistungen aus der Beobachtung stammende Daten über den bisherigen Versicherungsverlauf verwendet.

Die Gruppe der im Rentenbezuge stehenden Personen wird im Anschlusse an die Gruppen 1 und 2 besonders behandelt werden.

Gruppe 1: Versicherte mit wenigstens zehn anrechenbaren Dienstjahren.

Die Berechnungen beziehen sich auf 30.108 männliche und 4615 weibliche Versicherte, zusammen auf 34.723 Personen.

A. Passivposten:

1. Wert der nicht fundierten Leistungen während der ersten 120 Beitragsmonate:

Diese Passivpost entfällt.

2. Wert der nicht fundierten Leistungen nach Zurücklegung der ersten 120 Beitragsmonate (betrifft nur die ergänzenden Leistungen):

Altersgruppe	*Erfordernis, bezogen auf 100 K Erhöhung der Invaliditäts- und Altersrente* für männliche Versicherte	für weibliche Versicherte
28 bis 32	944.302	717.668
33 „ 37	2,061.009	447.588
38 „ 42	2,504.469	257.839
43 „ 47	2,883.653	178.748
48 „ 52	2,833.222	112.132
53 „ 57	2,707.068	72.525
58 „ 62	2,635.218	65.984
Im ganzen .	16,568.941	1,852.484

Das absolute Kapitalserfordernis für die ergänzenden Leistungen ist durch das Ausmaß dieser Leistungen bestimmt. Dieses läßt sich im vorliegenden Fall aus den direkten Beobachtungen über den bisherigen Versicherungsverlauf ableiten. Das für diese Zwecke herangezogene Beobachtungsmaterial ist bereits aus den Ausführungen über das neue System der Grundbetragsberechnung bekannt.

Das Ausmaß der ergänzenden Leistungen entspricht der Differenz

$$\left[\frac{5}{18}\,b^{1-5} + 500 + \frac{b^{6-10}}{8}\right] - \frac{b^{1-10}}{4}$$

(die neuangefügten Gehaltsklassen bleiben bei der rückwirkenden Anwendung der neuen Grundbetragsberechnung außer Betracht).

Für die obige Differenz wurde aus der Untersuchung in 260 Fällen der mittlere Betrag von 360 K gefunden, der auch der weiteren Rechnung zugrunde gelegt wurde.

Absolutes Erfordernis (16,568.941 + 1,852.484) × 3·6 = 66,317.130.

3. Wert der kapitalisierten Verwaltungskosten (die Verwaltungskosten mit 80 K pro Versicherten angenommen):

Altersgruppe	*Absolutes Erfordernis* für männliche Versicherte	für weibliche Versicherte
28 bis 32	2,465.375	2,003.563
33 „ 37	4,925.188	1,290.750
38 „ 42	5,190.750	723.750
43 „ 47	4,711.500	370.938
48 „ 52	3,554.938	162.688
53 „ 57	2,530.625	67.188
58 „ 62	1,710.563	30.188
im ganzen	25,088,939	4,649.065
für Versicherte überhaupt im ganzen	29,738.004.	

Zusammenfassung der Passivposten (für alle drei Annahmen gleich):

1. Wert der nicht fundierten Leistungen während der ersten 120 Beitragsmonate	—
2. Wert der nicht fundierten Leistungen nach Zurücklegung der ersten 120 Beitragsmonate	66,317.130
3. Wert der kapitalisierten Verwaltungskosten	29,738.004
Absolutes Gesamterfordernis für die Gruppe 1	96,055.134

B. Aktivposten:

Wert des die Nettoprämie übersteigenden Teiles der Bruttoprämie:

Altersgruppe	*Kapitalisierter Wert der Prämiendifferenz, bezogen auf 100 K Altersrente* für männliche Versicherte	für weibliche Versicherte
28 bis 32	94.305	103.181
33 „ 37	201.914	86.160
38 „ 42	197.869	55.808
43 „ 47	108.315	21.935
48 „ 52	35.107	6.343
53 „ 57	6.003	1.260
58 „ 62	7.896	— 27
im ganzen	651.409	274.660
für Versicherte überhaupt im ganzen	896.069.	

Absoluter Kapitalswert (Gruppe 1)

Annahme I	Annahme II	Annahme III
896.069 × 45·00 = 40,323.105	54·00 = 48,387.526	63·00 = 56,452.347

Gruppe 2: Versicherte mit weniger als zehn anrechenbaren Dienstjahren.

Die Berechnungen beziehen sich auf 35.250 männliche und 33.572 weibliche Versicherte, zusammen auf 68.822 Personen.

Die Durchführung der Rechnung erfordert nachstehende Erläuterungen.

Ad Passivpost 1:

Bei der Berechnung der Teilposten a und b wurden die Versicherten als dauernd in jener Gehaltsklasse eingereiht angesehen, die der jeweiligen Annahme über die Einreihung in die Gehaltsklassen entspricht. Hierdurch tritt eine Überschätzung des Erfordernisses ein, weil der bisherige Versicherungsverlauf in der Regel zu einer geringeren Anwartschaft führen wird, als sie sich nach dieser Voraussetzung ergibt. Diesem Umstande trägt die, eine Abzugspost bildende, mit „Wert der Ausgleichsleistung" bezeichnete Teilpost c) Rechnung. Der Einfachheit der Rechnung halber wurde hierbei angenommen, daß alle Personen der Gruppe 2 am 31. Dezember 1918 fünf Dienstjahre zurückgelegt haben. Eine Annahme, die im Durchschnitte den tatsächlichen Dienstzeitverhältnissen entspricht. Für diesen Fall besteht die Ausgleichsleistung nur aus einem aus der Grundbetragsberechnung sich ergebenden Differenzbetrag, der für den Invaliditätsrentenanspruch mit

$$\frac{5}{18}\left[b_K^{1-5} - b^{1-5}\right]$$

bemessen ist. Hierin ist b_K^{1-5} durch die Annnahme über den künftigen Versicherungsverlauf, b^{1-5} durch den bisherigen Versicherungsverlauf bestimmt. Die letztere Größe wurde mit dem Betrage von 932 K aus einem Material abgeleitet, das nur Versicherte betrifft, welche mit Ende 1918 oder kurze Zeit vorher 60 Beitragsmonate vollendet hatten.

Für den Invaliditätsrentenanspruch wurde die Ausgleichsleistung für die Annahme I mit dem Jahresbetrage von 541 K, für die Annahme II mit dem Jahresbetrage von 741 K und für die Annahme III mit dem Jahresbetrage von 941 K ermittelt.

Ad Passivpost 2:

Werden wie bei Passivpost 1) im Durchschnitte fünf zurückgelegte Dienstjahre vorausgesetzt, so entspricht die ergänzende Leistung der Differenz

$$\left[\frac{5}{18}\,b^{1-5} + 500 + \frac{b_K^{6-10}}{8}\right] - \frac{b^{1-5} + b_K^{6-10}}{4}$$

Für die Bewertung von b^{1-5} und b_K^{6-10} gilt das oben Gesagte. Die ergänzende Leistung für den Anspruch auf Invaliditätsrente wurde mit den nachstehenden Jahresbeträgen ermittelt:

Annahme I	Annahme II	Annahme III
166	76	— 14

A. Passivposten:

1. Wert der nicht fundierten Leistungen während der ersten 120 Beitragsmonate:

a) betreffend die skalamäßigen Leistungen:

Erfordernis, bezogen auf 100 K Altersrente

Altersgruppe	für männliche Versicherte	für weibliche Versicherte
18 bis 22	8.722	9.218
23 „ 27	30.994	19.861
28 „ 32	56.895	17.771
33 „ 37	79.058	16.219
38 „ 42	83.948	12.248
43 „ 47	93.544	7.165
48 „ 52	110.685	5.595
53 „ 57	123.394	3.905
58 „ 62	82.962	4.474
im ganzen .	670.202	96.456
für Versicherte überhaupt im ganzen .	766.658	

Absolutes Erfordernis

Annahme I	Annahme II	Annahme III
766.658 × 36·00 =	45·00 =	54·00 =
27,599.688	34,499.610	41,399.532

b) betreffend die ergänzenden Leistungen:

Erfordernis, bezogen auf 100 K Erhöhung der Invaliditätsrente

Altersgruppe	für männliche Versicherte	für weibliche Versicherte
18—22	28.774	40.903
23—27	105.706	101.757
28—32	193.017	80.249
33—37	265.240	66.797
38—42	278.748	47.954
43—47	306.208	26.906
48—52	352.962	19.743
53—57	384.454	12.208
58—62	254.328	14.547
im ganzen .	2,170.490	411.064
Für Versicherte überhaupt im ganzen .	2,581.554.	

Absolutes Erfordernis

	Annahme I	Annahme II	Annahme III
2,581.554 ×	2·20 =	1·50 =	0·80 =
	5,679.419	3,872.331	2,065.243

c) betreffend die Ausgleichsleistung (Abzugsposten):

Absoluter Kapitalswert

	Annahme I	Annahme II	Annahme III
2,581.554 ×	5·41=	7·41=	9·41=
	13,966.207	19,129.315	24,292.423

Zusammenfassung der absoluten Erfordernisse nach a und b bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Abzugspost c:

Annahme I	Annahme II	Annahme III
27,599.688	34,499.610	41,399.532
5,679.419	3,872.331	2,065.243
—13,966.207	—19,129.315	—24,292.423
19,312.900	19,242.626	19,172.352

2. Wert der nicht fundierten Leistungen nach Zurücklegung der ersten 120 Beitragsmonate (betrifft nur die ergänzenden Leistungen):

Erfordernis, bezogen auf 100 K Erhöhung der Invaliditäts- und Altersrente

Altersgruppe	für männliche Versicherte	für weibliche Versicherte
18 bis 22	974.315	2,928.086
23 „ 27	2,198.900	3,866.005
28 „ 32	2,690.780	1,487.914
33 „ 37	2,262.640	616.606
38 „ 42	1,829.105	336.318
43 „ 47	1,549.737	146.944
48 „ 52	1,254.031	75.029
53 „ 57	939.427	32.173
58 „ 62	365.988	26.453
im ganzen .	14,064.923	9,515.528

Für Versicherte überhaupt
im ganzen . 23,580.451

Absolutes Erfordernis

Annahme I	Annahme II	Annahme III
23,580.451 × 1·66 =	0·76 =	— 0·14 =
39,143.549	17.921.143	— 3,301.263

3. Wert der kapitalisierten Verwaltungskosten (die Verwaltungskosten mit 80 K pro Versicherten angenommen):

Absolutes Erfordernis

Altersgrenze	für männliche Versicherte	für weibliche Versicherte
18 bis 22	4,254.438	15,432.250
23 „ 27	7,895.563	16,298.563
28 „ 32	8,597.562	6,097.750
33 „ 37	6,490.500	2,523.000
38 „ 42	4,368.750	1,087.625
42 „ 47	3,032.375	360.750
48 „ 52	2,017.563	137.500
53 „ 57	1,237.563	41.125
58 „ 62	402.625	18.750
im ganzen .	38,296.939	41,988.313

für Versicherte überhaupt
im ganzen . 80,285.252.

Zusammenfassung der Passivposten:

	Annahme I	Annahme II	Annahme III
1. Wert der nicht fundierten Leistungen während der ersten 120 Beitragsmonate	19,312.900	19,242.626	19,172.352
2. Wert der nicht fundierten Leistungen nach Zurücklegung der ersten 120 Beitragsmonate .	39,143.549	17,921.143	— 3,301.263
3. Wert der kapitalisierten Verwaltungskosten	80,285.252	80,285.252	80,285.252
Absolutes Gesamterfordernis für die Gruppe 2 .	138,741.701	117,449.021	96,156.341

B. Aktivposten:

Wert des die Nettoprämie übersteigenden Teiles der Bruttoprämie:

Kapitalisierter Wert der Prämiendifferenz, bezogen auf 100 K Altersrente

Altersgruppe	für männliche Versicherte	für weibliche Versicherte
18 bis 22	152.593	956.787
23 „ 27	301.922	894.278
28 „ 32	352.460	407.015
33 „ 37	255.527	194.581
38 „ 42	113.023	63.752
43 „ 47	36.397	14.071
48 „ 52	7.073	2.578
53 „ 57	3.257	— 36
58 „ 62	8.003	— 387
im ganzen .	1,230.255	2,532.649

Für Versicherte überhaupt

im ganzen . 3,762.904.

Absoluter Kapitalswert (Gruppe 2):

Annahme I	Annahme II	Annahme III
3,762.904 × 36·00 =	45·00 =	54·00 =
135,464.544	169,330.680	203,196.816

Vergleich der Summe der Aktivposten mit der Summe der Passivposten bei gleichzeitiger Zusammenfassung der Gruppe 1 mit der Gruppe 2:

	Annahme I	Annahme II	Annahme III
Summe der Aktiva	175,787.649	217,718.406	259,649.163
Summe der Passiva	234,796.835	213,504.155	192,211.475
Die Aktiva vermindert um die Passiva .	— 59,009.186	4,214.251	67,437.688

Die Gruppe der im Rentenbezuge stehenden Personen.

Nach Artikel IV des Gesetzentwurfes finden dessen Bestimmungen auch auf die bereits im Rentenbezuge stehenden Personen Anwendung. Bei dieser Personengruppe handelt es sich nur um die Ermittlung einer einzigen Passivpost. Diese betrifft den Wert der Mehrleistungen, die sich aus der geänderten Art der Rentenbemessung ergeben. Über das Ausmaß der bei den flüssigen Renten hierdurch eintretenden Erhöhungen wurde eine eingehende Untersuchung angestellt, welche alle bei der Landesstelle Wien in Evidenz stehenden Rentner umfaßt. Aus dieser Untersuchung ergab sich, daß aus Anlaß der Neubemessung der Rentenansprüche bei den Invaliditätsrentenempfängern der Jahresbetrag der Rente sich im Durchschnitt um 90 Prozent, bei den Witwenrentenempfängern um 80 Prozent und bei Rentenempfängern überhaupt um 82 Prozent gegenüber dem bisherigen Ausmaß dieser Renten erhöhen wird.

Nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 beträgt für die ehemaligen Landesstellen der Allgemeinen Pensionsanstalt zusammen der Wert der flüssigen Renten zuzüglich des Wertes der Anwartschaften der Pensionisten auf Witwenrente und Erziehungsbeiträge schätzungsweise rund 9 Millionen Kronen. Für die im Rentenbezuge stehenden Personen würde dann, bei Zugrundelegung des vorangeführten, für Rentenempfänger überhaupt geltenden Erhöhungssatzes, zur vollen Deckung der neubemessenen Ansprüche und Anwartschaften eine Prämienreserveergänzung im Gesamtbetrage von rund 7·5 Millionen Kronen notwendig werden.

Eine übersichtliche Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse wird es erleichtern, die möglichen Schlußfolgerungen aus ihnen zu ziehen. Zu diesem Zwecke seien die Ergebnisse in die folgende tabellarische Form gebracht:

1	2	3	4	5	6	7
	Erfordernis			Hiervon gedeckt durch den verfügbaren Teil der Bruttoprämie	Unterdeckung	Überdeckung
	an Prämienreserveergänzung nach § 32 a	an Verwaltungskosten	Gesamt-		des Gesamterfordernisses	
	in Tausenden Kronen					
Personengruppe: Neubeitretende (für je 100)						
Annahme I	99	132	231	175	56	.
„ II	91	132	223	200	23	.
„ III	76	132	208	251	.	43
Personengruppe: Vorhandener Stock (Versicherte und Rentner)						
Annahme I	124.774	110.023	234.797	175.788	59.009	.
„ II	103.481	110.023	213.504	217.718	.	4.214
„ III	82.188	110.023	192.211	259.649	.	67.438

Die für den vorhandenen Stock von Versicherten und Rentenempfängern geltenden Schlußziffern beziehen sich auf das Gebiet des ehemaligen Österreich. Der auf die Republik Österreich entfallende Anteil daran kann auf 60 vom Hundert der angegebenen Beträge geschätzt werden.

Die obige Aufstellung läßt klar erkennen, daß für das Erfordernis an Prämienreserveergänzungen nach § 32 a der künftige Versicherungsverlauf von maßgebender Bedeutung ist und schon verhältnismäßig geringfügige Änderungen desselben starke finanzielle Rückwirkungen auslösen. Trotzdem nämlich die Annahmen über die Einreihung der Versicherten in die Gehaltsklassen nur immer um je eine Gehaltsklasse verschieden sind, zeigen die Untersuchungsergebnisse in Spalte 2 beträchtliche Abstufungen, was insbesondere von den den vorhandenen Versichertenstock betreffenden Erfordernisbeträgen gilt. Der bestimmende Einfluß des künftigen Versicherungsverlaufes macht sich auch bei der Bewertung der in Spalte 5 angeführten Aktivpost geltend. Die Rückwirkung des künftigen Versicherungsverlaufes auf die Finanzlage der Pensionsanstalt wird noch dadurch verstärkt, daß die Betragsreihen in Spalte 2 und Spalte 5 in entgegengesetztem Sinne verlaufen.

Auf die den Kernpunkt der Untersuchung bildende Frage, ob die gesetzlich zugesicherten Leistungen in dem angesammelten Vermögen und den künftigen Prämieneingängen bei ungeändertem relativen Beitragssatze (von 12 Prozent der unteren Gehaltsklassengrenze) ihre volle versicherungstechnische Deckung

finden werden, geben die Zahlen in den Spalten 6 und 7, welche die gegenüber dem Gesamterfordernisse vorhandene Unter- oder Überdeckung ziffermäßig zum Ausdruck bringen, Aufschluß. Hiernach wird hinsichtlich der Gesamtheit der Versicherten (vorhandener Stock und künftiger Neubeitritt zusammengefaßt) diese Deckung im großen und ganzen dann gegeben sein, wenn die tatsächlichen für die Einreihung in die Gehaltsklassen maßgebenden Bezüge die nach der Annahme II vorausgesetzten im Durchschnitte mindestens erreichen. Denn es ist zu berücksichtigen, daß die bei den Berechnungen außer Betracht gelassenen individuellen Vorrückungen in den Bezügen die Gebarung der Anstalt günstig beeinflussen werden und der individuelle Gehaltsaufstieg gerade bei der Gruppe der Neubeitretenden, die sich, wenn auch nicht bedeutend, passiv zeigt, eine größere Rolle spielt. Da die Annahme II monatliche Gehaltsbezüge voraussetzt, die für Neubeitretende im Durchschnitte 400 bis 500 K und für bereits Versicherte 500 bis 700 K betragen, kann die Finanzlage der Pensionsanstalt auf Grundlage dieser Annahme und unter der Voraussetzung stabiler Lohnverhältnisse als mit aller Vorsicht beurteilt gelten.

Setzt in kürzerer oder längerer Zeit eine rückläufige Lohnbewegung ein, so würden in deren Folge Prämienreserveergänzungen in größerem Maße notwendig werden, wie aus dem Vergleiche der Untersuchungsergebnisse deutlich hervorgeht. Die sachlichen Voraussetzungen für eine solche Entwicklungsmöglichkeit wären mit der dauernden Verbesserung unserer valutarischen Verhältnisse gegeben und können in absehbarer Zeit auch wirklich eintreten. Ziffermäßige Angaben über die finanzielle Rückwirkung einer solchen Erscheinung auf die Gebarung der Pensionsanstalt lassen sich allerdings nicht machen, da für eine Berechnung alle Unterlagen fehlen. Im übrigen ist dazu zu bemerken, daß das Auftreten einer rückläufigen Lohnbewegung nur als die Auswirkung bedeutenderer wirtschaftlicher Umwälzungen zu denken ist, die allein schon eine weitere Reform der Pensionsversicherung notwendig machen würden.

Die Prämienreserveergänzungen, die sich für die Annahme II ergeben, können rechnungsmäßig aus dem durch die nettoprämienmäßig fundierten Leistungen und die Verwaltungskosten nicht verbrauchten Teile der Prämieneinnahme bestritten werden. Unter der Voraussetzung, daß über dieses Maß hinaus Prämienreserveergänzungen erforderlich werden, stehen der Pensionsanstalt zu ihrer Deckung in erster Linie Mittel aus der Reserve der Ausgeschiedenen zur Verfügung. Die Reserve der Ausgeschiedenen beläuft sich für den geltenden Stichtag auf nahezu 60 Millionen Kronen für das alte Österreich, wovon ungefähr die Hälfte, also zirka 30 Millionen Kronen, auf die Republik Österreich entfällt. Nach den neuen Bestimmungen des § 27 bleiben künftig dem Versicherten im Falle seines Ausscheidens aus der Versicherung die Anwartschaften nicht wie bisher durch zwölf Jahre, sondern nur mehr durch sechs Jahre gewahrt. Diese Regelung hat zur Folge, daß sofort ein Teil der Reserve der Ausgeschiedenen frei verfügbar wird. Bei vorsichtiger Schätzung dürfte hierdurch ein Betrag von mindestens 12 bis 15 Millionen Kronen für den angegebenen Zweck frei werden. Ein verbleibender Erfordernisrest an Prämienreserveergänzungen wird aus sonstigen Gebarungsüberschüssen zu decken sein. Gebarungsüberschüsse dürften bis auf weiteres erzielt werden: aus der Verzinsung, aus dem Invalidisierungsverlaufe und aus den individuellen Gehaltsaufstiegen.

Anhangtabellen.

Anhangtabelle 1.

Werte zur Ausgleichung der Prämienreserve für die Anwartschaft auf Invaliditäts- und Witwenrente

für männliche Versicherte.

Alter in Jahren zur Zeit der Reserveberechnung	Die Prämienreserve eines männlichen Versicherten nach Tabelle 1*) vermehrt, beziehungsweise vermindert sich für je 100 K Änderung der Anwartschaft auf Invaliditätsrente nach										Alter in Jahren zur Zeit der Reserveberechnung
	(0)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	Beitragsjahren um Kronen										
18	(247·85										18
19	247·88	260·39									19
20	248·10	260·32	273·45								20
21	248·53	260·45	273·27	287·06							21
22	249 18	260·80	273·30	286·76	301·23						22
23	250·08	261·39	273·59	286·70	300·81	315·99					23
24	251·31	262·26	274·13	286·92	300·67	315·47	331·39				24
25	252·80	263·49	274·98	287·42	300·83	315·25	330·77	347·46			25
26	254·54	265·01	276·22	288·26	301·31	315·36	330·48	346·75	364·25		26
27	256·60	266·80	277·77	289·52	302·15	315·82	330·55	346·39	363·44	381·78	27
28	258·90	268·94	279·63	291·12	303·45	316·68	331·00	346·45	363·05	380·92	28
29	261·47	271·35	281·88	293·08	305·12	318·04	331·90	346·92	363·11	380·51	29
30	264·38	274·04	284·40	295·43	307·16	319·79	333·33	347·86	363·60	380·56	30
31	269·71	277·11	287·23	298·08	309·65	321·90	335·19	349·37	364·61	381·10	31
32	274·83	282·76	290·52	301·13	312·51	324·63	337·53	351·40	366·27	382·25	32
33	279·78	288·23	296·54	304·68	315·81	327·74	340·45	353·98	368·53	384·13	33
34	284·35	293·54	302·41	311·13	319·66	331·34	343·86	357·20	371·39	386·66	34
35	288·61	298·48	308·13	317·44	326·59	335·55	347·81	360·95	374·96	389·85	35
36	292·62	303·16	313·52	323·65	333·43	343·05	352·46	365·33	379·14	393·85	36
37	296·25	307·55	318·62	329·52	340·17	350·45	360·55	370·44	383·97	398·48	37
38	299·31	311·56	323·45	335·09	346·55	357·75	368·56	379·19	389·59	403·82	38
39	301·68)	314·99	327.88	340·39	352·65	364·70	376·49	387·87	399·05	410·00	39

*) Aus der Ministerialverordnung vom 26. September 1914. R. G. Bl. Nr. 159.

Alter in Jahren zur Zeit der Reservberechnung	Die Prämienreserve eines männlichen Versicherten nach Tabelle 1*) vermehrt, beziehungsweise vermindert sich für je 100 K Änderung der Anwartschaft auf Invaliditätsrente nach										Alter in Jahren zur Zeit der Reservberechnung
	(0)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	Beitragsjahren um Kronen										
40	(303·24	317·70	331·71	345·29	358·46	371·37	384·06	396·48	408·46	420·24	40
41	330·77	319·56	334·80	349·56	363·88	377·76	391·36	404·74	417·82	430·44	41
42	303·25	320·43	337·10	353·16	368·74	383·84	398·48	412·83	426·94	440·74	42
43	301·73	320·18	338·32	355·91	372·88	389·33	405·27	420·73	435·87	450·78	43
44	299·32	318·91	338·41	357·59	376·18	394·11	411·49	428·34	444·69	460·69	44
45	295·95	316·79	337·53	358·16	378·46	398·14	417·12	435·52	453·35	470·64	45
46	291·58	313·59	335·68	357·65	379·51	401·02	421·88	441·99	461·48	480·37	46
47	286·09	309·43	332.79	356·23	379·55	402·75	425·58	447·70	469·05	489·73	47
48	279·38	304·14	328·95	353·79	378·71	403·50	428·17	452·43	475·96	498·65	48
49	271·12	297·65	324·04	350·47	376·93	403·48	429·89	456·17	482·02	507·08	49
50	261·29	289·54	317·87	346·05	374·28	402·54	430·89	459·09	487·16	514·77	50
51	249·87	279·86	310·11	340·46	370·64	400·87	431·14	461·50	491·71	521·77	51
52	237·30	268·48	300·70	333·21	365·82	398·24	430·73	463·25	495·87	528·33	52
53	223·57	255·82	289·43	324·17	359·21	394·37	429·32	464·34	499·40	534·57	53
54	209·21	241·84	276·73	313·09	350·67	388·58	426·60	464·41	502·30	540·23	54
55	194·71)	227·15	262·58	300·46	339·94	380·74	421·90	463·19	504·24	545·38	55
56		212·27	247·63	286·26	327·56	370·60	415·08	459·95	504·96	549·72	56
57			232·54	271·27	313·59	358·83	405·98	454·71	503·86	553·17	57
58				256·15	298·83	345·44	395·28	447·21	500·89	555·03	58
59					284·20	331·54	383·26	438·55	496·16	555·72	59
60						317·92	370·88	428·74	490·59	555·04	60
61							359·19	419·02	484·38	554·26	61
62								409·90	478·18	552·77	62
63									473·46	552·33	63
64										553·56	64

*) Aus der Ministerialverordnung vom 26. September 1914, R. G. Bl. Nr. 159.

Anhangtabelle 2.

Werte zur Ausgleichung der Prämienreserve für die Anwartschaft auf Invaliditätsrente

für weibliche Versicherte.

Alter in Jahren zur Zeit der Reserveberechnung	Die Prämienreserve eines weiblichen Versicherten nach Tabelle 2*) vermehrt, beziehungsweise vermindert sich für je 100 K Änderung der Anwartschaft auf Invaliditätsrente nach										Alter in Jahren zur Zeit der Reserveberechnung
	(0)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	Beitragsjahren um Kronen										
18	(193·68										18
19	203·00	203·49									19
20	212·65	213·18	213·69								20
21	207·85	223·23	223·78	224·33							21
22	203·21	218·11	234·25	234·83	235·40						22
23	198·79	213·17	228·80	245·73	246·34	246·94					23
24	194·62	208·47	223·56	239·95	257·70	258·34	258·97				24
25	190·75	204·06	218·58	234·40	251·59	270·20	270·87	271·53			25
26	187·26	199·96	213·91	229·14	245·72	263·74	283·26	283·96	284·65		26
27	184·24	196·27	209·59	224·21	240·17	257·55	276·44	296·89	297·63	298·35	27
28	181·75	193·10	205·71	219·67	235·00	251·73	269·94	289·74	311·17	311·94	28
29	179·89	190·50	202·39	215·61	230·24	246·30	263·83	282·92	303·67	326·14	29
30	178·66	188·54	199·65	212·12	225·97	241·31	258·14	276·51	296·52	318·27	30
31	184·79	187·26	197·61	209·26	222·33	236·85	252·92	270·55	289·82	310·80	31
32	190·91	193·73	196·32	207·17	219·39	233·09	248·31	265·16	283·65	303·85	32
33	197·07	200·21	203·17	205·89	217·27	230·08	244·45	260·41	278·08	297·48	33
34	203·21	206·76	210·06	213·17	216·01	227·96	241·40	256·47	273·22	291·76	34
35	209·33	213·31	217·04	220·50	223·76	226·75	239·29	253·40	269·22	286·80	35
36	215·48	219·88	224·06	227·98	231·61	235·04	238·18	251·34	266·16	282·78	36
37	221·67	226·47	231·10	235·49	239·61	243·43	247·03	250·33	264·17	279·75	37
38	227·68	233·13	238·18	243·04	247·67	252·00	256·02	259·80	263·27	277·82	38
39	233·39)	239·60	245·34	250·65	255·77	260·64	265·19	269·43	273·41	277·06	39

*) Aus der Ministerialverordnung vom 26. September 1914, R. G. Bl. Nr. 159.

Alter in Jahren zur Zeit der Reserveberechnung	Die Prämienreserve eines weiblichen Versicherten nach Tabelle 2*) vermehrt, beziehungsweise vermindert sich für je 100 K Änderung der Anwartschaft auf Invaliditätsrente nach										Alter in Jahren zur Zeit der Reserveberechnung
	(0)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	Beitragsjahren um Kronen										
40	(238·78	245·78	252·32	258·36	263·96	269·35	274·48	279·27	283·73	287·92	40
41	243·62	251·63	259·01	265·90	272·27	278·17	283·85	289·25	294·31	299·00	41
42	247·84	256·99	265·43	273·22	280·49	287·21	293·43	299·42	305·12	310·45	42
43	251·51	261·67	271·33	280·25	288·47	296·15	303·24	309·81	316·14	322·15	43
44	254·72	265·83	276·57	286·78	296·21	304·90	313·01	320·51	327·55	334·14	44
45	257·33	269·59	281·35	292·72	303·53	313·50	322·70	331·28	339·22	346·57	45
46	259·34	272·67	285·66	298·12	310·17	321·62	332·19	341·93	351·03	359·44	46
47	260·69	275·21	289·36	303·15	316·37	329·16	341·31	352·53	362·87	372·52	47
48	261·30	277·15	292·58	307·62	322·28	336·34	349·93	362·85	374·78	385·77	48
49	260·98	278·39	295·27	311·72	327·74	343·36	358·34	372·82	386·58	399·29	49
50	259·81	278·71	297·30	315·33	332·89	350·01	366·68	382·68	398·15	412·84	50
51	257·87	278·27	298·51	318·42	337·73	356·54	374·87	392·73	409·87	426·43	51
52	255·53	277·07	298·99	320·74	342·14	362·89	383·10	402·80	421·99	440·40	52
53	252·94	275·47	298·69	322·33	345·77	368·84	391·21	413·00	434·23	454·92	53
54	250·57	273·62	297·99	323·11	348·68	374·04	398·99	423·19	446·76	469·73	54
55	248·91)	272·06	297·08	323·55	350·82	378·58	406·12	433·21	459·48	485·07	55
56		271·36	296·59	323·88	352·73	382·46	412·72	442·74	472·28	500·92	56
57			297·27	324·90	354·80	386·40	418·97	452·12	485·01	517·37	57
58				327·46	357·90	390·83	425·64	461·52	498·04	534·27	58
59					363·30	397·08	433·61	472·24	512·05	552·56	59
60						406·42	444·20	485·07	528·28	572·81	60
61							459·17	501·86	548·03	596·84	61
62								523·99	572·71	625·41	62
63									605·25	661·53	63
64										707·65	64

* Aus der Ministerialverordnung vom 26. September 1914, R. G. Bl. Nr. 159.

Anhangtabelle 3.

Werte zur Ausgleichung der Prämienreserve für die Anwartschaft auf Erziehungsbeiträge

für männliche und weibliche Versicherte.

Alter in Jahren zur Zeit der Reserveberechnung	Die Prämienreserve eines männlichen (weiblichen) Versicherten nach Tabelle 1*) [Tabelle 2*)] vermehrt, beziehungsweise vermindert sich für je 100 K Änderung der Anwartschaft auf Erziehungsbeitrag nach										Alter in Jahren zur Zeit der Reserveberechnung
	(0)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	Beitragsjahren um Kronen										
18	(109·94										18
19	113·48	115·50									19
20	116·66	119·17	121·30								20
21	119·38	122·46	125·10	127·33							21
22	121·59	125·28	128·51	131·28	133·62						22
23	123·22	127·55	131·42	134·81	137·71	140·17					23
24	124·29	129·22	133·76	137·82	141·38	144·42	147·00				24
25	124·68	130·31	135·49	140·25	144·50	148·23	151·43	154·12			25
26	124·38	130·70	136·61	142·03	147·02	151·48	155·39	158·74	161·57		26
27	123·36	130·37	136·99	143·19	148·87	154·10	158·78	162·87	166·39	169·35	27
28	121·61	129·30	136·64	143·58	150·07	156·03	161·51	166·42	170·71	174·39	28
29	119·23	127·45	135·51	143·22	150·49	157·29	163·54	169·28	174·42	178·92	29
30	116·44	124·96	133·58	142·03	150·10	157·72	164·85	171·40	177·42	182·80	30
31	113·14	122·04	130·98	140·01	148·87	157·33	165·31	172·79	179·65	185·96	31
32	109·50	118·61	127·94	137·32	146·79	156.07	164·94	173·31	181·15	188·34	32
33	105·54	114·83	124·40	134·18	144·01	153·94	163·67	172·98	181·76	189·98	33
34	101·29	110·73	120·48	130·52	140·78	151·09	161·51	171·72	181·48	190·70	34
35	96·71	106·32	116·24	126·47	137·00	147·78	158·60	169·54	180·26	190·51	35
36	91·94	101·58	111·68	122·09	132·84	143·91	155·22	166·59	178·08	189·34	36
37	87·04	96·63	106·76	117·38	128·32	139·62	151·25	163·14	175·09	187·17	37
38	82·06	91·54	101·63	112·28	123·44	134·96	146·84	159·07	171·58	184·15	38
39	77·01)	86·36	96·34	106·95	118·16	129·91	142·02	154·53	167·40	180·56	39

*) Aus der Ministerialverordnung vom 26. September 1914, R. G. Bl. Nr. 159.

Alter in Jahren zur Zeit der Reservebewertung	Die Prämienreserve eines männlichen (weiblichen) Versicherten nach Tabelle 1*) [Tabelle 2*)] vermehrt, beziehungsweise vermindert sich für je 100 K Änderung der Anwartschaft auf Erziehungsbeitrag nach										Alter in Jahren zur Zeit der Reservebewertung
	(0)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	Beitragsjahren um Kronen										
40	(71·83	81·09	90·94	101·45	112·63	124·43	136·80	149·56	162·73	176·28	40
41	66·61	75·70	85·46	95·84	106·91	118·69	131·13	144·17	157·61	171·49	41
42	61·47	70·26	79·85	90·15	101·10	112·78	125·20	138·32	152·08	166·26	42
43	56·46	64·90	74·18	84·31	95·18	106·74	119·07	132·19	146·05	160·57	43
44	51·67	59·67	68·59	78·41	89·11	100·60	112·82	125·85	139·72	154.36	44
45	47·25	54·68	63·16	72·60	82·98	94·31	106·47	119·41	133·20	147·88	45
46	43·10	50·07	57·94	66·92	76·93	87·93	99·93	112·82	126·52	141·14	46
47	39·11	45·74	53·13	61·49	71·02	81·64	93·31	106·05	119·73	134·27	47
48	35·34	41·58	48·63	56·49	65·37	75·50	86·79	99·20	112·74	127·28	48
49	31·76	37·66	44·30	51·81	60·18	69·64	80·44	92·46	105·69	120·12	49
50	28·35	33·92	40·21	47·31	55·33	64·27	74·38	85·90	98·75	112·87	50
51	25·03	30·37	36·33	43·07	50·67	59·26	68·83	79·66	92·01	105·76	51
52	21·77	26·89	32·63	39·03	46·28	54·44	63·67	73·96	85·59	98·86	52
53	18·56	23·47	28·99	35·18	42·08	49·89	58·69	68·64	79·73	92·27	53
54	15·52	20·08	25·39	31·36	38·05	45·52	53·97	63·49	74·25	86·25	54
55	12·70)	16·85	21·80	27·56	34·05	41·31	49·42	58·60	68·94	80·62	55
56		13·85	18·37	23·77	30·05	37·12	45·04	53·88	63·88	75·15	56
57			15·17	20·12	26·04	32·92	40·66	49·34	59·02	69·98	57
58				16:71	22·16	28·68	36·26	44·79	54·35	65·02	58
59					18·54	24·59	31·82	40·23	49·69	60·30	59
60						20.74	27·51	35·60	45·01	55·59	60
61							23·43	31·08	40·22	50·85	61
62								26·74	35·46	45·90	62
63									30·88	40·96	63
64										36·11	64

*) Aus der Ministerialverordnung vom 26. September 1914, R. G. Bl. Nr. 159.

Österreichische Staatsdruckerei 80920

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Anträge der Abgeordneten Wiesmaier, Weiß, Pischitz, Scharfegger, Hollersbacher und Genossen, (556 der Beilagen), der Abgeordneten Hollersbacher, Gutmann, Dr. Anton Maier, Luttenberger und Genossen, (633 der Beilagen), und der Abgeordneten Traxler, Hauser, Johann Gürtler und Genossen, (625 der Beilagen), betreffend die Rückvergütung der Brotsteuer an die im Jahre 1918 von Hagel-, beziehungsweise Frostschäden betroffenen Grundbesitzer.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner heutigen Sitzung die oben angeführten Anträge der Beratung unterzogen.

Gesetzliche Bestimmungen verfügen, daß Landwirtschaftsbesitzer, welche durch Elementarschäden betroffen werden, einer Abschreibung der Grundsteuer und mit dieser auch der prozentuellen Nachlassung der Brotsteuer teilhaftig werden können.

Die Grundbesitzer der in den zur Beratung gelangten Anträgen erwähnten Gemeinden haben im Jahre 1918 vor Beginn der Ernte schwere Elementarschäden erlitten. Der Ausfall der dadurch vernichteten Ernte machte sich jedoch nicht allein im Schadensjahre 1918, sondern auch im Jahre 1919, in diesem sogar noch viel empfindlicher, geltend, da die Verwendung der neuen Ernte für die Ernährung erst beiläufig anfangs September fühlbar wurde.

Während dieser Zeit waren diese Parteien auf die Brotkarte, somit auf das teure Mehl, angewiesen.

Das Gesetz vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 218, betreffend eine besondere Brotauflage im Jahre 1919, wurde aber unter der Voraussicht gemacht, daß landwirtschaftliche Selbstversorger dafür, daß sie ihr eigenes, also billigeres Getreide zur Ernährung ihrer Familien und Arbeiter verwenden, diese Brotauflage bezahlen müssen.

Da jedoch die Geschädigten Grundbesitzer sind und infolgedessen Grundsteuer zu entrichten haben, wären sie mit derselben auch noch zur Tragung der Brotsteuer für 1919 verpflichtet. Eine Abschreibung der Brotsteuer für 1919 gebührt ihnen nach dem Gesetze aber nicht, da sie die Elementarschäden bereits im Jahre 1918 erlitten haben.

Aus Billigkeitsrücksichten ist man daher darangegangen, einen Ausweg zu suchen und hat beantragt, daß den durch Elementarschäden im Jahre 1918 betroffenen Grundbesitzern der obenangeführten Gemeinden die Brotauflage für das erste Semester 1919 in dem Ausmaße zur Abschreibung bewilligt werde, in welchem ein Grundsteuernachlaß im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, gewährt wird.

Das Staatsamt für Finanzen hat diesem Antrage zugestimmt und der Finanz- und Budgetausschuß hat ihn in seiner heutigen Sitzung zum Beschlusse erhoben.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Grundbesitzern, die im Jahre 1918 in den Gemeinden der Bezirkshauptmannschaften Vöcklabruck und Wels in Oberösterreich, St. Veit an der Glan, Expositur Feldkirchen in Kärnten, sowie Weiz und Hartberg in Steiermark, ferner in den Gemeinden der Bezirkshauptmannschaft Feldbach in Steiermark von Hagelschäden betroffen wurden, und den Grundbesitzern, die in den Gemeinden der Bezirkshauptmannschaften Freistadt, Perg-Rohrbach und Urfahr in Oberösterreich im Jahre 1918 von Frostschäden betroffen wurden, die Brotauflage für das erste Semester 1919 in dem Ausmaße zur Abschreibnng zu bewilligen, in welchem ein Grundsteuernachlaß im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, gewährt wird."

Wien, 4. Mai 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Josef Eisenhut,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 81220

III. Nachtrag

zum Entwurf des

Finanzgesetzes

der Republik

Österreich

für das Verwaltungsjahr

1919/20

Inhalt.

Seite

Einleitung . . . . . 3— 5

A. Neueinstellungen in den Staatsvoranschlag:

Erster Teil: Staatsausgaben . . . . . 7—41
Zweiter Teil: Staatseinnahmen . . . . . 43—55
Hauptübersicht des Nachtrages . . . . . 57—58

B. Abänderungen des Finanzgesetzentwurfes:

Abgeänderte Fassung . . . . . 59—62
Erläuterung der Abänderungen . . . . . 63—64

Anhang I: Voranschlagsmäßige Überschüsse oder Abgänge der einzelnen Verwaltungszweige . . . . . 65—67
Anhang II: Wirtschaftliche Ertragsvoranschläge der Monopole und Staatsbetriebe . . . . . 68—71
Anhang III: Liquidation . . . . . 72—91

Vorlage der Staatsregierung.

(Anfang Mai 1920.)

Einleitung.

Die Staatsregierung hat den Entwurf des Finanzgesetzes samt Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1919/20[1]) Ende Juli 1919 und den I. Nachtrag[2]) zu diesem Entwurfe Ende November 1919 der Nationalversammlung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat im Zuge seiner Beratungen über die beiden Regierungsvorlagen die seit dem I. Nachtrag bis Mitte Jänner 1920 hinzugekommenen neuen Staatsausgaben und Staatseinnahmen in einer „Aufstellung" zusammengefaßt und beantragt, diese als „II. Nachtrag"[3]) in den Staatsvoranschlag einzustellen.

Seither sind wieder vielfache, sehr wesentliche materielle Änderungen in den Staatsausgaben und Staatseinnahmen eingetreten, welche im vorliegenden III. Nachtrag zusammengefaßt werden.

Dieser umfaßt vor allem jene Änderungen der Staatsausgaben und Staatseinnahmen, die bis jetzt (ungefähr Ende April 1920) aus neuen Gesetzen, Vollzugsanweisungen, administrativen Verfügungen und Maßnahmen bereits entstanden oder im laufenden Verwaltungsjahr noch zu erwarten sind; diese Änderungen sind nur mit den vom Beginne ihrer jeweiligen Wirksamkeit bis zum Schlusse des Verwaltungsjahres 1919/20 zu gewärtigenden Beträgen und nur insoweit berücksichtigt, als sie im Staatsvoranschlag, dann im I. und II. Nachtrag[4]) noch nicht vorgesehen sind und in den bisher veranschlagten Beträgen keine Deckung finden können. Mehrausgaben hingegen, die aus sonstigen Ursachen (wie zum Beispiel aus Preissteigerungen, Mehrbedarf, Unterpräliminierungen usw.) automatisch entspringen, wurden im allgemeinen nicht berücksichtigt, jedoch ausnahmsweise dann aufgenommen, wenn es sich um verhältnismäßig bedeutende Mehrausgaben handelte, die schon heute zuverlässig beziffert werden und die infolge ihrer Größe im Rahmen des betreffenden Gesamtetats keine Deckung finden können.

Die finanziellen Rückwirkungen der Friedensbestimmungen konnten auch im III. Nachtrag nicht berücksichtigt werden, da diese in ihren finanziellen Folgen auch derzeit noch immer nicht zu überblicken sind. Mit Rücksicht darauf mußten insbesondere auch jene dem Staatsvoranschlag zugrundegelegten Ansätze des Anteiles der Republik Österreich an den Liquidationsausgaben (Einnahmen), die seinerzeit mit 24 Prozent veranschlagt wurden, beibehalten werden; im I., II. und nunmehr auch im III. Nachtrag sind Liquidationsgebarungen für den laufenden Dienst, die sich auf Grund österreichischer Verfügungen, also insbesondere aus der sogenannten Austrifizierung der Liquidierung ergeben, mit jenen vollen Beträgen veranschlagt, welche vorläufig — vorbehaltlich der künftigen Vereinbarungen mit den Nationalstaaten und vorbehaltlich der Entscheidungen der Reparationskommission und unseres hienach sich ergebenden Anspruches auf Rückersatz der Mehrausgaben — von der Republik Österreich verausgabt, beziehungsweise vereinnahmt werden.[5]) Dies gilt beispielsweise hinsichtlich des Pensionsaufwandes, dann hinsichtlich der Abschlagszahlungen auf Heeres- und Marinelieferungen. Die Gebarungen für den laufenden Dienst der liquidierenden Stellen Altösterreichs, der liquidierenden Kriegsbetriebe und der Liquidation

[1]) 330 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.
[2]) 516 „ „ „ „
[3]) 667 „ „ „ „
[4]) Einige Richtigstellungen des II. Nachtrages wurden im III. Nachtrag durchgeführt.
[5]) Näheres siehe Anhang III.

der Kriegsgüter, die bisher nur für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 vorgesehen waren, mußten für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 neu veranschlagt werden. Daraus erklärt sich, daß die österreichischen Liquidationsausgaben trotz des Abbaues der Liquidierung im vorliegenden III. Nachtrag eine starke Erhöhung aufweisen.

Staatsausgaben (Einnahmen) für jene Gebiete, die nach den Friedensbestimmungen zwar uns endgültig oder bedingungsweise zugesprochen, aber bisher noch nicht in unsere Verwaltung tatsächlich übernommen wurden (insbesondere Westungarn, Abstimmungsgebiete Klagenfurt) konnten im vorliegenden III. Nachtrag mangels ausreichender Präliminarunterlagen nicht aufgenommen werden und müßten daher für den Fall, daß die Angliederung dieser Gebiete noch im laufenden Verwaltungsjahr erfolgen sollte, im Rahmen der Gesamtmittel der einzelnen Ressorts bedeckt werden. Lediglich für Vorbereitungsausgaben zur Einrichtung der Verwaltung in Westungarn wurden im I. und III. Nachtrag bei Kapitel 9 (Inneres) Pauschalbeträge von zusammen 1·5 Millionen Kronen vorgesehen.

Auf Grund der Ansätze der Staatsausgaben (Einnahmen) des Staatsvoranschlagsentwurfes 1919/20 und unter Berücksichtigung der Änderungen durch den I., II. und III. Nachtrag ergeben sich nunmehr folgende Schlußsummen:

	Staatsausgaben	Staatseinnahmen	Abgang
	Kronen		
Staatsvoranschlagsentwurf (ohne Pauschalreserve)	6.546,925.167	2.548,280.614	3.998,644.553
I. Nachtrag	4.350,704.130	1.081,995.400	3.268,708.730
Zusammen . .	10.897,629.297	3.630,276.014	7.267,353.283
II. Nachtrag	2.381,415.700	807,800.000	1.573,615.700
Zusammen . .	13.279,044.997	4.438,076.014	8.840,968.983
III. Nachtrag	3.594,366.900	1.856,553.400	1.737,813.500
Gesamtsumme . .	16.873,411.897	6.294,629.414	10.578,782.483

Die Aufteilung der vorstehenden Summen der Staatsausgaben (Einnahmen) des Staatsvoranschlages, I., II. und III. Nachtrages auf die einzelnen Gruppen und Kapitel ist aus der Hauptübersicht (Seite 57 bis 58), die Zergliederung der einzelnen finanzgesetzlichen Ansätze des III. Nachtrages aus Seite 7 bis 55 zu entnehmen.

Die beigedruckten drei Anhänge enthalten übersichtliche Darstellungen (unter Zusammenfassung der Ansätze des Staatsvoranschlages, I., II. und III. Nachtrages), und zwar:

Anhang I: Voranschlagsmäßige Überschüsse oder Abgänge der einzelnen Verwaltungszweige,

Anhang II: Wirtschaftliche Ertragsvoranschläge der Monopole und Staatsbetriebe,

Anhang III: Liquidation.

Die Hauptursachen des Abganges und seiner fortschreitenden Steigerung wurzeln im allgemeinen vor allem in der Geldentwertung, dann in dem allgemeinen ungünstigen Zustand unserer Volkswirtschaft und unserer Ernährungslage. Durch Staatseinnahmen sind überhaupt nur 37 Prozent der Staatsausgaben gedeckt.

Wiewohl im Verwaltungsjahr 1919/20 durch wiederholte Verfügungen (Erhöhung des Zollaufschlages, der Gebühren, der Eisenbahnverkehrssteuern, der Preise der Monopolfabrikate, der Tarife der Eisenbahnen, der Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren und andere) ganz bedeutende Mehreinnahmen erschlossen wurden, deren Gesamthöhe im I., II. und III. Nachtrag für den Rest des Verwaltungsjahres mit 3.746·3 Millionen Kronen einbezogen wurden, so werden diese Mehreinnahmen doch durch die unverhältnismäßig hohen Mehrausgaben, deren Gesamthöhe im I., II. und III. Nachtrag mit zusammen 10.326·4 Millionen Kronen veranschlagt sind, weit überstiegen.

Ein Hauptüberblick über die finanziell ausschlaggebenden Ansätze des Staatsvoranschlages unter Einbeziehung jener des I., II. und III. Nachtrages ergibt folgendes Bild:

Staatsausgaben:			Voranschlag einschließlich I., II. und III. Nachtrag Millionen Kronen
Staatsschuld Deutschösterreichs			211·5
Überweisungen an die Länder			473·8
Inneres			127·8
Heerwesen			1.179·3
Monopole [1]			916·7
Eisenbahnen [1]			1.451·8
Post, Telegraph und Fernsprecher [1]			355·2
Soziale Verwaltung (hauptsächlich Kriegsbeschädigtenfürsorge)			460·4
Kriegsmaßnahmen (hauptsächlich soziale Maßnahmen)			7.675·8
Hievon:			
Unterhaltsbeiträge	214·5	Millionen Kronen	
Verbilligung von Lebensmitteln	3.744·0	„ „	
Arbeitslose	349·5	„ „	
Staatsangestellte	2.525·0	„ „	
Liquidation [2]			3.198·7
Hievon:			
Staatsschulden	1.551·2	Millionen Kronen	
Zivilpensionen	316·7	„ „	
Heeres- und Marinepensionen	51·9	„ „	
Heeres- und Marinelieferungen	780·0	„ „	
Übrige Staatsausgaben			822·4
Summe der Staatsausgaben			16.873·4
Staatseinnahmen:			
Öffentliche Abgaben			1.860·1
Monopole [1]			1.281·7
Eisenbahnen [1]			1.760·1
Post [1]			411·3
Liquidation			347·8
Übrige Staatseinnahmen			633·6
Summe der Staatseinnahmen			6.294·6
Abgang wie oben			10.578·8

Zur Bedeckung des Abganges im Verwaltungsjahr 1919/20 wurden bisher folgende Kreditermächtigungen erteilt:

Gesetz vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344	2.000	Millionen Kronen	
„ „ 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 530	2.500	„ „	
„ „ 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 42	2.750	„ „	
„ „ 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 146	1.600	„ „	
zusammen	8.850	Millionen Kronen	
Gegenüber dem Abgang von	10.578·8	„ „	
verbleibt noch ein unbedeckter Rest von	1.728·8	Millionen Kronen	

es muß daher die Ermächtigung zu weiteren Kreditoperationen angesprochen werden. [3]

[1] Über die wirtschaftlichen Ertragsvoranschläge der Monopole und Staatsbetriebe siehe Anhang II.
[2] Siehe Anhang III.
[3] Siehe Artikel 5 des Finanzgesetzentwurfes (Seite 60).

A. Neueinstellungen in den Staatsvoranschlag.

Erster Teil: Staatsausgaben.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			I. Oberste Volksorgane.			
1			Oberste Volksorgane:			
	1		Nationalversammlung	1,754.700	1,586.000	3,340.700
	2		Präsident der Nationalversammlung:			
		2	Präsidentschaftskanzlei	83.000	. . . . .	83.000
			Kapitel 1 (Summe) .	1.837.700	1,586.000	3,423.700

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Nationalversammlung:

Ordentliche Ausgaben: Zuschuß zum Kanzlei- und Amtspauschale (1,104.500 K), dann Mehrausgaben für Gebäudeerhaltung (580.000 K) und für Personalmaßnahmen (70.200 K).

Außerordentliche Ausgaben: Herstellungen an der Dampfkesselanlage (250.000 K), Teuerungszulagen für die Mitglieder der Nationalversammlung und die Volksbeauftragten[1]) (für die Zeit vom 1. November 1919 bis 30. Juni 1920 1,336.000 K).

Zu Titel 2 — Präsident der Nationalversammlung:

§ 2 — Präsidentschaftskanzlei: Mehraufwand für sachliche Dienstbetriebsausgaben (50.000 K) und für Personalmaßnahmen[2]) (33.000 K).

[1]) Gesetz vom 28. November 1919, St. G. Bl. Nr. 543 (§ 2).
[2]) Besondere Entlohnungen für Überstunden und Mehrdienstleistungen, Erhöhung von Taggeldern.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			II. Gerichte öffentlichen Rechtes.			
2			Gerichte öffentlichen Rechtes:			
	1		Verfassungsgerichtshof	12.500	. . . . .	12.500
	2		Verwaltungsgerichtshof	10.200	. . . . .	10.200
			Kapitel 2 (Summe) .	22.700	. . . . .	22.700

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Verfassungsgerichtshof: Erhöhung der Entschädigungen des Präsidenten, des Stellvertreters des Präsidenten und der drei ständigen Referenten ab 1. Jänner 1920. [1])

Zu Titel 2 — Verwaltungsgerichtshof: Personalmaßnahmen. [2])

---

[1]) Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 576.

[2]) Dienstkleider der Diener und besondere Entlohnungen für Überstunden und Mehrdienstleistungen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			V. Überweisungen.			
5			Überweisungen:			
	1		Allgemeine Überweisungen an die Landesfonde	. . . . .	144,042.600	144,042.600
	1a		Staatszuschüsse zum Personalaufwande der Länder und Landeshauptstädte und zu den Lehrerbezügen	. . . . .	120,000.000	120,000.000
			Kapitel 5 (Summe) .	. . . . .	264,042.600	264,042.600

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Allgemeine Überweisungen an die Landesfonde: Nach dem in der Nationalversammlung eingebrachten Gesetzentwurf über die Gewährung von Dotationen nebst außerordentlichen Zuschüssen aus Staatsmitteln an die Länder und an die Gemeinde Wien für die Jahre 1919 und 1920[1]) sind für die Länder und die Gemeinde Wien Dotationen und außerordentliche Zuschüsse für das Jahr 1919 im Gesamtbetrage von 199,105.200 K und für das Jahr 1920 von 347,387.000 K in Aussicht genommen. Ersterer Betrag soll unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes, letzterer Betrag in Vierteljahrsraten flüssig gemacht werden, so daß auf das Verwaltungsjahr 1919/20 die Hälfte des letzteren Betrages, das sind 173,693.500 K, entfällt. Zuzüglich des für 1919 flüssig zu machenden Betrages von 199,105.200 K beträgt somit die Gebühr für 1919/20 . 372,798.700 K.

Auf Rechnung dieser Gebühr wurden bereits Vorschüsse an die Länder und an die Gemeinde Wien ausgezahlt und auch veranschlagt, und zwar:

Im Nachtrage zum Staatsvoranschlage für das erste Halbjahr 1919	28,484.000 K
im Staatsvoranschlage für das Verwaltungsjahr 1919/20	26,620.790 „
und im II. Nachtrag zu diesem Voranschlage	173,651.300 „
zusammen .	228,756.090 K,
so daß von dem obigen Gesamterfordernis von	372,798.700 „
noch ein auf die außerordentlichen Zuschüsse entfallender Restbetrag von rund . . .	144,042.600 K

unter den außerordentlichen Ausgaben des vorliegenden III. Nachtrages einzustellen war.

Zu Titel 1a — Staatszuschüsse zum Personalaufwande der Länder und Landeshauptstädte und zu den Lehrerbezügen: Im Artikel V des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) wurde die Staatsregierung ermächtigt, den Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte, welche die Dienstbezüge ihrer Angestellten sowie der Lehrerschaft an den österreichischen Volks- und Bürgerschulen in ihrem Verwaltungsbereich ganz oder teilweise den Dienstbezügen der Staatsangestellten angleichen, einen Staatszuschuß zu dem sich aus diesen Verfügungen ergebenden Mehrerfordernis zu gewähren. Der hieraus dem Staate erwachsende Aufwand beziffert sich nach einer ungefähren Schätzung für die Zeit vom Beginne der Wirksamkeit des berufenen Gesetzes, das ist vom 1. März 1920 bis zum Ende des laufenden Verwaltungsjahres, mit rund 120 Millionen Kronen.

[1]) 747 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			VI. Pensionen Deutschösterreichs.			
6			Pensionen Deutschösterreichs	6,000.000	. . . . .	6,000.000

Erläuterungen.

Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen durch die Hinterbliebenenversorgungsnovelle und das Pensionistengesetz[1]) ab 1. Jänner 1920. Jahresaufwand 140,000.000 K, Tangente für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 70,000.000 K; hievon entfallen 6,000.000 K auf Kapitel 6 und 64,000.000 K auf Liquidationskapitel 35/C.[2])

[1]) Gesetze vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 131 und 132.

[2]) Entsprechend dem bei Aufstellung des Staatsvoranschlages 1919/20 beobachteten Grundsatze, daß von den Pensionsbezügen (Stamm- und Nebenbezüge) die auf die aktive Dienstzeit bis 31. Oktober 1918 entfallende Quote als Liquidationsausgabe und nur die auf die aktive Dienstzeit ab 1. November 1918 entfallende Quote als rein deutschösterreichische Ausgabe anzusehen ist.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			VII. Staatskanzlei.			
7			Staatskanzlei:			
	11		Beitrag an die Verwaltung des Hofärars . . .	. . . . .	21,700.000	21,700.000
	12		Liquidierungsinspektorat	78.000	3.000	81.000
			Kapitel 7 (Summe) .	78.000	21,703.000	21,781.000

Erläuterungen.

Zu Titel 11 — Beitrag an die Verwaltung des Hofärars: Gebarungsabgang der hofärarischen Verwaltung vom Februar bis Ende Juni 1920.

Zu Titel 12 — Liquidierungsinspektorat (neu): Mit 1. März 1920 wurde das Liquidierungsinspektorat [1]) neu errichtet; für die Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1920 werden veranschlagt: Die persönlichen Ausgaben mit 68.000 K (ganzjährig 202.000 K), das Amtspauschale mit 10.000 K (ganzjährig 30.000 K) und die außerordentlichen Ausgaben mit 3.000 K (einmalige Einrichtungskosten).

[1]) Vollzugsanweisung vom 27. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 35 (Artikel 4).

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			VIII. Inneres und Unterricht.			
8			Staatsamt für Inneres und Unterricht:			
	1		Allgemeine Ausgaben:			
		1	Inneres	630.000	. . . . .	630.000
9			Inneres:			
	1		Besondere Ausgaben:			
		9	Einrichtung der Verwaltung in Westungarn	. . . . .	500.000	500.000
		10	Volkszählung	. . . . .	1,000.000	1,000.000
			Titel 1 (Summe) .	. . . . .	1,500.000	1,500.000
	2		Unterbehörden und Organe:			
		1	Politische Behörden	170.000	174.400	344.400
		2	Polizeibehörden und Polizeiorgane	4,058.800	109.000	4,167.800
		3	Gendarmerie	6,268.200	. . . . .	6,268.200
			Titel 2 (Summe) .	10,497.000	283.400	10,780.400
			Kapitel 9 (Summe) .	10,497.000	1,783.400	12,280.400
10			Unterricht:			
	2		Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke:			
		1	Universitäten	3,759.000	9,000.000	12,759.000
		3	Technische Hochschulen	240.000	. . . . .	240.000
		4	Hochschule für Bodenkultur	67.000	. . . . .	67.000
		5	Tierärztliche Hochschule	1,300.000	. . . . .	1,300.000
		6	Sämtliche Hochschulen	. . . . .	300.000	300.000
		9	Von der Czernowitzer Universität übernommenes Personal	630.000	. . . . .	630.000
			Titel 2 (Summe) .	5,996.000	9,300.000	15,296.000
	3a		Staatserziehungsanstalten	4,882.000	. . . . .	4,882.000
	4		Volksbildungswesen	240.000	. . . . .	240.000
			Kapitel 10 (Summe) .	11,118.000	9,300.000	20,418.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
11			Kunst:			
	1		Bildende Kunst	127.000	. . . . .	127.000
12			Kultus:			
	2		Evangelischer Kultus:			
		2	Beiträge	300.000	. . . . .	300.000
	4		Kriegshilfsmaßnahmen für die Geistlichkeit . .	. . . . .	10,975.000	10,975.000
			Kapitel 12 (Summe) .	300.000	10,975.000	11,275.000
			Kapitel 8 bis 12 (Summe) .	22,672.000	22,058.400	44,730.400

Erläuterungen.

Zu Kapitel 8 — Staatsamt: Zuschuß zum Amtspauschale (600.000 K) und besondere Entlohnung für Überstunden und Mehrdienstleistungen (30.000 K).

Zu Kapitel 9 — Inneres:

Titel 1 — Besondere Ausgaben:-

§ 9 — Einrichtung der Verwaltung in Westungarn. Erhöhung der im I. Nachtrag eingestellten Vorsorge von 1,000.000 K auf 1,500.000 K (Mehrerfordernis 500.000 K für Personalbezüge Dienstreisen, Dienstbehelfe und ungarische Publikationen).

§ 10 — Volkszählung: Erhöhung der im I. Nachtrag eingestellten Vorsorge von 1,000.000 K auf 2,000.000 K (Mehrerfordernis 1,000.000 K für Bearbeitung und Veröffentlichung des Zählmateriales).

Titel 2 — Unterbehörden und Organe:

§ 1 — Politische Behörden:

Ordentliche Ausgaben: Besondere Entlohnung für Überstunden und Mehrdienstleistungen (170.000 K).

Außerordentliche Ausgaben: Erweiterung des Archives bei der Landesregierung in Wien (174.400 K).

§ 2 — Polizeibehörden und Polizeiorgane:

Ordentliche Ausgaben: Abteilung Polizeidirektion: Zuschüsse zu Amtspauschalien (300.000 K), Mehrausgaben für Polizeigefangenhaus (233.000 K), Vergütung an die Staatsbahn-

verwaltung für Dauerfreikarten von Polizeiorganen (88.800 K) und besondere Entlohnung für Überstunden und Mehrdienstleistungen (50.000 K). Abteilung Sicherheitswache: Zuschuß zu Amtspauschalien (400.000 K), für Bettfurnituren und Einrichtung (184.000 K), dann Mehrausgaben für Fütterung der Pferde (2,753.000 K).

Außerordentliche Ausgaben: Anschaffung verschiedener Sachdemobilisierungsgüter für die Polizeidirektion Wien (109.000 K).

§ 3 — Gendarmerie:

Beheizung und Beleuchtung der Postenkanzleien	1,115.231 K
Erhöhung der Fernsprechgebühren	35.000 „
Systemisierung einer Übernachtungsgebühr	129.214 „
Zehrgelder (Mehraufwand)	1,739.556 „
Überstundengebühren	401.436 „
Reiseausgaben	400.000 „
Sonstige Personalmaßnahmen (Wohnungszulagen, Monturausgaben u. A.)	3,073.596 „
zusammen	6,894.033 K
Hievon ab Mindererfordernis infolge Standesverminderung des Landesgendarmeriekommandos für Tirol und Vorarlberg um 500 Gendarmeriebeamte infolge der durch den Friedensvertrag bedingten Gebietsminderung	625.812 K,
somit reiner Mehranspruch rund	6,268.200 K.

Zu Kapitel 10 — Unterricht:

Titel 2 — Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke:

§ 1 bis 4 — Ordentliche Ausgaben: Anteil der Professoren am Kolleg[ien](Unterrichts)geld [1]) (906.000 K), Zuschüsse zu Bibliotheksdotationen (73.000 K), Adjuten für 64 Hilfsärzte der Wiener Universität (87.000 K) und vorschußweise Zahlung von klinischen Mehrausgaben an der Universität Graz (3,000.000 K).

§ 1 — Außerordentliche Ausgaben: Für den Neubau des Kochküchengebäudes des Allgemeinen Krankenhauses in Wien wurde im Voranschlage 1919/20 ein Staatsvorschuß von 1,000.000 K vorgesehen; zur Deckung der Mehrkosten dieses Gebäudes wurde vorbehaltlich der späteren Kostenabrechnung noch ein weiterer Vorschuß von 9,000.000 K bewilligt.

§ 5 — Tierärztliche Hochschule: Übernahme der tierärztlichen Hochschule in Wien in die Zivilverwaltung ab 1. Jänner 1920.

§ 6 — Sämtliche Hochschulen: Außerordentliche Ausgaben: Unaufschiebbare Anschaffungen für die tierärztliche Hochschule in Wien.

§ 9 — Von der Czernowitzer Universität übernommenes Personal: Der für diesen Zweck laut I. Nachtrag vorgesehene Betrag von 170.000 K hat sich als unzulänglich erwiesen, weshalb ein weiterer Betrag von 630.000 K beansprucht wird.

Titel 3 a — Staatserziehung sanstalten: Lohnerhöhungen der Arbeiter und Hausgehilfinnen: (1,170.000 K), Kosten des ärztlichen und des Pflegepersonals sowie des Sanitätsmaterials (300.000 K), Vermehrung des Standes an Arbeitern (240.000 K), Mehrkosten für Verpflegung (2,000.000 K) und für Brennmaterial (1,172.000 K).

Titel 4 — Volksbildungswesen: Mehrausgaben bei Förderung der allgemeinen Volksbildung.

---

[1]) Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571, und Vollzugsanweisungen vom 21. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 71 bis 76.

Zu Kapitel 11 — Kunst, Titel 1 — Bildende Kunst: Anteil der Professoren am Unterrichtsgelde[1]) (17.000 K), Zuschuß zur Bibliotheksdotation (10.000 K) und Erhaltungskosten der provisorisch übernommenen Kunstsammlung „Albertina" (100.000 K).

Zu Kapitel 12 — Kultus:

Titel 2 — Evangelischer Kultus, § 2 — Beiträge: Erhöhung des Pauschales für Unterstützung von Kirchengemeinden und Schulen.

Titel 4 — Kriegshilfsmaßnahmen für die Geistlichkeit: Teuerungszuwendungen an aktive und pensionierte Geistliche aller christlichen Bekenntnisse.[2])

[1]) Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571, und Vollzugsanweisungen vom 21. Februar 1920 St. G. Bl. Nr. 75 und 76.

[2]) § 37 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			IX. Justiz.			
13			Justiz:			
	1		Staatsamt für Justiz	94.000	. . . . .	94.000
	2		Oberster Gerichtshof	9.000	. . . . .	9.000
	3		Justizverwaltung in den Ländern:			
		1	Allgemeine Ausgaben	1,450.000	. . . . .	1,450.000
	4		Strafanstalten	72.000	5.200	77.200
			Kapitel 13 (Summe) .	1,625.000	5.200	1,630.200

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Staatsamt: Zuschuß zum Amtspauschale (75.000 K) und Erhöhung der Amtskleiderreluten (19.000 K).

Zu Titel 2 — Oberster Gerichtshof: Erhöhung der Amtskleiderreluten.

Zu Titel 3 — Justizverwaltung in den Ländern: Erhöhung der Amtskleiderreluten (200.000 K), Entlohnung der Rechtsanwaltanwärter (900.000 K) und besondere Entlohnung für Überstunden und Mehrdienstleistungen (350.000 K).

Zu Titel 4 — Strafanstalten: Erhöhung der Deputatreluten (4.000 K), Erhöhung der Amtskleiderreluten (68.000 K), endlich außerordentliche Gebäudeerhaltungskosten in Stein (5.200 K).

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			X. Finanzen.			
14			Finanzverwaltung:			
	2		Unterbehörden und Organe:			
		1	Finanzbehörden	30.000	. . . . .	30.000
		8	Zollämter	110.000	292.000	402.000
		9	Finanzwache	. . . . .	60.000	60.000
			Kapitel 14 (Summe)	140.000	352.000	492.000
15			Öffentliche Abgaben:			
	2		Zölle:			
		1	Zollrückgaben	700.000	. . . . .	700.000
		2	Rückgezahlte Zollsicherstellungen	500.000	. . . . .	500.000
			Kapitel 15 (Summe)	1,200.000	. . . . .	1,200.000
16			Monopole:			
	1		Tabak:			
		1	Erzeugung:			
			2. Tabakkauf	20,000.000	254,800.000	274,800.000
			3. Fabrikation	13,800.000	. . . . .	13,800.000
			§ 1 (Summe)	33,800.000	254,800.000	288,600.000
		2	Verschleiß	3,700.000	. . . . .	3,700.000
			Titel 1 (Summe)	37,500.000	254,800.000	292,300.000
	2		Salz:			
		1	Erzeugung	2,099.000	. . . . .	2,099.000
	3		Süßstoffe	15,000.000	. . . . .	15,000.000
	4		Staatslotterien:			
		1	Zahlenlotto	415.000	. . . . .	415.000
		2	Klassenlotterie	914.400	. . . . .	914.400
		3	Verwaltungsausgaben	110.000	. . . . .	110.000
			Titel 4 (Summe)	1,439.400	. . . . .	1,439.400
			Kapitel 16 (Summe)	56,038.400	254,800.000	310,838.400

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
17			Betriebe:			
	1		Staatsdruckerei	8,312.000	. . . . .	8,312.000
	2		Münzwesen	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			Kapitel 17 (Summe) .	8,312.000	. . . . .	8,312.000
18			Kassenverwaltung:			
	3		Münzverlust:			
		1	Kursverlust	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	3a		Staatliche Kapitalsbeteiligung an Privatunternehmungen	. . . . .	3,700.000	3,700.000
	5		Verschiedene Ausgaben:			
		3b	Banknotenkennzeichnung	. . . . .	5,000.000	5,000.000
			Kapitel 18 (Summe) .	. . . . .	8,700.000	8,700.000
			Kapitel 14—18 (Summe) .	65,690.400	263,852.000	329,542.400

Erläuterungen.

Zu Kapitel 14 — Finanzverwaltung, Titel 2 — Unterbehörden und Organe:

§ 1 — Finanzbehörden: Mehrausgaben an Kommissionskosten für die Erwerb- und Einkommensteuerkommissionen.

§ 8 — Zollämter:

Ordentliche Ausgaben: Vermehrung der Grenzwache in Steiermark (Tangente 110.000 K).

Außerordentliche Ausgaben: Vorübergehende Reise- und Zehrungsausgaben im steiermärkischen Grenzschutzdienste.

§ 9 — Finanzwache: Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen.

Zu Kapitel 15 — Öffentliche Abgaben, Titel 2 — Zölle: Mehrbedarf an Zollrückgaben und rückgezahlten Zollsicherstellungen aus den veranschlagten Mehreinnahmen an Zöllen infolge Errichtung der Zollinie gegen Ungarn.

Zu Kapitel 16 — Monopole:

Titel 1 — Tabak:

§ 1 — Erzeugung:

Unterteilung 2 — Tabakkauf für eine $2^1/_2$ monatliche Ankaufsperiode nach den aktuellen Preisen und dem gegenwärtigen Kursstande der Valuta.

Unterteilung 3 — Fabrikation: Erhöhung der Löhne mit Rücksicht auf den Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz.

§ 2 — Verschleiß: Automatischer Mehrbedarf für Verschleißprovisionen infolge Erhöhung der Tabakpreise ab 12. April 1920.

Titel 2 — Salz, § 1 — Erzeugung: Erhöhung der Kohlenpreise ab November 1919 (2,000.000 K), Erhöhung der Ausgaben für die Salinenschleppbahnen (92.000 K) und kleinere Personalmaßnahmen (7.000 K).

Zu Titel 3 — Süßstoffe: Preissteigerungen für Rohstoffe, Verpackungsmaterialien, Transportkosten, Erhöhung der Löhne und Mehrkosten für Ankauf von Oberberger Ware infolge Valutaverschlechterung.

Zu Titel 4 — Staatslotterien:

§ 1 — Zahlenlotto: Erhöhung der Kollekturprovisionen, rückwirkend ab 1. Jänner 1920.

§ 2 — Klassenlotterie: Erhöhung der Bezüge der Klassenlotteriegeschäftsstellen mit Rücksicht auf die außerordentliche Steigerung der Betriebsausgaben.

§ 3 — Verwaltungsausgaben: Erhöhte Anschaffungskosten des Kopierpapieres für den Kollekturbetrieb.

Zu Kapitel 17 — Betriebe:

Titel 1 — Staatsdruckerei: Mehrausgaben durch Besoldungsübergangsgesetz und den Nachtrag zu diesem Gesetze (330.000 K), durch Erhöhung der Arbeitslöhne (7,584.000 K) und infolge Steigerung der Verlags- und Verschleißausgaben (398.000 K).

Zu Kapitel 18 — Kassenverwaltung:

Titel 3 — Münzverlust, § 1 — Kursverlust: Die seit Erstellung des Staatsvoranschlages eingetretene bedeutende Verschlechterung der Kursverhältnisse verursacht zwar eine enorme Steigerung der Kursverluste, angesichts der Unmöglichkeit von Vorausberechnungen mußte jedoch von dem Versuche einer Veranschlagung des Mehraufwandes für Kursverluste Abstand genommen werden.

Zu Titel 3 a — Staatliche Kapitalsbeteiligung: Der Staat beteiligte sich an der österreichischen Heilmittelstelle G. W. A. mit Sacheinlagen bestehend aus:

Fabriksgebäude Wien, III. Rennweg Nr. 12, im Werte von	1,000.000 K
Maschinellen und sonstigen Einrichtungen und Geräten	200.000 „
Arzneimitteln und Verbandstoffen	2,500.000 „
zusammen .	3,700.000 K.

Diesen Ausgaben stehen aus der Verwertung dieser Sacheinlagen entsprechende Einnahmen bei Einnahmenkapitel 18, Titel 5, § 1, Titel 6, § 5, und Einnahmenkapitel 34, Titel 1, gegenüber.

Zu Titel 5 — Verschiedene Ausgaben, § 3 b — Banknotenkennzeichnung: Kennzeichnung der für den Umlauf in Österreich bestimmten Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu 1 K und 2 K[1]), zuzüglich eines kleineren — erst im Verwaltungsjahr 1919/20 bestrittenen — Restes der Kosten der früheren Kennzeichnung der höherwertigen Banknoten[2]).

[1]) Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 30.
[2]) Vollzugsanweisung vom 27. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 152.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			XI. Land- und Forstwirtschaft.			
19			Landwirtschaft, Allgemeine Verwaltung:			
	1		Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft . . .	200.000	. . . . .	200.000
	3		Landeskultur:			
		4	Agrarische Operationen	352.000	. . . . .	352.000
		5a	Flußregulierung und Wildbachverbauung	1,600.000	. . . . .	1,600.000
			Titel 3 (Summe) .	1,952.000	. . . . .	1,952.000
			Kapitel 19 (Summe) .	2,152.000	. . . . .	2,152.000

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft: Zuschuß zum Amtspauschale.

Zu Titel 3 — Landeskultur:

§ 4 — Agrarische Operationen: Mehraufwand aus der Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes [1]).

§ 5a — Flußregulierung und Wildbachverbauung: Der für Altösterreich bestandene Meliorationsfond wird liquidiert, weshalb der im Staatsvoranschlag 1919/20 unter Titel 3, § 5 vorgesehene Beitrag zu diesem Fond von 3,000.000 K bereits im II. Nachtrag wieder ausgeschieden wurde. Die auf Grund der Verpflichtungen des früheren Meliorationsfondes auf dem Gebiete der Republik Österreich zu zahlenden Annuitäten und Beiträge sind für 1919/20 mit 3,100.000 K veranschlagt; hievon wurden bereits im II. Nachtrag unter dem neuen Ansatze § 5a 1,500.000 K vorgesehen, so daß jetzt noch das Resterfordernis von 1,600.000 K vorzusehen ist.

[1]) Gesetz vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr 310.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			XII. Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten.			
21			Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten	630.000	. . . . .	630.000
22			Handel, Gewerbe, Industrie:			
	1		Allgemeine Ausgaben:			
		7	Beiträge	1,000.000	. . . . .	1,000.000
		13	Wasserbuchdienst	. . . . .	175.000	175.000
			Titel 1 (Summe) . .	1,000.000	175.000	1,175.000
	2		Patentwesen:			
		1	Patentamt	250.000	. . . . .	250.000
	5		Gewerbeförderung:			
		1	Staatsanstalten	150.000	150.000	300.000
		3	Förderungsmittel	235.200	. . . . .	235.200
			Titel 5 (Summe) .	385.200	150.000	535.200
	6		Gewerbliches Bildungswesen:			
		1	Staatsanstalten	2,122.400	411.000	2,533.400
			Kapitel 22 (Summe) .	3,757.600	736.000	4,493.600
23			Bergwesen:			
	3		Montanbetriebe:			
		2	Neuanlagen	. . . . .	— 780.000	— 780.000
24			Bauten:			
	1		Staatsbaudienst	360.000	. . . . .	360.000
	2		Straßenbauten:			
		1	Ordentliche Ausgaben	1,455.000	. . . . .	1,455.000
		2	Außerordentliche Ausgaben:			
			2. Niederösterreich	. . . . .	4,800.000	4,800.000
			3. Oberösterreich	. . . . .	540.000	540.000
			4. Salzburg	. . . . .	1,372.800	1,372.800
			5. Steiermark	. . . . .	791.200	791.200

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
24	2	2	6. Kärnten	. . . . .	795.000	795.000
			7. Tirol	. . . . .	462.800	462.800
			§ 2 (Summe) .	. . . . .	8,761.800	8,761.800
			Titel 2 (Summe) .	1,455.000	8,761.800	10,216.800
	3		Wasserbauten:			
		2	Außerordentliche Ausgaben:			
			2. Niederösterreich	. . . . .	170.600	170.600
			3. Oberösterreich	. . . . .	250.000	250.000
			4. Salzburg	. . . . .	1,101.200	1,101.200
			5. Steiermark	. . . . .	186.300	186.300
			6. Kärnten	. . . . .	200.000	200.000
			7. Tirol	. . . . .	126.600	126.600
			8. Vorarlberg	. . . . .	493.000	493.000
			Titel 3 (Summe) .	. . . . .	2,527.700	2,527.700
	4		Hochbauten:			
		2	Außerordentliche Ausgaben:			
			2. Niederösterreich	. . . . .	1,030.000	1,030.000
			5. Steiermark	. . . . .	660.000	660.000
			Titel 4 (Summe) .	. . . . .	1,690.000	1,690.000
	5		Staatsgebäudeverwaltung	. . . . .	1,900.000	1,900.000
			Kapitel 24 (Summe) .	1,815.000	14,879.500	16,694.500
			Kapitel 21—24 (Summe) .	6,202.600	14,835.500	21,038.100

Erläuterungen.

Zu Kapitel 21 — Staatsamt: Zuschuß zum Amtspauschale (500.000 K) und besondere Entlohnung für Überstunden und Mehrdienstleistungen (130.000 K).

Zu Kapitel 22 — Handel, Gewerbe, Industrie:

Titel 1 — Allgemeine Ausgaben:

§ 7 — Beiträge: Staatliches Darlehen an die Betriebsgesellschaft Kohlenbergbau Wirtatobel in Bregenz zur Erweiterung ihres Betriebes.

§ 13 — Wasserbuchdienst: Vorbereitende Maßnahmen, insbesondere für Vorbereitungskurse=

Titel 2 — Patentwesen, § 1 — Patentamt: Preissteigerung bei Papier und Druckkosten der Patentschriften.

Titel 5 — Gewerbeförderung:

§ 1 — Staatsanstalten: Mehraufwand an Amts= und Betriebserfordernissen (150.000 K) und Ausstellung für Brennstoffersparung (150.000 K).

§ 3 — Förderungsmittel: Dotation zur Förderung gewerblicher Vereinigungen (100.000 K), für Arbeitsbehelfe und Darlehen (135.200 K). Der letzteren Ausgabe steht eine gleich große Einnahmspost gegenüber. (Siehe Einnahmenkapitel 22, Titel 5.)

Titel 6 — Gewerbliches Bildungswesen, § 1 — Staatsanstalten:

Ordentliche Ausgaben: Zuschüsse für Unterrichtserfordernisse und Regiekosten (360.000 K) und Kosten des ordentlichen Betriebes der technischen gewerblichen Staatslehranstalt in Mödling (1,762.400 K).

Außerordentliche Ausgaben: Anschaffung von Maschinen und sonstigen Bedarfsgegenständen aus der Sachdemobilisierung (300.000 K), Einrichtung eines Naturalienkabinetts an der Staatsgewerbeschule Wien XXI (2.000 K), Einrichtung der Bauhandwerkerschule in Bregenz (109.000 K).

Zu Kapitel 23 — Bergwesen, Titel 3 — Montanbetriebe, § 2 — Neuanlagen: Für verschiedene kleinere Investitionen in den Bergwerken Kirchbichl, Brixlegg und Jochberg waren im II. Nachtrage zusammen 2,280.000 K vorgesehen; da der Aufwand jedoch nur mit 1,500.000 K veranschlagt ist, wird im III. Nachtrage eine Minderausgabe von — 780.000 K eingestellt.

Zu Kapitel 24 — Bauten:

Titel 1 — Staatsbaudienst: Einreihung einzelner Kategorien der unteren Organe des Staatsbaudienstes in die Beamten= und Dienerkategorie.

Titel 2 — Straßenbauten:

§ 1 — Ordentliche Ausgaben: Steigerung der Löhne und Materialpreise bei der Instandhaltung der Straßen und Brücken in Steiermark (700.000 K) und Tirol (755.000 K).

§ 2 — Außerordentliche Ausgaben: Instandsetzungsarbeiten an Reichsstraßen in Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (zusammen 2,730.000 K), Pflasterungen von Reichsstraßen in der Umgebung von Wien und in Oberhollabrunn (3,600.000 K), Umlegung der Prager Reichsstraße zwischen Katzbach und Gallneukirchen (540.000 K), Umbau der Niederalmbrücke (350.000 K), Umlegung der Grazer Reichsstraße in Nesselgraben (190.000 K) und am Reitberg (250.000 K), Ankauf einer Seilbahnanlage für den Serpentinsteinbruch im Maltatale bei Gmünd (118.000 K), Beitrag zu den Räumungskosten der Drautaler Wildbäche (113.000 K) und zum Umbau der Landecker Innbrücke (225.000 K), ferner für kleinere Herstellungen (645.800 K).

Titel 3 — Wasserbauten, § 2 — Außerordentliche Ausgaben: Instandsetzungsarbeiten an oberösterreichischen Flußläufen (250.000 K), Salzach= und Saalachregulierung (1,050.700 K), Drauregulierung (200.000 K), Lechregulierung im Bezirke Reutte (95.200 K), Staatsbeitrag für die Regulierung der Ill (316.000 K), ferner für sonstige Staatsbeiträge und kleinere Herstellungen (615.800 K).

Titel 4 — Hochbauten, § 2 — Außerordentliche Ausgaben: Gas= und Wasserleitungsrohre für den Neubau der Wiener chemischen Institute (800.000 K), Herstellungen im Staatsgestüte Wieselburg (40.000 K), Wasserleitungsbau Kalkofen—Stollberg, 1. Baurate (60.000 K), Wasserleitungsbau Eibenberg (50.000 K), verschiedene Bauherstellungen (80.000 K), Bau einer Amtsbaracke für die Grenzkontrollstelle Leibnitz (60.000 K) und Ausbau der Staatsgewerbeschule in Graz, 1. Rate (600.000 K).

Titel 5 — Staatsgebäudeverwaltung: Instandsetzung von Amtsgebäuden in Wien infolge Sturmschäden (600.000 K), Instandsetzung des Amtsgebäudes Wien, I. Bezirk, Fleischmarkt 19 infolge Schadenfeuers (700.000 K), Herstellungen für die Staatsgewerbeschule in Graz=Gösting (250.000 K), Instandsetzung und Adaptierung des Friedrichpalais in Wien (350.000 K).

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			XIII. Soziale Verwaltung.			
25			Soziale Verwaltung:			
	1		Staatsamt für soziale Verwaltung	. . . . .	500.000	500.000
	2		Soziale Verwaltung im Allgemeinen:			
		2	Kriegsbeschädigtenfürsorge:			
			1. Heilfürsorge für Kriegsbeschädigte	50,000.000	. . . . .	50,000.000
			7. Unterbringung von Kriegsbeschädigten:			
			b) Sonstige Unterkunftsvorsorgen	. . . . .	382.000	382.000
			§ 2 (Summe) .	50,000.000	382.000	50,382.000
		3	Jugendfürsorge:			
			1. Allgemeine Fürsorge	315.000	. . . . .	315.000
			2. Gesundheitliche Fürsorge	. . . . .	600.000	600.000
			§ 3 (Summe) .	315.000	600.000	915.000
		6	Arbeiterfürsorge:			
			3. Arbeitslosenversicherung	10,000.000	. . . . .	10,000.000
		7	Gewerbeinspektion	211.300	21.000	232.300
		8	Volkspflegestätten	. . . . .	100.000	100.000
			Titel 2 (Summe) .	60,526.300	1,103.000	61,629.300
	3		Volksgesundheit:			
		2	Besondere Ausgaben:			
			2. Bekämpfung von Volkskrankheiten	. . . . .	1,950.000	1,950.000
			Kapitel 25 (Summe) .	60,526.300	3,553.000	64,079.300

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Staatsamt: Zuschüsse zum Amtspauschale (Übersiedlung des Staatsamtes in das ehemalige Friedrichpalais).

Zu Titel 2 — Soziale Verwaltung im Allgemeinen, § 2 — Kriegsbeschädigtenfürsorge:

Unterteilung 1 — Heilfürsorge: Steigerung der Betriebsausgaben (insbesondere für Kost), Erhöhung der Bezüge des Personals in den Militärsanitätsanstalten, ferner durch Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot hervorgerufene Schwierigkeiten bei der Entlassung der nicht mehr spitalsbedürftigen Kriegsbeschädigten und beim Abbau des Anstaltspersonals.

Unterteilung 7 — Unterbringung von Kriegsbeschädigten, b) — Sonstige Unterkunftsvorsorgen: Ausgaben für das am 1. Februar 1920 in die Zivilverwaltung übernommene Militärinvalidenhaus in Wien (182.000 K) und Mehrausgaben für Invalidenheim Laxenburg (200.000 K).

§ 3 — Jugendfürsorge:

Unterteilung 1 — Allgemeine Fürsorge: Aufwand für das am 1. Jänner 1920 in die Zivilverwaltung übernommene Militärwaiseninstitut Hirtenberg.

Unterteilung 2 — Gesundheitliche Fürsorge: Unterbringung von Kindern im Auslande, Ausgestaltung des schulärztlichen Dienstes, sowie der Kleinkinderfürsorge, ferner Ausgestaltung der Lehrlingsheime in Fischau und Gröbig.

§ 6 — Arbeiterfürsorge, Unterteilung 3 — Arbeitslosenversicherung (neu): Für die ab 9. Mai 1920 wirksame Arbeitslosenversicherung[1]), deren Kosten zu je einem Drittel vom Staat, von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu tragen sind, wird als Verrechnungspost der Betrag von 10 Millionen K vorgesehen.

§ 7 — Gewerbeinspektion: Erhöhung der Reisepauschalien ab 1. Jänner 1920 (107.300K) Zuschüsse zu Amtspauschalien (104.000 K), außerordentliche Ausgaben durch Verlegung von Fernsprechanlagen der Wiener Inspektorate infolge Übersiedlung (21.000 K).

§ 8 — Volkspflegestätten (neu): Vorarbeiten zur Durchführung des Volkspflegestättengesetzes[2]).

Zu Titel 3 — Volksgesundheit, § 2 — Besondere Ausgaben, Unterteilung 2 —, Bekämpfung von Volkskrankheiten: Ausgestaltung der Heilanstalt Grimmenstein (1,450.000 K) und Fertigstellung der Lungenheilstätte Geißhübel bei Penzing (500.000 K).

---

[1]) Gesetz vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153.
[2]) Gesetz vom 30. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 309.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			XIV. Äußeres.			
26			Äußeres:			
	1		Staatsamt für Äußeres	563.600	200.000	763.600
	2		Außendienst:			
		1	Diplomatischer Dienst	1,763.200	8,411.700	10,174.900
		2	Konsulatsdienst	1,278.800	3,684.300	4,963.100
			Titel 2 (Summe) .	3,042.000	12,096.000	15,138.000
			Kapitel 26 (Summe) .	3,605.600	12,296.000	15,901.600

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Staatsamt:

Ordentliche Ausgaben: Generelle Personalverfügungen [1]) (73.600 K), Amts- und Kanzleierfordernisse (170.000 K), ferner Porti, Telegramm- und Fernsprechgebühren (320.000 K).

Außerordentliche Ausgaben: Weitere Kosten der Wiedergutmachungskommission (200.000 K) [2])

Zu Titel 2 — Außendienst:

§ 1 — Diplomatischer Dienst:

Ordentliche Ausgaben: Kleinere Vertretungskosten (8.400 K), Personalerfordernisse (384.000 K), Amts- und Kanzleierfordernisse (607.000 K), Reisekosten und Diäten (668.800 K), ferner Porti, Telegramm- und Fernsprechgebühren (95.000 K).

Außerordentliche Ausgaben: Ankauf von Automobilen für die Vertretungen in Budapest und Prag (100.000 K), Ankauf eines Amtsgebäudes für die österreichische Gesandtschaft in Prag (1,300.000 K), ferner Kursverluste bei Ankauf von ausländischen Valuten für verschiedene Zahlungen im Auslande (7,011.700 K).

§ 2 — Konsulatsdienst:

Ordentliche Ausgaben: Konsularamt in Zürich und Paßstelle in Preßburg (81.500 K), Personalerfordernisse (714.500 K), Amts- und Kanzleierfordernisse (119.500 K), Reisekosten und Diäten (330.000 K), Porti, Telegramm- und Fernsprechgebühren (33.300 K).

Außerordentliche Ausgaben: Kursverluste (3,684.300 K).

---

[1]) Dienstkleider der Diener, besondere Entlohnungen für Überstunden und Mehrdienstleistungen.

[2]) Zuzüglich der im II. Nachtrag vorgesehenen 200.000 K sind für die Wiedergutmachungskommission insgesamt 400.000 K vorgesehen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			XV. Heerwesen.			
27			Heerwesen:			
	1		Staatsamt für Heerwesen	+ 2,713.200	+ 1,600.000	+ 4,313.200
	2		Wehrmacht	— 205,431.600	+ 41,361.800	— 164,069.800
	3		Militärgerichtswesen	+ 1,021.000	+ 600.000	+ 1,621.000
	4		Pulver- und Sprengmittelmonopol . . .	+ 30.000	. . . . .	+ 30.000
	5		Kriegsgefangenen- und Zivilinternierten-fürsorge:			
		1	Staatskommission und Amt für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten	+ 131.400	+ 80.000	+ 211.400
		2	Fürsorgemaßnahmen für Kriegsgefangene . .	. . . . .	+ 291,000.000	+ 291,000.000
		3	Zivilkleider für Heimkehrer	. . . . .	+ 52,000.000	+ 52,000.000
			Titel 5 (Summe) .	+ 131.400	+ 343,080.000	+ 343,211.400
			Kapitel 27 (Summe) .	— 201,536.000	+ 386,641.800	+ 185,105.800

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Staatsamt:

Ordentliche Ausgaben: Ergänzungszulagen für Militärgagisten auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 15. März 1920 für die Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1920 (3 Millionen Kronen) und sonstige generelle Personalverfügungen [1]) (713.200 K), zusammen 3,713.200 K; hievon ab Minderausgabe 1,000.000 K [2]), verbleiben 2,713.000 K.

Außerordentliche Ausgaben: Einmalige nicht wiederkehrende Aushilfe für Militärpersonen im Dezember 1919 und im Februar 1920.

[1]) Besondere Entlohnung für Überstunden und Mehrdienstleistungen, Lohnerhöhungen u. A.

[2]) Im II. Nachtrage waren die Mehrausgaben aus der vorläufigen Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufsstandes im Staatsamte mit 6,000.000 K vorgesehen; da sie jedoch nur mit 5,000.000 K zu veranschlagen sind, wird im III. Nachtrage eine Minderausgabe von – 1,000.000 K eingestellt.

Zu Titel 2 — Wehrmacht:

Ordentliche Mehrausgaben:

Ergänzungszulagen für Gagisten (Kabinettsbeschluß vom 15. März 1920) für März bis einschließlich Juni 1920	32,000.000 K
Gebührenregelung der Volkswehrmänner (Kabinettsbeschluß vom 15. März 1920) für März bis einschließlich Juni 1920	29,000.000 „
Gleitende Zulagen an Volkswehrmänner	55,000.000 „
Zuschuß zur Kostaufbesserung der Volkswehr und Erhöhung dieses Zuschusses für Jänner bis einschließlich Juni 1920	21,175.000 „
Mehrausgaben infolge der Übernahme von Agenden liquidierender Stellen (Sachliche Ausgaben, Arbeitslöhne u. A.):	
Neuaufstellung der Waffentechnischen Abteilung (ehemaliges Technisches Militärkomitee)	150.000 „
Neuaufstellung der Provisorischen Waffenübernahmsstelle in Wien (ehemalige Übernahmskommission im Artilleriearsenal)	700.000 „
Übernahme des Waffenhauptdepots in Wien	4,500.000 „
Übernahme der Waffendepots in Graz, Salzburg, Friesach (St. Veit) und Wels (Linz)	200.000 „
Übernahme des Reit- und Fahrlehrerinstituts in Schloßhof	48.000 „
Übernahme der Verköstigungsstationen	500.000 „
Entlohnung der Arbeiter u. A. bei den österreichischen provisorischen Personalevidenzstellen (frühere liquidierende Kaders)	3,200.000 „
Personalkosten der Tierärztlichen Medikamentenabgabestelle	7.000 „
Lohnmehrausgaben und Lohnerhöhungen in mehreren Heeresanstalten und -betrieben	1,624.400 „
Mehraufwand infolge der Erhöhung der Vergütung für Einzeleinquartierung für die außerhalb ständiger Garnisonsorte untergebrachten Volkswehrformationen	900.000 „
Verschiedene sonstige generelle Personalmaßnahmen	310.000 „
Mehraufwand an Heil- und Verpflegskosten für kranke Mannschaft und Familien von Berufsunteroffizieren infolge Erhöhung der Tarife in den Heilanstalten	3,324.000 „
Sachliche Erfordernisse in Heeresanstalten und -betrieben und bei den Truppen [1]	1,392.000 „
Reise- und Frachtmehrausgaben	2,908.000 „
Erhöhung der Telegramm- und Fernsprechgebühren	300.000 „
Instandhaltung der Kriegsgräber	190.000 „
Zusammen	157,428.400 K

Hievon ab Minderausgaben:

Richtigstellung des Ansatzes im II. Nachtrage für die vorläufige Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufsstandes [2]	— 362,800.000 „
Miete für Flugplätze	— 60.000 „
Titel 2 (ordentliche Minderausgaben, Summe)	— 205,431.600 K

[1] u. zw.: Reichsbildungsamt (55.000 K), Heeresmuseum (247.000 K), Schießplatz Steinfeld (50.000 K), Betriebsmittel für Verbindungseinrichtungen (20.000 K). Hufbeschlagpauschale (40.000 K), Trainmaterialpauschale (800.000 K), Trainwerkstätten (180.000 K).

[2] Im II. Nachtrage waren die Mehrausgaben aus der vorläufigen Regelung der Besoldung des militärischen Berufsstandes bei der Wehrmacht mit 412·8 Millionen Kronen vorgesehen, wobei auch der Mehraufwand für die Volkswehr mitberücksichtigt wurde. Da aber für die Regelung der Bezüge der Volkswehr an anderen Stellen vorgesorgt wurde, sind die Mehrausgaben aus der vorläufigen Regelung der Militärbesoldung von 412·8 auf 50·0 Millionen Kronen richtigzustellen, weshalb hier im III. Nachtrag ein Mindererfordernis von 362·8 Millionen Kronen eingestellt wird.

Außerordentliche Mehrausgaben:

Einmalige nicht wiederkehrende Aushilfe für Militärpersonen im Dezember 1919 und im Februar 1920	35,250.000 K
Ergänzungsbeträge auf die Aktivitätsgebühren überzähliger aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrter Berufsmilitärpersonen für Jänner bis einschließlich Juni 1920	4,623.000 „
Adaptierungen und Instandsetzung militärischer Bauobjekte	1,000.000 „
Frachtausgaben für Überführung der Gesamtausrüstung in die zukünftigen Garnisonsbereiche	500.000 „
Adaptierung von Lastkraftwagen	123.800 „
Sachliche Ausgaben des Heeresmuseums	65.000 „
zusammen	41,561.800 K

Hievon ab Minderausgabe:

Herabsetzung des Erfordernisses für Schaffung von 7 Flugplätzen	— 200.000 „
Titel 2 (außerordentliche Mehrausgaben, Summe)	41,361.800 K

Zu Titel 3 — Militärgerichtswesen:

Ordentliche Ausgaben: Ergänzungszulagen für Gagisten (Kabinettsbeschluß vom 15. März 1920) für März bis einschließlich Juni 1920 (1,000.000 K), sonstige persönliche und sachliche Mehrausgaben (21.000 K).

Außerordentliche Ausgaben: Einmalige nicht wiederkehrende Aushilfe für Militärpersonen im Dezember 1919 und im Februar 1920.

Zu Titel 4 — Pulver- und Sprengmittelmonopol: Gehaltsaufbesserungen und Remunerationen.

Zu Titel 5 — Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge:

§ 1 — Staatskommission und Amt:

Ordentliche Ausgaben: Ergänzungszulagen für Gagisten (Kabinettsbeschluß vom 15. März 1920) für März bis einschließlich Juni 1920 (110.000 K), sonstige persönliche Mehrausgaben (21.400 K).

Außerordentliche Ausgaben: Einmalige nicht wiederkehrende Aushilfe für Militärpersonen im Dezember 1919 und im Februar 1920.

§ 2 — Fürsorgemaßnahmen für Kriegsgefangene:

Unterhaltskosten der Kriegsgefangenen in Sibirien für Jänner bis einschließlich Juni 1920, monatlich 2 Millionen Rubel (samt Kursverlust)	31,000.000 K
Kosten der Kriegsgefangenenmission für Sowjetrußland, monatlich 8 Millionen Rubel, für April bis einschließlich Juni 1920 (samt Kursverlust)	60,000.000 „
Vorläufige Bereitstellung von Geldmitteln zur Heimbeförderung der Kriegsgefangenen aus Sibirien	100,000.000 „
und aus Sowjetrußland	100,000.000 „
§ 2 (Summe)	291,000.000 K

§ 3 — Beschaffung von Zivilkleidern für Heimkehrer: Mehrbedarf infolge Preissteigerungen (32,000.000 K), Beschaffung von Schuhen (20,000.000 K).

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			XVI. Volksernährung.			
28			Volksernährung:			
	1		Staatsamt für Volksernährung:			
		4	Ernährungsbeirat	— 40.000	. . . . .	— 40.000
		4	Wirtschaftskommission beim Staatsamte für Volksernährung	+ 40.000	. . . . .	+ 40.000
			Kapitel 28 (Summe) .	. . . . .	. . . . .	. . . . .

Erläuterungen:

Der früher geplante Ernährungsbeirat wird nicht in Wirksamkeit treten (— 40.000 K); an seiner Stelle wurde die Wirtschaftskommission beim Staatsamte für Volksernährung, eine aus Vertretern der Länder und der Stadt Wien bestehende beratende Körperschaft, errichtet (+ 40.000 K).

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			XVII. Verkehrswesen.			
29			Staatsamt für Verkehrswesen	533.700	11.800	545.500
30			Eisenbahnen:			
	3		Elektrisierungsamt der österreichischen Staatsbahnen	138.000	. . . . .	138.000
	6		Staatsbahnbetrieb:			
		1	Zentraldienst der Direktionen:			
			1. Persönliche Ausgaben	1,632.300	. . . . .	1,632.300
			2. Sachliche Ausgaben	320.000	. . . . .	320.000
		2	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:			
			1. Persönliche Ausgaben	2,500.000	. . . . .	2,500.000
			2. Sachliche Ausgaben (einschließlich der Löhne der Arbeiter)	17,850.000	. . . . .	17,850.000
		3	Stations- und Fahrdienst:			
			1. Persönliche Ausgaben	22,285.000	. . . . .	22,285.000
			2. Sachliche Ausgaben	4,000.000	. . . . .	4,000.000
		4	Zugförderungsdienst:			
			1. Persönliche Ausgaben	3,350.000	. . . . .	3,350.000
		5	Werkstättendienst und Erhaltung der Fahrbetriebsmittel:			
			1. Persönliche Ausgaben	610.000	. . . . .	610.000
			2. Sachliche Ausgaben	4,000.000	. . . . .	4,000.000
		6	Hilfsanstalten für den Betrieb:			
			1. Persönliche Ausgaben	715.000	. . . . .	715.000
			2. Sachliche Ausgaben	3,210.000	. . . . .	3,210.000
		7	Sonstige Betriebsausgaben (Sachliche Ausgaben) . . .	1,233.200	. . . . .	1,233.200
		10	Außerordentliche Ausgaben	. . . . .	4,427.000	4,427.000
			Titel 6 (Summe) .	61,705.500	4,427.000	66,132.500
	8		Außerordentliche Aufwendungen für bauliche Herstellungen und Fahrbetriebsmittelbeschaffung:			
		1	Bauliche Herstellungen	. . . . .	14,740.000	14,740.000
		2	Fahrbetriebsmittelbeschaffung	. . . . .	37,900.000	37,900.000
			Titel 8 (Summe) .	. . . . .	52,640.000	52,640.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
30	9		Außerordentliche Aufwendungen für die Einführung der elektrischen Zugförderung . .	. . . . .	35,000.000	35,000.000
	10		Bahnbau Landeck—Töfens	. . . . .	1,000.000	1,000.000
	11		Vorschußzahlungen an die Südbahngesellschaft	. . . . .	106,050.000	106,050.000
	12		Staatsbeiträge für die Herstellung und Ausgestaltung von Privatbahnen	. . . . .	920.000	920.000
			Kapitel 30 (Summe) .	61,843.500	200,037.000	261,880.500
32			Post, Telegraph und Fernsprecher:			
	2		Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalt:			
		1	Betriebsausgaben:			
			1. Personalausgaben	2,690.200	. . . . .	2,690.200
			2. Sachausgaben	60,582.000	. . . . .	60,582.000
			§ 1 (Summe) .	63,272.200	. . . . .	63,272.200
		2	Anlagen:			
			2. Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen	. . . . .	36,700.000	36,700.000
			3. Postautomobilwesen	. . . . .	7,000.000	7,000.000
			§ 2 (Summe) .	. . . . .	43,700.000	43,700.000
			Titel 2 (Summe) .	63,272.200	43,700.000	106,972.200
	3		Postsparkassenamt (deutschösterreichische Gebarung) .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			Kapitel 32 (Summe) .	63,272.200	43,700.000	106,972.200
			Kapitel 29 bis 32 (Summe) .	125,649.400	243,748.800	369,398.200

Erläuterungen:

Zu Kapitel 29 — Staatsamt:

Ordentliche Ausgaben: Erhöhung der Amtserfordernisse (infolge Einführung einer besonderen Mietzinsabgabe in Wien, Erhöhung der Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren, der Einheitspreise für Gas, elektrische Energie, Brennstoff u. dgl., zusammen 533.700 K).

Außerordentliche Ausgaben: 11.800 K hauptsächlich für Eisenbahnarchiv.

Zu Kapitel 30 — Eisenbahnen:

Titel 3 — Elektrisierungsamt: Übersiedlungskosten.

Titel 6 — Staatsbahnbetrieb: Die Mehransprüche bei den einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen des Titels 6 von zusammen 66,132.500 K gliedern sich ihrer Zweckbestimmung nach wie folgt:

Weitere Hinausschiebung des Wirksamkeitsbeginnes der Zusammenlegung der letztverstaatlichten Wiener Direktionen	1,820.000 K
Lohnerhöhungen	36,250.000 „
Mehraufwand an Nebengebühren, insbesondere infolge Erhöhung der Nachtdienstzulagen	4,742.300 „
Mehrleistung der Fahrkartenerzeugungsstellen aus Anlaß der Tariferhöhungen	1,210.000 „
Maßnahmen zur Verhinderung von Eisenbahndiebstählen	949.000 „
Bauten, insbesondere Notstandsbauten, und Ausbesserung des Hausrucktunnels	6,200.000 „
Wohnungsfürsorge	2,468.200 „
Preissteigerungen, insbesondere infolge der Erhöhung der Einheitspreise für Gas und elektrische Energie	10,200.000 „
Verschiedene unvorhergesehene Betriebsausgaben, vornehmlich infolge von Brandschäden	116.000 „
Inventaranschaffungen, insbesondere aus Anlaß der Einführung der achtstündigen Arbeitszeit sowie zur Erleichterung der Betriebsführung	1,177.000 „
Erwerbungen aus der Sachabrüstung	1,000.000 „
Titel 6 (Summe)	66,132.500 K

Den Mehrausgaben des Staatsbahnbetriebes von 66·1 Millionen Kronen stehen Transportmehreinnahmen von 356·7 Millionen Kronen (siehe Seite 52) gegenüber. Trotzdem ist der Staatsbahnbetrieb noch immer passiv. (Staatszuschuß 247·5 Millionen Kronen, siehe Anhang II.)

Titel 8 — Außerordentliche Aufwendungen:

§ 1 — Bauliche Herstellungen: Mehrbedarf 14,740.000 K infolge Preissteigerungen sowie infolge dringlicher Bauherstellungen (insbesondere Lokomotivmontierung in Floridsdorf, Ausbau der Wiener Transitanlagen und Bahnhofumbau in Linz).

§ 2 — Fahrbetriebsmittelbeschaffung: Der Kaufpreis für die von einer französischen Eisenbahngesellschaft zu übernehmenden 1.205 Kohlenwagen wurde im I. Nachtrag mit 104·3 Millionen Kronen vorgesehen. Dieser Kaufpreis dürfte sich infolge der seitherigen Valutaverschlechterung um 88·4 Millionen Kronen erhöhen, wovon im II. Nachtrag bereits 54 Millionen Kronen vorgesehen wurden und nunmehr im III. Nachtrag noch 34·4 Millionen Kronen vorzusehen sind. Ferner ergibt sich für anderweitige Bestellungen von Fahrzeugen ein Mehrbedarf von 3·5 Millionen Kronen.

Titel 9 — Elektrische Zugförderung: Preissteigerungen, insbesondere infolge notwendigen Bezuges von Baustoffen aus dem Auslande; lebhaftere Bautätigkeit.

Titel 10 — Bahnbau Landeck—Tösens: Fortsetzungsarbeiten.

Titel 11 — Vorschußzahlungen an die Südbahngesellschaft: Um der Südbahngesellschaft die Bedeckung der Ausgaben für die dem Personal ihres inländischen Liniennetzes bewilligten weiteren Teuerungsmaßnahmen zu ermöglichen, wurden ihr neuerdings verzinsliche, rückzahlbare Vorschüsse aus staatlichen Mitteln (zusammen 106,050.000 K) gewährt.[1])

[1]) Für gleiche Zwecke wurden im Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20, im I. und II. Nachtrag Vorschüsse an die Südbahn in der Höhe von 57·2 Millionen Kronen (= 24·0 + 15·6 + 17·6) veranschlagt.

Titel 12 — Staatsbeiträge: Zur Ermöglichung des Zustandekommens wichtiger Bahnlinien hat die Staatsverwaltung einzelnen Lokalbahnen anläßlich ihrer Konzessionierung vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Ermächtigung Staatsbeiträge zugesichert. Da eine weitere Hinausschiebung dieser Zahlungen kaum mehr gerechtfertigt werden kann, wird die Bedeckung dieser Ausgaben hiemit vorgesorgt.

Zu Kapitel 32 — Post, Telegraph und Fernsprecher:

Titel 2 — Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalt:

§ 1 — Betriebsausgaben:

Unterteilung 1 — Personalausgaben: Personalumwandlungen, Erhöhung der Löhne, Reisegebühren, Krankenkassenbeiträge und andere, zusammen 3,290.200 K; hievon ab Minderausgaben von 600.000 K [1]), verbleiben 2,690.200 K.

Unterteilung 2 — Sachausgaben:

a) Postanstalt: Mehrbedarf an Verschleißprovisionen und Eillöhnen infolge der Erhöhung der Postgebühren	212.000 K
Anschaffung von Betriebsmaterialien aus Anlaß der Übernahme der Wiener Postbeförderung mit Kraftfahrzeugen in eigene Regie	11,300.000 „
Steigerung der Preise für Rohmaterialien, Ersatzteile und Maschinen im Kraftfahrwesen um 1000 bis 1500 Prozent	9,000.000 „
Schadensvergütungen infolge Zunahme der Beraubung von Postsendungen	10,500.000 „
Erhöhung der Entschädigungen für die Postbeförderung infolge der Steigerung der Fuhrwerkskosten	1,770.000 „
	32,782.000 K
Hievon ab Minderausgabe durch Überstellung [2]) auf § 2, Unterteilung 3 .	5,000.000 „
Verbleiben .	27,782.000 K
b) Telegraphen- und Fernsprechanstalt: Mehrbedarf für Erhaltung von Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen	10,800.000 K
Anschaffung und Instandhaltung von Apparaten und Zugehör	10,000.000 „
Erhöhung der Reise- und Nachtdienstgebühren, dann Stundengelder .	2,000.000 „
Erhöhung der Provisionen und Tantiemen	800.000 „
Mehrbedarf an Amtsausgaben infolge Preissteigerungen	9,200.000 „
Post a und b (zusammen) .	60,582.000 K

§ 2 — Anlagen:

Unterteilung 2 — Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen: Weitere Ausgestaltung der Anlagen.

Unterteilung 3 — Postautomobilwesen: Investitionsausgaben aus Anlaß der Übernahme des Wiener Postbeförderungsdienstes mit Kraftfahrzeugen in eigene Regie (Kraftwagenhalle, Benzinanlage, Fahrgestelle, Lastwagenkasten und Kraftwagenausrüstung); Gesamterfordernis 7,000.000 K, (hievon 2,000.000 K neuer Anspruch; der Rest von 5,000.000 K betrifft die Überstellung von § 1, Unterteilung 2 „Sachausgaben" auf § 2, Unterteilung 3 „Postautomobilwesen").

[1]) Die im II. Nachtrage eingestellten Mehrausgaben von 600.000 K (Straßenbahnfahrscheine zum halben Fahrpreis für Postangestellte) sind auszuscheiden, da sie anderweitig bedeckt werden.

[2]) Die im II. Nachtrage eingestellte Ausgabe von 5,000.000 K (für Anschaffung von 100 Kraftwagengestellen) sind hier auszuscheiden; für diesen Zweck wird im vorliegenden III. Nachtrage unter Titel 2, § 2, Unterteilung 3 „Postautomobilwesen" vorgesehen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			XIX. Kriegsmaßnahmen.			
34			Kriegsmaßnahmen:			
	1		Unterhaltsbeiträge		55,000.000	55,000.000
	2		Kriegsflüchtlinge		400.000	400.000
	7		Erleichterung der Lebensführung:			
		1	Mindestbemittelte		16,742.000	16,742.000
		2	Verbrauchervereinigungen		35,000.000	35,000.000
		3	Verbilligung von Lebensmitteln für die Allgemeinheit		644,000.000	644,000.000
		4	Volksbekleidung		11,000.000	11,000.000
		6	Verschiedene Ausgaben		24,300.000	24,300.000
			Titel 7 (Summe)		731,042.000	731,042.000
	8		Wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen:			
		1	Arbeitslose		60,446.000	60,446.000
		5	Zeitungsunternehmungen		18,320.000	18,320.000
		6	Verschiedene Ausgaben		456.000	456.000
			Titel 8 (Summe)		79,222.000	79,222.000
	9		Staatsangestellte:			
		2	Einmalige Zuschüsse an aktive Angestellte:			
			a) Staatsangestellte		49,000.000	49,000.000
			b) Staatsbahnangestellte		41,000.000	41,000.000
			§ 2 (Summe)		90,000.000	90,000.000
		3c	Einmalige Aushilfe an aktive Angestellte:			
			a) Staatsangestellte		53,800.000	53,800.000
			b) Staatsbahnangestellte		44,700.000	44,700.000
			§ 3c (Summe)		98,500.000	98,500.000
		4	Aushilfen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:			
			a) Staatsangestellte		— 3,500.000	— 3,500.000
			b) Staatsbahnangestellte		— 1,500.000	— 1,500.000
			§ 4 (Summe)		— 5,000.000	— 5,000.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
34	9	4a	Teuerungszulagen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:			
			a) Staatsangestellte		3,000.000	3,000.000
			b) Staatsbahnangestellte		2,000.000	2,000.000
			§ 4a (Summe)		5,000.000	5,000.000
		5a	Außerordentliche Geldzubußen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:			
			a) Staatsangestellte		900.000	900.000
			b) Staatsbahnangestellte		600.000	600.000
			§ 5a (Summe)		1,500.000	1,500.000
		5b	Gleitende Zulagen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:			
			a) Staatsangestellte		3,750.000	3,750.000
			b) Staatsbahnangestellte		2,500.000	2,500.000
			§ 5b (Summe)		6,250.000	6,250.000
		5c	Einmalige Aushilfe an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:			
			a) Staatsangestellte		1,250.000	1,250.000
			b) Staatsbahnangestellte		800.000	800.000
			§ 5c (Summe)		2,050.000	2,050.000
		7	Zuschüsse zu Diäten, Zehrgeldern und Reisepauschalien:			
			a) Staatsangestellte		1,765.000	1,765.000
		10	Weitere Maßnahmen:			
			a) Staatsangestellte		216,000.000	216,000.000
			b) Staatsbahnangestellte		177,300.000	177,300.000
			§ 10 (Summe)		393,300.000	393,300.000
			Titel 9 (Summe)		593,365.000	593,365.000
	11		Verschiedene Maßnahmen:			
		2	Überwachung kriegswirtschaftlicher Organisationen		176.000	176.000
		3	Andere Maßnahmen		12,100.000	12,100.000
			Titel 11 (Summe)		12,276.000	12,276.000
			Kapitel 34 (Summe)		1.471,305.000	1.471,305.000

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Unterhaltsbeiträge: Infolge Weitergewährung des 50prozentigen Zuschlages zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen vom 1. Februar bis 30. Juni 1920[1]) und Verzögerung der Heimkehr der Kriegsgefangenen (55 Millionen Kronen). Die Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Volkswehrleuten, für welche bis Ende Februar 1920 bereits im II. Nachtrag voranschlagsmäßig vorgesehen war, wurde mit diesem Zeitpunkte infolge der Gewährung von Teuerungszulagen an die Volkswehrmänner eingestellt.[2])

Zu Titel 2 — Kriegsflüchtlinge: Neuerliche Erhöhung der Unterstützungen für die Flüchtlinge in Kärnten ab 1. April 1920 um 2 K für den Kopf.

Zu Titel 7 — Erleichterung der Lebensführung:

§ 1 — Mindestbemittelte: Mehrerfordernisse für die öffentliche Ausspeisung in Wien (8 Millionen Kronen) und für die Mindestbemittelten in den verschiedenen Ländern (8,642.000 K); Darlehen an den Ersten Wiener Volksküchenverein (100.000 K).

§ 2 — Verbrauchervereinigungen: Darlehen für den Zentralverband der Lebensmittelmagazine für die Bediensteten der österreichischen Eisenbahnen (25 Millionen Kronen), Darlehen an den Zentralverband der Kriegs- und Gemeinschaftsküchen in Wien und Niederösterreich (5 Millionen Kronen), Darlehen und Subventionen an sonstige Verbrauchervereinigungen (5 Millionen Kronen).

§ 3 — Verbilligung von Lebensmitteln für die Allgemeinheit: Zur Bedeckung des Nettoverlustes aus der verbilligten Abgabe von Mehl und Brot sind im Staatsvoranschlagsentwurfe . . . . . 1.300,000.000 K
und im I. Nachtrage . . . . . 1.800,000.000 „
zusammen . 3.100,000.000 K
vorgesehen. Bei Ermittlung dieser Verlustziffer wurden nebst den Frachtkosten und den Regieauslagen auch die Ankaufspreise aller ausländischer Waren in der Annahme in Rechnung gezogen, daß sie noch im Laufe des Verwaltungsjahres 1919/20 zu bezahlen sein werden. Da die Ankaufspreise zum Teil aber dem österreichischen Staate kreditiert wurden und ihm — wie nunmehr als feststehend angenommen werden kann — in diesem Belange im Verwaltungsjahre 1919/20 keine effektive Ausgabe erwächst, kann daher ein Teil der bei der Schätzung des Verlustes in Rechnung gestellten Ausgaben zumindest vorläufig außer Betracht bleiben. Andererseits erfordern jene Ankäufe, welche nicht auf Kredit, sondern bar getätigt werden, infolge der Verschlechterung der Kursverhältnisse einen viel größeren Aufwand, als bei der Schätzung der Verlustziffer kalkuliert wurde. Ein vollständig abschließendes Bild über den Verlust bei der verbilligten Abgabe von Mehl und Brot kann allerdings derzeit noch nicht gewonnen werden, weil die Abrechnungen über die auf Rechnung des 48 Millionen Dollarkredites aus dem Auslande bezogenen Waren zwar dem Ende nahe, jedoch noch nicht abgeschlossen sind und zudem auch Abrechnungen über einzelne andere Ankäufe noch nicht vorliegen.

Unter diesen Umständen kann gegenwärtig noch nicht sicher gesagt werden, ob der aus der verbilligten Abgabe von Mehl und Brot zu gewärtigende Nettoverlust tatsächlich höher oder niedriger als der hiefür veranschlagte Betrag von 3.100 Millionen Kronen sein wird, weshalb der für diese Gebarungen bisher veranschlagte Betrag von 3.100 Millionen Kronen als Verrechnungsansatz auch gegenwärtig noch beizubehalten wäre.

Hingegen läßt sich der aus der verbilligten Abgabe von Fett und Fleisch seit 1. Jänner 1920 zu gewärtigende Nettoverlust auf Grund der bisherigen Abrechnungen ziemlich annähernd, und zwar mit etwa 644 Millionen Kronen schätzen; dieser Betrag wird daher im III. Nachtrag als Mehrausgabe eingestellt.

In diesem Zusammenhange sei bezüglich der bei der Abgabe von Lebensmitteln im Inlande erzielten Kronenerlöse zur Aufklärung neuerlich festgestellt, daß diese — wie schon im Berichte des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend das Finanzgesetz für

---

[1]) Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 51, und vom 16. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 66.

[2]) Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 26. März 1920, St. G. Bl. Nr. 139. Die Teuerungszulagen für Volkswehrmänner werden bei Kapitel 27, Titel 2, vorgesehen (siehe Seite 28).

das Verwaltungsjahr 1919/20[1]), hervorgehoben ist — den mit der Bewirtschaftung der Lebensmittel betrauten Anstalten in der Form von Betriebsvorschüssen gegen Verrechnung überlassen und von ihnen zum Ankauf weiterer Lebensmittel im Auslande verwendet wurden, weshalb sie im Staatsvoranschlage nicht als Einnahmen erscheinen.

§ 4 — Volksbekleidung: Vorschüsse zur Deckung eines Kursverlustes bei der Einfuhr von Textilwaren aus der Schweiz.

§ 6 — Verschiedene Ausgaben: Staatsbeiträge für die Amerikanische Kinderhilfsaktion, insbesondere für Verwaltungs- und Transportkosten.

Zu Titel 8 — Wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen:

§ 1 — Arbeitslose: Restliches Erfordernis für die staatliche Arbeitslosenunterstützung vom 1. März bis zum 8. Mai 1920. Für die Arbeitslosenversicherung,[2]) die am 9. Mai 1920 in Kraft tritt, ist im Kapitel 25 „Soziale Verwaltung"[3]) ein Pauschalbetrag als Verrechnungspost eingestellt.

§ 5 — Zeitungsunternehmungen: Ausgaben für die Verbilligung des Rotationsdruckpapieres für inländische Zeitungen ab 1. Jänner 1920.

§ 6 — Verschiedene Ausgaben: Verschiedene Darlehen an Holzverwertungsgenossenschaften abgerüsteter Soldaten und Heimkehrer.

Zu Titel 9: Staatsangestellte:

§ 2 — Einmalige Zuschüsse an aktive Angestellte im Dezember 1919.

§ 3c — Einmalige, nicht wiederkehrende Aushilfe an aktive Angestellte im Jahre 1920:

a) Staatsangestellte[4])	53,800.000 K
b) Staatsbahnangestellte[5])	44,700.000 „
§ 3c (Summe)	98,500.000 K

§ 4 — Aushilfen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten: Ab 1. Jänner 1920 erhalten die im § 10 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132, genannten Pensionisten an Stelle der Aushilfen abbaufähige Teuerungszulagen (vergleiche unten § 4a); das sich hiedurch ergebende Mindererfordernis an Aushilfen beziffert sich für das 1. Halbjahr 1920 mit rund — 18,000.000 K; hievon entfallen auf Liquidationskapitel 35/C, Titel 4[6]) — 13,000.000 K, der Rest von — 5,000.000 K auf obigen Ansatz; er verteilt sich wie folgt:

Staatsangestellte	— 3,500.000 K
Staatsbahnangestellte	— 1,500.000 „
§ 4 (Summe)	— 5,000.000 K

§ 4a — Teuerungszulagen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten[7]): Aufwand für das 1. Halbjahr 1920 55,000.000 K; hiervon entfallen auf Liquidationskapitel 35/C, Titel 2a[6]), 50,000.000 K und der Rest von 5,000.000 K auf obigen Ansatz; er verteilt sich wie folgt:

Staatsangestellte	3,000.000 K
Staatsbahnangestellte	2,000.000 „
§ 4a (Summe)	5,000.000 K

[1]) 667 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.
[2]) Gesetz vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153.
[3]) Seite 24.
[4]) Gesetz vom 3. März 1920, St. G. Bl. Nr. 106.
[5]) Erlaß des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 27. Februar 1920, Z. 509/St. V.
[6]) Entsprechend dem bei Aufstellung des Staatsvoranschlages beobachteten Grundsatze, daß von den Pensionsbezügen (Stamm- und Nebenbezügen) die auf die aktive Dienstzeit bis 31. Oktober 1918 entfallende Quote als Liquidationsausgabe und nur die auf die aktive Dienstzeit ab 1. November 1918 entfallende Quote als rein deutsch-österreichische anzusehen ist.
[7]) § 10 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132.

§ 5a — Außerordentliche Geldzubußen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten[1]): Gesamtausgabe (Jänner 1920) 17,000.000 K, hievon entfallen auf Liquidationskapitel 35/C, Titel 3a[2]) 15,500.000 K, auf obigen Ansatz der Rest von 1,500.000 K, der sich wie folgt verteilt:

Staatsangestellte	900.000 K
Staatsbahnangestellte	600.000 „
§ 5a (Summe)	1,500.000 K

§ 5b — Gleitende Zulagen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten[3]): Gesamtaufwand für das erste Halbjahr 1920: 75,000.000 K, hievon entfallen auf Liquidationskapitel 35/C, Titel 3b[2]), 68,750.000 K und auf obigen Ansatz der Rest von 6,250.000 K, der sich wie folgt verteilt:

Staatsangestellte	3,750.000 K
Staatsbahnangestellte	2,500.000 „
§ 5b (Summe)	6,250.000 K

§ 5c — Einmalige nicht wiederkehrende Aushilfe im März 1920[4]): Gesamtausgabe 25,000.000 K, hievon entfallen auf Kapitel 35/C, Titel 3c[2]), 22,950.000 K, und auf obigen Ansatz der Rest von 2,050.000 K, der sich wie folgt verteilt:

Staatsangestellte	1,250.000 K
Staatsbahnangestellte	800.000 „
§ 5c (Summe)	2,050.000 K

§ 7 — Zuschüsse zu Diäten, Zehrgeldern und Reisepauschalien: 100prozentiger Zuschuß zur Übernachtungsgebühr und zum Zehrgeld der Gendarmerie ab 1. April 1920, Jahresaufwand 7,060.000 K, Tangente für 1919/20 1,765.000 K.

§ 10 — Weitere Maßnahmen:

Im Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 und im I. Nachtrag waren nach den damaligen Normen die Vorsorgen für Teuerungszuwendungen an aktive Staatsangestellte sowie an Staatsangestellte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene im allgemeinen (von wenigen Ausnahmen[5]) abgesehen) nur für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 veranschlagt, hingegen für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 mit Rücksicht auf die damalige Ungewißheit der Fortführung der Teuerungsaktion nur ein Pauschalbetrag von 300 Millionen Kronen unter § 10 für „Weitere Maßnahmen" vorgesehen.

Mit dem Besoldungsübergangsgesetze[6]) wurde die Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener vorläufig dahin geregelt, daß an Stelle des bisherigen Besoldungssystems (Gehalt, Aktivitätszulagen und Teuerungszuwendungen) ein neues Besoldungssystem (Grundgehalte, Ortszuschläge, Teuerungszulagen und gleitende Zulagen) getreten ist. Der Mehraufwand, welcher aus dieser vorläufigen Neuregelung des Besoldungsübergangsgesetzes gegenüber den im Staatsvoranschlage und I. Nachtrag bei den Etats der einzelnen Verwaltungszweige und den bei Kapitel 34 „Kriegsmaßnahmen", Titel 9

---

[1]) Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 9. Jänner 1920, Z. 2037 und des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 14. Jänner 1920, Z. 991.

[2]) Siehe Anmerkung [6]) auf Seite 38.

[3]) § 12 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132.

[4]) § 4 des Gesetzes vom 3. März 1920, St. G. Bl. Nr. 106.

[5]) Mit ganzjährigen Beträgen waren nur die Vorsorgen für Aushilfen an Staatsangestellte des Ruhestandes (§ 4), Übernahme von Abzügen (§ 6), Zuschuß zu Diäten (§ 7), Gebrauchsgegenstände (§ 8) und wirtschaftliche Hilfe (§ 9) veranschlagt.

[6]) Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570.

„Staatsangestellte" veranschlagten Vorsorgen entspringt, wurde für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 mit . . . . . 1.243·1 Millionen Kronen
veranschlagt. Gegenüber dem bei Titel 9, § 10, für diese Zeit vorgesehenen Pauschalbetrage von . . . . . 300·0 „ „

ergibt sich ein Mehrerfordernis von . . . . . 943·1 Millionen Kronen

(hievon Staatsangestellte 510·2 Millionen Kronen und Staatsbahnangestellte 432·9 Millionen Kronen).

Seither wurden durch den Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz[1]) mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 an die Ortszuschläge und Teuerungszulagen erhöht, ferner die gleitenden Zulagen neu geregelt.

Der Mehraufwand, welcher aus diesem Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz gegenüber den im Staatsvoranschlag 1919/20 samt I. und II. Nachtrag bei den Etats der einzelnen Verwaltungszweige und bei Kapitel 34, Titel 9 veranschlagten Vorsorgen entspringt, wird für die Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1920 mit . . . . . 413·3 Millionen Kronen
(hievon Staatsangestellte 225 Millionen Kronen, Staatsbahnangestellte 188·3 Millionen Kronen) veranschlagt.

Wird der Mehraufwand aus dem Besoldungsübergangsgesetz (943·1 Millionen Kronen) und dem Nachtrag zu diesem (413·3 Millionen Kronen) zusammengefaßt, so ergibt sich für den Rest des Verwaltungsjahres 1919/20 ein Gesamtmehraufwand von . . . . . 1.356·4 Millionen Kronen.

Hievon ab die bereits im II. Nachtrag unter Kapitel 34, Titel 9, § 10, vorgesehenen . . . . . 963·1 „ „

verbleibt für den III. Nachtrag . . . . . 393·3 Millionen Kronen

(hievon Staatsangestellte 216·0 Millionen Kronen und Staatsbahnangestellte 177·3 Millionen Kronen).

Der künftig sich ergebende ganzjährige Mehraufwand aus diesen beiden Maßnahmen für Zivilstaatsangestellte ist zu schätzen wie folgt:

	Staatsangestellte	Staatsbahnangestellte	zusammen
	Millionen Kronen		
Auf Grund des Besoldungsübergangsgesetzes .	1.340·4	1.145·8	2.486·2
und des Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz .	675·0	565·0	1.240·0
Zusammen .	2.015·4	1.710·8	3.726·2

Zu Titel 11 — Verschiedene Maßnahmen:

§ 2 — Überwachung kriegswirtschaftlicher Organisationen: Mehrerfordernis für Überwachungs- und Kontrollorgane (176.000 K).

§ 3 — Andere Maßnahmen: Vorschuß an den Landesrat Salzburg zur Aufbringung von Holzschnittware zur Abwicklung eines Lebensmittelbezuges aus dem Auslande (10 Millionen Kronen), außerordentliche Maßnahmen für das Land Kärnten aus Anlaß der jugoslawischen Besetzung (2 Millionen Kronen), sonstige kleinere Ausgaben (0·1 Millionen Kronen).

[1]) Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			XX. Liquidation.			
35			Beitrag zu den Liquidationsausgaben	91,080.400	703,133.500	794,213.900

Erläuterungen.

Die obigen Mehrausgaben von zusammen rund 994·2 Millionen Kronen setzen sich ihrer Zweckbestimmung nach aus folgenden Hauptposten zusammen:

Zivilpensionen Alt-Österreichs	+	208·2	Millionen Kronen
Heeres- und Marinepensionen	+	17·7	„ „
Heeres- und Marinelieferungen	+	220·0	„ „
Liquidierende Stellen	+	74·5	„ „
Liquidierende Kriegsbetriebe	+	213·8	„ „
Liquidation der Kriegsgüter	+	40·0	„ „
Münzverlust	+	20·0	„ „
Summe rund .	+	794·2	Millionen Kronen.

Nähere Zergliederungen und Erläuterungen siehe Anhang III (samt Tafeln).

Zweiter Teil: Staatseinnahmen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
			VIII. Inneres und Unterricht.			
8			Staatsamt für Inneres und Unterricht . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
9			Inneres	. . . . .	. . . . .	. . . . .
10			Unterricht:			
	2	1	Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke:			
		3	Universitäten	1,774.000	. . . . .	1,774.000
		3	Technische Hochschulen	340.000	. . . . .	340.000
		4	Hochschule für Bodenkultur	97.000	. . . . .	97.000
		5	Tierärztliche Hochschule	391.000	. . . . .	391.000
			Kapitel 10 (Summe) .	2,602.000	. . . . .	2,602.000
11			Kunst:			
	1		Bildende Kunst	30.000	. . . . .	30.000
			Kapitel 8 bis 11 (Summe) .	2,632.000	. . . . .	2,632.000

Erläuterungen.

Zu Kapitel 10 — Unterricht:

Titel 2 — Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke:

§§ 1 bis 4: Erhöhung der Kollegien-(Unterrichts-)gelder, Matrikel- und Inskriptionsgebühren sowie der Bibliotheksbeiträge, ferner Einführung von Auditoriengeldern.[1])

§ 5 — Tierärztliche Hochschule: Einnahmen der ab 1. Jänner 1920 in die Zivilverwaltung übernommenen Tierärztlichen Hochschule in Wien (391.000 K).

Zu Kapitel 11 — Kunst, Titel 1 — Bildende Kunst: Erhöhung der Unterrichtsgelder, Matrikelgebühren und Auditoriengelder.[1])

[1]) Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571 und Vollzugsanweisungen vom 21. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 71 bis 76.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
			X. Finanzen.			
14			Finanzverwaltung:			
	2		Unterbehörden und Organe:			
		5	Punzierungsämter	1.200	. . . . .	1.200
		8	Zollämter	563.000	. . . . .	563.000
			Kapitel 14 (Summe)	564.200	. . . . .	564.200
15			Öffentliche Abgaben:			
	2		Zölle:			
		1	Eingangs- und Ausgangszölle	380,000.000	. . . . .	380,000.000
		2	Nebengebühren	800.000	. . . . .	800.000
		3	Zollsicherstellungen	500.000	. . . . .	500.000
			Titel 2 (Summe)	381,300.000	. . . . .	381,300.000
	4		Gebühren:			
		4	Eisenbahnverkehrssteuern:			
			1. Fahrkartensteuer	20,000.000	. . . . .	20,000.000
			2. Frachtsteuer	125,000.000	. . . . .	125,000.000
			3. Gepäcksteuer	5,000.000	. . . . .	5,000.000
			Titel 4 (Summe)	150,000.000	. . . . .	150,000.000
			Kapitel 15 (Summe)	531,300.000	. . . . .	531,300.000
16			Monopole:			
	1		Tabak:			
		2	Verschleiß	335,000.000	. . . . .	335,000.000
	2		Salz:			
		2	Verschleiß	39,500.000	. . . . .	39,500.000
	3		Süßstoffe	15,000.000	. . . . .	15,000.000
	4		Staatslotterien:			
		3	Verwaltungseinnahmen	6.800	. . . . .	6.800
			Kapitel 16 (Summe)	389,506.800	. . . . .	389,506.800

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
17			Betriebe:			
	1		Staatsdruckerei	17,780.000	. . . . .	17,780.000
	2		Münzwesen	302.000	. . . . .	302.000
			Kapitel 17 (Summe) .	18,082.000	. . . . .	18,082.000
18			Kassenverwaltung:			
	2		Münzgewinn:			
		1	Kursgewinn	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	2a		Erlöse von Wertzeichen	. . . . .	2,000.000	2,000.000
	3		Staatliche Kapitalsbeteiligung an Privatunternehmungen	. . . . .	50,458.800	50,458.800
	5		Unbewegliches Staatseigentum:			
		1	Veräußerungen	. . . . .	1,000.000	1,000.000
	6		Verschiedene Einnahmen:			
		5	Andere Einnahmen	. . . . .	200.000	200.000
			Kapitel 18 (Summe) .	. . . . .	53,658.800	53,658.800
			Kapitel 14 bis 18 (Summe) .	939,453.000	53,658.800	993,111.800

Erläuterungen.

Zu Kapitel 14 — Finanzverwaltung, Titel 2 — Unterbehörden und Organe:

§ 5 — Punzierungsämter: Erhöhung der Gebühren für Stückelproben.

§ 8 — Zollämter: Erhöhung des Trägerlohntarifes beim Hauptzollamte Wien um rund 200 Prozent ab Mitte Februar 1920 (Jahresmehreinnahme 1·5 Millionen, Tangente 563.000 K).

Zu Kapitel 15 — Öffentliche Abgaben:

Titel 2 — Zölle: Mehreinnahmen durch Hebung des Verkehrs mit dem Auslande (140 Millionen Kronen), dann durch Errichtung der Zollinie gegen Ungarn ab 11. Dezember 1919[1]) (110 Millionen Kronen), ferner durch Erhöhung des Zollaufschlages von 500 Prozent auf 1900 Prozent voraussichtlich ab Mitte Mai 1919 (Tangente 130 Millionen Kronen).[2])

[1]) Vollzugsanweisung vom 3. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 545.
[2]) Ganzjährige Mehreinnahmen 1200 Millionen Kronen.

Titel 4 — Gebühren, § 4 — Eisenbahnverkehrssteuern: Mehreinnahmen durch neuerliche Erhöhung der Eisenbahntarife im Personen-, Güter- und Gepäckverkehre mit Wirksamkeit vom 1. Jänner und vom 16. April 1920 unter Bedachtnahme auf die gesetzliche Neuregelung der Eisenbahnverkehrssteuern[1]), jedoch auch unter Berücksichtigung der großen Verkehrsdrosselungen und der wenig befriedigenden bisherigen Kassenerfolge.

Zu Kapitel 16 — Monopole:

Titel 1 — Tabak: Erhöhung der Tabakverschleißpreise ab 12. April 1920[2]); jährliche Mehreinnahmen rund 1600 Millionen Kronen, somit vom 12. April bis 30. Juni 1920 332 Millionen Kronen. Dazu Mehreinnahmen aus der Gewinnrückzahlungen der Tabakverschleißer 3 Millionen Kronen.

Titel 2 — Salz: Erhöhung der Salzverschleißpreise ab 3. April 1920.[3]) Ganzjährige Mehreinnahmen 105 Millionen Kronen, hievon für die Zeit vom 3. April bis 30. Juni 1920 unter Berücksichtigung des tatsächlichen Mehrabsatzes 39·5 Millionen Kronen.

Titel 3 — Süßstoffe: Erhöhung der Verkaufspreise ab 1. Jänner 1920[4]); ganzjährige Mehreinnahmen 30 Millionen Kronen, hievon für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 15 Millionen Kronen.

Titel 4 — Staatslotterien, § 3 — Verwaltungseinnahmen: Erlös für Kopierpapier.

Zu Kapitel 17 — Betriebe:

Titel 1 — Staatsdruckerei: Erhöhung des Regiezuschlages zu den Verkaufspreisen.

Titel 2 — Münzwesen: Erhöhung der Scheidgebühren (150.000 K), der Einlösungsgebühren (120.000 K), der Prägegebühren (30.000 K) und der Gebühren für chemische Untersuchungen (2.000 K).

Zu Kapitel 18 — Kassenverwaltung:

Titel 2 — Münzgewinn, § 1 — Kursgewinn: Siehe Erläuterungen zu Ausgabenkapitel 18, Titel 3, § 1 (Seite 19).

Titel 2a — Erlös von Wertzeichen: Die geplante Veräußerung von Sammlerwertzeichen (Briefmarken u. A.) dürfte voraussichtlich erst Ende Mai 1920 in größerem Maßstabe einsetzen, weshalb für den Rest des laufenden Verwaltungsjahres vorläufig nur eine Einnahme von 2 Millionen Kronen als Verrechnungspost angesetzt wird.

Titel 3a — Staatliche Kapitalsbeteiligung: Von dem staatlichen Besitz an neuen Alpinen Montanaktien[5]) wurden im Dezember 1919 20.000 Stück um 4,200.000 italienische Lire zum Kurswerte von rund . . . . . 50,458.800 K verkauft.

Titel 5 — Unbewegliches Statseigentum, § 1 — Veräußerungen: Gegenwert aus der Abgabe des staatlichen Fabriksgebäudes, Wien, III., Rennweg 12 an die Heilmittelstelle G. W. A.[6])

Titel 6 — Verschiedene Einnahmen, § 5 — Andere Einnahmen: Gegenwert aus der Abgabe staatlicher maschineller und sonstiger Einrichtungen und Geräte an die Heilmittelstelle G. W. A.[6])

---

[1]) Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 602 (siehe auch II. Nachtrag).
[2]) Kundmachung des Staatsamtes für Finanzen vom 22. März 1920, V. Bl. Nr. 34.
[3]) Gesetz vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 152.
[4]) Verordnungsblatt des Staatsamtes für Finanzen Nr. 155 ex 1919.
[5]) Siehe I. Nachtrag, Ausgabenkapitel 18, Titel 3 und 3a.
[6]) Siehe Erläuterungen zu Ausgabenkapitel 18, Titel 3a.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
			XI. Land- und Forstwirtschaft.			
20			Forstwirtschaft:			
	2		Forste und Domänen des Staates	7,700.000	. . . . .	7,700.000
	3		Forste und Domänen des Religionsfondes . .	100.000	. . . . .	100.000
			Kapitel 20 (Summe) .	7,800.000	. . . . .	7,800.000

Erläuterungen.

Größerer Holzeinschlag und bessere Verwertung des harten Nutzholzes.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
			XII. Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten.			
22			Handel, Gewerbe, Industrie:			
	2		Patentwesen	18.000	. . . . .	18.000
	4		Eichwesen	600.000	. . . . .	600.000
	5		Gewerbeförderung	135.200	. . . . .	135.200
	6		Gewerbliches Bildungswesen	677.200	. . . . .	677.200
			Kapitel 22 (Summe) .	1,430.400	. . . . .	1,430.400

Erläuterungen.

Zu Kapitel 22 — Handel, Gewerbe, Industrie:

Titel 2 — Patentwesen: Erlös für veräußerte Druckwerke.

Titel 4 — Eichwesen: Mehreinnahmen durch Tariferhöhung ab 1. April 1920.

Titel 5 — Gewerbeförderung: Rückzahlungen für Arbeitsbehelfe und Darlehen samt Zinsen, sowie Erlöse und sonstige Widmungen. (Siehe Ausgabenkapitel 22, Titel 5, § 3.)

Titel 6 — Gewerbliches Bildungswesen: Internatsgebühren und Schulgelder sowie Einnahmen aus dem Wirtschaftsbetrieb der technischen gewerblichen Lehranstalt in Mödling.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
			XIV. Äußeres.			
26			Äußeres:			
	12		Außendienst:			
		2	Konsulatsdienst	1,000.000	. . . . .	1,000.000

Erläuterungen.

Erhöhte Konsulargebühreneinnahmen infolge der vermehrten auswärtigen Vertretungsbehörden.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
			XV. Heerwesen.			
27			Heerwesen:			
	1		Staatsamt für Heerwesen	160.000	. . . . .	160.000
	2		Wehrmacht	54.600	. . . . .	54.600
	4		Pulver- und Sprengmittelmonopol	1,500.000	. . . . .	1,500.000
			Kapitel 27 (Summe) .	1,714.600	. . . . .	1,714.600

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Staatsamt: Entschädigungsleistung andrer Ressorts für die ihnen im Gebäude des Staatsamtes für Heerwesen überlassenen Amtsräume.

Zu Titel 2 — Wehrmacht: Einnahmen aus Passagierflügen, Fesselballonaufstiegen und Ballonfreifahrten.

Zu Titel 4 — Pulver- und Sprengmittelmonopol: Voraussichtliches Mehrerträgnis des Monopols.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
			XVII. Verkehrswesen.			
29			Staatsamt für Verkehrswesen	. . . . .	. . . . .	. . . . .
30			Eisenbahnen:			
	2		Staatsbahnbetrieb:			
		1	Transporteinnahmen	104,400.000	. . . . .	104,400.000
		2	Sonstige Einnahmen	430.000	. . . . .	430.000
			Kapitel 30 (Summe) .	104,830.000	. . . . .	104,830.000
31			Schiffahrt:			
	2		Bodensee-Dampfschiffahrt	. . . . .	250.000	250.000
			Kapitel 31 (Summe) .	. . . . .	250.000	250.000
32			Post, Telegraph und Fernsprecher:			
	2		Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalt:			
		1	Post	+102,700.000	. . . . .	+102,700.000
		2	Telegraph	+ 27,650.000	. . . . .	+ 27,650.000
		3	Fernsprecher	— 4,300.000	. . . . .	— 4,300.000
		4	Andere Einnahmen	+ 3,575.000	. . . . .	+ 3,575.000
			Titel 2 (Summe) .	129,625.000	. . . . .	129,625.000
	3		Postsparkassenamt (deutschösterreichische Gebarung) .	5,415.000	. . . . .	5,415.000
			Kapitel 32 (Summe) .	135,040.000	. . . . .	135,040.000
			Kapitel 29 bis 32 (Summe) .	239,870.000	250.000	240,120.000

Erläuterungen.

Zu Kapitel 30 — Eisenbahnen, Titel 2 — Staatsbahnbetrieb:

§ 1 — Transporteinnahmen: Im Verwaltungsjahr 1919/20 wurden die Tarife der Staatsbahnen dreimal erhöht:

ab 15. Oktober, beziehungsweise 15. November 1919 (Personen- und Gepäcktarif um 50 Prozent, Gütertarif um 150 Prozent);

ab 1. Jänner 1920 (Personen- und Gepäcktarif um 50 Prozent, Gütertarif um 150 Prozent);
ab 16. April 1920 (Personentarif um 50 Prozent, Gepäck- und Gütertarif um 100 Prozent).

Der Voranschlag über Transporteinnahmen der Staatsbahnen (ausschließlich der Einnahmen aus Eisenbahnverkehrssteuern)[1] für das Verwaltungsjahr 1919/20 entwickelt sich wie folgt:

Laut Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 . . .	537·8	Millionen Kronen
Laut I. Nachtrag (Mehreinnahmen ab 15. Oktober, beziehungsweise November 1919)	398·5	„ „
Mehreinnahmen ab 1. Jänner 1920	413·0	„ „
Mehreinnahmen ab 16. April 1920	356·7	„ „
zusammen .	1.706·0	Millionen Kronen

Voranschlagsmäßig sind bisher vorgesehen:

Laut Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 .	537·8	
Laut I. Nachtrag	398·5	
Laut II. Nachtrag	665·3	
zusammen . . .	1.601·6	„ „

Daher im III. Nachtrag vorzusehen . 104·4 Millionen Kronen.

Die künftige ganzjährige Wirkung der Tariferhöhungen läßt sich, unter der Voraussetzung eines gleich starken Verkehrs, wie folgt entwickeln:

Grundlage laut Staatsvoranschlag 1919/20 . .	537·8	Millionen Kronen
Ganzjährige Mehreinnahmen ab 15. Oktober, beziehungsweise November 1919	592·8	„ „
Ganzjährige Mehreinnahmen ab 1. Jänner 1920	891·3	„ „
„ „ „ 16. April 1920 .	1.712·3	„ „
Künftige ganzjährige Transporteinnahmen .	3.734·2	Millionen Kronen.

Trotz dieser Mehreinnahmen ist der Staatsbahnbetrieb noch immer passiv (Staatszuschuß 247·5 Millionen Kronen, siehe Anhang II).

§ 2 — Sonstige Einnahmen: Erhöhung der Einheitssätze für die Anrechnung von Leihmietegebühren bei Lokomotiven 400.000 K (jährliche Mehreinnahmen 1,000.000 K), ferner Ausfertigungsgebühr bei Gewährung außertarifmäßiger Fahrbegünstigungen 30.000 K (jährliche Mehreinnahme 120.000 K).

Zu Kapitel 31 — Schiffahrt, Titel 2 — Bodensee-Dampfschiffahrt: Einmalige außerordentliche Einnahme aus dem Verkaufe des außer Gebrauch stehenden Dampfers „Habsburg" sowie einer Verbund-Dampfmaschine.

Zu Kapitel 32 — Post, Telegraph und Fernsprecher:

Titel 2 — Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalt:

§§ 1 bis 3: Die Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren wurden im Verwaltungsjahre 1919/20 zweimal erhöht und zwar:

Das erstemal ab 1. Dezember 1919, (beziehungsweise 1. und 15. Jänner 1920.[2])
Das zweitemal ab 1., beziehungsweise 15. April 1920.[3])

---

[1]) Über die Mehreinnahmen aus Eisenbahnverkehrssteuern siehe Einnahmenkapitel 15, Titel 4, § 4 (Seite 44).

[2]) Vollzugsanweisungen vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 527, 528 und 529, dann vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 584.

[3]) Vollzugsanweisungen vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 128, 129 und 130.

Der Einnahmenvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1919/20 (§§ 1 bis 3) entwickelt sich, wie folgt:

	Post-	Telegraph	Fernsprecher	Zusammen
		Millionen Kronen		
Laut Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20	123·0	13·0	35·0	171·0
Laut I. Nachtrag	.	.	.	.
Mehreinnahmen ab 1. Dezember 1919, beziehungsweise 1. und 15. Jänner 1920	94·2	30·2	8·4	132·8
Mehreinnahmen ab 1., beziehungsweise 15. April 1920	69·0	4·25	.	73·25
Summe . .	286·2	47·45	43·4	377·05
Voranschlagsmäßig sind bisher vorgesehen:				
Laut Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20	123·0	13·0	35·0	171·0
Laut I. Nachtrag	.	.	.	.
Laut II. Nachtrag	60·5	6·8	12·7	80·0
Daher im III. Nachtrag vorzusehen	+ 102·7	+ 27·65	— 4·3	+ 126·05

Die künftige ganzjährige Wirkung der Tariferhöhungen läßt sich unter Annahme eines gleich stark bleibenden Verkehrs wie folgt entwickeln:

	Post	Telegraph	Fernsprecher	Zusammen
		Millionen Kronen		
Grundlage laut Staatsvoranschlag 1919/20 . . .	123·0	13·0	35·0	171·0
Ganzjährige Mehreinnahmen ab 1. Dezember 1919, beziehungsweise 1. und 15. Jänner 1920 .	188·4	60·4	16·8	265·6
Ganzjährige Mehreinnahmen ab 1., beziehungsweise 15. April 1920	333·0	17·0	.	350·0
Ganzjährige Mehreinnahmen ab 1. Juli 1920 . .	.	.	127·0	127·0
Künftige ganzjährige Einnahmen .	644·4	90·4	178·8	913·6

Trotz dieser Mehreinnahmen ist die Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalt noch immer passiv (Staatszuschuß 167·2 Millionen Kronen. Siehe Anhang II).

§ 4 — Andere Einnahmen: Einführung von Baubeiträgen für die Teilnehmeranschlüsse in der zweiten Zone[1]) und rückersetzte Ausgaben für Lebensmittel-, Holz- und Kohlentransporte im Kraftfahrwesen.

Titel 3 — Postsparkassenamt: Mehreinnahmen aus Zinsen (5,040.000 K) und Neuregelung der Provisionsgebühren (375.000 K).

[1]) Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen Nr. 22 vom 20. Dezember 1919.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche.	Summe
				Kronen		
			XIX. Kriegsmaßnahmen.			
34			Kriegsmaßnahmen:			
	1		Kriegsgüterverwertung	. . . . .	300,000.000	300,000.000
	4		Staatsanteil am Zündhölzchenpreis	. . . . .	7,000.000	7,000.000
	5 a		Papierauflage	. . . . .	20,000.000	20,000.000
	6		Verschiedene Maßnahmen:			
		1	Überwachung kriegswirtschaftlicher Organisationen . . .	. . . . .	753.000	753.000
			Kapitel 34 (Summe) .	. . . . .	327,753.000	327,753.000

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Kriegsgüterverwertung: Im Staatsvoranschlagsentwurfe für das Verwaltungsjahr 1919/20 ist der Nettogewinn aus der Verwertung der von der Republik Österreich auf eigene Rechnung aus der Liquidationsmasse erworbenen Kriegsgüter mit 15,000.000 K veranschlagt. Mit Rücksicht auf die bisherigen Verwertungsergebnisse ist ein Mehrgewinn von 300,000.000 K zu erwarten. Außerdem ist im vorliegenden III. Nachtrag unter Liquidationskapitel 35/E, Titel 4, § 2 aus der „Liquidation der Kriegsgüter" in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 ein Nettogewinn von 200 Millionen Kronen veranschlagt (siehe Erläuterungen Seite 79).

Zu Titel 4 — Staatsanteil am Zündhölzchenpreis: Infolge der Erhöhung der Zündhölzchenhöchstpreise ab 6. Dezember 1919 [1]) und neuerlich ab 27. März 1920 [2]) erhöht sich der staatliche Preisanteil, der im Staatsvoranschlagsentwurfe mit 3,900.000 K veranschlagt ist, um jährlich 17,687.000 K (9,687.000 + 8,000.000 K); Tangente für das Verwaltungsjahr 1919/20 7,000.000 K (5,000.000 + 2,000.000 K).

Zu Titel 5a — Papierauflage: Zur Deckung des Aufwandes für die Verbilligung von Zeitungspapier wird vom 15. April 1920 an beim Zutreffen der entsprechenden Voraussetzungen von bestimmten Papiersorten eine Auflage eingehoben.

Zu Titel 6 — Verschiedene Maßnahmen; § 1 — Überwachung kriegswirtschaftlicher Organisationen: Mehreinnahmen an Aufsichtsgebühren.

[1]) Vollzugsanweisung vom 30. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 544.
[2]) Vollzugsanweisung vom 17. März 1920, St. G. Bl. Nr. 125.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
			XX. Liquidation.			
35			Anteil an den Liquidationseinnahmen . .	20.500	280,971.100	280,991.600

Erläuterungen.

Die obigen Mehreinnahmen von zusammen rund 281 Millionen Kronen setzen sich ihrem Ursprung nach aus folgenden Hauptposten zusammen:

Liquidierende Stellen	+ 0·5	Millionen Kronen,
Liquidierende Kriegsbetriebe . . .	+ 80·5	„ „
Liquidation der Kriegsgüter . . .	+ 200·0	„ „
Summe rund .	+ 281·0	Millionen Kronen.

Nähere Zergliederungen und Erläuterungen siehe Anhang III (samt Tafeln).

...ich I., II. und III. Nachtrag.

Gruppe	Kapitel	III. Nachtrag		Summe		
		Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
		Verwendung bis 30. Juni 1920		mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
		Kronen		Kronen		
I	1700	1,586.000	3,423.700	8,067.400	1,586.000	9,653.400
II	2700	. . . . .	22.700	649.200	20.000	669.200
III	3. .	. . . . .	. . . . .	493.200	. . . . .	493.200
IV	4. .	. . . . .	. . . . .	211,545.670	. . . . .	211,545.670
V	5. .	264,042,600	264,042.600	209,772.090	264,042.600	473,814.690
VI	6000	. . . . .	6,000.000	11,000.000	. . . . .	11,000.000
VII	7000	21,703,000	21,781.000	7,213.100	48,051.000	55,264.100
VIII						
	8000	. . . . .	630.000	3,792.080	58.000	3,850.080
	9000	1,783,400	12,280.400	94,099.420	33,752.900	127,852.320
	10000	9,300.000	20,418.000	54,029.676	14,550.034	68,579.710
	11000	. . . . .	127.000	2,860.889	520.000	3,380.889
	12000	10,975.000	11,275.000	21,510.786	14,527.022	36,037.808
	000	22,058.400	44,730.400	176,292.851	63,407.956	239,700.807
IX	13000	5.200	1,630.200	35,282.220	745.200	36,027.420
X						
	14000	352,000	492.000	40,786.129	872.000	41,658.129
	15000	. . . . .	1,200.000	12,146.100	5,000.000	17,146.100
	16400	254,800.000	310,838.400	308,626.620	608,108.200	916,734.820
	17000	. . . . .	8,312.000	27,247.400	10.000	27,257.400
	18. .	8,700.000	8,700.000	1,431.300	282,954.470	284,385.770
	400	263,852.000	329,542.400	390,237.549	896,944.670	1.287,182.219
XI						
	19000	. . . . .	2,152.000	23,383.510	9,019.603	32,403.113
	20. .	. . . . .	. . . . .	16,976.915	969.440	17,946.355
	000	. . . . .	2,152.000	40,360.425	9,989.043	50,349.468
XII						
	21000	. . . . .	630.000	6,586.286	853.297	7,439.583
	22500	736.000	4,493.600	17,392.383	3,443.500	20,835.883
	23. .	— 780.000	— 780.000	10,983.658	5,188.340	16,171.998
	24000	14,879.500	16,694.500	18,201.263	55,620.548	73,821.811
	500	14,835.500	21,038.100	53,163.590	65,105.685	118,269.275
XIII	25500	3,553.000	64,079.300	350,286.099	110,192.800	460,478.899
XIV	26500	12,296.000	15,901.600	9,615.135	23,366.000	32,981.135
XV	27000	+ 386,641.800	+ 185,105.800	513,274.106	666,022.950	1.179,297.056
XVI	28. .	. . . . .	. . . . .	3,061.700	13,590.000	16,651.700
XVII						
	27700	11.800	545.500	6,855.800	211.800	7,067.600
	30000	200,037.000	261,880.500	795,513.330	656,271.000	1.451,784.330
	31. .	. . . . .	. . . . .	844.110	. . . . .	844.110
	32000	43,700.000	106,972,200	252,025.096	103,207.900	355,232.996
	400	243,748.800	369,398.200	1.055,238.336	759,690.700	1.814,929.036
XVIII	33. .	. . . . .	. . . . .	440.000	100.000	540.000
XIX	34. .	1.471,305.000	1.471,305.000	. . . . .	7.675,832.700	7.675,832.700
	400	2.705,627.300	2.800,153.000	3.075,992.671	10.598,687.304	13.674,679.975
XX	35000	703,133.500	794,213.900	1.222,350.499	1.976,381.423	3.198,731.922
XXI	00	3.408,760.800	3.594,366.900	.4.298,343.170	12,575,068.727	16.873,411.897
		. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	00	3.408,760.800	3.594,366,900	4.298,343.170	12.575,068.727	16.873,411.897

Ausgaben-Hauptübersicht des Staatsvoranschlagsentwurfes 1919/20 einschließlich I., II. und III. Nachtrag.

Gruppe	Kapitel	Staatsausgaben	Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 einschließlich I. Nachtrag			II. Nachtrag			III. Nachtrag			Summe		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920			mit Verwendung bis 30. Juni 1920			mit Verwendung bis 30. Juni 1920			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			Kronen			Kronen			Kronen			Kronen		
I	1	Oberste Volksorgane	4,961.100	. . . . .	4,961.100	1,268.600	. . . . .	1,268.600	1,837.700	1,586.000	3,423.700	8,067.400	1,586.000	9,653.400
II	2	Gerichte öffentlichen Rechtes	626.500	20.000	646.500	. . . . .	. . . . .	. . . . .	22.700	. . . . .	22.700	649.200	20.000	669.200
III	3	Staatsrechnungshof	493.200	. . . . .	493.200	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	493.200	. . . . .	493.200
IV	4	Staatsschuld Deutschösterreichs	211,545.670	. . . . .	211,545.670	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	211,545.670	. . . . .	211,545.670
V	5	Überweisungen	36,120.790	. . . . .	36,120.790	173,651.300	. . . . .	173,651.300	. . . . .	264,042.600	264,042.600	209,772.090	264,042.600	473,814.690
VI	6	Pensionen Deutschösterreichs	5,000.000	. . . . .	5,000.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6,000.000	. . . . .	6,000.000	11,000.000	. . . . .	11,000.000
VII	7	Staatskanzlei	7,083.000	20,348.000	27,431.000	52.100	6,000.000	6,052.100	78.000	21,703.000	21,781.000	7,213.100	48,051.000	55,264.100
VIII		Inneres und Unterricht:												
	8	Staatsamt	3,162.080	58.000	3,220.080	. . . . .	. . . . .	. . . . .	630.000	. . . . .	630.000	3,792.080	58.000	3,850.080
	9	Inneres	83,602.420	31,969.500	115,571.920	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10,497.000	1,783.400	12,280.400	94,099.420	33,752.900	127,852.320
	10	Unterricht	38,071.676	4,128.034	42,199.710	4,840.000	1,122.000	5,962.000	11,118.000	9,300.000	20,418.000	54,029.676	14,550.034	68,579.710
	11	Kunst	2.733.889	520.000	3,253.889	. . . . .	. . . . .	. . . . .	127.000	. . . . .	127.000	2,860.889	520.000	3,380.889
	12	Kultus	12,410.786	3,552.022	15,962.808	8,800.000	. . . . .	8,800.000	300.000	10,975.000	11,275.000	21,510.786	14,527.022	36,037.808
		Kapitel 8—12 (Summe)	139,980.851	40,227.556	180,208.407	13,640.000	1,122.000	14,762.000	22,672.000	22,058.400	44,730.400	176,292.851	63,407.956	239,700.807
IX	13	Justiz	33,657.220	740.000	34,397.220	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1,625.000	5.200	1,630.200	35,282.220	745.200	36,027.420
X		Finanzen:												
	14	Finanzverwaltung	40,646.129	520.000	41,166.129	. . . . .	. . . . .	. . . . .	140.000	352.000	492.000	40,786.129	872.000	41,658.129
	15	Öffentliche Abgaben	10,946.100	5,000.000	15,946.100	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1,200.000	. . . . .	1,200.000	12,146.100	5,000.000	17,146.100
	16	Monopole	252,588.220	353,308.200	605,896.420	. . . . .	. . . . .	. . . . .	56,038.400	254,800.000	310,838.400	308,626.620	608,108.200	916,734.820
	17	Betriebe	18,935.400	10.000	18,945.400	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8,312.000	. . . . .	8,312.000	27,247.400	10.000	27,257.400
	18	Kassenverwaltung	1,431.300	79,959.570	81,390.870	. . . . .	194,294.900	194,294.900	. . . . .	8,700.000	8,700.000	1,431.300	282,954.470	284,385.770
		Kapitel 14—18 (Summe)	324,547.149	438,797.770	763,344.919	. . . . .	194,294.900	194,294.900	65,690.400	263,852.000	329,542.400	390,237.549	896,944.670	1.287,182.219
XI		Land- und Forstwirtschaft:												
	19	Landwirtschaft	22,731.510	8,019.603	30,751.113	— 1,500.000	+ 1,000.000	— 500.000	2,152.000	. . . . .	2,152.000	23,383.510	9,019.603	32,403.113
	20	Forstwirtschaft	16,976.915	969.440	17,946.355	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	16,976.915	969.440	17,946.355
		Kapitel 19—20 (Summe)	39,708.425	8,989.043	48,697.468	— 1,500.000	+ 1,000.000	— 500.000	2,152.000	. . . . .	2,152.000	40,360.425	9,989.043	50,349.468
XII		Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:												
	21	Staatsamt	5,956.286	853.297	6,809.583	. . . . .	. . . . .	. . . . .	630.000	. . . . .	630.000	6,586.286	853.297	7,439.583
	22	Handel, Gewerbe, Industrie	13,634.783	2,707.500	16,342.283	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3,757.600	736.000	4,493.600	17,392.383	3,443.500	20,835.883
	23	Bergwesen	10,983.658	2,188.340	13,171.998	. . . . .	3,780.000	3,780.000	. . . . .	— 780.000	— 780.000	10,983.658	5,188.340	16,171.998
	24	Bauten	16,386.263	40,141.048	56,527.311	. . . . .	600.000	600.000	1,815.000	14,879.500	16,694.500	18,201.263	55,620.548	73,821.811
		Kapitel 21—24 (Summe)	46,960.990	45,890.185	92,851.175	. . . . .	4,380.000	4,380.000	6,202.600	14,835.500	21,038.100	53,163.590	65,105.685	118,269.275
XIII	25	Soziale Verwaltung	289,759.799	106,639.800	396,399.599	. . . . .	. . . . .	. . . . .	60,526.300	3,553.000	64,079.300	350,286.099	110,192.800	460,478.899
XIV	26	Äußeres	5,444.535	10,870.000	16,314.535	565.000	200.000	765.000	3,605.600	12,296.000	15,901.600	9,615.135	23,366.000	32,981.135
XV	27	Heerwesen	289,293.106	265,881.150	555,174.256	425,517.000	13,500.000	439,017.000	— 201,536.000	+ 386,641.800	+ 185,105.800	513,274.106	666,022.950	1.179,297.056
XVI	28	Volksernährung	3,061.700	13,590.000	16,651.700	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3,061.700	13,590.000	16,651.700
XVII		Verkehrswesen:												
	29	Staatsamt	6,322.100	200.000	6,522.100	. . . . .	. . . . .	. . . . .	533.700	11.800	545.500	6,855.800	211.800	7,067.600
	30	Eisenbahnen	733,669.830	384,634.000	1.118,303.830	. . . . .	71,600.000	71,600.000	61,843.500	200,037.000	261,880.500	795,513.330	656,271.000	1.451,784.330
	31	Schiffahrt	844.110	. . . . .	844.110	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	844.110	. . . . .	844.110
	32	Postverwaltung	188,152.896	54,507.900	242,660.796	600.000	5,000.000	5,600.000	63,272.200	43,700.000	106,972.200	252,025.096	103,207.900	355,232.996
		Kapitel 29—32 (Summe)	928,988.936	439,341.900	1.368,330.836	600.000	76,600.000	77,200.000	125,649.400	243,748.800	369,398.200	1.055,238.336	759,690.700	1.814,929.036
XVIII	33	Sozialisierung	440.000	100.000	540.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	440.000	100.000	540.000
XIX	34	Kriegsmaßnahmen	. . . . .	5.052,602.900	5.052,602.900	. . . . .	1.151,924.800	1.151,924.800	. . . . .	1.471,305.000	1.471,305.000	. . . . .	7.675,832.700	7.675,832.700
		Kapitel 1—34 (Summe)	2.367,672.971	6.444,038.304	8.811,711.275	613,794.000	1.449,021.700	2.062,815.700	94,525.700	2.705,627.300	2.800,153.000	3.075,992.671	10.598,687.304	13.674,679.975
XX	35	Beitrag zu den Liquidationsausgaben	1.131,270.099	954,647.923	2.085,918.022	. . . . .	318,600.000	318,600.000	91,080.400	703,133.500	794,213.900	1.222,350.499	1.976,381.423	3.198,731.922
		Kapitel 1—35 (Summe)	3.498,943.070	7.398,686.227	10.897,629.297	613,794.000	1.767,621.700	2.381,415.700	185,606.100	3.408,760.800	3.594,366.900	4.298,343.170	12,575,068.727	16.873,411.897
XXI	—	Pauschalreserve: Ausgaben für die der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen Gebiete	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
		Gesamte Staatsausgaben	3.498,943.070	7.398,686.227	10.897,629.297	613,794.000	1.767,621.700	2.381,415.700	185,606.100	3.408,760.800	3.594,366.900	4.298,343.170	12.575,068.727	16.873 411.897

Einnahmen-Hauptübersicht des Staatsvoranschlagsentwurfes 1919/20 einschließlich I., II. und III. Nachtrag.

Gruppe	Kapitel	Staatseinnahmen	Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 einschließlich I. Nachtrag			II. Nachtrag			III. Nachtrag			Summe		
			ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe
			Kronen			Kronen			Kronen			Kronen		
I	1	Oberste Volksorgane												
II	2	Gerichte öffentlichen Rechtes												
III	3	Staatsrechnungshof												
IV	4	Staatsschuld Deutschösterreichs	30.100		30.100							30.100		30.100
V	5	Überweisungen												
VI	6	Pensionen Deutschösterreichs	2,800.000		2,800.000							2,800.000		2,800.000
VII	7	Staatskanzlei	3,908.000		3,908.000							3,908.000		3,908.000
VIII		Inneres und Unterricht:												
	8	Staatsamt	2.500		2.500							2.500		2.500
	9	Inneres	1,619.730		1,619.730							1,619.730		1,619.730
	10	Unterricht	3,332.960	8.201	3,341.161				2,602.000		2,602.000	5,934.960	8.201	5,943.161
	11	Kunst	246.736		246.736				30.000		30.000	276.736		276.736
	12	Kultus	1,836.370	58.380	1,894.750							1,836.370	58.380	1,894.750
		Kapitel 8—12 (Summe)	7,038.296	66.581	7,104.877				2,632.000		2,632.000	9,670.296	66.581	9,736.877
IX	13	Justiz	2,227.836		2,227.836							2,227.836		2,227.836
X		Finanzen:												
	14	Finanzverwaltung	1,332.474		1,332.474				564.200		564.200	1,896.674		1,896.674
	15	Öffentliche Abgaben	973,389.400	292,969.490	1.266,358.890	62,500.000		62,500.000	531,300.000		531,300.000	1.567,189.400	292,969.490	1.860,158.890
	16	Monopole	892,180.600		892,180.600				389,506.800		389,506.800	1.281,687.400		1.281,687.400
	17	Betriebe	30,713.500		30,713.500				18,082.000		18,082.000	48,795.500		48,795.500
	18	Kassenverwaltung	5,669.801	31,355.790	37,025.591					53,658.800	53,658.800	5,669.801	85,014.590	90,684.391
		Kapitel 14—18 (Summe)	1.903,285.775	324,325.280	2.227,611.055	62,500.000		62,500.000	939,453.000	53,658.800	993,111.800	2.905,238.775	377,984.080	3.283,222.855
XI		Land- und Forstwirtschaft:												
	19	Landwirtschaft	1,958.720	5,580.000	7,538.720							1,958.720	5,580.000	7,538.720
	20	Forstwirtschaft	32,140.050	238.490	32,378.540				7,800.000		7,800.000	39,940.050	238.490	40,178.540
		Kapitel 19—20 (Summe)	34,098.770	5,818.490	39,917.260				7,800.000		7,800.000	41,898.770	5,818.490	47,717.260
XII		Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:												
	21	Staatsamt	44.400		44.400							44.400		44.400
	22	Handel, Gewerbe, Industrie	1,801.918	18.000	1,819.918				1,430.400		1,430.400	3,232.318	18.000	3,250.318
	23	Bergwesen	12,599.350		12,599.350							12,599.350		12,599.350
	24	Bauten	701.220	25.810	727.030							701.220	25.810	727.030
		Kapitel 21—24 (Summe)	15,146.888	43.810	15,190.698				1,430.400		1,430.400	16,577.288	43.810	16,621.098
XIII	25	Soziale Verwaltung	1,281.335		1,281.335							1,281.335		1,281.335
XIV	26	Äußeres	524.000		524.000				1,000.000		1,000.000	1,524.000		1,524.000
XV	27	Heerwesen	4,808.381		4,808.381				1,714.600		1,714.600	6,522.981		6,522.981
XVI	28	Volksernährung	26.000		26.000							26.000		26.000
XVII		Verkehrswesen:												
	29	Staatsamt	122.330		122.330							122.330		122.330
	30	Eisenbahnen	983,970.110	6,077.670	990,047.780	665,300.000		665,300.000	104,830.000		104,830.000	1.754,100.110	6,077.670	1.760,177.780
	31	Schiffahrt	216.640		216.640					250.000	250.000	216.640	250.000	466.640
	32	Postverwaltung	194,772.388	1,513.000	196,285.388	80,000.000		80,000.000	135,040.000		135,040.000	409,812.388	1,513.000	411,325.388
		Kapitel 29—32 (Summe)	1.179,081.468	7,590.670	1.186,672.138	745,300.000		745,300.000	239,870.000	250.000	240,120.000	2.164,251.468	7,840.670	2.172,092.138
XVIII	33	Sozialisierung												
XIX	34	Kriegsmaßnahmen		71 [illegible]52.500	71,352.500					327,753.000	327,753.000		399,105.500	399,105.500
		Kapitel 1—34 (Summe)	3.154,256.849	409,197.331	3.563,454.180	807,800.000		807,800.000	1.193,900.000	381,661.800	1.575,561.800	5.155,956.849	790,859.131	5.946,815.980
XX	35	Anteil an den Liquidationseinnahmen	2,373.664	64,448.170	66,821.834				20.500	280,971.100	280,991.600	2,394.164	345,419.270	347,813.434
		Kapitel 1—35 (Summe)	3.156,630.513	473,645.501	3.630,276.014	807,800.000		807,800.000	1.193,920.500	662,632.900	1.856,553.400	5.158,351.013	1.136,278.401	6.294,629.414
XXI	—	Pauschalreserve:												
		Einnahmen aus den der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen Gebieten												
		Gesamte Staatseinnahmen	3.156,630.513	473,645.501	3.630,276.014	807,800.000		807,800.000	1.193,920.500	662,632.900	1.856,553.400	5.158,351.013	1.136,278.401	6.294,629.414

...eßlich I., II. und III. Nachtrag.

Gruppe	III. Nachtrag			Summe		
	...tliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe
	Kronen			Kronen		
I						
II						
III				30.100		30.100
IV						
V				2,800.000		2,800.000
VI				3,908.000		3,908.000
VII						
VIII				2.500		2,500
				1,619.730		1,619.730
	,602.000		2,602.000	5,934.960	8.201	5,943.161
	30.000		30.000	276.736		276.736
				1,836.370	58.380	1,894.750
	,632.000		2,632.000	9,670.296	66.581	9,736.877
IX				2,227.836		2,227.836
X	564.200		564.200	1,896.674		1,896.674
	,300.000		531,300.000	1.567,189.400	292,969.490	1.860,158.890
	,506.800		389,506.800	1.281,687,400		1.281,687.400
	,082.000		18,082.000	48,795.500		48,795.500
		53,658.800	53,658.800	5,669.801	85,014.590	90,684.391
	,453.000	53,658.800	993,111.800	2.905,238.775	377,984.080	3.283,222.855
XI				1,958.720	5,580.000	7,538.720
	,800.000		7,800.000	39,940.050	238.490	40,178.540
	,800.000		7,800.000	41,898.770	5,818.490	47,717.260
XII				44.400		44.400
	,430.400		1,430.400	3,232,318	18.000	3,250.318
				12,599.350		12,599.350
				701.220	25.810	727.030
	,430.400		1,430,400	16,577.288	43.810	16,621.098
XIII				1,281.335		1,281.335
XIV	,000.000		1,000.000	1,524.000		1,524.000
XV	,714.600		1,714.600	6,522,981		6,522.981
XV				26.000		26.000
XV				122.330		122.330
	,830.000		104,830.000	1.754,100.110	6,077.670	1.760,177.780
		250.000	250.000	216.640	250.000	466.640
	,040.000		135,040.000	409,812.388	1,513.000	411,325.388
	,870.000	250.000	240,120.000	2.164,251.468	7,840.670	2.172,092.138
XVI		327,753,000	327,753.000		399,105.500	399,105.500
XII	,900.000	381,661.800	1.575,561.800	5.155,956.849	790,859.131	5.946,815.980
	20.500	280,971.100	280,991.600	2,394.164	345,419.270	347,813.434
XX	,920.500	662,632.900	1.856,553.400	5.158,351.013	1.136,278.401	6.294,629.414
XX						
	,920.500	662,632.900	1.856,553.400	5.158,351.013	1.136,278.401	6.294,629.414

B. Abänderungen des Finanzgesetzentwurfes.

Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1919/20 (1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920).

(Entwurf.)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

Die gesamten Staatsausgaben für das Verwaltungsjahr 1919/20 (1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920) werden im ersten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages unter Einbeziehung des I., II. **und III.** Nachtrages auf zusammen . . . . . **16.873,411.897 K** festgesetzt.

Artikel 2.

Alle Staatsausgaben, gesondert nach ordentlichen und außerordentlichen, dürfen nur für die in den Kapiteln, Titeln, Paragraphen und Unterteilungen des Staatsvoranschlages bezeichneten Zwecke verwendet werden.

Artikel 3.

(1) Zur Bedeckung der im Artikel 1 festgesetzten Staatsausgaben dienen die im zweiten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages unter Einbeziehung des I., II. **und III.** Nachtrages auf zusammen . . . . . **6.294,629.414 K** festgesetzten Staatseinnahmen.

(2) Zur Bestreitung der aus diesen Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben dienen die Erlöse aus den im Artikel 5 bezeichneten Kreditoperationen.

Artikel 4.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Artikel 5.

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 1, Punkt 2, und des § 3 des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216, über Kreditoperationen und der mit Spezialgesetzen erteilten Kreditvollmachten ist der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt:

1. Die Mittel für alle durch die im Artikel 3 festgesetzten Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben, soweit sie im Rahmen der im § 2, Absatz 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, dann im § 1, Absatz 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 530, im § 1 des Gesetzes vom 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 42, **und im § 1 des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 146,** erteilten Vollmachten oder durch Erhöhung der normalen Staatseinnahmen nicht bedeckt werden **könnten**, in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 durch weitere Kreditoperationen bis zum Höchstbetrage von **1.730** Millionen Kronen zu beschaffen, **wobei die in ausländischer Währung eingegangenen Verbindlichkeiten nach dem Kurswerte im Zeitpunkte ihrer Begründung in Rechnung zu stellen sind;**

2. die in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 fällig werdenden Beträge der Staatsschuld der Republik Österreich zu prolongieren oder umzuwandeln;

3. **noch nicht fällige Staatsschulden unter der Voraussetzung umzuwandeln, daß dadurch eine Mehrbelastung des Staates nicht herbeigeführt wird;**

4. zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

(2) Insoweit Kreditoperationen zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden vorgenommen werden, sind sie bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstbetrag von Kreditoperationen außer Anschlag zu lassen; ebenso sind die Beträge der gemäß Absatz 1, Punkt 4, übernommenen Garantien in den angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

(3) Den Staatsschulden der Republik Österreich werden solche Schulden des ehemaligen Österreich, die im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain von der Republik Österreich zu übernehmen sind, gleichgehalten.

(4) Der Staatssekretär für Finanzen hat über alle getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung periodisch, mindestens vierteljährlich in Sammelreferaten zu berichten.

Artikel 6.

(1) Alle bewilligten Kredite dürfen nur bis 30. Juni 1920 verwendet werden.

(2) Die Verwendungsdauer der Kredite für stehende Bezüge, wie Gehalte, Pensionen, dann jene zur Erfüllung von Leistungen, die sich wie Staatsschuldzinsen auf Rechtstitel gründen, erlischt aber erst mit Ablauf der Verjährungsfrist.

Artikel 7.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann über Forderungen aller Art, soweit hierüber vormals die k. k. österreichischen und k. u. k. gemeinsamen Behörden, Ämter und Anstalten das Verfügungsrecht hatten, auf dem Gebiete der Republik Österreich unmittelbar zu verfügen und alle hiezu notwendigen Anordnungen zu treffen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist weiters ermächtigt, in der gleichen Zeit ohne vorausgehende besondere Zustimmung der Nationalversammlung gegen nachträgliche Rechtfertigung:

1. Unbewegliches Staatseigentum, soweit es während des Krieges für Zwecke des Krieges oder der Kriegsfürsorge erworben wurde, ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objektes zu veräußern;

2. unbewegliches Staatseigentum ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objektes zu veräußern, zu belasten oder in Bestand zu geben, soweit derartige Verfügungen der Überführung der ehemals unter militärischer Verwaltung gestandenen Betriebe in die Friedenswirtschaft dienen;

3. im übrigen unbewegliches Staatseigentum bis zum Gesamtwerte von 2,000.000 K zu veräußern, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 200.000 K nicht übersteigt;

4. unbewegliches Staatseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwerte von 400.000 K zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle 50.000 K nicht übersteigt;

5. unbewegliches Staatseigentum mit Baurechten zu belasten.

Artikel 8.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zwecks Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich und den vom Staate betriebenen Privatbahnen die geeigneten Vorkehrungen im Rahmen der im ersten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages und III. Nachtrages unter Kapitel 30, Titel 9 „Außerordentliche

Aufwendungen für die Einführung der elektrischen Zugförderung" vorgesehenen Mittel zu treffen und **Reallasten in die für die zu elektrifizierenden Staatsbahnstrecken eröffneten Eisenbahnbucheinlagen eintragen zu lassen.**

Artikel 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. Juli 1919 wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Erläuterungen zu den Abänderungen des Finanzgesetzentwurfes.

Die Abänderungen, welche sich gegenüber der vom Finanz- und Budgetausschuß beantragten Fassung des Finanzgesetzentwurfes [1]) ergeben und die im vorstehenden Texte durch Fettdruck hervorgehoben sind, werden wie folgt begründet:

Zu Artikel 1:

Auf Grund der Ansätze des Staatsvoranschlages und unter Berücksichtigung der im I., II. und III. Nachtrage nachgewiesenen Änderungen sind die gesamten Staatsausgaben nunmehr mit . . . . . 16.873,411.897 K festzusetzen.

Zu Artikel 3:

Auf gleichen Grundlagen sind die Staatseinnahmen nunmehr mit . . . . 6.291,629.414 K festzusetzen.

Zu Artikel 5:

Nach dem vom Finanz- und Budgetausschuß beantragten Entwurf des Finanzgesetzes [1]) sollte der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt werden, die Mittel für alle durch die im Artikel 3 festgesetzten Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben, soweit sie im Rahmen der ihm bis dahin erteilten Vollmachten oder durch Erhöhung der normalen Staatseinnahmen nicht bedeckt werden könnten, in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 durch weitere Kreditoperationen bis zum Höchstbetrage von 1.600 Millionen Kronen zu beschaffen. Diese Kreditermächtigung ist inzwischen dem Staatssekretär für Finanzen durch das Spezialgesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 146, erteilt worden.

In Artikel 5, Absatz 1, Punkt 1, ist daher zunächst die Reihe der dem Staatssekretär für Finanzen im Laufe des Verwaltungsjahres 1919/20 erteilten Kreditvollmachten [2]) durch die Berufung dieses Gesetzes zu ergänzen.

Auf Grund der bisher erteilten Kreditvollmachten für das Verwaltungsjahr 1919/20 war der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt, Mittel bis zum Höchstbetrage von zusammen 8.850 Millionen Kronen [2]) durch Kreditoperationen zu beschaffen. Da aber der Abgang im Staatshaushalte für 1919/20 nach dem Staatsvoranschlag unter Einbeziehung des I., II. und III. Nachtrages mit 10.578·8 Millionen Kronen veranschlagt ist, wäre der Staatssekretär für Finanzen nunmehr zu weiteren Kreditoperationen bis zum Höchstbetrage von 1.730 Millionen Kronen zu ermächtigen.

Der neu aufgenommene Passus „wobei die in ausländischer Währung eingegangenen Verbindlichkeiten nach dem Kurswert im Zeitpunkt ihrer Begründung in Rechnung zu stellen sind", trägt der Tatsache, daß bei Berechnung der Ausnützung der dem Staatssekretär für Finanzen eingeräumten Anleiheermächtigung der aktuelle Kurswert angewendet wird, Rechnung. Dieser Vorgang ist wirtschaftlich begründet und entspricht auch dem Sinne der Anleiheermächtigung, er widerspricht jedoch insofern den bestehenden Kassenvorschriften, als nach denselben die Bewertung der ausländischen Valutaverbindlichkeiten nur mit dem Kassenwerte zu erfolgen hat, die Differenz zwischen diesem und dem Kurswert jedoch als Münzgewinn oder Münzverlust zu verrechnen ist. Um den genannten, von den derzeitigen Vorschriften abweichenden Vorgang zu legalisieren, wurde der angeführte Zusatz in den Text des Finanzgesetzes aufgenommen.

---

[1]) 667 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung, Seite 35 ff.

[2]) Im Verwaltungsjahre 1919/20 wurden bisher folgende Kreditermächtigungen erteilt:

Gesetz vom 4. Juli 1919,	St. G. Bl. Nr. 344	2.000	Millionen Kronen
„ „ 21. November 1919,	„ „ „ „ 530	2.500	„ „
„ „ 23. Jänner 1920,	„ „ „ „ 42	2.750	„ „
„ „ 22. März 1920,	„ „ „ „ 146	1.600	„ „
zusammen . .		8.850	Millionen Kronen

Nach dem bisherigen Entwurfe des Finanzgesetzes sollte der Staatssekretär für Finanzen nur zur Umwandlung der in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 fällig werdenden Beträge der Staatsschuld, nicht aber auch zur Umwandlung noch nicht fälliger Schulden ermächtigt werden. In der Praxis bietet sich jedoch nicht selten Gelegenheit, auch Umwandlungen noch nicht fälliger Staatsschulden unter finanziell vorteilhaften Bedingungen vorzunehmen. Die Finanzverwaltung konnte jedoch diese Gelegenheiten bisher nicht ausnutzen, da die hiezu erforderliche gesetzliche Ermächtigung fehlt. Um diesen Mangel zu beheben, wurde zwischen den bisherigen Punkten 2 und 3 des Artikels 5, Absatz 1, als neuer Punkt 3 eine Bestimmung aufgenommen, durch welche der Staatssekretär ermächtigt wird, „noch nicht fällige Staatsschulden unter der Voraussetzung umzuwandeln, daß dadurch eine Mehrbelastung des Staates nicht herbeigeführt wird". Insoweit zu solchen Umwandlungen Kreditoperationen vorgenommen werden, können sie — ebenso wie bei Umwandlung fälliger Staatsschulden — selbstverständlich nicht in den nach Artikel 5, Absatz 1, Punkt 1, zulässigen Höchstbetrag von Kreditoperationen eingerechnet werden, da dieser Betrag auf Grund der Ergebnisse der laufenden Gebarung bemessen ist und für die Deckung des Gebarungsabganges ungeschmälert bleiben muß.

Der bisherige Punkt 3 des Artikels 5, Absatz 1, wäre inhaltlich unverändert als Punkt 4 einzureihen. Demgemäß wurde in Absatz 2 die Berufung auf Absatz 1, Punkt 3, in Absatz 1, Punkt 4 abgeändert.

Zu Artikel 8.

Diesem Artikel wurde als Zusatz beigefügt „und Reallasten in die für die zu elektrifizierenden Staatsbahnstrecken eröffneten Eisenbahnbucheinlagen eintragen zu lassen."

Diese Ergänzung ist auf folgenden konkreten Anlaß zurückzuführen: Die Staatseisenbahnverwaltung beabsichtigt, die Lieferung der elektrischen Kraft für die zu elektrisierende Staatseisenbahnstrecke Stainach-Irdning—Attnang—Puchheim dem Elektrizitätswerke Stern & Hafferl A.-G. vertragsmäßig zu übertragen. Die zu diesem Zwecke notwendige, auf Kosten der Gesellschaft durchzuführende Erweiterung dieses Elektrizitätswerkes erfordert ganz bedeutende Geldmittel, die die Gesellschaft sich durch Aufnahme eines Obligationsanlehens beschaffen will. Der Erfolg hängt ausschließlich von den Sicherheiten ab, mit welchen diese Obligationsanlehen ausgestattet werden. Als Vorbedingung für eine günstige Unterbringung des Obligationsanlehens erscheint es notwendig, die vertragsmäßige Verpflichtung der Staatseisenbahnverwaltung zur Abnahme einer bestimmten Mindestmenge elektrischen Stromes sowie zur Zahlung des zu vereinbarenden Preises während der ganzen Amortisationsdauer des Obligationsanlehens als Reallast in der für einen Teil der zu elektrifizierenden Staatsbahnstrecke eröffneten Eisenbahnbucheinlage einzutragen. Diese in Aussicht genommene Belastung des unbeweglichen Staatseigentums bedarf, da sie über den Rahmen der dem Staatssekretär für Finanzen im § 3, Absatz 2, Punkt 3, des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 608 (Budgetprovisorium), eingeräumten, beziehungsweise im Artikel 7 und 8 des Finanzgesetzentwurfes für das Verwaltungsjahr 1919/20 vorgesehenen Befugnis hinausgeht, einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung, die nunmehr durch Einfügung des angeführten Zusatzes beantragt wird. Die neue Bestimmung wurde textlich nicht auf den konkreten Fall allein abgestellt, sondern allgemein gehalten, weil sich auch andere Fälle dieser Art im Zuge der Elektrifizierung der Staatsbahnen ergeben können.

Anhang I.

Voranschlagsmäßige Überschüsse oder Abgänge der einzelnen Verwaltungszweige.

(Auf Grund des Staatsvoranschlages 1919/20 einschließlich des I., II. und III. Nachtrages.)

Die aus den finanzgesetzlichen Ansätzen des Staatsvoranschlagsentwurfes 1919/20 und aus den Ansätzen des I., II. und III. Nachtrages sich ergebenden Summen der voranschlagsmäßigen Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige werden in der als Anhang I beigedruckten Tafel — kapitelweise zergliedert — dargestellt.

Die aus den Ausgaben- und Einnahmensummen sich ergebende Differenz bildet den voranschlagsmäßigen Überschuß oder Abgang. Von diesem unterscheidet sich wesentlich der wirtschaftliche Ertragsvoranschlag (Gewinn oder Verlust) der Monopole und Staatsbetriebe, der im Anhang II darzustellen versucht wird.

Tafel zum Anhang I.

Voranschlagsmäßige Überschüsse oder Abgänge der einzelnen Verwaltungszweige.

Kapitel	Etat	Roh-		Voranschlagsmäßiger	
		Ausgaben	Einnahmen	Überschuß	Abgang
		Kronen			
1	Oberste Volksorgane	9,653.400	. . . . .	. . . . .	9,653.400
2	Gerichte öffentlichen Rechtes	669.200	. . . . .	. . . . .	669.200
3	Staatsrechnungshof	493.200	. . . . .	. . . . .	493.200
4	Staatsschuld Deutschösterreichs	211,545.670	30.100	. . . . .	211,515.570
5	Überweisungen	473,814.690	. . . . .	. . . . .	473,814.690
6	Pensionen Deutschösterreichs	11,000.000	2,800.000	. . . . .	8,200.000
7	Staatskanzlei	55,264.100	3,908.000	. . . . .	51,356.100
	Inneres und Unterricht:				
8	Staatsamt für Inneres und Unterricht	3,850.080	2.500	. . . . .	3,847.580
9	Inneres	127,852.320	1,619.730	. . . . .	126,232.590
10	Unterricht	68,579.710	5,943.161	. . . . .	62,636.549
11	Kunst	3,380.889	276.736	. . . . .	3,104.153
12	Kultus	36,037.808	1,894.750	. . . . .	34,143.058
	Summe (Kapitel 8—12)	239,700.807	9,736.877	. . . . .	229,963.930
13	Justiz	36,027.420	2,227.836	. . . . .	33,799.584
	Finanzen:				
14	Finanzverwaltung	41,658.129	1,896.674	. . . . .	39,761.455
15	Öffentliche Abgaben	17,146.100	1.860,158.890	1.843,012.790	. . . . .
16	Monopole	916,734.820	1.281,687.400	364,952.580	. . . . .
17	Staatsdruckerei und Münzwesen	27,257.400	48,795.500	21,538.100	. . . . .
18	Kassenverwaltung	284,385.770	90,684.391	. . . . .	193,701.379
	Summe (Kapitel 14—18)	1.287,182.219	3.283,222.855	1.996,040.636	. . . . .
	Land- und Forstwirtschaft:				
19	Landwirtschaft	32,403.113	7,538.720	. . . . .	24,864.393
20	Forstwirtschaft	17,946.355	40,178.540	22,232.185	. . . . .
	Summe (Kapitel 19 und 20)	50,349.468	47,717.260	. . . . .	2,632.208
	Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten:				
21	Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten	7,439.583	44.400	. . . . .	7,395.183
22	Handel, Gewerbe und Industrie	20,835.883	3,250.318	. . . . .	17,585.565
23	Bergwesen	16,171.998	12,599.350	. . . . .	3,572.648
24	Bauten	73,821.811	727.030	. . . . .	73,094.781
	Summe (Kapitel 21—24)	118,269.275	16,621.098	. . . . .	101,648.177

Fortsetzung und Schluß.

Kapitel	Etat	Roh-		Voranschlagsmäßiger	
		Ausgaben	Einnahmen	Überschuß	Abgang
		Kronen			
25	Soziale Verwaltung	460,478.899	1,281.335	. . . . .	459,197.564
26	Äußeres	32,981.135	1,524.000	. . . . .	31,457.135
27	Heerwesen	1.179,297.056	6,522.981	. . . . .	1.172,774.075
28	Volksernährung	16,651.700	26.000	. . . . .	16,625.700
	Verkehrswesen:				
29	Staatsamt für Verkehrswesen	7,067.600	122.330	. . . . .	6,945.270
30	Eisenbahnen	1.451,784.330	1.760,177.780	308,393.450	. . . . .
31	Schiffahrt	844.110	466.640	. . . . .	377.470
32	Postverwaltung	355,232.996	411,325.388	56,092.392	. . . . .
	Summe (Kapitel 29—32)	1.814,929.036	2.172,092.138	357,163.102	. . . . .
33	Sozialisierungskommission	540.000	. . . . .	. . . . .	540.000
34	Kriegsmaßnahmen	7.675,832.700	399,105.500	. . . . .	7.276,727.200
	Summe (Kapitel 1—34)	13.674,679.975	5.946,815.980	. . . . .	7.727,863.995
35	Liquidationsanteil	3.198,731.922	347,813.434	. . . . .	2.850,918.488
	Gesamtsumme (Kapitel 1—35)	16.873,411.897	6.294,629.414	. . . . .	10.578,782.483

Anhang II.

Wirtschaftliche Ertragsvoranschläge der Monopole und Staatsbetriebe.

(Auf Grund des Staatsvoranschlages 1919/20 unter Berücksichtigung des I., II. und III. Nachtrages.)

Der gegenwärtig auf dem System der Kameralistik beruhende Staatsvoranschlag bringt lediglich die Geldeinnahmen und Geldausgaben, nicht aber auch die Veränderungen in den Sach- und Vermögensbeständen und die Änderungen des Reinvermögens zum Ausdruck. Die Aufstellung einer kaufmännischen Vermögensrechnung (Inventur oder Bilanz) und einer Gewinn- und Verlustrechnung ist der Kameralistik fremd.

Dazu kommt, daß die in den Ressortkapiteln veranschlagten Ausgaben (Einnahmen) der einzelnen Verwaltungszweige und Betriebe nicht deren Gesamtausgaben (Einnahmen) umfassen, da ein nicht unbedeutender Teil der in den betreffenden Ressorts erwachsenden Ausgaben (Einnahmen) — dem Aufbau des Staatsvoranschlages entsprechend — nicht im Etat dieser Ressorts, sondern in anderen Etats dargestellt wird (zum Beispiel Pensionen, Teuerungszuwendungen für das Personal, Neuregelung des Besoldungssystems durch Besoldungsübergangsgesetze, Münzverluste, Schuldendienst und anderes).

Infolge dieser Mängel des kameralistischen Systems, die besonders schwer bei den Monopolen und Staatsbetrieben in Erscheinung treten, kann der wirtschaftliche Enderfolg (Gewinn oder Verlust) und das Reinvermögen der Monopole und Staatsbetriebe aus dem Staatsvoranschlag allein nicht ersehen werden und drücken die im Anhang I ermittelten voranschlagsmäßigen Überschüsse oder Abgänge nicht den wirtschaftlichen Ertragsvoranschlag aus.

Im Sinne einer Resolution des Finanz- und Budgetausschusses[1]) ist geplant, sobald als möglich die Veranschlagung und Verrechnung bei den Staatsbetrieben nicht wie bisher nach der kameralistischen Methode, sondern nach der kaufmännischen Doppik einzurichten. Erst dann werden sich völlig einwandfreie Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufstellen lassen. Bis zur Durchführung dieser Verrechnungsänderungen, welche begreiflicherweise eine längere Vorbereitung erheischen, sind wir vorläufig bei Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolges der Staatsbetriebe nur auf die mangelhaften Behelfe des kameralistischen Systems angewiesen.

Bereits im Staatsvoranschlage 1919/20 und I. Nachtrag wurde zum ersten Male versucht, das voraussichtliche wirtschaftliche Endergebnis der Monopole und Staatsbetriebe — soweit überhaupt Unterlagen gewonnen werden konnten — zu schätzen[2]). Diese Schätzungen bedürfen nunmehr einer Ergänzung mit Rücksicht auf die seither durch den II. und III. Nachtrag eingetretenen Änderungen der Ausgaben und Einnahmen.

Die folgende Tafel zeigt die ziffermäßige Entwicklung der wirtschaftlichen Ertragsvoranschläge der Monopole und Staatsbetriebe auf Grund der Ansätze des Staatsvoranschlages 1919/20 samt I., II. und III. Nachtrag.

Nach dieser Tafel weisen die wirtschaftlichen Ertragsvoranschläge 1919/20 der Monopole einen Gesamtgewinn von 299·9 Millionen Kronen (hievon Tabak allein 235·2 Millionen Kronen), jene der

---

[1]) „Die Regierung wird aufgefordert, in späteren Staatsvoranschlägen dafür Sorge zu tragen, daß staatliche Wirtschaftsbetriebe nicht lediglich mit ihren Einnahmen und Ausgaben im Staatsvoranschlag aufscheinen; sondern daß hinsichtlich der Wirtschaftsbetriebe auch nach kaufmännischen Prinzipien, sonach im Wege des voraussichtlichen Bilanz-, Gewinn- und Verlustkontos, der Staatsvoranschlag ergänzt wird. Gleichzeitig wäre der Rechenschaftsbericht mit dem Bilanz- und dem Gewinn- und Verlustkonto über das verflossene Geschäftsjahr dem Hause zu unterbreiten." (667 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.)

[2]) Siehe Finanzgesetzentwurf 1919/20, VI. Abschnitt (Seite 73 bis 75) und I. Nachtrag, Anhang II (Seite 69 bis 71).

Staatsbetriebe hingegen einen Verlust von 405·8 Millionen Kronen (hievon Staatsbahnen 247·5 Millionen Kronen, Post, Telegraph und Fernsprecher einschließlich Postsparkasse 167·2 Millionen Kronen) auf.

Gegenüber dem Staatsvoranschlag und I. Nachtrag haben sich laut III. Nachtrag die Ertragsvoranschläge von Tabak, Salz, Süßstoffe, Staatsbahnen, Post-, Telegraph und Fernsprecher (einschließlich Postsparkasse) und Staatsdruckerei mehr oder weniger gebessert, was den in diesen Betrieben durchgeführten Preis- und Tariferhöhungen zu danken ist, deren volle Wirkung allerdings größtenteils durch die gleichzeitige Steigerung der Betriebsausgaben beeinträchtigt wurde.

Ein Vergleich der Endergebnisse der Ertragsvoranschläge laut vorliegendem III. Nachtrag mit jenem des Staatsvoranschlages 1919/20 und I. Nachtrages ergibt folgendes Bild:

	Staatsvoranschlag 1919/20	Staatsvoranschlag einschließlich I. Nachtrag	Staatsvoranschlag einschließlich I., II. und III. Nachtrag
	Gewinn oder *Verlust* in Millionen Kronen		
I. Monopole:			
Tabak	210·5	197·0	235·2
Salz	18·2	14·2	37·7
Süßstoffe	9·9	12·8	12·8
Staatslotterien	16·9	16·6	14·2
Summe I.	255·5	240·6	299·9
II. Staatsbetriebe:			
Forste und Domänen des Staates	2·9	*2·8*	1·7
Forste und Domänen des Religionsfonds	*1·2*	*0·5*	*0·9*
Montanbetriebe	*1·0*	*1·8*	*3·3*
Staatsbahnen	*416·5*	*260·7*	*247·5*
Bodenseeschiffahrt	*0·6*	*0·6*	*0·6*
Post, Telegraph und Fernsprecher (einschließlich Postsparkasse)	*165·2*	*263·6*	*167·2*
Staatsdruckerei	0·4	4·0	12·8
Münzwesen	*0·7*	*1·1*	*0·8*
Summe II.	*581·9*	*527·1*	*405·8*
Gesamtsumme I + II.	*326·4*	*286·5*	*105·9*

Siehe die nachfolgende Tafel.

Tafel zum Anhang II.

Über-

über die Ertragsvoranschläge der
auf Grund des Staatsvoranschlages 1919/20

	Ausgaben			Einnahmen		
	im Betriebsetat	in anderen Etats[1])	Summe	im Betriebsetat	in anderen Etats	Summe
	in Millionen					
I. Monopole.						
Tabak	806·9	38·1	845·0	1.080·2	.	1.080·2
Salz	32·3	27·1	59·4	95·2	.	95·2
Süßstoffe	27·2	.	27·2	40·0	.	40·0
Staatslotterien	50·3	1·7	52·0	66·2	.	66·2
Summe I.	916·7	66·9	983·6	1.281·6	.	1.281·6
II. Staatsbetriebe.						
Forste und Domänen des Staates	14·3	19·2	33·5	35·2	.	35·2
Forste und Domänen des Religionsfondes	2·6	3·3	5·9	5·0	.	5·0
Montanbetriebe	15·5	3·4	18·9	12·2	.	12·2
Staatsbahnen	797·0	1.143·0	1.940·0	1.757·9	0·7	1.758·6
Bodensee-Dampfschiffahrt	0·8	.	0·8	0·2	.	0·2
Post, Telegraph und Fernsprecher (einschließlich der deutschösterreichischen Gebarung der Postsparkasse)	355·1	271·4	626·5	411·3	[4]) 4·3	415·6
Staatsdruckerei	25·6	8·3	33·9	46·7	.	46·7
Münzwesen	1·6	1·2	2·8	2·0	.	2·0
Summe II.	1.212·5	1.449·8	2.662·3	2.270·5	5·0	2.275·5
Gesamtsumme I und II.	2.129·2	1.516·7	3.645·9	3.552·1	5·0	3.557·1

[1]) Hauptsächlich Teuerungszuwendungen an das Personal (Kriegsmaßnahmen).
[2]) Unverbindliche Schätzungen.
[3]) Verläßliche Schätzungen über das Vermögen und die Vermögensänderungen liegen nicht vor.
[4]) Einnahmenentgang aus Portofreiheit der nicht staatlichen Organe.
[5]) Dem Verluste der Staatsbahnen stehen die auf Staatsbahnlinien einzuhebenden Eisenbahnverkehrssteuern gegenüber, die unter den öffentlichen Abgaben (Kapitel 15, Titel 4, § 4) veranschlagt sind.

sicht

Monopole und Staatsbetriebe

unter Berücksichtigung des I., II. und III. Nachtrages.

Gebarungs-		Schulden-	Vermögen		Vermögens-		Voraussichtlicher	
Überschuß	Abgang	dienst	anfänglich	schließlich	Mehrung	Minderung	Gewinn [2]	Verlust [2]
Kronen								
235·2	.	.	[3] .	[3] .	[3] .	[3] .	235·2	.
35·8	.	.	81·4	83·3	1·9	.	37·7	.
12·8	.	.	1·4	1·4	.	.	12·8	.
14·2	.	.	.	.	.	.	14·2	.
298·0	.	.	82·8	84·7	1·9	.	299·9	.
1·7	.	.	649·3	[3] .	[3] .	[3] .	1·7	.
.	0·9	.	86·4	[3] .	[3] .	[3] .	.	0·9
.	6·7	.	2·9	6·3	3·4	.	.	3·3
.	181·4	66·1	[3] .	[3] .	[3] .	[3] .	..	[5] 247·5
.	0·6	.	5·0	5·0	.	.	.	0·6
.	210·9	.	146·6	190·3	43·7	.	.	167·2
12·8	.	.	24·5	24·5	.	.	12·8	.
.	0·8	.	.	.	.	.	.	0·8
14·5	401·3	66·1	914·7	226·1	47·1	.	14·5	420·3
312·5	401·3	66·1	997·5	310·8	49·0	.	314·4	420·3

Gesamtverlust . . . . . 105·9

Anhang III.

Liquidation.

Im Teilhefte XX „Liquidation" des Staatsvoranschlagsentwurfes 1919/20 wurden die aus der Liquidierung der Verpflichtungen und Rechte des früheren Alt-Österreich sich ergebenden gesamten Liquidationsausgaben mit . . . . . 4.917,104.257 K
und die gesamten Liquidationseinnahmen mit . . . . . 278,424.308 „
veranschlagt. Da damals die Friedensbestimmungen und die durch sie festgesetzte Art der Aufteilung der Liquidationsausgaben (Einnahmen) auf die einzelnen Nachfolgestaaten noch nicht bekannt waren, wurde im Staatsvoranschlag 1919/20 angenommen, daß von der Gesamtsumme dieser Liquidationsausgaben (Einnahmen) — entsprechend dem Verhältnisse der Bevölkerung der Republik Österreich zu jener des früheren Alt-Österreich — nur eine 24prozentige Quote auf die Republik Österreich entfallen würde; dementsprechend wurde im österreichischen Staatsvoranschlag 1919/20 unter Gruppe XX (Kapitel 35) nur eine 24prozentige Quote dieser Liquidationsausgaben (Einnahmen) einbezogen, und zwar:

	Staatsausgaben	Staatseinnahmen
Als Beitrag zu den „Liquidationsausgaben"	1.180,105.022 K	
und als Anteil an den „Liquidationseinnahmen" mit		66,821.834 K
Seit Aufstellung des Staatsvoranschlages sind bis Mitte November 1919 nachträglich Liquidationsgebarungen neu hinzugekommen, die die Republik Österreich treffen und im I. Nachtrag zum Staatsvoranschlag veranschlagt wurden, wie folgt:		
Liquidationsausgaben	905,813.000 K	
Liquidationseinnahmen		—
Laut I. Nachtrag erscheint daher der auf die Republik Österreich entfallende Beitrag zu den Liquidationsausgaben mit .	2.085,918.022 K,	
der Anteil an den Liquidationseinnahmen mit		66,821.834 K
veranschlagt.		
Seit Mitte November sind nunmehr nachträglich wieder Liquidationsgebarungen neu hinzugekommen, die die Republik Österreich treffen und nach dem gegenwärtigen Stande für die Zeit bis zum 30. Juni 1920 veranschlagt sind, wie folgt:		
Liquidationsausgaben laut II. Nachtrag	318,600.000 K	
Liquidationsausgaben laut III. Nachtrag	794,213.883 „	
Liquidationseinnahmen laut II. Nachtrag		—
Liquidationseinnahmen laut III. Nachtrag		280,991.615 „
Die Gesamtsumme der Liquidationsgebarungen, die nach den Ansätzen im Staatsvoranschlage 1919/20, einschließlich des I., II. und III. Nachtrages, auf die Republik Österreich entfallen würde, ist daher veranschlagt, wie folgt:		
Beitrag zu den Liquidationsausgaben	3.198,731.905 K	
Anteil an den Liquidationseinnahmen		347,813.449 K

Die Aufteilung aller obigen Beträge auf die einzelnen Ansätze der Liquidationsausgaben (Einnahmen) ist aus den folgenden Tafeln zu entnehmen und zwar in den

Spalten 1 bis 3 die Beträge des Staatsvoranschlages einschließlich des I. Nachtrages,
„ 4 „ 6 die Beträge des II. Nachtrages,
„ 7 „ 9 die Beträge des III. Nachtrages,
„ 10 „ 12 die Summe der Beträge des Staatsvoranschlages einschließlich des I., II. und III. Nachtrages.

Im allgemeinen ist zu dieser Darstellung der Liquidationsausgaben (Einnahmen) folgendes zu bemerken:

Schon beim I. Nachtrag wurden die Liquidationsgebarungen, die sich auf Grund österreichischer Verfügungen ergeben haben, und daher vorläufig, vorbehaltlich der Auseinandersetzung mit den anderen Nationalstaaten, die Republik Österreich allein belasten, mit ihren vollen Beträgen eingestellt; auch im II. und III. Nachtrag wurden auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 577, mit welchem die bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidation als eine innere österreichische Angelegenheit erklärt wurde, die seit Aufstellung des Staatsvoranschlages nachträglich neu hinzugekommenen Liquidationsausgaben (Einnahmen) für den laufenden Dienst mit jenen vollen Beträgen veranschlagt, welche vorläufig — vorbehaltlich der künftigen Vereinbarungen mit den Nationalstaaten und Entscheidungen der Reparationskommission und vorbehaltlich unseres hiernach sich ergebenden Anspruches auf Rückersatz der Mehrausgaben — von der Republik Österreich verausgabt, beziehungsweise vereinnahmt werden.

Aus dieser budgetmäßigen Darstellung der Liquidationsausgaben (Einnahmen) können irgendwelche Schlußfolgerungen über die seinerzeitige Auseinandersetzung mit den Nationalstaaten nicht abgeleitet werden.

Im besonderen werden die Ansätze der Liquidationsausgaben (Einnahmen) für den III. Nachtrag (Spalten 7 bis 9 der folgenden Tafeln) erläutert, wie folgt:

Zu Kapitel A — Staatsschuld (Alt-)Österreichs:

Keine Veränderungen gegenüber dem I. Nachtrag.

Zu Kapitel B — Liquidation der Staatsbahnen:

Keine Veränderungen gegenüber dem I. Nachtrag.

Zu Kapitel C — Zivilpensionen (Alt-)Österreichs:

Aus Anlaß der außerordentlichen Teuerungsverhältnisse wurden jenen Staatsangestellten und deren Hinterbliebenen, die ihren letzten Dienstort im Gebiete der Republik Österreich hatten und in einer zu dieser gehörenden Gemeinde heimatberechtigt waren und es geblieben sind, durch die im folgenden berufenen Verfügungen der österreichischen Regierung Erhöhungen der Ruhegenüsse sowie Teuerungszulagen, außerordentliche Geldzubußen, gleitende Zulagen und einmalige Aushilfen bewilligt. Das Erfordernis für diese Aufbesserungen wird vorläufig bis zur Auseinandersetzung mit den Nationalstaaten und vorbehaltlich des Anspruches auf Rückersatz der geleisteten Mehrbeträge durch die übrigen Nationalstaaten mit den vollen Beträgen im vorliegenden III. Nachtrag (Seite , Spalten 7 bis 9) vorgesehen. Die einzelnen Maßnahmen und deren Kostenansätze werden erläutert, wie folgt:

Titel 1 — Pensionen. Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der österreichischen Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen nach Maßgabe der Hinterbliebenenversorgungsnovelle und des Pensionistengesetzes.[1]) Gesamterfordernis für das erste Halbjahr 1920: 70,000.000 K, hievon entfallen 6,000.000 K auf Kapitel 6 und der Rest von 64,000.000 K auf Liquidation,[2]) der sich wie folgt verteilt:

Staatsangestellte	38,000.000 K
Staatsbahnangestellte	26,000.000 „
Titel 1 (Summe) .	64,000.000 K

[1]) Gesetze vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 131 und 132.

[2]) Entsprechend dem bei Aufstellung des Staatsvoranschlages beobachteten Grundsatze, daß von den Pensionsbezügen (Stamm- und Nebenbezüge) die auf die aktive Dienstzeit bis 31. Oktober 1918 entfallende Quote als Liquidationsausgabe und nur die auf die aktive Dienstzeit ab 1. November 1918 entfallende Quote als rein deutsch-österreichische Ausgabe anzusehen ist. Dieser Grundsatz ist zwar durch Artikel 216 des Friedensvertrages überholt worden, wird aber beim vorliegenden Nachtrag im Interesse der Einheitlichkeit der Darstellung noch beibehalten.

Titel 2 — Aushilfen. Ab 1. Jänner 1920 erhalten die im § 10 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132, genannten Pensionisten an Stelle der Aushilfen abbaufähige Teuerungszulagen (vergleiche unten Titel 2 a; das sich hiedurch ergebende Mindererfordernis an Aushilfen beziffert sich für das erste Halbjahr 1920 mit rund — 18,000.000 K, hievon entfallen — 5,000.000 K auf Kapitel 34, Titel 9, § 4 und der Rest von — 13,000.000 K auf Liquidation,[1]) der sich wie folgt verteilt:

Staatsangestellte	— 8,700.000 K
Staatsbahnangestellte	— 4,300.000 „
Titel 2 (Summe)	— 13,000.000 K

Titel 2 a — Teuerungszulagen.[2]) Aufwand für das erste Halbjahr 1920 55,000.000 K; hievon entfallen auf Kapitel 34, Titel 9, § 9 a 5,000.000 K und auf Liquidation[1]) 50,000.000 K, die sich wie folgt verteilen:

Staatsangestellte	30,000.000 K
Staatsbahnangestellte	20,000.000 „
Titel 2 a (Summe)	50,000.000 K

Titel 3 a — Außerordentliche Geldzubußen im Jänner 1920.[3]) [4]) Gesamtausgabe: 17,000.000 K, hievon entfallen 1,500.000 K auf Kapitel 34, Titel 9, § 5 a, und der Rest von 15,500.000 K auf Liquidation,[1]) der sich wie folgt verteilt:

Staatsangestellte	9,500.000 K
Staatsbahnangestellte	6,000.000 „
Titel 3 a (Summe)	15,500.000 K

Titel 3 b — Gleitende Zulagen.[4]) [5]) Gesamtaufwand für das 1. Halbjahr 1920: 75,000.000 K, hievon entfallen 6,250.000 K auf Kapitel 34, Titel 9, § 5 b, und 68,750.000 K auf Liquidation,[1]) die sich wie folgt verteilen:

Staatsangestellte	41,250.000 K
Staatsbahnangestellte	27,500.000 „
Titel 3 b (Summe)	68,750.000 K

Titel 3 c — Einmalige, nicht wiederkehrende Aushilfe im März 1920.[5]) Gesamtaufwand: 25,000.000 K, hievon entfallen 2,050.000 K auf Kapitel 34, Titel 9, § 5, und der Rest von 22,950.000 K auf Liquidation,[1]) der sich wie folgt verteilt:

Staatsangestellte	13,750.000 K
Staatsbahnangestellte	9,200.000 „
Titel 3 c (Summe)	22,950.000 K

Zu Kapitel D — Gemeinsame Angelegenheiten:

Titel 1 — Kabinettskanzlei: Mehraufwand an Versorgungsgenüssen für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 nach dem neuen Pensionistengesetze[6]) (185.000 K, hievon außerordentliche Ausgaben 57.000 K für Teuerungszulagen und gleitende Zulagen).

Titel 2 — Liquidierendes Ministerium des Äußern: Im Staatsvoranschlag 1919/20 war nur der Aufwand für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 vorgesehen; nunmehr ist im

---

[1]) Entsprechend dem bei Aufstellung des Staatsvoranschlages beobachteten Grundsatze, daß von den Pensionsbezügen (Stamm- und Nebenbezüge) die auf die aktive Dienstzeit bis 31. Oktober 1918 entfallende Quote als Liquidationsausgabe und nur die auf die aktive Dienstzeit ab 1. November 1918 entfallende Quote als rein deutsch-österreichische Ausgabe anzusehen ist. Dieser Grundsatz ist zwar durch Artikel 216 des Friedensvertrages überholt worden, wird aber beim vorliegenden Nachtrag im Interesse der Einheitlichkeit der Darstellung noch beibehalten.

[2]) § 10 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132.

[3]) Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 9. Jänner 1920, Z. 2037, und des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 14. Jänner 1920, Z. 991.

[4]) § 12 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132.

[5]) § 4 des Gesetzes vom 3. März 1920, St. G. Bl. Nr. 106.

[6]) Gesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132.

III. Nachtrag auch der Aufwand für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 vorzusehen, und zwar:

Persönliche Ausgaben:	Im Inland	Im Ausland	Zusammen
		Kronen	
Beihilfen im Ausmaße nach dem Besoldungsübergangsgesetze für österreichische Zivilstaatsangestellte[1]) ab 1. Jänner 1920 und sonstige Personalausgaben	395.378	391.814	787.192
Aufbesserungen (Ergänzungszulagen) nach Maßgabe des Nachtrages[2]) zum erwähnten Besoldungsübergangsgesetze ab 1. März 1920	135.122	48.463	183.585
Sachliche Ausgaben	698.000	600.015	1,298.015
Summe .	1,228.500	1,040.292	2,268.792

Die Personalausgaben wurden auf Grund eines Personalstandes ermittelt, der gegenüber dem für Juli bis Dezember 1919 zugrunde gelegten Stande auf rund ein Drittel vermindert erscheint. Ein weiterer Abbau wurde dadurch vorgesehen, daß für 17 Funktionäre nur eine ein- oder zweimonatliche Tangente ihrer Bezüge veranschlagt wurde.

Für laufende sachliche Ausgaben sind verhältnismäßig hohe Beträge zwecks Beschleunigung der restlichen Liquidierung der auswärtigen Vertretungen (Reise- und Transportausgaben und andere) erforderlich.

Zur Deckung des Kursverlustes bei Erwerbung der erforderlichen Auslandsvaluten wird bei Liquidationskapitel E, Titel 7, „Münzverlust", mit 20 Millionen Kronen vorgesorgt.

Titel 3 — Liquidierendes Kriegsministerium:

Der Aufwand für das liquidierende Kriegsministerium (§§ 1 bis 3) war im Staatsvoranschlag 1919/20 nur für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 vorgesehen; nunmehr ist im III. Nachtrag auch der Aufwand für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 zu veranschlagen.

§ 1 — Heer: Aufwand für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920, und zwar:

Persönliche Ausgaben:	Beim liquidierenden Kriegsministerium und seinen Hilfsorganen	Bei den unterstehenden liquidierenden Stellen	Zusammen
		Kronen	
Beihilfen im Ausmaße nach dem Militärbesoldungsübergangsgesetze[3]) ab 1. Jänner 1920 und sonstige persönliche Ausgaben	20,420.359	7,868.485	28,288.844
Ergänzungszulagen nach Maßgabe des Nachtrages[4]) zum Besoldungsübergangsgesetze ab 1. März 1920	4,984.000	1,662.000	6,646.000
Sachliche Ausgaben	5,954.000	1,644.700	7,598.700
Summe .	31,358.359	11,175.185	42,533.544
Davon ab die im II. Nachtrage zum Staatsvoranschlag für 1919/20 bereits enthaltenen			[5]) 5,000.000
		Verbleiben für den III. Nachtrag .	37,533.544

[1]) Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570.
[2]) Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134.
[3]) Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603.
[4]) Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, und Kabinettsbeschluß vom 15. März 1920.
[5]) Seite 85, Spalten 4 bis 6.

Der Abbau des Personals (Stand vom 1. Februar 1920) beträgt beim liquidierenden Kriegsministerium und seinen Hilfsorganen rund die Hälfte und bei den liquidierenden Militärkommandos rund neun Zehntel des Standes vom 1. Mai 1919. Ein weiterer Abbau für Jänner bis Juni 1920 ist durch einen 25prozentigen Pauschalabstrich von den Bezügen berücksichtigt.

Die laufenden sachlichen Ausgaben sind unter Bedachtnahme auf den Abbau einerseits und auf die bedeutenden Preissteigerungen andrerseits veranschlagt. Neu vorgesorgt wurden Frachtausgaben für Kriegsmaterialtransporte nach Italien auf Grund der Waffenstillstandsbedingungen (3,340.000 K).

§ 2 — Marine: Aufwand für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920, und zwar:

Persönliche Ausgaben:

Beihilfen im Ausmaße nach dem Militärbesoldungsübergangsgesetze[1]) ab 1. Jänner 1920 und sonstige persönliche Ausgaben	988.470 K
Ergänzungszulagen nach Maßgabe des Nachtrages[2]) zum Besoldungsübergangsgesetz ab 1. März 1920	150.400 „
Sonstige laufende (sachliche) Ausgaben	79.640 „
Summe .	1,218.510 K

Die persönlichen Ausgaben wurden nach dem Personalstande vom 1. März 1920 veranschlagt, der gegenüber dem für Juli bis Dezember 1919 zugrunde gelegten Stande um mehr als die Hälfte niedriger ist. Einer weiteren Verminderung des Personals bis Ende Juni 1920 ist durch einen 20prozentigen Pauschalabstrich bei den Bezügen Rechnung getragen.

Der Ansatz für die sonstigen laufenden (sachlichen) Ausgaben wurde unter Berücksichtigung des Abbaues sowie der Teuerungsverhältnisse ermittelt.

§ 3 — Heeres- und Marinelieferungen: Zur Bestreitung von Akontozahlungen auf liquide Forderungen der Heeres-(Marine-)Lieferanten sind für Österreich in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 . . . . . 520 Millionen Kronen
erforderlich. Davon ab . . . . . — 300 „ „ ,
die schon im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1919/20 enthalten[3]) sind;
verbleiben . . . . . 220 Millionen Kronen
zur Einbeziehung in den III. Nachtrag.

§ 3a — Kriegsleistungen und Einquartierungsschäden: Aufwand für Februar bis einschließlich Juni 1920: 7·5 Millionen Kronen zur Austragung von Ansprüchen österreichischer Staatsangehöriger aus Kriegsleistungen und Einquartierungen, die aus volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen eine besondere Berücksichtigung erheischen und vorläufig — vorbehaltlich des Anspruches auf Rückersatz seitens der übrigen Nationalstaaten — aus unseren Mitteln befriedigt werden.

§ 4 — Heeres- und Marinepensionen: Diese waren im Staatsvoranschlag 1919/20 ausnahmsweise schon für den ganzen Zeitraum 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 vorgesehen. Seither sind neu hinzugekommen:

Ordentliche Mehrausgaben: Ab 1. Jänner 1920 infolge des neuen Pensionistengesetzes[4]) (16,622.000 K).

Außerordentliche Mehrausgaben: An Heeres- und Marinepensionsparteien deutscher Nationalität, deren Versorgungsgenüsse in Österreich in Vorschreibung stehen, wurden im zweiten Halbjahr 1919 Teuerungsaushilfen und einmalige Zuschüsse im Gesamtbetrage von . . . . . 4,310.000 K
ausgezahlt. Davon ab die im II. Nachtrag für 1919/20[3]) bereits vorgesehenen . . 3,200.000 „;
verbleiben außerordentliche Mehrausgaben für den III. Nachtrag . . . . . 1,110.000 K.

[1]) Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603.
[2]) Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, und Kabinettsbeschluß vom 15. März 1920.
[3]) Seite 85, Spalten 4 bis 6.
[4]) Gesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132.

Titel 4 — Liquidierendes Gemeinsames Finanzministerium:

Die Vorsorgen für diese Stelle waren im Staatsvoranschlag nur für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1919 berücksichtigt; nunmehr muß im III. Nachtrag auch für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 vorgesehen werden. Von den im III. Nachtrag vorgesehenen . 18,616.697 K

entfallen auf den sogenannten Verwaltungsetat . . . . . 1,082.297 K
und auf den Pensionsetat . . . . . 17,534.400 „

Verwaltungsetat: Aufwand für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920, und zwar:

Persönliche Ausgaben:

Beihilfen im Ausmaße nach dem Besoldungsübergangsgesetze für österreichische Zivilstaatsangestellte [1]) ab 1. Jänner 1920 und sonstige Personalausgaben . . . . . 641.057 K
Aufbesserungen (Ergänzungszulagen) nach Maßgabe des Nachtrages [2]) zum erwähnten Besoldungsübergangsgesetze ab 1. März 1920 . . . . . 325.740 „
Laufende sachliche Ausgaben . . . . . 115.500 „

Summe . 1,082.297 K

Dem Ansatze für die persönlichen Bezüge wurde der wirkliche Personalstand am 1. Februar 1920 zugrunde gelegt, der gegenüber jenem, nach welchem der Personalaufwand für Juli bis Dezember 1919 berechnet wurde, um ungefähr 30 Prozent niedriger ist.

Pensionsetat: Der Aufwand für den Pensionsetat in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920, der vorläufig aus österreichischen Mitteln — vorbehaltlich des Anspruches auf Refundierung — bezahlt wird, soweit nicht schon anderweitige provisorische Vereinbarungen mit einzelnen Nationalstaaten vorliegen, ist mit zusammen . . . . . 17,534.400 K
veranschlagt; hiervon entfallen auf ordentliche Ausgaben . . . . . 10,330.400 „
für normalmäßige Ruhe- und Versorgungsgenüsse in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920, worin auch der Mehraufwand, der sich hier aus dem neuen Pensionistengesetze [3]) ergibt, berücksichtigt ist, und der Rest von . . . . . 7,204.000 „
auf außerordentliche Teuerungszuwendungen in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920.

Titel 5 — Liquidierender Gemeinsamer Oberster Rechnungshof: Auch für diesen Hof wurde im Staatsvoranschlag 1919/20 der Aufwand nur für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 vorgesehen. Nunmehr ist im III. Nachtrag auch der Aufwand für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 vorzusehen, und zwar:

Personalausgaben:

Beihilfen im Ausmaße nach dem Besoldungsübergangsgesetze für österreichische Zivilstaatsangestellte [1]) ab 1. Jänner 1920 und sonstige persönliche Ausgaben . . . . . 274.123 K
Aufbesserungen (Ergänzungszulagen) nach Maßgabe des Nachtrages [2]) zum erwähnten Besoldungsübergangsgesetze ab 1. März 1920 . . . . . 87.379 „
Laufende sachliche Ausgaben . . . . . 56.332 „

Summe . 417.834 K

Die Personalausgaben wurden auf Grund des tatsächlichen Personalstandes vom 1. März 1920 ermittelt, welcher gegenüber dem für Juli bis Dezember 1919 zugrunde gelegten Stande um mehr als die Hälfte niedriger ist.

Zu Kapitel E — Verschiedene Liquidationsausgaben:

Titel 1 — Liquidierende Zentralstellen Österreichs:

§ 1 — Liquidierender Oberster Rechnungshof: Im Staatsvoranschlag 1919/20 waren nur für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 Vorsorgen getroffen. Nunmehr ist

[1]) Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570.
[2]) Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134.
[3]) Gesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132.

im III. Nachtrag auch der Aufwand für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 vorzusehen, und zwar:

Persönliche Ausgaben:

Bezüge nach dem Besoldungsübergangsgesetze[1]) ab 1. Jänner 1920 und dem Nachtrage hiezu ab 1. März 1920 sowie sonstige Personalausgaben	325.467 K
Laufende sachliche Ausgaben	31.550 „
Summe .	357.017 K.

Der hier berücksichtigte Personalstand ist nahezu um die Hälfte niedriger, als der bei der Veranschlagung für Juli bis Dezember 1919 zugrunde gelegte Stand.

§ 2 — Liquidierendes Ministerium für Landesverteidigung: Im Staatsvoranschlag 1919/20 waren die Ausgaben nur für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 veranschlagt. Nunmehr wird im III. Nachtrag der Aufwand für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 vorgesehen, und zwar:

Persönliche Ausgaben:

Beihilfen (Bezüge) im Ausmaße nach den Besoldungsübergangsgesetzen[1]), [2]) ab 1. Jänner 1920 und sonstige persönliche Ausgaben	4,370.617 K
Ergänzungszulagen (Erhöhung der Bezüge) nach Maßgabe des Nachtrages[3]) zum Besoldungsübergangsgesetz ab 1. März 1920	1,648.000 „
Laufende sachliche Ausgaben	415.872 „
Summe .	6,434.489 K

Die persönlichen Ausgaben sind auf Grund des Personalstandes vom 1. Februar 1920 erstellt, der gegenüber dem für Juli bis Dezember 1919 zugrunde gelegten Stande einen Abbau um mehr als drei Viertel aufweist. Eine weitere Personalverminderung bis Ende Juni 1920 ist durch einen Pauschalabstrich von den persönlichen Bezügen (— 456.000 K) vorgesehen.

Die Ansätze bei den laufenden sachlichen Ausgaben wurden nach den durchschnittlichen Erfolgsziffern in der letzten Zeit unter Berücksichtigung des Abbaues einerseits und der stetigen Preissteigerungen andrerseits ermittelt.

Titel 4 — Sachdemobilisierung. Im Teilheft XX zum Staatsvoranschlagsentwurfe für das Verwaltungsjahr 1919/20 waren die Gebarungen der liquidierenden Kriegsbetriebe und der Liquidation der Kriegsgüter nur für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 veranschlagt, und zwar für die liquidierenden Kriegsbetriebe Gesamtausgaben 160,000.000 K, Gesamteinnahmen 20,000.000 K, für die Liquidation der Kriegsgüter Gesamtausgaben 80,000.000 K, Gesamteinnahmen 220,000.000 K, von welchen Ansätzen — entsprechend der damaligen Auffassung der Liquidation als gemeinschaftliche Angelegenheit aller Nationalstaaten — nur eine 24prozentige Quote im österreichischen Staatsvoranschlag berücksichtigt wurde (siehe 2. und 3. Spalte, Seite 84 und 90).

Für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 wird nunmehr im III. Nachtrage voranschlagsmäßig vorgesorgt, und zwar

§ 1 — Liquidierende Kriegsbetriebe:

Ausgaben	213,750.000 K
Einnahmen	80,550.000 „

§ 2 — Liquidation der Kriegsgüter.

Ausgaben	40,000.000 K
Einnahmen	200,000.000 „

Im Gegensatze zum Voranschlag, in welchem — wie früher erwähnt — die Tangente für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 nur mit der 24prozentigen Quote unter Kapitel 35 berücksichtigt war, ist die Tangente für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 zur Gänze (100 Prozent)

[1]) Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570.
[2]) Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603.
[3]) Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, und Kabinettsbeschluß vom 15. März 1920.

in den III. Nachtrag (siehe 7. bis 9. Spalte, Seite 85 und 91) eingestellt, da gemäß dem Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 575, die bis dahin zwischenstaatlich besorgte Liquidierung auf österreichischem Gebiete eine innerösterreichische Angelegenheit darstellt und die Liquidationsgebarungen demnach — unbeschadet eines allfälligen Anspruches Ungarns — als rein österreichische Gebarungen zu gelten haben.

Bei den liquidierenden Kriegsbetrieben (§ 1) weisen die Gesamtausgaben in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 gegenüber jenen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 eine Erhöhung um 53·7 Millionen Kronen (Erhöhung der Personal- und Materialkosten), die Einnahmen eine nur langsame Steigerung um 60·5 Millionen Kronen (infolge der derzeitigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse) auf. Der Nettoabgang der liquidierenden Kriegsbetriebe in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 ist mit 133,200.000 K veranschlagt.

Bei der Liquidation der Kriegsgüter (§ 2) sind die Gesamtausgaben in der Zeit von 1. Jänner bis 30. Juni 1920 gegenüber jenen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 um 40 Millionen Kronen, die Gesamteinnahmen um 20 Millionen Kronen niedriger veranschlagt. Der Nettogewinn aus der Liquidation der Kriegsgüter in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 ist mit 160 Millionen Kronen veranschlagt. Außerdem ist im III. Nachtrag unter Einnahmenkapitel 34, Titel 1, aus der Kriegsgüterverwertung in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 ein Mehrgewinn von 300 Millionen Kronen veranschlagt (siehe Erläuterungen Seite 54).

Titel 7 — Münzverlust: Zur Deckung von Kursverlusten beim Ankauf der für Zwecke der Liquidierung des ehemaligen Ministeriums des Äußern erforderlichen Valuten werden 20 Millionen Kronen eingestellt.

Die ziffernmäßige Darstellung der gesamten Liquidationsgebarung (Staatsvoranschlagsentwurf einschließlich I. Nachtrag, II. und III. Nachtrag, Summen) ist aus den nachfolgenden Tafeln ersichtlich.

Kapitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 einschließlich I. Nachtrag: Österreichische Quote		
				Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
				1	2	3
			XX. Liquidation.			
A			Staatsschuld (Alt-)Österreichs:			
	1		Staatsschulden vor 1867:			
		1	Verzinsung (abzüglich des Jahresbeitrages des vormaligen ungarischen Staates)	47,188.683	. . . . .	47,188.683
		2	Tilgung	480	. . . . .	480
			Titel 1 (Summe) .	47,189.163	. . . . .	47,189.163
	2		Staatsschulden 1867 bis 1914:			
		1	Verzinsung	100,789.285	157,400.000	258,189.285
		2	Tilgung	27,501.526	18,600.000	46,101.526
			Titel 2 (Summe) .	128,290.811	176,000.000	304,290.811
	3		Kriegsschulden 1914 bis 1918:			
		1	Verzinsung	849,329.400	224,390.400	1.073,719.800
		2	Tilgung	6,541.819	90,692.000	97,233.819
			Titel 3 (Summe) .	855,871.219	315,082.400	1.170,953.619
	4		Verwaltungsausgaben	8,914.136	19,832.800	28,746.936
			Titel 4 (Summe) .	8,914.136	19,832.800	28,746.936
			Kapitel A (Summe) .	[1]) 1.040,265.329	[1]) 510,915.200	[1]) 1.551,180.529

[1]) Für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920.

II. Nachtrag			III. Nachtrag			Summe			Kapitel	Titel	Paragraph
Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe			
Kronen											
4	5	6	7	8	9	10	11	12			
						47,188.683		47,188.683	A	1	1
						480		480			2
						47,189.163		47,189.163			
						100,789.285	157,400.000	258,189.285		2	1
						27,501.526	18,600.000	46,101.526			2
						128,290.811	176,000.000	304,290.811			
						849,329.400	224,390.400	1.073,719.800			1
						6,541.819	90,692.000	97,233.819			2
						855,871.219	315,082.400	1.170,953.619			
						8,914.136	19,832.800	28,746.936		4	
						8,914.136	19,832.800	28,746.936			
						[1] 1.040,265.329	[1] 510,915.200	[1] 1.551,180.529			

Kapitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 einschließlich I. Nachtrag: Österreichische Quote		
				Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
				1	2	3
B			**Liquidation der Staatsbahnen:**			
	1		Eisenbahnressortschulden (Alt-)Österreichs	8,077.090	. . . . .	8,077.090
	2		Betriebsabgang der Wiener Stadtbahn	. . . . .	1,440.000	1,440.000
	3		Haftpflicht	132.000	. . . . .	132.000
	4		Unfallversicherung	2,556.000	. . . . .	2,556.000
	5		Wohlfahrtseinrichtungen	111.360	. . . . .	111.360
			Kapitel B (Summe)	[1] 10,876.450	[1] 1,440.000	[1] 12,316.450
C			**Zivilpensionen (Alt-)Österreichs:**			
	1		Pensionen:			
		1	Staatsangestellte	38,400.000	. . . . .	38,400.000
		2	Staatsbahnangestellte	9,696.000	. . . . .	9,696.000
			Titel 1 (Summe)	[1] 48,096.000	. . . . .	[1] 48,096.000
	2		Aushilfen:			
		1	Staatsangestellte	. . . . .	19,309.300	19,309.300
		2	Staatsbahnangestellte	. . . . .	9,603.700	9,603.700
			Titel 2 (Summe)	. . . . .	[1] 28,913.000	[1] 28,913.000
	2a		Teuerungszulagen:			
		1	Staatsangestellte	. . . . .	. . . . .	. . . . .
		2	Staatsbahnangestellte	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			Titel 2a (Summe)	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	3		Einmalige Zuschüsse:			
		1	Staatsangestellte	. . . . .	5,025.000	5,025.000
		2	Staatsbahnangestellte	. . . . .	4,125.000	4,125.000
			Titel 3 (Summe)	. . . . .	[2] 9,150.000	[2] 9,150.000
	3a		Außerordentliche Geldzubußen:			
		1	Staatsangestellte	. . . . .	5,025.000	5,025.000
		2	Staatsbahnangestellte	. . . . .	4,125.000	4,125.000
			Titel 3a (Summe)	. . . . .	[2] 9,150.000	[2] 9,150.000
	3b		Gleitende Zulage:			
		1	Staatsangestellte	. . . . .	. . . . .	. . . . .
		2	Staatsbahnangestellte	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			Titel 3b (Summe)	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	3c		Einmalige Aushilfe:			
		1	Staatsangestellte	. . . . .	. . . . .	. . . . .
		2	Staatsbahnangestellte	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			Titel 3c (Summe)	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	4		Übernahme von Abzügen durch den Staat:			
		1	Staatsangestellte	. . . . .	2,160.000	2,160.000
		2	Staatsbahnangestellte	. . . . .	600.000	600.000
			Titel 4 (Summe)	. . . . .	[1] 2,760.000	[1] 2,760.000
			Kapitel C (Summe)	48,096.000	49,973.000	98,069.000

[1]) Für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920.
[2]) Für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 31. Dezember 1919.
[3]) Für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920.

II. Nachtrag			III. Nachtrag			Summe			Kapitel	Titel	Paragraph
Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe			
Kronen											
4	5	6	7	8	9	10	11	12			
						8,077.090	. . . . .	8,077.090	B	1	
						. . . . .	1,440.000	1,440.000		2	
						132.000	. . . . .	132.000		3	
						2,556.000	. . . . .	2,556.000		4	
						111.360	. . . . .	111.360		5	
						[1] 10,876.450	[1] 1,440.000	[1] 12,316.450			
			38,000.000		38,000.000	76,400.000	. . . . .	76,400.000	C	1	1
			26,000.000		26,000.000	35,696.000	. . . . .	35,696.000			2
			[3] 64,000.000		[3] 64,000.000	[1] 112,096.000	. . . . .	[1] 112,096.000			
				— 8,700.000	— 8,700.000	. . . . .	10,609.300	10,609.300		2	1
				— 4,300.000	— 4,300.000	. . . . .	5,303.700	5,303.700			2
				[3] — 13,000.000	[3] — 13,000.000	. . . . .	[1] 15,913.000	[1] 15,913.000			
				30,000.000	30,000.000	. . . . .	30,000.000	30,000.000		2a	1
				20,000.000	20,000.000	. . . . .	20,000.000	20,000.000			2
				[3] 50,000.000	[3] 50,000.000	. . . . .	[1] 50,000.000	[1] 50,000.000			
	6,400.000	6,400.000				. . . . .	11,425.000	11,425.000		3	1
	4,000.000	4,000.000				. . . . .	8,125.000	8,125.000			2
	10,400.000	10,400.000				. . . . .	[1] 19,550.000	[1] 19,550.000			
				9,500.000	9,500.000	. . . . .	14,525.000	14,525.000		3a	1
				6,000.000	6,000.000	. . . . .	10,125.000	10,125.000			2
				[3] 15,500.000	[3] 15,500.000	. . . . .	[1] 24,650.000	[1] 24,650.000			
				41,250.000	41,250.000	. . . . .	41,250.000	41,250.000		3b	1
				27,500.000	27,500.000	. . . . .	27,500.000	27,500.000			2
				[3] 68,750.000	[3] 68,750.000	. . . . .	[1] 68,750.000	[1] 68,750.000			
				13,750.000	13,750.000	. . . . .	13,750.000	13,750.000		3c	1
				9,200.000	9,200.000	. . . . .	9,200.000	9,200.000			2
				[3] 22,950.000	[3] 22,950.000	. . . . .	[1] 22,950.000	[1] 22,950.000			
						. . . . .	2,160.000	2,160.000		4	1
						. . . . .	600.000	600.000			2
						. . . . .	[1] 2,760.000	[1] 2,760.000			
	10,400.000	10,400.000	[3] 64.000.000	[3] 144,200.000	[3] 208,200.000	[1] 112,096.000	[1] 204,573.000	[1] 316.669.000			

Kapitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 einschließlich I. Nachtrag: Österreichische Quote		
				Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
				1	2	3
D			Gemeinsame Angelegenheiten Österreich-Ungarns:			
	1		Kabinettskanzlei	[1] 58.740	. . . . .	[1] 58.740
	2		Liquidierendes Ministerium des Äußern	. . . . .	[2] 825.665	[2] 825.665
	3		Liquidierendes Kriegsministerium:			
		1	Heer	. . . . .	[2] 9,699.870	[2] 9,699.870
		2	Marine	. . . . .	[2] 1,817.271	[2] 1,817.271
		3	Heeres- und Marine-Lieferungen	. . . . .	[2] 260,000.000	[2] 260,000.000
		3a	Kriegsleistungen und Einquartierungsschäden	. . . . .	. . . . .	. . . . .
		4	Heeres- und Marine-Pensionen	[1] 30,960.000	. . . . .	[1] 30,960.000
			Titel 3 (Summe)	30,960.000	271,517.141	302,477.141
	4		Liquidierendes Gemeinsames Finanzministerium	[2] 462.967	[2] 107.588	[2] 570.555
	5		Liquidierender Gemeinsamer Oberster Rechnungshof	. . . . .	[2] 45.459	[2] 45.459
			Kapitel D (Summe)	31,481.707	272,495.853	303,977.560
E			Verschiedene Liquidationsausgaben:			
	1		Liquidierende Zentralstellen Österreichs:			
		1	Liquidierender Oberster Rechnungshof	. . . . .	[2] 71.072	[2] 71.072
		2	Liquidierendes Ministerium für Landesverteidigung	. . . . .	[2] 1,912.798	[2] 1,912.798
			Titel 1 (Summe)	. . . . .	1,983.870	1,983.870
	2		Verwaltungsausgaben Deutschösterreichs:			
			(Rückersatz aus der Liquidationsmasse)	. . . . .	[1] 7,200.000	[1] 7,200.000
	3		Liquidierende Kriegszentralen	. . . . .	[2] 38,400.000	[2] 38,400.000
	4		Sachdemobilisierung:			
		1	Liquidierende Kriegsbetriebe	. . . . .	[2] 38,400.000	[2] 38,400.000
		2	Liquidation der Kriegsgüter	. . . . .	[2] 19,200.000	[2] 19,200.000
			Titel 4 (Summe)	. . . . .	57,600.000	57,600.000

[1] Für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920.
[2] Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919.
[3] Für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920.

II. Nachtrag			III. Nachtrag			Summe			Kapitel	Titel	Paragraph
Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe			
Kronen											
4	5	6	7	8	9	10	11	12			
. . . .	. . . . .	. . . . .	[3] 128.000	[3] 57.000	[3] 185.000	[1] 186.740	[1] 57.000	[1] 243.740	D	1	
. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	[3] 2,268.792	[3] 2,268.792	. . . . .	[1] 3,094.457	[1] 3,094.457		2	
										3	
. . . .	5,000.000	5,000.000	. . . . .	37,533.544	37,533,544	. . . . .	52,233.414	52,233.414			1
. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1,218.510	1,218.510	. . . . .	3,035.781	3,035.781			2
. . . .	300,000.000	300,000.000	. . . . .	220,000.000	220,000.000	. . . . .	780,000.000	780,000.000			3
. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7,500.000	7,500.000	. . . . .	7,500.000	7,500.000			3a
. . . .	3,200.000	3,200.000	16,622.000	1,110.000	17,732.000	47,582.000	4,310.000	51,892.000			4
. . . .	308,200.000	308,200.000	[3] 16,622.000	[3] 267,362.054	[3] 283,984.054	[1] 47,582.000	[1] 847,079.195	[1] 894,661.195			
. . . .	. . . . .	. . . . .	[3] 10,330.400	[3] 8,286.297	[3] 18,616.697	[1] 10,793.367	[1] 8,393.885	[1] 19,187.252		4	
. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	[3] 417.834	[3] 417.834	. . . . .	[1] 463.293	[1] 463.293		5	
. . .	308,200.000	308,200.000	[3] 27,080.400	[3] 278,391.977	[3] 305,472.377	[1] 58,562.107	[1] 859,087.830	[1] 917,649.937			
. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	[3] 357.017	[3] 357.017	. . . . .	[1] 428.089	[1] 428.089	E	1	1
. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	[3] 6,434.489	[3] 6,434.489	. . . . .	[1] 8,347.287	[1] 8,347.287			2
. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	[3] 6,791.506	[3] 6,791.506	. . . . .	[1] 8,775.376	[1] 8,775.376			
. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	[1] 7,200.000	[1] 7,200.000		2	
. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	[1] 38,400.000	[1] 38,400.000		3	
										4	
. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	[3] 213,750.000	[3] 213,750.000	. . . . .	[1] 252,150.000	[1] 252,150.000			1
. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	[3] 40,000.000	[3] 40,000.000	. . . . .	[1] 59,200.000	[1] 59,200.000			2
. . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	[3] 253,750.000	[3] 253,750.000	. . . . .	[1] 311,350.000	[1] 311,350.000			

Kapitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 einschließlich I. Nachtrag: Österreichische Quote		
				Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
				1	2	3
E	5		Beitrag an den Militärtaxfond	[1] 550.613		[1] 550.613
	6		Österreichisch-ungarische Bank			
	7		Münzverlust		[2] 14,400.000	[1] 14,400.000
	8		Zinsen			
	9		Andere Ausgaben		[1] 240.000	[1] 240.000
			Kapitel E (Summe)	550.613	119,823.870	120,374.483
			Kapitel A—E (Summe)	1.131,270.099	954,647.923	2.085,918.022

[1]) Für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920.
[2]) Für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920.

II. Nachtrag			III. Nachtrag			Summe			Kapitel	Titel	Paragraph
Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe			
Kronen											
4	5	6	7	8	9	10	11	12			
. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	[1] 550.613	. . . . .	[1] 550.613	E	5	
. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .		6	
. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	[2] 20,000.000	[2] 20,000.000	. . . . .	[1] 34,400.000	[1] 34,400.000		7	
. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .		8	
. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	[1] 240.000	[1] 240.000		9	
. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	[2] 280,541.506	[2] 280,541.506	[1] 550.613	[1] 400,365.376	[1] 400,915.989			
. . . .	318,600.000	318,600.000	91,080.400	703,133.483	794,213.883	1.222,350.499	1.976,381.406	3.198,731.905			

Kapitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 einschließlich I. Nachtrag: Österreichische Quote		
				Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
				1	2	3
			XX. Liquidation.			
A			Staatsschuld (Alt-)Österreichs	[1] 607.350	. . . . .	[1] 607.350
B			Liquidation der Staatsbahnen:			
	1		Eisenbahnressortschulden (Alt-)Österreichs .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	2		Wiener Stadtbahn	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	3		Haftpflicht	[1] 24.000	. . . . .	[1] 24.000
	4		Unfallversicherung	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	5		Wohlfahrtseinrichtungen	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			Kapitel B (Summe) .	[1] 24.000	. . . . .	[1] 24.000
C			Zivilpensionen (Alt-)Österreichs	. . . . .	. . . . .	. . . . .
D			Gemeinsame Angelegenheiten Österreich-Ungarns:			
	1		Kabinettskanzlei	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	2		Liquidierendes Ministerium des Äußern .	. . . . .	[2] 9.158	[2] 9.158
	3		Liquidierendes Kriegsministerium:			
		1	Heer	. . . . .	[2] 62.231	[2] 62.231
		2	Marine	. . . . .	. . . . .	. . . . .
		3	Heeres- und Marinelieferungen	. . . . .	. . . . .	. . . . .
		4	Heeres- und Marinepensionen	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			Titel 3 (Summe) .	. . . . .	[2] 62.231	[2] 62.23
	4		Liquidierendes Gemeinsames Finanzministerium	[2] 8.794	[2] 387	[2] 9.18
	5		Liquidierender Gemeinsamer Oberster Rechnungshof	. . . . .	[2] 234	[2] 23
			Kapitel D (Summe) . .	[2] 8.794	[2] 72.010	[2] 80.80

[1] Für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920.
[2] Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919.
[3] Für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920.

II. Nachtrag			III. Nachtrag			Summe			Kapitel	Titel	Paragraph
Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe			
Kronen											
4	5	6	7	8	9	10	11	12			
						[1] 607.350		[1] 607.350	A		
									B	1	
										2	
						[1] 24.000		[1] 24.000		3	
										4	
										5	
						[1] 24.000		[1] 24.000			
									C		
									D	1	
							[1] 9.158	[1] 9.158		2	
				[3] 407.697	[3] 407.697		[1] 469.928	[1] 469.928		3	1
											2
											3
											4
				[3] 407.697	[3] 407.697		[1] 469.928	[1] 469.928			
			[3] 20.495		[3] 20.495	[1] 29.289	[1] 387	[1] 29.676		4	
			[3] 33		[3] 33	[1] 33	[1] 234	[1] 267		5	
			[3] 20.528	[3] 407.697	[3] 428.225	[1] 29.322	[1] 479.707	[1] 509.029			

Kapitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 einschließlich I. Nachtrag: Österreichische Quote		
				Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
				1	2	3
E			Verschiedene Liquidationseinnahmen:			
	1		Liquidierende Zentralstellen (Alt-)Österreichs:			
		1	Liquidierender Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
		2	Liquidierendes Ministerium für Landesverteidigung	. . . . .	[2] 26.400	[2] 26.400
			Titel 1 (Summe)	. . . . .	[2] 26.400	[2] 26.400
	2		Verwaltungseinnahmen Deutschösterreichs:			
			(Abfuhr an die Liquidationsmasse)	. . . . .	[1] 4,320.000	[1] 4,320.000
	3		Liquidierende Kriegszentralen	. . . . .	[2] 2,400.000	[2] 2,400.000
	4		Sachdemobilisierung:			
		1	Liquidierende Kriegsbetriebe	. . . . .	[2] 4,800.000	[2] 4,800.000
		2	Liquidation der Kriegsgüter	. . . . .	[2] 52,800.000	[2] 52,800.000
			Titel 4 (Summe)	. . . . .	[2] 57,600.000	[2] 57,600.000
	5		Militärtaxe	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	6		Oesterreichisch-ungarische Bank, Anteil am Reingewinn	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	7		Münzgewinn	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	8		Zinsen aus mobilem Staatsvermögen . . .	[1] 1,733.520	[1] 5.760	[1] 1,739.280
	9		Andere Einnahmen	. . . . .	[1] 24.000	[1] 24.000
			Kapitel E (Summe) .	[1] 1,733.520	[1] 64,376.160	[1] 66,109.680
			Kapitel A—E (Summe) .	2,373.664	64,448.170	66,821.834

[1]) Für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920.
[2]) Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919.
[3]) Für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920.

II. Nachtrag			III. Nachtrag			Summe			Kapitel	Titel	Paragraph
Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe			
Kronen											
4	5	6	7	8	9	10	11	12			
									E	1	1
				[3] 13.390	[3] 13.390		[1] 39.790	[1] 39.790			2
				[3] 13.390	[3] 13.390		[1] 39.790	[1] 39.790			
							[1] 4,320.000	[1] 4,320.000		2	
							[1] 2,400.000	[1] 2,400.000		3	
				[3] 80,550.000	[3] 80,550.000		[1] 85,350.000	[1] 85,350.000		4	1
				[3] 200,000.000	[3] 200,000.000		[1] 252,800.000	[1] 252,800.000			2
				[3] 280,550.000	[3] 280,550.000		[1] 338,150.000	[1] 338,150.000			
										5	
										6	
										7	
						[1] 1,733.520	[1] 5.760	[1] 1,739.280		8	
							[1] 24.000	[1] 24.000		9	
				[3] 280,563.390	[3] 280,563.390	[1] 1,733.520	[1] 344,939.550	[1] 346,673.070			
			[3] 20.528	[3] 280,971.087	[3] 280,991.615	[1] 2,394.192	[1] 345,419.257	[1] 347,813.449			

Antrag

der

Abgeordneten Hollersbacher, Dr. Anton Maier, Luttenberger, Kocher, Klug, Fischer und Genossen,

betreffend

die Belieferung mit Salz.

Einer der wichtigsten Bedarfsartikel ist das Salz. Es ist unentbehrlich für den menschlichen Bedarf sowohl, es ist unentbehrlich auch für unsere Viehzucht. Ohne Salz ist eine rationelle Viehzucht unmöglich.

Dieser so wichtige Artikel ist in der letzten Zeit immer schwerer und schwerer erhältlich gewesen, so zwar, daß an verschiedenen Orten schon ein empfindlicher Mangel an Salz eintrat. Die Bevölkerung hat es begriffen, daß die Erhöhung der Salzpreise notwendig war, weil ohne diese Erhöhung die Erzeugung in Frage gestellt war. Die Bevölkerung kann aber nicht begreifen, daß man jetzt versucht, den Salzverbrauch so gewaltig einzuschränken; einzuschränken für den menschlichen Bedarf auf eine viel zu kleine Menge, einzuschränken auch für den Bedarf der Tiere auf ein vollkommen unzureichendes Maß. Die Bevölkerung kann nicht begreifen, daß ein Produkt, welches im eigenen Staate in genügender Menge erzeugt werden kann, ein Produkt, von dem niemand mehr verbraucht als notwendig ist, solchen gewaltigen Einschränkungen unterworfen wird.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Bevölkerung mit der nötigen Salzmenge versorgt wird."

Wien, 11. Mai 1920.

Hollersbacher.
Ambros Scharfegger. Dr. Anton Maier.
Alois Haueis. Luttenberger.
Alois Brandl. Friedrich Kocher.
Jutz. Klug.
Dr. Gimpl. Christian Fischer.

Österreichische Staatsdruckerei. 81820

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

einige Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, und des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, abgeändert und ergänzt werden (zweiter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Der § 7 (2) des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) hat zu lauten:

„Die Staatsregierung wird ermächtigt, mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 einzelne gegenwärtig in die Bezugsklasse III eingereihte Orte mit besonderen Teuerungsverhältnissen nach Maßgabe dieser Verhältnisse in die Bezugsklasse II oder in die Zwischenklasse II a mit einem Ortszuschlag von 55 vom Hundert und einzelne gegenwärtig in die Bezugsklasse II eingereihte Orte, die ganz besondere Teuerungsverhältnisse aufweisen, in die Zwischenklasse I a mit einem Ortszuschlag von 85 vom Hundert einzureihen."

(2) Das Staatsamt für Inneres und Unterricht wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen in sinngemäßer Anwendung des Absatzes (1) einzelne Seelsorgestationen in eine höhere der im Schema I des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, festgesetzten Stufen einzureihen.

Artikel II.

(1) Das Ausmaß der gleitenden Zulage wird mit den auf Grund der Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz) in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) für die gleitende Zulage im Monat April 1920 ermittelten Beträgen vermehrt um einen Zuschlag von 75 vom Hundert festgesetzt.

(2) Die gleitende Zulage wird mit obigem Betrage am 15. jedes Monates ausgezahlt.

(3) Die übrigen Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) bleiben aufrecht.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das, insoweit nicht im Gesetze ein anderer Termin bestimmt ist, mit 1. Mai 1920 in Wirksamkeit tritt, ist die Staatsregierung betraut.

Begründung.

Zu Artikel I.

Die Einreihung von Orten der Bezugsklasse III in die Bezugsklasse II war seinerzeit auf Grund der Bestimmung des § 7 des Besoldungsübergangsgesetzes zulässig.

Die Abänderung dieser Bestimmung durch den Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz hat insofern eine Veränderung mit sich gebracht, als nach Einschiebung der Ortsklassen IIa und Ia für die Orte der III. Bezugsklasse nur die Höherreihung in die Bezugsklasse IIa möglich war; allerdings wurde hierdurch die Zuwendung eines Ortszuschlages von 55 vom Hundert (Klasse IIa) statt 40 vom Hundert (Klasse III) ermöglicht, während bei der Einreihung von der Bezugsklasse III des Besoldungsübergangsgesetzes in die Klasse II die Höherreihung nur von einem Ortszuschlag von 10 vom Hundert auf 20 vom Hundert vorgesehen war.

Demgegenüber gehen die Forderungen der Staatsangestellten darauf hinaus, für Orte der niedrigeren Bezugsklassen eine Höherreihung ohne Beschränkung zu ermöglichen, so daß ein Ort der Bezugsklasse III unter Umständen auch in die Bezugsklasse Ia oder I eingereiht werden könnte.

Diesen Forderungen kann die Regierung nur insoweit entgegenkommen, als für die Orte der Bezugsklasse III der gesetzliche Zustand, den das Besoldungsübergangsgesetz geschaffen hat, auch unter der Herrschaft des Nachtrages zu diesem Gesetze wiederhergestellt werde, so daß die Einreihung von Orten mit einem Zuschlage von 40 vom Hundert je nach dem Ausmaße der Teuerung entweder in die Klasse mit einem Zuschlag von 55 vom Hundert oder in solche mit einem Zuschlag von 70 vom Hundert geschehen kann.

Der aus dieser Maßnahme erwachsende Mehraufwand wird mit einer bedeutenden Summe zu veranschlagen sein, läßt sich aber ziffermäßig erst nach Durchführung der Höherreihung feststellen, da derzeit die Anzahl der Orte, die für die Höherreihung in Frage kommen, nicht bekannt sind.

Zu Artikel II,

Die im Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz festgelegte Gestaltung der gleitenden Zulage beruht auf den von den Vertretern der Lohnkommission bei den in der Zeit vom 6. bis 9. März durchgeführten kontradiktorischen Verhandlungen gemachten Vorschlägen.

Seither sind jedoch aus den Kreisen der Staatsangestellten wiederholt und insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der gleitenden Zulage in der Privatindustrie Wünsche auf einen Ausbau der gleitenden Zulage laut geworden.

Da die Regierung die Einbeziehung anderer Lebensmittel als der vier im Gesetz genannten und wichtiger Bedarfsgegenstände für untunlich erklärt hat, stellten die Organisationen nunmehr das Verlangen nach Festsetzung der gleitenden Zulage mit einem Pauschalbetrage, und zwar wurde als Ausmaß der gleitenden Zulage ein Betrag gefordert, der der für den Monat April auf Grund des Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz ermittelten gleitenden Zulage vermehrt um einen Zuschlag von 75 vom Hundert gleichkomut.

Die Festsetzung eines solchen Pauschalbetrages wird die bisher erforderliche jeweils vorzunehmende Neuberechnung der gleitenden Zulage entbehrlich machen.

Das Ausmaß der gleitenden Zulage würde betragen:

	April	neu
	Kronen	
Ortsklasse I	123	215
" Ia	113	198
" II	103	180
" IIa	93	163
" III	83	145

Der Mehraufwand aus der Erhöhung der gleitenden Zulage um 75 Prozent gegenüber den für April festgesetzten Beträgen wird für Zivilstaatsangestellte einschließlich der Staatsbahnangestellten und der Arbeiter der staatlichen Betriebe und für die Berufsmilitärpersonen auf monatlich 47·85 Millionen Kronen, das ist jährlich 724 Millionen Kronen, geschätzt.

Österreichische Staatsdruckerei. 82120

Vorlage der Staatsregierung.

Bericht

des

Staatssekretärs für Finanzen

über

die im ersten Vierteljahr 1920 vollzogenen Kreditoperationen (2. Bericht zum Gesetze vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 530, zugleich 1. Bericht zum Gesetze vom 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 42).

Staatsamt für Finanzen.
19915.

Wien, am 21. April 1920.

An die Konstituierende Nationalversammlung!

Im Anschluß an meinen Bericht vom 15. Jänner 1920, Z. 205 (642 der Beilagen) gestatte ich mir, über die in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1920 vorgenommenen Kreditoperationen wie folgt zu berichten:

In der Berichtsperiode wurde mit Prospekt vom 20. Februar 1920 eine „4prozentige österreichische Losanleihe 1920" zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt und damit der Versuch gemacht, die Befriedigung eines Teiles der staatlichen Kreditbedürfnisse auf den normalen Weg der inneren langfristigen Anleihen zu lenken. Der Zeichnungstermin — ursprünglich für die Zeit vom 26. Februar bis 20. März 1920 festgesetzt und später bis 24. April 1920 erstreckt — ist mit Schluß der Berichtsperiode noch nicht abgelaufen. Mitteilungen über das Ergebnis der Anleihe müssen daher dem nächsten Quartalsberichte vorbehalten bleiben.

Im übrigen bestanden die in der Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 31. März 1920 vorgenommenen Kreditoperationen der Hauptsache nach wieder in der Begebung von Staatsschatzscheinen.

Von $2^1/_2$prozentigen dreimonatigen Staatsschatzscheinen wurde (siehe Anlage 1) ein Nominalbetrag von 8.808,646.000 K ausgegeben. Der erzielte Erlös (siehe gleichfalls Anlage 1) per 8.748,448.625 K ist den Beständen der Staatszentralkasse zugeflossen.

Außerdem ist die Finanzverwaltung aus Anlaß der Beschaffung von Trockenkartoffelprodukten in Holland und des Ankaufes von Heringen in Norwegen Wechselverbindlichkeiten von holländischen Gulden 2,355.279·34, beziehungsweise von norwegischen Kronen 1,500.000 eingegangen, denen nach der Münzrelation Gegenwerte von 4,672.874 K 21 h und 1,984.500 K und nach den Kursen der Devisenzentrale am Ausstellungstage Gegenwerte von 181,587.645 K 22 h, respektive von 67,912.500 K entsprechen (Anlage 2 und 3).

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1920 erfolgte Geldbeschaffung beziffert sich sonach — wenn man bei den auf Auslandswährung lautenden Verbindlichkeiten die aktuelle Bewertung zugrundelegt — mit . . . . . 8.748,448.625 K — h

\+ 181,587.645 „ 22 „

\+ 67,912.500 „ — „

das ist zusammen mit . 8.997,948.770 K 22 h

Diese Geldbeschaffung belastet indessen nicht in ihrem vollen Ausmaße die für die Berichtsperiode zur Verfügung gestandenen Anleihekredite. Es sind vielmehr entsprechend § 1, Absatz (2) und (3), des Gesetzes vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 530, und gemäß § 1, Absatz (3) und (4), des Gesetzes vom 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 42, jene Beträge abzurechnen, die zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender deutschösterreichischer Schulden, beziehungsweise solcher Schulden des ehemaligen Österreich beschafft worden sind, die im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain von der Republik Österreich zu übernehmen sind.

In der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1920 sind deutschösterreichische Staatsschulden im Betrage von	6.044,142.000 K — h	(Anlage 4)
und von	25,000.000 „ — „	(Anlage 5)
ferner von den vom Konsortium zur Durchführung staatlicher Kreditoperationen zufolge eines Übereinkommens vom 20. Juni 1918 auf einem Vorlagekonto der Finanzverwaltung des alten Österreich zur Verfügung gestellten Beträgen	390,398.149 „ 38 „	
zusammen	6.459,540.149 K 38 h	

rückgezahlt worden.

Werden dem in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1920 beschafften Betrage von	8.997,948.770 K 22 h
diese Schuldenrückzahlungen per	6.459,540.149 „ 38 „
gegenübergestellt, so ergibt sich eine auf die gesetzlichen Anleihekredite zu verrechnende Netto-Geldbeschaffung von	2.538,408.620 K 84 h.

An Anleihekrediten aber standen zur Verfügung:

Der vom Anleihekredite des Gesetzes vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 530, mit Ende Dezember 1919 noch unverwendet gebliebene Rest von (siehe den Bericht vom 15. Jänner 1920 — 642 der Beilagen), ferner der durch das Gesetz vom 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 42, § 1, Absatz (1), Punkt 1, bewilligte weitere Geldbeschaffungskredit von	14,467.093 „ 23 „ 2.750,000.000 „ — „
zusammen	2.764,467.093 K 23 h
Hiervon sind durch die oben angegebene Nettogeldbeschaffung	2.538,408.620 „ 84 „

konsumiert worden.

Vom Anleihekredit per 2.750.000.000 K des Gesetzes vom 23. Jänner 1920 waren daher mit Ende März 1920	226,058.472 K 39 h

nicht in Anspruch genommen.

Der Staatssekretär für Finanzen:

Dr. Reisch.

Anlage 1.

Abschrift zur Z. 19915/20.

Ausgabe $2^1/_2$ prozentiger deutschösterreichischer Staatsschatzscheine.

In der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1920 wurden $2^1/_2$ prozentige dreimonatige deutschösterreichische Staatsschatzscheine ausgegeben, und zwar:

Nominale Kronen	mit Datum	zu Prozent	mit einem Erlöse von Kronen
20,000.000	1. Jänner 1920	100·—	20,000.000
100,000.000	7. „ 1920	99·30	99,300.000
134,826.000	8. „ 1920	99·5625	134,236.136·25
6,000.000	10. „ 1920	100·—	6,000.000
396,900.000	10. „ 1920	99·30	394,121.700
294,000.000	14. „ 1920	99·30	291,942.000
1,000.000	19. „ 1920	99·30	993.000
8,000.000	23. „ 1920	99·30	7,944.000
150,000.000	27. „ 1920	99·30	148,950.000
2,014.000	28. „ 1920	99·30	1,999.902
200,000.000	31. „ 1920	99·30	198,600.000
298,468.000	3. Februar 1920	99·30	296,378.724
500,000.000	5. „ 1920	99·30	496,500.000
170,480.000	7. „ 1920	99·30	169,286.640
2,000.000	8. „ 1920	99·30	1,986.000
251,000.000	10. „ 1920	99·30	249,243.000
2,000.000	11. „ 1920	99·30	1,986.000
701,000.000	17. „ 1920	99·30	696,093.000
500.000	18. „ 1920	99·30	496.500
500.000	19. „ 1920	99·30	496.500
Fürtrag . 3.238,688.000	—	—	3.216,553.102·25

	Nominale Kronen	mit Datum	zu Prozent	mit einem Erlöse von Kronen
Übertrag .	3.238,688.000	—	—	3.216,553.102·25
	500.000	20. Februar 1920	99·30	496.500
	500.000	21. „ 1920	99·30	496.500
	100,500.000	22. „ 1920	99·30	99,796.500
	500.000	24. „ 1920	99·30	496.500
	1.195,000.000	25. „ 1920	99·30	1.186,635.000
	1,000.000	28. „ 1920	99·30	993.000
	15.000	29. „ 1920	99·30	14.895
	1.000,000.000	1. März 1920	99·30	993,000.000
	150,000.000	2. „ 1920	99·30	148,950.000
	200,878.000	5. „ 1920	99·5625	199,999.158·75
	19,006.000	5. „ 1920	99·30	18,872.958
	747,299.000	6. „ 1920	99·30	742,067.907
	500.000	7. „ 1920	99·30	496.500
	1.278,037.000	9. „ 1920	99·30	1.269,090.741
	100,000.000	11. „ 1920	99·30	99,300.000
	1,850.000	12. „ 1920	99·30	1,837.050
	254.000	17. „ 1920	99·30	252.222
	1,000.000	20. „ 1920	99·30	993.000
	1,760.000	24. „ 1920	99·30	1,747.680
	56,408.000	27. „ 1920	99·5625	56,161.215
	600,000.000	29. „ 1920	99·30	595,800.000
	47,972.000	29. „ 1920	99·825	47,888.049
	8,200.000	30. „ 1920	99·30	8,142.600
	58,779.000	31. „ 1920	99·30	58,367.547
Zusammen .	8.808,646.000	—	—	8.748,448.625

Anlage 2.

Abschrift zur Z. 19915/20.

Begebung von auf holländische Währung lautenden Schatzwechseln.

Die Einfuhrsgesellschaft für Getreide, Futtermittel und Saaten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wien, hat namens des österreichischen Staatsamtes für Volksernährung unterm 22. September 1919 mit dem Rykskantoor voor Aardappelen en Aardappelenverwerking im Haag einen Vertrag auf Lieferung von zur Streckung des Brotmehls dringend benötigten Kartoffeltrockenprodukten abgeschlossen. Für alle der Einfuhrsgesellschaft aus diesem Geschäfte erwachsenden Verpflichtungen hat das Staatsamt für Finanzen die volle Haftung übernommen. Es obliegt ihm daher auch die Bereitstellung der Wechsel, welche vertragsgemäß auf den Betrag jeder Faktura über gelieferte Kartoffeltrockenprodukte dem Rykskantoor voor Aardappelen en Aardappelenverwerking einzuhändigen sind. Die Wechsel verpflichten die Regierung der Republik Österreich, vertreten durch das österreichische Staatsamt für Finanzen, zur Zahlung der einzelnen Fakturenbeträge an das Rykskantoor oder dessen Order. Sie sind mit P½jähriger Laufzeit vom Tage der Fakturaerteilung an gerechnet auszufertigen und bei der „Twentsche Bank, Kantor s'Gravenhage" im Haag, Holland, zahlbar zu stellen. Die Wechsel sind vor Ablauf eines Jahres, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, nicht übertragbar.

In der Berichtsperiode sind die folgenden Wechsel ausgefertigt und vom Staatsrechnungshofe gegengezeichnet worden:

Wechsel Nr. 3 de dato 15. Dezember 1919, lautend auf . . holl. Gulden 378.072·79 ,
fällig am 15. Juni 1921,
Wechsel Nr. 4 de dato 15. Jänner 1920, lautend auf . . . holl. Gulden 587.200·15½,
fällig am 15. Juli 1921,
Wechsel Nr. 5 de dato 1. Jänner 1920, lautend auf . . . holl. Gulden 511.033·63½
fällig am 1. Juli 1921,
Wechsel Nr. 6 de dato 1. Februar 1920, lautend auf . . . holl. Gulden 576.400·45 ,
fällig am 1. August 1921,
Wechsel Nr. 7 de dato 15. Februar 1920, lautend auf . . holl. Gulden 302.572·31 ,
fällig am 15. August 1921,

zusammen holl. Gulden 2,355.279·34 ,

im Relationswerte von 4,672.874 K 21 h.

Diese Wechselschulden berechnen sich nach dem Durchschnittskurse der deutschösterreichischen Zentralstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande (Devisenzentrale) für vista Amsterdam in Kronenwährung, und zwar:

für Wechsel	Nr. 3	zum Kurse vom	15. Dezember	1919	per 5.977·50	mit	22,599.301 K 02 h
„ „	Nr. 4	„ „ „	15. Jänner	1920	„ 7.977·50	„	46,843.892 „ 37 „
„ „	Nr. 5	„ „ „	31. Dezember	1919	„ 5.977·50	„	30,547.035 „ 53 „
„ „	Nr. 6	„ „ „	31. Jänner	1920	„ 9.180·—	„	52,913.561 „ 31 „
„ „	Nr. 7	„ „ „	14. Februar	1920	„ 9.480·—	„	28,683.854 „ 99 „

zusammen mit 181,587.645 K 22 h.

Anlage 3.

Ad Z. 19915/20.

Begebung von auf norwegische Kronen lautenden Schatzwechseln.

Die Regierung der Republik Österreich hat mit der norwegischen Regierung, vertreten durch die Statens Fiske central einen Vertrag über den Ankauf von 25.000 Fässern Heringen abgeschlossen. Der Kaufpreis beträgt 60 norwegische Kronen für das exportgepackte Faß à 110 Kilogramm eingewogenes Gewicht, somit im ganzen eineinhalb Millionen norwegische Kronen. Vertragsgemäß soll ein Drittel der Kaufsumme spätetens am 1. März 1925, ein zweites Drittel spätestens am 1. September 1925, das letzte Drittel spätestens am 1. März 1926 in norwegischen Kronen in Christiania gezahlt werden. Als Sicherheit für die geschuldeten Beträge hat die österreichische Regierung auf norwegische Kronen lautende, in Christiania zahlbare Schatzwechsel auszustellen, welche unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung bei der Norges Bank in Christiania zugunsten der norwegischen Regierung zu hinterlegen sind. Die Wechsel sind in Appoints zu je 500.000 norwegischen Kronen, erstmalig mit dem 1. September 1920 als Verfallstag, auszufertigen. Nach Ablauf dieses Termines werden sie mit einer Laufzeit von sechs Monaten erneuert.

Auf Grund dieser Vertragsbestimmungen wurden drei an die Order der norwegischen Regierung lautende, bei der Norges Bank in Christiania zahlbar gestellte Wechsel à 500.000 norwegische Kronen mit dem Datum 1. März 1920 und dem Verfallstag 1. September 1920 ausgefertigt und vom Staatsrechnungshofe gegengezeichnet. Diese Wechselschuld per 1,500.000 norwegische Kronen, im Relationswerte von 1,984.500 K, berechnet sich nach dem Durchschnittskurse der deutschösterreichischen Zentralstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande (Devisenzentrale) für vista Christiania vom 1. März 1920 per 4.527·50 mit 67,912.500 K.

Anlage 4.

Abschrift zur Z. 19915/20.

Rückzahlung $2^1/_2$ prozentiger, dreimonatiger Staatsschatzscheine.

In der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1920 wurden $2^1/_2$ prozentige dreimonatige deutsch-österreichische Staatsschatzscheine eingelöst, und zwar:

Nominale Kronen	Datum
20,000.000	1. Oktober 1919
25,000.000	2. „ 1919
100,000.000	7. „ 1919
3,000.000	9. „ 1919
406,000.000	10. „ 1919
300,000.000	14. „ 1919
38.000	22. „ 1919
8,000.000	23. „ 1919
150,000.000	27. „ 1919
2,014.000	28. „ 1919
20.000	29. „ 1919
200,000.000	31. „ 1919
299,968.000	3. November 1919
191,000.000	7. „ 1919
2,000.000	8. „ 1919
251,000.000	10. „ 1919
2,000.000	11. „ 1919
201,000.000	17. „ 1919
500.000	18. „ 1919
Übertrag . 2,161,540.000	—

Nominale Kronen	Datum
Übertrag . 2.161,540.000	—
500.000	19. November 1919
500.000	20. „ 1919
500.000	21. „ 1919
100,500.000	22. „ 1919
500.000	24. „ 1919
1.200,500.000	25. „ 1919
500.000	26. „ 1919
1,000.000	28. „ 1919
15.000	30. „ 1919
150,000.000	2. Dezember 1919
19,006.000	5. „ 1919
747,299.000	6. „ 1919
500.000	7. „ 1919
1.298,855.000	9. „ 1919
148,662.000	11. „ 1919
1,000.000	20. „ 1919
147,986.000	29. „ 1919
6,000.000	30. „ 1919
58,779.000	31. „ 1919
Zusammen . 6.044,142.000	—

Anlage 5.

Ad Z. 19915/20.

Rückzahlung 3prozentiger Einlagen der deutschösterreichischen Banken des Konsortiums zur Durchführung staatlicher Kreditoperationen.

Von den seitens der deutschösterreichischen Banken des Konsortiums zur Durchführung staatlicher Kreditoperationen aus Anlaß der Kennzeichnung der Banknoten in der Zeit vom 24. Februar bis einschließlich 7. Mai 1919 geleisteten Einlagen war mit Ende Dezember 1919 ein Restbetrag von 38,350.000 K noch nicht rückgezahlt.

In der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1920 wurden auf diesen Restbetrag von der Finanzverwaltung der Republik Österreich Rückzahlungen geleistet, und zwar

am 5. Jänner 1920	5,000.000 K
am 14. Jänner 1920	20,000.000 „
zusammen .	25,000.000 K.

Von den Einlagen der Konsortialbanken waren daher mit 31. März 1920 . . . 13,350.000 K noch nicht rückgezahlt.

Österreichische Staatsdruckerei. 82220

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (833 der Beilagen), womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, und des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, abgeändert und ergänzt werden (zweiter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz).

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner heutigen Sitzung die erwähnte Vorlage der Staatsregierung, Nr. 833 der Beilagen (zweiter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz), einer eingehenden Beratung unterzogen und nach längerer Wechselrede, an der sich die Abgeordneten aller Parteien und Staatssekretär Dr. Reisch beteiligten, den Beschluß gefaßt, das Gesetz in der Fassung der Regierungsvorlage mit folgenden Änderungen dem Hause zur Annahme zu empfehlen:

Im Artikel I, Absatz 1, zweiter Teil, Zeile zwei, hat statt des Wortes „einzelne" das Wort „fallweise" zu treten. Außerdem ist im Artikel I dem Absatz 1 folgender Schlußsatz anzuhängen: Orte mit ganz außerordentlicher Teuerung können auch von der Bezugsklasse III ausnahmsweise in die Bezugsklasse I a gereiht werden. Die Höherreihungen sind nach Ablauf von zwei Jahren dahin zu überprüfen, ob sie im Hinblick auf die weitere Gestaltung der örtlichen Verhältnisse noch gerechtfertigt sind.

Durch die Einbeziehung der Pensionisten, Witwen und Waisen in dieses Gesetz erhöht sich der Mehraufwand von 574 Millionen Kronen auf 724 Millionen Kronen jährlich. Diese erscheint jedoch insofern gerechtfertigt, als gerade diese Kreise zu den wirtschaftlich schwächsten gehören.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin in Berücksichtigung der außerordentlichen Notlage der Staatsangestellten den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen zum Beschlusse erheben."

Wien, 14. Mai 1920.

Schiegl,
Obmannstellvertreter.

Steinegger,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

einige Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, und des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, abgeändert und ergänzt werden (zweiter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Der § 7 (2) des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) hat zu lauten:

„Die Staatsregierung wird ermächtigt, mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 fallweise gegenwärtig in die Bezugsklasse III eingereihte Orte mit besonderen Teuerungsverhältnissen nach Maßgabe dieser Verhältnisse in die Bezugsklasse II oder in die Zwischenklasse II a mit einem Ortszuschlag von 55 vom Hundert und einzelne gegenwärtig in die Bezugsklasse II eingereihte Orte, die ganz besondere Teuerungsverhältnisse aufweisen, in die Zwischenklasse I a mit einem Ortszuschlag von 85 vom Hundert einzureihen. **Orte mit ganz außerordentlicher Teuerung können auch von der Bezugsklasse III ausnahmsweise in die Bezugsklasse I a gereiht werden. Die Höherreihungen sind nach Ablauf von zwei Jahren dahin zu überprüfen, ob sie im Hinblick auf die weitere Gestaltung der örtlichen Verhältnisse noch gerechtfertigt sind.**"

(2) Das Staatsamt für Inneres und Unterricht wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen in sinngemäßer Anwendung des

Absatzes (1) einzelne Seelsorgestationen in eine höhere der im Schema I des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, festgesetzten Stufen einzureihen.

Artikel II.

(1) Das Ausmaß der gleitenden Zulage wird mit den auf Grund der Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz), für die gleitende Zulage im Monat April 1920 ermittelten Beträgen, vermehrt um einen Zuschlag von 75 vom Hundert festgesetzt.

(2) Die gleitende Zulage wird mit obigem Betrage am 15. jedes Monates ausgezahlt.

(3) Die übrigen Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz), bleiben aufrecht.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das, insoweit nicht im Gesetze ein anderer Termin bestimmt ist, mit 1. Mai 1920 in Wirksamkeit tritt, ist die Staatsregierung betraut.

Staatsdruckerei. 82320

Antrag

der

Abgeordneten Ebner, Fischer, Dengg und Genossen,

betreffend

die Förderung des Baues von Beamten- und Arbeiterwohnhäusern.

Die Regierung hat vor kurzem dem Hause eine Vorlage unterbreitet, die zur Förderung des Wiederaufbaues Unternehmungen des Kohlenbergbaues, der Erdölgewinnung oder der Elektrizitätsgewinnung unter Ausnutzung der Wasserkräfte Steuerbegünstigungen gewährt, wobei sie sich von der Erwägung leiten ließ, schon jetzt solche Investitionen zu ermöglichen, die zur Überwindung der gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Krise beitragen können. In allen Industriebezirken besteht eine entsetzliche Wohnungsnot, der gegenüber die meisten staatlichen Maßnahmen versagen müssen, wenn nicht der Wohnungsmarkt durch die Herstellung von Neubauten erweitert wird.

Eine ähnliche Maßnahme, wie sie von der Staatsregierung zur Förderung der Kohlenproduktion und der Ausnutzung der Wasserkräfte geplant ist, wäre auch zur Belebung der Bautätigkeit nötig.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Hause eine Vorlage über Steuerbegünstigungen aus Anlaß des Baues von Arbeiter- und Beamtenwohnhäusern zu unterbreiten."

Wien, 14. Mai 1920.

			Ebner.
Schiegl.	M. Tusch.	Gabriel.	Chr. Fischer.
Schneidmadl.	Zwanzger.	Allina.	Dengg.
Anton Jdl.	Bretschneider.	Skaret.	Fohringer.
Danneberg.	Tomschik.	Schönfeld.	Tuller.
Schlesinger.	Lenz.	Abram.	Forstner.
Hohenberg.	Vogl.	Weber.	Regner.
Pischitz.	Steinegger Hans.	H. Hermann.	Prost.
Spalowsky.	Seipel.	Dr. Gürtler.	Hölzl.
Geßl Jos.	Irene Sponner.		

Österreichische Staatsdruckerei. 82120

Antrag

der

Abgeordneten Buchinger, Weigl, Eisenhut, Diwald, Grim und Genossen,

betreffend

Ankauf der alten, für Bahnzwecke unbrauchbar gewordenen Eisenbahnschienen durch die Verbände landwirtschaftlicher Genossenschaften Deutschösterreichs.

In den österreichischen Eisenbahnstationen liegen in großen Mengen unbrauchbar gewordene Eisenbahnschienen, für die wir in unserer Landwirtschaft großen Bedarf haben, nachdem Traversen für Bauten von Stallungen, Kellergewölben 2c. nicht zu bekommen sind.

Nachdem in letzter Zeit der Verkauf derartiger Schienen gänzlich eingestellt wurde, ist zu befürchten, daß diese Schienen wieder in Hände von Schleichhändlern kommen und diejenigen, welche dieselben dringend benötigen, hiefür unerschwingliche Preise bezahlen müssen.

Um solchen Schiebergeschäften im Interesse der Allgemeinheit wirksam entgegenzutreten, stellen die Gefertigten den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, das Staatsamt für Verkehrswesen zu veranlassen, daß die unbrauchbar gewordenen Eisenbahnschienen verkaufsweise an die Verbände der landwirtschaftlichen Genossenschaften Deutschösterreichs abgegeben werden, damit diese an die Landwirte zur Herstellung der notwendigen Baulichkeiten abgegeben werden können."

Wien, 11. Mai 1920.

W. Edlinger.	Buchinger.
Leop. Höchtl.	Weigl.
Parrer.	Eisenhut.
Alois Haneis.	L. Diwald.
Scharfegger.	Josef Grim.

Österreichische Staatsdruckerei. 82120

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1920,

betreffend

die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 4, 5, 6, 7, 9, 10, 14, 16, 18, 19 und 20 des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten werden abgeändert und haben zu lauten:

§ 4.

(1) Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben im Wirtschaftsjahre 1920/21 zur allgemeinen Versorgung durch Ablieferung ihrer Getreideüberschüsse beizutragen. Unter Getreideüberschuß ist die Menge an geerntetem Getreide zu verstehen, die der Landwirt nach Deckung seines Bedarfes und jenes des landwirtschaftlichen Unternehmens einschließlich der Deputate und Naturalleistungen erübrigt.

(2) Das Staatsamt für Volksernährung setzt nach Anhörung der bei ihm bestehenden Wirtschaftskommission die Gesamtmenge der im ganzen Staate voraussichtlich erzielbaren Überschüsse (Gesamtkontingent) fest und teilt dieses Kontingent nach Anhörung der genannten Kommission auf die einzelnen Länder auf (Landeskontingent). Die Aufteilung des Landeskontingents auf die Bezirke, Gemeinden und Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe hat die Landesregierung durchzuführen und die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(3) Stellt sich heraus, daß der tatsächliche Überschuß an Getreide größer oder kleiner ist als das vorgeschriebene Einzelkontingent, so kann die Landesregierung dieses erhöhen oder herabsetzen.

(4) Die Fristen, in denen die Getreideüberschüsse abzuliefern sind, werden von der Landesregierung bestimmt. Die Ablieferung kann auch in Raten vorgeschrieben werden.

§ 5.

(1) Aus dem beschlagnahmten Getreide hat der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe seine Ablieferungspflicht zu erfüllen. Soweit das Getreide bereits vermahlen wurde, tritt an seine Stelle das daraus gewonnene Mahlprodukt.

(2) Im übrigen kann er die beschlagnahmten Sachen (§ 2) zur Deckung des Bedarfes seines landwirtschaftlichen Unternehmens verwenden. Insoweit eine Verwendung für diese Zwecke nicht stattfindet und noch ein weiterer Getreideüberschuß vorhanden ist, ist eine Veräußerung des Getreides und der Mahlprodukte nur an die zuständigen landwirtschaftlichen Genossenschaften oder, wo solche nicht bestehen oder wo sie die Mitwirkung bei der Getreideübernahme ablehnen, an die von der Österreichischen Getreideanstalt bestellten Organe zulässig. Diese Bestimmung gilt auch für jene Landwirte, denen eine Getreideablieferung nicht obliegt.

(3) Rechtsgeschäfte, die gegen diese Anordnungen verstoßen, sind verboten und ungültig.

(4) Den Verkehr mit Saatgut regelt das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung, wobei Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 getroffen werden können.

§ 6.

Die Beschlagnahme endigt:

1. mit der Ablieferung des Kontingents, einer zulässigen Verwendung oder einer nach § 5, Absatz 2 und 4, des Gesetzes zugelassenen Veräußerung,
2. mit der zwangsweisen Abnahme,
3. mit dem Verfalle.

§ 7.

(1) Das Staatsamt für Volksernährung trifft die Anordnungen über die Verwendung des abzuliefernden Getreides oder der Mahlprodukte und bedient sich hierbei der Österreichischen Getreideanstalt.

(2) Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben das abzuliefernde Getreide oder Mahlprodukt der Österreichischen Getreideanstalt zu dem festgesetzten Übernahmspreis zu übergeben.

(3) Die Übernahmspreise setzt das Staatsamt für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatsamte für Finanzen fest.

§ 9.

(1) Die Österreichische Getreideanstalt (§ 7, Absatz 1) bedient sich bei der Übernahme des Getreides oder der Mahlprodukte der landwirtschaftlichen Genossenschaften; wo solche nicht bestehen oder wo sie die Mitwirkung bei der Getreideübernahme ablehnen, werden von der Österreichischen Getreideanstalt im Einvernehmen mit der Landesregierung eigene Organe bestellt.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen den landwirtschaftlichen Genossenschaften sowie den anderen bestellten Übernahmsorganen und der Österreichischen Getreideanstalt wird durch Verträge geregelt.

(3) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften und die anderen Übernahmsorgane dürfen über das übernommene Getreide und Mahlprodukt nur nach Maßgabe der ihnen von der Österreichischen Getreideanstalt erteilten Aufträge weiter verfügen.

§ 10.

(1) Werden die jeweiligen, auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe entfallenden Einzelkontingente innerhalb der festgesetzten Frist aus Verschulden des landwirtschaftlichen Unternehmers nicht zur Ablieferung gebracht, so hat die Landesregierung die zwangsweise Abnahme anzuordnen.

(2) Im Falle der Anordnung der zwangsweisen Abnahme kann die politische Bezirksbehörde den säumigen Landwirt zum Drusche seines noch ungedroschenen Getreides binnen einer angemessenen Frist verhalten. Es kann ihm die vorherige Anmeldung des Drusches aufgetragen werden. Nach fruchtlosem Ablauf der vorerwähnten Frist ist der Drusch auf Kosten und Gefahr des säumigen Landwirtes vorzunehmen. Zu diesem Zwecke können seine Wirtschaftsräume und Betriebsmittel ohne Entgelt in Anspruch genommen werden.

(3) Im Falle der zwangsweisen Abnahme kann von dem Übernahmspreis (§ 7, Absatz 3) 20 Prozent in Abschlag gebracht werden. Überdies können dem säumigen landwirtschaftlichen Unternehmer die Kosten der zwangsweisen Abnahme von der politischen Bezirksbehörde auferlegt werden.

(4) Wenn bei der zwangsweisen Abnahme die zur Erfüllung der Ablieferungspflicht erforderlichen Vorräte an Getreide aus Verschulden des landwirtschaftlichen Unternehmers nicht mehr vorhanden sind, so ist dieser durch die politische Bezirksbehörde unbeschadet der Bestrafung zu einer angemessenen Ersatzleistung von Überschüssen in landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die für die menschliche Ernährung geeignet sind, heranzuziehen.

§ 14.

(1) Jedermann ist verpflichtet, den Behörden auf Verlangen jene Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung des Umfanges der Ablieferungspflicht und für die Erfassung der Kontingente erforderlich sind.

(2) Die Besitzer von Mühlen, Lagerräumen oder Trocknungsanlagen sind verpflichtet, den Beauftragten der politischen Behörden den Eintritt in die Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räume sowie deren Besichtigung zu gestatten und in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht nehmen zu lassen. Die gleichen Verpflichtungen treffen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur im Falle der zwangsweisen Abnahme. Wohnungen und deren Nebenräume dürfen die Beauftragten der Behörde nur dann betreten, wenn sie sich mit einem besonderen behördlichen Auftrage hierzu ausweisen.

§ 16.

(1) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die zwangsweise Abnahme des Getreides und allenfalls der Mahlprodukte, über die Versendung von Getreide und Mahlprodukten, schließlich über die Bestellung von Bezirksgetreideinspektoren, denen im Ausübung ihrer Befugnisse die Stellung öffentlicher Beamten zukommt, werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

(2) Das Staatsamt für Volksernährung kann die Landesregierungen ermächtigen, Verfügungen zu treffen, zu denen es nach dem vorliegenden Gesetze selbst berufen ist.

§ 18.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen, die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen getroffen wurden, ist eine Berufung nicht zulässig. Die Überprüfung dieser Entscheidungen und Verfügungen von Amts wegen bleibt der vorgesetzten politischen Behörde und dem Staatsamte für Volksernährung vorbehalten.

§ 19.

Wer vorsätzlich die Ablieferung des ihm oder einem anderen auferlegten Kontingents ganz oder zum Teile vereitelt oder zu vereiteln versucht, wird — sofern die Handlung nach den bestehenden Vorschriften keiner strengeren Strafe unterliegt — von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zur Höhe des fünffachen Übernahmspreises der Getreidemenge, deren Ablieferung vereitelt worden ist oder vereitelt werden sollte, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, wenn aber die Getreidemenge

10.000 Kilogramm übersteigt, mit Arrest von drei bis zu sechs Monaten bestraft, womit eine Geldstrafe im angeführten Ausmaße verbunden werden kann.

§ 20.

Alle anderen Übertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen werden, sofern die Handlung nach den bestehenden Vorschriften keiner strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel II.

Wo in dem Gesetze vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, das Wort „deutschösterreichische Kriegs-Getreideanstalt" gebraucht wird, hat an dessen Stelle „Österreichische Getreideanstalt" zu treten.

Artikel III.

Die Bestimmungen der §§ 8 und 15 werden aufgehoben.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Volksernährung, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen beauftragt.

Österreichische Staatsdruckerei. 82620

Erläuterungen

zum

Gesetzentwurf, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten.

Der Jahresbedarf der Nichtselbstversorger an Mehl beträgt bei Ausgabe der vollen Rationen (500 Gramm Verschleißmehl, 2045 Gramm Brotmehl für Schwerarbeiter und 1150 Gramm für sonstige Verbraucher) 595.919 Tonnen, wobei auch der Bedarf der Küchen, Spitäler und sonstigen Anstalten in Rechnung gestellt ist.*)

Die inländische Ernte an Brotgetreide (Weizen, Roggen und Gerste) kann, da die Produktion bekanntlich noch immer unter sehr schwierigen Verhältnissen vor sich geht, auf annähernd nur 500.000 Tonnen geschätzt werden. Hierbei ist die Anbaufläche für Weizen mit rund 160.000 Hektar, für Roggen mit rund 310.000 Hektar und für Gerste mit rund 100.000 Hektar eingeschätzt; ein Ernteergebnis von 500.000 Tonnen entspricht somit einem durchschnittlichen Hektarertrag von nur 8·7 Meterzentner.

Wird Saatgut und Schwund im Ausmaße von etwa 110.000 Tonnen in Abzug gebracht, so verbleibt eine Menge von 390.000 Tonnen Getreide oder bei 90prozentiger Ausmahlung eine Menge von 350.000 Tonnen Mehl, also wesentlich weniger, als der obausgewiesene Bedarf für Nichtselbstversorger allein beträgt. Diese Mehlmenge würde sich noch wesentlich verringern, falls das Ausmahlungsprozent herabgesetzt wird.

Wenn der eigene Bedarf der Landwirtschaft und jener für die teilweise Deckung des Futterbedarfes (Gerste) mit nur 280.000 Tonnen Brotgetreide angenommen wird, so würden für den übrigen Inlandskonsum nur zirka 110.000 Tonnen Getreide oder 100.000 Tonnen Mehl freibleiben, so daß sich der Importbedarf auf rund 500.000 Tonnen Mehl beziffert.

Es ist bekannt, welch großen Schwierigkeiten die Beschaffung der für unsere Mehl- und Brotversorgung erforderlichen Getreidemengen im Auslande begegnet. Unsere gegenwärtige Versorgung und die der nächsten Monate konnte auf Grund des amerikanischen Kreditmehles notdürftig gesichert werden. Den Anschluß an diese Versorgung müssen wir durch die Heranziehung unserer eigenen Ernte und durch Auslandskäufe suchen. Obwohl mit Rücksicht auf den Mangel an anderen Nahrungsmitteln die festgesetzten Mehl- und Brotrationen auch bei Ausgabe im vollen Ausmaße das Nahrungsbedürfnis der Bevölkerung nicht voll befriedigen, sind den Käufen im Auslande und der Einfuhr schon mit Rücksicht auf unsere finanzielle Lage und die Kaufkraft unseres Geldes bestimmte Schranken gesetzt. Angesichts dieser Lage wird die Nachfrage im Inlande anscheinend das Anbot übersteigen. Den Ausgleich zwischen Anbot und Nachfrage bei diesen Verhältnissen dem freien Verkehr zu überlassen, würde ein ungemessenes Ansteigen der Mehlpreise zur Folge haben und schließlich dazuführen, daß der inländische Überschuß nur

*) Zwischen den von den politischen Behörden ausgewiesenen Versorgungsständen und den vorläufigen Ergebnissen der außerordentlichen Volkszählung vom 31. Jänner 1920 bestehen Differenzen, deren Aufklärung eingeleitet ist. Die obige Bedarfsziffer entspricht den ausgewiesenen gegenüber der Volkszählung höheren Versorgungsständen.

einer ganz kleinen Oberschichte der Bevölkerung erreichbar wäre. Hinter dem Lockrufe nach dem freien Markt als Regulator der Versorgung lauern Unruhen und der Bürgerkrieg. Auch der Vorschlag, daß der Staat nur die Versorgung der minderbemittelten Bevölkerungskreise übernehmen und es den Bemittelten überlassen soll, sich auf dem freien Markt aus den Überschüssen der heimischen Ernte zu versorgen, ist aus sachlichen und technischen Gründen undurchführbar. Und wer ist heute in Österreich bemittelt und wer unbemittelt? Und wie klein ist der Kreis der wirklich Bemittelten? Tatsächlich müßte der Staat doch für mindestens 90 Prozent der Bevölkerung die Versorgung übernehmen.

Die eigene Ernte ist unzulänglich — die Einfuhr kann angesichts des Tiefstandes unserer Währung nicht beliebig ausgedehnt und derart das Defizit restlos ausgeglichen werden. An der Rationierung muß also festgehalten werden. Es ist daher unbedingt notwendig, auch im Wirtschaftsjahre 1920/21 den inländischen Getreideüberschuß dem freien Verkehr zu entziehen, um ihn der Allgemeinversorgung dienstbar machen zu können. Wir schließen uns mit diesem Vorgange einer Reihe von Staaten, und zwar auch einzelnen wirtschaftlich bessergestellten Siegerstaaten, an, die gleichfalls an der Erfassung ihrer eigenen Geteideüberschüsse festhalten. Da wir voraussichtlich auch in Zukunft auf die Unterstützung der Ententestaaten angewiesen sein werden und ein Entgegenkommen nicht erwartet werden kann, wenn die inländischen Ernteüberschüsse freigegeben und derart der allgemeinen Versorgung entzogen, nur bevorzugten Schichten zugänglich werden, so bestärkt dieser Zustand der Abhängigkeit noch die Gründe, welche für eine Bewirtschaftung der im eigenen Lande gewonnenen Getreidemengen sprechen.

Für die Bewirtschaftung sprechen ganz besondere Gründe staatsfinanzieller Natur, weil das ausländische, insbesondere überseeische Getreide, bei dem Tiefstand unserer Valuta und bei den außerordentlich hohen Frachtspesen um ein Vielfaches höher zu stehen kommt, als das inländische Produkt und weil aus valutarischen Gründen das Abströmen eigener Geldmittel ins Ausland zum Zwecke der Nahrungsmittelversorgung auf das möglichst geringste Maß herabgedrückt werden muß.

Heute kostet amerikanischer Weizen fob amerikanischem Verschiffungshafen 11¼ Dollar. Bei dem heutigen ungünstigen Stande unserer Valuta käme uns aus jetzt gekauftem amerikanischem Getreide hergestelltes Mehl bis in die Verteilungsstationen gestellt, inklusive Fracht, Spesen, Vermahlungskosten 2c. auf zirka 35 K für das Kilogramm zu stehen. Wenn wir den oberwähnten Überschuß aus der inländischen Produktion nicht erfassen, daher diesen Ausfall durch Auslandskäufe decken müßten — und für den Ankauf — kommen nach der voraussichtlichen Entwicklung im nächsten Wirtschaftsjahre wenigstens für einen großen Teil der erforderlichen Getreidemengen überseeische Staaten in Betracht und vorläufig hat der Getreidemarkt steigende Tendenz, so würden die als Ersatz für das nicht aufgebrachte inländische Getreide aufzukaufenden 100.000 Tonnen Mehl auf . . . . . 3.500,000.000 K zu stehen kommen.

Angenommen, daß für den inländischen Weizen und Roggen 10 K und für Gerste 9 K pro Kilogramm zu bezahlen sind, so stellt sich der inländische Mehlkilogrammpreis nach den heutigen Verhältnissen auf zirka 11 K 60 h.

100.000 Tonnen inländisches Mehl kämen daher auf . . . . . 1.160,000.000 „

Die Ersparung betrüge daher . 2.340,000.000 K.

Das Gesetz vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, hat die Beschlagnahme des Getreides ausgesprochen und ein Reichskontingent an Brotgetreide und Hafer angefordert. Das Kontingentierungssystem, das ein Abgehen von der früheren starren staatlichen Bewirtschaftung beinhaltet, hat sich, wenngleich das ursprünglich vorgeschriebene Kontingent nicht in vollem Umfange aufgebracht werden konnte, im großen und ganzen bewährt, da es dem Landwirte eine gewisse Bewegungsfreiheit einräumt und eine Beschränkung der Verfütterung oder eine Beschränkung der Verbrauchsrationen nur insoweit festlegt, als hierdurch die abzuliefernde Getreidemenge nicht berührt wird. An diesem gesetzlich festgelegten System der Getreidebewirtschaftung wird durch den vorliegenden Entwurf grundsätzlich nichts geändert.

Die grundsätzlichen Bestimmungen des Entwurfes beruhen auf den von der Wirtschaftskommission des Staatsamtes für Volksernährung aufgestellten Richtlinien. (Die Wirtschaftskommission setzt sich zusammen aus je drei von allen Ländern und der Gemeinde Wien entsendeten Vertretern, wobei jedes Land je einen Produzenten- und Konsumentenvertreter entsendet hat.)

Die Übernahme der Getreideüberschüsse soll durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften, dort, wo solche nicht bestehen oder wo sie ihre Mitwirkung bei der Getreideübernahme ablehnen, durch eigene Organe der Österreichischen Getreideanstalt erfolgen.

Wenn ein Landwirt seiner Ablieferungspflicht Genüge geleistet hat, so kann er einen weiteren Überschuß an Brotgetreide oder Hafer — nach den von der Wirtschaftskommission erstatteten Vorschlägen — nur an die landwirtschaftlichen Genossenschaften oder an die von der österreichischen Getreideanstalt bestellten Organe veräußern, und zwar zum gleichen Preise wie für das Kontingentgetreide. Diese Bestimmung des Gesetzes bedeutet eine Änderung gegenüber dem bisherigen Zustande, da bisher Hafer nach Erfüllung der Ablieferungspflicht ohne weiteres frei veräußert werden konnte und ein weiterer Überschuß an Brotgetreide in erster Linie zur Deckung landwirtschaftlicher Bedürfnisse im eigenen politischen Bezirke Verwendung finden sollte. Nach dem Entwurf soll nicht bloß das vorgeschriebene Kontingent, sondern auch ein allenfalls noch vorhandener weiterer Überschuß der Allgemeinversorgung zukommen. Mit dem freien Verkehr des Haferüberschusses wurden nach den Berichten der Landesregierungen im Wirtschaftsjahre 1919/20 wenig günstige Erfahrungen gemacht, weil er zu maßlosen Preistreibereien und zu vielfachen Schiebungen die Möglichkeit bot.

Die Aufteilung des Gesamtkontingentes auf die einzelnen Länder erfolgt vom Staatsamte für Volksernährung nach Anhörung der Wirtschaftskommission. Die Aufteilung der Landeskontingente auf die Bezirke, Gemeinden und Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe wird von den Landesregierungen durchgeführt, die auch die erforderlichen Anordnungen im eigenen Wirkungskreise zu treffen haben.

Das bestehende Gesetz hatte für das Wirtschaftsjahr 1919/20 ein Reichskontingent von 180.000 Tonnen Brotgetreide und von 25.000 Tonnen Hafer angefordert. Der vorliegende Entwurf hat von der Fixierung eines ziffermäßigen Gesamtkontingentes im Gesetze selbst abgesehen, weil sich diese gesetzliche Bindung nicht bewährt hat. Die heimische Produktion ist aus bekannten Gründen derart zurückgegangen, daß sich die Anforderung des Kontingentes in der erwähnten Höhe bei Brotgetreide tatsächlich als zu hoch erwies und den Landwirten als eine schwere Belastung erschien. Dementsprechend mußten auch die Erfolge der Aufbringung hinter dem vorgeschriebenen Kontingent zurückbleiben.

An Brotgetreide wurden bis Mitte Mai bloß . . . . . 109.692 Tonnen
oder 61 Prozent und an Hafer . . . . . 20.039 „
oder 80 Prozent des Reichskontingentes aufgebracht.

Eine Ermäßigung des Gesamtkontingentes erscheint auch durch die vielfach erhöhten Anforderungen der landwirtschaftlichen Arbeiter (Kollektivverträge auf Naturalleistungen und Deputate für landfremde Arbeiter) erforderlich. Die Beratung über die Höhe des Gesamtkontingentes und deren Aufteilung auf die Länder ist bereits abgeschlossen.

Die Wirtschaftskommission hat das Gesamtkontingent an

Brotgetreide mit . . . . . 111.400 Tonnen und an
Hafer mit . . . . . 25.000 „

und die Aufteilung auf die Länder, wie folgt beantragt:

	Brotgetreide	Hafer
	Meterzentner	
Niederösterreich	700.000	150.000
Oberösterreich	360.000	85.000
Salzburg	5.000	2.500
Steiermark	30.000	8.700
Kärnten	12.000	3.000
Tirol	4.000	800
Vorarlberg	3.000	—
Zusammen .	1,114.000	250.000

Den Getreideübernahmspreis setzt das Staatsamt für Volksernährung im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen fest. In diesen Belangen haben bereits eingehende Beratungen, insbesondere auch im Schoße der Wirtschaftskommission stattgefunden. Die Beratungen haben unter Zustimmung der Konsumentenvertreter zu dem Vorschlage geführt, den vorläufigen Übernahmspreis für Weizen und Roggen mit 10 K, für Gerste mit 9 K und für Hafer mit 8 K festzusetzen. Dieser Preis ist als Mindestpreis gedacht, der den Landwirten unter allen Umständen ausgezahlt werden muß. Bei der Unsicherheit unserer wirtschaftlichen Entwicklung wird in

einem späteren Zeitpunkte, und zwar mit 1. März 1921 eine Überprüfung des Getreidepreises vorgenommen werden. Hierbei wird festzustellen sein, ob der erwähnte Mindestpreis mit der Entwicklung der Gestehungskosten und mit den Preisen der wichtigsten landwirtschaftlichen Bedarfsartikel und Betriebsmittel im Einklange steht.

Bei den Beratungen über die vorliegende Gesetzesnovelle wurde von den landwirtschaftlichen Vertretern eingehendst auf die außerordentliche Preissteigerung der landwirtschaftlichen Bedarfsartikel und Betriebsmittel und auf die Schwierigkeit ihrer Beschaffenheit hingewiesen. Es wurde hervorgehoben, daß die Getreideablieferung gehoben werden kann, wenn den Landwirten Waren der eben erwähnten Art zu erträglichen Preisen geliefert werden könnten. Der „Landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle des Staatsamtes für Volksernährung“ und der „Landwirtestelle“ wird die Aufgabe übertragen werden, die Bedürfnisse der Landwirtschaft auf diesem Gebiete möglichst zu befriedigen. Zu diesem Zwecke werden beiden Stellen Geldmittel vom Staatsamte für Finanzen zur Verfügung gestellt werden.

Österr. Staatsdruckerei. 82720

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Anträge der Abgeordneten Allina, Forstner, Hölzl, Ulrich und Genossen (590 der Beilagen) und der Abgeordneten Schönsteiner, Steinegger und Genossen (607 der Beilagen) auf Sicherung des Dienstverhältnisses der invaliden Staatsangestellten Österreichs.

Schon seit langem machen sich Bewegungen innerhalb der invaliden Staatsangestelltenschaft geltend, die auf gewisse Sicherungen ihres Dienstverhältnisses, verbunden mit Begünstigungen für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem aktiven Dienste, abzielen. Die invalide Staatsangestelltenschaft, die eine Sektion innerhalb der großen Zentralorganisation der Invalidenschaft bildet, verlangt mit Recht, daß in allen jenen Fällen, in denen Staatsangestellte aus dem Titel ihrer Invalidität nicht mehr geeignet sind, ihren ursprünglichen Dienst zu versehen, unter Wahrung aller erworbenen Rechte, auf anderen, ihrer physischen Konstitution geeigneten Dienstposten verwendet werden. Sie verlangt weiters in der Hauptsache, daß sie bei einer eventuellen Standesverringerung außer Betracht bleibe, daß sie im Falle ihrer Pensionierung eine begünstigte Anrechnung ihrer Ansprüche erhalte, weiters die Bildung einer besonderen Vertretungskörperschaft und mehreres andere.

Die invalide Staatsangestelltenschaft war bisher nicht in der Lage, ihre berechtigten Wünsche und Forderungen auf dem Wege von Verwaltungsmaßnahmen durchzusetzen. An Hand zahlreicher Fälle ist nachzuweisen, daß vielfach auf die Besonderheiten der invaliden Staatsangestelltenschaft seitens der untergeordneten Instanzen nicht die gebotene Rücksicht genommen wird. Es ist daher zu begreiflich, wenn sich in diesem Teile der Staatsangestelltenschaft der Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung und Sicherung ihrer auch von den zuständigen Regierungsstellen im allgemeinen als berechtigt anerkannten Belange in immer drängenderer Form geltend macht.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in Anbetracht der geschilderten Sachlage die vorliegenden Anträge der Abgeordneten Allina, Forstner, Hölzl, Ulrich und Genossen sowie der Abgeordneten Schönsteiner, Steinegger und Genossen nach eingehender Beratung einstimmig zum Beschlusse erhoben und hat der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Regierung die vorliegenden Anträge in einer dem bestehenden Verwaltungsapparat einfügenden Form im Wege eines Sondergesetzes ehebaldigst vorlegen wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch die das Anstellungsverhältnis der invaliden Staatsangestellten bei der bevorstehenden Reform des staatlichen Dienstwesens sichergestellt wird; insbesondere aber:

1. bei der zu gewärtigenden Standesverringerung invalide Staatsbedienstete, gleichgültig, ob sie definitiv oder provisorisch angestellt sind, von vornherein außer Betracht zu lassen, auch wenn sie unter die allgemeinen für die Restringierung aufgestellten Bedingungen fallen;

2. Kriegsbeschädigte hinsichtlich der Stabilisierung ihrer Anstellungen gleich zu behandeln wie andere Staatsangestellte, sofern sie jene Kenntnisse nachzuweisen in der Lage sind, die für die in Betracht kommenden Stellen verlangt werden;

3. kriegsbeschädigte Staatsangestellte, die erst in vorgerückten Jahren in den Staatsdienst getreten sind, besonders wenn dies darauf zurückzuführen ist, daß sie infolge ihrer Kriegsbeschädigung von ihrem ursprünglichen Beruf abgedrängt wurden, und die nach der Dienstpragmatik in die niederste Gehaltsstufe eingereiht wurden, unter billiger Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Familienverhältnisse den gleichalterigen Angestellten derselben Kategorie hinsichtlich ihrer Bezüge gleichzuhalten;

4. in der Art der dienstlichen Verwendung Kriegsbeschädigter Rücksicht auf ihre Invalidität zu nehmen; falls sie aber zu ihrem ursprünglichen Dienste nicht mehr geeignet sind, sie auf ähnlichen ihrer Qualifikation entsprechenden Dienstposten unter Wahrung aller erworbenen Rechte zu verwenden; den mit Invalidität begründeten Ansuchen um Versetzung nach einem anderen Dienstort nach Einholung eines Gutachtens der im folgenden Punkte genannten Kommission zu entsprechen;

5. den kriegsbeschädigten Staatsangestellten ein Vertretungsrecht in der Personalkommission einzuräumen, indem im Rahmen derselben ein Unterausschuß der Kriegsbeschädigten zu bilden ist, dem die Durchführung der Punkte 3 und 4 zu obliegen hätte;

6. kriegsbeschädigten Staatsangestellten die begünstigte Anrechnung der Kriegsjahre als ganze nicht nur in den Ruhegenuß, sondern auch in die Bezüge zu gewähren;

7. derartige Staatsangestellte für den Fall ihrer Pensionierung im Sinne des § 1 der Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 265, zu behandeln;

8. bei Stellenausschreibungen Kriegsbeschädigte vor anderen Bewerbern bei gleichen Fähigkeiten und gleichen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Wien, 14. Mai 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Heinrich Allina,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 82820

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (831 der Beilagen), betreffend das Finanzgesetz samt Staatsvoranschlag pro 1919/20.

Seit dem letzten Berichte des Finanz- und Budgetausschusses vom 11. März 1920 (667 der Beilagen — Konstituierende Nationalversammlung) sind wieder vielfache, sehr wesentliche materielle Änderungen in den Staatsausgaben und Staatseinnahmen durch neue Gesetze, Vollzugsanweisungen und administrative Maßnahmen eingetreten. Diese sind in dem von der Regierung eingebrachten III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1919/20 (831 der Beilagen — Konstituierende Nationalversammlung) zusammengefaßt, wobei jedoch die finanziellen Rückwirkungen der Friedensbestimmungen auch diesmal nicht berücksichtigt werden konnten, da sie auch derzeit noch immer nicht überblickt werden können.

Durch den III. Nachtrag werden sich die Staatsausgaben um . . . 3.594·3 Millionen Kronen
und die Staatseinnahmen um . . . . . 1.856·5 „ „
erhöhen.

Unter den neuen Staatsausgaben des III. Nachtrages sind hervorzuheben:

Überweisungen an die Länder und Landeshauptstädte	264·0	Millionen Kronen
Tabak	292·3	„ „
Kriegsbeschädigtenfürsorge	50·3	„ „
Fürsorgemaßnahmen für Kriegsgefangene	291·0	„ „
Zivilkleider für Heimkehrer	52·0	„ „
Eisenbahnen	261·9	„ „
Post, Telegraph und Fernsprecher	106·9	„ „
Unterhaltsbeiträge	55·0	„ „
Erleichterung der Lebensführung, insbesondere Verbilligung von Fett und Fleisch	731·0	„ „
Arbeitslose	60·4	„ „
Teuerungszuwendungen an Staatsangestellte (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz	593·3	„ „
Beitrag zu den Liquidationsausgaben	794·2	„ „

Auch diese neuen Ausgaben sind ein Ausfluß der Geldentwertung und des ungünstigen Zustandes unserer Volkswirtschaft; zum Teile handelt es sich hierbei um Mehraufwendungen infolge der stetigen Preissteigerungen für Rohmaterialien und sachliche Arbeitsherstellungen, wie beim Tabakankaufe, bei den Investitionen im Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen und im Staatsbahnbetriebe, zum größeren Teile um Mehrauslagen auf Grund von Regierungsverfügungen, die sich zur Weiterführung oder Ausgestaltung der Fürsorgemaßnahmen für die Gesamtbevölkerung zur Erleichterung der Lebensführung, für die öffentlichen Angestellten, für die Kriegsgefangenen und sonstigen unmittelbar durch die Kriegsereignisse in ihrer Existenz Betroffenen als unausweichlich ergeben haben.

Der trotz des im Zuge befindlichen Abbaues der Liquidation um fast 800 Millionen Kronen erhöhte Beitrag zu den Liquidationskosten erklärt sich im wesentlichen daraus, daß einerseits der Aufwand für die liquidierenden Stellen im weiteren Sinne nur bis Ende Dezember 1919 präliminiert war und daher für das ganze zweite Halbjahr neu veranschlagt werden mußte, andrerseits weil infolge der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 577, mit welchem die bis dahin zwischenstaatliche besorgte Liquidierung als eine innere österreichische Angelegenheit erklärt wurde, die für die Zeit vom 1. Jänner 1920 sich ergebenden laufenden Liquidationsauslagen, ebenso wie der Mehraufwand für die auf österreichischen Gesetzen beruhenden Pensions- und Besoldungserhöhungen mit den vollen Beträgen — und nicht wie früher unter Zugrundelegung des von uns angenommenen 24prozentigen Aufteilungsschlüssels — veranschlagt werden mußten.

Den Mehrausgaben von mehr als 3½ Milliarden stehen neue Staatseinnahmen gegenüber, die in der Hauptsache auf die in den letzten Monaten durchgeführten Erhöhungen der staatlichen Verkehrstarife, der Preise der Tabakfabrikate, einer einschneidenden Erhöhung des Zollaufschlages und auf die voraussichtlich günstigeren Ergebnisse bei der Verwertung der Kriegsgüter und bei den liquidierenden Kriegsbetrieben zurückzuführen sind.

Im Speziellen verteilen sich die hauptsächlichsten Mehreinnahmen wie folgt:

Zölle	381·3	Millionen	Kronen
Eisenbahnverkehrssteuern	150·0	„	„
Tabak	335·0	„	„
Eisenbahnen	104·8	„	„
Post, Telegraph und Fernsprecher	129·6	„	„
Kriegsgüterverwertung	300·0	„	„
Liquidation der Kriegsgüter	200·0	„	„
Liquidierende Kriegsbetriebe	80·5	„	„

Auf Grund der Ansätze der Staatsausgaben (Einnahmen) des Staatsvoranschlagsentwurfes 1919/20 und unter Berücksichtigung der Änderungen durch den I., II. und III. Nachtrag ergeben sich nunmehr folgende Schlußsummen:

	Staatsausgaben	Staatseinnahmen	Abgang
	Kronen		
Staatsvoranschlagsentwurf (ohne Pauschalreserve)	6.546,925.167	2.548,280.614	3.998,644.553
I. Nachtrag	4.350,704.130	1.081,995.400	3.268,708.730
Zusammen	10.897,629.297	3.630,276.014	7.267,353.283
II. Nachtrag	2.381,415.700	807,800.000	1.573,615.700
Zusammen	13.279,044.997	4.438,076.014	8.840,968.983
III. Nachtrag	3.594,366.900	1.856,553.400	1.737,813.500
Zusammen	16.873,411.897	6.294,629.414	10.578,782.483

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Ansätze der Regierungsvorlage genehmigt und beschlossen, der Nationalversammlung vorzuschlagen, auch diesen III. Nachtrag in den in Verhandlung stehenden Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1919/20 einzubeziehen.

Die sich aus der Summierung der Ansätze des ursprünglichen Staatsvoranschlages des I., II. und III. Nachtrages ergebenden finanzgesetzlichen Ansätze der Staatsausgaben und Staatseinnahmen pro 1919/20, sind aus dem beigedruckten Staatsvoranschlag zu entnehmen.

Zur Bedeckung des Abganges im Verwaltungsjahr 1919/20 wurden mit den Gesetzen vom 4. Juli und 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 344 und 530, dann vom 23. Jänner und 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 42 und 146, bisher Kreditermächtigungen von zusammen 8.850 Millionen Kronen bewilligt. Gegenüber dem Abgang von 10.578·8 Millionen Kronen verbleibt noch ein unbedeckter Rest von 1.728·8 Millionen Kronen, weshalb beantragt wird, im Artikel 5, Absatz 1, Punkt 1 des beigedruckten Finanzgesetzes die Regierung zu ermächtigen, die Mittel für den bisher noch nicht bedeckten Abgang durch weitere Kreditoperationen bis zum Höchstbetrage von 1.730 Millionen Kronen zu beschaffen.

An dem der Nationalversammlung vorliegenden Finanzgesetzentwurfe hat der Finanz- und Budgetausschuß über Antrag der Regierung noch einige Ergänzungen vorgenommen.

Der zu Artikel 5, Alinea 1, Punkt 1, beigefügte Schlußsatz „wobei ..... zu stellen sind" soll lediglich für eine seit jeher bestehende und dem Zwecke der Anleiheermächtigung entsprechende Übung, die aber mit den geltenden allgemeinen Kassenvorschriften nicht im Einklange steht, die gesetzliche Grundlage schaffen. Der Artikel 5, Alinea 1, Punkt 3 (neu) soll der Regierung die Möglichkeit bieten, sich ergebende Gelegenheiten zu finanziell vorteilhafter Konvertierung auch noch nicht fälliger Staatsschulden auszunützen.

Die im Artikel 8, Schlußsatz (neu) vorgesehene Ermächtigung der Regierung, in die Eisenbahnbucheinlagen der zu elektrifizierenden Staatsbahnstrecken Reallasten eintragen zu lassen, hat sich anläßlich der Verhandlungen wegen Lieferung der elektrischen Kraft für die Strecke Stainach—Irdning—Attnang—Puchheim als unerläßliche Vorbedingung für das Zustandekommen derartiger Verträge gezeigt.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt mithin in Abänderung seines früheren Antrages (667 der Beilagen) nunmehr den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Entwurf des Finanzgesetzes samt Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1919/20 zum Beschluß erheben und die beigedruckte Entschließung annehmen." 1/1 2/2

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Bauer,
Berichterstatter.

1

Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1919/20 (1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

Die gesamten Staatsausgaben für das Verwaltungsjahr 1919/20 (1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920) werden im ersten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages auf zusammen . . . . . 16.873,411.897 K festgesetzt.

Artikel 2.

Alle Staatsausgaben, gesondert nach ordentlichen und außerordentlichen, dürfen nur für die in den Kapiteln, Titeln, Paragraphen und Unterteilungen des Staatsvoranschlages bezeichneten Zwecke verwendet werden.

Artikel 3.

(1) Zur Bedeckung der im Artikel 1 festgesetzten Staatsausgaben dienen die im zweiten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages auf zusammen . . . . . 6.294,629.414 K festgesetzten Staatseinnahmen.

(2) Zur Bestreitung der aus diesen Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben dienen die Erlöse aus den im Artikel 5 bezeichneten Kreditoperationen.

Artikel 4.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Artikel 5.

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 1, Punkt 2, und des § 3 des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216, über Kreditoperationen und der mit Spezialgesetzen erteilten Kreditvollmachten ist der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt:

1. Die Mittel für alle durch die im Artikel 3 festgesetzten Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben, soweit sie im Rahmen der im § 2, Absatz 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, dann im § 1, Absatz 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 530, im § 1 des Gesetzes vom 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 42, und im § 1 des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 146, erteilten Vollmachten oder durch Erhöhung der normalen Staatseinnahmen nicht bedeckt werden könnten, in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 durch weitere Kreditoperationen bis zum Höchstbetrage von 1.730 Millionen Kronen zu beschaffen, wobei die in ausländischer Währung eingegangenen Verbindlichkeiten nach dem Kurswerte im Zeitpunkte ihrer Begründung in Rechnung zu stellen sind;

2. die in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 fällig werdenden Beträge der Staatsschuld der Republik Österreich zu prolongieren oder umzuwandeln;

3. noch nicht fällige Staatsschulden unter der Voraussetzung umzuwandeln, daß dadurch eine Mehrbelastung des Staates nicht herbeigeführt wird;

4. zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

(2) Insoweit Kreditoperationen zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden vorgenommen werden, sind sie bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstbetrag von Kreditoperationen außer Anschlag zu lassen; ebenso sind die Beträge der gemäß Absatz 1, Punkt 4, übernommenen Garantien in den angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

(3) Den Staatsschulden der Republik Österreich werden solche Schulden des ehemaligen Österreich, die im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain von der Republik Österreich zu übernehmen sind, gleichgehalten.

(4) Der Staatssekretär für Finanzen hat über alle getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung periodisch, mindestens vierteljährlich in Sammelreferaten zu berichten.

Artikel 6.

(1) Alle bewilligten Kredite dürfen nur bis 30. Juni 1920 verwendet werden.

(2) Die Verwendungsdauer der Kredite für stehende Bezüge, wie Gehalte, Pensionen, dann jene zur Erfüllung von Leistungen, die sich wie Staatsschuldzinsen auf Rechtstitel gründen, erlischt aber erst mit Ablauf der Verjährungsfrist.

Artikel 7.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann über Forderungen aller Art, soweit hierüber vormals die k. k. österreichischen und k. u. k. gemeinsamen Behörden, Ämter und Anstalten das Verfügungsrecht hatten, auf dem Gebiete der Republik Österreich unmittelbar zu verfügen und alle hiezu notwendigen Anordnungen zu treffen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist weiters ermächtigt, in der gleichen Zeit ohne vorausgehende besondere Zustimmung der Nationalversammlung gegen nachträgliche Rechtfertigung:

1. Unbewegliches Staatseigentum, soweit es während des Krieges für Zwecke des Krieges oder der Kriegsfürsorge erworben wurde, ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objektes zu veräußern;

2. unbewegliches Staatseigentum ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objektes zu veräußern, zu belasten oder in Bestand zu geben, soweit derartige Verfügungen der Überführung der ehemals unter militärischer Verwaltung gestandenen Betriebe in die Friedenswirtschaft dienen;

3. im übrigen unbewegliches Staatseigentum bis zum Gesamtwerte von 2,000.000 K zu veräußern, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 200.000 K nicht übersteigt;

4. unbewegliches Staatseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwerte von 400.000 K zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle 50.000 K nicht übersteigt;

5. unbewegliches Staatseigentum mit Baurechten zu belasten.

Artikel 8.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zwecks Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich und den vom Staate betriebenen Privatbahnen die geeigneten Vorkehrungen im Rahmen der im ersten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages unter Kapitel 30, Titel 9 „Außerordentliche Aufwendungen für die Einführung der elektrischen Zugförderung" vorgesehenen Mittel zu treffen und Reallasten in die für die zu elektrifizierenden Staatsbahnstrecken eröffneten Eisenbahnbucheinlagen eintragen zu lassen.

Artikel 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. Juli 1919 wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Staatsvoranschlag 1919/20.

Erster Teil: Staatsausgaben.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			I. Oberste Volksorgane.			
1			Oberste Volksorgane:			
	1		Nationalversammlung	7,268.400	1,586.000	8,854.400
	2		Präsident der Nationalversammlung:			
		1	Dienstzulage des Präsidenten	24.000	.....	24.000
		2	Präsidentschaftskanzlei	775.000	.....	775.000
			Titel 2 (Summe)	799.000	.....	799.000
			Kapitel 1 (Summe)	8,067.400	1,586.000	9,653.400
			II. Gerichte öffentlichen Rechtes.			
2			Gerichte öffentlichen Rechtes:			
	1		Verfassungsgerichtshof	146.000	20.000	166.000
	2		Verwaltungsgerichtshof	503.200	.....	503.200
			Kapitel 2 (Summe)	649.200	20.000	669.200
			III. Staatsrechnungshof.			
3			Staatsrechnungshof	493.200	.....	493.200

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			IV. Staatsschuld Deutschösterreichs.			
4			**Staatsschuld Deutschösterreichs:**			
	1		Verzinsung	209,695.670	.....	209,695.670
	2		Tilgung	30.000	.....	30.000
	3		Verwaltungsausgaben	1,820.000	.....	1,820.000
			Kapitel 4 (Summe)	211,545.670	.....	211,545.670
			V. Überweisungen.			
5			**Überweisungen:**			
	1		Allgemeine Überweisungen an die Landesfonde	200,272.090	144,042.600	344,314.690
	1a		Staatszuschüsse zum Personalaufwande der Länder und Landeshauptstädte und zu den Lehrerbezügen	.....	120,000.000	120,000.000
	2		Überweisungen von Erbgebührenzuschlägen	9,500.000	.....	9,500.000
			Kapitel 5 (Summe)	209,772.090	264,042.600	473,814.690
			VI. Pensionen Deutschösterreichs.			
6			Pensionen Deutschösterreichs	11,000.000	.....	11,000.000
			VII. Staatskanzlei.			
7			**Staatskanzlei:**			
	1		Allgemeine Ausgaben	1,105.100	.....	1,105.100
	2		Nachtragsforderungen für Minderheitsschutz	400.000	.....	400.000
	3		Staatsgesetzblatt	475.000	.....	475.000
	4		Offizielle Zeitungen	2,758.000	.....	2,758.000
	5		Telegraphen-Korrespondenzbureau	880.000	.....	880.000
	6		Nicht verrechenbare Ausgaben	200.000	.....	200.000
	7		Wasserkraft- und Elektrizitäts-Wirtschaftsamt	360.000	.....	360.000
	8		Filmhauptstelle	670.000	.....	670.000
	9		Lichtbildstelle	140.000	.....	140.000
	10		Oberste Leitung des Hofärars	147.000	48.000	195.000
	11		Beitrag an die Verwaltung des Hofärars	.....	48,000.000	48,000.000
	12		Liquidierungsinspektorat	78.000	3.000	81.000
			Kapitel 7 (Summe)	7,213.100	48,051.000	55,264.100

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			VIII. Inneres und Unterricht.			
8			Staatsamt für Inneres und Unterricht:			
	1		Allgemeine Ausgaben:			
		1	Inneres	2,210.238	50.000	2,260.238
		2	Unterricht	1,581.842	8.000	1,589.842
			Kapitel 8 (Summe)	3,792.080	58.000	3,850.080
9			Inneres:			
	1		Besondere Ausgaben:			
		1	Staatsaufsicht über die Privatversicherung	239.480	.....	239.480
		2	Beiräte	14.236	.....	14.236
		3	Archiv und Bibliothek	189.916	.....	189.916
		4	Auswandererwesen	.....	500.000	500.000
		5	Staatspolizei	240.000	.....	240.000
		6	Grenzregelung	.....	600.000	600.000
		7	Grenzkontrolle	.....	500.000	500.000
		8	Flugpolizeidienst	972.000	.....	972.000
		9	Einrichtung der Verwaltung in Westungarn	.....	1,500.000	1,500.000
		10	Volkszählung	.....	2,000.000	2.000.000
			Titel 1 (Summe)	1,655.632	5,100.000	6,755.632
	2		Unterbehörden und Organe:			
		1	Politische Behörden	14,982.255	174.400	15,156.655
		2	Polizeibehörden und Polizeiorgane	46,123.733	25,278.500	71,402.233
		3	Gendarmerie	31,337.800	3,200.000	34,537.800
			Titel 2 (Summe)	92,443.788	28,652.900	121,096.688
			Kapitel 9 (Summe)	94,099.420	33,752.900	127,852.320
10			Unterricht:			
	1		Schulaufsicht	1,291.999	.....	1,291.999
	2		Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke:			
		1	Universitäten	16,065.512	10,743.289	26,808.801
		2	Fakultäten außer Universitätsverband	273.884	10.000	283.884
		3	Technische Hochschulen	3,584.029	180.000	3,764.029
		4	Hochschule für Bodenkultur	1,209.608	50.000	1,259.608
		5	Tierärztliche Hochschule	1,578.748	.....	1,578.748
		6	Sämtliche Hochschulen	607.940	2,300.000	2,907.940
		7	Wissenschaftliche Anstalten	1,064.979	26.385	1,091.364
		8	Beiträge	406.167	41.600	447.767
		9	Von der Czernowitzer Universität übernommenes Personal	800.000	.....	800.000
			Titel 2 (Summe)	25,590.867	13,351.274	38,942.141

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
10	3		Mittlerer und niederer Unterricht:			
		1	Mittelschulen	9,188.702	432.000	9,620.702
		2	Kaufmännisches Bildungswesen	670.699	.....	670.699
		3	Volksschulwesen	4,639.775	521.760	5,161.535
		4	Lehranstalt für orientalische Sprachen	37.401	.....	37.401
			Titel 3 (Summe)	14,536.577	953.760	15,490.337
	3a		Staatserziehungsanstalten	12,165.200	235.000	12,400.200
	4		Volksbildungswesen	360.000	10.000	370.000
	5		Beiträge und andere Zuwendungen	85.033	.....	85.033
			Kapitel 10 (Summe)	54,029.676	14,550.034	68,579.710
11			Kunst:			
	1		Bildende Kunst	1,352.165	450.000	1,802.165
	2		Denkmalpflege	564.483	70.000	634.483
	3		Musik und darstellende Kunst	916.841	.....	916.841
	4		Literatur	27.400	.....	27.400
			Kapitel 11 (Summe)	2,860.889	520.000	3,380.889
12			Kultus:			
	1		Katholischer Kultus:			
		1	Religionsfonde	20,215.697	452.022	20,667.719
		2	Stiftungen und Beiträge	255.688	100.000	355.688
			Titel 1 (Summe)	20,471.385	552.022	21,023.407
	2		Evangelischer Kultus:			
		1	Evangelischer Oberkirchenrat	134.841	.....	134.841
		2	Beiträge	889.560	.....	889.560
			Titel 2 (Summe)	1,024.401	.....	1,024.401
	3		Sonstige Kultusausgaben	15.000	.....	15.000
	4		Kriegshilfsmaßnahmen für die Geistlichkeit	.....	13,975.000	13,975.000
			Kapitel 12 (Summe)	21,510.786	14,527.022	36,037.808
			Kapitel 8—12 (Summe)	176,292.851	63,407.956	239,700.807

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			IX. Justiz.			
13			Justiz:			
	1		Staatsamt für Justiz	1,226.200	.....	1,226.200
	2		Oberster Gerichtshof	883.400	.....	883.400
	3		Justizverwaltung in den Ländern:			
		1	Allgemeine Ausgaben	28,233.250	10.000	28,243.250
		2	Besondere Ausgaben:			
			1. Grundbuchswesen	.....	180.000	180.000
			2. Gerichtliche Jugendfürsorge	.....	550.000	550.000
			§ 2 (Summe)	.....	730.000	730.000
			Titel 3 (Summe)	28,233.250	740.000	28,973.250
	4		Strafanstalten	4,939.370	5.200	4,944.570
			Kapitel 13 (Summe)	35,282.220	745.200	36,027.420
			X. Finanzen.			
14			Finanzverwaltung:			
	1		Staatsamt für Finanzen	6,861.062	100.000	6,961.062
	2		Unterbehörden und Organe:			
		1	Finanzbehörden	10,882.879	.....	10,882.879
		2	Technische Finanzkontrolle	220.010	.....	220.010
		3	Finanzprokuraturen	773.092	.....	773.092
		4	Finanzämter	5,147.390	.....	5,147.390
		5	Punzierungsämter	384.200	.....	384.200
		6	Staatszentralkasse und Finanzlandeskassen	701.710	.....	701.710
		7	Grundsteuerkataster	1,983.483	.....	1,983.483
		8	Zollämter	5,637.063	712.000	6,349.063
		9	Finanzwache	8,195.240	60.000	8,255.240
			Titel 2 (Summe)	33,925.067	772.000	34,697.067
			Kapitel 14 (Summe)	40,786.129	872.000	41,658.129

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
15			Öffentliche Abgaben:			
	1		Direkte Steuern:			
		1	Steuerexekution	315.500	.....	315.500
		2	Andere Verwaltungsausgaben	47.800	.....	47.800
		3	Vorarbeiten für die Vermögensabgabe	.....	5,000.000	5,000.000
			Titel 1 (Summe)	363.300	5,000.000	5,363.300
	2		Zölle:			
		1	Zollrückgaben	2.180.000	.....	2,180.000
		2	Rückgezahlte Zollsicherstellungen	1,550.000	.....	1,550.000
			Titel 2 (Summe)	3,730.000	.....	3,730.000
	3		Verbrauchssteuern:			
		1	Verwaltungsausgaben	473.000	.....	473.000
		2	Rückgaben	3,120.000	.....	3,120.000
		3	Branntwein-Bonifikationen	.....	.....	.....
			Titel 3 (Summe)	3,593.000	.....	3,593.000
	4		Gebühren:			
		1	Verwaltungsausgaben	1,562.400	.....	1,562.400
		2	Rückgaben	2,897.400	.....	2,897.400
			Titel 4 (Summe)	4,459.800	.....	4,459.800
	5		Punzierung	.....	.....	.....
			Kapitel 15 (Summe)	12,146.100	5,000.000	17,146.100
16			Monopole:			
	1		Tabak:			
		1	Erzeugung:			
			1. Administration	3,618.000	842.000	4,460.000
			2. Tabakkauf	120,000.000	598,043.700	718,043.700
			3. Fabrikation	69,661.500	7,000.000	76,661.500
			§ 1 (Summe)	193,279.500	605,885.700	799,165.200
		2	Verschleiß	7,752.300	.....	7,752.300
			Titel 1 (Summe)	201,031.800	605,885.700	806,917.500

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
16	2		Salz:			
		1	Erzeugung	30,132.300	2,172.500	32,304.800
		2	Verschleiß	43.500	.....	43.500
			Titel 2 (Summe)	30,175.800	2,172.500	32,348.300
	3		Süßstoffe	27,100.000	50.000	27,150.000
	4		Staatslotterien:			
		1	Zahlenlotto	15,700.100	.....	15,700.100
		2	Klassenlotterie	33,551.840	.....	33,551.840
		3	Verwaltungsausgaben	1,067.080	.....	1,067.080
			Titel 4 (Summe)	50,319.020	.....	50,319.020
			Kapitel 16 (Summe)	308,626.620	608,108.200	916,734.820
17			Betriebe:			
	1		Staatsdruckerei	25,635.000	.....	25,635.000
	2		Münzwesen	1,612.400	10.000	1,622.400
			Kapitel 17 (Summe)	27,247.400	10.000	27,257.400
18			Kassenverwaltung:			
	1		Rückzahlung von Kaduzitäten	11.000	.....	11.000
	2		Notstandsunterstützungen bei Elementarschäden	.....	260.000	260.000
	3		Münzverlust:			
		1	Kursverlust	.....	195,289.900	195,289.900
		2	Ausmünzungsverlust	.....	7.000	7.000
			Titel 3 (Summe)	.....	195,296.900	195,296.900
	3a		Staatliche Kapitalsbeteiligung an Privatunternehmungen	.....	64,397.570	64,397.570
	4		Abfuhr von Verwaltungseinnahmen Deutschösterreichs an die Liquidationsmasse	.....	18,000.000	18,000.000
	5		Verschiedene Ausgaben:			
		1	Kreditpolizeiliche Staatsaufsicht	324.300	.....	324.300
		2	Postsparkassenverkehr der Staatskassen	400.000	.....	400.000
		3	Verwendung des Staatsanteiles an Gefällsstrafgelder-Überschüssen	240.000	.....	240.000
		3a	Außerordentliche Zulagen an besonders verdiente Beamte	300.000	.....	300.000
		3b	Banknotenkennzeichnung	.....	5,000.000	5,000.000
		4	Andere Ausgaben	156.000	.....	156.000
			Titel 5 (Summe)	1,420.300	5,000.000	6,420.300
			Kapitel 18 (Summe)	1,431.300	282,954.470	284,385.770
			Kapitel 14—18 (Summe)	390,237.549	896,944.670	1.287,182.219

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			XI. Land- und Forstwirtschaft.			
19			Landwirtschaft, Allgemeine Verwaltung:			
	1		Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft	2,201.045	50.000	2,251.045
	2		Lehr- und Versuchswesen:			
		1	Staatsanstalten	1,199.944	159.450	1,359.394
		2	Nichtstaatliche Anstalten	270.000	.....	270.000
		3	Förderungsmittel	289.000	.....	289.000
			Titel 2 (Summe)	1,758.944	159.450	1,918.394
	3		Landeskultur:			
		1	Landeskulturorgane	958.501	2,000.000	2,958.501
		2	Land- und Forstwirtschaft	2,680.237	6,258.900	8,939.137
		3	Entwässerung und Bewässerung	1,500.000	146.863	1,646.863
		4	Agrarische Operationen	1,248.753	204.390	1,453.143
		5	Beitrag zum Meliorationsfond	.....	.....	.....
		5a	Flußregulierung und Wildbachverbauung	3,100.000	.....	3,100.000
		6	Fond für Viehzucht und Viehverwertung	.....	.....	.....
			Titel 3 (Summe)	9,487.491	8,610.153	18,097.644
	4		Pferdezucht	8,138.000	200.000	8,338.000
	5		Veterinärwesen	1,798.030	.....	1,798.030
			Kapitel 19 (Summe)	23,383.510	9,019.603	32,403.113
20			Forstwirtschaft:			
	1		Forst- und Domänendirektionen	1,019.915	.....	1,019.915
	2		Forste und Domänen des Staates:			
		1	Betriebsausgaben	13,640.890	310.600	13,951.490
		2	Neuanlagen	.....	410.900	410.900
			Titel 2 (Summe)	13,640.890	721.500	14,362.390
	3		Forste und Domänen des Religionsfondes:			
		1	Betriebsausgaben	2,316.110	245.240	2,561.350
		2	Neuanlagen	.....	2.700	2.700
			Titel 3 (Summe)	2,316.110	247.940	2,564.050
			Kapitel 20 (Summe)	16,976.915	969.440	17,946.355
			Kapitel 19—20 (Summe)	40,360.425	9,989.043	50,349.468

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			XII. Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten.			
21			Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten	6,586.286	853.297	7,439.583
22			Handel, Gewerbe, Industrie:			
	1		Allgemeine Ausgaben:			
		1	Beiräte	33.300	.....	33.300
		2	Handelsberichterstattung	206.000	.....	206.000
		3	Handelsstatistik	1,226.160	.....	1,226.160
		4	Industrieförderung	1,000.000	.....	1,000.000
		5	Exportförderung	716.000	37.500	753.500
		6	Auswandererschutz	20.000	.....	20.000
		7	Beiträge	1,036.000	540.500	1,576.500
		8	Heimatschutz	20.240	.....	20.240
		9	Ausstellungswesen	49.338	425.000	474.338
		10	Wasserkraftkataster	.....	56.000	56.000
		11	Direktion für den Bau der Wasserstraßen (Persönliche Bezüge)	.....	430.000	430.000
		12	Kapitalsbeteiligung	.....	.....	.....
		13	Wasserbuchdienst	.....	230.000	230.000
			Titel 1 (Summe)	4,307.038	1,719.000	6,026.038
	2		Patentwesen:			
		1	Patentamt	1,581.800	.....	1,581.800
		2	Patentgerichtshof	16.000	.....	16.000
			Titel 2 (Summe)	1,597.800	.....	1,597.800
	3		Technisches Versuchswesen	146.902	.....	146.902
	4		Eichwesen	841.200	.....	841.200
	5		Gewerbeförderung:			
		1	Staatsanstalten	951.345	150.000	1,101.345
		2	Nichtstaatliche Anstalten	215.000	.....	215.000
		3	Förderungsmittel	516.600	.....	516.600
			Titel 5 (Summe)	1,682.945	150.000	1,832.945

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
22	6		Gewerbliches Bildungswesen:			
		1	Staatsanstalten	7,443.717	1,574.500	9,018.217
		2	Nichtstaatliche Anstalten	1,306.081	.....	1,306.081
		3	Förderungsmittel	66.700	.....	66.700
			Titel 6 (Summe)	8,816.498	1,574.500	10,390.998
			Kapitel 22 (Summe)	17,392.383	3,443.500	20,835.883
23			Bergwesen:			
	1		Bergbehörden	298.617	.....	298.617
	2		Montanlehranstalten	377.161	20.000	397.161
	3		Montanbetriebe:			
		1	Betriebsausgaben	10,307.880	16.340	10,324.220
		2	Neuanlagen	.....	3,152.000	3,152.000
			Titel 3 (Summe)	10,307.880	3,168.340	13,476.220
	4		Erwerb von Bergbauberechtigungen	.....	2,000.000	2,000.000
			Kapitel 23 (Summe)	10,983.658	5,188.340	16,171.998
24			Bauten:			
	1		Staatsbaudienst	3,035.248	.....	3,035.248
	2		Straßenbauten:			
		1	Ordentliche Ausgaben	9,002.000	.....	9,002.000
		2	Außerordentliche Ausgaben:			
			1. Leitungskredit	.....	16.000	16.000
			2. Niederösterreich	.....	5,908.400	5,908.400
			3. Oberösterreich	.....	1,008.440	1,008.440
			4. Salzburg	.....	2,126.100	2,126.100
			5. Steiermark	.....	2,039.000	2,039.000
			6. Kärnten	.....	1,248.100	1,248.100
			7. Tirol	.....	2,021.759	2,021.759
			8. Vorarlberg	.....	589.960	589.960
			§ 2 (Summe)	.....	14,957.759	14,957.759
			Titel 2 Summe)	9,002.000	14,957.759	23,959.759

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
24	3		Wasserbauten:			
		1	Ordentliche Ausgaben	1,808.735	.....	1,808.735
		2	Außerordentliche Ausgaben:			
			1. Leitungskredit	.....	5.000	5.000
			2. Niederösterreich	.....	2,275.700	2,275.700
			3. Oberösterreich	.....	1,951.660	1,951.660
			4. Salzburg	.....	1,284.800	1,284.800
			5. Steiermark	.....	463.933	463.933
			6. Kärnten	.....	501.000	501.000
			7. Tirol	.....	340.800	340.800
			8. Vorarlberg	.....	1,385.000	1,385.000
			§ 2 (Summe)	.....	8,207.893	8,207.893
			Titel 3 (Summe)	1,808.735	8,207.893	10,016.628
	4		Hochbauten:			
		1	Ordentliche Ausgaben	.....	.....	.....
		2	Außerordentliche Ausgaben:			
			1. Leitungskredit	.....	20.000	20.000
			2. Niederösterreich	.....	12,290.334	12,290.334
			3. Oberösterreich	.....	1,732.740	1,732.740
			4. Salzburg	.....	45.000	45.000
			5. Steiermark	.....	3,967.846	3,967.846
			6. Kärnten	.....	313.792	313.792
			7. Tirol	.....	1,629.953	1,629.953
			8. Vorarlberg	.....	360.000	360.000
			9. Tabakverwaltung	.....	1,600.000	1,600.000
			10. Salzverwaltung	.....	29.000	29.000
			Titel 4 (Summe)	.....	21,988.665	21,988.665
	5		Staatsgebäudeverwaltung	4,355.280	10,466.231	14,821.511
			Kapitel 24 (Summe)	18,201.263	55,620.548	73,821.811
			Kapitel 21—24 (Summe)	53,163.590	65,105.685	118,269.275

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			XIII. Soziale Verwaltung.			
25			Soziale Verwaltung:			
	1		Staatsamt für soziale Verwaltung	2,641.227	538.000	3,179.227
	2		Soziale Verwaltung im Allgemeinen:			
		1	Sozialversicherung	36.200	50.000	86.200
		2	Kriegsbeschädigtenfürsorge:			
			1. Heilfürsorge für Kriegsbeschädigte	146,700.000	7,500.000	154,200.000
			2. Berufliche Ausbildung	7,000.000	.....	7,000.000
			3. Versorgungsgebühren, Kranken- und Sterbegeld	170,968.000	81,949.000	252,917.000
			4. Fallweise Unterstützung von Kriegsbeschädigten und ihren Angehörigen	.....	6,840.000	6,840.000
			5. Verwaltungs- und Verfahrungsausgaben	2,800.000	.....	2,800.000
			6. Subventionen an Kriegsbeschädigtenorganisationen	200.000	.....	200.000
			7. Unterbringung von Kriegsbeschädigten:			
			a) Invalidenheime	184.000	.....	184.000
			b) Sonstige Unterkunftsvorsorgen	.....	682.000	682.000
			§ 2 (Summe)	327,852.000	96,971.000	424,823.000
		3	Jugendfürsorge:			
			1. Allgemeine Fürsorge	2,919.000	430.000	3,349.000
			2. Gesundheitliche Fürsorge	350.000	2,600.000	2,950.000
			§ 3 (Summe)	3,269.000	3,030.000	6,299.000
		4	Blinden- und Taubstummenfürsorge	250.000	.....	250.000
		5	Wohnungsfürsorge	60.000	2,000.000	2,060.000
		6	Arbeiterfürsorge:			
			1. Arbeitsvermittlung	282.159	.....	282.159
			2. Einigungsämter	76.000	.....	76.000
			3. Arbeitslosenversicherung	10,000.000	.....	10,000.000
			§ 6 (Summe)	10,358.159	.....	10,358.159
		7	Gewerbeinspektion	751.277	21.000	772.277
		8	Volkspflegestätten	.....	100.000	100.000
			Titel 2 (Summe)	342,576.636	102,172.000	444,748.636
	3		Volksgesundheit:			
		1	Staatsanstalten	769.923	32.000	801.923
		2	Besondere Ausgaben:			
			1. Bekämpfung von Epidemien	1,060.000	250.000	1,310.000
			2. Bekämpfung von Volkskrankheiten	1,310.000	6,190.000	7,500.000
			3. Assanierungen	.....	450.000	450.000
			4. Fachliche Ausbildung	120.000	.....	120.000
			5. Krankenanstalten und Krankenpflegewesen	560.000	500.000	1,060.000
			6. Verschiedene Maßnahmen	60.000	60.000	120.000
			§ 2 (Summe)	3,110.000	7,450.000	10,560.000
		3	Gesundheitsdienst in den Ländern	1,188.313	800	1,189.113
			Titel 3 (Summe)	5,068.236	7,482.800	12,551.036
			Kapitel 25 (Summe)	350,286.099	110,192.800	460,478.899

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			XIV. Äußeres.			
26			Äußeres:			
	1		Staatsamt für Äußeres	3,164.762	7,300.000	10,464.762
	2		Außendienst:			
		1	Diplomatischer Dienst	3,471.610	11,441.700	14,913.310
		2	Konsulatsdienst	2,978.763	4,624.300	7,603.063
			Titel 2 (Summe)	6,450.373	16,066.000	22,516.373
			Kapitel 26 (Summe)	9,615.135	23,366.000	32,981.135
			XV. Heerwesen.			
27			Heerwesen:			
	1		Staatsamt für Heerwesen	23,594.007	1,795.000	25,389.007
	2		Wehrmacht	478,559.346	85,731.050	564,290.396
	3		Militärgerichtswesen	6,215.144	855.000	7,070.144
	4		Pulver- und Sprengmittelmonopol	3,519.000	.....	3,519.000
	5		Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge:			
		1	Staatskommission und Amt für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten	1,386.609	80.000	1,466.609
		2	Fürsorgemaßnahmen für Kriegsgefangene	.....	402,829.300	402,829.300
		2 a	Fürsorgemaßnahmen für Zivilinternierte	.....	2,732.600	2,732.600
		3	Zivilkleider für Heimkehrer	.....	172,000.000	172,000.000
			Titel 5 (Summe)	1,386.609	577,641.900	579,028.509
			Kapitel 27 (Summe)	513,274.106	666,022.950	1,179,297.056
			XVI. Volksernährung.			
28			Volksernährung:			
	1		Staatsamt für Volksernährung:			
		1	Allgemeine Ausgaben	2,222.500	.....	2,222.500
		2	Ernährungsinspektion	352.000	.....	352.000
		3	Zentral-Preisprüfungskommission	447.200	.....	447.200
		4	Wirtschaftskommission beim Staatsamte für Volksernährung	40.000	.....	40.000
			Titel 1 (Summe)	3,061.700	.....	3,061.700

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
28	2		Äußerer Ernährungsdienst:			
		1	Allgemeine Ausgaben	.....	9,500.000	9,500.000
		2	Kriegswucherämter	.....	3,640.000	3,640.000
		3	Lokale Preisprüfungsstellen	.....	450.000	450.000
			Titel 2 (Summe)	.....	13,590.000	13,590.000
			Kapitel 28 (Summe)	3,061.700	13,590.000	16,651.700
			XVII. Verkehrswesen.			
29			Staatsamt für Verkehrswesen	6,855.800	211.800	7,067.600
30			Eisenbahnen:			
	1		Tariferstellungs- und Abrechnungsbureau der deutsch-österreichischen Staatsbahnen	2,545.800	.....	2,545.800
	2		Generalinspektion der deutschösterreichischen Eisenbahnen	207.550	.....	207.550
	3		Elektrisierungsamt der deutschösterreichischen Staatsbahnen	946.080	.....	946.080
	4		Hauptwagenamt der deutschösterreichischen Staatsbahnen	468.220	.....	468.220
	5		Altersversorgungsanstalten und sonstige Wohlfahrtseinrichtungen	4,351.650	.....	4,350.650
	6		Staatsbahnbetrieb:			
		1	Zentraldienst der Direktionen:			
			1. Persönliche Ausgaben	25,184.660	.....	25,184.660
			2. Sachliche Ausgaben	1,798.400	.....	1,798.400
		2	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:			
			1. Persönliche Ausgaben	20,721.950	.....	20,721.950
			2. Sachliche Ausgaben (einschließlich der Löhne der Arbeiter)	70,781.000	.....	70,781.000
		3	Stations- und Fahrdienst:			
			1. Persönliche Ausgaben	145,486.340	.....	145,486.340
			2. Sachliche Ausgaben	13,336.790	.....	13,336.790
		4	Zugförderungsdienst:			
			1. Persönliche Ausgaben	60,132.650	.....	60,132.650
			2. Sachliche Ausgaben	279,218.620	.....	279,218.620
		5	Werkstättendienst und Erhaltung der Fahrbetriebsmittel:			
			1. Persönliche Ausgaben	76,629.370	.....	76,629.370
			2. Sachliche Ausgaben	60,762.020	.....	60,762.020

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
30	6	6	Hilfsanstalten für den Betrieb:			
			1. Persönliche Ausgaben	4,750.970	.....	4,750.970
			2. Sachliche Ausgaben	5,207.170	.....	5,207.170
		7	Sonstige Betriebsausgaben } Sachliche Ausgaben	17,403.900	.....	17,403.900
		8	Steuern und Umlagen } Sachliche Ausgaben	3,419.190	.....	3,419.190
		9	Salzgeschäft } Sachliche Ausgaben	2,161.000	.....	2,161.000
		10	Außerordentliche Ausgaben	.....	18,161.000	18,161.000
			Titel 6 (Summe)	786,994.030	18,161.000	805.155.030
	7		Garantierte Eisenbahnen	.....	2,900.000	2,900.000
	8		Außerordentliche Aufwendungen für bauliche Herstellungen und Fahrbetriebsmittelbeschaffung:			
		1	Bauliche Herstellungen	.....	36,740.000	36,740.000
		2	Fahrbetriebsmittelbeschaffung	.....	336,300.000	336,300.000
			Titel 8 (Summe)	.....	373,040.000	373,040.000
	9		Außerordentliche Aufwendungen für die Einführung der elektrischen Zugförderung	.....	95,000.000	95,000.000
	10		Bahnbau Landeck—Tösens	.....	3,000.000	3,000.000
	11		Vorschußzahlungen an die Südbahngesellschaft	.....	163,250.000	163,250.000
	12		Staatsbeiträge für die Herstellung und Ausgestaltung von Privatbahnen	.....	920.000	920.000
			Kapitel 30 (Summe)	795,513.330	656,271.000	1,451,784.330
31			Schiffahrt:			
	1		Binnenschiffahrt	39.100	.....	39.100
	2		Bodensee-Dampfschiffahrt	805.010	.....	805.010
			Kapitel 31 (Summe)	844.110	.....	844.110
32			Post, Telegraph und Fernsprecher:			
	1		Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen	4,195.320	.....	4,195.320
	2	1	Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalt:			
			Betriebsausgaben:			
			1. Personalausgaben	99,652.530	.....	99,652.530
			2. Sachausgaben	132,020.900	5,217.900	137,238.800
			§ 1 (Summe)	231,673.430	5,217.900	236,891.330

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
32	2	2	Anlagen:			
			1. Bahnhofpostbauten	.....	2,000.000	2,000.000
			2. Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen	.....	85,700.000	85,700.000
			3. Postautomobilwesen	.....	9,600.000	9,600.000
			§ 2 (Summe)	.....	97,300.000	97,300.000
			Titel 2 (Summe)	231,673.430	102,517.900	334,191.330
	3		Postsparkassenamt (deutschösterreichische Gebarung)	16,156.346	690.000	16,846.346
			Kapitel 32 (Summe)	252,025.096	103,207.900	355,232.996
			Kapitel 29—32 (Summe)	1.055,238.336	759,690.700	1.814,929.036
			XVIII. Sozialisierung.			
33			Staatskommission für Sozialisierung	440.000	100.000	540.000
			XIX. Kriegsmaßnahmen.			
34			Kriegsmaßnahmen:			
	1		Unterhaltsbeiträge	.....	214,500.000	214,500.000
	2		Kriegsflüchtlinge	.....	26,400.000	26,400.000
	3		Zivilkriegsbeschädigte	.....	150.000	150.000
	4		Zivilkleider für Frontheimkehrer	.....	18,000.000	18,000.000
	5		Verschiedene Entschädigungen für Kriegsschäden	.....	200,000.000	200,000.000
	6		Kriegsgebiete:			
		1	Allgemeine Ausgaben	.....	2,520.000	2,520.000
		2	Kriegskreditanstalt Klagenfurt	.....	15,000.000	15,000.000
		3	Andere, ehemals österreichische Kriegsgebiete	.....	1,000.000	1,000.000
			Titel 6 (Summe)	.....	18,520.000	18,520.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
34	7		Erleichterung der Lebensführung:			
		1	Mindestbemittelte		78,757.000	78,757.000
		2	Verbrauchervereinigungen		70,000.000	70,000.000
		3	Verbilligung von Lebensmitteln für die Allgemeinheit		3.744,000.000	3.744,000.000
		4	Volksbekleidung		31,840.000	31,840.000
		5	Familien Internierter		285.000	285.000
		6	Verschiedene Ausgaben		41,448.600	41,448.600
			Titel 7 (Summe)		3.966,330.600	3.966,330.600
	8		Wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen:			
		1	Arbeitslose		349,537.200	349,537.200
		2	Gewerbetreibende		675.000	675.000
		3	Industriezweige		150,000.000	150,000.000
		4	Fremdenverkehrsunternehmungen		400.000	400.000
		5	Zeitungsunternehmungen		23,320.000	23,320.000
		6	Verschiedene Ausgaben		1,321.000	1,321.000
			Titel 8 (Summe)		525,253.200	525,253.200
	9		Staatsangestellte:			
		1	Zulagen an aktive Angestellte:			
			a) Staatsangestellte		103,800.000	103,800.000
			b) Staatsbahnangestellte		41,000.000	41,000.000
			§ 1 (Summe)		144,800.000	144,800.000
		2	Einmalige Zuschüsse an aktive Angestellte:			
			a) Staatsangestellte		97,700.000	97,700.000
			b) Staatsbahnangestellte		80,500.000	80,500.000
			§ 2 (Summe)		178,200.000	178,200.000
		3	Übergangsbeiträge an aktive Angestellte:			
			a) Staatsangestellte		64,200.000	64,200.000
			b) Staatsbahnangestellte		64,000.000	64,000.000
			§ 3 (Summe)		128,200.000	128,200.000
		3 a	Außerordentliche Geldzubußen an aktive Angestellte:			
			a) Staatsangestellte		68,200.000	68,200.000
			b) Staatsbahnangestellte		67,200.000	67,200.000
			§ 3a (Summe)		135,400.000	135,400.000
		3 b	Gleitende Teuerungszulagen:			
			a) Staatsangestellte		28,400.000	28,400.000
			b) Staatsbahnangestellte		23,600.000	23,600.000
			§ 3b (Summe)		52,000.000	52,000.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
34	9	3 c	Einmalige Aushilfe an aktive Angestellte:			
			a) Staatsangestellte	.....	53,800.000	53,800.000
			b) Staatsbahnangestellte	.....	44,700.000	44,700.000
			§ 3 c (Summe)	.....	98,500.000	98,500.000
		4	Aushilfen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:			
			a) Staatsangestellte	.....	4,109.700	4,109.700
			b) Staatsbahnangestellte	.....	1,900.300	1,900.300
			§ 4 (Summe)	.....	6,010.000	6,010.000
		4 a	Teuerungszulagen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:			
			a) Staatsangestellte	.....	3,000.000	3,000.000
			b) Staatsbahnangestellte	.....	2,000.000	2,000.000
			§ 4 a (Summe)	.....	5,000.000	5,000.000
		5	Einmalige Zuschüsse an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:			
			a) Staatsangestellte	.....	475.000	475.000
			b) Staatsbahnangestellte	.....	375.000	375.000
			§ 5 (Summe)	.....	850.000	850.000
		5 a	Außerordentliche Geldzubußen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:			
			a) Staatsangestellte	.....	1,375.000	1,375.000
			b) Staatsbahnangestellte	.....	975.000	975.000
			§ 5 a (Summe)	.....	2,350.000	2,350.000
		5 b	Gleitende Zulagen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:			
			a) Staatsangestellte	.....	3,750.000	3,750.000
			b) Staatsbahnangestellte	.....	2,500.000	2,500.000
			§ 5 b (Summe)	.....	6,250.000	6,250.000
		5 c	Einmalige Aushilfe an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:			
			a) Staatsangestellte	.....	1,250.000	1,250.000
			b) Staatsbahnangestellte	.....	800.000	800.000
			§ 5 c (Summe)	.....	2,050.000	2,050.000
		6	Übernahme von Abzügen durch den Staat für:			
			a) Staatsangestellte	.....	7,800.000	7,800.000
			b) Staatsbahnangestellte	.....	2,200.000	2,200.000
			§ 6 (Summe)	.....	10,000.000	10,000.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
34	9	7	Zuschüsse zu Diäten, Zehrgeldern und Reisepauschalien:			
			a) Staatsangestellte		9,665.000	9,665.000
			b) Staatsbahnangestellte		1,100.000	1,100.000
			§ 7 (Summe)		10,765.000	10,765.000
		8	Unterstützung bei Beschaffung von Gebrauchsgegenständen		200.000	200.000
		9	Wirtschaftliche Hilfe für:			
			a) Staatsangestellte		80,000.000	80,000.000
			b) Staatsbahnangestellte		60,000.000	60,000.000
			§ 9 (Summe)		140,000.000	140,000.000
		10	Weitere Maßnahmen:			
			a) Staatsangestellte		895,200.000	895,200.000
			b) Staatsbahnangestellte		761,200.000	761,200.000
			§ 10 (Summe)		1.656,400.000	1.656,400.000
			Titel 9 (Summe)		2.576,975.000	2.576,975.000
	10		Volks- und Bürgerschullehrer:			
		1	Teuerungszulagen, Zuschüsse an die Länder		14,000.000	14.000.000
		2	Anschaffungsbeiträge		17,000.000	17,000.000
		3	Übergangsbeiträge		21,390,000	21.390.000
			Titel 10 (Summe)		52,390.000	52,390.000
	10a		Linderung der Wohnungsnot		12,217.900	12,217.900
	11		Verschiedene Maßnahmen:			
		1	Amtshandlungen		20.000	20.000
		2	Überwachung kriegswirtschaftlicher Organisationen		256.000	256.000
		3	Andere Maßnahmen		64.820.000	64,820.000
			Titel 11 (Summe)		65,096.000	65,096.000
			Kapitel 34 (Summe)		7.675,832.700	7.675,832.700
			Kapitel 1—34 (Summe)	3.075,992.671	10.598,687.304	13.674,679.975
			XX. Liquidation.			
35			Beitrag zu den Liquidationsausgaben	1.222,350.499	1.976,381.423	3.198,731.922
			Gesamte Staatsausgaben: Kapitel 1—35 (Summe)	4.298,343.170	12.575,068.727	16.873,411.897

Zweiter Teil: Staatseinnahmen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
			I. Oberste Volksorgane.			
1			Oberste Volksorgane	.....	.....	.....
			II. Gerichte öffentlichen Rechtes.			
2			Gerichte öffentlichen Rechtes	.....	.....	.....
			III. Staatsrechnungshof.			
3			Staatsrechnungshof	.....	.....	.....
			IV. Staatsschuld Deutschösterreichs.			
4			Staatsschuld Deutschösterreichs	30.100	.....	30.100
			V. Überweisungen.			
5			Überweisungen	.....	.....	.....
			VI. Pensionen Deutschösterreichs.			
6			Pensionen Deutschösterreichs:			
	1		Beiträge der Staatsangestellten	2,800.000	.....	2,800.000
			VII. Staatskanzlei.			
7			Staatskanzlei:			
	1		Staatsgesetzblatt	120.000	.....	120.000
	2		Offizielle Zeitungen	2,658.000	.....	2,658.000
	3		Telegraphen-Korrespondenzbureau	450.000	.....	450.000
	4		Filmhauptstelle	600.000	.....	600.000
	5		Lichtbildstelle	80.000	.....	80.000
			Kapitel 7 (Summe)	3,908.000	.....	3,908.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
			VIII. Inneres und Unterricht.			
8			Staatsamt für Inneres und Unterricht:			
	1		Allgemeine Einnahmen:			
		1	Inneres	2.500	.....	2.500
		2	Unterricht	.....	.....	.....
			Kapitel 8 (Summe)	2.500	.....	2.500
9			Inneres:			
	1		Besondere Einnahmen:			
		1	Staatsaufsicht über die Privatversicherung	323.480	.....	323.480
	2		Unterbehörden und Organe:			
		1	Politische Behörden	97.100	.....	97.100
		2	Polizeibehörden und Polizeiorgane	1,195.750	.....	1,195.750
		3	Gendarmerie	3.400	.....	3.400
			Titel 2 (Summe)	1,296.250	.....	1,296.250
			Kapitel 9 (Summe)	1,619.730	.....	1,619.730
10			Unterricht:			
	1		Schulaufsicht	2.050	.....	2.050
	2		Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke:			
		1	Universitäten	2,567.804	.....	2,567.804
		2	Fakultäten außer Universitätsverband	11.565	.....	11.565
		3	Technische Hochschulen	660.901	.....	660.901
		4	Hochschule für Bodenkultur	228.330	.....	228.330
		5	Tierärztliche Hochschule	401.000	.....	401.000
		6	Sämtliche Hochschulen	.....	.....	.....
		7	Wissenschaftliche Anstalten	32.600	.....	32.600
		8	Beiträge	.....	.....	.....
			Titel 2 (Summe)	3,902.200	.....	3,902.200
	3		Mittlerer und niederer Unterricht:			
		1	Mittelschulen	1,258.260	1.000	1,259.260
		2	Kaufmännisches Bildungswesen	102.345	7.201	109.546
		3	Volksschulwesen	26.837	.....	26.837
		4	Lehranstalt für orientalische Sprachen	3.150	.....	3.150
			Titel 3 Summe)	1,390.592	8.201	1,398.793
	3a		Staatserziehungsanstalten	639.900	.....	639.900

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
10	4		Volksbildungswesen			
	5		Beiträge	218		218
			Kapitel 10 (Summe)	5,934.960	8.201	5,943.161
11			Kunst:			
	1		Bildende Kunst	43.506		43.506
	2		Denkmalpflege	9.730		9.730
	3		Musik und darstellende Kunst	223.500		223.500
	4		Literatur			
			Kapitel 11 (Summe)	276.736		276.736
12			Kultus:			
	1		Katholischer Kultus:			
		1	Religionsfonde	1,825.099	58.380	1,883.479
		2	Stiftungen und Beiträge	11.271		11.271
			Titel 1. (Summe)	1,836.370	58.380	1,894.750
	2		Evangelischer Kultus:			
		1	Evangelischer Oberkirchenrat			
		2	Beiträge			
			Titel 2 (Summe)			
	3		Sonstige Kultuseinnahmen			
			Kapitel 12 (Summe)	1,836.370	58.380	1,894.750
			Kapitel 8—12 (Summe)	9,670.296	66.581	9,736.877
			IX. Justiz.			
13			Justiz:			
	1		Staatsamt für Justiz	200		200
	2		Oberster Gerichtshof			
	3		Justizverwaltung in den Ländern	763.700		763.700
	4		Strafanstalten	1,463.936		1,463.936
			Kapitel 13 (Summe)	2,227.836		2,227.836

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
			X. Finanzen.			
14			**Finanzverwaltung:**			
	1		Staatsamt für Finanzen	10.000	.....	10.000
	2		Unterbehörden und Organe:			
		1	Finanzbehörden	25.220	.....	25.220
		2	Technische Finanzkontrolle	370	.....	370
		3	Finanzprokuraturen	129.100	.....	129.100
		4	Finanzämter	7.450	.....	7.450
		5	Punzierungsämter	3.700	.....	3.700
		6	Staatszentralkasse und Finanzlandeskassen	.....	.....	.....
		7	Grundsteuerkataster	329.300	.....	329.300
		8	Zollämter	1,264.734	.....	1,264.734
		9	Finanzwache	126.800	.....	126.800
			Titel 2 (Summe)	1,886.674	.....	1,886.674
			Kapitel 14 (Summe)	1,896.674	.....	1,896.674
15			**Öffentliche Abgaben:**			
	1		Direkte Steuern:			
			Realsteuern:			
		1	Grundsteuer	18,366.000	16,015.000	34,381.000
		2	Hausklassensteuer	2,467.000	.....	2,467.000
		3	Hauszinssteuer	78,607.000	.....	78,607.000
		4	Fünfprozentige Steuer	3,686.000	.....	3,686.000
			§§ 1—4 (Summe)	103,126.000	16,015.000	119,141.000
			Personalsteuern:			
		5	Allgemeine Erwerbsteuer	22,054.000	17,392.000	39,446.000
		6	Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	23.300	14.860	38.160
		7	Erwerbsteuer rechnungspflichtiger Unternehmungen	32,894.000	22,724.000	55,618.000
		8	Rentensteuer	9,860.000	14,334.000	24,194.000
		9	Einkommensteuer	73,060.000	43,980.000	117,040.000
		10	Besoldungssteuer	6,520.000	.....	6,520.000
		11	Tantiemensteuer	3,155.000	4,742.000	7,897.000
			§§ 5—11 (Summe)	147,566.300	103,186.860	250,753.160

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
15	1	12	Kriegssteuer	.....	117,000.000	117,000.000
		13	Brotauflage:			
			1. Grundbesitzer	.....	19,868.640	19,868.640
			2. Höherbemittelte	.....	36,898.990	36,898.990
			§ 13 (Summe)	.....	56,767.630	56,767.630
			§ 1—13 (Summe)	250,692.300	292,969.490	543,661.790
		14	Verzugszinsen, Exekutionsgebühren und Strafen	1,721.000	.....	1,721.000
			Titel 1 (Summe)	252,413.300	292,969.490	545,382.790
	2		Zölle:			
		1	Eingangs- und Ausgangszölle	576,200.000	.....	576,200.000
		2	Nebengebühren	2,350.000	.....	2,350.000
		3	Zollsicherstellungen	1,550.000	.....	1,550.000
			Titel 2 (Summe)	580,100.000	.....	158,100.000
	3		Verbrauchssteuern:			
		1	Branntweinsteuer:			
			1. Branntweinabgabe	60,000.000	.....	60.000.000
			2. Preßhefeabgabe	120.000	.....	120.000
			3. Denaturierungsgebühr	90.000	.....	90.000
			§ 1 (Summe)	60,210.000	.....	60,210.000
		2	Biersteuer	32,000.000	.....	32,000.000
		3	Mineralwassersteuer	2,300.000	.....	2,300.000
		4	Zuckersteuer	79,000.000	.....	79,000.000
		5	Mineralölsteuer	3,200.000	.....	3,200.000
		6	Zündmittelsteuer	6,000.000	.....	6,000.000
		7	Schaumweinsteuer	2,500.000	.....	2,500.000
		8	Weinsteuer samt Kontrollgebühr	42,000.000	.....	42,000.000
		9	Fleischsteuer (auf offenem Lande)	1,400.000	.....	1,400.000
		10	Linienverzehrungssteuer:			
			1. in Wien	5,000.000	.....	5,000.000
			2. in anderen Städten (Verpachtung)	500.000	.....	500.000
			§ 10 (Summe)	5,500.000	.....	5,500.000
		11	Verschiedene Einnahmen	150.000	.....	150.000
			Titel 3 (Summe)	234,260.000	.....	234,260.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
15	4		Gebühren:			
		1	Stempel	29,000.000	.....	29,000.000
		2	Rechtsgebühren	145,500.000	.....	145,500.000
		3	Taxen	2,200.000	.....	2,200.000
		4	Eisenbahnverkehrssteuern:			
			1. Fahrkartensteuer	83,000.000	.....	83,000.000
			2. Frachtsteuer	230,000.000	.....	230,000.000
			3. Gepäcksteuer	10,300.000	.....	10,300.000
			§ 4 (Summe)	323,300.000	.....	323,300.000
			Titel 4 (Summe)	500,000.000	.....	500,000.000
	5		Punzierungsgebühren	416.100	.....	416.100
			Kapitel 15 (Summe)	1.567,189.400	292,969.490	1.860,158.890
16			Monopole:			
	1		Tabak:			
		1	Erzeugung	280.200	.....	280.200
		2	Verschleiß	1.079,912.500	.....	1.079,912.500
			Titel 1 (Summe)	1.080,192.700	.....	1.080,192.700
	2		Salz:			
		1	Erzeugung	1,937.600	.....	1,937.600
		2	Verschleiß	93,357.700	.....	93,357.700
			Titel 2 (Summe)	95,295.300	.....	95,295.300
	3		Süßstoffe	40,010.000	.....	40,010.000
	4		Staatslotterien:			
		1	Zahlenlotto	24,000.400	.....	24,000.400
		2	Klassenlotterie	41,900.000	.....	41,900.000
		3	Verwaltungseinnahmen	289.000	.....	289.000
			Titel 4 (Summe)	66,189.400	.....	66,189.400
			Kapitel 16 (Summe)	1.281,687.400	.....	1.281,687.400
17			Betriebe:			
	1		Staatsdruckerei	46,743.200	.....	46,743.200
	2		Münzwesen	2,052.300	.....	2,052.300
			Kapitel 17 (Summe)	48,795.500	.....	48,795.500

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
18			Kassenverwaltung:			
	1		Kaduzitäten	61.000	.....	61.000
	2		Münzgewinn:			
		1	Kursgewinn	.....	200.000	200.000
		2	Ausmünzungsgewinn	.....	.....	.....
			Titel 2 (Summe)	.....	200.000	200.000
	2a		Erlöse von Wertzeichen	.....	2,000.000	2,000.000
	3		Zinsen aus mobilem Staatsvermögen	3,700.000	.....	3,700.000
	3a		Staatliche Kapitalsbeteiligung an Privatunternehmungen	120.000	50,458.800	50,578.800
	4		Rückersatz von Verwaltungsausgaben Deutschösterreichs aus der Liquidationsmasse	.....	30,000.000	30,000.000
	5		Unbewegliches Staatseigentum:			
		1	Veräußerungen	.....	1,497.350	1,497.350
		2	Belastungen	.....	2.350	2.350
		3	Nutzungen	105.100	.....	105.100
		4	Ablösungen	.....	2.800	2.800
			Titel 5 (Summe)	105.100	1,502.500	1,607.600
	6		Verschiedene Einnahmen:			
		1	Staatsaufsichtsgebühren	580.000	.....	580.000
		2	Regiekostenbeiträge	408.114	.....	408.114
		3	Staatsanteil von Gefällsstrafgelder-Überschüssen	240.000	.....	240.000
		4	Rückzahlung von Schuldbeträgen	355.587	.....	355.587
		5	Andere Einnahmen	100.000	853.290	953.290
			Titel 6 (Summe)	1,683.701	853.290	2,536.991
			Kapitel 18 (Summe)	5,669.801	85,014.590	90,684.391
			Kapitel 14—18 (Summe)	2.905,238.775	377,984.080	3.283,222.855

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
			XI. Land- und Forstwirtschaft.			
19			Landwirtschaft, Allgemeine Verwaltung:			
	1		Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft	1.800	.....	1.800
	2		Lehr- und Versuchswesen	245.920	.....	245.920
	3		Landeskultur	63.800	5,580.000	5,643.800
	4		Pferdezucht	1,190.500	.....	1,190.500
	5		Veterinärwesen	456.700	.....	456.700
			Kapitel 19 (Summe)	1,958.720	5,580.000	7,538.720
20			Forstwirtschaft:			
	1		Forst- und Domänendirektionen	.....	.....	.....
	2		Forste und Domänen des Staates	35,213.950	300	35,214.250
	3		Forste und Domänen des Religionsfondes	4,726.100	238.190	4,964.290
			Kapitel 20 (Summe)	39,940.050	238.490	40,178.540
			Kapitel 19 und 20 (Summe)	41,898.770	5,818.490	47,717.260
			XII. Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten.			
21			Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten	44.400	.....	44.400
22			Handel, Gewerbe, Industrie:			
	1		Allgemeine Einnahmen:			
		1	Handelsstatistik	121.000	.....	121.000
		2	Ausstellungswesen	6.600	.....	6.600
			Titel 1 (Summe)	127.600	.....	127.600
	2		Patentwesen	46.000	.....	46.000
	3		Technisches Versuchswesen	26.350	.....	26.350
	4		Eichwesen	1,721.100	.....	1,721.100
	5		Gewerbeförderung	147.300	.....	147.300
	6		Gewerbliches Bildungswesen	1,163.968	18.000	1,181.968
			Kapitel 22 (Summe)	3,232.318	18.000	3,250.318

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
23			Bergwesen:			
	1		Bergbehörden	.....	.....	.....
	2		Montanlehranstalten	35.000	.....	35.000
	3		Montangebühren	379.030	.....	379.030
	4		Montanbetriebe:			
		1	Betriebseinnahmen	12,185.320	.....	12,185.320
		2	Neuanlagen	.....	.....	.....
			Titel 4 (Summe)	12,185.320	.....	12,185.320
	5		Erwerb von Bergbauberechtigungen	.....	.....	.....
			Kapitel 23 (Summe)	12,599.350	.....	12,599.350
24			Bauten:			
	1		Staatsbaudienst	68.050	.....	68.050
	2		Straßenbauten	94.978	4.988	99.966
	3		Wasserbauten	57.166	10.000	67.166
	4		Hochbauten	.....	10.822	10.822
	5		Staatsgebäudeverwaltung	481.026	.....	481.026
			Kapitel 24 (Summe)	701.220	25.810	727.030
			Kapitel 21—24 (Summe)	16,577.288	43.810	16,621.098
			XIII. Soziale Verwaltung.			
25			Soziale Verwaltung:			
	1		Staatsamt für soziale Verwaltung	34.450	.....	34.450
	2		Soziale Verwaltung im Allgemeinen:			
		1	Sozialversicherung	.....	.....	.....
		2	Kriegsbeschädigtenfürsorge	500.000	.....	500.000
		3	Jugendfürsorge	.....	.....	.....
		4	Blinden- und Taubstummenfürsorge	.....	.....	.....
		5	Wohnungsfürsorge	.....	.....	.....
		6	Arbeiterfürsorge	.....	.....	.....
		7	Gewerbeinspektion	11.600	.....	11.600
			Titel 2 (Summe)	511.600	.....	511.600

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
25	3		Volksgesundheit:			
		1	Staatsanstalten	734.285	.....	734.285
		2	Besondere Einnahmen	.....	.....	.....
		3	Gesundheitsdienst in den Ländern	1.000	.....	1.000
			Titel 3 (Summe)	735.285	.....	735.285
			Kapitel 25 (Summe)	1,281.335	.....	1,281.335
			XIV. Äußeres.			
26			Äußeres:			
	1		Staatsamt für Äußeres	.....	.....	.....
	2		Außendienst:			
		1	Diplomatischer Dienst	.....	.....	.....
		2	Konsulatsdienst	1,524.000	.....	1,524.000
			Titel 2 (Summe)	1,524.000	.....	1,524.000
			Kapitel 26 (Summe)	1,524.000	.....	1,524.000
			XV. Heerwesen.			
27			Heerwesen:			
	1		Staatsamt für Heerwesen	269.800	.....	269.800
	2		Wehrmacht	1,587.681	.....	1,587.681
	3		Militärgerichtswesen	.....	.....	.....
	4		Pulver- und Sprengmittelmonopol	4,665.500	.....	4,665.500
	5		Kriegsgefangenen- und Zivilinternierten-Fürsorge	.....	.....	.....
			Kapitel 27 (Summe)	6,522.981	.....	6,522.981
			XVI. Volksernährung.			
28			Volksernährung:			
	1		Staatsamt für Volksernährung	22.000	.....	22.000
	2		Äußerer Ernährungsdienst	4.000	.....	4.000
			Kapitel 28 (Summe)	26.000	.....	26.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
			XVII. Verkehrswesen.			
29			Staatsamt für Verkehrswesen	122.330	.....	122.330
30			Eisenbahnen:			
	1		Tariferstellungs- und Abrechnungsbureau der deutsch-österreichischen Staatsbahnen	164.000	.....	164.000
	2		Staatsbahnbetrieb:			
		1	Transporteinnahmen	1.705,988.800	.....	1.705,988.800
		2	Sonstige Einnahmen	45,532.310	.....	45,532.310
		3	Einnahmen aus dem Salzgeschäft	2,415.000	.....	2,415.000
		4	Außerordentliche Einnahmen	.....	4,056.320	4,056.320
			Titel 2 (Summe)	1.753,936.110	4,056.320	1.757,992.430
	3		Anteil des Staates am gemeinschaftlichen Verkehr und am Ertrage von Privatbahnen	.....	910.800	910.800
	4		Garantierte Eisenbahnen	.....	550	550
	5		Vorschußrückzahlungen von der Südbahngesellschaft	.....	1,110.000	1,110.000
			Kapitel 30 (Summe)	1.754,100.110	6,077.670	1.760,177.780
31			Schiffahrt:			
	1		Binnenschiffahrt	2.240	.....	2.240
	2		Bodensee-Dampfschiffahrt	214.400	250.000	464.400
			Kapitel 31 (Summe)	216.640	250.000	466.640
32			Post, Telegraph und Fernsprecher:			
	1		Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen	3.100	.....	3.100
	2		Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalt:			
		1	Post	286,200.000	.....	286,200.000
		2	Telegraph	47,450.000	.....	47,450.000
		3	Fernsprecher	43,400.000	.....	43,400.000
		4	Andere Einnahmen	8,420.000	1,513.000	9,933.000
			Titel 2 (Summe)	385,470.000	1,513.000	386,983.000
	3		Postsparkassenamt (deutschösterreichische Gebarung)	24,339.288	.....	24,339.288
			Kapitel 32 (Summe)	409,812.388	1,513.000	411,325.388
			Kapitel 29—32 (Summe)	2.164,251.468	7,840.670	2.172,092.138

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
			XVIII. Sozialisierung.			
33			Staatskommission für Sozialisierung	.....	.....	.....
			XIX. Kriegsmaßnahmen.			
34			Kriegsmaßnahmen:			
	1		Kriegsgüterverwertung	.....	315,000.000	315,000.000
	2		Kriegsflüchtlinge	.....	50,000.000	50,000.000
	3		Zivilkleider für Frontheimkehrer	.....	100.000	100.000
	4		Staatsanteil am Zündhölzchenpreis	.....	10,900.000	10,900.000
	5		Lizenzgebühr für das Erzeugnis der Branntwein-Produktionsbrennereien	.....	2,000.000	2,000.000
	5a		Papierauflage	.....	20,000.000	20,000.000
	6		Verschiedene Maßnahmen:			
		1	Überwachung kriegswirtschaftlicher Organisationen	.....	905.500	905.500
		2	Andere Maßnahmen	.....	200.000	200.000
			Titel 6 (Summe)	.....	1,105.500	1,105.500
			Kapitel 34 (Summe)	.....	399,105.500	399,105.500
			Kapitel 1—34 (Summe)	5.155,956.849	790,859.131	5.946,815.980
			XX. Liquidation.			
35			Anteil an den Liquidationseinnahmen	2,394.164	345,419.270	347,813.434
			Gesamte Staatseinnahmen: Kapitel 1—35 (Summe)	5.158,351.013	1.136.278.401	6.294,629.414

Hauptübersicht 1919/20.

Gruppe	Kapitel	Staatsausgaben	Summe		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			Kronen		
I	1	Oberste Volksorgane	8,067.400	1,586.000	9,653.400
II	2	Gerichte öffentlichen Rechtes	649.200	20.000	669.200
III	3	Staatsrechnungshof	493.200	. . . . .	493.200
IV	4	Staatsschuld Deutschösterreichs	211,545.670	. . . . .	211,545.670
V	5	Überweisungen	209,772.090	264,042.600	473,814.690
VI	6	Pensionen Deutschösterreichs	11,000.000	. . . . .	11,000.000
VII	7	Staatskanzlei	7,213.100	48,051.000	55,264.100
VIII		Inneres und Unterricht:			
	8	Staatsamt	3,792.080	58.000	3,850.080
	9	Inneres	94,099.420	33,752.900	127,852.320
	10	Unterricht	54,029.676	14,550.034	68,579.710
	11	Kunst	2,860.889	520.000	3,380.889
	12	Kultus	21,510.786	14,527.022	36,037.808
		Kapitel 8—12 (Summe)	176,292.851	63,407.956	239,700.807
IX	13	Justiz	35,282.220	745.200	36,027.420
X		Finanzen:			
	14	Finanzverwaltung	40,786.129	872.000	41,658.129
	15	Öffentliche Abgaben	12,146.100	5,000.000	17,146.100
	16	Monopole	308,626.620	608,108.200	916,734.820
	17	Betriebe	27,247.400	10.000	27,257.400
	18	Kassenverwaltung	1,431.300	282,954.470	284,385.770
		Kapitel 14—18 (Summe)	390,237.549	896,944.670	1.287,182.219
XI		Land- und Forstwirtschaft:			
	19	Landwirtschaft	23,383.510	9,019.603	32,403.113
	20	Forstwirtschaft	16,976.915	969.440	17,946.355
		Kapitel 19—20 (Summe)	40,360.425	9,989.043	50,349.468
XII		Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:			
	21	Staatsamt	6,586.286	853.297	7,439.583
	22	Handel, Gewerbe, Industrie	17,392.383	3,443.500	20,835.883
	23	Bergwesen	10,983.658	5,188.340	16,171.998
	24	Bauten	18,201.263	55,620.548	73,821.811
		Kapitel 21—24 (Summe)	53,163.590	65,105.685	118,269.275
XIII	25	Soziale Verwaltung	350,286.099	110,192.800	460,478.899
XIV	26	Äußeres	9,615.135	23,366.000	32,981.135
XV	27	Heerwesen	513,274.106	666,022.950	1.179,297.056
XVI	28	Volksernährung	3,061.700	13,590.000	16,651.700
XVII		Verkehrswesen:			
	29	Staatsamt	6,855.800	211.800	7,067.600
	30	Eisenbahnen	795,513.330	656,271.000	1.451,784.330
	31	Schiffahrt	844.110	. . . . .	844.110
	32	Postverwaltung	252,025.096	103,207.900	355,232.996
		Kapitel 29—32 (Summe)	1.055,238.336	759,690.700	1.814,929.036
XVIII	33	Sozialisierung	440.000	100.000	540.000
XIX	34	Kriegsmaßnahmen	. . . . .	7.675,832.700	7.675,832.700
		Kapitel 1—34 (Summe)	3.075,992.671	10.598,687.304	13.674,679.975
XX	35	Beitrag zu den Liquidationsausgaben	1.222,350.499	1.976,381.423	3.198,731.922
		Gesamte Staatsausgaben: Kapitel 1—35 (Summe)	4.298,343.170	12,575,068.727	16.873,411.897

Hauptübersicht 1919/20.

Gruppe	Kapitel	Staatseinnahmen	Summe		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Kronen		
I	1	Oberste Volksorgane	. . . . .	. . . . .	. . . . .
II	2	Gerichte öffentlichen Rechtes	. . . . .	. . . . .	. . . . .
III	3	Staatsrechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
IV	4	Staatsschuld Deutschösterreichs	30.100	. . . . .	30.100
V	5	Überweisungen	. . . . .	. . . . .	. . . . .
VI	6	Pensionen Deutschösterreichs	2,800.000	. . . . .	2,800.000
VII	7	Staatskanzlei	3,908.000	. . . . .	3,908.000
VIII		Inneres und Unterricht:			
	8	Staatsamt	2.500	. . . . .	2.500
	9	Inneres	1,619.730	. . . . .	1,619.730
	10	Unterricht	5,934.960	8.201	5,943.161
	11	Kunst	276.736	. . . . .	276.736
	12	Kultus	1,836.370	58.380	1,894.750
		Kapitel 8—12 (Summe)	9,670.296	66.581	9,736.877
IX	13	Justiz	2,227.836	. . . . .	2,227.836
X		Finanzen:			
	14	Finanzverwaltung	1,896.674	. . . . .	1,896.674
	15	Öffentliche Abgaben	1.567,189.400	292,969.490	1.860,158.890
	16	Monopole	1.281,687,400	. . . . .	1.281,687.400
	17	Betriebe	48,795.500	. . . . .	48,795.500
	18	Kassenverwaltung	5,669.801	85,014.590	90,684.391
		Kapitel 14—18 (Summe)	2.905,238.775	377,984.080	3.283,222.855
XI		Land- und Forstwirtschaft:			
	19	Landwirtschaft	1,958.720	5,580.000	7,538.720
	20	Forstwirtschaft	39,940.050	238.490	40,178.540
		Kapitel 19—20 (Summe)	41,898.770	5,818.490	47,717.260
XII		Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:			
	21	Staatsamt	44.400	. . . . .	44.400
	22	Handel, Gewerbe, Industrie	3,232,318	18.000	3,250.318
	23	Bergwesen	12,599.350	. . . . .	12,599.350
	24	Bauten	701.220	25.810	727.030
		Kapitel 21—24 (Summe)	16,577.288	43.810	16,621.098
XIII	25	Soziale Verwaltung	1,281.335	. . . . .	1,281.335
XIV	26	Äußeres	1,524.000	. . . . .	1,524.000
XV	27	Heerwesen	6,522,981	. . . . .	6,522.981
XVI	28	Volksernährung	26.000	. . . . .	26.000
XVII		Verkehrswesen:			
	29	Staatsamt	122.330	. . . . .	122.330
	30	Eisenbahnen	1.754,100.110	6,077.670	1.760,177.780
	31	Schiffahrt	216.640	250.000	466.640
	32	Postverwaltung	409,812.388	1,513.000	411,325.388
		Kapitel 29—32 (Summe)	2.164,251.468	7,840.670	2.172,092.138
XVIII	33	Sozialisierung	. . . . .	. . . . .	. . . . .
XIX	34	Kriegsmaßnahmen	. . . . .	399,105.500	399,105.500
		Kapitel 1—34 (Summe)	5.155,956.849	790,859.131	5.946,815.980
XX	35	Anteil an den Liquidationseinnahmen	2,394.164	345,419.270	347,813.434
		Gesamte Staatseinnahmen: Kapitel 1—35 (Summe)	5.158,351.013	1.136,278.401	6.294,629.414

/2

Entschließung.

„Die Regierung wird aufgefordert, zu überprüfen, ob unter Benützung der Staatsdruckerei

1. ein Bücherverlag installiert werden könnte, der insbesondere Klassikerausgaben zu veranstalten und auch Kunstdrucke zu fördern hätte;

2. ob vom Verlage der Staatsdruckerei fortab Gesetzessammlungen herausgegeben werden könnten."

Staatsdruckerei. 83020

Begründung.

Die Stadtgemeinde Wien nimmt auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 28. April 1920, L. G. Bl. Nr. 235, bei einem Bankenkonsortium einen Kredit im Betrage von 500 Millionen Kronen in Anspruch. Der Teilbetrag von 200 Millionen Kronen wird vom Konsortium als Wechselkredit gewährt, für den Restbetrag von 300 Millionen Kronen übernimmt das Konsortium 5prozentige Schatzscheine im Nominalbetrage von 300 Millionen Kronen.

Der Erlös des Anlehens ist zum Teile zur Deckung allgemeiner Verwaltungsauslagen (Erhöhung der Bezüge der Lehrer und anderer Kategorien von Gemeindeangestellten), zum Teile zur Beschaffung von notwendigen Bedarfsartikeln behufs Versorgung der Bevölkerung im kommenden Winter und schließlich zum Rückkaufe von Obligationen des Anlehens der Gemeinde Wien, Emission 1919, bestimmt.

Dem von der Stadtgemeinde Wien gestellten Ansuchen um Einbringung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Mündelsicherheit der gegenständlichen Schatzscheine, kann um so eher entsprochen werden, als den Schuldverschreibungen der Gemeinde Wien bisher diese Qualifikation nie verweigert wurde und die Sicherheit des in Rede stehenden Anlehens angesichts der Leistungsfähigkeit der Gemeinde keinem Zweifel unterliegt.

Österreichische Staatsdruckerei. 82920

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1920

über

die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 28. April 1920, L. G. Bl. Nr. 235, bewilligten Anlehens auszugebenden Schatzscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die von der Gemeinde Wien auf Grund der mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 28. April 1920, L. G. Bl. Nr. 235, erteilten Ermächtigung zur Beschaffung eines Betrages von 500 Millionen Kronen im Wege einer Kreditoperation für den Teilbetrag von 300 Millionen Kronen auszugebenden 5prozentigen Schatzscheine können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikomiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit seinem Vollzuge sind die Staatssekretäre für Finanzen, für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Franz Dinghofer und Genossen,

betreffend

die Grundzüge der österreichischen Verfassung.

Unter dem Zwange des Vertrages von St. Germain, der den Anschluß an das Deutsche Reich derzeit verwehrt, in dem Bestreben, dem bedrängten Volke des deutschen Alpenlandes den Aufstieg zu ermöglichen, schließen sich die geschichtlich gewordenen selbständigen Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg zu einem Bundesstaat zusammen und geben sich nachstehende Verfassung:

I. Hauptteil.

Aufbau und Aufgaben des Staates.

Artikel 1.

Demokratische Republik.

Österreich ist eine demokratische Republik; alle Gewalt im Staate geht vom Volk aus. Jeder Staatsbürger hat Anteil an der wirtschaftlichen und politischen Macht der Gesamtheit. Sicherung und Förderung der Gesamtheit und des einzelnen ist der Zweck des Staates.

Artikel 2.

Bundesstaat.

Österreich ist ein Bundesstaat, gebildet aus den selbständigen Ländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg. Wenn die Stadt Wien aus dem Verbande des Landes Niederösterreich ausscheidet und zu einem selbständigen Gebiet wird, und sobald

das Heinzenland sich als selbständiges Land bildet, werden Wien und Heinzenland selbständige und gleichberechtigte Glieder des Bundesstaates.

Artikel 3.

Bundesgebiete.

(1) Der Bundesstaat umfaßt das Gebiet der Länder in ihrem geschichtlich gewordenen Umfang, soweit er nicht durch den Vertrag von St. Germain geändert worden ist.

(2) Die Aufnahme deutschen Gebietes, das außerhalb der Grenzen liegt, in eines der Länder erfolgt durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes. Die Änderung der Grenzen zweier Länder, die Teilung eines Landes, die Zusammenlegung mehrerer Länder erfolgt durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder.

Artikel 4.

Staatshoheit.

(1) Die Länder sind selbständig, soweit ihre Selbständigkeit nicht durch die Verfassung zugunsten des Bundesstaates beschränkt ist.

(2) Den Ländern stehen alle staatlichen Hoheitsrechte zu, soweit sie nicht durch die Verfassung dem Bund übertragen sind.

(3) Die Länder sind untereinander gleichberechtigt.

(4) Die deutsche Sprache ist Staatssprache.

Artikel 5.

Die Machtverteilung zwischen dem Bund und den Ländern.

(1) Soweit die Länder durch diese Verfassung ihre Hoheitsrechte dem Bunde übertragen, kommt diesem in den übertragenen Angelegenheiten entweder

1. die ausschließliche Gesetzgebung und Verwaltung zu (ausschließlicher Wirkungskreis) oder

2. nur die Gesetzgebung und die Aufsicht über die Verwaltung zu, die den Ländern oder autonomen Körperschaften verbleibt (grundlegender Wirkungskreis) oder

3. nur die gesetzliche Festlegung der Grundsätze zu, während den Ländern die nähere gesetzliche Regelung und und die Verwaltung obliegt (grundsätzlicher Wirkungskreis).

(2) Soweit verfassungsgemäß Bundesgesetze vorliegen, sind sie für die Länder bindend.

(3) Soweit eine Übertragung an den Bund nicht vorliegt, steht den Ländern Gesetzgebung und Verwaltung zu. Erläßt der Bund ein grundsätzliches Gesetz (1), so kann er eine Frist bestimmen, innerhalb deren das Land das Ausführungsgesetz zu schaffen hat. Bei fruchtlosem Ablaufe der Frist ist der Bund berechtigt, das Ausführungsgesetz selbst zu erlassen. Macht der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht in Angelegenheiten, die nicht zum ausschließlichen Wirkungskreise gehören, keinen Gebrauch, so können die Länder auch auf diesem Gebiete Gesetze erlassen, die aber einem späteren Bundesgesetze weichen.

(4) Über Verfassungsstreitigkeiten zwischen den Ländern oder zwischen dem Bund und einzelnen Ländern entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Artikel 6.

Ausschließlicher Wirkungskreis des Bundes.

Der Bund hat Gesetzgebung und Verwaltung über folgende Angelegenheiten:

1. Die Bundesverfassung, die Verlautbarung der Bundesgesetze, die Organisation der Bundesbehörden.

2. Die Beziehungen zum Auslande, die diplomatische und kommerzielle Vertretung, die Kriegserklärung, den Friedensschluß, die Staatsverträge, die Handelsverträge, die Regelung des Zollwesens und die Regelung des Verkehrs zwischen den einzelnen Bundesländern.

3. Das Bundesheer und die Sicherheitswehr in Wien, Verkehr mit Schießpulver und Sprengstoffen.

4. Die Erhebung der Anklage gegen den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung wegen Verletzung der Verfassung.

5. Die Regelung der Ein- und Auswanderung, der Auslieferung, des Paßzwanges, der Bevölkerungspolitik, der Statistik, des Gesundheits- und Veterinärwesens.

6. Das Münzwesen, das Währungswesen, Banken und Börsen, mit Ausnahme der Länderbanken, Agrarbanken und gewerblichen Kreditanstalten, Handel und Gewerbewesen, Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

7. Maße und Gewichte, Marken, Muster, Patente, Urheberrechte, Punzierungswesen.

8. Das Bundesverkehrswesen: Post, Telegraph, Fernsprecher, Schiffahrt, außer auf einem See, der nur zu einem Lande gehört, Luft- und Kraftfahrzeuge, Bundesbahnen, Bundesstraßen.

9. Bergbauangelegenheiten.

10. Das gesamte Schulwesen, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Fach- und Fortbildungsschulen.

11. Das Bundesfinanzwesen: die Regelung des Bundeshaushaltes, der Bundessteuern, der Bundesschulden, des Bundesvermögens, einschließlich der Bundesmonopole, die Verteilung der Steuerquellen zwischen Bund und Ländern, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß zum mindesten das Erträgnis der von Grund und Boden zu entrichtenden Steuern (Grund-, Haus-, beziehungsweise Bodenwertsteuer) den Ländern zu verbleiben haben, daß die Steuer im Lande der Produktionsstätte zu entrichten ist und daß Doppelbesteuerung zu vermeiden ist.

12. Das bürgerliche Recht, die Organisation der Gerichte, die Regelung der Verhältnisse der Advokaten und Notare, das Polizei-, Bundessteuer- und Gefällsstrafrecht, das gerichtliche Verfahren.

13. Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, einschließlich der Gewerbeinspektion, Arbeitsnachweis und Sozialversicherung (Artikel 36).

14. Preßrecht.

15. Kultusangelegenheiten.

Artikel 7.

Der grundlegende Wirkungskreis des Bundes.

Zu dem grundlegenden Wirkungskreise des Bundes gehören:

1. Die Organisation der Landesbehörden, die Regelung der Rechte der öffentlichen Angestellten, die Regelung des Verwaltungsverfahrens.

2. Das Versicherungswesen mit Ausnahme der Sozialversicherung.

3. Das Fürsorgewesen, insbesondere hinsichtlich der Kriegsbeschädigten, der Kriegerwitwen und -Waisen, der Schutz der Mutterschaft, Säuglings- und Jugendfürsorge.

4. Volkswohnungs- und Heimstättenwesen.

5. Die Energiewirtschaft mit Einschluß der Elektrizität, Kraft- und Maschinenanlagen und Regelung der technischen Gebrauchsformen.

6. Die Gesetzgebung über Berufsverbände, Planwirtschaft und Enteignung.

7. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie mit notwendigen Bedarfsgegenständen.

8. Das Vereins- und Versammlungsrecht.

9. Die Regelung der Religionsgesellschaften.

10. Personalstandsangelegenheiten, einschließlich der Matrikenführung.

11. Vermessungswesen.

12. Das Heimatrecht und das Landesbürgerrecht.

13. Das Bestattungswesen.

Artikel 8.

Der grundsätzliche Wirkungskreis.

Zum grundsätzlichen Wirkungskreis des Bundes gehört:

1. Die Gemeindegesetzgebung.
2. Das Forstwesen.
3. Das Agrarwesen.
4. Das landwirtschaftliche Fach- und Fortbildungsschulwesen.
5. Das Bankwesen, soweit es nicht in den ausschließlichen Wirkungskeis fällt.
6. Das Bauwesen.
7. Das Ernährungswesen.
8. Das Wasserrechtwesen.
9. Organisation und Verwendung der Gendarmerie sowie der Polizei außerhalb Wiens.

Artikel 9.

Die Landesverfassungen.

(1) Jedes Land muß eine demokratische, republikanische Verfassung haben. Die politische Volksvertretung in Land und Gemeinde muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von Männern und Frauen gewählt werden. Nur die Wahlberechtigung in die Gemeinde kann durch die Bedingung des einjährigen Aufenthalts in der Gemeinde beschränkt werden.

(2) Jedes Land muß um die Gewährleistung seiner Verfassung beim Bund ansuchen.

(3) Sofern die Landesverfassung den Vorschriften der Bundesverfassung nicht widerstreitet, hat der Bund die Landesverfassung zu gewährleisten. Mit der Gewährleistung übernimmt der Bund die Pflicht, die Landesverfassung gegen innere und äußere Angriffe zu schützen.

Artikel 10.

Die Ausübung der Staatsgewalt.

(1) Die Staatsgewalt wird in Bundesangelegenheiten durch Organe des Bundes auf Grund der Bundesverfassung, in Landesangelegenheiten durch Organe der Länder auf Grund der Landesverfassungen ausgeübt.

(2) Soweit den Ländern die Durchführung der Bundesgesetze überlassen ist, sind sie verpflichtet, sich der Aufsicht des Bundes zu unterwerfen und über Ersuchen des Bundes Mängel zu beseitigen.

II. Hauptteil.

Grundrechte und Pflichten der Staatsbürger.

Artikel 11.

Bundes- oder Staatsbürgerschaft.

(1) Jedes Land hat eine Landesbürgerschaft. Die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Landesbürgerschaft sind in jedem Lande gleich und durch grundsätzliches Bundesgesetz geregelt.

(2) Grundlegende Voraussetzung ist die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde.

(3) Mit dem Erwerb der Landesbürgerschaft wird die Bundes- oder Staatsbürgerschaft erworben.

(4) Jeder Staatsbürger hat in jedem Lande gleiche Rechte und Pflichten.

Artikel 12.

Gleichheit der Staatsbürger.

(1) Die Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich; sie haben ohne Unterschied des Geschlechts gleiche Rechte und Pflichten. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

(2) Titel und Ehrenzeichen dürfen nur auf Grund von Gesetzen verliehen werden.

(3) Ausländische Titel und Ehrenzeichen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesregierung angenommen werden.

Artikel 13.

Freiheit der Person.

(1) Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat kann eine Verhaftung nur auf Grund eines Befehles erfolgen, der von einem Strafgericht oder Gefällsstrafgericht erlassen ist.

(2) Der Verhaftete ist im Laufe des folgenden Tages dem Gerichte zu übergeben oder freizulassen. Widerrechtlich verfügte oder verlängerte Gefangenschaft gewährt Anspruch auf Genugtuung und Schadenersatz.

(3) Dieser Anspruch besteht gegen den Staat und ist im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Artikel 14.

Freiheit der Wohnung.

(1) Die Wohnung jedes Staatsbürgers ist für ihn eine unverletzliche Freistätte.

(2) Eine Hausdurchsuchung ist nur zulässig auf Grund eines richterlichen Befehles (Artikel 13), im Falle der Verfolgung auf frischer Tat auch durch den gesetzlich berechtigten Beamten.

(3) Die Unverletzlichkeit der Wohnung verhindert nicht die Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

(4) Gegen das Eindringen von Privatpersonen wird das Recht der Selbsthilfe anerkannt.

Artikel 15.

Freiheit der Mitteilung.

Das Briefgeheimnis, das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis ist unverletzlich. Eingriffe können durch Bundesgesetz für zulässig erklärt werden.

Artikel 16.

Freizügigkeit.

(1) Jeder Staatsbürger hat das Recht der Freizügigkeit der Person und des Vermögens in allen zum Bunde gehörigen Ländern.

(2) Als Folge strafgerichtlicher Verurteilung kann die Freizügigkeit beschränkt werden. Im Falle der Beschränkung kann der Staatsbürger zum Aufenthalt im bestimmten Ort und Gebiet verhalten oder aus einem bestimmten Ort und Gebiet ausgewiesen werden. Außer dem Falle der Anweisung eines bestimmten Aufenthaltes im Bundesgebiete kann kein Staatsbürger aus dem Heimatland und der Heimatsgemeinde ausgewiesen werden.

Artikel 17.

Freiheit der Auswanderung.

Jeder Staatsbürger ist berechtigt, auszuwandern. Durch Bundesgesetz kann die Freiheit der Auswanderung von der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten abhängig gemacht werden.

Artikel 18.

Rechtsschutz.

(1) Jeder Staatsbürger hat Anspruch auf Schutz durch Gesetze. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter

entzogen werden. Kein Bundesbürger darf einer ausländischen Macht ausgeliefert werden. Eine Handlung darf nur dann bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen worden ist.

(2) Verletzt ein Richter, ein öffentlich Angestellter oder, wer sonst auf Grund der Gesetze öffentlich-rechtliche Aufgaben besorgt, das Recht oder seine Amtspflicht, so haftet der Bund oder die Körperschaft, in deren Auftrag der Betreffende handelt, für den Schaden. Der Ersatzanspruch ist im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Artikel 19.

Freiheit der Meinungsäußerung.

(1) Jeder Staatsbürger hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern, bleibt aber verantwortlich, wenn er Strafgesetze übertritt.

(2) Die Preßfreiheit darf durch Präventivzensur und Verwaltungsmaßnahmen nicht beschränkt werden. Zur Bekämpfung der Schundliteratur und ähnlicher Erzeugnisse und zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen sind Beschränkungen durch besondere Bundesgesetze zulässig.

(3) Über Preßdelikte, die von Amts wegen verfolgt werden, haben Gerichte zu urteilen, bei denen Laien mitentscheiden.

Artikel 29.

Versammlungsfreiheit.

(1) Alle Staatsbürger haben das Recht, sich unbewaffnet zu versammeln.

(2) Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Anmeldung und können bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Artikel 21.

Freiheit der Vereinsbildung.

Alle Staatsbürger haben das Recht, Vereine oder Gesellschaften zu bilden, sofern deren Zweck den Strafgesetzen nicht zuwiderläuft. Der Verein erwirbt die Rechtsfähigkeit gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Die Bewilligung einer Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich. Sofern Vereine oder Gesellschaften gewinnbringende Zwecke verfolgen, sind gesetzliche Ausnahmen möglich.

Artikel 22.

Wahlrecht.

(1) Jeder volljährige, geistig gesunde und vollberechtigte Staatsbürger (Artikel 12) hat das Recht,

an der gesetzgebenden Gewalt und an der Verwaltung nach Maßgabe der Gesetze mitzuwirken. Er hat in die politischen Vertretungskörper das aktive Wahlrecht, bei Erreichung des 30. Lebensjahres wird er in Landtag und Bundestag wählbar.

(2) Wahlschutz und Wahlgeheimnis wird gewährleistet.

(3) Die Wahlpflicht kann durch besondere Bundes- oder Landesgesetze eingeführt werden.

Artikel 23.

Petitionsrecht.

Jeder Staatsbürger hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden. Mehrere zusammen können dieses Recht nur schriftlich oder durch Abgesandte ausüben.

Artikel 24.

Glaubensfreiheit.

(1) Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Auskunftspflicht gegenüber der Behörde wird dadurch nicht berührt.

(2) Die gemeinsame häusliche und öffentliche Religionsübung ist nicht beschränkt und steht gegen Störung unter staatlichem Schutz. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

(3) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet.

(4) Neue religiöse Gesellschaften können sich frei bilden. Sie bedürfen der staatlichen Anerkennung nicht. Die Rechtsfähigkeit erlangen sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(5) Jede religiöse Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten, insbesondere die Besetzung ihrer Ämter, selbständig.

(6) Sobald eine religiöse Gesellschaft durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bietet, ist ihr durch Gesetz das Recht einer Körperschaft öffentlichen Rechtes zu verleihen. Als solche ist sie berechtigt, von ihren Anhängern Steuern zu erheben.

(7) Hinsichtlich ihrer Vermögens- und Erwerbsfähigkeit stehen die Religionsgesellschaften den weltlichen Gesellschaften gleich.

(8) Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage bleiben Tage der Arbeitsruhe.

Artikel 25.

(1) Die staatsbürgerlichen Rechte werden durch das religiöse Bekenntnis weder bedingt noch beschränkt; den staatsbürgerlichen Pflichten darf es keinen Abbruch tun.

(2) Niemand darf zu einer religiösen Handlung, Feierlichkeit oder Übung gezwungen werden.

(3) Das religiöse Bekenntnis der Kinder unter 14 Jahren bestimmt, wer die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt ausübt.

(4) Die Teilnahme schulpflichtiger Kinder, die einer religiösen Gesellschaft angehören, an religiösen Unterrichtsfächern, Feiern und Handlungen, wird durch die Schulgesetze geregelt.

(5) Kein Lehrer an öffentlichen Schulen kann wider seinen erklärten Willen zur Erteilung des Religionsunterrichtes oder zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen herangezogen werden.

Artikel 26.

Das Recht auf Unterricht.

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.

Artikel 27.

(1) Jeder Staatsbürger hat nach Maßgabe der Gesetze Anspruch, daß durch Schulbildung seine geistigen Kräfte entwickelt werden.

(2) Es besteht allgemeine Schulpflicht für Volksschulen in der Dauer von mindestens acht Jahren, für Fortbildungsschulen mindestens bis zum vollendeten 16. Lebensjahre.

(3) Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt grundsätzlich in öffentlichen Volks- und Fortbildungsschulen. Privatschulen können nur auf Grund einer Bewilligung der Länder errichtet werden, wenn sie den Bedingungen der öffentlichen Schule entsprechen.

(4) Der Unterricht an öffentlichen Volks- und Fortbildungsschulen ist unentgeltlich.

Artikel 28.

(1) Die Gesetzgebung und Verwaltung der Volks-, Mittel- und Hochschulen steht dem Bunde zu.

(2) Für den Besuch höherer Schulen durch Minderbemittelte sind Erziehungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln beizustellen.

Artikel 29.

(1) In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit zu erstreben.

(2) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach und wird unter Aufsicht des Staates erteilt. Einführung und Dauer werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Artikel 30.

Die Ehe.

(1) Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens unter dem Schutze der Verfassung.

(2) Nur die Einehe ist gesetzlich zulässig.

Artikel 31.

Der Schutz der Kinder.

(1) Der Schutz der Mutterschaft und die Fürsorge für kinderreiche Familien ist durch besondere Gesetze zu regeln. Die Erziehung der Kinder zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist Pflicht und Recht der Eltern.

(2) Inwieweit Eltern und ihre Stellvertreter zur Einhaltung ihrer Pflichten zu zwingen sind, inwieweit die Fürsorgeerziehung der Gesamtheit einzutreten hat, ist durch besonderes Gesetz festzustellen.

Wirtschaftliche Rechte.

Artikel 32.

Das Verhältnis der Gesamtheit zu den Wirtschaftsverhältnissen.

(1) Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der angemessenen Anteilnahme aller Schaffenden an dem Ertrage der Volkswirtschaft entsprechen.

(2) Aufgabe des Staates ist es, alle wirtschaftlichen Kräfte zur größtmöglichen Leistung im Dienste der Gesamtheit zu entwickeln.

(3) Durch Bundesgesetz kann festgestellt werden, inwieweit zu diesem Zwecke für gewisse wirtschaftliche Zweige die Vereinigung von Betrieben oder eine gemeinsame Planwirtschaft vorzusehen ist, durch welche gesellschaftlichen Organe unter Mitwirkung und Mitbeteiligung des Staates diese Planwirtschaft durchzuführen ist.

(4) Innerhalb dieser Grenzen ist die Freiheit der Arbeitskraft und des Eigentums gewährleistet.

Artikel 33.

Freiheit der Berufswahl.

(1) Jedem Staatsbürger steht es frei, einen Beruf zu wählen und sich darin auszubilden.

(2) Alle Staatsbürger sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihrer Leistung zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.

(3) Die weiblichen Angestellten sind den männlichen gleichgestellt.

(4) Nationalen Minderheiten gebührt dieser Anteil nur im Verhältnis ihrer Zahl zur Gesamtbevölkerung.

Artikel 34.

Die Freiheit des Eigentums.

(1) Das Eigentum wird gewährleistet. Eine Enteignung darf nur auf Grund der Gesetze zum gemeinsamen Besten gegen angemesse Entschädigung erfolgen.

(2) Über die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfalle das ordentliche Gericht.

Artikel 35.

Freiheit der Arbeitskraft.

(1) Die Arbeitskraft, körperliche und geistige, steht unter dem Schutze der Gesetze.

(2) Jeder Staatsbürger, der zur körperlichen oder geistigen Arbeit fähig ist, ist ohne Rücksicht auf seinen Besitz zur Arbeit verpflichtet. In welcher Weise unbenutzte Arbeitskräfte im Interesse der Gesamtheit nutzbar zu machen sind, ist durch besonderes Gesetz zu bestimmen.

(3) Die Arbeitsnachweisung und die gesellschaftliche Versicherung für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit ist durch Gesetz zu regeln.

Artikel 36.

Schutz der Arbeitskraft.

(1) Für den Fall der Krankheit und der Arbeitsunfähigkeit, zur Fürsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters und der Wechselfälle des Lebens und zum Schutze der Mutterschaft ist ein Versicherungswesen unter Mitwirkung der Versicherten zu schaffen (Sozialversicherung).

(2) Für den selbständigen Mittelstand in Landwirtschaft, Handel und Gewerbe ist eine fakultative Versicherung gegen die Folgen des Alters, der Krankheit und Erwerbsunfähigkeit zu errichten.

Artikel 37.

Die Vertragsfreiheit.

(1) Im wirtschaftlichen Verkehre gilt Vertragsfreiheit. Wucher ist verboten.

(2) Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.

(3) Die Arbeitnehmer einerseits, die Arbeitgeber andrerseits sind berufen, sich zu Verbänden zusammenzuschließen, welche in gemeinsamer Arbeit an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mitzuwirken haben.

(4) Diese Verbände und ihre Vereinbarungen werden staatlich anerkannt.

Artikel 38.

Vereinigungsfreiheit.

(1) Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist gewährleistet.

(2) Durch Bundesgesetz kann das Recht der Arbeitgeber zur Stillegung oder Beschränkung ihrer Betriebe (Aussperrung) und das Recht der Arbeitnehmer auf Arbeitsniederlegung (Streik) geregelt und, sofern eine Schädigung der Gesamtheit zu befürchten ist, eingeschränkt werden.

(3) Einschränkende Abreden und Maßnahmen sind rechtswidrig.

Artikel 39.

Pflichten der Staatsbürger.

(1) Jeder Staatsbürger ist zur Ausübung der ihm zukommenden politischen Rechte, zur Teilnahme an der Verwaltung nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet.

(2) Des weiteren besteht die Pflicht zur Arbeit, die Pflicht zum öffentlichen Dienst, zur Beitragsleistung nach den besonderen Gesetzen und zur Beobachtung der verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze.

(3) Der Arbeitnehmer und der öffentliche Angestellte hat das Recht auf die freie Zeit, die zur Wahrnehmung seiner politischen Rechte und zur Ausübung öffentlicher Ämter nötig ist, eine Ausnahme ist durch Gesetz so weit festzulegen, als durch dieses Recht der Betrieb erheblich geschädigt würde.

Artikel 40.

Ausnahmszustand.

(1) Wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet, so kann zu ihrer Wiederherstellung der Bundespräsident mit Zustimmung des Bundesrates für das Staatsgebiet, bei augenblicklicher Gefahr eine Landesregierung für das betreffende Land die Artikeln 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 38, vorübergehend außer Kraft setzen.

(2) Diese Maßnahmen sind aufzuheben, sobald es der Bundestag verlangt. Das nähere bestimmt ein besonderes Gesetz.

III. Hauptteil.

Politische Organisation der Bundesgewalt.

I. Kapitel.

I. Die Organe der Bundesgewalt.

Artikel 41.

Der Bundespräsident.

Der Bundespräsident wird von allen wahlberechtigten (Artikel 22) Staatsbürgern mit absoluter Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Bundespräsident kann nicht gleichzeitig Mitglied des Bundestages, Bundesrates oder eines Landtages sein. Das Nähere bestimmt ein besonderes Gesetz.

Artikel 42.

Wirkungskreis des Bundespräsidenten.

1. Er vertritt den Bund nach außen und beglaubigt die Gesandten; mit Zustimmung des Bundestages erklärt er Krieg und schließt Staatsverträge ab, mit Zustimmung des Volkes schließt er Frieden.

2. er hat den Oberbefehl über das Heer;

3. er ernennt die Offiziere, Richter und Bundesangestellten selbst oder durch die Regierung;

4. ernennt über Vorschlag des Bundestages den Bundeskanzler und über Vorschlag des Bundeskanzlers die Bundesminister, ferner über Vorschlag der Landtage die Landeshauptleute und ihre Stellvertreter;

5. er genehmigt und veröffentlicht die Beschlüsse des Bundestages (Artikel 63);

6. er ordnet die Wahlen für den Bundesrat und Bundestag an, leitet mit Ausnahme des im Artikel 62, Z. 3, vorgesehenen Falles den Volksentscheid, beruft die Sitzungen des Bundesrates ein, ihm obliegt ferner die Einberufung, die Vertagung und die Schließung der Sitzungsperiode des Bundestages;

7. er übt das dem Bunde zustehende Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Länder aus;

8. er hat das Recht der Begnadigung in Einzelfällen;

, 9. er verfügt mit Zustimmung des Bundesrates den Ausnahmszustand.

Artikel 43.

(1) Wegen strafbarer Handlungen kann der Bundespräsident während der Dauer seines Amtes nicht verfolgt werden; er kann aber über einen qualifizierten Beschluß (Artikel 59) des Bundestages wegen Verletzung der Verfassung von dem Bundesverfassungsgericht unter Anklage gestellt werden.

(2) Über qulifizierten Beschluß des Bundestages muß vom Präsidenten des Bundestages ein Volksentscheid eingeholt werden, welcher die Absetzung des Bundespräsidenten mit einfacher Mehrheit aussprechen kann.

(3) Durch einen derartigen Volksentscheid verliert der Bundespräsident sein Amt und die Fähigkeit, bei der nächsten Wahlperiode gewählt zu werden. Im Falle der Amtsentsetzung oder sonstigen Verhinderung des Bundespräsidenten führt der Bundeskanzler die Geschäfte, die Neuwahl muß aber binnen drei Wochen ausgeschrieben werden.

II. Die Bundesregierung.

Artikel 44.

(1) Die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt steht, soweit sie nicht dem Bundespräsidenten übertragen ist, dem Bundeskanzler und den Bundesministern zu. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung. Den Vorsitz führt der Bundeskanzler.

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die von ihnen entsendeten Vertreter sind berechtigt, an allen Beratungen des Bundestages und des Bundesrates teilzunehmen.

(3) Der Bundespräsident ernennt über Vorschlag des Bundestages den Bundeskanzler und über Vorschlag des Bundeskanzlers die Bundesminister.

(4) Versagt der Bundestag in einem Beschlusse, bei dessen Zustandekommen mehr als die Hälfte der Bundestagsmitglieder mitgewirkt haben, der Bundesregierung oder einzelnen Mitgliedern ausdrücklich das Vertrauen, so muß der Bundespräsident die Bundesregierung oder die betreffenden Minister des Amtes entheben.

III. Der Bundesrat.

Artikel 45.

Vertretung der Länder.

(1) Zur Vertretung der Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes dient der Bundesrat.

(2) Jedes Land entsendet drei vom Landtage für die Dauer von vier Jahren gewählte Vertreter. Wenn die Bevölkerungszahl nach der letzten amtlichen Volkszählung 400.000 überschreitet, so gebührt dem Land für je weitere 400.000 Einwohner ein weiterer Vertreter. Beträgt der Überschuß nicht volle 400.000, ist er aber so groß als die Einwohnerzahl des kleinsten Landes, so gilt er für volle 400.000.

Kein Land kann mehr als ein Fünftel aller Stimmen haben, gleichgültig, wie groß die Zahl seiner Einwohner ist. Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlrecht.

Artikel 46.

Zuständigkeit des Bundesrates.

(1) Über Verlangen des Bundesrates hat vor ihm die Bundesregierung zur Erteilung aller begehrten Auskünfte über Regierungsgeschäfte zu erscheinen.

(2) Regierungsvorlagen können nur mit Zustimmung des Bundesrates eingebracht werden.

(3) Beschlüsse des Bundestages sind dem Bundesrate vorzulegen. Der Bundespräsident bedarf der Zustimmung des Bundesrates, falls er einem Beschluß des Bundestages die Genehmigung verweigert. (Artikel 63.)

(4) Die Verhängung des Ausnahmszustandes bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

(5) Die Auflösung des Bundestages kann vom Bundespräsidenten nur mit Zustimmung des Bundesrates verfügt werden.

Artikel 47.

Der Bundesrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, seine Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann gemäß der Geschäftsordnung bei einzelnen Gegenständen ausgeschlossen werden. Den Vorsitz im Bundesrate führt der Bundeskanzler oder sein Stellvertreter.

Jedes Mitglied des Bundesrates hat so lange tätig zu bleiben, bis das entsendende Land eine Neuwahl vornimmt.

Artikel 48.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse sind von jeder Verantwortung frei.

Artikel 49.

Die Mitglieder des Bundesrates können wegen der in Ausübung dieses Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen nur vom Bundesrate verantwortlich gemacht werden.

Kein Mitglied des Bundesrates darf während der Mandatsdauer wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen — ohne Zustimmung des Bundesrates verhaftet oder behördlich verfolgt werden. Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Bundesrate sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es der Bundesrat verlangt, muß die Haft aufgehoben und die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden.

Artikel 50.

Die Mitglieder des Bundesrates sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Bundesrates Tatsachen anvertrauen oder denen sie solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst, das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Bundesrates nur mit Zustimmung des Bundeskanzlers vorgenommen werden.

IV. Der Bundestag.

Artikel 51.

Der Bundestag besteht aus den Abgeordneten des österreichischen Volkes. Die Abgeordneten werden im allgemeinen in gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach dem Grundsatze der Verhältniswahl aus allen männlichen und weiblichen Staatsbürgern, die im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, gewählt. Das nähere bestimmt ein Wahlgesetz.

Als Wahlprüfungsgericht hat das Bundesverfassungsgericht auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung über die Gültigkeit der Wahlen zu entscheiden.

Artikel 52.

Beamte (öffentliche Angestellte) und Angehörige der Wehrmacht bedürfen zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Bundestages keines Urlaubes.

Bewerben sie sich um ein Mandat im Bundestage, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

Artikel 53.

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes und an keine Aufträge der Wähler gebunden.

Hinsichtlich der Immunität sind die Artikel 48, 49 sinngemäß anzuwenden.

Artikel 54.

Die Gesetzgebungsperiode des Bundestages beträgt vier Jahre vom Tage seiner Einberufung an gerechnet. Nach ihrem Ablauf sind Neuwahlen innerhalb 60 Tagen auszuschreiben.

Sitz des Bundestages ist Wien, soferne der Bundestag nicht einen anderen Ort bestimmt.

Eine Sitzungsperiode darf nicht länger als ein Jahr betragen. Während der Sitzungsperiode kann der Bundestag durch einen Beschluß des Hauses oder auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten vertagt werden.

Die Vertagung ist vor Ablauf der Vertagungszeit aufzuheben, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages einen schriftlichen Antrag beim Präsidenten gestellt hat. Der Präsident des Bundestages hat die Bundesregierung von dem erfolgten Antrag zu verständigen.

Artikel 55.

Auflösung des Bundestages.

Der Bundespräsident kann mit Zustimmung des Bundesrates den Bundestag jedoch nur einmal aus demselben Anlaß, insbesondere wenn einem Beschluß des Bundestages die Genehmigung verweigert wird, auflösung, muß aber binnen 6 Wochen die Neuwahlen ausschreiben und nach deren Vornahme binnen 4 Wochen den neugewählten Bundestag einberufen.

Artikel 56.

Der Bundestag wählt aus seiner Mitte auf die Dauer der Sitzungsperiode einen Präsidenten, sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter des Präsidenten.

Nach Auflösung des Bundestages oder Ablauf der Gesetzgebungsperiode bleiben der Präsident und seine Stellvertreter so lange im Amte bis der neugewählte Bundestag das Präsidium gewählt hat.

Die Geschäftsführung des Bundestages erfolgt auf Grund eines besonderen Gesetzes und einer im Rahmen dieses Gesetzes vom Bundestag zu beschließenden autonomen Geschäftsordnung.

Die Sitzungen des Bundestages sind öffentlich. Dem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen.

Artikel 57.

Immunität der Berichte.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

Artikel 58.

Zuständigkeit des Bundestages.

In die Zuständigkeit des Bundestages gehört:

1. Die Mitwirkung bei der Gesetzgebung in allen Bundesangelegenheiten und die Kriegserklärung. Der Abschluß von Staatsverträgen und die Festsetzung des Staatshaushaltes haben in Form von Gesetzen zu erfolgen.

2. Die Erstattung des Vorschlages zur Ernennung des Bundeskanzlers unter Namhaftmachung von drei Bewerbern.

3. Das Recht, die Bundesminister abzulehnen.

4. Das Recht, die Geschäftsführung der Regierung zu überprüfen, Anfragen zu stellen, Auskünfte zu verlangen und über Antrag eines Fünftels der Mitglieder Untersuchungsausschüsse einzusetzen, welchen die Befugnisse eines ordentlichen Untersuchungsgerichtes nach der Strafprozeßordnung zukommen.

5. Das Recht, den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Minister in den Anklagezustand zu versetzen und einen Volksentscheid über die Absetzung des Bundespräsidenten zu verlangen.

Artikel 59.

Zu einem Beschluß des Bundestages, der dem Volksentscheid zu unterbreiten ist oder wodurch Krieg erklärt werden soll, ferner zu einem Beschluß nach Artikel 58, Z. 5, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Bundestagsmitglieder und die Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden erforderlich.

V. Volksbegehren und Volksentscheid.

Artikel 60.

Die gesetzgebende Gewalt wird vom Volk unmittelbar durch Volksbegehren und durch den

Volksentscheid der wahlberechtigten Staatbürger ausgeübt.

Artikel 61.

Volksbegehren.

(1) Über ein von wenigstens 300.000 wahlberechtigten Staatsbürgern gestelltes Begehren auf Abänderung oder Aufhebung der Verfassung oder auf Abänderung, Aufhebung oder Erlassung einzelner Bundesgesetze hat der Bundestag zu entscheiden.

(2) Das Volksbegehren muß in Form eines Gesetzentwurfes erstattet und von der Bundesregierung in kürzester Frist nach Einholung eines Gutachtens des Bundesrates dem Bundestag vorgelegt werden.

(3) Stimmt dieser einem Antrag auf Abänderung oder Aufhebung der Verfassung zu, so hat der Bundespräsident binnen vier Wochen den Volksentscheid einzuholen.

Artikel 62.

Volksentscheid.

Dem Volksentscheid ist zu unterziehen:

1. jede Änderung oder Aufhebung der Verfassung;

2. der Abschluß der Friedensverträge;

3. der Antrag auf Absetzung des Bundespräsidenten.

In den beiden ersten Fällen leitet der Bundespräsident, im letzten Falle der Präsident des Bundestages den Volksentscheid.

Der Volksentscheid ist in der Weise durchzuführen, daß ihm ein Beschluß des Bundestages zur Annahme oder Ablehnung vorgelegt wird. Die näheren Bestimmungen regelt ein Bundesgesetz.

II. Kapitel.

Artikel 63.

Die Gesetzgebung.

(1) Zu einem Gesetz ist ein Beschluß des Bundestages, die Genehmigung durch den Bundespräsidenten oder ein Volksentscheid (Artikel 62, Z. 1 und 2) und die Kundgebung im Staatsgesetzblatt erforderlich.

(2) Jeder Beschluß des Bundestages ist gleichzeitig dem Bundesrat und dem Bundespräsidenten zur Kenntnis zu bringen. Gibt der Bundespräsident binnen vier Wochen keine Erklärung ab, so gilt der Beschluß des Bundestages als genehmigt.

(3) Innerhalb dieser Frist kann der Bundespräsident über Antrag des Bundesrates die Genehmigung versagen und den Beschluß an den Bundesrat zurückleiten. Verbleibt dieser bei seinem Beschluß, so kann der Bundespräsident den Bundestag auflösen. Wiederholt der neue Bundestag den früheren Beschluß, so erhält er ohne weitere Genehmigung Gesetzeskraft.

(4) Beschlüsse des Bundestages, welche vom Präsidenten genehmigt sind oder der Genehmigung nicht bedürfen, sind unverzüglich vom Bundespräsidenten unter Gegenzeichnung des Kanzlers und der zuständigen Minister zu verlautbaren.

IV. Hauptteil.

Die Länder.

Die Organe der Länder.

Artikel 64.

Die Organe der Länder.

Jedes Land gibt sich selbst seine Verfassung, welche erst durch die Gewährleistung seitens des Bundes wirksam wird. Die gesetzgebende und vollziehende Gewalt muß nach folgenden Grundsätzen geregelt werden.

Artikel 65.

Die Organe der Länder sind der Landtag und die Landesregierung.

Artikel 66.

(1) Die Mitglieder des Landtages werden auf Grund des gleichen, geheimen, unmittelbaren und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach der Landtagswahlordnung wahlberechtigten Bürger ohne Unterschied des Geschlechtes gewählt.

(2) Die Landtagswahlordnungen dürfen die Bedingungen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nicht enger ziehen als die Bundestagswahlordnung.

(3) Die Mitglieder des Landtages genießen hinsichtlich der Abstimmung, Äußerungen, Zeugenpflicht und strafbarer Handlungen die gleiche Ausnahmsstellung wie die Mitglieder des Bundestages. Die Bestimmungen der Artikel 48 und 49 sind auf sie sinngemäß anzuwenden.

(4) Auch in den Räumen des Landtages darf eine Durchsuchung oder Beschlagnahme nur mit Zustimmung des Landtagspräsidenten vorgenommen werden.

Artikel 67.

Der Landtag gibt sich eine eigene Geschäftsordnung; soweit diese nicht Ausnahmen zuläßt, sind die Sitzungen öffentlich; die Berichte über öffentliche Sitzungen sind straffrei. Der Landtag wählt sich seinen Präsidenten, der die Verhandlungen leitet, Haus- und Sitzungspolizei ausübt und den Landtag vertritt.

Artikel 68.

(1) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, dessen Stellvertretern und den Landesräten.

(2) Der Landeshauptmann und dessen Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten über Vorschlag des Landtages ernannt. Die Landesräte werden aus der Zahl der in den Landtag wählbaren Bürger vom Landtag nach dem Verhältniswahlrecht gewählt und vom Landeshauptmann beeidigt.

Artikel 69.

Die Gesetzgebung der Länder.

(1) Zu einem Landesgesetz ist der Beschluß des Landtages, die Genehmigung und Beurkundung durch den Landeshauptmann sowie die Kundmachung im Landesgesetzblatt erforderlich. Wird die Genehmigung verweigert, der Beschluß aber vom Landtag wiederholt, so kann der Bundespräsident den Landtag auflösen; es müssen aber die Neuwahlen sofort ausgeschrieben und der neu gewählte Landtag unverzüglich einberufen werden.

(2) Faßt der neu gewählte Landtag den gleichen Beschluß, so ist dieser ohne weitere Genehmigung als Gesetz kundzumachen.

(3) Die Einführung des Volksbegehrens und des Volksentscheides in Land und Gemeinde bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

Artikel 70.

Zu einem Landtagsbeschluß ist einfache Mehrheit erforderlich. Der Landtag kann bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder dem Landeshauptmann das Vertrauen versagen; geschieht dies, so hat der Bundespräsident den Landeshauptmann seiner Stelle zu entheben und gemäß Artikel 68 einen neuen Landeshauptmann zu bestellen.

Artikel 71.

(1) Zur Änderung der Landesverfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und

die Mehrheit von drei Vierteln der angegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Das gleiche Stimmenverhältnis ist zur Erhebung der Anklage gegen den Landeshauptmann wegen Verletzung der Verfassung erforderlich.

Artikel 72.

(1) Die Landesregierung hat die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten, die sich auf das Land erstrecken.

(2) Soweit diese Angelegenheiten zum ausschließlichen Wirkungskreis des Bundes gehören, untersteht die Landesregierung den Anordnungen der Bundesregierung.

(3) In allen anderen Angelegenheiten ist sie selbständig und untersteht nur der Aufsicht des Bundespräsidenten. Für einzelne Bundesangelegenheiten können durch Bundesgesetz besondere Behörden geschaffen werden, die unmittelbar der Bundesregierung unterstehen.

V. Hauptteil.

Artikel 73.

Wirtschaftliche Organisation.

(1) Die wirtschaftlich tätigen Staatsbürger sind zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung über wirtschaftliche und sozialpolitische Angelegenheiten und zur Teilnahme an der Verwaltung heranzuziehen.

(2) Zu diesem Zwecke sind durch besondere Bundesgesetze auf demokratischer Grundlage im Bezirk, Land und Bund Wirtschaftskammern zu errichten. Die Zahl der Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist gleich. Die Wahl der Vertreter wird durch besonderes Gesetz nach dem Grundsatze geregelt, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung vertreten sind.

I. Die Bezirkswirtschaftskammer.

Artikel 74.

(1) Die Bezirkswirtschaftskammern werden durch Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Bezirkes gebildet.

(2) Den Vorsitz in der Bezirkswirtschaftskammer führt der Leiter der Bezirksbehörde.

Artikel 75.

(1) Der Wirkungskreis der Bezirkswirtschaftskammer ist insbesondere folgender:

1. Beratung aller wirtschaftlichen und sozialpolitischen Angelegenheiten des Bezirkes;

2. Erstattung von Gutachten und Vorschlägen in Fällen der Sozialisierung und Planwirtschaft;

3. die Mitwirkung bei den Geschäften der sozialen Versicherung, des Arbeitsnachweises und die Schlichtung von Arbeits- und Lohnstreitigkeiten;

4. die Entsendung von Beiräten an die Bezirksbehörde.

II. Die Landwirtschaftskammer.

Artikel 76.

Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Landes bilden die Landwirtschaftskammer. Den Vorsitz führt der Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter.

Artikel 77.

Zum Wirkungskreis der Landeswirtschaftskammer gehören:

1. Die Vorberatung aller sozialpolitischen und wirtschaftlichen Landergesetze.

Der Landtag hat bei sonstiger Ungültigkeit seines Beschlusses eine derartige Gesetzesvorlage der Landeswirtschaftskammer unter Setzung einer Frist von zwei bis vier Wochen zur Begutachtung zu übermitteln, ist aber nicht weiter an das Gutachten gebunden.

2. Die Antragsteller auf Erlassung von Landesgesetzen sozialpolitischen und wirtschaftlichen Inhaltes und Vertretung dieses Antrages im Landtag durch ein Mitglied der Landeswirtschaftskammer.

3. Die Entsendung von Beiräten an die Landesregierung.

III. Die Reichswirtschaftskammer.

Artikel 78.

Die Reichswirtschaftskammer wird aus Vertretern aller Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Bundesgebiet gebildet. Den Vorsitz in derselben führt der Bundeskanzler oder ein von demselben berufener Bundesminister.

Artikel 79.

(1) Zum Wirkungskreis der Reichswirtschaftskammer gehören:

1. Die Vorberatung aller sozialpolitischen und wirtschaftlichen Bundesgesetze, insbesondere solcher, durch welche neue Steuern aufgelegt oder neue Schuldverpflichtungen eingegangen werden sollen.

Der Bundestag hat bei sonstiger Ungültigkeit seines Beschlusses eine derartige Gesetzesvorlage der

Reichswirtschaftskammer unter Setzung einer Frist von zwei bis vier Wochen zur Begutachtung zu übermitteln, ist aber nicht weiter an das Gutachten gebunden.

2. Die Antragstellung auf Erlassung von Bundesgesetzen sozialpolitischen und wirtschaftlichen Inhaltes und Vertretung dieses Antrages im Bundestage durch ein Mitglied der Reichswirtschaftskammer.

3. Die Entsendung von Beiräten an die Bundesregierung und an die Bundesgerichte, insoweit das Gesetz die Zuziehung solcher vorsieht.

Die nähere Ausgestaltung hat durch Bundesgesetz zu erfolgen.

VI. Hauptteil.

Verwaltung, Heerwesen und Rechtspflege.

I. Die Verwaltung.

Artikel 80.

(1) Die Verwaltung, soweit sie nicht der Bundesregierung übertragen ist, wird von der Landesregierung und den von ihr bestellten Organen ausgeübt.

(2) Über Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden erster Instanz, durch welche Strafen verhängt wurde, oder über Rechte von Bürgern erkannt wurde, hat ein Landesverwaltungsgericht, das aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Laien zusammengesetzt wird, zu entscheiden.

(3) Ein weiterer Rechtszug gegen Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte geht in den durch besonderes Gesetz zu bestimmenden Fällen an das Bundesverwaltungsgericht. Hat die Verwaltungsbehörde über strittige Privatrechtsansprüche entschieden, so bleibt der ordentliche Rechtsweg gegen die andere Partei offen.

Artikel 81.

Gemeinden haben das Selbstverwaltungsrecht; zur Durchführung der Angelegenheiten, deren Regelung in den Wirkungskreis des Landes oder Bundes fällt, wird den Gemeinden ein von der Landesregierung bestelltes Organ beigegeben.

Artikel 82.

(1) Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses, die Grundzüge der Dienstordnung, die Besoldung, der Ruhegenuß und die Versorgung der Hinterbliebenen öffentlicher Angestellter sind durch Gesetz zu regeln.

(2) Die Enthebung vom Amte und die Versetzung in den Ruhestand vor Ablauf der Dienstzeit und vor Erreichung der Altersgrenze sowie die Versetzung auf Dienstposten mit geringeren Bezügen ist gegen den Willen des Angestellten nur auf Grund eines dienstlichen Straferkenntnisses zulässig.

(3) Das dienstliche Strafverfahren ist nach den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit einzurichten. Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen den Staat ist den Angestellten der ordentliche Rechtsweg vorbehalten.

(4) Den öffentlichen Angestellten wird die Freiheit der politischen Betätigung und die Freiheit der Vereinigung gewährleistet. Zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen und zur Mitwirkung bei Personalangelegenheiten werden Beamtenvertretungen durch besonderes Gesetz geschaffen.

II. Das Heerwesen.

Artikel 83.

(1) Die Ausgestaltung und Verwendung des Bundesheeres und der Wiener Sicherheitswehr bestimmt ein Bundesgesetz.

(2) Der Bundespräsident hat den Oberbefehl über das Bundesheer; er übt denselben ausschließlich durch militärische Befehlshaber aus. Er bestimmt den Befehlshaber der Wiener Sicherheitswehr.

(3) Die Verwaltung des Heeres steht der Bundesregierung und insoweit sie sich auf einzelne Länder bezieht, der Bundesregierung im Einvernehmen mit der Landesregierung zu.

(4) Durch das Wehrgesetz kann für Angehörige des Bundesheeres zur Aufrechterhaltung der Manneszucht eine Einschränkung der Grundrechte erfolgen.

Artikel 84.

(1) Die Aufstellung, Organisation, Leitung und Verwaltung der Gendarmerie (Landjägertruppe) und der Polizei außerhalb Wiens steht der Landesregierung zu.

(2) Die Verwendung der Gendarmerie außerhalb des Landes bestimmt die Bundesregierung.

III. Rechtspflege.

Artikel 85.

(1) Alle Gerichtsbarkeit geht vom Bund aus.

(2) Die Urteile und Erkenntnisse werden im Namen der Republik Österreich verkündet und ausgefertigt.

(3) Die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

Artikel 86.

(1) Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird vom Bundesgerichte und den Gerichten der Länder ausgeübt.

(2) In jedem Lande ist ein Landesgericht zu errichten.

(3) In Justizverwaltungssachen unterstehen die Gerichte des Landes dem Landesgerichte und dieses unmittelbar der Bundesregierung.

(4) Die nähere Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Budesgesetz festgestellt.

Artikel 87.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Ausnahmsgerichte sind, abgesehen von den Fällen der Strafprozeßordnung, nur unter den Voraussetzungen des Artikels 40 zulässig. Die Militärgerichtsbarkeit ist nur in Kriegszeiten statthaft.

Artikel 88.

(1) Die Richter sind in Ausübung ihres Amtes, außer bei Besorgung der Justizverwaltungssachen, unabhängig.

(2) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht ihnen nicht zu.

(3) Hat aber ein Gericht gegen die Anwendung eines Landesgesetzes aus dem Grunde der Bundesgesetzwidrigkeit oder einer Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken, so kann es das Verfahren unterbrechen und die Akten dem Landesgerichte vorlegen, welches nach Anhörung des Staatsanwaltes über die Stellung eines Antrages auf Aufhebung dieses Gesetzes oder dieser Verordnung beim Bundesverfassungsgericht zu entscheiden hat.

(4) Die Unterbrechung des Verfahrens hemmt den Lauf der Verjährung.

Artikel 89.

(1) Die Richter werden vom Bundespräsidenten über Vorschlag der Landesgerichte nach den durch die Gerichtsverfassung zu bestimmenden Grundsätzen ernannt.

(2) Der Oberste Gerichtshof ist mit Richtern aller Länder zu besetzen.

(3) Die Richter werden in die für die übrigen Staatsbeamten bestehenden Rangsklassen nicht eingeteilt; ihre dienstliche Verwendung ist von ihrer Einteilung in Gehaltsklassen unabhängig.

Artikel 90.

(1) Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

(2) Durch Gesetz wird eine Altersgrenze bestimmt, bei deren Erreichung der Richter in den Ruhestand tritt. Vorher dürfen Richter gegen ihren Willen nur auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses des Amtes enthoben, an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Nur die vorläufige Amtsenthebung ist bei gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht zulässig.

(3) Wird die Einrichtung der Gerichte oder die Einteilung der Gerichtsbezirke geändert, so können Richter auch ohne gerichtliches Erkenntnis an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.

Artikel 91.

(1) Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte sind mündlich und öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

(2) Im Strafverfahren gilt der Anklageprozeß.

(3) Die Todesstrafe ist im ordentlichen Verfahren nur wegen Mordes und räuberischer Tötung zulässig.

(4) Die Gerichtsbarkeit in erster Instanz wird von Einzelrichtern, Schöffengerichten und Geschwornengerichten ausgeübt. Die Geschwornen haben über die Schuld der Angeklagten zu entscheiden und bei Bemessung der Strafe mitzuwirken. Über politische Verbrechen und Vergehen können nur Geschwornengerichte entscheiden.

Artikel 92.

Allgemeine Amnestien wegen gerichtlich strafbarer Handlungen können nur durch Bundesgesetz erteilt werden. Das Recht, im Einzelfalle zu begnadigen, steht dem Bundespräsidenten zu.

VII. Hauptteil.

Die Obersten Bundesgerichte.

Artikel 93.

Der Oberste Gerichtshof.

In allen ordentlichen Rechtssachen ist der Oberste Gerichtshof die letzte Instanz. Er entscheidet in der Sache selbst. Das Nähere bestimmt ein besonderes Gesetz.

Artikel 94.

Das Bundesverwaltungsgericht.

(1) Das Bundesverwaltungsgericht hat als letzte Instanz in Verwaltungssachen, sofern Rechte der Partei verletzt werden, zu entscheiden. Es entscheidet über Beschwerden gegen die Erkenntnisse der Landesverwaltungsgerichte und über Beschwerden gegen Verfügungen der Bundesbehörden.

(2) Die Organisation erfolgt durch besonderes Gesetz nach dem Grundsatz, daß das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst entscheiden kann und aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Personen, welche die Reichswirtschaftskammer vorschlägt, zusammenzusetzen ist.

Artikel 95.

Das Bundesverfassungsgericht.

Das Bundesverfassungsgericht besteht aus einem Präsidenten und einem Stellvertreter, die vom Bundespräsidenten ernannt werden und aus 14 Mitglieder, die zur Hälfte vom Bundestag, zur Hälfte vom Bundesrat gewählt werden.

Artikel 96.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu entscheiden:

1. Über Kompetenzkonflikte zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsbehörden, beziehungsweise Verwaltungsgerichten.
2. Über Kompetenzkonflikte zwischen der Bundesregierung und einer Landesregierung oder zwischen Landesregierungen untereinander.
3. Über die Frage, ob Landesgesetze, Bundes- oder Landesverordnungen gesetzwidrig sind.
4. Über die Anfechtung von Wahlen und über die Frage des Mandatsverlustes bei öffentlichen Vertretungskörpern.
5. Über die Anklage gegen den Bundespräsidenten, die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen wegen Verletzung der Verfassung.
6. Über Ansprüche eines Landes an den Bund oder des Bundes an ein Land.

Artikel 97.

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet in den Fällen 3, 4, 5 und 6 in der Sache selbst.

Artikel 98.

Die Organisation und das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.

VIII. Hauptteil.

Die Rechnungskontrolle im Bunde.

Artikel 99.

Zur Überprüfung der Gebarung in der gesamten Staatswirtschaft des Bundes und der Länder wird ein Rechnungshof berufen.

Artikel 100.

(1) Der Präsident des Rechnungshofes wird vom Bundespräsidenten über Vorschlag des Bundestages ernannt. Er darf keiner politischen Körperschaft angehören und in den letzten fünf Jahren weder Mitglied der Bundesregierung noch einer Landesregierung gewesen sein.

(2) Er kann ebenso wie ein Mitglied der Bundesregierung zur Verantwortung gezogen werden. Über Antrag des Bundestages ist er vom Bundespräsidenten abzusetzen.

Artikel 101.

Die erforderlichen Angestellten des Rechnungshofes werden über Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofes vom Bundespräsidenten ernannt. Sie dürfen an der Leitung oder Verwaltung von Unternehmungen nicht beteiligt sein, an denen der Bund oder ein Land finanziell beteiligt ist.

Artikel 102.

Zum Wirkungskreis des Rechnungshofes gehört:

1. Die Gegenzeichnung aller Urkunden über Staatsschulden, insoweit sie eine Verpflichtung des Bundes beinhalten.

Die Gegenzeichnung ist nur der Ausdruck der Gesetzmäßigkeit und rechnungsmäßigen Richtigkeit der Gebarung.

2. Die Abfassung des Bundesrechnungsabschlusses und der Landesrechnungsabschlüsse.

Artikel 103.

Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und der Bundesregierung, beziehungsweise den Landesregierungen entscheidet der Bundespräsident nach Anhörung des Bundesrates.

Artikel 104.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Rechnungshofes erfolgen durch Bundesgesetz.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das Haus wolle den vorstehenden Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem Verfassungsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 28. April 1920.

Dr. Dinghofer.
Pauly. Müller-Guttenbrunn.
Clessin. Krötzl.
Dr. Angerer. Dr. Ursin.
Schürff. Wedra.
Waber. Kittinger.
Dr. Straffner. Schöchtner.
Kraft. Al. Dengg.

Österreichische Staatsdruckerei. 83320

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Straffner, Clessin und Genossen,

betreffend

die Durchführung der Besoldungsreform für die Staatseisenbahnbediensteten.

Auf Grund einer Erklärung des Vorsitzenden des Verkehrsausschusses im Zentralausschuß der österreichischen Staatsbahnen soll auch dann, wenn die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. April 1920 über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preise der Monopolgegenstände, sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten § 3, Absatz 3 nicht zutreffen, die Besoldungsreform der Bediensteten der österreichischen Staatsbahnen der Nationalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Hierdurch wird die Entscheidung der Konstituierenden Nationalversammlung nicht allein hinsichtlich der Festsetzung der künftigen Bezüge der österreichischen Staatsbahnbediensteten angerufen, sondern es wird durch diesen Beschluß auch auf einem Umwege eine Abänderung des bisherigen Dienstverhältnisses der österreichischen Staatsbahnbediensteten angestrebt.

Nun hegt die Mehrheit des österreichischen Eisenbahnpersonals keineswegs den Wunsch, im Rechts- und Dienstverhältnis den eigentlichen Staatsbediensteten gleichgestellt zu werden. Die Staatsbediensteten betonen vielmehr, daß die auch auf die Lebenshaltung der Familien einflußnehmende Eigenart des Eisenbahndienstes so vielfache Sonderbeurteilungen verlangt, daß die einfacheren Verhältnisse der übrigen Staatsangestellten nicht auf die Staatsbahnbediensteten Anwendung finden können. Die österreichischen Staatsbahnbediensteten wollen Vertragsangestellte des Staates bleiben. Daß sie solche waren und noch sind, geht unzweifelhaft aus den noch geltenden Gesetzen und Verordnungen hervor.

Die sinngemäße Auslegung von Bestimmungen der §§ 56, 79 und 102 der Eisenbahnbetriebsordnung, die ausdrückliche Ausnahme von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 101 und 105 des Strafgesetzes, wiederholte Entscheidungen des Kassationshofes, die klaren Bestimmungen im § 19 des Organisationsstatutes, die Feststellung des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Jänner 1899, Zahl 479, und vom 2. Juli 1900, Zahl 2850, erweisen den Charakter des Vertrages im Rechtsverhältnisse der staatlichen Eisenbahnbediensteten.

Die verschiedenartige Behandlung im Heimat- und Wahlrecht der staatlichen Eisenbahnbediensteten gegenüber den eigentlichen Staatsbediensteten ist ein weiterer Beweis für den Vertragscharakter.

Es kann nicht bestritten werden, daß durch ein Gesetz eine Änderung möglich wäre.

Diesbezüglich müßte aber wohl eine klare Entscheidung der staatlichen Eisenbahnbediensteten vorliegen und die Änderung nicht als Beigabe zu einer wirtschaftlichen Förderung eingebracht werden. Der Wille der Staatsbahnen ist aber nicht darauf gerichtet.

Es wäre, somit zu erwarten, daß im Falle der Änderung im Dienst- und Rechtsverhältnis der Eisenbahner auf Grund der Bestimmungen der Dienstordnung zumindest seitens der hinsichtlich der dauernden Verwendung auf bestimmte Dienstposten gesicherten festangestellten Eisenbahnbediensteten im Wege der ordentlichen Gerichte eine andere Rechtsanschauung geltend gemacht würde. Das könnte nur zu einer Beunruhigung der zufolge ihrer mißlichen Lage ohnehin schwer gereizten Staatsbahnbediensteten führen und würde damit als Schädigung öffentlicher Interessen aufzufassen sein.

Endlich ist noch darauf zu verweisen, daß die Eisenbahner Österreichs überhaupt ob der Verzögerung in der Hinausgabe einer neuen Besoldungsordnung äußerst mißgestimmt sind. Würde die Einführung dieser neuen Besoldungsordnung noch von den Zufälligkeiten des parlamentarischen Betriebes abhängig gemacht, müßte mit einer weiteren bedeutenden Verzögerung in der Erledigung der Eisenbahnerfrage gerechnet werden. Käme es deshalb zu einer schwerwiegenden Störung im Verkehrswesen, würde die Schuld daran die Öffentlichkeit der Konstituierenden Nationalversammlung beimessen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Das Rechtsverhältnis zwischen den festangestellten Bediensteten und Arbeitern der österreichischen Staatsbahnen zu der staatlichen Eisenbahnverwaltung beruht auf einem Dienstvertrag, ist somit privatrechtlicher Natur. Demnach obliegt es nicht der Konstituierenden Nationalversammlung, über irgendwelche Änderungen, Neueinführungen oder Aufhebungen von Bestimmungen der Dienstordnung oder sonstiger Vertragsbestimmungen, welche die Rechte und Pflichten der Bediensteten und Arbeiter der staatlichen Eisenbahnverwaltung regeln, Beschluß zu fassen. Derartige Änderungen im Rechtsverhältnis zwischen den Bediensteten der Staatsbahnen und der Staatseisenbahnverwaltung sind einzig und allein der Übereinkunft zwischen letzterer und der ordnungsmäßig eingerichteten Vertretung des Personals vorbehalten, insoweit sie in eine Vertragsform gebracht werden.

Durch diese Feststellung wird das Recht der Konstituierenden Nationalversammlung nicht berührt, über den Voranschlag des Staatsamtes für Verkehrswesen, insoweit er auch die Finanzgebarung der staatlichen Eisenbahnverwaltung umfaßt, im gemeinsamen Finanzgesetz zu entscheiden."

In formeller Beziehung wird beantragt, den Antrag ohne erste Lesung dem Hauptausschuß zuzuweisen.

Wien, am 18. Mai 1920.

Pauly.	Dr. Straffner.
Müller-Guttenbrunn.	Clessin.
Schürff.	Dr. Dinghofer.
Wedra.	Kittinger.
Dr. Ursin.	Waber.

Österreichische Staatsdruckerei. 83320

Antrag

der

Abgeordneten Diwald, Eisenhut, Gruber, Dersch und Genossen,

betreffend

die Ermäßigung der Bahntarife für Zucht- und Weidevieh.

Für Transporte von Zuchtvieh und solchem Vieh, das zur Sömmerung auf Weiden transportiert wurde, wurden früher 50prozentige Frachtermäßigungen bewilligt. Diese Begünstigung wurde aber vor ungefähr Jahresfrist der Landwirtschaft entzogen. Die Folge davon ist eine schwere Beeinträchtigung der Landwirtschaft. Für den Wiederaufbau der Viehzucht ist es unbedingt nötig, daß das Jungvieh auf die Weiden im Gebirge gebracht werden kann, daß die Viehhaltungsgebiete im Flachlande sich ihr Zuchtvieh aus den Gebirgsbezirken holen können. Die ungeheuren Frachttarife machen dies heute unmöglich. In Gebieten in denen Weiden im Überflusse vorhanden sind, aber die Viehhaltung wegen des Mangels an Winterfutter nicht ausreicht um alle Weiden zu bestoßen, bleiben die Weiden zum Teile leer. In der Ebene muß das Vieh im Stall ohne Weidegelegenheit aufgezogen werden, weil die Transportkosten unerschwinglich sind. Diese Verhältnisse verhindern jede auf den Wiederaufbau der Viehzucht und eine Vermehrung der Viehbestände gerichtete Arbeit. Insolange diese, jede Produktionserhöhung von Vieh und tierischen Erzeugnissen verhindernden unerschwinglichen Tarife bestehen, ist auch eine Vermehrung an Nahrungsmitteln tierischer Herkunft nicht zu erwarten. Eine Ermäßigung der Tarife für Zucht- und Weidevieh liegt daher dringendst im allgemeinen Interesse.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, sofort für Transporte von Zucht- und Weidevieh eine mindestens 50prozentige Frachtermäßigung zu gewähren.

Die Bedeckung des hierdurch bedingten Ausfalles ist entweder vom Staatsamte für Verkehrswesen zu übernehmen oder es ist die Dotation des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft durch das Staatsamt für Finanzen um den dem Ausfall entsprechenden Betrag zu erhöhen."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Land- und Forstwirtschaft zugewiesen werden.

Wien, 18. Mai 1920.

R. Weigl.	Diwald.
Dr. Wagner.	Josef Eisenhut.
Niedrist.	R. Gruber.
Buchinger.	Dersch.
Kollmann.	Pischitz.

Österreichische Staatsdruckerei. 83320

Antrag

der

Abgeordneten Hollersbacher, Pischitz und Genossen,

betreffend

die Milderung der Wohnungsnot der Eisenbahner.

Tausende von industriellen Arbeitern und von Privatangestellten wohnen in Orten, die vom Arbeitsplatz stundenweit entfernt sind. Mancher Familienvater kann eine Arbeit nicht übernehmen, weil er in der Nähe des Arbeitsortes keine Wohnung findet. Miserable Wohnungsverhältnisse herrschen unter den Eisenbahnern, von welchen eine große Anzahl in Waggons untergebracht ist. Unter diesen schlechten Wohnverhältnissen leidet auch der Dienst. Die Eisenbahnunternehmungen, ohne Rücksicht, ob sie vom Staate oder von Privaten betrieben werden, haben die Pflicht, für die entsprechenden Wohnungen ihrer Angestellten zu sorgen. Wenn die Eisenbahnunternehmer dieser Verpflichtung nachkommen, wird eine gewisse Erleichterung der Wohnungsnot eintreten.

Bei der jetzigen Höhe der Baumaterialpreise und der Arbeitslöhne ist eine private Bautätigkeit ausgeschlossen, da Tilgungsmöglichkeiten aller Gestehungskosten eines Hauses nicht gegeben sind, denn die Mietzinse können nicht so hoch angesetzt werden, daß aus ihnen neben den laufenden Jahresauslagen, den Erhaltungs- und Verwaltungskosten, Steuern, Versicherungsprämien 2c., auch alle jährlichen Annuitäten des Baukapitals gedeckt würden.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Hause unverzüglich eine Gesetzesvorlage vorzulegen, nach welcher den privaten und staatlichen Eisenbahnbetrieben die Verpflichtung auferlegt wird, für ihre Arbeiter und Angestellten Wohnungen herzustellen."

In formeller Hinsicht ist der Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für soziale Verwaltung zuzuweisen.

Wien, 14. Mai 1920.

Dr. Wagner.	Hollersbacher.
Dersch.	Pischitz.
Hosch.	Dr. Maier.
Jos. Weiß.	Lieschnegg.
Luttenberger.	Klug.

Österreichische Staatsdruckerei. 83320

Antrag

der

Abgeordneten Altenbacher, Birchbauer und Genossen,

betreffend

Freigabe von Raps und Rübsen.

Laut Mitteilung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung bleibt auch für dieses Wirtschaftsjahr die Beschlagnahme von Raps und Rübsen aus der inländischen Ernte zugunsten des Staates im Sinne der Vollzugsanweisung vom 31. Mai 1919 aufrecht. Den einzelnen Bezirkswirtschaftsämtern wurde dies bereits kundgemacht. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Waren weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräußert werden dürfen. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen die der nächsten Feldbestellung entsprechenden Mengen zur Aussaat verwenden. Sie haben jedoch über diese Aussaat und die damit bestellten Anbauflächen unter Angabe, der Ernte der Aussaat der österreichischen Kontrollbank für Industrie und Handel in Wien im Wege des Bezirksgetreideinspektorats die Anzeige zu erstatten. Die Übernahme der beschlagnahmten Ware erfolgt durch die österreichische Kontrollbank für Industrie und Handel in Wien.

Jene Landwirte, welche Raps und Rübsen angebaut haben, sind nach der oberwähnten Verordnung verpflichtet, die geerntete Menge bis längstens 1. August 1920 jener Kontrollbank im Wege des Bezirksgetreideinspektorats anzuzeigen.

Die Unterzeichneten fordern die Aufhebung dieser Verordnung und Freigabe der Raps- und Rübsenernte aus folgenden Gründen: In Deutschösterreich werden Raps und Rübsen nur in sehr geringen Mengen gebaut, die hauptsächlich zur Deckung des Eigenbedarfes an Öl bestimmt sind. Es ist vollständig zwecklos, für diese geringen Mengen einen derartigen Aufbringungsapparat in Bewegung zu setzen, da es offensichtlich ist, daß wegen der geringen angebauten Quantitäten nur ganz unbedeutende Mengen zur Ablieferung kämen. Es wird bemerkt, daß sich auch der Fachbeirat des Staatsamtes für Landwirtschaft gegen die Beschlagnahme von Raps und Rübsen ausgesprochen hat. Wie bereits erwähnt, benötigt der Bauer die Raps- und Rübsenernte zur Ölerzeugung, vor allem als Ersatz für das Kürbisöl, da diese Frucht gewöhnlich versagt. Im vergangenen Jahre ist durch die schlechte Witterung die Kürbisernte und damit die Kürbisölgewinnung sehr schlecht ausgefallen. In diesem Jahre wurde der Kürbisanbau bedeutend vermindert wegen der regelmäßig schlechten Ernte, so daß der Landwirt die sehr geringen Mengen von Raps und Rübsen unbedingt für sich benötigt, da er das Öl als Ersatz für Schweinefett verwendet, nachdem durch den Rückgnng der Schweinezucht infolge Mangel an Futterstoffen auch bei dem Bauer sich Fettnot einstellte. Durch die Beschlagnahme würde auch für den Landwirt der Raps- und Rübsenkuchen verloren gehen, welchen er dringend für seine Schweinezucht benötigt.

Die Regierung sollte daher alles daran setzen, daß der Raps- und Rübsenanbau vermehrt wird. Das ist aber nur durch die Freigabe möglich; denn es ist klar, daß durch eine Beschlagnahme der Raps- und Rübsenanbau weiter zurückgeht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Bevölkerung die Beschlagnahme der ohnedies sehr geringen Raps- und Rübsenernte als Sekkatur und völlig zwecklos ansieht, da doch die Zwangsbewirtschaftung vollständig versagt hat und auch heuer ganz versagen wird. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß trotz der Beschlagnahme kaum nennenswerte Mengen zur Ablieferung kämen. Es wird auch darauf hingewiesen, daß die Stimmung der bäuerlichen Bevölkerung bezüglich der neuerlichen Beschlagnahme eine sehr erregte ist, so daß es dringend notwendig ist, die genannte Vollzugsanweisung aufzuheben und die Beschlagnahme sofort außer Kraft zu setzen.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Beschlagnahme von Raps- und Rübsenernte für das Jahr 1920 außer Kraft zu setzen und die diesbezügliche Vollzugsanweisung vom 31. Mai 1919 aufzuheben."

Wien, 18. Mai 1920.

Schöchtner.
Schönbauer.
Mayer.
Egger.
Dr. Straffner.
Dr. Ursin.
Altenbacher.
Birchbauer.
Krötzl.
Größbauer.
Waber.
L. Stocker.

Österreichische Staatsdruckerei. 83320

Bericht

des

Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die

Vorlage der Staatsregierung (757 der Beilagen), betreffend die Schaffung einer Staatskommission für Rennangelegenheiten und einschlägige Zuchtfragen.

Die Bedeutung der Rennen für die Entwicklung der Pferdezucht ist bekannt. Ebenso auch ihre Bedeutung für den Staat, die Länder und Gemeinden in finanzieller Hinsicht. Wegen des Interesses der letzteren an dem Gedeihen des Rennsportes erscheint es notwendig, diesen öffentlichen Faktoren einen entsprechenden Einfluß auf die Gestaltung der Rennbetriebe einzuräumen. Dieser Einfluß soll erreicht werden durch die Berufung einer Staatskommission für Rennangelegenheiten und einschlägige Zuchtfragen, in welche außer den Vertretern des Staates, der betreffenden Länder und Gemeinden auch Fachmänner und Delegierte der Rennvereine zu berufen sein werden.

Im Ausschusse wurde das Gesetz ohne Debatte einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zu Beschlusse erheben."

Wien, 18. Mai 1920.

Alois Haueis,
Obmann.

Buchinger,
Berichterstatter

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Schaffung einer Staatskommission für Rennangelegenheiten und einschlägige Zuchtfragen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Um die öffentlichen Interessen bei den in Österreich zur Abhaltung gelangenden Pferderennen zu wahren, ist eine Staatskommission für Rennangelegenheiten und einschlägige Zuchtfragen zu schaffen. Diese Staatskommission wird der Führung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft unterstellt.

(2) In die Staatskommission sind Vertreter des Staates, der beteiligten Länder und Gemeinden, Fachmänner und Delegierte der Rennvereine einzuberufen.

§ 2.

Aufgabe der Staatskommission ist es, unbeschadet der Aktionsfähigkeit der einzelnen Vereinigungen kontrollierend, fördernd, unterstützend und Richtung gebend einzugreifen, um unter Wahrung der allgemeinen öffentlichen Interessen die heimischen Unternehmungen lebenskräftig und konkurrenzfähig zu erhalten und ihre gedeihliche Weiterentwicklung zu ermöglichen.

§ 3.

(1) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Kommission sind durch Vollzugsanweisung zu treffen.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 83120

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (841 der Beilagen), betreffend die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit dem niederösterreichischen Landesgesetz vom 28. April 1920, L. G. Bl. Nr. 235, bewilligten Anlehens auszugebenden Schatzscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Stadtgemeinde Wien nimmt auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 28. April 1920, L. G. Bl. Nr. 235, bei einem Bankenkonsortium einen Kredit im Betrage von 500 Millionen Kronen in Anspruch. Der Teilbetrag von 200 Millionen Kronen wird vom Konsortium als Wechselkredit gewährt, für den Restbetrag von 300 Millionen Kronen übernimmt das Konsortium 5prozentige Schatzscheine im Nominalbetrage von 300 Millionen Kronen.

Dem von der Stadtgemeinde Wien gestellten Ansuchen um Einbringung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Mündelsicherheit der gegenständlichen Schatzscheine, kann um so eher entsprochen werden, als den Schuldverschreibungen der Gemeinde Wien bisher diese Qualifikation nie verweigert wurde und die Sicherheit des in Rede stehenden Anlehens angesichts der Leistungsfähigkeit der Gemeinde keinem Zweifel unterliegt.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen."

Wien, 19. Mai 1920.

Dr. R. Weiskirchner,
Obmann.

Dr. R. Danneberg,
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1920

über

die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 28. April 1920, L. G. Bl. Nr. 235, bewilligten Anlehens auszugebenden Schatzscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die von der Gemeinde Wien auf Grund der mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 28. April 1920, L. G. Bl. Nr. 235, erteilten Ermächtigung zur Beschaffung eines Betrages von 500 Millionen Kronen im Wege einer Kreditoperation für den Teilbetrag von 300 Millionen Kronen auszugebenden 5prozentigen Schatzscheine können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikomiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit seinem Vollzuge sind die Staatssekretäre für Finanzen, für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 83420

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten Hollersbacher, Dr. Anton Maier, Luttenberger, Kocher, Klug, Fischer und Genossen (832 der Beilagen), betreffend die Belieferung mit Salz.

Der Finanz- und Budgetausschuß erkennt die Notwendigkeit einer ausreichenden Versorgung mit Speise- und Viehsalz an; er billigt die Anwendung aller Maßnahmen, die zur wirksamen Bekämpfung des Schleichhandels geeignet sind; er wünscht jedoch dringendst, daß hierbei alles vermieden werde, was den berechtigten Verbrauch von Salz gefährdet, um so mehr als es sich hier um einen Artikel handelt, bei dem ein ausschweifender Gebrauch nicht zu besorgen ist.

Der Finanz- und Budgetausschuß beschließt daher im Sinne des Antrages:

„Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Bevölkerung mit der nötigen Salzmenge versorgt wird."

Wien, 19. Mai 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Gürtler,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 520520

Antrag

des

Abgeordneten Leopold Stocker und Genossen,

betreffend

Zulassung der Absolventen der land- und forstwirtschaftlichen Mittelschulen zum Studium an der Hochschule für Bodenkultur.

Bisher wurden an der Hochschule für Bodenkultur nur Absolventen der allgemeinen Mittelschulen als ordentliche Hörer zugelassen. Nur in sehr seltenen Fällen wurden von der Regel Ausnahmen gemacht und Studierende mit anderer Vorbildung als ordentliche Hörer aufgenommen, beziehungsweise zur Ablegung der Staatsprüfung oder zur Ablegung der Lehramtsprüfung für land- und forstwirtschaftliche Mittelschulen zugelassen. Zufolge dieser starren Vorschrift war es in der Regel den Absolventen der land- und forstwirtschaftlichen Fachmittelschulen unmöglich, im eigenen Lande an der eigenen Fachhochschule das Studium fortzusetzen. Nicht so engherzig war Deutschland. Dort fanden an den landwirtschaftlichen Hochschulen zum Zwecke des Landwirtschaftsstudiums an den Universitäten die Absolventen der österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Mittelschulen seit jeher Aufnahme. Hierbei sei bemerkt, daß in Deutschland an einer Reihe von Universitäten das Landwirtschaftsstudium ähnlich wie bei Naturwissenschaften ein Zweig der philosophischen Fakultät ist, in einigen Bundesstaaten, wie zum Beispiel in Bayern, wieder ein Zweig der technischen Hochschulen. So fanden denn durch Jahrzehnte sehr viele Absolventen der österreichischen Forst- und Mittelschulen an reichsdeutschen Universitäten und Hochschulen Aufnahme und konnten hier ihr landwirtschaftliches Hochschulstudium betreiben, während es ihnen in der Heimat an der eigenen Hochschule für Bodenkultur unmöglich war. Hier war ihnen bloß die Inskription als außerordentliche Hörer gestattet, was jedoch nicht zur Ablegung von Staatsprüfungen befähigt und daher gar keinen praktischen Wert hat. Daher wurde auch von den Fachschulabsolventen nur ein geringer Gebrauch davon gemacht.

Erfahrungsgemäß haben aber diese Fachschulabsolventen an den reichsdeutschen Universitäten, beziehungsweise Hochschulen den Erfordernissen des landwirtschaftlichen Hochschulstudiums voll entsprochen, ihre Prüfungen mit bestem Erfolge ablegen können und gelten auch in ihren Berufskreisen als Fachmänner, die es mit den Absolventen der Hochschule für Bodenkultur vollkommen aufnehmen. Dies ist auch begreiflich.

Im Durchschnitte wird der Absolvent einer Fachmittelschule auf der Hochschule für Bodenkultur im Vergleiche zu den ordentlichen Hörern, die von der allgemeinen Mittelschule kommen, nicht bloß Gleichwertiges, sondern in der Regel mehr leisten. Und darauf kommt es an. Im demokratischen Staat muß doch endlich das so gerne und so oft benützte Wort „dem Tüchtigen freie Bahn" verwirklicht werden. In der hier besprochenen Frage wird aber sehr vielen anerkannt tüchtigen Leuten die Möglichkeit zur tüchtigeren und besseren Fortbildung im eigenen Lande verwehrt — zum Nachteile der Land- und Forstwirtschaft.

Die Absolventen der land- und forstwirtschaftlichen Fachmittelschulen haben sowohl durch ihre praktische Tätigkeit wie durch ihre in der Regel glänzenden Studienerfolge in Deutschland längst den Nachweis erbracht, daß sie auch zum Besuche der Hochschule für Bodenkultur als ordentliche Hörer und zur Zulassung zu allen Prüfungen (Staats- und Lehramtsprüfung und Doktorat) in vollem Maße befähigt sind. Es ist daher unserer land- und forstwirtschaftlichen Entwicklung schädlich, wenn ihnen auch heute noch das Hochschulstudium verwehrt wird. Zu dieser Erwägung kommt noch die Tatsache, daß jetzt den Absolventen der Kadettenschulen das Studium als ordentliche Hörer an der Hochschule für Bodenkultur gestattet wurde; diesen Studierenden, die durch ihre Fortbildung dem land- und forstwirtschaftlichen Studium ganz und gar fremd gegenüberstanden, ist also die Berechtigung zum ordentlichen Hochschulstudium eingeräumt, während es den Fachschulabsolventen bis heute verwehrt ist. Das ist doch ein unhaltbarer Zustand und eine beleidigende Zurücksetzung der in Fachschulen ausgebildeten Land- und Forstwirte.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Die Regierung wird aufgefordert, zu verfügen:

„1. Die Absolventen der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Gartenbaumittelschulen werden als ordentliche Hörer der Hochschule für Bodenkultur und daher nach vorgeschriebenem Studium zur Ablegung der Staatsprüfung, der Lehramtsprüfung für die einschlägigen Fachmittelschulen und zur Erlangung des Doktorates zugelassen.

2. Dieses Recht steht auch den Absolventen der deutschen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Gartenbaumittelschulen der Sudetenländer und im Falle der Gegenseitigkeit auch denjenigen Deutschlands zu."

In formeller Beziehung wolle der Antrag dem Unterrichtsausschusse zugewiesen werden.

Leopold Stocker.
Grahamer.
F. Altenbacher.
Schöchtner.
Größbauer.
Birchbauer.
Wimmer.
Egger.
Thanner.
Krötzl.
J. Mayer.

Österreichische Staatsdruckerei. 520620

Antrag des Finanz- und Budgetausschusses.

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Gebühren der österreichischen Wehrmacht (Heeresgebührengesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§§ 1 bis einschließlich 3 unverändert.

§ 4, Absatz 1, Zeile 3,

von den Worten „die für die Dauer" bis „des Wehrmannes übt" zu streichen.

§ 5 hat zu lauten:

Teuerungszulage.

Dem Wehrmanne gebührt ohne Unterschied der Charge und ohne Rücksicht auf die Präsenzdienstzeit zur Löhnung eine monatliche Teuerungszulage.

Diese Teuerungszulage beträgt bis auf weiteres:

a) in Wien (I. Bezugsklasse der Zivilstaatsangestellten) . . . . . 455 K,
b) in den Orten der Zwischenklasse Ia der Zivilstaatsangestellten . . . . . 400 K,
c) in den Orten der II. Bezugsklasse der Zivilstaatsangestellten . . . . . 346 K,
d) in den Orten der Zwischenklasse IIa der Zivilstaatsangestellten . . . . . 292 K,
e) in den Orten der III. Bezugsklasse der Zivilstaatsangestellten . . . . . 237 K.

Änderungen in der Höhe der Teuerungszulage sind vom Staatsamte für Heereswesen mit Vollzugsanweisung durchzuführen.

§ 6 unverändert.

§ 7, Punkt 1 und 2 unverändert.

Punkt 3 hat zu lauten:

Inwieweit der Verlust des Anspruches auf die Abfertigung bei strafweiser Entlassung aus dem Präsenzdienste auf Grund eines im Disziplinarverfahren gefällten Erkenntnisses eintritt, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt (§ 44, Absatz 3, des Wehrgesetzes vom 18. März 1920).

Der bisherige Punkt 3 bekommt die Ziffer 4.

§ 8 unverändert.

§ 9, Absatz 1 und 2, unverändert.

An Absatz 3 ist anzufügen:

In diesem Falle gebührt ein Betrag zu den Kosten der anderweitigen Krankenhilfe in einem mit Vollzugsanweisung zu regelnden Ausmaße.

(4) Unter welchen Bedingungen auch die Familienmitglieder eines Wehrmannes im Erkrankungsfalle Anspruch auf Behandlung und Beistellung der Arzneien und Verbandsmittel haben, ist gleichzeitig mit der gesetzlichen Regelung der Krankenversicherung der Staatsbediensteten und in Anlehnung an dieselbe mit Vollzugsanweisung zu regeln.

§§ 10 bis einschließlich 16 unverändert.

§ 17 (neu).

(1) Der Staatssekretär für Heereswesen wird ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zu bewilligen, daß die Zeit vom 31. Oktober 1918, beziehungsweise von einer später erfolgten Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft bis zum Eintritt in die Volkswehr oder einen anderen österreichischen militärischen Dienst (Bürgerwehr, Kriegerkorps 2c., sofern diese tatsächlich militärischen Dienst geleistet haben) im Höchstausmaße von 9 Monaten nicht als Unterbrechung der Dienstzeit anzusehen ist.

(2) In diese tatsächliche, zur Erlangung eines Anspruches auf eine höhere Stufe der Monatslöhne oder Unterkunftsgebühr geforderte Präsenzdienstleistung ist dieser Zeitraum jedoch nicht einzurechnen.

§ 18 (bisher § 17) hat zu lauten:

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt rückwirkend mit 1. April 1920.

Der bisherige § 18 wird nunmehr § 19.

Wien, 20. Mai 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Josef Witternigg,
Berichterstatter.

Resolutionsantrag

der

Abgeordneten Heinl und Steinegger.

„Die Regierung wird aufgefordert, allfällige Überschüsse an Uniformsorten und Bekleidungsgegenständen der Polizei und Gendarmerie zu überlassen oder im Wege des Staatsamtes für Finanzen die notwendigen Mittel zur entsprechenden Ausrüstung von Gendarmerie und Polizei zur Verfügung zu stellen.

Österreichische Staatsdruckerei. 520920

Antrag

der

Abgeordneten Clessin, Pauly und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Sulfitspiritusfabrik.

Die gesamte Produktion an Alkohol im alten Österreich betrug im gesamten Staatsgebiete 1,618.324 Hektoliter, wovon auf das heutige deutschösterreichische Staatsgebiet nur 178.834 Hektoliter, mithin nur 11 Prozent der Erzeugung entfielen. Seit dieser Zeit hat sich naturgemäß durch den Krieg und seine Folgen die Alkoholproduktion wesentlich vermindert, da die hauptsächlichsten Rohmaterialien für Alkoholdarstellung im großen, Kartoffeln und Melasse, in immer größerem Maßstabe zur menschlichen, beziehungsweise tierischen Ernährung herangezogen werden mußten und so den Spiritusfabriken entgingen.

Aus den Schleichhandelspreisen, die heute für absoluten Alkohol bezahlt werden, geht ja klar hervor, welchen außerordentlichen Mangel wir an diesem Produkte leiden. Es soll hier gänzlich von der Alkoholerzeugung zu Genußzwecken abgesehen werden, es liegt vielmehr die Bedeutung dieses Produktes in seiner mannigfachen Verwendung zu medizinischen, chemischen und anderen technischen Zwecken, sowie namentlich als Brennspiritus und Motortriebsmittel.

Es wäre nun äußerst notwendig, diesem empfindlichen Mangel abzuhelfen, wobei als oberster Grundsatz zu gelten hätte, daß menschliche Nahrungsmittel nicht zur Alkoholerzeugung verwendet werden dürfen. Dies ist nun möglich, wenn die Sulfitablaugen der Zellulosefabriken als Rohmaterial zur Spirituserzeugung verwendet werden. Daß dies nicht nur möglich, sondern auch rentabel ist, beweist einerseits die Tatsache, daß von 40 Zellulosefabriken in Deutschland bereits elf die Verarbeitung der Abfallauge zu Spiritus durchführten, andrerseits aber auch die Tatsache, daß die Regierung des alten Staates sich bereits im Frühjahr 1918 an der Errichtung einer derartigen Anlage bei der schlesischen Zellulosefabrik Rattimau mit 51 Prozent des Aktienkapitals beteiligte und sogar der Bau zur oben erwähnten Zeit schon begonnen wurde.

Der Sulfitspiritus ist zu technischen und medizinischen Zwecken genau so gut geeignet wie der aus Kartoffeln oder Melasse gewonnene Spiritus, nur zu Konsumzwecken eignet er sich wegen seines Methylalkoholgehaltes nicht.

Mit der Verwendung der Sulfitablaugen zur Spiritusgewinnung ist aber auch noch ein anderer Vorteil verbunden, daß diese sonst für die Fischgewässer so verderblichen Ablaugen der Zellulosefabriken unschädlich gemacht werden und damit auch indirekt aus dieser Weiterverarbeitung der Fischerei ein Nutzen erwächst.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Errichtung einer Sulfitspiritusfabrik in Hallein sofort in Angriff zu nehmen."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Ausschuß für Handel und Gewerbe beantragt.

Wien, 20. Mai 1920.

		Stocker.	Clessin.
E. Kraft.	Dr. Straffner.	Größbauer.	M. Pauly.
Dr. Schürff.	Dr. Ursin.	Thanner.	Krötzl.

Österreichische Staatsdruckerei. 521020

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend

die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Alle Heeresangehörigen unterstehen im Frieden der Strafgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte.

(2) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen auch auf Heeresangehörige Anwendung.

(3) Die Feldgerichtsbarkeit wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 2.

(1) Verletzungen der besonderen Militärdienst- und Standespflichten, die nur Übertretungen bilden, und die von aktiven Heeresangehörigen begangenen Übertretungen der §§ 38, 39, Absatz 1, und 40 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, können, solange der Täter aktiver Heeresangehöriger ist, im Disziplinarverfahren geahndet werden, wenn der Täter nicht auch wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art verfolgt wird und der Disziplinarvorgesetzte ihre Ahndung im Disziplinarwege für ausreichend hält.

(2) Ein gerichtliches Verfahren ist wegen einer solchen Handlung nur zulässig, wenn kein Disziplinarverfahren eingeleitet oder das eingeleitete nicht gehörig fortgesetzt wird.

(3) Ist der Beschuldigte im Disziplinarverfahren verurteilt oder freigesprochen worden, so kann er wegen derselben Tat gerichtlich nur verfolgt werden, wenn das Disziplinarverfahren nach der Art der strafbaren Handlung oder wegen ihres Zusammentreffens mit einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art unzulässig war. In diesem Fall ist auf die etwa bereits vollzogene Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen und das Disziplinarerkenntnis im Urteil aufzuheben.

(4) Während des Disziplinarverfahrens ruht die gerichtliche Verjährung.

§ 3.

(1) Ist eine strafbare Handlung in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude oder einer solchen Räumlichkeit begangen worden oder besteht der Verdacht, daß eine strafbare Handlung von einem aktiven Heeresangehörigen verübt worden sei, so kommen in Beziehung auf diese Handlungen die nach den §§ 24, 25, 36, 86, 87, 88, 141, 177 und 415 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, den Sicherheitsbehörden obliegenden Rechte und Pflichten auch den militärischen Kommanden und Ortsbehörden und die den Sicherheitsorganen obliegenden Rechte und Pflichten auch den militärischen Wachen zu. Unter Wachen im Sinne dieser Gesetzesstelle sind auch die Inspektionschargen und Patrouillen zu verstehen.

(2) Doch können militärische Kommanden, Ortsbehörden und Wachen eine Haus- oder Personsdurchsuchung, die Beschlagnahme von Gegenständen und die vorläufige Verwahrung des einer strafbaren Handlung Verdächtigen zum Zwecke der Strafrechtspflege aus eigener Macht nur in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden und Räumlichkeiten, außerhalb dieser Orte aber nur aktiven Heeresangehörigen gegenüber vornehmen; andere Personen außerhalb dieser Orte wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung in vorläufige Verwahrung zu nehmen, sind sie nur berechtigt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verhaftung durch Organe der Sicherheitsbehörden vorliegen und deren rechtzeitiges Einschreiten nicht bewirkt werden kann.

(3) Personen, die nicht zu den aktiven Heeresangehörigen gehören, dürfen zum Zwecke ihrer Vernehmung durch militärische Kommanden oder Ortsbehörden weder zwangsweise vorgeführt noch zur Aussage vor diesen gezwungen werden.

§ 4.

(1) Die vorläufige Verwahrung des einer strafbaren Handlung verdächtigen aktiven Heeresangehörigen zum Behufe der Vorführung vor den Untersuchungsrichter (§ 177 St. P. O.) kann von

dem ihm vorgesetzten Kommando oder der nächsten militärischen Ortsbehörde auch dann angeordnet werden, wenn die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung die Verhaftung fordert.

(2) Aus diesem Grunde kann gegen aktive Heeresangehörige, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind, auch vom Gerichte die vorläufige Verwahrung angeordnet oder die Untersuchungshaft verhängt werden. Doch hat das Gericht in einem solchen Falle, wenn nicht schon ein Antrag des dem Beschuldigten vorgesetzten militärischen Kommandos vorliegt, diesem vor Verhängung oder Aufhebung der Haft womöglich Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5.

Zur Kriegszeit (§ 16 des Gesetzes vom . . . . . 1920, St. G. Bl. Nr. . .) findet die Untersuchungshaft gegen Heeresangehörige, die zur aktiven Dienstleistung einberufen sind, nur dann statt, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das mit einer strengeren Strafe als mit einer fünfjährigen Kerkerstrafe bedroht ist.

§ 6.

(1) Von jeder Ladung und von jeder Verhaftung oder Enthaftung eines aktiven Heeresangehörigen sowie von der Anordnung des Vollzuges der gegen aktive Heeresangehörige verhängten Freiheitsstrafen ist das unmittelbar vorgesetzte Kommando zu benachrichtigen; die Benachrichtigung von der Ladung hat zu entfallen, wenn diese durch das vorgesetzte Kommando zugestellt wird oder wenn sich der Geladene auf Urlaub befindet.

(2) Die Einleitung und das Ergebnis des Strafverfahrens gegen einen aktiven Heeresangehörigen sind seinem Standeskörper anzuzeigen. Im Falle der Verurteilung ist in der Anzeige der Tag anzugeben, an dem das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.

(3) Ebenso ist die Verurteilung eines Wehrmannes der Reserve seinem Standeskörper bekanntzugeben.

(4) Die bevorstehende Entlassung eines aktiven Wehrmannes aus einer Strafanstalt ist von der Verwaltung dem nächstgelegenen militärischen Kommando oder der nächsten militärischen Ortsbehörde anzuzeigen, damit die zur Übernahme notwendigen Verfügungen rechtzeitig getroffen werden können.

§ 7.

Von Amtshandlungen der Gerichte und Sicherheitsbehörden und ihrer Organe in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden und

Räumlichkeiten ist deren Kommandant vorher in Kenntnis zu setzen; auf sein Verlangen ist ein von ihm beigegebener aktiver Heeresangehöriger zuzuziehen.

§ 8.

Ladungen und gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen sind an aktive Heeresangehörige in der Regel durch das unmittelbar vorgesetzte Kommando zuzustellen. Dieses hat das rechtzeitige Erscheinen des Geladenen zu veranlassen und ihn nötigenfalls auch ohne ein besonderes darauf gerichtetes Ersuchen dem Gerichte vorzuführen.

§ 9.

(1) Heeresangehörige sind bei ihrer Vernehmung als Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige um ihren Standeskörper und ihre Charge und, wenn sie als Beschuldigte vernommen werden, auch um den Tag zu befragen, an dem ihre Präsenzdienstpflicht begonnen hat (§§ 166, 199 und 240 St. P. O.).

(2) Die Charge und der Standeskörper des Beschuldigten sind in der Anklageschrift (§ 207, Z. 1, St. P. O.), im Strafantrage (§ 496 St. P. O.), in der Urteilsausfertigung (§ 270, Z. 2, St. P. O.), in der öffentlichen Vorladung (§ 423, Z. 1, St. P. O.), in Steckbriefen und Personsbeschreibungen (§ 416 St. P. O.) und in allen Benachrichtigungen militärischer Stellen (§ 6) anzugeben.

§ 10.

Die Gebühren der aktiven Heeresangehörigen, die vor einem außer ihrem Standorte befindlichen Strafgericht als Zeugen erscheinen, werden durch besondere Vorschriften bestimmt.

§ 11.

Der Vollzug der gegen einen Heeresangehörigen ausgesprochenen Freiheitsstrafe kann auch dann aufgeschoben oder unterbrochen werden (§§ 401 und 401 a St. P. O.), wenn der Standeskörper aus militärdienstlichen Gründen darum ansucht.

§ 12.

(1) Die Strafen der Degradierung, der Unfähigkeit zur Beförderung und der Entlassung (§§ 8 bis 13 des Gesetzes vom . . . . .) sind im Urteil auszusprechen (§ 260, Z. 3, St. P. O.).

(2) Das Protokoll über die Hauptverhandlung und die Ausfertigung des Urteils kann in einem

solchen Fall nicht durch den im § 458, Absatz 2, St. P. O. bezeichneten Vermerk ersetzt werden.

(3) Hat das Gericht auf eine der im ersten Absatz bezeichneten Strafen erkannt, so kann die Berufung (§§ 283, 346, 464, Z. 2, und 501 St. P. O.) von allen dazu berechtigten Personen zum Nachteil oder zugunsten des Angeklagten ergriffen werden, soweit nicht der im § 281, Z. 11, St. P. O. erwähnte Nichtigkeitsgrund vorliegt. Zum Nachteil des Angeklagten kann die Berufung auch dann ergriffen werden, wenn auf keine dieser Strafen erkannt worden ist. Die Berufung gegen die vom Gericht ausgesprochenen Strafen dieser Art hat aufschiebende Wirkung, hindert aber nicht die Vollstreckung der anderen Strafen, worauf im Urteil erkannt worden ist (§§ 294, Absatz 1, 466 und 501 St. P. O.).

(4) Die im ersten Absatze bezeichneten Strafen gelten in dem Zeitpunkte als vollzogen, in dem das Urteil in Rechtskraft erwächst.

(5) Die mit der Degradierung, Unfähigkeit zur Beförderung und Entlassung verbundenen Wirkungen werden durch die Bewilligung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht berührt; sie werden erst durch die im wiederaufgenommenen Verfahren ergehende Entscheidung, und zwar nur dann und insoweit aufgehoben, als sie nicht auch nach dieser Entscheidung einzutreten haben.

§ 13.

(1) In den im Militärstrafgesetze bezeichneten Fällen der Subordinationsverletzung nach den §§ 147 und 148, der Meuterei nach den §§ 161 bis 164, der Empörung nach § 168, der Desertion nach § 193 a, der Feigheit nach § 255, der Störung der Zucht und Ordnung nach den §§ 262 und 264 und der Plünderung nach § 499 kann gegen aktive Heeresangehörige das Standrecht stattfinden, wenn die in den einzelnen Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind oder wenn diese Verbrechen in einer die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise um sich greifen.

(2) Das Erkenntnis über die Notwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht dem Staatssekretär für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz zu. Im Falle einer Empörung ist jedoch bei Gefahr im Verzuge auch der Brigadekommandant berechtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz und dem Staatsanwalte das Standrecht kundzumachen.

(3) Das Standrecht kann für bestimmte Gebiete oder für die Angehörigen eines oder mehrerer Truppenkörper oder Abteilungen kundgemacht werden.

(4) Die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten hat, ist den Kommandanten der in Betracht kommenden Heeresabteilungen mitzuteilen. Diese haben die Verkündung des Standrechtes auf die in den militärischen Dienstvorschriften vorgeschriebene Weise und durch Vorlesen vor der ausgerückten Mannschaft zu veranlassen. Diese Bestimmungen sind auch in den in der Strafprozeßordnung geregelten Standrechtsfällen anzuwenden.

(5) Liegen die im § 442, Absatz 2, St. P. O. angeführten Voraussetzungen in einem Falle vor, der vom Gesetz mit dem Tod durch Erschießen bedroht ist, so hat das Standgericht an Stelle dieser Strafe auf Kerker und, wenn die strafbare Handlung im ordentlichen Verfahren mit schwerem Kerker zu bestrafen gewesen wäre, auf schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 14.

Die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, und das Einführungsgesetz dazu werden durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. Im Artikel VI des Einführungsgesetzes ist nach der Ziffer 25 einzuschalten:

„26. Verbrechen nach dem Militärstrafgesetz, wenn nach dem Gesetz mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist oder wenn in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt wird, wegen besonders erschwerender Umstände auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen."

2. § 60 hat zu lauten:

„Die Zuständigkeit der Feldgerichte wird durch die Feldgerichtsordnung bestimmt. Ergibt sich im Laufe eines Verfahrens die Zuständigkeit eines Feldgerichtes, so ist das Verfahren abzubrechen und die Sache an das zuständige Feldgericht abzutreten."

3. Im dritten Satz des ersten Absatzes des § 64 ist zwischen den Worten „zweiter Instanz" und „streitig" einzuschalten:

„oder zwischen einem bürgerlichen Gericht und einem Feldgericht".

4. Im § 83 haben die Worte: „Militär- und Landwehrpersonen sowie" zu entfallen.

5. Die Ziffer 2 des zweiten Absatzes des § 103 hat zu lauten:

„aktive Heeresangehörige und wirklich dienende öffentliche Beamte und Diener;"

6. Im letzten Absatze des § 363 ist das Wort „Militärgerichtsbarkeit" durch „Feldgerichts-

barkeit" und die Worte „Militärgericht" durch „Feldgericht" zu ersetzen.

7. Im § 431 haben die Worte „und auch dem General- oder Militär- und Landwehrkommando des Kronlandes zur Verständigung der unterstehenden Truppen- (Landwehr-)körper bekanntzugeben" zu entfallen.

8. Zu entfallen haben ferner der letzte Absatz des § 140, der erste und dritte Absatz des § 161, der vierte Absatz des § 180, § 223, der letzte Satz des § 233, der letzte Absatz des § 383 und die §§ 401b und 438.

§ 15.

Das Gesetz vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, über die Bildung der Geschwornenlisten, in der Fassung vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. Die Ziffer 2 des § 3 hat zu lauten:

„die aktiven Heeresangehörigen;"

2. Die Ziffer 3 des § 4 hat zu entfallen.

3. Im § 5 hat der zweite Satz des vierten Absatzes zu entfallen.

4. Im ersten Absatze des § 16 haben die Worte „und wenn die Einberufung von Wehrpflichtigen (§ 4, Z. 3) zur militärischen Dienstleistung erfolgt ist," zu entfallen.

5. Im § 18 haben die Worte „aus der Jahresliste vorerst die für die Zeit der Schwurgerichtsperiode zur militärischen Dienstleistung einberufenen Wehrpflichtigen ausgeschieden. Sodann werden" und das Wort „übrigen" zu entfallen.

§ 16.

Das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„(1) Die Gerichtsbarkeit in allen Strafsachen, die sich auf die unter § 1, Absatz 1, aufgezählten Gegenstände beziehen, kommt ausschließlich dem Obersten Gerichtshof zu.

(2) Er entscheidet in einem Senate, der aus dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem, sechs Richtern und einem Schriftführer besteht. Die sechs Richter und zwei Ersatzmänner werden vom Obersten Gerichtshof aus seiner Mitte gewählt. Dem Senate haben womöglich zwei Richter anzugehören, die aus dem Militärrichterstande hervorgegangen sind.

(3) Als öffentlicher Ankläger hat der Generalstaatsanwalt oder einer seiner Stellvertreter einzuschreiten.

(4) Für das Verfahren werden beim Obersten Gerichtshof ein oder mehrere Untersuchungsrichter bestellt. Sie sind vom Staatssekretär für Justiz aus dem Stande der richterlichen Beamten beizustellen.

(5) Beim Obersten Gerichtshof wird ferner eine Ratskammer aus drei Mitgliedern errichtet, von denen der Rangälteste den Vorsitz führt. Die Mitglieder und zwei Stellvertreter werden vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes bestimmt."

2. Der dritte Absatz des § 4 hat zu entfallen.

§ 17.

Das Gesetz vom 27. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 59, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1869, R. G. Bl. Nr. 150 (über die Erfordernisse der Exekutionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zu entrichtenden Gebühren), abgeändert und ergänzt werden, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. Im Artikel I hat der letzte Absatz des § 2 zu lauten:

„Aktive Heeresangehörige und Mitglieder der Gendarmerie und Sicherheitswache sind durch das unmittelbar vorgesetzte Kommando oder Amt zu laden."

2. Im Artikel II hat der letzte Absatz des § 1 zu lauten:

„Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen worden ist."

§ 18.

Soweit nicht in den §§ 20 bis 25 ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind, verlieren am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes alle die Militärstrafgerichtsbarkeit, die Verfassung der Militärgerichte und das militärgerichtliche Verfahren regelnden Bestimmungen anderer Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Vollzugsanweisungen, insbesondere aber folgende Gesetze und Gesetzesstellen ihre Geltung:

1. das Gesetz vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte,

2. das Gesetz vom 2. April 1885, R. G. Bl. Nr. 93, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr,

3. § 9 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 41, womit strafgesetzliche Bestimmungen in Betreff der Sicherung der Unterseekabel getroffen werden,

4. § 202 und der dritte Absatz des § 333 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113,

5. § 363 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79,

6. § 99 des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30,

7. die Militärstrafprozeßordnungen vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 130 und 131, und alle sie abändernden und ergänzenden Vorschriften,

8. die Kaiserlichen Verordnungen vom 7. August 1914, R. G. Bl. Nr. 207, und vom 16. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 183, über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges von Freiheitsstrafen,

9. § 7 des Gesetzes vom 4. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 80, über die Berechnung der Haftzeit während der Dauer der verschlechterten Ernährungsverhältnisse, und

10. Artikel I, § 4, und Artikel II des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 601, über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt an dem von der Staatsregierung zu bestimmenden Tage, längstens aber am ersten Tage des dritten auf seine Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit.

§ 20.

(1) Für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Militärgerichten anhängigen Strafsachen gilt folgendes:

1. Ist vor diesem Tage das Urteil in erster Instanz noch nicht gefällt, so ist die Strafsache von dem nach der Strafprozeßordnung zuständigen Gerichte erster Instanz nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortzuführen. Solche Strafsachen treten, selbst wenn schon eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, im Verfahren vor den Gerichtshöfen in den Stand der Voruntersuchung, im Verfahren vor den Bezirksgerichten in den Stand der Vorerhebungen.

2. Für die Anfechtung der von einem Militärgerichte vor diesem Tag gefällten Entscheidungen und die Behandlung schon anhängiger Rechtsmittel gelten dem Sinne nach die Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung mit der Abweichung, daß die danach den Brigade- oder Divisionsgerichten und dem Obersten Militärgerichtshof obliegenden Aufgaben den nach der bürgerlichen

Strafprozeßordnung örtlich zuständigen Bezirksgerichten, Gerichtshöfen erster Instanz und dem Obersten Gerichtshofe zukommen.

3. Wird eine militärgerichtliche Entscheidung infolge eines Rechtsmittels aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Entscheidung an die erste Instanz verwiesen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

(2) Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Militäranwälten und Gerichtsoffizieren anhängigen Strafsachen sind der zuständigen Staatsanwaltschaft abzutreten.

§ 21.

(1) Ein am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einem Militärgericht in erster Instanz anhängiges, noch nicht durch Urteil abgeschlossenes Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung, die nur auf Begehren eines in seinem Rechte Verletzten strafrechtlich verfolgt werden darf, ist gemäß § 46 St. P. O. einzustellen, wenn der zur Privatanklage Berechtigte unterläßt, binnen acht Tagen nach Empfang der gerichtlichen Aufforderung das Begehren um Fortsetzung des Strafverfahrens zu stellen. Durch dieses Begehren tritt der Verletzte an Stelle des öffentlichen Anklägers in das Verfahren ein.

(2) Noch nicht rechtskräftige Beschlüsse, womit die strafgerichtliche Verfolgung wegen einer der im ersten Absatz bezeichneten strafbaren Handlungen abgelehnt oder das Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist, gelten als nicht geschehen.

§ 22.

Hat ein am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängiges Disziplinarverfahren eine strafbare Handlung zum Gegenstande, deren Ahndung im Disziplinarwege nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unzulässig ist, so hat der mit dem Disziplinarstrafrechte bekleidete Vorgesetzte das Disziplinarverfahren abzubrechen und die Anzeige an das zuständige Gericht zu erstatten.

§ 23.

(1) Die von dem zuständigen Kommandanten oder dem die Ermittlung führenden Militäranwalt oder Gerichtsoffizier wegen einer strafbaren Handlung gegen den Täter vorgenommenen Amtshandlungen haben, was die Unterbrechung der Verjährung betrifft, dieselbe Wirkung wie Verfolgungsverhandlungen der Gerichte.

(2) Die sechswöchige Klagefrist des § 530 St. G. gilt als gewahrt, wenn der zur Erhebung der Privatanklage Berechtigte innerhalb dieser Frist gemäß § 104, Absatz 2, M. St. P. O. die Verfolgung des Täters begehrt hat.

§ 24.

(1) Die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme eines nach der Militärstrafprozeßordnung durchgeführten Strafverfahrens ist nur dann nach der bürgerlichen Strafprozeßordnung zu beurteilen, wenn nicht die Militärstrafprozeßordnung dem Beschuldigten günstiger ist.

(2) Das Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme und das wiederaufgenommene Verfahren richten sich aber stets nach den Bestimmungen der bürgerlichen Strafprozeßordnung. Zur Wiederaufnahme sind die nach dem VI. Hauptstücke der Strafprozeßordnung örtlich zuständigen Gerichte erster Instanz berufen.

§ 25.

(1) Für die Kosten des Strafverfahrens gelten, soweit es vor einem Militärgerichte durchgeführt worden ist, die Bestimmungen des XXIII. Hauptstückes der Militärstrafprozeßordnung.

(2) Die Kosten des Strafvollzuges werden vom Staate getragen, wenn das Urteil in erster Instanz von einem Militärgerichte gefällt worden ist.

§ 26.

(1) Die von einem Militärgerichte rechtskräftig ausgesprochenen Strafen sind, soweit sie noch nicht vollzogen sind, nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung in Vollzug zu setzen und zu vollstrecken.

(2) Arreststrafen sind mit Ausnahme des Hausarrestes in den dazu bestimmten Gefangenhäusern der Gerichte zu verbüßen.

(3) Das Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, findet auf die von den Militärgerichten verhängten Strafen auch dann Anwendung, wenn sie schon vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Vollzug gesetzt worden sind. Häftlinge, deren Strafzeit auf Grund der nach dem angeführten Gesetze vorgenommenen Berechnung zu lange gedauert hat, haben keinen Entschädigungsanspruch.

§ 27.

(1) Bei militärgerichtlichen Verurteilungen entscheidet über die Ausfertigung eines Amtszeugnisses nach § 11 des Gesetzes vom 15. November 1867,

R. G. Bl. Nr. 131, und über die Tilgung der Verurteilung nach dem Gesetz vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108, das sachlich zuständige Strafgericht, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sonst je nach der sachlichen Zuständigkeit das Landesgericht für Strafsachen in Wien oder das Bezirksgericht Josefstadt für Strafsachen in Wien.

(2) Bei den im ersten Absatz bezeichneten Gerichten sind auch die Gesuche um Milderung oder Nachsicht der Strafe nach den §§ 410 und 411 St. P. O. anzubringen. Gnadengesuche, die militärgerichtliche Verurteilungen betreffen, sind dem Staatssekretär für Justiz vorzulegen, wenn sie nicht schon von den Gerichten zurückgewiesen werden.

§ 28.

Personen, die von einem Gerichte der österreichisch-ungarischen Wehrmacht oder der österreichischen oder der ungarischen Landwehr verurteilt worden sind, haben in der Republik Österreich nur dann einen Anspruch auf ein Amtszeugnis nach § 11 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, und auf Tilgung der Verurteilung, wenn sie das Staatsbürgerrecht in der Republik Österreich besitzen oder im Gebiet der Republik Österreich wegen einer daselbst begangenen strafbaren Handlung verurteilt worden sind.

§ 29.

Den Senaten der Gerichtshöfe erster Instanz und des Obersten Gerichtshofes, die über Beschwerden, Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen militärgerichtliche Entscheidungen zu erkennen haben (§ 20, Absatz 1, Z. 2), haben womöglich zwei aus dem Militärrichterstande hervorgegangene Richter anzugehören; einer von ihnen ist zum Berichterstatter zu bestellen.

§ 30.

(1) Auch sonst sind zur Erledigung der von den Militärgerichten übernommenen Strafsachen tunlichst die aus dem Militärrichterstande hervorgegangenen Richter heranzuziehen. Dasselbe gilt, solange solche Richter bei einem Gerichte vorhanden sind, auch für die in Zukunft neu anfallenden Strafsachen gegen aktive Heeresangehörige.

(2) Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Grundsatzes notwendigen Anordnungen über die Bildung und Zusammensetzung der Senate und die Verteilung der Geschäfte unter die Richter eines Gerichtes zu treffen und dabei von den sonst für die Geschäftsverteilung geltenden Grundsätzen abzugehen.

§ 31.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz betraut. Er hat die die Übernahme der militärgerichtlichen Strafsachen und die Aufbewahrung der Akten über die von den Militärgerichten rechtskräftig erledigten Sachen betreffenden Verfügungen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen zu erlassen.

Begründung.

Der vorliegende Entwurf, der gleichzeitig eingebrachte Entwurf des Gesetzes über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze und der noch in Vorbereitung befindliche Entwurf zu einem Gesetze über die Übernahme von Angestellten der Militärgerichte in den Zivilstaatsdienst dienen der Ausführung des im § 44 des neuen Wehrgesetzes ausgesprochenen Grundsatzes, daß die Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden durch die bürgerlichen Strafgerichte ausgeübt wird. Den besonderen Verhältnissen im Kriege, die wenigstens in erster Instanz bewegliche Gerichte fordern, deren Besetzung den Vorschriften der Strafprozeßordnung nicht entsprechen kann, soll eine besondere Feldgerichtsordnung Rechnung tragen, deren Entwurf der Nationalversammlung demnächst vorgelegt werden wird.

Der vorliegende Entwurf ist auf dem Grundsatze aufgebaut, daß den Heeresangehörigen — gleichviel ob sie zu den aktiven gehören oder nicht — im Strafverfahren und im Verfahren vor den Gerichten überhaupt die gleiche Stellung zukommen soll wie den Zivilpersonen, soweit nicht die Eigentümlichkeit der von ihnen begangenen strafbaren Handlungen oder die militärischen Verhältnisse, insbesondere die Aufrechterhaltung der Ordnung im militärischen Dienstbetriebe, Ausnahmen erheischen.

Die wichtigste dieser Ausnahmen enthält § 2. Danach können bestimmte strafbare Handlungen aktiver Heeresangehöriger ohne gerichtliches Verfahren im Disziplinarwege geahndet werden. Der Kreis dieser strafbaren Handlungen soll aber enger gezogen werden als im geltenden Recht (§ 2 M. St. P. O.); über gemeine strafbare Handlungen soll in Hinkunft — so wie nach dem Militärstrafgesetzbuche für das Deutsche Reich — allein das zuständige Gericht urteilen. Nur bei den von aktiven Heeresangehörigen begangenen Verletzungen der besonderen Militärdienst- und Standespflichten, die bloß Übertretungen bilden, und bei einigen Übertretungen des Wehrgesetzes, die ihrer Natur nach Verletzungen militärischer Dienst- und Standespflichten sind, wird dem Disziplinarvorgesetzten die Entscheidung überlassen, ob die strafbare Handlung dem Gerichte angezeigt oder mit Rücksicht auf ihre Geringfügigkeit im Disziplinarwege geahndet werden soll. Die Zulassung des Disziplinarweges bei gemeinen Delikten wäre eine nicht zu rechtfertigende Begünstigung der aktiven Heeresangehörigen gegenüber der Zivilbevölkerung. Dagegen entspricht bei militärischen Übertretungen seine Zulassung einem praktischen Bedürfnisse. Der Vorgesetzte soll nicht wegen jeder kleinen Verfehlung, deren Strafbarkeit er infolge seiner Kenntnis aller in Betracht kommenden Umstände, insbesondere aber der Person des Beschuldigten, am besten zu beurteilen vermag, die Hilfe des Gerichtes in Anspruch nehmen müssen; er soll das nur dann tun, wenn die Erheblichkeit der Rechtsverletzung eine Strafe fordert, die im Rahmen des Disziplinarstrafrechtes nicht ausgesprochen werden kann. Die Beurteilung dieser Frage will der Entwurf ebenso wie § 7 des deutschen Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, dem militärischen Vorgesetzten überlassen, nicht aber dem Staatsanwalte. Denn, wenn in jedem Fall erst dessen Entscheidung eingeholt werden müßte, würde die Disziplinarstrafe gerade um die in der Raschheit ihrer Verhängung und Vollstreckung begründete Wirkung gebracht werden, die sie zum geeigneten Ersatz der gerichtlichen Strafe macht. Nur dann soll auch bei strafbaren Handlungen, die an sich im Disziplinarwege geahndet werden können, das Disziplinarverfahren dem gerichtlichen weichen, wenn der Beschuldigte auch noch wegen anderer strafbarer Handlungen verfolgt wird, deren Aburteilung den Gerichten vorbehalten ist. Diese Regelung erspart besondere Vorschriften über die Strafbemessung im Falle des Zusammentreffens von strafbaren Handlungen, die im Disziplinarweg bestraft werden, mit solchen anderer Art, entspricht also dem Gebote der Einfachheit, das gerade dort besondere Beachtung verdient, wo es sich um die gegenseitige Abgrenzung verschiedener Strafgewalten handelt.

Kann eine strafbare Handlung ihrer Art nach im Disziplinarverfahren geahndet werden und wird der Täter nicht auch noch wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art verfolgt, so ist ihre gerichtliche Verfolgung ausgeschlossen, wenn ein Disziplinarverfahren eingeleitet und gehörig fortgesetzt wird. Das Disziplinarverfahren geht also grundsätzlich bei Übertretungen der Militärdienst- und Standespflichten dem gerichtlichen Verfahren vor.

Das Disziplinarerkenntnis ist einem gerichtlichen Urteil gleichzuachten, schafft also res judicata, wenn die wesentlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit des Disziplinarverfahrens erfüllt waren, wenn es also wegen einer der im ersten Absatze des § 2 bezeichneten militärischen strafbaren Handlungen eingeleitet worden ist und der Täter nicht auch wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art verfolgt wurde. Fehlen diese Voraussetzungen, dann steht das Disziplinarerkenntnis der Einleitung und Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens wegen derselben strafbaren Handlung nicht im Wege; doch hat das Gericht im Urteil das Disziplinarerkenntnis ausdrücklich aufzuheben und auf die etwa schon vollzogene Disziplinarstrafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

Die übrigen Sonderbestimmungen, die der Entwurf für Heeresangehörige vorschlägt, sind zum großen Teil schon geltendes Recht. So entspricht § 5 dem letzten Absatze des § 180 St. P. O., § 6 ist nur eine Ausgestaltung und Zusammenfassung der Bestimmungen der §§ 83, 158 und 176, Absatz 2, St. P. O., § 7 hat sein Vorbild im ersten Absatze des § 12 der Militärjurisdiktionsnorm vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, und im letzten Absatze des § 140 St. P. O., § 8 ist eine Verallgemeinerung einer schon in den §§ 161 und 223 St. P. O. enthaltenen Bestimmung, § 10 entspricht dem letzten Absatze des § 383 St. P. O. und § 11 enthält eine notwendige Ergänzung der §§ 401 und 401a St. P. O. Die soeben angeführten Bestimmungen der Strafprozeßordnung müßten in einer den geänderten Verhältnissen entsprechenden Weise geändert und vielfach ergänzt werden. Die notwendigen Ergänzungen ließen sich nur schwer in die Strafprozeßordnung einfügen und müßten daher zum Teil in das vorliegende Sondergesetz gestellt werden. Die Folge wäre, daß ein Teil der verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen für Heeresangehörige in der Strafprozeßordnung zerstreut, der andere in einem besonderen Gesetze enthalten wäre; daher wird vorgeschlagen, die in der Strafprozeßordnung enthaltenen Sonderbestimmungen für Militärpersonen dort ganz zu streichen und alle Sonderbestimmungen in dem vorliegenden Gesetze zu vereinigen.

Die militärischen Kommanden und Ortsbehörden, die für die Aufrechthaltung der militärischen Zucht und Ordnung im Heere verantwortlich sind, sind auch zunächst berufen, in Strafsachen gegen aktive Heeresangehörige und überhaupt in Kasernen und anderen vom Militär besetzten Gebäuden und Räumlichkeiten die gerichtspolizeilichen Aufgaben zu erfüllen, die sonst nach der Strafprozeßordnung den Sicherheitsbehörden zukommen.

Ebenso natürlich ist es, den Wachen, denen die Patrouillen und Inspektionschargen gleichgestellt werden, in solchen Fällen die Rechte und Pflichten zu übertragen, die sonst den einzelnen Sicherheitsorganen zukommen. Auch hier schafft der Entwurf (§ 3) nicht neues Recht, sondern will nur Grundsätze aufrecht erhalten, die sich schon in der geltenden Militärstrafprozeßordnung (§§ 130 bis 132) finden. Demnach werden Strafanzeigen gegen aktive Heeresangehörige oder wegen strafbarer Handlungen, die in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden oder Räumlichkeiten begangen worden sind, nicht nur bei den bürgerlichen Sicherheitsbehörden und -organen, sondern auch bei den militärischen Kommanden, Ortsbehörden, Wachen, Inspektionschargen und Patrouillen erstattet werden können. Diese haben, wenn nicht gemäß § 2 das Disziplinarverfahren eingeleitet wird, die Anzeigen an das zuständige Gericht weiter zu leiten und wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann, aus eigener Macht alle keinen Aufschub gestattenden Schritte vorzunehmen, die zur Aufklärung des Sachverhaltes, Erhaltung der Spuren der strafbaren Handlung und Sicherung der Person des Täters notwendig sind. Daß die genannten militärischen Behörden und Organe dabei aus eigener Macht Haus- und Personsdurchsuchungen und die Beschlagnahme von Gegenständen nur in militärischen Gebäuden und Räumlichkeiten, außerhalb dieser aber nur aktiven Heeresangehörigen gegenüber vornehmen dürfen, ist eine selbstverständliche Folge des Umstandes, daß ihre gerichtspolizeilichen Befugnisse nur ein Ausfluß ihrer militärischen Dienststellung sind. Außerdem unterliegt ihr polizeilicher Wirkungskreis natürlich auch den Schranken, die für die Sicherheitsbehörden und -organe der bürgerlichen Gewalt bestehen. Daß die Befugnisse dieser Behörden und Organe durch die Übertragung gerichtspolizeilicher Aufgaben auf militärische Behörden und Organe keine Einschränkung erleiden, muß wohl nicht besonders erwähnt werden.

Der zweite Absatz des § 3 hebt ausdrücklich hervor, daß die militärischen Kommanden, Ortsbehörden und Wachen auch berechtigt sind, Zivilpersonen wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung auch außerhalb militärischer Gebäude in vorläufige Verwahrung zu nehmen, wenn die gesetzlichen

Voraussetzungen für eine Verhaftung durch Sicherheitsorgane vorliegen und deren rechtzeitiges Einschreiten nicht bewirkt werden kann. Durch diese Bestimmung soll jeder Zweifel an einer den genannten militärischen Behörden und Organen selbstverständlich zukommenden Befugnis ausgeschlossen werden.

Nach § 4 des Entwurfes sollen die militärischen Kommanden und Ortsbehörden aktive Heeresangehörige, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zur Vorführung vor den Untersuchungsrichter auch dann in vorläufige Verwahrung nehmen können, wenn die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung die Verhaftung fordert. Auch das Gericht soll aus diesem Grunde die vorläufige Verwahrung oder Untersuchungshaft anordnen können; doch hat es vor Verhängung oder Aufhebung der Haft in solchen Fällen womöglich dem vorgesetzten Kommando des Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Es soll also zu den vier im § 175 St. P. O. erschöpfend aufgezählten Haftgründen bei aktiven Heeresangehörigen noch ein fünfter treten. Eine ähnliche Vorschrift ist schon im § 171, Z. 5, M. St. P. O. enthalten; daß sie ein dringendes Gebot der Disziplin ist, wird auch von dem deutschen Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit (§ 9, Absatz 1) anerkannt. Bürgerliche Sicherheitsbehörden und -organe können aus diesem Grunde Verhaftungen nicht vornehmen, weil die Sorge für die militärische Disziplin nicht zu ihren Aufgaben gehört.

§ 12 des Entwurfes trifft besondere Bestimmungen über die dem allgemeinen Strafgesetze unbekannten Strafen der Degradierung, Unfähigkeit zur Beförderung und Entlassung. Daß diese Strafen im Urteil auszusprechen sind, ergibt sich schon aus § 8 des Entwurfes über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze. Es empfiehlt sich aber, die Gerichte, die bisher solche Strafen nicht verhängen konnten, auch in dem Gesetze über das Verfahren besonders darauf aufmerksam zu machen.

Nach § 458 St. P. O. (in der Fassung der Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918) kann im bezirksgerichtlichen Verfahren das Protokoll über die Hauptverhandlung und die Ausfertigung des Urteils durch einen kurzen Vermerk ersetzt werden, wenn der Beschuldigte nach einem umfassenden und durch die übrigen Ergebnisse der Verhandlung unterstützten Geständnisse verurteilt wird und die Parteien auf alle Rechtsmittel verzichten. In Zukunft werden die Bezirksgerichte auch die Strafen der Degradierung und der Entlassung aussprechen können. Die große Bedeutung dieser Strafen, die tief in das Leben des Verurteilten eingreifen, fordert aber in jedem Fall eine genaue Protokollführung und Begründung des Urteils. Das Fehlen eines ausführlichen Protokolles könnte später dem Verurteilten zum Nachteile gereichen, wenn um die Wiederaufnahme des Verfahrens zu seinen Gunsten angesucht werden sollte. Daher soll nach dem zweiten Absatze des § 12 der § 458 St. P. O. unanwendbar sein, wenn das Gericht auf Chargenverlust erkennt.

Nach § 10, Absatz 2, des Entwurfes über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze ist statt auf Entlassung auf Degradierung zu erkennen, wenn der Verurteilte die Tat zu dem Zwecke begangen hat, sich von der Dienstpflicht zu befreien, und noch zum Dienste tauglich ist. Denn durch die Entlassung würde der Verurteilte gerade das erreichen, was er durch die strafbare Handlung herbeiführen wollte. Da die Degradierung eine mildere Art der Strafe des Chargenverlustes ist als die Entlassung, könnte nach § 283 St. P. O. die Berufung zum Nachteile des Angeklagten nicht ergriffen werden, wenn das Gericht in einem solchen Fall auf Entlassung, nicht aber auf Degradierung erkannt hat. Ebensowenig könnte umgekehrt der Angeklagte, dessen Degradierung im Sinne der angeführten Bestimmung ausgesprochen worden ist, dagegen aus dem Grunde berufen, weil diese Bestimmung auf ihn mit Unrecht angewendet worden sei. Der Entwurf schlägt daher vor, die Berufung stets zum Nachteil und zugunsten des Angeklagten zuzulassen, wenn auf Degradierung, Unfähigkeit zur Beförderung oder Entlassung erkannt wird.

Die Frage, wie die Strafe des Chargenverlustes zu vollziehen ist, will der Entwurf auf die einfachste Art lösen: Sie gilt in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem das Urteil in Rechtskraft erwächst. Um den Standeskörper über diesen Zeitpunkt nicht im Unklaren zu lassen, schreibt § 6 vor, daß dem Standeskörper der Tag mitgeteilt werden muß, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Im letzten Absatze des § 12 findet ein im § 358 St. P. O. für die gesetzlichen Folgen einer Verurteilung ausgedrückter Grundsatz analoge Anwendung auf die Strafe des Chargenverlustes.

Die Aufrechthaltung der Manneszucht im Heere kann nur gewährleistet werden, wenn auch hinreichende Mittel zu Gebote stehen, um gegen die allerschwersten Ausschreitungen pflichtvergessener Soldaten sofort mit der erforderlichen Schärfe und Raschheit einschreiten und das zur Herstellung oder Erhaltung der Ordnung notwendige abschreckende Beispiel geben zu können. Das äußerste dieser Mittel ist das Standrecht. Erfahrungsgemäß bewirkt in der Regel schon seine Androhung, daß die Verbrechen, worauf es gesetzt ist, nicht mehr begangen werden. Die schwersten Fälle soldatischer Pflichtverletzungen, die auch im Frieden standrechtlich behandelt werden können, sind schon im Militärstrafgesetz bezeichnet.

Es sind die gewalttätigen Widersetzungen gegen einen Dienstbefehl unter besonders erschwerenden Umständen oder gegen die Vollziehung einer rechtskräftig zuerkannten Strafe (§§ 147 und 262 M. St. G.), der Mordversuch gegen einen Vorgesetzten (§ 148 M. St. G.), besonders erschwerte Fälle der Meuterei (§§ 161 bis 164 M. St. G.), die Empörung (§ 168 M. St. G.), umsichgreifende Desertion (§ 193 a M. St. G.), die Feigheit nach § 255 M. St. G., das Ausgehen auf Beute unter besonders erschwerenden Umständen (§ 264 M. St. G.) und einreißende Plünderung (§ 499 M. St. G). In allen diesen Fällen darf nach § 7 des Entwurfes über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze die standrechtliche Behandlung des Beschuldigten nur nach vorausgegangener Kundmachung des Standrechtes Platz greifen. Ob die Verhältnisse die Kundmachung des Standrechtes notwendig machen, ob also insbesondere die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der militärischen Zucht und Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit diese strenge Maßregel fordern, haben nach § 13 die Staatssekretäre für Heereswesen und für Justiz zu beurteilen. Nur im Falle einer Empörung, das ist einer Zusammenrottung bewaffneter Mannschaft, deren Widerstand nur mit Waffengewalt gebrochen werden kann, soll bei Gefahr im Verzuge auch der Brigadekommandant berechtigt sein, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Gerichthofes erster Instanz und dem Staatsanwalte das Standrecht kundzumachen. Im übrigen finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das standrechtliche Verfahren auch auf aktive Heeresangehörige Anwendung.

Der 5. Absatz des § 13 entspricht dem geltenden Recht (§ 444, Absatz 3, M. St. P. O.).

Die §§ 14 bis 17 enthalten die durch die Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit und die Änderung der Wehrverfassung notwendig werdenden Änderungen und Ergänzungen des Textes der Strafprozeßordnung, des Geschwornenlistengesetzes, des Gesetzes über die Verfolgung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege und der gesetzlichen Bestimmungen über den Sühneversuch vor den Gemeindevermittlungsämtern in Ehrenbeleidigungssachen. Schon oben ist bemerkt worden, daß alle Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige in dem vorliegenden Entwurfe zusammengefaßt und daher aus der Strafprozeßordnung ausgeschieden werden sollen. Bei diesem Anlasse soll aber gleich auf die erst zu schaffende Feldgerichtsordnung Bedacht genommen werden. Der Entwurf (§ 14, Zahl 2, 3 und 6) schlägt daher vor, den § 60 und den letzten Absatz des § 363 St. P. O. nicht aufzuheben, sondern in einer Weise zu ändern, die dem Bestehen besonderer Feldgerichte im Kriege Rechnung trägt und durch eine Einschaltung im § 64 St. P. O. die Frage zu lösen, wer über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Feldgerichten und den bürgerlichen Strafgerichten zu entscheiden hat. Da der Oberste Gerichtshof auch die oberste Instanz in feldgerichtlichen Strafsachen bilden soll, liegt es nahe, die Entscheidung solcher Streitigkeiten ihm zu übertragen.

§ 15 sucht das Geschwornenlistengesetz mit der auf dem Grundsatze der freiwilligen Werbung beruhenden Wehrverfassung in Einklang zu bringen.

Die vorgeschlagene Änderung des § 3 des Gesetzes über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege ist eine notwendige Folge der Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit. Der dritte Absatz des § 4 dieses Gesetzes hat zu entfallen, weil die Frage, inwieweit auf strafbare Handlungen, die von Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie begangen worden sind, das Militärstrafgesetz anzuwenden ist, durch § 22 des Entwurfes über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze allgemein geregelt werden soll.

Dem Grundsatz, daß für aktive Heeresangehörige und für Gendarmeriepersonen (Gesetz vom 24. November 1918, St. G. Bl. Nr. 75), gleichgültig, ob sie als Beschuldigte oder als Privatankläger auftreten, die allgemeinen Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren gelten sollen, würden die Sonderbestimmungen des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 59, nicht entsprechen, daß die von diesem Gesetze vorgesehenen Ordnungsstrafen gegen Heeresangehörige und Gendarmeriepersonen nicht verhängt werden dürfen und daß in Ehrenbeleidigungssachen keine Sühneversuche vor dem Gemeindevermittlungsamte vorzunehmen sind, wenn der Beschuldigte oder der Beleidigte eine Militär- oder Gendarmerieperson ist. Diese Sonderbestimmungen sollen durch § 17 aufgehoben werden.

§ 18 zählt die Gesetze und Gesetzesstellen auf, die am Tage, da der vorliegende Entwurf als Gesetz in Kraft treten wird, ihre Wirksamkeit verlieren sollen. Die Aufzählung enthält hauptsächlich Gesetze und gesetzliche Bestimmungen strafrechtlichen Inhaltes, die mit dem Wegfall einer besonderen Militärgerichtsbarkeit ihre Bedeutung verlieren oder unanwendbar werden, zum Teil aber auch gesetzliche Bestimmungen, die sich nicht auf das Strafverfahren beziehen. Zweckmäßigkeitsgründe sprechen dafür, diese wenigen in den Punkten 1, 4 und 5 des § 18 angeführten Vorschriften nicht in einem besonderen Gesetze, sondern gleich hier aufzuheben. § 202 und der dritte Absatz des § 333 der Zivilprozeßordnung müssen entfallen, weil es nicht anginge, aktive Heeresangehörige nur im Strafverfahren, nicht aber auch im zivilgerichtlichen Verfahren der Disziplinargewalt der Gerichte zu unterwerfen. Ebensowenig entspräche es dem Grundsatze der Gleichstellung der aktiven Heeresangehörigen und Gendarmerie-

personen mit der übrigen Bevölkerung im gerichtlichen Verfahren, daß gegen sie die Haft als Exekutionsmittel nicht vom Gerichte, sondern nur von dem vorgesetzten Kommando verhängt und vollzogen werden darf, und daß gegen Mitglieder der Sicherheitswache die Haft als Exekutionsmittel vom Gerichte zwar verhängt, aber nur durch ihre Vorgesetzten in Vollzug gesetzt werden darf (§ 363 E. O.). Die Interessen des Dienstes werden durch die im § 362 E. O. vorgesehene Benachrichtigung des Vorgesetzten von der Verhängung der Haft ausreichend gewahrt. Die Bestimmungen der Militärjurisdiktionsnorm vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, haben zum größten Teil ihre Wirksamkeit schon infolge der Militärstrafprozeßordnung, des Wehrgesetzes vom Jahre 1912 und des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895 verloren. Der erste Absatz des § 12 der Militärjurisdiktionsnorm wird durch § 32 der Jurisdiktionsnorm vom Jahre 1895, § 92 der Zivilprozeßordnung, § 31 der Exekutionsordnung und § 7 dieses Entwurfes ersetzt; die Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Paragraphen über die Benachrichtigung der Militärbehörden von Schuldklagen, die auf Grund einer mit dem Ehrenworte verbürgten Zahlungszusicherung gegen einen Offizier erhoben werden, ist veraltet. Dem § 13 der Militärjurisdiktionsnorm liegt die uns fremd gewordene Anschauung zugrunde, daß Kasernen und andere vom Militär besetzte Gebäude Orte sind, die dem Wirkungskreise der bürgerlichen Behörden förmlich entzogen sind.

Die Überleitung der Militärjustiz auf die bürgerlichen Gerichte erfordert umfangreiche Vorarbeiten; auch kann das Gesetz über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze, das notwendigerweise zugleich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in Kraft treten muß, erst in Wirksamkeit gesetzt werden, wenn die strafgesetzlichen Sonderbestimmungen für die aktiven Heeresangehörigen eine textliche Zusammenfassung erfahren haben. Daher wird vorgeschlagen, die Staatsregierung zu ermächtigen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu bestimmen; doch darf das Inkrafttreten des Gesetzes keinesfalls über den ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden dritten Monates hinausgeschoben werden (§ 19).

Die in den §§ 20 bis 30 enthaltenen Übergangsbestimmungen beruhen auf dem Grundgedanken, daß die vollständige Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit das Fortbestehen von Militärgerichten bis zur Erledigung aller bei ihnen anhängigen Strafsachen ausschließt. Es bleibt daher nur ein Weg gangbar, alle am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Militärgerichten anhängigen Strafsachen auf die nach der Strafprozeßordnung zuständigen bürgerlichen Strafgerichte zu übertragen. Um die aus der Verschiedenheit der Vorschriften über das Verfahren vor den Militärgerichten und den bürgerlichen Strafgerichten für die Überleitung der militärgerichtlichen Strafsachen erwachsenden Schwierigkeiten möglichst zu mindern, schlägt der Entwurf vor, daß alle militärgerichtlichen Strafsachen, an denen am Stichtage noch kein Urteil gefällt ist, in den Stand der Voruntersuchung und, wenn es sich nur um Übertretungen handelt, in den Stand der Vorerhebungen treten. Die Militäranwälte und Gerichtsoffiziere haben die von ihnen geführten Ermittlungen den zuständigen Staatsanwaltschaften abzutreten. Ist von einem Militärgericht ein Urteil zwar schon gefällt worden, am Stichtage aber noch in Rechtskraft erwachsen, so soll das Rechtsmittelverfahren zwar vor den bürgerlichen Gerichten, aber nach den Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung durchgeführt werden. Dabei haben in zweiter Instanz an Stelle der Divisionsgerichte die Landes- oder Kreisgerichte und an Stelle des Obersten Militärgerichtshofes stets der Oberste Gerichtshof zu erkennen.

Den bürgerlichen Gerichten wird daraus keine nennenswerte Schwierigkeit erwachsen, weil die in Betracht kommenden Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung nur in wenigen Punkten von der Strafprozeßordnung abweichen. Auch wird ihnen ihre Aufgabe dadurch erleichtert werden, daß nach den §§ 29 und 30 zur Erledigung der von den Militärgerichten übernommenen Strafsachen tunlichst die aus dem Militärrichterstand hervorgegangenen Richter heranzuziehen sind und daß den Senaten der Gerichtshöfe erster Instanz und des Obersten Gerichtshofes, die über Rechtsmittel gegen militärgerichtliche Entscheidungen zu erkennen haben, womöglich zwei solche Richter anzugehören haben, von denen einer zum Berichterstatter zu bestellen ist.

Die im § 24 enthaltenen Bestimmungen über die Wiederaufnahme stimmen mit den im Artikel V des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung ausgesprochenen Grundsätzen überein.

Die allgemeinen Übergangsbestimmungen bedürfen noch einiger Ergänzungen, die dadurch notwendig gemacht werden, daß die Militärstrafprozeßordnung einzelne Fragen anders regelt als das allgemeine Strafrecht. So kennt die Militärstrafprozeßordnung keine Privatanklagedelikte, sondern nur Antragsdelikte. Es muß daher die Möglichkeit geschaffen werden, daß der Privatkläger an Stelle des öffentlichen Anklägers als Hauptpartei in das Verfahren eintreten kann. Der Entwurf (§ 21 und § 23, Absatz 2) sucht auch für diese Fragen eine Lösung, die infolge ihrer Einfachheit geeignet sein dürfte, bei der Überleitung der militärgerichtlichen Strafsachen keine Schwierigkeiten aufkommen zu lassen.

Die Einschränkung des Kreises der strafbaren Handlungen, die im Disziplinarverfahren erledigt werden können, fordert, daß ein am Stichtag anhängiges Disziplinarverfahren wegen einer strafbaren Handlung über die nach dem neuen Rechte nur die Gerichte urteilen dürfen, abgebrochen und daß davon dem zuständigen Gericht die Anzeige erstattet wird (§ 22).

Der erste Absatz des § 23 trägt dem Umstande Rechnung, daß die Verjährung nach § 493 M. St. P. O. nicht nur — wie nach dem allgemeinen Strafrechte — durch gerichtliche Verfolgungshandlungen, sondern durch jede Amtshandlung unterbrochen wird, die von dem Militäranwalt oder Gerichtsoffizier oder — nach dem Rechte vor der Militärstrafprozeßnovelle vom Jahre 1918 — von dem zuständigen Kommandanten wegen einer strafbaren Handlung gegen den Täter vorgenommen wird.

Nach § 408 M. St. P. O. trägt die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges der Staat. Daher kann der Ersatz der Kosten eines teils vor den Militärgerichten, teils vor den bürgerlichen Strafgerichten durchgeführten Verfahrens dem Verurteilten und im Fall eines Freispruches dem Privatankläger nur insoweit auferlegt werden, als sie durch das Verfahren vor dem bürgerlichen Gerichte entstanden sind. § 25 des Entwurfes schlägt ferner vor, daß die Kosten des Strafvollzuges auch dann vom Staate getragen werden, wenn das Urteil erster Instanz von einem Militärgericht gefällt worden ist. Denn im Urteil der zweiten Instanz kann der Ersatz dieser Kosten dem Angeklagten deshalb nicht auferlegt werden, weil darin eine Änderung des Urteils zum Nachteile des Angeklagten gelegen sein könnte.

Die militärgerichtlichen Strafen sollen nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung in Vollzug gesetzt und vollstreckt werden. Einem Gebote der Billigkeit entspricht es, den Sträflingen, die eine von einem Militärgerichte verhängte Kerkerstrafe schon vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes angetreten haben, die Begünstigung des Einzelhaftgesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, auch für die Vergangenheit zugute kommen zu lassen (§ 26).

§ 27 hat den § 4 des Artikels I und den § 2 des Artikels II des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 601, über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen zu ersetzen, deren Zuständigkeitsvorschriften durch den Wegfall besonderer Militärgerichte unanwendbar werden.

§ 28 regelt die Frage, wem in der Republik Österreich ein Anspruch auf ein Amtszeugnis nach § 11 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, und auf Tilgung der Verurteilung zusteht, die von einem Militärgerichte der österreichisch-ungarischen Wehrmacht oder der österreichischen oder der ungarischen Landwehr ausgesprochen worden ist, in demselben Sinne, wie die obenangeführten Bestimmungen des Gesetzes über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen.

Das Gebot möglichst zweckmäßiger Ausnützung der zur Verfügung stehenden Kräfte verlangt, daß zur Erledigung der militärgerichtlichen Strafsachen und der künftighin neu anfallenden Strafsachen gegen aktive Heeresangehörige in erster Linie die in den Zivilstaatsdienst zu übernehmenden Militärrichter herangezogen werden. Das wäre nicht möglich, wenn diese Strafsachen gemäß § 8 des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt nur den Richtern zugewiesen werden dürften, denen sie nach der Geschäftsverteilung zufallen sollen. Nach § 30 soll daher der Staatssekretär für Justiz ermächtigt werden, über die Verteilung dieser Strafsachen unter die Richter eines Gerichtes Anordnungen zu treffen, die von den sonst für die Geschäftsverteilung geltenden Grundsätzen abweichen.

Einer eingehenden Regelung bedarf der Vorgang bei der Übernahme der militärgerichtlichen Akten und die Frage der Aufbewahrung der Akten über die von den Militärgerichten rechtskräftig erledigten Sachen. Der Entwurf schlägt vor, den Staatssekretär für Justiz zu ermächtigen, die notwendigen Anordnungen in diesen dem Gebiete der Geschäftsordnung angehörigen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen zu erlassen.

Österreichische Staatsdruckerei. 521220

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Für die aktiven Heeresangehörigen (§ 16 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122) gelten die allgemeinen Strafgesetze, die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes und, soweit sie nicht im folgenden aufgehoben oder abgeändert werden, die Vorschriften des Militärstrafgesetzes vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, mit den Änderungen und Ergänzungen, die es durch spätere Gesetze erfahren hat.

§ 2.

Folgende Bestimmungen des Militärstrafgesetzes vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, werden aufgehoben:

1. das Kundmachungspatent;

2. der erste Teil mit Ausnahme der §§ 2 und 8 und des zweiten Satzes des § 3, Punkt f;

3. im zweiten Teile die §§ 157, 178, 182, 184, 185, 187, 188, 189, 195, Punkt b, c und d, 197, Z. 6, 200, 203, 204, 205, 208, 209, 210, 211, 214, 215, 220, 223, 224, 225, 228 und 269, Punkt b und d, und das zwölfte Hauptstück;

4. der dritte Teil;

5. der vierte und fünfte Teil mit Ausnahme der §§ 461, Punkt f, 463, Punkt b, 464, Punkt a und b, 465, Punkt b und c, 466, Punkt a und b und ihrer Eingangsworte, ferner der §§ 492, 493, 494, 495, 496, 497, 499 und 500, des § 506, Punkt f, und seiner Eingangsworte, des § 588

und schließlich der §§ 733, 737 und 738, soweit sie sich auf die Plünderung beziehen.

§ 3.

In den nicht aufgehobenen Vorschriften des Militärstrafgesetzes haben zu entfallen:

1. alle die Kassation, Entlassung und Degradierung betreffenden Bestimmungen;

2. alle Bestimmungen, die sich auf Gendarmen, ferner auf Militärpersonen, die auf eigene oder besondere militärische Satzungen eidlich verpflichtet sind, auf Marinekorpskadetten und andere nicht mehr bestehende Einrichtungen beziehen;

3. der zweite Satz des § 168;

4. im § 171 die Worte „wenn ihnen nicht eine mildere Behandlung im voraus zugesichert worden";

5. im § 207 die Worte „wieferne aber im Wege der Gnade einer Milderung dieser Strafe stattgegeben werden könne, bleibt der Beurteilung desjenigen überlassen, dem das Straf- und Begnadigungsrecht zusteht";

6. der letzte Satz des § 213;

7. im § 229 die Worte „und von den im § 224 verhängten Verlusten" und die Worte „auf eine Geldbelohnung aber kann der Stifter des Komplottes in keinem Falle Anspruch machen";

8. im § 250 die Worte von „die an dem Urheber" angefangen bis zum Schluß;

9. im § 264 die Worte „bevor es erlaubt worden, oder gar dem ergangenen Verbote zuwider";

10. im § 267 die Worte „vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts";

11. im § 269, Punkt a, die Worte „oder wer von dem Zeitpunkt der in Wirksamkeit getretenen Arreststrafe vierundzwanzig Stunden lang unterläßt, vorschriftsmäßig bitten zu schicken";

12. im § 492 die Worte „die sich in wirklichen Kriegsdiensten befinden oder auch nur bei der Militärverwaltung angestellt oder den Bewegungen einer Armee oder eines Truppenkörpers zu folgen verpflichtet sind," ferner die Worte „ohne hiezu erhaltene Ermächtigung" und „ohne daß sie durch die Notwendigkeit einer solchen militärischen Maßregel dazu veranlaßt wurden" und

13. im § 738 die Worte „insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Vergehen verleiten".

§ 4.

Fahrlässige Verletzungen militärischer Dienst- oder Standespflichten nach den §§ 151, 152, 165, 231, 233, 235, 239, 268, 272, Punkt a, c, d, e und f, 277, Punkt b und c, 284, 286, Punkt e, und 289, Punkt b und c, sind, sofern sie im Militärstrafgesetz als Militärverbrechen bezeichnet werden, nur dann als Verbrechen zu behandeln, wenn sie zur Kriegszeit begangen werden, sonst aber nach den folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

1. die Subordinationsverletzung nach § 151 oder durch bloße Unterlassung der Vollziehung eines Befehles nach § 152 als Übertretung mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten, wenn aber dadurch ein Schade herbeigeführt worden ist, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr;

2. die Meuterei nach § 165 als Übertretung mit Arrest oder nach Beschaffenheit der Umstände auch mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten;

3. die Pflichtverletzung im Wachdienste nach den §§ 231, 235 und 239, wenn nicht § 241 anzuwenden ist, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr;

4. die Pflichtverletzung im Wachdienste nach § 233 als Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten;

5. die Störung der Zucht und Ordnung nach § 268 als Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten;

6. die Hintansetzung der Dienstvorschriften

a) nach § 272, Punkt a, c, d, e und f, als Übertretung mit der im § 275 angeführten Strafe,

b) nach § 277, Punkt b, als Übertretung mit einfachem oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, wenn aber daraus der Tod eines Menschen erfolgt ist, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr,

c) nach § 277, Punkt c, als Übertretung mit einfachem und bei erschwerenden Umständen mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten,

d) nach § 284 als Übertretung mit einfachem und bei erschwerenden Umständen mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten, wenn aber die zu besorgende Gefahr oder der entstandene Nachteil erheblich ist, mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten,

e) nach § 286, Punkt c, als Übertretung mit strengem Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, wenn aber daraus ein Nachteil entstanden ist, mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten,

f) nach § 289, Punkt b und c, als Übertretung das erstemal mit Arrest bis zu drei Monaten und bei wiederholter Verurteilung mit ebensolangem strengen Arrest.

§ 5.

Alle nach den aufrecht bleibenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzes mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Arreststrafe bedrohten Vergehen sind als Übertretungen zu behandeln.

§ 6.

Aktive Heeresangehörige, die einen anderen aktiven Heeresangehörigen zu einer Verletzung der militärischen Dienst- oder Standespflichten verleiten oder ihm bei einer Verletzung dieser Pflichten Hilfe leisten, sind nach der im § 5 des Strafgesetzes gegebenen Vorschrift zu bestrafen, sofern in den aufrecht bleibenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzes keine besonderen Vorschriften enthalten sind.

§ 7.

Die standrechtliche Behandlung eines Beschuldigten kann auch in den Fällen, wo das standrechtliche Verfahren nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes ohne vorausgegangene Kundmachung Platz greifen kann, nur nach vorausgegangener Kundmachung des Standrechtes eintreten. Die Gesetze über das Verfahren bestimmen, wer berufen ist, die Kundmachung des Standrechtes anzuordnen.

§ 8.

Keine strafgerichtliche Verurteilung eines Heeresangehörigen bewirkt schon kraft Gesetzes den Verlust der Stellung im Heere und die Unfähigkeit, sie wieder zu erlangen. Doch ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 9 und 10) im Urteil auf Degradierung, Unfähigkeit zur Beförderung oder Entlassung des verurteilten Heeresangehörigen zu erkennen.

§ 9.

(1) Auf Degradierung ist zu erkennen, wenn der Verurteilte nach den Ergebnissen des Strafverfahrens nicht ohne zu besorgenden Nachteil für den Dienst oder ohne schwere Schädigung des Standesansehens in seiner Charge belassen werden kann.

(2) Könnte ein verurteilter Wehrmann ohne Chargengrad nach den Ergebnissen des Strafverfahrens nicht ohne zu besorgenden Nachteil für den Dienst oder ohne schwere Schädigung des Standesansehens in eine Charge befördert werden, so ist statt auf Degradierung auf Unfähigkeit zur Beförderung zu erkennen.

§ 10.

(1) Auf Entlassung ist zu erkennen:

1. im Falle einer Verurteilung zu einer schweren Kerkerstrafe,

2. im Falle einer anderen Verurteilung, die nach § 14, Absatz 4, des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, von der Aufnahme in das Heer ausschließt.

(2) Doch ist statt auf Entlassung auf Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung zu erkennen, wenn der Verurteilte die Tat zu dem Zwecke begangen hat, sich von der Dienstpflicht zu befreien, und noch zum Dienste tauglich ist; in einem solchen Falle ist der Verurteilte aller Ansprüche verlustig zu erklären, die er durch den bis zum Tage der Rechtskraft des Urteils geleisteten Militärdienst erworben hat.

(3) In dem im Absatz 1, Z. 2, genannten Falle kann das Gericht statt auf Entlassung auf Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung erkennen, wenn die strafbare Handlung weder auf ehrloser Gesinnung beruht noch sonst die Vertrauenswürdigkeit des Verurteilten zum Dienste im Heere beeinträchtigt.

§ 11.

(1) Die Degradierung bewirkt die Zurücksetzung zum Wehrmann ohne Chargengrad, die dauernde Unfähigkeit zur Erlangung einer Offizierscharge und die Unfähigkeit, innerhalb eines Jahres eine andere Charge zu erlangen. Die einjährige Frist ist von dem Tage zu berechnen, an dem die im Urteil ausgesprochene Strafe vollzogen oder durch Gnade erlassen ist.

(2) Der Ausspruch der Unfähigkeit zur Beförderung bewirkt die dauernde Unfähigkeit zur Erlangung einer Offizierscharge und die Unfähigkeit, innerhalb eines Jahres eine andere Charge zu erlangen.

(3) Doch kann im Urteil die Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung auch ausdrücklich mit der Wirkung ausgesprochen werden, daß der Verurteilte von jeder Beförderung dauernd ausgeschlossen ist. Auf die dauernde Unfähigkeit zur Beförderung ist insbesondere dann zu erkennen, wenn der Verurteilte schon einmal zu einer der im § 9 bezeichneten Strafen verurteilt worden war.

(1) Die zu Wehrmännern degradierten Offiziere sind gleich den übrigen Wehrmännern zum Präsenz- und Reservedienst verpflichtet. Dabei wird ihnen die zurückgelegte Dienstzeit auf die Gesamtdienstzeit angerechnet.

§ 12.

Die Entlassung bewirkt den Verlust der Dienststelle und Charge und aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche sowie die Unfähigkeit, wieder in das Heer aufgenommen zu werden.

§ 13.

Die Bestimmungen der §§ 8 bis 12 finden auch auf Wehrmänner der Reserve Anwendung.

§ 14.

(1) Den zu einfachem Arrest verurteilten, im aktiven Dienste stehenden Wehrmännern ist die Wahl ihrer Beschäftigung auch dann nicht überlassen, wenn sie sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung ihrer Angehörigen zu verschaffen fähig sind.

(2) Auf Hausarrest (§ 246 St. G.) kann wider aktiv dienende Wehrmänner nicht erkannt werden.

§ 15.

Auf Abschaffung aus einem Orte, Bezirke oder Lande (§ 249 St. G.) kann gegen aktive Heeresangehörige nur erkannt werden, wenn im Urteil ihre Entlassung ausgesprochen wird. Dasselbe gilt für die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt und der Stellung unter Polizeiaufsicht.

§ 16.

(1) Die besonderen Bestimmungen der Strafgesetze für die Kriegszeit sind auf alle strafbaren Handlungen anzuwenden, die zu einer Zeit begangen werden, da ein Krieg gegen die Republik Österreich geführt wird oder auszubrechen droht.

(2) Der Tag, an dem die Kriegszeit beginnt, ist durch eine im Staatsgesetzblatte zu verlautbarende Kundmachung der Staatsregierung zu bestimmen. Auf dieselbe Weise ist der Tag zu bezeichnen, an dem die Kriegszeit endet.

§ 17.

Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

1. § 38 hat zu lauten:

„Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen des Hochverrates in Beziehung auf den österreichischen Staat (§ 58), der Ausspähung oder

anderer Einverständnisse mit dem Feinde (§ 67), der unbefugten Werbung (§ 92), der Verfälschung öffentlicher österreichischer Kreditpapiere oder Münzen (§§ 106 bis 121) oder der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten (§ 222) begangen, so ist er wie ein Inländer nach diesem Gesetze zu behandeln."

2. Im § 67 haben die Worte „und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft" und „kaiserlich" zu entfallen.

3. Zwischen den beiden Absätzen des § 67 ist folgender neue Absatz einzuschalten:

„Wer die Tat im Frieden begeht, wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren und, wenn von dem Erforschten einem fremden Staate wirklich Nachricht gegeben worden ist, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft."

4. Im letzten Absatze des § 67 ist als erster Satz einzuschalten:

„Wer die Tat zur Kriegszeit begeht, ist mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren und nach der Größe des mit dem Verbrechen verbundenen Schadens oder der daraus entstandenen Gefahr auch mit lebenslangem schweren Kerker zu bestrafen."

5. § 92 hat zu lauten:

„Wer ohne Bewilligung der Regierung einen österreichischen Staatsbürger für fremde Kriegsdienste anwirbt oder fremden Kriegsdiensten zuführt, wird wegen Verbrechens der unbefugten Werbung mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren und, wenn er die Tat zur Kriegszeit begeht, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft."

6. Im § 177 haben die Worte „nach § 176" zu entfallen.

7. Im § 222 haben die Worte „kaiserlich königlich" und „eidlich angelobten" zu entfallen und an die Stelle der Worte „von den Militärgerichten nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften untersucht und bestraft" die Worte zu treten:

„im Frieden mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr und nach der Schwere des beförderten Verbrechens und der Größe des Schadens oder der Gefahr mit Kerker oder schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Wer die Tat zur Kriegszeit begeht, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen, wenn aber das beförderte Verbrechen vom Gesetz mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit der darauf gesetzten Strafe."

§ 18.

(1) Das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, wird in folgender Weise geändert:

1. Im Eingange haben die Worte „in Ansehung derjenigen Personen, welche der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehen" zu entfallen.

2. Im zweiten Absatze des § 6 ist an die Stelle der Worte „und 10. § 220 des Strafgesetzes für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufzuhören" zu setzen:

„10. § 220 und

11. § 222 des Strafgesetzes, wenn das darin bezeichnete Verbrechen durch Verleitung oder Hilfeleistung zu einem nach der Ziffer 12 begünstigten Militärverbrechen begangen worden ist;

12. die im zweiten Teile des Militärstrafgesetzes vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, enthaltenen Verbrechen mit Ausnahme

a) der Subordinationsverletzung nach den §§ 147 und 148,

b) der Meuterei in den nach § 163 zu strafenden Fällen,

c) der Empörung (§ 167),

d) der Widersetzlichkeit gegen eine Militärwache (§ 173),

e) der Desertion (§ 183),

f) der Teilnahme an der Desertion (§ 206),

g) der Desertionskomplottstiftung (§ 216),

h) der Pflichtverletzung im Wachdienste nach § 235, wenn die Flucht des Verhafteten absichtlich begünstigt worden ist, und nach § 237, wenn das Verbrechen nach § 519 zu bestrafen ist,

i) die Störung der Zucht und Ordnung nach den §§ 262, 263, 264 und 265 und

k) der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen nach den §§ 272, Punkt a und b, und 286, Punkt f, sowie in den Fällen des § 289, Punkt a und b, die nach § 382 zu bestrafen sind,

für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufzuhören."

(2) Wenn in einem Gesetze von den im § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen die Rede ist, sind darunter alle nach dem zweiten Absatz dieses Paragraphen begünstigten Verbrechen zu verstehen.

(3) Mit der Verurteilung wegen Übertretung der Plünderung (§ 733 des Militärstrafgesetzes) oder der Teilnehmung daran (§ 737 des Militärstrafgesetzes) sind auch die bei der Verurteilung wegen Übertretung des Diebstahls (§ 460 des Strafgesetzes) nach den Gesetzen eintretenden nachteiligen Folgen verbunden.

§ 19.

(1) Artikel I, §§ 1, 2 und 3, und Artikel III des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 601, werden aufgehoben.

(2) Doch sind bei früheren militärgerichtlichen Verurteilungen den in § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, genannten Verbrechen nach dem allgemeinen Strafgesetze die entsprechenden Verbrechen des Militärstrafgesetzes und die Verbrechen nach den §§ 445, 447 und 516 des Militärstrafgesetzes sowie das Verbrechen der Vorschubleistung (§§ 518, 520 und 523 des Militärstrafgesetzes) zu einem der begünstigten Verbrechen gleichzuachten.

§ 20.

Die Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 157, wird aufgehoben.

§ 21.

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden, in Wirksamkeit.

(2) Es findet auf strafbare Handlungen, die vor dem Beginne seiner Wirksamkeit begangen worden sind, Anwendung, wenn dem Schuldigen nach dem alten Recht eine strengere Behandlung zuteil würde.

(3) Wird der Verurteilte in einem wiederaufgenommenen Verfahren bloß deshalb zu einer geringeren Strafe verurteilt, weil nach diesem Gesetz an die Stelle des im ersten Urteil angewendeten Strafgesetzes eine mildere Bestimmung getreten ist, so hat er auf Entschädigung keinen Anspruch.

§ 22.

(1) Die nach diesem Gesetze für aktive Heeresangehörige geltenden Sonderbestimmungen sind auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten von Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der provisorischen Wehrmacht der Republik Österreich begangen worden sind, soweit für sie nach § 16 der Militärstrafprozeßordnung vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131, am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Militärstrafgerichtsbarkeit noch begründet war und dem Schuldigen nach dem alten Recht eine strengere Behandlung zuteil würde.

(2) Doch können Angehörige der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie wegen Verletzung der Militärdienst- und Standespflichten nur verfolgt werden, wenn sie am 30. Oktober 1918

in einer zum Gebiete der Republik Österreich gehörigen Gemeinde heimatberechtigt waren oder das Heimatrecht seither rechtsgültig erworben haben.

§ 23.

(1) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz und für Heereswesen betraut.

(2) Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen die nach diesem Gesetze für aktive Heeresangehörige geltenden Sonderbestimmungen in einem Anhange zum allgemeinen Strafgesetze zusammenzufassen, den Wortlaut des Militärstrafgesetzes dem Wehrgesetze vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, und den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen, die Einteilung, die Paragraphenbezeichnungen und die Verweisungen so weit als nötig zu ändern, und auch die im zweiten Absatze des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, enthaltenen Verweisungen auf das Militärstrafgesetz durch Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Anhanges zu ersetzen. Der Wortlaut des Anhanges und des zweiten Absatzes des § 6 des genannten Gesetzes ist im Staatsgesetzblatte kundzumachen und hat verbindliche Kraft.

Begründung.

Das Militärstrafgesetz vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, ist nicht — wie das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich — eine den besonderen militärischen Bedürfnissen entsprechende Ergänzung des allgemeinen Strafgesetzes, sondern ein vollständiges Strafgesetzbuch. Es schließt in seinem Herrschaftsgebiete die Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes überhaupt aus. Seinem Inhalte nach ist es aber nichts anderes als eine für militärische Zwecke erweiterte Ausgabe des allgemeinen Strafgesetzes. Von ihm hat es im großen und ganzen nicht nur die allgemeinen Vorschriften, sondern auch die Bestimmungen über die gemeinen strafbaren Handlungen wörtlich übernommen.

Nach dem gleichzeitig eingebrachten Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden sollen die Militärgerichte aufgehoben und alle Heeresangehörigen im Frieden der Strafgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte unterstellt werden. Die bürgerlichen Gerichte müßten daher in Zukunft zwei Strafgesetze anwenden: gegen Beschuldigte, die aktive Heeresangehörige sind, das Militärstrafgesetz, gegen andere Beschuldigte das allgemeine Strafgesetz. Diese Zwiespältigkeit des Rechts ist mit der Einheit der Gerichtsbarkeit unverträglich. Darum sollen die Militärpersonen nicht bloß den allgemeinen Gerichten, sondern auch den allgemeinen Strafgesetzen unterstellt werden. Den aktiven Heeresangehörigen legt aber ihr militärisches Dienstverhältnis noch besondere Pflichten auf, wie zum Beispiel die Dienstpflicht, die Gehorsamspflicht, die Pflicht zur Tapferkeit und zur Obsorge für die Untergebenen und das Kriegsmaterial. Die genaueste Erfüllung dieser Pflichten, die Disziplin, ist eine unerläßliche Bedingung der Tüchtigkeit und Brauchbarkeit der Armee und deshalb — nach einem oft angeführten Worte des Strafrechtslehrers M. E. Mayer — ein Rechtsgut der Nation und nicht des Heeres. Dem Schutze dieses Rechtsgutes dienen in unserer Republik die dem allgemeinen Strafgesetz unbekannten Bestimmungen des zweiten Teiles des Militärstrafgesetzes über die Verletzungen der Militärdienst- und Standespflichten. Diese Bestimmungen müssen daher auch nach der Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit im Frieden aufrechterhalten werden.

Außerdem finden sich im besonderen Teile des Militärstrafgesetzes über die gemeinen strafbaren Handlungen noch einzelne Bestimmungen gegen strafbare Handlungen, die zwar nur von Militärpersonen begangen werden können, jedoch nicht Verletzungen spezifischer Standespflichten sind (militärische strafbare Handlungen, wie zum Beispiel die Plünderung), und besondere Vorschriften für einzelne allgemein strafbare Handlungen, wenn sie unter gewissen Umständen von Militärpersonen begangen werden, wie zum Beispiel für den Diebstahl, den ein Soldat an dem von ihm zu bewachenden Gut oder zum Nachteil eines Kameraden begeht (militärisch ausgezeichnete strafbare Handlungen). Diese Sonderdelikte und besonderen Qualifikationen allgemeiner Delikte sollen gleichfalls aufrecht erhalten werden.

Die §§ 2 und 3 des Entwurfes führen die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes an, die aufgehoben werden sollen; die §§ 4, 5 und 7 dienen der Anpassung der aufrecht bleibenden Vorschriften des Militärstrafgesetzes an das allgemeine Strafgesetz und der Beseitigung einiger Härten des Militärstrafgesetzes, die §§ 6 und 17 enthalten die durch die Aufhebung des dritten Teiles des Militärstrafgesetzes notwendig werdenden Ergänzungen der Sondervorschriften für aktive Heeresangehörige und des allgemeinen Strafgesetzes, die §§ 8 bis 16 sollen aufgehobene Bestimmungen des allgemeinen Teiles des Militärstrafgesetzes und die §§ 18 und 19 die materiellrechtlichen Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 601, über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen in einer den geänderten Verhältnissen entsprechenden Weise ersetzen. § 20 hebt die Kaiserliche Verordnung vom

25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 157, auf, durch die die auf die Kriegsartikel nicht beeideten, in aktiver Dienstleistung stehenden Militärpersonen den Bestimmungen des zweiten Teiles des Militärstrafgesetzbuches unterstellt worden sind. Die §§ 21 und 22 enthalten die notwendigen Übergangsbestimmungen.

Der Praxis würde die Anwendung der Bestimmungen des Entwurfes große Schwierigkeiten bereiten; bei jedem Paragraphen des Militärstrafgesetzes müßte untersucht werden, ob er aufgehoben oder abgeändert worden ist. Nach dem Vorbilde des Artikels IX der zweiten Gerichtsentlastungsnovelle vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 116, schlägt daher § 23 des Entwurfes vor, den Staatssekretär für Justiz zu ermächtigen, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen die nach dem Entwurfe für aktive Heeresangehörige geltenden Sonderbestimmungen in einem Anhange zum allgemeinen Strafgesetze zusammenzufassen, den Wortlaut des Militärstrafgesetzes dem neuen Wehrgesetze und den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen und die Einteilung, die Paragraphenbezeichnungen und die Verweisungen auf andere Gesetzesstellen soweit als nötig zu ändern. Der Wortlaut dieses Anhanges soll im Staatsgesetzblatte kundgemacht werden und verbindliche Kraft haben.

Auf diesem Wege wird für die Zeit bis zur Reform des gesamten Strafrechts, die nach der Absicht der Staatsregierung sobald wie möglich durchgeführt werden soll, ein dem praktischen Bedürfnisse nach tunlichster Vereinfachung des Gesetzesstoffes entsprechender Notbau errichtet werden, der alle Übelstände vermeidet, die mit der Aufrechterhaltung des ganzen Militärstrafgesetzes nach der Aufhebung der Militärstrafgerichte unvermeidlich verbunden wäre. Die strafgesetzlichen Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige werden in einem übersichtlichen Anhange zum allgemeinen Strafgesetz gesammelt sein, in dessen System sie sich dank des Umstandes, daß das Militärstrafgesetz auf denselben leitenden Gedanken beruht wie das allgemeine Strafgesetz, unschwer einfügen lassen.

Zwischen diesem Anhang und dem Strafgesetz selbst wird das gleiche Verhältnis bestehen wie im Deutschen Reich zwischen dem Militärstrafgesetzbuch und dem allgemeinen Strafgesetzbuche: Die allgemeinen Strafgesetze finden auch auf aktive Heeresangehörige insoweit Anwendung, als das militärische Sonderstrafrecht keine abweichenden Bestimmungen enthält.

An eine völlige Neugestaltung des Sonderstrafrechtes für Militärpersonen kann — ganz abgesehen davon, daß sie in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden könnte — derzeit nicht gedacht werden. Denn die neuen Bestimmungen müßten sich wieder an das geltende Strafgesetz aufs engste anschließen, also auf einer Grundlage aufgebaut werden, deren Reformbedürftigkeit längst anerkannt ist und deren Bestand voraussichtlich nicht von Dauer sein wird.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfes folgendes zu bemerken:

Das Kundmachungspatent zum Militärstrafgesetz kann ohne weiteres entfallen; an seine Stelle treten die Übergangsbestimmungen des Entwurfes und die allgemeinen Vorschriften des Kundmachungspatentes zum Strafgesetz.

Das erste Hauptstück des ersten Teiles des Militärstrafgesetzes, das von den Verbrechen und Vergehen und deren Zurechnung überhaupt handelt, steht, von wenigen Ausnahmen abgesehen, mit dem allgemeinen Strafgesetz im Einklang und kann daher gleichfalls entfallen. Nur § 2, der zweite Satz des § 3, Punkt f und § 8 müssen überhaupt oder doch für die Kriegszeit aufrecht erhalten werden.

§ 2 MStG. nimmt von der allgemeinen Regel, daß zu einem Verbrechen böser Vorsatz erfordert wird, die vom Gesetz als Militärverbrechen bezeichneten Verletzungen der militärischen Dienst- oder Standespflichten aus. Dem entspricht der in § 3, Punkt f, MStG. enthaltene Satz, daß Unwissenheit der Folgen der Handlung und Nachlässigkeit in den Fällen des § 2 an und für sich die Zurechnung einer Handlung oder Unterlassung als Verbrechen nicht ausschließen. Die Größe der Gefahr, die aus der Nichterfüllung einer militärischen Pflicht im Kriege entstehen kann, fordert eben eine besonders strenge Ahndung der Pflichtverletzung, auch wenn sie nur auf Fahrlässigkeit beruht. Es genügt, auf die unabsehbaren Folgen für das Leben vieler Menschen, ja für den Bestand des Staates hinzuweisen, die im Kriege aus der Nachlässigkeit eines Befehlshabers bei der Führung der Truppe oder der Sorge für die Verpflegung, Erhaltung und Schonung der ihm untergebenen Mannschaft erwachsen können. Es entspricht nicht nur unserem Rechtsgefühl, sondern auch einem Gebote der Notwendigkeit, daß solche fahrlässige Verletzungen militärischer Pflichten im Kriege als Verbrechen bestraft werden. Dagegen erscheint es zu hart, sie auch dann als Verbrechen zu behandeln, wenn sie im Frieden begangen worden sind; denn im Frieden sind damit nicht die Gefahren verbunden, deren Hintanhaltung die strengen Strafdrohungen gegen fahrlässige Pflichtverletzungen dienen sollen. § 4 des Entwurfes schlägt daher vor, fahrlässige Verletzungen militärischer Dienst- oder Standespflichten nach den §§ 151, 152, 165, 231, 233, 235, 239, 268, 272, Punkt a, c, d, e und f, 277, Punkt b und c, 284, 286, Punkt e, und 289, Punkt b und c, sofern sie im Militärstrafgesetz als Militärverbrechen bezeichnet werden, nur dann als

Verbrechen zu behandeln, wenn sie zur Kriegszeit begangen werden, sonst aber je nach der Bedeutung der verletzten Pflichten und der Größe des durch die Pflichtverletzung verursachten Schadens oder der daraus entstandenen Gefahr als Vergehen oder Übertretung mit Arreststrafen zu ahnden. Der Entwurf schreitet hier auf dem von den Militärstrafgesetznovellen vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 89, und vom 14. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 34, betretenen Wege weiter fort, unnötige Härten des Militärstrafgesetzes zu beseitigen.

In diesem Zusammenhange muß auf eine wesentliche Abweichung des Militärstrafgesetzes vom allgemeinen Strafgesetz hingewiesen werden. Das Militärstrafgesetz teilt die strafbaren Handlungen nicht in drei Gruppen — Verbrechen, Vergehen und Übertretungen — sondern nur in Verbrechen und Vergehen ein. Diese Zweiteilung muß schon mit Rücksicht auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte der Dreiteilung Platz machen. Daher bestimmt § 5 des Entwurfes, daß alle nach den aufrecht bleibenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzes mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Arreststrafe bedrohten Vergehen als Übertretungen zu behandeln sind. Die Dauer der angedrohten Arreststrafe soll deshalb zum Unterscheidungsmerkmal genommen werden, weil das allgemeine Strafgesetz keine Übertretung kennt, die mit einer sechs Monate übersteigenden Arreststrafe zu ahnden ist.

§ 8 MStG. muß aufrecht erhalten werden, weil er die im allgemeinen Strafgesetz nicht enthaltene, für Militärpersonen ungemein wichtige Bestimmung enthält, daß der Befehl eines Vorgesetzten die Zurechnung einer strafbaren Handlung grundsätzlich nicht ausschließt.

Dagegen besteht keine Notwendigkeit, auch die im § 10 MStG. enthaltene Bestimmung aufrecht zu erhalten, die ausdrücklich hervorhebt, daß auch am wehrlosen Feinde eine strafbare Handlung begangen werden kann. Dieser Satz ist selbstverständlich und kann um so weniger bezweifelt werden, als nach § 265 MStG. die Mißhandlung eines wehrlosen Feindes ein Verbrechen bildet.

Alle in den übrigen Hauptstücken des ersten Teiles des Militärstrafgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Strafmittel, die Strafbemessung und die Erlöschung der Strafbarkeit können entfallen, weil sie teils mit dem allgemeinen Strafgesetz übereinstimmen, teils ganz veraltet sind, teils durch neue Bestimmungen des Entwurfes (§§ 8 bis 16) ersetzt werden sollen.

So soll die dem Militärstrafrechte eigentümliche Strafe des Chargenverlustes durch die §§ 8 bis 13 des Entwurfes neu geregelt werden. Diese Bestimmungen sind dem neuen Wehrgesetz angepaßt und sollen dem Richter die Möglichkeit geben, auch bei dieser Strafe den Grad des Verschuldens zu berücksichtigen.

Alle Rechtsfolgen, die kraft Gesetzes mit einer Verurteilung verbunden sind, sollen grundsätzlich auch bei der Verurteilung eines Heeresangehörigen eintreten. Davon will § 8 des Entwurfes nur eine Ausnahme machen: der Verlust der Stellung im Heer und die Unfähigkeit, sie wieder zu erlangen, die nach § 26 StG. mit jeder Verurteilung eines Heeresangehörigen wegen eines Verbrechens verbunden wäre, soll nicht schon kraft Gesetzes, sondern nur dann eintreten, wenn das Gericht darauf erkennt. In diesem Punkte tritt also — wie bisher nach dem Militärstrafgesetze — an Stelle der „Ehrenfolge" die „Ehrenstrafe".

Nach dem Entwurf gibt es zwei Arten dieser Ehrenstrafe: die Entlassung und die Degradierung. Die Entlassung (§ 12) ist die mit dem Verluste der Dienststelle und Charge und aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche verbundene Ausscheidung aus dem Heere. Der strafweise Entlassene darf in das Heer solange nicht wieder aufgenommen werden, bis die Verurteilung getilgt oder diese Wirkung der Entlassung im Gnadenwege nachgesehen ist. Die Strafe der Degradierung (§ 11) bewirkt nur die Zurücksetzung zum Wehrmann ohne Chargengrad und macht den Verurteilten bis zur Tilgung der Verurteilung unfähig, eine Offizierscharge zu erlangen. Auch in eine andere Charge soll der Degradierte erst nach Ablauf einer Bewährungsfrist befördert werden dürfen, die vom Entwurf mit einem Jahr bestimmt wird. Doch kann das Gericht auch auf die dauernde Unfähigkeit zur Erlangung einer Charge erkennen, und zwar insbesondere dann, wenn der Verurteilte schon einmal zur Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung verurteilt worden ist. Bei Wehrmännern ohne Chargengrad ist statt der Degradierung die Unfähigkeit zur Beförderung im Urteil auszusprechen, die, abgesehen davon, daß ein Chargenverlust hier nicht eintreten kann, die gleiche Wirkung äußert wie die Degradierung.

Die Entlassung ist bei Verurteilungen zu einer schweren Kerkerstrafe — mit einer Ausnahme — zwingend vorgeschrieben. Denn aus der Tatsache, daß das Gericht eine schwere Kerkerstrafe ausgesprochen hat, muß geschlossen werden, daß sich der Verurteilte entweder eines mit mindestens zehnjährigem schweren Kerker bedrohten Verbrechens schuldig gemacht hat oder daß keine wichtigen Milderungsumstände zu seinen Gunsten gesprochen haben, da das Gericht andernfalls von dem ihm zustehenden Milderungs-

rechte Gebrauch gemacht und statt auf schweren Kerker auf Kerker oder Arrest erkannt hätte. Eine Ausnahme ist nur dann zu machen, wenn der Verurteilte die Tat nur zu dem Zwecke begangen hat, um sich von der Dienstpflicht zu befreien, wie zum Beispiel der Deserteur oder der Selbstbeschädiger, und noch zum Dienste tauglich ist. Für solche Leute wäre die Entlassung keine Strafe, sondern eine Belohnung. Der Entwurf schlägt daher vor, gegen sie statt auf Entlassung auf Degradierung zu erkennen und sie aller Ansprüche verlustig zu erklären, die sie durch den bis zum Tage der Rechtskraft des Urteils geleisteten Militärdienst erworben haben.

Bei Verurteilungen zu anderen Strafen als schwerem Kerker kann auf Entlassung erkannt werden, wenn die Verurteilung den Verlust des Wahlrechtes zur Nationalversammlung bewirkt und daher, wenn sie früher ausgesprochen worden wäre, die Aufnahme des Verurteilten in das Heer ausgeschlossen hätte. Übereinstimmend mit § 23, Absatz 2, des neuen Wehrgesetzes bestimmt der dritte Absatz des § 10, daß das Gericht in solchen Fällen statt der Entlassung nur die Degradierung auszusprechen hat, wenn die strafbare Handlung nicht auf ehrloser Gesinnung beruht noch sonst die Vertrauenswürdigkeit des Verurteilten zum Dienste im Heer beeinträchtigt. Es scheint zwar ein Widerspruch darin zu liegen, daß die Verurteilung wegen derselben strafbaren Handlung von der Aufnahme in das Heer ausschließt, nicht aber zur Entlassung führen muß. Gleichwohl ist die vorgeschlagene Bestimmung gerechtfertigt. Für die Aufnahme in das Heer müssen leicht anwendbare und daher starre Regeln aufgestellt werden. Es wäre unmöglich, in jedem Falle zu prüfen, aus welchem Grunde sich ein Mann einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die ihrer Natur nach geeignet ist, ihn des Wahlrechtes zur Nationalversammlung unwürdig erscheinen zu lassen. Hat sich aber ein Heeresangehöriger einer solchen strafbaren Handlung schuldig gemacht, so muß das Gericht prüfen, aus welchen Gründen die strafbare Handlung begangen worden ist. Ergibt sich, daß der Verurteilte nicht aus ehrloser Gesinnung gehandelt hat und daß seine Vertrauenswürdigkeit zum Dienste nicht beeinträchtigt ist, dann würde die Entlassung nicht nur eine unnötige Härte bilden, sondern auch den Interessen der Wehrmacht zuwiderlaufen, keinen zum Dienste ausgebildeten Mann ohne zwingenden Grund zu verlieren.

Bei allen Verurteilungen wegen Vergehen und Übertretungen, die den Ausschluß vom Wahlrechte in die Nationalversammlung nicht bewirken, stellt der Entwurf die Verhängung der Strafe der Degradierung in das Ermessen des Gerichtes. Dieses hat auf Grund der Ergebnisse des Verfahrens zu beurteilen, ob der Verurteilte ohne zu besorgenden Nachteil für den Dienst und ohne schwere Schädigung des Standesansehens in seiner Charge belassen oder in eine Charge befördert werden kann, und, wenn es diese Frage verneint, auf Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung zu erkennen.

Daß die Bestimmungen über die Degradierung und Entlassung auch für Wehrmänner der Reserve gelten müssen, bedarf keiner Begründung.

§ 16 des Entwurfes soll an Stelle der §§ 89 und 90 MStG. die Frage regeln, was unter Kriegszeit zu verstehen ist und wann die auf die Kriegszeit beschränkten strafgesetzlichen Bestimmungen anzuwenden sind. Die im § 16 aufgestellten Grundsätze sollen nicht nur für das Militärstrafgesetz, sondern ganz allgemein gelten. Denn wenn auch die Kriegszeit im Militärstrafgesetz eine besonders große Rolle spielt, weil eine Reihe von strafbaren Handlungen überhaupt nur zur Kriegszeit begangen werden können oder, wenn sie in dieser Zeit begangen werden, einer strengeren Strafe unterliegen, so kommt ihr doch auch in anderen Strafgesetzen Bedeutung zu. So sollen nach den im § 17 des Entwurfes vorgeschlagenen Änderungen der §§ 67, 92 und 222 StG. die zur Kriegszeit begangenen Verbrechen der Ausspähung, der unbefugten Werbung und der Verleitung und Hilfeleistung zu einer verbrecherischen Verletzung der Militärdienstpflichten strenger bestraft werden, als wenn sie im Frieden begangen worden wären. Auch das Vergehen nach Artikel IX der Strafgesetznovelle vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, ist zur Zeit eines ausgebrochenen oder unmittelbar drohenden Krieges strenger strafbar als im Frieden. Durch die allgemeine Regel des § 16 sollen die Schwierigkeiten beseitigt werden, die sich im einzelnen Fall für die Lösung der Frage ergeben, ob sich die Republik Österreich im Zeitpunkt der Tat wirklich im Kriegszustande befunden oder ob ein Krieg gegen sie auszubrechen gedroht habe. Der Beginn und das Ende dieser Zeit sollen durch eine im Staatsgesetzblatte zu verlautbarende Kundmachung der Staatsregierung bezeichnet werden.

Die auf die Kriegszeit beschränkten Bestimmungen der Strafgesetze sollen auf die zur Kriegszeit begangenen strafbaren Handlungen angewendet werden, nicht aber auch auf strafbare Handlungen, die im Frieden begangen worden sind und erst nach dem Eintritt der Kriegszeit bestraft werden. Die Kriegsbestimmungen finden ihre Begründung in der erhöhten Gefahr, die mit bestimmten strafbaren Handlungen dann verbunden ist, wenn sie zur Kriegszeit begangen werden, und in der darin zum Ausdruck gelangenden besonderen Gleichgültigkeit oder Mißachtung der Pflichten gegen den Staat gerade zu einer Zeit, da ihre genaueste Erfüllung von jedermann gefordert werden muß.

Außerdem bedürfen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes nur einiger kleiner Ergänzungen, die in den §§ 14 und 15 enthalten sind. Auch Arreststrafen müssen von Wehrmännern als ein Übel empfunden werden und dürfen daher nicht in einer Weise vollzogen werden, die eher einer Erholungspause gleichkommt als einer Strafe. Der Entwurf schlägt daher vor, die Bestimmung des Militärstrafgesetzes aufrecht zu erhalten, daß gegen aktiv dienende Wehrmänner auf Hausarrest nicht erkannt werden darf; auch soll dem zu einfachem Arrest verurteilten aktiv dienenden Wehrmanne die freie Wahl seiner Beschäftigung selbst dann nicht überlassen bleiben, wenn er sich den Unterhalt aus eigenem verschaffen kann.

Von den aufzuhebenden Bestimmungen des ersten Teiles des Militärstrafgesetzes muß die des § 100 besonders erwähnt werden, weil sie weder im allgemeinen Strafgesetz enthalten ist noch durch eine neue Bestimmung ersetzt werden soll. § 100 MStG. spricht ausdrücklich aus, daß die Anordnungen über die Bestrafung zusammentreffender strafbarer Handlungen auch dann Anwendung finden, wenn durch eine und dieselbe Handlung das Militärstrafgesetz in verschiedenen Beziehungen übertreten worden ist, ohne daß jedoch nach den gesetzlichen Begriffsbestimmungen eine dieser Gesetzesübertretungen schon in der anderen enthalten ist. Die Geltung dieses Grundsatzes wird auch im Bereiche des allgemeinen Strafgesetzes von den Gerichten allgemein anerkannt. Die Aufrechterhaltung des § 100 MStG. in den Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige könnte daher leicht Verwirrung schaffen und das Mißverständnis hervorrufen, daß der darin ausgesprochene Grundsatz nur auf die von aktiven Heeresangehörigen begangenen strafbaren Handlungen, nicht aber auch sonst anzuwenden sei.

Der zweite Teil des Militärstrafgesetzes enthält die nur auf Personen des Soldatenstandes anwendbaren, dem allgemeinen Strafgesetz unbekannten Normen zum Schutz der besonderen Militärdienst- und Standespflichten. Sie sollen aufrecht bleiben, sofern nicht besondere Gründe für ihre Aufhebung sprechen. Die aufzuhebenden Vorschriften werden in den §§ 2, Z. 3, und 3, Z. 1 bis 11, des Entwurfes angeführt. Sie sind zum Teil schon jetzt gegenstandslos, weil sie nicht mehr bestehende Einrichtungen (wie zum Beispiel die Militärgrenze, § 187 MStG.) voraussetzen oder nur für bestimmte Klassen von Militärpersonen gelten, die es nicht mehr gibt, wie die nicht auf die Kriegsartikel, sondern auf eigene Satzungen verpflichteten Militärpersonen und die Marinekorpskadetten oder für die Gendarmerie, die nach dem Gesetz vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 75, keinen Bestandteil der bewaffneten Macht, sondern einen nach militärischem Muster organisierten Zivilwachkörper bildet. Die Paragraphen, die nur Sonderbestimmungen für die auf eigene Satzungen verpflichteten Militärpersonen enthalten, werden im § 2, Z. 3, ausdrücklich angeführt; es sind die §§ 157, 178, 197, Z. 6, 200, 203, 223, 228 und 269 d MStG.

Andere Bestimmungen des zweiten Teiles sind aufzuheben, weil sie Selbstverständliches enthalten oder unanwendbar geworden sind (§§ 182, 189, Absatz 1, 195 d, 208 d und die im § 3 bezeichneten Teile der §§ 171, 207, 213, 229 und 269 a MStG.), weil bezweifelt werden könnte, ob sie schon endgültig aufgehoben sind (§§ 195 b und 220 MStG.), weil sie dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung widersprechen (§§ 184, 185, 188 und 195 c MStG., nicht aber auch § 186 MStG., der einen besonderen Tatbestand der Desertion aufstellt) oder weil sie mit Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes oder des vorliegenden Entwurfes nicht im Einklang stehen oder durch sie ersetzt werden (§§ 189, Absatz 2 und 3, 204, 208 e und 214 MStG.). Die Vorschriften des zwölften Hauptstückes sind, sofern sie nicht schon ausdrücklich aufgehoben sind, gegenstandslos geworden. Die nach § 208 a, b und c MStG. mit der Desertion verbundenen zivilrechtlichen Folgen sollen entfallen. Die Bestimmungen der §§ 208 f und 209 MStG. gehören nicht in ein Strafgesetz, sondern in die Vorschriften über die Besoldungs- und Versorgungsansprüche der Militärpersonen.

Die Aufhebung einiger anderer Bestimmungen des zweiten Teiles bedarf einer besonderen Begründung:

Die Bestimmungen der §§ 168 und 250 über die Dezimierung im Falle einer Empörung oder Feigheit ganzer Abteilungen widersprechen unserem Rechtsempfinden. Im standrechtlichen Verfahren gewährt § 442 StPO. die Möglichkeit, die Todesstrafe auf die Strafwürdigsten zu beschränken, im ordentlichen Verfahren kann sie nach dem Gesetze vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 215, überhaupt nicht mehr verhängt werden.

Der im § 205 MStG. genannte Generalpardon könnte nur durch ein Amnestiegesetz gewährt werden. Wie Deserteure zu behandeln sind, die infolge eines Amnestiegesetzes nicht bestraft werden können, hat nicht das Strafgesetz, sondern dieses Amnestiegesetz oder die militärischen Dienstvorschriften zu bestimmen.

Nach den Sonderbestimmungen der §§ 210 und 211 MStG. sollen ungültig Gestellte wegen Desertion überhaupt nicht, auf eine bestimmte Zeit zum Dienste verpflichtete Soldaten, die nach Ablauf

dieser Zeit, aber vor ihrer Entlassung entweichen, nur im Disziplinarwege bestraft werden. Nach § 21, Absatz 3, des neuen Wehrgesetzes (vgl. die Begründung zu den §§ 20 bis 22 der Regierungsvorlage, Beilage 613 zu den stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung) sollen Personen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in das Heer nicht vorhanden waren, während der Dauer ihrer tatsächlichen Militärdienstleistung bis zu ihrer Entlassung als Soldaten angesehen werden und den militärischen Gesetzen und Vorschriften unterliegen. Dasselbe muß selbstverständlich für den aktiven Heeresangehörigen gelten, der nach dem Ablaufe seiner Dienstzeit oder nach angeordneter Entlassung der Reserve nicht sofort entlassen oder in die Reserve versetzt wird. Auch er ist bis zum Tage der Entlassung oder Versetzung in das nichtaktive Verhältnis aktiver Heeresangehöriger (§ 16 des Wehrgesetzes). Denn die Entlassung und Versetzung in die Reserve sind konstitutive Verwaltungsakte. Mit diesem Grundsatze stehen die §§ 210 und 211 MStG. im Widerspruch, weshalb sie entfallen müssen.

§ 264 MStG. bedroht den Soldaten mit Strafe, der während eines Gefechtes oder bestimmter anderer feindlicher Gelegenheiten „bevor es erlaubt worden oder gar dem ergangenen Verbote zuwider" auf Beute ausgeht. Die durch Anführungszeichen hervorgehobenen Worte sollen entfallen.

Denn unter Beute ist nicht nur das bewegliche Gut zu verstehen, das der Soldat rechtmäßig dem Feinde, sondern auch das Gut, das er widerrechtlich den Bewohnern im Feindesland oder gefangenen oder gefallenen Soldaten abnimmt. Geht der Soldat auf Beute im letzteren Sinne aus, so macht er sich in jedem Falle der Plünderung oder des Diebstahls oder eines anderen Verbrechens schuldig. Eine ihm von seinem Vorgesetzten dazu erteilte Erlaubnis kann ihn nicht straflos machen. Andrerseits ist es selbstverständlich, daß der Soldat, der dem Befehle gehorcht, dem Feinde Kriegsmaterial abzunehmen oder es in Sicherheit zu bringen, nicht rechtswidrig handelt und daher auch nicht bestraft werden kann.

Die Streichung der Worte „vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts" im § 267 MStG. bedeutet keine sachliche Änderung; sie wird nur deshalb vorgeschlagen, weil die Chargenverhältnisse in der neuen Wehrmacht noch nicht endgültig geregelt sind.

Die Vorschriften über die Bestrafung wegen vorschriftswidriger Anbringung einer Beschwerde durch mehrere Soldaten (§ 269 b MStG.) will der Entwurf dem Disziplinargesetze überlassen. Den notwendigen strafgesetzlichen Schutz gegen achtungswidriges oder ungestümes Benehmen der Beschwerdeführer bieten die Bestimmungen über die Subordinationsverletzung.

Eine wichtige Änderung, die insbesondere die im zweiten Teile des Militärstrafgesetzes enthaltenen Vorschriften betrifft, wird im § 7 des Entwurfes vorgeschlagen: Das standrechtliche Verfahren soll auch in den Fällen, wo es bisher ohne vorausgegangene Kundmachung zulässig gewesen ist, nur nach vorausgegangener Kundmachung angeordnet werden können.

Der dritte Teil des Militärstrafgesetzes umfaßt die Verbrechen der unbefugten Werbung, der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung, der Vorschubleistung zugunsten eines Deserteurs und der Ausspähung und anderer gegen die Kriegsmacht des Staates gerichteten Handlungen.

Die Bestimmungen über die Vorschubleistung zugunsten eines Deserteurs (§ 318 MStG.) sind entbehrlich; an ihre Stelle treten auch für aktive Heeresangehörige die §§ 220 und 221 StG.

Auch die anderen Verbrechen des dritten Teiles sind dem allgemeinen Strafgesetze nicht fremd (§§ 67, 92 und 222 StG.). Doch setzt es für sie keine Strafen fest, sondern bestimmt, daß diese Verbrechen nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft werden sollen. Diese Bestimmung wurde durch § 7 der Militärjurisdiktionsnorm vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, aufgehoben. Danach sind Zivilpersonen, die sich im Frieden eines dieser drei Verbrechen schuldig machen, von den bürgerlichen Gerichten mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen; zur Kriegszeit unterstehen auch Zivilpersonen wegen dieser Verbrechen den Militärgerichten, die das Militärstrafgesetz anzuwenden haben. An dieser Regelung hat auch § 14 MStPO. vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131, festgehalten. Da nach dem gleichzeitig eingebrachten Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden, die Militärstrafprozeßordnung aufgehoben werden soll und damit die Möglichkeit entfällt, Zivilpersonen wegen dieser strafbaren Handlungen den Militärgerichten und militärischen Gesetzen zu unterstellen, müßten künftig auch zur Kriegszeit wie bisher schon im Frieden Zivilpersonen, die sich dieser Verbrechen schuldig machen, nach den §§ 67, 92 und 222 StG. und § 7 der Militärjurisdiktionsnorm vom Jahre 1869 bestraft, dagegen auf aktive Heeresangehörige die entsprechenden Bestimmungen des dritten Teiles des Militärstrafgesetzes angewendet werden. Dieser Zustand würde dem vom Entwurf verfolgten Zwecke nicht entsprechen, die aktiven Heeresangehörigen grundsätzlich wie die anderen Staatsbürger zu behandeln, sofern nicht zwingende Gründe eine Ausnahme fordern.

Die Beseitigung dieses Zustandes ist aber auch noch aus einem anderen Grunde geboten. Nach Aufhebung der Militärstrafprozeßordnung würde die wegen dieser Verbrechen gegen Zivilpersonen zu verhängende Strafe stets nach dem Strafsatze von einem bis zu fünf Jahren schweren Kerkers zu bemessen sein. Diese Strafdrohung ist strenger als die, womit das Militärstrafgesetz die im Frieden begangenen Verbrechen der unbefugten Werbung und der Verleitung und Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung bedroht. Der Zivilist, der einen Heeresangehörigen im Frieden zur Desertion verleitet, würde strenger zu bestrafen sein als eine Militärperson im gleichen Falle oder als der Deserteur selbst. Andrerseits ist es klar, daß dieser Strafsatz, der in der Militärjurisdiktionsnorm vom Jahre 1869 nur für den Frieden aufgestellt worden ist, im Kriege ganz unzureichend wäre. Diesem Übelstande will der Entwurf dadurch abhelfen, daß er den ganzen dritten Teil des Militärstrafgesetzes aufhebt und im § 17 die §§ 67, 92 und 222 StG. durch entsprechende Strafdrohungen für den Frieden und die Kriegszeit ergänzt. Bei diesem Anlasse soll auch die veraltete Fassung des Tatbestandes der unbefugten Werbung in Anlehnung an den österreichischen Strafgesetzentwurf vom Jahre 1912 geändert werden.

Im Zusammenhange damit schlägt der Entwurf auch eine Ergänzung des § 38 StG. vor. Nach den §§ 39 und 40 StG. können die von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen in Österreich nur bestraft werden, wenn der ausländische Staat die von Österreich angebotene Auslieferung nicht annimmt. Davon macht § 38 nur bei den Verbrechen des Hochverrates und der Verfälschung öffentlicher österreichischer Kreditpapiere und Münzen eine Ausnahme, nicht aber auch bei den Verbrechen der unbefugten Werbung, der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde und der Anstiftung und Hilfeleistung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten, weil das allgemeine Strafgesetz die Bestimmungen über die Bestrafung dieser Verbrechen dem Militärstrafgesetz überlassen hat. Da § 104 MStG., der auf diese Verbrechen das Schutzprinzip anwendet, aufgehoben wird, muß § 38 StG. entsprechend ergänzt werden (§ 17, Z. 1, des Entwurfes).

Für die Behandlung der Mitschuld (Anstiftung und Beihilfe) an den durch Verletzung militärischer Dienstpflichten begangenen strafbaren Handlungen stellt das geltende Recht zwei verschiedene Grundsätze auf, je nachdem der Anstifter oder Gehilfe aktiver Heeresangehöriger ist oder nicht. Ist der Mitschuldige aktiver Heeresangehöriger, so gelten für ihn nach § 320 MStG. die allgemeinen Vorschriften über Anstiftung und Beihilfe, sofern nicht die Verleitung oder Hilfeleistung zu einzelnen militärischen strafbaren Handlungen als besonderes militärisches Delikt zu bestrafen ist, wie zum Beispiel die Teilnahme an der Desertion nach § 206 MStG. Dagegen finden auf Anstifter und Gehilfen, die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehören, die allgemeinen Vorschriften über Mitschuld keine Anwendung. Diese machen sich eines besonderen gemeinen Verbrechens schuldig, wenn sie einen aktiven Heeresangehörigen zu einer als Verbrechen zu behandelnden Verletzung militärischer Dienstpflichten anstiften oder Hilfe leisten. Ihre Mitschuld an Verletzungen militärischer Dienstpflichten, die nur ein Vergehen oder eine Übertretung bilden, ist straflos; die einzige durch § 39 des neuen Wehrgesetzes aufrecht erhaltene Ausnahme von diesem Grundsatze besteht bei der Verleitung zur Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles, die auch dann als selbständige Übertretung zu bestrafen ist, wenn die Nichtbefolgung selbst nur eine Übertretung bildet. Der Entwurf will diese das österreichische Recht seit langer Zeit beherrschenden Grundsätze beibehalten und bringt das durch Aufrechterhaltung des § 222 StG. und durch die Wiederholung der im § 320 MStG. enthaltenen Vorschrift im § 6 zum Ausdruck.

Von den Bestimmungen des vierten und fünften Teiles des Militärstrafgesetzes, die sich zum weitaus größten Teil wörtlich mit denen des allgemeinen Strafgesetzes decken, sollen nur folgende im § 2, Zahl 5, angeführten Bestimmungen aufrecht bleiben:

1. Die militärischen Diebstahlsqualifikationen der §§ 461 f, 463 b, 464 a und b, 465 b und c und 466 a und b MStG. in der Fassung, die sie durch die Militärstrafgesetznovelle vom Jahre 1918 erhalten haben; es sind dies die Diebstähle von aktiven Heeresangehörigen auf dem Kampfplatze zum Nachteile von Verwundeten oder Gefallenen, ferner an Nahrungs- und Verteidigungserfordernissen verteidigter Plätze, an ärarischem Gute oder an dem zu bewachenden Gute und zum Nachteile eines Kameraden, Vorgesetzten oder Untergebenen oder des Quartiergebers oder seiner Familie. Da auch nach dem Militärstrafgesetze (§ 467) die Mitschuld am Diebstahl kein Verbrechen bildet, wenn der Diebstahl dem Täter nur infolge seiner persönlichen Eigenschaften als Verbrechen zuzurechnen ist, soll diesem Grundsatze im § 177 StG. durch Streichung der Worte „nach § 176" allgemeiner Ausdruck verliehen werden (§ 17, Z. 6, des Entwurfes).

2. Die Bestimmungen über die Plünderung und die Teilnehmung daran (§§ 492 bis 497, 499, 500, 733, 737 und 738). Nach § 492 MStG. machen sich Militärpersonen, die sich in wirklichen Kriegsdiensten befinden oder auch nur bei der Militärverwaltung angestellt oder den Bewegungen einer

Armee oder eines Truppenkörpers zu folgen verpflichtet sind, der Plünderung schuldig, wenn sie mit Benützung des durch Ansammlung einer größeren bewaffneten Macht bei den Landesbewohnern hervorgebrachten Eindruckes fremdes bewegliches Gut für sich oder für andere hinwegnehmen. Der Tatbestand der Plünderung ist eine insbesondere im Kriege unentbehrliche Ergänzung der Tatbestände des Diebstahls, des Raubes und der Erpressung. Nach dem Entwurfe (§ 3, Z. 12) soll Subjekt der Plünderung nur ein aktiver Heeresangehöriger sein können.

Das Militärstrafgesetz kennt noch eine erlaubte Plünderung. Die Bestimmungen darüber müssen entfallen, weil sie dem modernen Völkerrecht (vergleiche Artikel 28 der Haager Landkriegsordnung) widersprechen. Der Entwurf schlägt daher vor, im § 492 die Worte „ohne hiezu erhaltene Ermächtigung" und „ohne daß sie durch die Notwendigkeit einer solchen militärischen Maßregel dazu veranlaßt wurden" und den ganzen § 498 MStG. zu streichen.

3. Aus militärischen Rücksichten soll auch die Bestimmung des § 506 f MStG. aufrecht erhalten werden, wonach sich der Soldat des Betruges schuldig macht, wenn er erobertes feindliches Gut, dessen Zueignung ihm nicht gestattet ist, verheimlicht oder für sich behält. Es handelt sich hier um einen der Fundverheimlichung ähnlichen unechten Betrugstatbestand.

4. Schließlich soll auch noch § 588 MStG. aufrecht erhalten werden, der Strafbestimmungen gegen Untergebene enthält, die sich gegen ihre Vorgesetzten im Amte, zu denen sie nicht im Verhältnisse militärischer Subordination stehen, ein ungestümes, achtungswidriges Betragen oder sogar tätliche Widersetzung erlauben oder ihre ämtlichen Anordnungen aus Widerspenstigkeit oder Eigensinn zu befolgen weigern. Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung liegt im Interesse der militärischen Disziplin. Heeresangehörige werden auch in Zukunft im Staatsamte für Heereswesen und bei den Heeresverwaltungsstellen oder anderen staatlichen Ämtern in Verwendung stehen, wo sie Zivilpersonen untergeordnet sind. Die Verweigerung des Gehorsams und ungestümes achtungswidriges Betragen oder Widersetzlichkeiten gegen solche Vorgesetzte können nicht als Subordinationsverletzung bestraft werden. Hier soll § 588 MStG. ergänzend eingreifen.

Das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, dessen § 6 die Dauer der Rechtsfolgen regelt, die an gerichtliche Verurteilungen geknüpft sind, gilt nur für Personen, die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehen. Nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 601, über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867 auch auf militärgerichtliche Verurteilungen sinngemäß anzuwenden; doch treten bei militärgerichtlichen Verurteilungen an die Stelle der im zweiten Absatze des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867 angeführten Verbrechen des allgemeinen Strafgesetzes die entsprechenden Verbrechen des Militärstrafgesetzes und eine Reihe militärischer Verbrechen. Verurteilungen wegen dieser Verbrechen sind in doppelter Richtung begünstigt: Die damit verbundenen Rechtsfolgen erlöschen mit dem Ende der Strafe und die Verurteilung selbst kann schon zehn Jahre nach Verbüßung oder Nachsicht der Strafe getilgt werden, und zwar auch dann, wenn das Urteil auf eine strengere als eine einjährige Freiheitsstrafe lautet (§§ 1 und 2 des Gesetzes über die Tilgung der Verurteilung vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108).

Durch die Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit würde das Gesetz über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen auf künftige Verurteilungen von Militärpersonen unanwendbar werden, weil es sich ja nur auf militärgerichtliche Verurteilungen bezieht; das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, wäre aber unzulänglich, weil es auf Verbrechen nach dem Militärstrafgesetze keine Rücksicht nimmt. Die §§ 17 und 18 des Entwurfes suchen daher dieses Gesetz derart zu ergänzen, daß es auch auf militärgerichtliche Verurteilungen und auf künftige Verurteilungen von Heeresangehörigen durch die Feldgerichte oder durch die bürgerlichen Gerichte wegen militärischer strafbarer Handlungen anwendbar wird. Dadurch werden die Artikel I, §§ 1 bis 3, und Artikel III des Gesetzes über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen entbehrlich; seine übrigen Bestimmungen sollen durch das Gesetz über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden aufgehoben werden. Besondere Vorschriften müssen für die nach diesem Gesetze begünstigten Verbrechen der §§ 445, 447 und 516 MStG. getroffen werden; sie können nämlich in der neuen Fassung des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, nicht erwähnt werden, weil sie schon durch die zweite Militärstrafgesetznovelle aufgehoben worden oder nach dem vorliegenden Entwurfe aufzuheben sind. Da die neue Fassung des zweiten Absatzes des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, auf das zweite Hauptstück und mehrere Paragraphen des Militärstrafgesetzes verweist und diese Bestimmungen nach der Zusammenfassung in einem Anhange zum allgemeinen Strafgesetze ihre Bezeichnung ändern werden, soll der Staatssekretär für Justiz ermächtigt werden (§ 23), diese Ver-

weisungen auf das Militärstrafgesetz durch Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Anhanges zu ersetzen.

Schließlich muß auch noch die Frage geregelt werden, welches Strafgesetz auf die von Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der provisorischen Wehrmacht der Republik Österreich begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden ist, derentwegen sie der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt gewesen sind. Der Entwurf (§ 22) schlägt vor, diese strafbaren Handlungen so zu behandeln, als ob sie von aktiven Heeresangehörigen der neuen Wehrmacht vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes begangen worden wären. Doch muß dieser Grundsatz zwei Einschränkungen erleiden:

Nach § 16 MStPO. hört durch die Beendigung des die Militärstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses die Militärstrafgerichtsbarkeit für gemeine strafbare Handlungen auf, wenn das zur Verfassung der Strafanzeige berufene Kommando oder die Lokalbehörde, der Militäranwalt (früher der zuständige Kommandant) oder das zuständige Gericht vor Beendigung dieses Verhältnisses keine auf die Vorbereitung oder Einleitung des Strafverfahrens bezügliche Verfügung getroffen hat. Bei militärischen strafbaren Handlungen hört die Militärstrafgerichtsbarkeit auf, wenn eine solche Verfügung nicht längstens binnen einem Jahre nach dem Aufhören des die Militärstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses getroffen wurde. Hat die Militärstrafgerichtsbarkeit nach diesen Bestimmungen des § 16 MStPO. für eine strafbare Handlung aufgehört, dann ist nach geltendem Recht ihre Bestrafung nach dem Militärstrafgesetz ausgeschlossen, weil die bürgerlichen Gerichte das Militärstrafgesetz nicht anwenden können.

Sie würde aber am Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Entwurfes wieder zulässig werden, wenn der Entwurf den Grundsatz der Gleichstellung der Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie und der provisorischen Wehrmacht der Republik Österreich mit den aktiven Heeresangehörigen der neuen Wehrmacht nicht von der Bedingung abhängig machte, daß für die von ihnen begangenen strafbaren Handlungen die Militärstrafgerichtsbarkeit noch am Tage des Inkrafttretens des Entwurfes begründet sein muß. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, haben die bürgerlichen Gerichte auf die von den Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie und der provisorischen Wehrmacht der Republik früher begangenen strafbaren Handlungen das Militärstrafgesetz oder, wenn sie für den Schuldigen günstiger sind, die für aktive Heeresangehörige geltenden Sonderbestimmungen des vorliegenden Entwurfes anzuwenden.

Wegen Verletzung der militärischen Dienst- oder Standespflichten nach dem zweiten Teile des Militärstrafgesetzes sollen Angehörige der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie auch nur unter der weiteren Bedingung vor den bürgerlichen Gerichten verfolgt werden dürfen, daß sie am 30. Oktober 1918 in einer zum Gebiete der Republik Österreich gehörigen Gemeinde heimatberechtigt waren oder das Heimatrecht seither rechtsgültig erworben haben. Diese Einschränkung entspricht dem bei den Verhandlungen mit den anderen Nationalstaaten über die Liquidierung der aus der Zeit der Monarchie anhängigen militärgerichtlichen Strafsachen von der österreichischen Staatsregierung vertretenen Standpunkte.

Österreichische Staatsdruckerei. 521320

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . .

über

Änderungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 28 bis 30, 35, 36, 42 und 47 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, werden aufgehoben. Die §§ 4 bis 6, 10, 11, 23 bis 27, 31 bis 34, 37 bis 41, 43, 44, 48 bis 50 und 52 dieses Gesetzes werden abgeändert und haben zu lauten:

§ 4.

(1) Als Werke der Literatur oder Kunst im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen:

1. Bücher, Broschüren, Zeitschriften und alle anderen Schriftwerke aus dem Bereiche der Literatur;

2. dramatische Werke, choreographische und pantomimische Werke, ferner Erzeugnisse der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens, wenn sie wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten eigentümliche Schöpfungen sind;

3. Zeichnungen, Pläne, Karten, plastische Darstellungen, Skizzen und sonstige Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wenn sie nach ihrer Bestimmung nicht als Werke der bildenden Künste anzusehen sind;

4. Vorträge und Reden zur Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung;

5. Werke der Tonkunst;

6. Werke der bildenden Künste, wie: Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Holzschnitte und alle anderen Erzeugnisse der graphischen Kunst; Werke der Bildhauerei, der Graveur- und Medailleurkunst und andere Werke der plastischen Kunst; Werke der Baukunst und Erzeugnisse des Kunstgewerbes; Pläne und Entwürfe für Werke der bildenden Künste aller Art.

(2) Werke der Photographie im Sinne dieses Gesetzes sind alle Erzeugnisse, bei deren Herstellung ein photographisches oder der Photographie ähnliches Verfahren als notwendiges Hilfsmittel benützt worden ist.

(3) Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat. An Bearbeitungen, insbesondere Übersetzungen besteht unbeschadet des Urheberrechtes am Originalwerk ein selbständiges Urheberrecht des Bearbeiters.

§ 5.

(1) Gesetze, Verordnungen und öffentliche Aktenstücke, ferner Reden und Vorträge, die bei Verhandlungen oder Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten wurden, sind von dem Schutze des Urheberrechtes ausgeschlossen. Die Herausgabe einer Sammlung derartiger Reden und Vorträge, die der Hauptsache nach von demselben Verfasser herrühren, ist jedoch nur mit dessen Zustimmung oder der Zustimmung seines Rechtsnachfolgers zulässig.

(2) Geschäftliche Ankündigungen, Warenkataloge, Preislisten, Erklärungen und Gebrauchsanweisungen zur Belehrung der Abnehmer von Erzeugnissen der Industrie, dann Erzeugnisse der Presse, die Bedürfnissen des häuslichen oder gesellschaftlichen Lebens dienen, wie Einschreibbücher, Anzeigen über Familienereignisse u. dgl., genießen Urheberrechtsschutz nur, soweit sie nach Inhalt oder Form die Eigenschaft eines Werkes der Literatur oder Kunst besitzen.

§ 6.

(1) Ein Werk gilt als veröffentlicht, sobald es selbst oder eine Vervielfältigung (Nachbildung) rechtmäßig, das ist mit dem Willen des Berechtigten, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Es gilt als erschienen, sobald Vervielfältigungen (Nachbildungen) des Werkes rechtmäßig in Vertrieb gesetzt (herausgegeben) wurden.

(2) Werke, die zugleich im Inland und im Ausland erschienen sind, gelten als im Inland erschienen. Ein im Inland erschienenes Werk eines Ausländers gilt als im Ausland erschienen, wenn der Urheber dort schon früher eine Bearbeitung des Werkes hat erscheinen lassen. Hat ein Ausländer eine Bearbeitung seines Werkes im Inland erscheinen lassen, so gilt auch das Originalwerk als im Inland

erschienen, es sei denn, daß er das Originalwerk oder eine Bearbeitung schon früher im Ausland erscheinen ließ.

§ 10.

Wer bei der Herausgabe oder Neuausgabe eines Werkes auf den Vervielfältigungen oder wer auf einem Werke der bildenden Künste oder der Photographie oder auf den Vervielfältigungen (Nachbildungen) eines solchen Werkes in der üblichen Weise als der Urheber angegeben worden ist, ferner wer bei der Ankündigung einer öffentlichen Aufführung oder eines öffentlichen Vortrages als solcher genannt worden ist, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber des Werkes.

§ 11.

Bei Werken, deren Urheber nicht auf die im § 10 angeführte Art angegeben wird, ist der Herausgeber und, wenn auch ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

§ 23.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben, zu übersetzen, zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör oder zur Darstellung des Inhaltes mittels der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens zu verwerten, ferner, solange das Werk noch nicht erschienen ist, es öffentlich vorzutragen.

(2) Das Urheberrecht an dramatischen, choreographischen und pantomimischen Werken und an den im § 4, Z. 2, angeführten Werken der Kinematographie umfaßt auch das ausschließliche Recht, das Werk öffentlich aufzuführen.

(3) Die Übertragung eines Werkes der Literatur auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör gilt als Bearbeitung, wenn sie durch persönlichen Vortrag bewirkt wird; als Bearbeiter gilt der Vortragende, bei gewerbsmäßig hergestellten Vorrichtungen der Inhaber des Betriebes.

§ 24.

(1) Als Eingriff in das Urheberrecht ist insbesondere anzusehen:

1. die Veröffentlichung eines noch nicht veröffentlichten Werkes;

2. die Herausgabe eines Auszuges oder einer Bearbeitung, die nur das fremde Werk oder dessen Bestandteile wiedergibt, ohne die Eigenschaft eines Originalwerkes zu besitzen, namentlich die Wieder-

gabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines dramatischen Werkes in der Form einer Erzählung;

3. der neue Abdruck von Werken, den der Urheber oder der Verleger dem Verlagsvertrage zuwider veranstaltet;

4. die Anfertigung einer größeren Anzahl von Vervielfältigungen eines Werkes durch den Verleger, als diesem gestattet ist.

(2) Die Herausgabe eines Briefes oder einer Sammlung von Briefen ist ohne Zustimmung des Verfassers oder seiner Erben nur zulässig, wenn sie einem rücksichtswürdigen Interesse entspricht.

§ 25.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

1. die wörtliche Anführung einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines veröffentlichten Werkes;

2. die Aufnahme einzelner erschienener Werke oder einzelner Skizzen oder Zeichnungen aus einem solchen Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein größeres Ganzes, wenn sich dieses nach seinem Hauptinhalte als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt, ferner in Sammlungen, die aus Werken mehrerer Urheber zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche oder zu einem literarischen oder künstlerischen Zwecke veranstaltet werden; das entlehnte Stück darf jedoch den Umfang eines Druckbogens des Werkes, dem es entnommen ist, nicht überschreiten; der Entlehner hat den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben;

3. die bloße Inhaltsangabe eines veröffentlichten Werkes;

4. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch ohne Absicht, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen;

5. der Abdruck des zu einem Tonwerke gehörigen, bereits erschienenen Textes, wenn er in Verbindung mit dem Tonwerk oder nur zur Benützung bei dessen Aufführung mit Andeutung dieser Bestimmung erfolgt; unzulässig ist jedoch der Abdruck zur Benützung bei Aufführungen mittels Vorrichtungen, die zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, und überhaupt der Abdruck von Texten zu Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen;

6. die Verwendung rechtmäßig verbreiteter Vorrichtungen, die zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, zu öffentlichen Aufführungen.

§ 26.

(1) Einzelne in einer Zeitung veröffentlichte Artikel dürfen in einer andern Zeitung abgedruckt werden,

wenn sie nicht mit einem besonderen ausdrücklichen Vorbehalte versehen worden sind und wenn bei dem Abdruck der Sinn nicht entstellt wird. Bei dem Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben.

(2) Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist unzulässig, auch wenn ein Vorbehalt (Absatz 1) fehlt.

(3) Vermischte Nachrichten und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen und Zeitschriften stets abgedruckt werden.

§ 27.

Die zur Aufnahme in Zeitungen oder Zeitschriften gesammelten vermischten Nachrichten und Tagesneuigkeiten, die sich als einfache Mitteilungen darstellen, werden wie Werke der Literatur geschützt, solange sie nicht veröffentlicht sind.

§ 31.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Tonkunst umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben, öffentlich aufzuführen und zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu verwerten.

(2) Die Übertragung eines Werkes der Tonkunst auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör gilt als Bearbeitung, wenn sie durch persönlichen Vortrag bewirkt wird oder wenn sie durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit erfolgt und diese Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Als Bearbeiter gilt der Vortragende (Dirigent eines Orchestervortrages) oder, wer sonst die Übertragung bewirkt, bei gewerbsmäßig hergestellten Vorrichtungen der Inhaber des Betriebes.

§ 32.

(1) Als Eingriff in das Urheberrecht sind insbesondere die Herausgabe und die öffentliche Aufführung von Auszügen, Potpourris und Arrangements anzusehen.

(2) Die Bestimmungen des § 24 finden auf Tonwerke sinngemäß Anwendung.

§ 33.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. Die Herausgabe und die öffentliche Aufführung von Variationen, Transskriptionen, Phantasien, Etuden und Orchestrierungen, wenn sie sich als eigentümliche Werke der Tonkunst darstellen;

2. das Anführen einzelner Stellen eines veröffentlichten Werkes der Tonkunst;

3. die Aufnahme einzelner erschienener Werke der Tonkunst in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges wissenschaftliches Werk oder in Sammlungen von Singstimmen einzelner Lieder aus erschienenen Werken verschiedener Tondichter zur Benützung in Schulen, ausgenommen die Sammlungen für Musikschulen; es ist jedoch der Urheber oder die benützte Quelle anzugeben;

4. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch ohne Absicht, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen;

5. die Verwendung rechtmäßig verbreiteter Vorrichtungen, die zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, zu öffentlichen Aufführungen;

6. die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst bei kirchlichen oder bürgerlichen Feierlichkeiten und militärdienstlichen Anlässen, zu denen die Zuhörer ohne Entgelt zugelassen werden, ferner bei Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und bei denen die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Auf die bühnenmäßige Aufführung von Bühnenwerken findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 34.

(1) Hat der Urheber eines Werkes der Tonkunst einem andern gestattet, dieses Werk auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu übertragen und die Vorrichtungen zu vervielfältigen und zu vertreiben, so kann, sobald diese Bearbeitung oder das Werk selbst erschienen ist, jeder Dritte, der im Inlande seinen Wohnsitz oder eine gewerbliche Hauptniederlassung hat, begehren, daß ihm der Urheber, wenn aber jenes Recht als ausschließliches und ohne Beschränkung übertragen wurde, der Erwerber die gleiche Erlaubnis gegen eine angemessene Vergütung erteile. Diese Erlaubnis gilt nur für den Vertrieb im Inlande und die Ausfuhr nach Staaten, in denen der Urheber keinen Schutz gegen die mechanische Wiedergabe des Werkes für das Gehör genießt.

(2) Entspricht der Urheber (der im Absatz 1 bezeichnete Erwerber) dem Begehren um Erteilung der Erlaubnis nicht, so kann um diese bei dem Bezirksgerichte, bei dem der Urheber (Erwerber) seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat, wenn jedoch ein solcher Gerichtsstand im Inlande nicht begründet ist, bei dem Bezirksgerichte Wien, Innere Stadt, um die Erteilung der Erlaubnis eingeschritten werden. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über das Verfahren außer Streitsachen anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auf die Wiedergabe eines Werkes der Literatur mit einem Werke der Tonkunst, zu dem es als Text gehört, sinngemäß Anwendung.

§ 37.

(1) Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, nachzubilden, durch mechanische oder optische Einrichtungen gewerbsmäßig vorzuführen und Vervielfältigungen (Nachbildungen) des Werkes zu vertreiben.

(2) Nachbildungen gelten als Bearbeitung, es sei denn, daß die Nachbildung das Originalwerk im wesentlichen unverändert ohne selbständige künstlerische Tätigkeit des Bearbeiters wiedergibt.

§ 38.

(1) Als Eingriff in das Urheberrecht ist die Vervielfältigung (Nachbildung) eines Originalwerkes auch dann anzusehen, wenn sie durch ein anderes als das vom Urheber angewendete Kunstverfahren erfolgt.

(2) Als Nachbildung gilt insbesondere die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und das Nachbauen ausgeführter Werke der Baukunst.

(3) Die Bestimmungen des § 24 finden auf Werke der bildenden Künste sinngemäß Anwendung.

§ 39.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. die Schaffung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines Werkes der bildenden Künste;

2. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen (Nachbildungen) zum eigenen Gebrauch ohne Absicht, daraus eine Einnahme zu erzielen; die Vervielfältigung (Nachbildung) darf jedoch nicht mit dem Namen oder dem Handzeichen des Urhebers des Originalwerkes oder sonst in einer Weise bezeichnet werden, die zur Verwechslung Anlaß geben kann; die Nachbildung eines Werkes der Baukunst durch Nachbauen und die Herstellung von Vervielfältigungen (Nachbildungen) gegen Entgelt, gleichviel in welcher Form dieses entrichtet wird, ist ohne Zustimmung des Urhebers stets unzulässig;

3. die Vervielfältigung (Nachbildung) eines Werkes der bildenden Künste, das sich an einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Orte bleibend befindet, ausgenommen die Vervielfältigung (Nachbildung) von Werken der malenden oder zeichnenden

Kunst durch diese an einem Orte der bezeichneten Art sowie von Werken der Plastik durch die Plastik und von Werken der Baukunst durch die Baukunst überhaupt;

4. die Aufnahme von Vervielfältigungen (Nachbildungen) erschienener Werke der bildenden Künste bloß zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, wenn dieses als die Hauptsache erscheint; es ist jedoch der Urheber des Originalwerkes oder die benützte Quelle anzugeben;

5. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen (Nachbildungen) veröffentlichter Werke der bildenden Künste zu deren Vorführung durch mechanische oder optische Einrichtungen bei einem wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag und diese Vorführung selbst, auch wenn die Zuhörer ein Entgelt zu entrichten haben.

§ 40.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Photographie umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, nachzubilden, durch mechanische oder optische Einrichtungen gewerbsmäßig vorzuführen und Vervielfältigungen (Nachbildungen) zu vertreiben.

(2) Nachbildungen gelten als Bearbeitung, es sei denn, daß die Nachbildung das Originalwerk durch das gleiche photographische Verfahren wiedergibt. Ist die Nachbildung ein Werk der bildenden Künste, so ist sie nach den Bestimmungen über solche Werke geschützt.

§ 41.

Die Bestimmungen der §§ 38, Absätze 1 und 3, und 39, Z. 1, 2, 4 und 5, finden auf Werke der Photographie sinngemäß Anwendung.

§ 43.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst endet in der Regel dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

(2) Bei nachgelassenen Werken endet das Urheberrecht, sofern sich aus Absatz 1 nicht ein späterer Tag ergibt, zehn Jahre nach der Veröffentlichung.

(3) Bei einem von mehreren gemeinsam hergestellten Werke (§ 7) endet das Urheberrecht dreißig Jahre nach dem Tode jenes Miturhebers, welcher die übrigen überlebt hat. Erlischt das Recht eines Miturhebers aus einem andern Grunde als durch den Ablauf der Schutzfrist (Absatz 1) früher, so geht sein Urheberrechtsanteil auf die übrigen Miturheber über.

§ 44.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, bei denen der wahre Name des Urhebers nicht auf die in § 10 angeführte Art angegeben wurde, endet dreißig Jahre nach der Veröffentlichung, sofern sich aus § 43 nicht ein früherer Tag ergibt.

(2) Der Urheber und mit dessen Zustimmung auch sein Rechtsnachfolger kann innerhalb der im Absatz 1 bezeichneten Frist den wahren Namen des Urhebers zur Eintragung in das vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu führende öffentliche Urheberregister anmelden; dies bewirkt die Bemessung der Schutzfrist nach § 43.

(3) Die Eintragung wird ohne Prüfung der Berechtigung des Anmeldenden und der Richtigkeit der angemeldeten Tatsachen vorgenommen; sie wird öffentlich kundgemacht.

(4) Für jede Eintragung ist eine Gebühr an den Staatsschatz zu entrichten, deren Höhe durch Vollzugsanweisung bestimmt wird.

§ 48.

Das Urheberrecht an Werken der Photographie endet zehn Jahre nach dem Erscheinen. Ist das Werk bis zum Tode des Urhebers nicht erschienen, so endet das Urheberrecht zehn Jahre nach dem Tode.

§ 49.

(1) Bei Werken, die in mehreren Abteilungen veröffentlicht wurden, und bei fortlaufenden Berichten, Heften oder Blättern gilt für die Berechnung der Schutzfrist jede Abteilung (Bericht, Heft, Blatt) als ein besonderes Werk.

(2) Bei den in Lieferungen veröffentlichten, jedoch nach ihrem Inhalte einheitlichen Werken wird die Schutzfrist von der Veröffentlichung der letzten Lieferung berechnet.

§ 50.

Bei Berechnung der Schutzfristen dieses Gesetzes und der Frist nach § 9 ist das Kalenderjahr, in dem die für den Beginn der Frist maßgebende Tatsache eingetreten ist, nicht mitzuzählen.

§ 52.

(1) Einer Übertretung macht sich schuldig:

1. wer entgegen der ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflicht es unterläßt, den Urheber oder die Quelle der Entlehnung anzugeben;

2. wer eine Vervielfältigung (Nachbildung) eines Werkes der bildenden Künste mit dem Namen

oder dem Handzeichen des Urhebers des Originalwerkes oder sonst in einer Weise bezeichnet, die zur Verwechslung Anlaß geben kann;

3. wer über ein Photographieporträt ohne Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben eine unter das Urheberrecht fallende Verfügung trifft;

4. wer einen Brief oder eine Sammlung von Briefen ohne Zustimmung des Verfassers oder seiner Erben entgegen der Vorschrift des § 24, Absatz 2, herausgibt;

5. wer die Bezeichnung, den Titel oder die äußere Erscheinung eines Werkes, nachdem das gerichtliche Verbot erfolgt war, weiter verwendet;

6. wer zur Aufnahme in Zeitungen oder Zeitschriften gesammelte vermischte Nachrichten oder Tagesneuigkeiten, die sich als einfache Mitteilungen darstellen, unbefugt veröffentlicht.

(2) Die Strafe ist mit Geld von zehn bis eintausend Kronen zu bemessen.

Artikel II.

Die §§ 2 und 20 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, haben zu lauten:

§ 2.

Für die nicht im Inlande erschienenen Werke von Ausländern besteht der Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. Insoweit Staatsverträge nicht bestehen, können auf solche Werke unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder teilweise durch eine im Staatsgesetzblatte kundzumachende Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Justiz anwendbar erklärt werden.

§ 20.

(1) Hat ein Urheber sein Werk zur Herausgabe oder öffentlichen Aufführung einem anderen überlassen und ist innerhalb dreier Jahre die Herausgabe oder Aufführung ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers unterblieben, so tritt dieser in sein ursprüngliches Recht zur Verfügung über das Werk wieder ein. Es steht ihm alsdann frei, entweder nach Inhalt des Vertrages die Erfüllung, beziehungsweise den Schadenersatz zu begehren oder — ohne Verpflichtung zum Rückersatze des bereits empfangenen Entgeltes — über sein Werk anderweitig zu verfügen.

(2) Durch Verträge kann im voraus weder diesem Rückfall des Verfügungsrechtes entsagt noch die Frist verlängert werden. Ist dem, welchem das Werk

zur Veröffentlichung oder Herausgabe überlassen wurde, die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich geworden, so kann auf seinen Antrag das Bezirksgericht, bei dem der Urheber seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat, wenn jedoch ein solcher Gerichtsstand im Inlande nicht begründet ist, das Bezirksgericht Wien, Innere Stadt, eine angemessene Verlängerung bewilligen. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über das Verfahren außer Streitsachen anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des ersten Absatzes kommen auch dann zur Anwendung, wenn die dem Verleger überlassene Neuausgabe eines vergriffenen Werkes der Literatur oder Tonkunst ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers durch drei Jahre unterblieben ist.

Artikel III.

§ 3 des Musterschutzgesetzes (Kaiserliches Patent vom 7. Dezember 1858, R. G. Bl. Nr. 237) wird aufgehoben.

Artikel IV.

Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, den Text des Urheberrechtsgesetzes, wie er sich aus den im Vorstehenden vorgenommenen Änderungen und der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse ergibt, zusammenzustellen und im Staatsgesetzblatte mit verbindlicher Kraft kundzumachen.

Artikel V.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit. Es findet auch auf die vor diesem Tage erschienenen Werke Anwendung; doch genießt ein solches Werk, wenn es nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, als im Inland erschienen galt, auch weiterhin Schutz im Inland, obgleich es nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr als im Inland erschienen gilt.

(2) Auf nachgelassene, bereits veröffentlichte Werke, für welche am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes die bisherige Schutzfrist bereits abgelaufen war, findet die Schutzfrist des § 43, Absatz 2, keine Anwendung. Werke der Photographie, die an dem bezeichneten Tage noch nicht erschienen waren, genießen trotz des Ablaufes der bisherigen Schutzfrist den Schutz während der im § 48 bestimmten Zeit.

(3) Wurde die Ausübung des Urheberrechtes vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes ganz oder teilweise einem anderen überlassen, so erstreckt sich die Übertragung im Zweifel nicht auf

Befugnisse, die dem Urheber durch dieses Gesetz neu eingeräumt werden.

(4) Vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes ganz oder teilweise erschienene, bisher erlaubte Bearbeitungen, insbesondere Übersetzungen, bleiben auch weiterhin erlaubt; die Befugnisse der Urheber solcher Bearbeitungen werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

(5) Bisher erlaubte Vervielfältigungen und Nachbildungen, mit deren Herstellung am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes bereits begonnen war, dürfen vollendet, vorhandene Vorrichtungen zur Herstellung solcher Vervielfältigungen und Nachbildungen (wie Formen, Platten und Steine) noch durch drei Jahre benützt, die derart hergestellten und die am genannten Tage vorhandenen, bisher erlaubten Vervielfältigungen und Nachbildungen auch weiterhin verbreitet werden.

(6) Werke der Tonkunst oder Teile solcher, die vor dem 1. Juli 1919 im Inland für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör benützt wurden, können hiezu auch weiterhin frei benützt werden.

(7) Der durch Ministerialverordnungen und Vollzugsanweisungen auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 58, gewährte Gegenseitigkeitsschutz im Verhältnisse zu Auslandsstaaten erstreckt sich auch auf den Schutz nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

(8) Die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 30. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 64, über eine Verlängerung der Frist des § 20 UrhG. wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Artikel VI.

(1) Die Vorschriften des Artikels V, Absätze 4 bis 6, finden auf Werke, die in der Republik Österreich nach dem Beitritte zum Berner Urheberrechtsübereinkommen gemäß dessen Bestimmungen zu schützen sind, sinngemäß Anwendung.

Artikel VII.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Begründung.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Anschluß Österreichs an den Internationalen Verband zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst (Berner Union) war schon seit Jahren in Aussicht genommen. Der Verwirklichung dieser Absicht stellten sich aber bisher immer Hindernisse in den Weg, die nicht überwunden werden konnten.

Das österreichische Urheberrechtsgesetz vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, gewährt in verschiedenen Richtungen einen weniger weitgehenden Schutz, als das Recht des Berner Übereinkommens für den zwischenstaatlichen Verkehr zwingend vorschreibt. Der Beitritt Österreichs ohne gleichzeitige Änderung des innerstaatlichen Rechtes hätte daher zur Folge gehabt, daß in manchen Beziehungen der Urheberrechtsschutz, der den Angehörigen der Verbandsstaaten hätte geboten werden müssen, größer gewesen wäre als der den eigenen Urhebern in Österreich gesetzlich zustehende Schutz.

Die Bestimmungen, in denen das österreichische Urheberrechtsgesetz hinter dem Mindestmaße des Schutzes zurückbleibt, den das Berner Übereinkommen vorsieht, betreffen wichtige Gebiete des Urheberrechtes.

So genießen nach österreichischem Rechte Werke der Baukunst keinen Urheberrechtsschutz, während sie nach dem Berner Übereinkommen geschützt sind.

Nach dem Übereinkommen in seiner gegenwärtigen, von der Berliner Konferenz des Jahres 1908 beschlossenen Fassung (revidiertes Berner Übereinkommen) besteht ferner Schutz gegen Übersetzung ebensolange, als an dem Originalwerke ein Urheberrecht besteht. Nach geltendem österreichischen Rechte steht dagegen dem Urheber der Übersetzungsschutz nur dann zu, wenn er sich das Übersetzungsrecht ausdrücklich vorbehalten hat, außerdem nur unter der Voraussetzung, daß die vorbehaltene Übersetzung binnen drei Jahren nach dem Erscheinen des Werkes vollständig herausgegeben worden ist, und auch dann nicht länger als durch fünf Jahre nach der rechtmäßigen Herausgabe der vorbehaltenen Übersetzung.

Was die Voraussetzungen des Urheberrechtsschutzes betrifft, so erklärt das Berner Übereinkommen ausdrücklich, daß der Schutz grundsätzlich an die Erfüllung keiner Förmlichkeit gebunden ist. Nach österreichischem Rechte sind jedoch neben dem Übersetzungsschutze auch der Schutz von Feuilletonromanen und Novellen gegen Nachdruck und der Schutz eines rechtmäßig herausgegebenen Musikwerkes, das kein Bühnenwerk ist, gegen öffentliche Aufführung von ausdrücklichen Vorbehalten abhängig; der Urheberrechtsschutz von erschienenen Werken der Photographie ist an die Angabe des Urhebers und des Erscheinungsjahres auf der Photographie selbst oder auf dem Karton geknüpft.

Den urheberrechtlichen Schutz gegen Wiedergabe durch Sprechmaschinen (Grammophone u. dgl.), den das Berner Recht vorschreibt, kennt das geltende österreichische Urheberrechtsgesetz überhaupt nicht.

Als unerläßliche Voraussetzung des Beitrittes Österreichs zum Berner Übereinkommen mußte daher stets die Anpassung des österreichischen Urheberrechtsgesetzes an die zwingenden Bestimmungen des Übereinkommens angesehen werden, um eben auch den eigenen Angehörigen den entsprechenden Schutz zu sichern; denn sonst käme man zu dem kaum erträglichen Ergebnisse, daß dieselbe Handlung als Eingriff in das Urheberrecht strafbar und mit zivilen Rechtsfolgen verknüpft wäre, wenn sie zum Schaden eines ausländischen Urhebers, dagegen erlaubt wäre, wenn sie gegenüber einem inländischen Urheber gesetzt würde.

Die Frage, ob eine solche Rechtsänderung vorgenommen und im Gefolge davon dem Berner Übereinkommen beigetreten werden soll, hat das k. k. Justizministerium schon im Jahre 1900 zum Gegenstande einer Umfrage bei den in Urheberrechtssachen maßgebenden Körperschaften des alten Österreich gemacht. Das Ergebnis war, daß ein namhafter Teil der Äußerungen aus den slawischen Gebieten

entschieden ablehnend lautete; namentlich von dem weitgehenden Übersetzungsschutz des Berner Rechtes wurde erklärt, daß damit den Besonderheiten der österreichischen Verhältnisse nicht genügend Rechnung getragen wäre und daß daher auch einer Abänderung des inländischen Urheberrechtsgesetzes in diesem Sinne nicht zugestimmt werden könnte.

Die Anschlußbestrebungen kamen damit allerdings nicht zur Ruhe und in den letzten Jahren vor dem Kriege wurden bereits eingehende Vorarbeiten zur Novellierung des einheimischen Urheberrechtsgesetzes eingeleitet, der schließlich der Beitritt zur Berner Union hätte folgen sollen. Die Arbeiten konnten damals nicht zum Abschlusse gebracht werden, weil mit dem Ausbruche des Krieges naturgemäß die dringenderen Aufgaben des Tages in den Vordergrund traten; immerhin wurden sie auch während des Krieges soviel als möglich fortgesetzt und im Frühjahr 1918 war auch bereits ein Referentenentwurf fertiggestellt. Dieser mußte jedoch gleichfalls vorläufig zurückgestellt werden, weil die nötige Ruhe für die parlamentarische Beratung einer solchen Rechtsmaterie fehlte.

Ein völliger Wandel trat erst durch den Staatsvertrag von Saint Germain ein; durch diesen ist die Novellierung des österreichischen Urheberrechtsgesetzes dringend geworden; denn nach dessen Artikel 239, Absatz 1, ist Österreich verpflichtet, dem revidierten Berner Übereinkommen beizutreten, und nach Absatz 2 dieses Artikels hat es bis dahin die Werke der Angehörigen eines alliierten oder assoziierten Staates durch besondere, gemäß den Grundsätzen des Übereinkommens getroffene Verfügungen zu schützen.

Es lag nahe, bei der Änderung unserer Urheberrechtsgesetzgebung, die nunmehr geboten war, in erster Linie an die Übernahme des deutschen Rechtes zu denken, dessen Bestimmungen aus jüngerer Zeit stammen als unser geltendes Gesetz und den Vorschriften des revidierten Berner Übereinkommens vollkommen angepaßt sind. Bei den innigen Beziehungen, die gerade auf dem Gebiete des Urheberrechtes zwischen uns und Deutschland bestehen und bei der Sprach- und Kulturgemeinschaft bestehen müssen, kann unser Ziel allerdings nur das sein, zu einer vollkommen gleichförmigen Urheberrechtsgesetzgebung zu kommen. Dieses Ziel läßt sich bei dem gegenwärtigen Anlasse aber noch nicht erreichen. Deutschland hat zwei Urheberrechtsgesetze, und zwar das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 und das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Jänner 1907, beide in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910. Diese Gesetze entsprechen den Bedürfnissen der Gegenwart gewiß besser als das österreichische Gesetz vom Jahre 1895, sie stellen aber doch eine Entwicklungsstufe dar, über welche die heutige Zeit gleichfalls schon in mancher Beziehung hinausgewachsen ist. Hiezu kommt, daß schon wegen der Kürze der Zeit, in welcher die Angleichung des österreichischen Urheberrechtsgesetzes an das Recht des Berner Übereinkommens durchgeführt werden muß, vorläufig nicht an eine durchgreifende Reform, sondern im wesentlichen bloß an eine Abänderung der Bestimmungen gedacht werden kann, die mit den zwingenden Vorschriften des Berner Rechtes nicht im Einklange stehen.

Obgleich unser Gesetz auch in zahlreichen anderen Bestimmungen einer Verbesserung bedürftig wäre, hat sich daher der Entwurf einer Novelle, der im Jänner 1920 Fachmännern aller beteiligten Kreise zur Begutachtung vorgelegt wurde, auf Änderungen im bezeichneten Rahmen beschränkt. Auf Grund der gepflogenen eingehenden Beratungen wurde er umgearbeitet und das Ergebnis ist der vorliegende Gesetzentwurf. Er begnügt sich damit, eine Ausgestaltung des geltenden Rechtes insoweit vorzuschlagen, als es sich um Fragen handelt, die mit dem bevorstehenden Beitritte zum Berner Übereinkommen unmittelbar zusammenhängen oder deren Neuregelung durch den Beitritt besonders nahegelegt ist. Bei der Wahl der Fassung für die neuen Bestimmungen wurde auf möglichste Anpassung an die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Rechtes gesehen. Eine völlige Neugestaltung unseres Urheberrechtes muß, womöglich im Einvernehmen mit dem Deutschen Reiche, einer hoffentlich nicht fernen späteren Zeit vorbehalten bleiben.

Zu § 4.

Der Kreis der geschützten Werke, wie er in § 4 unseres geltenden Gesetzes umschrieben ist, entspricht im großen und ganzen der Abgrenzung, die Artikel 2 des Berner Urheberrechtsübereinkommens dem Ausdrucke „Werke der Literatur und Kunst" gegeben hat; allerdings mit einer wesentlichen Ausnahme. Während § 4, Z. 6, die Werke der Baukunst vom Schutz ausdrücklich ausnimmt, genießen solche Werke nach dem Berner Rechte den Verbandsschutz. In dieser Richtung bedarf somit unser Gesetz jedenfalls der Abänderung.

Im einzelnen ist zu den Verschiedenheiten, welche § 4 des Entwurfes gegenüber dem heutigen Rechtszustande aufweist, folgendes zu bemerken:

In Z. 1 sind die Briefsammlungen nicht mehr erwähnt, weil ihre Anführung nicht in diesen Zusammenhang paßt; eine sachliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt. Die Briefsammlungen werden gegenwärtig in Z. 1 neben Büchern, Broschüren und Zeitschriften genannt, somit im Rahmen einer

Aufzählung, die an die äußere Erscheinungsform eines Schriftwerks anknüpft. Bei den Briefsammlungen handelt es sich nun nicht um eine besondere Erscheinungsform; eine solche Sammlung wird entweder als Buch oder als Broschüre erscheinen, hat also in ihrem äußeren Gewande nichts Eigenartiges an sich. Die Nennung der Briefsammlungen in Z. 1 kann aber anderseits zu Mißverständnissen Anlaß geben, und zwar nach doppelter Richtung. Sie könnte zur Meinung verleiten, daß der einzelne Brief nicht Gegenstand des Urheberrechtschutzes ist, weiters daß Briefsammlungen unter allen Umständen geschützt sind. Beides wäre irrig. Auch der einzelne Brief ist des Schutzes teilhaftig, wenn er sich nach seiner Beschaffenheit als ein Werk der Literatur darstellt, und Briefsammlungen sind nur geschützt, wenn sich in der Tätigkeit des Sammlers eine selbständige geistige Tätigkeit verkörpert, zum Beispiel nach der Art der Auswahl der Briefe, durch deren Anordnung, vielleicht auch Bearbeitung und Erläuterung.

Z. 2 betrifft die Bühnenwerke und nennt zunächst die dramatischen, choreographischen und pantomimischen Werke; unser geltendes Gesetz spricht daneben auch von dramatisch-musikalischen Werken, wohl aus dem Grunde, weil es sie in bezug auf den Aufführungsvorbehalt anders behandelte als sonstige Werke der Tonkunst (§ 34). Nach der Gliederung des § 4, der in den ersten vier Punkten die Werke der Literatur aufzählt, passen die dramatisch-musikalischen Werke nicht an die gegenwärtige Stelle; nach Beseitigung der erwähnten Verschiedenheit in der Regelung bleiben sie dort besser weg. Dramatisch-musikalische Werke führen nach ihrer Eigenart ein Doppeldasein; soweit sie ein Werk der Literatur sind wie die Texte zu Opern, Operetten, Singspielen usw., finden auf sie die Bestimmungen des literarischen Urheberrechts Anwendung. Der musikalische Teil ist dagegen nach den Vorschriften über das Urheberrecht an Werken der Tonkunst geschützt.

Die pantomimischen Werke sind in unserem Gesetze von 1895 (im Gegensatz zum Berner Übereinkommen und zum deutschen LitUG., § 1, Absatz 2) nicht ausdrücklich genannt, es ist jedoch nicht zu bezweifeln, daß sie bei uns auch heute schon unter die geschützten Werke zu zählen sind. Der Beisatz des deutschen Rechts „wenn der Bühnenvorgang auf andere Weise als schriftlich festgelegt ist", kann, gleichwie er bisher in unserem Gesetze (bezüglich der choreographischen Werke) fehlte, auch weiterhin entbehrt werden. Die Festlegung ist naturgemäß von großer praktischer Bedeutung für den Schutz, weil ohne sie ein Eingriffstatbestand schwer nachweisbar ist; den Schutz geradezu von der Festlegung abhängig zu machen, scheint dagegen nicht begründet.

Eine Ausgestaltung gegenüber dem geltenden Recht bedeutet die Einbeziehung der Werke der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens, wobei jedoch vorausgesetzt ist, daß sie wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten eigentümliche Schöpfungen sind. Nach dem gegenwärtigen Rechte konnte ein Schutz des Kinodramas — abgesehen natürlich von dem Photographieschutz der einzelnen Lichtbilder, aus denen sich der Film zusammensetzt — nur im Wege der Auslegung behauptet werden; nunmehr legt ihn der Entwurf im Einklange mit dem Berner Übereinkommen ausdrücklich fest, das in Artikel 14, Absatz 2, den Schutz vorschreibt. Gegenstand des Schutzes ist — im Gegensatz zu dem Schutz des einzelnen Bildes, des Werkes der Photographie — der in bestimmter Form ausgedrückte gedankliche Inhalt, also das im Film verkörperte literarische Erzeugnis. Der Entwurf drückt dies durch die Wendung aus, daß wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten eine eigentümliche Schöpfung vorliegen muß. Es scheiden somit Kinematogramme aus, die lediglich wirkliche Geschehnisse, tatsächliche Vorfälle des Tages, Vorgänge in der Natur u. dgl. wiedergeben, aber keine selbständige geistige Tätigkeit erkennen lassen, die darauf gerichtet wäre, gedanklichem Inhalt eine bestimmte Form zu geben. Bei solchen Kinematogrammen kann natürlich von einem Werke der Literatur nicht die Rede sein. Diese Erwägung würde vielleicht nahelegen, den erwähnten Beisatz als überflüssig ganz wegzulassen; denn, daß als Werk der Literatur nur ein Erzeugnis geschützt sein kann, das dem Bereiche der Literatur angehört, ist eigentlich selbstverständlich. Bei der Gleichartigkeit der Erscheinungsform von kinematographischen Aufnahmen rein tatsächlicher Begebenheiten einerseits und von Kinodramen oder sonstigen Kinematogrammen, die einen eigens zum Zwecke der Verfilmung veranstalteten Vorgang wiedergeben oder sonst einen selbständigen literarischen Gedanken verkörpern (zum Beispiel Darstellung des Wachstums einer Pflanze), anderseits mag es jedoch immerhin am Platze sein, jenes Erfordernis besonders hervorzuheben, zumal da es auch in Artikel 14, Absatz 2, des Berner Übereinkommens und mit denselben Worten im deutschen KunstUG. (§ 15 a) angeführt ist.

In Z. 3 wird die zu enge Fassung des geltenden Gesetzes (literarischen Zwecken dienenden Zeichnungen usw.) entsprechend dem Wunsche der Fachkreise verlassen und in Anlehnung an den Wortlaut des deutschen Gesetzes (§ 1, Absatz 1, Z. 3, LitUG.) nunmehr von Zeichnungen, Plänen, Karten, plastischen Darstellungen, Skizzen und sonstigen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art gesprochen.

Zu Z. 4 werden übereinstimmend mit der schon gegenwärtig in § 5, Absatz 1, unseres Gesetzes gebrauchten Terminologie und mit § 1, Absatz 1, Z. 1, des deutschen LitUG. neben den Vorträgen auch Reden zur Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung angeführt; hinsichtlich ihrer Festlegung gilt das oben zu Z. 2 Gesagte.

Z. 5 bezieht sich, wie oben bereits bemerkt wurde, nunmehr auf sämtliche Werke der Tonkunst; die bisher beigefügten Worte „mit oder ohne Text" konnten als überflüssig und — da der Text ein selbständiges literarisches Werk ist — vielleicht sogar mißverständlich entfallen.

Sehr bedeutsam ist die Erweiterung, welche der Kreis der geschützten Werke durch die neue Fassung der Z. 6 erfährt. Während Werke der Baukunst bisher vom Urheberrechtsschutz ausgeschlossen waren, werden sie nunmehr als geschützt erklärt. Es wurde bereits eingangs erwähnt, daß dies dem Rechte des Berner Übereinkommens entspricht. Der Entwurf geht aber noch einen wichtigen Schritt weiter, indem er auch Erzeugnisse des Kunstgewerbes einbezieht, hinsichtlich welcher das Berner Recht den Verbandsstaaten freie Hand läßt, ob sie den vertragsmäßigen Schutz gewähren wollen oder nicht. Für uns sprechen wohl wichtige Gründe dafür, den Urheberrechtsschutz auch auf kunstgewerbliche Erzeugnisse auszudehnen; denn unser heimisches Kunstgewerbe hat sich seit jeher besonderer Leistungsfähigkeit erfreut, auf ihm beruht eine unserer stärksten Hoffnungen für eine günstige Gestaltung des Handels- und Zahlungsverkehrs mit dem Auslande. Es scheint daher geboten, ihm auch den entsprechenden Schutz zuteil werden zu lassen. Aber auch andere Gründe legen dies nahe. Würden wir kunstgewerblichen Erzeugnissen den Urheberrechtsschutz auch weiterhin versagen, so ist zu besorgen, daß die hochwertigen inländischen Erzeugnisse in einem Auslandsstaate, wo sie nicht geschützt sind, nachgebildet, massenweise erzeugt und in schlechterer, darum auch billigerer Ausführung auf den Markt gebracht werden zum Nachteil unseres kunstgewerblichen Schaffens, dem so nicht nur im Auslande, sondern sogar im Inland eine verderbliche Konkurrenz erwüchse. Die Gesichtspunkte, die seinerzeit dafür geltend gemacht wurden, kunstgewerbliche Erzeugnisse ebenso wie Werke der Baukunst vom Schutz auszuschließen — nur Werke der hohen, der reinen Kunst seien schutzwürdig, Industrie und Handwerk bedürften möglichster Bewegungsfreiheit — scheinen nicht überzeugend. Soweit Erzeugnisse Werke der bildenden Künste sind, haben sie vollen Anspruch, als solche behandelt zu werden; daß sie gleichzeitig auch Gebrauchszwecken dienen, kann sie offenbar nicht des Schutzes unwert erscheinen lassen.

Voraussetzung dafür, daß Bauwerke und kunstgewerbliche Erzeugnisse Urheberrechtsschutz genießen, ist wie bereits gesagt, daß sie Werke der bildenden Künste sind. Diese Voraussetzung gilt aber für alle in Z. 6 angeführten Arten von Werken, wie sich aus den einleitenden Worten „Werke der bildenden Künste, wie" ergibt; auch nicht jede Zeichnung genießt Urheberrechtsschutz, sondern selbstverständlich nur eine Zeichnung, die ein Werk der bildenden Kunst ist. Um diesen Gedanken schärfer hervortreten zu lassen, wählt der Entwurf auch den Ausdruck „Werke der Baukunst" im Gegensatz zum deutschen Kunsturheberrechtsgesetz, das in § 2 von „Bauwerken" spricht, „die künstlerische Zwecke verfolgen". Auf den Zweck des Bauwerkes kann es hier nicht ankommen, auch ein Bauwerk, das rein praktische Zwecke verfolgt, wie etwa eine Fabrik, kann nach seiner Gliederung, der Massenverteilung, überhaupt nach der Art, wie die wirtschaftlichen und betriebsmäßigen Aufgaben baulich gelöst sind, ein hervorragendes Kunstwerk sein. Es ist klar, daß der Urheber eines solchen Zweckbaues nicht minder Anspruch auf Schutz hat als der Urheber eines Bauwerkes, bei dem in erster Linie ästhetische Zwecke verfolgt, aber vielleicht nur in sehr beschränktem Maße erreicht wurden. Wann ein Bauwerk als Werk der Baukunst anzusehen ist, wird in der Regel unschwer zu beurteilen sein; die Dinge liegen hier kaum anders wie auf sonstigen Gebieten der bildenden Kunst. Nötigenfalls wird die Einholung des Gutachtens von Sachverständigen Platz greifen müssen.

Ähnliches wie für die Werke der Baukunst trifft für die Erzeugnisse des Kunstgewerbes zu. Der Entwurf weicht auch hier bewußt von der Fassung des deutschen Kunsturheberrechtgesetzes (§ 2, Absatz 1) ab, das schlechthin ausspricht: „Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören zu den Werken der bildenden Künste" und damit den Eindruck hervorrufen könnte, es genüge, wenn etwas als ein Erzeugnis des Kunstgewerbes angesprochen werden kann, um es damit von selbst zu einem Werke der bildenden Künste zu stempeln. Der Entwurf nennt dementgegen die Erzeugnisse des Kunstgewerbes nur im Rahmen des Oberbegriffes der Werke der bildenden Künste und gibt damit von vornherein klar zu erkennen, daß sie des Schutzes nur teilhaftig sein sollen soweit sie sich als solche Werke darstellen, also nur wenn darin unabhängig vom Gebrauchszweck ein künstlerisch-persönlicher Formgedanke zum Ausdrucke kommt. Ist dies der Fall, so wäre es offenbar ungerechtfertigt, den Schutz zu versagen, bloß, weil ein Werk auch einem Gebrauchszwecke dienstbar gemacht werden kann. Hält man sich die Schranken vor Augen, die durch die Regelung des Schutzes in § 4, Z. 6, namentlich durch die einleitenden und am Schlusse wiederholten Worte („Werke der bildenden Künste") gezogen sind, und läßt man sich nicht dadurch irreleiten, daß im Verkehr manches als kunstgewerbliches Erzeugnis bezeichnet wird, was mit dem eigentlichen Kunstgewerbe

nichts zu tun hat, so kann die vorgeschlagene Erweiterung des Kreises der geschützten Werke keinem ernsten Einwande begegnen.

Abgesehen von der bisher besprochenen Erweiterung des Kreises der geschützten Werke soll § 4, Z. 6, auch in der Fassung etwas geändert werden. Der Ausdruck „plastische Kunstwerke", der, wenn auch mit Unrecht, in dem Sinne eines gewissen Werturteils aufgefaßt werden könnte, wird im Einklange mit der sonst gebrauchten Terminologie durch „Werke der plastischen Kunst" ersetzt. Die Pläne und Entwürfe für architektonische Arbeiten brauchen nicht mehr besonders genannt zu werden, da am Schlusse der Z. 6 ohnedies gesagt wird, daß Pläne und Entwürfe für Werke der bildenden Künste aller Art, daher auch für architektonische Werke Schutz genießen.

In § 4, Absatz 2, werden als Werke der Photographie nach dem Muster des Berner Übereinkommens (Artikel 3) und des deutschen Rechts (KunstUG. § 3) auch solche genannt, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden. Damit sind die photomechanischen Druckverfahren in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise einbezogen und ist die Grundlage geschaffen, auch einer möglichen künftigen Entwicklung gerecht zu werden.

Neu ist der letzte Absatz des § 4. Der erste Satz „Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat", scheint etwas Selbstverständliches zu besagen. Er gewinnt sachliche Bedeutung dadurch, daß sich hinsichtlich einzelner Gruppen von Werken, wie der kinematographischen Werke und der Erzeugnisse des Kunstgewerbes, das Bestreben zeigt, die Person des Unternehmers, der die kommerzielle Leitung innehat und namentlich die erforderlichen Geldmittel beistellt, auch urheberrechtlich in den Vordergrund zu rücken. Der Satz scheint überdies nötig, um überzuleiten zu der darauf folgenden Bestimmung, wonach an Bearbeitungen, insbesondere Übersetzungen — unbeschadet des Urheberrechtes am Originalwerke — ein selbständiges Urheberrecht des Bearbeiters besteht.

Bei einer Bearbeitung bleibt zwar das Werk, an das sie anknüpft, im Wesen dasselbe; nicht bloß der gedankliche Inhalt, auch die eigentümliche Art seiner Gestaltung nach Aufbau, Anordnung u. dgl. erfährt keine Änderung. Nur das Gewand, die äußere Form wird geändert, so durch Übersetzung, durch Dramatisierung einer Erzählung, durch Herstellung eines Klavierauszuges, durch Wiedergabe eines Gemäldes als Kupferstich usw. Soweit nun in dieser Bearbeitung eine selbständige geistige Tätigkeit liegt — natürlich aber auch nur in dieser Begrenzung und unbeschadet der Rechtsstellung des Urhebers des Originales — hat sie Anspruch auf selbständigen Schutz.

Unser geltendes Urheberrechtsgesetz enthält keine allgemeinen Vorschriften über den Schutz von Bearbeitungen, sondern beschränkt sich auf Sonderbestimmungen bezüglich des Schutzes von Übersetzungen (§ 23, Absatz 4) und des Schutzes gewisser Nachbildungen von Werken der bildenden Kunst (§ 37, Absatz 2); auch diese Bestimmungen sind übrigens nicht glücklich gefaßt, weil sie den Schutz von der Rechtmäßigkeit der Bearbeitung abhängig machen, auf die es jedoch für die Frage des Bestandes eines Schutzes nicht ankommen kann. Auch wer rechtswidrig eine Übersetzung verbreitet, hat — wie die Rechtslehre allgemein anerkennt — Anspruch auf Schutz dagegen, daß seine Übersetzung von einem andern, und sei es selbst der Verfasser des Originalwerkes, nachgedruckt wird. Die Rechtmäßigkeit ist nur für die Frage von Belang, inwieweit der Bearbeiter durch sein Tun die Rechte des Verfassers des Originalwerkes verletzt. Das Berner Übereinkommen (Artikel 2, Absatz 2) billigt gleichfalls Bearbeitungen, auch wenn sie nicht die Eigenschaft eines Originalwerkes haben, allgemein selbständigen Urheberrechtsschutz zu, der von der Rechtmäßigkeit der Bearbeitung unabhängig ist. Diesen Standpunkt macht sich auch der Entwurf zu eigen, wobei er sich mit dem deutschen Recht (§ 2, Absatz 1, LitUG.) im Einklange befindet.

Selbstverständlich darf der Bearbeitung ein Schutz nur unbeschadet des Schutzes des Originalwerkes zukommen. Die Ausübung des Urheberrechts an der Bearbeitung darf sich daher nicht als Eingriff in das Urheberrecht des Verfassers des Originalwerkes darstellen; der Verfasser einer Übersetzung darf, obwohl ihm an der Übersetzung als einer Bearbeitung ein selbständiges Urheberrecht zusteht, diese nicht veröffentlichen, solange das Originalwerk nicht veröffentlicht ist, es sei denn, daß dessen Urheber es gestattet. Gleiches würde von der Aufführung einer Übersetzung gelten (so schon § 30 unseres bestehenden Urheberrechtsgesetzes). Ebenso darf der Übersetzer seine Übersetzung nur mit Zustimmung des Urhebers des Originalwerkes vervielfältigen und in Vertrieb setzen. Da in jeder Verfügung über die Bearbeitung zugleich eine Verfügung über das Originalwerk liegt, ist der Bearbeiter in der Ausübung aller Befugnisse, die in Ansehung des Originalwerkes dem Verfasser vorbehalten sind, an dessen Zustimmung gebunden. Der Entwurf drückt diesen Gedanken in Übereinstimmung mit dem Berner Übereinkommen (Artikel 2, Absatz 2) durch die Worte aus „unbeschadet des Urheberrechtes am Originalwerke". Die gewählte Fassung dürfte den Vorzug vor der des deutschen Rechts (§ 12 LitUG.: „Die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber . . in Ansehung des Werkes selbst zustehen, erstrecken sich auch auf die Bearbeitungen des Werkes") 2

verdienen, deren Sinn nicht ohneweiters klar zutage liegt und die daher zu Mißverständnissen Anlaß geben kann.

Wesentlich für das Vorliegen einer Bearbeitung ist, daß die Identität des Werkes in der Hauptsache unberührt bleibt, im allgemeinen also, daß eine Änderung nur in der äußeren Form des Werkes eintritt. Das Berner Übereinkommen zählt als solche Bearbeitungen außer den Übersetzungen besonders auf Adaptionen und musikalische Arrangements, die Umgestaltung eines Romanes, einer Novelle oder einer Dichtung in ein Theaterstück sowie umgekehrt die Wiedergabe eines Dramas in erzählender Form (Artikel 12), wobei vorausgesetzt ist, daß die Aneignung lediglich das Originalwerk in derselben oder einer andern Form mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen wiedergibt, ohne die Eigenschaft eines Originalwerkes zu besitzen. Denselben Standpunkt nahm unser Recht auch schon bisher ein (vergleiche insbesondere § 24, Z. 3 und § 32, Z. 1); in dieser Beziehung wird daher eine sachliche Änderung nicht eintreten.

Verschieden von bloßen Bearbeitungen sind natürlich freie Nachschöpfungen, die, wenngleich in Anlehnung an ein anderes Werk der Literatur oder Kunst entstanden, doch ein Erzeugnis völlig selbständiger geistiger Tätigkeit darstellen; solche Werke sind als neue Originalwerke zu behandeln.

Zu § 5.

Absatz 1 wiederholt in seinem ersten Satz die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Gesetzes, ergänzt sie jedoch nach dem Vorbilde des deutschen Rechtes (§ 17, Absatz 2, LitUG.) durch die Vorschrift, daß Reden und Vorträge, die derselbe Verfasser bei Verhandlungen oder Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten hat, in eine Sammlung, die der Hauptsache nach nichts anderes enthält, nur mit Zustimmung des Verfassers oder seines Rechtsnachfolgers aufgenommen werden dürfen. Es wird damit eine Ausnahme von dem Grundsatze gemacht, daß Reden und Vorträge der angeführten Art, obwohl sie an sich gemäß § 4, Z. 4, Anspruch auf Urheberrechtsschutz hätten, schutzlos sind (§ 5, Absatz 1). Nach dem Zusammenhang, der zwischen § 4 und § 5 besteht, ist Voraussetzung für den Schutz nach der neu eingefügten Bestimmung, daß die Rede oder der Vortrag überhaupt als Gegenstand eines Urheberrechtes in Betracht kommt und daß die Schutzfrist, während welcher der Schutz, abgesehen von der ausdrücklichen Versagung durch § 5, Absatz 1, erster Satz, bestünde, noch nicht abgelaufen ist. Neben der Zustimmung des Urhebers wird hier die des Rechtsnachfolgers besonders erwähnt, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß mit der geplanten Bestimmung eine urheberrechtliche Befugnis eingeräumt, nicht etwa nur ein Persönlichkeitsrecht anerkannt werden soll, das bloß dem Urheber und allenfalls seinen Erben zustünde.

Der zweite Absatz entspricht im wesentlichen den geltenden Bestimmungen, will diese jedoch verdeutlichen und genauer umschreiben. Er nennt deshalb neben den geschäftlichen Ankündigungen die Warenkataloge und Preislisten als Preßerzeugnisse, denen im allgemeinen der Urheberrechtsschutz versagt ist, und läßt bezüglich der Erklärungen und Gebrauchsanweisungen zur Belehrung der Abnehmer von Erzeugnissen der Industrie die Einschränkung fallen, „daß sie solchen Erzeugnissen beigegeben" sind. Die weitere Bestimmung des geltenden Gesetzes, daß Preßerzeugnisse vom Schutze ausgeschlossen sind, die lediglich den Bedürfnissen des häuslichen Lebens zu dienen bestimmt sind, ist zu eng und konnte nur im Wege ausdehnender Auslegung auf Preßerzeugnisse, die dem gesellschaftlichen Leben dienen, ausgedehnt werden. Der Entwurf hat daher die Fassung in diesem Sinn erweitert und außerdem als Beispiele Einschreibebücher, Anzeigen über Familienereignisse u. dgl. angeführt. Er will ferner klarstellen, daß den genannten Preßerzeugnissen der Urheberrechtsschutz nicht schlechthin verschlossen ist. Es gibt zum Beispiel Warenkataloge oder Anzeigen, die den Charakter selbständigen geistigen Schaffens an sich tragen; sie können nach ihrem Inhalt sich als literarische Arbeiten darstellen oder nach ihrer Form, insbesondere ihrer Ausstattung zu den Werken der bildenden Künste zählen. In solchem Falle soll ihnen der Schutz nicht versagt sein; allerdings scheint es am Platze, mit Rücksicht auf ihren Zweck hier im allgemeinen einen etwas strengeren Maßstab anzulegen, um den Schutz nicht zu überspannen. Der Entwurf hebt daher besonders hervor, daß die genannten Erzeugnisse Urheberrechtsschutz nur genießen, soweit sie nach Inhalt oder Form die Eigenschaft eines Werkes der Literatur oder Kunst besitzen. Teile, auf welche diese Voraussetzung nicht zutrifft, haben keinen Anspruch auf Urheberrechtsschutz. Überhaupt wird im Zweifel dieser Schutz eher abzulehnen sein. Verse, die ohne literarische Absichten zu Reklamezwecken in einer Ankündigung gebracht werden, graphische Darstellungen ähnlichen Charakters sollen nicht urheberrechtlich geschützt sein; für sie kommt der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb in Betracht.

Die Streichung des dritten Absatzes ist eine notwendige Folge der Aufnahme kunstgewerblicher Erzeugnisse unter die geschützten Werke der bildenden Kunst. Werden Werke, die von vornherein Gebrauchs-

zwecken dienen, des Urheberrechtsschutzes teilhaftig erklärt, so wäre es offenbar widersinnig, ein anderes Werk der bildenden Kunst, weil es in einer Nachbildung auf einem Erzeugnisse der Industrie rechtmäßig angebracht wurde, für die beliebige weitere Nachbildung an solchen Erzeugnissen freizugeben. Das geltende Recht enthält eine unbillige Härte. Nach ihm kann sich ein Künstler, der einem gewerblichen Unternehmen die Nachbildung eines von ihm geschaffenen Werkes auf einem Industrieerzeugnisse gestattet hat, weil er sich von dessen gediegener Wiedergabe überzeugen konnte, nicht dagegen schützen, daß sein Werk auch von anderen in unvollkommener oder gar entstellter Weise auf industriellen Erzeugnissen nachgebildet wird. Die Ausnahmsbestimmung des Absatzes 3 sollte einem Interesse der Industrie dienen. Diese hat aber in gemeinfreien Kunstwerken Auswahl genug, als daß sie darauf angewiesen wäre, noch geschützte Werke der bildenden Künste für ihre Zwecke zu verwenden.

Zu § 6.

Unser Urheberrechtsgesetz hat einen Begriff des Erscheinens aufgestellt, der sich im Gegensatze zu dem Berner Übereinkommen (Artikel 4) und zu den ausländischen Urheberrechtsgesetzgebungen befindet. Es erklärt in § 6, Absatz 1, ein Werk als erschienen, sobald es rechtmäßig herausgegeben, das ist mit Willen des Urhebers zur Verbreitung gelangt ist, verfügt jedoch, abweichend von dieser, der allgemeinen Auffassung entsprechenden Regel, in Absatz 2, daß musikalische und Bühnenwerke schon an dem Tag, an dem sie zuerst rechtmäßig öffentlich aufgeführt, Werke der bildenden Künste und der Photographie schon an dem Tag, an dem eine Nachbildung oder Vervielfältigung zuerst rechtmäßig öffentlich ausgestellt wurde, als erschienen gelten. Das Festhalten an diesem Erscheinensbegriffe, der seit jeher einer lebhaften Kritik ausgesetzt war, würde nach dem Beitritt zum Berner Übereinkommen einen mißlichen Zwiespalt zur Folge haben; dasselbe Werk würde unter Umständen nach unseren innerstaatlichen Vorschriften als inländisches, nach den Vorschriften des Berner Übereinkommens dagegen als im Ausland erschienen gelten. Es ist daher geboten, die im Absatz 2 enthaltenen Ausnahmen zu beseitigen. Im Zusammenhange damit wurden im § 6 auch einige andere Änderungen vorgenommen.

Der Entwurf bestimmt in Absatz 1, daß ein Werk als veröffentlicht gilt, sobald es selbst oder eine Vervielfältigung (Nachbildung; vergleiche §§ 37 und 40) rechtmäßig, das ist mit dem Willen des Berechtigten (des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Bis dahin gilt das Werk als unveröffentlicht und hat nur der Urheber das Recht zu bestimmen, ob es der Öffentlichkeit übergeben werden soll. Aus dieser Art des Veröffentlichungsbegriffes, die auch dem deutschen Gesetz eigen ist, ergibt sich, daß eine wiederholte Veröffentlichung desselben Werkes nicht in Frage kommen kann. An die Veröffentlichung knüpfen sich Rechtswirkungen namentlich in bezug auf gewisse Befugnisse, die von da an jedem Dritten zustehen (§§ 25, Z. 1 und 3, 33, Z. 2, 39, Z. 5) und auf den Beginn des Laufes gewisser Schutzfristen (§ 43, Absatz 2, und § 44, Absatz 1).

Als erschienen gilt ein Werk dagegen erst dann, wenn Vervielfältigungen des Werkes rechtmäßig in Vertrieb gesetzt werden, also nach der Ausdrucksweise, die auch unser geltendes Gesetz für diesen Tatbestand verwendete, wenn es herausgegeben wird. Dieser Satz entspricht dem Berner Übereinkommen (das allerdings dafür den Ausdruck „publier“ gebraucht) und dem deutschen Recht. Er soll künftig allgemein Anwendung finden. Dramatische und musikalische Werke werden daher nicht schon mit ihrer ersten rechtmäßigen öffentlichen Aufführung, sondern erst mit ihrer Herausgabe, also regelmäßig mit ihrer Verbreitung im Buch- oder Musikalienhandel als erschienen gelten. Werke der bildenden Kunst und der Photographie werden dann als erschienen anzusehen sein, wenn Vervielfältigungen oder Nachbildungen in Vertrieb gesetzt werden.

Eine nähere Umschreibung des Begriffes der Vervielfältigung dürfte nicht erforderlich sein; die Auslegung wird da unschwer das Richtige treffen. So kann es wohl nicht zweifelhaft sein, daß zum Beispiel als Vervielfältigungen der Bearbeitung, als welche der Entwurf (§ 23, Absatz 3, § 31, Absatz 2) die Übertragung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör behandelt, die Platten anzusehen sind, mittels welcher die Wiedergabe bewirkt wird. Ebenso bedarf es keiner besonderen Hervorhebung, daß als Vervielfältigungen eines Werkes der Graphik oder der Photographie die Abdrücke oder Abzüge nach einer Matrize gelten, obwohl nicht diese selbst, sondern nach ihr vervielfältigt wird. Für Werke der bildenden Kunst, die als einmalige gedacht sind, wie ein Bauwerk, ein Denkmal, ein Ölgemälde wurde im Deutschen Reiche die Anschauung vertreten, daß sie überhaupt nicht erscheinen können, weil sie selbst nicht mechanisch vervielfältigt werden können, eine Vervielfältigung (Nachbildung) durch die Photographie oder eine sonstige Abbildung aber nicht eine Vervielfältigung des ursprünglichen Einzelwerkes, sondern die eines andern Werkes sei. Der Entwurf steht nicht auf diesem Standpunkt und bringt dies damit zum Ausdrucke, daß § 6 Erscheinen nicht

nur annimmt, wenn Vervielfältigungen, sondern auch wenn Nachbildungen in Vertrieb gesetzt werden. Es schiene kaum verständlich, wenn man etwa ein Bild, das in Tausenden von photographischen Nachbildungen verbreitet wurde, noch immer als nicht erschienen ansehen wollte. Die erwähnte Auffassung entspricht auch nicht der Auslegung, welche die bezügliche Bestimmung des Berner Übereinkommens gefunden hat und nach der auf dem Wege der Herausgabe photographischer, graphischer oder plastischer Nachbildungen das Erscheinen bewirkt wird.

Der Begriff des Erscheinens ist namentlich insofern von Belang, als vom Erscheinen des Werkes eines Ausländers im Inland abhängt, ob es hier gesetzlichen Schutz genießt, ferner als sich daran gewisse Mitbenützungsrechte Dritter knüpfen (§ 25, Z. 2 und 5, § 33, Z. 3 und § 39, Z. 4), dann als sich der Lauf der Schutzfrist für Erzeugnisse der Photographie danach richtet (§ 48).

Das geltende Gesetz hat als herausgegeben ein Werk bezeichnet, das zur Verbreitung gelangt ist; diese Ausdrucksweise scheint ungenau. Es kann nicht darauf ankommen, daß Vervielfältigungen des Werkes in größerer Menge tatsächlich abgesetzt worden sind; es muß ausreichen, wenn sie in Vertrieb gesetzt, also namentlich wenn sie im Verlagshandel zum Absatz bereitgestellt worden sind. Das Erscheinen ausschließlich darauf abzustellen, daß ein Werk im Verlagshandel herausgegeben wird, dürfte dagegen nicht angebracht sein. Es wäre kaum verständlich, warum ein Werk, das massenhaft unentgeltlich verbreitet wurde, als nicht erschienen gelten sollte.

Die Eingangsworte des dritten Absatzes entsprechen dem § 6, Absatz 3, des geltenden Gesetzes, dessen erster Satz („Der Ort des Erscheinens wird gleichfalls nach den vorstehenden Bestimmungen beurteilt") jedoch weggelassen wurde, da er nur etwas vollkommen Selbstverständliches besagt. Die Vorschrift, daß Werke, die zugleich im Inlande und im Auslande erschienen sind, als im Inlande erschienen gelten (ebenso Artikel 4, Absatz 2, Berner Übereinkommen), ist nur für die Werke von Ausländern von Bedeutung; denn die Werke von Inländern sind ohne Rücksicht auf den Ort des Erscheinens schon auf Grund der Staatsbürgerschaft geschützt (§ 1 unseres Gesetzes). In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß durch die Änderung des Erscheinensbegriffes der § 1 des Gesetzes, obwohl er textlich unverändert bleibt, in seinem Inhalt eine wichtige Wandlung erfährt. Nach ihm genießen den Schutz des Gesetzes Werke, welche im Inlande erschienen sind. Demgemäß war bisher zum Beispiel ein musikalisches Werk eines Russen, das er in Österreich zum ersten Male öffentlich aufführen ließ, als im Inlande erschienen und daher gesetzlich geschützt anzusehen. Nach dem Entwurfe würde dies nur mehr zutreffen, wenn das Werk im Inlande herausgegeben wird, also namentlich wenn es hier verlegt wird. Diese Änderung entspricht, wie schon oben erwähnt wurde, dem Rechte des Berner Übereinkommens (Artikel 4) und der ausländischen Gesetzgebung, ist aber auch sachlich vollkommen gerechtfertigt. Die erste öffentliche Aufführung oder Ausstellung eines Werkes ist oft etwas rein Zufälliges, begründet jedenfalls keine dauernde Verknüpfung des Werkes mit dem Lande, wo sie stattgefunden hat. Eine solche Verbindung ergibt sich erst daraus, daß das Werk im Inlande herausgegeben, also der Regel nach im Inlande verlegt wird; erst damit ist auch ein inländisches Interesse an dem Schutze des Werkes gegeben.

Die weiteren Bestimmungen des § 6, Absatz 2, des Entwurfes finden ihr Vorbild im deutschen Rechte (§ 55 LitUG.); nur mußte mit Rücksicht auf den Zusammenhang, in dem sie eingeschaltet werden, die Fassung gegenüber der des deutschen Gesetzes geändert werden; ferner schien es angezeigt, sie zu erweitern und nicht auf Übersetzungen allein, sondern auf Bearbeitungen überhaupt zu beziehen. Die neuen Bestimmungen schaffen einen Anreiz dafür, daß Ausländer ihre Werke, sei es im Original, sei es wenigstens in einer Bearbeitung (Übersetzung, Klavierauszug usw.) zuerst im Inlande erscheinen lassen.

Nach dem zweiten Satze des Absatzes 2 soll ein ausländisches Werk, das im Inlande erscheint, trotzdem keinen Anspruch auf gesetzlichen Schutz haben, wenn schon früher mit Willen des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers im Auslande eine Bearbeitung des Werkes erschienen ist. Gleich wie im deutschen Gesetze auch den Fall früheren Erscheinens des Originalwerkes im Auslande zu erwähnen, ist überflüssig, da bei einem Werke, das im Auslande bereits erschienen ist, vom Erscheinen des Werkes im Inlande begrifflich überhaupt nicht mehr die Rede sein kann. Der oben angeführte Satz des zweiten Absatzes hat praktische Bedeutung namentlich insofern, als er verhindert, daß eine Übersetzung oder sonstige Bearbeitung des Originalwerkes, die im Inlande bisher erlaubterweise hergestellt werden konnte, weil die im Auslande erschienene Übersetzung (Bearbeitung) keinen Schutz genoß, durch das nachträgliche Erscheinen des Originalwerkes im Inlande unerlaubt wird. Nach dem dritten Satz gilt umgekehrt das Werk eines Ausländers als im Inlande erschienen, hat demnach Anspruch auf den gesetzlichen Schutz gleich dem Werke eines Inländers, wenn mit Willen des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers eine Bearbeitung im Inlande herausgegeben wurde und nicht schon früher — Gleichzeitigkeit würde nicht schaden — das Werk selbst oder eine andere Bearbeitung im Auslande erschienen ist. Damit ist zugleich auch ein Schutz

für den inländischen Bearbeiter erzielt, da dieser sonst damit zu rechnen hätte, daß ein Dritter nach dem ungeschützten Originalwerke eine andere Bearbeitung herstellt, ihm damit im Inlande Konkurrenz und so den Schutz seiner Bearbeitung praktisch ziemlich bedeutungslos macht. Dafür, daß das Erscheinen einer Bearbeitung in der hier geregelten Frage dem des Originalwerkes gleichgestellt wird, läßt sich übrigens auch anführen, daß bei der Bearbeitung, wie schon zu § 4, letzter Absatz, hervorgehoben wurde, das Wesen des Originals (die sogenannte „innere Form") keine Änderung erfährt, die Bearbeitung somit das Original nur in einer geänderten äußeren Form wiedergibt.

Zum Schlusse sei bemerkt, daß nach dem Beitritte zum Berner Übereinkommen im Verhältnis zu den Verbandsstaaten und ihren Angehörigen dessen Bestimmungen anzuwenden sein werden.

§§ 10 und 11.

Der § 10 des geltenden Gesetzes muß geändert werden, da ihm der bei § 6 besprochene Begriff des Erscheinens zugrunde liegt. Nachdem dieser Begriff nunmehr einen wesentlich verschiedenen Inhalt erhalten soll, sind die Regeln des § 10 darüber, wer bis auf weiteres als Urheber eines Werkes zu gelten hat, ihm anzupassen. Überdies ist § 10 durch eine Vorschrift darüber zu ergänzen, wer bis zum Beweise des Gegenteiles als Urheber eines öffentlich vorgetragenen Werkes anzusehen ist.

§ 10 des Entwurfes beschränkt sich ähnlich wie Artikel 15 des Berner Übereinkommens und § 9 des deutschen KunstUG. der Hauptsache nach auf die allgemeine Regel, daß als Urheber gilt, wer in der üblichen Weise als der Urheber angegeben ist. Nähere Bestimmungen über die Art, wie der Name des Urhebers angegeben sein muß (so § 10 unseres Gesetzes), empfehlen sich nicht, weil sie doch nie erschöpfend sein können. Eine Neuerung gegenüber dem geltenden Gesetze liegt darin, daß die Vermutung des § 10 auch durch die Angabe des Namens bei einer Neuausgabe des Werkes oder bei der Ankündigung einer öffentlichen Aufführung oder eines öffentlichen Vortrages — gleichviel ob diese dem Erscheinen des Werkes vorangehen oder nachfolgen — begründet wird. Dieser Satz besagt eigentlich nur etwas, was ziemlich selbstverständlich scheint, und entspricht auch dem deutschen Gesetze (§ 7, Absätze 1 und 3, und § 31, Absatz 2, LitUG.); es erscheint kaum begründet, Werke, auf deren zweiter Auflage der Urheber angeführt oder deren Urheber aus Ankündigungen öffentlicher Aufführungen allgemein bekannt ist, noch immer als anonym zu behandeln, wie die §§ 11 und 44 unseres Gesetzes dies tun.

Nicht übernommen ist ferner aus dem geltenden Gesetze, daß der wahre Name des Urhebers in der üblichen Weise angeführt sein muß. Die Vermutung des § 10 muß, wenn sie überhaupt einen Sinn haben soll, für jeden gelten, der auf solche Art benannt ist. Ob der angegebene Name der wahre Name des Urhebers ist, läßt sich von vornherein nicht erkennen. Die gesetzliche Vermutung gilt überhaupt nur bis zum Beweise des Gegenteils; der Gegenbeweis wird also ausdrücklich vorbehalten. Um so weniger ist ein Anlaß, die Bestimmung auf den wahren Namen abzustellen. Zeigt sich, daß der angegebene Name fingiert ist, das Werk also ein pseudonymes ist, so findet § 11 Anwendung.

Die Änderung des § 11 ist nur durch die des § 10 bedingt. Sachliche Bedeutung kommt ihr nicht zu.

Zu §§ 23 bis 25.

Der erste Absatz des § 23 wiederholt zunächst wörtlich die Bestimmungen des geltenden Gesetzes, und zwar zählt er gleich diesem unter den ausschließlichen Befugnissen des Urhebers auch die „zu übersetzen" auf. Diese Ausdrucksweise ist zwar nicht ganz richtig; denn das Recht zu übersetzen hat jedermann, das Urheberrecht des Verfassers beschränkt den Übersetzer nur in der Verwertung seiner Übersetzung, über die er eben keinerlei Verfügung treffen darf, womit er in die Urheberrechte des Verfassers des Originalwerkes eingreift. Der Satz wurde jedoch nie mißverstanden, findet sich auch in § 12, Z. 1, deutsches LitUG. und kann daher unverändert beibehalten werden.

Neu ist die Anführung der Befugnis des Urhebers, sein Werk zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör oder zur Darstellung des Inhaltes mittels der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens zu verwerten. Die Übertragung auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör, also insbesondere auf Walzen und Platten von Phonographen und Grammophonen, dürfte für Werke der Literatur — abgesehen von Texten, die zu einem Tonwerke gehören — praktisch keine allzu große Bedeutung haben; immerhin scheint es am Platze, in dieser Richtung dem Urheber eines Werkes der Literatur dieselben Rechte zuzugestehen wie dem Urheber eines Werkes der Tonkunst. Wichtiger ist das vorgeschlagene Monopol des Urhebers eines literarischen Werkes, es zu Zwecken der Kinematographie zu verwerten. Dieses Recht bezieht sich nicht etwa bloß auf literarische Erzeugnisse, die eigens für die Darstellung durch die Kinematographie geschaffen werden, sondern — und zwar ganz wesentlich — auch

auf die Bearbeitung sonstiger literarischer Werke, zum Beispiel von Dramen oder Romanen für die Darstellung im Film.

Die in Absatz 1 an letzter Stelle erwähnte Befugnis des öffentlichen Vortrages ist aus § 23, Absatz 3, des geltenden Gesetzes übernommen. Entsprechend dem geänderten Begriffe des Erscheinens war jedoch nunmehr anstatt von Werken, die noch nicht rechtmäßig herausgegeben sind, von noch nicht erschienenen Werken zu sprechen; die Rechtmäßigkeit bedarf keiner besonderen Hervorhebung, weil sie schon im Begriffe des Erscheinens liegt (§ 6). Sachlich erweitert ist die Vorschrift insofern, als sie nach dem Muster des § 11, Absatz 3, des deutschen LitUG. nicht nur für Vorträge, sondern allgemein für Werke der Literatur gelten soll. Diese Beschränkung unseres geltenden Gesetzes beizubehalten, besteht kein zureichender Grund; andrerseits ist auch zur Erweiterung über das deutsche Recht hinaus, insbesondere dazu, dem Urheber das Recht des öffentlichen Vortrages auch bezüglich bereits erschienener Werke vorzubehalten, kein Anlaß.

Der Absatz 4 des geltenden § 23 (an rechtmäßigen Übersetzungen besteht das Urheberrecht wie an Originalwerken) wurde als überflüssig weggelassen; er folgt schon aus § 4, letzter Absatz, des Entwurfes. Die äußere Form, die der Übersetzer durch seine Tätigkeit dem Werke gegeben hat, ist sein geistiges Eigentum. Druckt ein Dritter die Übersetzung nach, so begeht er einen Eingriff in das Urheberrecht des Übersetzers an der Übersetzung, selbst wenn er vom Urheber des Originalwerks die Befugnis erhalten hätte, dieses zu übersetzen und herauszugeben, und selbst wenn der erste Übersetzer seine Übersetzung rechtswidrig verbreitet hätte. Daß die Befugnis des Übersetzers wie überhaupt jedes Bearbeiters in dem Urheberrecht des Verfassers des Originalwerkes ihre Grenze findet, wird in § 4, letzter Absatz, ausdrücklich hervorgehoben. Ebenso würde die öffentliche Aufführung der Übersetzung ohne Ermächtigung des Urhebers des Originalwerkes einen Eingriff in dessen Urheberrecht enthalten.

Die Vorschrift des letzten Absatzes des § 23 ist neu. Sie hängt mit der ausschließlichen Befugnis des Urhebers zur Verwertung seines Werkes mittels Sprechmaschinen zusammen und entspricht der in § 31, Absatz 2, für Werke der Tonkunst getroffenen Bestimmung. Die Gründe, die sie nahelegen, sind hier dieselben wie dort. Da die Frage für die Tonwerke größere praktische Bedeutung hat, kann auf die Bemerkungen zu § 31 verwiesen werden. Bestimmungen über die Übertragung durch Lochen und Stanzen, ferner über den Anspruch dritter Personen, gegen Entrichtung einer Lizenzgebühr, ein Werk der Literatur ohne Verbindung mit einem Werke der Tonkunst auf Sprechmechanismen zu übertragen, können für den Bereich des § 23 als kaum praktisch und daher entbehrlich gelten.

§ 24 des Entwurfes entspricht in seinem ersten Absatze dem § 24, Z. 1 und 3 bis 5, des geltenden Gesetzes; nur wurde in Z. 1 der schon bisher unzutreffende Ausdruck „noch nicht erschienenen" (Werkes) durch „noch nicht veröffentlichten" ersetzt und in Z. 2 im Einklang mit Artikel 12 des Berner Übereinkommens und § 12, Absatz 2, Z. 3, des deutschen LitUG. die Wiedergabe einer Erzählung als Drama und umgekehrt ausdrücklich als Eingriffstatbestand angeführt.

§ 24, Absatz 2, des Entwurfes soll an die Stelle des § 24, Z. 2, unseres Urheberrechtsgesetzes treten, der die Herausgabe einer Briefsammlung ohne Zustimmung des Urhebers der Briefe oder seiner Erben untersagt. Die geltende Bestimmung paßt nicht an die gegenwärtige Stelle, enthält überhaupt keine urheberrechtliche Vorschrift, da sie jeden beliebigen Brief betrifft, sondern will einen Persönlichkeitsschutz gewähren. Aber auch in ihrer Fassung ist sie nicht glücklich; sie ist zu eng, denn sie versagt gegenüber der Herausgabe eines einzelnen Briefes, ist aber auch wieder zu weit, denn sie läßt keine Ausnahme zu, auch dann nicht, wenn der Besitzer des Briefes ein wichtiges Interesse hätte, zum Beispiel, um sich gegen öffentlich erhobene Anwürfe zu verteidigen, oder weil die Öffentlichkeit selbst Anspruch darauf erheben könnte, den Inhalt von Briefen zu kennen.

Der Entwurf will das Persönlichkeitsrecht aufrechterhalten, es ausdrücklich als solches kennzeichnen (Zustimmung des „Verfassers" oder seiner „Erben") und ihm auch die nötigen Schranken setzen. Die Zustimmung soll nicht erforderlich sein, wenn die Herausgabe einem rücksichtswürdigen Interesse entspricht. Ob dies zutrifft, wäre gegebenenfalls gegenüber einem Einschreiten bei Gericht wegen unbefugter Herausgabe festzustellen. Die Nichtbeachtung der Vorschrift des § 24, Absatz 2, soll kein Vergehen begründen, sondern als Übertretung nach § 52 strafbar sein.

Die Bestimmungen des § 25 des geltenden Gesetzes sind zumeist unverändert in den Entwurf übernommen. In Z. 1 und 3 wird nunmehr das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile und die Inhaltsangabe „veröffentlichter" (bisher „erschienener") Werke gestattet, entsprechend dem geänderten Erscheinensbegriff (§ 6); das sogenannte kleine Zitat und die Angabe des Inhalts müssen gestattet sein, sobald ein Werk der Öffentlichkeit überantwortet worden ist. Dagegen wird das große Zitat, die Aufnahme einzelner Werke oder Skizzen (Zeichnungen) aus einem Werke, (Z. 2) davon abhängig gemacht, daß das Werk erschienen, also herausgegeben ist. In dieser Richtung soll daher der

Schutz gegenüber dem geltenden Rechte verstärkt werden. Das gleiche gilt für die Gestattung des Abdrucks von Texten in Verbindung mit einem Tonwerke (Z. 5); auch hier wird verlangt, daß der Text nicht bloß veröffentlicht, sondern erschienen ist.

In Z. 3 wird der „öffentlich gehaltene Vortrag" nicht mehr besonders erwähnt, da der Vortrag unter den dort verwendeten allgemeinen Ausdruck „Werk" fällt.

Z. 4 des geltenden Gesetzes gestattet die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird. Diese Bestimmung wird, um jede Ausnützung über das vernünftigerweise zu gestattende Maß hinaus zu unterbinden, ebenso wie die entsprechenden Vorschriften für die Werke der Tonkunst, der bildenden Künste und der Photographie (§ 33, Z. 4 und § 39, Z. 2) nach dem Vorbilde der deutschen Gesetzgebung (§ 15, Absatz 2, LitUG. und § 18, Absatz 1, KunstUG.) eingeschränkt.

Der gegenwärtige Wortlaut (Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird) läßt die Deutung zu, daß erst die Herstellung einer größeren Anzahl von Vervielfältigungen unerlaubt ist, weil bloß dann von einem Vertrieb gesprochen werden kann. Diese Auslegung wäre nach der Fassung des Entwurfes nicht mehr zulässig, da schon die Absicht, eine Einnahme aus dem Werke zu erzielen, also auch die Anfertigung einer einzigen Vervielfältigung, um etwa eine Aufführung mit entgeltlichem Eintritt zu ermöglichen, die Statthaftigkeit ausschließt. Was unter „eigenem Gebrauche" zu verstehen ist, mag im einzelnen Falle zweifelhaft sein können; nach der im Deutschen Reiche vertretenen Auffassung ist dieser Begriff enger als der des „persönlichen Gebrauches", wobei es jedoch fraglich scheint, ob diese Ansicht dem Sprachgefühle vollkommen entspricht. Man wird daran festhalten dürfen, daß die Beschränkung auf den eigenen Gebrauch jede Übergabe in den Verkehr ausschließt und die Verwendung auf die Person des Herstellers der Vervielfältigung und den ihm zunächst stehenden Personenkreis einschränkt. Der Herstellung durch den Gebraucher selbst wird es gleichgestellt werden können, wenn dieser die Vervielfältigung von einem andern herstellen läßt. Unentgeltlichkeit der Herstellung ist nicht gefordert. Bei der Entlohnung des Abschreibens handelt es sich um die Vergütung für eine geleistete Arbeit, nicht um eine Einnahme „aus dem Werk".

Die in Z. 5 eingeschaltete Bestimmung, daß der Abdruck von Texten, die zu einem Tonwerke gehören, unzulässig ist, soweit diese Texte zur Benützung bei Ausführungen mittels Musikmechanismen dienen sollen, ist der Vorschrift des § 20, Absatz 3, des deutschen LitUG. nachgebildet.

Die Z. 6 wurde neu eingefügt und dient dem Schutze der Abnehmer von Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör. Eine gleiche Vorschrift enthält das deutsche LitUG. in § 22a, Absatz 1.

Zu § 26.

Nach § 26 des geltenden Gesetzes können aus öffentlichen Blättern, also sowohl aus Zeitungen als aus Zeitschriften einzelne Artikel grundsätzlich frei abgedruckt werden; eine Ausnahme besteht nur für belletristische, wissenschaftliche und Fachartikel, wenn an ihrer Spitze ein Nachdrucksverbot ausgesprochen worden ist. Aus wissenschaftlichen und Fachzeitschriften ist allerdings der Abdruck schlechthin untersagt.

Nach Artikel 9 des Berner Übereinkommens dürfen Feuilletonromane, -novellen und alle anderen Werke aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder Kunst, gleichviel was ihr Gegenstand ist, in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften nur mit Ermächtigung des Urhebers abgedruckt werden. Dieses Verbot gilt für Feuilletonromane und -novellen unbedingt, für andere Artikel mit der Beschränkung, daß sie aus einer Zeitung von einer anderen Zeitung abgedruckt werden dürfen, wenn die Wiedergabe nicht ausdrücklich untersagt worden ist.

Dem Rechte des Berner Übereinkommens entspricht im wesentlichen auch das deutsche LitUG. (§ 18); doch geht es noch einen Schritt weiter, indem es den Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhaltes ganz allgemein als unzulässig erklärt, somit auch dann untersagt, wenn ein Vorbehalt unterlassen wurde.

Der Entwurf schließt sich dem deutschen Gesetz an und hat auch dessen Fassung nahezu wörtlich übernommen. Der im deutschen Gesetze selbständig ausgesprochene Satz, daß nur ein Abdruck gestattet ist, durch den der Sinn nicht entstellt wird, wurde mit der Bestimmung über die Zulässigkeit des Abdruckes bei Abgang eines Vorbehaltes in engere textliche Verbindung gebracht, um keinen Zweifel zu lassen, daß es sich dabei gleichfalls um eine Bedingung handelt, von deren Erfüllung die Ausnahme vom Nachdrucksverbot abhängig ist.

Daß der Vorbehalt an der Spitze des Artikels stehen muß, wie § 26 unseres geltenden Gesetzes es fordert, wird im Einklange mit dem Berner Recht und dem deutschen Gesetze nicht mehr verlangt. Dagegen soll gleich wie nach § 18 des deutschen LitUG. auch künftig erforderlich sein, daß der einzelne Artikel selbst mit dem Nachdrucksverbote versehen ist. Ein allgemein gehaltener Vorbehalt an der Spitze der Zeitung würde demnach nicht genügen.

Wenn von der Erlaubnis des Abdruckes Gebrauch gemacht wird, so ist doch die Quelle, und zwar deutlich anzugeben; deutliche Bezeichnung vorzuschreiben, scheint wichtig, weil die Anführung von Zeitungen mit Abkürzungen, die nicht jedermann ohneweiters geläufig sind, einer manchenorts ziemlich verbreiteten Übung entspricht. Wird der Anordnung über die deutliche Angabe der Quelle zuwidergehandelt, so wird dadurch — im Gegensatze zum Abdruck mit entstelltem Sinne — nicht der Tatbestand eines Eingriffsvergehens, sondern der einer Übertretung nach § 52 des Gesetzes begründet.

Hervorzuheben ist noch folgendes: In Absatz 1 wird der Abdruck von Artikeln aus einer Zeitung in einer anderen unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Wie sich aus Absatz 3 ergibt, wo den Zeitungen Zeitschriften gegenübergestellt werden, ist das Wort „Zeitung" im engeren Sinne zu verstehen. Die Erlaubnis, Zeitungsartikel in unveränderter Form abzudrucken, schließt selbstverständlich auch die Befugnis in sich, sie abzudrucken, nachdem sie aus der Sprache des Originals in eine andere Sprache übersetzt wurden.

Die Bestimmung des dritten Absatzes entspricht dem § 9, Absatz 3, des Berner Übereinkommens und dem § 18, Absatz 3, des deutschen LitUG.

Zu § 27.

§ 27 gibt im wesentlichen unverändert die Bestimmungen des geltenden Gesetzes wieder. Diese passen zwar kaum an den Ort, wo sie stehen, ja eigentlich überhaupt nicht in das Urheberrechtsgesetz, denn die gesammelten vermischten Nachrichten und Tagesneuigkeiten der Zeitungskorrespondenzen sind keine Werke der Literatur und könnten daher an sich keinen Anspruch auf Urheberrechtsschutz erheben. Es besteht jedoch ein rücksichtswürdiges Interesse daran, sie vor Freibeutertum zu schützen, und darum wird die Vorschrift des § 27 aufrecht zu erhalten sein. Erweitert ist sie insofern, als ausgesprochen wird, daß die bezeichneten Mitteilungen bis zu ihrer Veröffentlichung „wie Werke der Literatur" geschützt werden, ferner als von der Sammlung für „Zeitungen und Zeitschriften" anstatt für „die Tagesblätter" gesprochen und endlich durch die Fassung „Nachrichten und Tagesneuigkeiten, die sich als einfache Mitteilungen darstellen", angedeutet wird, daß solche Nachrichten im einzelnen Fall auch mehr, nämlich wirkliche Erzeugnisse der Literatur sein können, dann aber auch den vollen Schutz von solchen genießen.

Das geltende Gesetz gesteht den Schutz nur vervielfältigten Mitteilungen zu, offenbar mit Unrecht. Derselbe Schutz muß auch den gesammelten, aber noch nicht vervielfältigten Mitteilungen zustatten kommen.

Zu §§ 28 bis 30.

Die §§ 28 bis 30 des geltenden Gesetzes behandeln den Übersetzungsschutz. Bereits in den einleitenden Bemerkungen wurde hervorgehoben, daß nach dem Berner Übereinkommen (Artikel 8 und 4, Absatz 2) das Übersetzungsrecht den anderen Befugnissen des Urhebers eines literarischen Werkes vollkommen gleichgestellt ist. Sollen nicht unsere Urheber ungünstiger behandelt werden als die Urheber der Verbandsstaaten, so müssen die beschränkenden Vorschriften des geltenden Gesetzes fallen. Dies kann um so leichter verfügt werden, als die Fesseln, die im alten Österreich eine moderne Gestaltung des Übersetzungsschutzes hinderten, weggefallen sind.

Nach Aufhebung der §§ 28 ff. wird der Übersetzungsschutz während der ganzen Dauer des Urheberrechtsschutzes für das Original gewährt, und zwar ohne von der Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten abhängig zu sein; es gelten für ihn keine Besonderheiten mehr gegenüber den sonstigen, dem Urheber durch § 23 des Gesetzes vorbehaltenen Befugnissen.

Der erste Satz des § 30 unseres Gesetzes war schon heute völlig überflüssig. Der zweite Satz war nicht glücklich gefaßt, denn ein Eingriff in das ausschließliche Übersetzungsrecht des Urhebers liegt auch vor, wenn eine rechtmäßige Übersetzung aufgeführt wird, der Urheber aber nicht die Erlaubnis zur Aufführung gegeben hatte. Nunmehr sagt § 4, letzter Absatz, des Entwurfes ausdrücklich, daß dem Bearbeiter, insbesondere dem Übersetzer, ein Urheberrecht an seiner Bearbeitung nur unbeschadet des Urheberrechts am Originalwerke zusteht. Demgemäß ist auch die öffentliche Aufführung einer Übersetzung nur mit Zustimmung des Urhebers des Originalwerkes statthaft. § 30 kann demnach ganz entfallen.

Zu § 31.

§ 31 des Entwurfes gibt in seinem ersten Absatze den geltenden § 31 wieder, ergänzt ihn jedoch durch die Bestimmung, daß dem Urheber eines Werkes der Tonkunst auch das Recht der Verwertung zur mechanischen Wiedergabe für des Gehör ausschließlich vorbehalten ist. Diese Erweiterung entspricht dem Berner Übereinkommen, das in Artikel 13 vorschreibt, den Angehörigen der Verbandsstaaten für Werke der Tonkunst Schutz gegen die Übertragung auf Instrumente, die zu deren mechanischer Wiedergabe dienen, und gegen die öffentliche Aufführung mittels solcher Instrumente zu gewähren.

Absatz 2 ist bis auf den Schluß dem § 2, Absatz 2, des deutschen LitUG. wörtlich nachgebildet und erklärt die Übertragung eines Werkes der Tonkunst auf Musikmechanismen als Bearbeitung, falls sie durch persönlichen Vortrag oder durch eine bestimmt qualifizierte mechanische Tätigkeit bewirkt wird. Er stellt damit eine Fiktion auf, um so einen Schutz der Sprechmaschinenindustrie zu erreichen. Es handelt sich demnach nicht so sehr um den Schutz des Urhebers selbst — wie sich klar daraus ergibt, daß § 31, Absatz 2, kein geschütztes Werk der Tonkunst voraussetzt — aber auch eigentlich nicht um den Schutz des Bearbeiters, insbesondere des Vortragenden; denn ein solcher Schutz ist im Entwurfe sonst nirgends anerkannt, der sich in dieser Richtung im vollen Einklange mit den ausländischen Urheberrechtsgesetzgebungen befindet. Die Bestimmung verfolgt vielmehr den Zweck, hintanzuhalten, daß Sprechapparatplatten, die längst gemeinfrei gewordene Werke der Tonkunst wiedergeben, aus diesem Grunde von jedermann erlaubterweise vervielfältigt werden können. Würde dies nicht wirksam verhindert werden, so würde sich begreiflicherweise kein Unternehmer entschließen, einen Künstler für seinen Vortrag, also namentlich für das Besingen einer Sprechapparatplatte entsprechend zu honorieren, müßte er doch damit rechnen, daß die unter Aufwendung erheblicher Mittel hergestellten Platten von anderen nach Belieben vervielfältigt und vertrieben werden. Nur dadurch, daß das Gesetz den Vortragskünstler, der bei der Übertragung eines (gemeinfrei gewordenen) Werkes der Tonkunst auf die Sprechmaschine mitwirkt, als Bearbeiter erklärt und ihn in dieser Beziehung zum Träger eines Urheberrechtes macht, schafft es die Grundlage, um auf dem Wege der Übertragung dieses Rechtes auf den Unternehmer den Schutz der Schallplatten gegen Vervielfältigungen sicherzustellen. Die Sachlage ist demnach im Erfolge ganz ähnlich wie etwa bei der neuen Übersetzung eines Werkes der Literatur, dessen Schutzfrist abgelaufen ist; nach § 4, letzter Absatz, besteht ein selbständiges Urheberrecht des Übersetzers, das während der ganzen Schutzfrist den Nachdruck verhindert, freilich gegen eine Konkurrenzübersetzung nach dem gemeinfreien Original nicht schützt.

Außer dem persönlichen Vortrage behandelt das Gesetz die Übertragung eines Werkes der Tonkunst durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit auf Schallplatten oder Walzen als eine Bearbeitung, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß diese Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Wann dies zutrifft, wird im einzelnen Falle beurteilt werden müssen. Als Richtschnur wird festzuhalten sein, daß von einer künstlerischen Leistung bloß gesprochen werden kann, wenn bei der Übertragung des Werkes Änderungen vorgenommen werden, wie sie nur eine zu selbständigem musikalischem Schaffen befähigte Person durchzuführen vermag.

Als Bearbeiter werden ebenso wie im deutschen Rechte der Vortragende oder, wer sonst die Übertragung bewirkt, erklärt. Dem Vortragenden wird der Dirigent eines Orchestervortrages gleichgestellt, teils um nicht ein Miturheberrecht aller Mitwirkenden annehmen zu müssen, teils weil seine individuelle Leistung am stärksten hervortritt. Bei gewerbsmäßig hergestellten Vorrichtungen wird der Inhaber des Betriebes als Bearbeiter behandelt. Ein Widerspruch mit der dem Entwurfe sonst zugrunde liegenden Auffassung (§ 4, Absatz 2) liegt hierin nicht, da, wie oben erwähnt, § 31, Absatz 2, in erster Linie eine Bestimmung zum Schutze der Industrie enthält und die Vortragskunst als solche, die besondere Art des Vortrages, grundsätzlich kein Gegenstand des Urheberrechtsschutzes ist.

Der Melodieschutz wurde unter die Rechte, die dem Urheber eines Tonwerkes ausschließlich zustehen sollen, nicht aufgenommen. Der Entwurf weicht in dieser Beziehung vom deutschen LitUG. ab, das in § 13, Absatz 2, jede Benützung eines Werkes der Tonkunst als unzulässig erklärt, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einer neuen Arbeit zugrundegelegt wird. Der Wert dieser Bestimmung ist auch in Deutschland sehr angezweifelt worden und manches spricht dafür, daß sie bei einer Änderung der deutschen Urheberrechtsgesetzgebung fallen wird. Bei uns lauteten die Urteile der Fachleute, die im Zuge der Vorbereitung des Entwurfes gehört wurden, überwiegend dahin, daß die Bestimmung des deutschen Gesetzes keine Nachahmung verdiene; auch der Entwurf eines neuen Urheberrechtsgesetzes für die Schweiz lehnt sie ab. Entscheidend ist wohl, daß ein solcher Schutz, wenn er weiter reichen soll als der schon nach den allgemeinen urheberrechtlichen Grundsätzen bestehende Schutz gegen eine nicht als selbständiges künstlerisches Werk anzusprechende Verwertung, viel mehr schaden als nützen könnte. Erstklassige Meisterwerke der Tonkunst sind in Anlehnung an Themen älterer

Kompositionen entstanden und es wäre höchst bedenklich, wenn sich an solche Schöpfungen der Vorwurf strafbaren Plagiates heranmachen könnte; dies gilt um so mehr, als die neuere Entwicklung der Musik über die Liedmelodie im alten Sinn längst hinausgewachsen ist und der Melodieschutz folgerichtig auch dem Motive, jeder eigenartigen Verbindung von Tonfolge und Rhythmus — so unbedeutend sie für sich genommen sein mag — zukommen müßte. In solcher Ausdehnung würde der Melodieschutz auch echt künstlerischem Schaffen unerträgliche Fesseln auferlegen.

Zu § 32.

Nach § 32 unseres Urheberrechtsgesetzes ist als Eingriff in das Urheberrecht insbesondere anzusehen: 1. die Herausgabe von Auszügen, Potpourris und Arrangements; 2. die Veranstaltung unrechtmäßiger Aufführungen nach Maßgabe der §§ 34 und 35. Der Entwurf erweitert diese Vorschrift, indem er auch die öffentliche Aufführung von Auszügen, Potpourris und Arrangements als Eingriff erklärt und die Ausnahmen beseitigt, die bisher in den §§ 34 und 35 vorgesehen waren.

Der Satz, daß Auszüge, Potpourris und Arrangements nicht herausgegeben und öffentlich aufgeführt werden dürfen, brauchte eigentlich gar nicht besonders ausgesprochen zu werden; denn, da sie nicht Neuschöpfungen, sondern nur unselbständige Bearbeitungen sind, folgt bereits aus § 4, letzter Absatz, daß durch sie das Recht des Urhebers des Originalwerkes nicht angetastet werden darf. Immerhin schien es der Deutlichkeit halber zweckmäßig, jenen Satz aufzunehmen, zumal das geltende Gesetz hinsichtlich der öffentlichen Aufführung den gegenteiligen Standpunkt eingenommen hat. Für diesen war, wie die erläuternden Bemerkungen zur seinerzeitigen Regierungsvorlage hervorheben, die Ansicht maßgebend, es sei im Interesse der Allgemeinheit und in dem der Tonkunst gelegen, die Verbreitung von Tonwerken zu fördern, wo immer es ohne erhebliche vermögensrechtliche Beeinträchtigung des Tondichters geschehen kann; Voraussetzung sollte nur sein, daß das Tonwerk oder eine rechtmäßige Bearbeitung bereits erschienen war. Die Bestimmung des geltenden Gesetzes, die vor allem auf Militärkapellen und Promenadekonzerte zugeschnitten war, begegnete aber seit jeher einer lebhaften Kritik der beteiligten musikalischen Kreise und es ist auch nicht zu leugnen, daß die Einwendungen auf gute Gründe gestützt sind. Weshalb soll das Recht des Urhebers gerade vor öffentlichen Aufführungen solcher Bearbeitungen Halt machen? Die Popularisierung eines Tonwerkes mag in gewisser Beziehung dem Interesse des Urhebers entsprechen, sie läuft ihm aber in anderer Hinsicht offenbar zuwider. Daß der Urheber kein größeres materielles Interesse an dem ausschließlichen Aufführungsrechte hinsichtlich der erwähnten Bearbeitungen besitzt, ist nicht richtig; im Gegenteil, bei gewissen Gruppen von Tonwerken sind solche Interessen in nicht geringem Maße im Spiel. Daneben besteht noch die Gefahr einer empfindlichen Beeinträchtigung ideeller Interessen; die Popularisierung kann auch Banalisierung und damit erhebliche Schädigung bedeuten, die freie Aufführung von Bearbeitungen, die durch Vergröberung, Effekthascherei u. dgl. wirken wollen, kann die künstlerischen Interessen des Urhebers schwer beeinträchtigen.

Den Interessen der Allgemeinheit trägt die Aufführungslizenz, die bei § 33, Z. 6, näher zu besprechen sein wird, Rechnung.

Nicht wiederholt hat der Entwurf die Bestimmung des § 32, Z. 2, des geltenden Gesetzes. Sie besagt etwas schlechterdings Selbstverständliches, sobald die Ausnahmen der §§ 34 und 35 beseitigt werden. Daran, daß die Veranstaltung einer unrechtmäßigen Aufführung einen Eingriff enthält, kann niemand zweifeln, auch wenn das Gesetz dies nicht besonders hervorhebt.

Zu § 33.

In den ersten 4 Punkten des § 33 schließt sich der Entwurf eng an das geltende Recht an.

In Z. 1 führt er auch die öffentliche Aufführung von Bearbeitungen als erlaubt an, die sich als eigentümliche Werke der Tonkunst darstellen. Die Erweiterung der Fassung war dadurch geboten, daß die öffentliche Aufführung unselbständiger Bearbeitungen nunmehr als unerlaubt erklärt werden soll (§ 32).

In Z. 2 wird entsprechend dem geänderten Begriffe des Erscheinens (§ 6) vom Anführen einzelner Stellen eines „veröffentlichten" (bisher „erschienenen") Werkes der Tonkunst gesprochen.

Dagegen wird in Z. 3 ähnlich wie in § 25, Z. 5, das Wort „erschienenen" trotz der geänderten Begriffsbestimmung beibehalten. Einzelne Werke der Tonkunst sollen in ein größeres Werk nur aufgenommen werden dürfen, sobald sie im technischen Sinn erschienen, also der Regel nach im Musikalien-

handel herausgegeben sind. Besteht für das bloße Anführen einzelner Stellen ein Bedürfnis schon nach der Veröffentlichung eines Werkes, so kann ein berechtigtes Interesse an der Aufnahme ganzer Musikwerke in ein anderes Werk vor dessen Erscheinen nicht anerkannt werden. In demselben Sinne unterscheidet denn auch das deutsche LitUG. in § 19, Z. 1 und 4.

Eine Beschränkung gegenüber dem geltenden Gesetze soll die Lizenz des § 33, Z. 3, erfahren, wonach die Aufnahme einzelner Werke der Tonkunst in Sammlungen von Werken verschiedener Tondichter zur Benützung in Schulen (ausgenommen Musikschulen) freigegeben ist. Der Wortlaut des geltenden Gesetzes hat Mißbräuchen Vorschub gegeben und zum Nachdrucke von Tonwerken unter dem Aushängeschilde von Sammlungen für Schulzwecke geführt. Die gegenwärtige Fassung geht übrigens tatsächlich weiter, als den Bedürfnissen entspricht, die dabei ins Auge gefaßt waren. Der Entwurf will daher nur die Aufnahme von Gesangsstimmen einzelner Lieder in Sammlungen der bezeichneten Art gestatten.

Punkt 4 des § 33 ist der gleichartigen Bestimmung des § 25, Z. 4, angepaßt; die neue Fassung bezweckt, wie dort näher ausgeführt wurde, auszuschließen, daß die Erlaubnis zur Herstellung einzelner Vervielfältigungen mißbräuchlich ausgenützt werde.

Neu ist die Bestimmung des Punktes 5; sie mußte aufgenommen werden, da in § 31 unter die Rechte, die dem Urheber ausschließlich zustehen, auch das Recht einbezogen wurde, ein Tonwerk zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu verwerten. In der Fassung entspricht sie dem § 25, Z. 6, des Entwurfes; das deutsche LitUG. hat in § 22 a, erster Absatz, eine ähnliche Vorschrift, fügt aber außerdem noch hinzu, daß der Urheber, wenn er die ausschließliche Befugnis zur Aufführung einem anderen übertragen hat, diesem einen angemessenen Teil der Vergütung entrichten muß, die er von einem späteren Lizenzwerber erhält. Für uns besteht kein Anlaß zur Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung. Da § 36 einen Schutz gegen Verwertung von Tonwerken für Musikmechanismen nicht kannte, hätte jemand, der sich vom Urheber das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung eines Werkes mittels Sprechmaschinen einräumen ließ, doch stets damit rechnen müssen, daß auch ein Dritter ohne Ermächtigung des Urhebers das Werk für Musikmechanismen adaptiere und die Schallplatten oder -walzen zu eigenem Nutzen verwerte; er kann daher auch keinen Anspruch auf eine Vergütung erheben, wenn nunmehr das freie Verfügungsrecht dritter Personen beschränkt wird. In Hinkunft aber kann jeder, der sich vom Urheber das ausschließliche Recht zur Verwertung für Musikmechanismen übertragen läßt, anläßlich des Vertragsabschlusses auch eine entsprechende Beteiligung an der Vergütung vereinbaren, die der Urheber bei der Einräumung von Lizenzen erhält, welche der ursprünglich übertragenen Verwertungsbefugnis Eintrag tun.

Z. 6 des § 33 enthält eine Vorschrift, die dem bisherigen Rechte fremd war und in den Grenzen des Zweckmäßigen und Zulässigen einen Ersatz für den gestrichenen § 35, Absatz 2 (freie Aufführung von Bearbeitungen) bietet. Erschienene Werke der Tonkunst — also diese selbst, nicht etwa nur Bearbeitungen — sollen frei öffentlich aufgeführt werden können bei bürgerlichen oder kirchlichen Feierlichkeiten sowie bei militärdienstlichen Anlässen, immer unter der Voraussetzung, daß die Zuhörer ohne Entgelt zugelassen werden, ferner bei Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und bei denen die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Das deutsche LitUG. enthält eine ähnliche Vorschrift in § 27, doch bleibt der Entwurf in mehrfacher Beziehung dahinter zurück. Das deutsche Recht gestattet die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes schon dann, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dient und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden; außerdem läßt es Aufführungen bei Volksfesten (mit Ausnahme der Musikfeste) und Aufführungen von Vereinen zu, sofern nur die Mitglieder und die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen als Hörer zugelassen werden. Diese Ausnahmen von dem Urheberrechtsschutze, der doch als die Regel zu gelten hat, dürften zu weit gehen.

Es besteht wohl kein Anlaß, die Aufführung von Musikstücken bei Promenadekonzerten, die durch Kapellen von militärischen Körpern veranstaltet werden und bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, schlechthin freizugeben. Gleiches gilt von Vereinskonzerten, zu denen jedermann ohne Zahlung eines Entgelts zugelassen wird. Sollen bei solchen Veranstaltungen geschützte Werke aufgeführt werden, so ist es nur billig, hiezu auch die Zustimmung des Urhebers zu erwirken und die keineswegs wesentlich ins Gewicht fallende Erlaubnisgebühr zu entrichten.

Aber auch die Ausnahme für Vereinskonzerte, zu denen nur die Mitglieder und ihre im gleichen Hausstande lebenden Angehörigen zugelassen werden, geht zu weit, namentlich wenn man an Vereine denkt, die über eine ungemein große Zahl von „beitragenden" oder „unterstützenden" Mitgliedern verfügen und bei denen der Mitgliedsbeitrag eigentlich nichts anderes ist als ein im voraus erlegtes Eintrittsgeld zu den statutenmäßigen Vereinsabenden.

Die eben erörterten Bestimmungen haben übrigens nur öffentliche Veranstaltungen im Auge, von Öffentlichkeit kann aber nicht gesprochen werden, wenn der Kreis der Zuhörer nach der Art der zwischen ihnen oder zum Veranstalter der Aufführung bestehenden Beziehungen, namentlich auch nach ihrer Zahl, als ein geschlossener anzusehen ist. Demgemäß werden auch Vereinsaufführungen häufig den Charakter öffentlicher Aufführungen nicht besitzen. Es können sich daher aus den gebotenen Rücksichten auf die musikalischen Interessen der kleineren Vereine und ihrer Teilnehmer Bedenken gegen die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht ergeben.

Stets untersagt soll, ähnlich wie nach dem deutschen LitUG. (§ 27, Absatz 2), die bühnenmäßige Aufführung von Bühnenwerken sein.

Zu §§ 34 bis 36.

Das geltende Gesetz macht bei Musikwerken mit Ausnahme der Bühnenwerke, sobald sie herausgegeben sind, das ausschließliche Recht der öffentlichen Aufführung von einem ausdrücklichen Vorbehalt abhängig (§ 34, Absatz 2). Diese Vorschrift widerspricht dem Rechte des Berner Übereinkommens und überhaupt der neueren Entwicklung auf dem Gebiete des Urheberrechtsschutzes. Der Entwurf hat sie daher fallen gelassen.

Ebenso wurden die §§ 35 und 36 gestrichen. § 35 hatte dem Urheber das ausschließliche Aufführungsrecht an den ihm vorbehaltenen (unselbständigen) Bearbeitungen nur so weit zugestanden, als er sie selbst vorgenommen oder veranlaßt hatte, dagegen die Aufführung anderer Bearbeitungen nach dem Erscheinen des Tonwerkes oder einer rechtmäßigen Bearbeitung freigegeben. Bereits in den Erläuterungen zu § 32 wurde dargelegt, daß der Entwurf diese Regelung verlassen und dem Urheber das ausschließliche Recht der öffentlichen Aufführung ohne die bisherigen Beschränkungen zugestanden hat.

§ 36 hatte die Anfertigung und den öffentlichen Gebrauch von Instrumenten zur mechanischen Wiedergabe von Tonwerken als keinen Eingriff in das musikalische Urheberrecht erklärt, eine Bestimmung, die von der Rechtsprechung auch auf die Verwertung für Grammophone und Phonographen angewendet wird. Das Berner Übereinkommen schreibt den Schutz gegen Übertragung von Werken der Tonkunst auf Instrumente zur mechanischen Wiedergabe ausdrücklich vor (Artikel 13). Der Beitritt zum Übereinkommen erheischt daher die Beseitigung des § 36; dieser verdient aber auch sonst die Streichung; er stammt aus einer Zeit, in der als Musikmechanismen im wesentlichen nur Drehorgeln, Spieldosen und dergleichen in Betracht kamen.

An die Stelle der gestrichenen Bestimmungen wurden als neuer § 34 Vorschriften über die sogenannte Zwangslizenz aufgenommen, und zwar in durchaus ähnlicher Form, wie sie das deutsche LitUG. (§§ 22 ff.) enthält. Sie bezwecken, eine Monopolstellung großer industrieller Unternehmungen auf diesem Gebiete zu verhindern. Wie oben erwähnt wurde, hat § 36 des geltenden Gesetzes die Verwertung von Tonwerken für mechanische Instrumente vollkommen freigegeben. Der Entwurf bricht mit diesem Rechtszustand im Interesse der Urheber, will aber ausschließen, daß die Verwertung neuerer Tonwerke einigen wenigen Firmen überantwortet wird, die sich die Erlaubnis des Urhebers zu verschaffen wissen; die Tendenz auf dem Gebiete dieser Industrie ist ohnedies auf Monopolisierung gerichtet.

Voraussetzung dafür, daß ein Anspruch auf Erteilung der Lizenz erhoben werden kann, ist, daß der Urheber einem andern gestattet hat, sein Werk auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu übertragen und die Vorrichtungen zu vervielfältigen und zu vertreiben, und daß diese Bearbeitung oder das Werk selbst erschienen ist. In diesem Falle kann dann jeder Dritte, der im Inlande wohnt oder im Inlande eine Hauptniederlassung hat — die Zwangslizenz beabsichtigt nur eine Begünstigung der inländischen Industrie — vom Urheber eine gleiche Erlaubnis gegen Entrichtung einer angemessenen Vergütung begehren.

Im einzelnen kann die Regelung der Zwangslizenz bei uns wesentlich einfacher sein als im deutschen Recht. § 34, Absatz 1, entspricht dem § 22, Absatz 1, des deutschen LitUG. mit Weglassung des letzten Satzes, dessen Vereinbarkeit mit dem Berner Übereinkommen nicht ganz außer Zweifel steht, der aber auch ohne weiteres entbehrlich ist, weil für uns Interessen einer Sprechmaschinenindustrie bisher nicht in nennenswerter Weise in Betracht kommen. Der zweite Absatz des § 34 regelt den Gerichtsstand für das Einschreiten, wenn der Urheber dem außergerichtlichen Begehren um Erteilung einer Lizenz nicht entspricht. Für einen Gerichtsstand im Inlande muß unter allen Umständen gesorgt werden, sonst wäre die Erlangung der Erlaubnis überhaupt nicht gesichert; denn ein ausländisches Gericht könnte nie die Erlaubnis für den Bereich des Inlandes erteilen (ähnlich § 22 c des deutschen LitUG.). Absatz 3 erklärt die Bestimmungen der beiden vorangehenden Absätze bei Wiedergabe eines Werkes der Literatur

mit einem Werke der Tonkunst auf den Text sinngemäß anwendbar. Das deutsche Gesetz enthält eine ähnliche Vorschrift in § 22, Absatz 2, nur fügt es noch hinzu, daß an Stelle des Urhebers des Textes der Urheber des Werkes der Tonkunst zur Lizenzerteilung berechtigt und verpflichtet ist. Der Entwurf hat diese letztere Bestimmung nicht übernommen; es scheint kein Anlaß zu bestehen, den Textdichter grundsätzlich derart unter den Tondichter zu stellen. Die praktische Bedeutung ist übrigens vermutlich nicht allzu groß. Zumeist dürfte das Recht der mechanischen Wiedergabe als ausschließliches und ohne örtliche Beschränkung übertragen werden, in welchem Falle der Erwerber zur Erteilung der Zustimmung namens des Ton- und des Textdichters berufen ist.

In diesem Zusammenhange sei auch erwähnt, daß der Entwurf die Bestimmung des § 28, Absatz 2, des deutschen LitUG. gleichfalls nicht übernommen hat, wonach bei Opern und sonstigen Tonwerken mit Text der Veranstalter einer öffentlichen Aufführung sich nur der Zustimmung des Tondichters zu vergewissern hat. Auch hierin ist eine kaum gerechtfertigte Zurücksetzung des Textdichters zu erblicken. Unser geltendes Recht hat eine solche nicht gekannt; es besteht auch kein Grund, sie jetzt einzuführen.

Zu bemerken wäre schließlich, daß das Berner Übereinkommen eine Zwangslizenz gegenüber dem Urheber des Textes nicht vorsieht. Es ist jedoch nicht zu zweifeln, daß eine solche Lizenz als damit vereinbar anzusehen ist; dies um so mehr, als das Berner Recht eine ausschließliche Befugnis des Urhebers eines literarischen Werkes zu dessen mechanischer Wiedergabe überhaupt nicht kennt.

Zu § 37.

Absatz 1 entspricht im Wesen dem Absatz 1 des geltenden Gesetzes. Er weicht sachlich insofern ab, als er unter die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers auch das Recht einreiht, das Werk durch mechanische oder optische Einrichtungen gewerbsmäßig vorzuführen (ebenso § 15, Absatz 1, des deutschen KunstUG.). Unter den Begriff einer solchen Vorführung würde auch die Wiedergabe durch die Kinematographie fallen, die in Artikel 14 des Berner Übereinkommens ausdrücklich auch für Werke der bildenden Künste dem Urheber vorbehalten ist. Praktisch dürfte dies allerdings nicht sehr von Belang sein, denn die Kinematographie gibt Bewegungsvorgänge wieder, während Werke der bildenden Kunst unbewegte Darstellungen sind. Immerhin könnte an die kinematographische Darstellung einer Statue, während sie herumgedreht wird, gedacht werden. Der Ausdruck „Vorführung durch mechanische oder optische Einrichtungen" umfaßt namentlich die Wiedergabe durch Projektionsapparate aller Art. Vorbehalten ist übrigens nur die gewerbsmäßige Vorführung; Vorführung zu wissenschaftlichen Zwecken ist daher schlechthin erlaubt, also nicht von der Zustimmung des Urhebers abhängig.

Neben den Worten „nachbilden" und „Nachbildungen", die das geltende Gesetz gebraucht, spricht der Entwurf auch von „vervielfältigen" und „Vervielfältigungen", weil diese Ausdrücke namentlich bei Werken der graphischen Kunst, bei denen ein Druckverfahren zur Herstellung weiterer Exemplare angewendet wird, besser passen als die erstangeführten. Eine Nachbildung wird, im Gegensatze zu einer Vervielfältigung, dann anzunehmen sein, wenn zu ihrer Herstellung eine besondere, wenngleich nicht gerade schöpferische Tätigkeit erforderlich ist. Während eine Vervielfältigung nie Bearbeitung sein kann, wird demnach eine Nachbildung unter Umständen als eine solche anzusehen sein, nämlich dann, wenn sie eine selbständige künstlerische Tätigkeit des Nachbildners voraussetzt. Als Nachbildung wird insbesondere auch die photographische Wiedergabe eines Werkes der bildenden Künste zu werten sein.

Der eben erörterte Gedanke liegt auch dem § 37, Absatz 2, des geltenden Gesetzes zugrunde, nur ist er dort in anderer Weise, und zwar dadurch ausgedrückt, daß von der Nachbildung mittels eines anderen als des vom Urheber angewendeten Kunstverfahrens gesprochen wird. Diese Ausdrucksweise scheint jedoch nicht glücklich, zunächst schon, weil das Wort „Kunstverfahren" eine verschiedene Deutung, namentlich auch eine solche zuläßt, die zu sehr auf das verwendete Material (Bronzeguß — Gipsabdruck) hinweist. Aber auch sonst ist die gegenwärtige Fassung nicht durchaus befriedigend. Selbst bei der Wahl eines anderen Kunstverfahrens kann die selbständige geistige Tätigkeit, welche für das Vorhandensein einer Bearbeitung vorausgesetzt ist, fehlen. Andrerseits kann auch im gleichen Kunstverfahren unter Umständen eine Nachbildung hergestellt werden, welcher der selbständige Schutz als solcher (§ 4, letzter Absatz) nicht zu versagen wäre, so wenn ein Werk der Malerei in einer eine selbständige künstlerische Tätigkeit bekundenden Weise kopiert wird. Überdies ist, wie schon an früherer Stelle erwähnt wurde, der gegenwärtige Wortlaut des § 37, Absatz 2, nicht einwandfrei, wenn er den Schutz der Bearbeitung von ihrer Rechtmäßigkeit abhängig machen will. Auf diese kann es nicht ankommen; auch eine unrechtmäßige Nachbildung, die den Charakter einer Bearbeitung hat, darf nicht ohne Zustimmung des Bearbeiters vervielfältigt werden.

Zu § 38.

Absatz 1 entspricht dem § 38, Z. 1, des geltenden Gesetzes und dem § 17, Absatz 1, des deutschen KunstUG. Die Z. 2 des gegenwärtigen § 38, wonach als Eingriff eine Nachbildung anzusehen ist, die nicht unmittelbar nach dem Originalwerk, sondern nach einer Nachbildung, also mittelbar hergestellt ist, besagt etwas vollkommen Selbstverständliches und wurde daher weggelassen. Die Bestimmung der Z. 3, daß ein Eingriff vorliegt, wenn eine Nachbildung an einem Werke der Baukunst oder der Industrie angebracht wird, hatte gleichfalls zu entfallen; sie hing damit zusammen, daß Werke der Baukunst und der Industrie als außerhalb des Urheberrechtsschutzes stehend behandelt wurden. Da der Entwurf mit dieser Regelung bricht, hatte auch die Bestimmung des § 38, Z. 3, keine Daseinsberechtigung mehr.

Absatz 2 bezweckt nur eine Klarstellung. Eine solche schien besonders in der Richtung wünschenswert, daß auch die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu einem Werke der bildenden Künste als Nachbildung gilt. Diese Art der Nachbildung hat besonders bei Werken der Baukunst praktische Bedeutung; überdies wird nach dem Vorbilde des deutschen KunstUG. (§ 15) das Nachbauen solcher Werke ausdrücklich als Nachbildung erklärt.

Zu § 39.

Die Aufzählung von Tatbeständen, die nicht als Eingriff anzusehen sind, schließt sich im großen und ganzen an die Vorschriften des geltenden Rechtes an, weicht aber im einzelnen von ihnen nicht unbeträchtlich ab.

Die Z. 1 (Schaffung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines Werkes der bildenden Künste) stimmt mit der gegenwärtigen Bestimmung vollkommen überein.

In Z. 2 des Urheberrechtsgesetzes von 1895 wird die Herstellung einzelner Nachbildungen, wenn deren gewerbsmäßiger Vertrieb nicht beabsichtigt wird, also insbesondere von ohne solche Absicht angefertigten Einzelkopien eines Werkes der bildenden Künste als statthaft erklärt. Der Entwurf will diese Lizenz, die mit dem Interesse eines angehenden Künstlers, sich durch das Kopieren anderer Werke fortzubilden und auch durch den Verkauf solcher Kopien über die Lehrjahre hinwegzukommen, begründet wurde, zugunsten des Urhebers wesentlich einschränken. Es ist nicht nötig, daß eine solche Kopiertätigkeit gerade auf geschützte Werke greift. Sie findet auch sonst ein reichliches Feld zu ihrer Betätigung. Berücksichtigungswürdigen Wünschen eines Kunsteleven wird sich übrigens ein wirklicher Künstler kaum verschließen. Die bisherige, nur unzureichend beschränkte Zulassung von Einzelkopien geht daher offenbar zu weit. Der Entwurf gestattet demgemäß die Herstellung einzelner Vervielfältigungen (Nachbildungen) nur innerhalb derselben Grenzen wie in den §§ 25, Z. 4, und 33, Z. 4, bei den Werken der Literatur und der Tonkunst. Er befindet sich dabei im wesentlichen mit § 18, Absatz 1, des deutschen KunstUG. im Einklange, will jedoch den Fall, daß die einzelnen Vervielfältigungen (Nachbildungen) nicht von demjenigen selbst hergestellt werden, zu dessen Gebrauch sie bestimmt ist, etwas anderes regeln. Das deutsche Recht verlangt, daß die Herstellung unentgeltlich bewirkt wird, wobei Unentgeltlichkeit auch angenommen wird, wenn der Vervielfältigende zu dem Auftraggeber in einem allgemeinen Dienstverhältnisse steht, also für die einzelne Vervielfältigung kein Entgelt erhält. Der Entwurf will diese Deutung ausschließen, indem er ausspricht, daß die Herstellung von Vervielfältigungen gegen Entgelt unzulässig ist, gleichviel in welcher Form dieses entrichtet wird. Eine ähnliche Regelung findet sich im schwedischen Gesetze von 1919.

Ausnahmslos zu untersagen war ferner — ebenso wie in § 18, Absatz 1, des deutschen KunstUG. — die Nachbildung eines Werkes der Baukunst durch Nachbauen. Ohne ein solches Verbot wäre der Schutz von Werken der Baukunst ziemlich wertlos. Die Zulassung des Nachbauens für den eigenen Gebrauch würde eine einfache Umgehung ermöglichen. Zunächst würde der Bau für den eigenen Gebrauch hergestellt, die spätere Weiterveräußerung könnte nicht gut verwehrt werden.

Der zweite Satz der Z. 2 über die Bezeichnung erlaubter einzelner Vervielfältigungen bedurfte einer Erweiterung. Es soll nicht nur die Bezeichnung mit dem Namen oder dem Handzeichen des Urhebers, sondern auch jede andere Bezeichnung verboten werden, die zur Verwechslung Anlaß geben kann, also namentlich auch die Bezeichnung mit dem Namen eines Dritten. Wesentlich ist, daß die Möglichkeit einer Täuschung besteht, und zwar ist dies auch für die Bezeichnung mit dem Namen oder dem Handzeichen des Urhebers vorausgesetzt, da, wie sich aus den Worten „sonst in einer Weise" ergibt, der Nachsatz „die zur Verwechslung Anlaß geben kann" auch sie umfaßt. Den Namen in einer nicht täuschungsfähigen Weise anzubringen, zum Beispiel „Kopie nach . . . . " wäre gestattet. Ebenso findet die Bestimmung natürlich keine Anwendung auf photographische Nachbildungen, weil hier die Nachbildung nicht mit dem Namen des Urhebers bezeichnet wird, sondern das photographische Bild selbst die Bezeichnung wiedergibt.

Die Z. 3 des geltenden Gesetzes (Nachbildung eines Werkes der malenden oder graphischen Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt) wurde gestrichen. Eine solche Nachbildung soll nicht schlechthin als erlaubt erklärt werden. Es wird auch da darauf ankommen, ob die Nachbildung den Charakter eines selbständigen Werkes der bildenden Künste hat oder nicht. Ist die Frage im einzelnen Falle zu verneinen, so ist der Satz des geltenden Rechtes nicht gerechtfertigt; andernfalls versteht er sich von selbst. Die Aufrechthaltung der heutigen Bestimmung dürfte übrigens auch dem Berner Rechte widersprechen.

Die Z. 3 des Entwurfes entspricht dem Punkte 4 unseres Gesetzes (Werke, die sich an einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Orte bleibend befinden), allerdings mit zwei Änderungen. Vor allem mußte auch hier wie in Z. 1 die Nachbildung eines Werkes der Baukunst durch die Baukunst überhaupt untersagt werden, sollte der Schutz des Architekten nicht unwirksam gemacht werden. Weiters wird nunmehr auch die Nachbildung von Werken der malenden oder zeichnenden Kunst, für welche die obbezeichnete Voraussetzung zutrifft, durch die malende oder zeichnende Kunst an einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Orte verboten. Es kann selbstverständlich nicht verwehrt sein, Fresken, Mosaikbilder an Straßenfassaden u. dgl. in Gemälden oder Photographien, welche das Straßenbild wiedergeben, nachzubilden; es besteht aber keinerlei Grund, zu gestatten, daß dasselbe Fresko ohne Zustimmung seines Urhebers an einem anderen Hause nachgebildet wird.

Zu beachten ist, daß ebenso wie nach dem geltenden Gesetze von Orten, die dem öffentlichen Verkehre dienen, gesprochen wird; dazu gehören Straßen, Plätze usw., dagegen nicht auch Kirchen, Vestibüle von Theatern oder öffentlichen Gebäuden, Gast- und Kaffeehäuser u. dgl., da sie nicht dem öffentlichen Verkehre dienen.

Z. 4 des Entwurfes ist gleichlautend mit Z. 5 unseres Gesetzes, weicht jedoch inhaltlich infolge des veränderten Erscheinensbegriffes davon ab; die Aufnahme von Vervielfältigungen (Nachbildungen) von Werken der bildenden Künste bloß zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, das dabei als die Hauptsache erscheint, soll in Hinkunft nur zulässig sein, wenn die betreffenden Werke in Vertrieb gesetzt, im allgemeinen also im Verlagshandel herausgegeben wurden, nicht schon dann, wenn sie öffentlich ausgestellt waren.

Völlig neu ist die Z. 5 des § 39, die in gewissem Sinn eine Parallele zur Z. 4 bildet. Es soll die Herstellung einzelner Vervielfältigungen (Nachbildungen) veröffentlichter Werke der bildenden Künste zu deren Vorführung durch mechanische oder optische Einrichtungen bei einem wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag und diese Vorführung selbst statthaft sein. Im Interesse der allgemeinen Volksbildung ist es gelegen, daß derartige Vorträge nicht an Erschwernissen scheitern, die mit dem Kunstverlage zusammenhängen. Die Bestimmungen des § 37 und des § 39, Z. 2, sichern die Zulässigkeit solcher Vervielfältigungen und Vorführungen noch nicht in ausreichender Weise; jene behalten zwar dem Urheber nur die gewerbsmäßige Vorführung seines Werkes durch mechanische und optische Einrichtungen vor, die Vorführung bei Vorträgen, deren Besuch vollkommen unentgeltlich ist, könnte daher nie beanständet werden; allein volle Unentgeltlichkeit ist auch bei populärwissenschaftlichen Vorträgen oft nicht durchführbar und, wird ein Entgelt eingehoben — sei es auch noch so mäßig und nur zur Deckung der Selbstkosten bestimmt —, so ist schon kaum mehr mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß im Falle eines gerichtlichen Verfahrens nicht Gewerbsmäßigkeit angenommen wird. Weiters gestattet § 39, Z. 2, wie früher erwähnt, die Herstellung einzelner Vervielfältigungen (Nachbildungen) nur zum eigenen Gebrauch und ohne Entgelt, schließt daher aus, daß der Vortragende sich die von ihm benötigten Diapositive durch einen Photographen gegen Bezahlung herstellen läßt. Die gesetzliche Erlaubnis, einzelne derartige Nachbildungen bloß zur Vorführung von Werken der bildenden Künste bei einem wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrage herzustellen, kann die Interessen des Urhebers nicht ernstlich beeinträchtigen und daher von dieser Seite keinen Bedenken begegnen. Die Erlaubnis wird hier abweichend von Z. 4 bezüglich veröffentlichter, nicht bloß bezüglich erschienener Werke erteilt; dies ist durch den Zweck der Bestimmung nahegelegt, der in gleicher Weise erschienene und nichterschienene Werke umfaßt, kann aber auch unbedenklich geschehen, weil nach der Art der Wiedergabe — Vorführung durch mechanische oder optische Einrichtungen — im Gegensatze zu dem Falle der Z. 4 eine Konkurrenz mit rechtmäßig verlegten Vervielfältigungen (Nachbildungen) außer Betracht bleibt.

Zu § 40.

Nach dem geltenden Gesetze umfaßt das ausschließliche Recht des Urhebers eines Werkes der Photographie — abgesehen von der Veröffentlichung — nur die Vervielfältigung auf photographischem Wege und den Vertrieb solcher Vervielfältigungen. Der Entwurf verbietet die Vervielfältigung überhaupt,

unterscheidet also in dieser Richtung nicht mehr. Demnach bilden auch andere Vervielfältigungen oder Nachbildungen einen Eingriff, sofern sie sich nicht geradezu als ein neues selbständiges Werk der bildenden Künste unter freier Benützung des photographischen Werkes (§ 39, Z. 1) darstellen. Die Fassung des Entwurfes entspricht dem Berner Übereinkommen (Artikel 3) und dem deutschen Rechte (§ 15 des deutschen KunstUG.). Neu eingefügt ist gleichwie in § 37 das ausschließliche Recht, das Werk durch mechanische oder optische Einrichtungen gewerbsmäßig vorzuführen.

Die Bestimmungen des geltenden Gesetzes (§ 40, Absatz 2) über die Voraussetzungen, von denen der Bestand eines Urheberrechtsschutzes für erschienene Werke der Photographie (ausgenommen Porträts) abhängt — Anführung des Namens und Wohnortes des Urhebers oder Verlegers und des Kalenderjahres — wurden weggelassen. Sie entsprechen keinem wirklichen Bedürfnisse und stehen mit dem Berner Recht in Widerspruch.

Der neue Absatz 2 trägt dem Umstande Rechnung, daß durch die Anwendung eines verschiedenen photographischen Verfahrens häufig ganz neue, selbständige Wirkungen erzielt werden. In diesem Falle kann von Bearbeitung und somit auch von einem selbständigen Urheberrechte des Bearbeiters an der Bearbeitung (§ 4, letzter Absatz) gesprochen werden.

Zu §§ 41 und 42.

§ 41 des geltenden Gesetzes setzt fest, wann Tatbestände, die an sich mit den ausschließlich dem Urheber vorbehaltenen Befugnissen in Widerspruch stehen, doch keinen Eingriff bedeuten, und wiederholt zu diesem Zwecke die Bestimmungen des § 39, Z. 2, erster Satz, und Z. 5. Der Entwurf verweist anstatt dessen darauf, daß die einschlägigen Bestimmungen über Werke der bildenden Künste (§ 38, Absätze 1 und 3, und § 39, Z. 1, 2, 4 und 5) auf die Werke der Photographie sinngemäß anzuwenden sind.

§ 42 des Urheberrechtsgesetzes von 1895 handelt von Photographien, die Vervielfältigungen oder Nachbildungen noch geschützter Werke der Literatur oder Kunst oder Bestandteile noch geschützter literarischer Werke sind. Er hat zweifellos eine wenig glückliche Fassung, bringt nicht klar zum Ausdrucke, was er sagen will, und läßt verschiedene Deutungen zu, die auch nicht voll befriedigen können. Am besten scheint es, § 42 ganz fallen zu lassen, was zur Folge hat, daß Photographien von Werken der Literatur oder der Kunst Photographieschutz wie andere Photographien genießen. Dies ist auch gerechtfertigt. Die Gründe, die sonst für den Photographieschutz sprechen, treffen auch hier zu. Es können besondere Kunstfertigkeiten erforderlich sein, um ein brauchbares photographisches Bild zu schaffen. Durch die Photographie von Manuskripten, Drucken, Gemälden usw. werden oft Dinge zur Darstellung gebracht, Feinheiten sinnlich wahrnehmbar gemacht, die dem Auge sonst entgehen. Der selbständige Photographieschutz ist daher durchaus am Platze.

Zu § 43.

Der § 43, der von der Schutzdauer handelt, ist in seiner grundlegenden Bestimmung (Absatz 1) ungeändert geblieben. Der Entwurf hält demnach an der Dauer der allgemeinen Schutzfrist, die nach dem geltenden Rechte 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers endet, fest.

Das revidierte Berner Urheberrechtsübereinkommen (Artikel 7) sieht allerdings eine Schutzfrist von 50 Jahren, gerechnet vom Tode des Urhebers, vor. Da diese Bestimmung aber nicht zwingend ist, kann die interne Gesetzgebung der Verbandsstaaten auch eine kürzere Schutzfrist festsetzen. In solchen Ländern erschienenen Werken kommt dann auch in den übrigen Verbandsstaaten nur die kürzere Schutzfrist zustatten.

Im Einklange mit dem Berner Rechte haben die meisten europäischen Verbandsstaaten die fünfzigjährige Schutzfrist, so namentlich Frankreich, Belgien, die Niederlande und mit Einschränkungen auch England. Das Deutsche Reich und die Schweiz halten dagegen an der dreißigjährigen Schutzfrist fest.

Für die Erweiterung der Schutzfrist wird angeführt, daß es wenig ehrenvoll für einen Kulturstaat sei, wenn er seine großen Männer urheberrechtlich schlechter behandelt als die überwiegende Zahl der anderen Kulturstaaten. Jeder Urheber müsse den größten Wert darauf legen, seine Nachkommen materiell gesichert zu wissen, sein geistiges und künstlerisches Schaffen werde erleichtert und gefördert, wenn er wegen des Bestandes einer langen Schutzfrist über das Schicksal seiner Familie beruhigt sein kann. Urheber, die Hervorragendes schaffen, würden häufig erst nach ihrem Tod anerkannt und in solchen Fällen sollte wenigstens ihren Erben durch eine entsprechend lange Zeit der Urheberrechtsschutz zuteil werden. Eine lange Schutzfrist erleichtere den Verlegern die Förderung aufstrebender Talente durch

Gewährung reichlicherer Honorare. Endlich bestehe für die inländischen Urheber die Versuchung, ihre Werke in Auslandstaaten zu verlegen, wo die fünfzigjährige Schutzfrist gilt, um sich dadurch und durch die erwähnte Bestimmung des Berner Übereinkommens die Vorteile der langen Schutzfrist in den meisten europäischen Ländern zu sichern. Es wäre aber gewiß bedauerlich, wenn inländische Urheber auswandern müßten, um die Vorteile zu erlangen, die Künstlern in anderen Staaten ohne weiteres eingeräumt werden. Zudem bringe eine kurze Schutzfrist der Allgemeinheit kaum einen Vorteil, da zum Beispiel bei Aufführung geschützter und ungeschützter Werke die Eintrittspreise in den Theatern und Konzertsälen gleich hoch seien; die kurze Schutzfrist sei im wesentlichen bloß den Verlegern sowie den Unternehmern von Theater- und Konzertaufführungen von Nutzen.

Die Anhänger der kürzeren Schutzfrist betonen in erster Linie das hohe Interesse, das die Allgemeinheit daran hat, daß ihr nach einer angemessenen Zeit die Werke der Besten des Volkes, die aus ihrer Zeit und Kultur heraus geschaffen haben, zu erschwinglichen Preisen zugänglich werden. Vom Standpunkte der Volksbildung, der Kultur und des geistigen Verkehrs müsse gegen eine Erweiterung der Schutzfrist Stellung genommen werden. Eine kurze Schutzfrist verstoße keineswegs gegen das Interesse des Urhebers, da dieser wünschen müsse, daß seine Werke möglichst bald in die breitesten Kreise dringen, was durch eine lange Schutzfrist erschwert werde. Zwischen Sacheigentum und geistigem Eigentume bestünden tiefgehende Wesensunterschiede, die eine einfache Übertragung der für das erstere geltenden Grundsätze auf das letztere ausgeschlossen erscheinen lassen. Es sei allerdings möglich, daß die Erben des Urhebers leer ausgehen, wenn dessen Werke erst verspätet anerkannt werden. Schon die Schutzfrist von 30 Jahren sei aber doch so ausgiebig bemessen, daß Werke, die überhaupt Beachtung beanspruchen können, die verdiente Würdigung in der Regel innerhalb dieses Zeitraumes finden und daß bis zum Ablaufe der dreißigjährigen Schutzfrist eine überhaupt mögliche materielle Ausnützung in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle schon so gut wie vollzogen sei. Auf Ausnahmsfälle könne es nicht ankommen. Abgesehen davon käme eine Erweiterung der Schutzfrist gewöhnlich nicht den Erben des Urhebers zustatten, da die meisten Urheber oder deren Erben die Ausübung des Urheberrechts Verlegern oder Theaterdirektoren überlassen haben. Selbst wenn dies aber nicht geschehen ist, würden sehr häufig nicht mehr die nächsten Angehörigen des Urhebers, sondern vielleicht Seitenverwandte die materiellen Vorteile aus den Werken ziehen und daran habe die Allgemeinheit nicht das geringste Interesse. Die Gefahr der Abwanderung unseres Verlages in einen Verbandsstaat mit fünfzigjähriger Schutzfrist sei insolange nicht sehr groß, als die Länder, in denen der deutschen Sprache eine besondere Bedeutung zukommt, übereinstimmend an der dreißigjährigen Schutzfrist festhalten; namentlich deutsche Werke der Literatur würden doch hauptsächlich in den Ländern deutscher Zunge gelesen, vervielfältigt und verbreitet.

Die Gründe, die für und wider eine lange Schutzfrist sprechen, wurden in den Jahren 1901 und 1910 bei den Beratungen der deutschen Urheberrechtsgesetze im deutschen Reichstage eingehend erörtert; das Ergebnis war die Ablehnung der Anträge auf Erweiterung der Schutzfrist.

Für Österreich, das auf urheberrechtlichem Gebiete die Rechtsangleichung mit dem deutschen Rechte anstrebt, besteht kein ausreichender Anlaß, in der Schutzfristfrage jetzt voranzugehen und sich etwa durch Annahme der fünfzigjährigen Schutzfrist vom geltenden deutschen Rechte zu entfernen. Die Entscheidung über die Dauer der Schutzfrist wird, losgelöst von der gegenwärtigen Teilreform, bei der völligen Neugestaltung unseres Urheberrechtes einvernehmlich mit dem Deutschen Reiche zu treffen sein. Wenn die tschechoslowakische Republik schon früher zur fünfzigjährigen Schutzfrist übergehen sollte, würde allerdings die Erweiterung der Schutzfrist einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen sein, weil dann die Gefahr bestünde, daß unsere Autoren ihre Werke dort verlegen lassen, und sich daraus für uns eine Schädigung wichtiger wirtschaftlicher Interessen, insbesondere der Verfall unseres Musikverlages ergeben könnte.

Während nach dem Gesagten § 43, Absatz 1, unverändert beibehalten werden soll, weist Absatz 2 gegenüber dem geltenden Gesetz Änderungen auf. Er will die Schutzfrist für nachgelassene Werke erweitern, und zwar in doppelter Richtung. Er läßt erstens die Bedingung fallen, daß ein solches Werk innerhalb der letzten fünf Jahre der Schutzfrist (also zwischen dem 25. und 30. Jahre nach dem Tode des Urhebers) erschienen sein muß, um des Schutzes teilhaftig zu sein, und zweitens erweitert er die Schutzdauer auf zehn Jahre nach der Veröffentlichung. Ein nachgelassenes Werk soll demnach stets geschützt sein, gleichviel wie lange Zeit nach dem Tode des Urhebers verflossen ist. Seine Grenze findet dieser Schutz freilich darin, daß die Rechtsnachfolge nach dem Urheber erkennbar sein muß; mit anderen Worten, der Entwurf macht auch hier keine Ausnahme von dem Grundsatze, daß das Urheberrecht nur dem Urheber oder Personen zustehen kann, auf die es von ihm überging. Ist niemand da, der nachzuweisen vermag, daß er, sei es als Universal-, sei es als Singularsukzessor, berufen ist, die Rechte des Urhebers auszuüben, so kommt ein Schutz so wenig in Frage wie bei einem zu Lebzeiten des Urhebers erschienenen Werke, wenn dieser ohne Erben verstorben ist und auch sonst sein Urheberrecht an niemanden

übertragen hat. Das deutsche Recht (§ 29 des deutschen LitUG.) hat für nachgelassene Werke die Vermutung aufgestellt, daß bis zum Beweise des Gegenteils der Eigentümer als der Urheber gilt; diese Lösung ist aber wenig befriedigend. Zwischen diesem Eigentümer und dem Urheber brauchen keinerlei Beziehungen bestanden zu haben und es spricht auch keine innere Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Eigentümer ein Verdienst an der Erhaltung, Auffindung oder Entzifferung des Werkes besitzt, also aus diesem Grund einen Anspruch auf besondere Berücksichtigung hat. Der Entwurf hat deshalb davon abgesehen, die Rechtsvermutung des deutschen Rechtes zu übernehmen.

Die zehnjährige Schutzfrist schließt bei nachgelassenen Werken an die Veröffentlichung, nicht an das Erscheinen an, weil sonst mit der Möglichkeit zu rechnen wäre, daß die Schutzfrist im einzelnen Fall überhaupt nicht zu laufen begänne, wenn nämlich Werke nicht in Vertrieb gesetzt, nicht herausgegeben werden, was namentlich bei manchen Arten von Werken der bildenden Künste, so bei Gemälden, bei Werken der Plastik usw. leicht der Fall sein kann. Auch § 29 des deutschen LitUG. rechnet die Schutzfrist bei nachgelassenen Werken von der Veröffentlichung an.

Absatz 3 stimmt mit dem dritten Absatze des gegenwärtigen § 43 überein; nur wird zur Vermeidung von Mißverständnissen klargestellt, daß der Satz „Erlischt das Recht eines Miturhebers früher, so geht sein Urheberrechtsanteil auf die übrigen Miturheber über" nicht den früheren Ablauf der Schutzfrist (berechnet nach dem Todesjahre des vor den anderen verstorbenen Urhebers) im Auge hat, sondern nur eingreift, wenn kein Rechtsnachfolger jenes Miturhebers mehr da ist, weil er keinen Erben hinterließ und auch sonst über das Werk nicht verfügte, weil er auf das Urheberrecht verzichtete oder weil an Stelle des bisherigen Rechtsnachfolgers kein anderer getreten ist u. dgl. Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so geht das Urheberrecht während der erweiterten Frist nicht auf die Miturheber über, sondern bleibt bei den Rechtsnachfolgern des zuerst verstorbenen Urhebers.

Zu § 44.

In Absatz 1 ist statt von Werken, die anonym oder pseudonym erschienen sind, entsprechend der in § 10 vorgenommenen Änderung von Werken die Rede, bei denen der wahre Name des Urhebers nicht auf die im erwähnten Paragraphen angeführte Art angegeben wurde; die Schutzfrist eines Werkes, dessen Urheber ursprünglich nicht genannt wurde, soll sich demgemäß auch dann nach dem Tode des Urhebers (§ 43) richten, wenn dessen Name erst bei einer Neuausgabe des Werkes oder bei der Ankündigung einer öffentlichen Aufführung genannt wird, die der Herausgabe im Buchhandel nachfolgt. Weiters wird der Lauf der dreißigjährigen Schutzfrist für anonyme und pseudonyme Werke (in dem geänderten Sinne) im Hinblick auf den geänderten Erscheinensbegriff nicht mehr vom Erscheinen, sondern von der Veröffentlichung gerechnet. Die Schutzdauer kann bei den genannten Werken wohl nur an die Veröffentlichung anknüpfen, weil im Falle der Berechnung vom Erscheinen bei Werken, die nicht herausgegeben werden, die Schutzfrist überhaupt nicht zu laufen anfinge; dies könnte namentlich bei Bauwerken, Statuen u. dgl. nicht selten zutreffen, falls nämlich keine Nachbildungen davon in Vertrieb gesetzt werden. Die neu hinzugefügten Schlußworte des ersten Absatzes (sofern sich aus § 43 nicht ein früherer Tag ergibt) bezwecken, gewisse Zweifel aus der Welt zu schaffen, zu denen der gegenwärtige Wortlaut Anlaß geben könnte. Ein nachgelassenes Werk soll dadurch, daß es ohne Angabe des Namens des Urhebers oder unter falschem Namen erscheint, keinen längeren Schutz erlangen, als er sich aus den Vorschriften des § 43, insbesondere Absatz 2, ergibt; vorausgesetzt ist dabei natürlich, daß der Urheber des Werkes feststellbar ist.

Absatz 2 entspricht mit geringfügigen textlichen Änderungen dem geltenden Gesetze; dabei sei bemerkt, daß der Erbe des Urhebers, da dessen Rechte nach § 15 UrhG. auf ihn übergehen, die Zustimmung des Urhebers natürlich nicht zu beweisen braucht, ferner, daß nach den Eingangsworten des Schlußsatzes „Dies bewirkt" nur eine den vorangehenden Bestimmungen entsprechende Anmeldung — Anmeldung durch den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger, Anmeldung des wahren Namens — die Verlängerung der Schutzfrist tatsächlich zur Folge hat. Eine Prüfung der Anmeldung findet beim Handelsamte nicht statt, was aber natürlich nicht hindert, daß eine Anmeldung, die schon nach dem äußeren Tatbestande, nach den Gesuchsangaben selbst unzulässig wäre, abzuweisen ist. Die Prüfung, ob der angegebene Name der des wahren Urhebers ist, obliegt im Falle der Bestreitung dem Gerichte, ebenso wie die Beurteilung, ob die Rechtsvermutung des § 10 im einzelnen Fall etwa widerlegt ist.

Zu § 47.

Das geltende Gesetz regelt in § 47 die Dauer des ausschließlichen Rechtes zur Herausgabe einer Übersetzung. Da der Entwurf für das Übersetzungsrecht keine einschränkenden Bestimmungen mehr enthält, sondern es den übrigen, dem Urheber vorbehaltenen Befugnissen vollkommen gleichstellt, war § 47 zu streichen.

Zu § 48.

Nach dem heutigen Gesetz endet das Urheberrecht an Werken der Photographie zehn Jahre nach dem Entstehen der unmittelbar nach dem Originale hergestellten Matrize; der Entwurf behält die zehn Jahre bei, erweitert jedoch die Schutzfrist insofern, als er sie gleich § 26 des deutschen Kunsturhebergesetzes vom Erscheinen und, wenn das Werk bis zum Tode des Urhebers nicht erschienen ist, von dessen Tod an rechnet. Zu einer Verlängerung der Schutzfrist bis zum Ablaufe von 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers, wie aus dem Kreise der Photographen angeregt wurde, besteht kein Bedürfnis, abgesehen davon, daß es nicht als erwünscht gelten könnte, von der bezüglichen Vorschrift des deutschen Rechtes abzuweichen; namentlich kann die Einbeziehung der Werke des Kunstgewerbes unter den Schutz des Urheberrechtsgesetzes keinen Anlaß zu einer solchen Verlängerung der Schutzfrist für Photographien bieten; denn, wie zu § 4, Z. 6, hervorgehoben wurde, soll der Urheberrechtsschutz nicht allem zustatten kommen, was im landläufigen Sprachgebrauch als kunstgewerbliches Erzeugnis bezeichnet wird, sondern nur Erzeugnissen dieser Art, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind.

Zu § 49.

In § 49 war mit Rücksicht auf den geänderten Erscheinensbegriff nunmehr von Werken, die in mehreren Abteilungen „veröffentlicht wurden", zu sprechen; weiters wurden neben den „mehreren Abteilungen" einige häufig vorkommende, gleichartige Fälle — fortlaufende Berichte, Hefte oder Blätter — besonders genannt. Außerdem wurde in Absatz 2 der dort behandelte Tatbestand (Abteilungen, die eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind) mit dem gemeinverständlichen Ausdrucke „Lieferungen eines nach dem Inhalt einheitlichen Werkes" bezeichnet. Dagegen wurde der letzte Absatz des § 49 (Behandlung von Abteilungen, die in längeren als dreijährigen Zwischenräumen erscheinen, als gesonderte Werke) nach dem Muster des deutschen Rechtes fallen gelassen, das in § 33 LitUG. und § 28 KunstUG. ganz ähnliche Bestimmungen enthält wie der Entwurf.

Bemerkt sei übrigens, daß die Bestimmungen des § 49 praktische Bedeutung nur für Werke, die von einer Körperschaft herausgegeben werden (§ 46), ferner für nachgelassene, anonyme und pseudonyme Werke haben; im übrigen richtet sich die Schutzfrist gemäß § 43 stets nach dem Tode des Urhebers.

Zu § 50.

In § 50 waren nunmehr nur die Schutzfristen und die Frist des § 9 anzuführen, da der Entwurf keine Vorbehaltsfristen mehr kennt; § 28, der die Herausgabe der vorbehaltenen Übersetzung binnen drei Jahren nach der Herausgabe des Originalwerkes als Voraussetzung für den Übersetzungsschutz forderte, ist gestrichen.

Zu § 52.

Die Bestimmung der Z. 2 ist nicht mehr auf die Einzelkopien abgestellt, sondern ganz allgemein auf Vervielfältigungen (Nachbildungen) ausgedehnt, gleich der einschlägigen Vorschrift des § 39, Z. 2; auch sonst ist § 52, Z. 2, der Fassung dieser Vorschrift angepaßt.

Über die neu eingeschaltete Z. 4 wurde bei § 24, Absatz 2, gesprochen.

Neu ist ferner § 52, Z. 6. Die gesammelten vermischten Nachrichten und Tagesneuigkeiten, die sich als einfache Mitteilungen darstellen, werden in § 27 den Werken der Literatur nur gleichgestellt, während sie eigentlich keine solchen sind. Es scheint daher am Platze, die unbefugte Veröffentlichung derartiger Mitteilungen nicht als Eingriffsvergehen, sondern nur als Übertretung zu behandeln. Hinsichtlich des zivilrechtlichen Schutzes bleibt es auch für diese Mitteilungen bei den sonst für Werke der Literatur geltenden Bestimmungen.

Im zweiten Absatze wurde der Höchststrafsatz im Hinblick auf die dermaligen Geldwertverhältnisse von 200 K (100 fl.) auf 1000 K erhöht.

Zu Artikel II.

Artikel I des Entwurfes enthält die Änderungen, die an unserem Urheberrechtsgesetz im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Beitritte zum Berner Übereinkommen vorzunehmen sind.

Artikel II soll einige textliche Änderungen durchführen, die sich wegen der in Artikel IV vorgesehenen Kundmachung des geänderten Urheberrechtsgesetzes mit einem einheitlichen Texte als nötig erweisen.

§ 2, Absatz 1, des Urheberrechtsgesetzes vom Jahre 1895 hatte bestimmt, daß Werke von Ausländern, die im Deutschen Reiche erschienen sind, und nicht erschienene Werke deutscher Reichsangehöriger im Falle der Gegenseitigkeit bei uns Schutz genießen. Diese Bestimmungen sind längst obsolet geworden, denn durch das Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 30. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 50 von 1901, wurde der gegenseitige Urheberrechtsschutz vertragsmäßig geregelt. Und selbst wenn man nachher dem § 2, Absatz 1, noch eine gewisse Bedeutung — allerdings in sehr engen Grenzen — hätte zuerkennen wollen, so ist diese jedenfalls vollkommen verschwunden, seit das deutsche Kunsturhebergesetz vom 9. Jänner 1907 den Urheberrechtsschutz auf Grund der Gegenseitigkeit für das Gebiet des deutschen Rechtes völlig beseitigt hat. Es scheint am Platze, die inhaltslos gewordene Bestimmung auch formell aus der Welt zu schaffen, um nicht durch ihren Abdruck bei der geplanten Kundmachung des einheitlichen Gesetzestextes zu unrichtigen Schlüssen Anlaß zu geben.

Infolge der Streichung des Absatzes 1 mußten auch die Eingangsworte des Absatzes 2 geändert werden. Der folgende Satz ist mit den textlichen Abweichungen, die sich aus den neuen Verfassungsbestimmungen ergeben, wörtlich dem Gesetze vom 26. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 58, entnommen. Die Verordnungen und Vollzugsanweisungen, die auf Grund dieses Gesetzes über den Gegenseitigkeitsschutz im Verhältnisse zu verschiedenen Auslandsstaaten erlassen wurden, bleiben natürlich aufrecht (Artikel V, Absatz 6), werden aber allerdings nach dem Beitritte zum Berner Übereinkommen ihre praktische Bedeutung großenteils verlieren.

§ 20 entspricht nicht mehr unserem geltenden Rechte, weil § 1173 a ABGB. (in der Fassung der dritten Teilnovelle) den Fall, daß der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt ist, als den Regelfall behandelt, während § 20, Absatz 3, UrhG. dies mehr als eine Ausnahme hinstellt. Die neue Fassung des § 20 trägt der geänderten Rechtslage Rechnung. Außerdem will der Entwurf auch eine sachliche Änderung herbeiführen. Nach § 20, Absatz 1, erlangt der Urheber, der sein Werk einem anderen zur Herausgabe oder öffentlichen Aufführung überlassen hat, wieder die Verfügungsfreiheit, wenn ohne seinen Willen und ohne sein Verschulden die Herausgabe oder Aufführung unterblieben ist. Diese Bestimmung hat sich infolge der Verhältnisse, die der Krieg mit sich brachte, als eine empfindliche Härte gegenüber dem Vertragsgenossen des Urhebers erwiesen. Der Verleger (Aufführungsberechtigte) war oft beim besten Willen nicht in der Lage, die Herausgabe, Aufführung oder Neuausgabe zu bewirken. Es fehlte ihm am nötigen Papier, an den Maschinen, an den Arbeitskräften usw. Eine Vollzugsanweisung vom 30. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 64, hat darum auf Grund des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes die dreijährige Frist des § 20 — soweit sie nicht etwa bereits verstrichen war — bis 30. Juni 1920 verlängert. Nun zeigt sich, daß auch diese Frist zu kurz ist, wie bei der Fachmännerberatung nicht nur die Vertreter der Verlegerkreise betonten, sondern auch die der Autoren anerkannten. Die Erstreckung bis zu einem weiter gesteckten kalendermäßigen Termine dürfte nicht empfehlenswert sein, weil sich heute kaum voraussagen läßt, bis wann eine entscheidende Besserung der Verhältnisse erwartet werden kann. Der Entwurf will daher dem Gerichte die Befugnis einräumen, eine angemessene Verlängerung der dreijährigen Frist zu bewilligen. Für das Verfahren über einen Antrag auf Bewilligung einer solchen Verlängerung werden die Vorschriften des Verfahrens außer Streitsachen anwendbar erklärt, ähnlich wie in § 34, Absatz 2. Auch die Zuständigkeit wird in derselben Weise geregelt wie dort.

Die allgemeine Verlängerung der dreijährigen Frist bis 30. Juni 1920 soll durch die neuen Vorschriften nicht geschmälert werden, was Absatz 7 des Artikels V ausdrücklich ausspricht.

Zu Artikel III.

Das Musterschutzpatent vom 7. Dezember 1858, R. G. Bl. Nr. 237, hatte in § 3 bestimmt, daß auf Muster, welche bloß in Nachbildungen von selbständigen Werken der Kunst bestehen, ein ausschließliches Recht nicht anerkannt wird. Diese Vorschrift hing zusammen mit § 9, lit. b, des Urheberrechtspatentes vom 19. Oktober 1846, JGS. Nr. 922, wonach bei Zeichnungen, Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Steinstichen, Holzschnitten und anderen Werken der zeichnenden Kunst sowie bei plastischen Kunstwerken es nicht als verbotene Nachbildung anzusehen sein sollte, wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen materiellen Gebrauch dienenden Erzeugnisse der Manufakturen, Fabriken und Handwerke benützt worden ist. § 5, Absatz 3, unseres geltenden Urheberrechts hat die eben angeführte Bestimmung zwar in ihrem Wortlaute geändert, den ihr zugrundeliegenden Gedanken aber

im wesentlichen beibehalten. Wenn nach den Vorschlägen des Entwurfes § 5, Absatz 3, fallen gelassen und Erzeugnissen des Kunstgewerbes, soweit sie Werke der bildenden Kunst sind, ausdrücklich der Urheberrechtsschutz zugestanden wird, ist der Bestimmung des § 3 des Musterschutzgesetzes der Boden völlig entzogen. Bereits der Entwurf eines Musterschutzgesetzes, der im Jahre 1913 im Abgeordnetenhause des Reichsrates als Regierungsvorlage eingebracht wurde (2005 der Beilagen), wollte sie als dem Kunstgewerbe nachteilig beseitigen. Nunmehr wird sie durch Artikel III des vorliegenden Entwurfes als aufgehoben erklärt.

Zu Artikel IV.

Durch den Entwurf sollen zahlreiche Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes von 1895 geändert, andere aufgehoben werden. Es entspricht einem Bedürfnisse aller, die sich mit urheberrechtlichen Dingen zu befassen haben, daß ihnen ein einheitlicher Text der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung stehe. Nach dem Muster anderer Gesetze — so der Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1907, der Effektenumsatzsteuernovelle vom Jahre 1919 und jüngst der Zweiten Gerichtsentlastungsnovelle (Gesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 116) — soll daher der Staatssekretär für Justiz ermächtigt werden, das Urheberrechtsgesetz in der Fassung neu kundzumachen, die sich aus den vorgenommenen Änderungen ergibt.

Zu Artikel V.

Artikel V enthält die Übergangsbestimmungen. Das neue Gesetz soll, gleichwie dies seinerzeit das Gesetz vom Jahre 1895 aussprach, auch auf die schon erschienenen Werke Anwendung finden. Die Rückwirkung scheint hier geboten durch die Rücksicht auf die lebenden oder erst in jüngerer Zeit verstorbenen Urheber, die von den Vorteilen einer zeitgemäßen Fortentwicklung des Urheberrechtes nicht ausgeschlossen bleiben sollen; sie ist auch unbedenklich, wenn gewisse Ausnahmen zugunsten der sonstigen Interessenten vorgesehen werden.

Was die einzelnen Bestimmungen des Artikels V anlangt, so zielt die Vorschrift, daß ein erschienenes Werk auch weiterhin Schutz genießt, wenn es bisher als im Inland erschienen galt, auf die Werke von Ausländern ab, die in Österreich zum ersten Male rechtmäßig öffentlich aufgeführt oder öffentlich ausgestellt wurden (§ 6, Absatz 2, des geltenden Gesetzes). Solche Werke waren bisher den Werken von Inländern gleichgestellt (§ 1), sie werden es aber in Hinkunft nicht mehr sein, da erst die Herausgabe (§ 6, Absatz 1, des Entwurfes), also im allgemeinen die Verbreitung im Buch-, Musikalien- oder Kunsthandel, das Erscheinen begründet. Werke von Ausländern, die bisher als bei uns erschienen galten, sollen nicht aus Anlaß eines Gesetzes, das den Schutz des Urheberrechtes erweitert, ungünstiger gestellt, des Schutzes beraubt werden.

Nachgelassene Werke, die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Novelle bereits veröffentlicht und gemeinfrei geworden waren, sollen gemeinfrei bleiben. Würde für sie ein neuer Schutz begründet werden — was ohne die Vorschrift des Artikel V, Absatz 2, zuträfe, wenn das nachgelassene Werk erst nach Ablauf der dreißigjährigen Schutzfrist erschienen oder wenn seit dem Erscheinen ein längerer als fünfjähriger Zeitraum verflossen wäre — so würde dadurch unter Umständen in berücksichtigungswürdige Interessen Dritter eingegriffen werden. Das deutsche LitUG. hat im § 60 eine ähnliche Bestimmung getroffen.

Werke der Photographie waren bisher nur durch zehn Jahre nach dem Entstehen der unmittelbar nach dem Originale hergestellten Matrize und weiters nur unter der Voraussetzung geschützt, daß gewissen Formerfordernissen entsprochen war. Der Entwurf will die neuen Bestimmungen — Schutz unabhängig von der Erfüllung solcher Förmlichkeiten und durch zehn Jahre nach dem Erscheinen — auch bereits schutzlos gewordenen Werken der Photographie zugestehen (ebenso § 53, Absatz 1, des deutschen KunstUG.). Die Interessen dritter Personen sind, soweit sie als schutzwürdig zu erkennen sind, durch die Bestimmungen des Absatzes 4 gewahrt.

Der Schutz nach den neuen erweiterten Bestimmungen soll nach dem Entwurfe, da nichts Gegenteiliges verfügt wird, auch den Werken der Tonkunst zukommen, die ohne den in § 34, Absatz 2, vorgesehenen Vorbehalt erschienen sind; im Gegensatze zu der in § 61 des deutschen LitUG. aufgestellten Regel — wonach solche Werke frei aufgeführt werden können, wenn dabei Noten verwendet werden, die keinen Vorbehalt tragen, und dem Urheber nur das Recht eingeräumt ist, das Werk nachträglich mit dem Vorbehalte zu versehen — will der Entwurf die öffentliche Aufführung solcher Werke in Hinkunft ausnahmslos an die Zustimmung des Urhebers binden. Die Übergangsbestimmung des deutschen Gesetzes wurde damit begründet, daß es eine nicht gerechtfertigte Härte bedeuten würde, Personen, die Noten

ohne den Vorbehalt erworben haben und an freie Aufführung denken konnten, diese nachträglich zu verwehren. Demgegenüber ist aber darauf zu verweisen, daß die Bestimmungen unseres Gesetzes über den Vorbehalt längst als veraltet empfunden wurden und es nicht am Platze wäre, sie für schon erschienene Werke auch weiterhin aufrechtzuerhalten. Das Aufführungsrecht ist eine der wichtigsten Befugnisse des Urhebers eines Tonwerkes und sollte nicht ohne geradezu zwingende Gründe geschmälert werden. Den ausführenden Musikern geschieht durch die vorgeschlagene Lösung nicht zu hart, denn es ist bekannt, daß die Aufführungsbefugnis keineswegs schwer zu erlangen ist und daß die Beträge, welche die Organisationen der Komponisten und Verleger dafür begehren, durchaus erschwinglich sind. Der Entwurf hat daher eine Übergangsbestimmung von der Art des § 67 unseres geltenden Urheberrechtsgesetzes, soweit es sich um Tonwerke handelt, die nicht zu den Bühnenwerken zählen, für unnötig erachtet.

Aber auch in bezug auf Bühnenwerke schien eine solche Vorschrift entbehrlich. Für dramatische und dramatisch-musikalische Werke sieht der Entwurf keine Neuerungen vor, die Übergangsbestimmungen zum Schutze beachtenswerter Interessen Dritter erfordern würden; die öffentliche Aufführung solcher Werke ist und bleibt ohne Zustimmung des Urhebers untersagt.

Neu geregelt ist im Entwurfe gegenüber dem geltenden Rechte allerdings der Schutz gegen Wiedergabe durch die Kinematographie und der Schutz kinomatographischer Werke überhaupt, gleich andern Werken der Literatur. Ein Vorbehalt nach der Art des § 67 UrhG. scheint aber auch in dieser Richtung nicht am Platze, zumal da Rechtslehre und Rechtsprechung schon bisher geneigt waren, Schutz auf dem Wege der Auslegung zuzuerkennen, das neue Recht somit mehr Klarstellung als Änderung bedeutet.

Die Erweiterung des Urheberrechtsschutzes, die der Entwurf herbeizuführen beabsichtigt, soll den Urhebern selbst zustatten kommen, nicht den Personen, denen sie die Ausübung des Urheberrechtes in größerem oder geringerem Umfange überlassen haben. Bei der Übertragung war das Entgelt naturgemäß nach dem Inhalte der damals eingeräumten Befugnisse bemessen, der jetzt eintretende Zuwachs würde dem Erwerber ohne jeden Grund in den Schoß fallen. Der Entwurf spricht daher in Artikel V, Absatz 3, aus, daß sich eine vor dem Tage des Inkrafttretens der Novelle zurückliegende Übertragung von urheberrechtlichen Befugnissen im Zweifel nicht auf Rechte erstreckt, die dem Urheber erst durch die Novelle eingeräumt werden. Demgemäß steht zum Beispiel die Befugnis, ein Tonwerk für die Wiedergabe durch Musikmechanismen zu verwerten, auch wenn bei der Übertragung des Urheberrechtes an einen Verleger kein bezüglicher Vorbehalt gemacht wurde, dem Urheber zu, der darüber völlig frei verfügen kann. Nur, wenn etwa in Erwatung einer Änderung der Gesetzgebung das Recht der Verwertung für Musikmechanismen seinerzeit ausdrücklich mitübertragen worden wäre, käme es nach Absatz 3 dem Verleger zu. Was von den Befugnissen gilt, welche erst die Novelle als einen Teil der dem Urheber vorbehaltenen Rechte erklärt, gilt mit den entsprechenden Änderungen auch für die Befugnisse, die bisher besonderen Beschränkungen unterworfen waren, nunmehr aber von diesen Schranken befreit werden. So soll das Recht der öffentlichen Aufführung eines nicht zu den Bühnenwerken gehörigen Tonstückes, das ohne den Vorbehalt des § 34, Absatz 2, erschienen ist, dem Urheber und nicht dem Verleger zustehen, wenngleich diesem das Urheberrecht seinerzeit ohne Beschränkung überlassen wurde.

Dem Urheber eines Werkes der Literatur wird auch das ausschließliche Recht zuzuerkennen sein, Übersetzungen in Sprachen herauszugeben, für die er bisher keine Übersetzungsermächtigung erteilt hat, und zwar da das Übersetzungsrecht jetzt den sonstigen Befugnissen, die das Urheberrecht ausmachen, vollkommen gleichgestellt ist, ohne Rücksicht auf das bisherige Fehlen eines Vorbehaltes und ohne Rücksicht auf den Ablauf der dreijährigen Frist des § 28, Absatz 2, UG., innerhalb welcher bisher die Übersetzung erschienen sein mußte. Dagegen wird das Übersetzungsrecht, das der Urheber einem anderen bereits bisher übertragen hatte, als dauernd — auch für die erweiterte Übersetzungsschutzfrist — übertragen anzusehen sein, da es gegen Treu und Glauben verstoßen würde, wenn der Urheber im Widerspruche mit der von ihm einem Übersetzer erteilten Erlaubnis nunmehr einen andern zu einer Konkurrenzübersetzung ermächtigen würde.

Übersetzungen, die außerhalb der bisherigen Übersetzungsschutzfrist erschienen und daher erlaubt waren, sollen auch weiterhin erlaubt bleiben (Artikel V, Absatz 4, ähnlich § 62 des deutschen LitUG.). Ihre Herausgabe bedeutete bisher keinen Eingriff und kann auch nicht nachher zu einem solchen werden. Der Verfasser der Übersetzung muß es sich aber natürlich gefallen lassen, daß der Urheber nunmehr einem andern die Erlaubnis zur Herausgabe einer Übersetzung erteilt. Mit einer Konkurrenzübersetzung mußte er auch bisher rechnen, ein Unterschied gegenüber dem heutigen Rechtszustande greift somit nur insofern Platz, als nunmehr nicht ein jeder nach Belieben, sondern nur, wer vom Urheber dazu ermächtigt wird, eine neue Übersetzung herausgeben kann. Gleiches wie für die Übersetzungen gilt auch für andere Bearbeitungen.

Artikel V, Absatz 5, enthält ähnliche Vorschriften wie § 66 unseres geltenden Urheberrechtsgesetzes, ändert diese jedoch in Anlehnung an die deutsche Gesetzgebung (§ 63 LitUG. und § 54 KunstUG.) zum Teil ab. Die Benützung vorhandener Platten, Formen, Steine und sonstiger Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung soll durch drei Jahre vom Inkrafttreten der Novelle an (nach § 66 unseres Gesetzes vier Jahre, nach § 63 des deutschen LitUG. sechs Monate, nach § 54 des deutschen KunstUG. drei Jahre) gestattet sein. Eine Inventarisierung solcher Vorrichtungen, ferner von Vervielfältigungen oder Nachbildungen, die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes bereits vorhanden oder wenigstens begonnen waren, wird wegen der Mühe, die kaum im Verhältnisse zum Erfolge steht, nicht vorgeschrieben; es wird Sache desjenigen sein, der wegen der Verbreitung derartiger Vervielfältigungen oder Nachbildungen belangt wird, darzutun, daß sein Vorgehen durch die Übergangsbestimmung des Artikels V, Absatz 5, gedeckt ist.

Der sechste Absatz des Artikels V gestattet, Werke der Tonkunst, die bis 1. Juli 1919 im Inland für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör benützt wurden, für diesen Zweck auch weiterhin frei zu benützen (ähnlich § 63 a, erster Satz, des deutschen LitUG.). Diese Befugnis soll jedermann zustehen, nicht etwa bloß demjenigen, welcher das Werk schon früher für Musikmechanismen verwendete. Die Lizenz des § 34 würde nicht ausreichen, um einem Dritten eine solche Verwertung weiterhin zu ermöglichen; denn sie setzt voraus, daß der Urheber die Übertragung seines Werkes auf Sprechapparate gestattet hat, im Bestande des § 36 unseres geltenden Urheberrechtsgesetzes bedurfte es aber keiner Gestattung, die Bedingung des § 34 wäre somit nicht gegeben. Wurde von einem Tonwerke nur ein Teil für Musikmechanismen benützt, so erstreckt sich die Befugnis zur weiteren freien Benützung nur auf diesen Teil. Als Stichtag, der für die Zulässigkeit der weiteren freien Benützung maßgebend sein soll, bezeichnet der Entwurf den 1. Juli 1919, weil damals die Bestimmung des Vertrages von Saint-Germain, der Österreich zum Anschluß an das Berner Übereinkommen verpflichtete, bereits bekannt war und seither mit der Einführung des Schutzes von Tonwerken gegen die Wiedergabe durch Musikmechanismen gerechnet werden mußte.

Weitere Übergangsbestimmungen, wie sie die deutsche Gesetzgebung in § 63 a, Absatz 2, des LitUG. und in § 53, Absatz 2 und 3, KunstUG. enthält, schienen nicht vonnöten. Die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 63 a LitUG. war entbehrlich; sie hing mit der sogenannten Pianola-Klausel des deutschen Urheberrechtsgesetzes vom Jahre 1901 zusammen und kommt daher, da unser geltendes Gesetz von 1895 keine solche kennt, für uns nicht in Betracht. Nach § 53, Absatz 2, KunstUG. ist, wer ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie schon bisher zur Bezeichnung, Ausstattung oder Ankündigung von Waren in seinem Geschäftsbetriebe erlaubterweise benützt hat, berechtigt, in dieser Benützung fortzufahren. § 53, Absatz 3, KunstUG. versagt einem erschienenen Werke der bildenden Künste oder der Photographie, wenn es schon bisher gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischen Einrichtungen vorgeführt wurde, den Schutz gegen unerlaubte Vorführung. In beiden Richtungen scheint ein Bedürfnis, die Rechte des Urhebers zugunsten anderer Interessen zu schmälern, nicht vorhanden.

Der siebente Absatz des Artikels V will jeden etwa möglichen Zweifel darüber ausschließen, daß der erweiterte Schutz, der den Werken der Literatur, Kunst oder Photographie auf Grund der Novelle gewährt werden soll, auch den ausländischen Urhebern zustatten kommt, die den Anspruch auf Schutz im Inland aus einer kundgemachten Gegenseitigkeitserklärung ableiten. Wenngleich das Gesetz vom 26. Februar 1907 an sich die Möglichkeit böte, ausländischen Urhebern im Wege einer Gegenseitigkeitserklärung den Schutz unseres Gesetzes nicht im vollen Maße, sondern nur beschränkt zuzugestehen, so ist doch nach der Fassung verschiedener ausländischer Gesetze der Gegenseitigkeitsschutz vom Bestande formeller Gegenseitigkeit abhängig gemacht, so daß also die Gewährung des vollen Schutzes unseres Gesetzes Voraussetzung für den Gegenseitigkeitsschutz ist. Im übrigen wird nach dem bevorstehenden Beitritte zum Berner Übereinkommen der Gegenseitigkeitsschutz für uns nur mehr geringe praktische Bedeutung haben, nämlich nur mehr, soweit der zugesicherte Gegenseitigkeitsschutz über den Verbandsschutz hinausgeht (Schutz von Werken Staatsangehöriger des betreffenden Auslandsstaates, wenn sie in keinem Verbandslande erschienen sind), ferner gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika und zunächst noch gegenüber der tschecho-slowakischen Republik; gegenüber dieser allerdings voraussichtlich nur kurze Zeit, da die tschecho-slowakische Republik, so viel bekannt, gleich Österreich sich zum Anschluß an das Berner Übereinkommen verpflichtet hat.

Der achte Absatz des Artikels V wurde bereits im Zusammenhang mit Artikel II (§ 20) besprochen. Er will klarstellen, daß die Verlängerung der dreijährigen Frist des § 20 UrhG. bis 30. Juni 1920 durch die neuen Bestimmungen nicht berührt wird, also ungeändert aufrecht bleibt.

Zu Artikel VI.

Nach Artikel 18 des Berner Übereinkommens finden dessen Bestimmungen auch Anwendung auf alle Werke, die im Ursprungslande zur Zeit, als das Übereinkommen in einem sich neu anschließenden Lande Geltung erlangt, noch nicht infolge Ablaufes der Schutzfrist Gemeingut geworden sind. Für die Anwendung dieses Grundsatzes verweist Absatz 3 des Artikels 18 zunächst auf Sonderabkommen zwischen den Verbandsstaaten, überläßt es aber mangels solcher den einzelnen Ländern, die Art der Anwendung für sich zu regeln. Es sind daher auch in dieser Richtung Übergangsbestimmungen zu treffen.

Artikel VI des Entwurfes tut dies, indem er die Vorschriften des Artikels V, Absätze 4 bis 6, sinngemäß anwendbar erklärt. Ein Vorbehalt, wonach bisher frei aufgeführte Werke auch weiterhin zur Aufführung freigegeben sein sollen (§ 67 UrhG.), wurde auch hier nicht aufgenommen, wenngleich er in bezug auf den Beitritt zum Berner Übereinkommen an sich größere praktische Bedeutung hätte als im Rahmen der geplanten Änderung unseres einheimischen Urheberrechtsgesetzes; denn mit dem Beitritte wird immerhin eine gewisse Zahl von Werken des Schutzes teilhaftig werden, die bisher keinen Schutz bei uns genossen. Allein ein wirklich schutzwürdiges Interesse, daß bisher frei aufgeführte Werke auch künftighin, und zwar von jedermann, frei aufgeführt werden können, dürfte auch hier nicht anzuerkennen sein.

Staatsdruckerei. 521420

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

den Gewerbeantritt durch berufswechselnde Militärpersonen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Als berufswechselnde Militärperson im Sinne dieses Gesetzes ist nur anzusehen, wer der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie als Berufsmilitärperson angehört hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und aus dem aktiven Militärdienstverhältnis nach dem 31. Oktober 1918 ausgeschieden ist.

§ 2.

(1) Durch Vollzugsanweisung kann bestimmt werden, daß Berufsmilitärpersonen bei dem Antritt von handwerksmäßigen Gewerben, ferner von solchen Handelsgewerben und solchen konzessionierten Gewerben, zu deren Ausübung nach der Gewerbeordnung eine besondere Befähigung gefordert wird, Erleichterungen vom gesetzlichen Befähigungsnachweise nach Maßgabe dieses Gesetzes genießen. Vor Erlassung einer solchen Vollzugsanweisung sind die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie und durch sie die einschlägigen gewerblichen Genossenschaftsverbände zu hören.

(2) Die Erleichterungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gewerbeanmeldung oder das Konzessionsgesuch unter Dartuung des den erleichterten Bedingungen vollkommen entsprechenden Befähigungsnachweises längstens bis 31. Dezember 1925 eingebracht wird. Hinsichtlich der konzessionierten Baugewerbe (§ 8) gilt als Endtermin der 31. Dezember 1927.

(3) Für Berufsmilitärpersonen, die nach dem 1. Jänner 1921 aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehren, endigen die im vorigen Absatz festgesetzten Fristen mit Ablauf von fünf und bezüglich der konzessionierten Baugewerbe von sieben Jahren, gerechnet vom Tage der Meldung der Rückkehr bei der zuständigen militärischen Dienststelle.

§ 3.

(1) Für handwerksmäßige Gewerbe kann als zulässig erklärt werden, daß

das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch bestimmter von der staatlichen gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteter oder ausdrücklich von ihr anerkannter Unterrichtskurse von höchstens achtzehnmonatiger Dauer, in denen eine einschlägige praktische Unterweisung und eine fachgemäße Ausbildung stattfindet, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, Lehrzeugnis, Gesellenprüfung) ersetzt und daß

der von Absolventen solcher Unterrichtskurse erbrachte Nachweis einer ein- bis zweijährigen einschlägigen fachlichen Betätigung im Gewerbe die vorgeschriebene Verwendung als Gehilfe ersetzt.

(2) Die Dauer der Unterrichtskurse und der fachlichen Betätigung soll zusammengenommen für ein bestimmtes handwerksmäßiges Gewerbe drei Jahre nicht überschreiten.

§ 4.

(1) Für die an den Nachweis der Befähigung gebundenen Handelsgewerbe kann als zulässig erklärt werden,

daß das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch bestimmter, von der staatlichen Unterrichtsverwaltung eingerichteter oder ausdrücklich von ihr genehmigter oder anerkannter kaufmännischer Unterrichtskurse den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Lehrbrief, Lehrzeugnis) ersetzt und

daß für Absolventen solcher Unterrichtskurse die gesetzlich vorgeschriebene Dienstzeit in einem Handelsgewerbe auf ein Jahr herabgesetzt wird.

(2) Für Bewerber ohne Unterschied der militärischen Rangsklasse mit Mittelschulreife im Sinne des Erlasses des ehemaligen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 1. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 301, beziehungsweise der Vollzugsanweisung vom 10. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 98, kann eine besondere kürzere Kursdauer und eine Dienstzeit von weniger als einem Jahr festgesetzt werden.

(3) Für Bewerber, die dem Militärintendanz- oder Marinekommissariatsbeamtenkorps angehört haben, können besondere Erleichterungen festgesetzt werden.

§ 5.

(1) Für die an den Nachweis der besonderen Befähigung gebundenen konzessionierten Gewerbe kann als zulässig erklärt werden,

daß das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch bestimmter von der staatlichen gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteter oder ausdrücklich von ihr anerkannter Unterrichtskurse, in denen eine einschlägige praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung stattfindet, den Nachweis der Erlernung ersetzt und

daß für Absolventen solcher Unterrichtskurse die Dauer der praktischen Verwendung gegenüber der vorgeschriebenen Dauer um ein Jahr verkürzt wird.

(2) Die vorstehende Bestimmung über die Abkürzung der Dauer der praktischen Verwendung um ein Jahr gilt nicht für das Gewerbe der Ausführung von Gasrohrleitungen (§ 7, Punkt 4).

(3) Die Bestimmung des ersten Absatzes über die Abkürzung der Dauer der praktischen Verwendung um ein Jahr gilt auch für diejenigen konzessionierten Gewerbe, für die der Nachweis der Erlernung nicht vorgeschrieben ist.

(4) Bezüglich bestimmter konzessionierter Gewerbe, insbesondere der Herstellung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität mit einer Spannung von höchstens 300 Volt Wechselstrom und 600 Volt Gleichstrom (§ 7, Punkt 5), der Herstellung von Anlagen zur Leitung von Elektrizität (§ 7, Punkt 6) und des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität (§ 7, Punkt 7), kann die Dauer der besonderen fachlichen Tätigkeit (§ 7, Absatz 1) als in die Verwendungszeit im Gewerbe einrechenbar erklärt werden.

§ 6.

Dieses Gesetz findet auf die nachstehenden konzessionierten Gewerbe keine Anwendung:

1. das Rauchfangkehrergewerbe;

2. die Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln;

3. die Ausübung des Hufbeschlages;

4. die Herstellung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität mit einer Spannung von

mehr als 300 Volt Wechselstrom oder 600 Volt Gleichstrom;

5. das Zahntechnikergewerbe.

§ 7.

(1) Auf die nachstehenden konzessionierten Gewerbe findet dieses Gesetz insoweit Anwendung, als die Erleichterungen nur Bewerbern zuerkannt werden können, die sich während ihrer aktiven Militärdienstleistung nachweislich mit einschlägigen fachlichen Tätigkeiten dienstlich, und zwar nicht bloß vorübergehend zu befassen hatten:

1. die Verfertigung von Waffen und die Verfertigung und den Verkauf von Munitionsgegenständen;

2. die Verfertigung und den Verkauf von Feuerwerksmateriale, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art;

3. die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate;

4. die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen;

5. die Herstellung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität mit einer Spannung von höchstens 300 Volt Wechselstrom oder 600 Volt Gleichstrom;

6. die Herstellung von Anlagen zur Leitung von Elektrizität;

7. den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität.

(2) Über die Erfüllung der Vorbedingung, daß sich ein Bewerber während der aktiven militärischen Dienstleistung nachweislich mit einschlägigen fachlichen Tätigkeiten dienstlich, und zwar nicht bloß vorübergehend zu befassen hatte, kann auf Ansuchen jederzeit unabhängig von der Einbringung des Konzessionsgesuches abgesondert entschieden werden. Hierbei sind die Vorschriften des § 23 a, Absatz 1, der Gewerbeordnung zu beobachten. Zur Entscheidung ist nach dem Wohnorte des Einschreiters jene Gewerbebehörde zuständig, die zur Verleihung des anzutretenden Gewerbes sachlich berufen wäre.

§ 8.

(1) Für konzessionierte Baugewerbe kann mit der Einschränkung auf Bewerber, die aus militärischen Bildungsanstalten technischer Richtung hervorgegangen sind oder die den technischen Truppen angehört oder die Hauptprüfung für die Aufnahme

in höhere militärbautechnische Kurse bestanden haben, angeordnet werden,

daß die militärische Dienstleistung den Nachweis der Erlernung des anzutretenden Gewerbes und der praktischen Ausbildung in diesem ganz oder zum Teile ersetzt,

daß zum Nachweise der Erlernung und der praktischen Ausbildung eine gegenüber den Bestimmungen des Baugewerbegesetzes abgekürzte Dauer der Verwendung im Gewerbe genügt und

daß eine Befreiung von einzelnen Teilen der im Baugewerbegesetze vorgeschriebenen Prüfungen zugestanden wird.

(2) Über die Erfüllung der hierbei aufzustellenden Vorbedingungen, betreffend die Art der militärisch-technischen Dienstleistung kann auf Ansuchen nach der Vorschrift des § 7, Absatz 2, entschieden werden.

§ 9.

Neben den Erleichterungen dieses Gesetzes können die in der Gewerbeordnung vorgesehenen Dispensen vom Befähigungsnachweise nicht in Anspruch genommen werden.

§ 10.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten kann Erleichterungen auf Grund des § 8 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ausnahmsweise auch solchen Bewerbern zugestehen, die bereits vor dem 31. Oktober 1918 aus dem aktiven Militärdienstverhältnis ausgeschieden sind.

§ 11.

Durch Vollzugsanweisung können die Fristen des § 2, Absätze 2 und 3, verlängert werden, wenn sonst der Zweck dieses Gesetzes nicht erfüllt werden könnte.

§ 12.

(1) Durch Vollzugsanweisung sind die auf die Erleichterungen nach diesem Gesetze hinweisenden Beisätze zu den Zeugnissen der in den §§ 3, 4, 5 und 8 erwähnten Unterrichtskurse zu bestimmen.

(2) Durch Vollzugsanweisung ist auch die Art der Bekanntmachung dieser Kurse festzusetzen.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 14.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und der Staatssekretär für Heereswesen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Begründung.

Die allgemeine wirtschaftliche Notlage der Republik erheischt gebieterisch, daß möglichst viele Kräfte den erzeugenden und schaffenden Berufen zugeführt oder in solche Berufe übergeleitet werden. Nach dem politischen Umsturz sind nun insbesondere aus der Wehrmacht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zahlreiche jüngere und gesunde Arbeitskräfte frei geworden, die sich zum Teil bereits bürgerlichen Beschäftigungen zugewandt haben. Außerdem werden infolge des Militärabbaugesetzes vom 17. März 1920, St. G. Bl. Nr. 120, in kurzer Zeit etwa noch 10.000 Personen, darunter rund 7000 Offiziere und 2000 Unteroffiziere, den militärischen Berufsstand, und zwar mit geringen zeitlichen Unterschieden, verlassen müssen. Ein Teil aller dieser Berufsmilitärpersonen wird sich auch dem Gewerbe und dem Handel zuwenden, worauf wiederholte Kundgebungen der Berufsorganisationen dieser Personen hinweisen. Diese Bestrebungen sind nur zu begrüßen. Die Durchführung eines solchen Berufswechsels würde jedoch in gewissen Fällen gesetzlichen Hindernissen dort begegnen, wo das geltende Gewerbegesetz einen formalen und materiellen Befähigungsnachweis verlangt, der in der Regel durch die Vollstreckung einer angemessenen Lehrzeit sowie außerdem einer Gehilfen- oder sonstigen Verwendungszeit oder zum Teil durch den mehrjährigen Besuch von gewerblichen oder kaufmännischen Unterrichtsanstalten zu erbringen ist.

Es erscheint nun zweifellos als eine Pflicht des Staates, dafür vorzusorgen, daß Personen, die ohne ihren Willen infolge einer Änderung in der Wehrverfassung aus ihrem Lebensberuf herausgerissen werden, den Berufswechsel vollziehen können. Dieser Zweck läßt sich, soweit das Gewerbe in Betracht kommt, nur durch eine zeitlich befristete Außerkraftsetzung gewisser Bestimmungen der Gewerbeordnung erreichen und soll durch die vorliegende Regierungsvorlage erfüllt werden.

In formeller Beziehung ist vorauszuschicken, daß es zweckmäßig erschien, in dem Gesetz selbst lediglich die Ermächtigung zu einer solchen Änderung der Gewerbeordnung auszusprechen, und hierbei die Grenzen festzustellen, bis zu welchen bei der Gewährung von Erleichterungen des Befähigungsnachweises gegangen werden kann. Hingegen wird es dem Wege der Vollzugsanweisung überlassen, ob und für welche besondere Arten von Gewerben und in welchem Ausmaß innerhalb dieses Gesetzes je nach dem Bedarf und der Anzahl der Interessenten aus dem Berufsmilitärkreise fallweise Erleichterungen zu schaffen sind.

In sachlicher Beziehung ist zu betonen, daß es Aufgabe des Gesetzgebers sein mußte, die billigen Rücksichten auf die berufswechselnden Militärpersonen gegen die Grundsätze des positiven Gewerberechtes sorgfältig abzuwägen und bei dem Ausmaß der Erleichterungen nur so weit zu gehen, als die Gewährleistung der Vermittlung notwendiger Fachkenntnisse und bei gewissen Gewerben der öffentlichen Sicherheit zuläßt. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß ähnliche gesetzliche Bestimmungen wegen Erleichterung des gewerblichen Befähigungsnachweises bereits mit der Kaiserlichen Verordnung vom 7. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 364, für Kriegsbeschädigte getroffen worden sind, es jedoch nicht gerechtfertigt wäre, gesunden berufswechselnden Militärpersonen ebenso weitgehende Erleichterungen als den Kriegsbeschädigten zu gewähren.

Zur Systematik des Gesetzentwurfes ist zu sagen, daß grundsätzlich bei allen Gewerben, für die in irgendeiner Art gesetzlich ein Befähigungsnachweis gefordert wird, Erleichterungen gewährt werden sollen, und zwar sowohl bei den handwerksmäßigen Gewerben, als bei den an den Nachweis der Befähigung geknüpften Handelsgewerben, als auch bei den an den Nachweis einer besonderen Befähigung gebundenen konzessionierten Gewerben. Eine Ausnahme mußte nur hinsichtlich gewisser (konzessionierter) Gewerbe gemacht werden, bei denen es vom Standpunkt der öffentlichen Sicherheit oder aus Rücksichten

für die Gesundheit von Mensch oder Tier nicht angeht, die gesetzlich vorgeschriebene Schulung und Ausbildung abzukürzen. Andere (konzessionierte) Gewerbe, bezüglich deren gleichfalls die eben entwickelten Bedenken gelten würden, glaubte jedoch der Gesetzentwurf nicht unbedingt ausschließen, sondern sie nur solchen berufswechselnden Militärpersonen vorbehalten zu sollen, die sich während ihrer aktiven Militärdienstleistung nachweislich mit einschlägigen fachlichen Tätigkeiten in einer nicht bloß vorübergehenden Weise zu befassen hatten.

Bei allen Gewerben war der Gedanke richtunggebend, daß es den ehemaligen Berufsmilitärpersonen, die alle bereits im Alter mehr vorgeschritten sind und auch sonst eine Lebenserfahrung hinter sich haben, erspart bleiben soll, sich in ein förmliches Lehrverhältnis zu begeben. Der Befähigungsnachweis soll im allgemeinen daher durch eine zweckmäßige besondere schulmäßige Ausbildung und eine entsprechende praktische Verwendung erbracht werden. Insoweit es sich um Erzeugungsgewerbe handelt, wird die gewerbliche staatliche Unterrichtsverwaltung, soweit nicht schon etwa bereits Schulabteilungen oder Kurse bestehen, die auch weiterhin benützt werden könnten, neue Fachkurse nach Bedarf errichten, die nach den bewährten Mustern österreichischer gewerblicher Unterrichtsanstalten einzurichten sein werden. Für Handelsgewerbe werden analoge Verfügungen durch die staatliche Unterrichtsverwaltung getroffen werden. Da es sich einerseits um Personen handelt, die über eine abgeschlossene allgemeine Bildung verfügen, und andererseits der Zweck der zu errichtenden Unterrichtskurse sein muß, in möglichst kurzer Zeit einen Unterrichtserfolg zu erzielen, wird der Lehrplan diesen besonderen Verhältnissen fallweise angepaßt werden müssen.

Bisher gab sich hauptsächlich ein Interesse der Berufsmilitärpersonen für die Handelsgewerbe kund und außerdem gedenken sich ehemalige Angehörige der technischen Truppen den konzessionierten Baugewerben, also vornehmlich dem Bau-, Maurer- und Zimmermeistergewerbe, zuzuwenden. Diesen Bestrebungen Rechnung tragend hat das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Heeres- und dem Unterrichtsressort auch bereits für die an einen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe und für die konzessionierten Baugewerbe die Entwürfe von Vollzugsanweisungen fertiggestellt, die sofort nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes und nach Einvernehmung der gesetzlich zu hörenden Körperschaften in Wirksamkeit gesetzt werden. Es ist übrigens nicht zu zweifeln, daß sich die Berufsmilitärpersonen nach Gesetzwerdung der Regierungsvorlage, wenn sie die ihnen beim Gewerbeantritt gebotenen Erleichterungen ermessen können, auch verschiedene andere Gewerbe und insbesondere solche, für die sie im Friedens- oder im Kriegsdienste besondere Vorkenntnisse erlangen konnten, anstreben werden. Es wird dann dem Bedürfnisse durch besondere Vollzugsanweisungen fallweise rasch zu entsprechen sein.

Bezüglich der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes diene folgendes zur Erläuterung:

Zu § 1.

Die Absicht, mit dem Gesetze lediglich eine Übergangsnorm, und zwar — wie oben erwähnt — nur für Personen zu schaffen, die ohne ihr Verschulden aus ihrem Berufsleben gedrängt wurden, machte es notwendig, den Stichtag für das Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienstverhältnis nicht früher als mit dem 31. Oktober 1918 anzusetzen — dem Tage, an dem die Monarchie zerfallen und die österreichisch-ungarische Wehrmacht zu bestehen aufgehört hat. Ebenso bedarf es keiner Begründung, daß die österreichische Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die Gewährung der Begünstigungen des Gesetzes aufgenommen wurde.

Zu §§ 2 und 11.

Dann war es auch notwendig, einen Endtermin aufzustellen, nach welchem die Begünstigungen nicht mehr in Anspruch genommen werden können, weil sonst die gesetzlichen Ausnahmebestimmungen ihren Charakter als solche verlieren würden. Die diesfalls im zweiten Absatze des § 2 angegebenen Fristen laufen — das Jahr 1920 ungerechnet — volle fünf, beziehungsweise bei den Baugewerben sieben Jahre, womit gewiß in jeder Beziehung das Auslangen wird gefunden werden können. Für die aus der Kriegsgefangenschaft noch nicht zurückgekehrten Berufsmilitärpersonen war es notwendig, im Absatze 3 des § 2 eine Sonderbestimmung zu treffen, die es sichert, daß auch solchen Kriegsgefangenen die eben erwähnten Fristen von fünf und sieben Jahren voll zugute kommen.

Da es nicht ausgeschlossen ist, daß unvorhergesehene Umstände eine allgemeine Verlängerung dieser Fristen notwendig machen könnten, gibt der § 11 die Ermächtigung, sie durch Vollzugsanweisung dann zu erstrecken, wenn sonst der Gesetzeszweck nicht erfüllt werden könnte.

Zu § 3.

Hier werden die Ermächtigungen bezüglich der handwerksmäßigen, also jener Gewerbe erteilt, für die nach der Gewerbeordnung der strengste Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist. Auch in dieser Bestimmung wird der oben angeführte Grundsatz zur Geltung gebracht, daß von einem förmlichen Lehrverhältnis abzusehen sei und die Lehrzeit durch eine entsprechende fachschulmäßige Bildung in eigenen behördlich geregelten Kursen ersetzt werde. Allerdings können solche Kurse je nach der Art und Schwierigkeit der Erlernung des einzelnen Gewerbes bis zu achtzehnmonatiger Dauer ausgedehnt werden. Von einer praktischen gewerblichen Ausbildung kann bei Handwerken nicht abgesehen werden und die gesetzliche Ermächtigung hat die Grenzen zwischen einem und zwei Jahren festgesetzt. Im übrigen stellt der zweite Absatz des § 3 als Regel auf, daß für keines der handwerksmäßigen Gewerbe die Gesamtdauer des Unterrichtskurses und der praktischen Verwendung zusammengenommen mehr als drei Jahre betragen soll. Es werden daher jedem einzelnen Handwerk die Vollzugsanweisungen in technologischer und didaktischer Beziehung besonders anzupassen sein.

Zu § 4.

Der Aufbau des Befähigungsnachweises für die Handelsgewerbe ist hier in gleicher Weise durchgeführt wie in § 3 bezüglich der handwerksmäßigen Gewerbe. Da schon die Gewerbeordnung in zutreffender Weise bezüglich des Handelsgewerbes einen minder strengen Befähigungsnachweis als bei den Handwerken aufstellt, gehen die Begünstigungen für Handelsgewerbe im Gesetzentwurfe auch entsprechend weiter. Außerdem schien es angemessen, im zweiten Absatze des § 4 jenen Berufsmilitärpersonen, denen die Mittelschulreife zukommt, ein höheres Maß von Begünstigungen einzuräumen und schließlich darüber hinaus solchen Bewerbern, die dem Militäriutendanz- oder Marinekommissariatsbeamten-Korps angehört und demnach ohnehin eine besondere kaufmännische Befähigung besitzen, noch besondere Erleichterungen zu gewähren.

Zu §§ 5, 6 und 7.

Hier werden die an einen Befähigungsnachweis gebundenen konzessionierten Gewerbe behandelt, und zwar wird zunächst im allgemeinen dasselbe System des vollen Ersatzes der Lehrzeit und des teilweisen Ersatzes der Verwendungszeit durch den Besuch gewisser Kurse wie bei den Handwerken und den Handelsgewerben beobachtet. In dem Maße, als nach der Gewerbeordnung der Befähigungsnachweis bei den konzessionierten Gewerben gegenüber den Handwerken ein anderer und formal leichterer ist, läßt auch der Entwurf bei den konzessionierten Gewerben weitergehende Erleichterungen zu.

Eine sehr wichtige Bestimmung im Interesse der berufswechselnden Militärpersonen enthält der vierte Absatz des § 5, indem er bezüglich bestimmter konzessionierter Gewerbe die regelmäßige Verwendung bei einschlägigen Arbeiten während der aktiven Militärdienstleistung mit der eigentlichen gewerblichen Tätigkeit gleichstellt, also die qualifizierte militärische Verwendungsdauer in die gewerbliche Verwendungsdauer als einrechenbar erklärt. Diese Bestimmung ist unbedenklich, da bekanntlich Berufsmilitärpersonen insbesondere während des Krieges zu wichtigen Arbeiten dauernd verwendet wurden, die gewerblicher Arbeit vollkommen gleichzuhalten waren. Dies gilt vor allem von der Herstellung von elektrischen Zentralen und von elektrischen Leitungsanlagen.

Wie bereits oben in den allgemeinen Ausführungen erwähnt, mußten aus Sicherheitsgründen gewisse konzessionierte Gewerbe von jeder Erleichterung des Befähigungsnachweises ausgenommen werden. Es sind dies die folgenden im § 6 aufgezählten Gewerbe: das Rauchfangkehrergewerbe, die Erzeugung und die Reparatur von Dampfkesseln, der Hufbeschlag, die Herstellung von elektrischen Hochspannungszentralen und das Zahntechnikergewerbe. Eine nähere Begründung für die Ausnahme dieser wenigen Gewerbe dürfte sich erübrigen. Ebenso wird es als gerechtfertigt anzusehen sein, daß gewisse konzessionierte Gewerbe nicht allen Berufsmilitärpersonen unter erleichterten Bedingungen zugänglich sein sollen, sondern nur dann, wenn sie sich während der aktiven Militärdienstleistung nachweislich mit einschlägigen fachlichen Tätigkeiten dienstlich, und zwar nicht bloß vorübergehend, zu befassen hatten. Der § 7 führt diese Gewerbe, für welche zweifellos viele Berufsmilitärpersonen wertvolle Vorkenntnisse während der Militärdienstleistung erworben haben, einzeln an. Es sind dies die Verfertigung von Waffen und Munitionsgegenständen sowie von Feuerwerksmaterial und Sprengpräparaten, einschließlich des Verkaufes dieser Gegenstände, die Darstellung von Giften und Arzneien, die Gas- und Wasserleitungsinstallation, die Herstellung von elektrischen Niederspannungszentralen, die Elektroinstallation und der Betrieb von elektrischen Zentralen.

Die formal wichtige Bestimmung des zweiten Absatzes des § 7 wird unten bei § 8 (Baugewerbe), wo sie gleichfalls als anwendbar erklärt ist, des näheren besprochen.

Zu §§ 8 und 10.

Die konzessionierten Baugewerbe mit erleichtertem Befähigungsnachweis durften, wie bereits im allgemeinen Teile dargelegt wurde, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit unbedingt nur solchen Berufsmilitärpersonen zugebilligt werden, die ein hinlänglich großes Maß von theoretischer und praktischer technischer Vorbildung besitzen. Das sind aber nur Personen, die entweder aus militärischen Bildungsanstalten technischer Richtung hervorgegangen sind oder den technischen Truppen angehört oder die Hauptprüfung für die Aufnahme in die höheren militärbautechnischen Kurse bestanden haben. Je nachdem der einzelne Bewerber nur einzelne oder mehrere oder alle diese drei Voraussetzungen in sich vereinigt, wird sich das Maß der zu gewährenden Begünstigungen richten. Auch hier wird (wie bei § 5, 4. Absatz) die militärische Dienstleistung zum Teil oder zur Gänze als Ersatz der gewerblichen Lehr- und Gehilfenzeit anerkannt, doch gehört diese Anrechnung grundsätzlich bereits dem geltenden Rechte — Baugewerbegesetz vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 193, § 12, 6. und 7. Absatz — an. Im übrigen wird den technisch qualifizierten Berufsmilitärpersonen die im Baugewerbegesetz vorgeschriebene gewerbliche Verwendungszeit abgekürzt. Da außerdem das Baugewerbegesetz eine theoretische und praktische Prüfung vorschreibt, die sich auf Disziplinen erstreckt, die in den militärischen technischen Bildungsanstalten und höheren Kursen gelehrt wurden, erschien es angemessen, auch bezüglich der Baugewerbeprüfungen hier Befreiungen von bestimmten Prüfungsgegenständen zu gewähren.

Die konzessionierten Baugewerbe können, wie eben dargelegt, nur solchen Berufsmilitärpersonen unter Erleichterung des Befähigungsnachweises verliehen werden, die ein höheres Maß theoretischer und praktischer Vorbildung besitzen und deren Übertritt in das Gewerbe deshalb als erwünscht angesehen werden kann. Es schien daher nicht unzweckmäßig, den Antritt von Baugewerben jenen nicht ganz zu verschließen, die bereits vor dem 31. Oktober 1918, das ist dem Stichtage des § 1 dieses Gesetzes, aus dem aktiven Militärdienstverhältnisse ausgeschieden sind. Der § 10 schafft diesfalls eine Ermächtigung, von der ausdrücklich nur in Ausnahmsfällen bei besonderer Rücksichtswürdigkeit Gebrauch zu machen ist.

Vorliegendes Gesetz sowie die auf Grund desselben zu erlassenden Vollzugsanweisungen sollen allen berufswechselnden Militärpersonen Klarheit darüber verschaffen, unter welchen Bedingungen und innerhalb welchen Zeitraumes sie die Selbständigkeit in einem Gewerbe erreichen könnten. Da nun sowohl die im § 7 aufgezählten konzessionierten Gewerbe als auch die im § 8 erwähnten Baugewerbe nur einem engen Kreise von Berufsmilitärpersonen vorbehalten sind, die sich über genau umschriebene militärische Schulbildung oder Verwendung oder Dienstesteinteilung ausweisen können, erschien es zweckmäßig — um einerseits die Sicherung der Nachweise über die Dienstleistungen im Kriege zu erleichtern, andrerseits den berufswechselnden Militärpersonen späterhin Enttäuschungen zu ersparen —, sofort und jederzeit in einem präjudiziellen Verfahren bei der Gewerbebehörde festzustellen, ob jene militärischen Vorbedingungen für den seinerzeitigen Gewerbeantritt bei ihnen tatsächlich als erfüllt anzusehen sind. Diesen Gedanken zu verwirklichen, dient der Absatz 2 des § 7 und der Absatz 2 des § 8. Da sich eine derartige Vorentscheidung als ein Teil des Gewerbeverleihungsverfahrens darstellt, mußte auch ausdrücklich angeordnet werden, daß die Genossenschaften hierzu als zu einem Teile der Prüfung des Befähigungsnachweises im Sinne des § 23 a, Absatz 1, der Gewerbeordnung Stellung nehmen können.

Zu § 9.

Das gegenwärtige Gesetz gewährt den berufswechselnden Militärpersonen ein ansehnliches Maß von Erleichterungen bei Erbringung des Befähigungsnachweises. Es mußte daher, um Zweifel zu vermeiden, im Gesetze ausdrücklich gesagt werden, daß die Berufsmilitärpersonen die übrigen in der Gewerbeordnung vorgesehenen allgemeinen Möglichkeiten der Dispens vom Befähigungsnachweis nicht gleichzeitig in Anspruch nehmen können.

Zu §. 12.

Sowohl für die Bewerber selbst als auch für die Gewerbebehörden wird es von Wichtigkeit sein, sich sofort Klarheit darüber zu verschaffen, ob ein bestimmter Unterrichtskurs gewisse Erleichterungen nach dem vorliegenden Gesetze gewährt. Der § 12 dieses Gesetzes ordnet daher an, daß die einzelnen Vollzugsanweisungen entsprechende hinweisende Beisätze für die Zeugnisse der Kurse vorzuschreiben

haben. Ein ähnlicher Vorgang wurde auch bisher in den Verordnungen beobachtet, die auf Grund der Ermächtigungen der Gewerbeordnung bestimmte Unterrichtsanstalten einführten, deren erfolgreicher Besuch den Befähigungsnachweis ganz oder zum Teil ersetzt. Im Interesse der berufswechselnden Militärpersonen sowie der militärischen Dienststellen und endlich auch der Gewerbebehörden ist es gelegen, daß durch Vollzugsanweisung auch die einzelnen Unterrichtskurse entsprechend bekanntgemacht werden. Diesem Zwecke dient der Absatz 2 des § 12.

Zu § 13.

Infolge des Militärabbaugesetzes ist die Erlassung dieses Gesetzes dringlich geworden, weshalb es mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft treten muß.

Zu § 14.

Da es sich im Gesetze subjektiv bloß um Berufsmilitärpersonen handelt, wird der Vollzug dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten gemeinsam mit dem Staatssekretär für Heereswesen übertragen. Insofern es sich um Handelsgewerbe handelt, für die kaufmännische Unterrichtsanstalten zu errichten sein werden, wird die Vollzugsanweisung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht erlassen werden.

Österreichische Staatsdruckerei. 521520

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . .

über

Maßnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats(Staatsbahn)angestellter aus Anlaß ihrer Übernahme in den Dienst der Republik Österreich.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Ehemals österreichische Zivilstaats- oder Staatsbahnangestellte, die aus den anderen Nachfolgestaaten in den Staats- oder Staatseisenbahndienst der österreichischen Republik übernommen wurden, sind hinsichtlich ihrer Rangverhältnisse, ihrer Bezüge und der Versetzung in den Ruhestand so zu behandeln, als ob sie bereits am 31. Oktober 1918 in den österreichischen Staats- oder Staatseisenbahndienst übernommen worden wären. Werden solche Angestellte nachträglich befördert, so kann die Beförderung von der zuständigen Zentralstelle mit Rückwirkung auf einen früheren Tag ausgestattet werden.

(2) Die nach Absatz (1) entfallenden Bezüge sind vom Ersten des der Einstellung der systemmäßigen Bezüge durch den anderen Nachfolgestaat nächstfolgenden Monats angefangen anzuweisen. Auf eine Nachzahlung auf die nach Absatz (1) sich ergebenden Bezüge haben die übernommenen Angestellten nur für die Zeit ihrer tatsächlichen Verwendung im Staats(Staatseisenbahn)dienst Anspruch. Inwieweit eine Einrechnung der seit diesem Zeitpunkt erhaltenen Bezüge zu erfolgen hat, wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

(3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten sinngemäß auch bei der Aufnahme solcher bosnisch-hercegovinischer Landesangestellter in den österreichischen Staatsdienst; sofern ihrer Aufnahme

der Mangel einer Fachprüfung (Richteramtsprüfung) entgegensteht, kann dieses Erfordernis vom zuständigen Staatsamt nachgesehen werden.

§ 2.

(1) Die im § 1 bezeichneten Angestellten sind verpflichtet, sich im Bedarfsfalle dauernd in jedem Dienstzweige des eigenen oder fremden Ressorts verwenden zu lassen.

(2) Diese Bestimmung findet auf Richter keine Anwendung.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, wird die Staatsregierung betraut.

Begründung.

Die außerhalb des deutschösterreichischen Staatsgebietes tätig gewesenen ehemaligen österreichischen Staatsangestellten deutscher Nationalität wurden aus Anlaß des Umsturzes von den Nachfolgestaaten vielfach zum Verlassen des öffentlichen Dienstes gezwungen.

Die Mehrzahl derselben ist unter Hinweis auf ihre Volkszugehörigkeit um die Aufnahme in den Dienst des deutschösterreichischen Staates bittlich geworden.

Mit Rücksicht auf die Ungeklärtheit der staatsrechtlichen Lage hat der Kabinettsrat mit dem Beschluß vom 23. November 1918 (Abschnitt III) vorbehaltlich der endgültigen Regelung vorläufig die Verfügung getroffen, daß solche Angestellte über ihr Ansuchen durch das zuständige Staatsamt auch vor Klärung ihres staatsbürgerlichen Verhältnisses im österreichischen Staatsdienste verwendet werden dürfen und daß solchen Angestellten, insoweit sie von keiner Seite öffentliche Dienstbezüge erhalten, vorschußweise gegen Abrechnung Beihilfen im vollen Ausmaße der bisherigen Bezüge zu gewähren sind.

Die Anwendbarkeit dieser Beschlüsse wurde in der Folge mit gewissen Einschränkungen auch auf die im bosnisch-herzegovinischen Verwaltungsdienste und Landesbahndienste gestandenen Angestellten deutscher Nationalität ausgedehnt.

Die seit Jahresfrist anhaltende Ungewißheit der endgültigen Regelung ihres Dienstverhältnisses, der Staatsbürgerschaft, des Heimatrechtes samt den daran geknüpften, mitunter schwerwiegenden Folgen für sie und ihre Familien hat unter den vertriebenen Angestellten, die der Mehrzahl nach dem österreichischen Staate bereits tatsächlich Dienste leisten, begreiflicherweise eine gewisse Beunruhigung und Erregung ausgelöst.

Auch in einer Reihe von Anfragen an die Regierung aus dem Schoße der Nationalversammlung ist die Dringlichkeit einer Regelung der Flüchtlingsfrage im Sinne der endgültigen Übernahme dieser Angestellten in den Dienst der Republik Österreich betont worden.

Die Staatsregierung hat daher den Staatsämtern die Ermächtigung erteilt, nunmehr nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse der einzelnen Ressorts und unter Beobachtung der hiefür aufgestellten Richtlinien mit der Übernahme solcher Angestellter in den österreichischen Staatsdienst vorzugehen.

Da die für Österreich geltenden dienstrechtlichen Vorschriften auf die zu übernehmenden vertriebenen Angestellten in der Übergangszeit nicht anwendbar waren, soll § 1 des Gesetzentwurfes vor allem feststellen, daß bei den wirklich übernommenen Angestellten eine Unterbrechung ihrer Dienstzeit nicht stattgefunden hat, was in der Frage des Dienstranges, Vorrückung in höhere Bezüge und Anrechnung der Dienstzeit für die Pensionsbemessung von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Solche Angestellte sind demnach so zu behandeln, als ob sie bereits am 31. Oktober 1918 im Dienste der deutschösterreichischen Republik gestanden wären; sie werden daher beispielsweise auch in jenen Fällen nachträglich in höhere Rangklassen befördert werden können, in welchen österreichische Angestellte in der Zwischenzeit auf Grund ihrer Gesamtdienstzeit solcher Beförderungen teilhaftig wurden (Beförderungen über den systemisierten Stand).

Um eine solche Beförderung diesem Grundsatz entsprechend mit rückwirkender Kraft ausstatten zu können, sieht § 1 in Nachbildung einer gleichartigen Bestimmung des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 407, betreffend die Kriegsteilnehmer, die Ermächtigung der zuständigen Zentralstellen vor, den im einzelnen Falle billigen Ausgleich zu treffen.

Eine besondere Bestimmung mußte hinsichtlich der bosnisch-herzegovinischen Landesbediensteten aufgenommen werden, da diese Angestellten bisher einem anderen Dienstrechte unterlagen und für sie andere Vorschriften hinsichtlich der Fachkenntnisse bestanden.

Da die Übernahme vertriebener Angestellter nur nach Maßgabe des Bedarfes erfolgen kann und ein solcher nicht in allen Ressorts und Dienstzweigen gleichmäßig und gleichzeitig gegeben sein wird, ist es, um die Übernahmsaktion auf alle im österreichischen Staatsdienste in Verwendung stehenden Bediensteten dieser Kategorien ausdehnen zu können, notwendig, im § 2 die nach den geltenden dienstrechtlichen Vorschriften nur als vorübergehende Maßnahme gedachte Verwendung eines Angestellten in einem anderen Dienstzweige oder Ressort als dauernd zulässig zu erklären.

Staatsdruckerei. 521720

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Übernahme von Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die zu Zwecken der österreichischen Wehrmacht verwendeten Offiziere und Aspiranten für den Justizdienst, die in einer Gemeinde des der Republik Österreich durch den Staatsvertrag von St. Germain zugesprochenen Gebietes heimatberechtigt sind, und von denen eine längere ersprießliche Dienstleistung im Justizdienste zu erwarten ist, sind mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden, in den Zivilstaatsdienst zu übernehmen.

§ 2.

(1) Die Übernahme in den Zivilstaatsdienst erfolgt durch die Ernennung zum Richter der Rangsklasse, in der der übernommene Justizoffizier am 1. Jänner 1920 gestanden ist.

(2) Eine Herabminderung der Bezüge tritt durch die Übernahme eines Justizoffiziers in den Zivilstaatsdienst nicht ein.

(3) Der Dienstrang und die für den Anfall der Erhöhungen und die Zeitbeförderung anrechenbare Rangsklassenzeit wird durch § 6 geregelt.

(4) Oberleutnantauditore und Aspiranten sind zu Auskultanten zu ernennen. Sie behalten die Bezüge ihrer Rangsklasse als Adjutum.

§ 3.

(1) Justizoffiziere und Aspiranten, deren Militärrichteramtsprüfung sich nicht auf die zivilrechtlichen Fächer erstreckt hat, sind verpflichtet, innerhalb fünf Jahren nach der Übernahme in den richterlichen Dienst eine Ergänzungsprüfung aus diesen Fächern abzulegen und treten mit dem Ablauf dieses Zeitraumes in den Ruhestand, wenn sie die Prüfung nicht mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Ablegung der Prüfung sind durch Vollzugsanweisung zu treffen.

§ 4.

Nach dreijähriger Verwendung kann den ehemaligen Justizoffizieren, die mindestens zwölf Jahre im militärischen Justizdienste zugebracht haben, auf Vorschlag des Personalsenates des Gerichtshofes, zu dessen Sprengel sie als Richter gehören, vom Staatssekretär für Justiz die Ergänzungsprüfung (§ 3) nachgesehen werden.

§ 5.

Bis zur Ablegung der Ergänzungsprüfung (§ 3) oder ihrer Nachsicht (§ 4) dürfen die unter § 3 bezeichneten ehemaligen Justizoffiziere das Richteramt nur in Strafsachen ausüben. Es ist ihnen aber zur praktischen Betätigung auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege Gelegenheit zu geben.

§ 6.

(1) Den übernommenen Justizoffizieren können, um den besonderen Verhältnissen im Richterstande Rechnung zu tragen, vom Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen unter Bedachtnahme auf die Rang- und Vorrückungsverhältnisse der bereits angestellten Zivilrichter (Auskultanten) bestimmte Zeiträume für die Erhöhungen des Grundgehalts und für die Zeitbeförderung angerechnet werden.

(2) Ebenso können aus gleichen Rücksichten für die Festsetzung des Dienstranges bestimmte Zeiträume angerechnet werden. Die Anrechnung dieser Zeiträume und die sich daraus ergebende Festsetzung des Dienstranges steht dem Staatssekretär für Justiz zu.

(3) Die Anrechnung der Zeiträume im Sinne der Absätze 1 und 2 erfolgt auf Grund der gutächtlichen Vorschläge einer vom Staatssekretär für Justiz zu berufenden Kommission, die aus einem Beamten des Staatsamtes für Justiz als Vorsitzenden, zwei Zivilrichtern und zwei in den Zivildienst übernommenen Justizoffizieren besteht. Wenigstens ein Mitglied der Kommission soll dem Kreise der Zivil-

richter jenes Oberlandesgerichtssprengels angehören, in dem die Einreihung der Justizoffiziere zu geschehen hat. Den aus einem außerhalb Wiens gelegenen Dienstort beigezogenen Mitgliedern gebührt die normalmäßige Reisecentschädigung.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Aspiranten sinngemäß anzuwenden.

§ 7.

(1) Der etwaige Ausfall an Bezügen, den einzelne Justizoffiziere durch die Einreihung (§ 6) erleiden, ist durch eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Personalzulage auszugleichen. Diese wird nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge eingezogen.

(2) Der Anspruch auf allfällige höhere Bezüge erwächst mit dem Tage der Übernahme.

§ 8.

(1) Anläßlich der Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit können auch sonstige Angestellte der Militärjustizbehörden (Militärgefangenhäuser) in den Ziviljustizdienst übernommen werden.

(2) Auf diese finden die Bestimmungen des § 2, Absatz 1 und 2 sinngemäß Anwendung. Auch diesen Angestellten können für die Erhöhungen des Grundgehalts und für die Zeitbeförderung bestimmte Zeiträume angerechnet werden. Das Ausmaß dieser Zeiträume darf jedoch in keinem Falle die für die Zeitbeförderung vorgesehenen gesetzlichen Fristen erreichen.

(3) Diese Angestellten haben sich jedoch vor der Übernahme den vorgeschriebenen Fachprüfungen zu unterziehen.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird der Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Heereswesen und Finanzen betraut.

Begründung.

Nach dem gleichzeitig eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden, sollen die Aufgaben, die bisher von den Militärgerichten zu erfüllen waren, im Frieden auf die bürgerlichen Gerichte übertragen werden. Durch die Aufhebung der Militärgerichte verlieren die Offiziere für den Justizdienst und die anderen Angestellten der Militärjustizbehörden ihr bisheriges Amt. Es ist selbstverständlich, daß der Staat für sie sorgen muß, daß er aber auch weiterhin ihre Dienste in Anspruch nehmen kann. Die bestehenden Verhältnisse lassen wohl nur eine Lösung der Frage zu, wie diese Gruppe von Staatsangestellten in Zukunft zu verwenden ist.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind infolge der ungeheuer angewachsenen Kriminalität überlastet und nicht mehr imstande, die Strafsachen mit der notwendigen Raschheit durchzuführen. Ihre Arbeitslast soll jetzt durch Ausdehnung der Strafgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte auf die aktiven Heeresangehörigen noch vermehrt werden. Es liegt daher nahe, die Justizoffiziere, soweit sie für Zwecke der Heeresverwaltung entbehrlich werden, in den Ziviljustizdienst zu übernehmen.

Die Ziviljustiz gewinnt dadurch ein Personal, daß die zur Beurteilung militärischer Straffälle nötigen Vorschriften schon beherrscht und außerdem mit den militärischen Einrichtungen und dem militärischen Dienstbetriebe vertraut ist. Deswegen verfügt § 1 die Übernahme der für Zwecke der österreichischen Wehrmacht verwendeten Justizoffiziere (Aspiranten), die in einer Gemeinde des der Republik Österreich durch den Staatsvertrag von St. Germain zugesprochenen Gebietes heimatberechtigt sind, und eine längere entsprechende Dienstleistung im Justizdienste verbürgen, in den Dienst der Zivilgerichte. Die Übernahme wurde auf dem Zeitpunkte abgestellt, in dem die Militärgerichtsbarkeit den Zivilgerichten zufällt. Sie erfolgt durch Ernennung der Justizoffiziere zu Richtern der Rangklasse, in der sie bisher als Justizoffiziere gestanden sind. (§ 2.)

Der Gesetzentwurf scheidet die übernommenen Justizoffiziere, je nachdem, ob sich ihre Militärrichteramtsprüfung auch auf die Zivilrechtsfächer erstreckt hat oder nicht, in zwei Klassen. Das Richteramt wird bei jenen Offizieren ein volles sein, welche die Militärrichteramtsprüfung nach den älteren Vorschriften (Erlaß des Kriegsministeriums vom 17. März 1881, Präs. 1139 — Organische Bestimmungen für Auditoriat, A 51 a) abgelegt haben, denn die nach diesen Vorschriften abgelegte Militärrichteramtsprüfung erstreckte sich auch auf das bürgerliche Recht; auch waren durch diese Vorschriften die Justizoffiziere vor Ablegung der Prüfung zu einer bestimmten Gerichtspraxis in bürgerlichen Rechtssachen bei einem Zivilgericht verpflichtet. Anders verhält es sich jedoch mit den Justizoffizieren (Aspiranten), die nach Vorschriften aus jüngerer Zeit (aus dem Jahre 1906 und 1910, Normalverordnungsblatt für das Heer vom Jahre 1906, 13. Stück, und 1910, 24. Stück) die Militärrichteramtsprüfung abgelegt haben, da sich diese Prüfung auf Gegenstände des bürgerlichen Rechtes nicht mehr erstreckt hat. Solche zu Zivilrichtern ernannte Justizoffiziere sollen daher (§ 5 des Entwurfes) zwar berechtigt sein, das Richteramt in Strafsachen auszuüben, müssen sich jedoch binnen einer nicht überschreitbaren Frist von fünf Jahren (§ 3) einer Ergänzungsprüfung aus den Fächern des Zivilrechtes unterziehen. Durch diese Bestimmung soll dem gesetzlichen Erfordernisse der Richteramtsprüfung (§ 4 GOG.) zur Erlangung der Befähigung als Richter volle Rechnung getragen werden. Sie bietet auch die sachliche Gewähr, daß sich die jüngeren Justizoffiziere mit dem bürgerlichen Rechte vertraut machen und dient damit auch dem persönlichen Interesse dieser Richter. Sie liefen sonst Gefahr, als Richter minderer Güte betrachtet und durch geringere Verwendung in ihrem Fortkommen geschädigt zu werden. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Ergänzungsprüfung werden durch Vollzugsanweisung zu erlassen sein (§ 3). Durch die Anordnung, daß nicht voll geprüfte Richter bis zur Ablegung der Ergänzungsprüfung Gelegenheit

bekommen, in den Fächern der streitigen und außerstreitigen Gerichtsbarkeit verwendet zu werden (§ 5), sorgt der Entwurf auch für ihre entsprechende Ausbildung. Ein besonderes Entgegenkommen zeigt das Gesetz (§ 4) den älteren Justizoffizieren. Es ermächtigt den Staatssekretär für Justiz, sie von der Ablegung der Ergänzungsprüfung zu befreien, wenn nach dreijähriger Verwendung, gerechnet vom Tage ihrer Ernennung zu Zivilrichtern, der Personalsenat des Gerichtshofes, in dessen Sprengel sie angestellt sind, die Befreiung von der Prüfung beantragt.

Zu den Richtern, welche die Ergänzungsprüfung (§ 3) abzulegen haben, zählen auch die Oberleutnantauditore und die Aspiranten. Denn die Militärrichteramtsprüfung, die sie nach den jüngeren Vorschriften abgelegt haben, umfaßt nicht mehr Gegenstände des bürgerlichen Rechts. Sie werden, entsprechend ihrem Dienstalter vorläufig zu Auskultanten ernannt werden (§ 2/4) und erlangen nach Ablegung der Ergänzungsprüfung die Befähigung, zu Richtern der IX. Rangklasse ernannt zu werden.

Wird die Ergänzungsprüfung nicht innerhalb fünf Jahren nach Übernahme in den zivilgerichtlichen Dienst mit Erfolg abgelegt oder nachgesehen, so ist der ehemalige Justizoffizier in den Ruhestand zu versetzen. Diese gesetzliche Nötigung beruht auf der Wichtigkeit der Richteramtsprüfung für den gerichtlichen Dienst, weil nur der Besitz einer alle Zweige der Zivil- und Strafgesetzgebung umfassenden Prüfung die Eignung und Verwendbarkeit des Richters verbürgt.

Die Justizverwaltung wird es sich angelegen sein lassen, nicht allein der Ausbildung jener Justizoffiziere, die (mangels der Ergänzungsprüfung) vorläufig auf das Strafrichteramt oder auf die Ernennung zu Auskultanten beschränkt bleiben, ihre Aufmerksamkeit zu widmen, sie wird auch Vorkehrungen treffen, daß die anderen ehemaligen Justizoffiziere, denen die formale Befähigung für das volle Richteramt sofort zuerkannt wurde, durch zweckentsprechende Einrichtungen (Kurse, Vorträge u. dgl.) in die Art der Behandlung der bei den Zivilgerichten vorkommenden Geschäfte eingeführt werden. Es soll ihnen auch die Gelegenheit verschafft werden, ihre rechtswissenschaftliche Ausbildung insbesondere in jenen Rechtsgebieten zu befestigen und zu vervollständigen, die ihnen nach ihrer bisherigen Tätigkeit seltener offen standen.

Es ist selbstverständlich, daß die übernommenen Justizoffiziere, wenn sie die erforderliche Eignung besitzen, auch für den staatsanwaltschaftlichen Dienst in Betracht kommen werden. Doch wird im Hinblick auf die Wichtigkeit des staatsanwaltschaftlichen Dienstes vorzusorgen sein, daß ihre Ernennung zu Staatsanwälten nicht unmittelbar, sondern nach einer Probezeit erfolge.

Eine Ergänzug zu den Bestimmungen des § 2 (Übernahme mindestens in der militärischen Rangklasse) bilden die Anordnungen des § 6. Sie haben die Bestimmung, eine Benachteiligung der bereits angestellten Zivilrichter (Auskultanten) durch die Einreihung der Justizoffiziere (Aspiranten) zu verhindern. Die Justizoffiziere sollen nach ihrem Dienstalter (Gesamtdienstzeit) keinen höheren Rang als die bereits angestellten Zivilrichter in gleicher Lage erhalten.

Der Staatssekretär für Justiz wird deshalb ermächtigt, auf Grund des gutächtlichen Vorschlages einer paritätisch zusammengesetzten Kommission die bereits angestellten Zivilrichter und die Justizoffiziere von nahezu gleicher Dienstzeit, bei Vorhandensein sonstiger ähnlicher Vorbedingungen, in ihrem Range, in ihrer Anwartschaft auf Zeitbeförderung, sowie in ihrer anrechenbaren Rangsklassenzeit einander so nahe zu bringen, daß Benachteiligungen der einen Gruppe gegenüber der anderen Gruppe in der Vorrückung verhindert werden. Die Bestimmung des § 7 soll einer etwaigen materiellen Schädigung der Justizoffiziere aus Anlaß der Einreihung (§ 6) vorbeugen.

Insoweit ein Bedarf vorhanden ist, wird auch die Übernahme der übrigen Angestellten der Militärjustizbehörden (Anstalten) in den Zivildienst gestattet (§ 8). Ihre Übernahme ist aber von dem Nachweise der Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfung abhängig; die Möglichkeit der Ablegung wird ihnen durch vorläufige Zuteilung zu den Zivilgerichten zu bieten sein.

Österreichische Staatsdruckerei. 521920

Vorlage der Staatsregierung.

Zuschrift

des

Staatssekretärs für Finanzen

vom

13. April 1920, Z. 23053/20, an die Konstituierende Nationalversammlung.

Staatsamt für Finanzen. Wien, 13. April 1920.

23053/20.

Übernahme von Staatsgarantien in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1920.

An die Konstituierende Nationalversammlung.

Im Sinne des § 2, Absatz 2, des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 608, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 hat der Staatssekretär für Finanzen über alle getroffenen Maßnahmen, betreffend Kreditoperationen, Prolongierung oder Umwandlung von Staatsschulden, Übernahme von Garantien periodisch, mindestens vierteljährig der Nationalversammlung in Sammelreferaten zu berichten.

Im Nachhange zu meinem für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1919 erstatteten Berichte vom 10. Februar 1920, Z. 73853 ex 1919 (701 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung), berichte ich nunmehr, daß die Finanzverwaltung in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1920 nachstehende Garantien, hinsichtlich deren Einzelheiten auf die Beilagen I bis IV Bezug genommen wird, übernommen hat:

1. Haftung für die Verbindlichkeiten der österreichischen Erdölstelle (Beilage I).
2. Ausfallhaftung für drei von der Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet in Klagenfurt gewährte Darlehen (Beilage II).
3. Staatsgarantie für die gewerbliche Kriegskredithilfe in Salzburg und Steiermark (Beilage III).
4. Staatsgarantie für einen Kredit der Einkaufsstelle der Gemeinschafts- und Kriegsküchen für Wien und Niederösterreich zum Einkaufe von Lebensmitteln (Beilage IV).

Gemäß der in der 44. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 5. Dezember 1919 angenommenen Entschließung werde ich das Ergebnis der Prüfung der Bilanzaufstellungen jener Institutionen, für deren Errichtung oder Betriebsführung die Garantie der Finanzverwaltung besteht, dem Finanz- und Budgetausschusse zur Kenntnis bringen, sobald diese Institutionen die von ihnen bereits abverlangten Bilanzaufstellungen dem Staatsamte für Finanzen vorgelegt haben werden.

Der Bericht über Kreditoperationen, Prolongierung oder Umwandlung von Staatsschulden (§ 2, Absatz 1, des eingangs berufenen Gesetzes) wird gleichzeitig abgesondert erstattet.

Der Staatssekretär:

Dr. Reisch m. p.

Beilage I.

Ad Z. 23053/20.

Haftung für die Verbindlichkeiten der Erdölstelle.

Mit der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 29. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 65, wurde die „Deutschösterreichische Erdölstelle" mit dem Sitz in Wien errichtet. Ihr Zweck ist die Versorgung Österreichs mit Erdölerzeugnissen, Kerzen und Benzol, sowie die Verteilung dieser Waren. Die erforderlichen Geldmittel werden der Erdölstelle vom Staate beigestellt, der auch für ihre Verbindlichkeiten haftet (§ 3 der Vollzugsanweisung). Die Erdölstelle hat halbjährig dem Staatsamte für Kriegs- und Übergangswirtschaft — nunmehr dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten — den Rechnungsabschluß und den Tätigkeitsbericht zu erstatten. Etwaige Gebarungsüberschüsse fallen dem Staatsschatze zu.

Im besonderen wurde bisher die Staatsgarantie in folgenden Fällen übernommen:

1. Für die bei zwei Wiener Banken von der Erdölstelle in Anspruch genommenen Kredite von zusammen 20 Millionen Kronen zur Beschaffung von Petroleum aus Polen im Wege des Warenverkehrsbureaus;

2. für Schäden an Schiffsmaterial anläßlich einer von der Erdölstelle mit der Donaudampf-Schiffahrtsgesellschaft getroffenen Tankmiet- und Remorkagevereinbarung zwecks Einfuhr von Mineralölprodukten aus Rumänien;

3. für Akkreditive, die für die Erdölstelle von zwei Wiener Banken an die „Polska Kasa Pozyczkowa" in Warschau anläßlich des Ankaufes von Rohöl in Polen ausgestellt wurden.

Beilage II.

Ad Z. 23053/20.

Ausfallsgarantie für einige von der Kriegskreditanstalt in Klagenfurt gewährte Darlehen.

Die Kriegskreditanstalt in Klagenfurt hat unter anderem folgende Darlehen für Investitionszwecke gewährt:

a) An die Hotelbesitzerin Antonia Treffer in Krumpendorf zur Wiederinstandsetzung ihres durch Truppenbelag im Kriege beschädigten Hotels;

b) an den Maler Anton Dittrich in Klagenfurt zur Wiederbeschaffung seiner durch die Kriegsereignisse in Görz zerstörten Einrichtung;

c) an die Sektion Klagenfurt des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines zur Wiederherstellung der ihr gehörigen, durch die Kriegsereignisse beschädigten Straße und Realität im Glocknergebiete.

Soweit die genannten Darlehensbewerber für die Darlehen keine Sicherheiten bieten konnten, hat die Staatsverwaltung gegenüber der Kriegskreditanstalt in Klagenfurt die Ausfallshaftung für die oberwähnten Darlehen

ad a)	bis zu einem Betrage von	21.177 K
„ b)	„ „ „ „ „	35.000 „
„ c)	„ „ „ „ „	135.255 „
	zusammen .	191.432 K

übernommen.

Beilage III.

Ad Z. 23053/20.

Staatsgarantie für die gewerbliche Kriegskredithilfe in Salzburg und Steiermark.

Wie bereits in einem früheren Berichte (493 der Beilagen, Konstituierende Nationalversammlung Seite 10) gemeldet wurde, hat der Staat die Haftung für die in den einzelnen Ländern von Landeskommissionen geleitete gewerbliche Kriegskredithilfe für das mittelständische Gewerbe übernommen. Die Haftung bezieht sich auf 75 Prozent des Ausfalles im Falle der Uneinbringlichkeit der gewährten Darlehen und auf 75 Prozent der Zinsenzuschüsse, die wegen des Unterschiedes des Zinsfußes der Hilfsdarlehen und des Zinsfußes der für diese Hilfsdarlehen bei Kreditinstituten aufgenommenen Gelder erforderlich sind.

Bei der Durchführung der Kriegskredithilfe in Salzburg und Steiermark ergaben sich Schwierigkeiten. Die beteiligten Kreditinstitute nahm Anstoß daran, daß es an einem geeigneten Rechtssubjekte fehle, das gegenüber den Kreditinstituten als Darlehensnehmer und gegenüber den in Betracht kommenden Gewerbetreibenden als Darlehensgeber aufzutreten hat. Infolgedessen wurden die Satzungen der gewerblichen Kriegskredithilfe in Salzburg und Steiermark dahin geändert, daß Fonds für die gewerbliche Kriegskredithilfe in diesen Ländern gebildet wurden. Das Staatsamt für Finanzen hat erklärt, daß die seinerzeitigen Haftungserklärungen für die gewerbliche Kriegskredithilfe in Salzburg und Steiermark nunmehr für diese Fonds gelten.

Beilage IV.

Ad Z. 23053/20.

Staatsgarantie für einen Kredit der Einkaufsstelle der Gemeinschafts- und Kriegsküchen für Wien und Niederösterreich.

Die Einkaufsstelle des Zentralverbandes der Gemeinschafts- und Kriegsküchen für Wien und Niederösterreich benötigte zur Bezahlung von Lebensmitteln, die aus Jugoslawien eingeführt werden sollen, größere Geldmittel.

Die niederösterreichische Gewerbe- und Handelsbank in Wien hat der Einkaufsstelle einen Kredit im Höchstausmaße von 10 Millionen Kronen zum Zinsfuß von 4½ Prozent mit halbjähriger Kündigung gewährt. Die Bank kontrolliert die Gebarung der Einkaufsstelle durch die Vertretung der Bank in der Geschäftsleitung der Einkaufsstelle und durch die der Bank angeschlossene Treuhandstelle und ließ sich das Pfandrecht auf das jeweilige Warenlager der Einkaufsstelle einräumen.

Das Staatsamt für Finanzen hat für den österreichischen Staatsschatz die Haftung für einen allfälligen Ausfall bei der Rückzahlung des Kredits, der bei der Einkaufsstelle nicht hereingebracht werden könnte, bis zum Höchstbetrag von 10 Millionen Kronen übernommen.

Die Bank hat sich verpflichtet, dem Staatsamte für Finanzen sogleich zu berichten, wenn die Gebarung der Einkaufsstelle passiv werden sollte und haftet für jeden Schaden, der sich aus der Unterlassung oder Verzögerung dieser Berichterstattung ergeben sollte.

Das Staatsamt für Finanzen hat sich vorbehalten, die Ausfallhaftung gegenüber der Bank und der Einkaufsstelle mit der Wirkung zu kündigen, daß Gelder, die der Einkaufsstelle von der Bank nach dieser Kündigung zur Verfügung gestellt werden, durch die staatliche Haftung nicht mehr gedeckt sind

Österreichische Staatsdruckerei. 592020

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (753 der Beilagen), betreffend das Gesetz über das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz).

Unter allen Gesetzen, welche unsere Republik aus der ehemaligen Monarchie mitübernahm, gehört die Zollgesetzgebung bestimmt zu den reformbedürftigsten. Die Zollgesetzgebung des alten Österreich war schon längst veraltet und vielfach nicht mehr brauchbar, sie genügte weder den Ansprüchen des modernen Wirtschafts- und Verkehrslebens, noch entsprach sie den modernen Auffassungen im ganzen Zollwesen überhaupt.

Die Zollgesetzgebung beruhte im wesentlichen auf der Zoll- und Staatsmonopolordnung vom Jahre 1835, dem Zolltarifgesetze und dem Gefällsstrafgesetze; die Bestimmungen dieser Gesetze wurden aber im Laufe der Jahre immer mehr durch Verordnungen der mannigfachsten Art durchbrochen. Es war dem Eingeweihten schließlich nicht mehr leicht, festzulegen, was geltende Norm sei und was nicht; es herrschte vielfach ein chaotischer Zustand, jedenfalls war jede Systematik gründlich verloren gegangen.

Das allein war naturgemäß genügender Grund für eine Neuschöpfung auf dem Gebiete des Zollrechtes unter Berücksichtigung aller modernen Anschauungen. Die Arbeiten an dieser Neuschöpfung gehen bis in das Jahr 1887 zurück. Die innerpolitischen Verhältnisse Österreichs und das Verhältnis zu Ungarn boten immer wieder neue anscheinend unüberwindbare Schwierigkeiten. Sehr wertvolle Verhandlungen mit der deutschen Zollverwaltung über Angleichung an das deutsche Zollrecht und das deutsche Zollverfahren unterbrach der Ausbruch des großen Weltringens, dessen unglücklicher Ausgang die Fortsetzung dieser Verhandlung vorläufig unmöglich gemacht hat.

Der Friedensvertrag von Saint Germain hat Österreich neue Grenzen und Grenzgebiete gegeben und vielfache Verkehrsschwierigkeiten geschaffen. Neue Wirtschaftsnotwendigkeiten, besonders die Ausdehnung des Veredlungsverkehrs, stehen im Vordergrunde aller Forderungen. Der Abschluß neuer Handels- und Wirtschaftsverträge ist eine ebenfalls nicht verschiebbare Notwendigkeit. Diesen Notwendigkeiten in dem entsprechenden Umfange gerecht zu werden, dient das vorliegende Gesetz über Zollrecht und Zollverfahren.

Auf modernen Anschauungen basierend, dem deutschen Zollrecht und Zollverfahren, soweit es zweckdienlich war, angeglichen, enthält es das ganze Zollrecht mit dem Zollstrafrecht ohne den Zolltarif. Das Gesetz beinhaltet im allgemeinen nur Rahmenbestimmungen; sie werden ergänzt durch Vollzugsanweisungen. Auf diesem Wege soll es der Zollverwaltung möglich werden, den Bedürfnissen der Zeit und der Entwicklung jeweils leicht gerecht zu werden. Die Amts- und Verfahrensvorschriften als eine Sache der Amtsgebarung mußten somit jedenfalls ausscheiden.

Die moderne Zollrechtstheorie ist besonders niedergelegt in der Auffassung der Zollhängigkeit als einem dinglichen Rechte der Zollverwaltung an allen die Grenzen überhaupt überschreitenden Waren und der Auffassung von der Entstehung und Abstattung der Zollschuld. Der modernen Auffassung entspricht auch die Ausschaltung der rechtsbegründenden Wirkung der Warenerklärung und der Ausgestaltung des Zollverfahrens im Antragverfahren.

Neu und wertvoll ist auch die Übertragung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf das Zollrecht.

Das Gesetz zerfällt in sieben Abschnitte. Den grundlegenden Bestimmungen (§§ 1—17) und den Bestimmungen über die Zollverfassung (§§ 18—28) folgen die wichtigsten zwei Teile des Gesetzes; das sind die Abschnitte über das Zollverfahren (§§ 29—85) und die Zollschuld (§§ 86—95). Die drei letzten Abschnitte beinhalten die Bestimmungen über Rechtsmittel (§§ 96 bis 99), die Bestrafung der Zollzuwiderhandlungen (Zollstrafrecht) (§§ 100—126) und die Schlußbestimmungen (§§ 127 und 128).

Eine allgemeine Vollzugsanweisung, die unmittelbar vor ihrem Abschluß steht, soll die Anordnungen zur Durchführung des Gesetzes festlegen, soweit die Bestimmungen des Gesetzes allgemein oder im einzelnen im Rahmen des Gesetzes Bedeutung haben. Dieser allgemeinen Vollzugsanweisung sind Anlagen beigeschlossen, welche die großen in sich abgeschlossenen Gebiete des Zollverkehrs in ihrer Durchführung regeln.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit der Gesetzesvorlage eingehend befaßt. Die der Gesetzesvorlage angeschlossenen Erläuterungen gewährten genügenden Einblick in das Streben unserer Zollverwaltung, die ganze Zollgesetzgebung auf eine brauchbare, moderne Basis zu stellen.

Der Ausschuß beschloß im Verlaufe einer sehr eingehenden Aussprache eine Reihe von Abänderungen, welche aus dem angeschlossenen Gesetzestexte ersichtlich sind.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurfe mit den vom Ausschusse beschlossenen Änderungen die Zustimmung erteilen."

Wien, am 4. Juni 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Emil Schneider,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

über

das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

I. Grundlegende Vorschriften.

§ 1.

Zollgebiet, Grenzbezirk.

(1) Die Republik Österreich ist ein einheitliches, selbständiges Zollgebiet, das nach außen durch die Zollgrenze umschlossen wird.

(2) Die Zollgrenze fällt im allgemeinen mit der Grenze gegen das Ausland zusammen. Für den Lauf der Zollgrenze an Grenzgewässern können durch die Zollverwaltung Abweichungen bestimmt werden.

(3) Das Gebiet oder Gebietsteile anderer Staaten können auf Grund von Staatsverträgen oder Übereinkommen als Zollanschlüsse in das Zollgebiet einbezogen werden. Nach Erfordernis können aus dem Zollgebiete Teile als Zollausschlüsse ausgeschieden, auch durch Staatsverträge oder Übereinkommen einem fremden Zollgebiet angegliedert werden.

(4) Längs der Zollgrenze wird vom Binnenlande durch die Binnenlinie ein Gebietsstreifen (Grenzbezirk) abgegrenzt, in dem der Verkehr besonderen Beschränkungen unterliegt. Der Lauf der Binnenlinie wird durch die Zollverwaltung bestimmt.

(5) Für den kleinen Grenzverkehr des Grenzbezirkes mit dem Grenzgebiete des Nachbarstaates können nach örtlichem Bedürfnis besondere Erleichterungen durch die Zollverwaltung zugelassen werden.

Anträge des Ausschusses:

I. Grundlegende Vorschriften.

§ 1.

Zollgebiet, Grenzbezirk.

(1) Die Republik [ ] ist ein einheitliches, selbständiges Zollgebiet, das nach außen durch die Zollgrenze umschlossen wird.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 2.

Verkehr mit dem Ausland.

(1) Alle Waren dürfen im Zollgebiet eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden.

(2) Ausnahmen können durch Vollzugsanweisung für den ganzen Umfang oder einen Teil des Staatsgebiets angeordnet werden. Soweit solche Verbote oder Beschränkungen des Verkehrs nicht aus militärischen oder polizeilichen Gründen oder für Gegenstände der Staatsmonopole erlassen werden, sind sie der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie ihnen nicht zustimmt.

§ 3.

Einfuhrzölle, Ausfuhrzölle.

(1) Nach näherer Anordnung des Zolltarifs werden von der Einfuhr und Ausfuhr von Waren Abgaben in Form von Einfuhrzöllen und Ausfuhrzöllen erhoben. Der Zolltarif ist nach den durch Vollzugsanweisung festgesetzten Erläuterungen auszulegen, denen die gleiche verbindliche Kraft wie dem Tarife selbst zukommt. Waren, die weder im Zolltarif noch in den Erläuterungen aufgeführt sind, werden wie die Waren behandelt, denen sie nach Beschaffenheit, Herstellungsweise oder Verwendungszweck am nächsten stehen.

(2) Der Zoll wird auch von verbotenen Waren erhoben, wenn sie widerrechtlich oder mit besonderer Bewilligung in den freien Verkehr des Zollgebiets gelangen oder aus diesem ausgeführt werden.

§ 4.

Andere Abgaben.

(1) Inwieweit neben den Zöllen Monopolabgaben, innere Steuern und dergleichen zu erheben sind, richtet sich nach den Vorschriften des Zolltarifs, der Monopol- und Abgabengesetze.

(2) Für Waren, die aus Stoffen oder mit Zusätzen hergestellt sind, die einer inneren Abgabe unterliegen, kann, sofern es nicht durch Gesetz geschieht, durch Vollzugsanweisung die Erhebung eines entsprechenden Steuerausgleichs angeordnet werden, wenn für die Erzeugung solcher Waren im Inland nicht ein abgabefreier Bezug der Stoffe und Zusätze gestattet ist.

Anträge des Ausschusses:

§ 2.

Verkehr mit dem Ausland.

(1) Unverändert.

(2) Ausnahmen können durch Vollzugsanweisung für den ganzen Umfang oder einen Teil des Staatsgebiets angeordnet werden. Soweit solche Verbote oder Beschränkungen des Verkehrs nicht aus militärischen oder polizeilichen Gründen, **zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen** oder für Gegenstände der Staatsmonopole **angeordnet werden, können sie nur mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung erlassen werden, sind** der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie **die Aufhebung verlangt.**

§ 3.

Einfuhrzölle, Ausfuhrzölle.

Unverändert.

§ 4.

Andere Abgaben.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 5.

Vertragszölle.

(1) Die im Zolltarif festgesetzten Zölle können durch Verträge mit fremden Staaten ermäßigt oder aufgehoben werden.

(2) Die vertragsmäßigen Sätze finden auch auf die Erzeugnisse von Zollausschlüssen sowie auf die Erzeugnisse meistbegünstigter Staaten Anwendung, sofern nicht anderweitige Vereinbarungen entgegenstehen.

§ 6.

Vergeltungszölle.

(1) Durch Vollzugsanweisung können zollpflichtige Erzeugnisse oder Herkünfte von Ländern, die österreichische Schiffe oder Waren oder die Schiffe oder Waren eines Zollanschlusses in irgendeiner Weise ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten, zur Vergeltung Zöllen bis zum dreifachen Betrage des allgemeinen Zolles oder Wertzöllen bis zum vollen Werte, zollfreie Waren einem besonderen Zolle bis zum vollen Wert unterworfen werden.

(2) Werden österreichische Schiffe oder Waren oder die Schiffe oder Waren eines Zollanschlusses in einem fremden Land unbilligen Zöllen oder Abfertigungsbestimmungen unterworfen, so können durch Vollzugsanweisung für Schiffe oder Waren dieses Landes Zölle oder Abfertigungsbestimmungen ähnlicher Art angeordnet werden.

(3) Die Vollzugsanweisungen sind der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie ihnen nicht zustimmt.

§ 7.

Zollfreier Warenverkehr.

(1) Nach näherer Bestimmung durch Vollzugsanweisung kommen für eine Zollerhebung nicht in Betracht:

a) Amtserfordernisse, wie Amtsschilder, Flaggen, Wappen, Amtsstempel und Amtsdrucksachen der im Zollgebiete befindlichen diplomatischen Vertretungen und Konsularämter fremder Staaten;

b) Amtserfordernisse im Verkehr zwischen österreichischen Staatsbehörden innerhalb und außerhalb des Zollgebiets;

Anträge des Ausschusses:

§ 5.

Vertragszölle.

Unverändert.

§ 6.

Vergeltungsmaßnahmen.

Absatz 1 entfällt.

(1) Werden österreichische Schiffe oder Waren oder die Schiffe oder Waren eines Zollanschlusses in einem fremden Land unbilligen Zöllen oder Abfertigungsbestimmungen unterworfen, so können durch Vollzugsanweisung für Schiffe oder Waren dieses Landes Zölle oder Abfertigungsbestimmungen ähnlicher Art angeordnet werden.

(2) Die Vollzugsanweisungen können nur mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung erlassen werden, sind der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie die Aufhebung verlangt.

§ 7.

Zollfreier Warenverkehr.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
c) Gegenstände von Verhandlungen öffentlicher Behörden, ferner Akten, Urkunden, Briefe;	
d) Geschenke fremder Staatsoberhäupter, Ehrenpreise, Denkmünzen und Erinnerungszeichen von Ausstellungen u. dgl.;	
e) Gegenstände von Staatsmonopolen und die zu ihrer Herstellung erforderlichen Rohstoffe und Erzeugnisse beim Bezuge durch die Monopolverwaltung;	
f) Ausrüstungsgegenstände und Kriegsgerät aller Art im Verkehre mit Truppen oder Anstalten der bewaffneten Macht außerhalb des Zollgebiets;	
g) Zahlungsmittel;	
h) Gegenstände der Kunst, Wissenschaft und des Gewerbefleißes, die für öffentliche Sammlungen wissenschaftlicher oder gemeinnütziger Anstalten bestimmt sind, nicht für den Handel eingehende wissenschaftliche Präparate, ferner Werke der in fremden Staaten sich aufhaltenden österreichischen Künstler;	
i) Baubedarf, Betriebsmittel und sonstiger Dienstbedarf für die inländischen Anschlußstrecken und Anschlußstationen ausländischer Eisenbahnen;	
k) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht grenzdurchschnittener, vom Inland aus bewirtschafteter Liegenschaften;	
l) der Fang österreichischer Fischer, sowie die daraus gewonnenen Erzeugnisse;	
m) Muster und Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, mit Ausnahme von Monopol- und Verzehrungsgegenständen;	
n) Gegenstände, die Reisende, Angestellte öffentlicher Verkehrsanstalten, Fuhrleute, Schiffer und Luftschiffer zu ihrem persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes während der Reise mit sich führen oder die ihnen zu diesem Zwecke voraus- oder nachgesandt werden, Nahrungs- und Genußmittel, sowie Arzneien zum Reiseverbrauch, Monopolgegenstände jedoch nur in einer durch Vollzugsanweisung festzusetzenden beschränkten Menge;	
o) als Beförderungsmittel eingehende Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge einschließlich der Einrichtungs- und Ersatzstücke, sowie der Betriebsmittel, ferner sonstige Beförderungsmittel, Reit-, Zug- und Lasttiere samt Geschirr und Decken sowie dem mitgeführten Futter, wenn es sich zweifellos nicht um eine Einbringung für die Dauer	

Vorlage der Staatsregierung:

oder um eine sonst zum Zwecke der Zollumgehung unternommene Fahrt handelt;

p) Umschließungen und Verpackungsmittel, nachdem sie nachweislich zur Ausfuhr von Waren gedient haben;

q) gebrauchtes Übersiedlungsgut der Anziehenden zur eigenen Benutzung;

r) Ausstattungsgut, Braut- oder Hochzeitsgeschenke, mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, für weibliche Angehörige fremder Staaten oder längere Zeit im Zollausland wohnhaft gewesene weibliche Angehörige des Zollgebiets, die infolge ihrer Verehelichung mit einer im Zollgebiete wohnhaften Person dahin übersiedeln;

s) gebrauchtes Erbschaftsgut;

t) Lebensmittel, Kleidungsstücke, Hausrat und andere Waren, die den durch Feuer, Überschwemmung oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse Geschädigten als Geschenk zur eigenen Benutzung, zum Aufbau, zur Einrichtung ihrer Baulichkeiten oder für ihren Wirtschaftsbetrieb zukommen;

u) gebrauchte Waren, die für mittellose Personen als Geschenk zum eigenen Gebrauch eingehen;

v) Särge mit Leichen, Urnen mit der Asche verbrannter Leichen nebst den zugehörigen Kränzen und ähnlichen Gegenständen zur Ausschmückung der Särge, Urnen und ihrer Beförderungsmittel; nachweislich von im Ausland wohnhaften Personen für Trauerzwecke gewidmete Blumenspenden; Gegenstände zur Ausstattung und Ausschmückung von Gräbern fremder Krieger.

(2) Die vorstehenden Anordnungen können für Staaten, die nicht Gegenrecht üben, sowie, wenn sie zur Umgehung des Zolles ausgenützt werden, durch Vollzugsanweisung aufgehoben oder eingeschränkt werden.

(3) Die Zollbehandlung von Waren für den unmittelbaren Gebrauch fremder Staatsoberhäupter während eines vorübergehenden Aufenthalts im Inland sowie beglaubigter diplomatischer Personen wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

(4) Ebenso kann durch Vollzugsanweisung im öffentlichen Interesse auch in weiteren Arten von Fällen, in denen nicht zum Handel bestimmte Waren eingeführt oder ausgeführt werden, von der Zollerhebung abgesehen werden.

Anträge des Ausschusses:

Vorlage der Staatsregierung:

§ 8.

Erlaubnisscheinverkehr.

(1) Einfuhrzollpflichtige Waren können mit der Auflage einer bestimmten Verwendung oder Verarbeitung in zollamtlich beaufsichtigten Betrieben gegen Erlaubnisschein entweder ohne Zollentrichtung oder zollermäßigt bezogen werden.

(2) Soweit Erlaubnisscheinverkehre nicht im Zolltarife vorgesehen sind, kann ihre Zulassung durch Vollzugsanweisung erfolgen, wenn der Wettbewerb eines Erwerbszweigs nachweisbar nur dadurch ermöglicht werden kann, daß die erforderlichen Rohstoffe oder Halbwaren ganz oder teilweise vom Zolle befreit werden. Solche Zulassungen sind der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie ihnen nicht zustimmt.

§ 9.

Rückwarenverkehr.

(1) Waren, die nicht im Vormerkverkehr (§ 44) oder im Zwischenauslandsverkehr (§ 67) in das Zollausland oder in Freihäfen (§ 76) ausgeführt worden sind, werden durch ihren Austritt zu ausländischen Waren.

(2) Von der Erhebung des Einfuhrzolles kann bei Waren abgesehen werden, die auf Grund eines Veräußerungs- oder Kommissionsgeschäfts versandt wurden und unverändert wieder eingehen, weil das Geschäft nicht zur Ausführung gelangt oder rückgängig gemacht worden ist, desgleichen von der Erhebung des Ausfuhrzolles bei Waren, die nach der Ausgangsverzollung unter den vorerwähnten Voraussetzungen entweder im Zollgebiete belassen oder wieder eingeführt werden mußten (inländische Rückwaren).

(3) Für verzollte Waren, die nachträglich die Bestimmung zur Wiederausfuhr erhalten, kann bei Zutreffen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen der Einfuhrzoll, für aus dem Zollausland stammende ausfuhrzollpflichtige Waren bei gleichen Voraussetzungen der Ausfuhrzoll erlassen werden (ausländische Rückwaren).

§ 10.

Zollvergütung.

(1) Durch Vollzugsanweisung kann bestimmt werden, daß unter gewissen Voraussetzungen bei der Ausfuhr von Waren — auch abgesehen vom

Anträge des Ausschusses:

§ 8.

Erlaubnisscheinverkehr.

(1) Unverändert.

(2) Soweit Erlaubnisscheinverkehre nicht im Zolltarife vorgesehen sind, kann ihre Zulassung durch Vollzugsanweisung erfolgen, wenn der Wettbewerb eines Erwerbszweigs nachweisbar nur dadurch ermöglicht werden kann, daß die erforderlichen Rohstoffe oder Halbwaren ganz oder teilweise vom Zolle befreit werden. Solche Zulassungen **können nur mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung erfolgen,** sind der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie **die Aufhebung verlangt.**

§ 9.

Rückwarenverkehr.

Unverändert.

§ 10.

Zollvergütung.

(1) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Rückwarenverkehr (§ 9) — der Zoll für eine entsprechende Menge verzollter Waren vergütet oder die zollfreie Einfuhr einer entsprechenden Menge fremder Waren zugelassen wird; die Vergünstigung kann auch in einer teilweisen Vergütung bestehen.

(2) Die Vollzugsanweisungen sind der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie ihnen nicht zustimmt.

§ 11.

Maßgebender Zeitpunkt für die Anwendung des Zolltarifs.

(1) Nach welchen Vorschriften der Zoll im Falle einer Änderung des Zolltarifs oder der Erläuterungen (§ 3) zu bemessen ist, bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, in dem die Verzollung, Freischreibung (§§ 40, 42) oder die Abfertigung auf Vormerkschein (§ 47) einer dem Zollamt gestellten Ware beantragt wird, bei Abfertigung auf Vormerkrechnung (§ 47) nach dem Zeitpunkt, in dem die Ware aus dem zugelassenen Lagerraum entnommen worden ist.

(2) Bei Waren, die der Verzollung entzogen worden sind, ist der Zeitpunkt, in dem sie zur Verzollung hätten gestellt werden müssen, oder, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, der Zeitpunkt der Entdeckung maßgebend.

§ 12.

Maßgebender Zustand der Ware.

(1) Der Zollbetrag bemißt sich, soweit nicht durch Gesetz oder Vollzugsanweisung etwas anderes angeordnet ist, nach Menge, Art und Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Übertritts über die Zollgrenze oder des Eintritts aus einem Freihafen (§ 76).

(2) Abgenutzte oder beschädigte Waren sind wie neue oder unbeschädigte, verdorbene wie unverdorbene zu behandeln. Es bleiben indes Waren zollfrei, die unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden oder die im gebundenen Verkehr (§§ 48 ff.) untergehen. Für Waren, die im gebundenen Verkehr infolge natürlicher Einflüsse ihre tarifmäßige Art oder Beschaffenheit oder ihr Gewicht ändern, kann die Anwendung derjenigen Zollbehandlung verlangt werden, der sie in diesem Zustand unterliegen. Für Waren, die unter Zollaufsicht von Unreinigkeiten befreit, getrocknet, zerschlagen, eingeschmolzen und dergleichen werden,

Anträge des Ausschusses:

(2) Die Vollzugsanweisungen **können nur mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung erlassen werden,** sind der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie **die Aufhebung verlangt.**

§ 11.

Maßgebender Zeitpunkt für die Anwendung des Zolltarifs.

Unverändert.

§ 12.

Maßgebender Zustand der Ware.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

sowie in Fällen, in denen durch Bearbeitung ein gegenüber dem eingeführten Stoff niedriger zu verzollendes Erzeugnis gewonnen wird, kann die gleiche Begünstigung gewährt werden.

§ 13.

Tarifauskünfte.

Die Zollbehörden haben nach näherer Bestimmung durch Vollzugsanweisung verbindliche Auskünfte über die Zollbehandlung von Waren zu erteilen.

§ 14.

Verzollungsmaßstäbe.

Die Zölle werden nach den Maßstäben erhoben, die der Zolltarif vorschreibt.

§ 15.

Verzollung nach Gewicht.

(1) Soweit Verzollung nach Gewicht Platz greift, wird nach Anordnung des Zolltarifs das Rohgewicht, das Reingewicht oder das Eigengewicht zugrunde gelegt. Das Gewicht wird, wenn durch Gesetz oder Vollzugsanweisung nichts anderes angeordnet ist, durch Verwiegung festgestellt.

(2) Unter Rohgewicht wird das Gewicht der Ware samt den äußeren, zur Sicherung während der Beförderung und den inneren, für die Aufbewahrung dienenden Umschließungen verstanden. Das Gewicht der äußeren Umschließungen wird Tara genannt. Unter Reingewicht ist das Gewicht der Ware nach Abzug der Tara, unter Eigengewicht das Gewicht der Ware ohne jegliche Umschließung zu verstehen.

(3) Soweit der Zolltarif nichts anderes vorschreibt oder soweit nicht durch Vollzugsanweisung für minderbelegte Waren abweichende Bestimmungen getroffen werden, wird der Gewichtszoll vom Reingewicht erhoben. Für die Ermittlung des Reingewichts kann durch Vollzugsanweisung ein Abzug vom Rohgewicht an Stelle der tatsächlichen Verwiegung zugelassen werden (rechnungsmäßiges Reingewicht). Bei Ermittlung des Reingewichts tropfbar flüssiger oder gasförmiger Waren wird das Gewicht der unmittelbaren äußeren Umschließung nicht in Abzug gebracht.

(4) Für unverpackte oder in nicht handelsübliche Umschließungen verpackte Waren, für die Verzollung nach dem Rohgewichte vorgeschrieben ist, sowie für tropfbar flüssige oder gasförmige Waren, die in Kesselwagen, Tankschiffen und dergleichen eingehen,

Anträge des Ausschusses:

§ 13.

Tarifauskünfte.

Unverändert.

§ 14.

Verzollungsmaßstäbe.

Unverändert.

§ 15.

Verzollung nach Gewicht.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

kann durch Vollzugsanweisung ein Zuschlag zum Eigengewichte festgesetzt werden (Tarazuschlag).

(5) Für handelsübliche äußere Umschließungen von nicht nach dem Rohgewichte zu verzollenden Waren wird kein Zoll erhoben; für nicht handelsübliche kann Verzollung nach ihrer eigenen Beschaffenheit angeordnet werden.

(6) Inwieweit bei Reingewichtsverzollungen das Gewicht innerer Umschließungen zur Ware zu rechnen ist oder solche Umschließungen nach ihrer Beschaffenheit besonders zu verzollen sind, wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

§ 16.

Verzollung nach anderen Maßstäben.

(1) Bei Verzollung nach dem Wert gilt als Wert der Ware der Preis, den eine Ware von gleicher Art und Beschaffenheit ohne Einrechnung des Zolles im Zollgebiet erzielen würde. Durch Vollzugsanweisung können Durchschnittswerte festgesetzt werden.

(2) Die Vorschriften des § 15, Absatz 5 und 6 finden auf Umschließungen von Waren, die nach anderen Verzollungsmaßstäben als dem Gewichte zollpflichtig oder die zollfrei sind, entsprechende Anwendung.

§ 17.

Kosten und Gebühren.

Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß die im Zollverfahren auflaufenden besonderen Kosten zu erstatten, Gebühren für Amtshandlungen außerhalb des Amtsplatzes oder der Amtsstunden (§ 19), sowie für amtliche Begleitung, Abwage, Bewachung der Ware, Handleistungen beim Zollverfahren und dergleichen zu entrichten sind.

II. Zollverfassung.

§ 18.

Zollverwaltung.

(1) An der Spitze der Zollverwaltung steht das Staatsamt für Finanzen als oberste Zollbehörde; ihm sind die Zolloberämter als obere Zollbehörden für den Bereich der einzelnen Länder, ferner die Zollämter und die Zollwache untergeordnet.

Anträge des Ausschusses:

§ 16.

Verzollung nach anderen Maßstäben.

Unverändert.

§ 17.

Kosten und Gebühren.

Unverändert.

II. Zollverfassung.

§ 18.

Zollverwaltung.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
(2) Die obere und oberste Zollbehörde kann die Beachtung der Anordnungen, die sie auf Grund dieses Gesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen trifft, durch Androhung wiederholter, im einzelnen Falle bis zu 600 K steigender Geldstrafen erzwingen und nötigenfalls außerdem die Anordnung auf Kosten des Verpflichteten ausführen lassen. Die Einziehung der Geldstrafen und Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren; eine Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist ausgeschlossen.	
§ 19.	§ 19.
Zollämter.	Zollämter.
(1) Die Zollämter liegen entweder an der Zollgrenze (Grenzzollämter) oder im Innern des Zollgebiets (Innerlandszollämter). Grenzzollämter dürfen mit Zustimmung des fremden Staates auch außerhalb der Zollgrenze errichtet werden.	Unverändert.
(2) Wenn sich die Grenzzollämter nicht unmittelbar an der Zollgrenze befinden, können nach Bedarf Zollposten mit oder ohne Verzollungsbefugnis an der Zollgrenze errichtet werden.	
(3) Der für jedes Zollamt und jeden Zollposten zur Vornahme der Zollamtshandlungen bestimmte Raum bildet den Amtsplatz.	
(4) Die Benennung der Zollämter, ihre Befugnisse und ihre Amtsstunden werden öffentlich kundgemacht. Dringende Amtshandlungen sind auch außerhalb der Amtsstunden vorzunehmen.	
(5) Durch die Zollverwaltung kann angeordnet werden, daß Waren, deren Beschau mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, nur bei bestimmten Zollämtern abgefertigt werden dürfen, sofern der Verfügungsberechtigte (§ 32) nicht bereit ist, den Zoll nach dem höchsten in Betracht kommenden Satze zu entrichten.	
§ 20.	§ 20.
Zollwache.	Zollwache.
(1) Die Zollwache ist befugt, in Ausübung ihres Überwachungsdienstes im Grenzbezirk Grundstücke jeder Art mit Ausnahme von Wohngebäuden und mit solchen in unmittelbarer Verbindung stehenden geschlossenen oder eingefriedeten Räumen zu betreten.	(1) Unverändert.
(2) Sie ist ferner befugt, im Grenzbezirk Personen anzuhalten und wenn der Verdacht besteht, daß sie Waren unter der Kleidung verborgen haben, körperlich zu durchsuchen, Behältnisse, Straßenfahrzeuge und Flußschiffe zu untersuchen, Waren zu besichtigen, über die Beachtung der Zollvorschriften	(2) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Auskünfte zu verlangen sowie Zoll-, Fracht- und sonstige Papiere einzusehen. Ist die Ausübung dieser Befugnis an Ort und Stelle nicht tunlich, so hat sie beim nächsten Zollamt, bei der nächsten Polizeibehörde oder sonst geeigneten Stelle zu erfolgen. Dies gilt für körperliche Durchsuchungen auch dann, wenn es die angehaltene Person verlangt.

(3) Auf Grenzgewässern ist die Zollwache befugt, sich auf jedes Fahrzeug zu begeben, das die Zollgrenze überschritten hat, und die Vorlegung der Schiffspapiere zu verlangen.

(4) Im Binnenland stehen der Zollwache, soweit nicht zur Ausführung des § 25 unter a) von der Zollverwaltung abweichende Bestimmungen getroffen werden, die im Absatze 1 und 2 bezeichneten Befugnisse nur in Bahnhöfen, Landungsplätzen oder sonstigen Anlagen zu, in denen Waren zollamtlich abgefertigt werden.

(5) Jedermann ist verpflichtet, den von der Zollwache in Ausübung ihres Dienstes ergangenen Aufforderungen Folge zu leisten.

(6) Die Zollwache darf sich ihrer Waffen bedienen, um einen Angriff abzuwehren und Widerstand, der ihren Anordnungen entgegengesetzt wird, zu brechen; im Grenzbezirk darf sie von der Schußwaffe Gebrauch machen gegen Personen, die auf wiederholten Anruf nicht stehen bleiben oder ihrer Abführung sich durch die Flucht zu entziehen suchen.

§ 21.

Besondere Befugnisse.

(1) Die Zollbeamten, das sind die Beamten der Zollämter und der Zollwache, haben das Recht, Waren zu beschlagnahmen, um sie unter Zollaufsicht zu bringen, um die Einziehung einer im Strafverfahren verfallenen Ware zu betätigen oder um die Deckung der Zölle, der sonstigen Abgaben, der Zollstrafen und der Kosten zu sichern. (§§ 29, 90, 112 und 121). Die Zollbeamten sind ferner befugt, in Zollstrafuntersuchungen Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, zu beschlagnahmen; sie können zur Sicherung der Zollstrafen, des Zolles, der sonstigen Abgaben sowie der Kosten die bei der Betretung des Täters einer Zollzuwiderhandlung in dessen Besitz befindlichen Beförderungsmittel beschlagnahmen; die Beförderungsmittel können unentgeltlich dazu benutzt werden, um die beschlagnahmten Waren zur nächsten Amtsstelle zu führen, wo ihre Aufbewahrung tunlich ist. Die Beschlagnahme geschieht durch Besitzergreifung, oder wenn die amtliche Verwahrung unverhältnis-

Anträge des Ausschusses:

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

(6) Die Zollwache darf sich ihrer Waffen bedienen, um einen **tätlichen oder unmittelbar drohenden** Angriff abzuwehren und Widerstand, der ihren Anordnungen entgegengesetzt wird, zu brechen. Im Grenzbezirk darf sie von der Schußwaffe Gebrauch machen gegen Personen, die auf wiederholten Anruf nicht stehen bleiben oder ihrer Abführung sich durch die Flucht zu entziehen suchen, **wenn dadurch nicht andere Personen gefährdet werden.**

§ 21.

Besondere Befugnisse.

(1) **Die Angestellten der Zollverwaltung,** das sind die Beamten der Zollämter und der Zollwache, haben das Recht, Waren zu beschlagnahmen, um sie unter Zollaufsicht zu bringen, um die Einziehung einer im Strafverfahren verfallenen Ware zu betätigen oder um die Deckung der Zölle, der sonstigen Abgaben, der Zollstrafen und der Kosten zu sichern. (§§ 29, 90, 112 und 121.) **Sie** sind ferner befugt, in Zollstrafuntersuchungen Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, zu beschlagnahmen; sie können zur Sicherung der Zollstrafen, des Zolles, der sonstigen Abgaben sowie der Kosten die bei der Betretung des Täters einer Zollzuwiderhandlung in dessen Besitz befindlichen Beförderungsmittel beschlagnahmen; die Beförderungsmittel können unentgeltlich dazu benutzt werden, um die beschlagnahmten Waren zur nächsten Amtsstelle zu führen, wo ihre Aufbewahrung tunlich ist. Die Beschlagnahme geschieht durch Besitzergreifung, oder wenn die amtliche Verwahrung unverhältnismäßige

Vorlage der Staatsregierung:

mäßige Schwierigkeiten oder Kosten bereiten würde, durch das Verbot über den beschlagnahmten Gegenstand zu verfügen. Das Verbot ist an den zu richten, der den Gegenstand in Gewahrsam hat oder an dessen Vertreter.

(2) Bei der Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen sind die Zollbeamten zur vorläufigen Festnahme des Schuldigen sowie zu Durchsuchungen von Wohnungen, Wirtschafts- und Gewerberäumen befugt, wenn die Voraussetzungen eines richterlichen Haft- oder Durchsuchungsbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug ist. Im übrigen bedarf es zur Festnahme und zu Durchsuchungen eines Befehls der zur Führung von Zollstrafuntersuchungen berufenen Behörde.

(3) Die Zollämter sind befugt, zur Beitreibung von Zöllen, Abgaben, Zollstrafen und Kosten Mahnungen und Pfändungen vorzunehmen.

§ 22.

Mitwirkung der Angestellten der öffentlichen Verkehrsanstalten beim Zolldienst.

(1) Die Angestellten der Eisenbahn, der Post und der anderen öffentlichen Verkehrsanstalten haben Zollzuwiderhandlungen (§§ 100 bis 110), die ihnen bei Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis kommen, nach vorläufiger Feststellung des Tatbestandes anzuzeigen. Sie können mit Zustimmung ihrer Dienstbehörde zur Leistung von Hilfsdiensten bei der Verwaltung und Erhebung der Zölle herangezogen werden und sind dann hierfür in Pflicht zu nehmen.

(2) Angestellte öffentlicher Verkehrsanstalten, die des Schmuggels oder der Zollhinterziehung überführt wurden, sollen auf Verlangen der Zollverwaltung von der Verwendung bei der Zollabfertigung ausgeschlossen werden.

§ 23.

Mitwirkung anderer öffentlicher Behörden und Angestellten beim Zolldienst.

(1) Die Gerichte und die Behörden des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben der Zollverwaltung auf Ersuchen Beistand zu leisten. Ihre Angestellten sind verpflichtet, die Zollbeamten in Ausübung ihres Dienstes zu unterstützen.

(2) Treffen Angestellte des öffentlichen Sicherheitsdienstes jemand bei einer Zollzuwiderhandlung, so haben sie ihn anzuhalten und dem nächsten Zollamt, der nächsten Zollwache oder der nächsten Sicherheitsbehörde vorzuführen oder nach vorläufiger Feststellung des Tatbestandes Anzeige zu erstatten.

Anträge des Ausschusses:

Schwierigkeiten oder Kosten bereiten würde, durch das Verbot über den beschlagnahmten Gegenstand zu verfügen. Das Verbot ist an den zu richten, der den Gegenstand in Gewahrsam hat oder an dessen Vertreter.

(2) Bei der Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen sind die **Angestellten der Zollverwaltung** zur vorläufigen Festnahme des Schuldigen sowie zu Durchsuchungen von Wohnungen, Wirtschafts- und Gewerberäumen befugt, wenn die Voraussetzungen eines richterlichen Haft- oder Durchsuchungsbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug ist. Im übrigen bedarf es zur Festnahme und zu Durchsuchungen eines Befehls der zur Führung von Zollstrafuntersuchungen berufenen Behörde.

(3) Die Zollämter sind befugt, zur Beitreibung von Zöllen, Abgaben, Zollstrafen und Kosten Mahnungen und Pfändungen vorzunehmen.

§ 22.

Mitwirkung der Angestellten der öffentlichen Verkehrsanstalten beim Zolldienst.

(1) Unverändert.

(2) Angestellte öffentlicher Verkehrsanstalten, die des Schmuggels oder der Zollhinterziehung überführt wurden, **sind** auf Verlangen der Zollverwaltung von der Verwendung bei der Zollabfertigung **auszuschließen.**

§ 23.

Mitwirkung anderer öffentlicher Behörden und Angestellten beim Zolldienst.

(1) Die Gerichte und die Behörden des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben der Zollverwaltung auf Ersuchen Beistand zu leisten. Ihre Angestellten sind verpflichtet, die **Angestellten der Zollverwaltung** in Ausübung ihres Dienstes zu unterstützen.

(2) Treffen Angestellte des öffentlichen Sicherheitsdienstes jemand bei einer Zollzuwiderhandlung, so haben sie ihn anzuhalten und dem nächsten Zollamt, der nächsten Zollwache oder der nächsten Sicherheitsbehörde vorzuführen oder nach vorläufiger Feststellung des Tatbestandes Anzeige zu erstatten.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 24.

Verkehrsbeschränkungen im Grenzbezirk.

(1) Im Grenzbezirk dürfen Hausiergewerbe und Wanderlager nur mit besonderer, jederzeit widerruflicher Zustimmung der Zollverwaltung betrieben werden.

(2) Die Errichtung von Baulichkeiten und Einfriedungen sowie die Anlegung von Wegen in unmittelbarer Nähe der Zollgrenze, ferner die Anlegung von Fähren, Übergängen, Brücken, Landungsstegen und dergleichen an Grenzgewässern bedarf der Zustimmung der Zollverwaltung; sie kann die Beseitigung der ohne ihre Zustimmung hergestellten Anlagen anordnen.

(3) Die Zollverwaltung kann über Teile des Grenzbezirkes verschärfte Beschränkungen verhängen, wenn in diesen Landesteilen der Schmuggel in bedrohlicher Weise überhand genommen hat.

(4) Die verschärften Beschränkungen können in nachstehenden Maßnahmen bestehen, die einzeln oder vereint verfügt werden:

a) Waren, die hauptsächlich den Gegenstand des Schmuggels bilden, müssen während der Beförderung, soweit sie nicht durch öffentliche Verkehrsanstalten erfolgt, mit besonderen Bescheinigungen gedeckt sein;

b) solche Waren, insbesondere Vieh, unterliegen einer besonderen Kennzeichnung oder der Anmeldung und Abmeldung für ein amtliches Verzeichnis;

c) Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe müssen solche Waren an amtlich genehmigten, der Nachschau zugänglichen Orten aufbewahren, diese Waren durch Zollpapiere oder Bezugsurkunden gedeckt halten, über Zugang und Abgang besondere, der Einsicht der Zollverwaltung zugängliche Aufschreibungen führen und ihre Vorräte auf bestimmte Höchstmengen beschränken;

d) der Marktverkehr wird einer besonderen Überwachung unterworfen;

e) die Eröffnung einer Handelsunternehmung oder der gewerbsmäßigen Erzeugung und Verarbeitung wird für bestimmte Waren von der Zustimmung der Zollverwaltung abhängig gemacht.

(5) Die Verhängung und Aufhebung der verschärften Beschränkungen sowie die näheren Anordnungen über ihren Umfang und Vollzug sind öffentlich kundzumachen.

Anträge des Ausschusses:

§ 24.

Verkehrsbeschränkungen im Grenzbezirk.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 25.

Verkehrsbeschränkungen im Binnenland.

Im Binnenland kann die Zollverwaltung unter Beachtung der Vorschriften des § 24, Absatz 5, für Waren, die in erheblichem Maße den Gegenstand des Schmuggels bilden, ausnahmsweise anordnen, daß

a) solche Waren, wenn sie aus dem Ausland oder dem Grenzbezirk in das Binnenland übergehen, während der Beförderung bis zum Bestimmungsorte, sofern sie nicht durch öffentliche Verkehrsanstalten erfolgt, mit besonderen Bescheinigungen gedeckt sein müssen;

b) Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, die solche Waren unmittelbar aus dem Ausland beziehen, über Zugang und Abgang Buch zu führen sowie Tag und Ort der Verzollung jedesmal beim Empfange der Ware anzumerken haben.

§ 26.

Örtliche Beschränkung des Übertritts über die Zollgrenze.

(1) Waren dürfen, soweit nicht Ausnahmen auf Grund von Absatz 6 oder 7 oder § 84, Absatz 2, zugestanden sind, über die Zollgrenze nur auf Zollstraßen eingebracht oder ausgebracht werden.

(2) Zollstraßen sind:

a) die dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen für die Beförderung mit der Eisenbahn;

b) die dem allgemeinen Warenverkehre geöffneten Häfen an Grenzgewässern und ihre Einfahrten;

c) die Land- und Wasserstraßen, die als Zollstraßen bezeichnet und öffentlich kundgemacht sind.

(3) Alle anderen über die Zollgrenze führenden Wege und Wasserläufe, die Zollgrenze berührenden Häfen, Buchten, ferner Tunnel und Stollen unter der Zollgrenze sind Nebenwege. Der Verkehr auf ihnen über die Zollgrenze ist nur mit Bewilligung der Zollverwaltung gestattet.

(4) Der Weg auf der Zollstraße muß ohne Abweichung, ohne Verzögerung und ohne Änderung der Ladung zurückgelegt werden.

(5) Das Entladen und Beladen von Wasserfahrzeugen darf nur an den von der Zollverwaltung hierfür bestimmten Landungsstellen erfolgen.

Anträge des Ausschusses:

§ 25.

Verkehrsbeschränkungen im Binnenland.

Unverändert.

§ 26.

Örtliche Beschränkung des Übertritts über die Zollgrenze.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
(6) Außerhalb der Zollstraße dürfen eingebracht oder ausgebracht werden: a) die Ergebnisse des Fischfanges, die von österreichischen Fischern auf österreichischen Fahrzeugen von Grenzgewässern eingebracht werden; b) Gegenstände, die aus Anlaß von Naturereignissen oder Unfällen geborgen werden.	(6) Unverändert.
(7) Zur Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs können nach örtlichem Bedürfnis weitere Ausnahmen gestattet werden.	(7) Unverändert.
(8) Luftfahrzeuge (§§ 82, 83) dürfen die Zollgrenze nur mit besonderer Bewilligung überfliegen; die Bewilligung kann nur für den Verkehr mit Staaten erteilt werden, die Gegenrecht gewähren.	(8) Entfällt.
(9) Hat jemand wegen Naturereignissen oder höherer Gewalt von den vorstehenden Beschränkungen abweichen müssen, so hat er alsbald der nächsten Amtsstelle der Zollverwaltung Anzeige zu erstatten.	(8) Hat jemand wegen Naturereignissen oder höherer Gewalt von den vorstehenden Beschränkungen abweichen müssen, so hat er alsbald der nächsten Amtsstelle der Zollverwaltung Anzeige zu erstatten.
§ 27. Zeitliche Beschränkung des Übertritts über die Zollgrenze.	§ 27. Zeitliche Beschränkung des Übertritts über die Zollgrenze.
(1) Der Übertritt über die Zollgrenze ist für Waren im regelmäßigen Verkehr öffentlicher Verkehrsanstalten sowie für Reisende bei Tag und Nacht gestattet.	Unverändert.
(2) Im übrigen muß der Zeitpunkt des Übertritts über die Zollgrenze mit Waren so gewählt werden, daß das Grenzzollamt früh nicht vor Beginn, abends noch vor Schluß der Amtsstunden erreicht werden kann.	
(3) Wo es das Verkehrsbedürfnis erfordert, kann die Zollverwaltung Ausnahmen bewilligen.	
§ 28. Besondere Zollaufsicht aus Anlaß von Zollbegünstigungen.	§ 28. Besondere Zollaufsicht aus Anlaß von Zollbegünstigungen.
(1) Wer eine Zollbegünstigung genießt, kann unter besondere Zollaufsicht gestellt werden.	(1) Unverändert.
(2) Diese Aufsicht umfaßt insbesondere das Recht der Zollbeamten, nach Erfordernis Lager- und Betriebsräume während der Betriebszeit ohne weitere Förmlichkeit zu betreten, darin zu verweilen, in die nach Anordnung der Zollverwaltung zu führenden besonderen Geschäftsaufschreibungen Einsicht zu nehmen, die vorhandenen Warenvorräte zu erheben und Auskünfte über sie zu verlangen.	(2) Diese Aufsicht umfaßt insbesondere das Recht der **Angestellten der Zollverwaltung**, nach Erfordernis Lager- und Betriebsräume während der Betriebszeit ohne weitere Förmlichkeit zu betreten, darin zu verweilen, in die nach Anordnung der Zollverwaltung zu führenden besonderen Geschäftsaufschreibungen Einsicht zu nehmen, die vorhandenen Warenvorräte zu erheben und Auskünfte über sie zu verlangen.

Vorlage der Staatsregierung:

(3) Die Gewährung einer Zollbegünstigung kann von der Vereinbarung einer Vertragsstrafe abhängig gemacht werden. Die Zollverwaltung hat zu entscheiden, ob und in welcher Höhe die vereinbarte Strafe verfallen ist. Der Betrag ist im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen; eine Umwandlung in Freiheitsstrafen ist ausgeschlossen.

III. Zollverfahren.

1. Allgemeines.

§ 29.

Zollhängigkeit.

(1) Jede Ware wird mit dem Eintritt über die Zollgrenze zollhängig und unterliegt dem Zollverfahren.

(2) Die Zollverwaltung kann zollhängige Waren ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter unter Zollaufsicht nehmen, zurückbehalten oder mit Beschlag belegen.

(3) Die Zollverwaltung ist, abgesehen von Fällen eines gerichtlichen Strafverfahrens, in keinem Falle zur Herausgabe einer zollhängigen Ware verpflichtet.

(4) Die Zollhängigkeit erlischt mit der Verabfolgung der Ware zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr oder mit ihrem Wiederaustritt über die Zollgrenze.

§ 30.

Stellungspflicht.

(1) Jede über die Zollgrenze eingehende oder zum Austritt über die Zollgrenze bestimmte Ware muß einem Grenzzollamt gestellt werden. Zur Stellung ist verpflichtet, wer die Ware im Gewahrsam hat.

(2) Bei einem etwaigen Zollposten (§ 19) ist unaufgefordert anzuhalten; die die Ladung betreffenden Papiere sind vorzulegen.

(3) Der Zollposten bestimmt, ob amtliche Begleitung oder amtlicher Verschluß einzutreten hat oder in welcher anderen Weise die unveränderte Zuführung der Ladung zum Grenzzollamte sicherzustellen ist.

(4) Soweit es nicht schon durch dieses Gesetz geschieht, kann die Zollverwaltung Ausnahmen von der Verpflichtung zur Stellung der Ware überhaupt oder beim Grenzzollamt oder Zollposten bewilligen.

Anträge des Ausschusses:

(3) Unverändert.

III. Zollverfahren.

1. Allgemeines.

§ 29.

Zollhängigkeit.

Unverändert.

§ 30.

Stellungspflicht.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 31.

Stammerklärungen.

(1) Im Frachtverkehre muß der Absender für die Einfuhr und die Durchfuhr den Frachtpapieren Stammerklärungen, im Postverkehre Zollinhaltserklärungen beifügen.

(2) Die Stammerklärungen und Zollinhaltserklärungen haben genaue Angaben über Versender und Empfänger, Erzeugungsland und Herkunftsland, Anzahl der Packstücke, Verpackung, Menge und Art der Waren nach ihrer besonderen handelsüblichen Bezeichnung zu enthalten; sie sind vom Versender zu unterzeichnen.

(3) Durch Vollzugsanweisung können Erleichterungen zugelassen und über die äußeren Erfordernisse Bestimmungen getroffen werden.

§ 32.

Abfertigungsanträge Verfügungsberechtigter.

Welche Art des Zollverfahrens (§§ 40 ff.) stattfinden soll, hat der Verfügungsberechtigte in der Warenerklärung (§ 33) zu beantragen. Als Verfügungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes wird angesehen, wer die Ware in Gewahrsam hat oder wer den mit Zahlungsbestätigung versehenen Frachtbrief, das Konnossement, den Ladeschein, den Niederlageschein (§ 49) oder eine rechtsverbindliche Abtretungsurkunde vorweist.

§ 33.

Warenerklärung.

(1) Die Warenerklärung hat der Verfügungsberechtigte schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der für die Abfertigung erforderlichen Belege, Bewilligungen und dergleichen abzugeben.

(2) In welchen Fällen mündliche Erklärung genügt und Zollabfertigung nach Beschaubefund eintritt, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt, soweit es nicht im Gesetze (§§ 40, 68, 85) festgesetzt ist.

(3) Wird eine vorschriftsmäßige Warenerklärung nicht beigebracht oder ist das Zollamt nicht befugt, die Ware dem beantragten Zollverfahren zu unterziehen, so ist die Ware in das öffentliche Zollager aufzunehmen. Zollämter ohne öffentliche Zollager sind berechtigt, die Zurückschaffung der Ware in das Ausland zu fordern oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten in amtliche Ver-

Anträge des Ausschusses:

§ 31.

Stammerklärungen.

Unverändert.

§ 32.

Abfertigungsanträge Verfügungsberechtigter.

Unverändert.

§ 33.

Warenerklärung.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

wahrung zu nehmen oder sonst auf geeignete Weise vorzusorgen, daß mit ihr keine Veränderung vorgenommen werden kann.

§ 34.

Erfordernisse der schriftlichen Warenerklärung.

(1) Die schriftliche Warenerklärung hat außer dem in § 32 bezeichneten Antrag zu enthalten:

a) Namen und Wohnort des Versenders und des Empfängers;

b) Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummern der Packstücke;

c) Menge (Gewicht, Maß, Stückzahl) nach den Maßstäben des Zolltarifs;

d) Art und Beschaffenheit der Waren; sie müssen nach Sprachgebrauch oder Handelsübung so genau bezeichnet werden, daß alle für die Zollbehandlung maßgebenden, nicht ohne weiteres erkennbaren Merkmale entnommen werden können.

Bei verpackten Waren ist Menge und Art der Waren für jedes Packstück und jedes Behältnis gesondert anzugeben;

e) bei Waren, die einem Wertzoll unterliegen, den Wert der Ware, soweit vom Verfügungsberechtigten nicht Verzollung nach dem Durchschnittswert (§ 16) verlangt wird;

f) das Erzeugungsland der Ware;

g) das Herkunftsland der Ware;

h) bei der Abfertigung zur Ausfuhr das Bestimmungsland der Ware;

i) die Unterschrift des Verfügungsberechtigten.

(2) Die Angaben über Erzeugungs-, Herkunfts- und Bestimmungsland sind auf Erfordern glaubhaft zu machen.

(3) Soweit es nicht schon durch dieses Gesetz geschieht, können durch Vollzugsanweisung einzelne der in Absatz 1 geforderten Angaben erlassen werden.

(4) Die äußeren Erfordernisse der schriftlichen Warenerklärung werden durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 35.

Erfordernisse der mündlichen Warenerklärung.

Bei der mündlichen Warenerklärung muß der in § 32 bezeichnete Antrag gestellt und das Zollamt in die Lage versetzt werden, entweder aus bei-

Anträge des Ausschusses:

§ 34.

Erfordernisse der schriftlichen Warenerklärung.

Unverändert.

§ 35.

Erfordernisse der mündlichen Warenerklärung.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

gebrachten Begleitpapieren oder aus Angaben des Verfügungsberechtigten zu entnehmen:

a) Namen und Wohnort des Versenders und des Empfängers;
b) bei verpackten Waren Anzahl und Gattung der Packstücke;
c) Art der Waren nach Sprachgebrauch;
d) Herkunftsland, bei der Abfertigung zur Ausfuhr das Bestimmungsland.

§ 36.

Hilfsmittel zur Warenerklärung.

Dem Verfügungsberechtigten ist gestattet, vor Abgabe der Warenerklärung die Ausmittlung des Gewichts, des Maßes, der Stückzahl, der Art und der Beschaffenheit der Waren unter amtlicher Aufsicht vorzunehmen und sich hierzu der zollamtlichen Wagen, Gewichte, Maße und der vorhandenen sonstigen zollamtlichen Vorrichtungen und Geräte unentgeltlich zu bedienen, wenn es ohne Störung des Zolldienstes geschehen kann. Der Verfügungsberechtigte haftet für Beschädigung und Verlust der benutzten Gegenstände.

§ 37.

Zollamtliche Beschau.

(1) Auf Grund der Warenerklärung erfolgt die zollamtliche Beschau, die entweder nur als äußere oder auch als innere Beschau vorzunehmen ist.

(2) Die äußere Beschau umfaßt die Ermittlung des Rohgewichts (§ 15) oder der Stückzahl, bei verpackten Waren auch die Ermittlung der Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummern der Packstücke. Erforderlichenfalls hat auch die Besichtigung des Beförderungsmittels, namentlich auf das Vorhandensein geheimer Behältnisse sowie die Prüfung des amtlichen Verschlusses stattzufinden.

(3) Die innere Beschau besteht in der Feststellung der Menge, der Art und der Beschaffenheit der Ware nach den Benennungen und Maßstäben des Zolltarifs.

(4) Sowohl bei der äußeren wie bei der inneren Beschau kann sich das Zollamt, namentlich beim Vorliegen einer schriftlichen Warenerklärung, auf ohne Einfluß des Verfügungsberechtigten ausgewählte Stichproben beschränken, wenn aus ihnen mit genügender Sicherheit auf die für das Zollverfahren maßgebenden Merkmale der ganzen Sendung geschlossen werden kann.

Anträge des Ausschusses:

§ 36.

Hilfsmittel zur Warenerklärung.

Unverändert.

§ 37.

Zollamtliche Beschau.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 38.

Hilfeleistung beim Zollverfahren.

(1) Der Verfügungsberechtigte hat die Ware zur Abfertigung in einem solchen Zustand darzulegen, daß die Beschau vorgenommen werden kann; insbesondere hat er die erforderlichen Handleistungen nach amtlicher Anweisung auf eigene Kosten und Gefahr zu besorgen. Die Eröffnung eines Packstückes durch das Zollamt findet nur statt, wenn der Verfügungsberechtigte darauf anträgt oder der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt.

(2) Wenn die Verrichtung der Handleistungen amtlich bestellten Hilfskräften vorbehalten ist, hat sich der Verfügungsberechtigte ausschließlich ihrer Dienste gegen Entrichtung der durch die Zollverwaltung festzusetzenden Gebühren zu bedienen.

§ 39.

Zollamtliche Bestätigung.

(1) Nach Abschluß der Abfertigung wird eine amtliche Bestätigung ausgefertigt, die den Beweis über die gepflogene Amtshandlung sowie zutreffendenfalls über die Zahlung, Stundung oder Sicherstellung des Zolles bildet.

(2) Vor Aushändigung dieser Bestätigung dürfen Waren nur mit besonderer Bewilligung vom Amtsplatz weggebracht werden.

2. Arten des Zollverfahrens.

A. Verzollung oder Freischreibung zum freien Verkehr.

§ 40.

Einfuhr.

(1) Die Überführung einer Ware in den freien Verkehr erfolgt auf Grund der Verzollung oder Freischreibung. Bei der Einfuhr von Waren, deren Art und Beschaffenheit ohne weiteres ersichtlich ist, genügt mündliche Warenerklärung.

(2) Die Feststellung des Zollbetrags oder die Freischreibung erfolgt auf Grund der äußeren und inneren Beschau.

§ 41.

Wertermittlung.

(1) Für die Verzollung nach dem erklärten Wert ist schriftliche Warenerklärung erforderlich, soweit nicht durch dieses Gesetz (§§ 68, 85) oder durch Voll-

Anträge des Ausschusses:

§ 38.

Hilfeleistung beim Zollverfahren.

Unverändert.

§ 39.

Zollamtliche Bestätigung.

Unverändert.

2. Arten des Zollverfahrens.

A. Verzollung oder Freischreibung zum freien Verkehr.

§ 40.

Einfuhr.

Unverändert.

§ 41.

Wertermittlung.

(1) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

zugsanweisung Ausnahmen zugelassen werden. Das Zollamt kann die Vorlegung der Preisrechnung und der Rechnung über Fracht-, Versicherungs- und sonstige bis zur Abfertigung aufgelaufene Kosten verlangen.

(2) Hält das Zollamt den erklärten Wert für zu niedrig, so hat es entweder den von ihm für angemessen erachteten Wert festzusetzen oder die Schätzung herbeizuführen. Im ersteren Falle steht dem Verfügungsberechtigten frei, binnen 30 Tagen seinerseits die Schätzung zu verlangen.

(3) Die Schätzung hat durch ein Schiedsgericht zu erfolgen. Sowohl das Zollamt als der Verfügungsberechtigte ernennt je einen Schiedsrichter; hat der Verfügungsberechtigte von seinem Ernennungsrecht innerhalb drei Tagen nach Empfang der Eröffnung keinen Gebrauch gemacht, so geht das Recht zur Ernennung des zweiten Schiedsrichters auf das Zollamt über. Wenn die beiden Schiedsrichter sich über den Wert nicht einigen, so wählen sie einen dritten Schiedsrichter als Obmann; können sie sich über die Wahl nicht einigen, so wird der Obmann auf Antrag des Zollamtes vom Vorsitzenden der für den Abfertigungsort zuständigen Handels- und Gewerbekammer ernannt; der Spruch des Schiedsgerichts erfolgt nach Mehrheitsbeschluß. Den Schiedsrichtern ist Ersatz ihrer baren Auslagen und Vergütung für Zeitaufwand und Mühewaltung zu gewähren; die Beträge werden durch die Zollverwaltung festgesetzt.

(4) Die durch Schiedsspruch getroffene Entscheidung ist endgültig und für die Verzollung maßgebend.

(5) Das Zollamt kann bis zur Entscheidung die Ware in Verwahrung behalten.

(6) Lautet die Entscheidung auf mehr als Hundertzehn vom Hundert des erklärten Wertes, so hat der Verfügungsberechtigte die Kosten des Verfahrens zu erstatten.

(7) Für geeignete Warengattungen können nach näherer Bestimmung durch Vollzugsanweisung besondere Bewertungsämter eingerichtet werden.

§ 42.

Ausfuhr.

(1) Ausfuhrzollpflichtige Waren sind auf Grund mündlicher Erklärung, Waren, deren Austritt zu erweisen ist, wenn durch Vollzugsanweisung nicht

Anträge des Ausschusses:

(2) Unverändert.

(3) Die Schätzung hat durch ein Schiedsgericht zu erfolgen. Sowohl das Zollamt als der Verfügungsberechtigte ernennt je einen Schiedsrichter; hat der Verfügungsberechtigte von seinem Ernennungsrecht innerhalb drei Tagen nach Empfang der Eröffnung keinen Gebrauch gemacht, so geht das Recht zur Ernennung des zweiten Schiedsrichters auf das Zollamt über. Wenn die beiden Schiedsrichter sich über den Wert nicht einigen, so wählen sie einen dritten Schiedsrichter als Obmann; können sie sich über die Wahl nicht einigen, so wird der Obmann auf Antrag des Zollamtes vom Vorsitzenden der für den Abfertigungsort zuständigen **Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie** ernannt; der Spruch des Schiedsgerichts erfolgt nach Mehrheitsbeschluß. Den Schiedsrichtern ist Ersatz ihrer baren Auslagen und Vergütung für Zeitaufwand und Mühewaltung zu gewähren; die Beträge werden durch die Zollverwaltung festgesetzt.

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

(6) Lautet die Entscheidung in Fällen, in denen die Schätzung vom Verfügungsberechtigten verlangt wurde, auf mehr als Hundertzehn, wenn sie vom Zollamt herbeigeführt wurde, auf mehr als Hundertzwanzig vom Hundert des erklärten Wertes, so hat der Verfügungsberechtigte die Kosten des Verfahrens zu erstatten.

(7) Unverändert.

§ 42.

Ausfuhr.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Ausnahmen zugelassen werden, auf Grund schriftlicher Erklärung, andere Ausfuhrwaren auf Grund mündlicher Erklärung, zutreffendenfalls auf Grund der Frachtpapiere abzufertigen.

(2) Ausfuhrzollpflichtige, sowie Waren, deren Austritt zu erweisen ist, müssen der äußeren und inneren Beschau unterzogen werden. Bei anderen Ausfuhrwaren kann die Beschau unterbleiben, wenn kein Verdacht einer Zollzuwiderhandlung obwaltet.

(3) Kann eine Ware, deren Austritt zu erweisen ist, nach ihrer Entlassung aus dem Grenzzollamte wegen eines unvorhergesehenen Hindernisses nicht über die Zollgrenze gebracht werden, so ist sie ohne Aufschub zum Zollamte zurückzuschaffen, das, wenn der Verfügungsberechtigte nicht unter Verzicht auf die Ausfuhr anderweitig über sie verfügt, nach Anordnung des § 33, Absatz 3, vorzugehen hat.

§ 43.

Straffreie Fehler der Warenerklärung.

Abweichungen der erklärten Menge von der amtlich ermittelten um nicht mehr als zehn vom Hundert sowie Abweichungen des erklärten Wertes vom amtlich ermittelten um nicht mehr als zwanzig vom Hundert sind nicht zum Gegenstand eines Strafverfahrens zu machen, wenn kein Verdacht einer Zollhinterziehung vorliegt.

B. Vormerkverkehr.

§ 44.

Allgemeine Vorschriften.

(1) Sollen ausländische Waren außerhalb des gebundenen Verkehrs (§§ 48 bis 66) mit dem Vorbehalte späterer Wiederausfuhr vorläufig ohne Zollentrichtung an den Verfügungsberechtigten verabfolgt werden, oder sollen Waren des freien Verkehrs außer dem Falle des Zwischenauslandverkehrs (§ 67) aus dem Zollgebiet ausgeführt werden, um nach zeitweiligem Verbleib im Zollausland zollfrei wieder eingeführt zu werden, so müssen sie zollamtlich vorgemerkt werden.

(2) Die Vormerkung erfolgt durch Abfertigung auf Vormerkschein oder auf Vormerkrechnung.

(3) Die Zulassung des Vormerkverkehrs kann Staaten gegenüber, die nicht Gegenrecht gewähren, verweigert werden.

Anträge des Ausschusses:

§ 43.

Straffreie Fehler der Warenerklärung.

Unverändert.

B. Vormerkverkehr.

§ 44.

Allgemeine Vorschriften.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 45.

Fälle des Vormerkverkehrs.

(1) In der Einfuhr und in der Ausfuhr können im Vormerkverkehr abgefertigt werden:

a) Waren zum ungewissen Verkauf;

b) Muster von Handelsreisenden;

c) Waren zu vorübergehender Benutzung, zu Versuchszwecken, zu Schaustellungen und Wettbewerben, zur Erprobung und zur Nachbildung;

d) Weide- und Arbeitsvieh;

e) Waren zur Ausbesserung;

f) Waren zur Veredlung.

(2) Durch Vollzugsanweisung kann auch in anderen Fällen Abfertigung im Vormerkverkehr zugelassen werden.

§ 46.

Zulassung des Vormerkverkehrs.

(1) Für welche Waren und zu welchen näheren Zwecken ein Vormerkverkehr grundsätzlich zugelassen und unter welchen Bedingungen oder Beschränkungen die Ausübungsbewilligung erteilt werden kann, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

(2) Der Ausbesserungsverkehr und der Veredlungsverkehr können in der Ausfuhr nur ausnahmsweise zugelassen werden, insbesondere wenn die in Betracht kommende Arbeit im Zollgebiete gar nicht, nicht in genügendem Umfang oder nicht in gleicher Güte bewirkt werden kann, oder wenn es sich um die Vornahme von Versuchen zur Erprobung von neuen Verfahren oder Mustern handelt.

§ 47.

Vormerkschein und Vormerkrechnung.

(1) Soll dasselbe Stück wieder ausgeführt oder wieder eingeführt werden, so findet Abfertigung auf Vormerkschein statt.

(2) Wenn nicht bestimmte Stücke, sondern nach Gewicht, Maß oder Zahl bestimmte Mengen wieder ausgeführt oder wieder eingeführt werden sollen, so erfolgt Abfertigung auf Vormerkrechnung.

Anträge des Ausschusses:

§ 45.

Fälle des Vormerkverkehrs.

Unverändert.

§ 46.

Zulassung des Vormerkverkehrs.

Unverändert.

§ 47.

Vormerkschein und Vormerkrechnung.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

C. Gebundener Verkehr.

a) Zollager.

§ 48.

Begriff.

In Zollagern können Waren zu dem Zwecke gelagert werden, um später in den freien Verkehr gesetzt, vorgemerkt, angewiesen oder wieder ausgeführt zu werden. Die Zollager stehen unter zollamtlichem Verschluß und sind entweder öffentliche Zollager oder Zolleigenlager.

§ 49.

Öffentliche Zollager.

(1) Öffentliche Zollager können am Sitze von Zollämtern vom Staat oder mit Genehmigung des Staatsamtes für Finanzen von öffentlichen Verwaltungen, von Körperschaften oder anderen Unternehmern eingerichtet werden, wenn hierfür ein allgemeines Bedürfnis besteht. Ihre Benutzung steht bei Beachtung der Lagerbedingungen jedermann frei.

(2) Wo die Lagerverwaltung nicht von der Zollverwaltung selbst besorgt wird, untersteht sie ihrer Aufsicht; sie hat deren Weisungen wegen der Einrichtung der Lagerräume und der Lagerung der Waren zu befolgen. Die Abfertigung der Ware zum oder vom Lager geschieht durch die Zollverwaltung. Sie erteilt über die Abfertigung zum Lager einen Niederlageschein. Der Vorweiser des Niederlagescheins gilt als Verfügungsberechtigter.

(3) Die Lagerverwaltung hat die Lagerräume in stand zu halten und sicher abzuschließen sowie die erforderlichen Einrichtungen für Abwendung und Bekämpfung von Feuersgefahr zu treffen. Sie haftet nur für Verluste und Schäden, die an der zum Zollager abgefertigten Ware infolge der Vernachlässigung dieser Verpflichtungen entstehen, soweit nicht das bürgerliche Recht eine weitergehende Haftung vorsieht. Die Haftung tritt mit der Aushändigung des Niederlagescheins ein.

(4) Der Lagerverwaltung steht Lagergeld nach den durch die Zollverwaltung festgesetzten Bedingungen zu. Vor Entrichtung des Lagergeldes kann die Verabfolgung der Ware nicht gefordert werden.

(5) Die Zollverwaltung ist berechtigt, die Lagerdauer im Falle von Güterandrang oder aus sonstigen triftigen Gründen zu beschränken.

(6) Die gelagerten Waren können im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden:

a) wenn sie im Falle der Beschränkung der Lagerdauer nicht rechtzeitig vom Lager entnommen werden;

Anträge des Ausschusses:

C. Gebundener Verkehr.

a) Zollager.

§ 48.

Begriff.

Unverändert.

§ 49.

Öffentliche Zollager.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
b) wenn sie in einen Zustand übergehen oder überzugehen drohen, der sie nach den Lagerbedingungen von der Aufnahme in ein öffentliches Zollager ausschließen würde; c) wenn das Lagergeld nicht rechtzeitig entrichtet wird.	
(7) Vor der Versteigerung ist der Verfügungsberechtigte, sofern nicht Gefahr im Verzuge liegt, wenn er der Zollverwaltung bekannt ist, unmittelbar, sonst durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, innerhalb angemessener Frist die Ware vom Lager zu nehmen oder im Falle c) das Lagergeld zu entrichten.	
(8) Der Versteigerungserlös fällt nach Abzug der Abgaben und Kosten an den Verfügungsberechtigten und, wenn dieser binnen Jahresfrist nicht zu ermitteln ist, an die Staatskasse. § 90, Absatz 2, über die Verwendung des Versteigerungserlöses gilt entsprechend.	
§ 50. Zolleigenlager.	§ 50. Zolleigenlager.
Zolleigenlager, das sind Zollager, die nur durch den Eigentümer des Zollagers oder durch von ihm zugelassene Verfügungsberechtigte benutzt werden dürfen, können von der Zollverwaltung zur Erleichterung des Handelsverkehrs allgemein oder für bestimmte Waren auch in Verbindung mit öffentlichen Zollagern zugelassen werden.	Unverändert.
§ 51. Aufnahme in Zollager.	§ 51. Aufnahme in Zollager.
Bei der Aufnahme in ein Zollager ist die Ware schriftlich zu erklären. Die Abfertigung kann sich auf die äußere Beschau beschränken. Die innere Beschau ist nur insoweit erforderlich, als es sich darum handelt, die Aufnahmefähigkeit der Ware nach den Lagerbedingungen festzustellen.	Unverändert.
§ 52. Behandlung auf dem Zollager.	§ 52. Behandlung auf dem Zollager.
(1) Dem Verfügungsberechtigten steht frei, die Lagergüter unter amtlicher Aufsicht auf Grund einer schriftlichen Erklärung umzupacken, zu teilen, zu reinigen, aus ihnen Muster zu entnehmen oder sie sonst einer mit dem Zwecke des Zollagers zu vereinbarenden Behandlung zu unterziehen. (2) Entnommene Muster oder Proben werden, wenn sie nicht an sich zollfrei oder für zollamtliche Zwecke bestimmt sind, besonders der Verzollung unterzogen.	Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 53.

Entnahme vom Zollager.

Der Abfertigung vom Zollager wird unbeschadet der Vorschrift des § 12, Absatz 2, die bei der Einlagerung festgestellte Menge der Ware zugrunde gelegt.

b) Anweisung.

§ 54.

Begriff und Arten der Anweisung.

(1) Sollen Waren zur Vollziehung einer Amtshandlung von einem Zollamt (Ausfertigungsamt) an ein anderes Zollamt (Empfangsamt) überwiesen werden, so hat dies durch Anweisung zu geschehen.

(2) Die Anweisung erfolgt entweder im Ansageverfahren oder im Begleitscheinverfahren. Das Begleitscheinverfahren wird in allen Fällen angewendet, für die das Ansageverfahren nicht ausdrücklich zugelassen ist.

§ 55.

Anweisung in der Einfuhr.

(1) In der Einfuhr tritt Anweisung ein, wenn Waren nicht beim Grenzzollamt zum freien Verkehr abgefertigt, vorgemerkt oder eingelagert, sondern unverzollt an ein anderes Amt zur weiteren Abfertigung abgelassen werden.

(2) Durch Vollzugsanweisung kann bestimmt werden, daß die Grenzzollämter von Amts wegen den Verfügungsberechtigten zur Stellung des Antrags auf Anweisung zu veranlassen haben.

§ 56.

Anweisung in der Ausfuhr.

Sind Waren, deren Austritt zu erweisen ist, bei einem anderen Zollamt als dem Grenzzollamt, bei dem der Austritt erfolgen soll, abgefertigt worden, so werden sie zur Überwachung und Bestätigung des Austritts an das Grenzzollamt angewiesen.

§ 57.

Anweisung in der Durchfuhr.

(1) Waren, die ohne Zwischenlagerung in Zollagern durch das Zollgebiet unmittelbar durchgeführt werden sollen, unterliegen der Anweisung in der Durchfuhr.

(2) Das Empfangsamt an der Grenze verfährt wie mit Waren, deren Austritt zu erweisen ist.

Anträge des Ausschusses:

§ 53.

Entnahme vom Zollager.

Unverändert.

b) Anweisung.

§ 54.

Begriff und Arten der Anweisung.

Unverändert.

§ 55.

Anweisung in der Einfuhr.

Unverändert.

§ 56.

Anweisung in der Ausfuhr.

Unverändert.

§ 57.

Anweisung in der Durchfuhr.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

aa) Anfageverfahren.

§ 58.

Zuläſſigkeit.

(1) Das Anfageverfahren findet nur im Verkehre der Eiſenbahnen und der zum Anfageverfahren zugelaſſenen ſonſtigen Verkehrsunternehmungen ſowie im Umſchlagverkehre zwiſchen ſolchen Verkehrsanſtalten, und zwar nur auf ihren Antrag und unter ihrer Haftung nach Erfordernis gegen Sicherheitsleiſtung ſtatt. Die Zulaſſung ſetzt voraus, daß die Beförderungsmittel mit verſchlußſicherer Einrichtung verſehen ſind.

(2) Das Anfageverfahren kann ausnahmsweiſe auch für die Verſendung mit Beförderungsmitteln ohne verſchlußſichere Einrichtung geſtattet werden.

(3) Die Anweiſung im Anfageverfahren erfolgt mit Anfageſchein.

§ 59.

Haftung der Verkehrsanſtalt.

(1) Mit der Empfangnahme des Anfageſcheins erwächſt der Verkehrsanſtalt die Verpflichtung, die Waren innerhalb beſtimmter Friſt einem zur Erledigung befugten Amt unverändert zu ſtellen, bei Nichtſtellung aber für die entgangenen Abgaben Entſchädigung zu leiſten, und zwar, falls die Art und Beſchaffenheit der Waren nicht ermittelt oder glaubwürdig dargetan werden kann, nach den höchſten in Frage kommenden Abgabeſätzen. Die Beitreibung erfolgt auf die zur Einbringung rückſtändiger öffentlicher Abgaben vorgeſchriebene Art.

(2) Die Verpflichtung zur Stellung und zur Entſchädigung im Falle der Nichtſtellung geht, wenn die Beförderung nacheinander durch mehrere Eiſenbahnen oder andere Verkehrsunternehmungen beſorgt wird, auf jede folgende Verkehrsanſtalt über. Von dieſer Verpflichtung wird die erſte Verkehrsanſtalt und jede folgende nur dann befreit, wenn ſie nachweiſt, daß ſie die Sendung ordnungsmäßig der folgenden Verkehrsanſtalt übergeben hat.

§ 60.

Verfahren beim Ausfertigungsamt.

(1) Beim Ausfertigungsamt findet in der Einfuhr und in der Durchfuhr keine Beſchau der Anfagegüter ſtatt; Ausfuhrwaren ſind der inneren Beſchau zu unterziehen.

(2) Die Anlegung des zollamtlichen Verſchluſſes iſt nur aus beſonderem Anlaß vorzunehmen. Die Verkehrsanſtalt hat die für die Anlegung des Ver-

Anträge des Ausſchuſſes:

aa) Anfageverfahren.

§ 58.

Zuläſſigkeit.

Unverändert.

§ 59.

Haftung der Verkehrsanſtalt.

Unverändert.

§ 60.

Verfahren beim Ausfertigungsamt.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

schlusses nötigen Vorrichtungen zu treffen und die Verschnürungsmittel zu besorgen, der Verschluß wird vom Zollamt zur Verfügung gestellt.

§ 61.

Verfahren beim Empfangsamt.

(1) Die Anfagegüter sind unter Übergabe des Anfagescheins einem Zollamt zur weiteren Abfertigung zu stellen.

(2) Die Abfertigung von Durchfuhr- und anderen Waren, deren Austritt zu erweisen ist, kann sich darauf beschränken, ihr Vorhandensein festzustellen und ihren Austritt über die Zollgrenze zu überwachen und zu bestätigen.

bb) Begleitscheinverfahren.

§ 62.

Verfahren beim Ausfertigungsamt.

(1) Waren, die auf Begleitschein abgefertigt werden sollen, hat der Verfügungsberechtigte (Begleitscheinnehmer) schriftlich mit dem Antrag auf Ausfertigung eines Begleitscheins zu erklären, wobei die Angabe der Art nach allgemeinen sprachgebräuchlichen Bezeichnungen ohne die im § 34 unter d) geforderten Einzelheiten genügt. Einer Angabe des Reingewichts bedarf es nicht. Die Zollverwaltung kann weitere Erleichterungen zulassen.

(2) Das Amt kann sich mit der äußeren Beschau begnügen, wenn nicht besondere Gründe für die innere Beschau vorliegen.

§ 63.

Zollamtlicher Verschluß.

(1) Die Begleitscheingüter werden unter zollamtlichen Verschluß gelegt.

(2) Von dieser Anordnung sind die auf Antrag der Eisenbahnen angewiesenen Waren allgemein, ferner offen und unverpackt geführte sowie solche Waren ausgenommen, die ihrer Natur nach die Anbringung eines Verschlusses entweder gar nicht oder nur mit Schwierigkeiten zulassen; die letztgenannten Waren sind so zu kennzeichnen oder im Beschaubefunde zu beschreiben, daß eine Vertauschung während ihrer Beförderung nicht unentdeckt bleiben kann. Auch ist kein Verschluß an innerlich beschaute Waren anzulegen, sofern auf ihre Wiederausfuhr oder ihre Aufnahme in ein Zollager verzichtet wird.

Anträge des Ausschusses:

§ 61.

Verfahren beim Empfangsamt.

Unverändert.

bb) Begleitscheinverfahren.

§ 62.

Verfahren beim Ausfertigungsamt.

Unverändert.

§ 63.

Zollamtlicher Verschluß.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Die Zollverwaltung kann weitere Ausnahmen von der Verschlußanlegung gestatten.

(3) Die Vorschrift des § 60, letzter Satz, gilt entsprechend.

§ 64.

Haftung.

(1) Mit der Empfangnahme des Begleitscheins und des Begleitscheinguts erwächst dem Begleitscheinnehmer die Verpflichtung, die im Begleitschein aufgeführten Waren innerhalb bestimmter Frist dem Empfangsamt unverändert und zutreffendenfalls mit unverletztem zollamtlichen Verschluß unter Vorlegung des Begleitscheins zu stellen, bei Nichtstellung aber für die entgangenen Abgaben Entschädigung zu leisten. § 59, Absatz 1, gilt entsprechend.

(2) Die Verpflichtung zur Stellung der Ware geht auf den Frachtführer über, dem der Begleitscheinnehmer die Ware samt Begleitschein zur Beförderung übergibt, sowie auf dessen Nachfolger. Ist der Frachtführer eine öffentliche Verkehrsanstalt, so geht auch die Entschädigungspflicht über.

§ 65.

Sicherstellung.

Für die Erfüllung der Verpflichtungen des Begleitscheinnehmers ist Sicherheit zu leisten. Von der Sicherstellung kann abgesehen werden, wenn das Begleitscheinverfahren von öffentlichen Verkehrsanstalten oder von im Zollgebiete wohnhaften bekannten und sicheren Personen beantragt ist.

§ 66.

Verfahren beim Empfangsamt.

(1) Die amtlich noch nicht geprüften Angaben des Begleitscheins können bei der Stellung der Waren beim Empfangsamt ergänzt oder berichtigt werden, wenn der amtliche Verschluß unverletzt ist und sonst keine Bedenken obwalten.

(2) Der weiteren Abfertigung wird unbeschadet der Vorschrift des § 12, Absatz 2, die im Begleitschein überwiesene Menge der Ware zugrunde gelegt.

D. Zwischenauslandsverkehr.

§ 67.

(1) Wenn Waren des freien Verkehrs aus einem Teile des Zollgebiets durch das Ausland in andere

Anträge des Ausschusses:

§ 64.

Haftung.

Unverändert.

§ 65.

Sicherstellung.

Unverändert.

§ 66.

Verfahren beim Empfangsamt.

Unverändert.

D. Zwischenauslandsverkehr.

§ 67.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Teile des Zollgebiets zollfrei ausgeführt und wiedereingeführt werden sollen, sind sie mit Zwischenschein abzufertigen.

(2) Der Zwischenauslandsverkehr ist nur über Strecken und Grenzzollämter zulässig, für die diese Abfertigung ausdrücklich gestattet ist.

(3) Für die Sicherstellung eines Ausfuhrzolls gilt § 65 entsprechend.

3. Sondervorschriften.

a) Postverkehr.

§ 68.

Einfuhr.

(1) Die Post ist verpflichtet, alle aus dem Ausland eingeführten, für das Zollgebiet bestimmten Postsendungen vor ihrer Verabfolgung an den Empfänger mit Zollinhaltserklärung einem Zollamt unverändert zu stellen, bei Nichtstellung aber für die entgangenen Abgaben Entschädigung zu leisten. § 59, Absatz 1, gilt entsprechend. Einer Vorführung beim Grenzzollamt bedarf es nicht.

(2) Wenn kein Verdacht einer einem zollamtlichen Verfahren unterliegenden Beipackung oder verbotenen Inhalts vorliegt, sind von der Stellungspflicht Briefsendungen, Pakete mit Akten, Urkunden und Schriften, endlich Sendungen mit Zahlungsmitteln befreit.

(3) Einer schriftlichen Warenerklärung bedarf es für Postsendungen nicht. Im Falle der Wertverzollung kann das Zollamt indes die Vorlegung der im § 41, Absatz 1, aufgeführten Belege verlangen.

§ 69.

Durchfuhr, Ausfuhr, Zwischenauslandsverkehr.

(1) Durchfuhrsendungen sowie Ausfuhrsendungen mit Ausnahme von ausfuhrzollpflichtigen und solchen, deren Austritt zu erweisen ist, unterliegen keiner zollamtlichen Behandlung.

(2) Für ausfuhrzollpflichtige und für Sendungen, deren Ausfuhr von einer besonderen Bewilligung abhängig ist, muß beim Aufgabepostamt der Nachweis der erfolgten Verzollung oder die Bewilligung vorgewiesen werden.

(3) Die Ausfuhr von Sendungen, deren Austritt zu erweisen ist, erfolgt ohne Stellung beim

Anträge des Ausschusses:

3. Sondervorschriften.

a) Postverkehr.

§ 68.

Einfuhr.

Unverändert.

§ 69.

Durchfuhr, Ausfuhr, Zwischenauslandsverkehr.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Grenzzollamt. Der Austritt ist nach den Postvorschriften nachzuweisen.

(4) Im Zwischenauslandsverkehr unterbleibt eine zollamtliche Behandlung.

§ 70.

Befugnisse und Haftung der Zollverwaltung.

(1) Die Zollverwaltung ist berechtigt, sich in den Amtsräumen der Post und in den Postwagen von der Erfüllung der der Post obliegenden Verpflichtungen zu überzeugen.

(2) Die Zollverwaltung haftet für Verlust oder Beschädigung der ihr gestellten und von ihr in Verwahrung genommenen Postsendungen in demselben Umfang wie die Postverwaltung.

§ 71.

Änderung der Postzollvorschriften.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes über den Postzollverkehr infolge späterer zwischenstaatlicher Vereinbarungen einer Änderung bedürfen, kann sie durch Vollzugsanweisung erfolgen.

b) Eisenbahn- und Flußschiffverkehr.

§ 72.

Verpflichtungen der Eisenbahnen und Flußschiffahrtsunternehmungen.

(1) Die Eisenbahnen und Flußschiffahrtsunternehmungen haben die zur Überwachung, Abfertigung und einstweiligen Aufbewahrung der Waren notwendigen, im Einvernehmen mit der Zollverwaltung zu bestimmenden Räume, Rampen, Lagerplätze, Anlagen und Behelfe kostenlos zu stellen und zu erhalten, zu reinigen, zu beheizen und zu beleuchten. Ferner ist die Unterkunft für die Zollbeamten der auf Eisenbahnhöfen und auf Landungsplätzen gelegenen Zollämter gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung zu stellen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern und zulassen. Für Bahnen niederer Ordnung gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften oder die Bedingungen der Konzessionsurkunde.

(2) Die zur einstweiligen Aufbewahrung und Abfertigung der unter Zollaufsicht stehenden Waren bestimmten Räume müssen sicher verschließbar sein und werden von den Verkehrsanstalten unter Verschluß gehalten. Vom zollamtlichen Mitverschluß kann abgesehen werden.

Anträge des Ausschusses:

§ 70.

Befugnisse und Haftung der Zollverwaltung.

Unverändert.

§ 71.

Änderung der Postzollvorschriften.

Unverändert.

b) Eisenbahn- und Flußschiffverkehr.

§ 72.

Verpflichtungen der Eisenbahnen und Flußschiffahrtsunternehmungen.

(1) Die Eisenbahnen und Flußschiffahrtsunternehmungen haben die zur Überwachung, Abfertigung und einstweiligen Aufbewahrung der Waren notwendigen, im Einvernehmen mit der Zollverwaltung zu bestimmenden Räume, Rampen, Lagerplätze, Anlagen und Behelfe kostenlos zu stellen und zu erhalten, zu reinigen, zu beheizen und zu beleuchten. Ferner ist die Unterkunft für die **Angestellten** der auf Eisenbahnhöfen und auf Landungsplätzen gelegenen Zollämter gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung zu stellen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern und zulassen. Für Bahnen niederer Ordnung gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften oder die Bedingungen der Konzessionsurkunde.

(2) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

(3) Die Verkehrsanstalten haben die ständig mit der unmittelbaren zollamtlichen Überwachung des Eisenbahn- und Schiffverkehrs und mit der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Zollämter betrauten Zollbeamten bei dienstlichen Fahrten innerhalb des ihrer Überwachung unterstellten Teiles der Strecke unentgeltlich zu befördern.

(4) Im Falle der Begleitung von Eisenbahnzügen und Flußschiffen hat die Verkehrsanstalt für die unentgeltliche Beförderung der Begleiter auch auf der Rückfahrt zu sorgen.

§ 73.

Befugnisse der Zollbeamten.

Die ständig mit der unmittelbaren zollamtlichen Überwachung des Eisenbahn- und Schiffverkehrs und mit der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Zollämter betrauten sowie die seitens der Zollbehörden besonders beauftragten Beamten sind befugt, sich von der Erfüllung der Verpflichtungen der Verkehrsanstalt zu überzeugen, Züge oder Schiffe während des Aufenthalts in den Anhaltestellen oder während der Fahrt zu untersuchen, Wagen, Schiffe oder Waren in Anhaltestellen so lange zurückhalten zu lassen, als es die Amtshandlung erfordert, und Züge oder Schiffe zu begleiten.

§ 74.

Einrichtung und Beladung der Fahrbetriebsmittel.

(1) Für die Beförderung zollhängiger Waren dürfen nur Eisenbahnwagen verwendet werden, die den zwischenstaatlichen Vereinbarungen über ihre zollsichere Einrichtung entsprechen.

(2) Eisenbahnwagen, Lokomotiven, Tender und Flußschiffe dürfen keine geheimen oder schwer zu entdeckenden, zur Aufnahme von Gütern geeigneten Räume enthalten.

(3) In den Eisenbahnzügen dürfen sich bei Überschreitung der Grenze, abgesehen vom Handgepäck der Reisenden, Waren anderswo als in Güter- oder Dienstwagen nicht vorfinden.

(4) Soweit zur Beförderung zollhängiger Waren die verschlußsichere Einrichtung von Flußschiffen verlangt wird, trifft die Zollverwaltung unter Berücksichtigung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen die erforderlichen Bestimmungen.

Anträge des Ausschusses:

(3) Die Verkehrsanstalten haben die ständig mit der unmittelbaren zollamtlichen Überwachung des Eisenbahn- und Schiffverkehrs und mit der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Zollämter betrauten **Angestellten der Zollverwaltung** bei dienstlichen Fahrten innerhalb des ihrer Überwachung unterstellten Teiles der Strecke unentgeltlich zu befördern.

(4) Unverändert.

§ 73.

Befugnisse der **Angestellten der Zollverwaltung.**

Unverändert.

§ 74.

Einrichtung und Beladung der Fahrbetriebsmittel.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 75.

Allgemeine Anmeldung beim Grenzzollamt.

(1) Alsbald nach der Ankunft beim Grenzzollamt ist im Eisenbahnverkehr eine Zugliste über die beladenen Wagen, im Flußschiffverkehr ein Manifest über die geladenen Waren abzugeben.

(2) Die Zugliste hat Abgangsort und Ankunftszeit des Zuges, Eigentumsmerkmal, Nummer und allgemeine Angabe des Inhalts der beladenen Wagen zu enthalten und ist vom Bevollmächtigten der Eisenbahn eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Das Manifest muß Namen, Tragfähigkeit oder Tonnengehalt, Heimathafen und Abgangsort des Schiffes, Namen und Wohnort des Schiffsführers und der Warenempfänger, Menge und Art der geladenen Waren nach handelsüblichen Maßen und Bezeichnungen übereinstimmend mit den Schiffspapieren — bei verpackten Waren, Zahl, Zeichen und Verpackungsart der Packstücke — enthalten und vom Schiffsführer eigenhändig unterschrieben sein.

(4) Durch Vollzugsanweisung können Erleichterungen und Befreiungen bewilligt werden.

c) Verkehr auf Grenzgewässern.

§ 76.

Freihäfen.

(1) In Hafenplätzen an Grenzgewässern kann das Staatsamt für Finanzen mit dem Hafen in Verbindung stehende Teile des Zollgebietes zu Freihäfen mit der Wirkung erklären, daß in ihnen Waren unabgefertigt gelöscht und geladen, sowie unbeschränkt gelagert werden dürfen und die Verbringung von Waren aus dem Zollgebiet in den Freihafen als Ausfuhr über die Zollgrenze angesehen wird. In den Freihäfen dürfen zollpflichtige ausländische Waren nur nach Verzollung und steuerpflichtige Waren nur nach Versteuerung verbraucht oder dauernd gebraucht werden.

(2) Ob und inwieweit in den Freihäfen eine Bearbeitung von Waren zulässig ist, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 77.

Allgemeine Anmeldung beim Grenzzollamt.

(1) Alsbald nach der Ankunft beim Grenzzollamt hat der Schiffer ein Manifest sowie eine Vorratsliste abzugeben.

Anträge des Ausschusses:

§ 75.

Allgemeine Anmeldung beim Grenzzollamt.

Unverändert.

c) Verkehr auf Grenzgewässern.

§ 76.

Freihäfen.

[ ] In Hafenplätzen an Grenzgewässern kann das Staatsamt für Finanzen mit dem Hafen in Verbindung stehende Teile des Zollgebietes zu Freihäfen mit der Wirkung erklären, daß in ihnen Waren unabgefertigt gelöscht und geladen, sowie unbeschränkt gelagert werden dürfen und die Verbringung von Waren aus dem Zollgebiet in den Freihafen als Ausfuhr über die Zollgrenze angesehen wird. In den Freihäfen dürfen zollpflichtige ausländische Waren nur nach Verzollung und steuerpflichtige Waren nur nach Versteuerung verbraucht oder dauernd gebraucht werden.

(Absatz 2 entfällt.)

§ 77.

Allgemeine Anmeldung beim Grenzzollamt.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

(2) Das Manifest hat den Vorschriften des § 75, Absatz 3, zu entsprechen.

(3) Die Vorratsliste hat die Schiffsvorräte, die Habe der Schiffsbesatzung, die Einrichtungsgegenstände des Schiffes und das aufgegebene Reisegepäck der Fahrgäste zu enthalten.

(4) Durch Vollzugsanweisung können Erleichterungen und Befreiungen bewilligt werden.

§ 78.

Verfahren beim Grenzzollamt.

(1) Nach Abgabe der im § 77 genannten Papiere wird zunächst das Zollverfahren mit den in der Vorratsliste aufgeführten Gegenständen vollzogen.

(2) Vor Beendigung dieser Maßnahmen darf das Schiff keinen Verkehr mit dem Lande oder anderen Schiffen aufnehmen.

(3) Die zur Löschung gelangenden Waren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgefertigt.

§ 79.

Ausfuhr.

In welchen Fällen beim Austritt in Freihäfen Abgabebefreiungen und Abgabevergütungen an besondere Bedingungen oder Voraussetzungen geknüpft werden, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 80.

Strandgut.

Strandgut ist in amtliche Verwahrung zu nehmen oder unter Bewachung zu stellen.

§ 81.

Verkehrserleichterungen.

Für heimische Fischerfahrzeuge, die ausschließlich eigene Fangergebnisse an Bord haben und in anderen geeigneten Fällen können Erleichterungen zugestanden werden.

d) Luftverkehr.

§ 82.

Allgemeine Grundsätze.

(1) Der Führer eines jeden aus dem Ausland kommenden Luftfahrzeugs hat an den hierfür vorgezeichneten Landungsplätzen niederzugehen und sich

Anträge des Ausschusses:

§ 78.

Verfahren beim Grenzzollamt.

Unverändert.

§ 79.

Ausfuhr.

In welchen Fällen beim Austritt in Freihäfen Abgabebefreiungen und Abgabevergütungen **für Verzehrungssteuer- und Monopolgegenstände** an besondere Bedingungen oder Voraussetzungen geknüpft werden, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 80.

Strandgut.

Unverändert.

§ 81.

Verkehrserleichterungen.

Unverändert.

d) Luftverkehr.

§ 82.

Allgemeine Grundsätze.

(1) **Die auf dem Luftwege aus dem Auslande kommenden Luftfahrzeuge dürfen zunächst nur auf einem der jeweils hiefür bestimmten Flugplätze**

Vorlage der Staatsregierung:

dort zur Zollabfertigung zu stellen. Im Falle einer Notlandung hat er sich sogleich nach der Landung beim nächsten Zollamt oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

(2) Die Zoll- und Polizeibeamten sind befugt, Luftfahrzeuge zur Landung zu verhalten, sich auf das Luftfahrzeug zu begeben, es zu untersuchen, unter Bewachung zu stellen oder die weiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Außer dem Falle der Not dürfen aus einem auf dem Luftweg aus dem Auslande kommenden Luftfahrzeuge nur ausdrücklich zugelassene Gegenstände abgeworfen werden.

§ 83.

Verkehr mit Warenbeförderung.

(1) Der Führer eines Luftfahrzeugs mit Warenbeförderung muß ein von ihm eigenhändig unterzeichnetes Manifest mit sich führen, das Namen und Staatszugehörigkeit des Luftfahrzeugs und seines Eigentümers, Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, Menge und Art der Ladung nach handelsüblichen Bezeichnungen, Namen und Wohnort der Warenempfänger zu enthalten hat.

(2) Nach erfolgter Landung hat der Führer des Luftfahrzeugs das Manifest unverzüglich dem Zollamt zu übergeben und den Antrag auf Zollabfertigung zu stellen.

(3) Durch Vollzugsanweisung können Erleichterungen zugestanden werden.

c) Reisendenverkehr.

§ 84.

Stellung beim Grenzzollamt.

(1) Reisende haben sich unmittelbar nach Übertritt über die Zollgrenze zum nächsten Grenzzollamt (Zollposten) zu begeben und die mitgeführten Waren zur Abfertigung zu stellen.

Anträge des Ausschusses:

(Zollflugplätze) landen. Der Führer | | hat | | sich dort zur Zollabfertigung zu stellen. **Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn das Luftfahrzeug vor Erreichung eines Zollflugplatzes infolge unvermeidbarer Ursache zu landen gezwungen ist. Ebenso dürfen die nach einem im Auslande befindlichen Ziel abfliegenden Luftfahrzeuge nur von einem Zollflugplatz abfliegen. Nach der ersten Landung eines auf dem Luftweg aus dem Auslande kommenden Luftfahrzeuges außerhalb eines Zollflugplatzes hat sich der Fahrzeugführer** sogleich nach der Landung beim nächsten Zollamt oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

(2) **Die Angestellten der Zollverwaltung und die** Polizeibeamten sind befugt, Luftfahrzeuge zur Landung zu verhalten, sich auf das Luftfahrzeug zu begeben, es zu untersuchen, unter Bewachung zu stellen oder die weiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Unverändert.

(4) **In welchen Fällen Luftfahrzeuge die Zollgrenze nur mit besonderer Bewilligung überfliegen dürfen, wird durch Vollzugsanweisung festgesetzt.**

§ 83.

Verkehr mit Warenbeförderung.

Unverändert.

c) Reisendenverkehr.

§ 84.

Stellung beim Grenzzollamt.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
(2) Die Zollverwaltung kann für bestimmte Grenzstrecken Reisende, die außer ihrer gewöhnlichen Ausrüstung keine Waren mit sich führen, von der Einhaltung der Zollstraße und von der Meldung beim Zollamt befreien.	
§ 85.	§ 85.
Abfertigung.	Abfertigung.
(1) Die Abfertigung der Reisenden, die nur Reisegepäck, aber keine zum Handel bestimmten Waren mit sich führen, hat bei den Grenzzollämtern Tag und Nacht ohne Verzug zu erfolgen.	Unverändert.
(2) Zur Abfertigung der von Reisenden mitgeführten, nicht zum Handel bestimmten Waren genügt mündliche Erklärung. Der Reisende ist befugt, die Erklärung abzulehnen und sich der amtlichen Beschau zu unterwerfen; in diesem Falle ist er zollstrafrechtlich für Waren verantwortlich, die er durch besondere Anstalten zu verheimlichen gesucht hat.	
(3) Im Falle einer Wertverzollung kann das Zollamt die Vorlegung der im § 41, Absatz 1, aufgeführten Belege verlangen.	
IV. Zollschuld.	**IV. Zollschuld.**
§ 86.	§ 86.
Entstehung der Zollschuld.	Entstehung der Zollschuld.
(1) Die Zollschuld ist die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Zolles; sie entsteht für den Verfügungsberechtigten durch Bekanntgabe des vom Zollamt festgesetzten Zollbetrages.	Unverändert.
(2) Der Verfügungsberechtigte hat das Recht, die Verabfolgung der einfuhrzollpflichtigen Ware unmittelbar nach Entrichtung des Zollbetrages zu verlangen oder sich von der Zollschuld durch den Antrag auf Wiederausfuhr, Abfertigung zum Vormerkverkehr oder zum gebundenen Verkehr, durch Preisgabe der Ware, bei ausfuhrzollpflichtigen Waren durch Belassung im Inland zu befreien.	
(3) Die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Einfuhrzolls geht auf den Empfänger über, wenn er in der Erklärung genannt ist und wenn der Verfügungsberechtigte die Übernahme der Ware durch den Empfänger nachweist.	
(4) Die Zollschuld entsteht kraft Gesetzes für den, der eine einfuhrzollpflichtige Ware widerrechtlich in den freien Verkehr bringt oder erwirbt, obwohl ihm ihre Zollhängigkeit bekannt oder nur infolge grober	

Vorlage der Staatsregierung:

Fahrlässigkeit unbekannt war, oder der eine ausfuhrzollpflichtige Ware widerrechtlich ins Ausland verbringt.

§ 87.

Bedingte Zollschuld.

Die Zollschuld entsteht bedingt, wenn in der Einfuhr eine Ware im Vormerkverkehr oder mit der Auflage der Verwendung zu einem bestimmten Zweck (§§ 7, 8), in der Ausfuhr auf Vormerk- oder Zwischenschein abgefertigt wird.

§ 88.

Übernahme der Zollschuld, Gesamthaftung.

(1) Die Zollschuld kann mit Genehmigung der Zollverwaltung durch einen anderen als den eigentlichen Zollschuldner übernommen werden.

(2) Mehrere Zollschuldner in gleicher Sache haften zur ungeteilten Hand.

§ 89.

Tilgung der Zollschuld.

(1) Der Zoll ist in Gold zu zahlen. Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, nach welchem Umrechnungsverhältnisse die zur Zollzahlung zugelassenen ausländischen Goldmünzen in Zahlung zu nehmen sind und unter welchen Bedingungen die Zahlung in anderen Zahlungsmitteln als Goldmünzen geleistet werden kann.

(2) Weiters wird durch Vollzugsanweisung bestimmt, bis zu welchen Beträgen von einer Zollerhebung Umgang genommen werden kann und welche Abrundungen der Zollbeträge vorgenommen werden dürfen.

§ 90.

Beitreibung der Zollschuld.

(1) Die Beitreibung der Zölle erfolgt auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Abgaben vorgeschriebene Art.

(2) Kommt es im Zuge des Beitreibungsverfahrens zum Verkauf, so sind aus dem Erlös der Zoll und die Kosten in dieser Reihenfolge und im Range vor allen anderen Ansprüchen zu berichtigen. Reicht der Erlös nicht aus, um den Zoll zu decken, so bestimmt die Zollverwaltung, ob die Ware auf das unzulängliche Anbot zuzuschlagen, ob sie unter der Bedingung der Ausfuhr zu veräußern, ob sie einer wohltätigen Anstalt zu über-

Anträge des Ausschusses:

§ 87.

Bedingte Zollschuld.

Unverändert.

§ 88.

Übernahme der Zollschuld, Gesamthaftung.

Unverändert.

§ 89.

Tilgung der Zollschuld.

Unverändert.

§ 90.

Beitreibung der Zollschuld.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

weisen oder wie sonst mit ihr zu verfahren ist. Waren, die einem Einfuhrverbot oder einer Absatzbeschränkung unterliegen, dürfen nur unter der Auflage der Ausfuhr oder der Erfüllung der vorgeschriebenen Absatzbedingungen veräußert werden.

§ 91.

Zollstundung.

(1) Die Zölle können gegen Sicherstellung und Verzinsung auf eine bestimmte Frist nach näherer durch Vollzugsanweisung zu treffender Bestimmung gestundet werden.

(2) Für Waren, die im Vormerkverkehr oder unter der Auflage der Verwendung zu einem bestimmten Zwecke verabfolgt sind, gilt der Zoll als von der Verabfolgung an gestundet, wenn die im Vormerkverkehr abgefertigte Ware nicht innerhalb der festgesetzten Frist wieder ausgeführt, eine solche einem Ausfuhrzoll unterliegende Ware nicht wieder eingeführt oder die Auflage nicht erfüllt wird.

§ 92.

Berichtigung der Zollfestsetzung.

(1) Ist ein zu erhebender Zollbetrag gar nicht oder zu niedrig oder ein von der Zollverwaltung zu erstattender oder zu vergütender Zollbetrag zu hoch festgesetzt, so kann die Festsetzung, wenn die Unrichtigkeit auf einem Rechenfehler beruhte, binnen Jahresfrist, sonst nur binnen drei Monaten vom Tage der Eröffnung an berichtigt werden. Im Falle einer Zollzuwiderhandlung kann die Berichtigung innerhalb der für die Strafvollstreckung laufenden Verjährungsfrist erfolgen.

(2) Für die Ausübung des Rechtes des Zollschuldners, eine Berichtigung der Zollfestsetzung zu verlangen, gelten die Vorschriften der §§ 96, 97.

§ 93.

Verjährung.

(1) Zollforderungen der Zollverwaltung verjähren innerhalb Jahresfrist vom Tage der Entstehung der Zollschuld ab. Im Falle der Stundung beginnt die Verjährungsfrist mit dem Verfalltage.

(2) In Zollstrafsachen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tage der Rechtskraft des Urteils.

(3) Forderungen an die Zollverwaltung auf Zollerstattung oder Zollvergütung verjähren innerhalb Jahresfrist vom Tage der Eröffnung der Feststellung ab.

Anträge des Ausschusses:

§ 91.

Zollstundung.

Unverändert.

§ 92.

Berichtigung der Zollfestsetzung.

Unverändert.

§ 93.

Verjährung.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

(4) Die Verjährung wird durch jede zur Geltendmachung des Anspruchs gegen den Schuldner gerichtete Handlung unterbrochen; nach der Unterbrechung beginnt die Frist erneut zu laufen.

§ 94.

Anwendung zollschuldrechtlicher Vorschriften auf andere Abgaben.

Auf die Nichterhebung, Abrundung, Beitreibung, Stundung und Verjährung der im § 4 genannten Abgaben, der Kosten und Gebühren (§ 17), ferner des Lagergeldes (§ 49) finden die Vorschriften über den Zoll Anwendung, sofern in den diese Abgaben regelnden Anordnungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 95.

Zollerlaß aus Billigkeitsgründen.

Das Staatsamt für Finanzen kann für einzelne Fälle Zollbeträge und Entschädigungen für entgangene Abgaben (§§ 59, 64, 68) ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung nach Lage der Sache unbillig sein würde. Die Befugnis hierzu kann für bestimmte Arten von Fällen den oberen Zollbehörden übertragen werden.

V. Rechtsmittel.

A. Rechtsbeschwerden.

§ 96.

Beschwerden gegen die Zollbemessung.

(1) Beschwerden, durch die Entscheidungen von Zollämtern über die Anwendung des Zolltarifs oder der zu seiner Auslegung erlassenen Bestimmungen angefochten werden, sind bei der Verzollung zu Protokoll zu erklären oder innerhalb 30 Tagen nach Eröffnung an den Verfügungsberechtigten oder an den in der Erklärung genannten Empfänger beim Amte, von dem die Entscheidung ergangen ist, schriftlich anzubringen.

(2) Wird die Beschwerde bei der Verzollung zu Protokoll erklärt, so ist die angefochtene Zollbemessungsgrundlage im Benehmen mit dem Beschwerdeführer durch Musterentnahme, Beschreibung und dergleichen festzuhalten. Der Beschwerdeführer kann sich vorbehalten, die Beschwerde binnen 30 Tagen schriftlich näher zu begründen.

Anträge des Ausschusses:

§ 94.

Anwendung zollschuldrechtlicher Vorschriften auf andere Abgaben.

Unverändert.

§ 95.

Zollerlaß aus Billigkeitsgründen.

Unverändert.

V. Rechtsmittel.

A. Rechtsbeschwerden.

§ 96.

Beschwerden gegen die Zollbemessung.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

(3) Ist die Beschwerde schriftlich angebracht worden, so ist ihre Weiterleitung abzulehnen, wenn die Beschwerdefrist nicht gewahrt ist oder die Zollbemessungsgrundlage nachträglich nicht in unzweifelhafter Weise festgestellt werden kann. Der ablehnende Bescheid kann binnen 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich mit Beschwerde angefochten werden. Die hierauf ergehende Entscheidung ist endgültig.

(4) Hält das Zollamt eine Beschwerde gegen die Zollbemessung für begründet, so hat es ihr stattzugeben. Beschwerden, die es für unbegründet hält, legt es der obersten Zollbehörde, Beschwerden nach Absatz 3 der vorgesetzten Zollbehörde vor.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Beschwerdebehörde prüft den Sachverhalt im vollen Umfang nach; sie kann die angefochtene Zollfestsetzung innerhalb der Berichtigungsfrist (§ 92) auch zum Nachteil des Beschwerdeführers abändern.

(7) Die Beschwerdebehörde kann Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts anstellen; sie kann dem Beschwerdeführer aufgeben, die Beweise für seine Behauptungen zu liefern.

(8) Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

(9) Auslagen sind dem Beschwerdeführer nur insoweit aufzuerlegen, als seine Beschwerde erfolglos geblieben ist. Die Auferlegung der Auslagen erfolgt in der Entscheidung und ist durch die Zollverwaltung zu vollstrecken.

§ 97.

Andere Rechtsbeschwerden.

(1) Beschwerden, durch die Entscheidungen der Zolloberämter oder Zollämter über die Anwendung des Zollgesetzes mit der Behauptung angefochten werden, daß ein Rechtsanspruch des Beschwerdeführers verletzt sei oder eine Rechtsverpflichtung zu einer von ihm geforderten Leistung, Duldung oder Unterlassung nicht bestehe, sind innerhalb 30 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung schriftlich bei der Stelle anzubringen, die die Entscheidung erlassen hat.

(2) Die Vorschriften der Absätze 3 bis 9 des § 96 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die vorgesetzte Zollbehörde Beschwerdebehörde ist.

§ 98.

Verwaltungsstreitverfahren.

Gegen Beschwerdebescheide der §§ 96 und 97 ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Anträge des Ausschusses:

(3) Unverändert.

(4) Hält das Zollamt eine Beschwerde gegen die Zollbemessung für begründet, so hat es ihr stattzugeben. Beschwerden, die es für unbegründet hält, legt es der **zur Entscheidung berufenen** Zollbehörde vor.

(5) Unverändert.

(6) Unverändert.

(7) Unverändert

(8) Unverändert.

(9) Unverändert.

§ 97.

Andere Rechtsbeschwerden.

Unverändert.

§ 98.

Verwaltungsstreitverfahren.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

B. Verwaltungsbeschwerden.

§ 99.

Andere als Rechtsbeschwerden sind innerhalb 30 Tagen im Verwaltungswege bei der vorgesetzten Behörde zu verfolgen; gegen Beschwerdebescheide findet keine weitere Beschwerde statt.

VI. Bestrafung der Zollzuwiderhandlungen.

§ 100.

Schmuggel verbotener Waren (Bannbruch).

Wer vorsätzlich eine Ware, deren Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr verboten ist, dem Verbote zuwider über die Grenze schafft, wird wegen Schmuggels verbotener Waren (Bannbruch) mit einer Geldstrafe belegt, die das Ein- bis Vierfache des Wertes der Ware beträgt; neben der Geldstrafe ist auf Einziehung der Ware (§ 113) zu erkennen, auch wenn sie nicht dem Verurteilten gehört.

§ 101.

Schmuggel zollpflichtiger Waren (Zollschmuggel).

Wer vorsätzlich eine zollpflichtige Ware der Verzollung dadurch entzieht, daß er sie dem Zollamt nicht stellt oder bei der Zollabfertigung unter Anwendung besonderer Vorrichtungen oder sonstiger arglistiger Kunstgriffe verheimlicht, wird wegen Schmuggels zollpflichtiger Waren (Zollschmuggel) mit einer Geldstrafe belegt, die das Zwei- bis Achtfache des Zolles beträgt; neben der Geldstrafe ist auf Einziehung der Ware (§ 113) zu erkennen, auch wenn sie nicht dem Verurteilten gehört.

§ 102.

Zollhinterziehung.

Wer vorsätzlich den Zoll für eine Ware auf andere Weise als durch Zollschmuggel ganz oder zum Teil hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Zollvorteil erschleicht, wird wegen Zollhinterziehung mit einer Geldstrafe belegt, die das Zwei- bis Achtfache der Zollverkürzung oder des Zollvorteils beträgt.

Anträge des Ausschusses:

B. Verwaltungsbeschwerden

§ 99.

Unverändert

VI. Bestrafung der Zollzuwiderhandlungen.

§ 100.

Schmuggel verbotener Waren (Bannbruch).

Unverändert.

§ 101.

Schmuggel zollpflichtiger Waren (Zollschmuggel).

Unverändert.

§ 102.

Zollhinterziehung

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 103.

Schwerere Fälle des Schmuggels und der Zollhinterziehung.

Neben der Geldstrafe ist auf eine Freiheitsstrafe von einem Tage bis zu drei Monaten zu erkennen:

a) wenn der Täter den Schmuggel vorsätzlich mit einem anderen gemeinsam ausführt;

b) wenn der Täter den Schmuggel oder die Zollhinterziehung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt;

c) wenn der Schmuggler sich oder den Gegenstand des Schmuggels mittels mechanischer oder tierischer Kraft der Anhaltung zu entziehen oder nach der Anhaltung zu befreien sucht;

d) wenn der Schmuggler bei Begehung der Tat eine Waffe mit sich führt, um sich ihrer zum Widerstand gegen die Anhaltung zu bedienen.

§ 104.

Versuch.

Der Versuch des Schmuggels und der Zollhinterziehung ist strafbar; die für die vollendete Tat angedrohte Strafe gilt auch für den Versuch.

§ 105.

Zollhehlerei.

Wer in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, vorsätzlich eine Ware, die ein anderer geschmuggelt hat, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht, absetzt oder zu ihrem Absatz mitwirkt, wird wegen Zollhehlerei mit einer Geldstrafe belegt, die das Ein- bis Vierfache des Wertes der verbotenen Ware oder das Zwei- bis Achtfache des Zolles für die zollpflichtige Ware beträgt; neben der Geldstrafe ist auf Einziehung der Ware (§ 113) zu erkennen, auch wenn sie nicht dem Verurteilten gehört.

§ 106.

Begünstigung.

(1) Wer vorsätzlich einem anderen, der eine Ware geschmuggelt hat, Beistand leistet, um ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird wegen Begünstigung mit einer Geldstrafe belegt, die das Ein- bis Zweifache des Wertes der verbotenen Ware oder das Ein- bis Vierfache des Zolles für die zollpflichtige Ware beträgt.

Anträge des Ausschusses:

§ 103.

Schwerere Fälle des Schmuggels und der Zollhinterziehung.

Neben der Geldstrafe ist auf eine Freiheitsstrafe von einem Tage bis zu **einem Jahre** zu erkennen:

a) Unverändert.

b) Unverändert.

c) Unverändert.

d) Unverändert.

§ 104.

Versuch.

Unverändert.

§ 105.

Zollhehlerei.

Unverändert.

§ 106.

Begünstigung.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen wird belegt, wer vorsätzlich einem anderen, der eine Ware geschmuggelt hat, Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen; die Strafe darf jedoch nicht schwerer sein als die höchste Strafe, die den Schmuggler treffen kann. Die Begünstigung ist straflos, wenn sie dem Täter von einem Angehörigen (§ 126, Absatz 7) gewährt wird.

§ 107.

Erschwerung der Zollaufsicht.

Wer ohne die Absicht Schmuggel zu begehen, vorsätzlich:

a) mit verbotenen oder zollpflichtigen Waren den Beschränkungen des Übertritts über die Zollgrenze (§§ 26, 27) zuwiderhandelt;

b) Waren den Verkehrsbeschränkungen (§§ 24, 25) zuwider bezieht, befördert, aufbewahrt oder absetzt;

c) verbotene oder zollpflichtige Waren in einem Eisenbahnzug oder Schiff an ungehöriger Stelle lagert (§ 74);

d) verbotene oder zollpflichtige Waren aus einem Fahrzeug nach Überschreitung der Zollgrenze vor der Ankunft beim Grenzzollamt ausladet oder auswirft;

e) Waren der Zollaufsicht eigenmächtig entzieht,

wird wegen Erschwerung der Zollaufsicht mit einer Geldstrafe belegt, die das Ein- bis Zweifache des Wertes der verbotenen Ware oder das Ein- bis Vierfache des Zolles für die zollpflichtige Ware beträgt.

§ 108.

Zollgefährdung.

(1) Wer ohne die Absicht, eine Zollhinterziehung zu begehen oder einen ihm nicht gebührenden Zollvorteil zu erschleichen, vorsätzlich in der Warenerklärung eine Ware überhaupt nicht oder in zu geringer Menge angibt oder über Art, Beschaffenheit, Ursprungs-, Herkunfts- oder Bestimmungsland einer Ware oder über die beabsichtigte Verwendung eine unrichtige Angabe macht, wird, wenn dadurch eine Zollverkürzung oder ein Zollvorteil eintreten kann, wegen Zollgefährdung mit einer Geldstrafe belegt, die das Ein- bis Vierfache der Verkürzung oder des Vorteils beträgt.

(2) Der gleichen Strafe unterliegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Ware, für die er auf Grund richtiger Angaben Zollfreiheit oder eine Zollbegünsti-

Anträge des Ausschusses:

§ 107.

Erschwerung der Zollaufsicht.

Unverändert.

§ 108.

Zollgefährdung.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

gung erlangt hat, hinterher zu einem der erlangten Zollfreiheit oder Begünstigung nicht entsprechenden Zwecke verwendet, ohne die Zollbehörde zu benachrichtigen.

§ 109.

Beteiligung an Zollzuwiderhandlungen der §§ 100 bis 108.

Die dem Täter angedrohte Strafe trifft auch die neben dem Täter wegen der Tat strafbaren Personen.

§ 110.

Zollordnungswidrigkeiten.

(1) Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen durch andere als die in den §§ 100 bis 109 bezeichneten Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, wenn dadurch die ordnungsmäßige Durchführung der Zollaufsicht erschwert wird, wegen Zollordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 K belegt, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(2) Die Strafe kann bis auf 10.000 K erhöht werden, wenn der Täter durch die Zuwiderhandlung vorsätzlich einen Zollbeamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes behindert.

(3) Zollordnungswidrigkeiten, die von Angestellten einer öffentlichen Verkehrsanstalt im Dienste begangen wurden, unterliegen nur der Bestrafung nach den Dienstvorschriften durch die vorgesetzte Dienststelle.

§ 111.

Geldstrafe.

(1) Ist die Geldstrafe nach dem Zolle zu berechnen und wurde die Ware als Erzeugnis eines Vertragsstaates zutreffend erklärt, so ist der vertragsmäßige, sonst der allgemeine Zollsatz zugrunde zu legen.

(2) Kann der Wert einer Ware oder der Zoll, nach dem die Strafe zu bemessen ist, weder festgestellt noch schätzungsweise ermittelt werden, so ist auf eine Geldstrafe zu erkennen, die nicht weniger als 60 K und nicht mehr als 300.000 K betragen darf.

(3) Das Mindestmaß der Geldstrafe beträgt 10 K.

Anträge des Ausschusses:

§ 109.

Beteiligung an Zollzuwiderhandlungen der §§ 100 bis 108.

Unverändert.

§ 110.

Zollordnungswidrigkeiten.

(1) Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen durch andere als die in den §§ 100 bis 109 bezeichneten Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, wenn dadurch die ordnungsmäßige Durchführung der Zollaufsicht erschwert wird, wegen Zollordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 K belegt, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(2) Die Strafe kann bis auf 10.000 K erhöht werden, wenn der Täter durch die Zuwiderhandlung vorsätzlich einen **Angestellten der Zollverwaltung** in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes behindert.

(3) Zollordnungswidrigkeiten, die von Angestellten einer öffentlichen Verkehrsanstalt im Dienste begangen wurden, unterliegen [ ] der Bestrafung nach den Dienstvorschriften durch die vorgesetzte Dienststelle.

§ 111.

Geldstrafe.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Das Mindestmaß der Geldstrafe beträgt für Zollordnungswidrigkeiten 10 K, für andere Zollzuwiderhandlungen 50 K. Unter das Mindestmaß darf auch im Ablassungswege nicht herabgegangen werden.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 112.

Beschlagnahme.

(1) Waren, die der Einziehung unterliegen oder im Strafverfahren als Beweismittel dienen können, sind so bald als möglich zu beschlagnahmen. Ist die Ware nach § 29 mit Beschlag belegt worden, so bedarf es keiner besonderen Beschlagnahme im Strafverfahren.

(2) Wird eine beschlagnahmte Ware veräußert, so erlischt die Beschlagnahme, wenn die Sache von dem Veräußerer dem Erwerber übergeben worden ist, es sei denn, daß dem Erwerber zu dieser Zeit die Beschlagnahme bekannt oder nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

§ 113.

Einziehung. Ersatzgeldstrafen.

(1) Wird auf Einziehung erkannt, so gilt der Zeitpunkt, in dem die Beschlagnahme erfolgt ist, als Zeitpunkt des Eigentumsüberganges. Rechte dritter Personen erlöschen mit diesem Zeitpunkt.

(2) Auf Einziehung ist nicht zu erkennen, wenn die Ware einer Person gehört, die um den Schmuggel nicht gewußt, noch ihn begünstigt oder daraus Vorteil gezogen hat. Von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn sie eine unbillige Härte enthielte. Wird aus einem dieser Gründe nicht auf Einziehung erkannt oder ist sie sonst nicht ausführbar, so ist — erforderlichenfalls durch eine nachträgliche Entscheidung — an ihrer Stelle eine Ersatzgeldstrafe in der Höhe des Wertes der Ware zu verhängen.

§ 114.

Verteilung der Ersatzgeldstrafe auf mehrere Personen.

Werden mehrere Personen wegen derselben Tat verurteilt, so ist die an Stelle der Einziehung verhängte Ersatzgeldstrafe nach dem Verhältnis der im übrigen verhängten Geldstrafen zu verteilen. Erfolgt keine gleichzeitige Aburteilung, so bleiben die später Abzuurteilenden zunächst außer Betracht. Soweit die in einem früheren Urteil verhängte Ersatzgeldstrafe oder die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe (§ 119) nicht bereits vollstreckt, verjährt oder erlassen ist, ist im späteren Urteil die Verteilung neu vorzunehmen.

Anträge des Ausschusses:

§ 112.

Beschlagnahme.

Unverändert.

§ 113.

Einziehung. Ersatzgeldstrafen.

Unverändert.

§ 114.

Verteilung der Ersatzgeldstrafe auf mehrere Personen.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 115.

Selbständige Einziehung.

(1) Kann wegen des Schmuggels niemand bestraft werden, so ist auf Einziehung selbständig zu erkennen; § 113, Absatz 2, findet Anwendung.

(2) Im Grenzbezirke gefundene Waren, die innerhalb Jahresfrist von niemand mit Recht angesprochen werden, sind einzuziehen, wenn nach den Umständen der Verdacht begründet ist, daß sie geschmuggelt worden sind oder geschmuggelt werden sollten. Aus dem Erlöse der eingezogenen Ware ist der gesetzliche Finderlohn nach Deckung der Abgaben zu entrichten.

§ 116.

Haftung dritter Personen.

(1) Für haftbar zu erklären sind:

a) Handel- und Gewerbetreibende, Landwirte und sonstige Unternehmer, die zu Zwecken ihres Betriebes Waren einführen, ausführen oder durchführen, für Geldstrafen, die gegen ihre Angestellten oder Lehrlinge wegen einer in Ausführung der dienstlichen Verrichtungen begangenen Zollzuwiderhandlung verhängt werden, sowie für die Kosten des Strafverfahrens; die Haftbarkeit tritt nicht ein, wenn die Zuwiderhandlung ohne Wissen des Unternehmers oder seines Stellvertreters begangen worden ist, es sei denn, daß es der Unternehmer oder sein Stellvertreter bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung des Angestellten oder Lehrlings an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen oder daß er aus der Tat einen Vorteil gezogen hat;

b) öffentliche Verkehrsunternehmungen mit Ausnahme der staatlichen für Geldstrafen und Kosten, zu denen ihre Angestellten wegen einer in Ausführung der dienstlichen Verrichtungen begangenen Zollzuwiderhandlung verurteilt werden;

c) alle Personen für Geldstrafen und Kosten, zu denen die unter ihrer Aufsicht stehenden und zu ihrer Hausgemeinschaft gehörenden Personen wegen einer Zollzuwiderhandlung verurteilt werden, es sei denn, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen begangen worden ist oder von ihnen nicht verhindert werden konnte.

(2) Diese Bestimmungen finden auf Zollordnungswidrigkeiten keine Anwendung.

Anträge des Ausschusses:

§ 115.

Selbständige Einziehung.

Unverändert.

§ 116.

Haftung dritter Personen.

(1) Für haftbar **können erklärt werden**:

a) Handel- und Gewerbetreibende, Landwirte und sonstige Unternehmer, die zu Zwecken ihres Betriebes Waren einführen, ausführen oder durchführen, für Geldstrafen, die gegen ihre Angestellten oder Lehrlinge wegen einer **gelegentlich der Ausführung dienstlicher** Verrichtungen begangenen Zollzuwiderhandlung verhängt werden, sowie für die Kosten des Strafverfahrens; die Haftbarkeit tritt nicht ein, wenn die Zuwiderhandlung ohne Wissen des Unternehmers oder seines Stellvertreters begangen worden ist, es sei denn, daß es der Unternehmer oder sein Stellvertreter bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung des Angestellten oder Lehrlings an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen oder daß er aus der Tat einen Vorteil gezogen hat;

b) öffentliche Verkehrsunternehmungen mit Ausnahme der staatlichen für Geldstrafen und Kosten, zu denen ihre Angestellten wegen einer **gelegentlich der Ausführung dienstlicher** Verrichtungen begangenen Zollzuwiderhandlung verurteilt werden;

c) alle Personen für Geldstrafen und Kosten, zu denen die unter ihrer Aufsicht stehenden und zu ihrer Hausgemeinschaft gehörenden Personen wegen einer Zollzuwiderhandlung verurteilt werden, es sei denn, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen begangen worden ist oder von ihnen nicht verhindert werden konnte.

(2) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 117.

Sachhaftung.

(1) Für die Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens haftet in den Fällen der §§ 100 bis 109 der Gegenstand der Zollzuwiderhandlung, wenn er nicht eingezogen wird. Er haftet jedoch nicht, wenn an Stelle der Einziehung eine Ersatzgeldstrafe in der Höhe seines Wertes verhängt wird, es sei denn, daß die Ware einer für haftpflichtig erklärten Person gehört oder nachträglich wieder in das Eigentum des Verurteilten oder einer für haftpflichtig erklärten Person gelangt. Die Haftung endigt mit dem Erlöschen der Zollhängigkeit.

(2) Neben der Ware haften für die Geldstrafe und für die Kosten des Verfahrens die Beförderungsmittel mit Ausnahme solcher von öffentlichen Verkehrsanstalten, ferner die zur Verpackung der Waren oder zur Verschleierung des Schmuggels verwendeten und bei Begehung der Tat angehaltenen Gegenstände, solange sie beschlagnahmt sind. Die Haftung tritt nicht ein, wenn festgestellt wird, daß diese Gegenstände nicht dem Verurteilten oder einer nach § 116a oder c für haftpflichtig erklärten Person gehören und daß der Eigentümer um den Schmuggel nicht gewußt, noch ihn begünstigt oder einen Vorteil daraus gezogen hat. Die Haftung kann erlassen werden, wenn sie eine unbillige Härte enthielte.

(3) Die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuchs bleiben unberührt, sofern sie diese Gegenstände ebenfalls der Einziehung unterwerfen.

§ 118.

Geltendmachung der Haftung dritter Personen.

(1) Die für haftbar erklärte Person darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die Geldstrafe und die Kosten weder aus der haftenden Sache noch vom Verurteilten beigetrieben werden können.

(2) Die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe verhängte Freiheitsstrafe (§ 119) kann ganz oder zum Teil vollzogen werden, ohne daß die für haftbar erklärte Person in Anspruch genommen wird.

Anträge des Ausschusses:

§ 117.

Sachhaftung.

Unverändert.

§ 118.

Geltendmachung der Haftung dritter Personen.

(1) Die für haftbar erklärte Person darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die Geldstrafe und die Kosten weder aus der haftenden Sache noch vom Verurteilten beigetrieben werden können, **es sei denn, daß der Verurteilte die Zollzuwiderhandlung zum Vorteil der für haftbar erklärten Person begangen hat und dem Haftenden daraus ein Gewinn erwachsen sollte.**

(2) Die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe verhängte Freiheitsstrafe (§ 119) kann ganz oder zum Teil vollzogen werden, ohne daß die für haftbar erklärte Person in Anspruch genommen wird, **wenn der Verurteilte die Zollzuwiderhandlung zum eigenen Vorteil begangen hat und dem Haftenden daraus kein Gewinn erwachsen sollte.**

Vorlage der Staatsregierung:

§ 119.

Ersatzfreiheitsstrafe.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigen darf.

§ 120.

Verschärfte Zollaufsicht.

(1) Personen, die wegen gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Schmuggels verurteilt worden sind, können von der Zollbehörde höchstens für drei Jahre nach Verbüßung der Strafe unter verschärfte Zollaufsicht gestellt werden.

(2) Gegen die unter verschärfter Zollaufsicht stehenden Personen können einzelne oder alle im § 24 angeführten Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

§ 121.

Einziehung von Zoll, Geldstrafe und Kosten.

(1) Die Bemessung und Einziehung des Zolles seitens der Zollverwaltung wird durch das Strafverfahren nicht berührt.

(2) Wird die Sachhaftung (§ 117) geltend gemacht, so werden aus dem Erlöse die Abgaben (§ 3) und die Kosten ihrer Beitreibung, die Geldstrafe und die Kosten des Strafverfahrens in dieser Reihenfolge und im Range vor allen anderen Ansprüchen berichtigt.

§ 122.

Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen.

(1) Trifft eine Zollzuwiderhandlung mit einer nach einem anderen Gesetze strafbaren Handlung zusammen, so sind die in beiden Gesetzen angedrohten Strafen nebeneinander zu verhängen.

(2) Sind auf dieselbe Handlung mehrere Strafvorschriften dieses Gesetzes anwendbar, so ist die Strafe nach der Vorschrift festzusetzen, die die schwerste Strafe und bei ungleicher Strafart die schwerste Strafart androht. Doch darf auf kein niedrigeres Strafmaß und auf keine leichtere Strafart erkannt werden, als nach den anderen Vorschriften zulässig ist. Auch muß, wenn und insoweit eine der anwendbaren Vorschriften die Einziehung vorschreibt, hierauf erkannt werden.

Anträge des Ausschusses:

§ 119.

Ersatzfreiheitsstrafe.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe, die **ein Jahr** nicht übersteigen darf.

§ 120.

Verschärfte Zollaufsicht

Unverändert

§ 121.

Einziehung von Zoll, Geldstrafe und Kosten.

Unverändert

§ 122.

Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen.

Unverändert

Vorlage der Staatsregierung:

(3) Hat jemand mehrere selbständige Zollzuwiderhandlungen begangen, so sind alle für diese Handlungen angedrohten Strafen nebeneinander zu verhängen; treffen mehrere Freiheitsstrafen zusammen, so ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, die in einer sechs Monate nicht übersteigenden Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht. Wenn und insoweit neben einer der verwirkten Einzelstrafen die Einziehung vorgeschrieben ist, muß auch hierauf erkannt werden.

(4) Auch im Falle des Zusammentreffens mehrerer Zollzuwiderhandlungen darf die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen tretende Freiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigen.

§ 123.

Verjährung.

(1) Die Strafverfolgung von Zollordnungswidrigkeiten verjährt in einem, die Verfolgung von sonstigen Zollzuwiderhandlungen in drei Jahren, beginnend mit dem Tage, an dem die Handlung begangen worden ist.

(2) Die Vollstreckung von Strafen, die wegen Zollzuwiderhandlungen verhängt worden sind, verjährt in fünf Jahren, beginnend mit dem Tage, an dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

§ 124.

Unkenntnis des Gesetzes.

Soweit in diesem Gesetze nichts anderes vorgeschrieben ist, entschuldigt Unkenntnis dieses Gesetzes, der Verbote, des Zolltarifs und der zu ihrer Erläuterung und Ausführung erlassenen Bestimmungen nicht.

§ 125.

Übergangsvorschriften.

Die Strafvorschriften des gegenwärtigen Gesetzes sind auch auf die vor seinem Inkrafttreten begangenen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Zollzuwiderhandlungen anzuwenden, es sei denn daß das zur Zeit der Tat in Kraft gewesene Gesetz für den Täter günstiger ist.

§ 126.

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Soweit im gegenwärtigen Gesetze nichts anderes vorgeschrieben ist, finden auf Zollzuwiderhandlungen die Vorschriften des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen samt den nachträglichen Anordnungen mit nachstehend angeführten Ausnahmen Anwendung.

Anträge des Ausschusses:

§ 123.

Verjährung.

Unverändert.

§ 124.

Unkenntnis des Gesetzes.

Unverändert.

§ 125.

Übergangsvorschriften.

Unverändert.

§ 126.

Allgemeine Bestimmungen.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

(2) Zollzuwiderhandlungen sind als Gefällsübertretungen und mit Ausnahme der Ordnungswidrigkeiten als Gefällsverkürzungen zu behandeln. Der Schmuggel wird dem Schleichhandel, die erschwerten Fälle des Schmuggels dem frevelhaften Schleichhandel, die Ordnungswidrigkeiten den einfachen Gefällsübertretungen, alle übrigen Zollzuwiderhandlungen aber den schweren Gefällsübertretungen gleichgestellt.

(3) Diese Gleichstellung gilt auch für andere Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, in denen die vom Gefällsstrafgesetz gebrauchten Bezeichnungen vorkommen.

(4) Bei der Ahndung von Zollzuwiderhandlungen sind folgende Paragraphen des Gefällsstrafgesetzes nicht anzuwenden: 13, 25, 29, 38 bis 54, 63 bis 80, 85, 87, 100, 101, 103 bis 107, 113, 114, 119, 121 bis 139, 141, 142, 145 bis 161, 166, 168, 169, 175 bis 188, 191 bis 195, 197 bis 204, 207, 211 bis 289, 291 bis 308, 350 bis 357, 359 bis 395, 452 bis 465, 468, 469, 473 bis 479, 481 bis 486, 490, 493, 676, 679, 683, 686, 687, 689 bis 693, 704 bis 710, 724 bis 726, 731, 738 bis 740, 742 bis 748, 758, 759, 761 bis 769 und 815.

(5) Die §§ 15, Punkt 4, 81, 82, 84 und 92, Punkt 1 des Gefällsstrafgesetzes sind mit der Abweichung anzuwenden, daß gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen Minderjährigen, die zur Zeit der Tat das Alter von 14 Jahren noch nicht überschritten haben, nicht als Zollzuwiderhandlungen anzurechnen sind.

(6) Unter Freiheitsstrafe wird in diesem Gesetze einfacher Arrest verstanden.

(7) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 177 des Gefällsstrafgesetzes angeführten Personen.

(8) Unter Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes sind die Urheberschaft und die Mitschuld, unter Begünstigung ist die Teilnehmung im Sinne des Gefällsstrafgesetzes zu verstehen.

(9) Die Beweiskraft der im Strafgesetz für Gefällsübertretungen vorgesehenen Beweismittel ist von den über Zollzuwiderhandlungen erkennenden Behörden nach freiem Ermessen zu würdigen.

VII. Schlußvorschriften.

§ 127.

Geltung des Gesetzes.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1920 im ganzen Umfang des Staatsgebiets in Kraft. Für Zollausschlußgebiete kann durch Vollzugsanweisung

Anträge des Ausschusses:

VII. Schlußvorschriften.

§ 127.

Geltung des Gesetzes.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

das Gesetz im ganzen oder in einzelnen Teilen außer Kraft gesetzt werden.

(2) Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die auf das Zollverfahren und die Kontrolle des Warenverkehrs bezüglichen Gesetze und Anordnungen, insbesondere die §§ 1 bis 380 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung und das Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, außer Kraft. Soweit in Staatsgesetzen oder Landesgesetzen auf Vorschriften dieser Gesetze verwiesen ist, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an ihre Stelle.

§ 128.

Vollzug des Gesetzes.

(1) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen, der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, dann der Staatssekretär für Verkehrswesen betraut.

(2) Durch Vollzugsanweisung werden Zollordnungen und Einzelbestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen. Hierbei können Erleichterungen hinsichtlich des Zollverfahrens zugelassen und die Befugnis zur Anwendung von Erleichterungen für bestimmte Arten von Fällen den Zollbehörden übertragen werden.

Anträge des Ausschusses:

§ 128

Vollzug des Gesetzes.

(1) Unverändert.

(2) Durch Vollzugsanweisung werden Zollordnungen und **nähere Bestimmungen** zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen. Hierbei können Erleichterungen hinsichtlich des Zollverfahrens zugelassen und die Befugnis zur Anwendung von Erleichterungen für bestimmte Arten von Fällen den Zollbehörden übertragen werden.

Österreichische Staatsdruckerei. 522320

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (767 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Stellung und Bezüge der Professoren in den vom Staate erhaltenen Hebammenlehranstalten.

Das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571, hat Stellung und Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten neu geordnet.

Dies machte notwendig, durch ein besonderes Gesetz auch die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hebammenlehranstalten zu regeln, wobei an dem Grundsatze, den das Gesetz vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, ausgesprochen hatte, daß diese Professoren den außerordentlichen Hochschulprofessoren in den Bezügen gleichzustellen seien, festzuhalten war. Eine entsprechende Vorlage, wie sie die Beilage 767 enthält, wurde denn auch von der Staatsregierung der Nationalversammlung vorgelegt. Allein die inzwischen eingetretenen Änderungen der Besoldungsgesetze machten eine weitere Umarbeitung notwendig. Der Berichterstatter des Finanz- und Budgetausschusses führte diese im Einvernehmen mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung durch. In der abgeänderten Form legte er das Gesetz, das nun allen neuen Besoldungsgesetzen angepaßt ist, dem Ausschusse als Antrag vor.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat das Gesetz einstimmig zum Beschlusse erhoben und stellt daher den Antrag:

„Die Konstituierende Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe in der vom Finanz- und Budgetausschusse abgeänderten Fassung die Zustimmung erteilen."

Wien, 2. Juni 1920.

Wilhelm Schiegl,
Obmannstellvertreter.

Karl Leuthner,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Stellung und Bezüge der Professoren in den vom Staate erhaltenen Hebammenlehranstalten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

Artikel I.

An Stelle der Bestimmungen des § 6, zweiter und dritter Absatz, des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, treten folgende Vorschriften:

(1) Die Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenlehranstalten beziehen einen Gehalt von 12.000 K jährlich, welcher sich nach je vier Jahren bis einschließlich zum zwanzigsten Jahre um je 2000 K (Quadriennalzulagen) bis auf 22.000 K jährlich erhöht, sowie einen Ortszuschlag, der für Wien mit 30 vom Hundert, für Linz, Salzburg und Klagenfurt mit 20 vom Hundert des jeweiligen Gehaltes bemessen wird.

(2) Für den Anfall der Quadriennalzulagen ist die Dienstzeit maßgebend, die der Professor seit der Rechtswirksamkeit seiner Ernennung vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zurückgelegt hat.

(3) Personalzulagen bleiben unverändert, soferne nicht bei deren Bewilligung vorbehalten wurde, daß sie nach Erlangung höherer systemmäßiger Bezüge einzuziehen sind.

(4) Auf die genannten Professoren haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), § 8 (Teuerungszulagen), § 9 (gleitende

Anträge des Ausschusses:

Artikel I.

An Stelle der Bestimmungen des § 6, zweiter und dritter Absatz des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, treten folgende Vorschriften:

(1) Die Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenlehranstalten beziehen einen Gehalt von 12.000 K jährlich, welcher sich nach je vier Jahren bis einschließlich zum zwanzigsten Jahre um je 2000 K (Quadriennalzulagen) bis auf 22.000 K jährlich erhöht, sowie einen Ortszuschlag, der für Wien mit 100 vom Hundert, für Linz, Salzburg und Klagenfurt mit 70 vom Hundert des jeweiligen Gehaltes bemessen wird.

(2) Für den Anfall der Quadriennalzulagen ist die Dienstzeit maßgebend, die der Professor seit der Rechtswirksamkeit seiner Ernennung vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zurückgelegt hat.

(3) Personalzulagen bleiben unverändert, soferne nicht bei deren Bewilligung vorbehalten wurde, daß sie nach Erlangung höherer systemmäßiger Bezüge einzuziehen sind.

(4) Auf die genannten Professoren haben die Bestimmungen des **durch das Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, abgeänderten** § 8 (Teuerungszulagen) **sowie des**

Vorlage der Staatsregierung:

Zulagen), § 10 (Übernahme der Abzüge), und § 12 (Ruhegenußbemessungsgrundlage und Pensionsbeiträge) sinngemäß Anwendung zu finden.

(5) Die bisherigen Bestimmungen über die Ablegung des Probetrienniums, sowie über die Einreihung der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenlehranstalten in die VII. Rangklasse der Staatsbeamten treten außer Kraft.

(6) Das Ausmaß der diesen Professoren zukommenden Reisekosten, Diäten und Übersiedlungsgebühren wird durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung die Staatssekretäre für soziale Verwaltung und für Finanzen betraut sind, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Die Differenz zwischen den den in Betracht kommenden Professoren seit dem 1. Jänner 1920 tatsächlich ausbezahlten und jenen Bezügen, die dieselben erhalten hätten, wenn das vorliegende Gesetz bereits am 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit getreten wäre, ist als einmalige Zuwendung flüssig zu machen.

Anträge des Ausschusses:

durch dieses Gesetz und durch das Gesetz vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227, abgeänderten § 9 (gleitende Zulagen) des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, (Besoldungsübergangsgesetz) und des § 10 (Übernahme der Abzüge) und § 12 (Ruhegenußbemessungsgrundlage und Pensionsbeiträge) **des letztgenannten Gesetzes sowie der Artikel IV (Ruhegenußgrundlage) des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, ferner der Artikel I (1) des Gesetzes vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227,** sinngemäße Anwendung zu finden.

(5) Die bisherigen Bestimmungen über die Ablegung des Probetrienniums sowie über die Einreihung der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenlehranstalten in die VII. Rangklasse der Staatsbeamten treten außer Kraft.

(6) Das Ausmaß der diesen Professoren zukommenden Reisekosten, Diäten und Übersiedlungsgebühren wird durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung die Staatssekretäre für soziale Verwaltung und für Finanzen betraut sind, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Die Differenz zwischen den den in Betracht kommenden Professoren seit dem 1. Jänner 1920 tatsächlich ausbezahlten und jenen Bezügen, die dieselben erhalten hätten, wenn **die Vorschriften des Artikels I über die Höhe des Gehaltes** am 1. Jänner 1920, **über die Höhe der Ortszuschläge, Teuerungszulagen und gleitenden Zulagen am 1. März 1920 und über den Zuschlag zur gleitenden Zulage am 15. Mai 1920** in Wirksamkeit getreten wären, **ist mit Einrechnung der auf die Zeit vor dem 1. Jänner bis 29. Februar 1920 entfallenden Ortszuschläge im Ausmaße von 30 vom Hundert für Wien und mit 20 vom Hundert für Linz, Salzburg und Klagenfurt, dann der Teuerungszulagen und gleitenden Zulagen nach den Ansätzen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570,** als einmalige Zuwendung flüssig zu machen.

Österreichische Staatsdruckerei. 522220

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Anträge der Abgeordneten Schneidmadl, Bretschneider, Polke und Genossen (806 der Beilagen), betreffend die Bewilligung einer staatlichen Notstandshilfe für die durch die große Brandkatastrophe vom 29. März 1920 überaus schwer geschädigte Gemeinde Wilhelmsburg und der Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen (812 der Beilagen), betreffend Gewährung einer Notstandshilfe für die Abbrändler der Gemeinde Wilhelmsburg in Niederösterreich.

Die Gemeinde Wilhelmsburg im politischen Bezirk St. Pölten wurde am 29. März 1920 von einer großen Brandkatastrophe betroffen. In einem Nebengebäude einer ehemaligen Mühle brach um die Mittagstunde ein Brand aus, der infolge des herrschenden starken Oststurmes derart rasch um sich griff, daß in kurzer Zeit 38 zum größten Teil mit Schindeln gedeckte Wohnhäuser in Flammen standen. Die meisten dieser Wohnhäuser sind vollständig ausgebrannt, was übrig blieb, ist derart beschädigt, daß die Wohnparteien ihre Wohnungen wegen Einsturzgefahr räumen mußten. Einem Großteil der Wohnparteien, hauptsächlich Arbeiterfamilien, sind sämtliche Einrichtungsstücke sowie die gesamte Kleidung und Wäsche verbrannt, so daß sie heute tatsächlich nicht mehr besitzen, als was sie auf dem Leibe tragen. Insgesamt sind durch diese Brandkatastrophe 157 Parteien mit 516 Personen geschädigt worden. Die obdachlos gewordenen Familien sind vorläufig in Notstandswohnungen untergebracht.

Der Schaden, der durch die Brandkatastrophe an den Gebäuden verursacht worden ist, ist kommissionell erhoben worden und beläuft sich nach Aussagen von Bausachverständigen auf 18 bis 20 Millionen Kronen. So wie dies leider fast allgemein der Fall ist, haben es auch die von dem Brandunglück betroffenen Parteien seinerzeit unterlassen, die Versicherung, entsprechend der eingetroffenen Geldentwertung, zu erhöhen, so daß von der Schadenssumme nur etwa 1,300.000 K durch Versicherungsverträge gedeckt sind. Dazu kommt, daß der vom Brande erfaßte Teil von Wilhelmsburg aus alten, engen und winkeligen Gassen bestanden hat und daß beim Wiederaufbau naturgemäß auch eine dem Bauplan entsprechende Regulierung dieser Gassen stattfinden muß. Dies bedeutet, daß auch die stehengebliebenen Grundmauern, die ansonsten vielleicht verwendet werden könnten, niedergelegt werden müssen. Das bedingt eine weitere und ganz namhafte Erhöhung der Kosten des Wiederaufbaues.

Von der Brandkatastrophe ist auch die Gemeinde Wilhelmsburg selbst unmittelbar schwer getroffen worden, da das ebenfalls außerhalb der Baulinie stehende Rathaus auch vom Brande erfaßt worden ist und nun zur Gänze niedergelegt werden muß.

Die Gemeinden im Viertel ober dem Wienerwald und die organisierte Arbeiterschaft haben großzügige Hilfsaktionen für die so hart betroffenen Opfer eingeleitet. Es wurden Geldsammlungen und Sammlungen von Wäsche, Kleidern, Einrichtungsgegenständen, Baumaterialien, Futtermitteln usw. durchgeführt. Die Geldsammlungen haben bisher einen Betrag von etwa 700.000 K ergeben. So erhebend

aber auch diese werktätige Hilfsbereitschaft weiter Bevölkerungskreise ist, so vermag sie allein doch nicht die durch das Brandunglück verursachte ungeheure Not zu lindern.

Bei der Beratung der in Rede stehenden Notstandsanträge war der Finanzausschuß einhellig der Meinung, daß eine ausgiebige staatliche Notstandshilfe in diesem Falle so rasch als möglich zu gewähren sei und daß auch die Abschreibung der diesjährigen Steuer den betroffenen Steuerträgern möglichst rasch durchzuführen und diesen auch alle noch einzuführenden Abgaben und die laufenden Steuern für die nächsten beiden Jahre womöglich entsprechend ermäßigt werden sollen. Da ein Wiederaufbau der Objekte, die Wohnzwecken dienen, bei der heutigen Geldentwertung von den betroffenen Hausbesitzern nicht durchgeführt werden kann, ohne gleichzeitig die Mietzinse in diesen Häusern auf ein unerträgliches Maß zu steigern, ist der Finanzausschuß der Meinung, daß ehestens ein Einvernehmen zwischen Staat, Land und der Gemeinde Wilhelmsburg hinsichtlich der Deckung des verlorenen Bauaufwandes zu pflegen ist, um heuer noch den Beginn des Wiederaufbaues zu ermöglichen, und daß der Gemeinde Wilhelmsburg ein entsprechendes langfristiges und unverzinsliches Darlehen zu gewähren sei.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sonach den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert:

„1. Den Abbrändlern in der Gemeinde Wilhelmsburg in Niederösterreich so rasch als möglich eine ausgiebige Geldunterstützung aus dem staatlichen Notstandsfonds flüssig zu machen;

2. den von der Brandkatastrophe betroffenen Steuerträgern, deren Eigentum ganz oder zum großen Teile vernichtet wurde, die Steuern für das laufende Jahr abzuschreiben und eine angemessene Ermäßigung ihrer Steuern für die beiden nächsten Jahre in Erwägung zu ziehen;

3. ehestens das Einvernehmen mit dem Lande Niederösterreich und der Gemeinde Wilhelmsburg wegen Deckung des verlorenen Bauaufwandes zu pflegen, der sich beim Wiederaufbau der durch den Brand zerstörten Mietwohnhäuser ergibt;

4. der Gemeinde Wilhelmsburg zum Wiederaufbau des Rathauses ein langfristiges und unverzinsliches Darlehen zu gewähren".

Wien, 19. Mai 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Schneidmadl,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 522420

Antrag

der

Abgeordneten Spalowsky, Fischer, Steinegger, Schneider und Genossen

auf

Schaffung eines Gesetzes über Arbeiterschiedsgerichte.

In Tschechien sieht eine Regierungsvorlage vom 19. Dezember 1919 die Errichtung von Arbeiterschiedsgerichten vor, welche über die Ansprüche und Ersatz des Schadens zu entscheiden haben, welcher Mitgliedern einer Gewerkschaft dadurch zugefügt wurde, daß Angehörige einer anderen Gewerkschaft durch unerlaubten Druck deren Entlassung aus der Arbeit oder deren Nichtaufnahme in die Arbeit erzwungen haben.

Bei uns in Österreich haben sich solche Fälle in der letzten Zeit gehäuft, in denen durch einen unerlaubten Druck die Entlassung von christlich organisierten Arbeitern erzwungen wurde. Die Schaffung eines solchen Institutes von Arbeiterschiedsgerichten ist im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den Betrieben und im Interesse aller an der industriellen Produktion beteiligten Faktoren. Pflicht eines jeden Staates, ganz besondere Pflicht eines demokratischen Staates ist es, alles vorzukehren, daß den staatsbürgerlichen Rechten auf Freiheit der Überzeugung und Freiheit der Koalition ausreichender und weitestgehender Schutz gewährleistet wird.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den beiliegenden Gesetzentwurf zum Gesetze erheben."

In formaler Hinsicht wird beantragt, den Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Justiz zuzuweisen.

Wien, 8. Juni 1920.

L. Kunschak.	Spalowsky.
Luttenberger.	Christian Fischer.
Schönsteiner.	Steinegger.
Dr. Mayr.	Schneider.
Hollersbacher.	Wiesmaier.
Pischitz.	Kletzmayr.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Arbeiterschiedsgerichte.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Es werden Arbeiterschiedsgerichte errichtet, damit sie über die Ansprüche auf Ersatz des Schadens entscheiden, der dem Angehörigen einer Fachorganisation dadurch zugefügt wurde, daß Angehörige einer anderen Fachorganisation durch unerlaubten Druck erzwungen haben, daß er aus der Arbeit entlassen oder in die Arbeit nicht aufgenommen wurde, weil er nicht zu dieser Organisation übertreten oder aus seiner bisherigen Organisation austreten wollte.

§ 2.

(1) Das Schiedsgericht tritt bei jenem Bezirksgericht zusammen, in dessen Sprengel der Betrieb seinen Sitz hat, in welchem der Arbeiter, auf den ein unerlaubter Druck (§ 1) ausgeübt wurde, arbeitete oder arbeiten wollte.

(2) Das Gericht besteht aus sechs Beisitzern und dem Vorsitzenden. Von den Beisitzern werden je drei von den Ausschüssen der Ortsgruppen (Zweigstellen) jener Organisation gewählt, der der betroffene Arbeiter angehört und von jener Organisation, deren Mitglied des Druckes beschuldigt wird.

(3) Vorsitzender des Gerichtes ist der Vorsteher des Zivilbezirksgerichtes, das für den im ersten Absatz bezeichneten Ort zuständig ist, oder ein von ihm bezeichneter Richter dieses Gerichtes.

§ 3.

(1) Den Zusammentritt des Gerichtes bewirkt der Vorsitzende der Ortsgruppe (Zweigstelle), deren Mitglied der betroffene Arbeiter ist. Wenn ein oder zwei Beisitzer einer Gruppe zur Verhandlung nicht erscheinen, tritt von der anderen Gruppe ein mittels Loses bestimmtes Mitglied zurück und der Streit wird mit den übrigen Beisitzern verhandelt.

(2) Wenn von der einen Gruppe keiner der Beisitzer erscheint, wird der Streit mit den Beisitzern der anderen Partei durchgeführt.

§ 4.

(1) Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist nicht öffentlich.

(2) Das Gericht vernimmt die beteiligten Personen und wenn es dies für notwendig erachtet, auch Zeugen, diese unter dem Gelöbnisse der Wahrheit an Eides statt.

(3) Wenn es einen Vergleich, den herbeizuführen es immer versuchen soll, nicht erzielt, hat das Gericht die Angelegenheit nach freiem Ermessen zu entscheiden; der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit.

(4) Über die Verhandlung wird ein kurzes Protokoll aufgesetzt, in welchem auch angeführt werden muß, welche Entscheidung ergangen ist und mit wieviel Stimmen sie gefällt wurde.

(5) Das Protokoll unterschreiben alle Mitglieder des Gerichtes. Die Verweigerung der Unterschrift ist für die Gültigkeit des Erkenntnisses ohne Wirkung.

§ 5.

Das Gericht erkennt mit Entscheidung, ob und von welchem Angehörigen der geklagten Organisation ein unerlaubter Druck (§ 1) ausgeübt wurde, welcher Schaden dem Betroffenen entstanden ist und wenn die Pflicht des Schadenersatzes trifft. Der Schaden ist in dem Ausmaße des entgangenen Lohnes zu bemessen, falls nicht ein niedrigerer Schaden erwiesen ist. Ein höherer Ersatzanspruch ist auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen, wobei das erkennende Gericht durch die Entscheidung des Schiedsgerichtes gebunden ist.

§ 6.

(1) Wenn festgestellt wird, daß der Druck auf Geheiß, auf Antrieb oder mit Zustimmung der Zentrale der Fachorganisation oder eines Funktionärs (Ausschußmitgliedes, Beamten oder Vertrauensmannes der Organisation) ausgeübt worden

ist, haftet diese Organisation mit ihrem Vermögen für den Schaden.

(2) Wenn festgestellt wird, daß der Druck auf Geheiß, auf Antrieb oder mit Zustimmung einer Ortsgruppe (Zweigstelle) oder eines Funktionärs der Ortsgruppe (Ausschußmitgliedes, Beamten oder Vertrauensmannes der Organisation) ausgeübt worden ist, so haftet diese Ortsgruppe (Zweigstelle) mit ihrem Vermögen für den Schaden.

(3) Wenn die Ortsgruppe (Zweigstelle) den Schaden nicht vergütet, zu dessen Ersatz sie verurteilt worden ist, kann der Betroffene verlangen, daß die Fachorganisation diese Ortsgruppe aus ihrem Verbande ausschließe. Wenn die Fachorganisation dies nicht tut oder die ausgeschlossene Ortsgruppe (Zweigstelle) vor Ablauf eines Jahres in den Verband wieder aufnimmt, ist sie selbst verpflichtet, den von dem Schiedsgericht zugesprochenen Schadenersatz zu bezahlen.

(4) Wenn das Gericht weder die Mitschuld der Zentrale der Fachorganisation noch einer ihrer Ortsgruppen (Zweigstelle) feststellt, kann mittels Erkenntnisses ausgesprochen werden, daß die Fachorganisation zur Ausschließung des schuldtragenden Mitgliedes verpflichtet ist. Wenn die Fachorganisation diesem Erkenntnisse nicht entspricht, oder den Ausgeschlossenen neuerlich vor Ablauf einer vom Gericht bemessenen Frist, die jedoch nicht länger als ein Jahr sein darf, wieder als Mitglied aufnimmt, ist sie verpflichtet, dem Betroffenen den Betrag zu ersetzen, der ihm vom Schiedsgerichte zugesprochen worden ist.

§ 7.

(1) In allen Fällen eines durch Urteil oder Vergleich festgestellten unerlaubten Druckes (§ 1) ist die Organisation, deren Mitglied sich den Druck zu Schulden kommen ließ, verpflichtet, darein zu willigen, daß der Betroffene weiter in dem Betriebe, aus dem er durch unerlaubten Druck entlassen wurde, oder in welchen er wegen des unerlaubten Druckes nicht aufgenommen wurde, beschäftigt werde.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen solchen Arbeiter unter den früheren Arbeitsbedingungen wieder in die Arbeit aufzunehmen.

§ 8.

Das Gericht erkennt über den Ersatz der Prozeßkosten nach den Grundsätzen der Zivilprozeßordnung und bestimmt die Frist, binnen welcher das Erkenntnis zu erfüllen ist. Wenn mehrere Personen verurteilt werden, haften sie solidarisch zur ungeteilten Hand.

§ 9.

(1) Wenn das Erkenntnis mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen wurde, ist es — den Fall des § 10 ausgenommen — rechtskräftig und gerichtlich vollstreckbar.

(2) Wurde es nicht mit dieser Mehrheit beschlossen, so ist dagegen Berufung zulässig, die bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes binnen acht Tagen nach Zustellung schriftlich zu überreichen ist.

(3) Das Erkenntnis ist allen Beteiligten und denen, wider welche die Klage erhoben wurde, nach Vorschrift der Zivilprozeßordnung zuzustellen.

(4) Der Vorsitzende verleibt die Berufung den Akten ein und legt sie dem Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien vor, welches von Fall zu Fall das Zentral-Arbeiterschiedsgericht einberuft.

(5) Als Beisitzer dieses Zentral-Arbeiterschiedsgerichtes entsenden die Vorstände der Zentralen der beteiligten Fachorganisationen je zwei Beisitzer und die Vollzugsausschüsse der beteiligten politischen Parteien je einen Beisitzer.

(6) Der Vorsitzende dieses Gerichtes ist der Vorsitzende des Schiedsgerichtes der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien oder dessen Stellvertreter.

(7) Die Bestimmungen der §§ 3 bis 8 sind analog auf die Verhandlungen vor dem Zentralschiedsgericht anzuwenden, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 10.

Wenn das Schiedsgericht erkannt hat, daß die Fachorganisation zum Schadenersatz verpflichtet ist, muß das Erkenntnis dem Zentralschiedsgerichte zur Überprüfung so vorgelegt werden, als ob Berufung erhoben wäre, auch wenn die Organisation sich an der Verhandlung nicht beteiligt hat.

§ 11.

(1) Die Verhandlung vor diesen Gerichten ist stempel- und gebührenfrei.

(2) Das Amt der Beisitzer und Vorsitzenden ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

§ 12.

Die Akten über die bei dem Schiedsgerichte verhandelten Fälle verwahrt jenes Gericht, bei dem die Verhandlung in erster Instanz durchgeführt wurde. Dieses Gericht bestätigt auch die Rechtsgültigkeit und Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses.

§ 13.

Was in dieser Verordnung von Arbeitern bestimmt wird, bezieht sich auch auf Beamte und Angestellte.

§ 14.

(1) Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit.

(2) Mit dem Vollzuge sind der Staatssekretär für Justiz und für soziale Verwaltung betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 22120

Antrag

der

Abgeordneten Weiß, Wiesmaier, Pischitz und Genossen

in

Notstandsangelegenheiten.

Am 21. Mai d. J. hat ein verheerender Hagelschlag das Gebiet der Gemeinden St. Lorenz, Innerschwand und Tiefgraben im Gerichtsbezirke Mondsee abermals schwer getroffen. Mehr als zwei Drittel des bebauten Bodens wurden total verwüstet und die Hoffnung der keineswegs begüterten Bevölkerung auf eine zufriedenstellende Ernte sind jäh zerstört worden. Aber für die Bevölkerung des verhagelten Gebietes ist der Schlag um so schwerer, als ja bekanntlich die obengenannten Gemeinden bereits im Vorjahre das Opfer einer vernichtenden Hagelkatastrophe geworden sind, von deren Folgen sich die hiervon betroffene Bevölkerung bis heute noch nicht erholen konnte, da die Hilfeleistung des Staates keine ausreichende war. Doppelt schwer trifft die genannten Gemeinden daher die Wiederholung der Katastrophe im heurigen Jahr. Schleunige Hilfeleistung durch umgehende Beistellung einer ausreichenden Menge von Saatgut und der erforderlichen Ersatzmaterialien zur Wiederherstellung der durch den Hagelschlag beschädigten Dächer und Fenster sowie Gewährung finanzieller Unterstützung sind dringendst nötig, sollen die Bewohner des verhagelten Gebietes nicht wirtschaftlich zugrunde gehen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, die rascheste Hilfeleistung für die durch die Hagelkatastrophe so schwer betroffenen Gemeinden zu erwirken und ihnen insbesondere rechtzeitig und in ausreichendem Maße Saatgut für den Herbstanbau, welcher in diesen Gemeinden schon im Monate August vorgenommen werden muß, unentgeltlich zu überweisen. Auch wolle allen in der Landwirtschaft sich betätigenden Personen die Schwerarbeiterbrotquote zugebilligt werden.

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag den Finanzausschusse zugewiesen werden."

Wien, 8. Juni 1920.

Niedrist.	Josef Weiß.
Hollersbacher.	Josef Wiesmaier.
Johann Gürtler.	Pischitz.
Scharfegger.	Edlinger.
Richard Weigl.	Franz Traxler.

Österreichische Staatsdruckerei. 522520

Antrag

der

Abgeordneten Scharfegger, Paulitsch und Genossen,

betreffend

die Zuweisung von Saatgetreide an die durch Hagelschlag geschädigten Besitzer der Gemeinden Obermühlbach, St. Veit und Kraig.

Am Freitag den 21. Mai ging über St. Veit, Obermühlbach, und Kraig ein Hagelwetter nieder, das die Früchte auf Feldern, Wiesen, Obstbäumen und Gärten vollkommen zugrunde richtete. Das Unwetter betrifft die Besitzer um so härter, als sie erst vor zwei Jahren von einem ebenso schweren Hagelwetter heimgesucht wurden, von dessen Folgen sie sich bis heute noch nicht erholen konnten. Um den schwer geschädigten Besitzern einigermaßen zu helfen, stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Das Staatsamt für Volksernährung wird aufgefordert, den geschädigten Besitzern der Gemeinden Obermühlbach, St. Veit an der Glan und Kraig durch die staatliche Getreideanstalt Saatgetreide in ausreichendem Maße zu überweisen, und zwar zu demselben Preise, zu dem seinerzeit die Besitzer das Getreide zur Ablieferung brachten."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanzausschuß beantragt.

Wien, 8. Juni 1920.

Frankenberger.	Scharfegger.
J. Wiesmaier.	Paulitsch.
Eisenhut.	P. Unterkircher.
J. Gürtler,	L. Diwald.
Födermayr.	Buchinger.
Luttenberger.	Ch. Fischer.
Franz Traxler.	Hollersbacher.

Österreichische Staatsdruckerei. 522520

Antrag

der

Abgeordneten Hauser, J. Gürtler, Traxler und Genossen,

betreffend

die Zuweisung von Saatgetreide an die durch Hagelschlag geschädigten Besitzer des politischen Bezirkes Freistadt.

Das furchtbare Hagelwetter, welches über den politischen Bezirk Freistadt und Rohrbach niederging, richtete die Äcker, Wiesen und Gärten vollkommen zugrunde.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Das Staatsamt für Volksernährung wird aufgefordert, den geschädigten Besitzern durch die staatliche Getreideanstalt Saatgetreide in ausreichendem Maße unentgeltlich zu überweisen."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanzausschuß beantragt.

Wien, 8. Juni 1920.

Hauser.

Hermann Kletzmayr.	Johann Gürtler.
Dr. Aigner.	Franz Traxler.
Frankenberger.	Josef Weiß.
Buchinger.	Wiesmaier.
Pischitz.	Edlinger.

Österreichische Staatsdruckerei. 522520

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1920,

betreffend

die Krankenversicherung der Staatsbediensteten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Kreis der Anspruchsberechtigten.

§ 1.

Wer auf Grund eines Dienstverhältnisses zum Staate oder zu einem staatlich verwalteten öffentlichen Fond von der Republik Österreich oder von diesem Fonde einen Dienstbezug, der im Falle der Krankheit durch mindestens sechs Monate weitergebührt, oder einen normalmäßigen Ruhe- oder Versorgungsgenuß im Inlande erhält, ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten gegen Krankheit versichert.

§ 2.

(1) Die Versicherung nach diesem Gesetze wird nicht begründet:

1. durch die Dienstbezüge der Volksbeauftragten;

2. durch die Gebühren der Wehrmänner.

(2) Von der Versicherung nach diesem Gesetze können durch Vollzugsanweisung Gruppen von Personen ausgenommen werden:

1. deren Bezüge auf einer Anstellung in einem staatlichen oder vom Staate verwalteten Betriebe beruhen;

2. deren Ruhe- oder Versorgungsgenüsse nicht durch das Gesetz vom 18. März 1920,

St. G. Bl. Nr. 132, oder nach gleichen Grundsätzen erhöht werden, oder deren Ruhe- und Versorgungsgenüsse eine Erhöhung in Form von Beihilfen erfahren;

3. denen ein Anspruch auf militärische Krankenpflege zusteht.

(3) Die Versicherung nach diesem Gesetze ruht für die im Bezuge von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen stehenden Personen, so lange sie in einem die Versicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Arbeiter begründenden Arbeits(Dienst)- oder Lehrverhältnisse stehen.

§ 3.

(1) Mitglieder der Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten sind die Versicherten.

(2) Angehörige der Anstalt sind, wenn sie nicht selbst nach gesetzlicher Vorschrift der Krankenversicherungspflicht unterliegen:

1. die Ehegattin des Versicherten, wenn sie nicht erwiesenermaßen aus ihrem Verschulden von ihm geschieden ist; in Ermanglung einer anstaltsangehörigen Ehegattin die seit mindestens acht Monaten ununterbrochen im gemeinsamen Haushalte mit einem männlichen Versicherten lebende Person, die ihm ohne Entgelt die Hauswirtschaft führt;

2. die ehelichen und die legitimierten Kinder und Stiefkinder sowie die Wahlkinder des Versicherten, wenn sie minderjährig sind und vorwiegend vom Versicherten versorgt werden;

3. die Verwandten des Versicherten in auf- und absteigender Linie, wenn sie seit mindestens acht Monaten ununterbrochen im gemeinsamen Haushalte mit ihm leben und auf Grund gesetzlicher Verpflichtung von ihm erhalten werden.

(3) Ist die Anstaltsangehörigkeit mehrfach begründet, so ist sie von jenem Versicherten abzuleiten, dessen für die Beitragsbemessung nach § 17 anrechenbare Bezüge die höheren sind.

II. Leistungen.

§ 4.

(1) Die Versicherung umfaßt Krankenhilfe, Wöchnerinnenunterstützung und Sterbegeld.

(2) Anspruch auf Krankenhilfe haben die Versicherten und die Anstaltsangehörigen.

(3) Anspruch auf Wöchnerinnenunterstützung haben die Versicherten und die im § 3, Absatz 2, Z. 1, bezeichneten Anstaltsangehörigen.

(4) Anspruch auf Sterbegeld haben:

1. die Versicherten bei Ableben eines ihrer Anstaltsangehörigen;

2. die hinterbliebenen Anstaltsangehörigen bei Ableben eines Versicherten, wenn nicht ein Sterbequartal gebührt.

§ 5.

Als Krankenhilfe wird für die Dauer der Krankheit gewährt:

1. ärztliche Hilfe, die auch den operativen Beistand, die geburtsärztliche sowie die zahnärztliche Hilfe umfaßt, und Hebammenbeistand;

2. Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln und sonstigen Heilbehelfen einschließlich des unentbehrlichen Zahnersatzes.

§ 6.

Die Wahl des Arztes ist freigestellt. Wird ein von der Versicherungsanstalt zur ärztlichen Behandlung der Anspruchsberechtigten vertragsmäßig bestellter Arzt (Vertragsarzt) in Anspruch genommen, so geht die Behandlung auf Rechnung der Anstalt. Doch ist für jede solche Beiziehung eines Vertragsarztes eine Ärztegebühr zu entrichten, die die Satzungen in einer solchen Höhe festzusetzen haben, daß hiedurch Mißbräuchen entgegengewirkt wird.

§ 7.

(1) Auf die Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten findet die Begünstigung nach § 35, Absatz 1, des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, Anwendung.

(2) Bei der Verschreibung und Verabfolgung von Arzneien und Verbandmitteln auf Kosten der Versicherungsanstalt haben die Vertragsärzte und die Apotheker, insoweit dies von der Versicherungsanstalt beansprucht wird, die Vorschriften über die Verschreibung und Verabfolgung von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonds zu beobachten.

§ 8.

(1) Wenn der Anspruchsberechtigte die von der Versicherungsanstalt gebotenen Einrichtungen zur Krankenhilfe nicht in Anspruch nimmt, so gebührt ihm der Ersatz der Kosten einer anderweitigen Krankenhilfe bis zu dem Betrage, der bei Benützung der Anstaltseinrichtungen aus den Mitteln der Anstalt aufzuwenden gewesen wäre.

(2) Stehen Anstaltseinrichtungen nicht zur Verfügung oder können sie nicht rechtzeitig erreicht werden, so sind dem Anspruchsberechtigten die für anderweitige Krankenhilfe notwendigen Kosten, bei ärztlicher Hilfe unter Abzug eines der Ärztegebühr entsprechenden Betrages, zu ersetzen.

(3) Die Versicherungsanstalt kann für Ersatzleistungen nach Absatz 2 örtlich abgestufte feste Sätze oder Höchstsätze aufstellen.

§ 9.

(1) Auf Wunsch des Erkrankten kann die Versicherungsanstalt an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und der Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln freie Kur und Verpflegung in einer Krankenanstalt (Krankenhaus, Heilanstalt u. dgl.) gewähren. Einem solchen Wunsche ist zu entsprechen, wenn die Anstaltspflege die Wiederherstellung des Erkrankten voraussichtlich wesentlich fördert und eine geeignete Einrichtung verfügbar ist.

(2) Wenn es die Art der Krankheit zum Schutze des Erkrankten oder seiner Umgebung unbedingt erfordert, kann die Versicherungsanstalt eine solche Verfügung unabhängig von seiner Zustimmung mit der Wirkung treffen, daß bei Zuwiderhandeln die Gewährung von Krankenhilfe abgelehnt werden kann.

(3) Die Überweisung in eine Gebäranstalt ist nur mit Zustimmung der Wöchnerin statthaft.

(4) In allen Fällen einer Anstaltspflege sind auch die notwendigen Kosten der Beförderung in die Krankenanstalt und der Rückbeförderung von der Versicherungsanstalt zu tragen.

§ 10.

Wird ein Anspruchsberechtigter ohne Vermittlung der Versicherungsanstalt in einer öffentlichen Krankenanstalt untergebracht, so ist die Versicherungsanstalt jedenfalls verpflichtet, der Krankenanstalt die für Kur und Verpflegung nach der letzten Klasse entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen zu ersetzen.

§ 11.

(1) Durch die Satzungen wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange verfügbare Mittel der Versicherungsanstalt zu einer über die Bestimmungen des § 4 hinausgehenden Krankenhilfe (erweiterten Heilbehandlung) zu verwenden sind.

(2) Als erweiterte Heilbehandlung kommen insbesondere in Betracht:

1. Beistellung von Hauspflege;

2. Ermöglichung der Pflege in Genesungs- und Wöchnerinnenheimen;

3. Ermöglichung von Landaufenthalt und von Aufenthalt in Kurbädern und Heilstätten;

4. Übernahme der Reisekosten der Anspruchsberechtigten für die unter Zahl 2 und 3 bezeichneten Zwecke.

(3) Erweiterte Heilbehandlung kann durch Errichtung oder Erwerbung eigener Anstalten und Einrichtungen oder durch Vereinbarungen mit bestehenden Anstalten sichergestellt werden.

§ 12.

(1) Die Wöchnerinnenunterstützung beträgt täglich drei Viertel vom Hundert der im Monate der Niederkunft für die Beitragsbemessung nach § 17 anrechenbaren Bezüge des Versicherten.

(2) Sie gebührt:

1. vor der Niederkunft durch einen Monat in der letzten Stufe der Schwangerschaft, wenn mit Rücksicht auf den Zustand der Schwangeren eine Dienstperson gegen Entgelt zur Führung der Hauswirtschaft aufgenommen worden ist;

2. nach der Niederkunft durch zwei Monate und weiter für die Dauer des Selbststillens, längstens aber bis zum Ablaufe des dritten Monates.

§ 13.

Das Sterbegeld beträgt für Verstorbene unter sechs Jahre 40 vom Hundert, für andere Verstorbene 80 vom Hundert der im Monate des Todes für die Beitragsbemessung nach § 17 anrechenbaren Bezüge des Versicherten.

§ 14.

(1) Über die Erhebung des Anspruches auf die versicherten Leistungen, über das Verhalten der Erkrankten während der Heilbehandlung und über die Krankenkontrolle erläßt die Versicherungsanstalt die näheren Vorschriften in einer Krankenordnung. Für ein den Zweck der Unterstützung beeinträchtigendes oder wiederholtes Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften der Krankenordnung kann die Entziehung der Unterstützung vorgesehen werden.

(2) Versicherten, die die Versicherungsanstalt durch Mißbrauch geschädigt haben, kann außer den Versichertenbeiträgen und bis zur Höhe derselben eine weitere Beitragsleistung aus eigenen Mitteln bis zur Deckung des entstandenen Schadens auferlegt werden. Eine solche Verfügung ist auch zulässig, wenn die Schädigung einem Anstaltsangehörigen des Versicherten zur Last fällt und der Versicherte nicht nachweisen kann, daß ihn an dem Mißbrauche kein Verschulden trifft.

(3) Gegen einen Ausspruch nach Absatz 2 kann die Beschwerde an das Schiedsgericht ergriffen werden.

§ 15.

Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetze ruht, solange ein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter zusteht. Dasselbe gilt, insoweit ein Anspruch auf Heilbehandlung oder auf Beteilung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen nach dem Invalidenentschädigungsgesetz oder nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter zusteht. Wenn ein Begräbnisgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter oder ein Sterbegeld nach dem Invalidenentschädigungsgesetz gebührt, so bleibt der Anspruch auf Sterbegeld nach § 13 nur mit dem diese Leistungen übersteigenden Betrage aufrecht.

III. Aufbringung der Mittel.

§ 16.

(1) Die Kosten der Durchführung der Versicherung werden durch Beiträge der Versicherten und der Dienstgeber (Staat, Fonds) aufgebracht.

(2) Die Staatsverwaltung leistet zur Gründung und Einrichtung der Versicherungsanstalt einen unverzinslichen Vorschuß im Betrage von zehn Millionen Kronen, der innerhalb fünf Jahren zurückzuzahlen ist.

(3) Aus den Überschüssen der Gebarung ist ein Betriebsfond bis zur Höhe der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Betriebsjahre anzusammeln.

§ 17.

(1) Die Beiträge der Versicherten sind alljährlich einheitlich in Hundertteilen der im vorhinein festgesetzten stehenden Bezüge der Versicherten derart zu bestimmen, daß aus ihnen die voraussichtlich erforderlichen Mittel zur Durchführung der Versicherung zur Hälfte gedeckt werden. Doch dürfen die Beiträge der Versicherten eineinhalb vom Hundert der Berechnungsgrundlage nicht übersteigen. Ihre Höhe wird erstmalig durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

(2) Der Dienstgeber (Staat, Fond) leistet gleich hohe Beiträge wie der Versicherte.

§ 18.

Die Versichertenbeiträge werden von der Staatsverwaltung durch monatliche Abzüge von den Bezügen der Versicherten eingehoben. Bei ihrer Berechnung sind Beträge von 50 und mehr Hellern auf ganze Kronen aufzurunden, Beträge unter 50 Hellern fallen zu lassen.

§ 19.

Wenn nach den Jahresabschlüssen der Versicherungsanstalt die Einnahmen trotz Erhöhung der Versichertenbeiträge auf das gesetzliche Höchstausmaß sich als unzulänglich erweisen, so ist für die Herstellung des Gleichgewichtes zunächst durch Verbesserungen in der Verwaltung und Krankenkontrolle und, wenn dies nicht ausreicht, durch Einschränkung der im § 11 bezeichneten Leistungen Sorge zu tragen.

§ 20.

Die Versicherungsanstalt hat alljährlich über die Ergebnisse ihrer Gebarung und über den Stand und die Anlage ihres Vermögens unter Vorlage statistischer Nachweisungen dem Staatsamte für soziale Verwaltung nach dessen näherer Vorschrift zu berichten.

IV. Verwaltung.

§ 21.

(1) Die Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten hat Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist in Wien.

(2) Die Geschäfte werden durch den Hauptvorstand in Wien und durch die in allen Landeshauptstädten zu errichtenden Landesvorstände entweder in Vollsitzungen, durch Ausschüsse oder durch das Bureau besorgt. Das Nähere hierüber bestimmen die Satzungen der Anstalt und die Geschäftsordnungen, die für jeden Vorstand aufzustellen sind.

(3) Der Hauptvorstand und die Landesvorstände setzen sich je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und des Staates zusammen. Außer diesen Vorstandsmitgliedern mit beschließender Stimme gehören dem Hauptvorstande, so lange Vereinbarungen nach § 24 bestehen, ein von dem Geschäftsausschusse der österreichischen Ärztekammern und ein von der Gesamtorganisation der österreichischen Ärzte namhaft zu machender Vertreter mit beratender Stimme an.

§ 22.

(1) Die Versichertenvertreter jedes Landesvorstandes wählen einen Versichertenvertreter in den Hauptvorstand. Die übrigen Versichertenvertreter des Hauptvorstandes und die Versichertenvertreter der Landesvorstände werden von den Versicherten aus ihrer Mitte in Wahlkörpern gewählt, die nach dem Dienstzweige oder nach dem Verwaltungsbereiche gegliedert sind.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung kann die Durchführung der ersten Wahlen und bis zum Zusammentritte der gesetzmäßig zusammen-

gesetzten Vorstände, der nicht später als vier Monate nach dem im § 36, Absatz 2, bezeichneten Zeitpunkte zu erfolgen hat, die Geschäftsführung der Versicherungsanstalt vorläufigen Vorständen übertragen, die ausschließlich aus von ihm bestellten Mitgliedern bestehen.

§ 23.

(1) Die Staatsvertreter des Hauptvorstandes werden je zur Hälfte von den Staatssekretären für soziale Verwaltung und für Finanzen, die Staatsvertreter der Landesvorstände durch die Landesregierung im Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde berufen.

(2) Aus der Mitte der Staatsvertreter ernennt der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen den Präsidenten der Versicherungsanstalt, der den Vorsitz im Hauptvorstande führt, und über Vorschlag des Landeshauptmannes einen Vorsitzenden jedes Landesvorstandes. Jeder Vorstand wählt einen Versichertenvertreter und einen Staatsvertreter zu Stellvertretern.

§ 24.

Dem Hauptvorstande obliegt die Vertretung der Versicherungsanstalt, die Verwaltung des Vermögens und die Geschäftsführung, soweit diese nicht den Landesvorständen überlassen ist. Er vereinbart mit den Kammern und Organisationen der Ärzte die Bedingungen für die Bestellung und Kündigung der Vertragsärzte unter Bestimmung ihrer Entlohnung nach Einzelleistungen.

§ 25.

(1) Die Landesvorstände besorgen die Geschäfte, die ihnen durch die Satzungen oder besonders durch den Hauptvorstand zugewiesen werden. Ihnen ist die Entscheidung über die im § 4 bezeichneten Ansprüche sowie die Aufnahme und Entlassung ihrer Angestellten vorbehalten.

(2) Die Zuständigkeit des Landesvorstandes wird durch den Dienstort, mangels eines solchen durch den Wohnsitz des Versicherten bestimmt.

§ 26.

Die Satzungen der Versicherungsanstalt und die Geschäftsordnungen des Hauptvorstandes und der Landesvorstände werden erstmalig vom Staatssekretär für soziale Verwaltung erlassen. Die Satzungen haben Bestimmungen insbesondere über die folgenden Angelegenheiten zu enthalten:

1. die Vertretung nach außen und die Form rechtsverbindlicher Akte;

2. die Zahl, Wahl und Dauer der Amtszeit der Versichertenvertreter des Hauptvorstandes und der Landesvorstände sowie der gewählten Schiedsgerichtsbeisitzer;

3. die Anlage der für die Geschäftsführung nicht unmittelbar erforderlichen Gelder;

4. die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

§ 27.

Die Angestellten des Hauptvorstandes und der Landesvorstände sind dem leitenden Beamten und durch diesen dem Vorsitzenden des betreffenden Vorstandes unterstellt. Zur Bestellung und Entlassung der leitenden Beamten jedes Vorstandes ist die Genehmigung des Staatssekretärs für soziale Verwaltung erforderlich.

§ 28.

(1) Die Versicherten können durch die Satzungen zu Meldungen über die für die Anspruchsberechtigung maßgebenden eigenen Verhältnisse und die ihrer Anstaltsangehörigen verpflichtet und es können Ordnungsstrafen für die Nichtbefolgung dieser Verpflichtung bestimmt werden.

(2) Die staatlichen Behörden sind verpflichtet, bei der Durchführung des Gesetzes, insbesondere bei der Erfassung der Versicherten und der Anstaltsangehörigen mitzuwirken.

§ 29.

(1) Die Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten unterliegt der staatlichen Aufsicht hinsichtlich der Beobachtung aller für ihre Gebarung geltenden Vorschriften.

(2) Die Beschlüsse über folgende Gegenstände bedürfen der staatlichen Genehmigung:

1. Änderungen der Satzungen und der Geschäftsordnungen;

2. die Aufstellung und Abänderung der Krankenordnung;

3. die Festsetzung der Versichertenbeiträge;

4. die Bestimmung von festen Sätzen und Höchstsätzen nach § 8;

5. die Erwerbung, Veräußerung oder Belehnung von Liegenschaften.

§ 30.

(1) Die Staatsaufsicht wird vom Staatssekretär für soziale Verwaltung ausgeübt, der sich zu ihrer

unmittelbaren Handhabung der Landesregierungen oder besonderer Organe bedienen und solche Organe auch zur amtlichen Untersuchung des Hauptvorstandes und der Landesvorstände abordnen kann.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist berechtigt, den Hauptvorstand und Landesvorstände aufzulösen und ihre Geschäftsführung vorläufig einem Verwalter zu übertragen. In solchen Fällen hat die Neuwahl binnen zwölf Wochen nach der Auflösung stattzufinden.

V. Schlußbestimmungen.

§ 31.

Ansprüche der Versicherten und Anstaltsangehörigen aus diesem Gesetze können weder in Exekution gezogen noch durch Rechtsgeschäfte auf Dritte übertragen werden.

§ 32.

(1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die zwischen den Anspruchsberechtigten und der Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten über Unterstützungsansprüche nach § 4 oder zwischen Vertragsärzten und der Anstalt aus dem Vertragsverhältnisse entstehen, sowie zur Entscheidung über Beschwerden nach § 14, Absatz 3, sind die am Sitze jedes Landesvorstandes zu errichtenden Schiedsgerichte ausschließlich zuständig. Die Klagen und Beschwerden sind bei sonstigem Ausschlusse innerhalb einer in den Satzungen festzusetzenden Frist anzubringen. Rechtsmittel und Klagen gegen die schiedsgerichtlichen Erkenntnisse sind unzulässig.

(2) Die Erkenntnisse der Schiedsgerichte und die vor ihnen geschlossenen Vergleiche sind durch gerichtliche Exekution vollstreckbar.

§ 33.

(1) Jedes Schiedsgericht ist aus zwei von den Versicherten gewählten und zwei von der Staatsregierung berufenen Beisitzern sowie einem ständigen Vorsitzenden zu bilden, der zur Ausübung des Richteramtes befähigt ist. Bei Streitigkeiten zwischen der Versicherungsanstalt und den Vertragsärzten treten an die Stelle je eines gewählten und eines ernannten Beisitzers zwei von der zuständigen Ärztekammer namhaft zu machende Beisitzer.

(2) Der Vorsitzende und die erforderliche Zahl von Stellvertretern werden vom Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für soziale Verwaltung ernannt.

(3) Die Beisitzer des Schiedsgerichtes dürfen dem Hauptvorstande oder einem Landesvorstande der Versicherungsanstalt weder als Mitglieder noch als Angestellte angehören. Die von den Versicherten zu wählenden Beisitzer werden aus der Mitte der Versicherten gleichzeitig mit den Versichertenvertretern des Landesvorstandes und nach den für diese Wahl geltenden Vorschriften gewählt. Die durch die Staatsregierung zu berufenden Beisitzer werden vom Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen ernannt.

(4) Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und örtliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte sowie über das Verfahren werden durch Vollzugsanweisung erlassen. Die mit der Einrichtung und Gebarung der Schiedsgerichte verbundenen Kosten sind von der Versicherungsanstalt zu tragen.

§ 34.

(1) Das Staatsamt für soziale Verwaltung entscheidet bei Streit zwischen Gemeinden, Stiftungen und Korporationen, Unfallversicherungsanstalten, Krankenanstalten und Arbeiterkrankenkassen einerseits und der Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten anderseits über Ansprüche auf Ersatz geleisteter Krankenunterstützungen.

(2) Das Staatsamt für soziale Verwaltung entscheidet ferner über die von Versicherten oder Anstaltsangehörigen gegen die Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten erhobenen Beschwerden wegen Verweigerung einer erweiterten Heilbehandlung (§ 11).

§ 35.

(1) Von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren sind befreit:

1. Alle Verhandlungen und Urkunden, die zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen der Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten einerseits und den Dienstgebern (Staat, Fonds) oder Anstaltsangehörigen anderseits erforderlich sind, mit Einschluß der gerichtlichen und schiedsrichterlichen Entscheidungen;

2. die von der Anstalt nach diesem Gesetze zu erstattenden Anzeigen, Ausweise und sonstigen Eingaben samt deren Beilagen;

3. die Verträge zwischen der Anstalt und ihren Ärzten.

(2) Im übrigen ist die Anstalt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, begünstigt.

§ 36.

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die Vorbereitung seiner Durchführung handelt, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Die Versicherung beginnt sechs Monate nach diesem Tage, falls nicht durch Vollzugsanweisung ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 37.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären.

Begründung.

A. Allgemeiner Teil.

Der gegenwärtige Vorschlag eines Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten, steht im engen Zusammenhange mit der vor kurzem in der Nationalversammlung eingebrachten Staatsregierungsvorlage einer fünften Krankenversicherungsnovelle über die Ausdehnung der Krankenversicherung. § 1 dieser Novelle, der alle in einem Arbeits-(Dienst-)verhältnisse Beschäftigten ausnahmslos in die Krankenversicherung einbezieht, unterwirft die zweifellos zu diesen gehörigen Staatsbediensteten in ihrer Gesamtheit bereits grundsätzlich der Krankenversicherungspflicht. Damit erscheint vor allem die Frage, ob die Staatsbediensteten gleich der Lohnarbeiterschaft einer obligatorischen Krankenversicherung überhaupt bedürfen, im bejahenden Sinne beantwortet, im Gegensatze zur bisherigen Krankenversicherungsgesetzgebung, die ein solches Bedürfnis nicht für gegeben erachtete. § 2, Punkt 1, der Novelle entläßt sie aus der Versicherung bei den Arbeiterkrankenkassen nur soweit, als eine Sonderregelung durch ein Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten, erfolgt. Diese Sonderregelung bringt die gegenwärtige Vorlage. Durch das Ineinandergreifen der Sonderversicherung und der Arbeiterversicherung ist die lückenlose Erfassung der Staatsbediensteten im weitesten Sinne des Wortes unbedingt gewährleistet. Wer von diesen nicht unter das Sondergesetz fällt, ist nach dem allgemeinen Gesetze versicherungspflichtig.

Bei Einführung der obligatorischen Krankenversicherung der Arbeiter stand ursprünglich die Absicht im Vordergrunde, der dem Arbeitsunfähigen im Krankheitsfalle durch den Lohnausfall drohenden wirtschaftlichen Schädigung möglichst zu begegnen. Als Versichertenkreis kam daher im wesentlichen die wirtschaftlich schwache Lohnarbeiterschaft, als wichtigste Versicherungsleistung zunächst das Krankengeld in Betracht. Aus dieser Absicht des Gesetzgebers erklärt sich der Ausschluß der öffentlichen, mit festem Gehalte Angestellten, bei denen durch den Fortbezug des Gehaltes die den Lohnarbeitern drohende wirtschaftliche Gefährdung durch Krankheitsfälle ausgeschlossen erschien. Allerdings ist dabei ein in seiner Bedeutung damals vielleicht nicht voll erkanntes Moment nicht berücksichtigt worden, nämlich der Mangel einer Vorsorge für Heilpflege. Die Vorsorge und Kostentragung für diese, die der Arbeiterschaft durch die Krankenversicherung abgenommen ist, blieb bei den öffentlichen Bediensteten Sache des einzelnen. Daß aber gerade damit der Staatsbeamtenschaft, namentlich der in den unteren und mittleren Gehaltklassen, eine schwere Last zugemutet wurde, hat sich erst allmählich erwiesen, nicht zuletzt auch an dem Entwicklungsgange der Arbeiterkrankenversicherung, der die große Bedeutung der Heilpflege für die Volksgesundheit, aber auch die Kostspieligkeit dieser Aufgabe in einem anfänglich kaum geahnten Maße aufzeigt. Dank der von leistungsfähigen Krankenkassen und Verbänden getroffenen großzügigen Einrichtungen ist unter den Leistungen der Krankenversicherung die Heilpflege geradezu in den Vordergrund gerückt, so daß die spätere Gesetzgebung (ab 1917) genötigt war, dieser im Stammgesetze äußerst dürftig behandelten Materie endlich näherzutreten und hier in manchen Belangen (ärztlicher Dienst, Familienversicherung) ausgestaltend und ergänzend einzugreifen.

Den Mangel einer ähnlichen Heilfürsorge, wie sie die Arbeiterschaft im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung einrichten konnte, kann bei den öffentlichen mit festem Gehalt Angestellten irgendein System von fallweisen Geldaushilfen seitens des Dienstgebers nicht wettmachen. Bekanntlich sind solche Aushilfen aus Staatsmitteln für Staatsbedienstete vorgesehen. Sie werden nach Ermessen in rücksichtswürdigen Fällen, namentlich in Krankheitsfällen, gewährt, sie haben gewiß wiederholt Not und Elend abgewendet oder gemildert, der Zustand kann aber kaum als ein befriedigender angesehen werden, weder für den Staat, dessen Mittel in nicht unbeträchtlichem Maße in Anspruch genommen werden,

noch für die beteiligten Staatsbediensteten, die sich des demütigenden Gefühls von Almosenempfängern kaum erwehren können.

Solche Erwägungen mußten in den Kreisen der Staatsbeamtenschaft Wünsche nach einer gründlichen Reform auslösen. Über den einzuschlagenden Weg bestand aber zunächst nicht volle Klarheit und Übereinstimmung. So hat ein System manche Anhänger gefunden, bei dem in Krankheitsfällen der Staatsbediensteten und ihrer Familienangehörigen an die Stelle der bisherigen fakultativen staatlichen Aushilfen lediglich versicherungsmäßige Geldleistungen zu treten hätten.

In der Überzeugung, daß die Lösung der Frage bei der zunehmenden Verschlechterung aller Lebensbedingungen ohne Verzug in Angriff genommen werden müsse, hielt es das Staatsamt für soziale Verwaltung für seine Pflicht, die zum Teil noch in die Zeit der alten Monarchie zurückreichenden Reformbestrebungen durch Aufstellung bestimmter Richtlinien in Fluß zu bringen. In dieser Absicht veröffentlichte es im Mai 1919 „Leitsätze", die den beteiligten Organisationen (der Staatsbeamten und der Ärzteschaft) mit der Einladung zur Stellungnahme zugingen. Die „Leitsätze" entschieden sich in der Frage, ob lediglich Ersatz in barem geleistet (Geldleistungsprinzip) oder ob eine Fürsorge in der Form Platz greifen solle, daß Heileinrichtungen in natura zur Verfügung gestellt werden (Naturalleistungsprinzip), für das Naturalleistungsprinzip in der Erwägung, „daß eine organische Zusammenfassung und ökonomische Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel eine wirksame Krankenhilfe in höherem Maße verbürgen als ein Geldersatz, der das Maß der Auslagen (des einzelnen) vielfach nicht erreichen kann, ferner daß auf diesem Wege durch entsprechende Organisierung Vorsorgen für Kur- und Heilstättenpflege, für zahnärztliche Pflege, für chemische, mikroskopische und Röntgenuntersuchungen u. dgl. viel umfassender und billiger getroffen werden können". Von diesem Prinzipe ausgehend gelangten die „Leitsätze" zu folgenden Grundzügen:

1. Errichtung einer besonderen Heil- und Fürsorgeeinrichtung (allfällig durch Gesetz) für die aktiven pragmatischen, allfällig auch für die nichtpragmatischen Staatsbediensteten.

2. Zweck der Einrichtung: Gewährung einer ausreichenden, standesgemäßen Kranken- und Heilpflege an die Staatsbediensteten für ihre Person und für ihre nächsten im gemeinsamen Haushalte lebenden und in ihrer Versorgung stehenden Familienangehörigen, die im wesentlichen umfaßt: ärztliche Hilfe (einschließlich des geburtshilflichen und operativen Beistandes), Beistellung geschulten Pflegepersonals, Versorgung mit Heilmitteln und therapeutischen Behelfen, Spitalspflege, Kurbäder und Heilstättenbehandlung, Rekonvaleszenten- und Kinderpflege, Begräbnisgelder für die Familienangehörigen.

3. Nach dem Naturalleistungsprinzipe sorgt die neue Einrichtung durch entsprechende Maßnahmen (Vereinbarungen mit Ärzten, Apotheken, Krankenhäusern, Heilstätten, Sanatorien, auch durch Errichtung solcher Anstalten) dafür, daß die Leistungen jedem Beamten im Bedarfsfall unentgeltlich zur Verfügung stehen. Grundsätzlich soll aber kein Beamter gezwungen sein, von den Heileinrichtungen Gebrauch zu machen, er darf den Arzt seiner Wahl zu Rate ziehen oder die ihm passende Pflege aufsuchen. In diesen Fällen und wenn Vertragsärzte oder entsprechende Heileinrichtungen nicht zur Verfügung stehen, werden die Auslagen nach bestimmten Ansätzen vergütet, die dem bei Inanspruchnahme der Naturalleistungen wahrscheinlich erwachsenen Aufwand entsprechen.

4. Träger der Krankenfürsorge ist ein besonderer Fonds, dem die Bestreitung der Kosten obliegt. Die Mittel werden durch Beitragsleistungen der Staatsbediensteten und durch Zuwendungen aus Staatsmitteln aufgebracht. Die Verwaltung wird durch länderweise einzurichtende Verwaltungsstellen mit einer zentralen Stelle an der Spitze unter Mitwirkung von Vertretern der Beamtenschaft geführt.

Das lebhafte Interesse der Staatsbeamtenschaft kam in der regen Beteiligung ihrer Organisationen an der Begutachtung der Leitsätze zum Ausdrucke, die die Initiative der Regierung freudig begrüßten und den Vorschlägen der Leitsätze im allgemeinen zustimmten. Die über diese Vorschläge hinausgehenden Forderungen und Anregungen der Staatsbediensteten betrafen vor allem eine Erweiterung des Kreises der Versicherten und den Ausbau der Versicherungsleistungen durch die Gewährung von Zahnpflege und von Genesendenpflege. Die ärztlichen Organisationen anerkannten in ihrer Mehrheit die Notwendigkeit einer Krankenfürsorge für die Staatsbediensteten und erklärten sich zur Mitwirkung unter der Bedingung bereit, daß den Anspruchsberechtigten die freie Wahl des Arztes zugestanden und der Arzt nach Einzelleistungen bezahlt werde.

Über den auf Grund dieser Begutachtung ausgearbeiteten Gesetzentwurf, der im allgemeinen den Leitsätzen folgt, das Begutachtungsmaterial aber reichlich verwendet, sind die Organisationen der Staatsbediensteten und die Vertreter der Ärzteschaft in wiederholten Aussprachen gehört worden. Sie hatten das erfreuliche Ergebnis, daß sich sowohl die Vertreter der Staatsbediensteten als auch die Vertreter der Ärzte mit dem Entwurf in der Form der Regierungsvorlage vollinhaltlich einverstanden erklärten.

Die Sondereinrichtung in der vorgeschlagenen Form weist grundlegende Unterschiede von der Krankenversicherung der Arbeiter vor allem in der Organisierung der ärztlichen Hilfe auf. Das bei den Arbeiterkrankenkassen bestehende System der Arzthilfe befriedigt weder die Ärzteschaft noch die Versicherten vollständig. Eine Regelung, die beiden Gruppen der Interessenten möglichst entgegenkommt, war daher bei Schaffung der Sondereinrichtung für die Staatsbediensteten geboten. In dieser Absicht wird zunächst vorgeschlagen, die Vereinbarung der allgemeinen Bedingungen des Vertragsverhältnisses zwischen den Ärzten mit der Anstalt nur durch Rahmenverträge zuzulassen, die in der Arbeiterkrankenversicherung lediglich fakultativ vorgesehen sind. Ein Vertragsverhältnis zwischen Ärzten und der Anstalt über auf Kosten der Anstalt zu leistende ärztlichen Hilfe kann hiernach nur bei Bestand eines solchen Rahmenvertrages bestehen, der mit den Organisationen der Ärzte abzuschließen ist. Kommt ein Rahmenvertrag nicht zustande, so gewährt die Einrichtung an Stelle der ärztlichen Hilfe lediglich einen Geldersatz. Weiters stellt der Entwurf den Grundsatz der freien Ärztewahl auf: dem Anspruchsberechtigten ist die freie Wahl des Arztes überlassen: Die Anstalt sorgt zwar für die Bestellung von Ärzten, kein Versicherter soll aber gezwungen sein, einen solchen Vertragsarzt aufzusuchen. Er erhält indes bei Heranziehung eines anderen Arztes nur die vermutlichen Selbstkosten der Anstalt vergütet. Endlich bricht die Vorlage vollständig mit dem System der Pauschalierung des ärztlichen Honorars. Das dem Arzte gebührende Honorar bestimmt sich vielmehr nach der Art und dem Maße der Inanspruchnahme, sohin nach den Einzelleistungen. Den Gefahren, die der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt durch eine aus diesen Neuerungen zu befürchtende mißbräuchliche Inanspruchnahme der ärztlichen Hilfe drohen, soll durch eine Beteiligung des Versicherten an den Kosten in Form einer von ihm zu entrichtenden Ärztegebühr begegnet werden. Die Anstalt wird überdies durch Einführung eines entsprechenden Überwachungsdienstes gegen die übertriebene Beiziehung von Ärzten auch noch weiter Vorsorge treffen müssen.

Eine besondere Beachtung findet in der Vorlage die Schaffung und Ausgestaltung des Heilstättenwesens, in der ja schon die Krankenversicherung der Arbeiter beispielgebend vorangeht. Wenn es der Anstalt, wie zu erhoffen, gelingt, die richtige Mitte zwischen Großzügigkeit und Sparsamkeit einzuhalten, wird die Heilstättenpflege nicht wenig dazu beitragen, die von der Versicherung zu erwartende Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der Staatsbeamtenschaft fördernd zu beeinflussen.

B. Besonderer Teil.

Zum Abschnitte I: Kreis der Anspruchsberechtigten.

Der Kreis der durch die Sondereinrichtung für die Staatsbediensteten gegen Krankheit Versicherten, der nach den „Leitsätzen" nur die aktiven pragmatischen Zivilstaatsbediensteten umfassen sollte, hat infolge des Drängens der Beteiligten im Verlaufe der Vorarbeiten eine beträchtliche Erweiterung erfahren. Durch ihre Organisationen verlangten neben den pragmatischen die Vertragsangestellten, neben den aktiven die Beamten des Ruhestandes, neben den Beamten des Staates auch jene der öffentlichen Fonds und schließlich neben den Bediensteten der Zivilverwaltung auch die Militärpersonen in die neue Einrichtung einbezogen zu werden. Die Vorlage trägt diesen Wünschen weitgehend Rechnung.

Vor allem wurde die Beschränkung auf die pragmatischen Angestellten fallen gelassen. Die Ausdrücke „Dienstverhältnis" und „Dienstbezug" (§ 1) sind also nicht etwa in einer einschränkenden technischen Bedeutung auszulegen. Vielmehr ist es unentscheidend, ob eine Dienstordnung oder ein Vertrag die rechtliche Grundlage des Dienstverhältnisses, ob das Dienstverhältnis ein dauerndes ist oder ob es als ein lediglich provisorisches oder vorbereitendes (Auskultanten, Praktikanten) widerrufen oder aufgelöst werden kann, und ebenso ist es unentscheidend, welche Bezeichnung die Entlohnung in den Gehaltsvorschriften oder Vertragsbestimmungen führt. Unerläßliche Voraussetzung für die Begründung der Versicherung ist es nur, daß der Bezug oder Genuß auf einem Dienstverhältnisse zum Staate oder zu einem staatlich verwalteten öffentlichen Fonde beruht. Unter dem Begriff „Staat" (§ 1) wird sowohl die Republik Österreich als auch das ehemalige Kaisertum Österreich sowie die ehemalige österreichisch-ungarische Monarchie verstanden.

Allerdings konnten nicht alle Bediensteten des Staates ohne Ausnahme, sondern nur insoweit der Sondereinrichtung zugeführt werden, als sie nicht einer mit Krankengeld ausgestatteten Versicherung bedürfen. Ein solches Bedürfnis muß für jene angenommen werden, die im Krankheitsfalle nicht ebensolange Anspruch auf Fortzahlung ihres Lohnes haben, als die Arbeiterkrankenkassen jedenfalls gesetzlich zur Gewährung von Krankengeld verpflichtet sind. Nach diesem Merkmale werden demnach die

Staatsbediensteten in zwei Gruppen geschieden, deren eine durch die Sondereinrichtung und deren andere durch die Arbeiterkrankenkassen versichert ist. In die zweite Gruppe werden auch die Kanzleigehilfen gehören. Nach § 76 der Gesamtministerialverordnung vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21, werden diesen Angestellten im Falle der Krankheit die Taggelder nur während der ersten drei Monate ihrer Krankheit im vollen Ausmaß und in den nächsten zwei Monaten um 25 vom Hundert gekürzt ausgezahlt. Mit dem Ablaufe des fünften Monats wird das Taggeld eingestellt. Die Kanzleigehilfen werden also in die Sondereinrichtung nur in dem Falle eintreten, daß ihnen durch eine Änderung des angezogenen § 76 die Fortzahlung des Taggeldes durch sechs Monate gesichert wird.

Mit der Einbeziehung der Beamten des Ruhestandes, der Witwen und Waisen geht die Vorlage noch über den Grundsatz der fünften Krankenversicherungsnovelle, alle unselbständig Erwerbstätigen der Krankenversicherung zu unterwerfen, hinaus, indem sie die Versicherungspflicht von solchen Personen ausspricht, die nicht oder nicht mehr erwerbstätig sind. Den Dienstgeber nach Aufhören des Dienstverhältnisses zur Krankenfürsorge heranzuziehen, ist aber nicht ein völlig neuer Gedanke. Vielmehr gewährt der Staat schon bisher im Bereiche der Staats- und Fondsgüterverwaltung den provisionierten Forstarbeitern einzelner Forstbereiche und deren Angehörigen die unentgeltliche ärztliche Behandlung und auch in Bergwerksbruderladen haben die Provisionisten Anspruch auf Krankenunterstützung. Zur Versorgungspflicht tritt also eine neue aus dem Dienstverhältnis abgeleitete, aber über dessen Dauer hinaus wirkende Verpflichtung des Dienstgebers.

Diese Verpflichtung zur Krankenfürsorge kann nur im selben Umfange bestehen, in dem die Republik Österreich sich endgültig als zur Versorgung verpflichtet bekannt hat. Soweit eine Versorgung nur vorläufig gewährt wird, bis die im Friedensvertrage von St. Germain vorgesehenen Vereinbarungen zustandegekommen sind, kann die Republik Österreich Lasten für die Krankenfürsorge nicht übernehmen, weil der Rückersatz solcher Aufwendungen keineswegs mit derselben Sicherheit erwartet werden kann wie der Ersatz des Versorgungsaufwandes. Den endgültig in die Versorgung der Republik Österreich übernommenen Personen werden Erhöhungen ihrer Versorgungsansprüche eingeräumt. Für einzelne Gruppen ist dies durch das Pensionistengesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132, geschehen, für andere Gruppen ist eine ähnliche Regelung durch Vollzugsanweisung nach § 13 a dieses Gesetzes in Aussicht gestellt. Nur insoweit eine solche Erhöhung erfolgt, soll auch die Versicherung begründet sein (§ 2, Absatz 2, Z. 2). Um den Kreis der Versicherten ohne Inanspruchnahme der Gesetzgebung diesem Prozesse anpassen zu können, wird die Bezeichnung der von der Versicherung ausgenommenen Gruppen der Vollzugsanweisung überlassen. Die Erhöhung von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen in Form einer Beihilfe bedeutet nicht die endgültige Übernahme der Versorgung, weshalb auch die Ausschließung solcher Personen, deren Genüsse in dieser Form erhöht werden, vorzusehen war.

Die ungünstige wirtschaftliche Lage und die vorzeitigen Pensionierungen besonders der Berufsmilitärpersonen nötigen in immer steigendem Maße Ruheständler und Hinterbliebene zur Lohnarbeit. Eine Konkurrenz zwischen der Sonderversicherung und der Arbeiterversicherung wird nach dem Wirksamkeitsbeginne der fünften Krankenversicherungsnovelle aber nur noch dann entstehen, wenn die Lohnarbeit den Haupterwerb darstellt. In solchen Fällen werden billig die Beitragslasten nicht der Staat, sondern der Arbeitgeber und die Krankheitsgefahr nicht die Sondereinrichtung gegen die Beitragsleistung von den geringen staatlichen Versorgungsgenüssen, sondern die Arbeiterkrankenkassen gegen die Beitragsleistung von dem in der Regel weit höheren Arbeitslohn zu tragen haben (§ 2, Absatz 3).

Der autonome Landesdienst kann, da im Dienstverhältnisse durch das Gesetz vom 14. November 1918, St. G. Bl. Nr. 24, eine Änderung nicht eingetreten ist, nicht als ein Dienstverhältnis zum Staat im Sinne der Vorlage angesehen werden. Auch steht der Anspruch auf Bezüge und Genüsse auf Grund eines solchen Dienstes nicht gegenüber der Republik Österreich, sondern gegenüber dem betreffenden Lande zu und begründet daher nicht die Versicherung. Das gleiche muß für Genüsse, die nicht normalmäßig, sondern lediglich gnadenweise gewährt werden, aus dem Grunde bestimmt werden, weil die Beiträge von diesen in der Regel sehr geringen Genüssen für die Versicherungsleistung zu wenig Deckung bieten würden.

Die Frage der Einbeziehung der Militärpersonen wurde erst in einem sehr späten Zeitpunkte der Vorarbeiten aufgeworfen und erregte bei den Staatsbedienstetenorganisationen, so sehr diese ihren Kollegen aus dem Militärdienst eine gleichwertige Fürsorge wünschen, aus dem Grunde nicht geringe Bedenken, weil die aktiven Militärpersonen wegen der erhöhten Schadensgefahr und die Ruheständler und Hinterbliebenen wegen der bei den vorzeitigen Pensionierungen verhältnismäßig geringen Genüsse noch mehr als die Zivilpensionisten das Risiko verschlechtern und ihr Eintritt den aktiven Zivilstaatsbediensteten materielle Opfer in Form erhöhter Beiträge auferlegen würde. Die Entschließung des Heeresamtes, für die Wehrmänner eine militärische Sanitätspflege einzurichten, behob die Versicherungsbedürftigkeit der

zahlreichsten Gruppe dieser schlechten Risken und beseitigte schließlich den grundsätzlichen Widerstand der Staatsbedienstetenorganisationen. Es wird sohin vorgeschlagen, die Militärpersonen in die Versicherung grundsätzlich einzubeziehen und nur die Wehrmänner ex lege auszunehmen (§ 2, Absatz 1, Punkt 2). Doch soll die Ausscheidung weiterer Gruppen durch Vollzugsanweisung in dem Umfange zulässig sein, als etwa die militärische Sanitätspflege auf solche Gruppen ausgedehnt wird (§ 2, Absatz 2, Punkt 3). Die Ruheständler und Hinterbliebenen sollen an der Versicherung im selben Umfange teilnehmen, wie die Ruheständler und Hinterbliebenen aus dem Zivilstaatsdienste (§ 2, Absatz 2, Punkt 2).

Von den Bediensteten der Staatsbahnen und der übrigen Staatsbetriebe sind jene, die nicht mit festem Gehalt angestellt sind, schon heute in den Betriebskrankenkassen auf Grund gesetzlichen Zwanges versichert und diesen Kassen gehören auch zahlreiche Festangestellte als freiwillige Mitglieder an. Ein Wunsch nach Eintritt in die Sondereinrichtung der Staatsbediensteten ist in diesen Kreisen bisher nicht laut geworden. Die Bediensteten der Staatsbetriebe sollen also zwar grundsätzlich durch die Sondereinrichtung versichert sein, aber durch Vollzugsanweisung in dem Umfange von der Versicherung ausgenommen werden, als Betriebskrankenkassen für sie bestehen bleiben oder geschaffen werden (§ 2, Absatz 2, Z. 1).

Für die Versicherung entscheidend ist nicht die Tatsache der Dienstleistung, sondern der Bestand des Gebührenanspruchs. Auch während eines Urlaubes oder einer Beurlaubung mit Wartegebühr kann ja der Staatsbedienstete nicht ohne Schutz im Falle der Krankheit bleiben. Ein mit Verzicht auf die Gebühren beurlaubter Beamter dagegen ist nicht versichert und wird ja auch dieses Schutzes selten bedürftig sein.

Eine freiwillige Mitgliedschaft oder die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft kann zur Vermeidung einer Auslese der schlechten Risken nicht zugelassen werden. Es gibt also nur Pflichtmitglieder.

Das wirtschaftliche Gleichgewicht im Haushalte des Staatsbediensteten wird oft durch Krankheiten seiner Angehörigen in höherem Maße als durch eigene Krankheit bedroht und soll durch die Versicherung auch gegen diese Gefahr geschützt werden. Wie in der Familienversicherung der Arbeiter, ergibt sich also neben den Versicherten eine zweite Gruppe von Anspruchsberechtigten, für die die Bezeichnung „Anstaltsangehörige" vorgeschlagen wird (§ 3). Sie sind nicht beitragspflichtig und haben auch keine Mitgliedsrechte, sondern nur die ihnen in der Vorlage eingeräumten Unterstützungsansprüche. Die Absteckung des Umfanges der Anstaltsangehörigkeit war — abgesehen von den Wünschen der Staatsbediensteten — von der Absicht geleitet, nach Möglichkeit die Übereinstimmung mit dem Kreise der in die Versorgung des Staates fallenden Hinterbliebenen von Staatsbediensteten herzustellen. Unter „Verwandten" (§ 3, Absatz 2, Z. 3) werden auch die unehelichen Kinder eines Mannes verstanden.

Zum Abschnitte II: Leistungen.

Auf die Unterschiede gegenüber der Arbeiterversicherung wurde bereits im allgemeinen Teile hingewiesen. Ergänzend wird noch folgendes bemerkt: Die durch die Sondereinrichtung gebotene Krankenhilfe soll zeitlich unbeschränkt sein. Nach den in der Arbeiterversicherung gemachten Erfahrungen ist die Festsetzung einer längsten Unterstützungsdauer für die Krankenhilfe bei den Arbeiterkrankenkassen nach der bestehenden Praxis kaum von Wirkung und der Verzicht auf diese Beschränkung ist finanziell ohne Gefahr. Die vorgesehene erweiterte Heilbehandlung (§ 11) besteht in der Ermöglichung von Hauspflege, Genesenden- und Wöchnerinnenpflege, von Landaufenthalt und Heilstättenpflege. Allerdings kann erweiterte Heilbehandlung von der Versicherungsanstalt nur nach Zulaß ihrer finanziellen Lage eingerichtet und ausgebaut und nur in dem Umfange der zu Gebote stehenden Behandlungsgelegenheiten gewährt werden.

Die in der Einleitung erwähnte Ärztegebühr ist in der Vorlage nicht ziffermäßig bestimmt, weil nur die Erfahrung lehren kann, wie hoch sie sein muß, um einer übermäßigen Inanspruchnahme der Arzthilfe zu begegnen. Doch sagt die Vorlage (§ 6) ausdrücklich, daß sie nicht höher sein darf, als dieser Zweck es notwendig macht. Es sollen also nicht etwa durch Anspannung der Ärztegebühr die Kosten der Arztbehandlung zu einem nennenswerten Teil auf die Anspruchsberechtigten überwälzt werden. Die Ärztegebühr ist als Ordnungsmaßnahme gedacht und darf nicht eine Sanierungsmaßnahme werden.

Wie die Arbeiterkrankenkassen, so soll auch die Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten frei in der Entschließung sein, ob sie die Arzneien und Verbandmittel nur in den Grenzen der Ordinations- und Dispensationsnorm vom 10. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 235, beistellen oder ob sie auch in dieser Norm nicht vorgesehene Mittel und Arzneiformen, Zubereitungs- und Verabfolgungsarten zulassen will (§ 7, Absatz 2). Volle Freiheit soll die Versicherungsanstalt auch in der Beschaffung der Medikamente genießen und es kann ihr insbesondere wie den Arbeiterkrankenkassen der Betrieb eigener Anstaltsapotheken gestattet werden (§ 7, Absatz 1).

Die mit den Ärzten geführten Verhandlungen berechtigen zu der Hoffnung, daß ein vertragsloser Zustand, der die Anstalt zur Ersetzung der Arzthilfe durch Geldleistungen zwingen würde (§ 8, Absatz 2), nicht eintreten wird.

Zur Unterbringung eines Erkrankten in einer Krankenanstalt soll die Versicherungsanstalt nur unter besonderen Voraussetzungen verpflichtet sein und umgekehrt sind die Bedingungen, unter denen der Erkrankte sich in einer Krankenanstalt behandeln lassen muß, und die Folgen seines Ungehorsams bestimmt umschrieben (§ 9). Das Verhältnis der Versicherungsanstalt zu den öffentlichen Krankenanstalten ist wie in der Arbeiterversicherung geregelt (§ 10).

Die Wöchnerinnenunterstützung (§ 12) wird in einem ähnlichen sachlichen und zeitlichen Umfange vorgeschlagen, wie sie leistungsfähige Arbeiterkrankenkassen gewähren. Sie umfaßt Wochengeld, das jeder versicherten oder anstaltsangehörigen Mutter ohne jede Voraussetzung durch zwei Monate nach der Entbindung zusteht, ferner, wie in der Arbeiterversicherung Stillprämien, auf die selbststillende Mütter nach Ablauf dieser zwei Monate durch längstens einen weiteren Monat Anspruch haben, endlich ein in der Arbeiterversicherung als fakultative Leistung vorgesehenes Schwangerengeld, das durch einen Monat vor der Entbindung nur bei besonderer Belastung des Haushaltes gebühren soll. Diese Leistungen sind hier nicht wie in der Arbeiterversicherung als Ersatz für entgangenen Lohn, sondern als Beihilfe zur Deckung des erhöhten Aufwandes gedacht.

Bei der Erlassung der Krankenordnung (§ 14) wird die Mitwirkung der ärztlichen Mitglieder des Hauptvorstandes von besonderem Werte sein. Die disziplinäre Entziehung der Unterstützung (§ 14, Absatz 1) ist der Verweigerung einer Leistung gleichzuhalten und kann wie eine solche durch Klage beim Schiedsgericht oder, wenn es sich um eine Leistung nach § 11 handelt, durch Beschwerde an das Staatsamt für soziale Verwaltung angefochten werden. Der Anstalt gehören auch Personen an, auf die der Versicherte möglicherweise keinen genügenden Einfluß hat. Er wird daher für einen Mißbrauch der Anstaltseinrichtungen durch diese Personen nur dann haftbar gemacht, wenn ihn daran ein Verschulden trifft. Da aber der Anstalt der Beweis des Verschuldens in der Regel unmöglich sein würde, muß die Beweislast wohl dem Versicherten auferlegt werden (§ 14, Absatz 2). Die einem Versicherten auferlegten weiteren Beiträge sind Versichertenbeiträge und wie diese nach § 18 durch monatliche Abzüge von den Bezügen des Versicherten einzubringen. Durch die Disziplinarbestimmung des § 14 ist natürlich die Zulässigkeit der strafgerichtlichen Verfolgung nicht berührt.

Der § 15 regelt die Fälle, in denen ein nach der Vorlage zustehender Anspruch mit ähnlichen Ansprüchen zusammentrifft.

Zum Abschnitte III: Aufbringung der Mittel.

Über das wahrscheinliche Erfordernis zur Deckung der Kosten gibt die unter C folgende Kostenschätzung Aufklärung. Das gesamte Jahreserfordernis wird dort auf 60 Millionen Kronen geschätzt. Es soll durch Beiträge der Versicherten und des Dienstgebers aufgebracht werden (§ 16). Die Staatsbediensteten verschließen sich nicht der Notwendigkeit, zu den Kosten der Versicherung aus eigenen Mitteln beizutragen, die Eigenart des Dienstverhältnisses rechtfertigt aber eine gegenüber der Arbeiterversicherung erhöhte Heranziehung des Dienstgebers, weshalb die Aufteilung der Last nach dem Verhältnisse 1 : 1 vorgeschlagen wird (§ 17, Absatz 2).

Die Veranschlagung des Beitragssatzes erfolgt in einem für alle Versicherten gleichen Hundertteile der Bemessungsgrundlage (§ 17, Absatz 1). Von einer Beitragsabstufung etwa nach der Krankheitsgefahr, nach dem Geschlechte oder nach dem Familienstande wird abgesehen. Es wird also insbesondere die höhere Krankheitsgefahr der Ruheständler und Witwen von der ganzen Versicherungsgemeinschaft zu tragen sein.

Die Einheitlichkeit des Beitragssatzes bewirkt eine Steigerung der Beiträge im geraden Verhältnisse zu dem als Bemessungsgrundlage dienenden Diensteinkommen. Die Bediensteten mit höheren Bezügen werden sohin absolut mehr beizutragen haben als die minderentlohnten Bediensteten. Von den Leistungen erfahren nur das Sterbegeld und die Wöchnerinnenunterstützung eine Steigerung nach dem Verhältnisse der Beiträge, während die ausschlaggebende Leistung, nämlich die Krankenhilfe, grundsätzlich allen Versicherten ohne jeden Unterschied in Art und Menge geboten werden muß. Auch die tatsächliche Inanspruchnahme der Krankenhilfe dürfte bei den Bediensteten mit höherem Diensteinkommen nicht merkbar und dauernd erhöht sein. Die Kosten der Krankenhilfe werden also wie in der Arbeiterversicherung zum Teile von den minderentlohnten auf die höherentlohnten Versicherten abgewälzt.

Für den Beitragssatz wird, um jede Beunruhigung der für die Versicherung in Betracht kommenden Personen von vorneherein zu vermeiden, ein gesetzliches Maximum vorgeschlagen (§ 17, Absatz 1).

Es kann mit drei Prozent bemessen werden, weil nach der Kostenschätzung ein Satz von zwei Prozent zur Deckung der Pflichtleistungen zunächst ausreichen dürfte.

Die Bemessungsgrundlage wird nach oben nicht begrenzt, es sollen daher auch die höchsten Bezüge ungekürzt einbezogen werden. Hierdurch wird die bereits erwähnte Abwälzung der Kosten für die Krankenhilfe gegenüber der Arbeiterversicherung noch bedeutend verstärkt. Grundsätzlich soll der gesamte aus dem Dienstverhältnisse gebührende Bezug des Versicherten in die Bemessungsgrundlage fallen, soweit er im vorhinein festgesetzt und stehend ist. Welche Arten der Bezüge im einzelnen dazu gehören, wird durch Vollzugsanweisung zu bestimmen sein.

Für den Fall als wider Erwarten auch mit dem Beitragshöchstsatze das Auslangen nicht gefunden werden sollte, soll die Sanierung in zwei Etappen und zwar zunächst durch Sparmaßnahmen in der Verwaltung und durch Verbesserung der Krankenkontrolle und im Falle des Versagens dieser Maßnahmen durch eine Einschränkung der über das im § 4 bezeichnete Mindestmaß hinausgehenden Leistungen versucht werden (§ 19). Die Pflichtleistungen des § 4 können nicht eingeschränkt werden. Genügen alle diese Vorkehrungen nicht, um den Anstaltshaushalt ins Gleichgewicht zu bringen, so muß die Gesetzgebung Abhilfe schaffen.

Zum Abschnitte IV: Verwaltung.

Es deckt sich durchaus mit den Wünschen der Bediensteten, wenn nicht der Staat oder ein staatliches Zweckvermögen, sondern eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit als Träger der Versicherung vorgeschlagen wird (§ 21, Absatz 1). Die Einheit dieses Versicherungsträgers für das ganze Staatsgebiet ist unerläßlich, damit eine nicht in der Natur der Sache begründete örtlich verschiedene Entwicklung der Versicherung möglichst erschwert und die Einheitlichkeit der Versicherungsbedingungen als eines Teiles der notwendig einheitlichen Dienstbedingungen der Staatsangestellten verbürgt werde. Durch Einrichtung örtlicher Verwaltungsorgane in den Ländern und durch den Eintritt länderweise gewählter Versichertenvertreter in diese Organe wird einer den Bedürfnissen der Krankenversicherung abträglichen Zentralisierung wohl zur Genüge vorgebeugt. Auch der zentrale Verwaltungskörper wurde nicht bureaukratisch organisiert, vielmehr wird so wie für die örtliche Verwaltung auch für die zentrale Verwaltung die Leitung durch einen autonomen Vorstand in Aussicht genommen (§ 21, Absatz 2).

An der Verwaltung sind zunächst die Versicherten und der Staat als Arbeitgeber interessiert. Diesen beiden Interessenten werden entsprechend der Verteilung der Beitragslast die Stimmen in den autonomen Verwaltungskörpern gleichteilig zugewiesen. Einer von der Ärzteschaft ausgegangenen und von der Staatsbeamtenschaft sympatisch aufgenommenen Anregung entsprechend, wird auch der Ärzteschaft eine Vertretung in der Verwaltung eingeräumt, indem sie zwei Vertreter mit beratender Stimme in den Hauptvorstand entsenden kann. Selbstverständlich kann eine solche Vertretung nur so lange in Betracht kommen, als die Ärzteschaft ein begründetes Interesse an der Verwaltung hat, das heißt so lange die Ärzte sich der Anstalt als Vertragsärzte zur Verfügung stellen (§ 21, Absatz 3).

Die Eigenart des Versichertenmaterials läßt die von den Staatsbedienstetenorganisationen nachdrücklich geforderte Unmittelbarkeit der Wahlen in die Vorstände zu. Zur Sicherung eines innigen Zusammenarbeitens der Landesvorstände mit dem Hauptvorstand ist aber auch der Eintritt von mittelbar durch die Landesvorstände gewählten Versichertenvertretern in den Hauptvorstand nicht zu entbehren. Die Vorlage bringt deshalb als mittlere Linie eine gemischte Zusammensetzung des Hauptvorstandes durch unmittelbare und mittelbare Wahl in Antrag (§ 22, Absatz 1). Die Landesvorstände können ohne Einschränkung unmittelbar durch die Versicherten gewählt werden. Wenn die Einrichtung dauernd die Zufriedenheit ihrer Mitglieder genießen soll, muß für eine Vertretung aller nach wichtigen gemeinsamen Interessen gegliederten Gruppen gesorgt werden. Um dies zu ermöglichen, wird im Einklange mit dem von den Staatsbedienstenorganisationen geäußerten Wünschen die Wahl in Wahlkörpern vorgeschlagen, die nach dem Dienstzweige oder nach dem Verwaltungsbereich abzugrenzen sind. Der Begriff „Dienstzweig" ist derselbe wie in § 36, Absatz 4, der Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, und gliedert die Bediensteten im wesentlichen nach ihrer Vorbildung, der Begriff „Verwaltungsbereich" gliedert sie nach dem Ressort oder nach selbständigen Verwaltungsgebieten von Ressorts.

Die Staatsvertreter im Hauptvorstande sollen je zur Hälfte durch das Staatsamt für Finanzen als Vertreter des Dienstgebers und durch das Staatsamt für soziale Verwaltung als das fachlich zuständige Ressort entsendet werden (§ 23, Absatz 1). Diese Aufteilung deckt sich mit den Wünschen der Staatsbedienstetenorganisationen. Bei Auswahl der Staatsvertreter wird selbstverständlich auch darauf gesehen werden, daß der Hauptvorstand jedenfalls ärztlich beraten ist. Die Vertretung des Staates in den Landesvorständen ist den für den Hauptvorstand beobachteten Grundsätzen nachgebildet.

Die Verwaltungsbefugnisse wurden zwischen dem Hauptvorstand und den Landesvorständen nach dem Gesichtspunkt aufgeteilt, ob das Bedürfnis nach einheitlicher oder örtlicher Verwaltung das stärkere ist. Unerläßlich scheint eine mit den Verhältnissen an Ort und Stelle vertraute Verwaltung bei der Entscheidung über die Ansprüche zu sein, weshalb dieses Geschäft den Landesvorständen zugewiesen wird. Nur die Entscheidung über die Zuerkennung erweiterter Heilbehandlung, die ja nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Einrichtungen gewährt werden kann, soll dem hierüber allein genügend unterrichteten Hauptvorstande vorbehalten sein. Autonom sind die Landesvorstände außerdem noch bei der Auswahl ihrer Angestellten. Alle anderen Angelegenheiten fallen in die Kompetenz des Hauptvorstandes, doch soll diese Kompetenz keine zwingende sein, vielmehr kann nach den Bedürfnissen einer zweckmäßigen Verwaltung die Verwaltungsbefugnis der Landesvorstände durch die Satzungen erweitert und es können den Landesvorständen auch darüber hinaus noch durch Beschluß des Hauptvorstandes Gruppen von Geschäften oder einzelne Geschäfte zugewiesen werden (§§ 24, 25).

Im Rahmen des Gesetzes werden die Satzungen die Einrichtung auszubauen, die Einzelheiten zu regeln und Lücken auszufüllen haben. Die Satzungen müssen, sobald die Versicherung wirksam wird, bereits vorhanden sein, können also nicht autonom errichtet, sondern müssen erstmalig von der Behörde aufgestellt werden (§ 26). Satzungsänderungen dagegen fallen in die Kompetenz des Hauptvorstandes, bedürfen aber der staatlichen Genehmigung (§ 29, Absatz 2, Z. 1). Eine Geschäftsordnung soll jeder Vorstand bei seinem Zusammentritte bereits vorfinden. Auch die ersten Geschäftsordnungen werden daher von der Behörde errichtet. Später können sie mit ihrer Zustimmung abgeändert werden (§ 26).

Die sachlichen und persönlichen Erfordernisse des Betriebes sollen nicht nach Art der Betriebskrankenkassen vom Dienstgeber beigestellt werden, die Anstalt wird hierfür aus eigenen Mitteln aufkommen und die erforderlichen Maßnahmen selbständig treffen müssen. Nur auf die Auswahl der leitenden Beamten soll ähnlich wie in der Unfallversicherung und der Pensionsversicherung der Angestellten der Staatsverwaltung ein durch ihr Interesse an der Einrichtung vollauf begründeter Einfluß zustehen. (§ 27).

Die fakultative Einführung einer Meldepflicht und die Verpflichtung der Staatsbehörde zur Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes sollen der Anstalt insbesondere die Evidenzführung der Versicherten und Anstaltsangehörigen erleichtern (§ 28). Die Staatsaufsicht ist den analogen Bestimmungen der Arbeiterversicherung nachgebildet (§§ 29, 30).

Zum Abschnitt V: Schlußbestimmungen.

Die Übertragung oder Verpfändung der den Anspruchsberechtigten aus der Versicherung zustehenden Ansprüche muß ebenso wie die exekutive Pfändung als mit dem Zwecke der Versicherung unvereinbar ausgeschlossen sein (§ 31). Eine Ausnahme kann auch nicht zugunsten von Forderungen Unterhaltsberechtigter eingeräumt werden, weil das für einen solchen Zugriff allein taugliche, als Lohnersatz anzusehende und daher für den Unterhalt der Alimentationsberechtigten mit Grund heranzuziehende Krankengeld der Arbeiterversicherung fehlt.

Gegen die Entscheidungen der Landesvorstände über Ansprüche auf die Pflichtleistungen kann mit Ausschluß der ordentlichen Gerichte Abhilfe durch Klage bei dem am Sitze des betreffenden Landesvorstandes bestehenden Schiedsgerichte, also bei Spezialgerichten gesucht werden, die durch ihre Zusammensetzung Sicherheit für eine der Eigenart dieser Stritte entsprechende Rechtspflege bieten (§ 32). Dieselbe Erwägung ist für den Vorschlag maßgebend, diesen Spezialgerichten die Entscheidung über die zwischen den Vertragsärzten und der Versicherungsanstalt aus dem Vertragsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten und über die Beschwerden wegen disziplinärer Beitragserhöhungen zu übertragen. Die Ausübung des Klage- und Beschwerderechtes kann nicht ohne zeitliche Beschränkung zustehen, muß also an eine Fallfrist geknüpft sein, deren Begrenzung mit der Regelung der Bescheidpflicht der Versicherungsanstalt im Zusammenhange steht und daher wie diese den Satzungen zu überlassen ist.

Obwohl das Bedürfnis nach einer einheitlichen Rechtsprechung dafür spräche, soll die Schiedsgerichtsbarkeit nicht zentral, sondern länderweise organisiert werden, um dem Rechtsuchenden nach Möglichkeit Zeit und Kosten zu sparen. In den Schiedsgerichten sollen die an der Versicherung beteiligten Kreise, soweit ihre Interessen berührt sind, vertreten sein. Eine rechtskundige und unabhängige Leitung wird durch die Person des Vorsitzenden verbürgt, der zur Ausübung des Richteramtes befähigt sein muß (§ 33).

Für zwei Gruppen von Streitigkeiten aus den durch das Gesetz geschaffenen Beziehungen wird eine andere Sonderjudikatur vorgesehen (§ 34): Beschwerden über die Gewährung von Leistungen der erweiterten Heilbehandlung nach § 11 eignen sich nicht zur Entscheidung durch die Schiedsgerichte, weil

ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen, die ja nur nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen gewährt werden können, überhaupt nicht besteht. Derartige Beschwerden sollen daher im Verwaltungswege von dem fachlich zuständigen Staatsamte für soziale Verwaltung entschieden werden. Außerdem sind der Judikatur dieses Staatsamtes die Streitigkeiten zugewiesen, die zwischen der Versicherungsanstalt und gewissen Körperschaften und Versicherungsträgern über den Ersatz geleisteter Krankenunterstützungen entstehen, und zwar in der Erwägung, daß die Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Parteien bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden wäre.

Die Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten ist schon nach ihrer Organisation und ihrem Zwecke von der Erwerbsteuer und auf Grund der vom Staate zu leistenden Beiträge von der Fassionsrentensteuer befreit. Dazu gewährt die Vorlage der Anstalt noch die Stempel- und Gebührenfreiheit und die Begünstigungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, welche Privilegien auch die Arbeiterkrankenkassen genießen.

Die Notlage der Staatsbediensteten erheischt besondere Eile bei der Organisation der neuen Einrichtung. Um den unverzüglichen Beginn der vorbereitenden Arbeiten zu ermöglichen, sollen daher die darauf bezüglichen Bestimmungen schon mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit treten. Die Einrichtung der neuen Anstalt ist binnen sechs Monaten durchzuführen, nach welcher Frist die Versicherung spätestens wirksam wird.

C. Schätzung der Kosten.

Die Kosten der Versicherung sind durch die Zahl der Mitglieder und das durchschnittliche Jahreserfordernis für ein Mitglied bestimmt. Während die Zahl der Mitglieder annähernd bekannt ist, läßt sich der auf ein Mitglied im Durchschnitt entfallende Versicherungsaufwand nur unverbindlich unter Zuhilfenahme der auf dem Gebiete der obligatorischen Krankenversicherung in Österreich gewonnenen Erfahrungen schätzen.

Die nach § 1 des vorliegenden Entwurfes in die Versicherung einzubeziehenden Kategorien von Staatsbediensteten gliedern sich nach der Art des Dienstverhältnisses in die drei Gruppen:

1. Pragmatische Beamte (Gagisten), Unterbeamte und Diener,
2. vertragsmäßig Angestellte,
3. Arbeiter.

Eine amtliche Zählung nach dem Stande vom 1. Mai 1919 hat für diese Gruppen folgende Bedienstetenzahlen ergeben:

1. Pragmatisch Angestellte:

a) des staatlichen Verwaltungsdienstes (einschließlich der Monopolbetriebe)	38.000
b) der Post	20.000
c) der Staatsbahnen	35.000
d) der Wehrmacht (Offiziere, Unteroffiziere und Zivilangestellte)	7.000*)
zusammen	100.000

2. Vertragsmäßig Angestellte:

a) des staatlichen Verwaltungsdienstes (einschließlich der Monopolbetriebe)	9.000
b) der Post	4.000
c) der Staatsbahnen	2.000
zusammen	15.000

3. Arbeiter:

a) des staatlichen Verwaltungsdienstes (einschließlich der Monopolbetriebe)	14.000
b) der Post	1.000
c) der Staatsbahnen	35.000
d) der Wehrmacht (Wehrmänner)	26.500*)
zusammen	76.500

*) In Betracht kommender Stand der neuen Wehrmacht.

Die unter 1 und 2 angeführten Personen (zusammen 115.000) erscheinen in ihrer Gesamtheit in die Versicherung einbezogen. Die in der Gruppe der Arbeiter angeführten Wehrmänner sind von der Versicherung nach diesem Gesetz ausgenommen. Von den übrigen Arbeitern wird wegen der einschränkenden Bestimmung des § 1 (Weitergebühren der Dienstbezüge mindestens durch sechs Monate im Falle der Krankheit) nur ein verhältnismäßig kleiner Teil nach diesem Gesetze versichert sein. Schätzt man deren Zahl, einschließlich der durch die obige Zählung nicht erfaßten Fondsbeamten auf beiläufig 10.000, so ergibt sich die Zahl der aktiven Anstaltsmitglieder mit 125.000.

Die Zahl der einbezogenen Pensionisten, Witwen und Waisen kann auf rund 25.000 geschätzt werden. Die Anstalt würde hiernach insgesamt 150.000 Mitglieder, ohne versicherte Familienangehörige, umfassen. Für die Familienversicherung dürften ungefähr 250.000 Personen in Betracht kommen, was zusammen 400.000 Anspruchsberechtigte überhaupt ergibt.

Die jährlichen Kosten für ein Mitglied, einschließlich des Erfordernisses für die Familienversicherung, sind schätzungsweise mit 400 K zu veranschlagen. Dies führt bei 150.000 Kassenmitgliedern zu einem jährlichen Gesamtaufwande von 60 Millionen Kronen. Von diesem Betrage fällt je die Hälfte den Dienstgebern (Staat, Fonds) und den Versicherten zur Last. Die von den Mitgliedern zu tragenden Kosten sollen durch Beiträge aufgebracht werden, welche in Hundertteilen der beitragspflichtigen Dienstbezüge (Bemessungsgrundlage) zu bemessen sind. Das Ausmaß dieses einheitlichen Beitragssatzes ist durch das Verhältnis des halben im vorstehenden für ein Mitglied ermittelten durchschnittlichen Kostenerfordernisses zur durchschnittlichen Bemessungsgrundlage bestimmt. Die letztere dürfte 20.000 K betragen. Hiernach würde sich für die Mitglieder ein Beitragssatz von eins vom Hundert und bei Hinzurechnung des Dienstgeberbeitrages ein Gesamtbeitrag von zwei vom Hundert der Bemessungsgrundlage zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen als ausreichend erweisen. In diesem Beitragssatze erscheinen die Verwaltungskosten und das Erfordernis für die erweiterte Heilpflege noch nicht berücksichtigt. Der voraussichtliche Verwaltungsaufwand läßt sich im gegenwärtigen Zeitpunkte kaum zutreffend beurteilen, die Kosten der erweiterten Heilpflege aber werden vornehmlich davon abhängen, in welchem Zeitmaße und bis zu welchem Grade der Ausbau dieser Einrichtung vor sich gehen wird.

Österreichische Staatsdruckerei. 522720

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Bestandverträge über Grundstücke, die als Spiel-, Sport- oder Turnplätze in gemeinnütziger Weise verwendet werden (Spielplatzschutzgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen haben Anwendung zu finden auf Bestandverträge über Grundstücke, die als Spiel-, Sport- oder Turnplätze für den Betrieb von Körperpflege und Leibesübungen in gemeinnütziger Weise verwendet werden.

§ 2.

(1) Eine Erhöhung des Bestandzinses, den der Bestandnehmer bisher oder den der letzte Bestandnehmer zu zahlen hatte, darf nur insoweit vereinbart werden, als es durch eine seit der letzten Vereinbarung über die Höhe des Zinses eingetretene und vom Bestandgeber zu tragende Erhöhung der von dem Grundstücke zu entrichtenden öffentlichen Abgaben oder des Zinsfußes oder der Nebengebühren der auf dem Grundstücke haftenden Hypotheken begründet ist, es sei denn, daß die Überwälzung von Abgaben auf den Bestandnehmer gesetzlich unzulässig ist.

(2) Bei Afterbestand kann der Afterbestandzins nur um den Betrag erhöht werden, der von einer nach Absatz 1 zulässigen Erhöhung des Hauptbestandzinses bei gleichmäßiger Verteilung auf die Afterbestandgrundstücke entfällt.

(3) Für Aufwendungen, die auf Verlangen des Bestandnehmers gemacht worden sind, kann eine angemessene Erhöhung des Bestandzinses vereinbart werden, es sei denn, daß sie notwendig waren, um das Bestandgrundstück in brauchbarem Zustand zu erhalten.

(4) Als Bestandzins ist das gesamte für die Benutzung des Grundstückes zu entrichtende Entgelt, einschließlich aller, unter welchem Titel immer zu entrichtenden Nebenleistungen anzusehen.

§ 3.

(1) Insoweit der vereinbarte Bestandzins das nach § 2 zulässige Maß übersteigt, ist die Vereinbarung ungültig.

(2) Was entgegen dieser Bestimmung geleistet wurde, kann samt den gesetzlichen Zinsen zurückgefordert werden. Auf einen solchen Rückforderungsanspruch kann im voraus nicht verzichtet werden; er verjährt in einem Jahre.

§ 4.

(1) Der Bestandgeber kann nur aus wichtigen Gründen den Bestandvertrag kündigen.

(2) Als ein wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen:

1. wenn der Bestandnehmer mit der Bezahlung des Bestandzinses trotz Mahnung über vier Wochen oder über eine ortsübliche oder ihm bisher zugestandene längere Nachfrist im Verzuge ist,

2. wenn er sich weigert, einer als zulässig erkannten Erhöhung des Bestandzinses (§§ 2 und 6) zuzustimmen,

3. wenn er von der Bestandsache einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht (§ 1118 a. b. G. B.),

4. wenn das Bestandgrundstück auf eine Art verwendet werden soll, die im höheren Maße im allgemeinen Interesse gelegen ist als die gemeinnützige Verwendung für Körperpflege und Leibesübungen, oder

5. wenn der Bestandgeber aus der Fortsetzung des Bestandvertrages einen offenbar unverhältnismäßigen Nachteil erleiden würde. Wer ein Bestandgrundstück erst nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erwirbt, kann aus dem angeführten Grunde den Bestandvertrag nicht kündigen.

(3) Werden gegen die Kündigung Einwendungen erhoben, so hat der Bestandgeber nachzuweisen, daß

ein wichtiger Grund zur Kündigung gegeben ist. Stützt sich die Kündigung auf den in Z. 4 angegebenen Grund, so hat das Gericht eine gutächtliche Äußerung der Landesregierung darüber einzuholen, ob die vom Bestandgeber beabsichtigte anderweitige Verwendung des Grundstückes im höheren Maße im allgemeinen Interesse gelegen ist als dessen Verwendung für Körperpflege und Leibesübungen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn ein Bestandvertrag zwar auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurde, vereinbarungsgemäß aber mangels rechtzeitiger Kündigung oder ähnlicher Parteierklärung als stillschweigend erneuert zu gelten hat. Ist im Vertrag bedungen, daß mangels rechtzeitiger Kündigung (Erklärung) die Erneuerung nicht auf unbestimmte, sondern auf bestimmte Zeit stattfindet, so kann jede Partei vor Ablauf des Termines für die Kündigung (Erklärung) der Gegenpartei bekanntgeben, daß sie die Erneuerung auf die bestimmte Zeit ablehnt; der Bestandvertrag gilt dann als auf unbestimmte Zeit erneuert.

§ 5.

Bestandverträge, die durch Ablauf der Zeit ohne Kündigung erlöschen, gelten als auf unbestimmte Zeit unter den bisherigen Bedingungen erneuert, es sei denn, daß spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bestandzeit entweder der Bestandnehmer erklärt, das Bestandverhältnis nicht fortzusetzen, oder der Bestandgeber die Auflösung des Bestandverhältnisses aus wichtigen Gründen begehrt. Auf dieses Begehren des Bestandgebers finden die Bestimmungen über die Kündigung von Bestandverhältnissen (§ 4) sinngemäß Anwendung.

§ 6.

(1) Über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Bestandzinses entscheidet auf Antrag des Bestandgebers oder des Bestandnehmers das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Bestandgrundstück liegt, im Verfahren außer Streitsachen nach Anhörung von Auskunftspersonen, die mit den einschlägigen Verhältnissen vertraut sind.

(2) Die Entscheidung kann durch keinerlei Rechtsmittel angefochten, aber jederzeit mit Wirkung für einen neuen Bestandzinstermin abgeändert werden. Anträge auf Änderung einer Entscheidung, die nicht auf neue Tatsachen gestützt sind, können ohne Verhandlung zurückgewiesen werden.

(3) Über die Frage, ob die Bestandsache zu den Grundstücken zu rechnen ist, die als Spiel-, Sport-

oder Turnplatz in gemeinnütziger Weise verwendet werden (§ 1), ist im Zweifel ein Gutachten der Landesregierung einzuholen.

§ 7.

Wenn die Entscheidung eines Rechtsstreites ganz oder teilweise davon abhängt, ob eine Bestandzinserhöhung gemäß § 2 zulässig ist, so hat das Gericht, wenn ihm nicht schon die Entscheidung des Bezirksgerichtes (§ 6) über die zulässige Höhe des Bestandzinses vorliegt, das Verfahren zu unterbrechen und diese Entscheidung einzuholen. Nach Einlangen der Entscheidung ist das Verfahren von Amts wegen wieder aufzunehmen.

§ 8.

Wer zum Zwecke der Umgehung oder Vereitlung der Bestimmungen dieses Gesetzes unwahre oder unvollständige Angaben macht, sonst diese Bestimmungen zu umgehen sucht, hierzu anstiftet oder hierbei mitwirkt, wird von der politischen Bezirksbehörde und dort, wo eine staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 9.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Es finden Anwendung:

1. Die Bestimmungen des § 2 auch auf Vereinbarungen über Bestandzinserhöhungen, die vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes, aber nach dem 1. Oktober 1919 abgeschlossen wurden;

2. die Bestimmungen des § 4 auch auf die Kündigungen, die am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes zwar schon erklärt, aber noch nicht rechtskräftig geworden sind.

(3) Liegen zwischen dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes und dem letzten Tage der Bestandzeit eines auf bestimmte Dauer (§ 5) abgeschlossenen Vertrages nicht mehr volle sechs Monate, so genügt es, wenn binnen 14 Tagen nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes die Erklärung des Bestandnehmers abgegeben oder das Begehren des Bestandgebers gestellt wird.

(4) Als ein wichtiger Grund zum Begehren auf Auflösung eines Bestandvertrages von bestimmter Dauer ist es insbesondere anzusehen, wenn der Bestandgeber nachweist, daß er das

Bestandgrundstück schon vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes wieder in Bestand gegeben und davon den bisherigen Bestandnehmer noch vor der Kundmachung dieses Gesetzes oder spätestens vier Wochen darnach in Kenntnis gesetzt hat.

§ 10.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz betraut.

Begründung

zum

Spielplatzschutzgesetz.

Allgemeine Bemerkungen.

Eine der wichtigsten Aufgaben der vorbeugenden Gesundheitspflege ist die Schaffung und Erhaltung aller Einrichtungen, die der körperlichen Ertüchtigung und Ausbildung des Volkes durch regelmäßige Pflege von Leibesübungen dienen und zu denen in erster Reihe die Spiel-, Sport- und Turnplätze gehören. Solcher Plätze bedarf die Bevölkerung aller Gesellschaftsschichten und aller Altersstufen, damit im Volke Leibesübungen im Interesse der Volksgesundheit und der Volkserneuerung zur allgemein geübten Sitte werden können. Vor allem aber hat die Jugend solche Plätze nötig. Die Wirkungen von Turnen, Spiel und Sport reichen über die körperliche Ertüchtigung weit hinaus, da sie den besten Einfluß auf Geist, Gemüt und Charakterbildung der Jugend ausüben. Die Jugend, die auf dem Spielplatze für ihren Bewegungs- und Betätigungsdrang die volle Befriedigung findet, wird der Straße entzogen und sucht ihre Erholung nicht auf unhygienischen und bedenklichen Wegen. Nur als Beispiel sei angeführt, daß in Amerika vorgenommene statistische Untersuchungen einen starken Rückgang der Kriminalität bei der Jugend der Großstädte unter dem wohltätigen Einflusse der Schaffung großer und allgemein zugänglicher Spielplatzanlagen zeigen. Die Erkenntnis des Wertes der körperlichen Übungen für die Gesundheit des Volkes ist heute, nicht zuletzt dank der Werbekraft und Tätigkeit der Turn- und Sportvereine, auch in unserem Staate auf dem besten Wege Allgemeingut zu werden. Wenn Turnen, Spiel und Sport in den Lebensgewohnheiten des Volkes noch immer nicht jenen Umfang einnehmen, der im Interesse der Volksgesundheit erwünscht ist, so trägt größtenteils die in unserem Staate herrschende Spielplatznot daran Schuld.

Es bedarf, um die Rückständigkeit unserer Verhältnisse in dieser Richtung entsprechend zu beleuchten, nicht erst des Hinweises auf die geradezu musterhaften Einrichtungen in englischen und amerikanischen Städten, wo eine gesunde Freiflächenpolitik durch große, über die Wohnviertel zweckmäßig verteilte Volksparks mit allgemein zugänglichen Spielplätzen und durch zahlreiche kleinere Spielplätze in allen Stadtbezirken der Bevölkerung den nötigen Lebensraum und reiche Erholungsmöglichkeiten für alle Volksschichten in allen Altersstufen geschaffen hat. Es sei nur auf die Erfolge der Spielplatzbewegung im deutschen Reiche hingewiesen, wo die Stadtverwaltungen in richtiger Auffassung ihrer Aufgaben auf sozialhygienischem Gebiete miteinander wetteifern, reiche Mittel und große Flächen städtischen Grundes für die Anlage von Spiel-, Sport- und Turnplätzen zur Verfügung zu stellen und die Bundesstaaten und das Reich mit großen Zuschüssen und durch anderweitige Förderung zur Verwirklichung aller Bestrebungen auf diesem Gebiete beitragen. Der größeren Anzahl und der besseren Einrichtung der Plätze entspricht im deutschen Reiche auch die größere Verbreitung aller Arten der körperlichen Übungen und daher auch der höhere Stand der körperlichen Ausbildung der ganzen Bevölkerung.

In unserem Staate steht die Spielplatzbewegung als öffentliche Angelegenheit erst im Anfang ihrer Entwicklung.

Der Darstellung der bei uns herrschenden Notlage an Spiel-, Sport- und Turnplätzen seien zur Erläuterung der Begriffe dieser Plätze (hier zusammengefaßt unter der Sammelbezeichnung Spielplätze) einige Bemerkungen vorausgeschickt.

Schon die Kinder des vorschulpflichtigen Alters und der unteren Schulklassen (etwa bis zum zehnten Lebensjahre) bedürfen einer der Bevölkerungszahl des Ortes und der Wohndichte angepaßten Zahl entsprechend verteilter Spielplätze. Die in den Ziergärten größerer Städte vorgesehenen „Kinderspielplätze" sind nur ein notdürftiger Ersatz, da sie bei dem meist kleinen Ausmaß des einzelnen Platzes und der geringen Anzahl solcher Plätze durchaus nicht hinreichen, um den Kindern, die bei den Spielen nötige Bewegungsfreiheit zu geben. Die Kinderspielplätze sollen größere, freie Flächen, am besten staubfreie Rasenflächen sein, wo Sonne und Luft ungehinderten Zutritt haben, sie sollen auch die nötigen Anlagen aufweisen, um den Kindern beim Umschlagen der Witterung Schutz zu gewähren (Flugdächer), ebenso die Einrichtungen für einen geregelten Spielbetrieb, ferner Trinkwasser, Waschräume, Aborte usw. Zur Anlage solcher Kinderspielplätze eignen sich am besten Freiflächen, die zu klein sind, um als Spielplätze für die größere Jugend oder für Erwachsene zu dienen (Grenze etwa 6000 m^2 Spielfläche), oder wegen ihrer Bodengestaltung hierzu nicht geeignet sind.

Die größeren Schulkinder und die der Schule bereits entwachsene Jugend bedürfen größerer Flächen, um den mit Zunehmen der körperlichen Entwicklung sich steigernden Bewegungs- und Tätigkeitsdrang Genüge zu tun, und die erstarkenden Kräfte auch im Wettstreite mit anderen und in Kampfspielen messen zu können. Diese Jugend will und muß daher schon Spielplätze haben, die zugleich auch Turn- und Sportplätze sind, auf denen alle volkstümlichen Turn(Leichtathletik)übungen des Laufens, Springens und Werfens und die gebräuchlichen Rasenkampfspiele unbeengt betrieben werden können. Solche Plätze sind naturgemäß auch ein unabweisliches Bedürfnis für das zur Vollreife gelangte Geschlecht.

Es bedarf wohl nicht erst der näheren Ausführung, daß der übliche Turnplatz der Schul- und anderen Turnhallen, der, wenn er überhaupt vorhanden ist, meist aus einem ganz unzulänglichen und unzweckmäßigen Hofe besteht, als Spiel-, Sport- und Turnplatz in dem angeführten Sinne nicht in Betracht kommt.

Ein solcher Spielplatz wird — abgesehen von der erforderlichen Größe — seinem Zwecke nur dann genügen, wenn er mit allen Anlagen und Einrichtungen versehen ist, die den Spiel-, Sport- und Turnbetrieb im vollsten Ausmaß ermöglichen; dazu gehören: die zweckmäßige Herrichtung der Bodenfläche (ebenso Rasen, Laufbahn, Sprungbahnen usw.). Die Einfriedung des Platzes, Umkleide- und Waschräume (Duschen), Geräteschuppen, Wasserleitung, Abortanlagen, Zuschauerräume usw.

Es sei hier ferner — wenn auch nur im allgemeinen — darauf hingewiesen, daß die Anzahl und Verteilung solcher Plätze in einem entsprechenden Verhältnis zur Größe des Ortes, in größeren Städten auch im Verhältnis zur Besiedlungsdichte der einzelnen Stadtteile und zur vorhandenen Verkehrsmöglichkeit stehen muß.

Zu den Spielplätzen der angeführten Art treten noch ergänzend die für besondere Arten der Leibesübungen erforderlichen Plätze, wie Eislauf- und Ruderplätze, Freibäder u. dgl. Die körperliche Erstarkung des Volkes wird nur gewinnen, wenn der Verschiedenheit des Anreizes der vielerlei Arten der körperlichen Übungen, insoweit sie volkstümlich sind, durch Schaffung möglichst günstiger Voraussetzungen für ihren Betrieb Rechnung getragen wird.

Die folgenden Ausführungen zeigen in einer bloß zusammenfassenden Übersicht die Mangelhaftigkeit der bisherigen Vorsorgen auf dem Gebiete der Schaffung von Spielplätzen:

In Wien besitzen die inneren Stadtbezirke an Kinderspielplätzen fast nur die in den öffentlichen Gartenanlagen den Kindern überlassenen, bekiesten oder besandeten, daher nicht ganz einwandfreien und übrigens auch unzureichenden Spielplatzflächen. Wo ausgedehntere Rasenflächen als Kinderspielplätze in Verwendung stehen, wie im Prater, Augarten usw., kommen sie naturgemäß nur den Kindern der unmittelbar angrenzenden Bezirke zugute. Außerhalb der Gürtellinie, in den äußeren Stadtbezirken, hat die Gemeinde wohl bereits mehrere Kinderspielplätze angelegt, Zahl und Ausdehnung entsprechen aber noch lange nicht den vorhandenen Bedürfnissen. Auch die Entfernung spielt, namentlich bei den außerhalb des verbauten Geländes im Wald- und Wiesengürtel geschaffenen Spielplätzen eine ungünstige Rolle. Diese Plätze kommen für die Kinder der inneren Bezirke nicht in Betracht. Es fehlt somit namentlich in den inneren Bezirken an Innenspielplätzen. Freie Flächen (leerstehende Bauplätze u. dgl.) wären oft vorhanden, sie werden aber nicht rechtzeitig erfaßt und zweckmäßig verwendet.

Für die Spielplatzbedürfnisse der größeren Schuljugend und der der Schule entwachsenen Jugend war bisher nur wenig vorgesorgt. Die meisten Volks- und Bürgerschulen besitzen überhaupt keine Schulturnplätze; bei anderen Schulen sind solche meist viel zu klein, vielfach werden sie auch zu anderen Zwecken (Gartenanlagen u. dgl.) verwendet. Einige von der Gemeinde besonders in jüngster

Zeit geschaffene größere Spielplatzanlagen haben die Sache einigermaßen bereits gebessert, doch ist der Großteil der Jugend noch immer auf die Spielplätze angewiesen, die den Vereinigungen (Jugendpflegevereinen, Horten, Sportvereinen usw.) gehören und von ihnen der Jugend auch bereitwillig zur Verfügung gestellt werden, was aber mit Rücksicht auf die zu geringe Zahl und Überlastung dieser Plätze nur ein Notbehelf ist. Durch Erfassung von freien Flächen, die nicht ausgenutzt werden, ließe sich auch hier in vielen Fällen Abhilfe schaffen.

Die Zahl der in Wien bestehenden, für den Sport- und Turnbetrieb (volkstümliches Turnen) geeigneten und eingerichteten Spielplätze steht in keinem Verhältnisse zur Größe der Stadt, der Dichte der Besiedlung und der Menge der Turnen und Sport betreibenden Bevölkerung. Wenn man nur die Vereine zählt, die Turnen, Fußball und Leichtathletik betreiben, ergibt dies eine in solchen Vereinen organisierte Menge von rund 100.000 Turnern und Sportleuten. Diesen stehen heute nur 32 eingerichtete Spielplätze zur Verfügung. Die wenigen Turnhallen (kaum fünf) haben gar keine Turnplätze für den Betrieb im Freien. Ebenso genügen auch die wenigen Eislaufplätze, Freibäder und andere Anlagen für besondere Sportarten bei weitem nicht dem vorhandenen Bedürfnisse der in Betracht kommenden Massen.

Was in Wien in der Richtung der Anlage von Spielplätzen für Erwachsene geschaffen worden ist, ist zumeist nur der Tätigkeit der Vereine zu verdanken. Die Vereine, die Spielplätze besitzen, sind aber nur deren Mieter oder Pächter. Die Zinse sind hoch, die Verträge sind nur durch kurze (oft nur 14tägige) Kündigungsfristen geschützt. Die Vereine stehen somit derzeit jeder Willkür der Eigentümer, der Bodenspekulation und der privaten Gewinnsucht schutzlos gegenüber, trotzdem sie bedeutende Summen für die Einrichtung der Plätze investiert haben.

Im Jahre 1919 ereignete sich, um ein besonders krasses Beispiel hervorzuheben, der Fall, daß der Vertrag über den Spielplatz eines der größten Wiener Sportvereine vom Eigentümer aus dem Grunde gekündigt wurde, weil der Verein einer übermäßigen Pachtzinssteigerung nicht zustimmen wollte. Nur dem Zusammenhalten aller Sport- und Turnvereine war es schließlich zu danken, daß der Eigentümer, da kein anderer Verein den Platz pachten wollte, ihn dem bisherigen Verein gegen eine weit ermäßigte Zinssteigerung wieder verpachtete, wodurch der Platz ein unabweisliches Bedürfnis für die westlichen Stadtbezirke seinem bisherigen Zwecke erhalten blieb.

Ein anderer, ebenso krasser Fall ist der folgende: Ein Verein hat einen Spielplatz bis 1921 gepachtet, gegen einen bis 2000 K steigenden Jahreszins. Um den Platz ausgestalten zu können, wollte ihn der Verein auf zehn Jahre mit zwei- bis dreijähriger Kündigung pachten. Der Eigentümer verlangt, wiewohl eine Bautätigkeit auf dem Platze nach dessen Lage und Beschaffenheit für absehbare Zeit ausgeschlossen ist, einen Jahrespachtzins von 16.000 K.

In den anderen Städten Niederösterreichs liegen die Verhältnisse je nach dem Entgegenkommen der örtlichen Behörden und der Eigentümer der geeigneten Flächen verschieden.

Während zum Beispiel in Wiener Neustadt, Waidhofen an der Ybbs, Waidhofen an der Thaya, Mödling und Baden für die Schuljugend zur Not genügend vorgesorgt ist, besitzen die Schulen in St. Pölten, Krems und Klosterneuburg keine oder ganz ungenügende Spielplätze. Die der Schule entwachsene Jugend ist überall nur auf die Plätze angewiesen, die den Turn- und Sportvereinen gehören. Diesen stehen nur in St. Pölten (Trabrennplatz), Fischamend, Stockerau und Liesing (Pachtgründe) Plätze zur Verfügung. Die Turn- und Sportvereine in Waidhofen an der Ybbs, Waidhofen an der Thaya, Krems, Baden, Mödling und andere haben keine oder ganz ungenügende Spielplätze. An manchen Orten, wie zum Beispiel in Krems und St. Pölten werden freie, unbenutzte Flächen von den Vereinen für Spielzwecke wohl benutzt, da aber ihre Verwendung als Spielplätze nicht durch Verträge geschützt ist, können dort die nötigen Anlagen nicht eingerichtet werden.

Auch in Graz sind die Spielplatzverhältnisse arg. Die Schulen haben außer ganz unzureichenden Schulhöfen keine Spielplätze. Mehrere Schulen benutzen den kleinen Turnplatz eines Turnvereines. Einige Mittelschulen und vier Turnvereine teilen sich in der Benutzung eines Platzes, der Eigentum des Landes ist. Ein Turnverein hat einen Bauplatz gemietet, der Vertrag ist aber schon gekündigt, da der Platz verbaut werden soll. Die anderen Turnvereine (im ganzen 14) und die 8 Sportvereine in Graz verfügen nur über einen größeren gepachteten Sportplatz (gefährdet wegen des Baues eines Rangierbahnhofes), ferner über einen kleineren, auf einem gepachteten Bauplatz eingerichteten Spielplatz und benutzen sonst noch den Platz des Militärsportverbandes. Der Universitätsturnplatz wird als Gemüsegarten benutzt (!), trotzdem andere genügende Grundstücke für den Gemüsebau zur Verfügung stünden.

Was die anderen Städte und größeren Orte Steiermarks betrifft, befriedigen nur in Bruck a. d. M., Selztal, Frohnleiten und Fürstenfeld die vorhandenen Spielplatzanlagen die Bedürfnisse der Schule

und der Erwachsenen. In allen anderen Städten haben weder die Schuljugend, noch die bestehenden Turn- und Sportvereine auch nur halbwegs ausreichende Spielplätze, trotzdem vielfach an tauglichen Plätzen kein Mangel ist.

Ähnlich ist die Sachlage in Kärnten, wo nicht einmal Klagenfurt, Villach und St. Veit, geschweige denn die anderen Orte die erforderlichen Anlagen aufweisen. Die vorhandenen Spiel- und Turnplätze der Schulen sind ausnahmslos zu klein, sie erreichen zumeist nicht einmal die Größe von 2000 m^2.

In Salzburg haben weder in der Hauptstadt noch in den anderen Städten oder größeren Orten die Schulen eigene Spielplätze. In der Hauptstadt steht im wesentlichen für die Leibesübungen der Jugend und der Erwachsenen, die in mehreren Turn- und Sportvereinen vereinigt sind, nur ein Exerzierplatz (bei der Hellbrunnerkaserne) zur Verfügung, ferner der von einem Turnverein gepachtete Innenraum der Trabrennbahn. In den anderen Orten des Landes Salzburg wird wegen des gänzlichen Mangels an Schulspielplätzen das Jugendspiel nur im Rahmen des Schulturnens, also in ganz unzureichender Weise betrieben. Die privaten Vereine (zumeist Turnvereine) besitzen keine Spielplätze.

Auch in Oberösterreich besitzen die Schulen keine eigenen Spielplätze. In Linz ist die Jugend auf einen einzigen Jugendspielplatz angewiesen, dessen Ausmaß aber den Anforderungen nicht genügt; die anderen Städte weisen keine Jugendspielplätze auf. Die Turnvereine haben zum Teil Freiturnplätze, die aber zu klein sind, um als Spielplätze verwendet werden zu können. Linz, Steyr, Ried und Wels haben je einen Fußballplatz auf Pachtgrund. In Linz benutzen die Vereine weiters gemeinsam mit der Volkswehr den Innenraum der Trabrennbahn, der genügend Raum für eine großzügige Sportanlage (Fußballplätze, Leichtathletikbahnen, turnerische Kampfbahnen) bieten würde; der Platz ist aber nicht eingefriedet, im heutigen Zustand somit nur ein Notbehelf.

In gleicher Weise sind auch die Verhältnisse in Tirol und Vorarlberg ganz unbefriedigend da dort nicht einmal die Hauptstädte nach Größe und Zahl halbwegs ausreichende Spielplätze besitzen.

In allen Ländern sind es bisher vorwiegend die privaten Vereinigungen gewesen, die zumeist mit großem Kostenaufwande auf Pachtgrundstücken Spielplätze geschaffen haben und diese wegen Mangels an Jugendspielplätzen auch der Schuljugend und der schulentlassenen Jugend zur Mitbenutzung überlassen. Die immer wieder neu einsetzenden Bemühungen der Vereine, freie Flächen für Spielplatzzwecke zu erwerben, scheitern, obwohl es sich zumeist nur um Grundstücke handelt, die der Volkswirtschaft keinen erheblichen Nutzen abwerfen, oft nicht nur an dem Widerstande, dem Mangel an sozialem Verständnis und an der Gewinnsucht der Eigentümer, sondern leider auch an dem Mangel an Entgegenkommen der örtlichen Behörden, da der Verwendung eines solchen Grundstückes für Spielplatzzwecke der gebührende Vorrang vor einer anderweitigen, für die Allgemeinheit nicht im gleichen Grade notwendigen Benutzung oft nicht zuerkannt wird.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß eine durchgreifende Lösung der Spielplatzfrage und eine volle Abhilfe — abgesehen von einer Reform der gesetzlichen Bestimmungen über die Verbauung von Grund und Boden im Sinne der Freihaltung des nötigen Lebensraumes und der erforderlichen Freiflächen — nur durch eine gesetzliche Regelung der Beschaffung der erforderlichen Spielplätze in die Wege geleitet werden könnte.

Der deutsche Reichsausschuß für Leibesübungen hat einen solchen Gesetzentwurf für das Deutsche Reich zur Vorlage an die Nationalversammlung bereits vorbereitet. Auf Grundlage der von deutschen Forschern aufgestellten Berechnungen (zusammenfassend dargestellt in der Schrift „Städtische Freiflächenpolitik" von Dr. Martin Wagner, Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Berlin, C. Heymanns Verlag, 1915) stellt der Reichsausschuß für Städte von wenigstens 5000 Einwohnern als Mindestforderung auf, daß auf den Kopf der Bevölkerung 3 m^2 Spielplatzfläche entfallen sollen (darunter $^1/_2$ m^2 für die Kleinkinderspielplätze, $2^1/_2$ m^2 für die Spielplätze der Schuljugend, der schulentlassenen Jugend und der Erwachsenen). Dieses Ausmaß soll in einem 30jährigen Bauprogramm erreicht werden. Von den Kosten der Plätzeerwerbung, der Anlage und Einrichtung sollen drei Fünftel die Stadt, ein Fünftel der Bundesstaat, ein Fünftel das Reich tragen.

Eine Regelung der Frage in diesem oder in einem ähnlichen Sinne ist in unserem Staate derzeit nicht möglich. Die wirtschaftliche und politische Lage lassen augenblicklich keine sicheren Grundlagen dafür gewinnen, in welchem Maße eine solche finanzielle Belastung den Gemeinden, Ländern und dem Staate auferlegt werden kann. Es fehlen vorderhand auch die Unterlagen für eine verläßliche Berechnung des Flächenerfordernisses. Die reichsdeutschen statistischen Berechnungen können nicht ohne weiteres übernommen werden, ihre Anwendbarkeit auf unsere Verhältnisse bedarf der Überprüfung.

Einer gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden, Spielplätze in einem bestimmten Ausmaße zu schaffen, müßte auch die gesetzliche Berechtigung entsprechen, Flächen für diesen Zweck zu enteignen, da sonst die Gemeinden kaum in der Lage wären, über die nötigen Spielplatzflächen zu verfügen. Auch dies ist mit ein Grund dafür, daß bei der jetzigen politischen Lage an eine gesetzliche Regelung der Spielplatzfrage durch ein Gesetz nach dem erwähnten Muster nicht gedacht werden kann.

Die Spielplatznot verlangt aber dringend, daß wenigstens vorläufig durch gesetzliche Maßnahmen in der Richtung vorgesorgt werde, erstens, daß die vorhandenen Spielplätze ihrem bisherigen Zwecke erhalten bleiben und zweitens, daß Flächen, die der Volkswirtschaft keinen erheblichen Nutzen abwerfen, für die Allgemeinheit als Spielplätze nutzbar gemacht werden. In beiden Richtungen handelt es sich vorwiegend darum, Interessen der Allgemeinheit sozialhygienischer Natur den ihnen gebührenden Vorrang von etwaigen rein privatwirtschaftlichen Interessen der Eigentümer zu wahren.

Dem ersten Zwecke, bestehende Spielplätze als solche zu erhalten, dient der Entwurf des Gesetzes, betreffend die Bestandverträge über Grundstücke, die als Spiel-, Sport- und Turnplätze in gemeinnütziger Weise verwendet werden (Spielplatzschutzgesetz).

Der Entwurf will dem Umstande Rechnung tragen, daß der weitaus größte Teil der bestehenden Spielplätze nicht im Eigentum der Körperschaften und Anstalten steht, die sie errichtet haben, sondern von ihnen nur in Bestand genommen ist.

Viele private Vereinigungen, deren Mitglieder meist den breiten Schichten des Arbeiter- und Mittelstandes angehören, haben, wie bereits erwähnt, durch ihre unermüdliche Tätigkeit eine Anzahl von Spielplätzen geschaffen und eingerichtet, deren Nutzen der körperlichen Ertüchtigung umso breiteren Volksschichten zugute kommt, als die Vereinigungen ihre Plätze auch Jugendfürsorgevereinen und Schulen zur Verfügung stellen. Anlage und Einrichtung der Plätze erforderten bei dem bedeutenden Kostenaufwand für die nötigen Arbeiten und Einrichtungen jahrelange, große geldliche Opfer. (Die Anlagen repräsentieren heute bei einem größeren gut eingerichteten Platz einen Wert von mehreren 100.000 K.) Auch in der nächsten Zukunft werden es vorwiegend die privaten Vereinigungen sein, von denen die Anlage und Einrichtung neuer Spielplätze erwartet werden kann. Eine zweckentsprechende Ausgestaltung eines bloß in Bestand genommenen Platzes ist aber nur dann möglich, wenn der Bestandnehmer auch die Sicherheit hat, daß ihm der Platz auch erhalten bleibt und daß die bedeutenden Posten der erforderlichen Investierungen verzinst und amortisiert werden können.

Der Schutz der Bestandnehmer bestehender Spielplätze gegen willkürliche Steigerungen des Bestandzinses und gegen ungerechtfertigte Kündigungen ist somit schon aus bedeutenden wirtschaftlichen Interessen geboten. Er liegt aber auch, wie bereits hervorgehoben wurde, im Interesse der Allgemeinheit, da sonst die Gefahr bestünde, daß private Gewinnsucht gemeinnützige und für die Volksgesundheit unentbehrliche Anlagen vernichtet.

Der Gesetzentwurf ist der Pächterschutzverordnung (Vollzugsanweisung der Staatsämter für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 589, über den Schutz der Kleinpächter und Pächter mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe) sowie der Schrebergartenverordnung (Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 85, betreffend die Pachtverträge über Schrebergärten) nachgebildet, da hier wie dort ähnliche wichtige wirtschaftliche Interessen den Schutz der Bestandnehmer erfordern. Während aber bei den Pächtern kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe und bei den Pächtern von Schrebergärten die zu schützenden Interessen nur wirtschaftlicher Natur sind und deshalb auch der ihnen zuteil gewordene Schutz durch eine Vollzugsanweisung auf Grund des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 307, möglich war, überwiegen beim Schutze der Bestandnehmer von Spielplätzen die allgemeinen sozialhygienischen Interessen, so daß es eines besonderen Gesetzes zur Regelung dieses Schutzes bedarf.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen.

Zu § 1.

Im § 1 werden die Bestandverhältnisse abgegrenzt, auf die die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden sollen. Eine nähere Bestimmung der Begriffe „Spiel-, Sport- und Turnplätze" und der „gemeinnützigen" Verwendung ist im Gesetze selbst wohl überflüssig. Im Streitfalle wird die Feststellung und richtige Beurteilung des Tatbestandes durch das Gericht kaum großen Schwierigkeiten begegnen.

Es wird aber zweckmäßig sein, daß das Gericht im Zweifel vor der Entscheidung der Vorfrage, ob eine gemeinnützige Verwendung vorliegt, darüber ein Gutachten der Landesregierung einholt, wenn es auch nach dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung an die Ansicht der Landesregierung nicht gebunden ist. (§ 6, Absatz 3).

Jedenfalls kann unter einer „gemeinnützigen" Verwendung nur eine solche verstanden werden, die dem gemeinen Nutzen, also der Allgemeinheit, entweder allen Mitgliedern einer Gemeinde oder wenigstens einer großen Klasse oder Gruppe von Menschen in einer Gemeinde dient. Eine gemeinnützige Verwendung liegt darum nicht vor, wenn die Verwendung nur einzelnen Personen zugute kommt oder wenn mit der Verwendung ausschließlich oder vorwiegend Erwerbszwecke verfolgt werden. Von einer gemeinnützigen Verwendung eines Spielplatzes wird daher gesprochen werden können, wenn dieser zum Beispiel den in einer Gemeinde oder in einem Gemeindebezirke wohnenden Arbeitern oder öffentlichen Angestellten, den Schülern einer Gemeinde oder bestimmter Schulen zur Benutzung oder Mitbenutzung eingeräumt wird. Dagegen ist es nicht als gemeinnützig zu bezeichnen, wenn ein Sportklub von 10 bis 20 vermögenden Personen Spielplätze zum ausschließlichen Gebrauch seiner Mitglieder mietet. Andrerseits verliert aber die Verwendung eines Spielplatzes den Charakter der Gemeinnützigkeit nicht schon dadurch, daß der Bestandnehmer, zum Beispiel ein sonst zweifellos gemeinnütziger Sportverein, aus dem Betriebe durch entgeltliche Überlassung seiner Plätze an andere Körperschaften oder Anstalten, durch Einnahmen bei sportlichen Veranstaltungen u. dgl. Überschüsse erzielt, die er zur Ausgestaltung des Sportbetriebes verwendet.

Maßgebend für den Schutzbereich dieses Gesetzentwurfes ist nicht die vertragsmäßige Bestimmung des Grundstückes als Spielplatz, sondern dessen tatsächliche, und zwar gemeinnützige Verwendung durch den Bestandnehmer.

Zu §§ 2 und 3.

Bei erstmaliger Vermietung oder Verpachtung eines Grundstückes für Zwecke der Körperpflege und Leibesübungen, ist die Vereinbarung über die Höhe des Bestandzinses einer Beschränkung nicht unterworfen. Dagegen soll aber ähnlich wie in der Mieterschutzverordnung (Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, R. G. Bl. Nr. 381) und zum Teil auch in der früher angeführten Schrebergartenverordnung die Erhöhung des Bestandzinses selbst beim Wechsel des Bestandnehmers nur in dem Umfange einer Erhöhung der von dem Grundstück zu entrichtenden öffentlichen Abgaben oder einer Erhöhung des Zinsfußes oder der Nebengebühren der auf dem Grundstück haftenden Hypotheken Platz greifen dürfen. Weitergehende Bestimmungen eines Sondergesetzes, nach denen die Überwälzung der öffentlichen Abgabe auf den Bestandnehmer und damit gleichzeitig auch die Erhöhung des Bestandzinses verboten ist, bleiben selbstverständlich unberührt. (Vergleiche zum Beispiel § 14 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 18. Dezember 1919, L. G. Bl. Nr. 11 ex 1920, über die Wiener Bodenwertabgabe.)

Zu §§ 4, 5 und 8.

Einer weiteren Beschränkung soll der Eigentümer eines solchen Grundstückes dadurch ausgesetzt sein, daß er ähnlich wie in der Pächterschutzverordnung und in der Schrebergartenverordnung nur aus wichtigen Gründen den Bestandvertrag kündigen kann, so insbesondere:

a) aus den Gründen eines vertragswidrigen Verhaltens des Bestandnehmers (Z. 1 bis 3),

b) aus Gründen, die bei einem Interessengegensatz das erzwungene Weichen des Bestandnehmers rechtfertigen (Z. 4 und 5).

Da bei den Bestandverhältnissen neben den Interessen des Bestandnehmers, wie mehrfach erwähnt, auch sehr berücksichtigungswerte Interessen der Allgemeinheit an der Erhaltung bestehender Spielplätze in Frage stehen, soll die Auflösung eines Bestandverhältnisses nicht schon dann erfolgen, wenn der Bestandgeber bloß um seinen privatwirtschaftlichen Nutzen zu fördern, das Grundstück anderweitig verwenden will. Die Verwendung für andere Zwecke muß, wenn der Spielplatz seinem bisherigen Zweck entzogen werden soll, ebenfalls im allgemeinen Interesse liegen und dieses muß stärker sein als das an der Verwendung des Spielplatzes für Körperpflege und Leibesübungen. Dies wird zum Beispiel der Fall sein bei Anlagen von notwendigen Verkehrswegen, öffentlichen und gemeinnützigen Bauten, sanitären Anlagen u. dgl. Da hier öffentliche Interessen einander gegenüberstehen und abzuwägen sein wird, welches von ihnen gegenüber den anderen gewichtiger ist, soll der Richter gehalten sein, vor der Entscheidung die gutächtliche Äußerung der Landesregierung einzuholen. Auch für diese Äußerung gilt dasselbe, was oben von der Äußerung der Landesregierung über den Begriff der Gemeinnützigkeit gesagt wurde.

Ein bloß privatwirtschaftliches Interesse des Eigentümers wird die Auflösung eines Bestandvertrages über einen bestehenden Spielplatz nur dann rechtfertigen, wenn der Nachteil, den der Eigentümer aus der Fortsetzung des Bestandvertrages erleiden würde, gegenüber dem Nachteil des Bestandnehmers offenbar ganz unverhältnismäßig groß wäre. Hiervon kann aber auf keinen Fall gesprochen werden, wenn der Eigentümer das Grundstück erst nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erwirbt, da sonst durch einen solchen Eigentumswechsel das ganze Gesetz illusorisch gemacht werden könnte.

Diese Beschränkungen des Eigentümers bezüglich der Kündigung können auch Anwendung finden auf bestehende Verträge, die zwar auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurden, aber nach Ablauf dieser Zeit nach dem Parteiwillen als auf unbestimmte Zeit erneuert anzusehen sind. (§ 4, Absatz 4, und § 5).

Zu §§ 6 und 7.

Im Streitfalle entscheidet über die Grundhältigkeit der Kündigung das zuständige Bezirksgericht nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Auch über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Bestandzinses soll das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Bestandgrundstück liegt, entscheiden, aber im Verfahren außer Streitsachen, und zwar endgültig. Schließlich ist, wie bereits erwähnt, demselben Gerichte, im Zweifel nach Einholung des Gutachtens der Landesregierung, auch die Entscheidung darüber vorbehalten, ob die Bestandsache zu den Grundstücken zu rechnen ist, die als Spiel-, Sport- oder Turnplatz in gemeinnütziger Weise verwendet werden.

Zu § 8.

Um die Umgehung oder Vereitlung einer Bestimmung dieses Gesetzes zu verhüten, ist auch, ähnlich wie in der Schrebergärten- und Pächterschutzverordnung eine entsprechende Strafbestimmung aufgenommen.

Zu §§ 9 und 10.

Die Bestimmung des § 9, Absatz 2, die dem Gesetz eine gewisse zeitlich beschränkte rückwirkende Kraft verleiht, soll den Zweck des Gesetzes sichern. Denn da die Absicht, ein derartiges Gesetz zu erlassen, in der Öffentlichkeit oft lange vor seinem Inkrafttreten bekannt wird, ist zu befürchten, daß sich vielleicht manche Eigentümer von vermieteten Spielplätzen beeilen werden, Bestandzinssteigerungen und Kündigungen noch knapp vor Torschluß vorzunehmen, um die Wirkungen des Gesetzes auf ihre Bestandverträge über die Spielplätze zu vereiteln, wenn einem solchen Beginnen nicht durch die rückwirkende Kraft des Gesetzes ein Riegel vorgeschoben wird.

§ 9, Absatz 3 und 4, sind Übergangsbestimmungen. Es wird angeordnet, daß der Bestandgeber, der das Bestandgrundstück mit Rücksicht auf den zu erwartenden Ablauf des bisherigen zeitlich beschränkten Bestandvertrages nachweislich schon vor dem Tage der Kundmachung des Gesetzes wieder anderweitig in Bestand gegeben hat, gehalten sein soll, hiervon den bisherigen Bestandnehmer noch vor der Kundmachung des Gesetzes oder spätestens vier Wochen danach in Kenntnis zu setzen. Diese Vorschrift soll verhüten, daß der Eigentümer Scheinabmachungen geltend macht, um die Auflösung eines Bestandvertrages von bestimmter Dauer zu ermöglichen.

Österreichische Staatsdruckerei. 522820

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Anforderung von Grundstücken für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplätze (Spielplatzanforderungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Anforderung zur Errichtung von Spiel-, Sport- oder Turnplätzen.

§ 1.

(1) Unverbaute oder unbebaute Flächen, deren wirtschaftliche Verwendung in nächster Zeit nicht zu erwarten ist, wie Ödland, nicht ausgenützte Hutweiden und dergleichen Grundstücke können vom Staate, von einem Lande oder einer Gemeinde für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplätze zum Betriebe von Körperpflege und Leibesübungen angefordert werden, insoweit sie nicht schon in dieser Weise verwendet werden.

(2) Die angeforderten Grundstücke können von den Anforderungsberechtigten an Vereine (Vereinsverbände) oder Anstalten, die in gemeinnütziger Weise Körperpflege und Leibesübungen betreiben, zur Benützung überlassen werden. Diese Überlassung soll tunlichst an die Bedingung geknüpft werden, daß Gruppen der schulpflichtigen oder schulentlassenen Jugend unter gewissen Voraussetzungen für bestimmte Tage und Stunden die Mitbenützung gestattet wird.

§ 2.

Für die Dauer der zulässig erklärten Anforderung gebührt dem Eigentümer (Nutznießer)

eine angemessene Vergütung. Wenn das Grundstück bisher in Bestand gegeben war, hat die Vergütung mindestens soviel zu betragen als der bisherige Bestandzins samt Nebengebühren. Gegebenenfalls ist auch dem Bestandnehmer eine angemessene Vergütung (Abfertigung) zu leisten.

§ 3.

(1) Über die Zulässigkeit der Anforderung und, wenn keine Einigung zustande kommt, auch über die Höhe der Vergütung entscheidet die Landesregierung.

(2) Werden im Staatseigentum stehende Grundstücke angefordert, so entscheidet das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen und den sonst beteiligten Staatsämtern. Das gleiche gilt, wenn der Staat allein oder der Staat oder ein Land zugleich mit anderen Anforderungsberechtigten ein Grundstück anfordern.

§ 4.

(1) In der Entscheidung, mit der eine Anforderung für zulässig erklärt wird, ist auch der Tag der Übergabe und Übernahme des Grundstückes kalendermäßig zu bezeichnen.

(2) Dieser Tag ist derart festzusetzen, daß zur Räumung des Grundstückes eine Frist von wenigstens vier Wochen vom Tage der Zustellung gerechnet zur Verfügung offen bleibt. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann diese Frist auf Antrag erstreckt werden.

§ 5.

Die Anforderung ist als unzulässig zu erklären, wenn dargetan ist:

1. daß das Grundstück auf eine Art verwendet werden soll, die im höheren Maße im allgemeinen Interesse gelegen ist als die gemeinnützige Verwendung für Körperpflege und Leibesübungen oder

2. daß der Eigentümer (Fruchtnießer, Pächter) des Grundstückes aus der Anforderung einen offenbar unverhältnismäßigen Nachteil erleiden würde.

§ 6.

Gegen die Entscheidung der Landesregierung steht der Rekurs an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen, das im Einvernehmen mit der beteiligten Staatsämtern endgültig entscheidet.

§ 7.

(1) Gemeinden haben die Anforderung bei der Landesregierung, in deren Verwaltungsgebiete das

Grundstück liegt, im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde geltend zu machen. Diese hat den Eigentümer (Fruchtnießer, Pächter) des Grundstückes hiervon zu verständigen und ihn, sowie die Gemeinde, in deren Gebiet sich das Grundstück befindet, falls diese nicht selbst als Anforderungsberechtigte auftritt, zu hören. Hierbei ist insbesondere auch festzustellen, ob im Sinne der Ministerialverordnungen vom 30. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 427, und vom 31. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 37, der Anbau von Nahrungs- oder Futterpflanzen auf dem Grundstücke oder dessen anderweitige Verwendung, insbesondere Verbauung in Aussicht genommen ist. Bejahendenfalls sind die tatsächlichen Verhältnisse klarzustellen, deren Kenntnis erforderlich ist, um der Landesregierung die Prüfung und Entscheidung nach § 5, Z. 1, zu ermöglichen. Außerdem sind die Umstände zu erheben, die für die allfällige Festsetzung der Vergütung (§ 2) maßgebend sind. Die politische Bezirksbehörde hat die Erhebungsakten mit einer gutächtlichen Äußerung ungesäumt der Landesregierung vorzulegen.

(2) Wenn der Staat oder ein Land die Anforderung ausüben wollen, so ist die Landesregierung hiervon zu verständigen, worauf diese die im Absatz 1 bezeichneten Erhebungen durch die politische Bezirksbehörde zu veranlassen hat. Ist das Staatsamt für soziale Verwaltung zur Entscheidung berufen (§ 3, Absatz 2), so hat die Landesregierung die Anforderungsanträge mit den Erhebungsakten und ihrem eigenen Antrag dem Staatsamt mit möglichster Beschleunigung vorzulegen.

(3) Verfügungen, die der Eigentümer (Fruchtnießer, Pächter) über das Grundstück nach der ihm gemäß Absatz 1 zugekommenen Verständigung getroffen hat, haben nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie der Anforderung nicht widerstreiten oder die Anforderung als unzulässig erklärt oder aufgehoben wird. Mit der bezeichneten Verständigung ist auch die Belehrung über diese Rechtswirkung zu verbinden.

§ 8.

Ein Antrag auf Änderung der durch eine Entscheidung festgesetzten Vergütung (§ 2) kann jederzeit gestellt werden, wenn er auf neue Tatsachen gestützt wird.

§ 9.

Inwiefern die Kosten des Verfahrens von einer der Parteien zu ersetzen oder unter die Parteien zu teilen sind, entscheidet die Landesregierung (das Staatsamt für soziale Verwaltung) nach freiem Ermessen.

§ 10.

(1) Für die Dauer der für zulässig erklärten Anforderung wird dem Eigentümer die Verfügung über das Grundstück entzogen, soweit sie der Anforderung widerstreitet. Bestandverträge gelten als mit dem Ablauf der Räumungsfrist (§ 4) aufgelöst.

(2) Die Anforderung bleibt auch im Falle eines Wechsels in der Person des Eigentümers aufrecht.

§ 11.

(1) Der Anforderungsberechtigte kann das angeforderte Grundstück auf eigene Kosten für die Zwecke eines Spiel-, Sport- oder Turnplatzes herrichten oder umgestalten. Er kann auch die dazu nötigen, nicht zur dauernden Verbindung mit dem Grundstücke bestimmten Bauwerke aufführen. Inwiefern hierzu eine Baubewilligung erforderlich ist, bestimmt die Bauordnung. Abgesehen von der Einhaltung der durch die Bauordnung vorgesehenen Bestimmungen ist erforderlichenfalls Vorsorge zu treffen, daß bei der Verwendung des angeforderten Grundstückes als Spiel-, Sport- oder Turnplatz den Nachbargrundstücken kein Schaden zugefügt und der Zugang zu ihnen nicht behindert wird.

(2) Der Eigentümer des angeforderten Grundstückes ist vor Vornahme solcher Herrichtungs- und Umgestaltungsarbeiten zu verständigen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Vereine (Vereinsverbände) oder Anstalten, denen angeforderte Grundstücke zur Benützung überlassen werden (§ 1, Absatz 2).

§ 12.

Der Anforderungsberechtigte kann jederzeit auf die Anforderung verzichten. Er hat dies dem Eigentümer unter kalendermäßiger Bezeichnung des Rückstellungstages bekanntzugeben. Zwischen dem Tage dieser Verständigung und dem Tage der Übergabe muß ein Zeitraum von wenigstens 4 Wochen liegen.

§ 13.

(1) Die Behörde, die über die Anforderung entschieden hat, hat diese aufzuheben, wenn es der Eigentümer (Fruchtnießer) aus wichtigen Gründen beantragt. Als ein wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn dargetan ist:

1. daß der Anforderungsberechtigte mit der Bezahlung der Vergütung (§ 2) trotz Mahnung über 4 Wochen oder über eine ortsübliche oder ihm bisher zugestandene längere Nachfrist im Verzuge ist;

2. daß der Anforderungsberechtigte oder der Verein (Vereinsverband, Anstalt), dem das angeforderte Grundstück zur Benützung überlassen ist, von diesem einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht (§ 1118 a. b. G. B.);

3. daß das angeforderte Grundstück auf eine Art verwendet werden soll, die im höheren Maße im allgemeinen Interesse gelegen ist als die gemeinnützige Verwendung für Körperpflege und Leibesübungen;

4. daß der Eigentümer (Fruchtnießer) des Grundstückes aus der Fortdauer der Anforderung einen unverhältnismäßigen Nachteil erleiden würde; aus diesem Grunde kann er aber nicht kündigen, wenn er das Grundstück (die Fruchtnießung) erst nach der Anforderung durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat;

5. daß das angeforderte Grundstück nicht mehr in gemeinnütziger Weise als Spiel-, Sport- oder Turnplatz verwendet wird und eine solche Verwendung auch in naher Zeit nicht zu erwarten ist;

(2) Im Falle der Aufhebung der Anforderung ist in der Entscheidung der Tag der Rückstellung kalendermäßig zu bezeichnen und dem Anforderungsberechtigten (Benützer) sowie dem Eigentümer unter Wahrung einer vierwöchigen Frist für die Übergabe und Übernahme bekanntzugeben.

(3) Für die Aufhebung der Anforderung gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 9.

§ 14.

(1) Soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes angeordnet ist, finden im Zweifel auf die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Anforderungsberechtigten und dem Eigentümer des angeforderten Grundstückes hinsichtlich Überlassung, Erhaltung, Benützung und Rückstellung des Grundstückes die Bestimmungen der §§ 1096 bis 1098 und 1109 bis 1111 a. b. G. B. Anwendung.

(2) Über alle vermögensrechtlichen Ansprüche, mit Ausnahme des Anspruches auf Vergütung und Kostenersatz, worüber die Verwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges erkennt (§§ 3, 8 und 9), ist im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden.

Anforderung zur Aufrechterhaltung bestehender Spiel-, Sport- oder Turnplätze.

§ 15.

(1) Sobald feststeht, daß ein Bestandvertrag über ein als Spiel-, Sport- oder Turnplatz in gemeinnütziger Weise verwendetes Grundstück nicht mehr länger als 6 Monate dauern wird, hat der

Bestandnehmer die Landesregierung hiervon binnen 14 Tagen unter Bezeichnung des Grundstückes und Mitteilung der bisherigen Bestandbedingungen zu verständigen. Die Landesregierung hat hiervon das Staatsamt für soziale Verwaltung und die Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt, unverzüglich in Kenntnis zu setzen und für die Veröffentlichung in den durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Blättern für Spiel-, Sport- und Turninteressen Sorge zu tragen.

(2) Ein solches Grundstück kann für die Zeit nach Beendigung des Bestandverhältnisses gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplatz zum Betriebe von Körperpflege und Leibesübungen angefordert werden. Das Anforderungsbegehren muß längstens binnen 2 Monaten nach der ersten im vorhergehenden Absatz bezeichneten Veröffentlichung bei der zuständigen Stelle (§ 7) eingebracht werden.

Schlußbestimmungen.

§ 16.

Wer zum Zwecke der Umgehung oder Vereitlung der Bestimmungen dieses Gesetzes unwahre oder unvollständige Angaben macht, die im § 15 vorgeschriebene Verständigung unterläßt oder sonst diese Bestimmungen zu umgehen sucht, hierzu anstiftet oder hierbei mitwirkt, wird von der politischen Bezirksbehörde und dort, wo eine staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit seinem Vollzuge wird der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.

Begründung

zum

Spielplatzanforderungsgesetz.

A. Allgemeine Bemerkungen.

In der Begründung zum gleichzeitig eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestandverträge über Grundstücke, die als Spiel-, Sport- oder Turnplätze in gemeinnütziger Weise verwendet werden (Spielplatzschutzgesetz), wird des näheren geschildert, welche Spielplatznot in Österreich besteht und welche Maßnahmen erforderlich sind, um dieser Spielplatznot zu begegnen. Diese Maßnahmen haben sich einerseits in der Richtung zu bewegen, daß die vorhandenen Spielplätze ihrem bisherigen Zwecke erhalten bleiben, andrerseits darauf abzuzielen, daß Grundstücke, die in volkswirtschaftlicher Hinsicht nicht ausgenützt werden, für die Allgemeinheit als Spielplätze nutzbar gemacht werden. Während dem ersten Zwecke der eingangs erwähnte Spielplatzschutzgesetzentwurf dient, soll der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Anforderung von Grundstücken für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplätze (Spielplatzanforderungsgesetz), die Möglichkeit bieten, volkswirtschaftlich nicht ausgenützte Grundstücke für Zwecke der Körperpflege und Leibesübungen anfordern zu können.

Dieser Gesetzentwurf zerfällt in zwei Hauptteile. Der erste (§§ 1 bis 14) enthält Bestimmungen, die es gestatten sollen, Grundstücke, deren bisherige Verwendung der Volkswirtschaft keinen Nutzen bringt, zu erfassen und durch ihre Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplätze volksgesundheitlichen, gemeinnützigen Zwecken dienstbar zu machen. Staat, Länder und Gemeinden sollen berechtigt sein, solche Grundstücke auch gegen den Willen der Eigentümer durch Anforderung unter Zahlung einer fortlaufenden Entschädigung zur Anlage von Spiel-, Sport- oder Turnplätzen heranzuziehen.

Im zweiten Teile (§ 15) sind Bestimmungen getroffen, die im Falle der Auflösung oder Erlöschung von Bestandverträgen über gemeinnützig verwendete Spielplätze die weitere gemeinnützige Verwendung solcher Grundstücke für Körperpflege und Leibesübungen möglich machen sollen, indem solche Grundstücke ebenso wie volkswirtschaftlich nicht ausgenützte Liegenschaften von Staat, Ländern oder Gemeinden angefordert werden können. Durch diese Bestimmungen soll verhütet werden, daß der Eigentümer eines in Bestand gegebenen und vom Bestandnehmer bisher als Spielplatz verwendeten Grundstückes dieses nach Auflösung oder Erlöschung des Bestandvertrages seinen bisherigen gemeinnützigen Verwendungszwecken entzieht und zugleich, um eine Anforderung für Spielplatzzwecke im Sinne der §§ 1 ff. dieses Entwurfes zu umgehen, irgendeiner Verwendung zuführt, die eine solche Anforderung ausschließt oder erschwert.

Für den Gesetzentwurf haben einzelne Bestimmungen der Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, St. G. Bl. Nr. 22, über die Anforderung von Wohnungen und der Vollzugsanweisung vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 31, über die Anforderung in Bestand oder in Anspruch genommener Liegenschaften für öffentliche Zwecke als Vorbild gedient, da in manchen Beziehungen ähnliche Verhältnisse hier wie dort vorliegen.

Unberührt bleiben durch den Gesetzentwurf die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 30. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 427, betreffend die Verwendung von Baustellen zur Gewinnung von Nahrungs- und Futterpflanzen, und vom 31. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend Maß-

nahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landwirtschaft. Danach sollen sowohl Baugründe als auch landwirtschaftlich nicht genützte Grundstücke die sich zum Anbau von Nahrungs- oder Futterpflanzen eignen, entweder durch den Grundeigentümer oder, wenn dieser es bis zu einer bestimmten Frist unterläßt, von der Gemeinde zum Anbau verwendet oder von dieser dritten Personen zur Bebauung zugewiesen werden. Bei Aufrechterhaltung dieser Verordnungen werden daher solche Grundstücke für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplätze nur insolange herangezogen werden können, als weder vom Grundeigentümer noch auch von der Gemeinde oder von dritten Personen vorbereitende Arbeiten für den Anbau vorgenommen worden sind. Denn nur dann und insolange wird man davon sprechen können, daß diese Grundstücke in volkswirtschaftlicher Hinsicht nicht ausgenützt werden.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.

Zu § 1.

§ 1 bestimmt, welche Grundstücke für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplätze angefordert werden können. Den Schwierigkeiten, die eine feste Umgrenzung der Grundstücke bietet, die für diese Zwecke angefordert werden können, wurde durch eine allgemeine Charakteristik nach dem volkswirtschaftlichen Nutzen und durch beispielsweise Anführung einiger Arten solcher Grundstücke begegnet.

Die Anforderung kann nicht nur vom Staate, sondern auch von einem Lande oder einer Gemeinde innerhalb oder außerhalb ihres eigenen Gebietes erfolgen. Es kann daher auch ein Land in einem anderen Lande, eine Gemeinde in einer anderen Gemeinde derartige Grundstücke für die gemeinnützige Verwendung zum Betrieb von Körperpflege und Leibesübungen anfordern. Solche Fälle können sich leicht dadurch ereignen, daß zum Beispiel eine Stadtgemeinde in einer benachbarten Landgemeinde oder in einer in einem ganz anderen Lande gelegenen Gemeinde ihr für Spiel-, Sport- oder Turnplätze geeignet scheinende Grundstücke anfordert, da sie solche in ihrem eigenen verbauten Stadtgebiete nicht findet oder im Anschlusse an eine Jugendfürsorgeeinrichtung (Erholungsheim) in einer gesundheitlich besonders günstig gelegenen Gegend benötigt.

Wie im Spielplatzschutz-Gesetzentwurfe, so wurde es auch im vorliegenden Gesetzentwurfe nicht für nötig erachtet, eine Begriffsbestimmung der „gemeinnützigen Verwendung" zu geben. Diese kann aber in einer Vollzugsanweisung oder in einem Durchführungserlaß ihre nähere Erläuterung finden, wobei von der dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechenden Bedeutung des Wortes gemeinnützig auszugehen sein wird. (Siehe hierzu die erläuternden Bemerkungen bei § 1 Spielplatzschutz-Gesetzentwurf).

Die den Anforderungsberechtigten freistehende Überlassung der angeforderten Grundstücke an Vereine (Vereinsverbände) oder Anstalten zum Zwecke der Anlage von Spielplätzen soll es ermöglichen, gegebenenfalls mit der Befriedigung der Bedürfnisse der Vereine oder Anstalten auch die der Allgemeinheit zu verbinden und, da diese vielfach ökonomischer arbeiten können, die Schaffung von zweckmäßigen Spielplätzen auch mit geringerem Kostenaufwande und größerer Sicherung des Erfolges zu fördern.

Um den Bedürfnissen der körperlichen Ertüchtigung der Jugend Rechnung zu tragen, empfiehlt sich die Aufnahme einer Bestimmung, die die Überlassung solcher angeforderter Grundstücke als Spielplätze an die Bedingung knüpft, der schulpflichtigen oder schulentlassenen Jugend die Mitbenützung zu gestatten.

Zu § 2.

Der Eigentümer oder Nutznießer, gegebenenfalls aber auch der Bestandnehmer eines solchen angeforderten Grundstückes soll für die Dauer der zulässig erklärten Anforderung eine angemessene Vergütung erhalten. (Vergl. § 365 a. b. G. B.)

Zu den §§ 3 bis 6.

Über die Zulässigkeit der Anforderung und, wenn über die zu leistende Vergütung keine Einigung unter den Interessenten erfolgt, auch über die Höhe der Vergütung, soll in der Regel die Landesregierung entscheiden. Nur ausnahmsweise, wenn wichtigere Interessen in Frage stehen, soll das Staatsamt für soziale Verwaltung zur Entscheidung berufen sein. Dieses Staatsamt ist auch Beschwerdeinstanz gegenüber Entscheidungen, die durch die Landesregierung in dieser Sache erflossen sind.

In bestimmten Fällen, in denen bei einem Interessengegensatz die Interessen der Körperpflege und Leibesübungen gegenüber wichtigeren öffentlichen Interessen oder besonderen schutzbedürftigen privaten Interessen des Grundeigentümers, allenfalls auch Fruchtnießers oder Pächters jedenfalls zurücktreten müssen, wird die Anforderung von vornherein als unzulässig bezeichnet (§ 5, Z. 1 und 2), geradeso wie dann, wenn solche Fälle nachträglich eintreten, auf Antrag eine Aufhebung der ursprünglich für zulässig erklärten Anforderung erfolgen muß. (§ 13, Absatz 1, Z. 3 und 4.)

Zu den §§ 7 bis 9.

Diese Bestimmungen regeln das Anforderungsverfahren. Hier war es nötig, besonders auf die bereits erwähnten zwei Anbauverordnungen Bedacht zu nehmen. Denn die Landesregierung soll, wenn es sich um solche anbaufähige Grundstücke handelt, die entweder zum Anbau von Nahrungs- oder Futterpflanzen oder zu anderen Zwecken, zum Beispiel zur Verbauung, in Aussicht genommen sind, auch darüber entscheiden, ob diese Art der Verwendung des Grundstückes in höherem Maße im öffentlichen Interesse gelegen ist, als die gemeinnützige Verwendung für Körperpflege und Leibesübungen (§ 5, Z. 1). Hierzu bedarf sie aber der nötigen Klarstellung der tatsächlichen Verhältnisse, was durch die Erhebungen der politischen Bezirksbehörde zu geschehen hat.

Zu den §§ 10 und 11.

§ 10 enthält die Bestimmungen über die Beschränkungen der Rechte, die der Eigentümer und Bestandnehmer durch die Anforderung erfährt, während § 11 das Verhältnis des Anforderungsberechtigten zum Eigentümer und dem angeforderten Grundstück und die daraus entspringenden Rechte und Pflichten regelt.

Zu §§ 12 und 13.

Die Anforderung kann mit Willen des Anforderungsberechtigten durch Verzicht (§ 12), aber auch gegen seinen Willen durch Aufhebung auf Antrag des Eigentümers oder Fruchtnießers aus wichtigen Gründen (§ 13) ihr Ende finden. Über den Aufhebungsantrag soll dieselbe Behörde entscheiden, die die Anforderung für zulässig erklärt hat. Im § 13, Absatz 1 werden beispielsweise einige Fälle angeführt, die als wichtige Aufhebungsgründe anzusehen sind.

Die Aufhebung einer Anforderung soll, da sie den Zweck hat, das Grundstück der weiteren Verwendung als Spielplatz zu entziehen, im allgemeinen unter denselben Voraussetzungen zulässig sein, die nach dem Entwurf des Spielplatzschutzgesetzes die Auflösung eines Bestandvertrages über einen Spielplatz aus öffentlichen oder überwiegend privatwirtschaftlichen Interessen rechtfertigen. Soweit ein Unterschied gemacht wurde, war er durch den Zweck, dem die Anforderung dient, bedingt. (Vergleiche § 13, Absatz 1, Z. 1—5 des vorliegenden Gesetzentwurfes mit § 4, Absatz 2, Z. 1—5 des Spielplatzschutzgesetzentwurfes.)

Zu § 14.

Im Falle einer Anforderung ist das Verhältnis zwischen dem Anforderungsberechtigten und dem Eigentümer dem Wesen nach das gleiche wie das zwischen Bestandnehmer und Bestandgeber. Es genügt somit zu bestimmen, daß die entsprechenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die wechselseitigen Rechte und Pflichten Anwendung zu finden haben, soweit nicht die Bestimmungen des Entwurfes abweichen.

Zu § 15.

Wie schon eingangs in den allgemeinen Bemerkungen erwähnt wurde, soll durch diese Bestimmung die Möglichkeit geschaffen werden, Grundstücke, die bisher von den Bestandnehmern in gemeinnütziger Weise als Spiel-, Sport- oder Turnplätze verwendet wurden, bei Auflösung oder Erlöschung der Bestandverträge anzufordern, um sie weiterhin in gemeinnütziger Weise für Körperpflege und Leibesübungen verwerten zu können. Zu diesem Zwecke wird für die bisherigen Bestandnehmer die Verpflichtung festgesetzt, von der bevorstehenden Auflösung oder Beendigung eines Bestandvertrages der Landesregierung binnen kürzerer Frist (14 Tage) die Anzeige zu erstatten. Damit die Interessenten aber auch Kenntnis von dem Freiwerden eines solchen Spielplatzes erlangen und sich rechtzeitig, bevor dieser eine anderweitige Verwendung findet, für dessen Anforderung einsetzen können, soll einem möglichsten Bekanntwerden des Freiwerdens eines Spielplatzes in den Kreisen von Sportinteressenten dadurch Rechnung getragen werden,

daß bestimmt, wird, daß die Landesregierung die Anzeige des Bestandnehmers nicht nur an die Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt, weiterzuleiten, sondern auch für die Veröffentlichung in noch durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Blättern für Spiel-, Sport- und Turninteressen Sorge zu tragen hat.

Zur Einbringung des Anforderungsbegehrens ist eine Präklusivfrist von 2 Monaten festgesetzt. Denn einerseits soll eine Unterbrechung in der bisherigen Verwendung nach Tunlichkeit vermieden, andrerseits der Eigentümer nicht allzulange in Ungewißheit über das Schicksal seines Grundstückes gelassen werden.

Zu § 16.

Dieser Paragraph enthält ähnliche Strafbestimmungen wie der Entwurf des Spielplatzschutzgesetzes (§ 8), die den Zweck verfolgen, die Einhaltung der durch den vorliegenden Gesetzentwurf gegebenen Vorschriften zu sichern und deren Umgehung zu vereiteln.

Österr. Staatsdruckerei. 522920

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (827 der Beilagen), betreffend das Gesetz, womit einige Bestimmungen des Strafgesetzes abgeändert werden (Strafgesetznovelle vom Jahre 1920).

Die Regierung hat die Strafgesetznovelle vom Jahre 1920 unter Nr. 827 der Beilagen in der Nationalversammlung eingebracht. Der Justizausschuß hat die Strafgesetznovelle in seiner Sitzung vom 9. Juni in eingehende Verhandlung gezogen. Da dem Gesetzentwurf eine eingehende Begründung angeschlossen ist, erübrigt es sich, im einzelnen auf die Begründung des Gesetzes einzugehen und wird auf die der Vorlage der Staatsregierung (827 der Beilagen) beigedruckte Begründung verwiesen, die alles Notwendige ausführlich schildert, auf die bisherige Rechtsprechung, die Literatur und die Gesetzgebung des Auslandes gestützt ist. Der Ausschuß hat in der General- und Spezialdebatte die Tendenz des Gesetzes begrüßt. Besonders die Abänderung des § 522 St. G. fand ungeteilte Zustimmung im Ausschusse.

Dagegen wurde ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Cleſſin, der Regierung die Ermächtigung zur Konzessionierung von Spielbanken, zum Beispiel in Salzburg, zu erteilen, gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt. Wohl aber hat der Ausschuß seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß die in verschiedenen Lokalen aufgestellten Geldspielautomaten unter das Gesetz fallen und nach den Bestimmungen des § 522 St. G. (Fassung des Ausschusses), 1. Absatz, zu behandeln sein werden.

Geringfügige Änderungen, die aus dem Texte zu ersehen sind, hat der Ausschuß im vierten Teilsatze des Punktes 4, Artikel I, und im zweiten Absatze des Artikels II beschlossen.

Der Justizausschuß stellt nach den Beschlüssen der Sitzung vom 9. Juni 1920 den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen zum Beschlusse erheben."

Wien, 10. Juni 1920.

Dr. Buresch,
Obmann.

Christian Fischer.
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

einige Bestimmungen des Strafgesetzes abgeändert werden (Strafgesetznovelle vom Jahre 1920).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
Artikel I.	Artikel I.
Das Strafgesetz wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:	Unverändert.
1. Im § 467 hat der zweite Satz des ersten Absatzes zu entfallen.	
2. Zwischen dem ersten und zweiten Absatze des § 467 ist folgender Absatz einzuschalten:	Unverändert.
„Die Verfolgung findet nur statt, wenn der Verletzte den öffentlichen Ankläger spätestens acht Tage nach dessen Anfrage dazu ermächtigt. Die Erklärung kann mit der Anzeige verbunden werden. Die Ermächtigung gilt als erteilt, wenn sich der Verletzte dem Strafverfahren anschließt. Sie kann nicht zurückgenommen werden."	
3. Als § 467a ist folgende Bestimmung einzuschalten.	Unverändert.
„Prellerei.	
Wer, ohne das festgesetzte Entgelt zu leisten, die Beförderung durch eine dem öffentlichen Verkehre dienende Anstalt oder den Zutritt zu einer Aufführung oder andern Veranstaltung oder Einrichtung listig (§ 197) erschleicht, wird wegen Übertretung der Prellerei mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe von 10 bis 500 K bestraft, wenn das Entgelt, um das er den Berechtigten geprellt oder zu prellen beabsichtigt hat, gering ist und die Tat nicht wegen	

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
ihrer Beschaffenheit (§ 199) das Verbrechen des Betruges bildet. Der Täter wird nur mit Ermächtigung des Verletzten verfolgt (§ 467, Absatz 2)."	
4. § 522 hat zu lauten:	Unverändert.
„Glücksspiele und verbotene Spiele. Wer sich an einem Spiel beteiligt, bei dem Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt oder das durch Verordnung namentlich verboten ist, und wer in seinen Räumen ein solches Spiel spielen läßt, macht sich einer Übertretung schuldig, es wäre denn, daß bloß zum Zeitvertreib und nur um geringe Beträge gespielt wird. Diese Übertretung wird mit einer Geldstrafe von eintausend bis einhunderttausend Kronen, wenn aber die Tat gewerbsmäßig begangen worden ist, mit strengem Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten und mit einer Geldstrafe von zweitausend bis zweihunderttausend Kronen geahndet. Überdies kann auf Abschaffung aus dem Ort oder Land für bestimmte oder unbestimmte Zeit, gegen Ausländer auch auf Abschaffung aus dem Staatsgebiet erkannt werden. Die Spielgeräte, die Einsätze und die auf dem Spieltisch befindlichen Geldbeträge sind, gleichviel wem sie gehören, für verfallen zu erklären."	Die Spielgeräte, die Einsätze und die auf dem Spieltisch befindlichen **oder ersichtlich zum Spielbetrieb gehörigen** Geldbeträge sind, gleichviel wem sie gehören, fur verfallen zu erklären.
Artikel II.	Artikel II.
(1) Dieses Gesetz tritt am fünfzehnten Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.	(1) Unverändert.
(2) Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 des Artikels I finden auf anhängige Sachen keine Anwendung, wenn zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes die Privatanklage schon erhoben ist.	(2) Die Bestimmungen der **Zahl** 1 und 2 des Artikels I finden auf anhängige Sachen keine Anwendung, wenn zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes die Privatanklage schon erhoben ist.
(3) Im übrigen sind die Übergangsbestimmungen des Artikels III der Strafgesetznovelle vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 92, dem Sinne nach anzuwenden.	(3) Unverändert.
Artikel III.	Artikel III.
Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz betraut. Die Bezeichnung der namentlich verbotenen Spiele obliegt dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht.	Unverändert.

Österreichische Staatsdruckerei. 523020

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (754 der Beilagen), betreffend ein Gesetz, womit die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, das Einführungsgesetz dazu und das Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, in der Fassung vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, abgeändert werden (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920).

In der Begründung der Regierungsvorlage zu dem angeschlossenen Gesetzentwurfe wird einleitend bemerkt: „Die Umgestaltung der grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt zieht den Umbau aller öffentlichen Einrichtungen notwendig nach sich. Die Übernahme der Regierung durch das Volk hat die Erweiterung der Selbstverwaltung zur selbstverständlichen Folge und wie die Verwaltung kann auch die Rechtspflege nicht an den überkommenen Formen festhalten". Von diesem Gesichtspunkte ließ sich auch der Justizausschuß bei seinen Beratungen über die Vorlage der Staatsregierung leiten. Die Rechtspflege soll den Erfordernissen der Gegenwart angepaßt, ihre Demokratisierung in die Wege geleitet werden. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt auf eine Reform der Strafprozeßordnung hin und ist nur als eine Abschlagszahlung zu betrachten. Nicht bloß das formelle, sondern auch das materielle Strafrecht bedarf dringend einer Umgestaltung und eine grundlegende Erneuerung unseres gesamten veralteten Strafrechtes wird eine der nächsten großen Aufgaben der Gesetzgebung sein.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll dem Volke in der Form von Schöffengerichten auf dem Gebiete der mittleren Kriminalität der gebührende Einfluß auf die Rechtsprechung eröffnet werden. Dieses Rechtsgebiet, bisher den aus Berufsrichtern gebildeten Senaten vorbehalten, soll den Laienrichtern erschlossen, die Erkenntnissenate durch Schöffengerichte ersetzt werden. Laienrichter auch zur Gerichtsbarkeit in Sachen heranzuziehen, in denen gegenwärtig in erster Instanz ein Einzelrichter entscheidet, ist wegen der ungeheuren Überlastung der Strafgerichte vorläufig noch nicht möglich. Doch wird sich die künftige Entwicklung zweifellos in dieser Richtung bewegen.

Der Entwurf begrenzt die Zuständigkeit der Schwurgerichte zugunsten der neu einzuführenden Schöffengerichte und schlägt vor, jenen nur noch die Entscheidung über Anklagen wegen aller politischen oder durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen und die Aburteilung aller anderen Verbrechen zu belassen, die mindestens mit einer zehnjährigen Kerkerstrafe bedroht sind oder (bei gleitenden Strafsätzen) nach dem Antrage des Staatsanwaltes im konkreten Falle mit einer zehn Jahre übersteigenden

Strafe geahndet werden sollen. Darüber hinaus wird ihnen das Verbrechen des Kindesmordes (§ 139 St. G.) zugewiesen, auch wenn es an einem unehelichen Kinde durch Unterlassung des nötigen Beistandes begangen worden, daher nur mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker zu bestrafen ist. Außerdem wurde ihnen durch Beschluß des Justizausschusses noch das Verbrechen des Totschlages in seiner Gänze (§§ 140, 141 und 142 St. G.) vorbehalten. Unter die den Geschwornengerichten zugewiesenen politischen Vergehen ist als ein dem Verbrechen nach § 65 St. G. verwandtes Delikt auch das Vergehen der öffentlichen Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentums oder der Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen nach § 305 St. G. aufgenommen worden. Dem Antrage des Abgeordneten Dr. Adler, die Schwurgerichte für Vergehen nach § 122 St. G. (Religionsstörung) und § 303 St. G. (Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft) zuständig zu erklären, hat die Mehrheit des Justizausschusses nicht zugestimmt.

Die Frage: „Schwurgerichte oder Schöffengerichte?" hat eine lange Geschichte, sie tritt aber an Bedeutung hinter der Frage: „Laienrichter oder Berufsrichter?" weit zurück. Allenthalben dringt der Gedanke durch, daß reine Beamtensenate den Bedürfnissen einer demokratischen Rechtspflege am wenigsten entsprechen. Ersetzt man sie durch Schöffengerichte, dann ist es nicht mehr notwendig, der Zuständigkeit der Geschwornengerichte jene weite Ausdehnung zu geben, die ihr abweichend von der deutschen Gerichtsverfassung nach geltendem österreichischen Rechte zukommt. Professor Dr. Gleispach*) äußert sich über dieses Problem folgendermaßen: „Die Strafrechtspflege volkstümlich zu erhalten, zu verhüten, daß das Vertrauen der Bevölkerung in die Unparteilichkeit der Strafrechtspflege erschüttert werde oder schwinde, dazu ist nebst manchem anderen auch die Heranziehung des Laienelementes nützlich. Aber sie muß nicht gerade in der Form des Schwurgerichtes geschehen. Immer handelt es sich darum, daß an der Rechtsprechung Personen teilnehmen, die das Richten nicht als Beruf ausüben, nicht ständig als Richter bestellt sind."

Mit Recht wird in der Begründung zur Vorlage der Staatsregierung auch auf gewisse organisatorische Vorteile verwiesen, die dem Schöffengerichte zukommen. Es wird dort bemerkt, daß das Schöffengericht die Nachteile vermeidet, die aus der Organisation des Schwurgerichtes entspringen: die Trennung des Gerichtes in zwei Körper, von denen jeder für sich allein einen Teil der richterlichen Aufgaben zu lösen hat, den strengen Formalismus, der die Fragestellung beherrscht und oft zu Entscheidungen führt, die dem wahren Willen der Geschwornen widersprechen, die Einflußlosigkeit der Laienrichter auf die Bemessung der Strafe und auf die Entscheidung über Beweisanträge. Wenn früher gegen die Schöffengerichte mitunter eingewendet worden ist, daß darin die Laien allzusehr der Beeinflussung durch die Berufsrichter ausgesetzt seien, so haben sich die Verhältnisse seither so sehr geändert, daß jeder Grund für eine solche Befürchtung weggefallen ist. Das Volk ist mündig geworden. Durch die Teilnahme am öffentlichen politischen Leben, durch die Schulung in den stets an Zahl zunehmenden wirtschaftlichen, sozialen und politischen Organisationen hat jeder Bürger Selbstbewußtsein gewonnen. Es ist nicht mehr zu besorgen, daß er sich irgendeiner Autorität blind unterwerfen könnte. Man darf auch nicht übersehen, daß der Zutritt zum Schöffenamte ebenso wie zum Geschwornenamte nicht bloß begünstigten Klassen der Bevölkerung, sondern jedem unbescholtenen Staatsbürger offensteht.

Die Schöffengerichte sollen aus zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen zusammengesetzt sein, sodaß die Laien sowohl wie die gelehrten Richter für sich allein zwar die Freisprechung, niemals aber die Verurteilung herbeiführen können. Die Parität ermöglicht das Festhalten an der herkömmlichen Vierzahl und dem für den Angeklagten günstigen Erfordernis der Dreiviertelmajorität für den Schuldspruch und die Strafbemessung. Sie allein betont auch mit dem nötigen Nachdruck den Standpunkt des Gesetzes, daß die Schöffen vollwertige Richter sind, daß ihre Stimmen nicht leichter wiegen als die der Berufsrichter, daß sie nicht weniger urteilsfähig und selbständig sind als diese, und daß daher das Gleichgewicht nicht erst dann hergestellt ist, wenn sie in der Majorität sind. Die Parität verringert ferner den Bedarf an Schöffen und beugt allzu großen Ungleichheiten in der Strafzumessung vor, wie sie sonst bei dem raschen Wechsel der Schöffen zu besorgen wären.

Die Ersetzung der Erkenntnissenate durch Schöffengerichte und die Verminderung der Schwurgerichtsverhandlungen wird zugleich richterliche Kräfte, die bisher durch die Einteilung in die mit Erkenntnis- und Schwurgerichtsverhandlungen beschäftigten Senate gebunden waren, für andere Aufgaben und namentlich für die Untersuchungstätigkeit freimachen und damit die durch die gegenwärtige Überbürdung der Gerichte verursachte übermäßig lange Dauer des Strafverfahrens abkürzen.

---

*) „Das deutschösterreichische Strafverfahren", Wien, 1919, Seite 69/70.

Durch die Einführung von Schöffengerichten erweist sich die Änderung des Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten als notwendig. Bei der Novellierung des veralteten Gesetzes vom Jahre 1873 durch das Gesetz vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, kam der Grundsatz zum Durchbruch, das Geschwornenamt, bis dahin ein Vorrecht der Besitzenden, allen Klassen des Volkes zugänglich zu machen. Nun soll auch bei den Vorarbeiten, die zur Bildung der Geschwornen- und Schöffenlisten erforderlich sind, der Wille der Bevölkerung besser zur Geltung gebracht werden als es bisher der Fall gewesen ist. Diesbezüglich hat der Justizausschuß den Artikel III der Regierungsvorlage mannigfachen Änderungen unterzogen.

Die Änderung des Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten bietet zugleich einen willkommenen Anlaß, die durch die herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse längst überholten Bestimmungen über die Entschädigung der Laienrichter und Vertrauensmänner für Reisekosten und Verdienstentgang zu ändern. Der Entwurf schlägt vor, das bisher mit 10 K bemessene Taggeld angemessen zu erhöhen und den Geschwornen und Schöffen überdies denselben Anspruch auf Reise- und Aufenthaltskosten zuzuerkennen, der nach der Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918 den Zeugen zusteht.

Gegen das in der Vorlage der Staatsregierung enthaltene „abgekürzte Verfahren" hat der Justizausschuß entschieden Stellung genommen. Er wollte die Strafprozeßordnung nicht mit einer Einrichtung ausgestattet wissen, die sich vom standgerichtlichen Verfahren nur dadurch unterscheiden sollte, daß das Gericht nicht auf die Todesstrafe, sondern auf die höchste zulässige Freiheitsstrafe zu erkennen gehabt hätte. Gegen die obligatorische Einführung einer Höchststrafe und die Ausschaltung des Rechtsmittelzuges in der vom Entwurf beabsichtigten Ausdehnung mußten die größten Bedenken laut werden. Wohl war der „kurze Prozeß" angesichts des als Kriegsfolge anzusehenden Anwachsens der Kriminalität als vorübergehende Maßregel gedacht, aber dennoch hätten mit ihm auf einem großen Gebiete der Kriminalität unerquickliche Zufälligkeiten Eingang in unsere Rechtsprechung gefunden, was vermieden werden sollte. Schließlich erklärte der Staatssekretär für Justiz die in der Regierungsvorlage (Artikel I, Punkt 19) als § 446a enthaltenen Vorschläge zur Ergänzung des XXV. Hauptstückes der Strafprozeßordnung zurückzuziehen und sich die Einbringung einer besonderen Vorlage vorzubehalten. Somit hat der Justizausschuß die Bestimmungen über das „abgekürzte Verfahren" aus dem Gesetzentwurfe beseitigt.

Die durch die Neuordnung der Zuständigkeit gebotene Ergänzung der Bestimmungen über die notwendige Verteidigung wird dazu benützt, Zweifel, die der gegenwärtige Text der Strafprozeßordnung in der Praxis hervorgerufen hat, durch einige Änderungen des Textes zu klären und die durch das Gesetz über die Jugendgerichte entstandene Anomalie zu beseitigen, daß der jugendliche Angeklagte zwar im bezirksgerichtlichen Verfahren von Amts wegen einen Verteidiger erhalten kann, nicht aber in Sachen, die nach dem geltenden Recht vor den Erkenntnisgerichten verhandelt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist in Ergänzung der der Regierungsvorlage beigegebenen Begründung noch folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I. Der neueingefügte Punkt 10 schlägt eine Änderung des § 102 St. P. O. in dem Sinne vor, daß die Gleichberechtigung der Frauen, die ihnen im öffentlichen Leben der Republik zuteil wurde, auch auf ihre Zuziehung als Gerichtszeugen erstreckt werden soll. Es soll darum das Wort „Männer" durch das Wort „Personen" ersetzt werden. Punkt 13 (Punkt 12 der Vorlage der Staatsregierung) betrifft die Eidesleistung der Schöffen. Den Antrag des Abgeordneten Dr. Adler, in der Eidesformel den Hinweis auf Gott zu streichen, hat der Justizausschuß nicht angenommen, doch wurde einem Antrage des Berichterstatters zugestimmt, solche Schöffen, die keinem Religionsbekenntnisse angehören, durch Handschlag zu verpflichten. Die gleiche Änderung mußte auch im letzten Absatze des § 313 St. P. O. vorgenommen werden. Zu Ziffer 6 des § 381 und sinngemäß auch zu § 387a St. P. O. hat der Justizausschuß beschlossen, dem zum Kostenersatz Verpflichteten nur den Ersatz der den Geschwornen und Schöffen gebührenden Reise- und Aufenthaltskosten aufzuerlegen; die Leistung eines Pauschalbetrages durch den zum Kostenersatz Verpflichteten für den Aufwand an Diäten wurde daher abgelehnt. Im XXII. Hauptstück der Strafprozeßordnung („von den Kosten des Strafverfahrens") wurden durch Abänderung des § 395 ähnliche Bestimmungen getroffen, wie sie durch die Aufhebung des Hofdekretes vom Jahre 1833 in bezug auf die Gebührenbemessung im Zivilprozeß schon bestehen. In der Ziffer 4 des § 501 St. P. O. wurde die Durchführung einer Hauptverhandlung im vereinfachten Verfahren ohne Beiziehung eines Verteidigers mit Nichtigkeit bedroht.

Zu Artikel II wird auf den allgemeinen Teil des Berichtes verwiesen.

Zu Artikel III. Das Gesetz, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, erfährt in § 5 insofern eine Änderung, als die Vertrauenspersonen in die dort vorgesehene Gemeindekommission nach dem

Verhältniswahlrecht von der Gemeindevertretung gewählt werden, während bisher ihre Ernennung durch den Gemeindevorsteher erfolgte. § 9 bestimmt die Zusammensetzung der Kommission bei der Bezirkshauptmannschaft. Die sechs dieser Kommission angehörenden Vertrauenspersonen wählt der Landesrat unter Berücksichtigung der verschiedenen Wählergruppen aus den Gemeindekommissionen so aus, daß die Zusammensetzung der Kommission dem Kräfteverhältnis der Gruppen entspricht. Diese Kommission bezeichnet aus den Urlisten die Personen, die für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen. Auch die Vertrauenspersonen in die im § 11 vorgesehene Kommission beim Gerichtshofe erster Instanz, der die Aufgabe obliegt, die Jahreslisten für den Gerichtshofsprengel zu bilden, werden vom Landesrat aus den im Sprengel gewählten Gemeindekommissionen gewählt, wobei für jede Wählergruppe, die für die Wahlen in die Gemeindekommissionen Bewerber aufgestellt hat, so viele Vertreter zu bestimmen sind, als nach dem Kräfteverhältnis der Gruppen im Gerichtshofsprengel auf sie entfallen. Die im § 14 genannte Kommission, die aus den Urlisten die Auswahl für die Geschwornen- und Schöffenjahreslisten trifft, hat dabei die Zusammensetzung der Bevölkerung im Gerichtshofsprengel zu berücksichtigen. Niemand darf gleichzeitig als Geschworner und als Schöffe berufen werden.

Um auch Angehörigen der nichtbemittelten Bevölkerungsschichten die Ausübung der Geschwornen- oder Schöffenpflicht zu ermöglichen, wurde beschlossen, daß Geschworne, Vertrauenspersonen und Schöffen, die auf Erwerb angewiesen sind, — außer dem Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten — ein Taggeld erhalten, das über Antrag des Abgeordneten Dr. Adler mit dem 350. Teile der Gesamtbezüge eines ledigen Staatsbeamten mit dem Grundgehalte der XI. Rangklasse an dem Orte des Sitzes des Schwurgerichtes festgesetzt wird.

Zu Artikel IV. Dieser Artikel der Vorlage der Staatsregierung entfällt, da die Unterstellung der Angehörigen der Wehrmacht unter die Zivilgerichtsbarkeit durch ein besonderes Gesetz geregelt wird.

Zu Artikel V. Dieser Artikel erhält nun die Bezeichnung IV. Er ordnet an, daß die im Artikel III enthaltenen Änderungen vier Tage nach der Kundmachung, die anderen Bestimmungen des Gesetzes am 1. September 1920 in Kraft treten. Im Absatz 4 enthält dieser Artikel auch eine Übergangsbestimmung für das laufende Jahr. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Cleffin, die Schöffengerichte vorläufig nur in Wien einzuführen, wurde vom Justizausschuß abgelehnt.

Zu Artikel VI der Regierungsvorlage (Artikel V neu) ist zu bemerken, daß der Justizausschuß auf Wunsch des Staatsamtes für Justiz beschlossen hat, den Staatssekretär zu ermächtigen, zwei veraltete Verordnungen des Justizministeriums vom 16. Juni 1854, R. G. Bl. Nr. 165, und vom 3. August 1854, R. G. Bl. Nr. 201, die zwar Gesetzeskraft haben, aber nur Vorschriften über die Geschäftsordnung enthalten, zeitgemäß zu ändern. Was den zweiten Absatz dieses Artikels in der Fassung der Regierungsvorlage betrifft, so schien es dem Justizausschusse angemessener, die notwendige Neuredigierung der Strafprozeßordnung einem Beschlusse der Nationalversammlung vorzubehalten, da eine streng wörtliche Einfügung der Novellen nicht überall möglich ist und bei Abweichungen Zweifel an der Gesetzmäßigkeit des neuen Textes entstehen könnten.

Ferner bringt der Justizausschuß der Nationalversammlung zur Kenntnis, daß die niederösterreichische Rechtsanwaltskammer an den Ausschuß eine Resolution gerichtet hat, in der gegen die Einführung des „abgekürzten Verfahrens" und auch gegen einige andere Bestimmungen der Regierungsvorlage, insbesondere über die Abgrenzung der Zuständigkeit der Schöffen- und der Schwurgerichte Einwendungen erhoben werden. Beim Einlangen dieser Resolution hatte der Justizausschuß bereits Abänderungen an der Regierungsvorlage in Aussicht genommen, die sich zum Teil mit den Anregungen der niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer decken. In einigen anderen Belangen wurde den Vorschlägen nachträglich Rechnung getragen. Zu der Kompetenzfrage hat sich der Bericht schon an einer früheren Stelle geäußert.

Ein gewisser Zusammenhang besteht zwischen dem vorliegenden Gesetzentwurf und der von der Nationalversammlung dem Justizausschusse zur Vorberatung zugewiesenen Vorlage der Staatsregierung Nr. 602 der Beilagen. Durch die erwähnte Vorlage ist die Einführung von besonderen Schöffengerichten (Preistreibereigerichten) für strafbare Handlungen gegen die Kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, geplant. Einerseits erscheint dem Justizausschuß diese Vorlage nicht weitgehend genug zu sein, insbesondere obwalten Bedenken gegen die vorgeschlagene Art der Bildung der Schöffenlisten, andrerseits bestehen Einwendungen aus dem Kreise der Interessenten. Es sind Äußerungen der Handels- und Gewerbekammer für Österreich unter der Enns und des Greminms der Wiener Handelsagenten an den Justizausschuß gelangt. Hinsichtlich der Vorlage der Staatsregierung (602 der

Beilagen) verweist daher der Justizausschuß auf die von ihm vorgeschlagene Entschließung, die eine Rückverweisung des Gesetzentwurfes an die Staatsregierung beinhaltet.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Justizausschuß den Antrag: /1

„Die Nationalversammlung wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen ihre Zustimmung erteilen und die beigedruckten Entschließungen annehmen." /2

Wien, 9. Juni 1920.

Dr. Bureſch,
Obmann.

Anton Hölzl,
Berichterstatter.

/1

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, das Einführungsgesetz dazu und das Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, in der Fassung vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, abgeändert werden (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
Artikel I.	Artikel I.
Die Strafprozeßordnung wird durch folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:	Unverändert.
1. Die Ziffer 3 des § 10 hat zu lauten: „3. als Schöffengerichte (§ 13, Z. 1)".	
2. Der zweite Absatz des § 13 hat zu lauten: „Im Falle der Z. 1 üben sie ihre Tätigkeit in Versammlungen von zwei Richtern und zwei Schöffen aus. Den Vorsitz führt ein Richter. Im Falle der Z. 2 üben sie ihre Tätigkeit in Versammlungen von vier Richtern aus."	
3. Als § 13a ist folgende Bestimmung einzuschalten: „Die Schöffen üben das Richteramt in der Hauptverhandlung im vollen Umfang aus. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die für Richter überhaupt und die Ausübung ihres Amtes geltenden Vorschriften auch auf sie anzuwenden."	
4. Der erste Satz des § 18 hat zu lauten: „Die Abteilungen (Senate) der Gerichtshöfe, die zu den in den §§ 12, 13 (Z. 1 und 2), 15	

Vorlage der Staatsregierung:

und 16 bezeichneten Verhandlungen und Entscheidungen in Strafsachen, sei es allein oder im Verein mit Schöffen, bestimmt sind, müssen, soweit sie aus Richtern als Stimmführern bestehen, am Anfang jedes Jahres von den Vorstehern der Gerichtshöfe für das ganze Jahr bleibend zusammengesetzt werden; zugleich sind für jede dieser Gerichtsabteilungen die Ersatzmänner sowohl für die Vorsitzenden als auch für die Mitglieder und die Reihenfolge ihres Eintrittes bleibend zu bestimmen."

5. Der § 19 hat zu lauten:

„Jeder Abstimmung geht eine Beratung voraus.

Bei der Abstimmung stimmen die dem Dienstrang nach älteren Richter vor den jüngeren, die Schöffen in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen. Die Schöffen geben ihre Stimme vor den Richtern ab. Ist nach dem Gesetze ein Berichterstatter bestellt, so stimmt er zuerst. Der Vorsitzende stimmt zuletzt."

6. Der zweite Absatz des § 41 wird hinter den gegenwärtigen dritten Absatz gestellt und hat zu lauten:

„Wenn für die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte weder der Angeklagte selbst, noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger wählt und ihm auch kein Armenvertreter beigegeben wird, ist ihm von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen; dasselbe gilt für die Hauptverhandlung vor dem Gerichtshof erster Instanz, wenn die Anklage wegen einer Handlung erhoben ist, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, oder wenn der Angeklagte das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

7. Der § 71 erhält folgenden zweiten Absatz:

„Über die Ausschließung eines Schöffen entscheidet die Ratskammer, in der Hauptverhandlung der Vorsitzende des Schöffengerichtes allein. Gegen seine Entscheidung findet kein selbständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel statt."

8. Der § 72 erhält folgenden zweiten Absatz:

„Jeder Richter ist verpflichtet, alle Gründe anzuzeigen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (§ 70)."

9. Als § 74a ist folgende Bestimmung einzuschalten:

„Ein Schöffe kann abgelehnt werden, so lange die Hauptverhandlung noch nicht bis zur Vernehmung des Angeklagten über den Inhalt der Anklage vorgeschritten ist. Über die Ablehnung entscheidet die Ratskammer, in der Hauptverhandlung

Anträge des Ausschusses:

Vorlage der Staatsregierung:

der Vorsitzende allein. Gegen seine Entscheidung findet kein selbständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel statt."

10. a) An die Stelle des letzten Satzes im ersten Absatz des § 220 treten folgende Bestimmungen:

„Falls er noch keinen Verteidiger hätte, ist er zur Wahl eines Verteidigers aufzufordern und über die Voraussetzungen der Bestellung eines Armenvertreters zu belehren. Wenn weder der Angeklagte selbst, noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger wählt und ihm auch kein Armenvertreter beigegeben wird, ist ihm sofort von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen."

b) Als dritter Absatz ist dem § 220 folgende Bestimmung anzufügen:

„Die im ersten Absatz vorgeschriebenen Vorkehrungen zur Bestellung eines Verteidigers obliegen auch dem Vorsitzenden des Gerichtshofes erster Instanz, wenn die Anklage wegen einer Handlung, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, oder gegen einen Angeklagten erhoben ist, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

11. Der dritte Absatz des § 221 hat zu lauten:

„Ist zu erwarten, daß die Hauptverhandlung von längerer Dauer sein werde, so ist die Verfügung zu treffen, daß ein Ersatzrichter und ein Ersatzschöffe der Verhandlung beiwohnen, um bei Verhinderung eines Richters oder Schöffen an dessen Stelle zu treten."

12. Als § 240a ist folgende Bestimmung einzuschalten:

„Nach der Ermahnung des Angeklagten sind die Schöffen, die im selben Jahre noch nicht vereidigt worden sind, bei sonstiger Nichtigkeit zu beeiden. Die Schöffen erheben sich von den Sitzen und der Vorsitzende richtet an sie folgende Anrede:

„Sie schwören und geloben vor Gott, die Beweise, welche gegen und für den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vorteil oder zum Nachteil des Angeklagten gereichen kann, das Gesetz, dem Sie Geltung verschaffen sollen, treu zu beobachten, vor ihrem Ausspruche über den Gegenstand der Verhandlung mit niemand, außer mit den Mitgliedern

Anträge des Ausschusses:

10. **Im § 102 wird das Wort: „Männer" durch das Wort: „Personen" ersetzt.**

11. Sonst unverändert.

12. Sonst unverändert.

13. Als § 240a ist folgende Bestimmung einzuschalten:

„Nach der Ermahnung des Angeklagten sind die Schöffen die **in demselben** Jahre noch nicht vereidigt worden sind, bei sonstiger Nichtigkeit zu beeiden. Die Schöffen erheben sich von den Sitzen und der Vorsitzende richtet an sie folgende Anrede:

„Sie schwören und geloben vor Gott, die Beweise, welche gegen und für den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vorteil oder zum Nachteil des Angeklagten gereichen kann, das Gesetz, dem Sie Geltung verschaffen sollen, treu zu beobachten, vor ihrem Ausspruche über den Gegenstand der Verhandlung mit niemand, außer mit den Mitgliedern

Vorlage der Staatsregierung:

des Gerichtshofes, Rücksprache zu nehmen, der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder der Schadenfreude kein Gehör zu geben, sondern sich mit Unparteilichkeit und Festigkeit nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und Ihrer darauf gegründeten Überzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten können."

Sodann wird jeder Schöffe einzeln von dem Vorsitzenden aufgerufen und antwortet: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe." Das Religionsbekenntnis der Schöffen macht hierbei keinen Unterschied. Nur solche, deren Bekenntnis die Eidesleistung untersagt, werden durch Handschlag verpflichtet.

Die Beeidigung gilt für die Dauer des Kalenderjahres; sie ist im Verhandlungsprotokoll und fortlaufend in einem besonderen Buch zu beurkunden."

13. Als § 265a ist folgende Bestimmung einzuschalten:

„Der Gerichtshof ist befugt, in Fällen, für welche die Strafe im Gesetze zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, wegen des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände sowohl auf eine gelindere Art der Kerkerstrafe zu erkennen, als auch die Dauer der Strafe herabzusetzen, jedoch nie unter sechs Monate."

14. Im § 281 ist einzufügen:

a) als Z. 1a des ersten Absatzes folgende Bestimmung:

„1a. wenn die Hauptverhandlung ohne Beiziehung eines Verteidigers geführt worden ist und die Anklage wegen einer strafbaren Handlung erhoben war, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, oder der Angeklagte das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte;"

b) in Z. 3 des ersten Absatzes in der Aufzählung der Vorschriften, deren Übertretung mit Nichtigkeit bedroht ist, zwischen den §§ 228 und 244:

„240a,";

c) als dritter Absatz folgende Bestimmung:

„Der unter Z. 1a angeführte Nichtigkeitsgrund kann zum Nachteil des Angeklagten nicht geltend gemacht werden."

15. An die Stelle des dritten Absatzes des § 286 treten folgende Bestimmungen:

„Hat er einen Verteidiger bereits namhaft gemacht, so ist die Vorladung nur an diesen zu richten.

Anträge des Ausschusses:

des Gerichtshofes, Rücksprache zu nehmen, der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder der Schadenfreude kein Gehör zu geben, sondern sich mit Unparteilichkeit und Festigkeit nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und Ihrer darauf gegründeten Überzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten können."

Sodann wird jeder Schöffe einzeln von dem Vorsitzenden aufgerufen und antwortet: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe." Das Religionsbekenntnis der Schöffen macht hierbei keinen Unterschied. Nur solche, **die keinem Religionsbekenntnis angehören oder** deren Bekenntnis die Eidesleistung untersagt, werden durch Handschlag verpflichtet.

Die Beeidigung gilt für die Dauer des Kalenderjahres; sie ist im Verhandlungsprotokoll und fortlaufend in einem besonderen Buch zu beurkunden."

14. Sonst unverändert.

15. Sonst a) und b) unverändert.

c) als **vorletzter** Absatz folgende Bestimmung:

„Der unter Z. 1a angeführte Nichtigkeitsgrund kann zum Nachteil des Angeklagten nicht geltend gemacht werden."

16. An die Stelle des dritten Absatzes des § 286 treten folgende Bestimmungen:

„Hat er einen Verteidiger bereits namhaft gemacht, so ist die Vorladung nur an diesen zu richten.

Vorlage der Staatsregierung:

Ist die strafbare Handlung, die dem Angeklagten in der Anklageschrift oder im Urteil erster Instanz zur Last gelegt wird, mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht, oder hat der Angeklagte das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist ihm, wenn er nach seinen aus den Akten bekannten Verhältnissen nicht imstande ist, die Verteidigungskosten aus Eigenem zu tragen, auf Verlangen für den Gerichtstag ein Armenvertreter zu bestellen. Hat der Angeklagte in einem solchen Falle weder einen gewählten Verteidiger noch einen Armenvertreter, so ist ihm aus der Zahl der am Sitze des Kassationshofes wohnhaften Verteidiger von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen."

16. Der Schluß des § 347 hat zu lauten:

„ . . . zu bestellen, und zwar, wenn der Angeklagte darum ansucht und nach seinen aus den Akten bekannten Verhältnissen nicht imstande ist, die Kosten aus Eigenem zu tragen, als Armenvertreter, sonst als Verteidiger von Amts wegen."

17. Die Z. 4 des § 363 hat zu lauten:

„4. wenn eine Tat, die ein Verbrechen begründet, von einem Bezirksgerichte durch unrichtige Anwendung des Gesetzes als ihm zur Aburteilung zukommend behandelt worden ist, vorausgesetzt, daß seit der Entscheidung des Bezirksgerichtes noch nicht mehr als sechs Monate, und wenn es sich um ein Verbrechen handelt, bei dem nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe oder eine noch strengere Strafe zu erkennen ist, noch nicht mehr als zwölf Monate verflossen sind."

18. Die Z. 6 des § 381 hat zu lauten:

„6. die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen, Staatsanwälte, Geschwornen und Schöffen."

Anträge des Ausschusses:

Ist die strafbare Handlung, die dem Angeklagten in der Anklageschrift oder im Urteil erster Instanz zur Last gelegt wird, mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht, oder hat der Angeklagte das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist ihm, wenn er nach seinen aus den Akten bekannten Verhältnissen nicht imstande ist, die Verteidigungskosten aus Eigenem zu tragen, auf Verlangen für den Gerichtstag ein Armenvertreter zu bestellen. **Wenn** der Angeklagte in einem solchen Falle **keinen** gewählten Verteidiger **hat und ihm auch kein** Armenvertreter **beigegeben wird,** [ ] ist ihm aus der Zahl der am Sitze des Kassationshofes wohnhaften Verteidiger von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen."

17. Der letzte Satz des § 313 hat zu lauten:

„Nur solche, die keinem Religionsbekenntnis angehören oder deren Bekenntnis die Eidesleistung untersagt, werden durch Handschlag verpflichtet."

18. Sonst unverändert.

19. Sonst unverändert.

20. Die Z. 6 des § 381 hat zu lauten:

„6. die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen **und** Staatsanwälte, **sowie die Reise- und Aufenthaltskosten der** Geschwornen und Schöffen,"

21. Als § 387 a) ist folgende Bestimmung einzuschalten:

„Für die Reise- und Aufenthaltskosten der Geschwornen oder Schöffen hat der zum Kostenersatz Verpflichtete einen nach der Dauer der Verhandlung abgestuften Pauschalbetrag zu ersetzen.

Diesen Betrag hat der Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz — gesondert für die Verhandlungen vor dem Geschwornen- und dem Schöffengerichte — halbjährlich zu bestimmen

Vorlage der Staatsregierung:

19. a) Das XXV. Hauptstück erhält die Überschrift:

„Von dem standrechtlichen und dem abgekürzten Verfahren."

b) Hinter § 446 ist einzuschalten:

„IV. Abgekürztes Verfahren.

§ 446a. Wenn in einzelnen oder mehreren Gerichtsbezirken das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut oder durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staatstelegraphen, das Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt, das Verbrechen des Totschlages, der schweren körperlichen Beschädigung, des Diebstahls, der Veruntreuung oder der Teilnehmung daran oder eines der in den Kaiserlichen Verordnungen vom 12. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 275, über den Wucher und vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, mit Strafe bedrohten Verbrechen oder Vergehen in besonders gefahrdrohender Weise um sich greift, kann der Vorsteher der staatlichen Sicherheitsbehörde im Einverständnis mit dem Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz und dem Staatsanwalt für dieses Verbrechen oder Vergehen oder für bestimmte Arten der Begehung dieses Verbrechens oder Vergehens ein abgekürztes Verfahren anordnen.

Für dieses Verfahren gelten sinngemäß die Vorschriften über das standrechtliche Verfahren mit der Abweichung, daß nicht auf Todesstrafe, sondern auf die höchste gesetzlich zulässige Freiheitsstrafe zu erkennen ist. Daneben kann auf alle im Gesetze angedrohten Nebenstrafen erkannt werden. Die verhängte Strafe ist sofort zu vollstrecken.

Die in den §§ 429 und 430 genannten Behörden können wegen der dort bezeichneten Verbrechen statt des standrechtlichen auch das abgekürzte Verfahren anordnen."

Anträge des Ausschusses:

und so zu bemessen, daß die Summe der den Kostenersatzpflichtigen auferlegten Pauschalbeträge tunlichst dem tatsächlichen Aufwand gleichkommt, auf dessen Vergütung der Staat Anspruch hat."

Entfällt.

22. Der § 395 hat zu lauten:

„Wird über die Höhe der nach § 393, Absatz 3, zu ersetzenden Kosten kein Übereinkommen erzielt, so steht jedem Teile frei, sie von dem Gerichte, das in erster Instanz entschieden hat, und wenn die Verteidigung oder Vertretung nur vor einem höheren Gerichte stattgefunden hat, von diesem bestimmen zu lassen. Vor der Bemessung der Gebühren ist dem Gegner des Antragstellers Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Vorlage der Staatsregierung:

20. Im ersten Absatz des § 495 ist nach dem Worte: „zukommt" einzuschalten:

„und bei denen nach dem Gesetze nicht auf mindestens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist".

21. Die Z. 1 des § 500 hat zu lauten:

„1. Dem Beschuldigten ist von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen, wenn binnen einer angemessenen Frist nach der Vorladung zur Hauptverhandlung weder er noch sein gesetzlicher Vertreter dem Gericht einen gewählten Verteidiger namhaft macht oder ein begründetes Ansuchen um Beigebung eines Armenvertreters stellt; die Bestellung gilt für das ganze Verfahren;"

Anträge des Ausschusses:

Wird der Antrag von der zum Ersatz der Kosten verurteilten Partei gestellt, so hat das Gericht dem Gegner aufzutragen, seine Gebührenrechnung binnen einer angemessenen Frist vorzulegen, widrigenfalls die Gebühren auf Grund der von dem Antragsteller beigebrachten und sonst dem Gerichte zur Verfügung stehenden Behelfe bestimmt würden.

Bei der Bemessung der Gebühren ist auch zu prüfen, ob die vorgenommenen Vertretungshandlungen notwendig waren oder sonst nach der Beschaffenheit des Falles gerechtfertigt sind. Die Kosten des Bemessungsverfahrens sind als Kosten des Strafverfahrens anzusehen.

Für die Entlohnung von solchen Leistungen der in die Verteidigerliste eingetragenen Vertreter, die wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, kann der Staatssekretär für Justiz einen nach den örtlichen Verhältnissen abgestuften Tarif aufstellen.

Gegen den Beschluß des Gerichtshofs erster Instanz, womit die Gebühren bestimmt werden, steht beiden Teilen die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen. Sie ist binnen 14 Tagen anzubringen und hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Bestimmung der Gebühren durch ein höheres Gericht findet kein Rechtsmittel statt.

Die vorhergehenden Absätze finden auch Anwendung, wenn zwischen dem von Amts wegen bestellten Verteidiger und dem von ihm vertretenen Beschuldigten über die Entlohnung kein Übereinkommen erzielt wird. Das Gericht hat die Entlohnung des von Amts wegen bestellten Verteidigers festzusetzen und dem Beschuldigten die Zahlung aufzutragen. Der rechtskräftige Beschluß ist vollstreckbar."

23. Sonst unverändert.

24. Sonst unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

22. In der Z. 7 des § 501 ist nach dem Worte: „zukommt" einzuschalten:

„oder die ein im Gesetze mit mindestens fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen bildet".

Artikel II.

Der Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung hat zu lauten:

„Vor die Geschwornengerichte gehört die Hauptverhandlung über alle Anklagen:

1. wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen;

2. wegen Hochverrates (§§ 58 bis 61 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, und Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863) und Vorschubleistung (§§ 211 bis 219) zum Hochverrat, wegen Störung der öffentlichen Ruhe (§§ 65 und 66 St. G. und Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863), Aufstandes und Aufruhrs (§§ 68 bis 73 und 75 St. G.), öffentlicher Gewalttätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§ 76, 77 und 80 St. G.) oder durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§§ 78 bis 80 St. G.), wegen Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung (§ 300 St. G. und Artikel III und IV des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863), Aufreizung zu Feindseligkeiten (§ 302 St. G.) und öffentlicher Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie,

Anträge des Ausschusses:

25. a) Die Ziffer 4 des § 501 hat zu lauten:

„Als Nichtigkeitsgründe nach § 468, Z. 2, sind die im § 281 unter Z. 2 bis 5 angeführten Umstände und der Umstand anzusehen, daß die Hauptverhandlung ohne Beiziehung eines Verteidigers geführt worden ist. Die letzten beiden Absätze des § 281 gelten dem Sinne nach auch für das vereinfachte Verfahren."

b) In der Z. 7 des § 501 ist nach dem Worte „zukommt" einzuschalten:

„oder die ein im Gesetze mit mindestens fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen bildet."

und der letzte Satz dieser Zahl hat zu lauten:

„Spricht es seine eigene Nichtzuständigkeit aus, so hat es die Sache dem zuständigen Gerichte abzutreten, in den anderen Fällen ist die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zu veranlassen;".

Artikel II.

Der Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung hat zu lauten:

„Vor die Geschwornengerichte gehört die Hauptverhandlung über alle Anklagen:

1. wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen;

2. wegen Hochverrates (§§ 58 bis 61 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, und Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863) und Vorschubleistung (§§ 211 bis 219) zum Hochverrat, wegen Störung der öffentlichen Ruhe (§§ 65 und 66 St. G. und Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863), Aufstandes und Aufruhrs (§§ 68 bis 73 und 75 St. G.), öffentlicher Gewalttätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§ 76, 77 und 80 St. G.) oder durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§§ 78 bis 80 St. G.), wegen Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung (§ 300 St. G. und Artikel III und IV des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863), Aufreizung zu Feindseligkeiten (§ 302 St. G.) und öffentlicher Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie,

Vorlage der Staatsregierung:

des Eigentums oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen (§ 305 St. G.);

3. wegen Kindesmordes (§ 139 St. G.);

4. wegen aller anderen Verbrechen, die mit einer strengeren Strafe als zehnjähriger Kerkerstrafe bedroht sind, jedoch nur dann, wenn entweder nach dem Gesetze auf mindestens zehnjährige oder auf lebenslange Kerkerstrafe zu erkennen ist oder in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt wird, wegen besonders erschwerender Umstände auf eine mehr als zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen.

Wegen solcher Verbrechen, bei denen nach diesen Bestimmungen die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes nicht eintritt, darf das erkennende Gericht in keinem Fall eine mehr als zehnjährige Kerkerstrafe verhängen."

Artikel III.

Das Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, wird durch folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1. Im Titel des Gesetzes treten an die Stelle des Wortes: „Geschwornenlisten" die Worte: „Geschwornen- und Schöffenlisten".

2. a) Der Eingang des § 1 hat zu lauten:

„Zu dem Amte eines Geschwornen oder Schöffen sind nur Personen zu berufen, die . . ."

b) Der § 1 erhält folgenden zweiten Absatz:

„So weit sich aus dem Gesetze nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen über Geschworne auch für Schöffen."

3. Die Z. 5 des § 4 hat zu lauten:

„5. jeder, der in einer Schwurgerichtsperiode seiner Pflicht als Geschworner oder an fünf Verhandlungstagen seiner Pflicht als Schöffe entsprochen hat, bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres."

Anträge des Ausschusses:

des Eigentums oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen (§ 305 St. G.);

3. wegen Kindesmordes (§ 139 St. G.) **und Totschlages (§§ 140 bis 142 St. G.)**;

4. wegen aller anderen Verbrechen, die mit einer strengeren Strafe als zehnjähriger Kerkerstrafe bedroht sind, jedoch nur dann, wenn entweder nach dem Gesetze auf mindestens zehnjährige oder auf lebenslange Kerkerstrafe zu erkennen ist oder in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt wird, wegen besonders erschwerender Umstände auf eine mehr als zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen.

Wegen solcher Verbrechen, bei denen nach diesen Bestimmungen die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes nicht eintritt, darf das erkennende Gericht in keinem Falle eine mehr als zehnjährige Kerkerstrafe verhängen."

Artikel III.

Unverändert.

4. a) Der erste und zweite Absatz des § 5 haben zu lauten:

„Alljährlich anfangs September ist in jeder Gemeinde ein Verzeichnis aller Personen anzulegen, die nach den vorstehenden Bestimmungen zum Geschwornenamte berufen sind und ihre Befreiung nicht nach § 4, Z. 1, schon erwirkt haben. Die Anlegung obliegt einer Gemeindekommission, die aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzendem und aus vier, in Orten mit eigenen Gemeindestatuten aus sechs Vertrauenspersonen besteht.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

Die Vertrauenspersonen werden von der Gemeindevertretung (dem Gemeinderate) nach dem Verhältniswahlrecht aus den nicht im Staatsdienste stehenden Personen gewählt, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und die Eignung zum Geschwornenamte besitzen. Sie brauchen der Gemeindevertretung nicht anzugehören. Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Wenn Vertrauenspersonen das Erscheinen ablehnen oder sich sonst der Erfüllung ihrer Aufgabe entziehen, treten ihre nicht gewählten Nachmänner aus derselben Liste der Reihe nach an ihre Stelle."

b) Der fünfte Absatz des § 5 hat zu lauten:

„Auf der Urliste sind auch die Namen der Vertrauenspersonen anzuführen, die an der Anlegung der Liste teilgenommen haben."

5. Die ersten beiden Sätze des § 8 haben zu lauten:

„Die richtig gestellte Urliste ist vom Gemeindevorsteher unter Anschluß des Protokolles über die Wahl der Vertrauenspersonen und aller Schriftstücke, die sich auf die eingebrachten Reklamationen und Befreiungsgesuche beziehen, ohne Verzug und längstens bis Ende September an den Bezirkshauptmann einzusenden. Der Bezirkshauptmann nimmt sofort die Prüfung der Liste vor und stellt sie, wenn er bei der Abfassung der Liste unterlaufene Ungesetzlichkeiten oder erhebliche Ungenauigkeiten oder Unvollständigkeiten wahrnimmt, dem Gemeindevorsteher zur Berichtigung zurück."

6. § 9 hat zu lauten:

„Bei der Bezirkshauptmannschaft tritt eine Kommission zusammen, die aus dem Bezirkshauptmann als Vorsitzendem und sechs Vertrauenspersonen besteht. Diese Vertrauenspersonen wählt der Landesrat aus den Gemeindekommissionen so aus, daß die verschiedenen Wählergruppen, die für die Wahlen in jene Kommissionen Bewerber aufgestellt haben, in der Bezirkskommission ihrem Kräfteverhältnis entsprechend vertreten sind und diese Kommission über die nötigen Personenkenntnisse verfügt. Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Die Kommission bezeichnet mit Stimmenmehrheit aus den in die Urliste aufgenommenen Personen diejenigen, die wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und

Vorlage der Staatsregierung:

4. Der letzte Satz des § 13 hat zu lauten:

„Hierauf schreitet sie zur Bildung der aus zwei Teilen bestehenden Jahresliste."

5. Der § 14 hat zu lauten:

„Die Kommission wählt aus den Urlisten die fähigsten und würdigsten Personen aus und stellt aus ihnen je eine Geschwornen- und eine Schöffenhauptliste und je eine Geschwornen- und eine Schöffenergänzungsliste zusammen. In die Ergänzungslisten sind Personen aufzunehmen, die am Sitz des Gerichtshofes oder in dessen nächster Umgebung wohnen. Niemand soll gleichzeitig als Geschworner und als Schöffe berufen werden.

Der Umfang der Geschwornenlisten ist mit Rücksicht auf die Zahl der voraussichtlich notwendigen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungsperioden so zu bemessen, daß in jede Liste um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als nach der Zahl der zu gewärtigenden Schwurgerichtssitzungen nötig sein dürften.

In die Schöffenlisten sollen um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als erforderlich sind, wenn jeder Schöffe höchstens zu fünf Verhandlungstagen im Jahr herangezogen wird. Die Tage, an denen ordentliche Sitzungen des Gerichtshofes erster Instanz als Schöffengerichtes abgehalten werden sollen, sind schon vorher für das ganze Jahr im

Anträge des Ausschusses:

Charakterfestigkeit für das Amt eines Geschworenen vorzüglich geeignet erscheinen.

Sodann legt der Bezirkshauptmann die Urlisten seines Amtssprengels samt allen dazu gehörigen Urkunden und der Äußerung der Kommission, deren Zusammensetzung anzugeben ist, dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vor."

7. Die Absätze 3 und 4 des § 11 haben zu lauten:

„Die Richter werden vom Präsidenten bestimmt. Die Vertrauenspersonen wählt der Landesrat aus den im Sprengel gewählten Gemeindekommissionen. Dabei sind für jene Wählergruppe, die für die Wahlen in die Gemeindekommissionen Bewerber aufgestellt hat, so viele Vertreter zu bestimmen, als nach dem Kräfteverhältnisse der Gruppen im Gerichtshofsprengel auf sie entfallen.

Für jede Vertrauensperson ist ein derselben Wählergruppe angehöriger Vertreter zu bestimmen, der an ihre Stelle zu treten hat, wenn sie das Erscheinen ablehnt oder sich sonst der Erfüllung ihrer Aufgabe entzieht."

8. Der letzte Satz des § 13 hat zu lauten:

„Hierauf schreitet sie zur Bildung der aus zwei Teilen bestehenden Jahresliste."

9. Der § 14 hat zu lauten:

„Die Kommission wählt aus den Urlisten die fähigsten und würdigsten Personen aus, wobei die Zusammensetzung der Bevölkerung im Gerichtshofsprengel zu berücksichtigen ist, und stellt aus ihnen die Geschwornen- und die Schöffenjahresliste zusammen, die je aus einer Haupt- und einer Ergänzungsliste bestehen. In die Ergänzungslisten sind Personen aufzunehmen, die am Sitz des Gerichtshofes oder in dessen nächster Umgebung wohnen. Niemand soll gleichzeitig als Geschworner und als Schöffe berufen werden.

Der Umfang der Geschwornenlisten ist mit Rücksicht auf die Zahl der voraussichtlich notwendigen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungsperioden so zu bemessen, daß in jede Liste um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als nach der Zahl der zu gewärtigenden Schwurgerichtssitzungen nötig sein dürften.

In die Schöffenlisten sollen um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als erforderlich sind, wenn jeder Schöffe höchstens zu fünf Verhandlungstagen im Jahr herangezogen wird. Die Tage, an denen ordentliche Sitzungen des Gerichtshofes erster Instanz als Schöffengerichtes abgehalten werden sollen, sind schon vorher für das ganze Jahr im

Vorlage der Staatsregierung:

voraus festzusetzen und womöglich so zu bestimmen, daß die Sitzungen wöchentlich oder alle vierzehn Tage an unmittelbar aufeinander folgenden Tagen stattfinden.

Die Reihenfolge, in der die Schöffen und Ergänzungsschöffen zum Dienste einzuberufen sind, wird nach Beendigung der Wahl in öffentlicher Sitzung durch Auslosung bestimmt. Die Rechtsanwaltskammer ist einzuladen, zur Auslosung ein Mitglied zu entsenden. Das Los zieht der Präsident des Gerichtshofes. Die Schöffen und Ergänzungsschöffen werden in der Reihenfolge der Auslosung in der Haupt- und Ergänzungsliste verzeichnet.

Über die Vorgänge in der Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen."

6. Als § 22 a) bis e) sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

„§ 22 a. Die Schöffen und Ergänzungsschöffen benachrichtigt der Präsident des Gerichtshofes durch Übersendung der Jahresliste von ihrer Auslosung. Die Hauptschöffen werden in der Reihenfolge der Liste zum Dienst an höchstens fünf unmittelbar aufeinanderfolgenden Verhandlungstagen herangezogen und vom Vorsitzenden des Gerichtshofes zu den Verhandlungen geladen.

In der Ladung sind sie über die gesetzlichen Ausschließungs- und Ablehnungsgründe (§§ 67, 68, 69, 70, erster Satz, 71, erster Satz und 72, zweiter Absatz, St. P. O.) zu belehren und auf die Folgen des Ausbleibens aufmerksam zu machen. Die Ladung ist ihnen zu eigenen Handen und womöglich acht Tage vor dem ersten Verhandlungstage zuzustellen.

§ 22 b. Muß eine außerordentliche Sitzung anberaumt werden oder wird durch Ausschließung oder Ablehnung eines Schöffen oder aus einem anderen Grunde ein Abgehen von der regelmäßigen Berufungsordnung notwendig, so sind die in der Ergänzungsliste eingetragenen Schöffen nach der Reihe einzuberufen.

Die nicht am Sitze des Gerichtes wohnenden Ergänzungsschöffen können übergangen werden, wenn durch ihre Einberufung der Beginn oder die Fortsetzung der Verhandlung verzögert würde.

§ 22 c. Ist ein Schöffe gehindert, der Ladung Folge zu leisten, so hat er seiner Pflicht zu genügen, sobald das Hindernis behoben ist.

Jeder Schöffe ist verpflichtet, seine Tätigkeit bis zum Schluß einer Verhandlung fortzusetzen,

Anträge des Ausschusses:

voraus festzusetzen und womöglich so zu bestimmen, daß die Sitzungen wöchentlich oder alle vierzehn Tage an unmittelbar aufeinander folgenden Tagen stattfinden.

Die Reihenfolge, in der die Schöffen und Ergänzungsschöffen zum Dienste einzuberufen sind, wird nach Beendigung der Wahl in öffentlicher Sitzung durch Auslosung bestimmt. Die Rechtsanwaltskammer ist einzuladen, zur Auslosung ein Mitglied zu entsenden. Das Los zieht der Präsident des Gerichtshofes. Die Schöffen- und Ergänzungsschöffen werden in der Reihenfolge der Auslosung, in der Haupt- und Ergänzungsliste verzeichnet.

Über die Vorgänge in der Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen."

10. In den §§ 18 und 19 wird das Wort: „Jahresliste" jedesmal durch das Wort: „Geschwornenjahresliste" ersetzt.

11. Als § 22 a) bis e) sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

„§ 22 a. Die Schöffen- und Ergänzungsschöffen benachrichtigt der Präsident des Gerichtshofes durch Übersendung der **Schöffen**jahresliste von ihrer **Wahl und Reihung.** Die Hauptschöffen werden in der Reihenfolge der Liste zum Dienst an höchstens fünf unmittelbar aufeinanderfolgenden Verhandlungstagen herangezogen und vom Vorsitzenden des Gerichtshofes zu den Verhandlungen geladen.

In der Ladung sind sie über die gesetzlichen Ausschließungs- und Ablehnungsgründe (§§ 67, 68, 69, 70, erster Satz, 71, erster Satz, und 72, zweiter Absatz, St. P. O.) zu belehren, **zum pünktlichen Erscheinen aufzufordern** und auf die Folgen des Ausbleibens aufmerksam zu machen. Die Ladung ist ihnen zu eigenen Handen und womöglich acht Tage vor dem ersten Verhandlungstage zuzustellen.

§ 22 b. Muß eine außerordentliche Sitzung anberaumt werden oder wird durch Ausschließung oder Ablehnung eines Schöffen oder aus einem anderem Grunde ein Abgehen von der **durch die Auslosung bestimmten Reihenfolge** notwendig, so sind die in der Ergänzungsliste eingetragenen Schöffen nach der Reihe einzuberufen.

Die nicht am Sitze des Gerichtes wohnenden Ergänzungsschöffen können übergangen werden, wenn durch ihre Einberufung der Beginn oder die Fortsetzung der Verhandlung verzögert würde.

§ 22 c. Ist ein Schöffe gehindert, der Ladung Folge zu leisten, so hat er seiner Pflicht zu genügen, sobald das Hindernis behoben ist.

Jeder Schöffe ist verpflichtet, seine Tätigkeit bis zum Schluß einer Verhandlung fortzusetzen,

Vorlage der Staatsregierung:

wenngleich sich ihre Dauer über die Zahl von Tagen hinaus erstreckt, für die er einberufen ist.

Die Teilnahme an einer fortgesetzten Verhandlung kann ein Schöffe, der an der vertagten Verhandlung teilgenommen hat, nicht deshalb verweigern, weil er schon an der vorgeschriebenen Zahl von Verhandlungstagen verwendet worden ist oder weil die Verhandlung erst im nächsten Kalenderjahr fortgesetzt wird.

§ 22 d. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Schöffen die Änderung der durch die Auslosung bestimmten Reihenfolge bewilligen, solange die Straffälle noch nicht bestimmt sind, die an den einzelnen Verhandlungstagen durchzuführen sind.

Der Präsident kann einen Schöffen auf dessen Antrag aus erheblichen Gründen von der Dienstleistung an bestimmten Verhandlungstagen entheben.

§ 22 e. Wird die Jahresliste vor Ablauf des Jahres erschöpft, so hat eine nach § 11 zu bildende Kommission die für den Rest des Jahres erforderlichen Schöffen oder Ergänzungsschöffen und die Reihenfolge ihrer Verwendung in der in den §§ 12 bis 14 angeordneten Weise zu bestimmen."

7. Der § 23 hat zu lauten:

„Geschworne und Schöffen, die ohne ein unabwendbares Hindernis zu bescheinigen, von einer Sitzung ausbleiben oder sich in anderer Weise ihren Obliegenheiten entziehen, werden von dem Gerichtshof erster Instanz zu einer Ordnungsstrafe bis zu 500 Kronen, im Falle der Wiederholung bis zu 1000 Kronen verurteilt.

Gegen ein solches Erkenntnis kann der Verurteilte binnen acht Tagen nach der Zustellung bei dem Gerichtshof Einspruch erheben und unter genügender Bescheinigung, daß ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden sei oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hindernis vom Erscheinen abgehalten habe oder daß die ausgesprochene Strafe nicht im Verhältnis zu seiner Versäumnis stehe, um Aufhebung oder Minderung der ihm auferlegten Strafe bitten.

Gegen die Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Die Geldstrafen sind zu dem im § 7 der Strafprozeßordnung bestimmten Zwecke zu verwenden."

Anträge des Ausschusses:

wenngleich sich ihre Dauer über die Zahl von Tagen hinaus erstreckt, für die er einberufen ist.

Die Teilnahme an einer fortgesetzten Verhandlung kann ein Schöffe, der an der vertagten Verhandlung teilgenommen hat, nicht deshalb verweigern, weil er schon an der vorgeschriebenen Zahl von Verhandlungstagen verwendet worden ist oder weil die Verhandlung erst im nächsten Kalenderjahr fortgesetzt wird.

§ 22 d. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Schöffen die Änderung der durch die Auslosung bestimmten Reihenfolge bewilligen, solange die Straffälle noch nicht bestimmt sind, die an den einzelnen Verhandlungstagen durchzuführen sind.

Der Präsident kann einen Schöffen auf dessen Antrag aus erheblichen Gründen von der Dienstleistung an bestimmten Verhandlungstagen entheben.

§ 22 e. Wird die **Schöffen**jahresliste vor Ablauf des Jahres erschöpft, so hat eine nach § 11 zu bildende Kommission die für den Rest des Jahres erforderlichen Schöffen oder Ergänzungsschöffen und die Reihenfolge ihrer Verwendung in der in den §§ 12 bis 14 angeordneten Weise zu bestimmen.

12. Der § 23 hat zu lauten:

„Geschworne und Schöffen, die ohne ein unabwendbares Hindernis zu bescheinigen, von einer Sitzung ausbleiben oder sich in anderer Weise ihren Obliegenheiten entziehen, werden von dem Gerichtshof erster Instanz **zum Ersatz der Kosten der durch ihr Ausbleiben vereitelten Verhandlung und** zu einer Ordnungsstrafe bis zu 500 Kronen, im Falle der Wiederholung bis zu 1000 Kronen verurteilt.

Gegen ein solches Erkenntnis kann der Verurteilte binnen acht Tagen nach der Zustellung bei dem Gerichtshof Einspruch erheben und unter genügender Bescheinigung, daß ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden sei oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hindernis vom Erscheinen abgehalten habe oder daß **der ihm auferlegte Kostenbetrag oder** die ausgesprochene Strafe nicht im Verhältnis zu seiner Versäumnis stehe, um Aufhebung **des Erkenntnisses** oder Minderung **des Kostenbetrages oder der [ ]** Strafe **ansuchen.**

Gegen die Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Die Geldstrafen sind zu dem im § 7 der Strafprozeßordnung bestimmten Zwecke zu verwenden."

Vorlage der Staatsregierung:

8. Der erste Satz des § 24 hat zu lauten:

„Die Geschwornen und Schöffen sind bei Beendigung ihrer Dienstleistung vom Vorsitzenden zu befragen, ob sie für das nächste Kalenderjahr oder für eine kürzere Zeit vom Dienste befreit werden wollen."

9. Der § 25 hat zu lauten:

„Geschworne, Vertrauenspersonen und Schöffen, die ihren Obliegenheiten nachgekommen sind, haben, wenn sie nicht am Ort ihrer Verwendung ihren Wohnsitz haben, Anspruch auf Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort ihrer Verwendung, durch den Aufenthalt daselbst sowie durch die Rückreise verursacht werden.

Geschworne, Vertrauenspersonen und Schöffen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben oder sonst auf Erwerb angewiesen sind und durch den mit ihrer Verwendung verbundenen Zeitverlust eine fühlbare Einbuße erleiden, erhalten überdies ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz für jeden Tag, an dem sie zur Sitzung erscheinen, ein Taggeld von höchstens 50 Kronen.

Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen."

Artikel IV.

Der § 488 des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131, wird, soweit er sich auf die Vorschriften über die Unterstellung von aktiven Militärpersonen unter das standgerichtliche Verfahren der Zivilstrafgerichte bezieht, aufgehoben. Dem standrechtlichen und dem abgekürzten Verfahren vor den Zivilstrafgerichten sind auch die aktiven Heeresangehörigen unterworfen. Die Zuständigkeit eines bürgerlichen Gerichtes als Standgerichtes schließt die Zuständigkeit eines militärischen Standgerichtes aus.

Artikel V.

(1) Die Z. 19 des Artikels I und der Artikel III dieses Gesetzes treten acht Tage nach der Kundmachung in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten am . . . . . in Kraft, finden aber auf anhängige Sachen keine Anwendung, wenn an diesem Tage die Anklage schon erhoben ist. Doch entscheidet auch in diesem Fall an Stelle des Gerichtshofes erster Instanz als Erkenntnisgerichtes der Gerichtshof als Schöffengericht. Auch kann der Staatsanwalt, wenn die Anklage vor dem Schwurgericht erhoben ist, die Sache aber nach den neuen

Anträge des Ausschusses:

13. Der erste Satz des § 24 hat zu lauten:

„Die Geschwornen und Schöffen sind bei Beendigung ihrer Dienstleistung vom Vorsitzenden zu befragen, ob sie für das nächste Kalenderjahr oder für eine kürzere Zeit vom Dienste befreit werden wollen."

14. Der § 25 hat zu lauten:

„Geschworne, Vertrauenspersonen und Schöffen, die ihren Obliegenheiten nachgekommen sind, haben, wenn sie nicht am Orte ihrer Verwendung ihren Wohnsitz haben, Anspruch auf Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort ihrer Verwendung, durch den Aufenthalt daselbst sowie durch die Rückreise verursacht werden.

Geschworne, Vertrauenspersonen und Schöffen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben oder sonst auf Erwerb angewiesen sind und durch den mit ihrer Verwendung verbundenen Zeitverlust eine fühlbare Einbuße erleiden, erhalten überdies ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz für jeden Tag, an dem sie zur Sitzung erscheinen, ein Taggeld **in der Höhe des 350. Teiles der Gesamtbezüge eines ledigen Staatsbeamten mit dem Grundgehalte der XI. Rangklasse an dem Orte des Sitzes des Schwurgerichtes.**

Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen."

Artikel IV.

Entfällt.

Artikel IV.

(1) [ ] Artikel III dieses Gesetzes **tritt vier Tage** nach der Kundmachung in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten am **1. September 1920** in Kraft, finden aber auf anhängige Sachen keine Anwendung, wenn an diesem Tage die Anklage schon erhoben ist. Doch entscheidet auch in diesem Fall an Stelle des Gerichtshofes erster Instanz als Erkenntnisgerichtes der Gerichtshof als Schöffengericht. Auch kann der Staatsanwalt, wenn die Anklage vor dem Schwurgericht erhoben ist, die Sache aber nach den neuen

Vorlage der Staatsregierung:

Bestimmungen vor das Schöffengericht gehört, nachträglich den Antrag stellen, die Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte anzuordnen. Dieser Antrag ist dem Beschuldigten nach den für die Anklageschrift geltenden Vorschriften zuzustellen. Dieser kann dagegen Einspruch erheben und die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz über die Zuständigkeit des Schöffengerichtes begehren. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des XVI. Hauptstückes der Strafprozeßordnung.

Die Geschwornen- und Schöffenlisten für den Rest des laufenden Jahres sind spätestens einen Monat vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen über das Schöffengericht zu bilden. Dasselbe gilt für die Zusammenstellung der Senate (Artikel I, Z. 4).

Artikel VI.

(1) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.

(2) Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, die Bestimmungen dieses Gesetzes und aller anderen seit der Kundmachung der Strafprozeßordnung erlassenen Novellen womöglich wortgetreu in die Strafprozeßordnung, das Einführungsgesetz und das Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten einzufügen und den Wortlaut dieser Gesetze mit Berücksichtigung der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse und aller anderen Änderungen und Ergänzungen durch spätere Gesetze im Staatsgesetzblatt mit verbindlicher Kraft kundzumachen.

Anträge des Ausschusses:

Bestimmungen vor das Schöffengericht gehört, nachträglich den Antrag stellen, die Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte anzuordnen. Dieser Antrag ist dem Beschuldigten nach den für die Anklageschrift geltenden Vorschriften zuzustellen. Dieser kann dagegen Einspruch erheben und die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz über die Zuständigkeit des Schöffengerichtes begehren. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des XVI. Hauptstückes der Strafprozeßordnung.

(3) Die Geschwornen- und Schöffenlisten für den Rest des laufenden Jahres sind **auf Grund der vorhandenen Geschwornenlisten** spätestens einen Monat vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen über das Schöffengericht zu bilden. Dasselbe gilt für die Zusammenstellung der Senate (Artikel I, Z. 4).

(4) **Die in die Gerichtskommission für das laufende Jahr zu entsendenden Vertrauenspersonen wählt der Landesrat mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Bevölkerung im Gerichtshofsprengel aus den in die Urlisten eingetragenen Personen aus.**

Artikel V.

(1) Unverändert.

(2) Entfällt.

(2) **Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, durch Vollzugsanweisung die auf Grund kaiserlicher Entschließungen erlassenen Verordnungen des Justizministeriums vom 16. Juni 1854, R. G. Bl. Nr. 165, über die innere Amtswirksamkeit und Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten und vom 3. August 1854, R. G. Bl. Nr. 201, über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften zu ändern.**

1/2

Entschließungen.

I.

„Da die Strafprozeßordnung durch eine große Zahl von Novellen unübersichtlich geworden ist, wird der Staatssekretär für Justiz aufgefordert, die Bestimmungen dieses Gesetzes und aller anderen seit der Kundmachung der Strafprozeßordnung erlassenen Novellen womöglich wortgetreu in die Strafprozeßordnung, das Einführungsgesetz und das Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten einzufügen und den Wortlaut dieser Gesetze mit Berücksichtigung der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse und aller anderen Änderungen und Ergänzungen durch spätere Gesetze zusammenzufassen und der Nationalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen."

II.

„Die Regierung wird aufgefordert, der Nationalversammlung binnen kürzester Frist den Entwurf eines Gesetzes über die bedingte Verurteilung vorzulegen und gleichzeitig mit dem Geltungsbeginn dieser Strafprozeßnovelle das Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten in volle Wirksamkeit zu setzen."

III.

„Die Regierung wird aufgefordert, der Nationalversammlung mit aller Beschleunigung einen Gesetzentwurf zur energischesten Bekämpfung der Preistreiberei und aller Arten des Wuchers mit Lebensmitteln und unentbehrlichen Waren, ferner der Hamsterei und des Schleichhandels vorzulegen, der auch ein rasches und zielführendes Strafverfahren verbürgt. Zu diesem Zwecke wird die Vorlage der Staatsregierung über die Einführung von Schöffengerichten für die Preistreiberei (602 der Beilagen) an die Staatsregierung zurückgeleitet."

Österreichische Staatsdruckerei. 523420

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (818 der Beilagen), betreffend das Gesetz, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, ein Zahlungs- und Annahmeverbot zu erlassen.

Aus den Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint-Germain (Artikel 248 samt Anhang) ergibt sich, daß die verbündeten und assoziierten Mächte binnen Monatsfrist nach Hinterlegung der Ratifikation das Verlangen an Österreich stellen können, daß gewisse finanzielle Verpflichtungen zwischen den Angehörigen jener Staaten einerseits und den österreichischen Staatsbürgern andrerseits durch „Prüfungs- und Ausgleichungsämter" zu regeln sind.

Diese finanziellen Verpflichtungen beziehen sich im wesentlichen auf die vor dem Kriege oder während des Krieges fällig gewordenen Schulden, deren Vereinigung wegen des Kriegszustandes ganz oder teilweise aufgeschoben worden ist, ferner auf Zinsen von Wertpapieren und auf Kapitalsbeträge von Wertpapieren, die den Gegenwert der von einer gegnerischen Macht ausgegebenen Wertpapiere darstellen.

Der Grund für die Erlassung dieses Gesetzes liegt in den zwingenden Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint-Germain.

Da gemäß Punkt 4, lit. b, des Artikel 248 jeder der beteiligten Staaten seinerseits für die Bezahlung der obgenannten Schulden seiner Angehörigen im allgemeinen verantwortlich ist, mußte im § 2 der Regierungsvorlage die Bestimmung getroffen werden, daß derjenige, welcher einem gemäß § 1 erlassenen Verbote zuwider handelt, dem Staate für allen ihm daraus entstehenden Nachteil haftet.

Die Regierungsvorlage wurde vom Justizausschusse in seiner Sitzung vom 9. Juni 1920 im Wortlaute unverändert angenommen. Nur wurde aus Gründen der Zweckmäßigkeit der zweite Absatz des § 1 aus diesem Paragraph herausgenommen und dafür als zweiter Absatz im § 2 eingereiht.

Der Justizausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der oben angegebenen Verschiebung eines Absatzes die Zustimmung erteilen."

Wien, 9. Juni 1920.

Dr. Buresch,
Obmann

Clessin,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

mit

welchem die Regierung ermächtigt wird, ein Zahlungs- und Annahmeverbot zu erlassen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Regierung ist ermächtigt, bei Schulden und Forderungen im Verhältnisse zu Angehörigen einer der im Staatsvertrage von St. Germain genannten alliierten und assoziierten Mächte die Zahlung, die Zahlungsannahme, dann jeden auf die Regelung von Schulden und Forderungen bezüglichen Verkehr zu untersagen und Vorschriften über die gerichtliche Geltendmachung solcher Forderungen zu erlassen.

[ ]

(2) Juristische Personen und Gesellschaften sind den Angehörigen jenes Staates gleichzuhalten, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben.

§ 2.

(1) Wer einem gemäß § 1 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, haftet dem Staate für allen ihm daraus entstandenen Nachteil.

(2) **Rechtsgeschäfte, die gegen ein solches Verbot verstoßen oder durch die an Stelle des ursprünglichen Gläubigers (Schuldners) ein anderer treten soll, sind nichtig.**

§ 3.

Wer vorsätzlich den gemäß § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von den Ge-

richten wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auch Geldstrafe bis 200.000 K verhängt werden. Die Geldstrafe fließt in den Staatsschatz.

§ 4.

(1) Das Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit.

(2) Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit den Staatssekretären des Innern und für Unterricht, für Justiz und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 523220

Antrag

der

Abgeordneten Dersch, Dr. Buresch, Eisenhut, Buchinger und Genossen,

betreffend

die Schaffung eines Vermarkungsgesetzes.

Aus allen Schichten der Bevölkerung — dem Großgrundbesitz sowohl als auch dem Bauernstand, den Staats- und Zivilgeometern, den Ingenieuren, kurz allen jenen, welche mit Kataster, Grundbuch und Grundbesitz überhaupt zu tun haben — dringt unablässig der Ruf nach Schaffung einer zwangsweisen Vermarkung und Grenzerneuerung.

In Resolutionen, Anträgen in gesetzgebenden Körperschaften wurde wiederholt auf die traurigen Folgeerscheinungen der mangelhaften Vermarkung und die unabweisbare Notwendigkeit der endlichen Abhilfe hingewiesen.

Der Umfang des Grundbesitzes, welcher in der Regel durch Grenzmarken bezeichnet sein soll, ist bekanntlich bei den bäuerlichen Anwesen außerordentlich mangelhaft sichergestellt und dieser Umstand die Folge, daß hunderte und tausende von Besitzstreitigkeiten entstehen, die meistens mit der größten Leidenschaft geführt werden und oft ganz enorme Kosten verursachen.

Aber auch in dem Falle, als ein Grenzstreit nicht vorliegt, die Eigentumsgrenze jedoch unkenntlich geworden ist und einer der Grenznachbarn die Erneuerung der Grenze, das ist die Feststellung der vorherigen Grenze begehrt, erwachsen zumeist unverhältnismäßig hohe, gewöhnlich auch noch nutzlose Kosten, weil die diesbezüglich geltenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches einerseits ungemein vage sind, anderseits beide Teile mit der Grenzfeststellung einverstanden sein müssen, wenn es überhaupt zu einer Feststellung kommen soll.

Der Friede und Ordnung liebende Grundbesitzer ist also in einem solchen Falle der Laune des Grenznachbars ausgeliefert.

Unter solchen Verhältnissen müssen die Grenzmarken immer mehr und mehr in Verfall geraten und als Folge hiervon Prozesse und endlose Streitigkeiten entstehen.

Es erscheint daher dringend geboten, dieser Angelegenheit, welche für den Grundbesitzer von der größten Tragweite ist, die erforderliche Beachtung zu schenken.

Es stellen daher die Gefertigten den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Hause ehestens eine Vorlage über die Schaffung eines Vermarkungsgesetzes zu unterbreiten."

Wien, 10. Mai 1920.

	R. Weigl.	Buchinger.	Matthias Dersch.
R. Gruber.	Geisler.	Hosch.	Dr. Buresch.
Scharfegger.	Frankenberger.	Niedrist.	J. Eisenhut.

Österreichische Staatsdruckerei 523320

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1920

über

die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Oktober 1920.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1920 nach den bestehenden Normen einzuheben.

(2) Die Staatsausgaben sind während dieser Zeit auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1920/21 zu bestreiten.

§ 2.

(1) Unbeschadet der mit besonderen Gesetzen erteilten Kreditvollmachten ist der Staatssekretär für Finanzen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1920 ermächtigt:

1. die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage von 3.500 Millionen Kronen durch Kreditoperationen zu beschaffen, wobei die in ausländischer Währung eingegangenen Verbindlichkeiten nach dem Kurswert im Zeitpunkt ihrer Begründung in Rechnung zu stellen sind;

2. fällig werdende Beträge der Staatsschuld der Republik Österreich zu prolongieren oder umzuwandeln;

3. noch nicht fällige Staatsschulden der Republik Österreich zu prolongieren, umzuwandeln

oder zu tilgen, sofern damit weder eine Erhöhung der Belastung hinsichtlich des Kapitals oder des Zinssatzes noch eine Einschränkung des dem Staat etwa zustehenden Rechtes zur Kündigung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden ist;

4. zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

(2) Insoweit Kreditoperationen zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden oder zum Zwecke von Leistungen auf Grund des Friedensvertrages von St. Germain vorgenommen werden, sind sie bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstbetrag außer Anschlag zu lassen; ebenso sind die Beträge der gemäß Absatz 1, Punkt 4, übernommenen Garantien in den angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

(3) Den Staatsschulden der Republik Österreich werden solche Schulden des ehemaligen Österreich, die im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain oder auf Grund besonderer Gesetze von der Republik Österreich zu übernehmen sind, gleichgehalten.

(4) Der Staatssekretär für Finanzen hat über alle getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung periodisch, spätestens aber im November 1920 in Sammelreferaten zu berichten.

§ 3.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1920 über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann über Forderungen aller Art, soweit hierüber vormals die k. k. österreichischen und k. u. k. gemeinsamen Behörden, Ämter und Anstalten das Verfügungsrecht hatten, auf dem Gebiete der Republik Österreich unmittelbar zu verfügen und alle hiezu notwendigen Anordnungen zu treffen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist weiters ermächtigt, in der gleichen Zeit ohne vorausgehende besondere Zustimmung der Nationalversammlung gegen nachträgliche Rechtfertigung:

1. unbewegliches Staatseigentum, soweit es während des Krieges für Zwecke des Krieges oder der Kriegsfürsorge erworben wurde, ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objekts zu veräußern;

2. unbewegliches Staatseigentum ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objekts zu veräußern, zu belasten oder in Bestand zu geben, soweit derartige Verfügungen der Überführung der ehemals unter militärischer Verwaltung gestandenen Betriebe in die Friedenswirtschaft dienen;

3. im übrigen unbewegliches Staatseigentum bis zum Gesamtwerte von 10,000.000 K zu veräußern, falls der Schätzwert des einzelnen Objekts 1,000.000 K nicht übersteigt;

4. unbewegliches Staatseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwerte von 1,000.000 K zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle 200.000 K nicht übersteigt;

5. unbewegliches Staatseigentum mit Baurechten zu belasten.

§ 4.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zwecks Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich und den vom Staate betriebenen Privatbahnen die geeigneten Vorkehrungen im Rahmen der für das Verwaltungsjahr 1920/21 finanzgesetzlich festzustellenden Mittel zu treffen und Reallasten in die für die zu elektrifizierenden Staatsbahnstrecken eröffneten Eisenbahnbucheinlagen eintragen zu lassen.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. Juli 1920 wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Begründung.

Die Grundlage für die Führung des Staatshaushaltes bildet dermalen das Finanzgesetz vom 20. Mai 1920 für das Verwaltungsjahr 1919/20, St. G. Bl. Nr. 230. Da dessen Geltung mit Ende dieses Verwaltungsjahres, das ist am 30. Juni 1920 abläuft, die Fertigstellung und Vorlage des Entwurfes für das Finanzgesetz und den Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1920/21 aber infolge der mannigfachen Schwierigkeiten und Hemmnisse, welche den Präliminararbeiten entgegenstehen, vor Ende Juni 1920 nicht möglich ist, soll zunächst durch das im Entwurfe vorliegende Budgetprovisorium die Grundlage für die Staatshaushaltsgebarung ab 1. Juli 1920 geschaffen werden.

Die Vorlage schließt sich im Wesen dem Inhalte der Budgetprovisorien[1]) und des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1919/20[2]) an.

Zu § 1.

Die zeitliche Begrenzung des Budgetprovisoriums auf die Monate Juli bis Oktober 1920 trägt dem Umstande Rechnung, daß die verfassungsmäßige Erledigung des Staatsvoranschlages mit Rücksicht auf die der Nationalversammlung obliegenden anderen großen Aufgaben kaum vor dem Herbste 1920 zu gewärtigen ist.

Zu § 2.

Da die Voranschlagsarbeiten für das Verwaltungsjahr 1920/21 dermalen noch nicht abgeschlossen sind, läßt sich die Höhe des in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1920 zu gewärtigenden Gebarungsabganges gegenwärtig auch nicht annähernd schätzen. Es erübrigt daher nur, den Kreditbedarf für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1920 vorläufig nach Maßgabe des für das Verwaltungsjahr 1919/20 veranschlagten Abganges einzuschätzen. Nach dem gesetzlich genehmigten Staatsvoranschlage pro 1919/20 ist der Abgang in diesem Verwaltungsjahre mit rund 10.579 Millionen Kronen präliminiert; es entfielen somit auf vier Monate, das ist auf die Dauer des vorliegenden Budgetprovisoriums rund 3.500 Millionen Kronen. Auf diesen Betrag wurde die für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1920 angesprochene Kredithöhe abgestellt.

Die im Absatz 1, Punkt 3, erbetene Ermächtigung bezüglich der noch nicht fälligen Staatsschulden ist im Wesen bereits im Finanzgesetz 1919/20 (Artikel 5, Absatz 1, Punkt 3) enthalten. Gegenüber letzterem ist sie dahin erweitert, daß der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt werden soll, noch nicht fällige Staatsschulden der Republik Österreich nicht nur umzuwandeln, sondern auch zu prolongieren oder zu tilgen. Durch diese Erweiterung soll der Finanzverwaltung die gesetzliche Handhabe geboten werden, um auch Prolongierungen und Tilgungen noch nicht fälliger Staatsschulden, falls sie finanziell vorteilhaft erscheinen, vornehmen zu können. Die im Finanzgesetze 1919/20 enthaltene Einschränkung, daß durch die Umwandlung eine Mehrbelastung des Staates nicht herbeigeführt werden darf, wurde in der Vorlage durch Statuierung bestimmter Kriterien näher umschrieben.

---

[1]) Gesetze vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, und vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 608.
[2]) Gesetz vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 230.

Im Absatze 2 ist die Bestimmung neu, daß auch die Kreditoperationen, welche zum Zwecke von Leistungen auf Grund des Friedensvertrages allenfalls vorgenommen werden, in den nach § 2, Absatz 1, Punkt 1, zulässigen Höchstbetrag von Kreditoperationen nicht einzurechnen sind. Diese Ausnahme ist darin begründet, daß der Höchstbetrag der Kreditoperationen nach den präliminarmäßigen Annahmen für das Verwaltungsjahr 1919/20, in welchem bekanntlich die Rückwirkungen des Friedensvertrages noch nicht berücksichtigt sind, bemessen ist und für die Deckung des laufenden Verwaltungsdefizits ungeschmälert bleiben muß.

Mit Rücksicht auf das in Vorbereitung stehende Kriegsanleiheübernahmsgesetz wurde im Absatze 3 die Bestimmung aufgenommen, daß auch solche Schulden des ehemaligen Österreich, die „auf Grund besonderer Gesetze" von der Republik Österreich zu übernehmen sind, den Staatsschulden der Republik Österreich gleichgehalten werden.

Zu § 3.

In Punkt 3 wurden die im Finanzgesetze pro 1919/20 vorgesehenen Wertgrenzen für die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigentum erhöht, und zwar hinsichtlich des Gesamtwertes von 2,000.000 K auf 10,000.000 K und des Schätzwertes für jedes einzelne Objekt von 200.000 K auf 1,000.000 K. Diese Erhöhung entspricht der enormen Steigerung der Grund- und Gebäudewerte.

Aus demselben Grunde wurden auch in Punkt 4 die Wertgrenzen für die Belastung von unbeweglichem Staatseigentum mit Dienstbarkeiten, und zwar hinsichtlich des Gesamtwertes von 400.000 K auf 1,000.000 K und hinsichtlich des Wertes des im einzelnen Falle einzuräumenden Rechtes von 50.000 K auf 200.000 K erhöht.

Österreichische Staatsdruckerei. 523520

Antrag

des

Abgeordneten Geisler und Genossen

in

Notstandsangelegenheiten.

Am 21. Mai l. J. wurden die Gemeinden Saalbach und Saalfelden, Längdorf, Uttendorf, Alm und Embach von einem verheerenden Hagelwetter hart betroffen, welches auch große Überschwemmungen im Gefolge hatte. Der erhobene Schaden beläuft sich auf 1,558.800 K. Es ist dies um so mehr zu bedauern, weil unter den Betroffenen zumeist solche kleine Besitzer sind, die in Uttendorf im September 1919 durch eine Wasserkatastrophe, in den übrigen Gemeinden ebenfalls sämtliche Beschädigte in dem vorangegangenen Jahre schwere Unwetterkatastrophen erlitten haben.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Geschädigten eine Zuwendung in der Höhe von 600.000 K angedeihen zu lassen."

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag dem Finanzausschusse zugewiesen werden.

Wien, 15. Juni 1920.

Dersch.	S. Geisler.
J. Weiß.	Joh. Huber.
Niedrist.	Jutz.
Dr. Schneider.	R. Weigl.
E. Heinl.	Dr. Aigner.

Österreichische Staatsdruckerei. 523620

Antrag

des

Abgeordneten Steinegger und Genossen,

betreffend

Verbilligung der Milch und anderer Lebensmittel und Bedarfsartikel durch Reduzierung oder Erlassung der Bahntransportspesen.

In Tirol, einem Gebirgslande, muß zur Versorgung der Städte und Industrieorte mit Milch dieselbe weither zugeführt werden. Der Milchpreis an und für sich ist für die Bewohner der Städte und Industrieorte im Verhältnis zu ihrer Entlohnung schon sehr hoch. Er wird aber geradezu unerschwinglich durch die hohen Transportspesen, welche sich für den Liter Milch bis zu 2 K 40 h stellen. Dieser Zustand kann nicht aufrecht erhalten werden, soll nicht Mittelstand und arbeitende Bevölkerung überhaupt vom Milchgenusse ausgeschaltet sein.

Es stellen daher die Gefertigten den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, für Milch, Lebensmittel und notwendige Bedarfsartikel, welche zur Versorgung der Bevölkerung nötig sind, eine Ermäßigung oder Aufhebung der Transportkosten zu veranlassen."

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Finanzausschusse zugewiesen werden.

Wien, 15. Juni 1920.

Hans Steinegger.

Dr. Schneider. Pischitz.
Kletzmayr. Lieschnegg.
Johann Huber. Dr. Maier.
Dersch. Dr. J. Wagner.
Jutz. Hahn.

Österreichische Staatsdruckerei. 523620

Antrag

des

Abgeordneten Steinegger und Genossen,

betreffend

Linderung der Wohnungsnot durch Wiederverwendung der seit dem Umsturze zu Kanzleizwecken und Magazinen umgewandelten Wohnungen für Wohnzwecke.

Seit dem Umsturze sind eine Reihe fremder Elemente in allen Städten und Industrieorten zugewandert, um dort sich ganz oder vorübergehend anzusiedeln. Eine ganze Reihe von volksfremden Elementen siedelte sich einzig zu dem Zweck an, um durch unreelle, unlautere Geschäfte auf Kosten des Volkes sich zu bereichern. Dabei verstanden es diese Personen, sich Wohnungen zu verschaffen, welche sie für Kanzleizwecke oder als Lagerräume verwendeten, während sie selbst in Hotels und anderen Orten ihren wirklichen Aufenthalt nahmen. Die Bevölkerung ist durch ein solches Vorgehen doppelt geschädigt. Einerseits wird die Lebensmittelversorgung durch Schleichhandel, Kettenhandel u. dgl. für die ärmeren Bevölkerungskreise und den Mittelstand zu einer Unerschwinglichkeit gemacht, andrerseits wird die ohnehin aufs höchste gesteigerte Wohnungsnot noch verschärft.

Zur Behebung dieser Übelstände stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Die Länder und Gemeinden zu ermächtigen, alle für solche Zwecke seit dem Umsturze verwendeten Wohnräume wieder zu wirklichen Wohnräumen für die einheimische Bevölkerung umzugestalten."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für soziake Verwaltung zugewiesen werden.

Wien, 15. Juni 1920.

Hans Steinegger.

Kletzmayr.
Hahn.
Huber.
Dr. J. Wagner.
Jutz.
Dersch.
Dr. Maier.
Dr. Schneider.
Pischitz.
Lieschnegg.

Österreichische Staatsdruckerei. 523620

Antrag

der

Abgeordneten Haueis, Wiedrift, Geisler, Unterkircher und Genossen,

betreffend

die staatliche Förderung der Viehzucht, Viehverwertung und Milchwirtschaft.

Die tiefgreifende Schädigung, welche der Viehstand Österreichs nach Menge und Beschaffenheit seit dem Ausbruche des Krieges erlitten hat, fordert die Ergreifung solcher Maßregeln auf dem Gebiete der Viehzucht, der Viehverwertung und der Milchwirtschaft, welche unmittelbar produktionsfördernd zu wirken geeignet sind.

Maßnahmen dieser Art sind nur durchzuführen, wenn die notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Mit Ende des Jahres 1918 ist die Dotation des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1909, R. G. Bl. Nr. 222, geschaffenen Fonds zur Förderung der Viehzucht und Viehverwertung zu Ende gegangen.

Dieser Fonds hat die in ihn gesetzten Erwartungen vollauf gerechtfertigt, und zwar insbesondere deswegen, weil hierdurch für längere Zeit ausreichende Mittel gesichert waren und daher großzügige umfangreiche Aktionen in Angriff genommen und eben mit Rücksicht auf die Sicherung der erforderlichen Mittel folgerichtig aufgebaut werden konnten.

Die für diese Zwecke zur Verfügung stehenden ordentlichen Staatsbeiträge, welche auch früher schon unzulänglich waren, werden bei der ungünstigen finanziellen Lage des österreichischen Staates in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht jene Höhe erreichen können, welche zumal für die Dauer zur Retablierung der durch den Krieg arg mitgenommenen Landwirtschaft erforderlich wäre. Auch sind diese Staatsbeiträge unsicher, erstrecken sich — mit Rücksicht auf die Budgetierung — zuweilen nur auf wenige Monate und sind bezüglich der Höhe von der zufälligen politischen und der allgemeinen Finanzlage abhängig und daher überaus schwankend. Mit derart unbestimmten Staatsbeiträgen weiter ausgreifende und und erfolgversprechende Aktionen einzuleiten und durchzuführen ist unmöglich. Diese Mittel können vielmehr nur zur Deckung des jeweil erforderlichen, zumeist momentanen Bedarfes dienen.

Um so mehr ist es daher notwendig, für die Fundierung langfristiger sowie für die ununterbrochene Fortführung derartiger bereits eingeleiteter Aktionen die erforderlichen Mittel für einen längeren Zeitraum neuerlich sicherzustellen, weshalb wieder die Bildung eines Viehfonds in Aussicht genommen werden mußte.

Das zu errichtende Viehverkehrsamt ist lediglich die gegenwärtige auf Grund des Gesetzes vom 30. Dezember 1909, R. G. Bl. Nr. 222, bereits bestehende Zentrale für Viehverwertung, deren Fortbestand hierdurch gesichert werden soll. Die Namensänderung erschien mit Rücksicht auf die vielen während

des Krieges geschaffenen Zentralen, mit deren Art und Charakter die Zentrale für Viehverwertung und das neue Viehverkehrsamt gar nichts gemein haben, wünschenswert.

Eine entsprechende Einflußnahme erscheint den Ländern dadurch gewahrt, daß die Verwendung der vom Staate beigestellten Mittel im Einvernehmen mit den Landesräten erfolgt.

Die Gefertigten beantragen:

„Das hohe Haus wolle den beiliegenden Gesetzentwurf zum Gesetze erheben."

Franz Traxler.	Haneis.
Luttenberger.	Niedrist.
R. Weigl.	S. Geisler.
Wiesmaier.	P. Unterkircher.
Huber.	L. Diwald.
J. Weiß.	Födermayr.
Jutz.	Frankenberger.
Pischitz.	Eisenhut.
Kletzmayr.	Lieschnegg.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die staatliche Förderung der Viehzucht und Viehverwertung sowie der Milchwirtschaft (Viehfondsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Zur Bildung eines Fonds für Förderung der Viehzucht und Viehverwertung sowie der Milchwirtschaft (Viehfonds) wird aus Staatsmitteln auf die Dauer von 25 Jahren jährlich ein Betrag von 2,000.000 K gewidmet und in den Staatsvoranschlag (Etat des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft) eingestellt, und zwar unbeschadet der für dieselben Zwecke im ordentlichen Etat des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft enthaltenen Beträge.

§ 2.

(1) Von diesem Betrage sind jährlich 1,600.000 K zur Förderung der Viehzucht (Rindvieh-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelzucht sowie zur Hebung des Viehstandes, zur Erleichterung der Futtermittelbeschaffung, Unterstützung von Mastungseinrichtungen, besonders auf genossenschaftlicher Grundlage, Förderung der Viehversicherung sowie der Milchwirtschaft usw. und der Bienenzucht zu verwenden. Bei der Verwendung der Fondsmittel für die genannten Zwecke sind die einzelnen Länder bis zum Jahre 1925 im Verhältnisse der Stückzahl des Bestandes an Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen zu berücksichtigen, und zwar hinsichtlich der Rinder nach der Zählung vom 31. Dezember 1900, hinsichtlich der Schweine, Schafen und Ziegen nach der Zählung vom 31. Dezember 1910, Gesetz vom

29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67. Ein Rind, drei Schweine, fünf Schafe oder fünf Ziegen zählen als ein Viehstück. Nach dem Jahre 1925 erfolgt die Aufteilung des jährlichen Betrages auf die Länder gemäß einem von der Staatsregierung mit den Ländern zutreffenden Übereinkommen.

(2) Der Betrag von jährlich 300.000 K ist zur Förderung der Viehverwertung, des Viehexportes, der Errichtung von Schlacht-, Zucht- und Nutzviehmärkten sowie zur Förderung der Verwertung von Viehprodukten zu verwenden.

(3) Der Betrag von jährlich 100.000 K dient zur Deckung der dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft aus der Förderung der Viehverwertung unmittelbar erwachsenden Auslagen.

§ 3.

Die in einem Jahre nicht verwendeten Beträge bleiben dem Fonds erhalten und sind bis zu ihrer Verwendung fruchtbringend anzulegen. Zinsen und Rückzahlungsraten von aus Fondsmitteln gewährten Darlehen, sonstige Erträgnisse des Fonds oder etwaige demselben gemachten Zuwendungen werden ihm gleichfalls zugewiesen.

§ 4.

(1) Die Art der Verwendung der im § 2, Absatz 1, bezeichneten Fondsmittel ist vom Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Landesräten nach Anhörung der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften festzusetzen.

(2) Bezüglich der im § 2, Absatz 2, vorgesehenen Maßnahmen hat das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft mit den Landesräten jener Länder das Einvernehmen zu pflegen, in denen die betreffenden Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

§ 5.

Bei der Durchführung der im § 2 bezeichneten Maßnahmen kann sich das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft eines zu errichtenden Viehverkehrsamtes bedienen.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut."

Österreichische Staatsdruckerei. 523620

Antrag

der

Abgeordneten Allina, Pick und Genossen,

betreffend

die Gewährung von Teuerungszulagen zu Altersversorgungsansprüchen, die aus privaten Dienstverträgen oder sonstigen Privatübereinkommen stammen.

Den schwersten Kampf gegen die unerträglichen Lebensverhältnisse führen jene bedauernswerten Personen, die auf Renten angewiesen sind und keine Möglichkeit besitzen, durch Anwendung kollektiver Kampfmittel oder auf andere Weise dem Drucke der wirtschaftlichen Verhältnisse entgegenzuwirken.

Die stets steigende Teuerung hat alle öffentlichen Dienstgeber — Staat, Land, autonome Gemeinden, wie auch die öffentlichen Pensions- und Rentenversicherungsanstalten — veranlaßt, im Wege von Erhöhungen der Renten oder im Wege von Teuerungszuschlägen den Rentnern eine Erleichterung in ihrem schweren Kampf ums Dasein zu bieten.

Zum großen Teil gar nicht oder gänzlich unzulänglich haben aber die unter keiner öffentlichen Kontrolle stehenden Dienstgeber dem Notstand der Rentner Rechnung getragen. Hier herrscht unter den auf den Rentenbezug angewiesenen Angestellten und Arbeitern ein Elend, das kaum zu beschreiben ist. Umso gebieterischer ist die Pflicht der Nationalversammlung, die nötigen Schritte zur Linderung dieses Elends sofort einzuleiten.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, binnen kürzester Frist eine Vorlage einzubringen, durch die den im privaten Renten- oder Altersbezug stehenden Personen eine entsprechende Erhöhung der ihnen auf Grund ihrer Verträge zustehenden Versorgungsgenüsse gesichert wird."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 15. Juni 1920.

			Heinrich Allina.
Stika.	Dr. Rob. Danneberg.	Tomschik.	Karl Pick.
Ebner.	W. Scheibein.	Zwanzger.	Josef Wiedenhofer.
H. Muchitsch.	Geßl.	Abram.	Anna Boschek.
Fohringer.	Austerlitz.	Witzany.	Hohenberg.
Dannereder.	Regner.	Julia Rauscha.	Hueber.
Witternigg.	Rieger.	Skaret.	Th. Meißner.
Schönfeld.	Mühlberger.	Schiegl.	Bretschneider.
Vogl.	Schneidmadl.	Hölzl.	Hafner.
Adler.	Lenz.	Alois Bauer.	Forstner.
Smitka.	Schlager.	Weber.	Polke.

Österreichische Staatsdruckerei. 523629

Antrag

des

Abgeordneten Weigl und Genossen

in

Notstandsangelegenheiten.

Am 21. Mai l. J. hat ein verheerender Hagelschlag das Gebiet der Katastralgemeinden Heiden und Gastles (Ortsgemeinde Kirchschlag, Gerichtsbezirk Ottenschlag) schwer getroffen. Der hierdurch entstandene Schaden ist furchtbar, da die ganze Ernte der erwähnten Gebiete total vernichtet wurde, was um so schwerer ins Gewicht fällt, da hierdurch fast durchwegs Kleinhäusler betroffen wurden, die ohne staatliche Unterstützung dem wirtschaftlichen Untergang preisgegeben sind.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, den geschädigten Besitzern erwähnter Gemeinden staatliche Hilfe in ausreichendem Maße zukommen zu lassen."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanzausschuß beantragt.

Wien, 14. Juni 1920.

R. Weigl.
Eisenhut.
Leop. Höchtl.
Fr. Kocher.
L. Diwald.
R. Gruber.
Dr. Buresch.
Dr. J. Wagner.
Buchinger.
Scharfegger.
Hollersbacher.

Österreichische Staatsdruckerei. 522620

Antrag

des

Abgeordneten Weigl und Genossen

in

Notstandsangelegenheiten.

Im April 1920 brannten in der Ortschaft Trandorf, Gerichtsbezirk Spitz, zwei Wirtschaftshäuser ab, wobei sämtliches Vieh und fast alle landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte dem Brande zum Opfer fielen.

Nachdem die Entschädigung aus der Versicherung kaum 30.000 K beträgt, der Aufbau der total abgebrannten Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude aber mehr als 400.000 K verschlingen und die Anschaffung der notwendigsten Zugtiere, Kühe 2c. allein fast 200.000 K kosten wird und ferner für Wagen, Pflüge und Geräte zirka 100.000 K notwendig sein werden, die Betroffenen aber solche Summen trotz Darlehenaufnahmen nicht aufzubringen vermögen, ist eine Unterstützung aus staatlichen Notstandsgeldern dringend erforderlich.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, für die durch das Brandunglück so schwer betroffenen Wirtschaftsbesitzer rascheste und ausgiebige Hilfeleistung zu erwirken."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem Finanzausschusse zugewiesen werden.

Wien, 14. Juni 1920.

Hollersbacher.	R. Weigl.
Fr. Kocher.	Dersch.
Eisenhut.	Höchtl.
R. Gruber.	L. Diwald.
Dr. Wagner.	Dr. Buresch.
Scharfegger.	Buchinger.

Österreichische Staatsdruckerei. 523620

Antrag

des

Abgeordneten Geisler und Genossen,

betreffend

Wirtschaftsangelegenheiten.

Im Monate September vorigen Jahres wurden die Gemeinden Uttendorf und Stuhlfelden von wolkenbruchartigem Unwetter heimgesucht, welches zur Folge hatte, daß die Mantlitz-, Piertendorfer- und Uttendorferbäche aus den Flußbetten traten, Wasserleitungen und Schutzbauten zerstörten, über Felder und Wiesen sich ausbreiteten, so daß 1 Meter tiefer Schotter und Gerölle zurückblieb.

Der erhobene Schaden wurde seitens der politischen Behörde mit über 300.000 K konstatiert, von welchen, sollte die Existenz dieser Besitzer weiterhin möglich gemacht werden, ein Betrag von 100.000 K im Notstandswege vergütet, respektive aufgebracht werden müßte.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Den geschädigten Besitzern in den Gemeinden Uttendorf und Stuhlfelden zur notwendigen Weiterführung ihrer vom Hochwasser verschütteten Wirtschaften eine Zuwendung aus Notstandsmitteln in der Höhe von 100.000 K zuzubilligen."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem Finanzausschusse zugewiesen werden.

Wien, 15. Juni 1920.

S. Geisler.
Huber. R. Weigl.
Jutz. Födermayr.
Dr. Aigner. Dr. Schneider.
Riedrist. J. Weiß.
Dersch. E. Heinl.

Österreichische Staatsdruckerei. 523620

Bericht

des

Ausschusses für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten

über

den Antrag der Abgeordneten Witzany, Hafner und Genossen (357 der Beilagen) bezüglich Ausgestaltung und Erweiterung der Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlbearbeitung in Steyr.

Die jedenfalls unter hervorragender Förderung des um Steyr verdienten Industriellen Josef Werndl vor mehreren Jahrzehnten errichtete staatliche Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlbearbeitung in Steyr hat sich unter bewährter Führung den Ruf einer erstklassigen Lehranstalt erworben, die räumlich schon seit langem den Anforderungen nicht mehr zu entsprechen vermochte, daher Aufnahmswerber abgewiesen werden mußten.

In den letzten Jahren erreichten die Abweisungen schon erschreckende Ziffern. Hundert und mehr Bewerber mußten auf die Aufnahme verzichten. Es war daher eine unumgängliche Pflicht der Anstaltsleitung und der sonstigen hiezu berufenen Faktoren, für eine Abhilfe vorzusorgen.

Die Art der Anlage und Situation des derzeitigen Schulgebäudes ließ einen zweckmäßigen Zubau nicht zu, an einen Neubau aber war nicht zu denken, daher blieben die Versuche ergebnislos.

Diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, daß diese Lehranstalt seit ihrem Bestande eine wesentliche Ausgestaltung nicht erfuhr, daß daher auch die maschinellen Anlagen dem Zuge der modernen Technik nicht folgten und das normale Wachstum ausbleiben mußte, das die Anstalten anderer Städte zu verzeichnen haben.

Es muß daher etwas geschaffen werden, in dem sich die bisherige Fachschule zunächst schon mit einigen Erweiterungen im Rahmen des großen Gesamtplanes ohne nachträgliche Änderungen einfügen und im Laufe einiger Jahre durch planmäßiges systematisches Anfügen von Zweig an Zweig zum notwendigen Gesamtorganismus einer vorbildlichen Arbeiterbildungsanstalt erweitern läßt.

Einen derartigen Bau besitzt die Stadt im nunmehr disponibel gewordenen Mannschaftsgebäudekomplex der ehemaligen Jägerkaserne und ihrer Annexe, die für diesen Zweck wie geschaffen scheint.

Aber nicht nur die Größe der Kaserne ist entsprechend, sondern auch die Raumeinteilung (passend gelegene Säle für Lehr- und Zeichenzimmer) ist eine recht günstige, so daß der Umfang der Adaptierungen eine wesentliche Einschränkung erfährt.

Dieses Gebäude hat die Stadt der Fachschule zur Verfügung gestellt und auf Grund eines weiteren Beschlusses 2,000.000 K für Instandsetzungs- und Adaptierungsarbeiten bewilligt. Die Arbeiten sind so weit vorgeschritten, daß das Gebäude zu Beginn des Schuljahres 1920/21 dem Schulbetriebe übergeben werden kann.

Auch die Verhandlungen mit den beteiligten Staatsämtern sind so weit gediehen, daß der Unterricht im neuen Gebäude auf Grund der beantragten Erweiterungen im vorangeführten Zeitpunkte möglich erscheint.

Der Unterricht soll sich antragsgemäß in folgende Gruppen zerlegen:

Gruppe I.

3- bis eventuell 4jährige an die Bürgerschule anschließende, vorwiegend praktische Fachschulen

a) für Feinzeugschmiede, Meserer, Klingenschmiede, Erzeuger chirurgischer Instrumente mit Vorsorge für künstlerische Ausführungen (Gravieren, Stahlschneiden 2c.),
b) für Maschinen- und Werkzeugschlossereien mit besonderer Rücksicht auf Werkzeug und Schnitherstellung einerseits und Automobilerzeugung andererseits,
c) für Gewehr- und Waffenindustrie,
d) für Elektrotechnik mit besonderer Rücksicht auf Werkstatt, Montage und Betrieb.

Manche Fächer dieser Fachschulen, insbesondere a, b und c könnten, soweit Schülerzahl es erlaubt, gemeinsam gelehrt werden.

Gruppe II.

Lehrlingsfortbildung, später womöglich mit Tagesunterricht auch mit praktischer Grundlage, allmählich auf alle Gewerbe mit werkstattmäßigem Betriebe auszudehnen.

Gruppe III.

Ergänzungs-, Fortbildungs- und Spezialkurse und Vorträge für Arbeiter, Gehilfen, Gesellen und Meister sowie sonstige Interessenten.

Gruppe IV.

Versuchsanstalt und Werkstätte für die Eigenschaften und Bearbeitung der Metalle im allgemeinen und von Eisen und Stahl im speziellen.

Gruppe V.

Internat für Fachschüler und Hortstelle für Lehrlinge.

Wäre nicht Bildungsfreundlichkeit an sich, so müßte die Not des Staates, die Beschneidung unseres Wirtschaftsgebietes, der Mangel an Bodenprodukten und Rohmaterialien die Triebfeder sein, dafür zu sorgen, daß unserer Industrie hochwertiger Arbeiternachwuchs zur Verfügung gestellt werden kann, um den Veredlungsprozeß nicht nur konkurrenzfähig, sondern auch erträglich zu gestalten.

In Würdigung dieses Umstandes stellt der Ausschuß für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert:

1. Die Fachschule und Versuchsanstalt in Steyr nach Grundsätzen einer modernen, zeitentsprechenden, gewerblichen und industriellen Förderungspolitik auszugestalten, insbesondere durch Einführung von Kursen zur Erzeugung chirurgischer Instrumente, von Automobilen, sowie Kursen zur Fortbildung für Arbeiter und Meister und Angliederung eines Schülerinternates;

2. die notwendigen Maßnahmen mit solcher Beschleunigung zu treffen, daß mit Beginn des Schuljahres 1920/1921 der Schulbetrieb im neuen Gebäude aufgenommen werden kann."

Wien, 16. Juni 1920.

Josef Kollmann,
Obmann.

Hans Lenz,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 523720

Bericht

des

Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Staatsregierung (609 der Beilagen),

betreffend

das Gesetz über die Anwendung einzelner, den gewerblichen Rechtsschutz regelnder Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain.

Artikel 259 des Staatsvertrages von St. Germain sieht hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte (Patente, Muster- und Markenrechte) der Angehörigen der vertragschließenden Teile im gegenseitigen Verhältnisse gewisse Begünstigungen vor, die im Wesen in einer Verlängerung der zur Erlangung oder Aufrechthaltung der gewerblichen Schutzrechte durch die innere Gesetzgebung vorgeschriebenen Fristen (insbesondere der Frist für die Zahlung der Jahresgebühren) sowie der Fristen für die Ausübung gewerblicher Schutzrechte bestehen.

Diese Begünstigungen gehen über die bei uns geltenden Ausnahmsbestimmungen hinaus. Hervorgehoben sei in dieser Richtung, daß nach diesen Bestimmungen bei Patenten eine verspätete Einzahlung der Jahresgebühren nur von Fall zu Fall auf Ansuchen, das mit der Behinderung infolge der Kriegsereignisse zu begründen ist, gewährt werden kann (Verordnung vom 2. September 1914, R. G. Bl. Nr. 232, in der Fassung der Verordnung vom 17. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 123), während nach dem Staatsvertrage von St. Germain die Zahlungsfristen kraft Rechtsvorschrift verlängert sind, die Nachzahlung der Gebühren daher ohneweiters zulässig ist. Außerdem sind bei uns Begünstigungen hinsichtlich des Ausübungszwanges bei Patenten nicht ausdrücklich vorgesehen.

Aus dieser Rechtslage ergibt sich, daß unsere eigenen Staatsangehörigen, die auf die Begünstigungen des genannten Staatsvertrages wohl in den Vertragsstaaten, nicht aber im eigenen Heimatsstaate Anspruch erheben können, nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bei uns ungünstiger behandelt werden würden, als die Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte bei uns und als sie selbst in den Gebieten dieser Mächte.

Diese Rechtsungleichheit zu vermeiden und unseren Angehörigen in ihrem Heimatsstaate dieselbe Rechtstellung zu bieten, die hier die Angehörigen des ehemals feindlichen Staaten genießen, bezweckt der vorliegende Gesetzentwurf, der die Bestimmungen des oben angeführten Artikels 259 des Staatsvertrages von St. Germain für das innere Recht auf Inländer ausdehnt.

Dieselbe Begünstigung soll auch den Angehörigen ausländischer, an diesem Staatsvertrag nicht beteiligter Staaten, insbesondere also den Angehörigen des Deutschen Reiches und der neutralen Staaten, eingeräumt werden. Hiedurch soll unseren Angehörigen der Genuß der Begünstigungen, wie sie schon nach dem jetzigen Rechtszustande in den meisten dieser Staaten gelten, gesichert und so der Gefahr der Retorsion vorgebeugt werden, die zu besorgen wäre, wenn wir die Angehörigen dieser Staaten durch Beschränkung auf die weniger weitgehenden bisherigen innerstaatlichen Bestimmungen ungünstiger stellen würden, als unsere eigenen Angehörigen.

Der vom Ausschusse beschlossene neue Absatz 2 im § 1 des Entwurfes bezweckt, den Fällen Rechnung zu tragen, in denen in einem allierten oder assoziierten Staate Begünstigungen der in Betracht kommenden Art durch die innere Gesetzgebung noch vor Ratifizierung des Staatsvertrages von St. Germain durch den betreffenden Staat eingeführt werden und ihre Zuerkennung an Ausländer von der Gegenseitigkeit abhängig gemacht wird.

In einem solchen Falle könnten Angehörige des betreffenden Staates bei uns die entsprechenden Begünstigungen auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain nicht genießen, da dieser in dem angenommenen Falle von diesem Staate noch nicht ratifiziert wäre. Es kämen ihnen diese Begünstigungen aber auch nicht auf Grund des hiesigen, in Verhandlung stehenden Gesetzes zustatten, da dieses Gesetz nach dem vorliegenden Wortlaute zugunsten der Angehörigen der an dem Fiedensvertrage beteiligten Staaten nicht anwendbar ist.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Entwurfes würde die Möglichkeit bieten, das Gesetz auch auf Fälle dieser Art auszudehnen.

Der Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit der vom Ausschusse beschlossenen Änderung die Zustimmung erteilen."

Wien, 17. Juni 1920.

Kollmann,
Obmann.

Eduard Heinl,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Anwendung einzelner, den gewerblichen Rechtsschutz regelnder Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Bestimmungen des Artikels 259 des Staatsvertrages von St. Germain finden, soweit sie nicht Vorbehalte für die alliierten und assoziierten Mächte vorsehen, im Geltungsgebiete dieses Gesetzes auch zugunsten der gewerblichen Schutzrechte von Inländern und von Angehörigen ausländischer, an diesem Staatsvertrage nicht beteiligter Staaten sinngemäß Anwendung.

(2) Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ist ermächtigt, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bestimmungen dieses Gesetzes auch zugunsten der gewerblichen Schutzrechte von Angehörigen anderer, nach dem vorhergehenden Absatz nicht in Betracht kommender Staaten mit Vollzugsanweisung als anwendbar zu erklären.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung ist der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 5238 20

Bericht

des

Ernährungsausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (838 der Beilagen), betreffend das Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten, abgeändert werden.

Die vorliegende Regierungsvorlage stellt sich als eine Novelle zu dem Getreideverkehrsgesetze vom Jahre 1919 dar. Durch diese Novelle werden nur zwei wesentliche Bestimmungen des Gesetzes abgeändert, und zwar die §§ 4 und 5, während die übrigen Bestimmungen lediglich mit Ausnahme einiger Abänderungen auf strafrechtlichem Gebiete infolge der neuen Fassung der §§ 4 und 5 notwendig geworden sind.

Mit dieser Gesetzesnovelle hat sich der Ernährungsausschuß am 19. Mai und am 9. und 10. Juni befaßt und sich hierbei für die Beibehaltung des Kontingentierungssystems, also der staatlichen Bewirtschaftung in dieser Form ausgesprochen, nachdem sich schon vorher, wie aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage hervorgeht, die Wirtschaftskommission des Staatsamtes für Volksernährung, die aus Produzenten — und Konsumenten —, sowie Ländervertretern zusammengesetzt ist, für dieses System ausgesprochen hatte.

Die für das heurige Wirtschaftsjahr in Aussicht genommenen Kontingentsmengen wurden nach Anhörung der Wirtschaftskommission bestimmt und die erforderlichen Mengen auf die einzelnen Länder aufgeteilt. Da im vorigen Jahre das Staatsgebiet noch nicht umschrieben war, sondern der Friedensvertrag erst nach Feststellung und Aufteilung der Kontingentsmengen zustande gekommen ist, durch diesen Vertrag produktionsreiche Gebiete, wie unter anderem das Pustertal, Südsteiermark, weggefallen sind, konnte naturgemäß nicht die gleiche Kontingentmenge wie im vorigen Jahre festgesetzt werden; hiezu kommt noch, daß infolge Minderproduktion von Stalldünger und dem gänzlichen Mangel an Kunstdünger die Nährkraft des Bodens immer mehr und mehr abgenommen hat und dadurch auch der Getreidehektarertrag ein geringerer ist. Da weiters aber auch die Anbauflächen im heurigen Jahre zurückgegangen sind, war die Herabsetzung des Kontingents eine natürliche Folge.

Der Ernährungsausschuß ist überzeugt, daß die Landwirte sich ihrer Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit voll bewußt und auch heuer bereit sind, zur allgemeinen Versorgung durch Ablieferung einer bestimmten Getreidemenge beizutragen.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird den Landwirten im heurigen Jahre um so leichter sein, weil das Kontingent der faktischen Leistungsfähigkeit der österreichischen Landwirtschaft endlich angepaßt wurde und weil nach dem Gutachten der Wirtschaftskommission ein den Gestehungskosten entsprechender Preis als Mindestpreis in Aussicht gestellt ist.

Was den § 5 anlangt, hat der Ernährungsausschuß entgegen den Bestimmungen der Regierungsvorlage sich auf den Standpunkt gestellt, daß die über das Kontingent verbleibenden Erntemengen an Getreide nach Abstellung des Landeskontingents dem Landwirte zur freien Verfügung verbleiben sollen.

Der Ernährungsausschuß ging von der Erwägung aus, daß dadurch dem Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ein Anreiz zur Hebung der Produktion geboten und daß die Ablieferung der vorgeschriebenen Getreidemengen um so gesicherter ist.

Wenn die Landwirte, die ja auch naturgemäß das Bedürfnis nach freier Betätigung in ihrem Wirtschaftsbetriebe in sich fühlen, die Möglichkeit haben, über ihre geernteten Getreidemengen nach Ablieferung des Kontingents frei zu verfügen, so wird dies auf die Hebung der Produktion in den andern Zweigen des landwirtschaftlichen Betriebes, wie Viehzucht und Milchwirtschaft, belebend wirken, wodurch wieder nur der Allgemeinheit und Volksernährung gedient sein wird.

Im Ernährungsausschusse wurde von seiten der Minorität die Einbringung eines Antrages auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage im § 5 und eine etwaige Ergänzung im § 7 in Aussicht gestellt.

Die seitens der Regierung im Ernährungsausschusse noch eingebrachten kleinen geringfügigen Änderungen im § 5, Absatz 1, § 10, § 20 und Artikel II sind in dem Texte der Beilage zu dem vorliegenden Berichte bereits aufgenommen.

Was nun die Strafbestimmungen anlangt, so ist insofern eine Änderung gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen des Vorjahres zu verzeichnen, als im Falle der vorsätzlichen Nichtablieferung die Höhe der Strafe nicht wie im Vorjahre mit dem fünf- bis zehnfachen, sondern nur mit dem fünffachen Übernahmspreise festgesetzt worden ist. Weiters ist insofern eine Milderung eingetreten, als bei den übrigen Übertretungen nicht Arrest- und Geldstrafe nebeneinander, sondern nur die Arreststrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe verhängt werden kann.

Der Ernährungsausschuß stellt den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beantragten Änderungen zum Beschluß erheben."

Wien, 17. Juni 1920.

Dr. Straffner,
Obmann.

F. Födermayr,
Berichterstatter.

Vorlage der Staatsregierung:

Gesetz

vom 1920,

betreffend

die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 4, 5, 6, 7, 9, 10, 14, 16, 18, 19 und 20 des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten werden abgeändert und haben zu lauten:

§ 4.

(1) Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben im Wirtschaftsjahre 1920/21 zur allgemeinen Versorgung durch Ablieferung ihrer Getreideüberschüsse beizutragen. Unter Getreideüberschuß ist die Menge an geerntetem Getreide zu verstehen, die der Landwirt nach Deckung seines Bedarfes und jenes des landwirtschaftlichen Unternehmens einschließlich der Deputate und Naturalleistungen erübrigt.

(2) Das Staatsamt für Volksernährung setzt nach Anhörung der bei ihm bestehenden Wirtschaftskommission die Gesamtmenge der im ganzen Staate voraussichtlich erzielbaren Überschüsse (Gesamtkontingent) fest und teilt dieses Kontingent nach

Antrag des Ernährungsausschusses:

Gesetz

vom 1920,

betreffend

die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten **im Wirtschaftsjahre 1920/21.**

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Unverändert.

§ 4.

(1) Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben im Wirtschaftsjahre 1920/21 zur allgemeinen Versorgung durch Ablieferung **einer bestimmten Getreidemenge** beizutragen. [ ].

(2) Das Staatsamt für Volksernährung setzt nach Anhörung der bei ihm bestehenden Wirtschaftskommission die [ ] im ganzen Staate [ ] erzielbare [ ] Gesamtkontingent**menge** fest und teilt dieses Kontingent **im Einvernehmen mit** der genannten

Vorlage der Staatsregierung:

Anhörung der genannten Kommission auf die einzelnen Länder auf (Landeskontingent). Die Aufteilung des Landeskontingents auf die Bezirke, Gemeinden und Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe hat die Landesregierung durchzuführen und die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(3) Stellt sich heraus, daß der tatsächliche Überschuß an Getreide größer oder kleiner ist als das vorgeschriebene Einzelkontingent, so kann die Landesregierung dieses erhöhen oder herabsetzen.

(4) Die Fristen, in denen die Getreideüberschüsse abzuliefern sind, werden von der Landesregierung bestimmt. Die Ablieferung kann auch in Raten vorgeschrieben werden.

§ 5.

(1) Aus dem beschlagnahmten Getreide hat der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sein Kontingent abzuliefern. Soweit das Getreide bereits vermahlen wurde, tritt an seine Stelle das daraus gewonnene Mahlprodukt.

(2) Im übrigen kann er die beschlagnahmten Sachen (§ 2) zur Deckung des Bedarfes seines landwirtschaftlichen Unternehmens verwenden. Insoweit eine Verwendung für diese Zwecke nicht stattfindet und noch ein weiterer Getreideüberschuß vorhanden ist, ist eine Veräußerung des Getreides und der Mahlprodukte nur an die zuständigen landwirtschaftlichen Genossenschaften oder, wo solche nicht bestehen oder wo sie die Mitwirkung bei der Getreideübernahme ablehnen, an die von der Österreichischen Getreideanstalt bestellten Organe zulässig. Diese Bestimmung gilt auch für jene Landwirte, denen eine Getreideablieferung nicht obliegt.

(3) Rechtsgeschäfte, die gegen diese Anordnungen verstoßen, sind verboten und ungültig.

(4) Den Verkehr mit Saatgut regelt das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung, wobei Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 getroffen werden können.

§ 6.

Die Beschlagnahme endigt:

1. mit der Ablieferung des Kontingents, einer zulässigen Verwendung oder einer nach § 5, Absatz 2 und 4, des Gesetzes zugelassenen Veräußerung,

2. mit der zwangsweisen Abnahme,

3. mit dem Verfalle.

Antrag des Ernährungsausschusses:

Kommission auf die einzelnen Länder (Landeskontingent) auf. Die Aufteilung des Landeskontingents auf die Bezirke, Gemeinden und Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe hat die Landesregierung durchzuführen und die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(3) Unverändert.

(4) Die Fristen, in denen die Getreide**kontingentmengen** abzuliefern sind, werden von der Landesregierung bestimmt. Die Ablieferung kann auch in Raten vorgeschrieben werden,

§ 5.

(1) Unverändert.

(2) Im übrigen kann er die beschlagnahmten Sachen (§ 2) zur Deckung des Bedarfes seines landwirtschaftlichen Unternehmens verwenden. Insoweit eine Verwendung für diese Zwecke nicht stattfindet und noch ein weiterer Getreideüberschuß vorhanden ist, ist **nach Abstellung des Landeskontingents** eine Veräußerung des Getreides und der Mahlprodukte zulässig.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

§ 6.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:	Antrag des Ernährungsausschusses:
§ 7.	§ 7.
(1) Das Staatsamt für Volksernährung trifft die Anordnungen über die Verwendung des abzuliefernden Getreides oder der Mahlprodukte und bedient sich hierbei der Österreichischen Getreideanstalt.	Unverändert.
(2) Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben das abzuliefernde Getreide oder Mahlprodukt der Österreichischen Getreideanstalt zu dem festgesetzten Übernahmspreis zu übergeben.	
(3) Die Übernahmspreise setzt das Staatsamt für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatsamte für Finanzen fest.	
§ 9.	§ 9.
(1) Die Österreichische Getreideanstalt (§ 7, Absatz 1) bedient sich bei der Übernahme des Getreides oder der Mahlprodukte der landwirtschaftlichen Genossenschaften; wo solche nicht bestehen oder wo sie die Mitwirkung bei der Getreideübernahme ablehnen, werden von der Österreichischen Getreideanstalt im Einvernehmen mit der Landesregierung eigene Organe bestellt.	Unverändert.
(2) Das Rechtsverhältnis zwischen den landwirtschaftlichen Genossenschaften sowie den anderen bestellten Übernahmsorganen und der Österreichischen Getreideanstalt wird durch Verträge geregelt.	
(3) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften und die anderen Übernahmsorgane dürfen über das übernommene Getreide und Mahlprodukt nur nach Maßgabe der ihnen von der Österreichischen Getreideanstalt erteilten Aufträge weiter verfügen.	
§ 10.	§ 10.
(1) Werden die jeweiligen, auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe entfallenden Einzelkontingente innerhalb der festgesetzten Frist aus Verschulden des landwirtschaftlichen Unternehmers nicht zur Ablieferung gebracht, so hat die Landesregierung die zwangsweise Abnahme anzuordnen.	(1) Unverändert.
(2) Im Falle der Anordnung der zwangsweisen Abnahme kann die politische Bezirksbehörde den säumigen Landwirt zum Drusche seines noch ungedroschenen Getreides binnen einer angemessenen Frist verhalten. Es kann ihm die vorherige Anmeldung des Drusches aufgetragen werden. Nach fruchtlosem Ablauf der vorerwähnten Frist ist der Drusch auf Kosten und Gefahr des säumigen Landwirtes vorzunehmen. Zu diesem Zwecke können seine Wirtschaftsräume und Betriebsmittel ohne Entgelt in Anspruch genommen werden.	(2) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:	Antrag des Ernährungsausschusses:
(3) Im Falle der zwangsweisen Abnahme können von dem Übernahmspreis (§ 7, Absatz 3) 20 Prozent in Abschlag gebracht werden. Überdies können dem säumigen landwirtschaftlichen Unternehmer die Kosten der zwangsweisen Abnahme von der politischen Bezirksbehörde auferlegt werden.	(3) Unverändert.
(4) Wenn bei der zwangsweisen Abnahme die zur Erfüllung der Ablieferungspflicht erforderlichen Vorräte an Getreide aus Verschulden des landwirtschaftlichen Unternehmers nicht mehr vorhanden sind, so ist dieser durch die politische Bezirksbehörde unbeschadet der Bestrafung zu einer angemessenen Ersatzleistung von Überschüssen in landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die für die menschliche Ernährung geeignet sind, heranzuziehen.	(1) Unverändert.
§ 14.	§ 14.
(1) Jedermann ist verpflichtet, den Behörden auf Verlangen jene Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung des Umfanges der Ablieferungspflicht und für die Erfassung der Kontingente erforderlich sind.	Unverändert.
(2) Die Besitzer von Mühlen, Lagerräumen oder Trocknungsanlagen sind verpflichtet, den Beauftragten der politischen Behörden den Eintritt in die Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räume sowie deren Besichtigung zu gestatten und in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht nehmen zu lassen. Die gleichen Verpflichtungen treffen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur im Falle der zwangsweisen Abnahme. Wohnungen und deren Nebenräume dürfen die Beauftragten der Behörde nur dann betreten, wenn sie sich mit einem besonderen behördlichen Auftrage hierzu ausweisen.	
§ 16.	§ 16.
(1) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die zwangsweise Abnahme des Getreides und allenfalls der Mahlprodukte, über die Versendung von Getreide und Mahlprodukten, schließlich über die Bestellung von Bezirksgetreideinspektoren, denen in Ausübung ihrer Befugnisse die Stellung öffentlicher Beamten zukommt, werden durch Vollzugsanweisung erlassen.	Unverändert.
(2) Das Staatsamt für Volksernährung kann die Landesregierungen ermächtigen, Verfügungen zu treffen, zu denen es nach dem vorliegenden Gesetze selbst berufen ist.	
§ 18.	§ 18.
Gegen die Entscheidungen und Verfügungen, die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen und	Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:	Antrag des Ernährungsausschusses:
der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen getroffen wurden, ist eine Berufung nicht zulässig. Die Überprüfung dieser Entscheidungen und Verfügungen von Amts wegen bleibt der vorgesetzten politischen Behörde und dem Staatsamte für Volksernährung vorbehalten.	
§ 19.	§ 19.
Wer vorsätzlich die Ablieferung des ihm oder einem anderen auferlegten Kontingents ganz oder zum Teile vereitelt oder zu vereiteln versucht, wird — sofern die Handlung nach den bestehenden Vorschriften keiner strengeren Strafe unterliegt — von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zur Höhe des fünffachen Übernahmspreises der Getreidemenge, deren Ablieferung vereitelt worden ist oder vereitelt werden sollte, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, wenn aber die Getreidemenge 10.000 Kilogramm übersteigt, mit Arrest von drei bis zu sechs Monaten bestraft, womit eine Geldstrafe im angeführten Ausmaße verbunden werden kann.	Unverändert.
§ 20.	§ 20.
Alle anderen Übertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen werden, sofern die Handlung nach den bestehenden Vorschriften keiner strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 K, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.	Unverändert.
Artikel II.	Artikel II.
(1) Wo in dem Gesetze vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, das Wort „deutschösterreichische Kriegs-Getreideanstalt“ gebraucht wird, hat an dessen Stelle „Österreichische Getreideanstalt“ zu treten.	Unverändert.
(2) Im § 13, Absatz 1, wird das Wort „Ablieferungskontingent“ durch das Wort „Einzelkontingent“ ersetzt.	
Artikel III.	Artikel III.
Die Bestimmungen der §§ 8 und 15 werden aufgehoben.	Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:	Antrag des Ernährungsausschusses:
Artikel IV.	Artikel IV.
Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.	Unverändert.
Artikel V.	Artikel V.
Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Volksernährung, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen beauftragt.	Unverändert.

Minderheitsantrag.

Der § 5 ist in der Fassung der Vorlage der Staatsregierung zum Beschlusse zu erheben und hat zu lauten:

§ 5.

(1) Aus dem beschlagnahmten Getreide hat der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sein Kontingent abzuliefern. Soweit das Getreide bereits vermahlen wurde, tritt an seine Stelle das daraus gewonnene Mahlprodukt.

(2) Im übrigen kann er die beschlagnahmten Sachen (§ 2) zur Deckung des Bedarfes seines landwirtschaftlichen Unternehmens verwenden. Insoweit eine Verwendung für diese Zwecke nicht stattfindet und noch ein weiterer Getreideüberschuß vorhanden ist, ist eine Veräußerung des Getreides und der Mahlprodukte nur an die zuständigen landwirtschaftlichen Genossenschaften oder, wo solche nicht bestehen oder wo sie die Mitwirkung bei der Getreideübernahme ablehnen, an die von der Österreichischen Getreideanstalt bestellten Organe zulässig. Diese Bestimmung gilt auch für jene Landwirte, denen eine Getreideablieferung nicht obliegt.

(3) Rechtsgeschäfte, die gegen diese Anordnungen verstoßen, sind verboten und ungültig.

(4) Den Verkehr mit Saatgut regelt das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung, wobei Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 getroffen werden können.

Im § 7 wird als 4. Absatz beantragt:

(4) Diese Bestimmungen gelten auch für das gemäß § 5, Absatz 2, veräußerte Getreide oder Mahlprodukt.

Alois Bauer.
Emmy Freundlich.
Leopold Vogl.

Österreichische Staatsdruckerei. 524020

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (858 der Beil.), betreffend das Gesetz über die Übernahme von Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst.

Mit der Beilage 858 hat die Staatsregierung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Übernahme von Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst, in der Nationalversammlung eingebracht. Da die Angehörigen der österreichischen Wehrmacht in Zukunft im Frieden den bürgerlichen Gerichten unterstellt und alle Rechts- und Strafsachen von Angehörigen der Wehrmacht bei den bürgerlichen Gerichten anhängig sein werden, ist es selbstverständlich, daß auch die Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst übernommen werden.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 17. Juni 1920 diesen Gesetzentwurf in eingehende Beratung gezogen. Die Regierungsvertreter gaben zu den einzelnen Bestimmungen ausreichende Aufklärungen, so daß der Ausschuß mit Ausnahme zweier im Gesetzestexte durch Fettdruck hervorgehobenen textlichen Änderungen, die lediglich stilistisch in Betracht kommen, die Vorlage unverändert zum Beschlusse erheben konnte. Hervorgehoben muß werden, daß die Vorlage das Ergebnis einer Reihe von Verhandlungen zwischen den beteiligten Staatsmännern, der Vereinigungen der Richter und Auditore ist.

Die eingehende Begründung des Gesetzes ist der Beilage 858 angeschlossen und wird auf diese verwiesen.

Zur Übernahme in den Ziviljustizdienst werden auf Grund der Vorlage voraussichtlich gelangen:

4 Generalauditore, 11 Oberstauditore, 29 Oberstleutnantauditore, 26 Majorauditore, 52 Hauptmannauditore, 18 Oberleutnantauditore und 2 Aspiranten, zusammen 142 Personen. Dazu kommen noch an Kanzleipersonal: 5 der XI. Rangsklasse, 33 der X. Rangsklasse, 21 der IX. Rangsklasse, zusammen 59 Kanzleibeamte. Zur Übernahme gelangen weiters 18 Kanzleianwärter und 21 Profosen.

Da sowohl im Richterdienste wie beim Kanzleipersonal des Ziviljustizdienstes großer Mangel an Personal besteht, ist die Vorlage der Staatsregierung in jeder Weise gerechtfertigt.

Der Justizausschuß stellt den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf nach den Anträgen des Justizausschusses zum Beschlusse erheben."

Wien, 18. Juni 1920.

Dr. **Buresch**,
Obmann.

Christian **Fischer**,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Übernahme von Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die zu Zwecken der österreichischen Wehrmacht verwendeten Offiziere und Aspiranten für den Justizdienst, die in einer Gemeinde des der Republik Österreich durch den Staatsvertrag von St. Germain zugesprochenen Gebietes heimatberechtigt sind und von denen eine längere ersprießliche Dienstleistung im Justizdienste zu erwarten ist, sind mit Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden, in den Zivilstaatsdienst zu übernehmen.

§ 2.

(1) Die Übernahme in den Zivilstaatsdienst erfolgt durch die Ernennung zum Richter der Rangsklasse, in der der übernommene Justizoffizier am 1. Jänner 1920 gestanden ist.

(2) Eine Herabminderung der Bezüge tritt durch die Übernahme eines Justizoffiziers in den Zivilstaatsdienst nicht ein.

(3) Der Dienstrang und die für den Anfall der Erhöhungen und die Zeitbeförderung anrechenbare Rangsklassenzeit wird durch § 6 geregelt.

(4) Oberleutnantauditore und Aspiranten sind zu Auskultanten zu ernennen. Sie behalten die Bezüge ihrer Rangsklasse als Adjutum.

§ 3.

(1) Justizoffiziere und Aspiranten, deren Militärrichteramtsprüfung sich nicht auf die zivilrechtlichen Fächer erstreckt hat, sind verpflichtet, innerhalb fünf Jahren nach der Übernahme in den richterlichen Dienst eine Ergänzungsprüfung aus diesen Fächern abzulegen und treten mit dem Ablauf dieses Zeitraumes in den Ruhestand, wenn sie die Prüfung nicht mit Erfolg bestehen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Ablegung der Prüfung sind durch Vollzugsanweisung zu treffen.

§ 4.

Nach dreijähriger Verwendung kann den ehemaligen Justizoffizieren, die mindestens zwölf Jahre im militärischen Justizdienste zugebracht haben, auf Vorschlag des Personalsenates des Gerichtshofes, zu dessen Sprengel sie als Richter gehören, vom Staatssekretär für Justiz die Ergänzungsprüfung (§ 3) nachgesehen werden.

§ 5.

Bis zur Ablegung der Ergänzungsprüfung (§ 3) oder ihrer Nachsicht (§ 4) dürfen die unter § 3 bezeichneten ehemaligen Justizoffiziere das Richteramt nur in Straffachen ausüben. Es ist ihnen aber zur praktischen Betätigung auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege Gelegenheit zu geben.

§ 6.

(1) Den übernommenen Justizoffizieren können, um den besonderen Verhältnissen im Richterstande Rechnung zu tragen, vom Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen unter Bedachtnahme auf die Rang- und Vorrückungsverhältnisse der bereits angestellten Zivilrichter (Auskultanten) bestimmte Zeiträume für die Erhöhungen des Grundgehalts und für die Zeitbeförderung angerechnet werden.

(2) Ebenso können aus gleichen Rücksichten für die Festsetzung des Dienstranges bestimmte Zeiträume angerechnet werden. Die Anrechnung dieser Zeiträume und die sich daraus ergebende Festsetzung des Dienstranges steht dem Staatssekretär für Justiz zu.

(3) Die Anrechnung der Zeiträume im Sinne der Absätze 1 und 2 erfolgt auf Grund der gutachtlichen Vorschläge einer vom Staatssekretär für Justiz zu berufenden Kommission, die aus einem Beamten des Staatsamtes für Justiz als Vorsitzenden, zwei Zivilrichtern und zwei in den Ziviljustizdienst übernommenen Justizoffizieren besteht. Wenigstens ein Mitglied der Kommission soll dem Kreise der Zivil-

richter jenes Oberlandesgerichtssprengels angehören, in dem die Einreihung der Justizoffiziere zu geschehen hat. Den aus einem außerhalb Wiens gelegenen Dienstort beigezogenen Mitgliedern gebührt die normalmäßige Reiseentschädigung.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Aspiranten sinngemäß anzuwenden.

§ 7.

(1) Der etwaige Ausfall an Bezügen, den einzelne Justizoffiziere durch die Einreihung (§ 6) erleiden, ist durch eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Personalzulage auszugleichen. Diese wird nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge eingezogen.

(2) Der Anspruch auf allfällige höhere Bezüge erwächst mit dem Tage der Übernahme.

§ 8.

(1) Anläßlich der Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit können auch sonstige Angestellte der Militärjustizbehörden (Militärgefangenhäuser) in den Zivildienst übernommen werden.

(2) Auf diese finden die Bestimmungen des § 2, Absatz 1 und 2, sinngemäß Anwendung. Auch diesen Angestellten können für die Erhöhungen des Grundgehalts und für die Zeitbeförderung bestimmte Zeiträume angerechnet werden. Das Ausmaß dieser Zeiträume darf jedoch in keinem Falle die für die Zeitbeförderung vorgesehenen gesetzlichen Fristen erreichen.

(3) Diese Angestellten haben sich jedoch vor der Übernahme den vorgeschriebenen Fachprüfungen zu unterziehen.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird der Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Heereswesen und Finanzen betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 523920

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Gewährung von Gebührenbefreiungen aus Anlaß der Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 86, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter, erforderlichen Übertragungen von Liegenschaften durch eine Krankenkasse an eine zur obligatorischen Krankenversicherung berechtigte Krankenkasse oder an einen Verband solcher Krankenkassen sind von der Vermögensübertragungsgebühr befreit.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft und bleibt bis zum 31. Dezember 1921 in Geltung.

(2) Die Bestimmungen des § 1 haben in jenen Fällen Anwendung zu finden, in denen nach den allgemeinen Vorschriften der Anspruch des Staatsschatzes auf die Vermögensübertragungsgebühr während der Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten wäre.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 86, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter, trifft behufs Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens die Anordnung, daß unter bestimmten Voraussetzungen Krankenkassen, die nur eine geringe Zahl von Mitgliedern aufweisen oder (sei es nach ihren Vermögensverhältnissen, sei es nach ihrer Einrichtung und Gebarung) keine ausreichende Gewähr für die volle Erfüllung ihrer Aufgaben und ihre dauernde Leistungsfähigkeit bieten, aufgelöst oder mit anderen Krankenkassen vereinigt werden können oder müssen.

Bei der Durchführung des Gesetzes ergibt sich oft die Notwendigkeit zur Zusammenlegung von Krankenkassen und zu Vermögensübertragungen zwischen Krankenkassen und Krankenkassenverbänden. Diese Maßnahmen werden aber durch die im Falle der Übertragung von Liegenschaften den beteiligten Krankenkassen erwachsenden namhaften Immobiliargebühren wesentlich erschwert. Auch läßt sich nicht verkennen, daß es eine Unbilligkeit bedeuten würde, die durch die Anordnungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 86, mittelbar erzwungenen Liegenschaftsübertragungen einer Gebühr zu unterwerfen und so anläßlich der Sanierung des Krankenkassenwesens die betroffenen Kassen mit Abgaben zu belasten, die sonst nicht zu entrichten gewesen wären.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher im § 1 eine Gebührenbefreiung der zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 86, erforderlichen Übertragungen von Liegenschaften seitens einer Krankenkasse an eine zur obligatorischen Krankenversicherung berechtigte Krankenkasse oder an einen Verband solcher Krankenkassen vor.

Dem Wesen und Zwecke der beantragten Gebührenbefreiung entsprechend, kann es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme handeln. Als Endtermin für die Wirksamkeit der Gebührenbefreiung wird im § 2 des Gesetzentwurfes der 31. Dezember 1921 in Aussicht genommen, da bis dahin die durch das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 86, angebahnte Aktion voraussichtlich beendet sein wird.

Österreichische Staatsdruckerei. 521420

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Michael Mayr und Genossen,

betreffend

die Schaffung einer Bundesverfassung für die Republik Österreich.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das Haus wolle den beigeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem Verfassungsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 25. Juni 1920.

Dr. Mayr.

L. Kunschak.
Jutz.
Schönsteiner.
Parrer.
Buchinger.
Hollersbacher.
Schoepfer.
Lieschnegg.
Hosch.
Dr. Gürtler.
Fr. Kocher.
Hans Steinegger.
Miklas.
Dr. Anton Maier.
Dr. Wagner
Dr. Gimpl.
Födermayr.
Niedrist.
S. Geisler.
Dr. Seipel.
Dr. Buresch.
Dr. Waiß.
Partik.
R. Weigl.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Bundesverfassung der Republik Österreich.

I. Abschnitt.

Der Bund, die Bundesländer, das Bundesgebiet und das Bundesvolk.

Artikel 1.

(1) Österreich ist eine demokratische Republik.

(2) Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volk eingesetzt und in seinem Namen ausgeübt.

Artikel 2.

(1) Die Republik Österreich ist ein freier Bundesstaat.

(2) Der Bund wird gebildet durch die selbständigen Länder: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.

(3) Bundeshauptstadt und Sitz der obersten Organe des Bundes ist Wien.

Artikel 3.

Das Bundesgebiet bildet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet.

Artikel 4.

(1) Jeder Landesbürger ist Angehöriger des Bundes.

(2) Die Landesbürgerschaft ist an die Heimatsberechtigung in der Gemeinde eines Landes gebunden.

Artikel 5.

Jeder Bundesangehörige hat in jedem Lande des Bundes die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger des Landes selbst.

Artikel 6.

(1) Alle Bundesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich. Vorrechte der Geburt, des Standes und des Bekenntnisses sind für immer ausgeschlossen.

(2) Die politischen Rechte und Freiheiten des Volkes werden durch die Bundesverfassung gewährleistet.

Artikel 7.

Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten gesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.

II. Abschnitt.

Die öffentliche Gewalt im Bunde.

Artikel 8.

(1) Der oberste Träger der öffentlichen Gewalt der Republik ist die Bundesversammlung.

(2) Die Bundesversammlung besteht aus einem Volkshaus, dem Bundestag und aus einem Länderhaus, dem Bundesrat.

Artikel 9.

(1) Der Bundestag wird auf Grund des gleichen direkten, geheimen und persönlichen Wahlrechtes aller erwachsenen Männer und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vom ganzen Bundesvolk gewählt.

(2) Seine Wahlperiode beträgt fünf Jahre.

Artikel 10.

(1) Der Bundesrat wird aus Vertretern der Bundesländer gebildet, die von den Landtagen aus ihrer Mitte durch Verhältniswahl entsendet werden; jedes Bundesland wird grundsätzlich durch drei Mitglieder vertreten, die Bundesländer mit mindestens 800.000 Einwohnern entsenden vier Mitglieder und für je weitere 400.000 Einwohner noch ein weiteres Mitglied, doch darf auf kein Land mehr als ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder entfallen.

(2) Die Landtage selbst werden nach denselben Grundsätzen wie der Bundestag von den im Lande wohnhaften Bundesangehörigen gewählt.

Artikel 11.

(1) Die Bundesversammlung entscheidet über Krieg und Frieden und verfügt über die bewaffnete Macht der Republik.

(2) Ihr obliegt auch die Wahl der obersten Funktionäre des Bundes.

Artikel 12.

(1) Die gesetzgebende Gewalt ist zum Teile dem Bunde, zum Teile den Bundesländern übertragen.

(2) Das gesetzgebende Organ des Bundes ist der Bundestag in Gemeinschaft mit dem Bundesrat.

(3) Die gesetzgebenden Organe der Bundesländer sind die Landtage.

Artikel 13.

(1) Vorschläge für Bundesgesetze werden im Bundestag eingebracht.

(2) Auch aus der Mitte des Bundesvolkes kann von 300.000 Wahlberechtigten oder von der Hälfte der Wahlberechtigten dreier Bundesländer das Verlangen nach Einbringung eines Gesetzesvorschlages gestellt werden.

Artikel 14.

(1) Jeder Gesetzesbeschluß des Bundestages bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Versagt der Bundesrat die Zustimmung, so gelangt der Gesetzesbeschluß neuerlich vor den Bundestag; wird der erste Beschluß vom Bundestag bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit wiederholt, so ist er ohne weiteres Verfahren als Gesetz kundzumachen.

(3) Verfassungsänderungen, Änderungen des Wehrgesetzes und Staatsverträge können jedoch auf Grund der Beschlüsse des Bundestages allein ohne Zustimmung des Bundesrates niemals Gesetz werden. Versagt der Bundesrat auch dann seine Zustimmung, nachdem der Bundestag zum zweitenmale über den Gegenstand Beschluß gefaßt hat, so kann bei Verfassungsänderungen und Änderungen des Wehrgesetzes eine endgültige Entscheidung durch Volksabstimmung herbeigeführt werden, wenn diese vom Bundestag oder vom Bundesrat mit Mehrheit verlangt wird.

(4) Eine Gesamtänderung der Verfassung muß auch im Falle der Zustimmung des Bundesrates noch einer Volksabstimmung unterzogen werden.

(5) Die jährliche Bewilligung des Bundesbudgets und die jährliche Genehmigung der

Rechnungsabschlüsse, die Aufnahme und Konvertierung von Bundesanleihen und die Verfügung über das Bundesvermögen sind ausschließlich Sache des Bundestages.

Artikel 15.

(1) Die vollziehende Gewalt wird teils vom Bunde, teils von den Bundesländern ausgeübt.

(2) Mit der Ausübung der vollziehenden Gewalt sind Volksbeauftragte betraut, die auf jederzeitigen Widerruf von den Vertretungen des Volkes bestellt werden und diesen verantwortlich sind.

(3) Unter Leitung der Volksbeauftragten und nach ihren Weisungen obliegt die Durchführung der Gesetze und Verordnungen berufsmäßig angestellten Organen, die für ihre Tätigkeit den Volksbeauftragten verantwortlich sind.

Artikel 16.

(1) Die vollziehenden Organe des Bundes sind der Bundespräsident und die Bundesregierung samt den ihr unterstehenden Ämtern.

(2) Bundespräsident und Bundesregierung werden von der Bundesversammlung gewählt; zum Bundespräsidenten kann nur ein Bundesangehöriger gewählt werden, der das aktive Wahlrecht zum Bundestage hat und am 1. Jänner des Jahres, in welchem die Wahl stattfindet das 35. Lebensjahr vollendet hat; der Bundespräsident darf während seiner Amtstätigkeit keiner politischen Körperschaft angehören und keinen anderen Beruf ausüben; die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler, seinem Stellvertreter (Vizekanzler) und den Bundesministern.

(3) Dit Bundesämter werden durch Bundesgesetz eingerichtet.

Artikel 17.

(1) Die vollziehenden Organe der Länder sind die Landesregierungen samt den ihnen unterstehenden Ämtern.

(2) Die Landesregierungen werden von den Landtagen gewählt; sie bestehen aus dem Landeshauptmann, seinem Stellvertreter und einer angemessenen Zahl von weiteren Mitgliedern.

(3) Die Landesämter werden im Rahmen der durch Bundesgesetz erlassenen grundsätzlichen Bestimmungen durch Landesgesetze eingerichtet.

Artikel 18.

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze.

(2) Auch ihre Vertretungen müssen auf Grund des gleichen, direkten, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der in ihrem Bereiche wohnhaften männlichen und weiblichen Bundesangehörigen gewählt werden.

Artikel 19.

Die Gerichtsbarkeit ist von der vollziehenden Gewalt getrennt und wird durch unabhängige Gerichte ausgeübt.

Artikel 20.

Alle mit der Ausübung der vollziehenden Gewalt oder der Gerichtsbarkeit betrauten Personen sind für jeden bei Ausübung ihrer Tätigkeit durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Rechtsverletzung wem immer zugefügten Schaden nach den näheren Bestimmungen eines besonderen Bundesgesetzes haftbar.

III. Abschnitt.

Die Verteilung der öffentlichen Gewalt zwischen dem Bund und den Bundesländern.

Artikel 21.

Bundessache sind hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung:

1. Die Bundesverfassung und die Verfassungsgerichtsbarkeit; die Organisation der Bundesbehörden und das Dienstrecht der Bundesangestellten einschließlich der Regelung des im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden Land zu vollziehenden Wechsels zwischen Bundes- und Landesdienst; das Volkszählungswesen sowie die sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; die Regelung des wissenschaftlichen und fachtechnischen Archiv- und Bibliotheksdienstes;

2. die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Auslande, insbesondere der Abschluß aller Staatsverträge; die Grenzvermarkung; die Regelung des Waren- und Viehverkehres mit dem Auslande; das Zollwesen;

3. die militärischen Angelegenheiten mit Einschluß der Kriegsschadenangelegenheiten;

4. Die Bundesfinanzen, insbesondere die öffentlichen Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; das Monopolwesen. Die Regelung, welche Abgaben dem Bunde und den Ländern zustehen; die Regelung der Anteilnahme

der Länder an den Einnahmen des Bundes und die Regelung der Beiträge und Zuschüsse aus Bundesmitteln zu den Ausgaben der Länder erfolgt durch Bundesgesetz.

5. Die innere Einrichtung, Ausrüstung und Ausbildung der Gendarmerie, einschließlich der Dienstvorschriften, das Verfügungsrecht über die Gendarmerie, jedoch nur insoweit, als es sich bei Notstand und Unruhen um die zeitweilige Verwendung von Teilen der Gendarmerie außerhalb des Landesbereiches handelt; die Sicherheitspolizei in der Bundeshauptstadt Wien und in den Landeshauptstädten; die Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus diesem; das Ein- und Auswanderungswesen, die Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung aus dem Bundesgebiet, sowie die Durchlieferung; das Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden;

6. das Zivil- und Strafrechtswesen einschließlich des Verwaltungsstrafrechtes in Angelegenheiten, deren Vollziehung dem Bunde zusteht; die Verwaltungsgerichtsbarkeit; die Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den Wirkungskreis der Länder fallen; die Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;

7. das Hochschulwesen; die fachlichen Zentrallehranstalten; die Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen; den Denkmalschutz; die Angelegenheiten des Kultus;

8. das Bergwesen; die Ausführung der Regulierung und die Instandhaltung der schiffbaren und flößbaren Gewässer, dann solcher Gewässer, welche die Grenze gegen das Ausland oder zwischen Ländern bilden oder die zwei oder mehrere Länder durchfließen, den Bau derjenigen Wasserstraßen, die das Inland mit dem Ausland oder die mehrere Länder verbinden; die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten von Tieren;

9. das Gewerbewesen, die öffentlichen Agentien und die Privatgeschäftsvermittlung; das Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen; das Vermessungswesen; das Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen; das Maß-, Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen; das Urheberrecht; die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes; das Patentwesen, sowie den Marken- und Musterschutz; das wirtschaftliche Assoziationswesen; die Handels- und Gewerbekammern; das Vertragsversicherungswesen; das Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen;

10. das Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schiffahrt und der Luftschiffahrt; die

Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge; die Strom- und Schiffahrtspolizei; das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen;

11. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten von Menschen;

12. das gesamte Arbeiterrecht und den Arbeiter- und Angestelltenschutz sowie das Sozialversicherungswesen, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; das Kriegsgräberwesen; die aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinenden Maßnahmen.

Artikel 22.

Bundessache sind hinsichtlich Gesetzgebung, Landessache hinsichtlich Vollziehung:

1. hinsichtlich der öffentlichen Abgaben, die nicht ausschließlich oder teilweise für den Bund eingehoben werden: die Anordnungen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstigen übermäßigen Belastungen, zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehres oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland oder zwischen den Ländern und Landesteilen, zur Verhinderung der übermäßigen oder verkehrserschwerenden Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Gebühren und zur Verhinderung der Schädigung der Bundesfinanzen;

2. die Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht; das Vereins- und Versammlungsrecht; die Angelegenheiten der Presse; die Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung; das Paßwesen und die Fremdenpolizei;

3. das Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung sowie die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes in Angelegenheiten, deren Vollziehung den Ländern zusteht;

4. die Festsetzung des Lehrzieles bei den mittleren und niederen Schulen;

5. das Veterinärwesen;

6. das Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen, soweit es nicht dem Monopol unterliegt, sowie das Waffenwesen;

7. die betriebstechnischen Vorschriften bezüglich des Kraftfahrwesens;

8. die Ausbildung, Fortbildung und Berufsausübung von Heilpersonen; das Heilmittelwesen;

das Gesundheitswesen mit Ausnahme der Heil- und Pflegeanstalten und Ambulatorien, des Kurorte-, Leichen- und Begräbniswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens;

9. das Volkswohnungs- und Volkspflegestättenwesen;

10. die beruflichen Vertretungen mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete.

Artikel 23.

Bundessache sind hinsichtlich der grundsätzlichen Gesetzgebung, Landessache hinsichtlich der Durchführungsgesetzgebung und der Vollziehung:

1. Die Organisation der Verwaltung in den Ländern; das Dienstrecht der Lehrpersonen an mittleren Unterrichtsanstalten und jener Angestellten des Landes, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, einschließlich der Regelung des im Einvernehmen der in Betracht kommenden Länder zu vollziehenden Dienstwechsels von Land zu Land;

2. die Einrichtungen zum Schutze der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten; die Abschiebung und Abschaffung aus einem in ein anderes Land;

3. das Wasserrecht und das Elektrizitätswesen; die Bodenreform (agrarische Operationen, Wiederbesiedelung usw.); und die Bodenentschuldung; das Forstwesen, einschließlich des Triftwesens, jedoch mit Ausnahme der Forst- und Weideservituten; den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;

4. das Heil- und Pflegeanstaltenwesen einschließlich der Ambulatorien; die Ausgrabung und Überführung von Leichen;

5. das Arbeiterrecht und den Arbeiter- und Angestelltenschutz sowie das Sozialversicherungswesen, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; das Armenwesen; die Bevölkerungspolitik; die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; die öffentlichen Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;

6. die beruflichen Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete.

Artikel 24.

(1) Wenn eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im Wirkungsbereiche der Länder. Insoweit der Bundesgesetzgebung bloß die Regelung

der Grundzüge vorbehalten ist, obliegt die nähere Durchführung der Landesgesetzgebung innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens.

(2) Sofern in Angelegenheiten der Artikel 22 und 23 ein Akt der vollziehenden Gewalt für mehrere Länder Rechtswirksamkeit äußern soll, geht die Zuständigkeit für diesen Vollzugsakt, wenn die beteiligten Länder sich nicht selbst einigen, auf den Bund über.

(3) Die auf Grund der Artikel 22 und 23 zu erlassenden Bundesgesetze haben vorzusehen, ob und inwiefern über Antrag einer beteiligten Landesregierung der Vollzug auf den Bund übergeht, wenn ein Akt der vollziehenden Gewalt eines Landes Rückwirkungen auf ein anderes Land zu äußern geeignet ist, sofern sich die beteiligten Länder nicht einigen können.

(4) In jenen Angelegenheiten, die nach Artikel 22 und 23 zur Gänze oder der Regelung der Grundsätze nach der Bundesgesetzgebung vorbehalten sind, steht dem Bunde das Recht zu, die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften wahrzunehmen.

(5) Die Länder sind im Bereiche ihres Gesetzgebungsrechtes befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiete des Straf und Zivilrechtes zu treffen. Insbesondere gilt dies auch für die Angelegenheiten der Landeskultur, wie Höferecht, Anerbenrecht, Jagd, Fischerei, landwirtschaftliche Dienstverträge und Zusammenlegung von Grundstücken und Neuordnung der Agrargemeinschaften.

Artikel 25.

(1) Durch die Bestimmungen der Artikel 21 bis 24 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung wird die Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten (Eigentümer, Unternehmer, Pächter usw.) in keiner Weise berührt.

(2) Der Bund kann in allen diesen Rechtsbeziehungen durch die Landesgesetzgebung niemals ungünstiger gestellt werden als das betreffende Land selbst.

Artikel 26.

(1) Im Bereiche der Bundesländer wird die vollziehende Gewalt des Bundes entweder durch eigene Bundesbehörden (unmittelbare Bundesverwaltung) oder durch die Landesregierungen und die ihnen unterstellten Landesbehörden im Bundesauftrag (mittelbare Bundesverwaltung) ausgeübt.

(2) Eigene Bundesbehörden können für folgende Angelegenheiten errichtet werden: Regelung des Waren- und Viehverkehres mit dem Ausland, Zollwesen, Bundesfinanzen und Regelung der Finanzangelegenheiten zwischen Bund und Bundesländern,

Monopolwesen, Maß-, Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen, Justizpflege, Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schiffahrt und der Luftschiffahrt, Strom- und Schiffahrtspolizei, Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, Bergwesen, militärische Angelegenheiten, innere Einrichtung, Ausrüstung und Ausbildung der Gendarmerie, Sicherheitspolizei in der Bundeshauptstadt Wien und in den Landeshauptstädten. Dem Bunde bleibt es vorbehalten, auch in diesen Angelegenheiten die Landesregierungen mit der Ausübung der vollziehenden Gewalt des Bundes zu beauftragen.

(3) Soweit die Landesregierungen Bundesangelegenheiten durchzuführen haben, sind sie an die Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesämter gebunden und ist für die Durchführung der Landeshauptmann der Bundesregierung verantwortlich.

Artikel 27.

(1) Alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage sind unmittelbar nach erfolgter Beschlußfassung des Landtages und vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann der Bundesregierung bekanntzugeben.

(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung unter gleichzeitiger Mitteilung an den Bundesrat binnen vier Wochen vom Tage der eingelangten Beganntmachung an gegen den Gesetzesbeschluß des Landtages Einspruch erheben. In diesem Falle sind der Beschluß samt dem Einspruch der Bundesregierung und der etwaigen Äußerung des Bundesrates im Landtage neuerlich zur Verhandlung zu stellen.

(3) Wiederholt der Landtag seinen Gesetzesbeschluß, so ist dieser kundzumachen. Hat jedoch der Einspruch der Bundesregierung die Zustimmung des Bundesrates erhalten, so kann ein solcher Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn er bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder des Landtages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen wiederholt wird.

IV. Abschnitt.

Die dem Bunde und den Bundesländern gemeinsamen Einrichtungen.

Artikel 28.

(1) Zur Überprüfung der Gebarung in der gesamten Staatswirtschaft des Bundes und der Länder, ferner die Gebarung der von Organen des Bundes oder der Länder verwalteten Stiftungen, Fonds und Anstalten ist der Rechnungshof berufen.

Er kann auch die Gebarung von Unternehmungen überprüfen, an denen der Bund finanziell beteiligt ist.

(2) Der Rechnungshof untersteht unmittelbar der Bundesversammlung.

(3) Der Präsident des Rechnungshofes wird von der Bundesversammlung gewählt und ist in bezug auf Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt.

Artikel 29.

Alle Urkunden über Staatsschulden (Finanz- und Verwaltungsschulden), insoweit sie eine Verpflichtung des Bundes beinhalten, sind vom Präsidenten des Rechnungshofes gegenzuzeichnen; durch diese Gegenzeichnung wird lediglich die Gesetzmäßigkeit und rechnungsmäßige Richtigkeit der Gebarung bekräftigt.

Artikel 30.

(1) Wegen Rechtsverletzung durch die Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde des Bundes oder eines Bundeslandes entscheidet nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges der Verwaltungsgerichtshof in Wien.

(2) Der Präsident und die eine Hälfte der Mitglieder werden auf Vorschlag der Bundesregierung, der Vizepräsident und die andere Hälfte der Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrates vom Bundespräsidenten ernannt.

(3) Wenigstens die Hälfte der Mitglieder muß die Eignung zum Richteramte haben.

Artikel 31.

(1) Als oberster Hüter der Verfassung und Schiedsrichter zwischen dem Bunde und den Bundesländern fungiert der Verfassungsgerichtshof in Wien.

(2) Dem Verfassungsgerichtshof obliegt die Entscheidung über

a) Verfassungswidrigkeit von Gesetzen;

b) Gesetzwidrigkeit von Verordnungen;

c) Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Bunde und den Bundesländern oder zwischen diesen untereinander;

d) Kompetenzkonflikte zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe, ferner zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen oder zwischen diesen untereinander;

e) Gesetzwidrigkeit von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern;

f) Verantwortlichkeit des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung, des Präsidenten des Rechnungshofes und der Mitglieder der Landesregierungen, insbesondere auch der Landeshauptmänner;

g) Verletzung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte.

(3) Der Präsident und der Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes werden von der Bundesversammlung, je die Hälfte der Mitglieder vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen für die endgültige Regelung der Verfassung.

Artikel 32.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind für die von der neuen Nationalversammlung zu beschließende Bundesverfassung grundlegend.

(2) Eine Änderung dieser Bestimmungen ist insoferne zulässig, als sie von der neuen Nationalversammlung mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen wird.

(3) Zu einer Änderung der Bestimmung des Artikels 10, Absatz 1, ist überdies auch notwendig, daß von den Abgeordneten jedes einzelnen Bundeslandes die Mehrheit für die Abänderung gestimmt hat.

(4) Im Rahmen der künftigen Bundesverfassung wird sich jedes Bundesland selbst seine eigene Verfassung zu geben haben.

Österreichische Staatsdruckerei. 524620

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1920,

betreffend

die Regelung der Zahntechnik (Zahntechnikergesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Zahntechnik bildet einen Teil der Zahnheilkunde. Sie umfaßt die zur Herstellung von Zahnersatzstücken für den Gebrauch im menschlichen Munde und zur Ausbesserung solcher Ersatzstücke erforderlichen technisch-mechanischen Arbeiten.

§ 2.

(1) Die Ausübung der Zahntechnik wird von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommmen.

(2) Die gewerbsmäßige Erzeugung von künstlichen Zähnen (Mineralzähne) und sonstigen Bestandteilen von Zahnersatzstücken als Handelsartikel bleibt den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfen.

§ 3.

Die Zahntechnik darf selbständig nur ausgeübt werden:

1. Von den zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis berechtigten Ärzten,

2. von den befugten Zahntechnikern.

§ 4.

(1) Befugte Zahntechniker sind:

a) jene Personen, die am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Zahntechnikergewerbes in einem im Gebiete der Republik Österreich gelegenen Standorte besitzen und denen nach diesem Tage die Berechtigung nicht entzogen wurde;

b) jene Personen, denen die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verliehen wird.

(2) Die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik darf nur Personen verliehen werden, die

1. in einer zum Staatsgebiete der Republik Österreich gehörigen Gemeinde heimatberechtigt sind,

2. nicht wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder gewohnheitsmäßigen Mißbrauches von Alkohol oder Nervengiften voll oder beschränkt entmündigt sind,

3. die zur Ausübung der Zahntechnik nötige Verläßlichkeit besitzen,

4. ihre dreijährige Lehrzeit im Zahntechnikergewerbe (§ 4 der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55) vor dem 1. Jänner 1921 beendet haben,

5. eine mindestens sechsjährige Verwendung als zahntechnischer Gehilfe (zahntechnische Hilfskraft) bei einem zur selbständigen Ausübung der Zahntechnik befugten Arzt oder Zahntechniker im Inlande nachweisen können.

(3) Eine bis zum 31. Oktober 1918 im Geltungsgebiete der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, außerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich zurückgelegte Lehr- oder Gehilfenzeit (§§ 4 und 5 obiger Ministerialverordnung) ist einer im Inlande vollstreckten Lehr- oder Gehilfenzeit gleichzuhalten.

§ 5.

(1) Die befugten Zahntechniker dürfen auch folgende Verrichtungen vornehmen:

1. Das Entfernen der Zahnsteinauflagerungen, das Reinigen der Zähne, weiters das Abschleifen der Zähne und Wurzeln;

2. das Abdrucknehmen zum Zwecke der Herstellung von Plattenzahnersatzstücken, Gebissen, Kronen und Brücken;

3. das Anpassen von Zahnersatzerstücken und Gebissen;

4. das Einsetzen künstlicher Zähne, Kronen, Brücken und Gebisse sowie die Anwendung von Regulierapparaten;

5. das Füllen (Plombieren) der Zähne und Wurzeln mit Einschluß der Wurzelbehandlung.

(2) Die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik darf auf andere in das Gebiet der Zahnheilkunde fallende Verrichtungen wie insbesondere auf die Vornahme von blutigen operativen Eingriffen, die Entfernung von Zähnen, Zahnresten und Wurzeln, die Vornahme der allgemeinen Narkose oder der lokalen Injektionsanästhesie nicht erweitert werden. Doch bleiben etwaige vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes einzelnen Zahntechnikern verliehene weitergehende Befugnisse aufrecht.

(3) Die Anwendung heftig wirkender Mittel, welche an die ärztliche Vorschrift gebunden sind, ist nur soweit gestattet, als sie zur Ausführung der oben aufgezählten Arbeiten notwendig ist. Die befugten Zahntechniker sind berechtigt, die dazu notwendigen Medikamente ohne ärztliche Verschreibung aus einer öffentlichen Apotheke zu beziehen.

§ 6.

(1) Um die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik ist bei der Sanitätsbehörde (§ 16) jenes Bezirkes anzusuchen, in welchem der Ort liegt, an dem der Bewerber seine Betriebsstätte zu eröffnen beabsichtigt.

(2) Die Sanitätsbehörde hat über jedes derartige Einschreiten die Ärztekammer und die Standesvertretung der Zahntechniker (§ 14) einzuladen, innerhalb dreier Wochen bei dieser Behörde Einsicht in die von der Partei zum Nachweis ihrer Befähigung beigebrachten Belege zu nehmen. Innerhalb derselben Frist steht es beiden Körperschaften frei, ein Gutachten über den beigebrachten Befähigungsnachweis sowie über die Verläßlichkeit des Bewerbers zu erstatten.

(3) Die Befugnis ist zu erteilen, wenn der Bewerber den vorgeschriebenen persönlichen Bedingungen (§ 4, Absatz 2) entspricht und über eine den sanitären Anforderungen entsprechende Betriebsstätte verfügt.

(4) Gegen die Erteilung der Befugnis steht beiden genannten Körperschaften dann, wenn die Entscheidung nicht im Sinne des von ihr nach Absatz 2 fristgerecht abgegebenen Gutachtens erfolgt ist, der Rekurs an die Landesregierung offen.

§ 7.

(1) Die befugten Zahntechniker haben sich beim Betrieb ihres Unternehmens ausschließlich des Titels „befugter Zahntechniker" zu bedienen; Zusätze oder andere Bezeichnungen sind verboten.

(2) Den befugten Zahntechnikern ist verboten, sich marktschreierischer Reklame zu bedienen und Kunden selbst oder durch Mittelspersonen (Agenten) aufzusuchen.

(3) Die befugten Zahntechniker haben ihren Beruf persönlich auszuüben und dürfen nur in berücksichtigungswürdigen Fällen mit Bewilligung der Sanitätsbehörde einen einzigen Stellvertreter bestellen. Der Stellvertreter muß den Erfordernissen nach § 4, Absatz 2, entsprechen.

(4) Sie dürfen ausnahmslos nur eine Betriebsstätte führen.

(5) Die Verlegung der Betriebsstätte ist an die Genehmigung der Sanitätsbehörde gebunden.

§ 8.

Die Vorschriften des § 7, Absatz 2 und 4, gelten hinsichtlich der Ausübung der Zahntechnik auch für die zur zahnärztlichen Praxis berechtigten Ärzte.

§ 9.

(1) Die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik ist ein persönliches Recht, das mit dem Tode des Berechtigten erlischt.

(2) Die Rechte der Witwen und der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten, welche sich auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Geltung gestandenen gewerberechtlichen Bestimmungen gründen, bleiben unberührt. Doch ist zur Ausübung der Befugnis ein den Erfordernissen des § 4, Absatz 2, entsprechender Stellvertreter zu bestellen.

§ 10.

Die Sanitätsbehörde hat die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik zurückzunehmen:

1. Wenn der befugte Zahntechniker den im § 4, Absatz 2, aufgestellten Voraussetzungen, unter denen die Befugnis erlangt worden ist, nicht mehr entspricht oder der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines dieser Erfordernisse nachträglich zum Vorschein kommt;

2. Wenn der befugte Zahntechniker ungeachtet vorausgegangener wiederholter Bestrafungen neuerlich einer Übertretung der auf die Ausübung der Zahntechnik bezüglichen Vorschriften schuldig befunden wird;

3. Wenn der befugte Zahntechniker nachgewiesenermaßen die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik nur zu dem Zwecke erwirkt hat, um hierdurch der Ausübung der Zahntechnik durch seinen Geschäftsvorgänger, welchem die Befugnis entzogen worden ist, Vorschub zu leisten und sich hierbei der gleichen Übertretung schuldig macht, um deretwillen die Befugnis dem Geschäftsvorgänger entzogen worden war.

§ 11.

(1) Befugte Zahntechniker sowie jene Ärzte, welche sich ausschließlich mit der Ausübung der zahnärztlichen Praxis befassen, können das zur Besorgung der technisch-mechanischen Arbeiten außerhalb des menschlichen Mundes erforderliche Hilfspersonal halten.

(2) Die im § 5, Absatz 1, angeführten Verrichtungen dürfen sie unter ihrer eigenen Aufsicht und Verantwortung nur durch solche Hilfspersonen besorgen lassen, die vor dem 1. Jänner 1921 die vorgeschriebene dreijährige Lehrzeit im Zahntechnikergewerbe vollendet haben.

§ 12.

(1) Die vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zur Erlernung des Zahntechnikergewerbes auf Grund der Gewerbeordnung abgeschlossenen Lehrverträge bleiben aufrecht. Auf solche Verträge finden die Bestimmungen der §§ 99 b, Absatz 1 bis 4, 100, Absatz 1 bis 4, 101, 103 und 104, Absatz 1 der Gewerbeordnung dem Sinne nach Anwendung. Im übrigen sind diese Verträge nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag zu beurteilen.

(2) Innerhalb der ersten drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes können diese Verträge seitens der Lehrlinge ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden.

(3) Auf das Dienstverhältnis anderer Personen, welche von den Zahnärzten und befugten Zahntechnikern zur Leistung von Arbeiten auf dem Gebiete der Zahntechnik angestellt sind, finden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20 (Handlungsgehilfengesetz), Anwendung.

§ 13.

Sämtliche Zahnärzte und befugten Zahntechniker sind verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes alle von ihnen zur Leistung von Arbeiten auf dem Gebiete der Zahntechnik angestellten Hilfspersonen bei der Sanitätsbehörde anzumelden, welche die Evidentführung des zahntechnischen Hilfspersonales zu besorgen hat. Zu diesem Behufe sind in der Folge der erwähnten Stelle alle Veränderungen in dem Stande dieser Hilfspersonen binnen drei Tagen nach dem Ein- oder Austritt anzuzeigen.

§ 14.

(1) Zur Wahrung des Ansehens der befugten Zahntechniker und zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen ist in der Regel für jedes Land eine entsprechende Standesvertretung zu schaffen, doch kann der Wirkungskreis einer Standesvertretung

auch mehrere benachbarte Länder umfassen. Die bisher auf Grund der Gewerbeordnung bestehenden Fachgenossenschaften für Zahntechniker sind aufzulösen; ihr Vermögen ist der neuen Standesvertretung zu überweisen, welche in vermögensrechtlicher Hinsicht in alle Rechte und Pflichten der Genossenschaft einzutreten hat.

(2) Für die Schaffung einer Interessenvertretung des von den Zahnärzten und befugten Zahntechnikern beschäftigten Hilfspersonales ist vorzusorgen.

(3) Die näheren Bestimmungen über die in Absatz 1 und 2 erwähnten Vertretungen werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

§ 15.

(1) Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsanweisungen werden, wenn nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung zu finden haben, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 4.000 K bestraft.

(2) In jedem Straferkenntnisse, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat. Das Ausmaß der Arreststrafe hat dem Grade des Verschuldens zu entsprechen und darf drei Monate nicht übersteigen.

(3) Die aus den Geldstrafen einfließenden Beträge fallen dem Armenfonds zu. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

§ 16.

(1) Unter Sanitätsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die politische Bezirksbehörde zu verstehen.

(2) Gegen Entscheidungen der Sanitätsbehörde steht der Rekurs an die Landesregierung offen, welche endgültig entscheidet.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft.

§ 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Inneres und Unterricht, dann Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

Erläuterungen

zum

Gesetz, betreffend die Regelung der Zahntechnik (Zahntechnikergesetz).

Die gegenwärtige Rechtsordnung auf dem Gebiete der Zahntechnik, welche alle technisch-mechanischen Arbeiten umfaßt, die sich auf die Herstellung von Zahnersatzstücken für den Gebrauch im menschlichen Munde und auf die Ausbesserung solcher Zahnersatzstücke beziehen, bildet seit Jahrzehnten die Quelle dauernder Streitigkeiten zwischen den Zahntechnikern und Ärzten. Allgemein werden die Vorschriften, welche die Abgrenzung der gewerblichen Befugnisse gegenüber der Berechtigung der Ärzte regeln, als mangelhaft empfunden. Die Ärzte stehen auf dem Standpunkte, daß die Ausübung der Zahntechnik ihnen auf Grund ihrer Berechtigung zur Ausübung sämtlicher Zweige der Heilkunde ohne weiteres zustehe. Die Zahntechniker dagegen machen geltend, daß die Zahntechnik ein unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallendes Gewerbe sei, weshalb die Ärzte zur Anfertigung von Zahnersatzstücken nicht berechtigt seien, wenn sie keine Berechtigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung besitzen. Außerdem fordern die Zahntechniker, daß ihnen das Recht zugestanden werden müsse, alle zur Herstellung ihrer Erzeugnisse notwendigen Arbeiten, somit auch die dazu erforderlichen Verrichtungen im Munde des Menschen ausführen zu dürfen.

Diese ungeklärten Verhältnisse führten zur Erlassung der Ministerialverordnungen vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, und vom 14. Februar 1904, R. G. Bl. Nr. 15.

Von da an wurde von den Verwaltungsbehörden grundsätzlich daran festgehalten, daß den Zahnärzten die Vornahme aller zahntechnischen Verrichtungen ohne weiteres zustehe und daß sie in ihren Betrieben zahntechnisches Personale beschäftigen dürfen, ohne daß diesen Betrieben dadurch ein gewerblicher Charakter zukommen würde. Zahntechnikern, welche eine bestimmte Ausbildung und Verwendung im Gewerbe nachweisen konnten, wurden beim Vorhandensein eines Lokalbedarfes Konzessionen zum selbstständigen Betriebe des Zahntechnikergewerbes erteilt, wobei ihnen aber alle Verrichtungen in dem nicht vollkommen gesunden Munde des Menschen und auch bei vollkommen gesundem Zustande des Mundes alle die Beschaffenheit der Gebilde desselben verändernden Eingriffe verboten waren. Gegen diese Beschränkung protestierten die Zahntechniker, weil sie behaupteten, sie könnten unmöglich Patienten, die ein Zahnersatzstück zur Reparatur bringen, an einen Zahnarzt weisen, wenn gleichzeitig eine kleine Korrektur im Munde notwendig sei. Ihre Existenzmöglichkeit hänge davon ab, daß sie derartige Eingriffe selbst durchführen dürfen.

Die Durchführung der Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, und vom 14. Februar 1904, R. G. Bl. Nr. 15, begegnete in der Praxis den größten Widerständen. Insbesondere hat sich der Mißbrauch allgemein eingebürgert, daß die Zahntechniker die ihnen untersagten Eingriffe vornehmen, ohne daß selbst empfindliche Strafen gegen eine derartige Überschreitung der gewerblichen Befugnisse einen besonderen Erfolg gehabt hätten.

Die frühere Regierung des österreichischen Staates ist in der Erkenntnis der Unhaltbarkeit dieses Zustandes diesen Verhältnissen gegenüber nicht untätig gewesen. Es wurden in den Jahren 1905, 1908, 1909, 1912 und 1917 dem Reichsrate Gesetzentwürfe als Vorlagen unterbreitet, von denen jedoch keine zur Verabschiedung gelangte. Dies ist darauf zurückzuführen, daß es nicht möglich war, eine Einigung zwischen den stark differierenden Interessen der beteiligten Berufskreise zu erzielen.

Unter dem Drucke der immer mehr um sich greifenden Übelstände, welche insbesondere zu einem bedauerlichen Anwachsen des Strohmännerunwesens und zu abträglichen Formen unlauteren Wettbewerbes führten, ist es endlich im letzten Jahre unter eifriger Mitwirkung der Zahnärzte und Zahntechniker, welche selbst zu einer Regelung der ungünstigen Verhältnisse drängten, gelungen, eine Einigung über die Grundsätze zu erreichen, die es nunmehr ermöglichen, auf diesem Gebiete Ordnung zu schaffen und in dem vorliegenden Entwurfe zum Ausdruck kommen.

Da sich das selbständige Nebeneinanderbestehen von Zahnärzten und Zahntechnikern nicht bewährt hat und sich eine strenge Sonderung der ärztlichen und technischen Manipulationen in dem Sinne, daß die ersteren ausschließlich den Ärzten und letztere ausschließlich den befugten Zahntechnikern vorbehalten bleiben sollen, als undurchführbar erwiesen hat, soll die Zahntechnik aufhören ein selbständiges Gewerbe zu bilden und aus der Gewerbeordnung ausgeschieden werden. Hiebei muß aber auf die erworbenen Rechte der das Gewerbe bereits ausübenden Zahntechniker Rücksicht genommen werden, so daß die ausschließliche Ausübung des Betriebes der Zahntechnik durch die Zahnärzte erst nach einem längeren Übergangsstadium möglich sein wird. Den befugten Zahntechnikern, die in diesem Übergangsstadium ihren Beruf selbständig ausüben dürfen, müssen, wenn gegen die bisherigen Übelstände wirklich Abhilfe geschaffen werden soll, erweiterte Befugnisse zugestanden werden, damit sie ihre Betriebe in einem Umfange ausüben können, innerhalb dessen sie ihren Unterhalt zu finden vermögen.

Auf Grund eingehender Verhandlungen zwischen den Zahnärzten und Zahntechnikern wurden die den Zahntechnikern zuzugestehenden erweiterten Befugnisse derart festgesetzt, daß bestimmte, bisher den Zahnärzten vorbehaltene Manipulationen im Übergangsstadium den befugten Zahntechnikern freigegeben werden, daß aber alle blutigen Operationen im Munde, insbesondere das Ziehen von Zähnen den Zahnärzten vorbehalten bleiben.

Aus Billigkeitsrücksichten muß auch jenen zahntechnischen Gehilfen und Lehrlingen, welche ihre Lehrzeit bereits vollendet haben, beziehungsweise im Laufe dieses Jahres vollenden, die Möglichkeit gegeben werden, die Selbständigkeit zu erlangen. Dagegen erschien die Einbeziehung aller Lehrlinge in den Kreis der zu Berücksichtigenden unbedingt zu weitgehend.

Der vorliegende, auf Grund dieser Verhandlungsergebnisse verfaßte Entwurf gleicht den früheren Entwürfen darin, daß der Betrieb der Zahntechnik als selbständiges Gewerbe zu existieren aufhört. Er unterscheidet sich aber von diesen wesentlich dadurch, daß er nicht das allmähliche Aussterben der Zahntechniker durch gewerberechtliche Vorschriften zu erreichen trachtet, sondern das Gewerbe der Zahntechnik überhaupt aufhebt und die vorhandenen Zahntechniker ausnahmslos der Sanitätsbehörde unterstellt. Bei der Regelung der rechtlichen Verhältnisse der Zahntechniker wurde daran festgehalten, möglichst wenig an der bisher eingelebten Rechtsordnung in materieller Hinsicht zu ändern, so daß der Inhalt der Bestimmungen der Gewerbeordnung für die Erlangung der Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik und die Zurücknahme dieser Berechtigung rezipiert werden konnte, soweit dies nach den sonstigen Intentionen der Vorlage angängig erschien. An die Spitze des Gesetzes wurde die Erklärung gestellt, daß die Zahntechnik einen Bestandteil der Zahnheilkunde bildet und der Begriff der Zahntechnik definiert (§ 1). Die Ausübung der Zahntechnik wurde von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen, dagegen bleibt die gewerbsmäßige Herstellung von künstlichen Zähnen und Bestandteilen von Zahnersatzstücken, soweit sie Handelsartikel bilden, der Gewerbeordnung unterworfen (§ 2). Die Ausübung der Zahntechnik ist in Hinkunft den zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis berechtigten Ärzten vorbehalten. Für die Übergangszeit bis zum Aussterben der gegenwärtig noch vorhandenen Zahntechniker mußte der neue Beruf der „befugten Zahntechniker" geschaffen werden (§ 3).

Befugte Zahntechniker sind zunächst alle Personen, die am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Zahntechnikergewerbes in einem im Gebiete der Republik Österreich gelegenen Standorte besitzen. Dazu gehören auch jene Personen, welche gemäß § 56, Absatz 4, G. O., nach dem Tode eines konzessionierten Zahntechnikers das Zahntechnikergewerbe für die Dauer des Witwenstandes, beziehungsweise bis zur erreichten Großjährigkeit der Deszendenten, auf Grund des auf den Namen des verstorbenen Gewerbetreibenden lautenden Konzessionsdekretes fortführen dürfen. Daß das wohlerworbene Recht dieser Personen gewahrt bleiben soll, erscheint übrigens noch ausdrücklich im § 9, Absatz 2, zum Ausdruck gebracht. Die Anforderungen persönlicher und fachlicher Natur, welche an jene Personen zu stellen sind, die in Hinkunft die Zahntechnik als befugte Zahntechniker neben den Zahnärzten ausüben dürfen, sind genau festgesetzt. Da die befugten Zahntechniker nicht mehr Gewerbetreibende, sondern Sanitätspersonen sein werden, mußte, wie bei den Ärzten und Apothekern, darauf bestanden werden, daß nur Angehörige der Republik Österreich einer solchen Befugnis teilhaft werden können. Die Gleichstellung der bis zum 31. Oktober 1918 im Geltungsgebiete der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich zurück-

gelegten mit einer im Inlande vollstreckten Lehr- oder Gehilfenzeit mußte zugestanden werden. Dagegen dürfen aber Zeugnisse über eine derartige Verwendung außerhalb der Republik Österreich nach obigem Termine bei Feststellung der Verwendungszeit als zahntechnischer Gehilfe nicht mehr anerkannt werden (§ 4).

Die den befugten Zahntechnikern auf Grund der Vereinbarungen zwischen den Zahnärzten und Zahntechnikern zugestandenen Verrichtungen nebst den erforderlichen Einschränkungen sind im § 5 aufgezählt. Hiebei scheint es aus Billigkeitsgründen geboten, etwaige vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes einzelnen Zahntechnikern verliehene, über die Zugeständnisse dieses Gesetzes hinausgehende Befugnisse aufrecht zu erhalten.

Die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik durch befugte Zahntechniker wird in Hinkunft von der zuständigen Sanitätsbehörde, das ist der politischen Behörde erster Instanz erteilt werden. Hiebei wurde die Einflußnahme der zuständigen Ärztekammer und der Vertretung der Zahntechniker vorgesehen und den genannten Körperschaften auch ein Einspruchsrecht nach dem gewerberechtlichen Vorbilde zugebilligt (§ 6).

Den befugten Zahntechnikern ist die Führung ihnen nicht zukommender Titel und jede marktschreierische Reklame sowie jede Kundenanlockung verboten. Sie müssen ihren Beruf persönlich ausüben, dürfen nur eine Betriebsstätte führen und sich nur mit Genehmigung der Sanitätsbehörde durch einen einzigen befugten Stellvertreter vertreten lassen. Die Verlegung der Betriebsstätte ist an die Genehmigung der Sanitätsbehörde gebunden (§ 7).

Das Verbot jeder marktschreierischen Reklame und jeder Kundenanlockung sowie die Beschränkung der Ausübung der Zahntechnik auf eine einzige Betriebsstätte mußte auch auf die Ärzte ausgedehnt werden, um Übelständen, welche in dieser Hinsicht zutage getreten sind, abzuhelfen. Die Beschränkung der Ausübung der Zahntechnik auf eine Betriebsstätte verfolgt das Ziel, die Ausübung zahntechnischer Wanderpraxis unmöglich zu machen (§ 8).

Die befugten Zahntechniker sind nach dem Ausscheiden der Zahntechnik aus der Gewerbeordnung Sanitätspersonen. Ihre Befugnis ist daher sowie jene der Ärzte ein persönliches Recht, das auf die Witwe oder minderjährige Erben nicht übertragen werden kann (§ 9).

Zur Ausübung der zahntechnischen Arbeiten werden die Zahnärzte und befugten Zahntechniker auch in Hinkunft Hilfspersonal benötigen, doch wird diesem nicht mehr der Charakter des gewerblichen Hilfspersonales zukommen, sondern es wird als Sanitätspersonal zu betrachten sein. Die Einschränkung der Befugnis der Ärzte, zahntechnisches Hilfspersonal zu halten, auf jene Ärzte, welche sich ausschließlich mit der Ausübung zahnärztlicher Praxis befassen, erschien aus dem Grunde erforderlich, um den in der letzten Zeit in hohem Maße um sich greifenden Strohmännerunwesen entgegenzutreten. Das zahnärztliche Hilfspersonal wird ausschließlich technisch-mechanische Arbeiten außerhalb des menschlichen Mundes ausführen dürfen. Nur jenen zahntechnischen Gehilfen und Lehrlingen, denen das vorliegende Gesetz noch die Erlangung der Befugnis des Zahntechnikers ermöglicht, muß eine Ausnahmestellung eingeräumt werden, weil ihnen Gelegenheit geboten werden muß, die Verrichtungen, welche sie seinerzeit ausüben dürfen, unter sachverständiger Leitung zu erlernen. Daher mußte auf diese Gehilfen und Lehrlinge besonders Rücksicht genommen werden (§ 11).

Die Bestimmungen über die auf Grund der Gewerbeordnung abgeschlossenen Lehrverträge, über die Evidenthaltung des Zahntechnikerpersonales, über sein Dienstverhältnis sowie über die Standesvertretung (§ 12, § 13 und § 14) sind notwendig geworden, weil mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die bisher in Geltung gestandenen Vorschriften der Gewerbeordnung ihre Wirksamkeit auf dem Gebiete der Zahntechnik verlieren. Was die Standesvertretung betrifft, so wird im Hinblick auf das nach § 6 der Standesvertretung der befugten Zahntechniker eingeräumte Einspruchsrecht eine vorläufige Verfügung durch Vollzugsanweisung unerläßlich sein. Bis zur Schaffung einer dauernden Einrichtung wird durch Vollzugsanweisung in jedem Lande durch eine von der Landesregierung auszuschreibende Wahl aus der Zahl der gesamten im Lande ansässigen befugten Zahntechniker ein aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern bestehender Ausschuß berufen werden, dem die Besorgung der Aufgaben und Pflichten der Standesvertretung übertragen ist.

Die Strafen für die Übertretung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsanweisung mußten etwas strenger bemessen werden als gewöhnlich, damit volle Sicherheit geboten ist, Übertretungen energisch entgegentreten zu können (§ 15).

Österreichische Staatsdruckerei. 524720

Bericht

des

Hauptausschusses

über

die Bildung der Regierung.

Im Namen der Staatsregierung hat Staatskanzler Dr. Karl Renner am 11. Juni 1920 dem Präsidenten der Nationalversammlung die Demission der Gesamtregierung überreicht. Der Präsident hat diese Demission angenommen und gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Staatsregierung, St. G. Bl. Nr. 180, die notwendigen Verfügungen über die Fortführung der Geschäfte getroffen, worauf nunmehr dem Hauptausschusse gemäß Artikel 2 des bezogenen Gesetzes die Erstattung von Vorschlägen über die Bestellung der Staatsregierung zufiel. Der Hauptausschuß hat sich mit dieser Aufgabe in einer Reihe von Sitzungen befaßt, konnte aber, da eine Mehrheitsbildung innerhalb des Hauptausschusses nicht zustande kam, die ihm zugewiesene Aufgabe nicht lösen. Er ist somit nicht in der Lage, der Nationalversammlung Vorschläge über die Bestellung der Staatsregierung zu erstatten; dieser Fall ist in dem zitierten Gesetz nicht vorgesehen. Es erscheint daher dem Hauptausschusse nötig, Maßnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, diese Verfassungslücke auszufüllen. Da der vom Hauptausschusse gewählte Vorgang nur als Provisorium gelten kann, erscheint es wünschenswert, die Funktionsdauer der Konstituierenden Nationalversammlung möglichst zu begrenzen; der Hauptausschuß beantragt, Neuwahlen zur Nationalversammlung am 17. Oktober 1920 vorzunehmen. Er legt daher der Konstituierenden Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes vor, womit einerseits die Gesetzgebungsperiode der Konstituierenden Nationalversammlung abgekürzt wird und andrerseits einstweilige Bestimmungen für die Wahl der Staatsregierung getroffen werden.

Der Hauptausschuß hat den in der Anlage vorgelegten Gesetzentwurf über ein Gesetz, womit die Gesetzgebungsperiode der Konstituierenden Nationalversammlung abgekürzt wird und einstweilige Bestimmungen für die Wahl der Staatsregierung getroffen werden, zum Beschlusse erhoben. Gegen den Artikel 5 dieses Gesetzes hat sich Präsident Dr. Dinghofer im Namen der Großdeutschen Vereinigung ausgesprochen, da diese Vereinigung die Zahl der Mitglieder der Staatsregierung auf zwölf zu begrenzen wünscht und gleichzeitig die Erklärung abgegeben, daß, falls eine Wahl der Regierung auf Grund des vorliegenden Gesetzes stattfinden sollte, die Großdeutsche Vereinigung sich an der Wahl der im Artikel 5 vorgesehenen Unterstaatssekretäre nicht beteiligen werde. Der Artikel 5 wurde gegen zwei Stimmen, alle übrigen Artikel einstimmig angenommen.

Der Hauptausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschluß erheben."

Wien, 3. Juli 1920.

Seitz,
Präsident.

Adler,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

die Gesetzgebungsperiode der Konstituierenden Nationalversammlung abgekürzt wird und einstweilige Bestimmungen für die Wahl der Staatsregierung getroffen werden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

(1) Die Gesetzgebungsperiode der Konstituierenden Nationalversammlung endet am 31. Oktober 1920.

(2) Die Wahl zur neuen Nationalversammlung ist am 17. Oktober 1920 vorzunehmen. Ihre Gesetzgebungsperiode beginnt in der ersten Hälfte November 1920 an einem vom Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung festzusetzenden Tage.

Artikel 2.

Der Präsident, der zweite und dritte Präsident, ebenso der Hauptausschuß (Artikel 11 des Gesetzes über die Volksvertretung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179) bleiben im Amte, bis die neugewählte Nationalversammlung die Präsidenten und den Hauptausschuß neu gewählt hat.

Artikel 3.

Für die Zeit bis zum Zusammentritt des neuen Hauptausschusses kann die Konstituierende Nationalversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses — insoweit die Bestellung der Staatsregierung gemäß Artikel 2 des Gesetzes über die

Staatsregierung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, nicht möglich ist — die Staatssekretäre oder eine Anzahl von ihnen im Wege der Verhältniswahl nach dem System der gebundenen Liste wählen.

Artikel 4.

(1) Wenn der Hauptausschuß einen Gesamtvorschlag im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes über die Staatsregierung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, nur für einen Teil der Mitglieder der neu zu bildenden Staatsregierung erstatten kann, dann hat in diesem Vorschlag die Bezeichnung der Kandidaten ohne Angabe des Ressorts zu erfolgen, für das sie zu Staatssekretären zu wählen sind.

(2) Für die Wahl der Mitglieder der Staatsregierung, für die kein Vorschlag des Hauptausschusses vorliegt, haben die Parteien der Konstituierenden Nationalversammlung Parteilisten beim Präsidenten des Hauses anzumelden.

(3) Von jeder Parteiliste gelten so viele Kandidaten als zu Mitgliedern der Staatsregierung gewählt, als dem Verhältnis der für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen entspricht. Hiebei ist die Reihenfolge entscheidend, in der die Kandidaten auf den Parteilisten verzeichnet sind.

(4) Die Berechnung der auf die einzelnen Parteilisten entfallenden Anzahl von Mitgliedern der Staatsregierung erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 34 und 35 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115.

Artikel 5.

Falls die Bestellung von Unterstaatssekretären gemäß Artikel 2 des Gesetzes über die Staatsregierung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, nicht möglich ist, ist außer den Staatssekretären eine durch den Vorschlag des Hauptausschusses zu bestimmende Anzahl von Unterstaatssekretären im Wege der Verhältniswahl nach dem System der gebundenen Liste zu wählen. Für diese Wahl finden die Bestimmungen des Artikels 4 analoge Anwendung.

Artikel 6.

(1) Das gewählte Kabinett tritt sofort unter dem Vorsitz des Präsidenten der Nationalversammlung zusammen und verteilt durch Beschluß die Ressorts auf die gewählten Staatssekretäre und Unterstaatssekretäre.

(2) Durch Beschluß wird ein Staatssekretär mit dem Vorsitz im Kabinett und der Leitung der

Staatskanzlei sowie mit den anderen durch die Verfassung dem Staatskanzler übertragenen Funktionen und ein anderer Staatssekretär mit seiner Stellvertretung betraut.

Artikel 7.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 525020

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Änderung der Lohnklasseneinteilung in der Krankenversicherung der Arbeiter.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

(1) § 6, Z. 2, Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 398, hat zu lauten:

Wenn der Kranke durch mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist, vom Beginne der Arbeitsunfähigkeit (ersten Krankheitstage) an, für jeden Tag ein Krankengeld in der Höhe von 60 vom Hundert des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes (§ 7).

(2) § 7 des Krankenversicherungsgesetzes hat zu lauten:

Zum Zwecke der Versicherung werden die Versicherten nach Maßgabe ihres Arbeitsverdienstes in Lohnklassen nach folgendem Schema eingeteilt:

Lohnklasse	Tagesarbeitsverdienst				als durchschnittlicher täglicher Arbeitsverdienst gilt
			Kronen		
1			bis	3	2·50
2	über	3	„	4	3·50
3	„	4	„	6	5·—
4	„	6	„	8	7·—
5	„	8	„	10	9·—
6	„	10	„	12	11·—
7	„	12	„	14	13·—
8	„	14	„	16	15·—
9	„	16	„	20	18·—
10	„	20	„	24	22·—
11	„	24	„	28	26·—
12	„	28	„	32	30·—
13	„	32	„	40	36·—
14	„	40	„	50	45·—
15	„	50			50·—

Als Lohngrenzen gelten für wöchentlichen Arbeitsverdienst das sechsfache, für monatlichen Arbeitsverdienst das fünfundzwanzigfache der obigen Tagesverdienstgrenzen.

(3) § 9, Z. 1 a, hat zu lauten:

Das tägliche Krankengeld kann in der Lohnklasse 1 auf 2 K 50 h, in den Lohnklassen 2 bis 4 bis auf 100 vom Hundert, in den Lohnklassen 5 bis 8 bis auf 90 vom Hundert, in den übrigen Lohnklassen bis auf 80 vom Hundert der unteren Tagesverdienstgrenze erhöht werden.

§ 9, Z. 1 d, hat zu lauten:

Das Begräbnisgeld kann bis auf das fünfundvierzigfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes, jedoch nicht über 1500 K erhöht werden.

§ 9, Z. 2, entfällt.

(4) Artikel II des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 398, findet entsprechend Anwendung.

Artikel II.

Auf die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung gemäß § 9 des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153 finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Artikel III.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1920 in Wirksamkeit.

(2) Auf Versicherungsfälle, in denen die Leistungspflicht der Krankenkassen in diesem Zeitpunkte noch fortdauert, findet es nicht Anwendung.

(3) Mit der Durchführung des Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

Begründung.

Das gegenwärtige Schema für die Einteilung der Krankenversicherten in Lohnklassen ist seit seiner letzten, mit Gesetz vom 30. Juli 1919 erfolgten Ergänzung durch die weitere Gestaltung der Lohnverhältnisse abermals weit überholt. Die in der derzeitigen höchsten (15.) Lohnklasse zusammengefaßten Höchstentlohnten haben in Krankheitsfällen Anspruch auf Krankengelder von mindestens 12 K, höchstens 14·4 K täglich, somit auf Beträge, deren Mißverhältnis zu den in dieser Lohnklasse vorkommenden Lohnverdiensten ganz unzweifelhaft ist.

Eine abermalige Erweiterung des Lohnklassenschemas, die den Bedürfnissen dieser Versicherten möglichst entgegenkommt, ist daher nicht mehr aufzuschieben und wird tatsächlich allseits dringend gefordert.

Der vorliegende Entwurf verbindet diese Erweiterung mit einer durchgreifenden Umgestaltung des bisherigen Lohnklassenschemas im Sinne einer Angleichung der verschiedenen Zweige der Sozialversicherung. Zur Zeit kommt hier lediglich die Pensionsversicherung der Angestellten in Betracht, in der die Versicherten gleichfalls in Lohn(Gehalts)klassen einzureihen sind. Es wird vorgeschlagen, in beiden Versicherungszweigen das gleiche Lohnklassenschema zugrunde zu legen und zwar das in § 3 der Regierungsvorlage, betreffend die Pensionsversicherung der Angestellten enthaltene Schema, das 15 Lohnklassen umfaßt.

Das Mindestausmaß des täglichen Krankengeldes wurde in §. 6, Z. 2, einheitlich mit 60 Prozent des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes festgesetzt, wodurch die bisherige wenig übersichtliche ziffermäßige Festsetzung der Krankengelder für die einzelnen Lohnklassen, die ohnehin diesem Verhältnisse entsprach, vermieden wurde.

Um die Arbeitslosenversicherung nicht aus Anlaß dieser Gesetzesreform einer Mehrbelastung auszusetzen, die auch die Staatsfinanzen treffen würde, wird in Artikel II bestimmt, daß das vorliegende Gesetz auf die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung keine Anwendung zu finden hat.

Österreichische Staatsdruckerei. 530320

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Erhöhung des zur Unfallversicherung anrechenbaren Arbeitsverdienstes (V. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

In § 6, Absatz 6, und in § 16, Absatz 1, des Unfallversicherungsgesetzes (Gesetz vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 aus 1888, in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 399) ist die Zahl „6000" durch die Zahl „15.000", in Artikel V, Absatz 2, des Ausdehnungsgesetzes (Gesetz vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 399) das Wort „sechstausend" durch das Wort „fünfzehntausend" zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1920 in Wirksamkeit.

(2) Es findet auf alle Entschädigungsansprüche aus Unfällen, die sich nach dem 30. Juni 1920 ereignen, Anwendung.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

Begründung.

Die weiter fortschreitende Geldentwertung hat den zur Unfallversicherung anrechenbaren Arbeitsverdienst der Versicherten, dessen obere Grenze durch das Gesetz vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 399, auf 6000 K erhöht worden ist, neuerlich weit hinter dem tatsächlichen Arbeitsverdienst zurückbleiben lassen. Da nach dem „anrechenbaren" Arbeitsverdienst die Unfallversicherungsbeiträge und die Unfallsentschädigungen bemessen werden, erhalten die meisten versicherten Arbeiter bei Betriebsunfällen nur ganz unzureichende Entschädigungen. Um diese mit dem tatsächlichen Arbeitsverdienst besser in Einklang zu bringen, wird die erwähnte Höchstgrenze, entsprechend der in der Krankenversicherung beantragten Erweiterung der Lohnklassen, auf 15.000 K hinaufgesetzt, so daß künftig Taglöhne bis einschließlich 50 K in der Unfallversicherung berücksichtigt werden.

Das Gesetz soll mit 1. Juli 1920 in Kraft treten, da mit diesem Tage das neue Beitragshalbjahr beginnt.

Österreichische Staatsdruckerei. 5304 20

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Dienstverhältnisse der unter Artikel IV des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, fallenden Postdienerschaft mit Dienstprüfung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Alle am Tage der Verlautbarung dieses Gesetzes aktiven Postunterbeamten, welche ständig auf gehobenen Dienstposten verwendet werden, gut qualifiziert sind und keine ungelöschte Disziplinarstrafe aufweisen, sind mit 30. Juni 1920 zu Staatsbeamten ohne Rangklasse zu ernennen. Welche Dienstposten in diesem Sinne als gehoben anzusehen sind, bestimmt die Postverwaltung, wobei nicht mehr als 50 Prozent des Gesamtstandes an Postunterbeamten- und Postamtsdienerstellen im Gesamtbereiche mit Beamten ohne Rangklasse besetzt werden dürfen.

(2) Künftighin hat die Ernennung der Postunterbeamten zu Staatsbeamten ohne Rangklasse zu dem im § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, festgesetzten Zeitpunkt (1. Juli oder 1. Jänner) unter den weiteren Voraussetzungen zu erfolgen, daß diese Postunterbeamten auf gehobenen Dienstposten ständig verwendet, gut qualifiziert sind und sich der Ernennung durch ihr amtliches und außeramtliches Verhalten vollauf würdig erweisen. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Postamtsdiener zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannt werden, wenn sie die im § 5 der Normalbestimmungen über die Personalverhältnisse der unter das Gesetz vom 25. September 1908, R. G. Bl. Nr. 204, fallenden Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt (Verordnung des Handelsministeriums vom 11. März 1910, R. G. Bl.

Nr. 48) vorgesehene Dienstprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(3) Die Ernennung zum Staatsbeamten ohne Rangklasse nach Absatz 1 und 2 darf nicht vorgenommen werden, wenn ein Angestellter nicht wenigstens eine einjährige ständige Verwendung auf gehobenen Dienstposten und eine sechsjährige wirkliche Gesamtdienstzeit aufweist, von der tatsächlich vier Jahre im Postdienste vollstreckt sein müssen.

(4) Die Ablegung der Dienstprüfung allein gewährt noch keinen Anspruch auf die Verwendung auf einem gehobenen Dienstposten und daher auch nicht auf die Ernennung zum Staatsbeamten ohne Rangklasse.

§ 2.

(1) Die Zahl der Erhöhungen des Grundgehaltes (§ 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570) ist für jeden nach dem vorstehenden § 1 zum Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Angestellten unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit einschließlich der Militärpräsenzdienstzeit zu ermitteln; von der Gesamtdienstzeit ist jedoch ein Zeitraum von sechs Jahren abzurechnen.

(2) Den nach § 1 zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Angestellten gebührt außer den gesetzlichen Bezügen das Dienstkleid, insoweit das dienstliche Interesse das Tragen von Dienstkleidern unbedingt erfordert.

§ 3.

Dienstrechtlich werden die Staatsbeamten ohne Rangklasse im allgemeinen wie die in Rangklassen eingereihten Staatsbeamten behandelt, jedoch tritt anläßlich der Ernennung eines Postunterbeamten oder Postamtsdieners zum Staatsbeamten ohne Rangklasse eine Änderung der Dienstverwendung in der Regel nicht ein.

§ 4.

(1) Nach § 1 zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannte Angestellte, die eine Gesamtdienstzeit von mindestens zwölf Jahren aufweisen, sind, wenn sie eine über die Volksschulbildung hinausgehende Vorbildung nachweisen und eine besondere Fachprüfung mit Erfolg ablegen, über ihr Ansuchen mit dem auf den Tag der Ablegung der Prüfung folgenden 1. Jänner oder 1. Juli zu Beamten der Zeitbeförderungsgruppe E (§ 52 der Dienstpragmatik) behufs ständiger Besetzung besonders gehobener Dienstposten zu ernennen. Welche Dienstposten als besonders gehoben anzusehen sind, wird mittels Vollzugsanweisung vom Staatsamte für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen bestimmt und deren unüberschreitbare Zahl im jeweiligen Staatsvoranschlag festgesetzt.

(2) Für die erstmalige Ernennung von Staatsbeamten ohne Rangklasse zu Staatsbeamten der Zeitbeförderungsgruppe E wird der Nachweis dieser Vorbildung jenen Angestellten nachgesehen, die am 30. Dezember 1919 mindestens Postunterbeamte der achten Gehaltstufe waren und seit mindestens einem Jahre auf einen besonders gehobenen Dienstposten verwendet sind.

(3) Durch Vollzugsanweisung wird ferner bestimmt, inwieweit solchen für die Ernennung zu Staatsbeamten der Gruppe E in Betracht kommenden Staatsbeamten ohne Rangklasse mit längerer Gesamtdienstzeit für die erwähnte Fachprüfung Erleichterungen zu gewähren sind. Hiebei sind namentlich jene Staatsbeamten ohne Rangklasse zu berücksichtigen, die bis dahin einen besonders gehobenen Dienst geleistet haben.

(4) Die Ablegung der Fachprüfung allein gewährt noch keinen Anspruch auf die Verwendung auf einen besonders gehobenen Dienstposten und daher auch nicht auf die Ernennung zum Staatsbeamten der Gruppe E.

§ 5.

(1) Die Einreihung der nach § 4 zu Staatsbeamten der Zeitbeförderungsgruppe E ernannten Angestellten in das Bezugsschema erfolgt unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit, von der ein Zeitraum von zwölf Jahren abzuziehen ist.

(2) Ein Anspruch dieser Beamten auf den Bezug von Dienstkleidern oder auf eine sonstige Entschädigung für Dienstkleider besteht nicht.

§ 6.

Der etwaige Ausfall an Bezügen, den einzelne Angestellte im Falle der Behandlung nach den vorstehenden Bestimmungen erleiden würden, ist durch eine zur Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse entsprechend anrechenbare Personalzulage auszugleichen, die nach Maßgabe der Erlangung höherer Bezüge eingezogen wird.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit 30. Juni 1920 in Kraft tritt, werden der Staatssekretär für Verkehrswesen und der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Begründung

zum

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der unter Artikel IV des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, fallenden Postdienerschaft mit Dienstprüfung.

Die im Herbst vorigen Jahres erfolgte gesetzliche Schaffung von Staatsbeamtenstellen für mehrere der Kategorie der Diener und Unterbeamten angehörende Gruppen von Staatsangestellten außerhalb des Bereiches der Postverwaltung, und zwar: für die Gendarmerie durch das Gendarmeriedienstgesetz vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 519, für die Mitglieder der Sicherheits- und Polizeiagentenkorps durch das Polizeidienstgesetz vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 517, und für die Finanzwachunterbeamten durch das Gesetz vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 516, hat auch in den Kreisen der Postdienerschaft, die im staatlichen Personalkörper — abgesehen von den Angestellten der Staatseisenbahnen — die der Zahl nach größte Gruppe der Diener und Unterbeamten darstellt, Bestrebungen nach ähnlicher Besserstellung und Hebung ihres Standes gezeitigt.

Der grundsätzlichen Berechtigung dieser mit Nachdruck sich geltend machenden Bestrebungen, die unmittelbar nach der Verlautbarung der bezogenen Gesetze einsetzten, konnte sich auch die Verwaltung mit Rücksicht auf den schwierigen und verantwortungsvollen Dienst der Postdienerschaft nicht verschließen. Pflicht der Verwaltung war es jedoch, im Interesse der Schonung der Staatsfinanzen zu weitgehende Forderungen der Angestellten in dieser Richtung auf das entsprechende Maß zurückzuführen. Aus solchen Erwägungen staatsfinanzieller Natur konnte daher die von der Personalvertretung der Postangestellten Österreichs ursprünglich aufgestellte Forderung, wonach sämtliche Postunterbeamten und Postamtsdiener mit Unterbeamtenprüfung zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannt werden sollten, nicht als geeignete Grundlage für die Durchführung der angestrebten gesetzlichen Maßnahme angenommen werden. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen der Verwaltung und den Vertretern des beteiligten Personals gelang es, eine Vereinbarung zustande zu bringen, der gemäß der Kreis der für die Ernennung zu Staatsbeamten in Betracht kommenden Angestellten eine zweckentsprechende Abgrenzung und Einschränkung erfährt. Das Ergebnis dieses Kompromisses stellt der vorliegende Gesetzentwurf dar. Er sieht (§ 1) die Ernennung der Postunterbeamten und geprüften Postamtsdiener, die ständig auf gehobenen Dienstposten verwendet werden, zu Staatsbeamten ohne Rangklasse vor. Dadurch, daß die Ernennung zum Staatsbeamten von der ständigen Verwendung auf gehobenen Dienstposten abhängig gemacht ist, deren Bestimmung der Verwaltung vorbehalten bleibt, die Zahl der mit Beamten ohne Rangklasse zu besetzenden Stellen auf die Hälfte des Gesamtstandes an Postunterbeamten und Postamtsdienerstellen beschränkt und die Ernennung zum Staatsbeamten ohne Rangklasse noch an einzelne weitere Voraussetzungen geknüpft wird, endlich im Gesetzentwurfe ausdrücklich hervorgehoben ist, daß die Ablegung der Dienstprüfung allein noch keinen Anspruch auf eine Verwendung auf gehobenen Dienstposten und daher auch nicht auf die Ernennung zum Staatsbeamten begründet, erscheint eine ausreichende Gewähr dafür geschaffen, daß die Übernahme in den Stand der Staatsbeamten nicht auf sämtliche Angestellte mit Dienstprüfung ausgedehnt werden kann.

Durch die Bestimmungen des § 4 des Entwurfes soll ferner solchen aus dem Stande der Unterbeamten und Diener hervorgegangenen Beamten ohne Rangklasse die Möglichkeit eröffnet werden, unter qualifizierten Voraussetzungen zu Staatsbeamten der Zeitbeförderungsgruppe E (§ 52 D. P.), unter Einreihung in die Rangklassen der Staatsbeamten, ernannt zu werden. Wenn auch für die Übergangszeit im § 4 gewisse Erleichterungen vorgesehen sind, dürften sich Fälle solcher Ernennungen im Hinblicke auf die strengeren Erfordernisse, insbesondere die geforderte Ablegung einer schwierigen Fachprüfung nicht allzuhäufig ergeben, zumal auch der für die Einreihung der zu Ernennenden in die Rangklassen vorgesehene Abzug eines Zeitraumes von zwölf Jahren von der Gesamtdienstzeit (§ 5) im einzelnen Falle oft zu dem Ergebnis führen wird, daß ein Angestellter bei Ernennung zum Staatsbeamten der Gruppe E ungünstiger gestellt sein würde, als wenn er Staatsbeamter ohne Rangklasse geblieben wäre, ein Umstand, der zweifellos allzu zahlreiche Bewerbungen um die Ernennung zum Staatsbeamten der Gruppe E hintanhalten wird.

Die im § 7 verfügte Durchführung der Ernennungen mit Rückwirkung vom 31. Dezember 1919, entspricht einem vollkommen berechtigten Wunsche des beteiligten Personals, wenn berücksichtigt wird, daß durch die Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes eine Forderung erfüllt werden soll, die weit in die Zeit vor dem 1. Jänner 1920 zurückreicht und der nur infolge des Umstandes erst jetzt Rechnung getragen werden kann, daß die zur Herbeiführung einer Einigung zwischen der Verwaltung und dem Personal notwendig gewesenen schwierigen Verhandlungen längere Zeit in Anspruch nahmen.

Österreichische Staatsdruckerei. 530520

Antrag

des

Abgeordneten Adam Müller-Guttenbrunn und Genossen,

betreffend

das Inkrafttreten des Friedensvertrages von St. Germain bezüglich des Burgenlandes.

Da der Friedensvertrag von St. Germain nunmehr ratifiziert ist, demnach zu Recht besteht, stellen die gefertigten Abgeordneten den Antrag:

Die Regierung wird aufgefordert:

„1. unverzüglich eine Landesregierung für das Burgenland (oder Heinzenland) zu bilden und diese in Ödenburg in aller Form einzusetzen,

2. allen in Deutschösterreich wohnenden, im Burgenland (oder Heinzenland) heimatberechtigten Personen das aktive und passive Wahlrecht einzuräumen und sie vom Tage der Ratifizierung des Vertrages von St. Germain als deutschösterreichische Staatsbürger zu betrachten und zu behandeln."

In formeller Beziehung ist der Antrag ohne erste Lesung dem Verfassungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 9. Juli 1920.

	E. Kraft.	Egger.	A. Müller-Guttenbrunn.
Größbauer.	Schönbauer.	Pauly.	Alois Dengg.
J. Mayer.	Grahamer.	Altenbacher.	Schürff.
Krötzl.	Dr. Straffner.	Thanner.	Kittinger.
Birchbauer.	Wedra.	Dr. Angerer.	Dr. Ursin.
Wimmer.	Dr. Waber.	Schöchtner.	Stocker.

Österreichische Staatsdruckerei. 530620

Antrag

der

Abgeordneten Größbauer, Egger und Genossen,

betreffend

Notstandshilfe für die durch Hagelschlag geschädigten Gemeinden in der Umgebung von Klagenfurt und St. Veit.

Bereits Ende Mai ging über die Gemeinden in der Umgebung von Klagenfurt und St. Veit ein Hagelwetter nieder, das den größten Teil der zu erwartenden reichen Ernte zugrunde richtete. Was sich vielleicht noch aufgerafft hätte, wurde jedoch durch ein neues Hagelwetter anfangs Juni vollkommen vernichtet. Des Landmanns Arbeit ist wiederum für ein Jahr vergeblich gewesen. Die Bevölkerung dieser Gemeinden ist aber durch die Vernichtung der heurigen Ernte um so härter getroffen, weil die Gegend erst vor zwei Jahren von einem Hagelwetter heimgesucht wurde, von dessen Schaden sie sich noch nicht erholt hatte. Rasche und ausgiebige Hilfe tut daher besonders Not.

Deshalb stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den geschädigten Gemeinden eine rasche und ausgiebige Unterstützung zu gewähren. Insbesondere ist ihnen im Wege der staatlichen Getreideanstalt das für den Herbst- und Frühjahrsanbau nötige Saatgetreide und eine entsprechende Menge Kraftfuttermittel unentgeltlich zuzuweisen. Auch ist die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln für das kommende Jahr sicherzustellen."

In formeller Hinsicht ist der Antrag ohne erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, . Juni 1920.

Schöchtner.	Größbauer.
Dengg.	Egger.
L. Stocker.	Thanner.
Birchbauer.	Wimmer.
Grahamer.	F. Altenbacher.
Schürff.	Dr. Angerer.

Österreichische Staatsdruckerei. 530620

Antrag

des

Abgeordneten Wiesmaier und Genossen,

betreffend

Fahrpreisermäßigungen auf den Bahnen für die Flößer.

Hunderte von Jahren besteht die Floßschiffahrt in den Alpenländern und ihre Notwendigkeit und der Bedarf, den Wasserweg zu fördern, ist heute dringender denn je. Nun hatten die Flößer seit Jahrzehnten auf sämtlichen Bahnen der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie eine Fahrpreisbegünstigung und wurden seitens der einzelnen Bahnverwaltungen sogenannte Flößerlegitimationen, gültig nur für die Rückfahrt in die Heimatstation, ausgestellt. Diese Begünstigung wurde den Flößern unbegreiflicherweise beim Zusammenbruch entzogen, eine Maßregel, die unbegreiflich und unsozial war. Gerade die Flößer und die Floßschiffahrt bedürfen der Unterstützung aller staatlichen Faktoren, ist doch der Wasserweg eine Quelle für unsere notleidende Volkswirtschaft. Nun haben die Flößer eine gefährliche Arbeit, sind, weil nicht stets beschäftigt, nicht einmal der Unfallversicherung teilhaftig und benötigen gute Schuhe und Kleidung, während ihr Einkommen verhältnismäßig gering ist. Nun ist es aber notwendig, die alten, geschulten Flößer zu erhalten und junge Kräfte zu gewinnen.

Im Interesse dieser Arbeit, im Interesse der gesamten Volkswirtschaft stellen daher die Gefertigten den Antrag:

„Das Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, den Flößern für die Rückfahrt in die Heimat die Begünstigung der halben (50 Prozent der normalen) Fahrpreise für die dritte Klasse der Personen- und gemischten Züge zu gewähren und dieser Arbeiterkategorie für diese Fahrten Legitimationen auszustellen."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem Ausschusse für Verkehrswesen zugewiesen werden.

Wien, 6. Juli 1920.

Johann Gürtler.
Frankenberger.
Dr. Aigner.
Luttenberger.
Klug.
Spalowsky.
Josef Wiesmaier.
Scharsegger.
Födermayr.
J. Weiß.
Pischitz.
Dr. Ramek.

Österreichische Staatsdruckerei. 530620

Antrag

der

Abgeordneten Scharfegger, Paulitsch und Genossen,

betreffend

die Zuweisung von Saatgetreide an die durch Hagelschlag geschädigten Besitzer der Gemeinden Steierberg, St. Urban, Glanegg, Maria Fiecht, Sittich, Klein St. Veit, Weiern, Siegering, Mosburg, St. Peter am Bihel, Steindorf, Lendorf, Krumpendorf, Maria Saal, Schiefling i. L., St. Stefan i. L. und Umgebung, Wolfsberg.

Am 25., 26. und 27. Juni ging über obgenannte Gemeinden ein Hagelwetter nieder, das sämtliche Feldfrüchte und das Obst vollkommen vernichtete. Die Besitzer, von welchen ein großer Teil vor zwei Jahren und im vorigen Jahr durch Hagelschlag geschädigt wurden, sind nicht in der Lage den Anbau der Herbstsaaten durchzuführen, wenn ihnen nicht ausgiebige Hilfe zuteil wird.

Um den geschädigten Besitzern den Anbau zu ermöglichen und selbe einigermaßen zu entschädigen, stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Das Staatsamt für Volksernährung wird aufgefordert, den geschädigten Besitzern obgenannter Gemeinden durch die staatliche Getreideanstalt Saatgetreide in ausreichendem Maße und rechtzeitig zu überweisen, und zwar zu denselben Preisen, zu welchen seinerzeit die Besitzer das Getreide abliefern mußten."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag dem Finanzausschusse zugewiesen werden.

Wien, 6. Juli 1920.

Wiesmaier.	Scharfegger.
Frankenberger.	Paulitsch.
Klug.	Buchinger.
Gürtler.	Hosch.
Fr. Kocher.	Dr. Wagner.
Luttenberger.	Födermayr.

Österreichische Staatsdruckerei. 530620

Antrag

der

Abgeordneten Weber, Bretschneider, Lenz, Danneberg und Genossen,

betreffend

Abänderung der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 31. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landwirtschaft.

Der erschreckende Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion gegen Ende des Krieges hat das Ackerbauministerium im Interesse der Sicherung unserer Volksernährung veranlaßt, durch Verordnung vom 31. Jänner 1919 Maßnahmen zu treffen, um die Bebauung möglichst aller landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke und die Vornahme der Erntearbeiten zu sichern. Zu diesem Zwecke wurde auch Vorsorge dafür getroffen, daß in allen Fällen, wo Anbau und Ernte vom Besitzer der Grundstücke wegen Mangels an Geräten und Gespannen nicht vorgenommen werden kann, eine Beistellung von Betriebsmitteln an den notleidenden landwirtschaftlichen Betrieben erfolge. Allein so zweckmäßig die in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen sind und so sehr es bei konsequenter Durchführung aller Bestimmungen möglich wäre, die gesteckten Ziele zu erreichen, nämlich alle Grundstücke zweckmäßig zu bebauen und so unsere Ernährung vom Auslande, soweit es in unseren Kräften liegt, unabhängig zu machen, muß nach der bisherigen Erfahrung festgestellt werden, daß die Verordnung vollkommen wirkungslos blieb.

Die Ursachen liegen nicht in der oft behaupteten Unmöglichkeit der Durchführung, sondern allein nur darin, daß die Durchführung in unrichtige Hände gelegt wurde und die Behörden die Durchführung nicht ernsthaft betrieben haben. Unbegreiflicherweise haben es sowohl das Ackerbauministerium und auch das diesem nachfolgende Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft an der notwendigen Energie fehlen lassen. Aber auch die Bezirkshauptmannschaften haben völlig versagt. Die Aufstellung der Erntekommission, die die entscheidende Arbeit zu leisten hat, erfolgte entweder gar nicht oder nur in ungenügendem Maße. Der schwerste Mangel aber und die Hauptursache des völligen Scheiterns der Verordnung liegt, wie die Erfahrungen zeigen, in der verfehlten Zusammensetzung der Erntekommissionen und darin, daß nach § 14 in Gemeinden, in denen eine Erntekommission nicht einzusetzen ist, — welche Gemeinden dies sind, sagt die Verordnung nicht! — in die Verpflichtungen und Befugnisse der Erntekommissionen der Gemeindevorsteher und im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung das nach der Gemeindeordnung zu seiner Vertretung berufene Mitglied des Gemeindevorstandes, tritt.

Durch die Bestimmungen der §§ 11 und 14 wurde der Bock zum Gärtner gemacht. Denn in fast allen Fällen wurde die Durchführung der Verordnung Personen übertragen, welche entweder selbst kein Interesse an der Durchführung der Verordnung haben oder solchen, die vom Groß- und Mittelbesitz politisch abhängig sind. Die Kleinbesitzer und Kleinpächter wurden den Erntekommissionen überhaupt nicht zugezogen oder in so kleiner Zahl, daß sie in der Kommission völlig machtlos dem Diktat und der Sabotage der übrigen Mitglieder unterworfen waren. Auf alle Fälle hat der Bürgermeister als Vorsitzender der Erntekommission allein den entscheidenden Einfluß. So mußte also die Verordnung wirkungslos bleiben, zumal die Durchführung von den Bezirkshauptmannschaften nicht betrieben und vom Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft nicht überwacht wurde.

Die Gründe, welche zur Erlassung der Verordnung geführt haben, bestehen heute in nicht wesentlich vermindertem Maße fort. Große anbaufähige Bodenflächen liegen auch heute noch brach oder sind nur ungenügend bebaut, auch heute noch mangelt es an landwirtschaftlichen Geräten und Gespannen insbesondere unter den landwirtschaftlichen Kleinbesitzern und Pächtern. Während die Groß- und Mittelbesitzer ihren Zugviehstand bereits wieder ergänzt haben oder viele Arbeiten mit motorischen Kräften vornehmen, kommen die Kleinbesitzer und Pächter in eine immer bedrängtere Lage. Sie sind weder imstande, sich Zugtiere anzuschaffen und das teure Futter von den Groß- und Mittelbauern zu kaufen, noch in der Lage, motorische Hilfsmittel in Anspruch zu nehmen. Das sich durch viele Jahrzehnte herausgebildete Verhältnis der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Unterstützung zwischen Groß- und Mittelbauern einerseits und Kleinbesitzern und Pächtern anderseits, wurde durch den Krieg und seine Folgen und den damit zusammenhängenden immer schärfer zutage tretenden Gegensätzen zwischen Arm und Reich völlig zerstört. Der wirtschaftlich Starke kann heute den Schwachen zwingen, bei ihm Arbeit zu leisten, ohne daß umgekehrt der wirtschaftlich Schwache nach alter Gepflogenheit für geleistete Handarbeit bei Anbau und Ernte als Gegenleistung die Beistellung von Geräten und Gespannen verlangen kann. Die furchtbare Bedrängnis der Kleinen wird von den Groß- und Mittelbesitzern oft auf das schamloseste zur Bereicherung ausgenutzt und ihre überragende Gewalt zur wirtschaftlichen Vernichtung der Kleinen benutzt, wenn sie sich nicht gefügig zeigen. In den meisten Fällen werden für die Beistellung von Geräten und Gespannen derart hohe Forderungen gestellt, daß sie von den Kleinbesitzern gar nicht erfüllt werden können und daß der ganze Arbeits- beziehungsweise Feldertrag durch die Forderung völlig aufgezehrt wird.

Dies bedeutet eine große Gefahr für die Existenz der Kleinbesitzer, aber auch für die Volksernährung. Es ist daher dringend notwendig, daß die zitierte Verordnung endlich restlos wirksam werde, was nur durch eine andere Zusammensetzung der Erntekommissionen und strengste Überwachung ihrer Tätigkeit durch die Behörden erreichbar ist.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft und die beteiligten Staatsämter werden aufgefordert:

1. die Bestimmungen des § 11 und des § 14 der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 31. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 37 dahin abzuändern, daß an die Stelle der Erntekommissionen, wie sie der § 11 vorsieht und an die Stelle der Gemeindevorsteher beziehungsweise deren Stellvertreter (§ 14) von der politischen Bezirksbehörde berufene paritätisch zusammengesetzte Anbau- und Erntekommissionen, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern aus dem Kreise der Groß- und Mittelbesitzer und mindestens drei Mitgliedern aus dem Kreise der Kleinbesitzer und Kleinpächter und einem Vorsitzenden, der keiner der beiden Interessentengruppen angehört, treten.

Die Mitglieder sind von der politischen Bezirksbehörde zu beeiden und im Falle eines Verdienstentganges aus Gemeindemittel zu entschädigen.

2. die §§ 16, 17, 18 und 19 aufzuheben und den zweiten Absatz des § 23 zu streichen und endlich

3. der Nationalversammlung ehestens einen Bericht über die Durchführung der Verordnung, besonders über die Tätigkeit der Kommissionen und der ihnen übergeordneten Behörden zu erstatten.

Wien, 6. Juli 1920.

W. Scheibein.	Anton Weber.
Hubmann.	Bretschneider.
Forstner.	Lenz.
Leopold Vogl.	Danneberg.
Weiser.	Anton Idl.

Österreichische Staatsdruckerei. 530620

Antrag

der

Abgeordneten Karl Pik, Heinrich Allina und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung. (Handlungsgehilfengesetz.)

Die Gefertigten beantragen:

„Die Nationalversammlung wolle den beigeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für soziale Verwaltung zugewiesen werden.

Wien, 6. Juli 1920.

Karl Pick.
Danneberg. — Heinrich Allina.
Gröger. — Hueber.
Witternigg. — Schneidmadl.
Tuller. — Karl Mühlberger.
M. Tusch. — Elderſch.
Weiser. — Leuthner.
Leopold Vogl. — Tomschik.
Witzany. — Skaret.
Anton Idl. — Forstner.
Hermann Hermann. — Hafner.
W. Scheibein. — Weber.
Th. Meißner. — Hohenberg.
J. Wiedenhofer. — Therese Schlesinger.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung. (Handlungsgehilfengesetz.)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Das Gesetz vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz) wird wie folgt abgeändert:

§ 2 hat der Punkt 1 zu lauten:

In Unternehmungen jeder Art, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, in Geschäftsbetrieben kriegswirtschaftlicher Einrichtungen (Verbände, Zentralen und anderen), in Vereinen und Verbänden, in Unternehmungen jeder Art, die nur deshalb der Gewerbeordnung nicht unterliegen, weil sie nicht auf Gewinn berechnet sind, in Gewerbegenossenschaften, in den von den Gewerbegenossenschaften gebildeten Verbänden, in Privatheilanstalten.

§ 8 hat zu lauten:

(1) Ist ein Dienstnehmer nach Antritt des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer der ihm nach Gesetz oder Vereinbarung zukommenden Kündigungsfrist, doch nicht unter sechs Wochen.

(2) Ist die Verhinderung des Dienstnehmers erst nach sechs Monaten vom Tage des Antrittes des Dienstverhältnisses eingetreten, erhöht sich der Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von acht

Wochen. Der Anspruch erhöht sich weiters nach jedem vollen, zurückgelegten Dienstjahr um je zwei Wochen, bis zum Höchstausmaß von 16 Wochen.

(3) Beträge, die er für die Zeit der Verhinderung auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Versicherung bezieht, dürfen auf die Geldbezüge nicht angerechnet werden.

(4) Der Dienstnehmer behält ferner den Anspruch auf seine Geldbezüge, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird.

§ 9, Absatz 1, hat zu lauten:

Wegen einer durch diese Gründe (§ 8) verursachten Dienstverhinderung, die den Zeitraum, für den der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts besteht, nicht übersteigt und im Anschluß daran durch weitere zwei Kalenderwochen darf der Dienstnehmer nicht entlassen werden.

§ 15 hat zu lauten:

Die Zahlung des dem Dienstnehmer zukommenden, fortlaufenden Gehaltes hat, sofern nicht kürzere Fristen vereinbart sind, spätestens am 15. oder am letzten Tage eines jeden Monats zu erfolgen.

§ 17 hat zu lauten:

(1) Wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen bereits sechs Monate gedauert hat, ist dem Dienstnehmer in jedem Jahre und in der hiefür am Beschäftigungsort des Dienstnehmers üblichen Jahreszeit ein ununterbrochener Urlaub in der Dauer von mindestens 14 Tagen zu gewähren. Hat das Dienstverhältnis, am Tage des Urlaubsantrittes ununterbrochen bereits drei Jahre gedauert, so beträgt der jährliche Urlaub mindestens drei, und wenn das Dienstverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert, mindestens vier Wochen.

(2) Hat das Dienstverhältnis am Tage des Beginnes des Urlaubes mindestens ein Jahr ununterbrochen gedauert, so ist dem Dienstnehmer bei der Bemessung der Urlaubsdauer die seinem Dienstantritt unmittelbar vorausgegangene Dauer der Verwendung als Handlungsgehilfe im Inland anzurechnen.

(3) Der Antritt des Urlaubes ist mit Rücksicht auf die den Betriebsverhältnissen entsprechende Zeit im Einvernehmen und auf die Art zu bestimmen, daß der Dienstnehmer mindestens vier Wochen vor seinem Urlaubsantritt über Beginn und Ende seines Urlaubes verständigt wird.

(4) Während des Urlaubes behält der Dienstnehmer den Anspruch auf sein Entgelt.

(5) Bei gewerblichen Unternehmungen, in denen nicht mehr als drei Dienstnehmer verwendet werden, kann der Urlaub in zwei annähernd gleichen Zeitabschnitten gewährt werden.

(6) Die Zeit, während derer der Dienstnehmer durch Krankheit oder durch einen Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert war, darf in diesen Urlaub nicht eingerechnet werden.

(7) Der Dienstgeber ist zur Gewährung des Urlaubes nicht verpflichtet, wenn der Dienstnehmer gekündigt hat.

(8) Dem Dienstnehmer, welchem der Urlaub verweigert wurde, gebührt eine Entschädigung in der Mindesthöhe des dreifachen des auf die gesetzliche oder vertragsmäßige Urlaubsdauer entfallenden Entgelts.

§ 19 hat zu lauten:

(1) Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde.

(2) Ein Probeverhältnis kann in der Höchstdauer eines Monats vereinbart werden. Während dieser Probezeit kann das Dienstverhältnis vom Unternehmer nicht gelöst werden. Wurde das Probeverhältnis nicht mindestens zehn Tage vor Ablauf des Probemonats gekündigt, gilt der Angestellte als fest aufgenommen.

(3) Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es durch vorgängige Kündigung nach folgenden Bestimmungen gelöst werden.

§ 20 hat zu lauten:

(1) Mangels einer Vereinbarung kann das Dienstverhältnis von jedem Teil mit Ablauf eines Kalendervierteljahres durch Kündigung gelöst werden.

(2) Die Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung nicht unter sechs Wochen herabgesetzt werden und muß stets am fünfzehnten oder am letzten Tage eines Kalendermonats endigen.

(3) Dienstverhältnisse, die, vom Tage des gesetzlichen Kündigungstermins zurückgerechnet, länger als ein Jahr gedauert haben, können nach vorgängiger zweimonatiger, Dienstverhältnisse, die, vom Tage des gesetzlichen Kündigungstermins zurückgerechnet, mindestens zehn Jahre gedauert haben, nur nach vorgängiger dreimonatiger Dienstverhältnisse, die, vom Tage des gesetzlichen Kündigungstermins zurückgerechnet, mindestens 20 Jahre gedauert haben, nur nach vorgängiger sechsmonatiger Kündigungsfrist gelöst werden.

(4) Die Kündigungsfrist muß immer für beide Teile gleich sein. Wurden ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist.

§ 21a (neu) hat zu lauten:

(1) Im Falle der Lösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung oder unbegründeten Entlassung seitens des Dienstgebers, durch Entlassung wegen anhaltender Krankheit oder wegen eines Unglücksfalles (§ 27, Punkt 5), im Falle des Austrittes des Dienstnehmers durch Verschulden des Dienstgebers (§ 25) ist dem Dienstnehmer eine Abfertigung zu gewähren.

(2) Diese Abfertigung beträgt bei einer ununterbrochenen, bei demselben Dienstgeber als Handlungsgehilfe bis zum Tage des Inkrafttretens der ordnungsgemäßen Kündigung verbrachten dreijährigen Dienstzeit das Einfache, bei einer derart verbrachten mindestens fünfjährigen Dienstzeit mindestens das Dreifache, bei einer derart verbrachten mindestens zehnjährigen Dienstzeit das Fünffache, bei einer derart verbrachten mindestens zwanzigjährigen Dienstzeit das Neunfache und bei einer derart verbrachten mindestens dreißigjährigen Dienstzeit das Zwölfache des auf den Monat entfallenden Entgelts. Wurde als Teil des Entgelts volle Naturalstation (Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Verpflegung) gewährt, so wird bei der Berechnung der Abfertigung diese volle Naturalstation mit dem Doppelten der Geldbezüge bewertet. Wurde bloß Wohnung, Beheizung und Beleuchtung gewährt, so wird diese teilweise Naturalstation mit dem Einfachen der Geldbezüge bewertet.

(3) Für die Höhe der Berechnung des Entgelts ist das am Tage des Inkrafttretens der rechtlichen Wirksamkeit der Kündigung zu Recht bestehende Ausmaß maßgebend.

(4) Die Abfertigung ist mit dem Tage der Lösung des Dienstverhältnisses in ihrer Gänze fällig. Sie kann im Vereinbarungswege in Teilbeträgen gezahlt werden, die der Höhe des auf den Monat entfallenden Entgelts entsprechen. Die Vorschrift über die Beschränkung der Exekution auf Bezüge aus den Dienstverhältnissen finden Anwendung.

(5) Stirbt ein Dienstnehmer, gleichgültig, ob er vorher vom Dienstgeber gekündigt worden ist oder nicht, so ist seinen gesetzlichen Erben die Hälfte der Abfertigung auszufolgen, sofern der Erblasser gesetzlich zur Bestreitung ihres Unterhaltes verpflichtet war. Der Dienstnehmer ist berechtigt, diesen Betrag durch testamentarische Verfügung auch anderen Personen zuzuwenden, mit denen er unmittelbar vor seinem Tode in gemeinsamem Haushalt gelebt hat.

(6) Wird das Dienstverhältnis auf Grund des § 27 H. G. G., ausgenommen die Punkte 2 und 5, vom Dienstnehmer gelöst, so besteht kein Anspruch auf Abfertigung.

§ 22 hat zu lauten:

Während der Kündigungsfrist sind dem Handlungsgehilfen über dessen vorheriges Verlangen wöchentlich mindestens acht Arbeitsstunden zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens, ohne Schmälerung des Entgelts, freizugeben.

§ 27, Punkt 5, hat zu lauten:

Wenn der Dienstnehmer durch Krankheit oder einen Unglücksfall über die im § 9, Absatz 1, bezeichnete Dauer oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit während einer den Umständen nach erheblichen Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist.

§ 36 hat zu lauten:

(1) Eine Vereinbarung, durch die der Dienstnehmer für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklausel), ist unwirksam, wenn der Dienstnehmer zur Zeit der Vereinbarung minderjährig ist oder das Entgelt zur Zeit der Vereinbarung den Betrag von 5000 K monatlich nicht übersteigt.

(2) Bei höherem Entgelt ist eine solche Vereinbarung nur insoweit wirksam als:

1. sich die Beschränkung auf die genau bezeichnete Tätigkeit in einem Erzeugungsgewerbe, einen streng umschriebenen Umfang des Produktionszweiges des Dienstgebers bezieht und den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigt;

2. die Beschränkung nicht nach Gegenstand, Zeit oder Ort und im Verhältnis zu dem geschäftlichen Interesse, das der Dienstgeber an ihrer Einhaltung hat, eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Dienstnehmers enthält.

§ 41 hat zu lauten:

Für die Streitigkeiten aus den in diesem Gesetz geregelten Dienstverhältnissen sind die Gewerbegerichte zuständig.

Begründung.

Bereits in der Zeit vor dem Kriege hat sich das Gesetz vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20 (Handlungsgehilfengesetz), in manchen Teilen als abänderungsbedürftig erwiesen. Die Unzulänglichkeit seiner wichtigsten Bestimmungen trat während der Kriegsdauer und ganz besonders nach Beendigung des Krieges zutage. Wie in manchen anderen Fällen behalf man sich auch hier vorerst mit kaiserlichen Verordnungen und späterhin mit Vollzugsanweisungen, die, soferne sie terminiert waren, immer verlängert werden mußten. Manche der als vorübergehend gedachten Ausnahmsbestimmungen wurde damit zu einem dauernden Rechte, mit dessen Vorhandensein die in Betracht kommenden Unternehmer und ganz besonders die dadurch zu schützenden Angestellten seit Jahr und Tag rechnen. Der folgende Antrag bezweckt nun, den wichtigsten dieser entstandenen Rechte dauernde Geltung zu verschaffen, weil auf diese Art sonst unausweichliche und immer wiederkehrende soziale Kämpfe der Angestellten vermieden würden. Manche der beantragten Bestimmungen ergeben sich als Folgerung der erweiterten Rechte und bezwecken in ihrem Wesen, neben einer zeitgemäßen Erweiterung des gesetzlichen Angestelltenschutzes, zu verhindern, daß andere derzeitige gesetzliche Rechte durch Vorkommnisse, die außerhalb des Verschuldens des Angestellten liegen, verkümmert oder ganz beseitigt werden. Hieher gehört vor allem die Bestimmung, mit der der Anspruch des Angestellten auf Entgeltzahlung während der Krankheit neu gefaßt und zeitgemäß gestaltet wird.

Die Bestimmungen über die Kündigungsfrist tragen nur der durch die bisherigen Notverordnungen bestätigten Notwendigkeit Rechnung, die wirtschaftliche Existenz der Privatangestellten, soweit dies überhaupt möglich ist, wenigstens einigermaßen sicherzustellen. Das ist auch mit Rücksicht auf die im Zuge befindliche Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes geboten. Die Angestellten, die dieser Sonderversicherung angehören, leiden unter der Existenzunsicherheit doppelt und dreifach, weil jeder Postenwechsel für sie neben allen anderen Nachteilen auch großen materiellen Verlust in der Versicherung mit sich bringt oder die Wartezeit bis ins Unendliche verlängert. Die beabsichtigte Änderung dieser Versicherung bedingt förmlich einen weiteren Schutz dieser Versicherten durch das Handlungsgehilfengesetz bezüglich der Kündigungsfrist.

Ebenso verhält es sich mit dem nunmehr dauernd festzulegenden Rechte auf Abfertigung. Auch hier haben mehrfache Vollzugsanweisungen bereits wohltuend gewirkt und es wird durch Annahme dieser Bestimmungen nicht nur dem allgemeinen Rechtsempfinden entsprochen, sondern einem zum großen Teile schon bestehenden kodifizierten Rechte dauernde Wirkung zugesprochen.

Förmlich von selbst ergibt sich der mit der Änderung des § 36 H. G. G. beabsichtigte erweiterte Schutz gegen die von keinem Standpunkte aus zu billigende, aber leider kaum zu beseitigende sogenannte Konkurrenzklausel. So wohltuend diese Bestimmung wirkte, so unzulänglich erweist sie sich in einer Zeit, wo die Vorbedingungen für diesen Schutz so ganz anders geworden sind.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 41, wird lediglich die möglichst einheitliche Rechtssprechung für sämtliche dem Handlungsgehilfengesetz unterstehenden Dienstverhältnisse beabsichtigt. Es ist ganz unverständlich, daß Streitigkeiten aus im Wesen gleichen Dienstverhältnissen in jedem einzelnen Falle bei besonderen Gerichten anhängig zu machen sind, und den Gewerbegerichten entzogen werden, die schon vermöge ihrer großen Erfahrung zur Austragung solcher Streitigkeiten am besten geeignet sind.

Die mit der Änderung des § 2 beabsichtigte Erweiterung des persönlichen Geltungsgebietes des Gesetzes entspricht nur einer Notwendigkeit, welcher bis nun nur durch zahlreiche Vollzugsanweisungen Rechnung getragen werden konnte. Die Angestellten, deren Dienstverhältnisse nunmehr dauernd dem Handlungsgehilfengesetz unterstellt werden sollen, unterscheiden sich im Wesen nur wenig oder gar nicht von den Angestellten, für deren Dienstverhältnisse das Gesetz auch schon bisher wirksam ist.

Österreichische Staatsdruckerei. 530620

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über die

Vorlage der Staatsregierung (Nr. 891 der Beilagen), betreffend die Änderung der Lohnklasseneinteilung in der Krankenversicherung der Arbeiter.

Die gegenwärtig geltende, mit dem Gesetze vom 30. Juli 1919 beschlossene Lohnklasseneinteilung in der Krankenversicherung der Arbeiter ist durch die Entwicklung der Lohnverhältnisse unhaltbar geworden; das geltende Krankengeld reicht nicht mehr für die notwendigste Ernährung während des Krankenstandes und in vielen Fällen auch nicht für die Bestreitung der Verpflegsgebühren in öffentlichen Krankenhäusern oder Rekonvaleszentenheimen. Um diesen unhaltbaren Zuständen ein Ende zu bereiten, legte die Staatsregierung den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Lohnklasseneinteilung vor, das eine wesentliche Verbesserung bedeutet. Der Gesetzentwurf erweitert die Lohnklasseneinteilung, bringt aber auch eine völlige Umgestaltung des Lohnklassenschemas mit einer Angleichung an die Lohnklassen der Pensionsversicherung der Angestellten.

Das Mindestausmaß des täglichen Krankengeldes wird mit 60 Prozent des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes bestimmt. Hiezu können in den Lohnklassen die Teuerungszulagen gewahrt werden, wie sie im Artikel I, Absatz 3, festgesetzt sind.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat das Gesetz sofort nach der Zuweisung in Beratung gezogen und nur mit dem Abänderungsantrage des Abgeordneten Kollmann angenommen, wonach das Gesetz statt am 1. September 1920, am 30. August 1920 in Kraft treten soll. Diese Änderung findet die sachliche Begründung in der Beitragsvorschreibung durch die Krankenkassen, die zumeist nach Wochen vorgenommen wird.

Wie sich die Unterstützungen und die Beiträge auch im Falle der Höchstleistungen stellen, ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung, die zum Zwecke der Übersichtlichkeit angefügt wird:

Lohnklasse	tägliches Krankengeld	Teuerungszulage	Gesamtunterstützung	Begräbnisgeld		Normalbeitrag pro Woche
				mindestens	höchstens	
1	1·50	1·—	2·50	75·—	112·50	0·99
2	2·10	—·90	3·—	105·—	157·50	1·41
3	3·—	1·—	4·—	150·—	225·—	1·98

Lohnklasse	tägliches Krankengeld	Teuerungszulage	Gesamtunterstützung	Begräbnisgeld		Normalbeitrag pro Woche
				mindestens	höchstens	
4	4·20	1·80	6·—	210·—	315·—	2·79
5	5·40	1·80	7·20	270·—	405·—	3·60
6	6·60	2·40	9·—	330·—	495·—	4·41
7	7·80	3·—	10·80	390·—	585·—	5·19
8	9·—	3·60	12·60	450·—	675·—	6·—
9	10·30	2·—	12·80	540·—	810·—	7·20
10	13·20	2·80	16·—	660·—	990·—	8·79
11	15·60	3·60	19·20	780·—	1170·—	10·41
12	18·—	4·40	22·40	900·—	1350·—	12·—
13	21·60	4·—	25·60	1030·—	1500·—	14·40
14	27·—	5·—	32·—	1350·—	1500·—	18·—
15	30·—	10·—	40·—	1500·—	1500·—	20·01

Den Krankenkassen steht es frei, die Teuerungszulagen auch in einem anderen Ausmaße festzusetzen, als wie sie in den oben angeführten Beträgen ausgedrückt erscheinen.

Bei Festsetzung der Normalbeiträge mußte auf die Drittelung ohne Reste Bedacht genommen werden.

Sowohl die Staatsregierung als auch der Ausschuß für soziale Verwaltung bezeichnen das Gesetz als eine Notmaßnahme, weil eine endliche Reform des gesamten Krankenversicherungsgesetzes zu einer unabweislichen Notwendigkeit geworden ist. Die Beratung der gesamten Reform dürfte aber doch einige Zeit erfordern, weshalb die Lohnklasseneinteilung aus dem Gesamtkomplexe aller Fragen herausgegriffen wurde, um sie als dringendste ohne Verzug zu erledigen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf mit der vom Ausschusse beschlossenen einzigen Abänderung zum Beschlusse erheben."

Wien, 7. Juli 1920.

Spalowsky,
Obmannstellvertreter.

Muchitsch,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Änderung der Lohnklasseneinteilung in der Krankenversicherung der Arbeiter.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

(1) § 6, Z. 2, Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 398, hat zu lauten:

Wenn der Kranke durch mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist, vom Beginne der Arbeitsunfähigkeit (ersten Krankheitstage) an, für jeden Tag ein Krankengeld in der Höhe von 60 vom Hundert des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes (§ 7).

(2) § 7 des Krankenversicherungsgesetzes hat zu lauten:

Zum Zwecke der Versicherung werden die Versicherten nach Maßgabe ihres Arbeitsverdienstes in Lohnklassen nach folgendem Schema eingeteilt:

Lohnklasse	Tagesarbeitsverdienst				als durchschnittlicher täglicher Arbeitsverdienst gilt
				Kronen	
1			bis	3	2·50
2	über	3	„	4	3·50
3	„	4	„	6	5·—
4	„	6	„	8	7·—
5	„	8	„	10	9·—
6	„	10	„	12	11·—
7	„	12	„	14	13·—
8	„	14	„	16	15·—
9	„	16	„	20	18·—
10	„	20	„	24	22·—
11	„	24	„	28	26·—
12	„	28	„	32	30·—
13	„	32	„	40	36·—
14	„	40	„	50	45·—
15	„	50			50·—

Als Lohngrenzen gelten für wöchentlichen Arbeitsverdienst das sechsfache, für monatlichen Arbeitsverdienst das fünfundzwanzigfache der obigen Tagesverdienstgrenzen.

(3) § 9, Z. 1 a, hat zu lauten:

Das tägliche Krankengeld kann in der Lohnklasse 1 auf 2 K 50 h, in den Lohnklassen 2 bis 4 bis auf 100 vom Hundert, in den Lohnklassen 5 bis 8 bis auf 90 vom Hundert, in den übrigen Lohnklassen bis auf 80 vom Hundert der unteren Tagesverdienstgrenze erhöht werden.

§ 9, Z. 1 d, hat zu lauten:

Das Begräbnisgeld kann bis auf das fünfundvierzigfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes, jedoch nicht über 1500 K erhöht werden.

§ 9, Z. 2, entfällt.

(4) Artikel II des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 398, findet entsprechend Anwendung.

Artikel II.

Auf die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung gemäß § 9 des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153 finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Artikel III.

(1) Dieses Gesetz tritt am 30. August 1920 in Wirksamkeit.

(2) Auf Versicherungsfälle, in denen die Leistungspflicht der Krankenkassen in diesem Zeitpunkte noch fortdauert, findet es nicht Anwendung.

(3) Mit der Durchführung des Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 530820

Antrag

des

Abgeordneten Birchbauer und Genossen,

betreffend

Notstandshilfe für Pöllau.

Heute früh entlud sich — nach einem eben eingelangten Telegramm des Bürgermeisteramtes — über Pöllau in Steiermark ein fürchterlicher Wolkenbruch, der einen unübersehbaren Schaden anrichtete. Die Bevölkerung ist gänzlich hilflos und erbittet von Nationalversammlung und Regierung rascheste Hilfe.

Daher stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, sofort die nötigen Anordnungen zu treffen, daß

1. unverzüglich der durch das Unwetter angerichtete Schaden festgestellt wird,

2. die Geschädigten durch staatliche Hilfe ausreichend mit allem Nötigen versehen und ausgiebig unterstützt werden.

Den hiefür erforderlichen Betrag hat die Staatsregierung einstweilen im Kreditwege zu beschaffen."

In formeller Hinsicht wird Zuweisung ohne erste Lesung an den Finanz- und Budgetausschuß beantragt.

Wien, 7. Juli 1920.

Schönbauer.	Birchbauer.
Stocker.	Alois Dengg.
Egger.	Altenbacher.
Wedra.	Größbauer.
Schürff.	Krötzl.
Thanner.	J. Mayer.
Waber.	Schöchtner.

Österreichische Staatsdruckerei. 530720

Antrag

der

Abgeordneten Weigl, Höchtl und Genossen,

betreffend

eine Notstandsangelegenheit.

Am 26. Mai l. J. ging über die Gemeinden Siebenlinden und Groß-Wolfgers (politischer Bezirk Gmünd) ein großes Hagelwetter nieder, welches namentlich in der Katastralgemeinde Reinbolden und in der Ortsgemeinde Groß-Wolfgers großen Schaden anrichtete.

Was an Korn unbeschädigt geblieben ist, wird größtenteils als Saatgut unbrauchbar sein; auch die anderen Kulturen wurden arg beschädigt.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Landwirten der Gemeinden Groß-Wolfgers und Reinbolden für den heurigen Herbst die notwendige Menge Saatgutes zuzuweisen und für das Jahr 1920 entsprechenden Steuernachlaß gewähren zu wollen."

Wien, 7. Juli 1920.

Weigl.
J. Eisenhut.
Höchtl.
M. Dersch.
Scharfegger.
Diwald.
Huber.
Joh. Gürtler.
Niedrist.
Pischitz.
Steinegger.

Österreichische Staatsdruckerei. 530720

Antrag

des

Abgeordneten Größbauer und Genossen

in

Notstandsangelegenheiten.

In den letzten Wochen sind über einzelne Teile Kärntens abermals starke Gewitter mit Hagelschlag niedergegangen und es vergeht fast kein Tag, wo nicht Meldungen über größere und kleinere Unwetter einlaufen. Es gibt bereits zahlreiche Gegenden, wo durch den Hagel alles vernichtet ist. Insbesondere sind es die Gemeinden in der Umgebung von Klagenfurt, wie Wölfnitz, Tentschach und andere Orte, die durch die verheerenden Unwetter hart mitgenommen wurden. Weizen- und Kornernte sind geknickt und liegen am Boden, was an Gerste, die sehr schön stand, schon geschnitten und in Garben gebunden war, ist auf dem Felde ausgedroschen worden, das Obst ist von den Bäumen geschlagen, kurz an Kulturen ist der größte Schaden angerichtet worden. Auch im Lavanttal haben Gewitter großen Schaden verursacht. Die ganze Gegend von Wolfsberg, Rieding, Kleinwinklern, St. Stefan, Weißenbach und andere Orte sowie die Gemeinden Schiefling, Waldenstein und Preitenegg sind arg mitgenommen worden. Die staatlichen Behörden haben aber noch fast nichts getan, um den Schaden wenigstens zum Teile gutzumachen. Insbesondere wird von den betroffenen Gemeinden darüber geklagt, daß die Erhebungen über den verursachten Schaden noch nirgends erfolgt sind.

Daher stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, raschestens Verfügungen zu treffen, daß

1. die Erhebungen des durch den Hagelschlag verursachten Schadens sogleich vorgenommen werden,

2. daß den geschädigten Landwirten ehestens ausgiebige Hilfe durch unentgeltliche Beistellung von Saatgetreide und Futtermitteln und Einräumung anderer Erleichterungen gewährt wird."

In formeller Hinsicht wolle der Antrag ohne erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 7. Juli 1920.

Größbauer.

Stocker.
Wimmer.
Pauly.
Grahamer.
Schöchtner.
Birchbauer.
Krötzl.

Dengg.
Clessin.
Thanner.
Egger.
Dr. Angerer.
Schönbauer.
J. Mayer.

Österreichische Staatsdruckerei. 530720

Antrag

der

Abgeordneten Abram, Gröger, Hafner, H. Hermann, Muchitsch, Skaret, Weber, Witternigg und Genossen,

auf

Schaffung einer Bundesverfassung für die Republik Österreich.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den beigeschlossenen Entwurf einer Bundesverfassung zum Beschluß erheben."

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Verfassungsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 7. Juli 1920.

Hohenberg.	Tuller.	Julie Rauscha.	Abram.
Th. Meißner.	Adler.	Hartmann.	Gröger.
Geßl Jos.	A. Bauer.	Anton Jdl.	Hafner.
Hueber.	Forstner.	Leop. Vogl.	Hermann Hermann.
M. Herman.	Danneberg.	Witzany.	Muchitsch.
Mühlberger.	Dannereder.	Weiser.	F. Skaret.
Domes.	Polke.	Schlager.	Anton Weber.
J. Wiedenhofer.	Ebner.	Regner.	Josef Witternigg.
Zelenka Franz.	Hölzl.	Hubmann.	Elderſch.
Allina.	Schiegl.	Zwanzger.	W. Scheibein.
Pick.	O. Bauer.	Schönfeld.	Anna Boschek.
Stika.	Leuthner.	Gabriel.	Schlesinger.
	Lenz.	H. Ullrich.	Emmy Freundlich.
	Austerlitz.	Fohringer.	M. Tusch.

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Bundesverfassung der Republik Österreich.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

(1) Österreich ist eine demokratische Republik.

(2) Alle öffentliche Gewalt geht vom Volke aus.

Artikel 2.

(1) Die Republik Österreich ist ein freier Bundesstaat und wird gebildet von den Ländern: Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.

(2) Das Burgenland wird als Land dem Bund angegliedert, sobald seine Bevölkerung durch freie Volksabstimmung darüber entschieden hat.

Artikel 3.

(1) Das Bundesgebiet umfaßt die Gebiete der im Artikel 2 bezeichneten Länder. Es steht unter dem Schutze des Bundes.

(2) Abgesehen von Gebietsveränderungen, die unmittelbar durch Staatsvertrag herbeigeführt werden (Artikel 20 der Bundesverfassung), kann eine Änderung des Bundesgebietes ebenso wie die Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes nur durch Bundesgesetz erfolgen.

Artikel 4.

(1) Wenn Gemeinden, deren Einwohner die Mehrheit in einem zusammenhängenden Landesgebiete bilden, es verlangen, hat in diesem Gebiete

eine Volksabstimmung darüber stattzufinden, ob dieses Gebiet einem anderen angrenzenden Lande angegliedert werden oder ein neues Land bilden soll.

(2) Entscheidet die Volksabstimmung mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen für die Angliederung an das andere Land, dann erfolgt die Gebietsänderung durch einfaches Gesetz dieses Landes.

(3) Entscheidet die Volksabstimmung für die Bildung eines neuen Landes, dann ist, wenn das Gebiet wenigstens 140.000 Einwohner zählt durch den Präsidenten des Bundestages nach dem Bundestagswahlrecht ein verfassunggebender Landtag zur Konstituierung des neuen Landes einzuberufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(4) Über Streitigkeiten, die aus der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Ländern in den im Absatz 1 bis 3 erwähnten Fällen entstehen, entscheidet der Verfassungsgerichtshof.

Artikel 5.

(1) Das Bundesgebiet bildet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet.

(2) Innerhalb der Grenzen des Bundes dürfen keinerlei Zwischenzollinien oder sonstige Verkehrsbeschränkungen errichtet werden.

Artikel 6.

(1) Jeder Landesbürger ist Angehöriger des Bundes.

(2) Jeder Bundesangehörige hat in jedem Lande des Bundes die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger des Landes selbst.

Artikel 7.

Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten gesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.

Artikel 8.

Alle Behörden und Ämter im Bundesgebiete sind im Rahmen ihres Wirkungskreises zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

Artikel 9.

Der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes sind übertragen:

1. die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Auslande; die Grenzvermarkung; die Regelung des Waren- und Viehverkehres mit dem Auslande; das Zollwesen;

2. die Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus

diesem; das Ein- und Auswanderungswesen; die Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung aus dem Bundesgebiet sowie die Durchlieferung;

3. die Wahlen zum Bundestag, die Durchführung von Volksabstimmungen im ganzen Bundesgebiete;

4. die Bundesfinanzen, insbesondere die öffentlichen Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; das Monopolwesen; die Regelung, welche Abgaben dem Bunde und den Ländern zustehen; die Regelung der Anteilnahme der Länder an den Einnahmen des Bundes und die Regelung der Beiträge und Zuschüsse aus Bundesmitteln zu den Ausgaben der Länder;

5. das Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; das Maß-, Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen;

6. das Zivil- und Strafrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens; die Justizpflege; das Verwaltungsstrafrecht in Angelegenheiten, deren Vollziehung dem Bunde zusteht; die Verwaltungsgerichtsbarkeit; das Urheberrecht; die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes; das Patentwesen sowie der Marken- und Musterschutz; die Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den Wirkungskreis der Länder fallen; die Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe; der Handels- und Gewerbe- sowie der Arbeiterkammern; des Ingenieur- und Ziviltechnikerwesens;

7. das Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schiffahrt und Luftschiffahrt; die Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge; die Strom- und Schiffahrtspolizei; das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen;

8. das Bergwesen; die Angelegenheiten der Wohlfahrtswälder (Schutz- und Bannwälder) sowie das Aufforstungswesen; das gesamte Wasserrechts- und Elektrizitätswesen; das Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen; das Vermessungswesen;

9. das gesamte Arbeiterrecht und der Arbeiter- und Angestelltenschutz, einschließlich des Rechtes und Schutzes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten, sowie der Hausgehilfen; das Sozial- und Vertragsversicherungswesen;

10. das Schul- und Erziehungswesen; die Ausbildung, Fortbildung und Berufsausübung von Heilpersonen; das Heilmittelwesen; die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten von Menschen und Tieren; das Archiv- und Bibliothekswesen; die Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen; der Denkmalschutz;

die Angelegenheiten des Kultus; das Volkszählungswesen sowie die sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; das Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen;

11. das Vereins- und Versammlungsrecht; die Angelegenheiten der Presse;

12. die militärischen Angelegenheiten; die Angelegenheiten der Gendarmerie; die Kriegsschädenangelegenheiten und die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; das Kriegsgräberwesen; die aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinenden Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen;

13. Die Organisation der Bundesbehörden und das Dienstrecht der Bundesangestellten, einschließlich der Regelung des im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden Land zu vollziehenden Wechsels zwischen Bundes- und Landesdienst.

Artikel 10.

Der Gesetzgebung des Bundes ist übertragen:

1. die Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht;

2. die beruflichen Vertretungen;

3. Personenstandesangelegenheiten, einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung;

4. das Paßwesen und die Fremdenpolizei;

5. das Gewerbewesen, die öffentlichen Agentien und die Privatgeschäftsvermittlung;

6. hinsichtlich der öffentlichen Abgaben, die nicht ausschließlich oder teilweise für den Bund eingehoben werden: die Anordnungen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstigen übermäßigen Belastungen, zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehres oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland oder zwischen den Ländern und Landesteilen, zur Verhinderung der übermäßigen oder verkehrserschwerenden Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Gebühren und zur Verhinderung der Schädigung der Bundesfinanzen; die Bestimmungen über die Besteuerung der Bundesunternehmungen;

7. das Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen, soweit es nicht dem Monopol unterliegt, sowie das Waffenwesen; das Kraftfahrwesen;

8. das Gesundheitswesen mit Ausnahme der Heil- und Pflegeanstalten und Ambulatorien, des Kurorte-, Leichen- und Begräbniswesens, sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens; das

Volkswohnungs- und Volkspflegestättenwesen; das Veterinärwesen;

9. das Verwaltungs- und das Verwaltungsstrafverfahren, einschließlich der Zwangsvollstreckung, sowie die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes in Angelegenheiten, deren Vollziehung den Ländern zusteht.

Artikel 11.

Hinsichtlich der im vorangehenden Artikel aufgezählten Angelegenheiten steht dem Bunde auch das Verordnungsrecht zu.

Artikel 12.

(1) Lediglich die Regelung der Grundsätze obliegt der Bundesgesetzgebung für:

1. die Organisation der Verwaltung in den Ländern;

2. das Armenwesen; die Bevölkerungspolitik; die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; das Heil- und Pflegeanstaltenwesen, einschließlich der Ambulatorien; die Ausgrabung und Überführung von Leichen;

3. Die Einrichtungen zum Schutze der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten; die Abschiebung und Abschaffung aus einem in ein anderes Land;

4. die öffentlichen Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;

5. Die Bodenreform (agrarische Operationen, Wiederbesiedlung usw.) und die Bodenentschuldung; das Forstwesen, einschließlich des Triftwesens, jedoch mit Ausnahme der Forst- und Weideservituten; den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;

6. das Dienstrecht der Angestellten jener Landesbehörden, die auch Bundesangelegenheiten zu besorgen haben, einschließlich der Regelung des im Einvernehmen der in Betracht kommenden Länder zu vollziehenden Dienstwechsels von Land zu Land.

(2) Die Entscheidung oberster Instanz in Angelegenheiten der Bodenreform wird einer vom Bunde eingesetzten, aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen bestehenden Kommission übertragen.

Artikel 13.

(1) Wenn eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, fällt sie in den Wirkungsbereich der Länder. Soferne jedoch in solchen Angelegenheiten ein Akt der

vollziehenden Gewalt für mehrere Länder Rechtswirksamkeit äußern soll, geht die Zuständigkeit für diesen Vollzugsakt auf den Bund über.

(2) Insoweit der Bundesgesetzgebung bloß die Regelung der Grundzüge vorbehalten ist, obliegt die nähere Durchführung der Landesgesetzgebung innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens. Das Bundesgesetz kann hiefür eine Frist bestimmen, die nicht geringer als drei Monate sein darf. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Durchführungsgesetzes auf den Bund über.

(3) Die Länder sind im Bereiche ihres Gesetzgebungsrechtes befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiete des Straf- und Zivilrechtes zu treffen.

Artikel 14.

(1) Durch die Bestimmungen der Artikel 9 bis 12 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung wird die Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt.

(2) Ebenso bleibt es dem Bunde auch unbenommen, zur Förderung des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens auf allen Gebieten Unternehmungen und Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, Veranstaltungen zu treffen und finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Bund kann in allen diesen Rechtsbeziehungen durch die Landesgesetzgebung niemals ungünstiger gestellt werden als das betreffende Land selbst.

Artikel 15.

Die Organisation der Gütererzeugung und der Güterverteilung ist Aufgabe des Bundes. Durch planmäßigen Aufbau dieser Organisation ist die politische Demokratie zur wirtschaftlichen Demokratie auszubauen.

Der Bund hat das Recht, zu diesem Zwecke einzelne Wirtschaftsbetriebe und ganze Zweige der Volkswirtschaft in das Gemeineigentum zu überführen und ihre Verwaltung unter der Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten, die in diesen Wirtschaftsbetrieben und Wirtschaftszweigen tätig sind, sowie der Verbraucher, die die Erzeugnisse oder der Dienste dieser Wirtschaftszweige benötigen, zu organisieren. Der Bund kann dieses Recht auch den Ländern oder den Gemeinden übertragen oder es unter der Mitwirkung der Länder oder Gemeinden ausüben.

Zu demselben Zwecke hat der Bund das Recht, Zweige der Volkswirtschaft, die nicht in das Gemeineigentum überführt sind, unter die Oberverwaltung und Aufsicht wirtschaftlicher Selbst-

verwaltungskörper zu stellen. Die Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten an der wirtschaftlichen Selbstverwaltung ist gewährleistet; den Arbeitern und Angestellten kann in den Vertretungskörpern, die die wirtschaftliche Selbstverwaltung besorgen, in keinem Falle ein geringer Einfluß zugestanden werden, als den Unternehmern. Desgleichen sind die Verbraucher zur wirtschaftlichen Selbstverwaltung heranzuziehen.

Die Mitwirkung der Betriebsräte, der Gewerkschaften und Berufsvereine der Arbeiter und Angestellten und der Kammern für Arbeiter und Angestellte, sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Landwirte sowie der Arbeiter und Angestellten an der wirtschaftlichen Selbstverwaltung ist gewährleistet.

Artikel 16.

Bundesrecht bricht Landesrecht.

Artikel 17.

Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gelten als bindende Bestandteile des Bundesrechtes.

Zweiter Abschnitt.

Die Gesetzgebung des Bundes.

A. Der Bundestag.

Artikel 18.

Der vom ganzen Bundesvolk gewählte Bundestag ist das höchste Organ des Bundes.

Artikel 19.

Der Sitz des Bundestages ist die Bundeshauptstadt Wien.

Artikel 20.

(1) Dem Bundestag obliegt die Gesetzgebung des Bundes.

(2) Der Bundestag hat das Recht, Krieg zu erklären.

(3) Der Abschluß von Staatsverträgen ist ausschließlich Sache des Bundes. Alle politischen Staatsverträge, andere nur, soferne sie gesetzesändernden Inhalt haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Bundestag.

(4) Wenn zur Durchführung von Staatsverträgen gesetzliche Maßnahmen im Wirkungskreise der Länder erforderlich sind, so haben die Länder die betreffenden

Gesetze zu erlassen; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit der Erlassung des Gesetzes auf den Bund über.

(5) In Durchführung von Staatsverträgen hat der Bund das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungskreis der Länder gehören. Hiebei stehen dem Bunde die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu, wie bei den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises.

Artikel 21.

Dem Bundestag obliegt die jährliche Bewilligung des Bundesbudgets, die Aufnahme und Konvertierung von Bundesanleihen, die Erteilung der Entlastung an die Bundesregierung auf Grund des geprüften und bewilligten Bundesrechnungsabschlusses und die Verfügung über das Bundesvermögen.

Artikel 22.

(1) Der Bundestag wird vom Bundesvolke auf Grund des gleichen, direkten, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der über 20 Jahre alten Männer und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Der Wahltag muß ein Sonntag oder anderer öffentlicher Ruhetag sein.

(3) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der das 24. Lebensjahr überschritten hat.

(4) Die Ausschließung vom Wahlrecht und der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung oder Verfügung sein.

(5) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Artikel 23.

(1) Die Gesetzgebungsperiode des Bundestages beträgt zwei Jahre, vom Tage seiner Einberufung an gerechnet.

(2) Der Bundestag ist von seinem Präsidenten alljährlich, und zwar im Oktober, zu einer Sitzungsperiode einzuberufen.

(3) Eine Sitzungsperiode darf nicht länger als ein Jahr betragen. Sie wird vom Präsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung geschlossen.

Artikel 24.

(1) Während der Sitzungsperiode kann der Bundestag nur durch einen Beschluß des Hauses vertagt werden.

(2) Die Vertagung ist vor Ablauf der Vertagungszeit aufzuheben, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages einen schriftlichen Antrag beim Präsidenten gestellt hat. Dieser hat die Bundesregierung von dem erfolgten Antrag zu verständigen und den Bundestag wieder einzuberufen.

Artikel 25.

(1) Der Bundestag wählt aus seiner Mitte auf die Dauer der Sitzungsperiode einen Präsidenten sowie einen zweiten und dritten Präsidenten.

(2) Auch nachdem der Bundestag seine Tätigkeit beendet hat, bleiben die Präsidenten und seine Stellvertreter so lange im Amte, bis der neugewählte Bundestag das Präsidium gewählt hat.

(3) Die Geschäftsführung des Bundestages erfolgt auf Grund eines besonderen Gesetzes.

Artikel 26.

(1) Die Sitzungen des Bundestages sind öffentlich.

(2) Dem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

Artikel 27.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Bundestages und über die seiner Ausschüsse, insofern die letzteren nicht die Geheimhaltung der Verhandlung beschlossen haben, bleiben von jeder Verantwortung frei.

B. Der Bundesrat.

Artikel 28.

(1) Im Bundesrat sind die Länder im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl vertreten. Auf die Einwohnerzahl des kleinsten Landes entfällt je ein Vertreter.

(2) Die Wahl in den Bundesrat erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältniswahl. Jeder Landtag wählt seine Vertreter aus seiner Mitte.

(3) Bei der Ausübung ihres Mandates sind die Mitglieder des Bundesrates an keinen Auftrag gebunden.

(4) Die Zahl der Mitglieder wird durch den Bundesrat nach jeder allgemeinen Volkszählung festgesetzt.

(5) Für jedes Mitglied des Bundesrates ist zugleich ein Ersatzmann zu wählen.

Artikel 29.

(1) Der Vorsitz im Bundesrate fällt in jeder Sitzungsperiode abwechselnd auf ein anderes Land nach alphabetischer Reihenfolge.

(2) Als Vorsitzender des Bundesrates fungiert der bei der Wahl aus dem Landtage an erster Stelle entsendete Vertreter des jeweils zum Vorsitz berufenen Landes. Als Stellvertreter des Vorsitzenden fungiert der an erster Stelle entsendete Vertreter desjenigen Landes, dem in der nächstfolgenden Sitzungsperiode der Vorsitz zufällt.

(3) Der Bundesrat wird durch seinen Vorsitzenden vertreten. Alle Ausfertigungen des Bundesrates müssen die Unterschrift des Vorsitzenden tragen.

(4) Der Bundesrat gibt sich seine Geschäftsordnung durch Beschluß.

Artikel 30.

(1) Der Bundesrat wird von seinem Vorsitzenden alljährlich an den Sitz des Bundestages einberufen.

(2) Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

(3) Die Sitzungen des Bundesrates sind nicht öffentlich.

Artikel 31.

(1) Die Mitglieder des Bundesrates bleiben bis zum Beginne der neuen Sitzungsperiode des Bundestages, darüber hinaus aber nur so lange in Funktion, bis alle Landtage ihre Vertreter für die neue Sitzungsperiode des Bundestages gewählt haben.

(2) Nach Auflösung eines Landtages oder nach Ablauf seiner Gesetzgebungsperiode bleiben die von ihm entsendeten Mitglieder des Bundesrates so lange in Funktion, bis der neue Landtag die Wahl in den Bundesrat vorgenommen hat.

C. Der Weg der Bundesgesetzgebung.

Artikel 32.

(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Bundestag entweder als Anträge seiner Mitglieder oder als Vorlagen der Bundesregierung. Auch der Bundesrat kann im Wege der Bundesregierung Gesetzesanträge im Bundestag stellen.

(2) Jeder von 200.000 Stimmberechtigten gestellte Antrag ist von der Bundesregierung dem Bundestag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Artikel 33.

(1) Zu einem Beschluß des Bundestages ist die Anwesenheit von mindestens ein Viertel der Mitglieder und die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Eine Abänderung der Bundesverfassung kann jedoch nur bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 34.

Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine teilweise Änderung aber nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Bundestages oder des Bundesrates verlangt wird, ist nach erfolgter Beschlußfassung durch den Bundestag, jedoch vor der Beurkundung durch den Präsidenten des Bundestages einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen.

Artikel 35.

Das Bundesvolk hat die vom Bundestag beschlossene Verfassungsänderung angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für die Verfassungsänderung ausgesprochen hat.

Artikel 36.

Das Ergebnis der Volksabstimmung ist amtlich zu verlautbaren.

Artikel 37.

(1) Das Verfahren für die Volksabstimmung sowie für die im Artikel 32, Absatz 2, vorgesehene Volksinitiative wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Stimmberechtigt ist jeder zum Bundestag wahlberechtigte Bundesangehörige.

(3) Der Präsident des Bundestages ordnet die Volksabstimmung an.

Artikel 38.

(1) Jeder Gesetzesbeschluß des Bundestages ist durch dessen Präsidenten im Wege des Bundeskanzlers dem Bundesrate unverzüglich zu übermitteln.

(2) Gegen Gesetzesbeschlüsse des Bundestages kann der Bundesrat Einspruch erheben.

(3) Der Einspruch muß bei der Bundesregierung innerhalb zweier Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses eingebracht und spätestens in zwei weiteren Wochen mit Gründen versehen werden.

(4) Im Falle des Einspruches ist der Gesetzesbeschluß dem Bundestage zur nochmaligen Beschluß-

fassung unverzüglich vorzulegen. Wiederholt der Bundestag seinen ursprünglichen Beschluß, so ist dieser zu beurkunden und kundzumachen.

Artikel 39.

(1) Das verfassungsmäßige Zustandekommen der Bundesgesetze sowie der im Artikel 20, Absatz 2 und 3, und Artikel 21 erwähnten Beschlüsse des Bundestages wird durch die Unterschrift des Präsidenten des Bundestages beurkundet.

(2) Die Beurkundung ist vom Bundeskanzler und von den zuständigen Staatssekretären gegenzuzeichnen.

Artikel 40.

(1) Die Kundmachung der Bundesgesetze sowie der im Artikel 20, Absatz 2 und 3, und Artikel 21 erwähnten Beschlüsse des Bundestages erfolgt mit Berufung auf den Beschluß des Bundestages, im Falle einer Volksabstimmung aber mit Berufung auf deren Ergebnis, die Kundmachung von Staatsverträgen, die der Genehmigung des Bundestages bedürfen, mit Berufung auf diese Genehmigung im Bundesgesetzblatt durch den Bundeskanzler.

(2) Die Bundesgesetze sowie die im Artikel 20, Absatz 2, und Artikel 21 erwähnten Beschlüsse des Bundestages, ebenso Staatsverträge, die vom Bundestage genehmigt und vom Präsidenten des Bundestages ratifiziert sind (Artikel 49), erlangen erst nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt verbindende Kraft.

Artikel 41.

(1) Die verbindende Kraft der im Bundesgesetzblatt kundgemachten Bundesgesetze beginnt, wenn darin selbst nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herauszugeben und versendet wird und erstreckt sich, wenn nicht anders ausdrücklich bestimmt ist, auf das ganze Bundesgebiet.

(2) Über das Bundesgesetzblatt ergeht ein besonderes Bundesgesetz.

D. Stellung der Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates.

Artikel 42.

(1) Die Mitglieder des Bundestages können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen nur vom Bundestage verantwortlich gemacht werden.

(2) Kein Mitglied des Bundestages darf während der Dauer der Sitzungsperiode wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen — ohne Zustimmung des Bundestages verhaftet oder behördlich verfolgt werden.

(3) Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Präsidenten des Bundestages sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben.

(4) Wenn es der Bundestag verlangt, muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden.

(5) Die Immunität der Organe des Bundestages, deren Funktionen über die Sitzungs- oder Gesetzgebungsperiode hinausgeht, bleibt auf die Dauer dieser Funktionen gewahrt.

Artikel 43.

Die Mitglieder des Bundesrates genießen die ihnen als Mitglieder eines Landtages gewährte Immunität auch für ihre Funktion im Bundesrate während der ganzen Dauer dieser Funktion.

Artikel 44.

(1) Niemand kann gleichzeitig dem Bundestag und dem Bundesrat angehören. Gehört ein in den Bundesrat entsendetes Mitglied eines Landtages auch dem Bundestage an, so ruht seine Mitgliedschaft zum Bundestage bis zu seinem Ausscheiden aus dem Bundesrate.

(2) Die dem Bundestage oder dem Bundesrate angehörenden öffentlichen Angestellten und Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes.

E. Stellung der Bundesregierung im Bundestag und Bundesrat.

Artikel 45.

Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die von ihnen entsendeten Vertreter sind berechtigt, an allen Beratungen des Bundestages und des Bundesrates sowie deren Ausschüssen teilzunehmen, jedoch mit Ausnahme des im Artikel 57 vorgesehenen besonderen Ausschusses, an dessen Beratungen sie nur auf besondere Einladung teilnehmen dürfen. Sie müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Der Bundestag sowie der Bundesrat kann die Anwesenheit der Mitglieder der Bundesregierung verlangen.

Artikel 46.

Der Bundestag ist befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen, sowie seinen Wünschen über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt in Entschließungen Ausdruck zu geben.

Artikel 47.

(1) Der Bundestag kann durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen.

(2) Die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akten vorzulegen. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung finden auf die Erhebungen der Untersuchungsausschüsse sinngemäße Anwendung.

(3) Das Verfahren der Untersuchungsausschüsse wird durch das Geschäftsordnungsgesetz geregelt.

Dritter Abschnitt.

Die Vollziehung des Bundes.

A. Die Regierungsgewalt des Bundes.

1. Der Präsident des Bundestages.

Artikel 48.

Dem Präsidenten des Bundestages ist die Ausübung der in den folgenden Artikeln angeführten Funktionen der Regierungs- und Vollzugsgewalt übertragen.

Artikel 49.

Der Präsident des Bundestages vertritt die Republik nach außen, empfängt und beglaubigt die Gesandten, genehmigt die Bestellung der fremden Konsuln, bestellt die konsularischen Vertreter der Republik und ratifiziert die Staatsverträge.

Artikel 50.

(1) Dem Präsidenten des Bundestages obliegt außer den ihm nach anderen Bestimmungen dieser Verfassung übertragenen Befugnissen ferner:

a) die Ernennung der Bundesangestellten (einschließlich der Offiziere) und der sonstigen Bundesfunktionäre und die Verleihung von Amtstiteln an solche;

b) die Schaffung von Amts- und Berufstiteln, die Verleihung der Berufstitel;

c) die Begnadigung der von den Gerichten rechtskräftig Verurteilten, die Milderung und Umwandlung der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen, die Nachsicht von Rechtsfolgen und die Tilgung von Verurteilungen, ferner die Abolition von strafgerichtlichen Verfahren;

d) die Erklärung unehelicher Kinder zu ehelichen über Ansuchen der Eltern.

(2) Inwieweit dem Präsidenten des Bundestages außerdem noch Befugnisse hinsichtlich Gewährung von Ehrenrechten, außerordentlichen Zuwendungen, Zulagen und Versorgungsgenüssen, Ernennungs- und Bestätigungsrechten und sonstige Befugnisse in Personalangelegenheiten zustehen, bestimmen besondere Gesetze und Vorschriften.

(3) Alle in diesem Artikel aufgezählten Akte des Präsidenten des Bundestages erfolgen auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von dieser hiezu ermächtigten zuständigen Staatssekretärs. Inwieweit die Bundesregierung oder der zuständige Staatssekretär hiebei selbst an Vorschläge anderer Stellen gebunden ist, bestimmt das Gesetz.

Artikel 51.

Der Präsident des Bundestages kann das ihm zustehende Recht der Ernennung von Bundesangestellten bestimmter Kategorien oder Rangklassen den ressortmäßig zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung übertragen.

Artikel 52.

Alle Akte des Präsidenten des Bundestages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder der ressortmäßig zuständigen Staatssekretäre.

Artikel 53.

(1) Die dem Präsidenten des Bundestages übertragenen Funktionen der Regierungs- und Vollzugsgewalt gehen im Falle seiner Verhinderung auf den zweiten und, wenn bei diesem der gleiche Fall eintritt, auf den dritten Präsidenten über.

(2) Ebenso gehen die Funktionen der Regierungs- und Vollzugsgewalt im Falle dauernder Erledigung der Stelle des Präsidenten — jedoch nur bis zur Neuwahl — auf den zweiten und bei dessen Verhinderung auf den dritten Präsidenten über.

Artikel 54.

Der Präsident des Bundestages sowie seine Stellvertreter sind für die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt dem Bundestage gemäß Artikel 158 der Bundesverfassung verantwortlich.

2. Die Bundesregierung.

Artikel 55.

(1) Mit der Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt des Bundes sind, soweit diese nicht dem Präsidenten des Bundestages übertragen ist, der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die Staatssekretäre betraut. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung unter dem Vorsitze des Bundeskanzlers.

(2) Der Vizekanzler ist zur Vertretung des Bundeskanzlers in dessen gesamten Wirkungskreis berufen.

Artikel 56.

(1) Die Regierungs- und Vollzugsgewalt des Bundes darf nur auf Grund der Bundesverfassung und der Bundesgesetze ausgeübt werden.

(2) Jede Behörde kann im Rahmen der Gesetze innerhalb ihres Wirkungskreises Verordnungen erlassen.

Artikel 57.

(1) Die Bundesregierung wird vom Bundestag über den Gesamtvorschlag eines besonderen Ausschusses, dessen Zusammensetzung, Wirkungskreis und Verfahren im Geschäftsordnungsgesetze geregelt ist, in namentlicher Abstimmung gewählt. Dieser Ausschuß ist ständig. In die Bundesregierung kann nur gewählt werden, wer zum Bundestage wählbar ist. Die Mitglieder der Bundesregierung müssen nicht dem Bundestage angehören.

(2) Die Bestallungsurkunden des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers und der Staatssekretäre werden vom Präsidenten des Bundestages mit dem Datum des Tages der Angelobung ausgefertigt und vom neubestellten Bundeskanzler gegengezeichnet.

(3) Die Mitglieder der Bundesregierung werden von dem Präsidenten des Bundestages angelobt.

Artikel 58.

Bis die neue Bundesregierung gebildet ist, hat der Präsident des Bundestages entweder die scheidende Regierung unter dem Vorsitze des bisherigen Bundeskanzlers, des Vizekanzlers oder eines Staatssekretärs oder leitende Beamte der Bundes

ämter unter dem Vorsitze eines dieser Beamten mit der einstweiligen Leitung der Verwaltung zu betrauen. Artikel 57, Absatz 2 und 3, ist in diesem Falle sinngemäß anzuwenden.

Artikel 59.

(1) Versagt der Bundestag der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder durch ausdrückliche Entschließung das Vertrauen, so ist eine neue Bundesregierung zu bestellen oder der betreffende Staatssekretär seines Amtes zu entheben.

(2) Zu einem Beschlusse des Bundestages, mit dem das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Bundestages erforderlich. Doch ist, wenn es ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur auf Beschluß des Bundestages erfolgen.

(3) Die gesamte Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder werden in den gesetzlich bestimmten Fällen oder auf ihren Wunsch vom Präsidenten des Bundestages ihres Amtes enthoben.

Artikel 60.

Die Mitglieder der Bundesregierung sind nach Maßgabe des Artikels 158 der Bundesverfassung dem Bundestage verantwortlich.

Artikel 61.

(1) Zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung sind das Bundeskanzleramt und die Bundesämter berufen.

(2) Die Zahl der Bundesämter und deren Wirkungskreis wird durch Bundesgesetz bestimmt.

Artikel 62.

(1) Das Bundeskanzleramt wird vom Bundeskanzler geleitet; jedes Bundesamt steht unter der Leitung eines Staatssekretärs.

(2) Der Bundeskanzler und die Staatssekretäre können ausnahmsweise auch mit der Führung eines zweiten Bundesamtes betraut werden. Ebenso kann dem Vizekanzler die Leitung eines Bundesamtes übertragen werden.

Artikel 63.

In besonderen Fällen kann die Bestellung von Staatssekretären auch ohne gleichzeitige Betrauung mit der Führung eines Bundesamtes erfolgen.

Artikel 64

In jedem Bundesamte kann der verantwortliche Leiter zur Wahrung der Einheit und Stetigkeit des Geschäftsganges einen Beamten bestimmen, der den Amtstitel eines Bundesamtsdirektors führt.

3. Das Bundesheer.

Artikel 65.

Das Bundesheer ist ein Berufsheer; es wird auf dem Wege freiwilliger Verpflichtung aufgestellt und ergänzt. Das Nähere regelt das Wehrgesetz.

Artikel 66.

(1) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern überhaupt und zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges bestimmt.

(2) Ferner obliegt dem Bundesheer der Schutz der Grenzen der Republik.

Artikel 67.

(1) Über das Heer verfügt der Bundestag. Insoweit diesem nicht durch das Wehrgesetz die unmittelbare Verfügung vorbehalten ist, wird damit die Bundesregierung oder innerhalb der von ihr erteilten Ermächtigung der zuständige Staatssekretär betraut.

(2) Inwieweit auch die Behörden der Länder und Gemeinden die Mitwirkung des Bundesheeres zu dem im Artikel 66, Absatz 1, erwähnten Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können, bestimmt das Wehrgesetz.

Artikel 68.

Den Angehörigen des Bundesheeres ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

B. Die Gerichtsbarkeit des Bundes.

Artikel 69.

(1) Alle Gerichtsbarkeit geht vom Bunde aus.

(2) Die Urteile und Erkenntnisse werden im Namen der Republik Österreich verkündet und ausgefertigt.

Artikel 70.

(1) Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Bundesgesetz festgestellt.

(2) Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

(3) Das Verfahren wegen Delikte gegen das Völkerrecht ist durch Bundesgesetz dem Verfassungsgerichtshof zu übertragen.

Artikel 71.

Die Militärgerichtsbarkeit ist aufzuheben. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 72.

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Artikel 73.

(1) Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

(2) In Ausübung seines richterlichen Amtes befindet sich ein Richter bei Besorgung aller ihm nach dem Gesetze und der Geschäftsverteilung zustehenden gerichtlichen Geschäfte, mit Ausschluß der Justizverwaltungssachen, die nicht nach Vorschrift des Gesetzes durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind.

Artikel 74.

(1) Im Gerichtsverfassungsgesetze wird eine Altersgrenze bestimmt, bei deren Erreichung die Richter in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind.

(2) Im übrigen dürfen Richter nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und Formen und auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Diese Bestimmungen finden jedoch auf Übersetzungen und Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, die durch Veränderungen in der Verfassung der Gerichte nötig werden. In einem solchen Falle wird durch Gesetz festgestellt, innerhalb welchen Zeitraumes Richter ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten übersetzt und in den Ruhestand versetzt werden können.

(3) Die zeitweise Enthebung der Richter vom Amte darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde unter gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht stattfinden.

Artikel 75.

(1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu.

(2) Hat aber ein Gericht gegen die Anwendung eines Landesgesetzes aus dem Grunde der Verfassungswidrigkeit oder einer Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken, so hat es das Verfahren zu unterbrechen und den Antrag auf Kassation dieses Gesetzes oder dieser Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

Artikel 76.

(1) Die Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtssachen vor dem erkennenden Gerichte sind mündlich und öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

(2) Im Strafverfahren gilt der Anklageprozeß.

Artikel 77.

(1) Das Volk hat an der Rechtsprechung mitzuwirken.

(2) Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene über die Schuld des Angeklagten.

(3) Im übrigen ist im Strafverfahren die Schöffengerichtsbarkeit einzuführen.

Artikel 78.

(1) Als oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen besteht der Oberste Gerichtshof in Wien.

(2) Die Hälfte seiner Mitglieder ist aus dem Kreise Rechtskundiger vom Bundestage dem Präsidenten vorzuschlagen.

Artikel 79.

Amnestien wegen gerichtlich strafbarer Handlungen werden durch Bundesgesetz erteilt.

Artikel 80.

(1) Die Justiz wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

(2) In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde über Privatrechtsansprüche zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung Benachteiligten frei, wenn nicht im Gesetze etwas anderes bestimmt ist, Abhilfe gegen die andere Partei im Rechtswege zu suchen.

Vierter Abschnitt.

Die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder.

Artikel 81.

(1) Die gesetzgebende Gewalt der Länder wird durch die Landtage ausgeübt, deren Mitglieder auf Grund des gleichen, geheimen, direkten und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten Bundesangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes gewählt werden.

(2) Die Landtagswahlordnungen sowie die Wahlordnungen zu allen allgemeinen Vertretungskörpern im Lande dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen, als dies in der Wahlordnung zum Bundestag der Fall ist.

Artikel 82.

(1) Die Mitglieder des Landtages genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Bundestages, wobei die Bestimmungen des Artikels 42 der Bundesverfassung analoge Anwendung finden.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 27 gelten auch für die öffentlichen Sitzungen der Landtage und ihrer Ausschüsse.

Artikel 83.

(1) Zu einem Landesgesetz ist erforderlich der Beschluß des Landtages, die Beurkundung durch dessen Präsidenten, die Gegenzeichnung durch den Landeshauptmann und die Kundmachung durch die Landesregierung im Landesgesetzblatte.

(2) Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesbehörden vorsieht, muß zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Vor Erteilung dieser Zustimmung kann ein solches Landesgesetz nicht kundgemacht werden.

Artikel 84.

(1) Alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage sind unmittelbar nach erfolgter Beschlußfassung des Landtages und vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann der Bundesregierung bekanntzugeben.

(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung binnen sechs Wochen vom Tage der erfolgten Bekanntmachung an gegen einen Gesetzesbeschluß des Landtages Einspruch erheben.

(3) Wiederholt der Landtag seinen Gesetzesbeschluß, so ist dieser kundzumachen. Hat jedoch der Einspruch der Bundesregierung die Zustimmung des Bundesrates erhalten, so kann ein solcher Gesetzes-

beschluß nur kundgemacht werden, wenn er bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder des Landtages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen wiederholt wird.

Artikel 85.

(1) Die durch Landesgesetz zu erlassende Landesverfassung kann — insoweit dadurch die Bundesverfassung nicht berührt wird — durch Landesgesetz abgeändert werden.

(2) Ein Landesverfassungsgesetz kann nur bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder des Landtages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 86.

(1) Die Kundmachung der Landesgesetze erfolgt mit Berufung auf den Beschluß des Landtages durch die Landesregierung im Landesgesetzblatte.

(2) Landesgesetze treten, wenn darin selbst nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird, nach Ablauf des Tages der erfolgten Verlautbarung in Wirksamkeit.

Artikel 87.

(1) Jeder Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Präsidenten des Bundestages aufgelöst werden.

(2) In diesem Falle hat der Landeshauptmann binnen sechs Wochen Neuwahlen auszuschreiben und binnen vier Wochen nach durchgeführter Wahl den neugewählten Landtag einzuberufen.

Artikel 88.

(1) Die vollziehende Gewalt jedes Landes wird durch eine vom Landtag zu wählende Landesregierung ausgeübt.

(2) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, seinem Stellvertreter und einer Anzahl weiterer Mitglieder.

(3) Die Mitglieder der Landesregierung müssen nicht dem Landtage angehören. Jedoch kann in die Landesregierung nur gewählt werden, wer zum Landtage wählbar ist.

(4) Der Landeshauptmann und sein Stellvertreter werden durch den Präsidenten des Bundestages auf die Bundesverfassung angelobt.

Artikel 89.

(1) Die vollziehende Gewalt des Bundes wird im Bereiche der Länder von den Landesregierungen und den ihnen unterstellten Landesbehörden im

übertragenen Wirkungskreise ausgeübt, soweit nicht für einzelne Bundesangelegenheiten eigene Bundesbehörden durch Bundesgesetz berufen sind.

(2) In diesem Belange ist die Landesregierung samt den ihr unterstellten Behörden an die Verordnungen und sonstigen Anordnungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesämter gebunden.

(3) In den von den Landesbehörden als Bundesorganen zu führenden Angelegenheiten geht der administrative Instanzenzug — wenn nicht durch Bundesgesetz ausdrücklich anders bestimmt ist — bis zu den zuständigen Bundesämtern.

Artikel 90.

(1) Der Landeshauptmann oder sein Stellvertreter vertritt das Land. Er trägt in den Angelegenheiten des der Landesregierung übertragenen Wirkungskreises der Bundesgewalt die Verantwortung gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 158 der Bundesverfassung. Bei Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

(2) Dem Landtage sind die Mitglieder der Landesregierung gemäß Artikel 158 der Bundesverfassung verantwortlich.

Artikel 91.

Zur Leitung des gesamten inneren Dienstbetriebes der Landesregierung wird ein Landesamtsdirektor bestellt; er ist der unmittelbare Vorgesetzte aller Landesangestellten und hat für einen einheitlichen und geregelten Geschäftsgang in sämtlichen Zweigen der Landesverwaltung zu sorgen.

Artikel 92.

(1) In dem der Landesregierung vom Bunde übertragenen Wirkungskreis ist der Landesamtsdirektor das unmittelbare Hilfsorgan des Landeshauptmannes und des Landeshauptmannstellvertreters.

(2) Bis zur Angelobung des Landeshauptmannes oder seines Stellvertreters hat der Landesamtsdirektor die Geschäfte des Bundes unter seiner persönlichen Verantwortung zu führen; für diese Verantwortung gelten dieselben Bestimmungen wie für jene des Landeshauptmannes. Dasselbe gilt für den Fall der Verhinderung des Landeshauptmannes und seines Stellvertreters.

(3) Zur Vertretung des Landesamtsdirektors ist jeweils der rangälteste politische Beamte der Landesregierung berufen, auf den in diesem Falle auch die Bestimmungen des Absatzes 2 Anwendung finden.

Artikel 93.

Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungskreises und nur durch Vermittlung der Bundesregierung getroffen werden.

Fünfter Abschnitt.

Die Gemeinden.

Artikel 94.

(1) Die Gliederung der Länder in sich selbst verwaltende Kreis- und Ortsgemeinden ist durch die Bundesverfassung gewährleistet.

(2) Der Landesregierung sind die Kreisgemeinden (Bezirke) und diesen die Ortsgemeinden untergeordnet.

Artikel 95.

(1) Die Einteilung in Kreise erfolgt durch Bundesgesetz.

(2) In Ländern, die zu klein sind, um zwei Kreise zu bilden, fungiert die Landesregierung zugleich als Kreisregierung. Die Bestimmung des Artikels 100 über die Bildung von Bezirken findet in diesem Fall sinngemäße Anwendung.

Artikel 96.

Die Kreisgemeinde besorgt für den örtlichen Bereich des Kreises die Landesverwaltung, die Bundesverwaltung aber nur insoweit, als nicht eigene Bundesbehörden errichtet sind.

Artikel 97.

Die Organe der Kreisgemeinde sind: die auf Grund des gleichen Wahlrechts wie der Landtag gewählte Kreisvertretung (Kreistag) und der von der Kreisvertretung gewählte Kreishauptmann.

Artikel 98.

(1) Der Kreishauptmann hat die Beschlüsse des Kreistages auszuführen.

(2) Durch Beschluß des Kreistages können dem Kreishauptmann bestimmte Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung und Verfügung übertragen werden.

Artikel 99.

Der Kreishauptmann ist in Landesangelegenheiten der Landesregierung, in Bundesangelegenheiten der Bundesregierung verantwortlich. Gegen

gesetzwidrige Beschlüsse des Kreistages steht dem Kreishauptmann ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet in Landesangelegenheiten die Landesregierung, in Bundesangelegenheiten die Bundesregierung.

Artikel 100.

(1) Zur Durchführung der Kreisverwaltung sind die Kreise in Bezirke zu gliedern. Die Leitung der Verwaltung im Bezirke obliegt dem Bezirkshauptmann als dem (örtlich exponierten) Stellvertreter des Kreishauptmannes. Zwischen Bezirk und Kreisgemeinde ist ein Instanzenzug grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Der Bezirkshauptmann wird vom Kreishauptmann mit Zustimmung des Kreistages bestellt. Ihm steht eine gewählte Bezirksvertretung (Bezirkstag) zur Seite.

(3) Das Verhältnis des Bezirkshauptmannes zum Kreishauptmann und zur Bezirksvertretung wird durch Landesgesetz geregelt.

Artikel 101.

Jede Liegenschaft muß zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören. Die Bildung von Ortsgemeinden erfolgt durch Landesgesetz.

Artikel 102.

(1) Die Organe der Ortsgemeinde sind:

die nach dem gleichen Wahlrecht wie der Landtag gewählte Gemeindevertretung und der von der Gemeindevertretung gewählte Gemeindevorsteher.

(2) Die Stellung des Gemeindevorstehers zur Gemeindevertretung und zur Kreis-, beziehungsweise Landes- und Bundesregierung ist in analoger Weise zu regeln wie die Stellung des Kreishauptmannes.

Artikel 103.

Städten mit mehr als 15.000 Einwohnern ist die Stellung von Kreisgemeinden einzuräumen.

Artikel 104.

Zum Mindestwirkungskreis der Ortsgemeinde gehören:

1. die örtliche Sicherheitspolizei, das Hilfs- und Rettungswesen;

2. die Sorge zur Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken und die örtliche Straßenpolizei;

3. Flurschutz und Flurpolizei;

4. die Regelung des Marktverkehrs und die Lebensmittelpolizei;

5. die Gesundheitspolizei einschließlich des Leichen- und Bestattungswesens;

6. die Bau- und Feuerpolizei.

Artikel 105.

Kreis- und Ortsgemeinden haben das Recht, Vermögen aller Art zu besitzen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, ihren Haushalt selbständig zu führen und dazu innerhalb der Landes- und Bundesgesetze Abgaben auszuschreiben.

Artikel 106.

(1) Bis zur Ausführung der in den Artikeln 94 bis 100 aufgestellten Grundzüge der Verwaltungsorganisation in den Ländern ist für den Bereich der jetzigen Bezirkshauptmannschaft auf Grund des gleichen Wahlrechtes wie zum Landtag eine Bezirksvertretung zu wählen; diese wählt einen Bezirkshauptmann.

(2) Ein binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verfassung zu erlassendes Landesgesetz regelt die Aufteilung des Wirkungskreises des bisherigen Bezirkshauptmannes auf die Bezirksvertretung und den von ihr gewählten Bezirkshauptmann sowie das Zusammenwirken beider Organe.

Sechster Abschnitt.

Die Rechnungskontrolle im Bunde.

Artikel 107.

Zur Überprüfung der Gebarung in der gesamten Staatswirtschaft des Bundes und der Länder, ferner der Gebarung der von den Organen des Bundes oder der Länder verwalteten Stiftungen, Fonds und Anstalten ist der Rechnungshof berufen. Er kann auch die Gebarung von Unternehmungen überprüfen, an denen der Bund oder die Länder finanziell beteiligt sind.

Artikel 108.

(1) Der Rechnungshof untersteht unmittelbar dem Bundestag und dem Bundesrat.

(2) Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften.

(3) Der Präsident des Rechnungshofes wird vom Bundestag gewählt. Die Wahl bedarf der Genehmigung des Bundesrates.

(4) Der Präsident des Rechnungshofes darf keiner politischen Körperschaft angehören und in den letzten

fünf Jahren weder Mitglied der Bundesregierung noch einer Landesregierung gewesen sein.

Artikel 109.

(1) Der Präsident des Rechnungshofes ist in bezug auf Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt.

(2) Der Präsident des Rechnungshofes kann durch übereinstimmenden Beschluß des Bundestages und des Bundesrates abberufen werden.

Artikel 110.

(1) Der Präsident des Rechnungshofes wird von dem im Range nächsten Beamten vertreten.

(2) Im Falle der Stellvertretung des Präsidenten gelten für den Stellvertreter die Bestimmungen des Artikels 108.

Artikel 111.

(1) Die Beamten des Rechnungshofes ernennt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Rechnungshofes der Präsident des Bundestages. Das Gleiche gilt für die Verleihung von Amtstiteln. Doch kann der Präsident des Bundestages den Präsidenten des Rechnungshofes ermächtigen, Beamte bestimmter Rangsklassen zu ernennen.

(2) Die Hilfskräfte ernennt der Präsident des Rechnungshofes.

Artikel 112.

Kein Mitglied des Bundesrechnungshofes darf an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen, die dem Bunde oder den Ländern Rechnung zu legen haben oder zum Bunde oder einem Lande in einem Subventions- oder Vertragsverhältnisse stehen, beteiligt sein. Ausgenommen sind Unternehmungen, die ausschließlich die Förderung humaner Bestrebungen oder der wirtschaftlichen Verhältnisse von öffentlichen Angestellten oder deren Angehörigen zum Zwecke haben.

Artikel 113.

Alle Urkunden über Staatsschulden (Finanz- und Verwaltungsschulden), insoweit sie eine Verpflichtung des Bundes beinhalten, sind vom Präsidenten des Rechnungshofes gegenzuzeichnen; durch diese Gegenzeichnung wird lediglich die Gesetzmäßigkeit und rechnungsmäßige Richtigkeit der Gebarung bekräftigt.

Artikel 114.

Lassen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesämtern und dem Rechnungshofe nicht

im Einvernehmen austragen, so entscheidet der Präsident des Bundestages; Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshofe und den Landesregierungen, die sich im Einvernehmen nicht austragen lassen, entscheidet der Bundesrat.

Artikel 115.

(1) Der Rechnungshof verfaßt den Bundesrechnungsabschluß und gesondert von diesem die Landesrechnungsabschlüsse und legt den ersteren dem Bundestag, die letzteren dem Bundesrate vor.

(2) Der Bundesrat übermittelt die Landesrechnungsabschlüsse den zuständigen Landtagen zur verfassungsmäßigen Behandlung.

Artikel 116.

Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit des Rechnungshofes erfolgen durch Bundesgesetz.

Siebenter Abschnitt.

Die Grund- und Freiheitsrechte.

Artikel 117.

Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. Vorrechte der Nationalität, der Konfession, des Geschlechtes, Standes oder der Klasse sind für immer ausgeschlossen.

Artikel 118.

(1) Der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge, sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Berufe oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehende Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge, sowie die weltlichen Ritter- und Damenorden sind aufgehoben und dürfen nicht wieder eingeführt werden.

(2) Kein Bundesangehöriger darf von einer ausländischen Regierung. Titel oder Orden annehmen.

Artikel 119.

Die öffentlichen Ämter und Funktionen sind für alle Staatsbürger ohne Unterschied nach Maßgabe der Gesetze gleich zugänglich.

Artikel 120.

Die Freizügigkeit der Personen und Güter innerhalb des Bundesgebietes ist jedermann gewährleistet. Einschränkungen können nur durch Bundesgesetz bestimmt werden.

Artikel 121.

(1) Die Auswanderungsfreiheit darf unbeschadet der Verhinderung der Steuerflucht durch Gesetze nicht eingeschränkt werden.

(2) Der Verlust der Staatsbürgerschaft infolge Auswanderung wird durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 122.

(1) Jeder Bundesangehörige kann in jedem Orte des Bundesgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen. Einschränkungen werden durch Bundesgesetz bestimmt.

(2) Jeder Bundesangehörige kann gemäß den bestehenden Gesetzen Grundbesitz erwerben und sich nach Belieben beruflich betätigen. Die Freiheit der Berufswahl ist nur durch das Familienrecht beschränkt.

Artikel 123.

(1) Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Die zum Schutze von Staat und Gesellschaft erforderlichen Schranken können nur durch Bundesgesetz errichtet werden.

(2) Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sind spätestens am darauffolgenden Tage in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; es muß ihnen unverzüglich Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen die Freiheitsenziehung vorzubringen.

Artikel 124.

(1) Das Asylrecht für Delikte, die aus politischen Motiven begangen oder im Zusammenhang mit solchen Delikten verübt wurden, wird gewährleistet.

(2) Das Recht der Auslieferung von Verbrechern wird durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 125.

Das Hausrecht ist gewährleistet. Wenn eine Hausdurchsuchung zulässig ist, wird durch Bundesgesetz bestimmt.

Artikel 126.

Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis ist gewährleistet. Ausnahmen in den Fällen strafgerichtlicher Untersuchung und unter außerordentlichen Verhältnissen können nur durch Bundesgesetz bestimmt werden.

Artikel 127.

(1) Die Freiheit der Meinungsäußerung ist nur durch das Strafgesetz beschränkt.

(2) Die Preßfreiheit ist gewährleistet. Die Beschlagnahme von Druckwerken darf nur aus den vom Strafgesetz, von der Strafprozeßordnung und vom Preßgesetz vorgesehenen Gründen stattfinden. Sie ist ohne gleichzeitige Verfolgung des Täters ausgeschlossen. Ein Postverbot darf überhaupt nicht erlassen werden.

(3) Jede Zensur ist aufgehoben; doch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutz der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.

Artikel 128.

(1) Die Ehe ist ein bürgerlicher Vertrag.

(2) Sie kann nur vor den staatlichen Behörden geschlossen werden. Doch bleibt es dabei jedermann unbenommen, auch die Vorschriften seiner Religion zu erfüllen.

Artikel 129.

(1) Der Eheschließung kann aus Gründen des religiösen Bekenntnisses oder eines religiösen Gelübdes kein rechtliches Hindernis gesetzt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Trennung der Ehe im Falle des Einverständnisses beider Ehegatten ist zu gewährleisten. In welchen Fällen die Ehe auch ohne die Zustimmung eines der beiden Ehegatten zu trennen ist, bestimmt das Gesetz. Doch ist in beiden Fällen auf die Versorgung der Kinder aus der getrennten Ehe durch ihre Eltern gesetzlich Bedacht zu nehmen.

Artikel 130.

Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen.

Artikel 131.

(1) Alle Bundesangehörigen haben das nur durch das Strafgesetz eingeschränkte Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht darf durch Ausführungsgesetze nicht gemindert werden. Eine Sonderbehandlung der politischen Vereine ist ausgeschlossen.

(2) Für Vereinigungen, die religiöse Zwecke verfolgen, gelten dieselben Bestimmungen.

(3) Über die Rechtsfähigkeit von Vereinen bestimmen die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Artikel 132.

(1) Alle Staatsbürger haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis unbewaffnet zu versammeln. Dieses Recht darf durch Ausführungsgesetze nicht gemindert werden.

(2) Versammlungen unter freiem Himmel können durch Bundesgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefährdung der Teilnehmer oder anderer Personen verboten werden.

Artikel 133.

(1) Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, insbesondere die private und öffentliche Religionsübung wird jedermann gewährleistet.

(2) Einschränkungen sind nur durch das Strafgesetz zulässig.

Artikel 134.

(1) Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte sowie die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern ist von dem Religionsbekenntnis unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

(2) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(3) In diesem Sinne ist durch Bundesgesetz die Führung der Standesregister zu regeln.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit oder an religiösen Übungen gezwungen werden. Zu gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Zwecken darf keine religiöse Eidesformel benutzt werden.

Artikel 135.

(1) Staat und Kirche werden getrennt.

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Bundesgebietes unterliegt keinen Beschränkungen.

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der gesetzlichen Schranken. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden.

(4) Die Rechtsfähigkeit der Religionsgesellschaften richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Rechtsfähigkeit der Vereine.

Artikel 136.

Alle bisher auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Relegionsgesellschaften werden aufgehoben.

Artikel 137.

Den Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse zu gewähren.

Artikel 138.

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Artikel 139.

(1) Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

(2) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur genießen den Schutz und die Pflege des Staates.

Artikel 140.

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel sind unentgeltlich.

Artikel 141.

(1) In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung und berufliche Tüchtigkeit zu erstreben.

(2) Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

Artikel 142.

Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Bund, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

Artikel 143.

(1) Von Staats wegen wird weder Religionsunterricht erteilt, noch für die Ausbildung von Seelsorgern irgendeiner Religion gesorgt. Doch ist an den öffentlichen Volksschulen den Kindern Gelegenheit zu geben, an dem von den Religionsgesellschaften veranstalteten Religionsunterrichte teilzunehmen.

(2) Die Teilnahme der Schüler an diesem Religionsunterrichte sowie an kirchlichen Feiern und Handlungen bleibt der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Artikel 144.

Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Bundes und unterstehen den Bundesgesetzen.

Artikel 145.

(1) Alle Bundesangehörigen haben ein gleiches Recht auf Wahrung ihrer Nationalität und Sprache.

(2) Keinem Bundesangehörigen werden im Gebrauche irgendeiner Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr sowie bei Betätigung der religiösen Überzeugung in der Presse oder in sonstigen Veröffentlichungen oder in allgemein zugänglichen Versammlungen Beschränkungen auferlegt.

(3) Durch Gesetz wird vorgesorgt, daß den nicht deutschsprechenden Bundesangehörigen angemessene Erleichterungen zum Gebrauch ihrer Sprache in Wort und Schrift bei den Gerichten geboten werden.

Artikel 146.

Bundesangehörige, die nach Nationalität, Sprache oder Religion einer Minderheit angehören, haben das gleiche Recht wie die der Mehrheit Angehörenden, in den auf ihre eigenen Kosten errichteten Wohltätigkeits-, Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und sonstigen Anstalten ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei auszuüben.

Artikel 147.

Wo eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl von Bundesangehörigen wohnt, die einer Minderheit nach Nationalität oder Sprache angehört, sind von allen Beiträgen, die etwa für Erziehungs- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln zugewendet werden, diese Minderheiten angemessen zu beteilen.

Artikel 148.

(1) Das Eigentum ist von der staatlichen Rechtsordnung verliehen und kann durch sie entzogen werden.

(2) Die Zwecke, zu denen enteignet werden kann, werden in besonderen Gesetzen, das Enteignungsverfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.

(3) In welchen Fällen auf Verfall oder Einziehung von Gegenständen als Folge einer rechtswidrigen Handlung zu erkennen ist, bestimmt das Gesetz.

Artikel 149.

Alle Fideikommisse sind aufgehoben.

Artikel 150.

(1) Wer durch schuldhaft rechtswidrige Ausübung der öffentlichen Gewalt Schaden erleidet, hat Anspruch auf Entschädigung gegen den Bund oder das Land, durch dessen Organ der Schaden zugefügt wurde.

(2) Die nähere Regelung erfolgt durch Bundesgesetz. Dieses stellt auch fest, unter welcher Voraussetzung ein Rückgriffsrecht gegen das schuldtragende Organ zulässig ist.

Artikel 151.

(1) Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Bundes.

(2) Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe gesetzlich geschützt.

(3) Die in den geltenden Gesetzen zugunsten der Arbeiter geschaffenen Rechtseinrichtungen, insbesondere die Betriebsräte und alle schon bestehenden gesetzlichen Maßnahmen des Arbeiterschutzes werden verfassungsmäßig gewährleistet. Sie können zuungunsten der Arbeiter nicht abgeändert werden und sind weiter auszubauen sowie auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse auszudehnen.

(4) Der Bund schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.

Artikel 152.

Das Koalitionsrecht der Arbeiter und Angestellten ist gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche dieses Recht einzuschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig.

Artikel 153.

Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutze der Mutterschaft und zur

Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft der Bund ein umfassendes Versicherungswesen, wobei die Verwaltung unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates ausschließlich von den Versicherten selbst zu besorgen ist.

Artikel 154.

Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und, soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird, zur Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit. Wie weit ihm der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, bestimmt das Gesetz.

Artikel 155.

Jedem Bundesangehörigen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

Achter Abschnitt.

Die Garantien der Verfassung und Verwaltung.

A. Der Verwaltungsgerichtshof.

Artikel 156.

Wegen Rechtsverletzung durch die Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde des Bundes oder eines Landes entscheidet nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges der Verwaltungsgerichtshof.

Artikel 157.

(1) Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Regel nur über Beschwerde der Parteien zu erkennen.

(2) Doch kann, wenn die Entscheidung oder Verfügung einer Landesbehörde die Interessen des Bundes verletzt, auch die Bundesregierung, wenn die Entscheidung oder Verfügung einer Bundesbehörde die Interessen eines Landes verletzt, die zuständige Landesregierung den Verwaltungsgerichtshof anrufen.

Artikel 158.

Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind ausgeschlossen die Angelegenheiten:

1. über die den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht;

2. die zur Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes gehören;

3. über die eine Kollegialbehörde zu entscheiden oder zu verfügen hat, der wenigstens ein Richter angehört;

4. in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen haben.

Artikel 159.

Zum Schutze der Interessen des Bundes kann die Bundesregierung gegen Entscheidungen und Verfügungen von Landesbehörden auch dann den Verwaltungsgerichtshof anrufen, wenn die Entscheidung oder Verfügung nach freiem Ermessen zu treffen war.

Artikel 160.

In allen Fällen, in denen der Verwaltungsgerichtshof von den Parteien angerufen werden kann, hat der administrative Instanzenzug in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Länder noch vor der Entscheidung der Landesregierung, in den übrigen Angelegenheiten noch vor der Entscheidung der Bundesregierung zu enden, sofern nicht in den ersteren Fällen die Landesregierung, in den letzteren die Bundesregierung in erster Instanz zu entscheiden hat.

Artikel 161.

(1) Das stattgebende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes bewirkt die Aufhebung der rechtswidrigen Entscheidung oder Verfügung.

(2) Die Verwaltungsbehörde ist bei der neu zu treffenden Entscheidung oder Verfügung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof kann in der Sache selbst entscheiden.

Artikel 162.

(1) Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz in der Bundeshauptstadt Wien.

(2) Er besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten.

(3) Wenigstens die Hälfte der Mitglieder muß die Eignung zum Richteramte haben.

Artikel 163.

Der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf Vorschlag der Bundesregierung vom Präsidenten des Bundestages ernannt.

Artikel 164.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgen durch Bundesgesetz.

B. Der Verfassungsgerichtshof.

Artikel 165.

Der Verfassungsgerichtshof in Wien entscheidet alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Ländern sowie zwischen einem Lande und dem Bunde.

Artikel 166.

Er entscheidet ferner Kompetenzkonflikte

a) zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden des Bundes oder der Länder;

b) zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und den ordentlichen Gerichten;

c) zwischen Landesregierungen untereinander sowie zwischen einer Landesregierung und der Bundesregierung.

Artikel 167.

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde auf Antrag eines Gerichtes;

über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Landesbehörde auch auf Antrag der Bundsregierung;

über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen der Bundesbehörden auch auf Antrag einer Landesregierung.

(2) Das stattgebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bewirkt die Aufhebung der gesetzwidrigen Verordnungen und verpflichtet die erlassende Behörde zur unverzüglichen Kundmachung der erfolgten Aufhebung.

Artikel 168.

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen — außer dem im Artikel 75 erwähnten Fall — auf Antrag der Bundesregierung, über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auf Antrag einer Landesregierung

(2) Der Antrag der Bundesregierung sowie derjenige der Landesregierung kann jederzeit gestellt werden; er ist sofort der zuständigen Landesregierung oder der Bundesregierung bekanntzugeben.

(3) Das stattgebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bewirkt die Aufhebung des Gesetzes und verpflichtet die zuständige Landesregierung oder die Bundesregierung zur Verlautbarung der erfolgten Aufhebung im Landesgesetzblatte oder im Bundesgesetzblatte.

(4) Der Verfassungsgerichtshof ist bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen an keinerlei Schranken gebunden.

Artikel 169.

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Anfechtungen von Wahlen zum Bundestag, zu den Landtagen und allen anderen allgemeinen Vertretungskörpern und über den Antrag einer dieser Vertretungskörper auf Erklärung des Mandatsverlustes eines seiner Mitglieder.

Artikel 170.

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über die Verantwortlichkeit:

a) des Präsidenten des Bundestages und seiner Stellvertreter;

b) der Mitglieder der Bundesregierung und der ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe;

c) der Mitglieder der Landesregierungen und der ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe, und zwar:

wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Bundesverfassung durch den Präsidenten des Bundestages oder seine Stellvertreter auf Antrag des Bundestages;

wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Gesetzesverletzung der sub b genannten Personen durch ihre Amtstätigkeit auf einen Antrag des Bundestages und wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Gesetzesverletzung der sub c genannten Personen durch ihre Amtstätigkeit auf Antrag des zuständigen Landtages;

und über die Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes, seiner Stellvertreter und des Landesamtsdirektors wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Gesetzesverletzung durch ihre Amtstätigkeit oder wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder sonstigen Anordnungen der Bundesregierung auf deren Antrag.

(2) Das verurteilende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat auf Verlust des Amtes, unter

besonders erschwerenden Umständen auch auf Verlust der politischen Rechte zu lauten.

Artikel 171.

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Beschwerden wegen Verletzung eines der in den Artikeln 105 bis 143 gewährleisteten Rechte durch eine Behörde nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges.

(2) Das stattgebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bewirkt die Aufhebung der verfassungswidrigen Entscheidung oder Verfügung. Die Behörden sind bei der neu zu treffenden Entscheidung oder Verfügung an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes gebunden.

Artikel 172.

(1) Der Verfassungsgerichtshof in Wien besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, vierzehn Mitgliedern und acht Ersatzmitgliedern.

(2) Der Präsident, der Vizepräsident, sieben Mitglieder und vier Ersatzmitglieder werden vom Bundestag, sieben Mitglieder und vier Ersatzmitglieder vom Bundesrat auf Lebensdauer gewählt.

Artikel 173.

(1) Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes steht im Range des Bundeskanzlers, der Vizepräsident im Range eines Staatssekretärs.

(2) Das Amt der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ist, soweit nicht Mitglieder als ständige Referenten fungieren, ein Ehrenamt. Die ständigen Referenten werden in einer Plenarversammlung des Gerichtshofes aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt.

Artikel 174.

Die nähere Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes wird durch Bundesgesetz geregelt.

Österreichische Staatsdruckerei. 530720

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (892 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Erhöhung des zur Unfallversicherung anrechenbaren Arbeitsverdienstes (V. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz).

Die Regierung hat mit der Beilage 892 die V. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz eingebracht. Erst vor einem Jahre hat der Ausschuß für soziale Verwaltung der Nationalversammlung vorgeschlagen, daß die obere Grenze des anrechenbaren Arbeitsverdienstes von 3600 K auf 6000 K erhöht werde. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, daß ein völlig arbeitsunfähiger Unfallsrentner eine Jahresrente von 6000 K erhalten kann.

Auch diese Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes hat sich als ungenügend erwiesen.

Die stets fortschreitende Geldentwertung hat es notwendig gemacht, daß die höchste Grenze des Arbeitsverdienstes neuerdings hinaufgesetzt wird.

In der Neueinteilung der Lohnklassen für die Krankenversicherung haben sich weitgehende Veränderungen vollzogen und wird die Erhöhung des Arbeitsverdienstes auf 15.000 K beantragt.

Die Beilage 892, V. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz, schlägt gleichfalls vor, die Erhöhung des zur Unfallversicherung anrechenbaren Arbeitsverdienstes auf 15.000 K festzulegen.

Wenn die Nationalversammlung dem Antrage des Ausschusses für soziale Verwaltung zustimmt, wird die höchste Rente eines völlig arbeitsunfähigen Unfallsrentners 10.000 K betragen können, da die höchste Rente nur $66^2/_3$ Prozent des Arbeitsverdienstes betragen kann.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 7. Juli 1920 einstimmig beschlossen, die Vorlage der Staatsregierung, Beilage 892, zum Beschluß zu erheben und der Ausschuß stellt somit den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage der Staatsregierung unverändert zum Beschluß erheben.

Wien, 7. Juli 1920.

Franz Spalowsky,
Obmannstellvertreter.

Christian Fischer,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Erhöhung des zur Unfallversicherung anrechenbaren Arbeitsverdienstes (V. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

In § 6, Absatz 6, und in § 16, Absatz 1, des Unfallversicherungsgesetzes (Gesetz vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 aus 1888, in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 399) ist die Zahl „6000" durch die Zahl „15.000", in Artikel V, Absatz 2, des Ausdehnungsgesetzes (Gesetz vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 399) das Wort „sechstausend" durch das Wort „fünfzehntausend" zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1920 in Wirksamkeit.

(2) Es findet auf alle Entschädigungsansprüche aus Unfällen, die sich nach dem 30. Juni 1920 ereignen, Anwendung.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 530920

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (889 der Beilagen), betreffend die Regelung der Zahntechnik (Zahntechnikergesetz).

Die Zahntechnik umfaßt die zur Herstellung von Zahnersatzstücken für den Gebrauch im menschlichen Munde erforderlichen technisch-mechanischen Arbeiten. Diese Arbeiten wurden vom Beginne der Entwicklung der modernen Zahntechnik an nicht nur von Zahntechnikern, sondern auch von Zahnärzten vorgenommen. Nach den älteren gewerberechtlichen Bestimmungen hatten sich die Zahntechniker in der Ausübung ihres Gewerbebetriebes auf die Herstellung der Zahnersatzstücke mit Ausschluß jeder Tätigkeit im menschlichen Munde zu beschränken, das Abdrucknehmen und Anpassen von solchen Ersatzstücken war ihnen untersagt; diese Verrichtungen waren bis zum Jahre 1892 den Zahnärzten vorbehalten. Die Zahntechniker haben aber seit jeher, unbekümmert um diese Vorschriften, die letzterwähnten Verrichtungen im menschlichen Munde vorgenommen und diese Überschreitung ihrer Befugnisse damit begründet, daß sie ohne diese nicht bestehen könnten. Mit der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, wurde nun, den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragend, den Zahntechnikern auch das Abdrucknehmen und die Anpassung von Zahnersatzstücken im gesunden menschlichen Munde gestattet. Es wurde denselben jedoch ausdrücklich untersagt, irgendwelche Verrichtungen in dem nicht vollkommen gesunden menschlichen Munde oder auch irgendwelche, die Beschaffenheit der Gebilde des Mundes verändernde Eingriffe, wie: Abkneipen von Zähnen und von Zahnwurzeln, Feilen, Reinigen und Konservieren der Zähne, Entfernung schadhafter Wurzeln ꝛc. vorzunehmen.

Die Erfahrungen haben nun gezeigt, daß auch diese erweiterten Befugnisse den Zahntechnikern nicht genügten. Sie klagten auch jetzt noch, daß sie von der Ausübung des Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen nicht existieren können, daß sie gezwungen seien auch weiterhin die Vorschriften zu übertreten und forderten in wiederholten Eingaben, daß ihnen auch das Plombieren, das Herstellen von Zahnkronen und Zahnbrücken, das Abkneipen von Zähnen u. dgl. gestattet werde; auch das Zahnziehen zum Zwecke des Zahnersatzes wurde als notwendige Konzession bezeichnet, um das Zahntechnikergewerbe lebensfähig zu erhalten. Diese Tatsachen bildeten den Gegenstand stetiger Beschwerden der Ärzteschaft. Die Zahntechniker wieder beklagten sich, daß die Ärzte ihnen auf rein zahntechnischem Gebiete Konkurrenz bereiten, und bestritten es, daß die letzteren zur Durchführung rein zahntechnischer Verrichtungen berechtigt seien. Auch eine von den Zahntechnikern provozierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom Jahre 1904 hat in dieser Frage keine Klarheit gebracht, sondern lediglich die Abänderung der Ministerialverordnung vom Jahre 1892 in der Richtung zur Folge gehabt, daß im § 1 dieser Verordnung die Ausübung der Zahntechnik durch die Ärzte unerwähnt blieb.

Diese Verhältnisse drängten dringend zur Regelung der Zahntechnikerfrage. Es wurden denn auch schon in den Jahren 1905, 1908, 1912 und 1917 Gesetzentwürfe ausgearbeitet und von der Regierung im Parlamente eingebracht, die aber zur verfassungsmäßigen Erledigung nicht gelangt sind. Alle diese Entwürfe gingen dahin, daß das Gewerbe der Zahntechniker gänzlich aufgelassen und alle zahntechnischen Befugnisse den Ärzten überantwortet werden sollen, wobei für die bestehenden Zahntechnikerbetriebe Übergangsbestimmungen geschaffen werden sollten, die es diesen ermöglichen, ihre Gewerbeberechtigung unter Erweiterung ihrer Befugnisse entsprechend ausüben zu können.

Der vorliegende Entwurf lehnt sich an die früheren Gesetzentwürfe an. Auch nach dem neuen Entwurfe, der die Zustimmung der ärztlichen Standesvertretungen und der zahntechnischen Korporationen, einschließlich der Gehilfenschaft, gefunden hat, soll das Gewerbe der Zahntechnik aufhören ein selbständiges Gewerbe zu sein; er unterscheidet sich von den früheren Entwürfen aber hauptsächlich dadurch, daß die Übergangsbestimmungen nicht nur auf die konzessionierten Zahntechniker, sondern auch auf die derzeitigen Gehilfen und jene Lehrlinge ausgedehnt werden, welche ihre Lehrzeit vor dem 1. Jänner 1921 beenden. Dadurch wird der Kreis der Zahntechniker, welche im Übergangsstadium die erweiterten Befugnisse ausüben können, wesentlich erweitert und damit den billigen Wünschen der Gehilfenschaft Rechnung getragen. Ein weiterer Unterschied liegt auch darin, daß die Ausübung des Zahntechnikergewerbes in der Übergangszeit nicht mehr der Gewerbeordnung unterliegen, sondern von dieser ausdrücklich ausgenommen sein soll. Die Zahntechniker werden fortan nicht mehr Gewerbetreibende, sondern Sanitätspersonen sein, und bezüglich der Überwachung ihrer Tätigkeit nicht mehr den Gewerbebehörden, sondern den Sanitätsbehörden unterstehen. Die Zahntechnik wird im Entwurfe ausdrücklich als ein Teil der Zahnheilkunde bezeichnet und deren Ausübung ausschließlich den zur Praxis berechtigten Ärzten und für die Dauer der Übergangszeit den „befugten Zahntechnikern" vorbehalten. Befugte Zahntechniker sind alle jene Personen, die am Tage der Kundmachung des Gesetzes eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Zahntechnikergewerbes besitzen, ferner alle jene, welche ihre dreijährige Lehrzeit im Zahntechnikergewerbe vor dem 1. Jänner 1921 beendet haben, eine mindestens sechsjährige Verwendung als Zahntechnikergehilfe, beziehungsweise zahntechnische Hilfskraft aufweisen und in einer im Staatsgebiete der Republik Österreich gelegenen Gemeinde heimatsberechtigt sind. Die Ausübung der Zahntechnik durch die „befugten Zahntechniker" ist in der Übergangszeit nicht mehr an eine Konzession gebunden. Um die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik ist lediglich bei der Sanitätsbehörde des Bezirkes anzusuchen, in welchem der Ort liegt, an dem der Bewerber seine Betriebsstätte zu eröffnen beabsichtigt. Die Sanitätsbehörde hat die Befugnis nach Anhörung der Ärztekammer und der zu schaffenden Standesvertretung der Zahntechniker zu erteilen, wenn der Bewerber den vorgeschriebenen persönlichen Bedingungen entspricht und über eine den sanitären Anforderungen entsprechende Betriebsstätte verfügt. Gegen die Erteilung der Befugnis steht beiden genannten Körperschaften der Rekurs offen.

Die Befugnisse der „befugten Zahntechniker" sollen sich außer auf die zahntechnischen Arbeiten auch auf bestimmte bisher den Zahnärzten vorbehaltene Verrichtungen, wie Plombieren, Entfernen von Zahnsteinauflagerungen, Reinigen der Zähne, Abschleifen der Zähne und Wurzeln 2c. erstrecken. Die Vornahme jedes blutigen operativen Eingriffes, wie insbesondere das Ziehen von Zähnen, ferner die Anwendung von narkotischen Mitteln zwecks allgemeiner Narkose oder Lokalanästhesie ist ihnen untersagt. Die Zahntechnikerschaft hatte auch die Erlaubnis des Zahnziehens, soweit dies zum Zwecke des Zahnersatzes notwendig ist, gefordert, hat aber auf diese Forderung wegen des heftigen Widerstandes der Ärzte verzichtet. Bei Beratung dieses Gesetzes im Ausschusse wurde diese Frage einer eingehenden Erörterung unterzogen; in Hinsicht auf die zwischen den Vertretern der Ärzte und jener der Zahntechniker getroffenen Vereinbarungen wurde von einer Beschlußfassung Umgang genommen, um dadurch nicht etwa die Gesetzwerdung des Entwurfes, besonders dessen von beiden Teilen gewünschte rasche Verabschiedung zu gefährden.

Besondere Vorschriften sind bezüglich der Ankündigungen der Zahntechniker vorgesehen. Der Zahntechniker darf sich nur „befugter Zahntechniker" nennen, er darf keine marktschreierische Reklame machen und auch nicht Kundenfang, weder durch persönliche Tätigkeit noch durch Agenten, betreiben. Er darf nur eine Betriebsstätte führen und sich nur mit Genehmigung der Sanitätsbehörde durch einen einzigen befugten Stellvertreter vertreten lassen. Über direkte Anfrage im Ausschusse wurde vom Herrn Unterstaatssekretär Professor Dr. Tandler erklärt, daß von seiten der Regierung gegen die Bezeichnung der Betriebsstätte der Zahntechniker als „Zahnatelier" kein Anstand obwalte. Das Verbot der marktschreierischen Reklame und der Kundenanlockung sowie der Beschränkung der Betriebsausübung auf eine einzige Betriebsstätte mußte — im Einverständnisse mit der Ärzteschaft — auch auf die Zahnärzte rücksichtlich der Ausübung der Zahntechnik ausgedehnt werden, um Übelständen, welche in dieser Hinsicht in letzter Zeit immer krasser zutage getreten sind, ein Ziel zu setzen.

Zur Ausübung der Zahntechnik werden die Zahnärzte und die Zahntechniker auch in Hinkunft Hilfspersonal benötigen, doch wird diesem nicht der Charakter eines „gewerblichen", sondern eines „Sanitätshilfspersonals" zukommen. Die zahnärztliche Praxis ausübende Ärzte sollen zur Haltung von Hilfspersonale nur dann berechtigt sein, wenn sie sich ausschließlich mit zahnärztlicher Praxis befassen; diese Bestimmung wurde vorgesehen, um dem sogenannten Strohmännertum, das gerade in letzter Zeit sich sehr unangenehm bemerkbar machte und sich darin äußerte, daß sich Ärzte zur Deckung der Ausübung der Zahnheilkunde durch unbefugte Personen hergaben, ein Ende zu bereiten. Das zahntechnische Hilfspersonal wird ausschließlich technisch-mechanische Arbeiten außerhalb des menschlichen Mundes ausführen dürfen; nur jene zahntechnischen Gehilfen und Lehrlinge, denen nach dem Gesetzentwurfe die Erlangung der erweiterten Befugnisse ermöglicht ist, wird es gestattet sein, die den „befugten Zahntechnikern" zugestandenen Verrichtungen im Munde auszuführen.

Für das zahntechnische Hilfspersonal sind besondere Meldevorschriften vorzusehen. Ferner ist auch für die Schaffung besonderer Standesvertretungen für die „befugten Zahntechniker" und für das zahntechnische Hilfspersonal vorgesorgt.

Auf die Übertretung des Gesetzes sind strenge Strafen gesetzt, um die Befolgung desselben zu sichern und die neuerliche Entwicklung von Übelständen auf dem Gebiete der Ausübung der Zahnheilkunde zu vermeiden,

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes sind geeignet, die seit vielen Jahrzehnten strittige Frage endlich in einer alle interessierten Kreise befriedigenden Weise zur Lösung zu bringen. Die Zahntechniker werden hiedurch zum Aussterben gebracht und die Zahnärzte werden daraufhin zur Ausübung der Zahntechnik allein berechtigt sein. Die strengen Strafbestimmungen werden es verhindern, daß nach einiger Zeit neuerdings die Zahntechnikerfrage aufgerollt wird.

Um zu verhüten, daß sich Ärzte, denen die entsprechende spezielle Vorbildung mangelt, als „Zahnärzte" bezeichnen können, wurde dem § 8 ein neuer Absatz beigefügt, demzufolge sich nur solche Ärzte als Zahnärzte bezeichnen und Zahntechnik betreiben dürfen, die auf Grund der ärztlichen Standesordnung durch Vollzugsanweisung die Berechtigung hiezu erlangen.

Um jede Möglichkeit, die in diesem Gesetze geschaffenen Bestimmungen zu umgehen, auszuschließen, wurde dem § 15 eine Fassung gegeben, wonach den gleichen Strafansätzen auch jene Personen unterworfen sind, die zur Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes anstiften oder hiezu bloß Beihilfe leisten.

In der Vorlage der Staatsregierung war im § 15 bestimmt, daß die aus den Geldstrafen erfließenden Beträge dem Armenfonds zufließen sollen. Dies wurde vom Ausschusse dahin abgeändert, daß diese Beiträge Wohlfahrtszwecken der Zahntechniker zu widmen seien.

Im § 6, Absatz 4, und § 16 wurden die Bestimmungen der Regierungsvorlage, wonach die Landesregierung bei Rekursen endgültig zu entscheiden hatte, dahingehend abgeändert, daß das Rekursrecht nach den allgemein geltenden Grundsätzen bis in die dritte Instanz, und zwar an das Staatsamt für soziale Verwaltung (Gesundheitsamt) zulässig ist.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen."

Wien, 8. Juli 1920.

Franz Spalowsky,
Obmannstellvertreter.

August Forstner,
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1920,

betreffend

die Regelung der Zahntechnik (Zahntechnikergesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
§ 1.	§ 1.
Die Zahntechnik bildet einen Teil der Zahnheilkunde. Sie umfaßt die zur Herstellung von Zahnersatzstücken für den Gebrauch im menschlichen Munde und zur Ausbesserung solcher Ersatzstücke erforderlichen technisch-mechanischen Arbeiten.	Unverändert.
§ 2.	§ 2.
(1) Die Ausübung der Zahntechnik wird von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen.	Unverändert.
(2) Die gewerbsmäßige Erzeugung von künstlichen Zähnen (Mineralzähne) und sonstigen Bestandteilen von Zahnersatzstücken als Handelsartikel bleibt den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfen.	
§ 3.	§ 3.
Die Zahntechnik darf selbständig nur ausgeübt werden:	Unverändert.
1. von den zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis berechtigten Ärzten,	
2. von den befugten Zahntechnikern.	

Vorlage der Staatsregierung:

§ 4.

(1) Befugte Zahntechniker sind:

a) jene Personen, die am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Zahntechnikergewerbes in einem im Gebiete der Republik Österreich gelegenen Standorte besitzen und denen nach diesem Tage die Berechtigung nicht entzogen wurde;

b) jene Personen, denen die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verliehen wird.

(2) Die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik darf nur Personen verliehen werden, die

1. in einer zum Staatsgebiete der Republik Österreich gehörigen Gemeinde heimatberechtigt sind,

2. nicht wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder gewohnheitsmäßigen Mißbrauches von Alkohol oder Nervengiften voll oder beschränkt entmündigt sind,

3. die zur Ausübung der Zahntechnik nötige Verläßlichkeit besitzen,

4. ihre dreijährige Lehrzeit im Zahntechnikergewerbe (§ 4 der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55) vor dem 1. Jänner 1921 beendet haben,

5. eine mindestens sechsjährige Verwendung als zahntechnischer Gehilfe (zahntechnische Hilfskraft) bei einem zur selbständigen Ausübung der Zahntechnik befugten Arzt oder Zahntechniker im Inlande nachweisen können.

(3) Eine bis zum 31. Oktober 1918 im Geltungsgebiete der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, außerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich zurückgelegte Lehr- oder Gehilfenzeit (§§ 4 und 5 obiger Ministerialverordnung) ist einer im Inlande vollstreckten Lehr- oder Gehilfenzeit gleichzuhalten.

§ 5.

(1) Die befugten Zahntechniker dürfen auch folgende Verrichtungen vornehmen:

1. Das Entfernen der Zahnsteinauflagerungen, das Reinigen der Zähne, weiters das Abschleifen der Zähne und Wurzeln;

2. das Abdrucknehmen zum Zwecke der Herstellung von Plattenzahnersatzstücken, Gebissen, Kronen und Brücken;

3. das Anpassen von Zahnersatzstücken und Gebissen;

Anträge des Ausschusses:

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

4. das Einsetzen künstlicher Zähne, Kronen, Brücken und Gebisse sowie die Anwendung von Regulierapparaten;

5. das Füllen (Plombieren) der Zähne und Wurzeln mit Einschluß der Wurzelbehandlung.

(2) Die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik darf auf andere in das Gebiet der Zahnheilkunde fallende Verrichtungen wie insbesondere auf die Vornahme von blutigen operativen Eingriffen, die Entfernung von Zähnen, Zahnresten und Wurzeln, die Vornahme der allgemeinen Narkose oder der lokalen Injektionsanästhesie nicht erweitert werden. Doch bleiben etwaige vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes einzelnen Zahntechnikern verliehene weitergehende Befugnisse aufrecht.

(3) Die Anwendung heftig wirkender Mittel, welche an die ärztliche Vorschrift gebunden sind, ist nur soweit gestattet, als sie zur Ausführung der oben aufgezählten Arbeiten notwendig ist. Die befugten Zahntechniker sind berechtigt, die dazu notwendigen Medikamente ohne ärztliche Verschreibung aus einer öffentlichen Apotheke zu beziehen.

§ 6.

(1) Um die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik ist bei der Sanitätsbehörde (§ 16) jenes Bezirkes anzusuchen, in welchem der Ort liegt, an dem der Bewerber seine Betriebsstätte zu eröffnen beabsichtigt.

(2) Die Sanitätsbehörde hat über jedes derartige Einschreiten die Ärztekammer und die Standesvertretung der Zahntechniker (§ 14) einzuladen, innerhalb dreier Wochen bei dieser Behörde Einsicht in die von der Partei zum Nachweis ihrer Befähigung beigebrachten Belege zu nehmen. Innerhalb derselben Frist steht es beiden Körperschaften frei, ein Gutachten über den beigebrachten Befähigungsnachweis sowie über die Verläßlichkeit des Bewerbers zu erstatten.

(3) Die Befugnis ist zu erteilen, wenn der Bewerber den vorgeschriebenen persönlichen Bedingungen (§ 4, Absatz 2) entspricht und über eine den sanitären Anforderungen entsprechende Betriebsstätte verfügt.

(4) Gegen die Erteilung der Befugnis steht beiden genannten Körperschaften dann, wenn die Entscheidung nicht im Sinne des von ihr nach Absatz 2 fristgerecht abgegebenen Gutachtens erfolgt ist, der Rekurs an die Landesregierung offen.

§ 7.

(1) Die befugten Zahntechniker haben sich beim Betrieb ihres Unternehmens ausschließlich des

Anträge des Ausschusses:

§ 6.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Gegen die Erteilung der Befugnis steht beiden genannten Körperschaften dann, wenn die Entscheidung nicht im Sinne des von ihr nach Absatz 2 fristgerecht abgegebenen Gutachtens erfolgt ist, der Rekurs [ ] offen.

§ 7.

(1) Die befugten Zahntechniker haben sich in Ausübung ihres Berufes ausschließlich des Titels

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
Titels „befugter Zahntechniker" zu bedienen; Zusätze oder andere Bezeichnungen sind verboten.	„befugter Zahntechniker" zu bedienen; Zusätze oder andere Titel sind verboten.
(2) Den befugten Zahntechnikern ist verboten, sich marktschreierischer Reklame zu bedienen und Kunden selbst oder durch Mittelspersonen (Agenten) aufzusuchen.	(2) Unverändert.
(3) Die befugten Zahntechniker haben ihren Beruf persönlich auszuüben und dürfen nur in berücksichtigungswürdigen Fällen mit Bewilligung der Sanitätsbehörde einen einzigen Stellvertreter bestellen. Der Stellvertreter muß den Erfordernissen nach § 4, Absatz 2, entsprechen.	(3) Unverändert.
(4) Sie dürfen ausnahmslos nur eine Betriebsstätte führen.	(4) Unverändert.
(5) Die Verlegung der Betriebsstätte ist an die Genehmigung der Sanitätsbehörde gebunden.	(5) Unverändert.
§ 8.	§ 8.
Die Vorschriften des § 7, Absatz 2 und 4, gelten hinsichtlich der Ausübung der Zahntechnik auch für die zur zahnärztlichen Praxis berechtigten Ärzte.	(1) Die Vorschrift des § 7, Absatz 2 und 4, gelten hinsichtlich der Ausübung der Zahntechnik auch für die zur zahnärztlichen Praxis berechtigten Ärzte. **(2) Unter welcher Bedingung sich ein Arzt der Bezeichnung „Zahnarzt" bedienen kann und die Zahntechnik betreiben darf, wird durch Vollzugsanweisung auf Grund der ärztlichen Standesordnung bestimmt.**
§ 9.	§ 9.
(1) Die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik ist ein persönliches Recht, das mit dem Tode des Berechtigten erlischt.	Unverändert.
(2) Die Rechte der Witwen und der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten, welche sich auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Geltung gestandenen gewerberechtlichen Bestimmungen gründen, bleiben unberührt. Doch ist zur Ausübung der Befugnis ein den Erfordernissen des § 4, Absatz 2, entsprechender Stellvertreter zu bestellen.	
§ 10.	§ 10.
Die Sanitätsbehörde hat die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik zurückzunehmen:	Unverändert.
1. wenn der befugte Zahntechniker den im § 4, Absatz 2, aufgestellten Voraussetzungen, unter denen die Befugnis erlangt worden ist, nicht mehr entspricht oder der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines dieser Erfordernisse nachträglich zum Vorschein kommt;	

Vorlage des Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
2. wenn der befugte Zahntechniker ungeachtet vorausgegangener wiederholter Bestrafungen neuerlich einer Übertretung der auf die Ausübung der Zahntechnik bezüglichen Vorschriften schuldig befunden wird;	
3. wenn der befugte Zahntechniker nachgewiesenermaßen die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik nur zu dem Zwecke erwirkt hat, um hiedurch der Ausübung der Zahntechnik durch seinen Geschäftsvorgänger, welchem die Befugnis entzogen worden ist, Vorschub zu leisten und sich hiebei der gleichen Übertretung schuldig macht, um deretwillen die Befugnis dem Geschäftsvorgänger entzogen worden war.	
§ 11.	§ 11.
(1) Befugte Zahntechniker sowie jene Ärzte, welche sich ausschließlich mit der Ausübung der zahnärztlichen Praxis befassen, können das zur Besorgung der technisch-mechanischen Arbeiten außerhalb des menschlichen Mundes erforderliche Hilfspersonal halten.	Unverändert.
(2) Die im § 5, Absatz 1, angeführten Verrichtungen dürfen sie unter ihrer eigenen Aufsicht und Verantwortung nur durch solche Hilfspersonen besorgen lassen, die vor dem 1. Jänner 1921 die vorgeschriebene dreijährige Lehrzeit im Zahntechnikergewerbe vollendet haben.	
§ 12.	§ 12.
(1) Die vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zur Erlernung des Zahntechnikergewerbes auf Grund der Gewerbeordnung abgeschlossenen Lehrverträge bleiben aufrecht. Auf solche Verträge finden die Bestimmungen der §§ 99 b, Absatz 1 bis 4, 100, Absatz 1 bis 4, 101, 103 und 104, Absatz 1, der Gewerbeordnung dem Sinne nach Anwendung. Im übrigen sind diese Verträge nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag zu beurteilen.	Unverändet.
(2) Innerhalb der ersten drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes können diese Verträge seitens der Lehrlinge ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden.	
(3) Auf das Dienstverhältnis anderer Personen, welche von den Zahnärzten und befugten Zahntechnikern zur Leistung von Arbeiten auf dem Gebiete der Zahntechnik angestellt sind, finden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20 (Handlungsgehilfengesetz), Anwendung.	
§ 13.	§ 13.
Sämtliche Zahnärzte und befugten Zahntechniker sind verpflichtet, binnen 14 Tagen nach	Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
Inkrafttreten des Gesetzes alle von ihnen zur Leistung von Arbeiten auf dem Gebiete der Zahntechnik angestellten Hilfspersonen bei der Sanitätsbehörde anzumelden, welche die Evidentführung des zahntechnischen Hilfspersonales zu besorgen hat. Zu diesem Behufe sind in der Folge der erwähnten Stelle alle Veränderungen in dem Stande dieser Hilfspersonen binnen drei Tagen nach dem Ein- oder Austritt anzuzeigen.	
§ 14.	§ 14.
(1) Zur Wahrung des Ansehens der befugten Zahntechniker und zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen ist in der Regel für jedes Land eine entsprechende Standesvertretung zu schaffen, doch kann der Wirkungskreis einer Standesvertretung auch mehrere benachbarte Länder umfassen. Die bisher auf Grund der Gewerbeordnung bestehenden Fachgenossenschaften für Zahntechniker sind aufzulösen; ihr Vermögen ist der neuen Standesvertretung zu überweisen, welche in vermögensrechtlicher Hinsicht in alle Rechte und Pflichten der Genossenschaft einzutreten hat.	Unverändert.
(2) Für die Schaffung einer Interessenvertretung des von den Zahnärzten und befugten Zahntechnikern beschäftigten Hilfspersonales ist vorzusorgen.	
(3) Die näheren Bestimmungen über die in Absatz 1 und 2 erwähnten Vertretungen werden durch Vollzugsanweisung erlassen.	
§ 15.	§ 15.
(1) Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsanweisungen werden, wenn nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung zu finden haben, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 4000 K bestraft.	(1) Unverändert.
	(2) Der gleichen Strafe unterliegt, wer zu Übertretungen dieses Gesetzes anstiftet oder Beihilfe leistet.
(2) In jedem Straferkenntnisse, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat. Das Ausmaß der Arreststrafe hat dem Grade des Verschuldens zu entsprechen und darf drei Monate nicht übersteigen.	(3) Unverändert.
(3) Die aus den Geldstrafen einfließenden Beträge fallen dem Armenfonds zu. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Vollzugsanweisung erlassen.	**(4) Die aus den Geldstrafen einfließenden Beträge sind für Wohlfahrtszwecke der Zahntechniker zu widmen.**

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
§ 16.	§ 16.
(1) Unter Sanitätsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die politische Bezirksbehörde zu verstehen.	(1) Unverändert.
(2) Gegen Entscheidungen der Sanitätsbehörde steht der Rekurs an die Landesregierung offen, welche endgültig entscheidet.	(2) Entfällt.
§ 17.	§ 17.
Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft.	Unverändert.
§ 18.	§ 18.
Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Inneres und Unterricht, dann Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.	Unverändert.

Österreichische Staatsdruckerei. 531020

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1920,

womit

einige Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen abgeändert und ergänzt werden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 2 des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, hat zu lauten:

Das Einigungsamt ist, soferne nicht die Zuständigkeit der Gerichte nach § 3 eintritt, zuständig für Streitigkeiten aus Warenlieferungsverträgen, die zwischen dem 1. Jänner 1915 und dem 31. Dezember 1919 abgeschlossen wurden und durch deren vertragsmäßige Erfüllung einem Teile infolge der durch den Ausgang des Krieges verursachten wirtschaftlichen oder politischen Veränderungen ein unverhältnismäßiger oder unbilliger Nachteil entstehen könnte.

Artikel II.

Der § 5, Absatz 3, des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, hat zu lauten:

Die Beisitzer werden vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz derart bestellt, daß für alle in Betracht kommenden Zweige des Handels, der Industrie, des Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft Fachmänner in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung stehen. Zum Zwecke ihrer Auswahl sind von den örtlich zuständigen Handels- und Gewerbekammern und von Fachvereinigungen des Handels, der Industrie, des

Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft Vorschläge zu erstatten. Später erforderliche Ergänzungen sind in gleicher Weise vorzunehmen.

Artikel III.

Der § 19, Absatz 2, des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, hat zu lauten:

Bleibt eine Partei ungerechtfertigt aus, so ist die Verhandlung auf tunlichst kurze Zeit zu vertagen; über die ungerechtfertigt ausgebliebene Partei ist eine Geldstrafe bis zu 1000 K zu verhängen und es sind ihr die Kosten der fruchtlos verlaufenen Tagsatzung aufzuerlegen. Bleibt sie auch bei der neuerlichen Tagsatzung ungerechtfertigt aus, so ist auf Antrag der erschienenen Partei die Verhandlung unter Bedachtnahme auf das schriftliche Vorbringen der ausgebliebenen Partei (§ 399 ZPO.) durchzuführen und der Schiedsspruch zu fällen. Wird jedoch von der erschienenen Partei bei der Verhandlung ein neues Begehren gestellt, so ist die Verhandlung zu vertagen und das Begehren der Gegenpartei bekanntzugeben. Mangels eines Antrages auf Fällung eines Schiedsspruches ist das weitere Verfahren einzustellen. Die Rechtsfolgen des ungerechtfertigten Ausbleibens sind den Parteien in der Ladung bekanntzugeben.

Artikel IV.

Die bei Gericht bereits anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten aus Warenlieferungsverträgen, die nach dem 31. Oktober 1918 abgeschlossen wurden, sind an das Einigungsamt zu überweisen, wenn dies von einer Partei vor Fällung der Entscheidung erster Instanz, spätestens jedoch einen Monat nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes beantragt wird.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Justiz betraut.

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, abgeändert und ergänzt werden.

Durch das Gesetz vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, wurde ein Einigungsamt in Wien errichtet, vor dem Streitigkeiten aus Warenlieferungsverträgen, die zwischen dem 1. Jänner 1915 und dem 1. November 1918 abgeschlossen wurden und durch deren vertragsmäßige Erfüllung einem Teile infolge der durch den Ausgang des Krieges verursachten wirtschaftlichen oder politischen Veränderungen ein unverhältnismäßiger oder unbilliger Nachteil entstehen konnte, durch einen billigen Ausgleich oder Schiedsspruch zur Austragung gelangen können.

Aus den Kreisen der Industrie, des Handels und Gewerbes wurden nunmehr Stimmen vernehmbar, die auf die Unzulänglichkeit dieses Gesetzes hinwiesen und eine Erweiterung der Zuständigkeit des Einigungsamtes dahin verlangten, daß auch Warenlieferungsverträge, die innerhalb einer bestimmten Zeit nach dem 1. November 1918 abgeschlossen wurden, vor dieses Amt zur Austragung gebracht werden können. Bei der Schaffung dieses Gesetzes ging man nämlich von der Annahme aus, daß nach dem Umsturze geordnetere Verhältnisse eintreten werden und somit die nach demselben getätigten Schlüsse wieder nach den strengen Regeln des materiellen Rechtes und nicht nach dem Grundsatze der Billigkeit, wie es das obzitierte Gesetz vorsieht, zu entscheiden wären. Diese Annahme war jedoch eine irrige und es zeigte sich, daß Warenlieferungsverträge, die nach dem 1. November 1918 abgeschlossen wurden, ebenso der Rechtswohltat des in Rede stehenden Gesetzes bedürfen, als die erstgenannten Verträge. Die Industrie hat nämlich nach dem Umsturz ihre Kriegsbetriebe rasch auf Friedensbetriebe eingerichtet und unter Anspannen ihrer finanziellen Kräfte ihre alten Absatzmärkte, sei es im feindlichen, sei es im neutralen oder verbündeten Auslande wieder zu gewinnen gesucht. Hierbei war sie gezwungen, Schlüsse zu festen Preisen zu tätigen, da sonst die Bestellungen aus dem Ausland ausgeblieben wären. Bei Berechnung der Gestehungskosten konnten jedoch die Industriellen und Gewerbetreibenden mit der seither eingetretenen Entwertung unserer Valuta und mit der Absperrungspolitik der Nationalstaaten nicht rechnen, Umstände, die ein außerordentliches Steigen der Preise sämtlicher Roh- und Hilfsstoffe, der Löhne und überhaupt des Wertes jeder produktiven Arbeit zur Folge hatten. Sollten die Industriellen und Gewerbetreibenden nun verhalten werden, diese Schlüsse zu realisieren, so würde dies einerseits zu einem vollständigen Ruin gar mancher Industrien wie zum Beispiel der Automobilindustrie führen, während anderseits die Abnehmer, die zumeist Ausländer sind, in ungerechtfertigter Weise bereichert werden würden. In diesem Zusammenhange sei speziell auch auf die Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 25. August 1919, L. G. Bl. Nr. 291, betreffend die Aufbringung des für das Land Niederösterreich erforderlichen Brennholzes hingewiesen, welche hinsichtlich der Lieferung wohl die Waldbesitzer gegenüber ihren Abnehmern, nicht aber die Holzhändler gegenüber den Konsumenten der Verpflichtung entbindet.

Diese Verhältnisse, wie sie in Kürze dargelegt wurden, ergeben eine Quelle von Rechtsstreitigkeiten, welche einerseits im Interesse der endlichen Stabilisierung des Wirtschaftsbetriebes so rasch als möglich der endgültigen Entscheidung zugeführt werden müssen, was durch eine Rechtssprechung der ordentlichen

Gerichte bei deren notorischer Überlastung kaum erreicht werden könnte, und welche anderseits gleich wie die Streitigkeiten aus getätigten Kriegsschlüssen nicht nach den strengen Regeln des materiellen Rechtes, sondern unter Anwendung der Grundsätze der Billigkeit zur Austragung zu gelangen hätten.

Aus diesen Gründen soll es durch die im Artikel I vorgesehene neue Fassung des § 2 des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, ermöglicht werden, daß auch Warenlieferungsverträge, die zwischen dem 1. November 1918 und dem 31. Dezember 1919 abgeschlossen wurden — ein Zeitraum, welcher von den Interessenten als ausreichend bezeichnet wird — und die den Gegenstand eines Rechtsstreites bilden, vor das Einigungsamt für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen verwiesen werden können.

Durch die Errichtung eines neuen Einigungsamtes in Salzburg, das vor allem zur raschen Schlichtung von Streitigkeiten aus alten Holzabstockungsverträgen geschaffen wurde, hat sich die Notwendigkeit ergeben, den § 5, Absatz 2, des Gesetzes dahin zu ergänzen, daß neben den Beisitzern aus den Kreisen des Handels, der Industrie und des Gewerbes auch solche aus den Kreisen der Land- und Forstwirtschaft herangezogen werden können, wobei das Vorschlagsrecht auch den Fachvereinigungen der Land- und Forstwirtschaft zugestanden werden soll (Artikel II).

Durch Artikel III soll lediglich ein seinerzeit bei der Fassung des § 19 des gegenständlichen Gesetzes im Gewerbeausschusse unterlaufenes Redaktionsversehen behoben werden, wonach statt der Worte „auf ihren Antrag" (§ 19, Absatz 2, Zeile 8) die Worte „auf Antrag der erschienenen Partei" zu setzen sind.

Die Bestimmungen des Artikels IV sind Übergangsbestimmungen analog jenen des § 33 des geltenden Gesetzes.

Österreichische Staatsdruckerei. 531120

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1920,

womit

einige Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen abgeändert und ergänzt werden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

§ 7 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, hat zu lauten:

(1) Die Vergütung für die angeforderten Waren ist, falls ein gütliches Übereinkommen innerhalb acht Tagen nach Zustellung des Anforderungserkenntnisses nicht erfolgt ist, unter Zuziehung derjenigen, für welche die Vorräte angefordert werden, und womöglich der Besitzer (Verwahrer) der Vorräte von der politischen Behörde I. Instanz nach Anhörung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen mit Ausschluß des Rechtsweges festzusetzen.

(2) Ist für die Ware ein Höchstpreis bestimmt, so darf die Vergütung diesen nicht übersteigen; sonst ist die Vergütung nach dem angemessenen Preise zu bestimmen. Insoweit der Einkaufspreis der Ware durch Kettenhandel oder andere Machenschaften eine übermäßige Höhe erreicht hat, ist dieses Übermaß bei Bestimmung der Vergütung nicht zu berücksichtigen.

(3) Zur Entscheidung ist die politische Behörde I. Instanz zuständig, in deren Sprengel die angesprochenen Waren sich befinden. Gegen die Ent-

scheidung kann binnen drei Tagen Vorstellung erhoben werden.

(4) Über diese Vorstellung hat die politische Behörde I. Instanz nach Anhörung von zwei gerichtlich bestellten Sachverständigen, von denen keiner am ersten Verfahren beteiligt gewesen sein darf, die Vergütung nach freiem Ermessen endgültig festzusetzen.

Artikel II.

Nach § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, ist einzuschalten:

§ 7a. Die politische Behörde I. Instanz hat vor Entscheidung die zuständige Preisprüfungsstelle (§ 26) zu hören, wenn

a) der Vergütungspreis den Betrag von 500.000 K voraussichtlich überschreitet, oder

b) die Gutachten der einvernommenen Sachverständigen (§ 7, Absatz 4, beziehungsweise Absatz 1 und 4) hinsichtlich der zu leistenden Vergütung um einen Betrag von mehr als 100.000 K voneinander abweichen.

§ 7b. Über die Kosten des Verfahrens und deren Ersatz entscheidet die politische Behörde I. Instanz nach freiem Ermessen unter Ausschluß jedes Rechtsmittels. Die Kosten werden im Wege der politischen Exekution eingetrieben.

Artikel III.

§ 8, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, hat zu lauten:

Die Pflicht zur Lieferung wird durch das Verfahren vor der politischen Behörde I. Instanz (§ 7) nicht aufgeschoben.

Artikel IV.

(1) Die Vorschriften des Artikels I über die Festsetzung der Vergütung für Bedarfsgegenstände finden auch Anwendung, wenn solche Bedarfsgegenstände vom Gerichte zwangsweise versteigert werden sollten.

(2) Die entgegenstehende Bestimmung des § 8, Absatz 1, der Verordnung des Gesamtministeriums vom 11. März 1918, R. G. Bl. Nr. 94, tritt außer Kraft.

Artikel V.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Auf Fälle, die zu Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei einem Gerichte bereits anhängig sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Inneres und Unterricht, für Justiz, für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen abgeändert und ergänzt werden.

Die Anforderung von Bedarfsgegenständen ist durch die kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen (§§ 6 bis 8) und durch die Verordnung des Gesamtministeriums vom 11. März 1918, R. G. Bl. Nr. 94, über die Versteigerung von Bedarfsgegenständen geregelt. Die Praxis hat ergeben, daß die Durchführung des Verfahrens nicht mit jener Raschheit möglich ist, welche im Interesse des Zweckes der Anforderung von Bedarfsgegenständen geboten wäre. Namentlich ist das umständliche Vergütungsverfahren eine Quelle der Verzögerung. Es behindert die unverzügliche Überführung der angeforderten Waren in den Konsum und leistet einer Verschleppung derselben Vorschub.

Die derzeit in Kraft stehenden Bestimmungen sehen vor, daß die Vergütung für die angeforderten Waren in erster Linie durch ein gütliches Übereinkommen zwischen dem Vorratsbesitzer und demjenigen, zu dessen Gunsten der Vorrat angefordert wird, festzusetzen ist. Eine Frist für diese Vergleichverhandlungen ist im Gesetze nicht bestimmt, ein Mangel, der die endgültige Festsetzung der Vergütung sehr zu verzögern vermag. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Waren befinden, und bei Vorräten, die vom Gerichte zwangsweise versteigert werden sollten, das Exekutionsgericht über Anlangen der Beteiligten die Vergütung im außerstreitigen Verfahren, allenfalls nach Anhörung der zuständigen Preisprüfungsstelle, zu bestimmen. Die gerichtliche Entscheidung kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Bei der notorischen Überlastung der Bezirksgerichte ist es denselben selbst bei äußerster Bemühung unmöglich, die Durchführung des Vergütungsverfahrens über ein gewisses Maß zu beschleunigen. Die Durchführung des erstinstanzlichen Verfahrens erfordert immerhin einen Zeitraum von einigen Wochen, welcher um ein Bedeutendes sich verlängert, wenn die Entscheidung des Gerichtes im Rekurswege angefochten wird. Es kann zwar jene Stelle, zu deren Gunsten die Bedarfsgegenstände angefordert wurden, sie nach der geltenden Rechtslage unverweilt übernehmen, beziehungsweise ihre Übergabe zwangsweise durchsetzen, sie ist aber nicht in der Lage, vor endgültiger Festsetzung der Vergütung den Verkaufspreis zu errechnen und daher auch nicht in der Lage, vor diesem Zeitpunkte die Ware dem Konsume zuzuführen.

Diese Sachlage macht es daher erforderlich, durch Abänderung der geltenden Bestimmungen eine Beschleunigung des Verfahrens zur Festsetzung der Vergütung herbeizuführen.

Dieser Zweck soll vor allem dadurch erreicht werden, daß die Herstellung eines Übereinkommens hinsichtlich der zu leistenden Vergütung an eine Frist von acht Tagen gebunden wird, nach deren fruchtlosem Ablauf das behördliche Vergütungsverfahren von Amts wegen einzutreten hat. Zur Durchführung dieses Verfahrens sollen nicht wie bisher die Gerichte, sondern die politischen Behörden erster Instanz berufen sein, welche nach Anhörung eines Sachverständigen die Vergütung festzusetzen haben. Die Entscheidung

kann nur mittels einer binnen drei Tagen einzubringenden Vorstellung angefochten werden, auf Grund derer die politische Behörde erster Instanz nach Anhörung von zwei weiteren, neuen Sachverständigen die Vergütung endgültig zu bestimmen hat. Da auch in dem derzeit geltenden Verfahren die gerichtliche Entscheidung erster und zweiter Instanz sich im wesentlichen wohl immer auf das Gutachten von Sachverständigen stützen muß und nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Entscheidungen der politischen Behörden erster Instanz gleichfalls auf diese Grundlage zu stellen sind, kann ein Bedenken gegen die Ausschaltung des gerichtlichen Verfahrens sich wohl kaum ergeben.

Nur die Anhörung der Preisprüfungsstelle soll die im Entwurfe vorgesehene Einschränkung erfahren, da die Praxis ergeben hat, daß diese Stellen von den Gerichten oft ohne zwingende Notwendigkeit in Anspruch genommen wurden. Die Anhörung dieser Stellen soll daher im allgemeinen nur dann zu erfolgen haben, wenn ein bedeutendes materielles Interesse am Spiele steht.

Die abgeänderten Vorschriften über die Festsetzung der Vergütung machten es auch erforderlich, die denselben entgegenstehenden Bestimmungen des § 8, Absatz 1, der Verordnung des Gesamtministeriums vom 11. März 1918, R. G. Bl. Nr. 94, über die Versteigerung von Bedarfsgegenständen außer Kraft treten zu lassen. In Anwendung des zitierten Paragraphen wird daher nicht das Exekutionsgericht, sondern die politische Behörde erster Instanz die Vergütung zu bestimmen haben.

Österreichische Staatsdruckerei. 531220

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung,

über

die Vorlage der Staatsregierung (867 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Krankenversicherung der Staatsbediensteten.

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Krankenfürsorgeeinrichtung für die Staatsbediensteten bedarf keiner Erörterung. Mit der in der Vorlage vorgeschlagenen Lösung dieses Problems konnte sich der Ausschuß im allgemeinen einverstanden erklären:

Die gesetzliche Krankenfürsorge der Staatsbediensteten darf nicht nicht den Charakter einer staatlichen Unterstützung haben, sondern ist vor allem auf die Selbsthilfe aufzubauen und wird daher zweckmäßig in der Form der Versicherung zu verwirklichen sein. Der Versicherungszwang umfaßt grundsätzlich alle Bediensteten des Staates und nimmt nur jene Gruppen von Bediensteten aus, die bereits in die öffentliche Krankenversicherung einbezogen sind, oder denen in einer anderen Form Krankenhilfe vom Staate geboten wird. Einem besonderen dringenden Bedürfnisse entspricht es, daß neben den aktiven Bediensteten auch die Staatsbediensteten des Ruhestandes an der Versicherung in allen ihren Leistungen teilnehmen. Alle diese von der Versicherung erfaßten Personen sind nicht nur für den Fall eigener Krankheit versichert, sondern durch die gesetzliche Einführung der Familienversicherung auch gegen jene wirtschaftlichen Gefahren geschützt, die durch Krankheiten ihrer Angehörigen verursacht werden.

Die Versicherung gewährt Krankenhilfe in natura und nicht lediglich einen Ersatz des durch die Krankheit verursachten Geldschadens, doch wird die ärztliche Hilfe in einer Art organisiert, welche der Forderung der Ärzteschaft nach einer auf die Einzelleistungen abgestellten Bezahlung Rechnung trägt und dadurch auch die von den Staatsbediensteten erwartete individuelle Behandlung sicherzustellen bestrebt ist. Ein Krankengeld bei den Staatsbediensteten ist deshalb entbehrlich, weil sie ja im Falle der Krankheit im Fortgenuß ihrer Bezüge bleiben. Die Heilbehandlung kann eine erwünschte Erweiterung durch Hauspflege, Pflege in Genesungs- und Wöchnerinnenheimen, Landaufenthalt und Aufenthalt in Kurorten und Heilstätten erfahren. Auch die durch die Benutzung derartiger Heilgelegenheiten verursachten Reisekosten werden von der Versicherung getragen. Bei Entbindungen in der Familie des Versicherten wird das Gleichgewicht seines Haushaltes durch die Gewährung von Schwangerschaftsunterstützung, Wochengeld und Stillprämien, bei Todesfällen durch die Auszahlung eines Sterbegeldes gestützt. Als Träger der Versicherung wird eine Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten errichtet. Die Kosten der Versicherung werden je zur Hälfte durch Beiträge des Staates und der Versicherten gedeckt. Die Verwaltung wird durch eine zentrale Verwaltungsstelle in Wien und durch die in den Landeshauptstädten zu errichtenden Landesverwaltungsstellen besorgt. Alle diese Vertretungskörper sind in gleicher Stärke aus Vertretern der Versicherten und des Staates zusammengesetzt.

Einer Verbesserung bedürftig hält der Ausschuß den Gesetzentwurf in folgenden Einzelheiten:

In dem Sanierungsplane des § 19 wurde durch Streichung der Worte „und Krankenkontrolle" einer für die Versicherten unerträglichen Überspannung der Kontrollmaßnahmen entgegengetreten.

Soweit dies bei dem in der Vorlage vorgeschlagenen Wahlkörpersystem möglich ist, soll bei den Wahlen in die Verwaltungskörper der Proporz zur Geltung kommen, weshalb im ersten Absatze des § 22 der Satz angefügt wurde: „Insoweit in einem Wahlkörper mehr als ein Versichertenvertreter und seine Ersatzmänner zu wählen sind, finden die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung".

Die Abänderung des § 33, Absatz 4, soll außer Zweifel stellen, daß das Amt eines Schiedsgerichtsbeisitzers mit gewissen Amtspflichten ausgestattet und daß den Beisitzern eine Entlohnung für ihre Mühewaltung zugebilligt werden kann.

Der Ausschuß hält eine Erweiterung des Kreises der von der Versicherung erfaßten Angehörigen für sehr wünschenswert und schlägt eine entsprechende Abänderung des Gesetzentwurfes nur aus dem Grunde nicht vor, weil die Mittel der Anstalt durch das Beitragsmaximum begrenzt sind und eine solche Erweiterung deshalb bei einer ungünstigen finanziellen Entwicklung die Herabdrückung der den Versicherten selbst und ihren nächsten Angehörigen zu gewährenden Leistungen zur Folge haben müßte. Doch erwartet der Ausschuß, daß die Regierung einer Verbesserung des Gesetzes in dieser Richtung ihre Aufmerksamkeit zuwendet und, sobald es die finanzielle Lage der Versicherungsanstalt erlaubt, der Nationalversammlung einen Vorschlag über die Ausdehnung der Kassenangehörigkeit, insbesondere auf die in der Versorgung des Versicherten stehenden Geschwister erstattet.

Der Ausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen zum Beschlusse erheben."

Wien, 9. Juli 1920.

Smitka,
Obmann.

Steinegger,
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1920,

betreffend

die Krankenversicherung der Staatsbediensteten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Kreis der Anspruchsberechtigten.

§ 1.

Wer auf Grund eines Dienstverhältnisses zum Staate oder zu einem staatlich verwalteten öffentlichen Fond von der Republik Österreich oder von diesem Fonde einen Dienstbezug, der im Falle der Krankheit durch mindestens sechs Monate weitergebührt, oder einen normalmäßigen Ruhe- oder Versorgungsgenuß im Inlande erhält, ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten gegen Krankheit versichert.

§ 2.

(1) Die Versicherung nach diesem Gesetze wird nicht begründet:

1. durch die Dienstbezüge der Volksbeauftragten;

2. durch die Gebühren der Wehrmänner.

(2) Von der Versicherung nach diesem Gesetze können durch Vollzugsanweisung Gruppen von Personen ausgenommen werden:

1. deren Bezüge auf einer Anstellung in einem staatlichen oder vom Staate verwalteten Betriebe beruhen;

2. deren Ruhe- oder Versorgungsgenüsse nicht durch das Gesetz vom 18. März 1920,

St. G. Bl. Nr. 132, oder nach gleichen Grundsätzen erhöht werden, oder deren Ruhe- und Versorgungsgenüsse eine Erhöhung in Form von Beihilfen erfahren;

3. denen ein Anspruch auf militärische Krankenpflege zusteht.

(3) Die Versicherung nach diesem Gesetze ruht für die im Bezuge von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen stehenden Personen, so lange sie in einem die Versicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Arbeiter begründenden Arbeits(Dienst)- oder Lehrverhältnisse stehen.

§ 3.

(1) Mitglieder der Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten sind die Versicherten.

(2) Angehörige der Anstalt sind, wenn sie nicht selbst nach gesetzlicher Vorschrift der Krankenversicherungspflicht unterliegen:

1. die Ehegattin des Versicherten, wenn sie nicht erwiesenermaßen aus ihrem Verschulden von ihm geschieden ist; in Ermanglung einer anstaltsangehörigen Ehegattin die seit mindestens acht Monaten ununterbrochen im gemeinsamen Haushalte mit einem männlichen Versicherten lebende Person, die ihm ohne Entgelt die Hauswirtschaft führt;

2. die ehelichen und die legitimierten Kinder und Stiefkinder sowie die Wahlkinder des Versicherten, wenn sie minderjährig sind und vorwiegend vom Versicherten versorgt werden;

3. die Verwandten des Versicherten in auf- und absteigender Linie, wenn sie seit mindestens acht Monaten ununterbrochen im gemeinsamen Haushalte mit ihm leben und auf Grund gesetzlicher Verpflichtung von ihm erhalten werden.

(3) Ist die Anstaltsangehörigkeit mehrfach begründet, so ist sie von jenem Versicherten abzuleiten, dessen für die Beitragsbemessung nach § 17 anrechenbare Bezüge die höheren sind.

II. Leistungen.

§ 4.

(1) Die Versicherung umfaßt Krankenhilfe, Wöchnerinnenunterstützung und Sterbegeld.

(2) Anspruch auf Krankenhilfe haben die Versicherten und die Anstaltsangehörigen.

(3) Anspruch auf Wöchnerinnenunterstützung haben die Versicherten und die im § 3, Absatz 2, Z. 1, bezeichneten Anstaltsangehörigen.

(4) Anspruch auf Sterbegeld haben:

1. die Versicherten bei Ableben eines ihrer Anstaltsangehörigen;

2. die hinterbliebenen Anstaltsangehörigen bei Ableben eines Versicherten, wenn nicht ein Sterbequartal gebührt.

§ 5.

Als Krankenhilfe wird für die Dauer der Krankheit gewährt:

1. ärztliche Hilfe, die auch den operativen Beistand, die geburtsärztliche sowie die zahnärztliche Hilfe umfaßt, und Hebammenbeistand;

2. Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln und sonstigen Heilbehelfen einschließlich des unentbehrlichen Zahnersatzes.

§ 6.

Die Wahl des Arztes ist freigestellt. Wird ein von der Versicherungsanstalt zur ärztlichen Behandlung der Anspruchsberechtigten vertragsmäßig bestellter Arzt (Vertragsarzt) in Anspruch genommen, so geht die Behandlung auf Rechnung der Anstalt. Doch ist für jede solche Beiziehung eines Vertragsarztes eine Ärztegebühr zu entrichten, die die Satzungen in einer solchen Höhe festzusetzen haben, daß hiedurch Mißbräuchen entgegengewirkt wird.

§ 7.

(1) Auf die Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten findet die Begünstigung nach § 35, Absatz 1, des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, Anwendung.

(2) Bei der Verschreibung und Verabfolgung von Arzneien und Verbandmitteln auf Kosten der Versicherungsanstalt haben die Vertragsärzte und die Apotheker, insoweit dies von der Versicherungsanstalt beansprucht wird, die Vorschriften über die Verschreibung und Verabfolgung von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonds zu beobachten.

§ 8.

(1) Wenn der Anspruchsberechtigte die von der Versicherungsanstalt gebotenen Einrichtungen zur Krankenhilfe nicht in Anspruch nimmt, so gebührt ihm der Ersatz der Kosten einer anderweitigen Krankenhilfe bis zu dem Betrage, der bei Benützung der Anstaltseinrichtungen aus den Mitteln der Anstalt aufzuwenden gewesen wäre.

(2) Stehen Anstaltseinrichtungen nicht zur Verfügung oder können sie nicht rechtzeitig erreicht werden, so sind dem Anspruchsberechtigten die für anderweitige Krankenhilfe notwendigen Kosten, bei ärztlicher Hilfe unter Abzug eines der Ärztegebühr entsprechenden Betrages, zu ersetzen.

(3) Die Versicherungsanstalt kann für Ersatzleistungen nach Absatz 2 örtlich abgestufte feste Sätze oder Höchstsätze aufstellen.

§ 9.

(1) Auf Wunsch des Erkrankten kann die Versicherungsanstalt an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und der Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln freie Kur und Verpflegung in einer Krankenanstalt (Krankenhaus, Heilanstalt u. dgl.) gewähren. Einem solchen Wunsche ist zu entsprechen, wenn die Anstaltspflege die Wiederherstellung des Erkrankten voraussichtlich wesentlich fördert und eine geeignete Einrichtung verfügbar ist.

(2) Wenn es die Art der Krankheit zum Schutze des Erkrankten oder seiner Umgebung unbedingt erfordert, kann die Versicherungsanstalt eine solche Verfügung unabhängig von seiner Zustimmung mit der Wirkung treffen, daß bei Zuwiderhandeln die Gewährung von Krankenhilfe abgelehnt werden kann.

(3) Die Überweisung in eine Gebäranstalt ist nur mit Zustimmung der Wöchnerin statthaft.

(4) In allen Fällen einer Anstaltspflege sind auch die notwendigen Kosten der Beförderung in die Krankenanstalt und der Rückbeförderung von der Versicherungsanstalt zu tragen.

§ 10.

Wird ein Anspruchsberechtigter ohne Vermittlung der Versicherungsanstalt in einer öffentlichen Krankenanstalt untergebracht, so ist die Versicherungsanstalt jedenfalls verpflichtet, der Krankenanstalt die für Kur und Verpflegung nach der letzten Klasse entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen zu ersetzen.

§ 11.

(1) Durch die Satzungen wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange verfügbare Mittel der Versicherungsanstalt zu einer über die Bestimmungen des § 4 hinausgehenden Krankenhilfe (erweiterten Heilbehandlung) zu verwenden sind.

(2) Als erweiterte Heilbehandlung kommen insbesondere in Betracht:

1. Beistellung von Hauspflege;

2. Ermöglichung der Pflege in Genesungs- und Wöchnerinnenheimen;

3. Ermöglichung von Landaufenthalt und von Aufenthalt in Kurbädern und Heilstätten;

4. Übernahme der Reisekosten der Anspruchsberechtigten für die unter Zahl 2 und 3 bezeichneten Zwecke.

(3) Erweiterte Heilbehandlung kann durch Errichtung oder Erwerbung eigener Anstalten und Einrichtungen oder durch Vereinbarungen mit bestehenden Anstalten sichergestellt werden.

§ 12.

(1) Die Wöchnerinnenunterstützung beträgt täglich drei Viertel vom Hundert der im Monate der Niederkunft für die Beitragsbemessung nach § 17 anrechenbaren Bezüge des Versicherten.

(2) Sie gebührt:

1. vor der Niederkunft durch einen Monat in der letzten Stufe der Schwangerschaft, wenn mit Rücksicht auf den Zustand der Schwangeren eine Dienstperson gegen Entgelt zur Führung der Hauswirtschaft aufgenommen worden ist;

2. nach der Niederkunft durch zwei Monate und weiter für die Dauer des Selbststillens, längstens aber bis zum Ablaufe des dritten Monates.

§ 13.

Das Sterbegeld beträgt für Verstorbene unter sechs Jahre 40 vom Hundert, für andere Verstorbene 80 vom Hundert der im Monate des Todes für die Beitragsbemessung nach § 17 anrechenbaren Bezüge des Versicherten.

§ 14.

(1) Über die Erhebung des Anspruches auf die versicherten Leistungen, über das Verhalten der Erkrankten während der Heilbehandlung und über die Krankenkontrolle erläßt die Versicherungsanstalt die näheren Vorschriften in einer Krankenordnung. Für ein den Zweck der Unterstützung beeinträchtigendes oder wiederholtes Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften der Krankenordnung kann die Entziehung der Unterstützung vorgesehen werden.

(2) Versicherten, die die Versicherungsanstalt durch Mißbrauch geschädigt haben, kann außer den Versichertenbeiträgen und bis zur Höhe derselben eine weitere Beitragsleistung aus eigenen Mitteln bis zur Deckung des entstandenen Schadens auferlegt werden. Eine solche Verfügung ist auch zulässig, wenn die Schädigung einem Anstaltsangehörigen des Versicherten zur Last fällt und der Versicherte nicht nachweisen kann, daß ihn an dem Mißbrauche kein Verschulden trifft.

(3) Gegen einen Ausspruch nach Absatz 2 kann die Beschwerde an das Schiedsgericht ergriffen werden.

§ 15.

Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetze ruht, solange ein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter zusteht. Dasselbe gilt, insoweit ein Anspruch auf Heilbehandlung oder auf Beteilung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen nach dem Invalidenentschädigungsgesetz oder nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter zusteht. Wenn ein Begräbnisgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter oder ein Sterbegeld nach dem Invalidenentschädigungsgesetz gebührt, so bleibt der Anspruch auf Sterbegeld nach § 13 nur mit dem diese Leistungen übersteigenden Betrage aufrecht.

III. Aufbringung der Mittel.

§ 16.

(1) Die Kosten der Durchführung der Versicherung werden durch Beiträge der Versicherten und der Dienstgeber (Staat, Fonds) aufgebracht.

(2) Die Staatsverwaltung leistet zur Gründung und Einrichtung der Versicherungsanstalt einen unverzinslichen Vorschuß im Betrage von zehn Millionen Kronen, der innerhalb fünf Jahren zurückzuzahlen ist.

(3) Aus den Überschüssen der Gebarung ist ein Betriebsfond bis zur Höhe der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Betriebsjahre anzusammeln.

§ 17.

(1) Die Beiträge der Versicherten sind alljährlich einheitlich in Hundertteilen der im vorhinein festgesetzten stehenden Bezüge der Versicherten derart zu bestimmen, daß aus ihnen die voraussichtlich erforderlichen Mittel zur Durchführung der Versicherung zur Hälfte gedeckt werden. Doch dürfen die Beiträge der Versicherten eineinhalb vom Hundert der Berechnungsgrundlage nicht übersteigen. Ihre Höhe wird erstmalig durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

(2) Der Dienstgeber (Staat, Fond) leistet gleich hohe Beiträge wie der Versicherte.

§ 18.

Die Versichertenbeiträge werden von der Staatsverwaltung durch monatliche Abzüge von den Bezügen der Versicherten eingehoben. Bei ihrer Berechnung sind Beträge von 50 und mehr Hellern auf ganze Kronen aufzurunden, Beträge unter 50 Hellern fallen zu lassen.

§ 19.

Wenn nach den Jahresabschlüssen der Versicherungsanstalt die Einnahmen trotz Erhöhung der Versichertenbeiträge auf das gesetzliche Höchstausmaß sich als unzulänglich erweisen, so ist für die Herstellung des Gleichgewichtes zunächst durch Verbesserungen in der Verwaltung [] und, wenn dies nicht ausreicht, durch Einschränkung der im § 11 bezeichneten Leistungen Sorge zu tragen.

§ 20.

Die Versicherungsanstalt hat alljährlich über die Ergebnisse ihrer Gebarung und über den Stand und die Anlage ihres Vermögens unter Vorlage statistischer Nachweisungen dem Staatsamte für soziale Verwaltung nach dessen näherer Vorschrift zu berichten.

IV. Verwaltung.

§ 21.

(1) Die Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten hat Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist in Wien.

(2) Die Geschäfte werden durch den Hauptvorstand in Wien und durch die in allen Landeshauptstädten zu errichtenden Landesvorstände entweder in Vollsitzungen, durch Ausschüsse oder durch das Bureau besorgt. Das Nähere hierüber bestimmen die Satzungen der Anstalt und die Geschäftsordnungen, die für jeden Vorstand aufzustellen sind.

(3) Der Hauptvorstand und die Landesvorstände setzen sich je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und des Staates zusammen. Außer diesen Vorstandsmitgliedern mit beschließender Stimme gehören dem Hauptvorstande, so lange Vereinbarungen nach § 24 bestehen, ein von dem Geschäftsausschusse der österreichischen Ärztekammern und ein von der Gesamtorganisation der österreichischen Ärzte namhaft zu machender Vertreter mit beratender Stimme an.

§ 22.

(1) Die Versichertenvertreter jedes Landesvorstandes wählen einen Versichertenvertreter in den Hauptvorstand. Die übrigen Versichertenvertreter des Hauptvorstandes und die Versichertenvertreter der Landesvorstände werden von den Versicherten aus ihrer Mitte in Wahlkörpern gewählt, die nach dem Dienstzweige oder nach dem Verwaltungsbereiche gegliedert sind. **Insoweit in einen Wahlkörper mehr als ein Versichertenvertreter und seine Ersatzmänner zu wählen sind, finden die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung.**

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung kann die Durchführung der ersten Wahlen und bis

zum Zusammentritte der gesetzmäßig zusammengesetzten Vorstände, der nicht später als vier Monate nach dem im § 36, Absatz 2, bezeichneten Zeitpunkte zu erfolgen hat, die Geschäftsführung der Versicherungsanstalt vorläufigen Vorständen übertragen, die ausschließlich aus von ihm bestellten Mitgliedern bestehen.

§ 23.

(1) Die Staatsvertreter des Hauptvorstandes werden je zur Hälfte von den Staatssekretären für soziale Verwaltung und für Finanzen, die Staatsvertreter der Landesvorstände durch die Landesregierung im Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde berufen.

(2) Aus der Mitte der Staatsvertreter ernennt der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen den Präsidenten der Versicherungsanstalt, der den Vorsitz im Hauptvorstande führt, und über Vorschlag des Landeshauptmannes einen Vorsitzenden jedes Landesvorstandes. Jeder Vorstand wählt einen Versichertenvertreter und einen Staatsvertreter zu Stellvertretern.

§ 24.

Dem Hauptvorstande obliegt die Vertretung der Versicherungsanstalt, die Verwaltung des Vermögens und die Geschäftsführung, soweit diese nicht den Landesvorständen überlassen ist. Er vereinbart mit den Kammern und Organisationen der Ärzte die Bedingungen für die Bestellung und Kündigung der Vertragsärzte unter Bestimmung ihrer Entlohnung nach Einzelleistungen.

§ 25.

(1) Die Landesvorstände besorgen die Geschäfte, die ihnen durch die Satzungen oder besonders durch den Hauptvorstand zugewiesen werden. Ihnen ist die Entscheidung über die im § 4 bezeichneten Ansprüche sowie die Aufnahme und Entlassung ihrer Angestellten vorbehalten.

(2) Die Zuständigkeit des Landesvorstandes wird durch den Dienstort, mangels eines solchen durch den Wohnsitz des Versicherten bestimmt.

§ 26.

Die Satzungen der Versicherungsanstalt und die Geschäftsordnungen des Hauptvorstandes und der Landesvorstände werden erstmalig vom Staatssekretär für soziale Verwaltung erlassen. Die Satzungen haben Bestimmungen insbesondere über die folgenden Angelegenheiten zu enthalten:

1. die Vertretung nach außen und die Form rechtsverbindlicher Akte;

2. die Zahl, Wahl und Dauer der Amtszeit der Versichertenvertreter des Hauptvorstandes und der Landesvorstände sowie der gewählten Schiedsgerichtsbeisitzer;

3. die Anlage der für die Geschäftsführung nicht unmittelbar erforderlichen Gelder;

4. die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

§ 27.

Die Angestellten des Hauptvorstandes und der Landesvorstände sind dem leitenden Beamten und durch diesen dem Vorsitzenden des betreffenden Vorstandes unterstellt. Zur Bestellung und Entlassung der leitenden Beamten jedes Vorstandes ist die Genehmigung des Staatssekretärs für soziale Verwaltung erforderlich.

§ 28.

(1) Die Versicherten können durch die Satzungen zu Meldungen über die für die Anspruchsberechtigung maßgebenden eigenen Verhältnisse und die ihrer Anstaltsangehörigen verpflichtet und es können Ordnungsstrafen für die Nichtbefolgung dieser Verpflichtung bestimmt werden.

(2) Die staatlichen Behörden sind verpflichtet, bei der Durchführung des Gesetzes, insbesondere bei der Erfassung der Versicherten und der Anstaltsangehörigen mitzuwirken.

§ 29.

(1) Die Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten unterliegt der staatlichen Aufsicht hinsichtlich der Beobachtung aller für ihre Gebarung geltenden Vorschriften.

(2) Die Beschlüsse über folgende Gegenstände bedürfen der staatlichen Genehmigung:

1. Änderungen der Satzungen und der Geschäftsordnungen;

2. die Aufstellung und Abänderung der Krankenordnung;

3. die Festsetzung der Versichertenbeiträge;

4. die Bestimmung von festen Sätzen und Höchstsätzen nach § 8;

5. die Erwerbung, Veräußerung oder Belehnung von Liegenschaften.

§ 30.

(1) Die Staatsaufsicht wird vom Staatssekretär für soziale Verwaltung ausgeübt, der sich zu ihrer

unmittelbaren Handhabung der Landesregierungen oder besonderer Organe bedienen und solche Organe auch zur amtlichen Untersuchung des Hauptvorstandes und der Landesvorstände abordnen kann.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist berechtigt, den Hauptvorstand und Landesvorstände aufzulösen und ihre Geschäftsführung vorläufig einem Verwalter zu übertragen. In solchen Fällen hat die Neuwahl binnen zwölf Wochen nach der Auflösung stattzufinden.

V. Schlußbestimmungen.

§ 31.

Ansprüche der Versicherten und Anstaltsangehörigen aus diesem Gesetze können weder in Exekution gezogen noch durch Rechtsgeschäfte auf Dritte übertragen werden.

§ 32.

(1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die zwischen den Anspruchsberechtigten und der Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten über Unterstützungsansprüche nach § 4 oder zwischen Vertragsärzten und der Anstalt aus dem Vertragsverhältnisse entstehen, sowie zur Entscheidung über Beschwerden nach § 14, Absatz 3, sind die am Sitze jedes Landesvorstandes zu errichtenden Schiedsgerichte ausschließlich zuständig. Die Klagen und Beschwerden sind bei sonstigem Ausschlusse innerhalb einer in den Satzungen festzusetzenden Frist anzubringen. Rechtsmittel und Klagen gegen die schiedsgerichtlichen Erkenntnisse sind unzulässig.

(2) Die Erkenntnisse der Schiedsgerichte und die vor ihnen geschlossenen Vergleiche sind durch gerichtliche Exekution vollstreckbar.

§ 33.

(1) Jedes Schiedsgericht ist aus zwei von den Versicherten gewählten und zwei von der Staatsregierung berufenen Beisitzern sowie einem ständigen Vorsitzenden zu bilden, der zur Ausübung des Richteramtes befähigt ist. Bei Streitigkeiten zwischen der Versicherungsanstalt und den Vertragsärzten treten an die Stelle je eines gewählten und eines ernannten Beisitzers zwei von der zuständigen Ärztekammer namhaft zu machende Beisitzer.

(2) Der Vorsitzende und die erforderliche Zahl von Stellvertretern werden vom Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für soziale Verwaltung ernannt.

(3) Die Beisitzer des Schiedsgerichtes dürfen dem Hauptvorstande oder einem Landesvorstande der Versicherungsanstalt weder als Mitglieder noch als Angestellte angehören. Die von den Versicherten zu wählenden Beisitzer werden aus der Mitte der Versicherten gleichzeitig mit den Versichertenvertretern des Landesvorstandes und nach den für diese Wahl geltenden Vorschriften gewählt. Die durch die Staatsregierung zu berufenden Beisitzer werden vom Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen ernannt.

(4) Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und örtliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte **über das Verfahren sowie über die Pflichten und eine allfällige Entlohnung der Beisitzer** werden durch Vollzugsanweisung erlassen. Die mit der Einrichtung und Gebarung der Schiedsgerichte verbundenen Kosten sind von der Versicherungsanstalt zu tragen.

§ 34.

(1) Das Staatsamt für soziale Verwaltung entscheidet bei Streit zwischen Gemeinden, Stiftungen und Korporationen, Unfallversicherungsanstalten, Krankenanstalten und Arbeiterkrankenkassen einerseits und der Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten andrerseits über Ansprüche auf Ersatz geleisteter Krankenunterstützungen.

(2) Das Staatsamt für soziale Verwaltung entscheidet ferner über die von Versicherten oder Anstaltsangehörigen gegen die Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten erhobenen Beschwerden wegen Verweigerung einer erweiterten Heilbehandlung (§ 11).

§ 35.

(1) Von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren sind befreit:

1. Alle Verhandlungen und Urkunden, die zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen der Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten einerseits und den Dienstgebern (Staat, Fonds) oder Anstaltsangehörigen andrerseits erforderlich sind, mit Einschluß der gerichtlichen und schiedsrichterlichen Entscheidungen;

2. die von der Anstalt nach diesem Gesetze zu erstattenden Anzeigen, Ausweise und sonstigen Eingaben samt deren Beilagen;

3. die Verträge zwischen der Anstalt und ihren Ärzten.

(2) Im übrigen ist die Anstalt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, begünstigt.

§ 36.

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die Vorbereitung seiner Durchführung handelt, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Die Versicherung beginnt sechs Monate nach diesem Tage, falls nicht durch Vollzugsanweisung ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 37.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären.

Österreichische Staatsdruckerei. 531420

Antrag

des

Abgeordneten Niedrist und Genossen,

betreffend

Bahnfrachtermäßigung für Rauhfutterlieferungen.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß manche Bezirke Tirols, aber besonders Kitzbichl und Schwaz (Zillertal) von jeher infolge ihrer weitausgedehnten Alpenwirtschaft zum Heuzukauf (Einfuhr) gezwungen sind, damit das nötige Vieh überwintert werden kann. Das Heu wurde von jeher aus Ober- und Niederösterreich und Bayern bezogen. Nun ist die Einfuhr aus Bayern unterbunden und aus Ober- und Niederösterreich infolge der hohen Frachtkosten unmöglich Heu einzukaufen.

Es liegt im öffentlichen Interesse, die Alpen im Sommer wieder komplett zu bestoßen und unsere Viehzucht aufrecht halten zu können, daß die Heueinfuhr aus Ober- und Niederösterreich wieder ermöglicht wird, was nur durch die Herabsetzung der Frachtsätze erreicht werden kann.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Frachtsätze für Rauhfutter auf mindestens 50 Prozent der gegenwärtigen Frachtsätze herabzusetzen.

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem Ausschusse für Verkehrswesen zugewendet werden."

Wien, 9. Juli 1920.

Niedrist.

Parrer.
Dersch.
Diewald.
Dr. Wagner.
R. Gruber.
Hosch.
Höchtl.
Zeisler.
Keinegger.
Huber.
Paulischt.
Luttenberger.

Österreichische Staatsdruckerei. 531520

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (822 der Beilagen), betreffend das Gesetz über Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen.

Als wichtigste Voraussetzung des Wiederaufbaues kommen eine erhöhte Kohlenförderung, die Ausnutzung der vorhandenen Wasserkräfte zur Gewinnung von Elektrizität und eventuell die Erdölgewinnung in Betracht. Die Einrichtung für diese Zwecke erfordert Mittel von solcher Höhe, die nur im Wege der Kapitalsassoziation aufzubringen ist. Voraussetzung für die Erlangung solcher Kapitalien ist die Ermöglichung einer dauernden entsprechenden Rentabilität.

Die Unternehmungen werden daher bestrebt sein müssen, jenes Übermaß an Baukosten, das sich zufolge der gegenwärtigen Preisverhältnisse ergibt und welches man sich als „verlorenen Bauaufwand" zu bezeichnen gewöhnt hat, innerhalb jenes Zeitraumes auf das normale Ausmaß abzuschreiben, in welchem die Möglichkeit besteht, solche Abschreibungen aus den gegenwärtig gegenüber den Normalpreisen erzielbaren Mehrpreisen zu decken. Hiedurch wird nämlich die Möglichkeit geschaffen, künftighin nur ein normalen Verhältnissen entsprechendes Anlagekapital verzinsen zu müssen. Der steuerfreien Durchführung solcher beschleunigter Abschreibung stehen die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen entgegen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe soll darum den Unternehmungen gestattet werden, die Mehrkosten, die aus der sofortigen Durchführung von Investitionen entstehen, in einem kürzeren Zeitraume als deren voraussichtlicher Bestanddauer entspricht, steuerfrei abzuschreiben. Der Regierungsentwurf hat für die Vornahme dieser beschleunigten Abschreibung eine Mindestfrist von fünf und eine Höchstfrist von zehn Jahren vorgeschlagen. Der Ausschuß hat diese Fristen auf drei, beziehungsweise fünfzehn Jahre abgeändert, dies in der Erwägung, daß es einerseits Kohlenvorkommen gibt, die sich schon in einem kürzeren als fünfjährigem Zeitraume erschöpfen, andrerseits bei Elektrizitätswerken mit Rücksicht auf die lange Anlaufszeit zehn Jahre nicht ausreichen würden. Speziell bei Elektrizitätswerken wird sogar in manchen Fällen selbst in dieser verlängerten Frist die völlige Tilgung des Bauaufwandes nicht möglich sein, weshalb der Ausschuß die Begünstigung über die Regierungsvorlage hinaus auch dann gewährt, wenn nur eine teilweise Tilgung des verlorenen Bauaufwandes erfolgen kann.

Der volkswirtschaftliche Vorteil, den das Gesetz erzielen soll, liegt darin, daß sofort mit der Investitionstätigkeit begonnen werden kann. Hiebei faßte der Regierungsentwurf nur solche Investitionen ins Auge, die sich als Neuerrichtung oder Erweiterung von Anlagen charakterisieren. Es erscheint jedoch geboten, auch Umgestaltungen von Betrieben in gleicher Weise zu begünstigen, eine Forderung, der durch die vom Ausschuß beschlossene Fassung Rechnung getragen erscheint.

Ein Steuerausfall wird sich aus der vorgeschlagenen Begünstigung nicht ergeben, weil die abnormalen Mehrerträgnisse, die das Mehrkapital voraussetzungsgemäß in der Übergangszeit abwerfen soll, kaum zur Erscheinung kämen, wenn nicht durch die Steuerbegünstigung erst die Möglichkeit geschaffen würde, dieses Mehrkapital in den Unternehmungen anzulegen. Soweit übrigens die außerordentlichen Abschreibungen den Mehrertrag nicht zur Gänze aufzehren sollten, nimmt der Staat mit seinem Steueranspruche an letzterem ohnehin teil.

Da sich das Ausmaß des verlorenen Bauaufwandes dermalen ziffermäßig auch nicht annähernd abschätzen läßt, so ist es leicht möglich, daß sich späterhin, wenn die Geldwertverminderung in einem geringeren Betrage eintritt als die Unternehmungen bei ihren Abschreibungen kalkuliert haben, herausstellt, daß ein zu hoher Betrag steuerfrei abgeschrieben wurde.

Tritt dieser Fall ein, dann muß notwendigerweise im Interesse des Schutzes des Staatsschatzes eine entsprechende Richtigstellung der ursprünglichen Bemessungen in der Richtung einer Nachversteuerung der als übermäßig erwiesenen Abschreibungen Platz greifen. Als angemessene Frist, nach deren Ablauf die Vornahme der Neuberechnung des Kostenaufwandes stattzufinden hätte, wird je nach den vom Steuerpflichtigen gewählten Abschreibungsfristen von 3 bis 15 Jahren grundsätzlich ein Zeitraum von 4 bis 16 Jahren vorgeschlagen. Da es jedoch möglich ist, daß bei sofortiger Durchführung der Investition und Wahl einer nach den Ausschußbeschlüssen zulässigen besonders kurzen (etwa dreijährigen) Tilgungsfrist bei Ablauf des maßgebenden Zeitraumes die Konsolidierung der Verhältnisse noch nicht eingetreten ist, so wurde für solche Ausnahmsfälle dahin Vorsorge getroffen, daß die Neuermittlung der Anlagekosten erst in jenem Zeitpunkte stattfindet, in welchem sie nach dem Regierungsentwurfe frühestens eingetreten wäre, das ist zu Ende des Jahres 1925. Anderenfalls wäre nämlich zum Schaden der Unternehmung der verlorene Bauaufwand noch nicht oder mindestens nicht zur Gänze feststellbar.

Sollten sich aus Anlaß der Steuerrichtigstellung Nachzahlungen von solcher Höhe ergeben, daß die sofortige Zahlung die weitere Entwicklung der Unternehmung behindern könnte, so wird durch Ratenbewilligung abgeholfen werden, wobei gegenüber dem Regierungsentwurfe eine entsprechende Verlängerung der Nachzahlungsfrist im Finanzausschusse angenommen wurde.

Dem Staatssekretär für Finanzen soll weiter unter der Voraussetzung, daß es sich um Investitionen handelt, die ein volkswirtschaftlich wirkliches Interesse befriedigen, das Recht gewahrt werden, die Begünstigung auch anderen als den im Eingange des Entwurfes genannten sogenannten Grundindustrien zuzuwenden.

Der Regierungsentwurf hat in Anlehnung an die in Artikel V des Entwurfes der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 (740 der Beilagen, Konstituierende Nationalversammlung) enthaltenen zeitlichen Steuerbegünstigung um den Anreiz zu einem möglichst raschen Wiederaufbau zu geben, die Begünstigung nur jenen Anlagen zuerkennen wollen, die in den Jahren 1920 bis 1924 zur völligen Durchführung gekommen sind. Mit Rücksicht auf die lange Bauzeit gewisser Betriebe (namentlich der Elektrizitätswerke) erschien es dem Ausschusse billig, die Begünstigung auch schon dann zuzuerkennen, wenn zwar die Anlagen bis Ende 1924 noch nicht zur Vollendung gelangt sind, jedoch bis dahin schon begonnen wurden und der Bau ordnungsmäßig fortgesetzt wird.

Der neu beigefügte § 4 ermöglicht die Berücksichtigung der etwa schon im Jahre 1919 aufgelaufenen Vorauslagen bei Anlagen, die seitens der Länder und Gemeinden in diesem Jahre in Angriff genommen wurden.

In der Vollzugsklausel wird das nach dem Gegenstande erforderliche Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vorgesehen.

Im übrigen handelt es sich nur um geringfügige Abänderungen mehr weniger stilistischer Natur, von denen die eine im Eingang des § 1 den Kreis der in Betracht kommenden begünstigten Unternehmungen betrifft. Es wird hiebei klar gestellt, daß Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn sie auch nicht der öffentlichen Rechnungslegung, so doch der besonderen Erwerbsteuer unterliegen, auf die Begünstigung Anspruch haben.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen."

Wien, 9. Juli 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Matthias Partik,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

über

Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung.

§ 1.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, öffentlich rechnungspflichtigen Unternehmungen, die den Kohlenbergbau, die Erdölgewinnung oder die Gewinnung von Elektrizität mittels Ausnutzung der Wasserkräfte betreiben und in den Jahren 1920 bis einschließlich 1924 Betriebsanlagen dieser Art mit einem verhältnismäßig bedeutenden Kapitalsaufwande neu errichten oder erweitern, in Ansehung der steuerlichen Behandlung des Kostenaufwandes folgende Begünstigung zu gewähren:

(2) Den Unternehmungen wird gestattet, unbeschadet jener Abschreibungen, die der gewöhnlichen Abnutzung der Anlagen Rechnung tragen, die für die Tilgung des verlorenen Bauaufwandes erforderlichen Beträge einem Bewertungskonto zunächst steuerfrei in einem solchen Ausmaße zuzuführen, daß der verlorene Bauaufwand je nach Wahl des Steuerpflichtigen binnen fünf bis längstens zehn Jahren getilgt wird. Hiebei sind auf Grund der von der Unternehmung zu liefernden rechnungsmäßigen Behelfe (Kostenverrechnung für Material, Löhne usw.) die gegenwärtigen Anlagekosten zu ermitteln und sowohl von der Unternehmung als auch

Anträge des Ausschusses.

§ 1.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, **solchen der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden** Unternehmungen, die den Kohlenbergbau, die Erdölgewinnung oder die Gewinnung von Elektrizität mittels Ausnutzung der Wasserkräfte betreiben und in den Jahren 1920 bis einschließlich 1924 Betriebsanlagen dieser Art mit einem verhältnismäßig bedeutenden Kapitalsaufwande neu errichten, [ ] erweitern **oder umgestalten**, in Ansehung der steuerlichen Behandlung des Kostenaufwandes folgende Begünstigung zu gewähren:

(2) Den Unternehmungen wird gestattet, unbeschadet jener Abschreibungen, die der gewöhnlichen Abnutzung der Anlagen Rechnung tragen, die für die Tilgung des verlorenen Bauaufwandes erforderlichen Beträge einem Bewertungskonto zunächst steuerfrei in einem solchen Ausmaße zuzuführen, daß der verlorene Bauaufwand je nach Wahl des Steuerpflichtigen binnen 3 bis längstens 15 Jahren **gänzlich oder teilweise** getilgt wird. Hiebei sind auf Grund der von der Unternehmung zu liefernden rechnungsmäßigen Behelfe (Kostenverrechnung für Material, Löhne usw.) die **tatsächlich aufgelaufenen** Anlagekosten zu ermitteln und sowohl von der

Vorlage der Staatsregierung.

von der Steuerbehörde in genauer Evidenz zu halten. Die Abschreibungen sind getrennt nach den wesentlichen Teilen der Kostenrechnung je einem besonderen Bewertungskonto zuzuführen.

(3) Ein Jahr nach Ablauf der vom Steuerpflichtigen gewählten Tilgungsfrist ist an der Hand dieser Aufzeichnungen unter Beiziehung von Sachverständigen auf Kosten der Unternehmung festzustellen, welchen Aufwand die Vornahme der Investitionen in diesem Zeitpunkt erfordern würde. Insoweit das betreffende Bewertungskonto den sich hiebei ergebenden Unterschied zwischen den ursprünglichen und den neu berechneten Anlagekosten übersteigt, hat unter proportionaler Aufteilung auf die einzelnen jährlichen Dotierungen des Bewertungskontos rückwirkend eine Nachversteuerung einzutreten.

(4) Sollte die sofortige Leistung der sich so ergebenden Nachzahlungen den ungestörten Weiterbetrieb der Unternehmung empfindlich zu beeinträchtigen imstande sein, so ist die Entrichtung der Nachzahlungen in höchstens sechs Jahresraten zu bewilligen.

§ 2.

Die gleichen Begünstigungen kann der Staatssekretär für Finanzen ausnahmsweise auch anderen als den in § 1 genannten Unternehmungen zuerkennen, wenn hiefür wichtige volkswirtschaftliche Interessen sprechen.

Anträge des Ausschusses.

Unternehmung als auch von der Steuerbehörde in genauer Evidenz zu halten. Die Abschreibungen sind getrennt nach den wesentlichen Teilen der Kostenrechnung je einem besonderen Bewertungskonto zuzuführen.

(3) Ein Jahr nach Ablauf der vom Steuerpflichtigen gewählten Tilgungsfrist **frühestens Ende 1925** ist an der Hand dieser Aufzeichnungen unter Beiziehung von Sachverständigen auf Kosten der Unternehmung festzustellen, welchen Aufwand die Vornahme der Investitionen in diesem Zeitpunkt erfordern würde. Insoweit das betreffende Bewertungskonto den sich hiebei ergebenden Unterschied zwischen den ursprünglichen und den neu berechneten Anlagekosten übersteigt, hat unter proportionaler Aufteilung auf die einzelnen jährlichen Dotierungen des Bewertungskontos rückwirkend eine Nachversteuerung einzutreten.

(4) Sollte die sofortige Leistung der sich so ergebenden Nachzahlungen den ungestörten Weiterbetrieb der Unternehmung empfindlich zu beeinträchtigen imstande sein, so ist die Entrichtung der Nachzahlungen in **angemessenen (höchstens zehn)** Jahresraten zu bewilligen.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Die Begünstigung kann auch zuerkannt werden, wenn eine Unternehmung die Errichtung, Erweiterung oder Umgestaltung der Betriebsanlagen innerhalb des in § 1, erster Absatz, bezeichneten Zeitraumes zwar noch nicht durchgeführt, jedoch bereits begonnen hat und gehörig fortsetzt.

§ 4.

Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden), die schon im Jahre 1919 die Errichtung, Erweiterung oder Umgestaltung von Betriebsanlagen der in § 1, erster Absatz, gedachten Art begonnen oder vorbereitet haben und die Arbeiten bis Ende des Jahres 1924 durchführen oder gehörig fortsetzen, können beanspruchen, daß die hiefür im Jahre 1919 erwachsenen Kosten in den zu tilgenden Bauaufwand einbezogen werden. Durch Vollzugsanweisung wird festgesetzt werden, welche bestimmten Unternehmungen für die Zu-

Vorlage der Staatsregierung.	Anträge des Ausschusses.
	erkennung dieser ausnahmsweisen Begünstigung in Betracht kommen.
§ 3.	§ 5.
Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Vollzugsanweisung getroffen.	Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Vollzugsanweisung getroffen.
§ 4.	§ 6.
Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird der Staatssekretär für Finanzen betraut.	Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird der Staatssekretär für Finanzen **im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten** betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 531620

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (855 der Beilagen), betreffend das Gesetz über Änderungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

Gemäß Artikel 239 des Staatsvertrages von St. Germain ist Österreich verpflichtet, binnen einer Frist von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages dem in Berlin am 13. November 1908 revidierten, durch das Zusatzprotokoll von Bern am 20. März 1914 ergänzten Internationalen Berner Übereinkommen vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst beizutreten. Bis dahin hat nach dem zweiten Absatze des zitierten Artikels Österreich für den Schutz der literarischen und künstlerischen Werke der Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte „par des dispositions effectives prises en conformité des principes de la dite Convention internationale", also durch Erlassung besonderer, den Grundsätzen des revidierten Berner Übereinkommens entsprechender Vorschriften zu sorgen.

Da die Bestimmungen des österreichischen Urheberrechtsgesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, in einigen sehr wichtigen Punkten hinter dem Ausmaße des im genannten Übereinkommen vorgesehenen Urheberrechtsschutzes zurückbleiben, ergibt sich aus der Österreich durch den Staatsvertrag von St. Germain auferlegten Verpflichtung die Notwendigkeit, unser Urheberrecht dem Rechte des Berner Übereinkommens anzupassen; andernfalls käme man zu dem auch nach Ansicht des Ausschusses unannehmbaren Ergebnisse, daß der Schutz, den wir den Angehörigen der Verbandsstaaten sowie, bis wir dem Berner Urheberrechtsübereinkommen beigetreten sind, den Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte (ohne Rücksicht auf deren Verbandszugehörigkeit) zu bieten verpflichtet sind, weiter ginge als jener, den die Werke unserer eigenen Urheber in Österreich genießen würden. Dieser Umstand bestimmt zugleich den Ausschuß, angesichts des für die allernächste Zeit zu gewärtigenden Inkrafttretens des Staatsvertrages von St. Germain die aus dem früher dargelegten Grunde notwendige Form unseres Urheberrechtes auch als im hohen Maße dringlich zu erkennen, wenn anders die sonst eintretende schlechtere Behandlung der österreichischen Urheber vermieden werden soll.

Durch den Staatsvertrag von St. Germain sind die unteren Grenzen der vorzunehmenden Reform vorgezeichnet. Daß die Regierungsvorlage sich im wesentlichen darauf beschränkt, innerhalb dieser Grenzen den Urheberrechtsschutz auf das dem Berner Rechte entsprechende Ausmaß zu erhöhen, ohne bei diesem Anlasse eine durchgreifende Revision unseres Urheberrechtes vorzunehmen, ist nach Ansicht des Ausschusses nicht nur durch die Kürze der für die Reformarbeit zur Verfügung stehenden Zeit, sondern auch dadurch gerechtfertigt, daß angesichts der zwischen Österreich und Deutschland bestehenden Gemeinschaft der Sprache

und Kultur das Streben dahin gehen muß, gemeinsam mit dem Deutschen Reiche, dessen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Urheberrechtes durch den letzten Stand der Entwicklung zum Teil überholt ist, zu einer einheitlichen, durchgreifenden Reform auf diesem Rechtsgebiete zu gelangen.

Der von der Regierung vorgelegte Entwurf hat sich übrigens bemüht, dem Gedanken der Rechtsangleichung schon jetzt tunlichst Rechnung zu tragen, indem er die Bestimmungen des Berner Rechtes, wo es anging, in der Fassung der deutschen Urheberrechtsgesetze übernahm und in dem derart zu ändernden Gesetzesstellen auch zahlreiche sonstige Verbesserungen in Anlehnung an das deutsche Recht vornahm.

Besondere Hervorhebung verdient es, daß die von der Regierungsvorlage eingehaltenen, im vorstehenden aufgezeigten Richtlinien nach den Ausführungen der Begründung des Gesetzentwurfes und nach der vom Regierungsvertreter im Ausschusse abgegebenen Erklärung die Zustimmung der beteiligten Fachkreise fanden und daß auch hinsichtlich der Einzelheiten der vorgeschlagenen Reform die Ergebnisse der vom Staatsamte für Justiz zu Beginn dieses Jahres durchgeführten Enquete im Entwurfe weitestgehend berücksichtigt sind.

Der vorliegende Bericht darf sich auf die Darstellung der wichtigsten Änderungen gegenüber dem geltenden Rechte beschränken, zumal da die Regierung ihrem Entwurfe eine sehr eingehende und klare Begründung beigegeben hat, in der auch zu den bei der erwähnten Fachmännerberatung geäußerten Ansichten und Wünschen Stellung genommen wird und auf die hinsichtlich der Einzelheiten der Regelung verwiesen werden kann.

Eine wichtige Änderung liegt in der durch die neue Fassung des § 4 vorgenommenen Erweiterung des Kreises der geschützten Werke.

Dieser Kreis wird zunächst durch die dem Berner Rechte entsprechende Einbeziehung der bisher durch ausdrückliche Vorschrift vom Urheberrechtsschutze ausgenommenen Werke der Baukunst vergrößert. Der Schutz wird ferner eingeräumt den Erzeugnissen des Kunstgewerbes, allerdings nur soweit, als sie als Werke der bildenden Kunst anzusehen sind. Nach geltendem Rechte ist die Frage des Urheberrechtsschutzes dieser Gruppe von Kunstwerken nicht zweifelsfrei. Einzelne Schriftsteller legen die Bestimmung des § 4, Z. 6, Urh. G. dahin aus, daß auch solchen Werken der Schutz zuteil wird. Weitaus vorherrschend ist jedoch die Meinung, daß Erzeugnisse der angewandten Kunst, weil sie vornehmlich praktischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, vom Urheberrechtsschutze ausgeschlossen sind. Wenn nun auch das Recht des Berner Übereinkommens den Schutz für die Erzeugnisse des Kunstgewerbes nicht zwingend vorschreibt, ist doch die vom Entwurfe vorgenommene Einbeziehung dieser Kunstwerke zweifellos zu begrüßen, da Österreich gerade auf diesem Gebiete künstlerischer Betätigung sehr wertvolle, auch im Auslande anerkannte Leistungen aufweist und ein wirksamer Schutz des heimischen Kunstgewerbes schon aus wirtschaftlichen Gründen durchaus am Platze scheint.

Neu ist ferner die Einreihung von Erzeugnissen der Kinematographie unter die des literarischen Urheberrechtsschutzes teilhaftigen Werke, wobei, entsprechend dem Berner Übereinkommen, allerdings nur solche Kinematogramme in Betracht kommen, die sich als selbständige Geisteserzeugnisse darstellen. Wie angesichts angeregter Zweifel noch besonders festgestellt werden soll, bezieht sich § 4, Z 2, auf den Schutz dieser Werke als literarische Erzeugnisse, neben dem selbstverständlich der Schutz des einzelnen Filmbildes als Werk der Photographie wie bisher aufrecht bleibt.

Was die Sonderbestimmungen für die einzelnen Gruppen von Werken anlangt, so ist aus den Vorschriften des § 23 über den Schutz der Werke der Literatur besonders hervorzuheben, daß dem Urheber nunmehr auch das ausschließliche Recht zur mechanischen Wiedergabe seines Werkes für das Gehör und zur Darstellung des Inhaltes mittels der Kinematographie vorbehalten wird.

Außerordentlich bedeutsam ist die durch die Aufhebung der §§ 28 bis 30 und 47 Urh. G. herbeigeführte Erweiterung des Übersetzungsschutzes. Während nach geltendem Rechte dem Verfasser eines Werkes das ausschließliche Übersetzungsrecht nur durch fünf Jahre nach dem Erscheinen der Übersetzung zusteht und auch dies nur dann, wenn er sich das Übersetzungsrecht ausdrücklich vorbehalten hat und die Übersetzung binnen drei Jahren vollständig erschienen ist, wird durch den Entwurf das Erfordernis des Vorbehaltes beseitigt und der Übersetzungsschutz nach dem Muster des Berner Übereinkommens dem Schutze des Originals vollkommen gleichgestellt, so daß in Hinkunft ein literarisches Erzeugnis den Schutz gegen Übersetzung im allgemeinen bis zum Ablaufe von 30 Jahren nach dem Tode des Autors genießen wird.

Im Bereiche der Werke der Literatur wird ferner den Zeitungsartikeln ein erhöhter Schutz eingeräumt. Gegenwärtig ist der Abdruck einzelner, in öffentlichen Blättern (mit Ausnahme der wissenschaftlichen und Fachzeitschriften) erschienener Artikel ohneweiters — soweit belletristische, wissenschaftliche und fachliche Artikel in Betracht kommen, wenigstens wenn sie nicht mit einem besonderen

Vorbehalt versehen wurden — gestattet. Die Regierungsvorlage (§ 26) verbietet, hierin über das Berner Recht noch etwas hinausgehend, aber im Einklange mit der deutschen Gesetzgebung den freien Nachdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhaltes schlechthin und gestattet im übrigen den Abdruck aus einer Zeitung in eine andere Zeitung nur, wenn der betreffende Artikel nicht mit einem besonderen Vorbehalte versehen ist und der Sinn durch die Art der Wiedergabe nicht entstellt wird; überdies muß die Quelle beim Abdruck deutlich angegeben werden. Bloß wenn es sich um „vermischte Nachrichten und Tagesneuigkeiten" handelt, soll der Abdruck auch in Hinkunft frei sein.

Was die Werke der Tonkunst betrifft, hat der Urheberrechtsschutz insofern eine wesentliche Ausgestaltung erfahren, als die Regierungsvorlage (§ 31, Absatz 1) ausschließlich dem Komponisten das Recht einräumt, das Tonwerk zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu verwerten. Das geltende Recht erklärt im § 36 des Urhebergesetzes die Anfertigung und den öffentlichen Gebrauch von Instrumenten zur mechanischen Wiedergabe von Tonwerken ausdrücklich als keinen Eingriff in das musikalische Urheberrecht — eine Bestimmung, die den Stempel der Zeit trägt, in der Spieldosen und Drehorgeln als die Repräsentanten der Musikmechanismen gelten konnten. Bei der Entwicklung, welche die Technik der Sprechmaschine seither erfahren hat, war es geboten, den Komponisten davor zu sichern, daß sein sonst geschütztes Werk auf diesem Wege ohne seine Zustimmung von einem Dritten fruktifiziert werde. Der Entwurf räumt demnach in Übereinstimmung mit dem Berner Rechte dem Urheber die ausschließliche Befugnis der Verwertung seines Tonwerkes für Musikmechanismen ein, trägt aber, dem deutschen Vorbilde folgend, auch dafür Sorge, daß sich auf Grund dieser Schutzbestimmung nicht ein Monopol einer einzigen Unternehmung herausbilde, und sieht deshalb die Erteilung von Zwangslizenzen zur mechanischen Wiedergabe von Tonwerken vor.

Eine Erweiterung des Urheberrechtsschutzes an Werken der Tonkunst liegt weiters darin, daß die Vorlage das vom geltenden Rechte für den Schutz gegen öffentliche Aufführung von Tonwerken — mit Ausnahme der Bühnenwerke — aufgestellte, dem Berner Rechte widerstreitende Erfordernis des ausdrücklichen Vorbehaltes der öffentlichen Aufführung beseitigt und damit ausschließlich den Komponisten zur öffentlichen Aufführung berechtigt, ein Recht, das durch die Aufhebung des § 35, Absatz 2, des Urhebergesetzes auch auf die Ausführung jeglicher von wem immer vorgenommenen unselbständigen Bearbeitung des Werkes ausgedehnt wird.

Im Bereiche der Werke der bildenden Kunst wird durch die von der Regierungsvorlage vorgeschlagene neue Fassung des § 37 dem Urheber das Recht vorbehalten, das Werk durch mechanische oder optische Einrichtungen gewerbsmäßig vorzuführen, eine durch den gegenwärtigen Stand der Projektionstechnik sicherlich nahegelegte, übrigens dem deutschen Rechte nachgebildete Erweiterung des Urheberrechtsschutzes. Dasselbe gilt für die vom Entwurfe im Interesse des Urhebers vorgeschlagene ziemlich beträchtliche Einschränkung der Lizenz zur Herstellung von Kopien (§ 39). Im Interesse der Volksbildung zu begrüßen ist die neue Vorschrift des § 39, Z. 5, welche die Nachbildung von Werken der bildenden Kunst zum Zwecke ihrer Vorführung bei wissenschaftlichen oder belehrenden Vorträgen zuläßt.

Der Photographieschutz wird im neuen § 41 dem Umfange nach grundsätzlich gleich dem Urheberrechtsschutze von Werken der bildenden Kunst geregelt. Überdies wird die Schutzfrist für derartige Werke erweitert (§ 48), indem ihre Dauer mit zehn Jahren nach ihrem Erscheinen — nicht, wie nach geltendem Rechte, nach dem Entstehen der Matrize — festgesetzt wird.

Die im Artikel II vorgesehene Neufassung des § 2 UrhG. stellt sich nur formell als Gesetzesänderung dar und bringt lediglich den gegenwärtigen Rechtszustand hinsichtlich der im Auslande erschienenen Werke ausländischer Urheber zum Ausdruck.

§ 20 trägt durch seine geänderte Fassung den Schwierigkeiten Rechnung, die sich der Herstellung von Buchausgaben und der Aufführung von Bühnenwerken infolge des Krieges entgegenstellten, und sieht für die Zukunft an Stelle der bisher im Verordnungswege — zuletzt bis 31. Dezember 1920 — vorgenommenen generellen Verlängerung der dreijährigen, für die Herausgabe oder Aufführung offen stehenden Frist die Möglichkeit individueller Erstreckung durch den Richter vor.

Die im Artikel III verfügte, schon mit einer im Jahre 1913 im Abgeordnetenhause des ehemaligen Reichsrates eingebrachten Regierungsvorlage vorgeschlagene Aufhebung des § 3 des Musterschutzgesetzes vom Jahre 1858 ist eine Folge der Streichung des dritten Absatzes des § 5 UrhG.

Im Artikel IV wird entsprechend dem allgemeinen Bedürfnisse nach einem zusammenhängenden Texte des durch die Regierungsvorlage mannigfach veränderten Urheberrechtsgesetzes, im Sinne des von der Nationalversammlung in ähnlichen Fällen wiederholt gebilligten Vorganges dem Staatsamte für Justiz die Ermächtigung zur Kundmachung eines einheitlichen verbindlichen Textes erteilt.

Artikel V stellt als Regel die Rückwirkung der erweiterten Schutzvorschriften auf, wendet somit den Urhebern bereits erschienener Werke die Vorteile des neuen Gesetzes zu, trifft aber zugleich die zugunsten der sonstigen Interessenten notwendigen Ausnahmen.

Artikel VI nimmt den Beitritt Österreichs zum Berner Übereinkommen vorweg und trifft die für diesen Fall notwendigen Übergangsbestimmungen.

Der Ausschuß hatte angesichts der eingangs dargelegten Erwägungen über Ziel und Umfang der Reform keinen Anlaß, an der Regierungsvorlage Änderungen wesentlicher Art vorzunehmen, und hat demnach die Bestimmungen des sehr gründlich vorbereiteten Entwurfes im allgemeinen unverändert angenommen.

In der Spezialdebatte hat der Ausschuß bei Erörterung des § 4 durch Einfügung des Wortes „an" vor „Übersetzungen" und durch Ergänzung der Interpunktionen im dritten Absatze lediglich einem Wunsche nach größerer Klarheit Rechnung getragen.

Bei Besprechung des § 5, Absatz 1, wurde erwogen, ob mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer ethisch minderwertigen Motiven entspringenden Verwertung von Reden, die, sei es wegen ihres Anlasses oder weil sie nur im Zusammenhange mit anderen Meinungsäußerungen desselben Redners verständlich sind, unter Umständen durchaus kein richtiges Bild des Charakters und der Geistesrichtung einer Persönlichkeit geben, das Recht der Herausgabe auch dann an die Zustimmung des Urhebers zu knüpfen wäre, wenn nur einzelne Reden wiedergegeben werden sollen. Dagegen sprach jedoch die Erwägung, daß das Interesse der Allgemeinheit an den in öffentlichen Angelegenheiten gehaltenen Reden hinter den Gesichtspunkt des Urheberschutzes nur dann zurücktreten kann, wenn es sich im Sinne des zweiten Satzes des § 5, Absatz 1, geradezu um die finanzielle Fruktifizierung der Geistestätigkeit einer einzigen Person handelt. Im übrigen muß es bei der grundsätzlichen Schutzlosigkeit solcher Reden verbleiben.

Den gegenüber der Bestimmung des § 24, Absatz 2, geäußerten Bedenken, ob es nicht zu weit gehe, die ohne Zustimmung des Verfassers veranstaltete Herausgabe auch nur eines Briefes als unstatthaft zu qualifizieren, konnte der Ausschuß ebenfalls nicht beitreten, da schutzwürdigen Interessen an einer solchen Veröffentlichung ohnehin durch den Schlußsatz des genannten Absatzes Rechnung getragen wird, anderseits, sofern solche Interessen nicht vorliegen, der Gedanke des Schutzes des Persönlichkeitsrechtes den Vorzug verdient.

Einen breiteren Raum nahm die Debatte über die §§ 26 und 27 der Regierungsvorlage ein. Hinsichtlich der Bestimmung des § 26, Absatz 1, welche den Abdruck von Zeitungsartikeln durch eine andere Zeitung unter anderem an die Bedingung knüpft, daß beim Abdruck der Sinn des Artikels nicht entstellt wird, gab der Ausschuß der Meinung Ausdruck, daß bei der allgemeinen Fassung dieser Vorschrift eine Entstellung wohl nicht nur durch Einfügungen oder Auslassungen, sondern auch durch willkürliche Anordnung des Textes, unter Umständen sogar durch die Art des Druckes bewirkt werden könne. Bezüglich der Fassung des Absatzes 2 des § 26 wurde darauf hingewiesen, daß auch „vermischte Nachrichten und Tagesneuigkeiten derart abgefaßt sein können, daß ihnen, wie etwa stimmungsvoll oder witzig geschriebenen Berichten über ein Fest oder eine sportliche Veranstaltung oder der mit ästhetischen, philosophischen oder politischen Reflexionen durchzogenen Darstellung eines Ereignisses sehr wohl literarischer Wert zugesprochen werden muß. Um nicht derartigen Artikeln lediglich wegen der tatsächlichen Natur ihres Gegenstandes den Charakter literarischer Erzeugnisse und damit den Urheberrechtsschutz von vornherein abzusprechen, entschloß sich der Ausschuß, dem Absatz 3 folgende Fassung zu geben: „Vermischte Nachrichten und Tagesneuigkeiten, die sich lediglich als einfache Mitteilungen darstellen, können aus Zeitungen und Zeitschriften abgedruckt werden." Diese Ausdrucksweise stimmt in ihrem Wesen, wie sich aus der von der Rechtsprechung dem § 18 des Deutschen Urh. G. vom 19. Juni 1901 gegebenen Auslegung zeigt, mit der deutschen Regelung überein, nach welcher nur „vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhaltes" des Urheberrechtsschutzes entbehren.

Durch diese Änderung und durch die im § 27 vorgenommene Einschaltung des Wortes „lediglich" vor den Worten „als einfache Mitteilung" wird auch die Übereinstimmung zwischen § 26 und § 27 der Regierungsvorlage hergestellt und dadurch der immerhin möglichen irrigen Auffassung der Boden entzogen, als sei die Aufstellung verschiedener Tatbestände in diesen beiden Gesetzesstellen beabsichtigt gewesen. Die weitere an dem Text des § 27 vorgenommene Umstellung ist lediglich auf sprachliche Gründe zurückzuführen.

Einer näheren Erörterung hat der Ausschuß die Fragen der Schutzfrist unterzogen. Er kam zum Schlusse, daß an der 30jährigen Frist des geltenden Rechtes und der Regierungsvorlage festzuhalten

sei, zumal da nicht anzunehmen sei, daß die Tschecho-Slowakei zur 50jährigen Schutzfrist übergehen werde.

Im Schlußsatze des Artikels V war statt der Vollzugsanweisung vom 30. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 64, die erst nach Einbringung der dem Ausschusse vorliegenden Regierungsvorlage erlassene Vollzugsanweisung vom 21. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 266, anzuführen, durch welche die im § 20 Urh. G. vorgesehene Frist bis zum 31. Dezember 1920 verlängert wurde.

Der Justizausschuß stellt sonach den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf in der vom Ausschusse beschlossenen Fassung zum Beschlusse erheben."

Wien, 9. Juli 1920.

Dr. Bureš,
Obmann.

Dr. Anton Maier,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

über

Änderungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 28 bis 30, 35, 36, 42 und 47 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, werden aufgehoben. Die §§ 4 bis 6, 10, 11, 23 bis 27, 31 bis 34, 37 bis 41, 43, 44, 48 bis 50 und 52 dieses Gesetzes werden abgeändert und haben zu lauten:

§ 4.

(1) Als Werke der Literatur oder Kunst im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen:

1. Bücher, Broschüren, Zeitschriften und alle anderen Schriftwerke aus dem Bereiche der Literatur;

2. dramatische Werke, choreographische und pantomimische Werke, ferner Erzeugnisse der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens, wenn sie wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten eigentümliche Schöpfungen sind;

3. Zeichnungen, Pläne, Karten, plastische Darstellungen, Skizzen und sonstige Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wenn sie nach ihrer Bestimmung nicht als Werke der bildenden Künste anzusehen sind;

4. Vorträge und Reden zur Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung;

5, Werke der Tonkunst;

6. Werke der bildenden Künste, wie: Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Holzschnitte und alle anderen Erzeugnisse der graphischen Kunst; Werke der Bildhauerei, der Graveur- und Medailleurkunst und andere Werke der plastischen Kunst; Werke der Baukunst und Erzeugnisse des Kunstgewerbes; Pläne und Entwürfe für Werke der bildenden Künste aller Art.

(2) Werke der Photographie im Sinne dieses Gesetzes sind alle Erzeugnisse, bei deren Herstellung ein photographisches oder der Photographie ähnliches Verfahren als notwendiges Hilfsmittel benützt worden ist.

(3) Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat. An Bearbeitungen, insbesondere an Übersetzungen besteht, unbeschadet des Urheberrechtes am Originalwerk, ein selbständiges Urheberrecht des Bearbeiters.

§ 5.

(1) Gesetze, Verordnungen und öffentliche Aktenstücke, ferner Reden und Vorträge, die bei Verhandlungen oder Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten wurden, sind von dem Schutze des Urheberrechtes ausgeschlossen. Die Herausgabe einer Sammlung derartiger Reden und Vorträge, die der Hauptsache nach von demselben Verfasser herrühren, ist jedoch nur mit dessen Zustimmung oder der Zustimmung seines Rechtsnachfolgers zulässig.

(2) Geschäftliche Ankündigungen, Warenkataloge, Preislisten, Erklärungen und Gebrauchsanweisungen zur Belehrung der Abnehmer von Erzeugnissen der Industrie, dann Erzeugnisse der Presse, die Bedürfnissen des häuslichen oder gesellschaftlichen Lebens dienen, wie Einschreibbücher, Anzeigen über Familienereignisse u. dgl., genießen Urheberrechtsschutz nur, soweit sie nach Inhalt oder Form die Eigenschaft eines Werkes der Literatur oder Kunst besitzen.

§ 6.

(1) Ein Werk gilt als veröffentlicht, sobald es selbst oder eine Vervielfältigung (Nachbildung) rechtmäßig, das ist mit dem Willen des Berechtigten, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Es gilt als erschienen, sobald Vervielfältigungen (Nachbildungen) des Werkes rechtmäßig in Vertrieb gesetzt (herausgegeben) wurden.

(2) Werke, die zugleich im Inland und im Ausland erschienen sind, gelten als im Inland erschienen. Ein im Inland erschienenes Werk eines Ausländers gilt als im Ausland erschienen, wenn der Urheber dort schon früher eine Bearbeitung des Werkes hat erscheinen lassen. Hat ein Ausländer eine Bearbeitung seines Werkes im Inland erscheinen lassen, so gilt auch das Originalwerk als im Inland

erschienen, es sei denn, daß er das Originalwerk oder eine Bearbeitung schon früher im Ausland erscheinen ließ.

§ 10.

Wer bei der Herausgabe oder Neuausgabe eines Werkes auf den Vervielfältigungen oder wer auf einem Werke der bildenden Künste oder der Photographie oder auf den Vervielfältigungen (Nachbildungen) eines solchen Werkes in der üblichen Weise als der Urheber angegeben worden ist, ferner wer bei der Ankündigung einer öffentlichen Aufführung oder eines öffentlichen Vortrages als solcher genannt worden ist, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber des Werkes.

§ 11.

Bei Werken, deren Urheber nicht auf die im § 10 angeführte Art angegeben wird, ist der Herausgeber und, wenn auch ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

§ 23.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben, zu übersetzen, zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör oder zur Darstellung des Inhaltes mittels der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens zu verwerten, ferner, solange das Werk noch nicht erschienen ist, es öffentlich vorzutragen.

(2) Das Urheberrecht an dramatischen, choreographischen und pantomimischen Werken und an den im § 4, Z. 2, angeführten Werken der Kinematographie umfaßt auch das ausschließliche Recht, das Werk öffentlich aufzuführen.

(3) Die Übertragung eines Werkes der Literatur auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör gilt als Bearbeitung, wenn sie durch persönlichen Vortrag bewirkt wird; als Bearbeiter gilt der Vortragende, bei gewerbsmäßig hergestellten Vorrichtungen der Inhaber des Betriebes.

§ 24.

(1) Als Eingriff in das Urheberrecht ist insbesondere anzusehen:

1. die Veröffentlichung eines noch nicht veröffentlichten Werkes;

2. die Herausgabe eines Auszuges oder einer Bearbeitung, die nur das fremde Werk oder dessen Bestandteile wiedergibt, ohne die Eigenschaft eines Originalwerkes zu besitzen, namentlich die Wieder-

gabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines dramatischen Werkes in der Form einer Erzählung;

3. der neue Abdruck von Werken, den der Urheber oder der Verleger dem Verlagsvertrage zuwider veranstaltet;

4. die Anfertigung einer größeren Anzahl von Vervielfältigungen eines Werkes durch den Verleger, als diesem gestattet ist.

(2) Die Herausgabe eines Briefes oder einer Sammlung von Briefen ist ohne Zustimmung des Verfassers oder seiner Erben nur zulässig, wenn sie einem rücksichtswürdigen Interesse entspricht.

§ 25.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

1. die wörtliche Anführung einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines veröffentlichten Werkes;

2. die Aufnahme einzelner erschienener Werke oder einzelner Skizzen oder Zeichnungen aus einem solchen Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein größeres Ganzes, wenn sich dieses nach seinem Hauptinhalte als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt, ferner in Sammlungen, die aus Werken mehrerer Urheber zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche oder zu einem literarischen oder künstlerischen Zwecke veranstaltet werden; das entlehnte Stück darf jedoch den Umfang eines Druckbogens des Werkes, dem es entnommen ist, nicht überschreiten; der Entlehner hat den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben;

3. die bloße Inhaltsangabe eines veröffentlichten Werkes;

4. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch ohne Absicht, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen;

5. der Abdruck des zu einem Tonwerke gehörigen, bereits erschienenen Textes, wenn er in Verbindung mit dem Tonwerk oder nur zur Benützung bei dessen Aufführung mit Andeutung dieser Bestimmung erfolgt; unzulässig ist jedoch der Abdruck zur Benützung bei Aufführungen mittels Vorrichtungen, die zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, und überhaupt der Abdruck von Texten zu Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen;

6. die Verwendung rechtmäßig verbreiteter Vorrichtungen, die zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, zu öffentlichen Aufführungen.

§ 26.

(1) Einzelne in einer Zeitung veröffentlichte Artikel dürfen in einer andern Zeitung abgedruckt werden,

wenn sie nicht mit einem besonderen ausdrücklichen Vorbehalte versehen worden sind und wenn bei dem Abdruck der Sinn nicht entstellt wird. Bei dem Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben.

(2) Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist unzulässig, auch wenn ein Vorbehalt (Absatz 1) fehlt.

(3) Vermischte Nachrichten und Tagesneuigkeiten, **die sich lediglich als einfache Mitteilungen darstellen,** dürfen aus Zeitungen und Zeitschriften abgedruckt werden.

§ 27.

Die zur Aufnahme in Zeitungen oder Zeitschriften gesammelten vermischten Nachrichten und Tagesneuigkeiten werden, solange sie nicht veröffentlicht sind, wie Werke der Literatur geschützt, **auch wenn sie sich lediglich als einfache Mitteilungen darstellen.**

§ 31.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Tonkunst umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben, öffentlich aufzuführen und zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu verwerten.

(2) Die Übertragung eines Werkes der Tonkunst auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör gilt als Bearbeitung, wenn sie durch persönlichen Vortrag bewirkt wird oder wenn sie durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit erfolgt und diese Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Als Bearbeiter gilt der Vortragende (Dirigent eines Orchestervortrages) oder, wer sonst die Übertragung bewirkt, bei gewerbsmäßig hergestellten Vorrichtungen der Inhaber des Betriebes.

§ 32.

(1) Als Eingriff in das Urheberrecht sind insbesondere die Herausgabe und die öffentliche Aufführung von Auszügen, Potpourris und Arrangements anzusehen.

(2) Die Bestimmungen des § 24 finden auf Tonwerke sinngemäß Anwendung.

§ 33.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. Die Herausgabe und die öffentliche Aufführung von Variationen, Transskriptionen, Phantasien, Etuden und Orchestrierungen, wenn sie sich als eigentümliche Werke der Tonkunst darstellen;

2. das Anführen einzelner Stellen eines veröffentlichten Werkes der Tonkunst.

3. die Aufnahme einzelner erschienener Werke der Tonkunst in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges wissenschaftliches Werk oder in Sammlungen von Singstimmen einzelner Lieder aus erschienenen Werken verschiedener Tondichter zur Benützung in Schulen, ausgenommen die Sammlungen für Musikschulen; es ist jedoch der Urheber oder die benützte Quelle anzugeben;

4. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch ohne Absicht, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen;

5. die Verwendung rechtmäßig verbreiteter Vorrichtungen, die zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, zu öffentlichen Aufführungen;

6. die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst bei kirchlichen oder bürgerlichen Feierlichkeiten und militärdienstlichen Anlässen, zu denen die Zuhörer ohne Entgelt zugelassen werden, ferner bei Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und bei denen die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Auf die bühnenmäßige Aufführung von Bühnenwerken findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 34.

(1) Hat der Urheber eines Werkes der Tonkunst einem andern gestattet, dieses Werk auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu übertragen und die Vorrichtungen zu vervielfältigen und zu vertreiben, so kann, sobald diese Bearbeitung oder das Werk selbst erschienen ist, jeder Dritte, der im Inlande seinen Wohnsitz oder eine gewerbliche Hauptniederlassung hat, begehren, daß ihm der Urheber, wenn aber jenes Recht als ausschließliches und ohne Beschränkung übertragen wurde, der Erwerber die gleiche Erlaubnis gegen eine angemessene Vergütung erteile. Diese Erlaubnis gilt nur für den Vertrieb im Inlande und die Ausfuhr nach Staaten, in denen der Urheber keinen Schutz gegen die mechanische Wiedergabe des Werkes für das Gehör genießt.

(2) Entspricht der Urheber (der im Absatz 1 bezeichnete Erwerber) dem Begehren um Erteilung der Erlaubnis nicht, so kann um diese bei dem Bezirksgerichte, bei dem der Urheber (Erwerber) seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat, wenn jedoch ein solcher Gerichtsstand im Inlande nicht begründet ist, bei dem Bezirksgerichte Wien, Innere Stadt, um die Erteilung der Erlaubnis eingeschritten werden. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über das Verfahren außer Streitsachen anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auf die Wiedergabe eines Werkes der Literatur mit einem Werke der Tonkunst, zu dem es als Text gehört, sinngemäß Anwendung.

§ 37.

(1) Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, nachzubilden, durch mechanische oder optische Einrichtungen gewerbsmäßig vorzuführen und Vervielfältigungen (Nachbildungen) des Werkes zu vertreiben.

(2) Nachbildungen gelten als Bearbeitung, es sei denn, daß die Nachbildung das Originalwerk im wesentlichen unverändert ohne selbständige künstlerische Tätigkeit des Bearbeiters wiedergibt.

§ 38.

(1) Als Eingriff in das Urheberrecht ist die Vervielfältigung (Nachbildung) eines Originalwerkes auch dann anzusehen, wenn sie durch ein anderes als das vom Urheber angewendete Kunstverfahren erfolgt.

(2) Als Nachbildung gilt insbesondere die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und das Nachbauen ausgeführter Werke der Baukunst.

(3) Die Bestimmungen des § 24 finden auf Werke der bildenden Künste sinngemäß Anwendung.

§ 39.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. die Schaffung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines Werkes der bildenden Künste;

2. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen (Nachbildungen) zum eigenen Gebrauch ohne Absicht, daraus eine Einnahme zu erzielen; die Vervielfältigung (Nachbildung) darf jedoch nicht mit dem Namen oder dem Handzeichen des Urhebers des Originalwerkes oder sonst in einer Weise bezeichnet werden, die zur Verwechslung Anlaß geben kann; die Nachbildung eines Werkes der Baukunst durch Nachbauen und die Herstellung von Vervielfältigungen (Nachbildungen) gegen Entgelt, gleichviel in welcher Form dieses entrichtet wird, ist ohne Zustimmung des Urhebers stets unzulässig;

3. die Vervielfältigung (Nachbildung) eines Werkes der bildenden Künste, das sich an einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Orte bleibend befindet, ausgenommen die Vervielfältigung (Nachbildung) von Werken der malenden oder zeichnenden

Kunst durch diese an einem Orte der bezeichneten Art sowie von Werken der Plastik durch die Plastik und von Werken der Baukunst durch die Baukunst überhaupt;

4. die Aufnahme von Vervielfältigungen (Nachbildungen) erschienener Werke der bildenden Künste bloß zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, wenn dieses als die Hauptsache erscheint; es ist jedoch der Urheber des Originalwerkes oder die benützte Quelle anzugeben;

5. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen (Nachbildungen) veröffentlichter Werke der bildenden Künste zu deren Vorführung durch mechanische oder optische Einrichtungen bei einem wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag und diese Vorführung selbst, auch wenn die Zuhörer ein Entgelt zu entrichten haben.

§ 40.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Photographie umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, nachzubilden, durch mechanische oder optische Einrichtungen gewerbsmäßig vorzuführen und Vervielfältigungen (Nachbildungen) zu vertreiben.

(2) Nachbildungen gelten als Bearbeitung, es sei denn, daß die Nachbildung das Originalwerk durch das gleiche photographische Verfahren wiedergibt. Ist die Nachbildung ein Werk der bildenden Künste, so ist sie nach den Bestimmungen über solche Werke geschützt.

§ 41.

Die Bestimmungen der §§ 38, Absätze 1 und 3, und 39, Z. 1, 2, 4 und 5, finden auf Werke der Photographie sinngemäß Anwendung.

§ 43.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst endet in der Regel dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

(2) Bei nachgelassenen Werken endet das Urheberrecht, sofern sich aus Absatz 1 nicht ein späterer Tag ergibt, zehn Jahre nach der Veröffentlichung.

(3) Bei einem von mehreren gemeinsam hergestellten Werke (§ 7) endet das Urheberrecht dreißig Jahre nach dem Tode jenes Miturhebers, welcher die übrigen überlebt hat. Erlischt das Recht eines Miturhebers aus einem andern Grunde als durch den Ablauf der Schutzfrist (Absatz 1) früher, so geht sein Urheberrechtsanteil auf die übrigen Miturheber über.

§ 44.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, bei denen der wahre Name des Urhebers nicht auf die in § 10 angeführte Art angegeben wurde, endet dreißig Jahre nach der Veröffentlichung, sofern sich aus § 43 nicht ein früherer Tag ergibt.

(2) Der Urheber und mit dessen Zustimmung auch sein Rechtsnachfolger kann innerhalb der im Absatz 1 bezeichneten Frist den wahren Namen des Urhebers zur Eintragung in das vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu führende öffentliche Urheberregister anmelden; dies bewirkt die Bemessung der Schutzfrist nach § 43.

(3) Die Eintragung wird ohne Prüfung der Berechtigung des Anmeldenden und der Richtigkeit der angemeldeten Tatsachen vorgenommen; sie wird öffentlich kundgemacht.

(4) Für jede Eintragung ist eine Gebühr an den Staatsschatz zu entrichten, deren Höhe durch Vollzugsanweisung bestimmt wird.

§ 48.

Das Urheberrecht an Werken der Photographie endet zehn Jahre nach dem Erscheinen. Ist das Werk bis zum Tode des Urhebers nicht erschienen, so endet das Urheberrecht zehn Jahre nach dem Tode.

§ 49.

(1) Bei Werken, die in mehreren Abteilungen veröffentlicht wurden, und bei fortlaufenden Berichten, Heften oder Blättern gilt für die Berechnung der Schutzfrist jede Abteilung (Bericht, Heft, Blatt) als ein besonderes Werk.

(2) Bei den in Lieferungen veröffentlichten, jedoch nach ihrem Inhalte einheitlichen Werken wird die Schutzfrist von der Veröffentlichung der letzten Lieferung berechnet.

§ 50.

Bei Berechnung der Schutzfristen dieses Gesetzes und der Frist nach § 9 ist das Kalenderjahr, in dem die für den Beginn der Frist maßgebende Tatsache eingetreten ist, nicht mitzuzählen.

§ 52.

(1) Einer Übertretung macht sich schuldig:

1. wer entgegen der ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflicht es unterläßt, den Urheber oder die Quelle der Entlehnung anzugeben;

2. wer eine Vervielfältigung (Nachbildung) eines Werkes der bildenden Künste mit dem Namen

oder dem Handzeichen des Urhebers des Originalwerkes oder sonst in einer Weise bezeichnet, die zur Verwechslung Anlaß geben kann;

3. wer über ein Photographieporträt ohne Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben eine unter das Urheberrecht fallende Verfügung trifft;

4. wer einen Brief oder eine Sammlung von Briefen ohne Zustimmung des Verfassers oder seiner Erben entgegen der Vorschrift des § 24, Absatz 2, herausgibt;

5. wer die Bezeichnung, den Titel oder die äußere Erscheinung eines Werkes, nachdem das gerichtliche Verbot erfolgt war, weiter verwendet;

6. wer zur Aufnahme in Zeitungen oder Zeitschriften gesammelte vermischte Nachrichten oder Tagesneuigkeiten, die sich als einfache Mitteilungen darstellen, unbefugt veröffentlicht.

(2) Die Strafe ist mit Geld von zehn bis eintausend Kronen zu bemessen.

Artikel II.

Die §§ 2 und 20 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, haben zu lauten:

§ 2.

Für die nicht im Inlande erschienenen Werke von Ausländern besteht der Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. Insoweit Staatsverträge nicht bestehen, können auf solche Werke unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder teilweise durch eine im Staatsgesetzblatte kundzumachende Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Justiz anwendbar erklärt werden.

§ 20.

(1) Hat ein Urheber sein Werk zur Herausgabe oder öffentlichen Aufführung einem anderen überlassen und ist innerhalb dreier Jahre die Herausgabe oder Aufführung ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers unterblieben, so tritt dieser in sein ursprüngliches Recht zur Verfügung über das Werk wieder ein. Es steht ihm alsdann frei, entweder nach Inhalt des Vertrages die Erfüllung, beziehungsweise den Schadenersatz zu begehren oder — ohne Verpflichtung zum Rückersatze des bereits empfangenen Entgeltes — über sein Werk anderweitig zu verfügen.

(2) Durch Verträge kann im voraus weder diesem Rückfall des Verfügungsrechtes entsagt noch die Frist verlängert werden. Ist dem, welchem das Werk

zur Veröffentlichung oder Herausgabe überlassen wurde, die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich geworden, so kann auf seinen Antrag das Bezirksgericht, bei dem der Urheber seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat, wenn jedoch ein solcher Gerichtsstand im Inlande nicht begründet ist, das Bezirksgericht Wien, Innere Stadt, eine angemessene Verlängerung bewilligen. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über das Verfahren außer Streitsachen anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des ersten Absatzes kommen auch dann zur Anwendung, wenn die dem Verleger überlassene Neuausgabe eines vergriffenen Werkes der Literatur oder Tonkunst ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers durch drei Jahre unterblieben ist.

Artikel III.

§ 3 des Musterschutzgesetzes (Kaiserliches Patent vom 7. Dezember 1858, R. G. Bl. Nr. 237) wird aufgehoben.

Artikel IV.

Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, den Text des Urheberrechtsgesetzes, wie er sich aus den im Vorstehenden vorgenommenen Änderungen und der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse ergibt, zusammenzustellen und im Staatsgesetzblatte mit verbindlicher Kraft kundzumachen.

Artikel V.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit. Es findet auch auf die vor diesem Tage erschienenen Werke Anwendung; doch genießt ein solches Werk, wenn es nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, als im Inland erschienen galt, auch weiterhin Schutz im Inland, obgleich es nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr als im Inland erschienen gilt.

(2) Auf nachgelassene, bereits veröffentlichte Werke, für welche am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes die bisherige Schutzfrist bereits abgelaufen war, findet die Schutzfrist des § 43, Absatz 2, keine Anwendung. Werke der Photographie, die an dem bezeichneten Tage noch nicht erschienen waren, genießen trotz des Ablaufes der bisherigen Schutzfrist den Schutz während der im § 48 bestimmten Zeit.

(3) Wurde die Ausübung des Urheberrechtes vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes ganz oder teilweise einem anderen überlassen, so erstreckt sich die Übertragung im Zweifel nicht auf

Befugnisse, die dem Urheber durch dieses Gesetz neu eingeräumt werden.

(4) Vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes ganz oder teilweise erschienene, bisher erlaubte Bearbeitungen, insbesondere Übersetzungen, bleiben auch weiterhin erlaubt; die Befugnisse der Urheber solcher Bearbeitungen werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

(5) Bisher erlaubte Vervielfältigungen und Nachbildungen, mit deren Herstellung am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes bereits begonnen war, dürfen vollendet, vorhandene Vorrichtungen zur Herstellung solcher Vervielfältigungen und Nachbildungen (wie Formen, Platten und Steine) noch durch drei Jahre benützt, die derart hergestellten und die am genannten Tage vorhandenen, bisher erlaubten Vervielfältigungen und Nachbildungen auch weiterhin verbreitet werden.

(6) Werke der Tonkunst oder Teile solcher, die vor dem 1. Juli 1919 im Inland für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör benützt wurden, können hiezu auch weiterhin frei benützt werden.

(7) Der durch Ministerialverordnungen und Vollzugsanweisungen auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 58, gewährte Gegenseitigkeitsschutz im Verhältnisse zu Auslandsstaaten erstreckt sich auch auf den Schutz nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

(8) Die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 21. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 266, über eine Verlängerung der Frist des § 20 Urh. G. wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Artikel VI.

(1) Die Vorschriften des Artikels V, Absätze 4 bis 6, finden auf Werke, die in der Republik Österreich nach dem Beitritte zum Berner Urheberrechtsübereinkommen gemäß dessen Bestimmungen zu schützen sind, sinngemäß Anwendung.

Artikel VII.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 581720

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (820 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren sowie über den Spielkartenstempel.

Es ist eine berechtigte und oft erhobene Klage, daß unsere Gebührenvorschriften sich gegenüber anderen Teilgebieten des österreichischen Finanzwesens durch ihre besondere Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit auszeichnen, so daß dem Laien ein Eindringen in diese Materie nur schwer möglich ist. Daher wäre es sehr erwünscht gewesen, wenn die Staatsregierung, statt sich mit einer bloßen Teilnovelle zu begnügen, an eine umfassende Reform der Gebührengesetze geschritten wäre. Wenn dies nicht geschehen ist, so hat dies offenbar darin seinen Grund, daß sich die gegenwärtigen Verhältnisse für die Schaffung eines derartigen grundlegenden Reformwerkes wenig eignen, zumal damit auch ein nicht zu unterschätzendes finanzielles Wagnis verbunden wäre, und daß deshalb der so oft betretene Weg partieller Neuerungen für den Augenblick als der einzig gangbare erscheint.

Mit dem der Regierungsvorlage zugrunde liegenden Gedanken, daß es mit Rücksicht auf die traurige Lage unserer Staatsfinanzen unerläßlich ist, dem Staatsschatze auch auf dem Gebiete der Stempel- und unmittelbaren Gebühren neue Einnahmen zu erschließen, kann sich der Finanz- und Budgetausschuß nur durchaus einverstanden erklären. Wenngleich die als Folge der Novelle zu gewärtigende Mehreinnahme — die Staatsregierung schätzt sie auf etwa 80 Millionen Kronen jährlich — im Vergleiche mit den enormen und stets wachsenden Lasten, die der Staatsschatz zu tragen hat, keine sehr erhebliche ist, so wäre es doch verfehlt, irgend ein Mittel außeracht zu lassen, das zur Sanierung unserer Staatsfinanzen beizutragen vermag.

Auch den Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfes hat der Finanz- und Budgetausschuß im großen und ganzen zugestimmt, und soweit dies der Fall ist, mag auf die der Regierungsvorlage beigegebene erschöpfende Begründung verwiesen werden. Nur in einigen wenigen Belangen bringt der Ausschuß, und zwar durchwegs im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen, Änderungen der Regierungsvorlage in Vorschlag; hierüber sei folgendes bemerkt:

Die (hauptsächlich für Wechsel geltende) Skala I weist nach der Regierungsvorlage eine sehr reichhaltige und deshalb dem Gedächtnisse nur schwer einzuprägende Gliederung auf. Der Ausschuß schloß sich der Ansicht des Berichterstatters an, daß ein übersichtlicherer Aufbau dieser Skala für die Geschäftswelt von besonderem Werte wäre, wobei unter Beibehaltung des von der Staatsregierung vorgeschlagenen Durchschnittsprozentsatzes von ein Viertel Prozent das Augenmerk namentlich darauf zu richten ist, daß sowohl die Wertstufen als auch die ihnen entsprechenden Gebührenbeträge mühelos im Gedächtnisse festgehalten werden können. Diesen Erwägungen ist die aus der Anlage ersichtliche Skala

entsprungen, nach welcher die Gebühr in den Wertstufen bis 4000 K allmählich bis 10 K anwächst, für höhere Wertbeträge aber von je weiteren 2000 K ein Mehrbetrag an Gebühr von 5 K zu entrichten ist.

Dem § 4, welcher die Erhöhung der Immobiliargebühr betrifft, wurde ein neuer (zweiter) Absatz angefügt, nach welchem diese Erhöhung auf gewisse, besonders begünstigungswürdige Liegenschaftsübertragungen keine Anwendung finden soll; es sind dies die nach dem Gesetze über gemeinnützige Bauvereinigungen und über das Baurecht einem ermäßigten Gebührensatze unterliegenden Übertragungen, ferner die Liegenschaftserwerbungen durch diejenigen Anstalten, welche als Träger der verschiedenen Zweige der Sozialversicherung auftreten.

Eine im § 14 vorgenommene Einschaltung verfolgt den Zweck, die im Zuge befindlichen, noch nicht abgeschlossenen Kapitalsvermehrungen von Aktiengesellschaften der neuen, erhöhten Gebühr zu unterwerfen; darunter fallen diejenigen Kapitalsvermehrungen, bei denen die Zeichnungs- und Einzahlungsfrist am Tage der Kundmachung des Gesetzes noch nicht abgelaufen war.

Zu § 20 wurden folgende Änderungsvorschläge des Berichterstatters vom Ausschusse beschlossen:

1. Für Eingaben im Zivilprozesse (Tarifpost 1, lit. a, der Gerichtsgebührennovelle vom Jahre 1915) wurde bei einem Werte des Streitgegenstandes von über 1000 bis 10.000 K eine Gebühr von 5 K von jedem Bogen festgesetzt, während sie sich nach dem Regierungsvorschlage bei einem Werte über 1000 bis 5000 K auf 4 K und über 5000 bis 10.000 K auf 6 K gestellt hätte.

2. Für gerichtliche Erkenntnisse erster Instanz (Tarifpost 6, lit. A, der bezogenen Gerichtsgebührennovelle) wurde ein neuer, besser gegliederter Gebührentarif aufgestellt, während nach der Regierungsvorlage lediglich eine Verdoppelung der ursprünglichen Sätze stattfinden sollte.

3. Die Zahlungsbefehle im Mahnverfahren (Tarifpost 6, lit. C, der bezogenen Gerichtsgebührennovelle) sollen nach dem Vorschlage des Ausschusses nur bei einem Gegenstandswerte bis 500 K einem ermäßigten Satze, bei höheren Werten dagegen denselben Gebühren unterliegen wie sonstige gerichtliche Erkenntnisse erster Instanz.

4. Bei Eingaben um grundbücherliche Eintragungen (Tarifpost 16, lit. c, der bezogenen Gerichtsgebührennovelle) wurde die Skala, die nach der Regierungsvorlage mit dem Gegenstandswerte von 10.000 K enden sollte (Höchstgebühr 20 K), derart fortgesetzt, daß die Gebühr bei höheren Werten noch weiter steigt und der Höchstsatz bei einem Werte von mehr als 1 Million Kronen 50 K beträgt.

Die Fristen für den Wirksamkeitsbeginn der neuen Vorschriften wurden einer Revision unterzogen. Soweit das Inkrafttreten an den Beginn eines Halbjahres gebunden und mit 1. Juli 1920 vorgesehen war, wurde dieser Termin durch den 1. Jänner 1921 ersetzt (§§ 7, 16 und 22); ferner wurde im § 29 die vacatio legis auf Wunsch des Staatsamtes für Finanzen aus technischen Gründen ein wenig verlängert, um die für die Durchführung nötigen Vorbereitungen zu ermöglichen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren sowie über den Spielkartenstempel, in zweiter und dritter Lesung beschließen."

Wien, 9. Juli 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Buresch,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren sowie über den Spielkartenstempel.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

Erster Abschnitt.

Stempel- und unmittelbare Gebühren mit Ausschluß der Gerichtsgebühren.

A. Skalagebühren.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) An die Stelle der durch § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, festgesetzten Skalen haben nachstehende Skalen I, II und III zu treten:

Skala I.

Berechnungsgrundlage					Gebührenbetrag K	Gebührenbetrag h
	Bis	40	K	. . . . .	—	10
Über	40	„ 80	„	. . . . .	—	20
„	80	„ 160	„	. . . . .	—	40
„	160	„ 320	„	. . . . .	—	80
„	320	„ 480	„	. . . . .	1	20
„	480	„ 800	„	. . . . .	2	—
„	800	„ 1.200	„	. . . . .	3	—
„	1.200	„ 1.600	„	. . . . .	4	—
„	1.600	„ 2.400	„	. . . . .	6	—
„	2.400	„ 3.200	„	. . . . .	8	—
„	3.200	„ 4.800	„	. . . . .	12	—
„	4.800	„ 6.400	„	. . . . .	16	—
„	6.400	„ 8.000	„	. . . . .	20	—
„	8.000	„ 9.600	„	. . . . .	24	—
„	9.600	„ 12.800	„	. . . . .	32	—
„	12.800	„ 16.000	„	. . . . .	40	—

Übersteigt die Berechnungsgrundlage 16.000 K, so ist von je 4.000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 10 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 4.000 K auf den vollen Betrag von 4.000 K aufzurunden ist.

Anträge des Ausschusses:

Erster Abschnitt.

Stempel- und unmittelbare Gebühren mit Ausschluß der Gerichtsgebühren.

A. Skalagebühren.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) An die Stelle der durch § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, festgesetzten Skalen haben nachstehende Skalen I, II und III zu treten:

Skala I.

Berechnungsgrundlage					Gebührenbetrag K	Gebührenbetrag h
	Bis	40	K	. . . . .	—	10
Über	40	„ 200	„	. . . . .	—	50
„	200	„ 400	„	. . . . .	1	—
„	400	„ 800	„	. . . . .	2	—
„	800	„ 1.200	„	. . . . .	3	—
„	1.200	„ 1.600	„	. . . . .	4	—
„	1.600	„ 2.000	„	. . . . .	5	—
„	2.000	„ 2.800	„	. . . . .	7	—
„	2.800	„ 4.000	„	. . . . .	10	—

Übersteigt die Berechnungsgrundlage 4.000 K, so ist von je 2.000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 5 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 2.000 K auf den vollen Betrag von 2.000 K aufzurunden ist.

Vorlage der Staatsregierung:

Skala II.

Berechnungsgrundlage	Gebührenbetrag K	h
Bis 20 K	—	20
Über 20 „ 40 „	—	40
„ 40 „ 100 „	1	—
„ 100 „ 200 „	2	—
„ 200 „ 300 „	3	—
„ 300 „ 500 „	5	—
„ 500 „ 1.000 „	10	—
„ 1.000 „ 1.500 „	15	—
„ 1.500 „ 2.000 „	20	—

Übersteigt die Berechnungsgrundlage 2.000 K, so ist von je 1.000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 10 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 1.000 K auf den vollen Betrag von 1.000 K aufzurunden ist.

Skala III.

Berechnungsgrundlage	Gebührenbetrag K	h
Bis 20 K	—	30
Über 20 „ 40 „	—	60
„ 40 „ 100 „	1	50
„ 100 „ 200 „	3	—
„ 200 „ 300 „	4	50
„ 300 „ 500 „	7	50
„ 500 „ 1.000 „	15	—
„ 1.000 „ 1.500 „	22	50
„ 1.500 „ 2.000 „	30	—

Übersteigt die Berechnungsgrundlage 2.000 K, so ist von je 1.000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 15 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 1.000 K auf den vollen Betrag von 1.000 K aufzurunden ist.

Anträge des Ausschusses:

Skala II.

Unverändert.

Skala III.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
(2) Die im Absatze 1 festgesetzten Skalagebühren sind dem in der Kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859, R. G. Bl. Nr. 89, vorgesehenen außerordentlichen Zuschlage nicht unterworfen.	(2) Unverändert.
(3) Ist der Wert, nach dem die Gebühr zu berechnen ist, in der Urkunde selbst angegeben oder durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften Bücher, Rechnungen u. dgl. ausgedrückt, so sind Skalagebühren, die den Betrag von 100 K nicht übersteigen, stets in Stempelwertzeichen zu entrichten; hinsichtlich höherer Skalagebühren ist dem Gebührenpflichtigen die Wahl eingeräumt, die Gebühr entweder in Stempelwertzeichen oder unmittelbar zu entrichten. Die bestehenden Vorschriften, in denen die Entrichtung von Skalagebühren, auch wenn sie den Betrag von 100 K übersteigen, in Stempelwertzeichen vorgesehen ist, bleiben unberührt; das gleiche gilt von den Vorschriften, auf Grund deren angeordnet oder gestattet ist, die Skalagebühren von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.	(3) Unverändert.
(4) Wird eine der Skalagebühr unterliegende Urkunde mit Ausnahme der Wechsel und der ihnen gebührenrechtlich gleichzuhaltenden Urkunden in mehr als einem Exemplare ausgefertigt, so sind, soweit nicht nach der betreffenden Gebührenskala eine geringere Gebühr zu entrichten ist, das zweite und die folgenden Exemplare nur mit dem festen Stempel von 4 K für jeden Bogen zu versehen, falls sämtliche Exemplare untereinander gleichlautend sind und binnen acht Tagen nach der Ausfertigung des ersten Exemplars dem zur Gebührenbemessung bestellten Amte vorgelegt werden. Die zum Schutze des Staatsschatzes gegen den Mißbrauch dieser Bestimmung erforderlichen Anordnungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der §§ 40 und 62 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, unberührt. Die Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 94, bleibt aufrecht.	(4) Unverändert.
Couponstempelgebühren.	Couponstempelgebühren.
§ 2.	§ 2.
(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren für Coupons von Aktien und von Teilschuldverschreibungen ist nicht davon abhängig, daß Coupons ausgefertigt oder an Dritte ausgefolgt werden.	Unverändert.
(2) Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf die Coupons derjenigen Schuldverschreibungen, deren Gebührenpflicht vor dem Beginne der Wirksamkeit des § 1 eingetreten ist;	

Vorlage der Staatsregierung:

für diese Coupons ist die in den Tarifposten 11, Z. 2, lit. d, und 36, Z. 2, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, vorgesehene Gebühr auch weiterhin nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu entrichten, wenngleich die Verfallszeit der Coupons erst nach dem Inkrafttreten des § 1 dieses Gesetzes eintritt.

Gebühren von Heereslieferungsverträgen.

§ 3.

(1) Die Anordnungen der Kaiserlichen Verordnung vom 23. August 1915, R. G. Bl. Nr. 271, über die Gebühren von den mit Behörden der bewaffneten Macht geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträgen bleiben mit den aus § 1 sich ergebenden Änderungen unberührt.

(2) Auf die Gebühren von den vor dem Inkrafttreten des § 1 in der Zeit seit dem 1. August 1914 geschlossenen Verträgen der im Absatze 1 bezeichneten Art finden die Bestimmungen des § 1 in der Weise Anwendung, daß die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausbezahlten oder gutgeschriebenen Verdienstsummen den Vertrags- und Empfangsbestätigungsgebühren in dem im § 1 festgesetzten erhöhten Ausmaße unterliegen.

B. Prozentualgebühren.

Immobiliargebühren für entgeltliche Übertragungen.

§ 4.

Zu den in den bisherigen Vorschriften festgesetzten Gebühren für die Übertragung unbeweglicher Sachen durch entgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden wird an Stelle des im § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, vorgesehenen Zuschlages ein staatlicher Zuschlag im Ausmaße von 50 Prozent der ordentlichen Gebühr eingehoben. Auf diesen Zuschlag finden die für Immobiliargebühren geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Anträge des Ausschusses:

Gebühren von Heereslieferungsverträgen.

§ 3.

Unverändert.

B. Prozentualgebühren.

Immobiliargebühren für entgeltliche Übertragungen.

§ 4.

(1) Zu den in den bisherigen Vorschriften festgesetzten Gebühren für die Übertragung unbeweglicher Sachen durch entgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden wird an Stelle des im § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, vorgesehenen Zuschlages ein staatlicher Zuschlag im Ausmaße von 50 Prozent der ordentlichen Gebühr eingehoben. Auf diesen Zuschlag finden die für Immobiliargebühren geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung auf die nach den §§ 3 oder 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 243, über Steuer- und Gebührenbegünstigungen für gemeinnützige Bauvereinigungen oder nach § 19 des Gesetzes vom 26. April 1912, R. G. Bl. Nr. 86, betreffend das Baurecht, begünstigten Übertragungen; das Gleiche gilt von Übertragungen unbeweglicher

Vorlage der Staatsregierung:

Eintragungsgebühren; Gebührenäquivalent; Pauschalgebühr für Kommunitäten.

§ 5.

(1) Zu der nach Tarifpost 45, A, lit. b, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 151, zu entrichtenden 1½prozentigen Eintragungsgebühr wird an Stelle des im § 6, Absatz 1, der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, vorgesehenen Zuschlages ein staatlicher Zuschlag im Außmaße von 50 Prozent der ordentlichen Gebühr eingehoben. Auf diesen Zuschlag finden die für die genannte Gebühr geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

(2) Der im § 6, Absatz 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, vorgesehene 50prozentige staatliche Zuschlag wird

a) hinsichtlich der nach Tarifpost 45, B, lit. a, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, nach § 18 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279, und nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 151, zu entrichtenden Eintragungsgebühr,

b) hinsichtlich des Gebührenäquivalents und

c) hinsichtlich der nach der Anmerkung 4 zur Tarifpost 40, lit. a, des genannten Gesetzes zu entrichtenden Pauschalgebühr

auf 100 Prozent der ordentlichen Gebühr erhöht. Auf diesen Zuschlag finden die für die betreffenden Gebühren geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

(3) Der erhöhte Zuschlag ist zu allen auf die Zeit nach dem 31. Dezember 1920 entfallenden Raten des Gebührenäquivalents und der im zweiten Absatze, lit. c, bezeichneten Pauschalgebühr einzuheben.

(4) Die das Gebührenäquivalent betreffenden Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten nicht für das Vermögen von weltlichen Gemeinden, Bezirken und Ländern; hinsichtlich dieses Vermögens bleiben, unbeschadet der im Absatze 5 getroffenen Anordnung, die bisherigen Bestimmungen unberührt.

Anträge des Ausschusses:

Sachen an die Träger der Sozialversicherung (Krankenkassen, Unfallversicherungsanstalten usw., mit Ausnahme der Ersatzinstitute). Hinsichtlich dieser Übertragungen bleiben die bisherigen Bestimmungen unberührt.

Eintragungsgebühren; Gebührenäquivalent; Pauschalgebühr für Kommunitäten.

§ 5.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
(5) Die Anmerkung 2, lit. b, zur Tarifpost 106, B, lit. e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, wird für die Zeit vom 1. Jänner 1921 angefangen geändert und hat zu lauten wie folgt:	
„Alle unbeweglichen Sachen, denen wegen hrer Widmung die dauernde Befreiung von der Gebäudesteuer eingeräumt wird oder nach § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, die dauernde Befreiung von der Grundsteuer zukommt, sofern sie nicht zu Erwerbszwecken verwendet werden; Bergwerksvermögen und Erdharzgewinnungsrechte fallen nicht unter die Befreiung."	
Gebühren von Lotteriegewinsten.	Gebühren von Lotteriegewinsten.
§ 6.	§ 6.
(1) Die in § 8, lit. b, des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, bezeichnete Gebühr von Gewinsten bei Staatslotterien und bei Verlosungen beträgt 25 Prozent; die im § 8, lit. c, desselben Gesetzes in der Fassung des § 1 des Gesetzes vom 24. März 1893, R. G. Bl. Nr. 41, bezeichnete Gebühr von den Gewinsten im Zahlenlotto wird auf 25 Prozent erhöht.	Unverändert.
(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Ziehung nach dem Inkrafttreten dieses Paragraphen stattfindet.	
Gebühren von Einlagezinsen.	Gebühren von Einlagezinsen.
§ 7.	§ 7.
Die Gebühr, welche die zur Übernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigten Anstalten nach § 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, zu entrichten haben, wird für die Zeit vom 1. Juli 1920 angefangen auf 5 Prozent erhöht.	Die Gebühr, welche die zur Übernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigten Anstalten nach § 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, zu entrichten haben, wird für die Zeit vom 1. Jänner 1921 angefangen auf 5 Prozent erhöht.
Gebühren für Gesellschaftsverträge der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.	Gebühren für Gesellschaftsverträge der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
§ 8.	§ 8.
(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben für den Gesellschaftsvertrag an Stelle der in der Tarifpost 55, B, Z. 2, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und im § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, festgesetzten Skala-	Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

gebühren eine Prozentualgebühr zu entrichten, deren Ausmaß bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien 5 Prozent, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 3 Prozent vom reinen Werte der bedungenen Vermögenseinlagen beträgt.

(2) Gesellschaftsbeschlüsse über die Erhöhung des Grundkapitales (Stammkapitales) der im Absatze 1 angeführten Gesellschaften oder über die Einforderung von Nachschüssen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind bei Anwendung dieses Gesetzes den Gesellschaftsverträgen gleichzuhalten.

(3) Unter Vermögenseinlagen im Sinne des Absatzes 1 sind die Geldmittel, alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstigen Leistungen nicht persönlicher Art zu verstehen, die für die Erlangung gesellschaftlicher Rechte von den Gesellschaftern oder für deren Rechnung von dritten Personen auf Grund des Gesellschaftsvertrages (Gesellschaftsbeschlusses) in die Gesellschaft einzubringen oder zugunsten der Gesellschaft vorzunehmen sind. Die von den Gesellschaftern übernommenen Anteile an den Kosten der Errichtung der Gesellschaft (Gründungskosten) sowie alle Erhöhungen des Grundkapitales (Stammkapitales) der Gesellschaft aus Reservefonds oder sonstigen Mitteln der Gesellschaft sind bei Anwendung dieses Gesetzes den Vermögenseinlagen gleichzuhalten; dies gilt auch von der Verwendung gesellschaftlicher Mittel zur Befreiung der Gesellschafter von den ihnen nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Verpflichtungen.

(4) Die auf den Vermögenseinlagen haftenden, auf die Gesellschaft übergehenden Schulden und Lasten sind bei der Bestimmung des reinen Wertes der Vermögenseinlagen in Abzug zu bringen.

§ 9.

(1) Der Anspruch des Staatsschatzes auf die im § 8 festgesetzten Gebühren entsteht:

1. Bei Errichtung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien im Zeitpunkte des Beschlusses der Generalversammlung über die Errichtung der Gesellschaft; bei Erhöhung des Grundkapitales solcher Gesellschaften im Zeitpunkte des Beschlusses der Generalversammlung oder sonstiger gesellschaftlicher Organe über die Durchführung der Kapitalserhöhung;

2. bei Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Erhöhung ihres Stammkapitales im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses (der Beschlußfassung der Gesellschafter);

3. bei Einforderung von Nachschüssen durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Zeitpunkte des Beschlusses der Gesellschafter über die Einforderung;

Anträge des Ausschusses:

§ 9.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

4. bei Verwendung gesellschaftlicher Mittel zur Befreiung der Gesellschafter von den ihnen nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Verpflichtungen im Zeitpunkte des betreffenden gesellschaftlichen Beschlusses.

(2) Bei Errichtung von Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien) und bei Vermehrung des Aktienkapitales ist die Ausgabe der Aktien und, unbeschadet der Bestimmung des § 10, Absatz 3, die Einzahlung des Aktienkapitales für den Eintritt der Gebührenpflicht ohne Belang. Das gleiche gilt sinngemäß für die Einzahlung des Stammkapitales einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(3) Wird gleichzeitig mit der Verminderung des Grundkapitales oder Stammkapitales eine Erhöhung dieses Kapitales beschlossen, so ist die im § 8 vorgesehene Gebühr für die Kapitalserhöhung ohne Rücksicht auf die gleichzeitige Kapitalsverminderung zu entrichten.

§ 10.

(1) Die im § 8 angeführten Gebühren sind binnen vierzehn Tagen, vom Tage des Eintrittes der Gebührenpflicht (§ 9) gerechnet, ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat die Einzahlung der Gebühr jedenfalls vor der Eintragung des die Gebührenpflicht begründenden Vertrages oder Beschlusses in das Handelsregister zu erfolgen. Bei Einzahlung der Gebühr sind die über das Rechtsgeschäft ausgestellten Urkunden und alle zur Berechnung der Gebühr erforderlichen sonstigen Nachweisungen und Behelfe vorzulegen.

(2) Steht zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr der Wert der Vermögenseinlagen noch nicht fest, so ist die Gebühr vorläufig vom Nennwerte der Aktien oder der Stammeinlagen zu entrichten und die Ergänzung der Gebührenzahlung binnen vierzehn Tagen, vom Tage des Wegfalles des Hinderungsgrundes gerechnet, vorzunehmen.

(3) Wenn nach dem Gesellschaftsvertrage das Aktien- oder Stammkapital oder der Betrag der Nachschüsse nicht sofort voll einzuzahlen ist, kann die Gebühr in Teilbeträgen derart geleistet werden, daß die Gebühr innerhalb der im Absatze 1 festgesetzten Frist nur von der ersten Einzahlung an Kapital oder Nachschüssen, hinsichtlich der späteren Einzahlungen aber jeweils binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der von der Gesellschaft für die Einzahlungen gesetzten Frist entrichtet wird. Übersteigt die Einzahlung den von der Gesellschaft geforderten Betrag, so richtet sich die Höhe der Gebühr für die Teilzahlung nach dem eingezahlten Betrage.

Anträge des Ausschusses:

§ 10.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

(4) Auf die im § 8 bezeichneten Gesellschaften und auf die daselbst angeführten Gebühren sind die Bestimmungen der §§ 5 und 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 3 unterliegen die Urkunden über die geleisteten Teilzahlungen keiner Gebühr.

§ 11.

Ist die staatliche Genehmigung eines nach § 8 gebührenpflichtigen Vertrages (Beschlusses) verweigert worden oder vor Eröffnung des Geschäftsbetriebes erloschen, die Eintragung eines solchen Vertrages (Beschlusses) in das Handelsregister verweigert oder der Beschluß über die Einforderung von Nachschüssen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung widerrufen worden, so kann die Rückvergütung der bezahlten Gebühr binnen drei Jahren nach deren Einzahlung verlangt werden.

§ 12.

(1) Wird durch den Gesellschaftsvertrag an eine Gesellschaft der im § 8 bezeichneten Art das Eigentum einer im Inlande gelegenen unbeweglichen Sache gegen Einräumung gesellschaftlicher Rechte übertragen, so ist neben der Gebühr nach § 8 die Immobiliargebühr nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, und § 4 dieses Gesetzes vom Bruttowerte der unbeweglichen Sache mit der Maßgabe zu entrichten, daß sich die Immobiliargebühr um den Betrag ermäßigt, welcher dem auf den reinen Wert der unbeweglichen Sache verhältnismäßig entfallenden Teile der nach § 8 zu entrichtenden Gebühr entspricht.

(2) Hiebei sind Schulden und Lasten, die sowohl auf der eingebrachten unbeweglichen Sache als auch auf sonstigem von demselben Gesellschafter eingebrachten Vermögen haften, ohne Rücksicht darauf, ob sie pfandrechtlich sichergestellt sind oder nicht, von dem Bruttowerte der unbeweglichen Sache mit dem Teilbetrage in Abzug zu bringen, der sich zu dem Gesamtbetrage dieser Schulden und Lasten verhält, wie der Bruttowert der unbeweglichen Sache zu dem Bruttowerte des ganzen belasteten Vermögens.

§ 13.

(1) Die Bestimmungen der Tarifpost 55 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, werden mit Ausnahme der Anmerkung 5 zu dieser Tarifpost hinsichtlich der im § 8 angeführten Gesellschaften außer Kraft gesetzt.

Anträge des Ausschusses:

§ 11.

Unverändert.

§ 12.

Unverändert.

§ 13.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

(2) Die Vorschriften des Artikels IV, lit. a und b, des Gesetzes vom 10. Juli 1865, R. G. Bl. Nr. 55, des § 117, Absätze 1 und 2, und des § 118 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, sind aufgehoben.

(3) Die Bestimmungen des § 119 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, bleiben unberührt.

(4) Insoweit in bestehenden Gesetzen die Befreiung von der Gebühr für die Ausgabe von Aktien ausgesprochen ist, bleibt diese Befreiung mit der Maßgabe aufrecht, daß in solchen Fällen die im § 8 vorgesehene Gebühr nicht zu entrichten ist und die Bestimmungen des § 12 über die Ermäßigung der Immobiliargebühr keine Anwendung finden.

§ 14.

Die Bestimmungen der §§ 8 bis 13 sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Gebührenpflicht nach dem Inkrafttreten dieser Paragraphe eingetreten ist (§ 9), ferner in denjenigen Fällen, in denen die Errichtung des Vertrages oder die Beschlußfassung zwar zu einer früheren Zeit stattgefunden hat, der Staatsschatz jedoch nach den bisherigen Vorschriften im Zeitpunkte des Inkrafttretens der §§ 8 bis 13 einen Anspruch auf die Gebühr für den Gesellschaftsvertrag noch nicht erlangt hatte. In den letztgenannten Fällen beginnt der Lauf der im § 10, Absatz 1, festgesetzten Einzahlungsfrist erst vom Tage, an dem die §§ 8 bis 13 in Wirksamkeit treten.

Admissionsgebühr.

§ 15.

(1) Das Ausmaß der von ausländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach § 5 des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, und § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, zu entrichtenden Gebühr (Admissionsgebühr) wird hinsichtlich der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf 5 Prozent, hinsichtlich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf 3 Prozent des dem inländischen Betriebe gewidmeten Teiles des Aktien- (Einlagen-) und Obligationenkapitales der Gesellschaft erhöht.

Anträge des Ausschusses:

§ 14.

Die Bestimmungen der §§ 8 bis 13 sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Gebührenpflicht nach dem Inkrafttreten dieser Paragraphe eingetreten ist (§ 9), ferner in denjenigen Fällen, in denen die Errichtung des Vertrages oder die Beschlußfassung zwar zu einer früheren Zeit stattgefunden hat, der Staatsschatz jedoch nach den bisherigen Vorschriften im Zeitpunkte des Inkrafttretens der §§ 8 bis 13 einen Anspruch auf die Gebühr für den Gesellschaftsvertrag noch nicht erlangt hatte, **insbesondere wenn bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Zeichnungs- und Einzahlungsfrist am Tage des Inkrafttretens dieser Paragraphe noch nicht abgelaufen war.** In den letztgenannten Fällen beginnt der Lauf der im § 10, Absatz 1, festgesetzten Einzahlungsfrist erst vom Tage, an dem die §§ 8 bis 13 in Wirksamkeit treten.

§ 15.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Admissionsgebühr ist weder von der Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande noch von der Eintragung in das Handelsregister abhängig.

(3) Im Falle einer Vermehrung des dem inländischen Betriebe gewidmeten Teiles des Aktien- (Einlagen-) oder Obligationenkapitales ist von dem neu gewidmeten Kapitale die Admissionsgebühr in dem im Absatze 1 festgesetzten Ausmaße zu entrichten. Auf solche Vermehrungen finden im übrigen bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Bestimmungen der §§ 5, 8, 10 und 11 des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Bestimmungen des § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, sinngemäße Anwendung.

(4) Die Höhe des Kapitalsbetrages, von dem in den Fällen der vorhergehenden Absätze die Admissionsgebühr zu entrichten ist, wird mit Berücksichtigung der Verhältnisse vom Staatsamte für Finanzen nach freiem Ermessen bestimmt. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung darf dieser Kapitalsbetrag nicht niedriger sein, als ein Viertel des Einlagen- und Obligationenkapitales der Gesellschaft.

(5) Auf Gesellschaften, die ihren inländischen Geschäftsbetrieb schon vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Bestimmungen dieses Paragraphen begonnen haben und schon vor diesem Tage um Bestimmung des der Admissionsgebühr unterliegenden Kapitales bei der Finanzbehörde eingeschritten sind, finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4, soweit sie von den bisherigen Vorschriften abweichen, nur hinsichtlich derjenigen Kapitalsbeträge Anwendung, die vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Bestimmungen dieses Paragraphen angefangen dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmet werden; ob und inwieweit diese Voraussetzung zutrifft, wird vom Staatsamte für Finanzen mit Berücksichtigung der Verhältnisse nach freiem Ermessen bestimmt.

(6) Soweit in den Absätzen 1 bis 5 nichts anderes angeordnet ist, bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, und des § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, unberührt.

Gebühren für Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträge.

§ 16.

(1) Zu den nach den §§ 1 bis 4 und 12 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 280, über die Gebühren von Ver-

Anträge des Ausschusses:

Gebühren für Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträge.

§ 16.

(1) Zu den nach den §§ 1 bis 4 und 12 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 280, über die Gebühren von Ver-

Vorlage der Staatsregierung:

sicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen zu entrichtenden Prozentualgebühren und zu den an Stelle dieser Prozentualgebühren durch Abfindung festgesetzten Pauschalgebührensätzen (§ 12, Absatz 3, der Kaiserlichen Verordnung) wird für die Zeit vom 1. Juli 1920 angefangen ein Zuschlag eingehoben. Die Bestimmung des § 5, Absatz 1, der Kaiserlichen Verordnung tritt außer Kraft.

(2) Der Zuschlag (Absatz 1) beträgt bei den in den §§ 1 bis 3 der Kaiserlichen Verordnung festgesetzten Gebühren und bei den im § 12 der Kaiserlichen Verordnung vorgesehenen gleichartigen Gebühren (Pauschalgebührensätzen) 100 Prozent, bei den im § 4 der Kaiserlichen Verordnung festgesetzten Gebühren und bei den im § 12 der Kaiserlichen Verordnung vorgesehenen gleichartigen Gebühren (Pauschalgebührensätzen) 50 Prozent.

(3) Auf den im ersten Absatze bezeichneten Zuschlag sind die die Stammgebühr betreffenden Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung sinngemäß anzuwenden.

(4) Für die vor dem 1. Juli 1920 beschlossenen, nach den §§ 1 bis 4 und 12 der Kaiserlichen Verordnung der Prozentualgebühr oder einem Pauschalgebührensatze unterliegenden Rechtsgeschäfte ist der Zuschlag nur insoweit zu entrichten, als die auf diesen Rechtsgeschäften beruhenden Leistungen nach dem 30. Juni 1920 stattfinden.

C. Feste Gebühren.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 17.

Die festen Gebühren werden — mit Einschluß der Gebühr nach § 9, Absatz 1, des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, für ausländische, ausschließlich im Auslande zahlbare Wechsel, ferner mit Einschluß der im § 12 des Fahrkartensteuergesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 153, vorgesehenen Gebühren für Anweisungen (Legitimationen) — auf das Doppelte des in den bisherigen Vorschriften festgesetzten Ausmaßes erhöht, soweit im § 18 nichts anderes angeordnet ist.

Von der Erhöhung ausgenommene feste Gebühren.

§ 18.

Der im § 17 vorgesehenen Erhöhung unterliegen nicht:

1. Die nach Tarifpost 43, lit. b, Z. 1, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl.

Anträge des Ausschusses:

sicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen zu entrichtenden Prozentualgebühren und zu den an Stelle dieser Prozentualgebühren durch Abfindung festgesetzten Pauschalgebührensätzen (§ 12, Absatz 3, der Kaiserlichen Verordnung) wird für die Zeit vom **1. Jänner 1921** angefangen ein Zuschlag eingehoben. Die Bestimmung des § 5, Absatz 1, der Kaiserlichen Verordnung tritt außer Kraft.

(2) Der Zuschlag (Absatz 1) beträgt bei den in den §§ 1 bis 3 der Kaiserlichen Verordnung festgesetzten Gebühren und bei den im § 12 der Kaiserlichen Verordnung vorgesehenen gleichartigen Gebühren (Pauschalgebührensätzen) 100 Prozent, bei den im § 4 der Kaiserlichen Verordnung festgesetzten Gebühren und bei den im § 12 der Kaiserlichen Verordnung vorgesehenen gleichartigen Gebühren (Pauschalgebührensätzen) 50 Prozent.

(3) Auf den im ersten Absatze bezeichneten Zuschlag sind die die Stammgebühr betreffenden Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung sinngemäß anzuwenden.

(4) Für die vor dem **1. Jänner 1921** geschlossenen, nach den §§ 1 bis 4 und 12 der Kaiserlichen Verordnung der Prozentualgebühr oder einem Pauschalgebührensatze unterliegenden Rechtsgeschäfte ist der Zuschlag nur insoweit zu entrichten, als die auf diesen Rechtsgeschäften beruhenden Leistungen nach dem **31. Dezember 1920** stattfinden.

C. Feste Gebühren.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 17.

Unverändert.

Von der Erhöhung ausgenommene feste Gebühren.

§ 18.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Nr. 89, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 32, zu entrichtenden Gebühren für Eingaben um Erteilung von Erwerbsbefugnissen;

2. die nach Tarifpost 47, lit. e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, zu entrichtenden Gebühren für Personenkarten;

3. die Gebühren für Handels- und Gewerbeaufschreibungen (Tarifpost 59 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und § 11 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20);

4. die Gebühren für Schecks (§ 25 des Gesetzes vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 84) und für kaufmännische Anweisungen, deren Zahlbarkeit auf höchstens acht Tage beschränkt ist (§ 12, Absatz 2, des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, und § 18, Absatz 2, des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26);

5. die Gebühren für Rechnungen und Frachturkunden (§§ 11 bis 17 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281);

6. die Gebühren für die Bewilligung der Änderung des Namens von Einzelpersonen (Gesetz vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 412);

7. die Konsulargebühren (Gesetz vom 26. November 1919, St. G. Bl. Nr. 541).

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsgebühren.

§ 19.

(1) Die Gerichtsgebühren nach dem der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279, angeschlossenen Tarife sowie die nach § 13, Absatz 2, dieser Kaiserlichen Verordnung wegen des gerichtlichen Gebrauches von Urkunden zu entrichtenden Gebühren werden — soweit in den §§ 20 bis 22 nichts anderes bestimmt ist — auf das Doppelte erhöht. Das gleiche gilt von den im Tarife für bestimmte Gebühren festgesetzten ziffernmäßigen Höchst- und Mindestbeträgen.

(2) Wo im Tarife eine Gebühr oder ein Gebührenzuschlag mit einem Vielfachen oder einem Bruchteile einer anderen Gebühr oder eines anderen Gebührensatzes festgesetzt ist, bleibt dieses Vielfache oder dieser Bruchteil unverändert.

Anträge des Ausschusses:

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsgebühren.

§ 19.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 20.

(1) Die in Tarifpost 1, lit. a, vorgesehenen Gebühren werden bei einem den Betrag von 5.000 K übersteigenden Werte des Streitgegenstandes in nachstehender Weise festgesetzt:

Bei einem Werte des Streitgegenstandes
über 5.000 K bis 10.000 K von jedem Bogen 6 K
„ 10.000 „ „ 50.000 „ „ „ „ 10 „
„ 50.000 „ „ 100.000 „ „ „ „ 15 „
„ 100.000 „ „ „ „ 20 „.

(2) Zahlungsbefehle im Mahnverfahren (Tarifpost 6, lit. C), unterliegen bei einem den Betrag von 1.000 K übersteigenden Werte des Streitgegenstandes den gleichen Gebühren, wie die in Tarifpost 6, lit. A, angeführten Urteile; die Bestimmung des Artikels 1, Z. 3, des Gesetzes vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 311, ist aufgehoben.

(3) Die in Tarifpost 16, lit. c, vorgesehenen Gebühren werden bei einem Wertbetrage von mehr als 1.000 K festgesetzt wie folgt:

Bei einem Werte des einzuverleibenden oder vorzumerkenden Rechtes
über 1.000 K bis 5.000 K vom ersten Bogen 10 K
„ 5.000 „ „ 10.000 „ „ „ „ 15 „
„ 10.000 „ „ „ „ 20 „.

(4) Die Bestimmungen der Tarifpost 29 werden geändert und haben zu lauten, wie folgt:

„Eingaben:

a) um gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt oder um Bestätigung der

Anträge des Ausschusses:

§ 20.

(1) Die in Tarifpost 1, lit. a, vorgesehenen Gebühren werden bei einem den Betrag von 1.000 K übersteigenden Werte des Streitgegenstandes in nachstehender Weise festgesetzt:

Bei einem Werte des Streitgegenstandes
über 1.000 K bis 10.000 K von jedem Bogen 5 K
„ 10.000 „ „ 50.000 „ „ „ „ 10 „
„ 50.000 „ „ 100.000 „ „ „ „ 15 „
„ 100.000 „ „ „ „ 20 „

(2) Die Tarifpost 6, lit. A, wird dahin abgeändert, daß für die daselbst angeführten Erkenntnisse erster Instanz zu entrichten ist:

Bei einem Wert des Streitgegenstandes
bis 100 K eine Gebühr von 2 K,
über 100 K „ 500 „ „ „ „ 10 „
„ 500 „ „ 1.000 „ „ „ „ 20 „
„ 1.000 „ „ 2.000 „ „ „ „ 40 „
„ 2.000 „ eine Gebühr von 2 Prozent vom Werte des Streitgegenstandes.

(3) Zahlungsbefehle im Mahnverfahren (Tarifpost 6, lit. C, unterliegen bei einem Werte des Streitgegenstandes

bis 100 K einer Gebühr von 1 K,
über 100 K bis 500 K einer Gebühr von 5 K,

bei einem den Betrag von 500 K übersteigenden Werte des Streitgegenstandes den gleichen Gebühren wie die in Tarifpost 6, lit. A, angeführten Erkenntnisse erster Instanz; die Bestimmung des Artikels 1, Z. 3, des Gesetzes vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 311, ist aufgehoben.

(4) Die in Tarifpost 16, lit. c, vorgesehenen Gebühren werden bei einem Wertbetrage von mehr als 1.000 K festgesetzt, wie folgt:

Bei einem Werte des einzuverleibenden oder vorzumerkenden Rechtes

über 1.000 K bis 10.000 K vom ersten Bogen 10.000 K,
über 10.000 K bis 50.000 K vom ersten Bogen 20 K,
über 50.000 K bis 100.000 K vom ersten Bogen 30 K,
über 100.000 K bis 1,000.000 K vom ersten Bogen 40 K,
über 1,000.000 K vom ersten Bogen 50 K.

(5) Die Bestimmungen der Tarifpost 29 werden geändert und haben zu lauten, wie folgt:

„Eingaben:

a) um gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt oder um Bestätigung der

Vorlage der Staatsregierung:

Annahme an Kindesstatt (§§ 258 bis 260 des Kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208) vom ersten Bogen 20 K;

b) um gerichtliche Bewilligung zu dem Ansuchen um Legitimation eines unehelichen Kindes (§§ 263 und 264 des in lit. a angeführten Kaiserlichen Patentes) und um einverständliche Ehescheidung oder Ehetrennung vom ersten Bogen 10 K;

c) um Todeserklärung oder um den Ausspruch, daß der Beweis des Todes hergestellt ist, vom ersten Bogen 10 K."

(5) Die Anmerkungen zu Tarifpost 29 bleiben unbeschadet der Bestimmung des § 19, Absatz 1, unberührt.

(6) Die Gebühren nach den Tarifposten 31, 32 und 34 (Eingaben, Protokolle und Urteile im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen), einschließlich der in der Anmerkung 1 zu der Tarifpost 32 festgesetzten Gebühren, werden auf das Vierfache erhöht.

§ 21.

Der im § 19, Absatz 1, vorgesehenen Erhöhung unterliegen nicht:

1. Die in der Tarifpost 15 festgesetzte Pauschalgebühr für das Konkursverfahren und für das Ausgleichsverfahren;

2. die Gebühren nach Tarifpost 16, lit. d, Z. 1 (Tarifpost 43, lit. l, Z. 1, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 32).

§ 22.

Die Bestimmung des § 19, Absatz 1, findet Anwendung:

a) Auf die Pauschalgebühren für Verlassenschaftsabhandlungen (Tarifpost 25), wenn der Tod des Erblassers dem Beginne der Wirksamkeit der angeführten Bestimmung nachfolgt;

b) auf die Pauschalgebühren für die pflegschaftsbehördliche Tätigkeit der Gerichte, für die Obsorge über gerichtlich verwahrte Fruchtgenußmassen und über Substitutionsmassen (Tarifposten 26 und 27) hinsichtlich des dem 30. Juni 1920 nachfolgenden Zeitraumes;

Anträge des Ausschusses:

Annahme an Kindesstatt (§§ 258 bis 260 des Kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208) vom ersten Bogen 20 K;

b) um gerichtliche Bewilligung zu dem Ansuchen um Legitimation eines unehelichen Kindes (§§ 263 und 264 des in lit. a angeführten Kaiserlichen Patentes) und um einverständliche Ehescheidung oder Ehetrennung vom ersten Bogen 10 K;

c) um Todeserklärung oder um den Ausspruch, daß der Beweis des Todes hergestellt ist, vom ersten Bogen 10 K."

(6) Die Anmerkungen zu Tarifpost 29 bleiben, unbeschadet der Bestimmung des § 19, Absatz 1, unberührt.

(7) Die Gebühren nach den Tarifposten 31, 32 und 34 (Eingaben Protokolle und Urteile im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen), einschließlich der in der Anmerkung 1 zu der Tarifpost 32 festgesetzten Gebühren, werden auf das Vierfache erhöht.

§ 21.

Unverändert.

§ 22.

Die Bestimmung des § 19, Absatz 1, findet Anwendung:

a) Auf die Pauschalgebühren für Verlassenschaftabhandlungen (Tarifpost 25), wenn der Tod des Erblassers dem Beginne der Wirksamkeit der angeführten Bestimmung nachfolgt;

b) auf die Pauschalgebühren für die pflegschaftsbehördliche Tätigkeit der Gerichte, für die Obsorge über gerichtlich verwahrte Fruchtgenußmassen und über Substitutionsmassen (Tarifposten 26 und 27) hinsichtlich des dem **31. Dezember 1920** nachfolgenden Zeitraumes;

Vorlage der Staatsregierung:

c) auf die Pauschalgebühr für die gerichtliche Obsorge über Fideikommisse (Tarifpost 28) hinsichtlich aller nach dem 30. Juni 1920 fällig werdenden Raten dieser Pauschalgebühr.

§ 23.

Das Staatsamt für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz den Tarif der Gerichtsgebühren mit den Änderungen, die sich aus den vorstehenden Bestimmungen sowie aus anderweitigen, nach dem Wirksamkeitsbeginne der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279, in Kraft getretenen Vorschriften ergeben, im Staatsgesetzblatte mit verbindlicher Kraft kundzumachen.

Dritter Abschnitt.

Spielkartenstempel.

§ 24.

(1) Die Bestimmungen des § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, über den Spielkartenstempel werden in der Weise abgeändert, daß der Stempelsatz nach lit. a auf 2 K, der Stempelsatz nach lit. b auf 4 K, die Stempelsätze nach lit. c auf das Doppelte der genannten Beträge erhöht werden.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist zu der Anordnung ermächtigt, daß für die Anwendung der Bestimmungen des § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, sowie des vorhergehenden Absatzes den lackierten oder waschbaren Karten bei Vorhandensein einer bestimmten Randbreite auch andere Kartenspiele gleichzuhalten sind.

(3) Die Bestimmung des § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, tritt außer Kraft.

§ 25.

Die Vorschriften des § 12, Absatz 2, des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, werden dahin abgeändert, daß das daselbst vorgesehene Recht der Finanzbehörde zur Vornahme von Durchsuchungen von dem Vorliegen einer Anzeige wegen Verwendung von ungestempelten oder nicht vorschriftsmäßig gestempelten Spielkarten unabhängig ist.

Anträge des Ausschusses:

c) auf die Pauschalgebühr für die gerichtliche Obsorge über Fideikommisse (Tarifpost 28) hinsichtlich aller nach dem **31. Dezember 1920** fällig werdenden Raten dieser Pauschalgebühr.

§ 23.

Unverändert.

Dritter Abschnitt.

Spielkartenstempel.

§ 24.

Unverändert.

§ 25.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 26.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, Übergangsbestimmungen, insbesondere über die den Stempelsätzen nach § 24 entsprechende Nachstempelung der nach den bisherigen Vorschriften bereits gestempelten, zum Spiele noch nicht verwendeten Kartenspiele, zu erlassen und eine Frist festzusetzen, nach deren Ablauf Spielkarten, die nicht nach den Bestimmungen des § 24 gestempelt oder vorschriftsmäßig nachgestempelt sind, bei Anwendung der Vorschriften über den Spielkartenstempel ungestempelten Spielkarten gleichgehalten werden.

Vierter Abschnitt.

Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

Nachteilige Folgen von Gesetzesübertretungen.

§ 27.

Wenn eine nach gesetzlicher Vorschrift ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichtende Gebühr nicht oder nicht im gesetzlichen Betrage, nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art geleistet wurde, so ist — unbeschadet der hinsichtlich einzelner Gebührenarten in anderen Gesetzen getroffenen abweichenden Bestimmungen — ohne Einleitung eines Strafverfahrens eine Gebührensteigerung im Ausmaße der ordentlichen Gebühr neben dieser einzuheben. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen wird dadurch nicht berührt.

Verhältnis dieses Gesetzes zu den bisherigen Vorschriften.

§ 28.

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 10 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, treten hinsichtlich der einzelnen darin geregelten Gebührenarten in dem Zeitpunkte außer Kraft, von welchem an die die betreffende Gebührenart regelnden Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden sind.

(2) Insoweit in diesem Gesetze nichts anderes angeordnet ist, bleiben die bisherigen Bestimmungen über die den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Abgaben unberührt und sind auch auf die durch dieses Gesetz geänderten Abgabensätze sinngemäß anzuwenden.

Anträge des Ausschusses:

§ 26.

Unverändert.

Vierter Abschnitt.

Nachteilige Folgen von Gesetzesübertretungen.

§ 27.

Unverändert.

Verhältnis dieses Gesetzes zu den bisherigen Vorschriften.

§ 28.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
(3) Auf die in den §§ 8 und 15 vorgesehenen Gebühren finden die für Prozentualgebühren geltenden allgemeinen Vorschriften Anwendung.	
Wirksamkeitsbeginn, Übergangsbestimmungen, Vollzug.	Wirksamkeitsbeginn, Übergangsbestimmungen, Vollzug.
§ 29.	§ 29.
(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden, soweit dieses nichts anderes festsetzt, in allen Fällen Anwendung, in denen der Staatsschatz den Anspruch auf die Abgabe nach dem Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes erlangt hat.	(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden, soweit dieses nichts anderes festsetzt, in allen Fällen Anwendung, in denen der Staatsschatz den Anspruch auf die Abgabe nach dem Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes erlangt hat.
(2) Die Bestimmungen der §§ 4 und 7 bis 15 dieses Gesetzes treten am Tage seiner Kundmachung, die der §§ 24 bis 26 am vierzehnten Tage nach dieser Kundmachung, die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes am ersten Tage des zweiten auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.	(2) Die Bestimmungen der §§ 4 und **8** bis 15 dieses Gesetzes treten am Tage seiner Kundmachung, die der §§ 24 bis 26 am **dreißigsten** Tage nach dieser Kundmachung, die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes, **soweit im § 5, Absätze 3 und 5, in den §§ 7, 16 und 22 nichts anderes angeordnet ist,** am ersten Tage des **dritten** auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.
(3) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen betraut, der hinsichtlich der §§ 19 bis 23 das Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz zu pflegen hat.	(3) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen betraut, der hinsichtlich der §§ 19 bis 23 das Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz zu pflegen hat.

Österreichische Staatsdruckerei. 531820

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (742 der Beilagen), über die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918, 1919 und 1920 und die Grundsteuer für das Steuerjahr 1920.

Während die Einkommensteuer, die besondere Erwerbsteuer, die Rentensteuer, die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen und die Hauszinssteuer die beweglichen Glieder unseres Systems der direkten Steuern bilden, weil sie in Prozenten wirklicher Einkommen und Erträge erhoben werden, sich daher dem Steigen und Fallen der Einkommen und bei den genannten Ertragszweigen dem Steigen und Fallen der Erträge anpassen, bilden die allgemeine Erwerbsteuer, die Grundsteuer und bis zu einem bestimmten Grade die Hausklassensteuer die starren, nicht oder nur in geringem Maße beweglichen Formen unserer direkten Steuern.

Die Unbeweglichkeit der allgemeinen Erwerbsteuer und der Grundsteuer beruht darauf, daß beide Kontingentsteuern sind.

Bei der allgemeinen Erwerbsteuer waren es wichtige steuerpolitische Gründe, die bei der Personalsteuerreform von 1896 zu ihrer Kontingentierung führten. Es galt damals, die Einführung der allgemeinen progressiven Einkommensteuer zu ermöglichen, neben der die Ertragsteuern gemindert aufrecht erhalten werden sollten. Im Personalsteuergesetz wurde die Erwerbsteuerhauptsumme für die Veranlagungsperiode 1898/99 mit 35,464.000 K festgesetzt, wobei der Nachlaß mit 22·5 Prozent berücksichtigt wurde. In den folgenden Veranlagungsperioden sollte die Erwerbsteuerhauptsumme in der zweijährigen Veranlagungsperiode um 2·4 Prozent wachsen. Die Regierung hatte auf Grundlage des Wachstums der alten Ertragsteuer in den Jahren 1880 bis 1890 ein Zuwachsprozent von 4·8 Prozent beantragt, der Ausschuß hat es aber auf die Hälfte herabgesetzt. Dieses Zuwachsprozent ist völlig unzureichend gewesen, wie die späteren Jahre zeigten.

Was die Grundsteuer anbelangt, so ist bei ihr das Kontingentierungssystem etwas verdunkelt. Bei der Grundsteuer, die ja allerdings in Prozenten eines Grundertrages ausgedrückt ist, folgt die Starrheit daraus, daß die Bemessungsgrundlage dieser Steuer, der sogenannte Katastralreinertrag, eine unveränderliche Größe darstellt und schon vor Kriegsbeginn durchschnittlich höchstens ein Drittel des wirklichen Reinertrages ausgemacht hat. Dieses Verhältnis hat sich während der Kriegszeit noch mehr zuungunsten des Staates verschoben. Man kann füglich annehmen, daß in den meisten Fällen kaum ein Zehntel des Ertrages versteuert wird.

Schon in einer Vorlage, die die Regierung des gewesenen österreichischen Staates dem Abgeordnetenhause wegen Regelung der allgemeinen Erwerbsteuer und Grundsteuer für die Jahre 1918 und 1919 vorgelegt hatte, suchte man für die Jahre 1918 und 1919 eine Abhilfe in der Art, daß sie einerseits die Erwerbsteuerhauptsumme, anderseits das Steuerprozent der Grundsteuer zu erhöhen vorschlug.

Denselben Weg hat die Vorlage des Staatsrates an die Provisorische Nationalversammlung (Beilage 90) beschritten, aus der das Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919, hervorgegangen ist. Nach diesem Gesetze sollte die Erwerbsteuerhauptsumme für das Gebiet der Republik Österreich für die Jahre 1918 und 1919 mit jenem Teilbetrage von 50 Millionen Kronen als der für das ganze alte Österreich fiktiv angenommenen erhöhten Erwerbsteuerhauptsumme bestimmt werden, der sich unter Zugrundelegung der Gesellschaftskontingente 1914/15 als der auf die Republik Österreich verhältnismäßig entfallende Anteil ergeben würde. Die Grundsteuer wurde von 19·3 auf 25 Prozent erhöht.

Die Durchführung der Erwerbsteuerveranlagung für die Jahre 1918 und 1919 auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919 hat sich nun als undurchführbar erwiesen. Es war bisher nur möglich, die Erwerbsteuersätze nach § 32 des Personalsteuergesetzes zuzuweisen. Die erste Voraussetzung für die Berechnung der Erwerbsteuerhauptsumme auf Grund der bereits erwähnten Bestimmung des Gesetzes vom 6. Februar 1919 und deren Zerlegung in die Gesellschaftskontingente wäre nämlich ein genau feststehendes Staatsgebiet. Die Festsetzung unseres Staatsgebietes ist nun durch den Friedensvertrag von St. Germain im allgemeinen erfolgt, im einzelnen sind die Grenzen aber noch immer nicht festgelegt. Es ist nun dringend notwendig, die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für 1918 und 1919 endlich zum Abschluß zu bringen. Eine baldige Bemessung ist aber beim Festhalten an einer Erwerbsteuerhauptsumme nicht zu erwarten.

Die Vorlage der Staatsregierung bezweckt, daß die von der Erwerbsteuerkommission den Steuerpflichtigen für jedes der Jahre 1918 und 1919 gemäß den Bestimmungen des § 32 des Personalsteuergesetzes zugewiesenen oder, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, zuzuweisenden Erwerbsteuersätze die veranlagte Steuer zu bilden haben. Die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1920 ist innerhalb der nach § 12 des Personalsteuergesetzes für das Jahr 1920 zu bildenden Steuergesellschaften zu vollziehen. Als Stichtag wird der 1. Jänner 1920 bestimmt. Wenn die Steuerpflichtigen, die anläßlich einer Berufung (§§ 59 bis 63 des Personalsteuergesetzes) nachweisen, daß der vorgeschriebene Steuersatz 5 Prozent des Reinertrages ihrer Erwerbsunternehmung oder ihrer auf Gewinn gerichteten Beschäftigung übersteigt, der in dem dem Steuerjahre vorangegangenen Kalenderjahre erzielt worden ist, so sind sie berechtigt, die Herabsetzung der Vorschreibung auf einen Steuersatz zu verlangen, der die genannte Grenze nicht überschreitet; die Herabsetzung aus diesem Anlasse darf jedoch nur soweit erfolgen, daß der Steuersatz niemals weniger beträgt als 3 K in der IV. Klasse, 64 K in der III. Klasse, 320 K in der II. Klasse und 2200 K in der I. Klasse. Eine Herabsetzung des Steuersatzes im Berufungswege findet aus anderen Gründen für die Jahre 1918 und 1919 nicht statt. Auf diese Weise soll mit dem Kontingentsystem hinsichtlich der allgemeinen Erwerbsteuer gebrochen werden. Es ist dies ein Weg, den bereits die tschecho-slowakische Republik durch das Gesetz vom 10. Dezember 1918, Nr. 65 G. u. V. Slg., beschritten hat.

Hinsichtlich der Grundsteuer beantragt die Vorlage der Staatsregierung, für das Steuerjahr 1920 die Grundsteuer einschließlich des besonderen Beitrages für Elementarschadensnachlässe von 25 auf 40 Prozent zu erhöhen. Dieser Prozentsatz gilt auch als Grundlage für die Berechnung der außerordentlichen Staatszuschläge und Umlagen. Die bestehenden Bestimmungen über den besonderen Beitrag für Elementarschäden bleiben im übrigen aufrecht.

Das Jahresmehrerträgnis bei der allgemeinen Erwerbsteuer wird mit 39,480.000 K, bei der Grundsteuer mit 21,994.000 K geschätzt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat der Vorlage der Staatsregierung einhellig zugestimmt.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Konstituierende Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen."

Wien, 10. Juli 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Schiegl,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

über

die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918, 1919 und 1920 und die Grundsteuer für das Steuerjahr 1920.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Allgemeine Erwerbsteuer.

§ 1.

Für die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer hinsichtlich der Steuerjahre 1918, 1919 und 1920 finden jene Bestimmungen des I. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 23, und des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 149, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919, keine Anwendung, die sich auf die Erwerbsteuerhauptsumme, Feststellung der Gesellschaftskontingente, Repartition derselben und die Kontingentkommission beziehen. Im übrigen finden die Bestimmungen der genannten Gesetze mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen Anwendung.

§ 2.

Die von der Erwerbsteuerkommission den Steuerpflichtigen für jedes der Jahre 1918 und 1919 gemäß den Bestimmungen des § 32 des Personalsteuergesetzes zugewiesenen oder, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, zuzuweisenden Erwerbsteuersätze bilden die veranlagte Steuer.

§ 3.

(1) Die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1920 ist innerhalb der nach § 12 des Personalsteuergesetzes für das Jahr 1920 zu bildenden Steuergesellschaften zu vollziehen. Als Stichtag wird der 1. Jänner 1920 bestimmt.

(2) Der Bemessung für das Jahr 1920 sind die Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen Stande im Jahre 1919 zugrunde zu legen. Hat eine Unternehmung nicht das ganze Jahr 1919 hindurch bestanden, so sind für das Jahr 1920 die Betriebsverhältnisse nach dem durchschnittlichen Stande während des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes maßgebend.

(3) Die Erwerbsteuerkommission weist den Steuerpflichtigen für das Jahr 1920 den Steuersatz gemäß den Bestimmungen des § 32 des Personalsteuergesetzes zu; Abweichungen von den denselben Betrieben für das Jahr 1919 zugewiesenen Sätzen nach oben oder unten sind zu begründen; die zugewiesenen Steuersätze bilden die veranlagte Steuer.

(4) Für die im Sinne des § 66 des Personalsteuergesetzes neu zuwachsenden Gewerbe und Beschäftigungen, die nicht in eine Steuergesellschaft einzureihen sind, ist die Steuer für das Jahr 1920 nach den voraussichtlichen Betriebsverhältnissen dieses Jahres, beziehungsweise dessen noch erübrigenden Teiles zu bemessen.

§ 4.

(1) Die Steuerpflichtigen, die anläßlich einer Berufung (§ 59 bis 63 des Personalsteuergesetzes) nachweisen, daß der vorgeschriebene Steuersatz 5 Prozent des Reinertrages ihrer Erwerbsunternehmung oder ihrer auf Gewinn gerichteten Beschäftigung übersteigt, der in dem dem Steuerjahre vorangegangenen Kalenderjahre erzielt worden ist, sind berechtigt, die Herabsetzung der Vorschreibung auf einen Steuersatz zu verlangen, der die genannte Grenze nicht überschreitet; die Herabsetzung aus diesem Anlaß darf jedoch nur soweit erfolgen, daß der Steuersatz niemals weniger beträgt als 3 K in der IV. Klasse, 64 K in der III. Klasse, 320 K in der II. Klasse und 2200 K in der I. Klasse. Eine Herabsetzung des Steuersatzes im Berufungswege findet aus anderen Gründen für die Jahre 1918 und 1919 nicht statt.

(2) Die für das Jahr 1920 veranlagte Steuer kann außer dem in Absatz 1 angeführten Falle auch dann herabgesetzt werden, wenn sie mit Rücksicht auf die geänderten Betriebsverhältnisse in keinem angemessenen Verhältnis zu der für das Jahr 1919 veranlagten Steuer steht.

(3) Fällt das Wirtschafts(Bilanz)jahr des Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen,

so ist statt des Kalenderjahres jenes Wirtschaftsjahr für den Nachweis des Reinertrages (Absatz 1) maßgebend, dessen Ende in das dem Steuerjahre vorangehende Kalenderjahr fällt.

(4) Als Reinertrag (Absatz 1) ist der Geschäftsgewinn zu verstehen, der nach den Bestimmungen des § 165 des Personalsteuergesetzes zu berechnen ist. Dem Reinertrage sind jedoch Zinsen und sonstige Entgelte zuzurechnen, die für die Anlage fremden Kapitals in der Unternehmung geleistet werden; ebenso sind Beträge zuzurechnen, die für die Verpachtung von Konzessionen, für die Überlassung der Firma, des Kundenkreises, der Ausübung von Urheberrechten, Erfindungen, Privilegien u. dgl. zu entrichten sind.

(5) Wenn der Steuerpflichtige neben der Betriebsstätte, gegen deren Veranlagung er Berufung gemäß Absatz 1 eingebracht hat, noch eine oder mehrere Betriebsstätten besitzt und der Reinertrag (Absatz 1) der ersteren Betriebsstätte abgesondert vom Reinertrag der übrigen Betriebsstätten nicht genau ermittelt werden kann, so hat der Steuerpflichtige jene Nachweisungen zu erbringen, die zur Schätzung des Reinertrages der Betriebsstätte, deren Veranlagung den Gegenstand der Berufung bildet, erforderlich sind.

§ 5.

(1) Ist die Erwerbsunternehmung oder die auf Gewinn gerichtete Beschäftigung im Laufe des Steuerjahres entstanden, so kommt für den Nachweis des § 4, Absatz 1, der mutmaßliche Reinertrag des Steuerjahres in Betracht; wurde die Erwerbsunternehmung oder die auf Gewinn gerichtete Beschäftigung zu Beginn des Steuerjahres noch nicht durch ein ganzes Jahr betrieben, so kommt für den Nachweis des § 4, Absatz 1, je nachdem der Steuerpflichtige in eine Gesellschaft eingereiht ist oder nicht, der auf ein Jahr umgerechnete Reinertrag des dem Steuerjahre vorangehenden Zeitraumes oder der mutmaßliche Reinertrag des Steuerjahres in Betracht. Der Steuerpflichtige hat die zur Schätzung des Reinertrages erforderlichen Nachweisungen zu erbringen.

(2) An Stelle des mutmaßlichen Reinertrages ist, wenn der tatsächliche Reinertrag zur Zeit der eingebrachten Berufung bereits bekannt und vom Steuerpflichtigen nachgewiesen ist, über Verlangen des Steuerpflichtigen oder des Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission der tatsächliche Reinertrag der Berufungsentscheidung zugrunde zu legen.

§ 6.

(1) Sind sowohl der Vorsitzende der Erwerbsteuerkommission als auch die Kommission der Ansicht, daß der in § 4, Absatz 1, beziehungsweise § 5 geforderte Nachweis erbracht und der Berufung des

Steuerpflichtigen durch Herabsetzung der Vorschreibung im Sinne des § 4, Absatz 1, somit stattzugeben ist, so obliegt die Entscheidung über die Berufung der Erwerbsteuerkommission.

(2) Andernfalls entscheidet über die Berufung, betreffend die nach §§ 4, Absatz 1, und 5 in Anspruch genommene Steuerherabsetzung, die Erwerbsteuer-Landeskommission.

(3) Hat der Steuerpflichtige jedoch außer der Betriebsstätte, deren Veranlagung den Gegenstand der Berufung bildet, noch eine oder mehrere Betriebsstätten und ergibt sich die Notwendigkeit der Schätzung des Reinertrages der ersteren Betriebsstätte (§ 4, Absatz 5), so entscheidet, wenn auch nur eine Betriebsstätte im Gebiete einer anderen Erwerbsteuerkommission oder aber im Auslande liegt, auch in den Fällen des Absatzes 1 die Erwerbsteuer-Landeskommission, falls aber eine der Betriebsstätten im Sprengel einer anderen Erwerbsteuer-Landeskommission liegt, das Staatsamt für Finanzen.

(4) Richtet sich die Berufung lediglich gegen die Steuerpflicht oder gegen die Unverhältnismäßigkeit der Höhe der für 1920 veranlagten Steuer im Verhältnis zu jener für 1919, so kommt § 61 P. St. G. zur Anwendung.

§ 7.

(1) Erhebt der Vorsitzende der Erwerbsteuerkommission gegen die Bemessung des Steuersatzes die Berufung und findet die Erwerbsteuer-Landeskommission eine Erhöhung des Steuersatzes für begründet, so darf sie denselben nur so weit erhöhen, daß er die Grenzen nicht übersteigt, bis zu denen der Steuerpflichtige eine Herabsetzung nach §§ 4, Absatz 1, und 5 verlangen kann.

(2) Den Nachweis des Reinertrages oder die nach § 4, Absatz 5, und § 5, Absatz 1, zur Schätzung des Reinertrages erforderlichen Nachweisungen hat der Steuerpflichtige zu erbringen. Dieser ist hiezu in der Verständigung über die Berufung des Vorsitzenden mit dem ausdrücklichen Beifügen aufzufordern, daß, falls der Aufforderung binnen einer zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, die Erwerbsteuer-Landeskommission die Höhe des Steuersatzes ohne Rücksicht auf den Reinertrag festsetzen würde.

§ 8.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in jenen Gebietsteilen der Republik Österreich, in denen infolge des Zuges der neuen Staatsgrenze oder der vollständigen oder teilweisen Besetzung die Veranlagung rücksichtlich der Steuerjahre 1918 und 1919 bisher unterbleiben mußte, das Erforderliche wegen der Neubildung der Veranlagungsbezirke und Erwerbsteuerkommissionen zu veranlassen.

§ 9.

Die Bestimmungen, welche gemäß § 1 für die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer hinsichtlich der Steuerjahre 1918, 1919 und 1920 keine Anwendung finden, sind die folgenden:

a) im Personalsteuergesetze: § 11; § 12, Absatz 7, soweit die Kontingentkommission erwähnt ist; § 14, Absatz 4, 2. Satz; § 15, Absatz 4, soweit er sich auf die Repartition bezieht; § 19, soweit er sich auf die Gutachten und Anträge der Erwerbsteuer-Landeskommission über die Kontingente bezieht; § 31; die §§ 32 und 47, soweit sie sich auf die Repartition beziehen; die §§ 48 bis 56; § 57, Absatz 1, soweit er sich auf die Repartition bezieht; § 59, Absatz 1, soweit er sich auf die Berechnung des Steuerbetrages bezieht; § 60; § 66, Absatz 2; die §§ 74, 79; die §§ 81, Absatz 2, und 82, Absatz 1, soweit sie sich auf das Gesellschaftskontingent beziehen;

b) im Gesetze vom 6. Februar 1919, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919: § 1, Absatz 2, 3 und 4; § 2, Absatz 2, soweit er sich auf die Kontingentkommission bezieht; § 3, Absatz 1, soweit er sich auf die Repartition bezieht.

Artikel II.

Grundsteuer.

(1) Für das Steuerjahr 1920 beträgt die Grundsteuer einschließlich des besonderen Beitrages für Elementarschadensnachlässe 40 Prozent; dieser Prozentsatz gilt auch als Grundlage für die Berechnung der außerordentlichen Staatszuschläge und Umlagen.

(2) Die bestehenden Bestimmungen über den besonderen Beitrag für Elementarschäden bleiben im übrigen aufrecht.

Artikel III.

Wirksamkeitsbeginn. Vollzug.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 532020

Bericht

des

Justizausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten Abram, Dannereder, Freundlich und Genossen (677 der Beilagen), auf Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Das Gesetz vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist im wesentlichen unverändert geblieben, trotzdem die wirtschaftlichen Verhältnisse im Verlaufe von fast 50 Jahren sich gewaltig umgestaltet haben. Ziffermäßige Nachweise über die bedeutende Entwicklung des Genossenschaftswesens liegen nur bis zum Jahre 1918 vor. Im Jahre 1871 bestanden 456 Konsumvereine, zu Ende des Jahres 1918 zählte man bereits 1581. Diese Angaben beziehen sich auf den alten Staat. Daten aus späterer Zeit, aus der Republik Österreich, liegen natürlich noch nicht vor, doch kann ruhig angenommen werden, daß die Zahl der Konsumgenossenschaften eine sehr bedeutende Steigerung erfahren hat. Ganz besonders kann dies von der Zunahme der Mitglieder behauptet werden; die Zahl derselben dürfte sich seit 1914 mehr als verdreifacht haben.

Selbstverständlich entspricht das Gesetz den heutigen Verhältnissen längst nicht mehr; eine gründliche Umarbeitung wäre sehr dringend und wird wohl nicht lange mehr verzögert werden können.

Wenn sich die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen trotzdem nur auf einige Paragraphen beschränken und von einer durchgreifenden Umgestaltung abgesehen wird, so ist dies lediglich den gegenwärtigen politischen Verhältnissen zuzuschreiben, die einer gründlichen Reform, wie sie im Interesse der unbemittelten und minderbemittelten Bevölkerungskreise gelegen wäre, im Wege stehen.

Was die Abänderungen selbst betrifft, wäre folgendes zu bemerken:

Zu Punkt 1: Die Entwicklung der Konsumgenossenschaften in den letzten Jahren erfordert vielfach eine bedeutende Erhöhung der Geschäftsanteile, um den stets wachsenden Bedürfnissen nach Vermehrung des Betriebskapitals Rechnung zu tragen. Einer solchen Erhöhung steht jedoch bei den Konsumgenossenschaften, deren Mitglieder zum überwiegenden Teil Arbeiter sind, die Haftung mit einem weiteren, mit dem des gezeichneten Geschäftsanteils gleich hohen Betrage vielfach hindernd entgegen.

Für Konsumvereine, bei denen nach der heutigen Übung die Geschäftsanteile zumeist recht niedrig gehalten sind und die Haftung das Maß eines Betrages in der Höhe des Geschäftsanteils nicht übersteigt, verschlägt es nicht viel, wenn von dieser Haftung vollständig abgesehen wird. Die Einbringung kleiner Haftungsbeträge von Tausenden von Mitgliedern wäre mit Kosten verbunden, die in gar keinem Verhältnisse zum Wert der Haftung für die Genossenschaft und ihrer Stellung im Kreditverkehr stünde.

Voraussetzung für den Ausschluß der Haftung ist, daß der Geschäftsanteil mindestens 50 K beträgt, weil derart dem Verein ein gewisses Eigenkapital gesichert ist und die Haftung demnach an Bedeutung mehr zurücktritt. Weiters ist gefordert, daß die Abgabe von Waren und, falls der Konsumverein Spareinlagen übernimmt, auch die Übernahme solcher statutenmäßig auf Mitglieder beschränkt ist. Dadurch

wird ausgeschlossen, daß die Beseitigung der Haftung auch von Genossenschaften in Anspruch genommen werden kann, denen eine spekulative Tendenz innewohnt. Besonders hervorzuheben ist, daß die Bestimmung, die dem § 2 neu angefügt werden soll, nur Konsumvereinen zustatten kommen wird.

Zu Punkt 2: Dem Begriffe der Genossenschaft mit beschränkter Haftung entspricht im Einklange mit den Vorschriften des geltenden Genossenschaftsgesetzes die Vorstellung, daß außer der Haftung mit dem Geschäftsanteile selbst auch noch die Haftung mit einem weiteren Betrage mindestens in der Höhe des Geschäftsanteils besteht. Es scheint geboten, für die Genossenschaften, bei denen künftig eine solche Haftung ausgeschlossen wird, diese Tatsache schon äußerlich kenntlich zu machen. Der Gesetzentwurf schreibt demnach vor, daß Genossenschaften der angeführten Art in der Firma die Bezeichnung „Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung" zu führen haben.

Zu Punkt 3: Die in diesem Punkte vorgesehenen Änderungen sind nur notwendige Folgerungen aus der Änderung des § 2.

Zu Punkt 4: Bei Genossenschaften mit sehr großer Mitgliederzahl ist die Abhaltung einer Generalversammlung, wie das Gesetz sie sich vorstellte, eine physische Unmöglichkeit. Ein Raum, in dem Tausende von Genossenschaftern die ihnen nach Gesetz und Statut zustehenden Rechte wirklich ausüben könnten, steht in der Regel nicht zur Verfügung. Schon unter der Herrschaft des geltenden Rechtes ist man daher zur Anschauung gelangt, daß an die Stelle der Generalversammlung eine Versammlung von Delegierten treten könne, die von den Genossenschaftern entsendet werden. Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 16. April 1914, R I 105/14, Amtliche Sammlung Nr. 1629, dies ausdrücklich anerkannt. Trotzdem begegnet die Eintragung von Statutenbestimmungen, die eine Delegiertenversammlung vorsehen, noch immer Schwierigkeiten. Es scheint daher am Platze, diese Einrichtung durch eine Änderung des Gesetzes ausdrücklich anzuerkennen. Die Delegierten sollen durch bestimmte, im Genossenschaftsvertrage zu bezeichnende Gruppen von Mitgliedern auf längstens ein Jahr entsendet werden und müssen dem Kreise der Mitglieder entnommen sein. Im übrigen können sie durch Wahl, wobei die näheren Bestimmungen über das Verfahren durch den Genossenschaftsvertrag zu treffen sind, oder durch Vollmacht bestimmt werden.

Zu Punkt 5: Durch die im folgenden Punkte 6 vorgesehenen Änderungen wird bestimmt, daß durch Generalversammlungsbeschluß das Statut einer Genossenschaft in verschiedenen grundlegenden Anordnungen geändert werden kann; namentlich wird die Haftungsänderung auf dem Wege der Statutenänderung zugelassen. Nach geltendem Rechte konnte eine Änderung der Haftung nur auf dem Wege der Auflösung und Liquidation stattfinden, wie der Oberste Gerichtshof in einer Reihe von Entscheidungen (zum Beispiel vom 17. Jänner 1900, Z. 19203/99, Amtliche Sammlung Nr. 172) ausgesprochen hat. Die Zulässigkeit derart einschneidender Änderungen des Genossenschaftsvertrages setzt voraus, daß die Genossenschafter über die Tragweite der Beschlüsse, die eine bestimmte Generalversammlung zu fassen hat, nicht im unklaren beiben. Das geltende Genossenschaftsgesetz begnügt sich nun mit der bloßen Vorschrift, daß der Zweck der Generalversammlung bei der Einberufung bekannt gemacht werden muß, welches Erfordernis vielleicht schon dann als erfüllt angesehen werden könnte, wenn bei Einberufung der Generalversammlung etwa lediglich der Paragraph der Statuten bezeichnet wird, der eine Änderung erfahren soll. Dies würde der Bedeutung der erwähnten Statutenänderungen nicht entsprechen. Der Entwurf verlangt daher nach dem Muster des Gesetzes über Gesellschaften m. b. H., daß der Zweck der Generalversammlung (Tagesordnung) bei der Einberufung möglichst bestimmt bekanntgemacht werden muß und daß bei beabsichtigten Abänderungen des Genossenschaftsvertrages deren wesentlicher Inhalt anzugeben ist.

Zu Punkt 6: Manche Genossenschaften, die aus älterer Zeit stammen, so namentlich auch Konsumvereine, haben mitunter die unbeschränkte Haftung, obwohl diese Art der Haftung im gegebenen Falle dem Zwecke der Genossenschaft kaum entspricht. Die Änderung der Haftung scheiterte bisher daran, daß dieses Ziel auf dem Wege der Statutenänderung nicht zu erreichen war. Punkt 6 läßt nun die Haftungsänderung durch Statutenänderung ausdrücklich zu und handelt überdies von der Herabsetzung der Haftung und der Geschäftsanteile. Der Wichtigkeit dieses Gegenstandes entsprechend, wird für den Beschluß Zweidrittelmehrheit und beim erstmaligen Zusammentritt der Generalversammlung die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder gefordert. Der Anwesenheit steht natürlich gleich, wenn ein Mitglied durch einen Bevollmächtigten vertreten ist. Ebenso ist dem Anwesenheitserfordernisse selbstverständlich entsprochen, wenn in der Delegiertenversammlung so viele Delegierte anwesend sind, daß durch sie ein Drittel der Mitglieder repräsentiert wird.

Für die Erhöhung der Haftung oder der Geschäftsanteile wird die qualifizierte Mehrheit gesetzlich nicht gefordert, weil es ein wichtiges Interesse der Genossenschaft ist, eine nach den Verhältnissen

gebotene Stärkung ihrer Mittel nicht an der Teilnahmslosigkeit der Genossenschafter scheitern oder zumindest verzögern zu lassen.

Ein weiterer, dem § 33 einzufügender Absatz regelt im Einklange mit der Rechtsprechung die Wirkung von Beschlüssen, die auf eine Erhöhung der finanziellen Beteiligung der Genossenschafter hinauslaufen, gegenüber dissentierenden Mitgliedern. Es wird ausgesprochen, daß solche Beschlüsse gegen Genossenschafter, die sich ihnen in gehöriger Weise widersetzt haben, nicht wirksam sind, wenn die Genossenschafter daraufhin rechtzeitig ihre Mitgliedschaft kündigen.

Zu Punkt 7: Die Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist geeignet, die Rechtsstellung der Gläubiger der Genossenschaft zu beeinträchtigen. Es wird daher die Durchführung eines Aufgebotsverfahrens als Voraussetzung für eine solche Maßnahme gefordert. Die Art der Durchführung dieses Verfahrens ist in durchaus ähnlicher Weise wie im Gesetze über Gesellschaften m. b. H. geregelt.

Zu Punkt 8: Hier wird ausgesprochen, daß die Bestimmungen über Genossenschaften m. b. H. sinngemäß auf die neue Art von Genossenschaften mit bloßer Geschäftsanteilshaftung Anwendung zu finden haben.

Artikel II ermöglicht den Konsumvereinen den Zusammenschluß, ohne ihre Liegenschaften vergebühren zu müssen, wenn der Geschäftsbetrieb auf die Mitglieder beschränkt ist.

Der Justizausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den einhellig gefaßten Beschlüssen des Ausschusses beitreten und dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen."

Wien, 8. Juli 1920.

Dr. Buresch,
Obmann.

Hohenberg,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Änderungen des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetznovelle 1920).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird in folgender Weise geändert:

1. Dem § 2 wird als dritter Absatz angefügt:

„Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche die gemeinschaftliche Beschaffung von Lebensmitteln und anderen Waren für den Haushalt im großen und deren Absatz im kleinen zum Zwecke haben (Konsumvereine), kann die Haftung auf den Geschäftsanteil beschränkt werden, wenn dieser mindestens fünfzig Kronen beträgt und wenn die Abgabe von Waren sowie, falls der Konsumverein Spareinlagen übernimmt, auch die Übernahme solcher statutenmäßig auf die Mitglieder beschränkt ist."

2. § 4, Absatz 1, hat zu lauten:

„Die Genossenschaftsfirma muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein, die Bezeichnung „registrierte Genossenschaft" und je nach der Beschaffenheit der Haftung (§ 2) den Beisatz „mit unbeschränkter Haftung", „mit beschränkter Haftung" oder „mit Geschäftsanteilshaftung" enthalten."

3. § 5, Z. 12, und § 6, Z. 7, haben zu lauten:

„Die Angabe, ob die Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft

unbeschränkt, beschränkt oder auf den Geschäftsanteil eingeschränkt (§ 2, Absatz 3) ist, und im Falle der beschränkten Haftung, wenn die Haftung über das im § 76 bestimmte Maß ausgedehnt wird, die Angabe des Umfanges dieser Haftung."

4. Dem § 27 wird folgender dritte Absatz angefügt:

„Im Genossenschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Generalversammlung, solange die Mitgliederzahl mindestens tausend beträgt, aus Abgeordneten besteht, die von bestimmten, im Genossenschaftsvertrage zu bezeichnenden Gruppen von Mitgliedern auf längstens ein Jahr aus der Zahl der Mitglieder gewählt oder bevollmächtigt werden. Die Art des Wahlvorganges ist im Genossenschaftsvertrage zu regeln."

5. § 30, Absatz 2, hat zu lauten:

„Der Zweck der Generalversammlung (Tagesordnung) muß jederzeit bei der Berufung, und zwar möglichst bestimmt bekanntgemacht werden; bei beabsichtigten Abänderungen des Genossenschaftsvertrages ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen."

6. Dem § 33 werden folgende Absätze angefügt:

„Generalversammlungsbeschlüsse auf Umwandlung der Haftungsart (§ 2) oder Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden; zur Beschlußfassung ist bei dem erstmaligen Zusammentritte der Generalversammlung (§ 31) erforderlich, daß wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Der Genossenschaftsvertrag kann weitergehende Erfordernisse aufstellen.

Beschlüsse auf eine Erhöhung der Haftung oder der Geschäftsanteile haben gegen Mitglieder, die bei der Generalversammlung weder anwesend noch vertreten waren oder die gegen den Beschluß gestimmt und noch vor Schluß der Generalversammlung dagegen Widerspruch zu Protokoll erklärt haben, keine rechtliche Wirkung, wenn sie spätestens am vierzehnten Tage nach der Eintragung des Beschlusses in das Protokollbuch die Mitgliedschaft kündigen und gemäß dieser Kündigung ausscheiden."

7. Nach § 33 wird als § 33 a eingeschaltet:

„§ 33a. Die Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen (§ 2, Absatz 3, und § 76) und nur nach

Durchführung eines Aufgebotsverfahrens zulässig. Der Generalversammlungsbeschluß ist vom Vorstande zur Anmerkung im Genossenschaftsregister beim Handelsgericht anzumelden und von diesem mit dem Beifügen bekanntzumachen, daß die Genossenschaft allen Gläubigern für Forderungen, die am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bestehen, auf Verlangen Befriedigung oder Sicherstellung zu leisten bereit ist und daß Gläubiger, die sich nicht binnen drei Monaten nach dem bezeichneten Tage bei der Genossenschaft melden, als zustimmend erachtet würden. Bekannten Gläubigern hat die Genossenschaft diese Mitteilung unmittelbar zu machen.

Die Statutenänderung ist nach Ablauf der Anmeldungsfrist von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zur Eintragung im Genossenschaftsregister anzumelden. Mit der Anmeldung ist der Nachweis, daß die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt sind, und die Erklärung beizubringen, daß sämtlichen bekannten Gläubigern die Mitteilung nach Absatz 1 gemacht worden ist und daß andere Gläubiger sich innerhalb der Frist nicht gemeldet haben. Ist der Nachweis oder die Erklärung falsch, so haften die Vorstandsmitglieder, denen dabei eine Außerachtlassung ihrer Obliegenheiten zur Last fällt, den Gläubigern, bezüglich deren eine falsche Angabe gemacht wurde, für den verursachten Schaden zur ungeteilten Hand."

8. Nach § 86 wird unter der Überschrift „Besondere Bestimmungen für Genossenschaften mit Geschäftsanteilshaftung" als § 86 a eingeschaltet:

„§ 86 a. Auf die Genossenschaften mit Geschäftsanteilshaftung finden die Bestimmungen über Genossenschaften mit beschränkter Haftung mit den Änderungen sinngemäß Anwendung, die sich aus der Beschränkung der Haftung auf den Geschäftsanteil ergeben."

Artikel II.

Übertragungen von Liegenschaften eines Konsumvereines an einen anderen Konsumverein zum Zwecke der Vereinigung mehrerer Konsumvereine zu einem solchen Vereine sind von der Vermögensübertragungsgebühr befreit, wenn der Geschäftsbetrieb des übernehmenden Konsumvereines statutenmäßig auf seine Mitglieder beschränkt ist.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit seiner Durchführung sind die Staatssekretäre für Justiz und für Finanzen betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 531920

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 764 der Beilagen), betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstaltengesetz).

Die Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Heilanstalten stammen im wesentlichen aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt insbesondere die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an bestehenden Heil- und Pflegeanstalten, die Neuerrichtung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten, die Schaffung von Krankenanstaltsausschüssen zur Mitwirkung in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Gebarung, die Verwaltung und den Betrieb, ferner die Beziehungen der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten zu den medizinischen Fakultäten und den Hebammenlehranstalten, die Einnahmen, den Aufwand, weiters das behördliche Aufsichtsrecht, dann die Aberkennung des Öffentlichkeitsrechtes und die Auflassung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten.

Das Gesetz ist außerordentlich dringend, weil die meisten öffentlichen Krankenanstalten — namentlich wegen der Teuerung aller Betriebserfordernisse und wegen des Mangels an Einnahmen — bankerott sind und viele Anstalten nur durch die Hoffnung auf rasche Erledigung des Gesetzes bewogen werden konnten, von der Schließung der Anstalt abzusehen. Besonders überzeugend waren diesfalls die Mitteilungen, die von den Vertretern der niederösterreichischen Provinzspitäler im Ausschuß für soziale Verwaltung gemacht worden sind.

Der Ausschuß hat in zahlreichen, eingehenden Beratungen an der Regierungsvorlage einige Ergänzungen und Änderungen vorgenommen.

Die Ergänzungen betreffen zunächst die Mitwirkung der Ärztekammern bei Durchführung des Gesetzes (§ 16, Absatz 1, § 24, Absatz 3, § 29, Absatz 1 und 3, § 41, Absatz 1) und die Beziehungen zu den medizinischen Fakultäten (§ 8, Absatz 2, § 17, Absatz 2, § 26, Absatz 1).

Weitere Ergänzungen bezwecken den Ausschluß Bemittelter von der Unterbringung in der allgemeinen Gebührenklasse (§ 24, Absatz 1) und die Erweiterung der Befugnisse der Gemeinde Wien hinsichtlich der in ihrem Gebiet befindlichen Anstalten (§ 59).

Von Abänderungen wären insbesondere zu erwähnen:

Die Erhöhung der Altersgrenze, von welcher angefangen Spitalspfleglinge die Zustimmung zur Vornahme operativer Eingriffe selbst erteilen können, vom 16. auf das 18. Lebensjahr (§ 25, Absatz 3);

die Einschränkung der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Verpflichtung zur Vornahme von Obduktionen (§ 31);

die Verpflichtung des Staates zur Zahlung der Verpflegsgebühren für zahlungsunfähige Ausländer (§ 47, Absatz 2) an Stelle der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Ersatzpflicht der Länder;

die Erhöhung jenes Teiles des Erfordernisses für den Schuldendienst, der in den von Staat, Land und Gemeinde zu deckenden Gebarungsabgang einbezogen werden kann, auf die Hälfte dieses Erfordernisses (§ 50, Absatz 2).

Die beiden letzterwähnten Abänderungen sind von größerer finanzieller Tragweite; dasselbe gilt von den Zusätzen zu den §§ 42 und 49.

Veranlassung zu diesen Zusätzen gab der Umstand, daß nach dem Entwurf (§ 39) die Verpflegsgebühren nicht mehr auf Grund des durchschnittlichen Erfordernisses der drei letzten Jahre, sondern auf Grund des Voranschlages der Anstalt zu bemessen sein werden. Durch diese Bestimmung, welche die Hauptursache des derzeitigen Zusammenbruches der meisten Spitäler beseitigt, wird künftig die Spannung zwischen dem im Durchschnitt sich ergebenden tatsächlichen täglichen Aufwand für jeden Pflegling und den Verpflegsgebühren — mithin der Gebarungsabgang — verringert.

Anderseits könnte in Städten mit exzessiven Teuerungsverhältnissen durch die im Gesetz vorgesehene Annäherung der Verpflegsgebühren an die Selbstkosten die Erhöhung der Verpflegsgebühren eine beträchtliche werden.

Da zu besorgen ist, daß in derartigen Fällen die Krankenkassen über ihre Leistungsfähigkeit hinaus beansprucht werden würden, wurde durch den Zusatz zu § 42 die Ersatzpflicht der Krankenkassen auf 90 Prozent des im Krankenversicherungsgesetze festgesetzten durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der höchsten Lohnklasse eingeschränkt. Entsprechend diesem Antrag des Ausschusses werden die Krankenkassen in jenen Fällen, in denen die Verpflegsgebühren den Betrag von 45 K überschreiten, nicht die vollen Verpflegsgebühren, sondern nur den Betrag täglicher 45 K zu vergüten haben.

Durch die vom Ausschuß beantragte Zusatzbestimmung zu § 49 wird die allfällige Differenz zwischen den Verpflegsgebühren und dem bezeichneten Arbeitsverdienst in den Betriebsabgang einbezogen, mithin von Staat, Land und Beitragsbezirk der Anstalt (Spitalsrayon) zu decken sein.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag:

1/1 1/2 „Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen und die beigedruckten Resolutionen annehmen."

Wien, 10. Juli 1920.

Smitka,
Obmann.

Muchitsch,
Berichterstatter.

1/1

Gesetz

vom 1920

über

die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstaltengesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
I. Abschnitt.	I. Abschnitt.
Begriff und Arten der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.	**Begriff und Arten der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.**
§ 1.	§ 1.
(1) Als öffentliche Heil- und Pflegeanstalten gelten jene, denen das Öffentlichkeitsrecht im Sinne dieses Gesetzes verliehen wurde (Abschnitt II) oder die im Sinne dieses Gesetzes als öffentliche errichtet wurden (Abschnitt III). (2) Allgemeine öffentliche Krankenanstalten, die im Zeitpunkt des Geltungsbeginnes dieses Gesetzes bestehen, gelten auch ohne ausdrückliche Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes als öffentliche Heil- und Pflegeanstalten.	Unverändert.
§ 2.	§ 2.
Für öffentliche Heil- und Pflegeanstalten gelten, abgesehen von den in diesem Gesetz bestimmten Pflichten und Rechten, jene Pflichten und Rechte, die den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten auf Grund anderer Vorschriften derzeit zustehen.	Unverändert.
§ 3.	§ 3.
Das Öffentlichkeitsrecht können erlangen und als öffentliche Heil- und Pflegeanstalten können errichtet werden:	
a) Allgemeine Krankenanstalten, das sind Heilanstalten für spitalsbedürftige Kranke	a) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
ohne Unterschied der Krankheit und des Alters. Das Öffentlichkeitsrecht erstreckt sich auch auf die in allgemeinen Krankenanstalten befindlichen Entbindungsabteilungen;	
b) Sonderheilanstalten, das sind Heilanstalten für spitalsbedürftige Kranke, in denen die Aufnahme auf Kranke mit bestimmten Krankheiten oder auf Kranke bestimmter Altersstufen beschränkt ist, und zwar: Infektionsspitäler, Lungenheilstätten, Tuberkulosespitäler, Lupusheilanstalten, Anstalten für Geschlechtskranke, einschließlich jener, die für Frauen mit langwierigen übertragbaren Geschlechtskrankheiten bestimmt sind und in denen die Aufnahme nicht auf spitalsbedürftige Kranke beschränkt ist; Trinkerheilstätten, Heilanstalten für Nervenkranke, Anstalten für Fallsüchtige, Säuglingsspitäler, Kinderspitäler, chirurgisch-orthopädische Heilanstalten und Krüppelheilanstalten;	b) Sonderheilanstalten, das sind Heilanstalten für spitalsbedürftige Kranke, in denen die Aufnahme auf Kranke mit bestimmten Krankheiten oder auf Kranke bestimmter Altersstufen beschränkt ist, **insbesondere** Inspektionsspitäler, Lungenheilstätten, Tuberkulosespitäler, Lupusheilanstalten, Anstalten für Geschlechtskranke, einschließlich jener, die für Frauen mit langwierigen übertragbaren Geschlechtskrankheiten bestimmt sind und in denen die Aufnahme nicht auf spitalsbedürftige Kranke beschränkt ist; Trinkerheilstätten, Heilanstalten für Nervenkranke, Anstalten für Fallsüchtige, Säuglingsspitäler, Kinderspitäler, chirurgisch-orthopädische Heilanstalten und Krüppelheilanstalten;
c) Genesungsheime, das sind Heilanstalten, in denen spitalsbedürftige Genesende untergebracht, ärztlich behandelt und verköstigt werden;	c) Genesungsheime, das sind Heilanstalten, in denen [ ] Genesende untergebracht, ärztlich behandelt und verköstigt werden;
d) Pflegeanstalten für Schwerkranke, die an langwierigen unheilbaren Krankheiten leiden und ständiger ärztlicher Behandlung bedürfen;	d) Pflegeanstalten für Schwerkranke, die an langwierigen unheilbaren Krankheiten leiden und ständiger ärztlicher Behandlung **sowie besonderer Pflege** bedürfen, **mit Ausnahme jener Anstalten, die zur Erfüllung armengesetzlicher Verpflichtungen bestimmt sind, ferner mit Ausnahme der Irrenanstalten;**
e) Gebäranstalten sowie Fürsorgeanstalten für arbeitsunfähige Schwangere und Wöchnerinnen.	e) Unverändert.
II. Abschnitt.	**II. Abschnitt.**
Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes.	**Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes.**
§ 4.	§ 4.
(1) Das Öffentlichkeitsrecht kann einer Heil- oder Pflegeanstalt nur dann verliehen werden, wenn sie gemeinnützig ist, wenn die Erfüllung der ihr in diesem Gesetz auferlegten Pflichten sowie ihr gesicherter Bestand und zweckmäßiger Betrieb gewährleistet sind und wenn sie vom Staat, einem Land, einer sonstigen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, einer Stiftung, einem öffentlichen Fonds, einer anderen juristischen Person oder einer Vereinigung von ihnen verwaltet und betrieben wird.	(1) Das Öffentlichkeitsrecht kann einer Heil- oder Pflegeanstalt [ ] verliehen werden, wenn sie gemeinnützig ist, wenn die Erfüllung der ihr in diesem Gesetz auferlegten Pflichten sowie ihr gesicherter Bestand und zweckmäßiger Betrieb gewährleistet sind und wenn sie vom Staat, einem Land, einer sonstigen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, einer Stiftung, einem öffentlichen Fonds, einer anderen juristischen Person oder einer Vereinigung von ihnen verwaltet und betrieben wird.

Vorlage der Staatsregierung:

(2) Als gemeinnützig ist eine Heil- oder Pflegeanstalt zu betrachten:

a) wenn ihr Betrieb nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt;

b) wenn jeder Aufnahmsbedürftige nach Zulässigkeit der Anstaltseinrichtungen aufgenommen wird;

c) wenn die Pfleglinge so lange in der Anstalt untergebracht, ärztlich behandelt, gepflegt und verköstigt werden, als ihr Gesundheitszustand es erfordert;

d) wenn für die ärztliche Behandlung der Pfleglinge, ihre Pflege und für Unterschiede in ihrer Verköstigung ausschließlich ihr Gesundheitszustand maßgebend ist;

e) wenn das Entgelt für die Leistungen der Anstalt (Verpflegsgebühr) für alle Pfleglinge oder, wenn mehrere Verpflegsklassen bestehen, für alle Pfleglinge derselben Verpflegsklasse in gleicher Höhe (§ 24) festgesetzt wird;

f) wenn die Bediensteten der Anstalt von den Pfleglingen oder deren Angehörigen auf keinerlei Art entlohnt werden dürfen, und

g) wenn die Zahl jener Pfleglinge, die nicht in der allgemeinen Verpflegsklasse, sondern in Verpflegsklassen mit höheren Verpflegsgebühren verpflegt werden, ein Fünftel der für die Anstaltspfleglinge bestimmten Bettenzahl nicht übersteigt.

§ 5.

(1) Die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes kann auch an die Bedingung geknüpft werden, daß die Widmung der Realität zu Heilzwecken auf den Grundbuchseinlagen, deren Gutbestand die Anstalt bildet, grundbücherlich als Reallast zugunsten des Staates einverleibt wird und daß jede Änderung oder Löschung dieser grundbücherlichen Eintragung der Zustimmung der Landesregierung bedarf.

(2) Die Landesregierung hat bei Erteilung dieser Zustimmung im Einvernehmen mit dem Landesrat vorzugehen.

§ 6.

Fürsorgeanstalten, die nicht zu den in § 3 aufgezählten gehören, aber den in § 4 unter a, c, f und g angeführten Bedingungen entsprechen, können mit Bewilligung der Landesregierung an öffentliche Heil- und Pflegeanstalten angeschlossen werden, doch findet auch dann dieses Gesetz auf sie keine Anwendung. Ihre Betriebsrechnung ist gesondert von jener der öffentlichen Anstalten zu führen.

Anträge des Ausschusses:

(2) Als gemeinnützig ist eine Heil- oder Pflegeanstalt zu betrachten:

a) wenn ihr Betrieb nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt;

b) wenn jeder Aufnahmsbedürftige nach Zulässigkeit der Anstaltseinrichtungen aufgenommen wird (§ 24);

c) wenn die Pfleglinge so lange in der Anstalt untergebracht, ärztlich behandelt, gepflegt und verköstigt werden, als ihr Gesundheitszustand nach Ermessen des Anstaltsarztes es erfordert;

d) wenn für die ärztliche Behandlung der Pfleglinge, ihre Pflege und für Unterschiede in ihrer Verköstigung ausschließlich ihr Gesundheitszustand maßgebend ist;

e) wenn das Entgelt für die Leistungen der Anstalt (Verpflegsgebühr) für alle Pfleglinge oder, wenn mehrere Gebührenklassen bestehen, für alle Pfleglinge derselben Gebührenklasse in gleicher Höhe (§ 24) festgesetzt wird;

f) wenn die Bediensteten der Anstalt von den Pfleglingen oder deren Angehörigen auf keinerlei Art entlohnt werden dürfen, und

g) wenn die Zahl jener Pfleglinge, die nicht in der allgemeinen Gebührenklasse, sondern in Gebührenklassen mit höheren Verpflegsgebühren verpflegt werden, ein Fünftel der für die Anstaltspfleglinge bestimmten Bettenzahl nicht übersteigt.

§ 5.

Unverändert.

§ 6.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 7.

Das Öffentlichkeitsrecht wird vom Staatsamt für soziale Verwaltung über einvernehmlichen Antrag der Landesregierung und des Landesrates verliehen. Die Landesregierung hat vorher das Gutachten des Landessanitätsrates einzuholen.

III. Abschnitt.

Errichtung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten.

§ 8.

(1) Heil- und Pflegeanstalten, die als öffentliche errichtet werden, müssen den in § 4 festgesetzten Bedingungen entsprechen.

(2) Die Errichtung bedarf der Genehmigung der Landesregierung; die Genehmigung darf nur mit Ermächtigung des Staatsamts für soziale Verwaltung erteilt werden. Die Landesregierung hat vorher das Gutachten des Landessanitätsrates einzuholen.

(3) Die Genehmigung kann auch an die Bedingung des § 5 geknüpft werden.

§ 9.

(1) Öffentliche Heil- und Pflegeanstalten werden je nach dem örtlichen Bedarf entweder für ein Land oder für einen Teil eines Landes (für einen oder mehrere politische Bezirke, für eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden) errichtet.

(2) Das Gebiet, für dessen Bevölkerung die öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt zunächst bestimmt ist, wird als Beitragsbezirk der Anstalt bezeichnet.

§ 10.

(1) Öffentliche Heil- und Pflegeanstalten sind ohne Aufschub zu errichten, wenn die vorhandenen gemeinnützigen Heil- und Pflegeanstalten dem Bedarf nicht genügen.

(2) Je nach der Abgrenzung des Beitragsbezirkes trifft die Pflicht zur Errichtung der Anstalt entweder das Land oder jene Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, die sich innerhalb des Beitragsbezirkes befinden.

§ 11.

(1) Über die Notwendigkeit der Errichtung einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt, über die Festsetzung des Beitragsbezirkes — vorbehaltlich ab-

Anträge des Ausschusses:

§ 7.

Unverändert.

III. Abschnitt.

Errichtung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten.

§ 8.

(1) Unverändert.

(2) Die Errichtung bedarf der Genehmigung der Landesregierung; die Genehmigung darf nur mit Ermächtigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung erteilt werden. Die Landesregierung hat vorher das Gutachten des Landessanitätsrates, **in Universitätsstädten überdies eine Äußerung der medizinischen Fakultät** einzuholen.

(3) Unverändert.

§ 9

Unverändert.

§ 10.

Unverändert.

§ 11.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

weichender landesgesetzlicher Regelung (§ 51) —, über die Sicherung der für die Errichtung und Erhaltung der Anstalt erforderlichen Mittel erkennt die Landesregierung. Die Landesregierung hat bei ihrer Schlußfassung im Einvernehmen mit dem Landesrat vorzugehen.

(2) Vorher ist den an der Errichtung der Anstalt Beteiligten, insbesondere den von der Beitragspflicht betroffenen Gebietskörperschaften Gelegenheit zur Äußerung zu geben und das Gutachten des Landessanitätsrates einzuholen.

(3) Gegen die Verfügungen der Landesregierung steht den von der Beitragspflicht betroffenen Gebietskörperschaften die Berufung an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen.

(4) Unterläßt die Landesregierung die Erfüllung der ihr gemäß Absatz 1 obliegenden Aufgabe, so hat ihr das Staatsamt für soziale Verwaltung, wenn dies vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege dringend erforderlich ist, unter Festsetzung einer angemessenen Frist diese Erfüllung aufzutragen. Wird die Frist versäumt, so hat das Staatsamt die nach Absatz 1 erforderlichen Verfügungen zu treffen. Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auch in diesem Fall Anwendung.

§ 12.

(1) Die Bestimmungen über die Errichtung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (§§ 8 bis 11) haben auch auf ihre Erweiterung entsprechende Anwendung zu finden.

(2) Sie finden ferner Anwendung, wenn bestehende öffentliche Heil- und Pflegeanstalten zur ordnungsmäßigen Fortführung des Betriebes einer Neuregelung ihrer Rechtsverhältnisse bedürfen; insoweit hiebei autonomen Körperschaften Lasten auferlegt werden, ist die Zustimmung des Landesrates erforderlich.

§ 13.

(1) Verträge, welche die Unterbringung von Pfleglingen öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten in nicht öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten regeln, bedürfen der Genehmigung der Landesregierung; diese hat bei Erteilung der Genehmigung im Einvernehmen mit dem Landesrat vorzugehen.

(2) Die Geltungsdauer der Genehmigung ist angemessen zu befristen. Ferner ist die Höchstzahl der in der nicht öffentlichen Anstalt unterzubringenden Pfleglinge zu bestimmen und die Beobachtung der für öffentliche Heil- und Pflegeanstalten geltenden Vorschriften sicherzustellen. Nähere Bestimmungen darüber können durch Vollzugsanweisung erlassen werden.

Anträge des Ausschusses:

§ 12.

Unverändert.

§ 13.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

IV. Abschnitt.

Krankenanstaltensprengel und Krankenanstaltenausschüsse.

§ 14.

(1) Die Beitragsbezirke eines Landes bilden zusammen einen Krankenanstaltensprengel. Durch die Landesgesetzgebung kann das Gebiet eines Landes auch in zwei oder mehrere Krankenanstaltensprengel zerlegt werden (§ 51).

(2) Für jeden Sprengel ist ein Krankenanstaltenausschuß zu errichten.

§ 15.

(1) Der Krankenanstaltenausschuß ist berufen, in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Gebarung der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten seines Sprengels Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen.

(2) Die Landesregierung hat ihm vor ihrer Schlußfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn es sich um die Errichtung oder Erweiterung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten, die Beschaffung der für ihre Zwecke erforderlichen Mittel oder die Genehmigung ihrer Voranschläge und ihrer Rechnungsabschlüsse handelt.

§ 16.

(1) Der Krankenanstaltenausschuß besteht aus Vertretern des Staates, des Landes, der sonstigen beitragspflichtigen Gebietskörperschaften, des Landessanitätsrates, der Anstalten der gesetzlichen Krankenversicherung, ferner der Leiter, Ärzte und Verwaltungsbeamten der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.

(2) Zu Mitgliedern des Krankenanstaltenausschusses sind vor allem solche Personen zu berufen, die im wirtschaftlichen Betrieb von Heil- und Pflegeanstalten erfahren sind.

(3) Die Mitglieder des Krankenanstaltenausschusses besorgen ihre Obliegenheiten ehrenamtlich. Die Konstituierung des Krankenanstaltenausschusses wird von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrat veranlaßt.

(4) Die Landesregierung und der Landesrat sind berechtigt, Beamte und Sachverständige zur Teilnahme an den Beratungen des Krankenanstaltenausschusses zu entsenden.

(5) Die Geschäftsordnung des Krankenanstaltenausschusses bedarf der einvernehmlich mit dem Landesrat erteilten Genehmigung der Landesregierung.

(6) Nähere Bestimmungen über den Krankenanstaltenausschuß, insbesondere über seine Zusammensetzung und die Berufung seiner Mitglieder werden

Anträge des Ausschusses:

IV. Abschnitt.

Krankenanstaltensprengel und Krankenanstaltenausschüsse.

§ 14.

Unverändert.

§ 15.

Unverändert.

§ 16.

(1) Der Krankenanstaltenausschuß besteht aus Vertretern des Staates, des Landes, der sonstigen beitragspflichtigen Gebietskörperschaften, des Landessanitätsrates, der Anstalten der gesetzlichen Krankenversicherung, ferner der Leiter, Ärzte und Verwaltungsbeamten der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, **weiters der zuständigen Ärztekammer.**

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

(6) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

bis zur landesgesetzlichen Regelung von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrat getroffen.

V. Abschnitt.

Verwaltung der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.

§ 17.

(1) Organisation und Aufgaben jeder öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt, ferner die Grundzüge ihrer Verwaltung und ihres Betriebes sind durch Satzungen zu regeln; für jede Anstalt sind ferner Dienstanweisungen zur Regelung der Dienstobliegenheiten der Anstaltsbediensteten und eine Hausordnung zu erlassen.

(2) Die Satzungen, Dienstanweisungen und Hausordnungen bedürfen bei staatlich verwalteten Anstalten der Genehmigung des Staatsamts für soziale Verwaltung, bei anderen Anstalten der einvernehmlich mit dem Landesrat erteilten Genehmigung der Landesregierung.

(3) Nähere Vorschriften bleiben der Vollzugsanweisung vorbehalten.

§ 18.

(1) Die Verwaltung der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, die vom Staat oder von einer anderen Gebietskörperschaft verwaltet werden, wird von den zuständigen Behörden geregelt.

(2) Für öffentliche Heil- und Pflegeanstalten, die von anderen juristischen Personen verwaltet werden, ist ein Aufsichtsausschuß zu bestellen, dessen Zusammensetzung in den Anstaltssatzungen zu regeln ist. In diesem Ausschuß ist der Landesregierung, dem Landesrat, der Gemeinde, in deren Gebiet sich die Anstalt befindet, den Anstalten der gesetzlichen Krankenversicherung eine Vertretung durch stimmberechtigte Mitglieder einzuräumen. Die Landesregierung wird durch einen Amtsarzt der staatlichen Sanitätsverwaltung, und zwar in der Regel durch den Amtsarzt der zuständigen politischen Bezirksbehörde vertreten.

(3) Die Bestellung des Obmannes des Aufsichtsausschusses und seines Stellvertreters bedarf der einvernehmlich mit dem Landesrat erteilten Bestätigung durch die Landesregierung.

Anträge des Ausschusses:

V. Abschnitt.

Verwaltung der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.

§ 17.

(1) Unverändert.

(2) Die Satzungen, Dienstanweisungen und Hausordnungen bedürfen bei staatlich verwalteten Anstalten der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, bei anderen Anstalten der einvernehmlich mit dem Landesrat erteilten Genehmigung der Landesregierung. **Bei Anstalten, die zugleich dem Unterricht an medizinischen Fakultäten dienen, ist die einvernehmlich mit dem Staatsamt für Inneres und Unterricht erteilte Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung erforderlich.**

(3) Unverändert.

§ 18.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

(4) Die Erlassung näherer Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Obliegenheiten, den Wirkungskreis und die Geschäftsführung des Aufsichtsausschusses sowie die Festsetzung jener Fälle, in denen seine Beschlüsse einer behördlichen Genehmigung bedürfen, bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten. Bis zu dieser Regelung hat die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrat die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 19.

(1) Jede öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt muß unter der verantwortlichen Leitung eines Arztes stehen, der nicht nur in ärztlicher, sondern auch in administrativer und wirtschaftlicher Hinsicht für diese Aufgabe geeignet ist.

(2) Ob die Leitung der Anstalt einem Arzt zu übertragen ist, der zugleich zur ärztlichen Behandlung der Anstaltspfleglinge oder zum Leiter einer Anstaltsabteilung bestellt ist, oder ob ein eigener Arzt als Anstaltsleiter im Hauptberuf (Direktor) zu bestellen ist, wird durch die Satzungen (§ 17) bestimmt.

(3) Die Stellen des Anstaltsleiters (Direktors) und jener Ärzte, die einzelne Anstaltsabteilungen oder Ambulatorien leiten (Abteilungsvorstände, Primarärzte, Prosektoren, Vorstände von Röntgenlaboratorien, ständige Konsiliarärzte usw.), sind öffentlich auszuschreiben. Die Besetzung erfolgt bei staatlich verwalteten Anstalten durch das Staatsamt für soziale Verwaltung nach Einholung des Gutachtens des Landessanitätsrates und des Obersten Sanitätsrates; bei anderen Anstalten erfolgt sie nach Einholung des Gutachtens des Landessanitätsrates durch die in den Satzungen bezeichnete Stelle und unterliegt der Bestätigung des Staatsamts für soziale Verwaltung.

(4) Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann für jene Anstalten, die für weniger als 100 Pfleglinge bestimmt sind, dieses Bestätigungsrecht der Landesregierung übertragen.

(5) Auf die Ärzte, die in Anstalten und Einrichtungen der medizinischen Fakultäten Anstaltsabteilungen oder Ambulatorien leiten, finden die Bestimmungen des Absatzes 3 keine Anwendung.

(6) Die geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen, die eine Mitwirkung des Landesrates bei Bestätigung des Anstaltsleiters vorsehen, bleiben in Kraft.

(7) Die Leiter der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sind verpflichtet, den staatlichen Behörden, dem Landesrat und den mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden die für amtliche Zwecke benötigten Auskünfte zu erteilen.

Anträge des Ausschusses:

§ 19.

(1) Jede öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt muß unter der verantwortlichen Leitung eines Arztes stehen [ ].

(2) Unverändert.

(3) Die Stellen des Anstaltsleiters (Direktors) und jener Ärzte, die einzelne Anstaltsabteilungen oder Ambulatorien leiten (Abteilungsvorstände, Primarärzte, Prosektoren, Vorstände von Röntgenlaboratorien, **chemischen Laboratorien,** ständige Konsiliarärzte usw.), sind öffentlich auszuschreiben. Die Besetzung erfolgt bei staatlich verwalteten Anstalten durch das Staatsamt für soziale Verwaltung nach Einholung des Gutachtens des Landessanitätsrates und des Obersten Sanitätsrates; bei anderen Anstalten erfolgt sie nach Einholung des Gutachtens des Landessanitätsrates durch die in den Satzungen bezeichnete Stelle und unterliegt der Bestätigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

(6) Unverändert.

(7) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 20.

(1) In öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, die für 100 oder mehr Pfleglinge bestimmt sind, ist zur Besorgung der wirtschaftlichen Angelegenheiten in unmittelbarer Unterordnung unter den Anstaltsleiter ein eigener fachlich erfahrener Beamter im Hauptberuf als Verwalter zu bestimmen. Für kleinere Anstalten kann die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrat im Bedarfsfall die Anstellung eines solchen Verwalters anordnen.

(2) Der Verwalter wird in staatlich verwalteten Anstalten vom Staatsamt für soziale Verwaltung bestellt, in anderen von der in den Satzungen bezeichneten Stelle. Seine Anstellung unterliegt in letzterem Fall der Bestätigung durch die Landesregierung, die, sofern es sich nicht um von der Gemeinde Wien verwaltete Anstalten handelt, im Einvernehmen mit dem Landesrat vorzugehen hat.

§ 21.

(1) In öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten dürfen nur Personen angestellt werden, die die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen. Die Anstellung von Ausländern bedarf in jedem einzelnen Fall der Genehmigung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung.

(2) Verwendet eine geistliche Genossenschaft, die eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt aus eigenen Mitteln erhält, ihre Mitglieder in dieser Anstalt, so gelten diese Personen nicht als Angestellte im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1.

§ 22.

(1) Das zu einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt gehörige Vermögen ist mittels eines genauen Inventars in ständiger Übersicht zu halten; über alle Eingänge und Ausgaben ist gewissenhaft Buch zu führen. Ferner sind über die wirtschaftliche Gebarung alljährlich Rechnungsabschlüsse und Voranschläge zu verfassen.

(2) Die Rechnungsabschlüsse und Voranschläge jener öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, die nicht vom Staat oder vom Land verwaltet werden, sind der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Landesregierung hat, sofern es sich nicht um Anstalten handelt, die von der Gemeinde Wien verwaltet werden, bei Erteilung der Genehmigung im Einvernehmen mit dem Landesrat vorzugehen.

Anträge des Ausschusses:

§ 20.

Unverändert.

§ 21.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Den Ärzten und Verwaltungsbeamten, die in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten bleibend angestellt und nicht nur im Nebenberuf beschäftigt sind, kommt — insoweit sie nicht Beamte des Staates oder einer autonomen Körperschaft sind — die Eigenschaft öffentlicher Fondsbeamten zu.

§ 22.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

(3) Nähere Vorschriften über die Einrichtung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse sind durch Vollzugsanweisung zu erlassen.

VI. Abschnitt.

Betrieb der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.

§ 23.

(1) Die Aufnahme in öffentliche Heil- und Pflegeanstalten erfolgt durch die Anstaltsleitung auf Grund der Untersuchung durch den hiezu bestimmten Anstaltsarzt.

(2) Bei der Aufnahme ist auf den in den Satzungen vorgesehenen Zweck der Anstalt Rücksicht zu nehmen. Ausnahmen sind nur im Fall der Unabweisbarkeit zulässig. Unheilbar Kranke, die hauptsächlich der Pflege wegen anstaltsbedürftig sind, haben als nicht geeignet zur Aufnahme in allgemeine öffentliche und in Sonderheilanstalten zu gelten.

(3) In allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten dürfen spitalsbedürftige Kranke bestimmter Altersstufen, insbesondere Kinder in den ersten Lebensjahren nur dann von der Aufnahme ausgeschlossen werden, wenn dieser Ausschluß in den Einrichtungen der Anstalt begründet (§ 4, lit. b) und in den Anstaltssatzungen vorgesehen ist.

(4) Ausländer, deren Heimatsstaat, ohne daß dies durch einen Staatsvertrag vereinbart wäre, für seine Angehörigen Spitalsgebühren nicht vergütet, dürfen, wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß sie zugereist sind, um auf öffentliche Kosten in einer Heil- oder Pflegeanstalt verpflegt zu werden, in eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt nur im Fall der Notwendigkeit sofortiger Aufnahme aufgenommen werden.

§ 24.

(1) In jeder öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt muß eine allgemeine Verpflegsklasse bestehen.

(2) Insofern der Bedarf an Plätzen der allgemeinen Verpflegsklasse gedeckt ist und die Einrichtungen der Anstalt es ermöglichen, können nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4, lit. g, Verpflegsklassen mit höheren Verpflegsgebühren eingerichtet werden.

(3) Die Einrichtung höherer Verpflegsklassen ist an die einvernehmlich mit dem Landesrat erteilte Bewilligung der Landesregierung gebunden.

Anträge des Ausschusses:

VI. Abschnitt.

Betrieb der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.

§ 23.

Unverändert.

§ 24.

(1) In jeder öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt muß eine allgemeine **Gebührenklasse** bestehen. **Diese ist nur für Unbemittelte bestimmt; Bemittelte dürfen in der allgemeinen Gebührenklasse nur im Fall und für die Dauer der Unabweisbarkeit verpflegt werden.**

(2) **Wenn** der Bedarf an Plätzen der allgemeinen **Gebührenklasse** gedeckt ist und die Einrichtungen der Anstalt es ermöglichen, können nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4, lit. g, **Gebührenklassen** mit höheren Verpflegsgebühren eingerichtet werden.

(3) Die Einrichtung höherer **Gebührenklassen** ist an die einvernehmlich mit dem Landesrat erteilte Bewilligung der Landesregierung gebunden; **vor Erteilung der Bewilligung ist das Gutachten der zuständigen Ärztekammer einzuholen.**

Vorlage der Staatsregierung:

§ 25.

(1) In öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten muß der ärztliche Dienst derart eingerichtet sein, daß ärztliche Hilfe jederzeit leicht erreichbar ist.

(2) Die ärztliche Behandlung der Pfleglinge muß nach den Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft erfolgen.

(3) Operative Eingriffe dürfen an einem Pflegling nur mit dessen Zustimmung, wenn aber der Pflegling das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat oder mangels geistiger Reife oder Gesundheit die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des Eingriffes nicht zu beurteilen vermag, nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vorgenommen werden. Ist der Eingriff so dringend notwendig, daß der mit der Einholung dieser Zustimmung oder mit der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters verbundene Aufschub das Leben des Pfleglings gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung seiner Gesundheit verbunden wäre, so ist der Eingriff vorzunehmen. Über seine Notwendigkeit und Dringlichkeit entscheidet der Anstaltsleiter oder der für die Leitung der Krankenabteilung verantwortliche Arzt.

§ 26.

(1) Über die Ergebnisse der Untersuchung und Beobachtung der Kranken sowie über deren ärztliche Behandlung sind Krankengeschichten fortlaufend zu führen. Dabei sind insbesondere auch die Bedürfnisse der Sozialversicherung und der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu berücksichtigen. Nähere Vorschriften bleiben der Vollzugsanweisung vorbehalten.

(2) Die Leitungen der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sind verpflichtet, im öffentlichen Interesse unentgeltlich ärztliche Gutachten über die Anstaltspfleglinge zu erstatten und Krankengeschichten in Abschrift auszufolgen; die Ärzte sind verpflichtet, hiebei mitzuwirken.

(3) Welche Stellen berechtigt sind, solche Gutachten oder Krankengeschichten zu verlangen, bestimmt — soweit die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten nicht schon auf Grund besonderer Vorschriften zur Ausfolgung von Abschriften der Krankengeschichten verpflichtet sind — das Staatsamt für soziale Verwaltung.

§ 27.

(1) Die Entlassung der Pfleglinge erfolgt durch die Anstaltsleitung nach Maßgabe des Gesundheitszustandes und unter Berücksichtigung der persönlichen

Anträge des Ausschusses:

§ 25.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Operative Eingriffe dürfen an einem Pflegling nur mit dessen Zustimmung, wenn aber der Pflegling das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat oder mangels geistiger Reife oder Gesundheit die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des Eingriffes nicht zu beurteilen vermag, nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vorgenommen werden. Ist der Eingriff so dringend notwendig, daß der mit der Einholung der Zustimmung des Pfleglings oder seines gesetzlichen Vertreters oder mit der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters verbundene Aufschub das Leben des Pfleglings gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung seiner Gesundheit verbunden wäre, so ist der Eingriff vorzunehmen. Über seine Notwendigkeit und Dringlichkeit entscheidet der Anstaltsleiter oder der für die Leitung der Krankenabteilung verantwortliche Arzt.

§ 26.

(1) Über die Ergebnisse der Untersuchung und Beobachtung der Kranken sowie über deren ärztliche Behandlung sind Krankengeschichten fortlaufend zu führen. Dabei sind insbesondere auch die Bedürfnisse der Sozialversicherung, [ ] der Kriegsbeschädigtenfürsorge und der Rechtspflege, an Universitätskliniken auch jene des Unterrichts und der Forschung zu berücksichtigen. Nähere Vorschriften bleiben der Vollzugsanweisung vorbehalten.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

§ 27.

(1) Die Entlassung der Pfleglinge erfolgt auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung durch den hiezu bestimmten Anstaltsarzt durch die

Vorlage der Staatsregierung:

Verhältnisse des Pfleglings. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Anstalten einer möglichst großen Zahl Aufnahmsbedürftiger zugänglich gemacht und daß öffentliche Mittel nicht unnötig in Anspruch genommen werden.

(2) Erfolgt die Entlassung auf eigenen Wunsch des Pfleglings oder seines gesetzlichen Vertreters, so ist der Pflegling, beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter vorher über allfällige nachteilige Folgen zu belehren.

(3) Die Erlassung sonstiger Bestimmungen über die Entlassung der Pfleglinge bleibt der Vollzugsanweisung vorbehalten.

§ 28.

(1) Wurde ein Pflegling in einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt länger als durch drei Monate ununterbrochen auf öffentliche Kosten verpflegt und ist er weiter anstaltsbedürftig, so ist dies unter Beischluß eines besonderen ärztlichen Befundes dem Landesrat oder der sonst zahlungspflichtigen Stelle anzuzeigen. Im Befund ist auch anzugeben, ob und in welcher Weise der Pflegling beförderungsfähig ist.

(2) Der zahlungspflichtige Landesrat ist berechtigt, von der Anstaltsleitung nähere Auskünfte über den Befund einzuholen.

(3) Ist der Pflegling beförderungsfähig, so kann der zahlungspflichtige Landesrat seine Überführung in eine geeignete andere Anstalt veranlassen. Ausländer können in diesem Fall in ihren Heimatsstaat überführt werden.

(4) Insolange vom Landesrat eine solche Verfügung nicht getroffen ist, wird angenommen, daß er gegen die weitere Verpflegung in der Anstalt keine Einwendung erhebt.

(5) Auf Ansuchen des zahlungspflichtigen Landesrates hat die Landesregierung eine eigene ärztliche Untersuchung des Pfleglings unter Beiziehung des Landessanitätsreferenten zu veranlassen.

§ 29.

(1) In öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten ist die Errichtung von Ambulatorien an die von der Landesregierung einvernehmlich mit dem Landesrat erteilte Bewilligung geknüpft.

(2) Die Ambulatorien sind für die ärztliche Behandlung unbemittelter Kranker bestimmt, die der Anstaltspflege nicht bedürfen.

Anträge des Ausschusses:

Anstaltsleitung nach Maßgabe des Gesundheitszustandes und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Pfleglings. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Anstalten einer möglichst großen Zahl Aufnahmsbedürftiger zugänglich gemacht und daß öffentliche Mittel nicht unnötig in Anspruch genommen werden.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

§ 28.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Ist der Pflegling beförderungsfähig, so kann der zahlungspflichtige Landesrat seine Überführung in eine **andere geeignete** Anstalt veranlassen. Ausländer können in diesem Fall in ihren Heimatsstaat überführt werden.

(4) Unverändert.

(5) Auf Ansuchen des zahlungspflichtigen Landesrates hat die Landesregierung eine eigene ärztliche Untersuchung des Pfleglings unter Beiziehung des **Amtsarztes der zuständigen politischen Bezirksbehörde oder des** Landessanitätsreferenten zu veranlassen.

§ 29.

(1) In öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten ist die Errichtung von Ambulatorien an die von der Landesregierung einvernehmlich mit dem Landesrat erteilte Bewilligung geknüpft; **vor Erteilung der Bewilligung ist das Gutachten der zuständigen Ärztekammer einzuholen.**

(2) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

(3) Die nähere Regelung der Errichtung und des Betriebes solcher Ambulatorien bleibt der Vollzugsanweisung vorbehalten.

(4) Die unbedingt notwendige erste ärztliche Hilfe darf auch in jenen öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, in denen Ambulatorien nicht bestehen, niemandem verweigert werden.

§ 30.

In jeder öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt ist den Pfleglingen Gelegenheit zu geben, ihre Beschwerden der Anstaltsleitung vorzubringen. Diese hat die Beschwerden ohne Verzug zu prüfen und erforderlichenfalls Abhilfe zu schaffen.

§ 31.

(1) Die Leichen der in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten verstorbenen Personen sind zu obduzieren. Von dieser Vorschrift kann eine Ausnahme gestattet werden, wenn der Verstorbene den ausdrücklichen Wunsch geäußert hat, daß von der Leichenöffnung abgesehen werde oder wenn dieses Ersuchen von seinen Angehörigen gestellt wird; es sei denn, daß die Leichenöffnung sanitätspolizeilich oder gerichtlich angeordnet wurde oder zur Wahrung anderer öffentlicher Interessen (insbesondere wegen diagnostischer Unklarheit des Falles oder wegen eines vorgenommenen operativen Eingriffes) erforderlich ist.

(2) Über jede Leichenöffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen und entsprechend zu verwahren.

VII. Abschnitt.

Verwendung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten für den Unterricht an medizinischen Fakultäten und an Hebammenlehranstalten.

§ 32.

(1) Jene öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, die zugleich dem Unterricht an medizinischen Fakul-

Anträge des Ausschusses:

(3) Die nähere Regelung der Errichtung und des Betriebes solcher Ambulatorien bleibt der **nach Anhörung der Ärztekammern zu erlassenden** Vollzugsanweisung vorbehalten.

(4) Unverändert.

§ 30.

Unverändert.

§ 31.

(1) Die Leichen der in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten verstorbenen Personen sind **in der Regel** zu obduzieren.

(2) **Von der Obduktion darf nicht abgesehen werden, wenn sie sanitätspolizeilich oder gerichtlich angeordnet wurde oder zur Wahrung anderer öffentlicher oder wissenschaftlicher Interessen (insbesondere wegen diagnostischer Unklarheit des Falles oder wegen eines vorgenommenen operativen Eingriffes) erforderlich ist.**

(3) **Liegt keiner der in Absatz 2 erwähnten Fälle vor und wurde weiters entweder vom Verstorbenen der ausdrückliche Wunsch, daß von der Obduktion abgesehen wird, geäußert oder dieses Ersuchen von seinen Angehörigen gestellt, so hat die Obduktion zu unterbleiben.**

(4) Unverändert.

VII. Abschnitt.

Verwendung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten für den Unterricht an medizinische Fakultäten und an Hebammenlehranstalten.

§ 32.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

täten oder an Hebammenlehranstalten dienen, bleiben diesem Zweck auch weiterhin gewidmet. Auf Grund besonderer Vereinbarungen ist auch die Verwendung anderer öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten für diesen Zweck zulässig.

(2) An Universitätskliniken, die Krankenabteilungen öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten sind, dürfen zu Unterrichtszwecken ausnahmsweise auch Personen, die nicht spitalsbedürftig oder sonst für die Aufnahme in die Anstalt nicht geeignet sind, aufgenommen und Pfleglinge länger verpflegt werden, als nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig sind.

(3) In diesem Falle sind der Anstalt die Verpflegsgebühren sowie der durch die Verpflegsgebühren nicht gedeckte Mehraufwand von der Unterrichtsverwaltung zu ersetzen.

§ 33.

Jene Mehrkosten, die sich bei der Herstellung, Einrichtung und beim Betrieb der in § 32, Absatz 1, bezeichneten Anstalten aus den Bedürfnissen des Untrerichts ergeben, sind vom Staat zu tragen. Die Grundsätze für die Ermittlung dieser Mehrkosten werden vom Staatsamt für soziale Verwaltung nach Anhörung des Landesrates, in dessen Amtsbereich sich die Anstalt befindet, bestimmt. Soweit es sich um Universitäten handelt, ist vorher das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Inneres und Unterricht herzustellen, hinsichtlich der Anstalten in Wien ist überdies der Gemeinde Wien Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 34.

Die Pfleglinge von Universitätskliniken oder Hebammenlehranstalten können — soweit es ihrem Zustand nicht abträglich ist — für Unterrichtszwecke herangezogen werden.

VIII. Abschnitt.

Einnahmen. Verpflegsgebühren.

§ 35.

(1) Als Einnahmen, die zur dauernden Erhaltung und zum Betrieb einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt dienen, kommen insbesondere in Betracht die Verpflegsgebühren (§ 36) und die besonderen Gebühren (§ 37), andere der Anstalt auf Grund dieses Gesetzes (§ 32) oder sonstiger Vorschriften zufließenden Einkünfte, Widmungen und Erträgnisse des Anstaltsvermögens.

Anträge des Ausschusses.

§ 33.

Unverändert.

§ 34.

Unverändert.

VIII. Abschnitt.

Einnahmen. Verpflegsgebühren.

§ 35.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

(2) Die Verwendung des Stammvermögens öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten ist an die einvernehmlich mit dem Landesrat erteilte Genehmigung der Landesregierung gebunden; die Genehmigung darf nur mit Ermächtigung des Staatsamts für soziale Verwaltung erteilt werden.

§ 36.

(1) Die Verpflegsgebühren sind das Entgelt für folgende Leistungen der Anstalt: Unterkunft, ärztliche Untersuchung und Behandlung, Beistellung von Heilmitteln, Pflege und Verköstigung. Wenn der Pflegling stirbt und nicht von anderer Seite für die Beerdigung Vorsorge zu treffen ist oder getroffen wird, so hat die Anstalt überdies die Kosten eines einfachen Leichenbegängnisses zu bestreiten.

(2) Die Kosten der Beförderung des Pfleglings in die Anstalt und aus der Anstalt, die Kosten für therapeutische Behelfe, wie Brillen, Prothesen, Bruchbänder sind in der Verpflegsgebühr nicht inbegriffen, sondern mangels anderer Zahlungspflichtiger von der örtlichen Armenbehörde gegen Ersatz durch die heimatliche Armenbehörde des Pfleglings zu bestreiten. Derartige therapeutische Behelfe sind jedoch, insofern nicht von anderer Seite rechtzeitig Vorsorge getroffen wird, von der Anstalt vorschußweise zu beschaffen.

§ 37.

(1) In den Verpflegsklassen mit höheren Verpflegsgebühren — nicht auch in der allgemeinen Verpflegsklasse — können neben den Verpflegsgebühren besondere Gebühren für die Vornahme von operativen Eingriffen eingehoben werden, ebenso für sonstige außergewöhnliche Verrichtungen, die für die Behandlung oder zu diagnostischen Zwecken erforderlich sind.

(2) Diese besonderen Gebühren sind innerhalb der behördlich genehmigten Grenzen von der Anstaltsleitung fallweise festzusetzen und zugleich mit den Verpflegsgebühren einzuheben.

(3) Bei der ambulatorischen Behandlung in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten kann zur Deckung von Kosten, die durch besonders kostspielige Verrichtungen (zum Beispiel Röntgenaufnahmen) erwachsen, ein Beitrag eingehoben werden.

Anträge des Ausschusses.

§ 36.

(1) Unverändert.

(2) Die Kosten der Beförderung des Pfleglings in die Anstalt und aus der Anstalt, die Kosten für therapeutische Behelfe wie Brillen, Prothesen, Bruchbänder sind in der Verpflegsgebühr nicht inbegriffen, sondern mangels anderer Zahlungspflichtiger von der örtlichen Armenbehörde gegen Ersatz durch die heimatliche Armenbehörde des Pfleglings zu bestreiten. Derartige therapeutische Behelfe sind jedoch, insofern nicht von anderer Seite rechtzeitig Vorsorge getroffen wird, von der Anstalt vorschußweise zu beschaffen **und zum Selbstkostenpreis zu verrechnen.**

§ 37.

(1) In den **Gebührenklassen** mit höheren Verpflegsgebühren — nicht auch in der allgemeinen **Gebührenklasse** — können neben den Verpflegsgebühren besondere Gebühren für die Vornahme von operativen Eingriffen eingehoben werden, ebenso für sonstige außergewöhnliche Verrichtungen, die für die Behandlung oder zu diagnostischen Zwecken erforderlich sind.

(2) Unverändert.

(3) Bei der ambulatorischen Behandlung in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten kann zur Deckung von Kosten, die durch besonders kostspielige Verrichtungen (zum Beispiel Röntgenaufnahmen) erwachsen, ein Beitrag eingehoben werden, **doch darf, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Vornahme derartiger Verrichtungen in keinem Fall verweigert werden.**

(4) Nähere Vorschriften bleiben der Vollzugsanweisung vorbehalten.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 38.

(1) Kann ein kranker Säugling nur gemeinsam mit der nicht anstaltsbedürftigen Mutter oder einer anderen nicht anstaltsbedürftigen Begleitperson aufgenommen werden, oder kann eine anstaltsbedürftige Mutter nur gemeinsam mit ihrem gesunden Säugling aufgenommen werden, so ist die Verpflegsgebühr nur für eine einzige Person zu entrichten.

(2) Die Aufnahme sonstiger Begleitpersonen ist nur in ganz besonderen Ausnahmsfällen nach Maßgabe des Belagraumes und mit Genehmigung des Anstaltsleiters zulässig; für solche Begleitpersonen sind die Verpflegsgebühren nach jener Verpflegsklasse zu entrichten, nach der der Pflegling verpflegt wird.

§ 39.

(1) Behufs Festsetzung der für den Pflegling der allgemeinen Verpflegsklasse zu entrichtenden täglichen Verpflegsgebühr ist auf Grund des genehmigten Voranschlages der Anstalt der Betrag der im Tagesdurchschnitt auf einen Pflegling der allgemeinen Verpflegsklasse entfallenden Betriebsauslagen dieser Verpflegsklasse zu bestimmen, soweit diese Betriebsauslagen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckt sind. Der nach Abzug dieser Einnahmen verbleibende, nach den Grundsätzen der Buchführung ermittelte Betriebsaufwand der Anstalt — einschließlich der aus dem Betrieb von Ambulatorien erwachsende Kosten, jedoch ausschließlich des Betriebsaufwandes der höheren Verpflegsklassen (§ 24) und der Mehrkosten gemäß § 33 — ist durch die Zahl der für die allgemeine Verpflegsklasse veranschlagten Verpflegstage zu teilen. Hiebei ist auf die voraussichtliche Vermehrung oder Verminderung der Verpflegstage Bedacht zu nehmen. Auslagen, die sich durch die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der Anstalt ergeben, ferner Abschreibungen vom Wert der Realitäten dürfen in die Betriebsauslagen nicht einbezogen werden.

(2) Bei Festsetzung der Verpflegsgebühren der höheren Verpflegsklassen ist der Mehraufwand zu berücksichtigen, den sie verursachen.

(3) Nähere Vorschriften bleiben der Vollzugsanweisung vorbehalten.

§ 40.

Für alle öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten der gleichen Art, die in einer Gemeinde von einer gemeinsamen Stelle verwaltet werden, sind die Verpflegsgebühren derselben Verpflegsklasse in

Anträge des Ausschusses:

§ 38.

Unverändert.

§ 39.

(1) Unverändert.

(2) Bei Festsetzung der Verpflegsgebühren der höheren Verpflegsklassen ist der Mehraufwand zu berücksichtigen, den sie verursachen, **bei Festsetzung der besonderen Gebühren (§ 37) auch der Personal- und Sachaufwand.**

(3) Unverändert.

§ 40.

Für alle öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten der gleichen Art, die in einer Gemeinde von einer gemeinsamen Stelle verwaltet werden, sind die Verpflegsgebühren derselben **Gebührenklasse** in

Vorlage der Staatsregierung:

gleicher Höhe derart festzustellen, daß etwaige Betriebsabgänge, die sich daraus für eine Anstalt ergeben, durch Betriebsüberschüsse der anderen ausgeglichen werden können. Das Gleiche gilt von der Bestimmung der Sätze für besondere Gebühren (§ 37).

§ 41.

(1) Die Verpflegsgebühren und allfällige besondere Gebühren (§ 37) sind für jede öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrat in der Regel einmal alljährlich im vorhinein festzusetzen.

(2) Hat die die Anstalt verwaltende Stelle nicht selbst einen Antrag gestellt, so ist ihr vor der Festsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Über Gesuche um Abänderung der Verpflegsgebühren ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(4) Wird ein Einvernehmen zwischen Landesregierung und Landesrat nicht erzielt, so entscheidet das Staatsamt für soziale Verwaltung.

(5) Die Verpflegsgebühren und die besonderen Gebühren sind im Landesgesetz- und Verordnungsblatt zu verlautbaren. Wird nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt für den Geltungsbeginn festgesetzt, so treten sie am Tage der Kundmachung in Kraft und bleiben bis zur Verlautbarung einer Änderung in Geltung.

(6) Die Landesregierung hat im Januar eines jeden Jahres eine Zusammenstellung der Gebühren aller öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten ihres Verwaltungsgebietes nach dem Stande vom 1. Januar des Jahres amtlich zu veröffentlichen.

§ 42.

Die behördlich festgesetzten Verpflegsgebühren gelten für alle Pfleglinge, doch können für Angehörige solcher Staaten, die österreichische Staatsangehörige ungünstiger behandeln als ihre eigenen, mit Genehmigung des Staatsamts für soziale Verwaltung entsprechend höhere Verpflegsgebühren festgesetzt werden.

Anträge des Ausschusses:

gleicher Höhe derart festzustellen, daß etwaige Betriebsabgänge, die sich daraus für eine Anstalt ergeben, durch Betriebsüberschüsse der anderen ausgeglichen werden können. Das gleiche gilt von der Bestimmung der Sätze für besondere Gebühren (§ 37).

§ 41.

(1) Die Verpflegsgebühren und allfällige besondere Gebühren (§ 37) sind für jede öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrat — **hinsichtlich der besonderen Gebühren überdies nach Einholung des Gutachtens der zuständigen Ärztekammer** — in der Regel einmal alljährlich im vorhinein festzusetzen.

(2) Unverändert.

(3) Über Gesuche um Abänderung der Verpflegsgebühren ist binnen **zwei** Monaten zu entscheiden.

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

(6) Unverändert.

§ 42.

(1) Unverändert.

(2) **Die nach dem Krankenversicherungsgesetz eingerichteten Krankenkassen zahlen für ihre Mitglieder in der allgemeinen Gebührenklasse die Verpflegsgebühren nur bis zum Höchstausmaß von 90 Prozent des im Krankenversicherungsgesetz festgesetzten durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der höchsten Lohnklasse.**

Vorlage der Staatsregierung:

§ 43.

(1) Die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sind verpflichtet, sogleich bei der Aufnahme eines jeden Pfleglings oder doch sobald es sein Zustand gestattet, seine Personaldaten, seine Zahlungsfähigkeit, erforderlichenfalls die Zahlungspflicht anderer Personen oder Stellen festzustellen und die hiezu erforderlichen Erhebungen mit möglichster Beschleunigung durchzuführen. Die staatlichen Behörden und die Gemeinden haben ihnen hiebei die notwendige Unterstützung zu leisten.

(2) Die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sind weiters verpflichtet, für die Einbringung der Verpflegsgebühren vom Verpflegten selbst oder von den sonst zahlungspflichtigen Personen oder Stellen zu sorgen und erforderlichenfalls die Bewilligung der Exekution zu erwirken.

(3) Die Verpflegsgebühren für die gemäß § 13 in nicht öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Pfleglinge sind von der öffentlichen Anstalt einzubringen.

(4) Zwei oder mehrere Anstalten können mit der Einbringung ihrer Verpflegsgebühren eine gemeinsame Amtsstelle betrauen.

§ 44.

(1) Für zahlungsfähige Pfleglinge sind die Verpflegsgebühren für 30 Tage im vorhinein zu entrichten. Im Fall früheren Abganges des Pfleglings aus der Anstalt ist der entsprechende Teil der im vorhinein entrichteten Verpflegsgebühren rückzustellen. Für rückständige Verpflegsgebühren, die vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes angefangen auflaufen, erwachsen vom 31. Tag nach Fälligkeit fünfprozentige Verzugszinsen.

(2) Die Verpflegsgebühren für die anderen Pfleglinge werden mit dem letzten Tag eines jeden Verpflegsmonats, wird aber ein Verpflegsmonat nicht vollendet, mit dem Tag des Abganges des Pfleglings aus der Anstalt fällig. Für rückständige, vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes angefangen auflaufende Verpflegsgebühren für diese Pfleglinge erwachsen vom 61. Tag nach Empfang der Zahlungsaufforderung fünfprozentige Verzugszinsen.

(3) Zur Erleichterung der Abrechnung kann beim Staatsamt für soziale Verwaltung für die zahlungspflichtigen Stellen eine gemeinsame Verrechnungsstelle eingerichtet werden.

§ 45.

(1) Zur Einbringung rückständiger Verpflegsgebühren gegen den Pflegling selbst ist dieser zunächst

Anträge des Ausschusses:

§ 43.

(Unverändert.)

§ 44.

(1) Für zahlungsfähige Pfleglinge sind die Verpflegsgebühren für 30 Tage im vorhinein zu entrichten. Im Fall früheren Abganges des Pfleglings aus der Anstalt ist der entsprechende Teil der im vorhinein entrichteten Verpflegsgebühren rückzustellen. Für rückständige Verpflegsgebühren, die vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes angefangen auflaufen, erwachsen vom 31. Tag nach Fälligkeit **vierprozentige** Verzugszinsen.

(2) Die Verpflegsgebühren für die anderen Pfleglinge werden mit dem letzten Tag eines jeden Verpflegsmonats, wird aber ein Verpflegsmonat nicht vollendet, mit dem Tage des Abganges des Pfleglings aus der Anstalt fällig. Für rückständige, vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes angefangen auflaufende Verpflegsgebühren für diese Pfleglinge erwachsen vom 61. Tag nach Empfang der Zahlungsaufforderung **vierprozentige** Verzugszinsen.

(3) Unverändert.

§ 45.

(1) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
schriftlich von der Anstalt zur Bezahlung der rückständigen Verpflegsgebühren aufzufordern, wobei ihm bekanntzugeben ist, daß er das Recht hat, binnen 14 Tagen nach Zustellung der Aufforderung Einwendungen zu erheben. Erhobene Einwendungen sind längstens binnen acht Tagen von der Anstalt, der nach ihrem Sitze zuständigen politischen Bezirksbehörde zur Entscheidung im politischen Instanzenzuge vorzulegen. Ist die Frist zur Erhebung von Einwendungen fruchtlos verstrichen oder sind die erhobenen Einwendungen rechtskräftig zurückgewiesen, so ist der Anspruch gegen den Pflegling vollstreckbar.	
(2) Ausweise über gemäß Absatz 1 festgestellte Verpflegsgebührenrückstände können durch politische Exekution eingebracht werden.	(2) **Auf Grund der Ausweise über die gemäß Absatz 1 festgestellten Verpflegsgebührenrückstände ist die politische Exekution zu bewilligen.**
(3) Auf Grund der Verpflegsgebühren-Rückstandsausweise jener öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, die vom Staat, vom Land oder von einer Gemeinde mit eigenem Statut oder von einem staatlich verwalteten Fonds verwaltet werden, ist gegen den Pflegling die gerichtliche Exekution zu bewilligen, wenn die Vollstreckbarkeit (Absatz 1) durch die Anstalt oder durch die Amtsbuchhaltung der die Anstalt verwaltenden Behörde bestätigt wird, auf Grund der Verpflegsgebühren-Rückstandsausweise anderer Heil- und Pflegeanstalten aber dann, wenn die Vollstreckbarkeit durch die politische Bezirksbehörde, in deren Amtsbereich sich die Anstalt befindet, bestätigt wird.	(3) Unverändert.
(4) Ansprüche auf rückständige Verpflegsgebühren, die nicht gegen den Pflegling selbst, sondern gegen andere physische Personen oder gegen juristische Personen erhoben werden, sind, falls nicht nach besonderer gesetzlicher Anordnung (zum Beispiel nach dem Krankenversicherungsgesetz usw.) die Verwaltungsbehörden zur Entscheidung berufen sind, im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.	(4) Unverändert.
(5) Rückständige Verpflegsgebühren öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten gehören — soweit sie im letzten Jahre vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners entstanden sind und sich auf die Person des Gemeinschuldners, auf seine Familienmitglieder oder auf die im Hause, im Gewerbe oder in der Wirtschaft verwendeten Dienstpersonen beziehen — in die erste Klasse der Konkursforderungen; sie genießen das im § 23 der Ausgleichsordnung festgesetzte Vorrecht.	(5) Unverändert.
(6) Krankenvereinsunterstützungen, ferner die den Mitgliedern von Krankenkassen zukommenden Unterstützungsbeiträge, insoweit sie die von den Krankenkassen nach dem Krankenversicherungsgesetz zu bestreitenden Verpflegsgebühren übersteigen (§ 64 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33), dürfen von den öffentlichen Heil- und Pflege-	(6) Krankenvereinsunterstützungen, ferner die den Mitgliedern von Krankenkassen zukommenden Unterstützungsbeiträge **(Krankengeld, Wöchnerinnenunterstützung usw.)**, insoweit sie die von den Krankenkassen nach dem Krankenversicherungsgesetz zu bestreitenden Verpflegsgebühren übersteigen (§ 64 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33),

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
anstalten und von den Landesfonds zur Bestreitung der Verpflegsgebühren nicht herangezogen werden.	dürfen von den öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten und von den Landesfonds zur Bestreitung der Verpflegsgebühren nicht herangezogen werden.
(7) Für das Erlöschen von Verpflegskosten-Ersatzansprüchen öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten gegen die Landesfonds sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 58, maßgebend.	(7) Unverändert.
(8) Die vorstehenden Bestimmungen über die Einbringung der Verpflegsgebühren und über ihren Rang im Konkurs- und Ausgleichsverfahren (§§ 43 bis 45) haben auf die besonderen Gebühren (§ 37) Anwendung zu finden.	(8) Unverändert.
(9) Verpflegsgebühren, der im § 38, Absatz 2, bezeichneten Begleitpersonen sind als Verpflegsgebühren des Pfleglings zu behandeln.	(9) Unverändert.
§ 46.	§ 46.
(1) Die Einbringung der Verpflegskosten für zahlungsunfähige Angehörige fremder Staaten wird durch Staatsvertrag oder durch den auf Gegenseitigkeit beruhenden Gebrauch geregelt.	Unverändert.
(2) Hiebei ist der nach der Gesetzgebung eines Staates eintretende Verlust der Staatsbürgerschaft oder ihre Aberkennung insolange außer Betracht zu lassen, als der betreffende Pflegling nicht eine andere Staatsbürgerschaft erworben hat.	
§ 47.	§ 47.
(1) Uneinbringliche Verpflegsgebühren werden aus Landesmitteln ersetzt, sofern nicht für besondere Fälle die Ersatzpflicht des Staates eintritt.	(1) Unverändert.
(2) Ersatzpflichtig ist das Land, in dem die Heimatsgemeinde des Verpflegten liegt, wenn jedoch die Heimatsgemeinde nicht ermittelt werden kann, jenes Land, aus dem er in die Anstalt gebracht wurde.	(2) Unverändert.
(3) Für zahlungsunfähige Ausländer, für welche die Verpflegsgebühren auf Grund von Staatsverträgen oder wegen Fruchtlosigkeit der gepflogenen Verhandlungen nicht eingebracht werden können, ist jenes Land ersatzpflichtig, in dem sich die Anstalt befindet.	(3) Für zahlungsunfähige Ausländer, für welche die Verpflegsgebühren auf Grund von Staatsverträgen oder wegen Fruchtlosigkeit der gepflogenen Verhandlungen nicht eingebracht werden können, ist der Staat ersatzpflichtig. [ ]
(4) Der Ersatz findet im Ausmaß der Verpflegsgebühr der allgemeinen Verpflegsklasse statt.	(4) Unverändert.
(5) Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Gemeinden einzeln oder nach Verbänden zur Leistung des Ersatzes für einen Teil der uneinbringlichen Verpflegskosten, die in Sonderheilanstalten erwachsen sind, heranzuziehen; das Ausmaß dieser Ersatzleistung der Gemeinden (Gemeindeverbände) darf jedoch die Hälfte der Verpflegsgebühr nicht überschreiten.	(5) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

(6) Insofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einzelnen Ländern landesgesetzliche Bestimmungen bestehen, durch die die Gemeinden zum teilweisen Ersatz der in allgemeinen öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten auflaufenden uneinbringlichen Verpflegskosten verpflichtet sind, darf das Ausmaß dieser Ersatzleistung nicht erhöht werden.

IX. Abschnitt.

Aufwand.

§ 48.

(1) Die Kosten, die sich nach Geltungsbeginn dieses Gesetzes durch die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt ergeben, sind nach Abzug des durch Widmungen, Stiftungen und freiwillige Beiträge gedeckten Teiles des Aufwandes zu zwei Achteln vom Beitragsbezirk der Anstalt, zu drei Achteln vom Land, beziehungsweise vom zuständigen Krankenanstaltensprengel (§ 14) und zu drei Achteln vom Staat zu tragen.

(2) Die Aufbringung des durch die staatliche Beitragsleistung nicht gedeckten Teiles der Kosten kann durch die Landesgesetzgebung anders geregelt werden.

§ 49.

Reichen die Einnahmen einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt zur Deckung der Kosten ihrer Erhaltung und ihres Betriebes nicht aus, so ist der Abgang zu zwei Achteln vom Beitragsbezirk der Anstalt, zu drei Achteln vom Land, beziehungsweise vom zuständigen Krankenanstaltensprengel und zu drei Achteln vom Staat zu tragen.

§ 50.

(1) Zinsen und Rückzahlungsbeträge für Anleihen, die vor dem Geltungsbeginn dieses Gesetzes zur Deckung von Errichtungskosten oder Betriebskosten aufgenommen wurden, sind unbeschadet des bisherigen Rechtszustandes in die Grundlage für die Bemessung der Beitragsleistungen gemäß §§ 48 und 49 nicht einzubeziehen.

Anträge des Ausschusses:

(6) Unverändert.

IX. Abschnitt.

Aufwand.

§ 48.

Unverändert.

§ 49.

(1) Unverändert.

(2) **In den Betriebsabgang ist die durch die Bestimmung des § 42, Absatz 2, sich ergebende Differenz zwischen den Verpflegsgebühren der allgemeinen Gebührenklasse und dem von den Krankenkassen zu zahlenden Betrag einzubeziehen.**

§ 50.

(1) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

(2) Bei kleineren Anstalten, die auf Rechnung leistungsschwacher Stellen betrieben werden, kann, wenn diese Stelle, der Beitragsbezirk oder der Krankenanstaltensprengel mindestens die Hälfte des Erfordernisses für diesen Schuldendienst ohne Belastung der Anstalt decken, mit Bewilligung des Staatsamtes für soziale Verwaltung ein Teil des restlichen Erfordernisses in den Gebarungsabgang (§ 49) einbezogen werden. Die Höhe dieses Betrages ist von der Landesregierung einvernehmlich mit dem Landesrat festzusetzen und unterliegt der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

§ 51.

(1) Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Festsetzung der Beitragsbezirke und Krankenanstaltensprengel (§ 14) zu regeln und Vorsorge für die Aufbringung der für sie erforderlichen Mittel und ihre Verwendung zu treffen. Bei dieser Regelung können Beitragsbezirke für bestehende öffentliche Heil- und Pflegeanstalten errichtet oder ständige Beitragsbezirke festgesetzt werden, die nicht nur für die bestehenden, sondern auch für die künftig zu errichtenden öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten zu gelten haben.

(2) Bis zur landesgesetzlichen Regelung trifft der Landesrat im Einvernehmen mit der Landesregierung die zur Aufbringung und Verwendung der Mittel notwendigen Verfügungen.

§ 52.

(1) Auf die in den §§ 48 und 49 bezeichneten Beitragsleistungen aus öffentlichen Mitteln können öffentliche Heil- und Pflegeanstalten mit Ausnahme jener, die auf Grund dieses Gesetzes als öffentliche errichtet werden, verzichten.

(2) Im Fall eines derartigen Verzichtes finden die Bestimmungen des § 18, Absatz 2, des § 20, Absatz 2, über die Bestätigung des Verwalters, und des § 35, Absatz 2, keine Anwendung, ferner beschränkt sich die Vorlage der Rechnungsabschlüsse und Voranschläge (§ 22, Absatz 2) auf jenes Ausmaß, das zur Festsetzung der Verpflegsgebühren (§ 39) erforderlich ist.

(3) Verzichtet eine Heil- oder Pflegeanstalt bei Bewerbung um das Öffentlichkeitsrecht auf die in den §§ 48 und 49 bezeichneten Beitragsleistungen, so darf bei Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an diese Anstalt die in § 5, Absatz 1, erwähnte Bedingung nicht gestellt werden.

Anträge des Ausschusses:

(2) Bei kleineren Anstalten, die auf Rechnung leistungsschwacher Stellen betrieben werden, kann, wenn diese Stelle, der Beitragsbezirk oder der Krankenanstaltensprengel mindestens die Hälfte des Erfordernisses für diesen Schuldendienst ohne Belastung der Anstalt decken, mit Bewilligung des Staatsamtes für soziale Verwaltung **das restliche Erfordernis** in den Gebarungsabgang (§ 49) einbezogen werden. Die Höhe dieses Betrages ist von der Landesregierung einvernehmlich mit dem Landesrat festzusetzen und unterliegt der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

§ 51.

Unverändert.

§ 52.

(1) Unverändert.

(2) Im Fall eines derartigen Verzichtes finden die Bestimmungen des § 18, Absatz 2 **bis 4**, des § 20, Absatz 2, über die Bestätigung des Verwalters, und des § 35, Absatz 2, keine Anwendung, ferner beschränkt sich die Vorlage der Rechnungsabschlüsse und Voranschläge (§ 22, Absatz 2) auf jenes Ausmaß, das zur Festsetzung der Verpflegsgebühren (§ 39) erforderlich ist.

(3) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

X. Abschnitt.

Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung und des Landesrates.

§ 53.

(1) Dem Staatsamt für soziale Verwaltung obliegt die Oberaufsicht über alle öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.

(2) Die Aufsicht in sanitärer Beziehung steht ausschließlich den staatlichen Behörden zu. Die Aufsicht in wirtschaftlicher Beziehung obliegt den staatlichen Behörden, die — insoweit es sich nicht um Anstalten der Gemeinde Wien handelt — im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesrat vorzugehen haben.

(3) Die Landesregierungen üben die Aufsicht über die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten durch die Landessanitätsreferenten aus, die Bezirkshauptmannschaften durch ihre Amtsärzte.

(4) Überdies sind in jedem Land mit der regelmäßigen und unmittelbaren Überprüfung des gesamten Betriebes der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten von der Landesregierung ein Landessanitätsinspektor oder ein sonstiger Amtsarzt der staatlichen Sanitätsverwaltung und von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrat ein Beamter des Landesrates zu betrauen; diese haben jede öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt alljährlich mindestens einmal eingehend zu besichtigen und über das Ergebnis ihrer Erhebungen der Landesregierung sowie dem Landesrat schriftlich zu berichten.

(5) Die Aufsicht über die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten in Städten mit eigenem Statut kann vom Staatsamt für soziale Verwaltung besonders geregelt werden.

(6) Die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sind verpflichtet, den mit der Handhabung der Aufsicht betrauten Beamten des Staates und des Landes jederzeit Zutritt zu allen Anstaltsräumen und Einsicht in sämtliche die Anstalt betreffenden Aufzeichnungen zu gewähren, ferner die von diesen Beamten verlangten Auskünfte über die Anstalt zu erteilen.

§ 54.

(1) Ergeben sich im Betrieb einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt Mißstände, die von der die Anstalt verwaltenden Stelle nicht beseitigt werden, so hat, wenn es sich um eine staatlich verwaltete Anstalt handelt, die vorgesetzte Dienstesstelle einzuschreiten. Bei Anstalten der Stadt Wien obliegt diese Aufgabe der Landesregierung, bei sonstigen

Anträge des Ausschusses:

X. Abschnitt.

Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung und des Landesrates.

§ 53.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) **Diese** Aufsicht über die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten in Städten mit eigenem Statut **wird** vom Staatsamt für soziale Verwaltung besonders geregelt werden.

(6) Unverändert.

§ 54.

(1) Ergeben sich im Betrieb einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt Mißstände, die **ungeachtet der Aufforderung der Aufsichtsbehörde** von der die Anstalt verwaltenden Stelle nicht beseitigt werden, so hat, wenn es sich um eine staatlich verwaltete Anstalt handelt, die vorgesetzte Dienstesstelle einzuschreiten. Bei Anstalten der Stadt Wien obliegt

Vorlage der Staatsregierung:

Anstalten, je nachdem ob sanitäre oder wirtschaftliche Mißstände vorliegen, der Landesregierung oder dieser im Einvernehmen mit dem Landesrat.

(2) Erforderlichenfalls können durch die Aufsichtsbehörde schuldtragende Angestellte vorbehaltlich ihrer dienstrechtlichen Behandlung vom Dienst enthoben werden.

(3) Ist Abhilfe in anderer Weise nicht möglich, so kann die Landesregierung die Verwaltung der öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt unter Wahrung der Eigentumsrechte zeitweilig einer hiezu geeigneten Stelle übertragen. Die Landesregierung hat bei ihrer Schlußfassung im Einvernehmen mit dem Landesrat vorzugehen.

(4) Gegen eine derartige Verfügung steht der Stelle, in deren Verwaltung die Anstalt bisher gestanden ist, die Berufung an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen.

§ 55.

(1) Öffentliche Heil- und Pflegeanstalten, die auf Grund des § 2, Absatz 1, des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 309, errichtet wurden, sind von der Vorschrift des § 3, Absatz 1, des erwähnten Gesetzes ausgenommen.

(2) Auf öffentliche Heil- und Pflegeanstalten, die auf Grund des § 2, Absatz 2, des erwähnten Gesetzes als öffentliche Volkspflegestätten erklärt worden sind, finden die Vorschriften der auf Grund des erwähnten Gesetzes erlassenen Volkspflegestättenordnung und die Vorschriften des § 3, Absatz 2, desselben Gesetzes keine Anwendung.

XI. Abschnitt.

Aberkennung des Öffentlichkeitsrechtes und Auflassung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten.

§ 56.

(1) Wenn eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege nicht entspricht, so kann ihr nach Anhörung der Landesregierung und des Landesrates vom Staatsamt für soziale Verwaltung das Öffentlichkeitsrecht aberkannt werden.

(2) Einer im Zeitpunkt des Geltungsbeginnes dieses Gesetzes bestehenden allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt kann das Öffentlichkeitsrecht überdies auch dann aberkannt werden, wenn sie sich nicht

Anträge des Ausschusses:

diese Aufgabe der Landesregierung, bei sonstigen Anstalten, je nachdem ob sanitäre oder wirtschaftliche Mißstände vorliegen, der Landesregierung oder dieser im Einvernehmen mit dem Landesrat.

(2) **Wenn Gefahr im Verzug ist,** können durch die Aufsichtsbehörde schuldtragende Angestellte vorbehaltlich ihrer dienstrechtlichen Behandlung vom Dienst enthoben werden.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

§ 55.

Unverändert.

XI. Abschnitt.

Aberkennung des Öffentlichkeitsrechtes und Auflassung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten.

§ 56.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

binnen einer von der Landesregierung zu bestimmenden angemessenen Frist den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes ergehenden Bestimmungen angepaßt hat.

§ 57.

(1) Die freiwillige Auflassung einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt bedarf der Genehmigung des Staatsamts für soziale Verwaltung. Vor der Schlußfassung sind die Landesregierung und der Landesrat zu hören.

(2) Auf öffentliche Heil- und Pflegeanstalten, die Beiträge gemäß §§ 48 bis 51 nicht erhalten haben, finden die Bestimmungen des Absatzes 1 keine Anwendung.

(3) Derartige Anstalten sind jedoch verpflichtet, der Landesregierung die Anzeige über die beabsichtigte Auflassung zu erstatten. Die Auflassung darf erst 6 Monate nach Erstattung der Anzeige erfolgen.

§ 58.

Im Fall der Aberkennung des Öffentlichkeitsrechtes sowie im Fall der freiwilligen Auflassung hat die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrat nach Anhörung der die Anstalt verwaltenden Stelle die erforderlichen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch über die Verwendung des frei verfügbaren Vermögens, das zur Anstalt gehört, zu entscheiden, soweit nicht durch Anstaltssatzungen oder sonstige Bestimmungen Vorsorge getroffen ist. Hiebei sind Beiträge, die aus öffentlichen Mitteln geleistet wurden, den beitragenden Stellen nach dem Verhältnis der Beitragsleistung rückzuerstatten.

XII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 59.

Für das Gemeindegebiet von Wien und hinsichtlich jener Anstalten, die vorzugsweise für die Bevölkerung von Wien bestimmt sind, ist die Stadtverwaltung von Wien in den in § 5, Absatz 2, § 7, § 12, Absatz 2, § 16, Absatz 3, 4, 5 und 6, § 17, Absatz 2, § 18, Absatz 3, § 20, Absatz 1 und 2, § 24, Absatz 3, § 41, Absatz 1, § 51, Absatz 2, § 54, Absatz 3, § 56, Absatz 1, § 57 und 58, bezeichneten Angelegenheiten neben dem

Anträge des Ausschusses:

§ 57.

Unverändert.

§ 58.

Unverändert.

XII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 59.

Für das Gemeindegebiet von Wien und hinsichtlich jener Anstalten, die vorzugsweise für die Bevölkerung von Wien bestimmt sind, ist die Stadtverwaltung von Wien in den in § 5, Absatz 2, § 7, **§ 11, Absatz 1,** § 12, Absatz 2, **§ 13, Absatz 1,** § 16, Absatz 3, 4, 5 und 6, § 17, Absatz 2, § 18, Absatz 3 **und 4,** § 20, Absatz 1 und 2, **§ 22, Absatz 2,** § 24, Absatz 3, § 41, Absatz 1, **§ 50, Absatz 2,** § 51, Absatz 2, § 54, Absatz 3,

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
niederösterreichischen Landesrat gleich diesem zur Mitwirkung berufen.	§ 56, Absatz 1, § 57 und § 58 bezeichneten Angelegenheiten neben dem niederösterreichischen Landesrat gleich diesem zur Mitwirkung berufen.
§ 60.	§ 60.
(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.	Unverändert.
(2) Mit dem Vollzug ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen, dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht sowie dem Staatssekretär für Justiz betraut.	

/2

Resolutionen.

1. Die Regierung wird aufgefordert, Ärzten und Pflegepersonal sowie sonstigen Angestellten eine den jeweiligen Teuerungsverhältnissen entsprechende Existenz zu sichern und auch alle staatlichen Fürsorgemaßnahmen denselben zuzuwenden.

2. Die Regierung wird aufgefordert, ehestens den medizinischen Fakultäten Österreichs jene Mittel zur Verfügung zu stellen, welche zum Heile der erkrankten Menschheit eine wirksame Förderung der Einrichtungen des klinischen Unterrichtes und Krankenanstaltenbetriebes in modernem Sinne dauernd verbürgt.

Österreichische Staatsdruckerei. 532120

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (854 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze.

Die Entwicklung der Rechtspflege im Sinne der Demokratie erforderte die Beseitigung der militärischen Strafgerichtsbarkeit für die Friedenszeit. Den besonderen Verhältnissen im Kriege, die mindestens in erster Instanz bewegliche Gerichte erfordern, wird eine zu schaffende Feldgerichtsordnung Rechnung zu tragen haben.

Die Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit im Frieden hat nun vor allem die Frage aufgerollt, welche Strafgesetze auf die aktiven Heeresangehörigen Anwendung finden sollen.

Verschiedene Lösungen wären denkbar: Es könnte das Militärstrafgesetzbuch aufgehoben werden. Damit würde aber auch der durch den zweiten Teil dieses Gesetzes gebotene strafrechtliche Schutz des Allgemeininteresses an der Aufrechterhaltung der Disziplin in der Wehrmacht entfallen. Ein solcher Schritt wurde von keiner Seite gefordert. Selbst die vom Militarismus freie Schweiz hält ein besonderes Standesstrafrecht für die Militärpersonen des Milizsystems für unentbehrlich.

Die entgegengesetzte Lösung wäre die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes, wonach aktive Heeresangehörige dem Militärstrafgesetze, alle anderen Personen dem allgemeinen Strafgesetze unterstehen. Auch dagegen sprechen gewichtige Bedenken. Dieselben Gerichte müßten zweierlei Recht anwenden, gegen Beschuldigte, die aktive Heeresangehörige sind, das Militärstrafgesetz, gegen andere Beschuldigte das allgemeine Strafgesetz. Das kann, da die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes über die gemeinen strafbaren Handlungen trotz aller Bemühungen, eine möglichste Übereinstimmung herbeizuführen, doch in einigen wesentlichen Punkten noch immer von den allgemeinen Strafgesetzen abweichen, zu sehr unbefriedigenden Ergebnissen führen. Es sei nur zum Beispiel darauf verwiesen, daß trotz dem Artikel III der Militärstrafgesetznovelle vom Jahre 1918 die strafrechtlichen Bestimmungen der Konkursordnung vom Jahre 1914, das Lebensmittelgesetz, das Tierseuchengesetz und eine Reihe anderer einschneidender Gesetze nur auf Zivilpersonen, nicht aber auf aktive Heeresangehörige anzuwenden sind, und daß für diese auch heute noch die vom Militärstrafgesetz übernommenen, für Zivilpersonen längst außer Kraft gesetzten Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes gelten. Die der Regierungsvorlage beigegebene Begründung lehnt daher diese Lösung mit den treffenden Worten ab: „die Zwiespältigkeit des Rechts sei mit der Einheit der Gerichtsbarkeit unverträglich."

Die dritte, jedenfalls beste Lösung wäre, das Militärstrafgesetz aufzuheben, die aktiven Heeresangehörigen den allgemeinen Strafgesetzen zu unterstellen und außerdem ein militärisches Sonderstrafrecht zu schaffen, das sich auf den strafrechtlichen Schutz der Erfüllung militärischer Pflichten zu beschränken hätte. Den Gründen, die gegen diese Lösung in der Regierungsvorlage vorgebracht werden, kann aber Berechtigung nicht aberkannt werden.

Denn das solcherart neu zu schaffende militärische Sonderstrafrecht müßte sich an das geltende Strafgesetz anschließen, also auf einer gänzlich veralteten Grundlage aufgebaut werden, deren Bestand nicht mehr von langer Dauer sein kann.

Daher erübrigt für diese Übergangszeit nur der von der Vorlage der Staatsregierung eingeschlagene Weg: Das Militärstrafgesetz, dessen Härten zum Teil schon durch die beiden Novellen vom 5. Dezember 1918 und 14. Jänner 1920 gemildert worden sind, bis auf seine Bestimmungen über die Verletzungen der militärischen Dienst- oder Standespflichten (also den zweiten Teil) und einige wenige andere Bestimmungen, die den besonderen militärischen Verhältnissen Rechnung tragen, aufzuheben und die aktiven Heeresangehörigen im übrigen den allgemeinen Strafgesetzen zu unterstellen.

Der Justizausschuß vermochte aber dem in der Vorlage der Staatsregierung vorgeschlagenen Weg nicht durchaus zu folgen. Die Vorlage wollte in den §§ 2 bis 16 nur die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bezeichnen, die aufrecht erhalten werden sollen, teils nur den Grundzügen nach, teils auch in Einzelheiten die Änderungen anführen, die daran vorgenommen werden sollen, und die besonderen Bestimmungen des allgemeinen Teiles des Militärstrafgesetzes, die sich im allgemeinen Strafgesetze nicht finden, durch Sonderbestimmungen, insbesondere über die Strafe des Chargenverlustes, ersetzen. Durch den § 23 der Vorlage der Staatsregierung sollte der Staatssekretär für Justiz ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen, die nach dem Entwurfe für aktive Heeresangehörige geltenden Sonderbestimmungen unter Berücksichtigung der geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse in einem Anhange zum allgemeinen Strafgesetze zusammenzufassen.

Gegen diesen Vorschlag trug der Justizausschuß aus zwei Gründen Bedenken: Es kann zunächst die volle Tragweite der Bestimmungen der Vorlage der Staatsregierung nur von dem ermessen werden, dem der volle Wortlaut dieser Zusammenfassung der Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige vorliegt; ferner war der Justizausschuß aber auch der Meinung, daß sich außer den von der Staatsregierung vorgeschlagenen Änderungen noch andere Änderungen an den aufrechtbleibenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzes leicht durchführen lassen werden, was in einer Vollzugsanweisung nicht geschehen könnte, da bei deren Abfassung der Staatssekretär für Justiz an den Wortlaut dieser Bestimmungen strenge gebunden wäre. Der Justizausschuß hat daher die Staatsregierung ersucht, ihr den den Grundsätzen des Entwurfes entsprechenden Anhang zum allgemeinen Strafgesetze im Wortlaute vorzulegen. Er hat daran noch eine Reihe von Änderungen vorgenommen und beschlossen, sich dafür auszusprechen, daß dieser Anhang dem vorliegenden Gesetzentwurfe einverleibt werde, und daß dadurch die §§ 1 bis 16 der Vorlage der Staatsregierung ersetzt werden. Hiedurch soll der Notbau, der nach der Regierungsvorlage durch eine Vollzugsanweisung vorgenommen werden sollte, auf dem Wege eines Gesetzes ausgeführt werden.

Der Justizausschuß war sich dabei vollkommen bewußt, daß auch die im Anhange aus dem Militärstrafgesetze übernommenen Bestimmungen einer durchgreifenden Reform bedürfen. Da aber diese Reform eines auf der Grundlage des allgemeinen Strafgesetzes fußenden Sonderstrafrechtes eine vollständige Strafrechtsreform zur unbedingten Voraussetzung hat, läßt sich für die Übergangszeit kein anderer Ausweg finden.

Diese Übergangszeit soll so kurz wie möglich sein, weshalb der Justizausschuß der Nationalversammlung die Annahme der beigedruckten, von den Abgeordneten Rieger, Dr. Cleffin und Dr. Waiß im Ausschusse beantragten und von diesem angenommenen Entschließung empfiehlt.

Immerhin bedeutet die vom Justizausschusse vorgeschlagene Regelung der Frage einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt gegenüber dem unveränderten Fortbestande des geltenden Militärstrafgesetzes. Denn es wird hiedurch nicht nur auf dem Gebiete des gemeinen Strafrechtes volle Rechtsgleichheit für die aktiven Heeresangehörigen und die übrige Bevölkerung herbeigeführt, sofern nicht wie zum Beispiel bei der Strafe des Chargenverlustes Unterschiede unvermeidbar sind, sondern es werden auch eine ganze Reihe von Härten, die dem Militärstrafgesetze auch nach den beiden seit dem Umsturze erlassenen Novellen anhaften, beseitigt. In dieser Beziehung ist insbesondere darauf zu verweisen, daß in Zukunft keine aus Fahrlässigkeit begangene Verletzung einer militärischen Dienst- oder Standespflicht im Frieden als Verbrechen bestraft werden kann, daß keine Militärperson ohne vorausgegangene Kundmachung des Standrechtes standrechtlich behandelt werden kann und daß die Bestimmungen über die Entlassung und Degradierung dem Richter die Möglichkeit geben, die Verhängung dieser Strafen dem Verschulden des Verurteilten anzupassen.

Schließlich wird durch die vorgeschlagene Zusammenfassung der Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige der in Hinkunft von den bürgerlichen Strafgerichten anzuwendende Rechtsstoff bedeutend eingeschränkt, da ein fast 800 Paragraphen umfassendes Gesetz, wie es das Militärstrafgesetz vom

15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, ist, durch einen 142 Paragraphen enthaltenden Anhang ersetzt wird.

Durch die Anfügung des Anhanges an das Strafgesetz konnten die im § 18 der Vorlage der Staatsregierung (nun § 2 des Artikels II des vorliegenden Entwurfes) angeführten Bestimmungen des Militärstrafgesetzes sogleich mit den Paragraphenbezeichnungen angeführt werden, die sie in Zukunft tragen sollen.

Im einzelnen beruhen die Änderungen des geltenden Militärstrafrechtes der Hauptsache nach auf den in den §§ 2 bis 16 der Vorlage der Staatsregierung enthaltenen Vorschlägen, bezüglich welcher auf die der Regierungsvorlage beigegebene ausführliche Begründung verwiesen wird.

Die in der Regierungsvorlage nicht enthaltenen Bestimmungen des Artikels II, § 3, müssen aus folgenden Gründen in das Gesetz aufgenommen werden: Der Wortlaut des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 215, über die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren, ist nicht auf das materielle Recht, sondern darauf abgestellt, ob die Strafgerichtsbarkeit den bürgerlichen oder den Militärgerichten zusteht. Nach Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit würde daher im ordentlichen Strafverfahren gegen aktive Heeresangehörige niemals § 3 dieses Gesetzes, sondern immer § 2 dieses Gesetzes zur Anwendung kommen müssen. Demnach müßte auch an Stelle der vom Gesetze angedrohten Strafe des Todes durch Erschießen stets auf die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers erkannt werden, die nach § 3 des genannten Gesetzes im ordentlichen Verfahren vor den Militärgerichten in der Regel nur an die Stelle der Strafe des Todes durch den Strang zu treten hat. Es wäre daher eine Änderung des § 3 dieses Gesetzes unbedingt notwendig gewesen. Da aber im Texte des Anhanges die Strafe des Todes durch Erschießen durch die im § 3 des Gesetzes über die Abschaffung der Todesstrafe angeführten Strafen ersetzt wurde und es daher keine gesetzliche Bestimmung gibt, die ein Verbrechen im ordentlichen Verfahren mit der Strafe des Todes durch Erschießen bedroht, hat § 3 des genannten Gesetzes zu entfallen. Im § 2 dieses Gesetzes, der von dem ordentlichen Verfahren vor den bürgerlichen Strafgerichten spricht, ist das Wort „bürgerlich" zu streichen, um diese Bestimmung auch im Verfahren vor den Feldgerichten anwendbar zu machen.

§ 20 der Vorlage der Staatsregierung konnte mit Rücksicht auf die Fassung des Artikels I entfallen.

Der Justizausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurf samt Anhang zum allgemeinen Strafgesetze vom Jahre 1852 mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen und die beigedruckte Entschließung annehmen." 1 2

Wien, 9. Juli 1920.

Rieger,
Obmannstellvertreter.

Hölzl,
Berichterstatter.

/1

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

§ 1.

Für die aktiven Heeresangehörigen (§ 16 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122) gelten die allgemeinen Strafgesetze, die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes und, soweit sie nicht im folgenden aufgehoben oder abgeändert werden, die Vorschriften des Militärstrafgesetzes vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, mit den Änderungen und Ergänzungen, die es durch spätere Gesetze erfahren hat.

§ 2.

Folgende Bestimmungen des Militärstrafgesetzes vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, werden aufgehoben:

1. das Kundmachungspatent;

2. der erste Teil mit Ausnahme der §§ 2 und 8 und des zweiten Satzes des § 3, Punkt f;

3. im zweiten Teile die §§ 157, 178, 182, 184, 185, 187, 188, 189, 195, Punkt b, c und d, 197, Z. 6, 200, 203, 204, 205, 208, 209, 210,

Anträge des Ausschusses:

Artikel I.

Für die aktiven Heeresangehörigen (§ 16 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122) gelten die allgemeinen Strafgesetze. Von dem Militärstrafgesetze vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, bleiben die im Anhange zusammengefaßten Bestimmungen in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen des Militärstrafgesetzes werden mit allen Änderungen und Ergänzungen, jedoch mit Ausnahme der im Wehrgesetze vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, enthaltenen, aufgehoben.

Die aufrechtbleibenden Sonderbestimmungen bilden einen Anhang zum allgemeinen Strafgesetze.

§ 2.

Entfällt.

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
211, 214, 215, 220, 223, 224, 225, 228 und 269, Punkt b und d, und das zwölfte Hauptstück;	
4. der dritte Teil;	
5. der vierte und fünfte Teil mit Ausnahme der §§ 461, Punkt f, 463, Punkt b, 464, Punkt a und b, 465, Punkt b und c, 466, Punkt a und b und ihrer Eingangsworte, ferner der §§ 492, 493, 494, 495, 496, 497, 499 und 500, des § 506, Punkt f, und seiner Eingangsworte, des § 588 und schließlich der §§ 733, 737 und 738, soweit sie sich auf die Plünderung beziehen.	
§ 3.	§ 3.
In den nicht aufgehobenen Vorschriften des Militärstrafgesetzes haben zu entfallen:	Entfällt.
1. alle die Kassation, Entlassung und Degradierung betreffenden Bestimmungen;	
2. alle Bestimmungen, die sich auf Gendarmen, ferner auf Militärpersonen, die auf eigene oder besondere militärische Satzungen eidlich verpflichtet sind, auf Marinekorpskadetten und andere nicht mehr bestehende Einrichtungen beziehen;	
3. der zweite Satz des § 168;	
4. im § 171 die Worte „wenn ihnen nicht eine mildere Behandlung im voraus zugesichert worden";	
5. im § 207 die Worte „wieferne aber im Wege der Gnade einer Milderung dieser Strafe stattgegeben werden könne, bleibt der Beurteilung desjenigen überlassen, dem das Straf- und Begnadigungsrecht zusteht";	
6. der letzte Satz des § 213;	
7. im § 229 die Worte „und von den im § 224 verhängten Verlusten" und die Worte „auf eine Geldbelohnung aber kann der Stifter des Komplottes in keinem Falle Anspruch machen";	
8. im § 250 die Worte von „die an dem Urheber" angefangen bis zum Schluß;	
9. im § 264 die Worte „bevor es erlaubt worden, oder gar dem ergangenen Verbote zuwider";	
10. im § 267 die Worte „vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts";	
11. im § 269, Punkt a, die Worte „oder wer von dem Zeitpunkt der in Wirksamkeit getretenen Arreststrafe vierundzwanzig Stunden lang unterläßt, vorschriftsmäßig bitten zu schicken";	
12. im § 492 die Worte „die sich in wirklichen Kriegsdiensten befinden oder auch nur bei	

Vorlage der Staatsregierung:

der Militärverwaltung angestellt oder den Bewegungen einer Armee oder eines Truppenkörpers zu folgen verpflichtet sind," ferner die Worte „ohne hiezu erhaltene Ermächtigung" und „ohne daß sie durch die Notwendigkeit einer solchen militärischen Maßregel dazu veranlaßt wurden" und

13. im § 738 die Worte „insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Vergehen verleiten".

§ 4.

Fahrlässige Verletzungen militärischer Dienst- oder Standespflichten nach den §§ 151, 152, 165, 231, 233, 235, 239, 268, 272, Punkt a, c, d, e und f, 277, Punkt b und c, 284, 286, Punkt c, und 289, Punkt b und c, sind, sofern sie im Militärstrafgesetz als Militärverbrechen bezeichnet werden, nur dann als Verbrechen zu behandeln, wenn sie zur Kriegszeit begangen werden, sonst aber nach den folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

1. die Subordinationsverletzung nach § 151 oder durch bloße Unterlassung der Vollziehung eines Befehles nach § 152 als Übertretung mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten, wenn aber dadurch ein Schade herbeigeführt worden ist, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr;

2. die Meuterei nach § 165 als Übertretung mit Arrest oder nach Beschaffenheit der Umstände auch mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten;

3. die Pflichtverletzung im Wachdienste nach den §§ 231, 235 und 239, wenn nicht § 241 anzuwenden ist, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr;

4. die Pflichtverletzung im Wachdienste nach § 233 als Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten;

5. die Störung der Zucht und Ordnung nach § 268 als Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten;

6. die Hintansetzung der Dienstvorschriften

a) nach § 272, Punkt a, c, d, e und f, als Übertretung mit der im § 275 angeführten Strafe,

b) nach § 277, Punkt b, als Übertretung mit einfachem oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, wenn aber daraus der

Anträge des Ausschusses:

§ 4.

Entfällt.

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
Tod eines Menschen erfolgt ist, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr, c) nach § 277, Punkt c, als Übertretung mit einfachem und bei erschwerenden Umständen mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, d) nach § 284 als Übertretung mit einfachem und bei erschwerenden Umständen mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten, wenn aber die zu besorgende Gefahr oder der entstandene Nachteil erheblich ist, mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten, e) nach § 286, Punkt e, als Übertretung mit strengem Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, wenn aber daraus ein Nachteil entstanden ist, mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten, f) nach § 289, Punkt b und c, als Übertretung das erstemal mit Arrest bis zu drei Monaten und bei wiederholter Verurteilung mit ebensolangem strengen Arrest.	
§ 5.	§ 5.
Alle nach den aufrecht bleibenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzes mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Arreststrafe bedrohten Vergehen sind als Übertretungen zu behandeln.	Entfällt.
§ 6.	§ 6.
Aktive Heeresangehörige, die einen anderen aktiven Heeresangehörigen zu einer Verletzung der militärischen Dienst- oder Standespflichten verleiten oder ihm bei einer Verletzung dieser Pflichten Hilfe leisten, sind nach der im § 5 des Strafgesetzes gegebenen Vorschrift zu bestrafen, sofern in den aufrecht bleibenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzes keine besonderen Vorschriften enthalten sind.	Entfällt.
§ 7.	§ 7.
Die standrechtliche Behandlung eines Beschuldigten kann auch in den Fällen, wo das standrechtliche Verfahren nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes ohne vorausgegangene Kundmachung Platz greifen kann, nur nach vorausgegangener Kundmachung des Standrechtes eintreten. Die Gesetze über das Verfahren bestimmen, wer berufen ist, die Kundmachung des Standrechtes anzuordnen.	Entfällt.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 8.

Keine strafgerichtliche Verurteilung eines Heeresangehörigen bewirkt schon kraft Gesetzes den Verlust der Stellung im Heere und die Unfähigkeit, sie wieder zu erlangen. Doch ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 9 und 10) im Urteil auf Degradierung, Unfähigkeit zur Beförderung oder Entlassung des verurteilten Heeresangehörigen zu erkennen.

§ 9.

(1) Auf Degradierung ist zu erkennen, wenn der Verurteilte nach den Ergebnissen des Strafverfahrens nicht ohne zu besorgenden Nachteil für den Dienst oder ohne schwere Schädigung des Standesansehens in seiner Charge belassen werden kann.

(2) Könnte ein verurteilter Wehrmann ohne Chargengrad nach den Ergebnissen des Strafverfahrens nicht ohne zu besorgenden Nachteil für den Dienst oder ohne schwere Schädigung des Standesansehens in eine Charge befördert werden, so ist statt auf Degradierung auf Unfähigkeit zur Beförderung zu erkennen.

§ 10.

(1) Auf Entlassung ist zu erkennen:

1. im Falle einer Verurteilung zu einer schweren Kerkerstrafe,

2. im Falle einer anderen Verurteilung, die nach § 14, Absatz 4, des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, von der Aufnahme in das Heer ausschließt.

(2) Doch ist statt auf Entlassung auf Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung zu erkennen, wenn der Verurteilte die Tat zu dem Zwecke begangen hat, sich von der Dienstpflicht zu befreien, und noch zum Dienste tauglich ist; in einem solchen Falle ist der Verurteilte aller Ansprüche verlustig zu erklären, die er durch den bis zum Tage der Rechtskraft des Urteils geleisteten Militärdienst erworben hat.

(3) In dem im Absatz 1, Z. 2, genannten Falle kann das Gericht statt auf Entlassung auf Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung erkennen, wenn die strafbare Handlung weder auf ehrloser Gesinnung beruht noch sonst die Vertrauenswürdigkeit des Verurteilten zum Dienste im Heere beeinträchtigt.

Anträge des Ausschusses:

§ 8.

Entfällt.

§ 9.

Entfällt.

§ 10.

Entfällt.

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
§ 11.	§ 11.
(1) Die Degradierung bewirkt die Zurücksetzung zum Wehrmann ohne Chargengrad, die dauernde Unfähigkeit zur Erlangung einer Offizierscharge und die Unfähigkeit, innerhalb eines Jahres eine andere Charge zu erlangen. Die einjährige Frist ist von dem Tage zu berechnen, an dem die im Urteil ausgesprochene Strafe vollzogen oder durch Gnade erlassen ist.	Entfällt.
(2) Der Ausspruch der Unfähigkeit zur Beförderung bewirkt die dauernde Unfähigkeit zur Erlangung einer Offizierscharge und die Unfähigkeit, innerhalb eines Jahres eine andere Charge zu erlangen.	
(3) Doch kann im Urteil die Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung auch ausdrücklich mit der Wirkung ausgesprochen werden, daß der Verurteilte von jeder Beförderung dauernd ausgeschlossen ist. Auf die dauernde Unfähigkeit zur Beförderung ist insbesondere dann zu erkennen, wenn der Verurteilte schon einmal zu einer der im § 9 bezeichneten Strafen verurteilt worden war.	
(4) Die zu Wehrmännern degradierten Offiziere sind gleich den übrigen Wehrmännern zum Präsenz- und Reservedienst verpflichtet. Dabei wird ihnen die zurückgelegte Dienstzeit auf die Gesamtdienstzeit angerechnet.	
§ 12.	§ 12.
Die Entlassung bewirkt den Verlust der Dienststelle und Charge und aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche sowie die Unfähigkeit, wieder in das Heer aufgenommen zu werden.	Entfällt.
§ 13.	§ 13.
Die Bestimmungen der §§ 8 bis 12 finden auch auf Wehrmänner der Reserve Anwendung.	Entfällt.
§ 14.	§ 14.
(1) Den zu einfachem Arrest verurteilten, im aktiven Dienste stehenden Wehrmännern ist die Wahl ihrer Beschäftigung auch dann nicht überlassen, wenn sie sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung ihrer Angehörigen zu verschaffen fähig sind.	Entfällt.
(2) Auf Hausarrest (§ 246 St. G.) kann wider aktiv dienende Wehrmänner nicht erkannt werden.	

Vorlage der Staatsregierung:

§ 15.

Auf Abschaffung aus einem Orte, Bezirke oder Lande (§ 249 St. G.) kann gegen aktive Heeresangehörige nur erkannt werden, wenn im Urteil ihre Entlassung ausgesprochen wird. Dasselbe gilt für die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt und der Stellung unter Polizeiaufsicht.

§ 16.

(1) Die besonderen Bestimmungen der Strafgesetze für die Kriegszeit sind auf alle strafbaren Handlungen anzuwenden, die zu einer Zeit begangen werden, da ein Krieg gegen die Republik Österreich geführt wird oder auszubrechen droht.

(2) Der Tag, an dem die Kriegszeit beginnt, ist durch eine im Staatsgesetzblatte zu verlautbarende Kundmachung der Staatsregierung zu bestimmen. Auf dieselbe Weise ist der Tag zu bezeichnen, an dem die Kriegszeit endet.

§ 17.

Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

1. § 38 hat zu lauten:

„Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen des Hochverrates in Beziehung auf den österreichischen Staat (§ 58), der Ausspähung oder anderer Einverständnisse mit dem Feinde (§ 67), der unbefugten Werbung (§ 92), der Verfälschung öffentlicher österreichischer Kreditpapiere oder Münzen (§§ 106 bis 121) oder der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten (§ 222) begangen, so ist er wie ein Inländer nach diesem Gesetze zu behandeln."

2. Im § 67 haben die Worte „und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft" und „kaiserlich" zu entfallen.

3. Zwischen den beiden Absätzen des § 67 ist folgender neue Absatz einzuschalten:

„Wer die Tat im Frieden begeht, wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren und, wenn von dem Erforschten einem fremden Staate wirklich Nachricht gegeben worden ist, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft."

Anträge des Ausschusses:

§ 15.

Entfällt.

§ 16.

Entfällt.

Artikel II.

§ 1.

Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

1. § 38 hat zu lauten:

„Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen des Hochverrates in Beziehung auf **die Republik Österreich** (§ 58), der Ausspähung oder anderer Einverständnisse mit dem Feinde (§ 67), der unbefugten Werbung (§ 92), der Verfälschung öffentlicher österreichischer Kreditpapiere oder Münzen (§§ 106 bis 121) oder der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten (§ 222) begangen, so ist er wie ein Inländer nach diesem Gesetze zu behandeln."

2. Unverändert.

3. Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

4. Im letzten Absatze des § 67 ist als erster Satz einzuschalten:

„Wer die Tat zur Kriegszeit begeht, ist mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren und nach der Größe des mit dem Verbrechen verbundenen Schadens oder der daraus entstandenen Gefahr auch mit lebenslangem schweren Kerker zu bestrafen."

5. § 92 hat zu lauten:

„Wer ohne Bewilligung der Regierung einen österreichischen Staatsbürger für fremde Kriegsdienste anwirbt oder fremden Kriegsdiensten zuführt, wird wegen Verbrechens der unbefugten Werbung mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren und, wenn er die Tat zur Kriegszeit begeht, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft."

6. Im § 177 haben die Worte „nach § 176" zu entfallen.

7. Im § 222 haben die Worte „kaiserlich königlich" und „eidlich angelobten" zu entfallen und an die Stelle der Worte „von den Militärgerichten nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften untersucht und bestraft" die Worte zu treten:

„im Frieden mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr und nach der Schwere des beförderten Verbrechens und der Größe des Schadens oder der Gefahr mit Kerker oder schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Wer die Tat zur Kriegszeit begeht, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen, wenn aber das beförderte Verbrechen vom Gesetz mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit der darauf gesetzten Strafe."

§ 18.

(1) Das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, wird in folgender Weise geändert:

1. Im Eingange haben die Worte „in Ansehung derjenigen Personen, welche der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehen" zu entfallen.

2. Im zweiten Absatze des § 6 ist an die Stelle der Worte „und 10. § 220 des Strafgesetzes für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufzuhören" zu setzen:

„10. § 220 und

11. § 222 des Strafgesetzes, wenn das darin bezeichnete Verbrechen durch Verleitung oder Hilfeleistung zu einem nach der Ziffer 12 begünstigten Militärverbrechen begangen worden ist;

Anträge des Ausschusses:

4. Unverändert.

5. Unverändert.

6. Unverändert.

7. Im § 222 haben die Worte „kaiserlich königlich" und „eidlich angelobten" zu entfallen und an die Stelle der Worte „von den Militärgerichten nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften untersucht und bestraft" die Worte zu treten:

„im Frieden mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach der Schwere des beförderten Verbrechens und der Größe des Schadens oder der Gefahr mit Kerker oder schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Wer die Tat zur Kriegszeit begeht, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen, wenn aber das beförderte Verbrechen vom Gesetz **nur mit Kerker von fünf bis zehn Jahren oder einer kürzeren Strafe** bedroht ist, mit der darauf gesetzten Strafe."

§ 2.

(1) Das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, wird in folgender Weise geändert:

1. Im Eingange haben die Worte „in Ansehung derjenigen Personen, welche der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehen" zu entfallen.

2. Im zweiten Absatze des § 6 ist an die Stelle der Worte „und 10. § 220 des Strafgesetzes für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufzuhören" zu setzen:

„10. § 220 und

11. § 222 des Strafgesetzes, wenn das darin bezeichnete Verbrechen durch Verleitung oder Hilfeleistung zu einem nach der Ziffer 12 begünstigten [ ] Verbrechen gegangen worden ist;

Vorlage der Staatsregierung:

12. die im zweiten Teile des Militärstrafgesetzes vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, enthaltenen Verbrechen mit Ausnahme

a) der Subordinationsverletzung nach den §§ 147 und 148,

b) der Meuterei in den nach § 163 zu strafenden Fällen,

c) der Empörung (§ 167),

d) der Widersetzlichkeit gegen eine Militärwache (§ 173),

e) der Desertion (§ 183),

f) der Teilnahme an der Desertion (§ 206),

g) der Desertionskomplottstiftung (§ 216),

h) der Pflichtverletzung im Wachdienste nach § 235, wenn die Flucht des Verhafteten absichtlich begünstigt worden ist, und nach § 237, wenn das Verbrechen nach § 519 zu bestrafen ist,

i) die Störung der Zucht und Ordnung nach den §§ 262, 263, 264 und 265 und

k) der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen nach den §§ 272, Punkt a und b, und 286, Punkt f, sowie in den Fällen des § 289, Punkt a und b, die nach § 382 zu bestrafen sind,

für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufzuhören."

(2) Wenn in einem Gesetze von den im § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen die Rede ist, sind darunter alle nach dem zweiten Absatz dieses Paragraphen begünstigten Verbrechen zu verstehen.

(3) Mit der Verurteilung wegen Übertretung der Plünderung (§ 733 des Militärstrafgesetzes) oder der Teilnehmung daran (§ 737 des Militärstrafgesetzes) sind auch die bei der Verurteilung wegen Übertretung des Diebstahls (§ 460 des Strafgesetzes) nach den Gesetzen eintretenden nachteiligen Folgen verbunden.

§ 19.

(1) Artikel I, §§ 1, 2 und 3, und Artikel III des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 601, werden aufgehoben.

Anträge des Ausschusses:

12. die im **Anhange des Strafgesetzes** vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, enthaltenen Verbrechen mit Ausnahme

a) der Subordinationsverletzung nach den §§ 550 und 551,

b) der Meuterei in den nach § 565 zu strafenden Fällen,

c) der Empörung (§ 569),

d) der Widersetzlichkeit gegen eine Militärwache (§ 575),

e) der Desertion (§ 583),

f) der Teilnahme an der Desertion (§ 594),

g) des Desertionskomplottes (§ 598),

h) der Pflichtverletzung im Wachdienste nach § 612, wenn die Flucht des Verhafteten absichtlich begünstigt worden ist, und nach § 614, wenn das Verbrechen nach § 213 zu bestrafen ist,

i) die Störung der Zucht und Ordnung nach den §§ 639, 640, 641 und 642 und

k) der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen nach den §§ 649, Punkt a und b, und 663, Punkt f, sowie in den Fällen des § 666, Punkt a und b, die nach § 103 zu bestrafen sind,

für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufzuhören."

(2) Wenn in einem Gesetze von den im § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen die Rede ist, sind darunter alle nach dem zweiten Absatz dieses Paragraphen begünstigten Verbrechen zu verstehen.

(3) Mit der Verurteilung wegen Übertretung der Plünderung **(§ 681 des Strafgesetzes)** oder der Teilnehmung daran **(§ 683 des Strafgesetzes)** sind auch die bei der Verurteilung wegen Übertretung des Diebstahls (§ 460 des Strafgesetzes) nach den Gesetzen eintretenden nachteiligen Folgen verbunden.

§ 3.

Das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 215, wird in folgender Weise geändert:

1. Im § 2 hat das Wort „bürgerlichen" zu entfallen;

2. § 3 wird aufgehoben.

§ 4.

(1) Artikel I, §§ 1, 2 und 3, und Artikel III des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 601, werden aufgehoben.

Vorlage der Staatsregierung:

(2) Doch sind bei früheren militärgerichtlichen Verurteilungen den in § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, genannten Verbrechen nach dem allgemeinen Strafgesetze die entsprechenden Verbrechen des Militärstrafgesetzes und die Verbrechen nach den §§ 445, 447 und 516 des Militärstrafgesetzes sowie das Verbrechen der Vorschubleistung (§§ 518, 520 und 523 des Militärstrafgesetzes) zu einem der begünstigten Verbrechen gleichzuachten.

§ 20.

Die Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 157, wird aufgehoben.

§ 21.

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden, in Wirksamkeit.

(2) Es findet auf strafbare Handlungen, die vor dem Beginne seiner Wirksamkeit begangen worden sind, Anwendung, wenn dem Schuldigen nach dem alten Recht eine strengere Behandlung zuteil würde.

(3) Wird der Verurteilte in einem wiederaufgenommenen Verfahren bloß deshalb zu einer geringeren Strafe verurteilt, weil nach diesem Gesetz an die Stelle des im ersten Urteil angewendeten Strafgesetzes eine mildere Bestimmung getreten ist, so hat er auf Entschädigung keinen Anspruch.

§ 22.

(1) Die nach diesem Gesetze für aktive Heeresangehörige geltenden Sonderbestimmungen sind auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten von Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der provisorischen Wehrmacht der Republik Österreich begangen worden sind, soweit für sie nach § 16 der Militärstrafprozeßordnung vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131, am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Militärstrafgerichtsbarkeit noch begründet war und dem Schuldigen nach dem alten Recht eine strengere Behandlung zuteil würde.

(2) Doch können Angehörige der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie wegen Verletzung der Militärdienst- und Standespflichten

Anträge des Ausschusses:

(2) Doch sind bei früheren militärgerichtlichen Verurteilungen den in § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, genannten Verbrechen nach dem allgemeinen Strafgesetze die entsprechenden Verbrechen des Militärstrafgesetzes **vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19,** und die Verbrechen nach den §§ 445, 447 und 516 des Militärstrafgesetzes sowie das Verbrechen der Vorschubleistung (§§ 518, 520 und 523 des Militärstrafgesetzes) zu einem der begünstigten Verbrechen gleichzuachten.

§ 20.

Entfällt.

Artikel III.

§ 1.

Sonst unverändert.

§ 2.

Sonst unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

nur verfolgt werden, wenn sie am 30. Oktober 1918 in einer zum Gebiete der Republik Österreich gehörigen Gemeinde heimatberechtigt waren oder das Heimatrecht seither rechtsgültig erworben haben.

§ 23.

(1) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz und für Heereswesen betraut.

(2) Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen die nach diesem Gesetze für aktive Heeresangehörige geltenden Sonderbestimmungen in einem Anhange zum allgemeinen Strafgesetze zusammenzufassen, den Wortlaut des Militärstrafgesetzes dem Wehrgesetze vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, und den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen, die Einteilung, die Paragraphenbezeichnungen und die Verweisungen so weit als nötig zu ändern, und auch die im zweiten Absatze des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, enthaltenen Verweisungen auf das Militärstrafgesetz durch Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Anhanges zu ersetzen. Der Wortlaut des Anhanges und des zweiten Absatzes des § 6 des genannten Gesetzes ist im Staatsgesetzblatte kundzumachen und hat verbindliche Kraft.

Anträge des Ausschusses:

§. 3.

(1) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz und für Heereswesen betraut.

(2) Entfällt.

Anhang

zum

allgemeinen Strafgesetze vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117.

Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige.

Erster Teil.

Allgemeine Bestimmungen über die von aktiven Heeresangehörigen begangenen strafbaren Handlungen und ihre Bestrafung.

Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes auf aktive Heeresangehörige.

§ 533.

Die allgemeinen Strafgesetze finden auf aktive Heeresangehörige (§ 16 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, StGBl. Nr. 122) insoweit Anwendung, als dieser Anhang keine besonderen Bestimmungen enthält.

Zurechnung fahrlässiger Handlungen als Verbrechen.

§ 534.

Die Verletzung einer militärischen Dienst- oder Standespflicht zur Kriegszeit ist, sofern sie im zweiten Teil dieses Anhanges ausdrücklich als Verbrechen bezeichnet wird, auch dann als Verbrechen zuzurechnen, wenn sie aus bloßer Fahrlässigkeit begangen wird; Unwissenheit der Folgen der Handlung und Nachlässigkeit (§ 2, lit. f) schließen an und für sich die Zurechnung einer solchen Handlung als Verbrechen nicht aus.

Befehl.

§ 535.

Der Befehl eines Vorgesetzten entschuldigt nicht von der Zurechnung einer strafbaren Handlung, wenn nicht das Gesetz davon ausdrücklich eine Ausnahme macht.

Mitschuld und Teilnahme an einer Verletzung der militärischen Dienst- oder Standespflichten.

§ 536.

Aktive Heeresangehörige, die einen anderen aktiven Heeresangehörigen zu einer Verletzung der militärischen Dienst- oder Standespflichten verleiten oder ihm bei einer Verletzung dieser Pflichten Hilfe leisten, sind nach der im § 5 gegebenen Vorschrift zu bestrafen, sofern im zweiten Teile dieses Anhanges keine besonderen Vorschriften enthalten sind.

Sondervorschriften für die Bestrafung von Heeresangehörigen.

a) Arrest und Hausarrest.

§ 537.

Den zu einfachem Arrest verurteilten, im aktiven Dienste stehenden Unteroffizieren und Wehrmännern ist die Wahl ihrer Beschäftigung auch dann nicht überlassen, wenn sie sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung ihrer Angehörigen zu verschaffen fähig sind.

Auf Hausarrest (§ 246) kann wider aktiv dienende Unteroffiziere und Wehrmänner nicht erkannt werden.

b) Abschaffung, Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt und Stellung unter Polizeiaufsicht.

§ 538.

Auf Abschaffung aus einem Orte, Bezirke oder Lande (§ 249) kann gegen aktive Heeresangehörige nur erkannt werden, wenn im Urteil ihre Entlassung ausgesprochen wird. Dasselbe gilt für die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt und der Stellung unter Polizeiaufsicht.

c) Ehrenstrafen.

§ 539.

Keine strafgerichtliche Verurteilung eines Heeresangehörigen bewirkt schon kraft Gesetzes den Verlust der Stellung im Heere und die Unfähigkeit, sie wieder zu erlangen. Doch ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 540 und 541) im Urteil auf Degradierung, Unfähigkeit zur Beförderung oder Entlassung des verurteilten Heeresangehörigen zu erkennen.

Degradierung und Unfähigkeit zur Beförderung.

§ 540.

Auf Degradierung ist zu erkennen, wenn der Verurteilte nach den Ergebnissen des Strafverfahrens nicht ohne zu besorgenden Nachteil für den Dienst oder ohne schwere Schädigung des Standesansehens in seiner Charge belassen werden kann.

Könnte ein verurteilter Wehrmann ohne Chargengrad nach den Ergebnissen des Strafverfahrens nicht ohne zu besorgenden Nachteil für den Dienst oder ohne schwere Schädigung des Standesansehens in eine Charge befördert werden, so ist statt auf Degradierung auf Unfähigkeit zur Beförderung zu erkennen.

Entlassung.

§ 541.

Auf Entlassung ist zu erkennen:

1. im Falle einer Verurteilung zum Tode oder zu schwerem Kerker;

2. im Falle einer anderen Verurteilung, die nach § 14, Absatz 4, des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, von der Aufnahme in das Heer ausschließt.

Doch ist statt auf Entlassung auf Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung zu erkennen, wenn der Verurteilte die Tat zu dem Zwecke begangen hat, sich von der Dienstpflicht zu befreien, und noch zum Dienste tauglich ist; in einem solchen Falle ist der Verurteilte aller Ansprüche verlustig zu erklären, die er durch den bis zum Tage der Rechtskraft des Urteiles geleisteten Militärdienst erworben hat.

In dem im Absatz 1, Z. 2, genannten Falle kann das Gericht statt auf Entlassung auf Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung erkennen, wenn die strafbare Handlung weder auf ehrloser Gesinnung beruht noch sonst die Vertrauenswürdigkeit des Verurteilten zum Dienste im Heere beeinträchtigt.

Wirkung der Degradierung und Unfähigkeit zur Beförderung.

§ 542.

Die Degradierung bewirkt die Zurücksetzung zum Wehrmann ohne Chargengrad, die dauernde Unfähigkeit zur Erlangung einer Offiziersscharge und die Unfähigkeit, innerhalb eines Jahres eine andere Charge zu erlangen oder in höhere Bezüge vorzurücken. Die einjährige Frist ist von dem Tage zu berechnen, an dem die im Urteil ausgesprochene Strafe vollzogen oder durch Gnade erlassen worden ist.

Der Ausspruch der Unfähigkeit zur Beförderung bewirkt die dauernde Unfähigkeit zur Erlangung einer Offiziersscharge und die Unfähigkeit, innerhalb eines Jahres eine andere Charge zu erlangen oder in höhere Bezüge vorzurücken.

Doch kann im Urteil die Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung auch ausdrücklich mit der Wirkung ausgesprochen werden, daß der Verurteilte von jeder Beförderung dauernd ausgeschlossen ist. Auf die dauernde Unfähigkeit zur Beförderung ist insbesondere dann zu erkennen, wenn der Verurteilte schon einmal zu einer der im § 540 bezeichneten Strafen verurteilt worden war.

Die zu Wehrmännern degradierten Offiziere sind gleich den übrigen Wehrmännern zum Präsenz- und Reservedienst verpflichtet. Dabei wird ihnen die zurückgelegte Dienstzeit auf die Gesamtdienstzeit angerechnet.

Wirkung der Entlassung.

§ 543.

Die Entlassung bewirkt den Verlust der Dienststelle und Charge und aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche, sowie die Unfähigkeit, wieder in das Heer aufgenommen zu werden.

Anwendung der Bestimmungen über die Ehrenstrafen auf Angehörige der Reserve.

§ 544.

Die Bestimmungen der §§ 539 bis 543 finden auch auf Unteroffiziere und Wehrmänner der Reserve Anwendung.

Anwendung strengerer Strafen n der Kriegszeit.

§ 545.

Die besonderen Bestimmungen der Strafgesetze für die Kriegszeit sind auf alle strafbaren Handlungen anzuwenden, die zu einer Zeit begangen werden, da ein Krieg gegen die Republik Österreich geführt wird oder auszubrechen droht.

Der Tag, an dem die Kriegszeit beginnt, ist durch eine im Staatsgesetzblatte zu verlautbarende Kundmachung der Staatsregierung zu bestimmen. Auf dieselbe Weise ist der Tag zu bezeichnen, an dem die Kriegszeit endet.

Zweiter Teil.

Verletzungen der militärischen Dienst- oder Standespflichten.

Erstes Hauptstück.

Von der Verletzung der militärischen Dienst- oder Standespflichten überhaupt.

§ 546.

Die besonderen Militärdienst- und Standespflichten sind der Gehorsam, die Treue, die Wachsamkeit, die Tapferkeit und die Beobachtung der Zucht und Ordnung und der Dienstvorschriften im allgemeinen.

§ 547.

Außer den in den §§ 35 bis 40 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, angeführten Fällen werden diese Pflichten verletzt:

1. durch Subordinationsverletzung,
2. durch Meuterei und Empörung,
3. durch Widersetzlichkeit oder sonst achtungswidriges Betragen gegen eine Militärwache,
4. durch Desertion,
5. durch Desertionskomplottstiftung,
6. durch außer acht gelassene Schuldigkeit im Wachdienste,
7. durch Feigheit,
8. durch Störung der Zucht und Ordnung und
9. durch Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen.

Zweites Hauptstück.

Von der Subordinationsverletzung.

Subordinationsverletzung.

§ 548.

Wer in einem Zeitpunkte, da er sich in wirklicher Dienstleistung befindet oder auch zu einer anderen Zeit einem auf den Dienst Bezug nehmenden Befehle des Vorgesetzten den pflichtmäßigen Gehorsam versagt oder auch nur die dem Vorgesetzten schuldige Achtung wann und wo immer absichtlich beiseite setzt, macht sich einer Subordinationsverletzung schuldig.

Arten der Subordinationsverletzung.

§ 549.

Die Versagung des Gehorsams oder der schuldigen Achtung kann geschehen:

a) durch gewalttätige Widersetzung gegen den Vorgesetzten oder einen gewaltsamen Angriff auf seine Person;
b) durch achtungswidriges oder ungestümes Benehmen;
c) durch Nichtvollziehung eines Befehles oder einer Weisung des Oberen.

Gewalttätige Widersetzung.

§ 550.

Wer sich dem Vorgesetzten mit Waffen oder mit gewalttätiger Handanlegung an dessen Person im Dienste oder auf einen erhaltenen Dienstbefehl widersetzt, es mag eine Beschädigung des Vorgesetzten dabei unterlaufen sein oder nicht, ist wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu bestrafen; ist aber die Widersetzung in Reih und Glied oder vor einer versammelten Truppe (Schiffsmannschaft) unter solchen Umständen geschehen, daß auf die Gemüter der Anwesenden ein dem Dienste nachteiliger Eindruck zu besorgen war, so hat nach vorangegangener Kundmachung des Standrechtes die standrechtliche Behandlung des Verbrechers einzutreten. Das Standgericht hat auf den Tod durch Erschießen zu erkennen.

Mordversuch gegen einen Vorgesetzten.

§ 551.

Jeder Angriff, der von einem Untergebenen in mörderischer Absicht gegen seinen Vorgesetzten in oder außer dem Dienst ausgeführt wird, ist, wenn auch der Tod des Vorgesetzten durch dessen Widerstand, durch Hilfe eines Dritten oder aus Zufall gehindert worden ist, als Verbrechen mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu bestrafen, sofern nicht der Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung vorliegt oder nach § 550 die standrechtliche Behandlung des Beschuldigten eintritt.

Verweigerte oder absichtlich unterlassene Vollziehung eines Dienstbefehles.

§ 552.

Wenn die Vollziehung eines Dienstbefehles oder einer den Dienst betreffenden Weisung des Vorgesetzten zwar nicht gewalttätig, jedoch auf eine ungestüme oder beleidigende Weise verweigert oder ein Dienstbefehl von Wichtigkeit absichtlich nicht vollzogen wird, ist der Schuldige wegen Verbrechens mit Kerker von drei bis fünf Jahren, zur Kriegszeit aber von fünf bis zehn Jahren und nach Umständen, besonders wenn der Befehl einen Dienst gegen den Feind betroffen hat oder aus der Nichtvollziehung ein großer Nachteil für den Dienst entstanden ist, mit Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu bestrafen.

§ 553.

Ist die Weigerung oder absichtliche Unterlassung der Vollziehung eines Dienstbefehles weder unter den im § 552 bezeichneten erschwerenden Umständen geschehen noch ein erheblicher Nachteil für den Dienst dadurch verursacht worden, so ist der Schuldige wegen Verbrechens mit Kerker von einem bis zu drei Jahren, und wenn das Verbrechen gar keine nachteiligen Folgen hatte, von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Nichtvollziehung eines wichtigen Dienstbefehles aus Sorglosigkeit.

§ 554.

Wer zur Kriegszeit einen Dienstbefehl von großer Wichtigkeit aus Sorglosigkeit oder Vergessenheit nicht vollzogen und dadurch Schaden für den Dienst herbeigeführt hat, ist wegen Verbrechens mit ein- bis dreijährigem Kerker, wenn aber schädliche Folgen nicht eingetreten oder durch Zutun anderer abgewendet worden sind, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Im Frieden ist der Schuldige wegen Übertretung mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten, wenn aber durch die Nichtvollziehung des Dienstbefehles ein Schade herbeigeführt worden ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Widersetzung gegen einen Befehl zur Verrichtung eines außerordentlichen Dienstes oder Nichtvollziehung eines solchen Befehles.

§ 555.

Wer sich einem Vorgesetzten aus Anlaß eines Befehles widersetzt, der zwar keinen eigentlichen Militärdienst, aber doch eine andere zum Vorteile des Staates, der Wehrmacht oder zum erlaubten Nutzen einer Abteilung der Wehrmacht zu leistende Verrichtung zum Gegenstande hat, wozu der Untergebene durch ein erlerntes Handwerk oder sonst durch eigene Geschicklichkeit geeignet ist, soll im Falle gewalttätiger Widersetzung wegen Verbrechens mit fünf- bis zehnjährigem Kerker und zur Kriegszeit nach Umständen auch mit zehn- bis zwanzigjährigem Kerker, andernfalls aber wegen Verbrechens mit ein- bis dreijährigem Kerker bestraft werden.

Die bloße Unterlassung der Vollziehung eines solchen Befehles ist zur Kriegszeit als Verbrechen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, im Frieden aber als Übertretung mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Schade herbeigeführt worden ist, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Widersetzung gegen einen auf Herstellung der Zucht und Ordnung gerichteten Befehl.

§ 556.

Wenn sich ein in Ruhestörung oder Exzessen betretener Untergebener auf ungestüme Weise weigert, den Befehl des ihn zur Ordnung verweisenden Vorgesetzten zu befolgen, soll er wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach dem Grade der dabei gegen den Vorgesetzten verletzten Achtung und verursachten Unordnung auch bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Mißhandlung eines Vorgesetzten außer dem Dienste.

§ 557.

Wer sich außer dem Dienste an der Person seines Vorgesetzten vergreift, soll, wenn auch keine Beschädigung des Vorgesetzten erfolgt ist, wegen

Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem und nach Umständen bis zu drei Jahren bestraft werden. Im Falle einer Verwundung oder körperlichen Verletzung des Vorgesetzten ist die Strafe nach den §§ 34 und 35 zu bemessen.

Herausforderung im Dienste oder aus Anlaß des Dienstes.

§ 558.

Wer seinen Vorgesetzten im Dienste oder aus Anlaß eines vorangegangenen Dienstverhältnisses, um sich für ein vermeintlich erlittenes Unrecht Genugtuung zu verschaffen, zum Zweikampfe herausfordert, ist schon dieser bloßen Herausforderung wegen, auch wenn es zum Zweikampfe nicht gekommen ist, wegen Verbrechens mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Als Übertretung zu behandelnde Subordinationsverletzungen.

§ 559.

Subordinationsverletzungen, gegen die in den §§ 550 bis 558 keine bestimmte Strafe angedroht ist, werden als Übertretungen mit Arrest und nach Umständen sowie nach Maßgabe des zwischen dem Täter und dem Beleidigten bestehenden militärischen Rangsverhältnisses, besonders in Wiederholungsfällen mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

Straflosigkeit der Nichtbefolgung eines Befehles.

§ 560.

Die Nichtbefolgung eines Befehles kann dem Untergebenen als Subordinationsverletzung nicht zugerechnet werden:

a) wenn der Befehl dem Dienste oder der der Republik schuldigen Treue offenbar zuwider ist;

b) wenn der Befehl eine Handlung oder Unterlassung zum Gegenstande hat, in der offenbar eine strafbare Handlung zu erkennen ist;

c) wenn der Befehl von einem zwar Höheren, der jedoch nach der Dienstvorschrift dazu nicht ermächtigt war, gegeben worden ist;

d) wenn der Untergebene von seinem unmittelbaren Kommandanten andere Aufträge erhalten hat, oder wenn später Umstände eintreten, die bei Erteilung des Befehles nicht vorgesehen wurden und so geartet sind, daß bei buchstäblicher Befolgung des Befehles augenscheinlicher Nachteil für den Dienst herbeigeführt würde (§ 661 lit. c).

Drittes Hauptstück.

Von der Meuterei und Empörung.

a) Meuterei.

§ 561.

Der Meuterei machen sich aktive Heeresangehörige schuldig, die sich entweder

a) in Gemeinschaft mit anderen gegen die bestehende Militärdienstordnung, gegen ihre Oberen oder deren Befehle auflehnen oder sich hiezu verabreden oder

b) einzeln aufwiegelnder oder sonst auf die Mitwirkung anderer abzielender Äußerungen oder Handlungen vermessen, wodurch eine solche Auflehnung entstehen könnte.

Besondere Fälle der Meuterei.

§ 562.

Insbesondere sind nachstehende Fälle der Meuterei als Verbrechen zu behandeln:

1. Wenn ein aktiver Heeresangehöriger bei Zusammenkunft mit anderen aktiven Heeresangehörigen wider den Dienst, wider Vorgesetzte und ihre dienstlichen Anordnungen solche Reden führt, die eine üble, dem Dienste widerstrebende Stimmung hervorzubringen geeignet sind.

2. Wenn gehässige oder herabwürdigende Schilderungen eines Vorgesetzten in Anwesenheit mehrerer seiner Untergebenen vorgebracht oder schriftlich oder bildlich in Umlauf gesetzt werden, um zum Abbruche des Dienstes den Untergebenen Abneigung wider ihn einzuflößen oder seine Entfernung zu bewirken.

3. Wenn sich einer oder mehrere vor einer in Reih und Glied aufgestellten oder sonst versammelten Truppe über mangelhafte Verpflegung, allzugroße Beschwerlichkeiten oder über Dienstverhältnisse überhaupt laut und in der Absicht beschweren, auf gewaltsame Weise Abhilfe zu erlangen.

4. Wenn einer in Gegenwart anderer oder wenn mehr als zwei Mann zugleich von ihrem Vorgesetzten eine Verfügung oder die Unterlassung oder Zurücknahme einer ihnen mißfälligen Anordnung mit Ungestüm oder Drohung erzwingen wollen.

5. Wenn auf einen ergangenen Befehl zu einem Marsche, zu einer Ein- oder Umquartierung, Beziehung eines Lagers oder sonst zu einem Dienste mehrere zugleich den Vollzug verweigern, oder wenn auch nur einer die anderen zu einer solchen

Weigerung auffordert, oder wenn der Vollzug eines Dienstbefehles durch verabredete Widersetzung mehrerer gegen die dazu befehligten Organe (§ 576) oder durch Aufforderung zu einer solchen Widersetzung gehindert werden will.

6. Wenn einer oder mehrere bei ihrer Verhaftung oder bei Ankündigung oder Vollziehung der gegen sie verhängten Strafe andere zum Schutz und Widerstand aufrufen.

7. Wenn einer oder mehrere die wider einen Dritten verhängte oder im Vollzuge begriffene Strafe durch Gewalt gegen den Kommandanten der Exekution oder gegen diejenigen, denen die Vollziehung obliegt, oder durch laute Aufforderung zu solcher Gewalt zu hindern suchen.

Strafe.

§ 563.

Wenn die meuterischen Äußerungen ohne Erfolg geblieben sind, so ist, insoferne die Tat nicht nach § 65 strenger zu bestrafen ist, die Strafe Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, die nach Beschaffenheit der Umstände, besonders zur Kriegszeit, bis zu dreijährigem Kerker gesteigert werden kann.

Wenn aber derlei Äußerungen eine dem Dienste gefährliche Stimmung der Gemüter oder Bereitwilligkeit zur Widersetzung bereits hervorgebracht haben, ist wider die Urheber oder Aufwiegler auf Kerker von drei bis fünf Jahren, zur Kriegszeit von fünf bis zehn Jahren, und wenn dadurch ein Dienst gegen den Feind oder eine wichtige Verfügung auf einem ausgerüsteten Kriegsfahrzeuge gefährdet oder ihre Ausführung wirklich gehemmt worden oder aus anderen Rücksichten, selbst im Frieden, ein schnell abschreckendes Beispiel erforderlich ist, nach Kundmachung des Standrechtes auf den Tod durch Erschießen zu erkennen. Die übrigen Mitschuldigen sind auf die im ersten Absatze festgesetzte Art zu bestrafen.

§ 564.

Haben sich von den Meuterern einer oder mehrere gegen den Oberen auf eine ungestüme oder drohende Weise benommen oder ist der Gehorsam von mehreren wirklich verweigert worden, so ist jeder Schuldige mit Kerker von drei bis fünf Jahren und zur Kriegszeit von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen; wer aber zur Kriegszeit durch die Verweigerung des pflichtmäßigen Dienstes gegen den Feind oder auf einem ausgerüsteten Kriegsfahrzeuge die Ausführung eines solchen Dienstes gehindert oder sonst großen Nachteil für den Dienst verursacht hat, ist mit zehn- bis zwanzigjährigem schwerem Kerker zu bestrafen.

§ 565.

Auf zehn- bis zwanzigjährigen schweren Kerker ist ferner, wenn nicht der Tatbestand einer mit lebenslanger schwerer Kerkerstrafe bedrohten strafbaren Handlung vorliegt, zur Kriegszeit und im Frieden zu erkennen, wenn auch nur einer der Meuterer an einen Vorgesetzten Hand angelegt oder sich der Waffe gegen ihn bedient hat, der Vorgesetzte mag dabei verwundet worden sein oder nicht.

§ 566.

Im standrechtlichen Verfahren ist in den Fällen der §§ 564 und 565 auf den Tod durch Erschießen zu erkennen.

Strafe der Offiziere und Unteroffiziere, die von einem meuterischen Verständnisse Kenntnis erhalten und ihm nicht Einhalt tun oder sich ihm beigesellen.

§ 567.

Offiziere und Unteroffiziere, die von einem meuterischen Aufrufe oder Verständnisse Kenntnis erhalten und ihm nicht sogleich Einhalt zu tun suchen oder die Anzeige davon zu machen unterlassen, sind als Vorschubleister des Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem, nach Umständen auch bis zu fünf Jahren, wenn sie sich aber selbst einem solchen Verständnisse beigesellt haben, gleich den Anwieglern und Rädelsführern zu bestrafen.

Im Frieden ist eine solche Unterlassung, wenn sie auf Fahrlässigkeit beruht, als Übertretung mit Arrest oder nach Beschaffenheit der Umstände auch mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Strafe der Wehrmänner.

§ 568.

Wehrmänner, die einer meuterischen Aufforderung zwar Gehör geben, jedoch selbst eine Handlung der Widersetzlichkeit oder des Ungehorsams nicht ausgeführt und auch andere zu einer solchen Handlung nicht vermocht haben, sind wegen Übertretung mit Arrest oder nach Beschaffenheit der Umstände auch mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

b) Empörung.

§ 569.

Wenn es bei einer nach vorläufiger Verabredung oder aus was immer für einer Ursache entstandenen Zusammenrottung oder Vereinigung einer

Masse bewaffneter Mannschaft durch ihre Widerspenstigkeit oder durch die von ihr in Anwendung gebrachten gewaltsamen Mittel dahin gekommen ist, daß eine bewaffnete Gegengewalt zur Herstellung der Ordnung und des Gehorsams notwendig erkannt wird, so ist Empörung vorhanden und jeder dieses Verbrechens schuldig, der bis zu dem Zeitpunkt, da die Gegengewalt schon in Bereitschaft steht, die Teilnahme an dem Verbrechen fortgesetzt oder sich den Empörern später beigesellt hat.

Strafe durch Standrecht.

§ 570.

Wenn der Empörung durch Standrecht Einhalt zu tun für nötig erachtet wird, so ist jeder Teilnehmer, der nach kundgemachter Androhung des Standrechtes Widerstand zu leisten fortfährt, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

Strafe außer dem Standrechte:

a) der Urheber, Offiziere und Unteroffiziere.

§ 571.

Wenn das Standrecht nicht stattfindet, sind jedenfalls die Aufwiegler und Rädelsführer wie auch die an der Empörung teilhabenden Offiziere und Unteroffiziere zu schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren und bei sehr hohem Grad der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages zu lebenslangem schwerem Kerker zu verurteilen.

b) der übrigen Empörer.

§ 572.

Von den sonstigen Teilnehmern an der Empörung hat die im § 571 angeführte Strafe, soferne sie ihr nicht schon nach den §§ 564 und 565 unterliegen, noch jene zu treffen, die jemanden von der gegen sie aufgebotenen Mannschaft verwundet oder getötet haben. Hätte die Tötung die Eigenschaften des Mordes, so findet die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe statt. Die übrigen Empörer sind zum Kerker von drei bis fünf Jahren und nach Umständen, besonders zur Kriegszeit, auch bis zu zehn Jahren zu verurteilen.

Strafe nach beseitigter Gefahr.

§ 573.

Wäre die empörte Mannschaft vor oder bei dem Erscheinen der zu ihrer Entwaffnung herbeigerufenen Macht zum Gehorsam zurückgekehrt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer, wenn sie nicht nach den §§ 564 und 565 eine strengere Strafe verwirkt haben, auf fünf- bis zehnjährigen Kerker, gegen die anderen Schuldigen aber auf Kerker von einem bis zu drei Jahren zu erkennen.

Viertes Hauptstück.

Von der Widersetzlichkeit und dem achtungswidrigen Betragen gegen eine Militärwache.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 574.

Die Pflicht zum Gehorsam wird von den aktiven Heeresangehörigen auch durch Widersetzlichkeit oder achtungswidriges Betragen gegen eine Militärwache verletzt. Diese Pflichtverletzung wird entweder als Verbrechen oder als Übertretung zugerechnet.

Als Verbrechen zu behandelnde Fälle.

§ 575.

Eines Verbrechens werden aktive Heeresangehörige schuldig:

a) wenn sich einer oder mehrere, die entweder mit Arrest belegt sind oder in Arrest genommen werden sollen, um ihm zu entgehen, an der Wache tätig vergreifen;

b) wenn einer oder auch mehrere, jedoch ohne laute Aufforderung, Verabredung oder Zusammenrottung, einer in Vollziehung eines Dienstauftrages oder ergangenen Befehles begriffenen Wache in der Absicht, die Vollziehung zu vereiteln, mit gewaltsamer Handanlegung oder gefährlicher Drohung Widerstand leisten;

c) wenn sich einer oder mehrere der pflichtmäßigen Mahnung oder Weisung einer Wache mit Gewalttätigkeit widersetzen;

d) wenn eine Wache auch aus einem anderen Anlasse mißhandelt, oder wenn gegen ihre Person widerrechtliche Gewalt ausgeübt wird.

Wer unter dem Ausdrucke „Wache" verstanden wird.

§ 576.

Unter dem Ausdrucke „Wache" wird in diesem Hauptstücke nicht nur eine auf dem Posten stehende Schildwache, Vedette oder Lagerwache, sondern auch

ede Patrouille, Ronde, Schutzwache oder zur Fortbringung eines Verhafteten oder Staatsgutes bestimmte Militäreskorte verstanden.

Besondere Ermächtigung der Wachen.

§ 577.

Um den Wachen jeder Art die ihnen gebührende Achtung zu sichern, sind sie ermächtigt, von ihrer Waffe gegen jedermann Gebrauch zu machen, der sie gewalttätig verletzt oder durch einen Angriff gefährlich bedroht und nicht festgenommen werden kann.

Wenn sich jemand an feindesgefährlichen Orten verdächtig macht und auf Anrufen der Wache ohne befriedigende Antwort die Flucht ergreift, oder wenn jemand als ein gefährlicher Verbrecher von der Wache ergriffen oder ihr zur strengen Verwahrung übergeben wird und, selbst ohne gewaltsame Widersetzung, ungeachtet des drohenden Nachrufes der Wache entläuft, so hat sie auf den Fliehenden Feuer zu geben, sofern zu seiner Anhaltung kein anderes Mittel vorhanden ist.

Strafe.

§ 578.

Aktive Heeresangehörige, die sich wider den § 575 vergangen haben, sind, soferne nicht der Tatbestand einer mit lebenslanger schwerer Kerkerstrafe bedrohten strafbaren Handlung vorliegt, zur Kriegszeit und im Frieden wegen Verbrechens mit zehn- bis zwanzigjährigem schwerem Kerker zu bestrafen, wenn die Widersetzung mit tödlichen Waffen, der Täter mag sie bei sich geführt oder der Wache entrissen haben, bewirkt und die Wache verwundet oder im Falle b des § 575 an der Vollziehung eines Dienstauftrages von Wichtigkeit gehindert worden ist.

§ 579.

Ist die Widersetzung bloß mit gefährlicher Drohung gegen die Wache oder zwar mit gewaltsamer Handanlegung, jedoch ohne Waffen und ohne Verwundung geschehen, so soll der Verbrecher mit Kerker von drei bis fünf Jahren und zur Kriegszeit nach Umständen auch bis zehn Jahren, ja selbst mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden, wenn die Wache an der Vollziehung eines wichtigen Dienstauftrages absichtlich gehindert und dadurch großer Schade für den Dienst herbeigeführt worden ist.

§ 580.

Ist die Widersetzung mehrerer gegen eine Wache, um sie in Vollziehung der ihr erteilten Befehle oder ihrer Dienstobliegenheiten zu hindern, infolge eines vorausgegangenen Aufrufes, einer Verabredung oder Zusammenrottung geschehen, so ist wider die Schuldigen auf die gegen Meuterer nach Beschaffenheit der Umstände im vorigen Hauptstück angedrohte Strafe zu erkennen.

Als Übertretungen zu behandelnde Fälle.

§ 581.

Eine Übertretung begeht, wer

a) von einer Wache in Haft genommen werden soll und den Arrest, jedoch ohne gewalttätige Widersetzung, anzunehmen sich weigert;

b) mutwillig in der Nähe einer Wache Geschrei oder Lärm macht;

c) auf Anrufen eines Wachpostens beleidigend oder aus Vorsatz gar nicht antwortet;

d) eine Wache sonst mit Worten oder Gebärden beschimpft oder ihren Weisungen Spott oder Verachtung entgegensetzt.

Strafe.

§ 582.

Die Strafe ist in diesen Fällen Arrest von einer Woche bis zu einem Monat; doch kann sie nach Umständen, besonders zur Kriegszeit, auch bis zu dreimonatigem strengem Arrest gesteigert werden.

Fünftes Hauptstück.

Von der Desertion und eigenmächtigen Entfernung.

Desertion.

§ 583.

Wer die Truppenabteilung oder militärische Anstalt oder Stelle, der er angehört, oder den ihm angewiesenen Aufenthalt eigenmächtig und mit dem Vorsatze, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, verläßt oder davon in gleicher Absicht sich entfernt hält, ist der Desertion schuldig.

Behandlung der aus der Untersuchungs- oder Verwahrungshaft oder aus dem Straforte entweichenden aktiven Heeresangehörigen.

§ 584.

Aktive Heeresangehörige, die aus der Untersuchungs- oder Verwahrungshaft oder nach ihrer Aburteilung aus dem Strafforte oder vom Transporte dahin entweichen, werden ebenfalls der

Desertion, jedoch die schon Verurteilten nur insoferne schuldig, als sie nach ausgestandener Strafe zur Fortsetzung des Militärdienstes verpflichtet bleiben und der Dienstpflicht nicht durch Entlassung ganz entledigt worden sind.

Bestrafung der Desertion als Verbrechen.

a) Nach Kundmachung des Standrechtes.

§ 585.

Die Todesstrafe durch Erschießen hat zur Kriegszeit und im Frieden den Ausreißer zu treffen, der nach Kundmachung des Standrechtes der ihm bekannten Androhung ungeachtet, wäre es auch das erste Mal, entwichen ist.

Hat der Ausreißer beim Feinde Kriegsdienste genommen oder ist er in dieser Absicht desertiert, jedoch noch vor seinem Übertritt zum Feinde angehalten oder später eingebracht worden, so hat das Standgericht auf den Tod durch den Strang zu erkennen.

Hat sich der Ausreißer selbst freiwillig gestellt oder gemeldet, so darf gegen ihn wegen des Verbrechens der Desertion nicht standrechtlich verfahren werden. In einem solchen Falle ist der Ausreißer, wenn im standrechtlichen Verfahren auf den Tod durch den Strang zu erkennen wäre, mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker, sonst aber mit drei- bis fünfjährigem Kerker zu bestrafen.

b) Im ordentlichen Verfahren.

§ 586.

Der Ausreißer, der beim Feinde Kriegsdienste genommen hat oder in dieser Absicht desertiert, jedoch noch vor seinem Übertritte zum Feinde angehalten oder später eingebracht worden ist, ist mit lebenslangem schwerem Kerker zu bestrafen.

§ 587.

Wenn sich ein Ausreißer dem, der ihn anhalten will, gewalttätig widersetzt und ihn oder von mehreren Anhaltern auch nur einen schwer verwundet oder getötet hat, so ist er zur Kriegszeit und im Frieden mit zehn- bis zwanzigjährigem schwerem Kerker, wenn aber die Tötung des Anhalters die Eigenschaft des Mordes hat, zu lebenslangem schwerem Kerker zu verurteilen.

§ 588.

Der Ausreißer ist, soferne nicht nach den §§ 586 und 587 auf eine strengere Strafe zu erkennen ist, mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu bestrafen:

1. wenn er schon dreimal wegen Desertion (§ 599) abgestraft worden ist und dennoch dieses Verbrechen abermals begangen hat;

2. wenn er zur Kriegszeit

a) in der Nähe des Feindes vom Wachposten oder von was immer für einem Dienstposten, dessen Verlassung großen Nachteil bringen konnte, entwichen ist;

b) das Verbrechen in Gesellschaft mit zwei oder mehreren Kameraden vollbracht hat;

c) wegen Desertion (§ 599) schon zweimal, es sei im Kriege oder Frieden, bestraft worden und während des Krieges abermals desertiert ist;

d) als Offizier entwichen ist.

§ 589.

Der Ausreißer ist mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn er:

1. sich dem Einbringer zur Kriegszeit oder im Frieden gewalttätig oder mit tödlichen Waffen widersetzt, ihn jedoch nicht schwer verwundet hat;

2. im Frieden oder auch zur Kriegszeit, jedoch nicht in Feindesnähe, vom Wach- oder Dienstposten entwichen und die Verlassung des Postens nicht für sich allein mit Rücksicht auf die dabei unterlaufenen Umstände nach § 609 mit einer längeren als einer fünfjährigen Kerkerstrafe zu bestrafen ist;

3. im Frieden in Gesellschaft mit zwei oder mehreren Kameraden entwichen ist (§ 602);

4. nachdem er schon einmal wegen Desertion (§ 599) bestraft worden ist, zur Kriegszeit das zweite Mal, oder wenn er nach erlittener zweimaliger Bestrafung als Deserteur im Frieden das dritte Mal desertiert ist;

5. sich als Offizier im Frieden des Verbrechens schuldig gemacht hat.

§ 590.

Wenn ein Unteroffizier oder Wehrmann zur Kriegszeit das erste Mal oder im Frieden das zweite Mal desertiert, ist er mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 591.

Die erste, unter keinen besonderen Erschwerungsumständen im Frieden begangene Desertion ist an Unteroffizieren und Wehrmännern mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§ 592.

Selbstgemeldete Deserteure, die nicht vom Wach- oder Dienstposten entwichen und auch nicht nach § 585, Absatz 3, zu bestrafen sind, sollen, statt der in den §§ 589 und 590 angedrohten Strafe, zum Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre verurteilt werden.

Bestrafung der Desertion als Übertretung.

§ 593.

Soferne aber ein selbstgemeldeter Deserteur nur die im § 591 angedrohte Strafe verwirkt hätte, ist er wegen Übertretung mit strengem Arrest von drei bis sechs Monaten zu bestrafen.

Teilnahme an der Desertion eines anderen.

§ 594.

Ein aktiver Heeresangehöriger, der einen anderen aktiven Heeresangehörigen (§ 598) zur Desertion verleitet, ihm zur Ausführung der Desertion auf eine im § 5 bezeichnete Weise Vorschub geleistet oder sein sicheres Fortkommen zu befördern, im voraus zugesichert hat, selbst aber nicht desertiert ist, soll als Teilnehmer an der Desertion des anderen in Fällen, wo dieser eine zehn- bis zwanzigjährige schwere Kerkerstrafe oder eine noch strengere Strafe verwirkt hat, mit fünf bis zehnjährigem schwerem Kerker, in anderen Fällen aber mit derselben, in der Regel jedoch etwas gelinder zu bemessenden Strafe wie der Deserteur selbst belegt werden.

Wäre aber der Teilnehmer an der Desertion eines anderen auch selbst desertiert, so ist seine Strafe nach den Vorschriften der §§ 34 und 35 zu bemessen.

Behandlung der bei einer anderen Truppenabteilung in Dienst tretenden Deserteure.

§ 595.

Die nach ausgeführter Desertion bei einer anderen Truppenabteilung, militärischen Anstalt oder Stelle genommenen Dienste befreien den Deserteur nicht von der gesetzlichen Strafe.

Eigenmächtige Entfernung.

§ 596.

Wer sich von seiner Truppenabteilung, militärischen Anstalt oder Stelle, der er angehört, aus dem Lager, Schiff oder Standquartier ohne vorschriftsmäßig eingeholte Bewilligung entfernt, über Nacht oder noch länger ausbleibt oder dahin zur festgesetzten Zeit nicht einrückt, dabei aber des Vorsatzes, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, nicht überwiesen ist, wird durch diese eigenmächtige Entfernung, soferne sie nicht aus anderen Rücksichten als Verbrechen zu behandeln ist, einer Übertretung schuldig.

Strafe.

§ 597.

Die Strafe dieser Übertretung ist zur Kriegszeit strenger Arrest von drei bis sechs Monaten. Im Frieden ist wider den Schuldigen auf Arrest bis zu drei Monaten und bei obwaltenden Erschwerungsumständen auf strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten zu erkennen.

Sechstes Hauptstück.

Vom Desertionskomplott.

Desertionskomplott.

§ 598.

Ein aktiver Heeresangehöriger, der zwei oder mehrere aktive Heeresangehörige zur Desertion beredet, begeht das Verbrechen des Desertionskomplottes; dieses Verbrechen ist vollbracht, sobald sich die Beredeten und der Stifter des Komplottes über die Ausführung der Desertion einverstanden haben, sie mag wirklich erfolgt oder das Einverständnis früher endeckt worden sein.

Allgemeine Regel über die Behandlung des Desertionskomplottes.

§ 599.

Die Stiftung eines Desertionskomplottes wird für sich allein, obgleich der Stifter nicht entwichen ist, der vollbrachten Desertion gleichgehalten und in der Regel nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphen noch strenger bestraft.

Strafe.

§ 600.

Wenn das Komplott den Übertritt in feindliche Kriegsdienste zum Zwecke hatte, ist der Stifter mit lebenslangem schwerem Kerker zu bestrafen, jeder Mitverfangene aber, der noch vor Ausführung der Desertion verhaftet worden ist, zum fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker zu verurteilen.

§ 601.

Zu schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren ist der Komplottstifter zu verurteilen:

a) wenn er das Verbrechen im Frieden verübt hat und früher schon zweimal oder vor der zur Kriegszeit verübten Komplottstiftung schon einmal wegen dieses Verbrechens oder wegen Desertion bestraft worden ist;

b) wenn das Komplott eine zur Kriegszeit in der Nähe des Feindes mit Verlassen des Wach- oder Dienstpostens auszuführende Desertion zum Zwecke hatte, woraus großer Nachteil für den Dienst hätte entstehen können;

c) wenn das Komplott zur Kriegszeit gestiftet worden und zwei oder mehrere daran Beteiligte wirklich entwichen sind;

d) wenn das Komplott zur Kriegszeit von einem Offizier gestiftet worden ist.

§ 602.

Außer den nach den Bestimmungen der §§ 600 und 601 zu bestrafenden Fällen ist der Komplottstifter, wenn das Komplott zur Kriegszeit statt hatte, oder wenn er im Frieden wegen Desertion oder Desertionskomplottes schon einmal bestraft worden ist, oder wenn von den durch ihn zur Desertion Verleiteten einer oder mehrere wirklich entwichen sind, zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu verurteilen, und auf eben diese Strafe, jedoch mit Verschärfung wider jeden Offizier zu erkennen, der im Frieden ein Desertionskomplott gestiftet hat.

§ 603.

Ist der Komplottstifter ein Unteroffizier oder Wehrmann und im Frieden wegen dieses Verbrechens oder wegen Desertion noch nie bestraft worden und keiner von den im Komplotte Verfangenen wirklich entwichen, so ist die Strafe schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Bestrafung eines zugleich desertierten Komplottstifters.

§ 604.

Ist der Stifter eines Desertionskomplottes auch selbst desertiert, so ist bei Ausmessung seiner Strafe nach § 34 vorzugehen; wenn er sich aber in der Folge selbst freiwillig wieder stellt oder meldet, so ist auf schweren Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und wenn einer der in den §§ 600 bis 602 angeführten erschwerenden Umstände vorliegt, auf schweren Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Bestrafung der Teilnehmer an einem Komplotte.

§ 605.

Wer sich in ein Desertionskomplott eingelassen hat, aber an der Ausführung der Desertion durch die frühere Entdeckung des Komplottes gehindert worden ist, soll, wenn nicht die im § 600 angedrohte Strafe einzutreten hat, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und bei Rückfällen oder Komplotten von besonderer Gefährlichkeit bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Nachsicht der Strafe wegen tätiger Reue.

§ 606.

Wer ein Desertionskomplott gestiftet oder sich in ein solches Komplott eingelassen hat, bleibt von der Strafe befreit, wenn er das Komplott und die Schuldigen zu einer Zeit, da sie noch geheim waren und die Ausführung verhindert werden konnte, anzeigt.

Siebentes Hauptstück.

Von der Pflichtverletzung im Wachdienste.

Wer als im Wachdienste begriffen anzusehen ist.

§ 607.

Als im Wachdienste begriffen ist nicht nur jede auf dem Posten stehende Schildwache, Feld- oder Lagerwache, Schutzwache, Ronde oder Patrouille und die auf bestimmte Zeit zur Besetzung und Ablösung bezeichneter Wachposten befehligte Mannschaft mit ihrem Kommandanten, sondern auch jede zur Verwahrung oder Fortbringung eines Staatsgutes oder eines Verhafteten kommandierte Abteilung anzusehen.

Pflichtverletzungen im Wachdienste.

Erster Fall.

§ 608.

Die Pflichten im Wachdienste werden durch folgende Handlungen oder Unterlassungen verletzt:

I. Wenn derjenige, welcher auf dem Posten steht, diesen, bevor er ordnungsmäßig abgelöst oder abgerufen wird, eigenmächtig verläßt oder sich davon über die vorgezeichnete Grenze auch nur auf kurze Zeit entfernt; wenn er sich dem Schlafe

überläßt, berauscht oder vorschriftswidrige Bequemlichkeiten erlaubt; wenn er die bei der Aufführung auf den Posten ihm mitgeteilten besonderen Verhaltungen nicht beobachtet, die zur Bewahrung der gebührenden Achtung und Abwehrung strafbarer Angriffe zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, auf alles, was Schaden oder Gefahr droht, nicht aufmerksam ist, und zu dessen Abwendung das nicht tut, was die allgemeine oder besondere Dienstvorschrift ihm auferlegt.

Strafe.

§ 609.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis zu fünf Jahren, wenn aber zur Kriegszeit aus dem Verbrechen großer Nachteil zu besorgen war, so ist der Verbrecher zu fünf- bis zehnjährigem Kerker und bei wirklich entstandenem großem Schaden zu zehn- bis zwanzigjährigem Kerker zu verurteilen.

Ist eine solche Pflichtverletzung im Frieden aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist sie als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Zweiter Fall.

§ 610.

II. Wenn sich von der zur Besetzung und Ablösung bestimmter Wachposten befehligten Mannschaft der eine oder andere durch unerlaubte Entfernung, Trunkenheit oder sonst eine den Wachverhaltungen oder der erhaltenen besonderen Weisung zuwiderlaufende Handlung unfähig macht, unter das Gewehr zu treten, die Ablösung der Posten oder überhaupt den ihm obliegenden Dienst zu verrichten, oder wenn er die Vollziehung dessen, was ihm zu obigen Zwecken obliegt, aus Vorsatz oder Bequemlichkeit unterläßt.

Strafe.

§ 611.

In einem solchen Falle ist der Schuldige, wenn der ihm obliegende Dienst dennoch durch einen anderen verrichtet worden und folglich kein Schade entstanden ist, wegen Verbrechens zu Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und zur Kriegszeit nach Umständen bis zu fünf Jahren, soferne aber dadurch der zu verrichtende Dienst unterblieben oder nur unvollständig vollzogen worden wäre, nach Maßgabe des hieraus zu besorgenden oder wirklich entstandenen Schadens nach § 609, Absatz 1, zu bestrafen.

Ist eine solche Pflichtverletzung im Frieden aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist sie als Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Dritter Fall.

§ 612.

III. Wenn die zur sicheren Bewahrung eines Gefangenen aufgestellte Wache, oder wenn auch nur einer von der Abteilung, die zur Bewahrung und Bewachung eines Verhafteten beauftragt ist, dessen Flucht durch Sorglosigkeit, dienstwidriges Benehmen oder gar absichtlich begünstigt.

Strafe.

§ 613.

Ist die Flucht eines wegen eines Verbrechens Verhafteten nicht absichtlich befördert worden, so ist der Schuldige im Frieden wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre, zur Kriegszeit aber wegen Verbrechens mit ebensolangem Kerker zu bestrafen, dessen Dauer nach Maßgabe der größeren oder minderen Gefährlichkeit des entflohenen Verbrechers und des höheren oder geringeren Grades der Pflichtverletzung, je nachdem der Schuldige als Wache aufgeführt oder dem Entflohenen in dieser Eigenschaft eigens beigegeben war oder nicht, zu bemessen ist und auch bis zu fünf Jahren verlängert werden kann.

Hat aber der Schuldige die Flucht des Verhafteten absichtlich begünstigt und sich daher nicht nur der Pflichtverletzung im Wachdienste nach den §§ 608 oder 610, sondern auch der Vorschubleistung nach den §§ 217 und 218 schuldig gemacht, so ist er mit Bedacht auf das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren und zur Kriegszeit bei wirklich entstandenem großem Schaden zu zehn- bis zwanzigjährigem schwerem Kerker, wenn aber der Verhaftete nur eines Vergehens oder einer Übertretung beschuldigt oder straffällig erkannt ist (§ 307), nach den Bestimmungen der §§ 609 oder 611 und des § 35 zu bestrafen.

Vierter Fall.

§ 614.

IV. Wenn eine Schar- oder Rundwache (Patrouille oder Ronde) den wahrgenommenen Verbrechen, Vergehen, Übertretungen, Unordnungen oder Gefahren, deren Verhinderung oder Abstellung ihr obliegt, nicht vorbeugt oder steuert, sondern solche zuläßt oder gar selbst veranlaßt oder befördert.

Strafe.

§ 615.

Ist die Hintanhaltung eines Verbrechens oder einer großen Gefahr in der Macht der Ronde oder Patrouille gestanden und absichtlich unterlassen worden, so sind die Schuldigen ohne Rücksicht, ob die Hintanhaltung leicht oder mit einiger Gefahr verbunden gewesen wäre, wegen Nichthinderung des Verbrechens nach § 213 mit Verschärfung, wegen Nichtbeseitigung der Gefahr nach § 609, Absatz 1, zu bestrafen.

Hätte die Patrouille oder Wache selbst an einem von anderen begangenen Verbrechen teilgenommen oder sich dieses Verbrechens mitschuldig gemacht, so ist bei der Strafbemessung auf die im § 213 angedrohte Strafe sowie auf jene, womit das begangene Verbrechen bedroht ist, Rücksicht zu nehmen und nach § 34 zu erkennen.

In anderen Fällen des § 614 sind die Schuldigen nach Maßgabe der wider die nicht gehinderte verbotene Handlung gesetzlich angedrohten Strafe oder der Größe der Gefahr wegen Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, und wenn die Wache zur Verübung des Vergehens oder der Übertretung selbst mitwirkte oder die Gefahr zu beseitigen absichtlich unterließ, wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Fünfter Fall.

§ 616.

V. Wenn es ein Wach-, Bedeckungs- oder Postenkommandant unterläßt, seinen Untergebenen die von ihnen zu beobachtenden Verhaltungen gehörig bekannt zu machen und darauf zu sehen, ob und inwieweit die ihnen mitgeteilten oder die allgemeinen Wachverhaltungen beobachtet werden; wenn er eine von den in den §§ 608 und 610 angeführten Pflichtverletzungen im Wachdienste wissentlich zuläßt; wenn er sich berauscht oder eigenmächtig vom Posten entfernt; wenn er die Parole oder Losung dem, der sie zu wissen nötig hat, gar nicht oder falsch gibt oder überhaupt gegen die allgemeinen Wachverhaltungen oder erhaltenen besonderen Aufträge handelt.

Strafe.

§ 617.

Die Strafe dieses Verbrechens ist nach Wichtigkeit des Wachpostens und des Nachteiles, der aus der Pflichtverletzung des Kommandanten hätte entstehen können, Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und bei wirklich entstandenem Schaden auch bis zu fünf Jahren; sofern aber zur Kriegszeit das Verbrechen im Angesichte des Feindes begangen worden ist, hat dieselbe Strafe einzutreten, worauf, je nachdem großer Schade zu besorgen war oder wirklich entstanden ist, nach § 609, Absatz 1, zu erkennen ist.

Ist eine solche Pflichtverletzung im Frieden aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist sie, wenn nicht § 618 anzuwenden ist, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden.

§ 618.

Pflichtverletzungen der Wachkommandanten, aus denen ein erheblicher Nachteil weder entstanden ist noch zu besorgen war, sind, wenn sie auf bloßer Fahrlässigkeit beruhen, als Übertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei vorsätzlicher Begehung aber mit strengem Arrest bis zu drei und nach Umständen auch bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Bestrafung anderer Pflichtverletzung im Wachdienste von minderer Bedeutung.

§ 619.

Andere Pflichtverletzungen im Wachdienste als die bedeutenderen, die in diesem Hauptstücke genannt und mit Strafen bedroht worden sind, insbesondere die bloß durch Übersehen oder Fahrlässigkeit begünstigte Entweichung eines Verhafteten, dem kein Verbrechen, sondern nur eine minder strafbare Handlung zur Last gelegt worden ist, sollen als Übertretung mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monat und nach Umständen auch bis zu drei Monaten bestraft werden.

Achtes Hauptstück.

Von der Feigheit.

Feigheit.

§ 620.

Aktive Heeresangehörige, die dem zu bekämpfenden äußeren oder inneren Feinde aus Besorgnis für ihre eigene Sicherheit denjenigen Grad des Widerstandes, den sie ihrer Dienstpflicht gemäß zu leisten schuldig und fähig sind, nicht leisten oder der persönlichen Gefahr pflichtwidrig zu entgehen suchen oder auch nur durch Worte oder Zeichen solche Gesinnungen äußern, die geeignet sind, bei anderen Mutlosigkeit zu erregen, machen sich der Feigheit schuldig.

Als Verbrechen zu bestrafende Fälle der Feigheit.

Erster Fall und Strafe.

§ 621.

Unter den Bedingungen des § 620 begeht insbesondere das Verbrechen der Feigheit:

I. Der Kommandant eines festen Platzes oder Hafens, der diesen ohne geleistete äußerste Gegenwehr oder ohne höchste Not verläßt oder dem Feinde mit Kapitulation übergibt. Die Strafe ist Kerker von zehn bis zwanzig Jahren.

Zweiter Fall und Strafe.

§ 622.

II. Der Kommandant einer auch in einer nicht befestigten Ortschaft oder auf freiem Felde aufgestellten Truppenabteilung, wenn er ohne geleistete möglichste Gegenwehr und ohne in eine solche Lage versetzt zu sein, die jeden Widerstand unwirksam und jede sonstige Rettung unmöglich macht, sich oder seine Truppe mit oder ohne Kapitulation gefangen gibt. Seine Strafe ist gleichfalls Kerker von zehn bis zwanzig Jahren.

Dritter Fall und Strafe.

§ 623.

III. Der Kommandant einer Truppenabteilung, der, auch ohne sich und seine Mannschaft gefangen zu geben, bei dem Andringen oder Anrücken des Feindes von dem Posten oder von der militärischen Stellung, die er hätte behaupten können und sollen, mit seiner Truppe zurückweicht und dem Feinde Platz macht. Ein solcher Kommandant ist zum schweren Kerker von einem bis zu fünf, nach Umständen auch bis zu zehn Jahren und selbst zu schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu verurteilen, wenn aus der Aufgebung des anbefohlenermaßen auf das äußerste zu verteidigenden Postens ein erheblicher Nachteil entstanden ist.

Vierter Fall und Strafe.

§ 624.

IV. Der Kommandant eines oder mehrerer Kriegsfahrzeuge, der sich ohne die äußersten Verteidigungsmittel angewendet oder die Rettung der Bemannung, wenn noch Zeit und Mittel erübrigen, versucht zu haben, dem Feinde ergibt. Er hat dieselbe Strafe verwirkt, die in den §§ 621 und 622 angedroht ist.

Fünfter Fall und Strafe.

§ 625.

V. Der Kommandant eines oder mehrerer Kriegsschiffe, dem die Bedeckung von Handelsschiffen obliegt, wenn er diese verläßt oder auch nicht alle Mittel versucht, sie in Sicherheit zu bringen. Die Strafe ist Kerker von einem bis zu fünf Jahren; sie kann aber auch nach Wichtigkeit der Umstände, nach dem Grade der an den Tag gelegten Mutlosigkeit und Erheblichkeit des entstandenen Schadens bis zu zehnjährigem und selbst bis zu zwanzigjährigem Kerker gesteigert werden.

Mitschuldige in diesen Fällen.

§ 626.

Als mitschuldig an dem Verbrechen der Feigheit ist in den vorgenannten fünf Fällen jeder dem Kommandanten beigegebene oder unterstehende Offizier anzusehen, der zu der zaghaften Kapitulation, Waffenniederlegung, Postenverlassung oder Preisgebung dessen, was hätte verteidigt werden sollen, seine Zustimmung gibt oder auch nur die feige Handlung des Kommandanten, da er sie nach Vorschrift der Dienstordnung hätte hindern können, zu hindern unterläßt. Ist der Mitschuldige einer von jenen, die dem Kommandanten im Range am nächsten stehen, so soll er wie dieser bestraft werden. Gegen die übrigen Mitschuldigen ist in Fällen, wo den Kommandanten Kerker oder schwerer Kerker von zehn bis zwanzig Jahren trifft, auf Kerker zwischen fünf und zehn Jahren, in anderen Fällen aber auf Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Umständen auch bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Sechster Fall und Strafe.

§ 627.

Das Verbrechen der Feigheit wird ferner begangen:

VI. Wenn eine ganze Truppenabteilung oder Schiffsbesatzung im Gefechte ihre Schuldigkeit nicht tut; wenn insbesondere Regimenter, Bataillone, Kompagnien, Eskadronen oder noch kleinere Abteilungen gegen den Willen ihres Kommandanten einen festen Platz, das Schiff oder andere Posten ohne geleisteten pflichtmäßigen Widerstand verlassen, sich ohne Not gefangen geben oder durch ihre geäußerte Mutlosigkeit den Kommandanten zum Rückzug oder zu einer Kapitulation mit dem Feinde nötigen. In einem solchen Falle haben alle Schuldigen die Strafe des Kerkers von zehn bis zwanzig Jahren verwirkt.

Siebenter Fall und Strafe:

§ 628.

VII. Wegen des Verbrechens der Feigheit ist auch mit Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu bestrafen:

a) jeder Offizier, Unteroffizier oder Wehrmann von der Artillerie, der bei was immer für einer feindlichen Gelegenheit das Geschütz oder die Munition, wenn die Möglichkeit der Verteidigung oder Rettung noch vorhanden ist, zaghaft verläßt oder sich ohne äußerste Not mit dem Geschütze dem Feinde ergibt;

b) jeder zum Stande des Artillerie- oder sonstigen Militärfuhrwesens gehörige oder zu dessen Leitung oder Bedeckung beauftragte Offizier, Unteroffizier oder Wehrmann, der bei Annäherung des Feindes seine Bespannung oder das ihm für den Bedarf der Wehrmacht anvertraute Gut ohne äußerste Not um seiner persönlichen Sicherheit willen verläßt, unbrauchbar macht, dem Feinde oder der Plünderung preisgibt;

c) überhaupt jeder aktive Heeresangehörige von was immer für einer Waffengattung oder Dienstbestimmung, der während eines Gefechtes davonläuft, die Waffen wegwirft, sich verbirgt oder in dem Zeitpunkt eines schon beginnenden Gefechtes, um diesem auszuweichen, zurückbleibt;

d) der auf einem ausgerüsteten Kriegsschiffe eingeschiffte Maschinist, der bei einer feindlichen Gelegenheit um seiner persönlichen Sicherheit willen die Maschine verläßt oder sich einer Handlung schuldig macht, wodurch die anbefohlene Tätigkeit der Maschine verhindert werden soll.

Pflicht der Vorgesetzten, die Feldflüchtigkeit ihrer Untergebenen zu hindern.

§ 629.

Wenn ein Vorgesetzter in Fällen, wo die Weigerung gegen den Feind zu streiten oder die Feldflüchtigkeit eines Untergebenen von augenblicklicher Gefahr für den Dienst oder den Geist der Truppe sein könnte, die Feldflüchtigkeit eines oder mehrerer seiner Untergebenen zu hindern imstande war und nicht gehindert hat, so ist er wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Maßgabe der entstandenen schädlichen Folgen auch bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Achter Fall und Strafe.

§ 630.

VIII. Auch außer dem Zeitpunkte eines schon begonnenen Gefechtes mit dem Feinde macht sich jeder aktive Heeresangehörige des Verbrechens der Feigheit schuldig, der sich dem angeordneten Vorrücken gegen den Feind oder überhaupt der Ausführung eines mit der Gefahr eines feindlichen Zusammentreffens verbundenen Auftrages unter nichtigem Vorwande zu entziehen trachtet. Die auf solche Weise an den Tag gelegte Zaghaftigkeit soll mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Umständen auch bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Neunter Fall.

§ 631.

IX. Selbst Äußerungen der Zaghaftigkeit werden zum Verbrechen:

a) wenn in einem belagerten oder vom Feinde eingeschlossenen festen Platze von dessen Übergabe zaghafte oder gefährliche Reden geführt werden;

b) wenn auf einem mit dem Feinde im Kampfe begriffenen Kriegsschiffe oder auch vor dem Beginne des Kampfes gefährliche, auf die Übergabe des Schiffes oder einer Abteilung mehrerer Schiffe abzielende Äußerungen gemacht werden, oder einer in dem Vorhaben betreten wird, ohne Befehl des Kommandanten die Flagge herabzulassen;

c) wenn sich ein aktiver Heeresangehöriger auch in einer anderen feindlichen Gelegenheit zu Äußerungen hinreißen läßt, die umsichgreifende Mutlosigkeit hervorzubringen geeignet sind.

Strafe.

§ 632.

Wenn in den Fällen a und b eine Gefahr für den festen Platz oder für das Kriegsschiff entstanden ist oder noch zu besorgen steht, oder wenn im Falle c die bei anderen erregte Mutlosigkeit ihre Feldflüchtigkeit oder Ergebung an den Feind zur Folge gehabt hat, ist die Strafe zehn- bis zwanzigjähriger Kerker und nach Kundmachung des Standrechtes der Tod durch Erschießen.

§ 633.

Waren die Äußerungen der Zaghaftigkeit von keiner nachteiligen Wirkung und auch nicht von Umständen begleitet, die noch Gefahr besorgen lassen, so ist der Schuldige zum Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach dem Grade der an

den Tag gelegten Mutlosigkeit auch bis zu fünf Jahren zu verurteilen.

Strafe der unterlassenen Hinderung der aus Äußerungen der Zaghaftigkeit drohenden Nachteile.

§ 634.

Jeder Vorgesetzte, Offizier oder Unteroffizier, der in den im § 631 genannten Fällen die zur Abwendung dringender Gefahr ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, ist wegen Verbrechens nach § 629 zu bestrafen. Wer immer jedoch von dem Vorhaben eines anderen, die Flagge eines Kriegsschiffes zu streichen, Wissenschaft erlangt und dieses nicht hindert oder dem Kommandanten nicht anzeigt, ist mit der im § 632 angeführten Strafe zu belegen.

Wieferne Äußerungen der Zaghaftigkeit bloß als Übertretung zu bestrafen sind.

§ 635.

Äußerungen der Zaghaftigkeit, die bei anderen ohne nachteiligen Eindruck geblieben sind und auch nach Zeit und Umständen, wo sie statthatten, erhebliche Gefahr nicht nach sich ziehen konnten, sind als Übertretung mit strengem Arrest von drei bis sechs Monaten zu bestrafen.

§ 636.

Auch die Verbreitung übler Kriegsnachrichten oder solche Schilderungen von den Erfolgen oder der Überzahl feindlicher Streitkräfte, wodurch Mutlosigkeit der Truppen herbeigeführt werden kann, sind in feindlichen Gelegenheiten zur Zeit der Aufstellung oder des Vorrückens gegen den Feind nach den Bestimmungen der §§ 632 und 633 als Verbrechen, sonst aber nach § 635 als Übertretung zu bestrafen.

§ 637.

Ist eine der in diesem Hauptstücke bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen einverständlich mit dem Feinde oder in der Absicht, in dessen Dienste überzutreten, seine Unternehmungen zu begünstigen, oder sonst zu einem verräterischen Zwecke geschehen, so sind je nach Umständen die Bestimmungen der §§ 58, 67 oder 586 anzuwenden.

Neuntes Hauptstück.

Von der Störung der Zucht und Ordnung.

Verbrechen wider die Zucht und Ordnung.

§ 638.

Verletzungen der für den Militärstand überhaupt und für einzelne Militärkörper insbesondere zur Handhabung der Zucht und Ordnung bestehenden Vorschriften und ergehenden Befehle werden in folgenden Fällen als Verbrechen bestraft:

Erster Fall und Strafe.

§ 639.

I. Wer eine rechtskräftig zuerkannte gerichtliche Strafe oder eine von der dazu berechtigten Stelle verhängte Disziplinarstrafe erleiden soll, sich aber ihrem Vollzuge mit tätiger Vergreifung an dem Vorgesetzten oder Kommandanten der Exekution widersetzt, ist nach Vorschrift des § 550 zu bestrafen.

Zweiter Fall und Strafe.

§ 640.

II. Wenn ein Abzustrafender anderen zur Vollziehung der Strafe befehligten Personen gewaltsamen Widerstand entgegensetzt, so hat er im Falle einer zugefügten schweren Körperverletzung die im achtzehnten Hauptstück des ersten Teiles des Strafgesetzes nach Beschaffenheit der Verletzung verhängte Strafe mit Verschärfung, sonst aber Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre als Strafe verwirkt.

Dritter Fall und Strafe.

§ 641.

III. Wenn aktive Heeresangehörige während eines Gefechtes mit dem Feinde, beim Vorrücken oder Rückzuge oder bei Erstürmung eines festen Platzes oder Lagers oder bei Wegnahme eines Schiffes auf Beute ausgehen, sollen sie zu ein- bis fünfjährigem Kerker, wenn sie sich aber überdies gegen den abmahnenden Oberen widerspenstig zeigen, zu zehn- bis zwanzigjährigem Kerker und nach Kundmachung des Standrechtes zum Tod durch Erschießen verurteilt werden.

Vierter Fall und Strafe.

§ 642.

IV. Wenn ein aktiver Heeresangehöriger für sich allein oder in Gemeinschaft mit mehreren bereits wehrlose, verwundete oder krank daniederliegende Feinde auszieht oder mißhandelt, so ist er mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei zugefügten grausamen, lebensgefährlichen oder gar tödlichen Verletzungen mit schwerem Kerker bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Fünfter Fall und Strafe.

§ 643.

V. Wenn jemand bei Feindesnähe in einer Festung oder in einem anderen geschlossenen Platze

oder auf einem Kriegsfahrzeuge auf einem ungewöhnlichen oder verbotenen Wege oder an einer solchen Stelle aus- oder eingeht, so hat er die Bestrafung mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn aber das Schiff oder der feste Platz dadurch einer Gefahr ausgesetzt worden ist, bis zu fünf Jahren zu gewärtigen.

Sechster Fall und Strafe.

§ 644.

VI. Wenn ein Unteroffizier oder Wehrmann zur Kriegszeit seine Truppe, Marschkolonne oder das Kommando, mit dem er entsendet wurde, zwar nicht aus Feigheit oder in der Absicht zu desertieren, jedoch ohne eingeholte Bewilligung des Vorgesetzten zur Behelligung der Landesbewohner verlassen hat und von seiner Truppe mehr als zwei Stunden in einer nicht zu rechtfertigenden Richtung entfernt betreten wird, so ist er als Nachzügler (Marodeur) mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Maßgabe der ungebührlichen Forderungen, die er sich erlaubt hat, oder sonst obwaltenden Erschwerungsumstände, besonders wenn derlei Fälle um sich greifen, bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Siebenter Fall und Strafe.

§ 645.

VII. Wenn sich jemand, nachdem er zu was immer für einem Dienste außer dem Wachdienste (von dem im siebenten Hauptstücke insbesondere gehandelt wird), befehligt worden ist, durch Berauschung zur Antretung oder gehörigen Versehung des Dienstes unfähig gemacht und dadurch Schaden verursacht oder in dem Zustande der vollen Berauschung eine Handlung begangen hat, die sonst nach den §§ 236 und 523 zu bestrafen sein würde, so soll er zum Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Größe des verursachten Schadens auch bis zu fünf Jahren verurteilt werden.

Fällt aber dem Schuldigen nur Fahrlässigkeit zur Last, so ist er im Frieden wegen Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Übertretungen wider die Zucht und Ordnung.

§ 646.

Einer Übertretung wider die Zucht und Ordnung macht sich schuldig:

a) wer den ihm dienstmäßig auferlegten Arrest nicht annimmt, oder der Offizier, der den über ihn ohne Aufstellung einer Wache verhängten Hausarrest nicht pflichtmäßig einhält (§ 246);

b) wer einem auf die Handhabung der Zucht und Ordnung abzielenden, auch für andere verbindlichen Befehle des Vorgesetzten jedoch ohne Ungestüm und Widersetzung zuwiderhandelt;

c) wer zu einer Zeit, da kein Feind in der Nähe ist, in einer Festung, Kaserne oder in einem geschlossenen Platze mit Übersteigung der Mauern, Wälle oder sonst auf ungewöhnlichem Wege, obgleich nicht in der Absicht zu desertieren, aus- oder einzugehen unternommen hat;

d) wer als Unteroffizier oder Wehrmann seine Truppe oder Einteilung auf die im § 644 bezeichnete Weise verlassen hat, jedoch in kurzer Zeit selbst wieder eingerückt oder in einer nicht über zwei Stunden betragenden Entfernung betreten worden ist, ohne daß ihm eine andere strafbare Handlung zur Last fällt;

e) wer sich im Dienste berauscht, jedoch weder einen Schaden dadurch verursacht noch eine Handlung verübt hat, die bei vorhandenem Bewußtsein als Verbrechen zu bestrafen wäre;

f) wer wegen Trunkenheit außer dem Dienste, wegen Schuldenmachens, nächtlichen Herumschwärmens und anderer in Rücksicht ihres schädlichen Einflusses auf den Dienst verbotenen Handlungen schon zweimal im Disziplinarwege bestraft worden ist und dennoch eine solche Übertretung von neuem begeht.

Strafe.

§ 647.

In diesen Fällen ist der Schuldige mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen, der nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände auch in strengen Arrest verwandelt und bis auf sechs Monate verlängert werden kann.

Zehntes Hauptstück.

Von der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen.

Besondere Arten dieser Pflichtverletzung.

§ 648.

Handlungen oder Unterlassungen, die außer den in diesem Teile bisher behandelten Verfehlungen, den Dienstvorschriften oder den von Zeit zu Zeit

ergehenden Verordnungen und Befehlen zuwiderlaufen, werden strafbar, wenn durch eine solche Handlung oder Unterlassung:

I. die Sicherheit der Wehrmacht, einer ihrer Abteilungen oder eines festen Platzes gefährdet;

II. den Streitkräften Abbruch getan;

III. den zur Abwendung äußerer oder innerer Gefahr oder überhaupt zur Förderung des Dienstes gereichenden Vorkehrungen entgegengehandelt;

IV. Abgang oder Unbrauchbarkeit der zu dem einen oder anderen dieser Zwecke erforderlichen Mittel verursacht oder

V. die Dienstgewalt überschritten wird.

Fälle der ersten Art der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen.

§ 649.

I. Die Sicherheit der Armee, einer ihrer Abteilungen oder eines festen Platzes wird gefährdet:

a) wenn Beschlüsse, Aufträge, Instruktionen, Dispositionen, Signale, Schlachtordnungen (ordres de bataille), Pläne, Beschreibungen von Lagern, Aufstellungen und Befestigungen, die geheim zu halten sind, jemandem, der davon keine Kenntnis haben soll, mitgeteilt werden;

b) wenn die Losung, Parole oder das Feldgeschrei wem immer, der sie nicht wissen soll, bekanntgemacht wird;

c) wenn bei Ausgebung der Parole oder geheimen Befehle die in den Dienstvorschriften anbefohlene Behutsamkeit nicht beobachtet oder hiebei wem immer von geheimen Befehlen mehr, als nach der erhaltenen Weisung eröffnet werden sollte, eröffnet wird;

d) wenn die unter a bezeichneten geheimen Dienstschriften und Pläne oder eine schriftliche Parole durch Sorglosigkeit bei ihrer Verwahrung in Verlust geraten;

e) wenn von dem Verluste solcher geheimen Dienstschriften und Pläne oder einer schriftlichen Parole nicht auf der Stelle die Anzeige geschieht;

f) wenn aus Übereilung oder Mangel an Aufmerksamkeit dem Vorgesetzten unrichtige Rapporte oder Meldungen erstattet, oder wenn im Gegenteile wahrgenommene oder wie immer in gründliche Erfahrung gebrachte feindliche Bewegungen oder sonstige außerordentliche und wichtige Ereignisse nicht allsogleich nach der Vorschrift gehörigen Ortes gemeldet oder denjenigen, die davon Kenntnis haben müssen, bekanntgegeben werden;

g) wenn vor dem Feinde in Lagern, Kantonierungen oder festen Plätzen die erforderlichen Vorposten aufzustellen und zu unterhalten, die nötigen Schar- und Rundwachen (Patrouillen und Ronden) auszuschicken und bei Märschen sich durch die Vor- und Nachhut und durch streifende Seitenwachen zu sichern unterlassen wird;

h) wenn in einem belagerten oder von einem nahen Feinde bedrohten festen Platze die rücksichtlich der Öffnung und Schließung der Tore gegebenen Vorschriften außer acht gelassen werden;

i) wenn sich jemand, ohne dazu berechtigt zu sein, mit dem Feind in ein Gespräch oder sonstigen Verkehr einläßt oder ohne höhere Bewilligung in der feindlichen Armee oder in dem vom Feinde besetzten Gebiete einen Briefwechsel unterhält;

k) wenn durch muntwilliges Schießen, unzeitigen Gebrauch der Trommel oder Trompete oder sonst unstatthafterweise in Feindesnähe falscher Alarm erregt wird.

Bestrafung der Fälle a und b als Verbrechen.

§ 650.

Wenn die Mitteilung der unter a genannten Gegenstände oder im Falle b die Bekanntmachung, obgleich nicht in verräterischer Absicht, doch unter solchen Umständen geschehen ist, die voraussetzen ließen, daß das Geheime zur Kenntnis des Feindes gelangen könnte, und überdies aus dem, was dem Feinde kundgeworden, ein großer Schade entstanden ist, soll der Schuldige wegen Verbrechens im Falle a mit schwerem Kerker und im Falle b mit Kerker von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden. Sonst ist im Falle a die Strafe zur Kriegszeit, oder wenn dem Täter böser Vorsatz zur Last fällt, auch im Frieden nach Vorschrift des § 103 zu bemessen, der Fall b aber zur Kriegszeit mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Bestrafung der Fälle c bis f als Verbrechen.

§ 651.

Die Fälle c, d, e und f sind zur Kriegszeit, wenn sie einen Nachteil oder eine Gefahr für die Wehrmacht oder eine ihrer Abteilungen zur Folge hatten, als Verbrechen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Größe des Nachteiles oder der Gefahr auch bis zu fünf Jahren zu bestrafen; in gleicher Weise sind die Fälle c, e und f im Falle vorsätzlicher Begehung auch im Frieden zu ahnden, wenn ein großer Schade daraus entstanden ist.

Bestrafung der Fälle a bis f als Übertretung.

§ 652.

Im Frieden ist die auf Fahrlässigkeit beruhende Mitteilung der unter a genannten Gegenstände als Übertretung mit einfachem oder auch strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen, der nach Umständen auch bis zu sechs Monaten verlängert werden kann. Auf die gleiche Strafe ist zu erkennen, wenn eine Losung oder Parole im Frieden vorschriftswidrig mitgeteilt wird, und in den unter c bis f genannten Fällen, soferne sie nicht nach § 651 als Verbrechen zu bestrafen sind.

Bestrafung der Fälle g bis k als Verbrechen oder Übertretung.

§ 653.

Auf die gleiche Strafe, die im § 651 für die Kriegszeit festgesetzt worden ist, ist auch in den nur auf die Kriegszeit sich beziehenden Fällen g, h, i und k zu erkennen, wenn daraus Nachteil oder Gefahr für die Wehrmacht oder eine ihrer Abteilungen entstanden ist; andernfalls sind diese Fälle nach § 652 zu bestrafen.

Fälle der zweiten Art der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen.

§ 654.

II. Den Streitkräften wird Abbruch getan:

a) wenn ein Befehlshaber oder Vorgesetzter gegen die Regeln der Kriegskunst etwas unternimmt, wodurch er die seiner Führung anvertraute Truppe auf eine unverantwortliche Art aufopfert, oder wenn er das, was nach seinem Wissen zur Rettung der Truppe oder eines Teiles derselben den Umständen gemäß hätte geschehen können und sollen, verabsäumte;

b) wenn ein Vorgesetzter die auch in anderen Beziehungen ihm obliegende Sorge für die Verpflegung, sonstige Erhaltung und Schonung der ihm untergebenen Mannschaft hintansetzt;

c) wenn sich ein aktiver Heeresangehöriger bei einem entstehenden Alarm an seinem bestimmten Platze entweder gar nicht oder zu spät oder nicht dienstfähig einfindet und kein entschuldigendes Hindernis seines Wegbleibens oder seiner Dienstunfähigkeit erweisen kann;

d) wenn bei einer Ausrückung gegen den Feind außer der vorgeschriebenen Anzahl von Kommandanten ein in Reih und Glied gehöriger Mann wissentlich bei dem Gepäcke gelassen oder unter was immer für einem Vorwande ohne unausweichliche Notwendigkeit dem Gefechte entzogen wird;

e) wenn ein aktiver Heeresangehöriger auch außer dem Zeitpunkte einer Ausrückung gegen den Feind durch Verwendung zu Privatdiensten seiner eigentlichen Bestimmung entzogen wird;

f) wenn sich aktive Heeresangehörige während des Gefechtes mit Wegschaffung der Verwundeten oder Zurückbringung der Gefangenen ohne Auftrag mehr, als dringende Not es erfordert, beschäftigen oder, um erbeutetes Gut in Sicherheit zu bringen, eigenmächtig vom Kampfplatze entfernen;

g) wenn Offiziere, die während des Krieges durch Gefangenschaft, Verwundung, Krankheit oder durch einen erhaltenen besonderen Auftrag von der Armee und von ihrer ordentlichen Dienstbestimmung getrennt worden sind, nach aufgehobenem Hindernisse oder nach vollführtem besonderem Auftrage bei ihrer Truppe oder an ihren Dienstposten im Felde einzurücken zögern.

Bestrafung der unter a begriffenen Fälle.

§ 655.

Die im Absatze a ausgedrückten Fälle sind als Verbrechen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, der nach Größe des für die Wehrmacht entstandenen Verlustes bis auf fünf Jahre verlängert werden kann.

Bestrafung des Falles b.

§ 656.

Auch im Falle b soll der Schuldige, wenn aus seiner Pflichtverletzung mehrere Leute dienstunfähig geworden sind, wegen Verbrechens zu Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Maß des erwachsenen Nachteiles bis zu fünf Jahren, sonst aber wegen Übertretung zu einfachem oder nach Umständen auch strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten verurteilt werden.

Fällt dem Schuldigen im Frieden nur Fahrlässigkeit zur Last, so ist er wegen Übertretung mit einfachem oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, wenn aber daraus der Tod eines Menschen erfolgt ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Bestrafung des Falles c.

§ 657.

Zur Kriegszeit und bei vorsätzlicher Hintansetzung der Dienstvorschriften auch im Frieden ist

im Falle c der Vorgesetzte und jeder, durch dessen Abwesenheit Unordnung oder überhaupt ein bedeutender Nachteil entstanden ist, wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Maßgabe des Nachteiles bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Sonst ist der Schuldige wegen Übertretung mit einfachem und bei erschwerenden Umständen mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Bestrafung der Fälle d und e.

§ 658.

Der unter d bezeichnete Fall ist als Verbrechen mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre, der Fall e im Frieden als Übertretung mit einfachem, zur Kriegszeit aber mit strengem Arrest von einem bis zu drei und nach Beschaffenheit der Umstände bis zu sechs Monaten zu ahnden. Auch hat der Schuldige dem Staate den auf die Zeit der unerlaubten Verwendung eines Mannes entfallenden Teil der Löhnung und Verpflegskosten zu ersetzen.

Bestrafung der unter f genannten Fälle.

§ 659.

In den unter f bezeichneten Fällen ist der Schuldige wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und wenn er sich durch Abmahnung der Vorgesetzten nicht hat abhalten lassen, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Bestrafung des Falles g.

§ 660.

Offiziere, die sich auf die im Absatze g des § 654 angeführte Weise ihrer Dienstpflicht über acht Tage willkürlich entzogen haben, sind wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Verhältnis der Dauer ihrer unbefugten Abwesenheit auch bis zu fünf Jahren, bei einer acht Tage nicht übersteigenden Verzögerung ihres Einrückens aber wegen Übertretung nach Vorschrift des § 597 zu bestrafen.

Fälle der dritten Art der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen.

§ 661.

III. Gegen die zur Abwendung äußerer oder innerer Gefahren oder zur Förderung des Dienstes überhaupt gereichenden Vorkehrungen wird gehandelt:

a) wenn es ein Vorgesetzter an pflichtmäßiger Aufmerksamkeit auf seine Untergebenen in Vollziehung höherer Dienstbefehle ermangeln läßt, oder bei wahrgenommener Nichtvollziehung die ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, um den Befehl von seinen Untergebenen vollziehen zu machen;

b) wenn eintreffende dringende Befehle von denjenigen, denen es als Dienstpflicht obliegt, nicht auf der Stelle, es sei bei Tag oder Nacht, an den gehörigen Ort gebracht oder befördert werden;

c) wenn von der durch den Drang der Umstände augenblicklich herbeigeführten Notwendigkeit zur Ergreifung anderer Maßregeln, als befohlen worden sind, oder von Umständen, die den Vollzug eines Befehles unmöglich machen, die unverzügliche Anzeige an den nicht geschieht, von dem der Befehl ausgegangen ist;

d) wenn der Kommandant eines Kriegsfahrzeuges durch seine Nachlässigkeit dessen Verlust herbeiführt;

e) wenn der Kommandant eines Kriegsfahrzeuges bei einem Schiffbruche oder anderem Unglücksfalle das Fahrzeug verläßt, bevor dessen Bemannung und nach Möglichkeit auch die Schiffsgerätschaften gerettet sind;

f) wenn jemand auf einem Kriegsfahrzeuge bei einem Sturme, Schiffbruche oder einem anderen dem Schiffe drohenden oder zugestoßenen Unglücksfalle solche Äußerungen der Zaghaftigkeit macht, die die Entmutigung der übrigen Bemannung herbeiführen können;

g) wenn ein zur Bemannung eines Kriegsfahrzeuges Gehöriger darauf Kaufmannsgut zum Handel oder als Fracht einschifft oder einschiffen läßt oder das Schiff in anderer Art zu Handelsspekulationen benützt.

Strafe.

§ 662.

In diesen Fällen soll der Schuldige, wenn sich nicht der Fall a als Pflichtverletzung im Wachdienste (§§ 616 und 617) darstellt, zur Kriegszeit nach Wichtigkeit der zu besorgenden Gefahr, nach dem Grade der mehr oder minder ausgebreiteten Unordnung oder sonst entstandenen schädlichen Folgen wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Wichtigkeit des herbeigeführten Nachteiles auch bis zu fünf Jahren bestraft werden. In den Fällen d und e ist der Schuldige, wenn sie im Angesichte des Feindes erfolgen, mit Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu bestrafen. Ist aber die zu besorgende Gefahr oder der entstandene Nachteil von keiner Erheblichkeit, so sind die im § 661 genannten

Fälle der Hintansetzung der Dienstvorschriften als Übertretung mit einfachem und nach Umständen auch strengem Arrest von einem bis drei Monaten zu bestrafen.

Im Frieden sind diese Pflichtverletzungen, wenn sie auf bösem Vorsatz beruhen und einen großen Schaden verursacht haben, als Verbrechen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und bei erschwerenden Umständen mit Verschärfung zu ahnden, wenn aber der Schade nicht erheblich ist, als Übertretung mit einfachem und nach Umständen auch strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten. Beruht die im Frieden begangene Pflichtverletzung auf Fahrlässigkeit, so ist sie als Übertretung mit einfachem und bei erschwerenden Umständen mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten, wenn aber die zu besorgende Gefahr oder der entstandene Nachteil erheblich ist, mit strengem Arrest von drei bis sechs Monaten zu bestrafen.

Fälle der vierten Art der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen.

§ 663.

IV. Abgang oder Unbrauchbarkeit der zur Abwendung äußerer oder innerer Gefahren erforderlichen Mittel wird verursacht:

a) wenn ein Befehlshaber oder Vorgesetzter, dem es obliegt, die Mund- oder Kriegsbedürfnisse einer Armee, Heeresabteilung oder eines festen Platzes sicherzustellen, nicht alle zur Erreichung dieses Zweckes in seiner Gewalt stehenden Maßregeln ergreift;

b) wenn ein Offizier oder auch ein Minderer, der vermöge seiner Dienstbestimmung Munition oder was immer für eine Gattung der Nahrungs- oder Kriegsbedürfnisse an einen Ort zu schaffen verpflichtet ist, daselbst aus seinem Verschulden entweder gar nicht oder nicht mit zureichendem Vorrate oder zu spät eintrifft;

c) wenn derjenige, welcher für die Unterhaltung der Waffen, Rüstung und Felderfordernisse eine bestimmte Summe Geldes bezieht, nicht dafür sorgt, daß sie vor dem Feinde oder überhaupt in dem Zeitpunkte, da man ihrer bedarf, vorhanden und brauchbar sind;

d) wenn die gute Erhaltung und Verwahrung der Montur, Munition, Waffen, Rüstung und Felderfordernisse, der Wagen, Dienstpferde und Tragtiere oder des Schiffsmaterials von denen, die dazu insbesondere bestellt sind, verabsäumt, oder wenn die pflichtmäßige Aufsicht darüber nicht geführt wird;

e) wenn aktive Heeresangehörige in oder außer dem Zeitpunkte eines ihnen obliegenden Dienstes in Munitionsmagazinen, Laboratorien oder Bereitungsorten von Schieß- und Sprengmitteln, in Depots oder anderen Aufbewahrungsorten zur Explosion geeigneter Vorräte oder in deren unmittelbarer Nähe, im Umfange eines Artillerieparkes oder während des Transportes solcher Gegenstände rauchen oder sonst feuergefährliche Dinge bei sich führen oder davon Gebrauch machen, oder wenn jemand auf einem Kriegsfahrzeuge oder in einem Arsenale die für den Gebrauch von Feuer und Licht vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln außer acht läßt;

f) wenn ein aktiver Heeresangehöriger ein vom Staate zum eigenen Dienstgebrauch empfangenes Monturs-, Bewaffnungs- oder Rüstungsstück, die Munition oder das Dienstpferd, insoferne nicht das eine oder andere nach Verlauf der bestimmten Gebrauchszeit ihm eigentümlich geworden ist, verkauft, verspielt, versetzt oder mutwilligerweise verdirbt.

Bestrafung der Fälle a bis e.

§ 664.

Zur Kriegszeit ist bei einem für die Wehrmacht wirklich entstandenen Nachteile der Fall a als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren und nach Größe der Schuld auch bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Die Fälle b, c und d sind unter diesen Voraussetzungen als Verbrechen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Größe des Schadens bis zu fünf Jahren zu ahnden. Wäre gar kein Nachteil entstanden, so sind die Fälle a, b, c und d als Übertretung mit strengem Arrest zwischen drei und sechs Monaten zu bestrafen.

Im Frieden werden diese Fälle als Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

Der Fall e ist, wenn kein Nachteil entstanden ist und nicht wegen verletzter Pflicht im Wachdienste die im § 609 angedrohte Strafe in Anwendung zu kommen hat, als Verbrechen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, nach Maßgabe der zu besorgenden Gefahr auch bis zu fünf Jahren und zur Kriegszeit nach Größe des entstandenen Nachteiles oder nach Wichtigkeit der sonst obwaltenden Umstände selbst bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen. Fällt dem Schuldigen im Frieden nur Fahrlässigkeit zur Last, so ist er wegen Übertretung zu strengem Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, wenn aber ein Nachteil entstanden ist, zu strengem Arrest von drei bis sechs Monaten zu verurteilen.

Bestrafung des Falles f.

§ 665.

In den unter f bezeichneten Fällen soll der Täter, wenn der Wert dessen, was er veräußert oder mutwillig verdorben hat, die Summe von einhundert Kronen übersteigt, wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Größe des Betrages oder nach Beschaffenheit anderer Erschwerungsgründe mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren bestraft werden. Beläuft sich der Wert der veräußerten oder verdorbenen Sache nicht über einhundert Kronen, so ist die Tat als Übertretung mit einfachem oder strengem Arrest bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Fälle der fünften Art der Hintanziehung der Dienstvorschriften im allgemeinen.

§ 666 (289).

V. Die Dienstgewalt wird überschritten:

a) wenn ein militärischer Vorgesetzter von was immer für einem Grade einen Untergebenen im Dienste mit Schlägen, Stößen, Fußtritten oder auf eine andere Art körperlich mißhandelt oder auf eine andere herabwürdigende Weise beschimpft;

b) wenn Untergebene auf Befehl ihrer militärischen Vorgesetzten ohne gesetzlichen Anlaß in Haft gehalten, ohne gehörige Erhebung der angeschuldeten Tat und der wider sie sprechenden Beweise mit Strafe belegt oder auf eine andere Art bestraft werden, wodurch die Strafbefugnis überschritten wird;

c) wenn von der Besoldung (Gage), von der Löhnung oder Montur, von Naturalien, Zulagen, außerordentlichen Beiträgen oder Geschenken, zwar nicht in eigennütziger Absicht, doch widerrechtlich Abzüge gemacht, deren Erfolglassung zur gehörigen Zeit ohne entschuldigende Ursache verweigert, oder der Mannschaft systemwidrige Anschaffungen aufgebürdet werden.

Strafe.

§ 667.

Ist der Untergebene durch die erlittene Mißhandlung oder auf Befehl des Vorgesetzten an ihm widerrechtlich vollzogenen Strafe in Lebensgefahr gekommen, an seinem Körper bleibend beschädigt oder dienstunfähig geworden, so ist der schuldige Vorgesetzte wegen Verbrechens zu der im § 103 angedrohten Strafe zu verurteilen, sonst aber in den unter a und b bezeichneten Fällen wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Umständen, besonders wenn er sich eine solche gesetzwidrige Behandlung der Untergebenen öfter erlaubt hat, oder wenn sie zur Subordinationsverletzung, Meuterei oder Desertion Anlaß gegeben hat, auch mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Wenn im Falle c für den beeinträchtigten Untergebenen in seinen Verhältnissen bedeutender Verlust oder offenbarer Nachteil für den Dienst herbeigeführt worden ist, soll der schuldige Vorgesetzte wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und wenn solche nachteilige Folgen nicht eingetreten sind, wegen Übertretung mit einfachem oder auch strengem Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

Im Frieden ist der Schuldige, wenn ihm in den unter b und c bezeichneten Fällen nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, wegen Übertretung das erste Mal mit Arrest bis zu drei Monaten und bei wiederholter Verurteilung mit ebensolangem strengem Arrest zu bestrafen.

Wie dienstwidrige Handlungen oder Unterlassungen, worüber in diesem Gesetze keine ausdrückliche Bestimmung enthalten ist, zu bestrafen sind.

§ 668.

Dienstwidrige Handlungen oder Unterlassungen, die für die Wehrmacht oder den Dienst überhaupt weder erhebliche Nachteile noch besondere Gefahren nach sich ziehen und worüber in diesem Gesetze keine ausdrückliche Bestimmung enthalten ist, sollen im Disziplinarwege bestraft werden; nur dann, wenn diese Bestrafung wegen der nämlichen Dienstwidrigkeit schon zweimal fruchtlos angewendet worden ist, ist der Schuldige im dritten Falle wegen Übertretung mit einfachem oder auch strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Dritter Teil.

Von anderen strafbaren Handlungen aktiver Heeresangehöriger.

Erstes Hauptstück.

Beleidigendes Betragen oder Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte im Amte.

§ 669.

Wer sich als aktiver Heeresangehöriger gegen seinen Vorgesetzten im Amte, zu dem er nicht in

dem Verhältnisse militärischer Subordination steht, ein beleidigendes Betragen oder sogar tätliche Widersetzung erlaubt oder dessen ämtlichen Anordnungen aus Widerspenstigkeit oder Eigensinn zu befolgen weigert, macht sich dadurch, wenn nicht der Fall nach den im ersten Teile des Strafgesetzes gegebenen Vorschriften als ein bestimmtes Verbrechen zu behandeln ist, einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest bis zu drei Monaten und nach Maß der Beleidigung oder des aus dem Ungehorsam, besonders bei obwaltender Gefahr am Verzuge, entstandenen Nachteiles auch mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Zweites Hauptstück.

Von dem Diebstahl.

§ 670.

Der von aktiven Heeresangehörigen begangene Diebstahl ist außer in den Fällen der §§ 173 bis 176 auch in folgenden Fällen als Verbrechen nach den §§ 178 bis 180 zu bestrafen.

1. Die gefährlichere Beschaffenheit der Tat.

§ 671.

Aus der Beschaffenheit der Tat wird der Diebstahl ohne Rücksicht auf den gestohlenen Betrag ein Verbrechen, wenn er auf dem Kampfplatze an einem Verwundeten oder Gefallenen verübt worden ist.

2. Die Eigenschaft der gestohlenen Sache.

§ 672.

Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache wird der Diebstahl zum Verbrechen:

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn er an Nahrungs- und Verteidigungserfordernissen eines belagerten oder eingeschlossenen oder auch eines anderen gegen den Feind verteidigten Platzes begangen wird.

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als einhundert Kronen, wenn er:

a) an Munition, Artillerie- oder Marinegut, ärarischen Waffen, Pferden, Wagen oder Ausrüstungsgegenständen oder

b) an Nahrungs- oder Montursvorräten oder anderem Ärarialgute begangen wird.

3. Die Eigenschaft des Täters.

§ 673.

Aus der Eigenschaft des Täters ist der Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag,

a) wenn die Wache oder Bedeckungsmannschaft den Diebstahl an dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehligt ist, verübt oder durch andere wissentlich verüben läßt;

b) wenn ein aktiver Heeresangehöriger seinen Kameraden oder seinen Oberen oder dieser seinen Untergebenen bestiehlt und dem Bestohlenen unter den obwaltenden Umständen ein besonders empfindlicher Schade zugefügt wird.

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als einhundert Kronen, wenn der Diebstahl:

a) von einem aktiven Heeresangehörigen an seinem Kameraden, an seinem Oberen oder von diesem an seinem Untergebenen oder

b) von einem einquartierten aktiven Heeresangehörigen an dem Quartierträger oder seiner Familie begangen wird.

Drittes Hauptstück.

Plünderung.

§ 674.

Aktive Heeresangehörige machen sich der Plünderung schuldig, wenn sie im In- oder Auslande während eines Marsches, Feld- oder Übungslagers, bei einer Landung oder in Kriegszeiten überhaupt, mit Benützung des durch Ansammlung einer größeren bewaffneten Macht bei den Landesbewohnern hervorgebrachten Eindruckes fremdes bewegliches Gut für sich oder für andere hinwegnehmen, es mag das in Wohnhäusern oder anderen Gebäuden, in Kellern, Scheunen oder auf öffentlicher Straße geschehen, oder wenn sie als Vorgesetzte hiezu Erlaubnis oder Befehl geben.

Bestrafung der Plünderung als Verbrechen.

§ 675.

Die Plünderung wird als Verbrechen bestraft, wenn das abgenommene fremde Gut im Werte fünfzig Kronen übersteigt. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Umständen bis fünf Jahren.

§ 676.

Geschieht die Plünderung

a) zur Zeit einer Feuersbrunst, Wassernot oder eines anderen gemeinsamen Bedrängnisses,
b) mit Erbrechung verschlossener Türen oder Schränke oder durch Einsteigen,
c) an zum Gottesdienste gewidmeten Sachen oder
d) an ärarischem oder dem besonderen Schutze des Täters anvertrautem Gute,

so ist sie ohne Rücksicht auf den Wert der weggenommenen Sachen mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 677.

Ist die Abnahme eines Betrages über fünfzig Kronen zugleich durch zwei oder mehrere im § 676 bezeichnete Umstände erschwert, beläuft sich der weggenommene Wert über zweitausend Kronen, ist dem Beschädigten durch das Verbrechen ein nach seinen Umständen empfindlicher Schade zugefügt oder der Täter früher wegen Plünderung schon mit einem fünfjährigen schweren Kerker bestraft worden, so ist auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker zu erkennen.

§ 678.

Wenn die Plünderung zur Nachtzeit verübt worden ist, ist bei Ausmessung der Strafe nach § 180 vorzugehen.

§ 679.

Ist bei der Plünderung zum Zweck ihrer Vollbringung von einem oder den anderen Täter einer Person Gewalt angetan oder damit gedroht worden (§ 190), so hat jeder, der dabei mitgewirkt hat, die wider den Raub nach Beschaffenheit der Umstände in den §§ 191 bis 195 angedrohte Strafe verwirkt.

§ 680.

Bei einreißender Plünderung soll mit Beobachtung der in den Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren bezüglich des Standrechtes vorkommenden Bestimmungen standrechtmäßig verfahren werden.

Bestrafung der Plünderung als Übertretung.

§ 681.

Insoferne Plünderungen nicht durch die in den §§ 675 und 676 aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten, sind sie als Übertretung mit einfachem oder strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten, nach Beschaffenheit der Umstände auch mit Verschärfungen zu bestrafen.

Teilnehmung an der Plünderung.

§ 682.

Wer ein Gut, von dem er weiß, daß es bei einer Plünderung erbeutet worden ist, verhehlt, verhandelt oder an sich bringt, macht sich der Teilnehmung an der Plünderung schuldig und ist wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, wenn der Wert der verhehlten oder an sich gebrachten Sache über fünfzig Kronen beträgt oder ihm bekannt war, daß dem Täter ungeachtet des geringen Wertes nach § 676 das Verbrechen der Plünderung zur Last falle. Nach Größe des auf einmal oder bei wiederholten Gelegenheiten verhehlten Betrages oder nach Maßgabe der dabei verletzten besonderen Pflichten oder bewiesenen Unverbesserlichkeit kann der Teilnehmer auch zum ein- bis fünfjährigen schweren Kerker verurteilt werden.

§ 683.

Insoferne die Teilnehmung an der Plünderung nicht nach § 682 ein Verbrechen bildet, ist sie als Übertretung mit einfachem oder strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten zu bestrafen; nach Beschaffenheit der Umstände soll der Arrest auch verschärft werden.

Viertes Hauptstück.

Vom Betruge.

§ 684.

Wer erobertes feindliches Gut, dessen Zueignung als Beute ihm nach den bestehenden Gesetzen oder von dem dazu berechtigten Kommandanten erlassenen Befehlen nicht gestattet ist, verheimlicht oder für sich behält, macht sich, wenn sich der Schade, der verursacht oder auf den die böse Absicht gerichtet worden ist, höher als auf fünfhundert Kronen beläuft, des nach den Bestimmungen der §§ 202 und 203 zu bestrafenden Verbrechens, andernfalls der im § 461 bezeichneten Übertretung des Betruges schuldig.

/2

Entschließung.

„Da die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes zum Großteile veraltet sind und daher einer modernen Rechtsauffassung absolut nicht mehr entsprechen, wird die Regierung aufgefordert, der Nationalversammlung ehestens ein neues Zivil- wie auch ein neues Militärstrafgesetz vorzulegen."

Österreichische Staatsdruckerei. 582220

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 054209678